Gesetz-Sammlung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Chronologische Zusammenstellung

der in der

Preußischen Gesetz-Sammlung und in dem Bundes- und Reichs-Gesetzblatte

veröffentlichten Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen.

Siebente Auflage.

Neu bearbeitet und herausgegeben

von

A. Keil,
Kgl. Preuß. Hofkammerrath.

Dr. H. Gallenkamp,
Kgl. Preuß. Amtsrichter.

Fünfter Band.

1890 bis 1895.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1896.

Ex
Bibliotheca Regia
Berolinensi.

4° Gr 3930 7 - 5
1890-1895

Verlags-Archiv 2528.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Fünfter Band.

Nachtrag aus der Zeit der Drucklegung.

(Abgeschlossen am 10. März 1896.)

Zur Verordnung vom 27. Januar 1890 (S. 5):

Zum Verzeichniß A enthält eine Ergänzung die Verordnung vom 25. November 1895. Dem Verzeichniß B zu §. 2 tritt nach der Verordnung vom 31. Dezember 1894 hinzu: „Serum antidiphthericum. Diphterieserum."

Zum Gesetz vom 2. Juni 1890, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Velbert (S. 27):

Das Gesetz ist nach der Verordnung vom 14. November 1891 am 1. Oktober 1892 in Kraft getreten.

Zum Gesetz vom 27. Juni 1890 (S. 38):

Zu Abschnitt II: Vgl. das Ergänzungsgesetz vom 11. Juli 1891.

Zum Gesetz vom 15. Juli 1890 (S. 40):

§. 9 Absatz 1 ist durch §. 35 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 aufgehoben.

Zum Gesetz vom 29. Juli 1890 (S. 41):

Bezüglich der Anpassung der rheinischen Gewerbegerichte an das Gerichtsverfassungsgesetz mit Rücksicht auf §. 80 l. c. ist ergangen das Gesetz vom 11. Juli 1891, betreffend die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz.

Die Bestimmungen der §§. 57 bis 59 sind für das Verfahren vor den Gewerbegerichten in der Rheinprovinz durch §. 115 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 ausdrücklich aufrecht erhalten.

Zur Bekanntmachung vom 15. September 1890 (S. 52):

Vgl. die Bulgarien betreffende Bekanntmachung vom 22. September 1891.

Zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (S. 333):

Zu Artikel 1 Anmerkung 2: Das Verzeichniß der Eisenbahnen ist durch die Bekanntmachung vom 6. Februar 1896 (R.G.Bl. 1896 S. 13 ff.) neu veröffentlicht worden.

Zu §. 1 der Ausführungsbestimmungen siehe den mittels Bekanntmachung vom 24. März 1893 veröffentlichten Nachtrag (R.G.Bl. 1893 S. 134) und die Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 (R.G.Bl. 1895 S. 465.)

Zur Bekanntmachung vom 9. Dezember 1890 (S. 60):

Die unter 3 bestimmte Frist ist durch Bekanntmachung vom 29. April 1890 bis zum Ablauf des Jahres 1893 verlängert worden.

Zur Bekanntmachung vom 13. Januar 1891 (S. 64):

Die Verordnung ist abgeändert durch Verordnung vom 30. Januar 1893.

Zum Gesetz vom 18. Februar 1891 (S. 65):

Zu §. 9: Ueber die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Gemeinde Helgoland wegen der Grundstücke des Gemeinwesens siehe Verordnung vom 17. Mai 1893.

Zu §. 11: Siehe Verordnung vom 20. März 1893, betreffend Einführung des Gesetzes vom 20. Mai 1887 und Gesetz vom 8. April 1894, betreffend Einführung des Gesetzes vom 24. April 1878; ferner Gesetz vom 31. März 1892, betreffend den Anschluß der Kirchengemeinde Helgoland an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Zum Gesetz vom 1. März 1891, betreffend Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer (S. 67):

Siehe §. 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zum Gesetz vom 2. März 1891 (S. 67):

In Helgoland eingeführt durch Gesetz vom 31. März 1892.

Zum Gesetz vom 22. März 1891 (S. 72):

Ueber die Schutztruppe für Südwestafrika und Kamerun siehe Gesetz vom 9. Juni 1895.

Zur Bekanntmachung vom 14. Mai 1891 (S. 81):

Die Bekanntmachung hat durch Artikel 6 der Bekanntmachung vom 6. Mai 1895 einen Zusatz erhalten.

Zum Gesetz vom 19. Mai 1891 (S. 83):

Zu §. 7: Siehe die Bekanntmachungen vom 22. Juni 1892, 23. Juli 1893 und 8. Mai 1895.

Zum Erbschaftssteuergesetz vom 19. Mai 1891 (S. 85) und zu der Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 (S. 88):

Die §§. 2 bis einschließlich 4 und 46, sowie die Anmerkung zu diesen Paragraphen sind, soweit diese Vorschriften nicht für die Hohenzollernschen Lande Geltung haben, durch §. 35 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 aufgehoben.

Zur Verordnung vom 22. Mai 1891 (S. 88):

Eine weitere Ergänzung enthält die Verordnung vom 4. Dezember 1892; im Uebrigen siehe die gegenwärtig gültige Fassung der Verordnung vom 16. August 1876 unter diesem Datum.

Zum Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891 (S. 94):

Zu §. 68: Siehe die neue Fassung in dem Gesetz vom 9. Juni 1895.

Zum Gesetz vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (S. 102):

Die Kostenvorschriften (§. 20) sind in §. 42 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 ausdrücklich aufrecht erhalten.

Zum Gesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (S. 104):

Zu Artikel 9 Absatz 1: Vgl. die Verordnung vom 4. Februar 1895, nach welcher die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung vom 28. März 1892 in Geltung sind, vom 1. April 1895 ab in Kraft treten.

Zum Gesetz vom 1. Juni 1891, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern (S. 115):

Zu §. 14: Vgl. Verordnung vom 30. Juni 1894.

Zur Städteordnung vom 8. Juni 1891 (S. 120):

Zu §. 1 Absatz 2: Ist geschehen durch die Verordnungen vom 6. Februar 1893 und 24. Januar 1895.

Zu §. 53: Vgl. §§. 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (S. 132):

Zu §. 1: Wegen der Gemeinde-Einkommensteuer siehe §. 33 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu § 9 Nr. 4: Vgl. §. 5 Absatz 2 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 57: Wegen der Nachforderung der Gemeindeeinkommensteuer siehe §. 86 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §§. 67, 80: Wegen der Nachentrichtung der Gemeindeeinkommensteuer siehe §. 85 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 73 Absatz 1: Aufgehoben durch §. 16 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §§. 82 bis 84: Aufgehoben durch §. 49 Absatz 4 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893.

Zum Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (S. 142):

Zum Titel: Die nach diesem Gesetz veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer ist durch §. 1 Nr. 2 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893 der Staatskasse gegenüber außer Hebung gesetzt, ihre Einführung als Kommunalsteuer dagegen durch §. 28 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für zulässig erklärt.

Zu §. 3 Nr. 4: Wegen der Befreiung von der kommunalen Gewerbesteuer siehe §. 28 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 4: Wegen der kommunalen Besteuerung dieser Gewerbe siehe §. 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §§. 35 bis 37: Wegen der entsprechenden Anwendung auf die Veranlagung zur kommunalen Gewerbesteuer siehe §. 4 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893 und §. 75 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Auf Seite 146 Spalte 2 fehlt die Bezeichnung: §. 38.

Zu §§. 38 Absatz 1: Siehe die entsprechende Bestimmung in §. 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §§. 44, 45: Die Ermächtigung zum Erlaß oder zur Ermäßigung ist nach §. 11 Absatz 2 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893 auf die Gemeinden übergegangen.

Zu §. 58 Absatz 1: Das Aufhören ist nach §. 10 Absatz 2 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893 dem Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses anzuzeigen.

Zu §§. 59 bis 69: Vgl. §§. 12, 13 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 70: Vgl. §§. 8, 9 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §§. 70, 78: Vgl. §. 9 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 75 Absatz 1: Aufgehoben durch §. 16 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 81: Aufgehoben durch §. 10 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893.

Zum Gesetz vom 24. Juni 1891, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens (S. 151):

Das Gesetz ist durch §. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 aufgehoben.

Zur Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (S. 152):

Zu §. 3 Absatz 2: Vgl. §. 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 10: Vgl. §§. 2, 13, 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §§. 10 bis 38: Vgl. §. 96 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 13: Mangels abweichender Vorschriften in den Steuerordnungen erfolgt die Veranlagung nach den Bestimmungen des §. 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 20: Vgl. §. 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 37: Ueber die Rechtsmittel siehe §§. 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 50: Vgl. §. 5 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893.

Zur Verordnung vom 11. Juli 1891 (S. 172):

Vgl. die weitere zum Gesetz vom 1. Juni 1891 erlassene Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1894.

Zu den beiden Verordnungen vom 27. Juli 1891, betreffend die Umzugskosten und die Tagegelder und Reisekosten der Eisenbahnbeamten (S. 188, 189):

Beide Verordnungen sind durch die Verordnungen vom 4. März 1895 aufgehoben.

Auf Seite 184 bis 188 muß der Kolumnentitel heißen: 1891. Bekanntmachung vom 26. Juli statt 21. Juli.

Zur Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891 (S. 195):

Ueber weitere Befreiungen vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht siehe die Bekanntmachung vom 29. Januar 1893, durch welche auch die Bestimmung in I A 1 c aufgehoben ist.

Zur Bekanntmachung vom 17. März 1892 (S. 200):

Ist ersetzt durch die Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 (Siehe V daselbst).

Zur Bekanntmachung vom 24. März 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken 2c. im Regierungsbezirk Oppeln (S. 200):

Unter I Ziffer 4, Zeile 2 muß es statt „verschiedenen" heißen „vorstehenden". (Berichtigung im Reichsgesetzblatt 1893 S. 3).

Zum Gesetz vom 30. März 1892 (S. 204):

Zum Titel: Siehe das Gesetz vom 31. März 1895 (G.S. S. 95) und die zwei Ausführungsverordnungen vom 31. März 1895 (K.V.Bl. S. 23 bezw. 25).

Zu §. 3: Maßgebend ist außerdem Artikel III des Kirchengesetzes vom 31. März 1895 (Gesetz vom 31. März 1895 [G.S. S. 144 ff.]).

Zum Gesetz vom 20. April 1892 (S. 230):

Wegen der Kommunalbesteuerung siehe §. 33 Nr. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zur Verordnung vom 22. April 1892, betreffend die Errichtung je einer Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten bei den Regierungen zu Stralsund und Osnabrück und einer Abtheilung für direkte Steuern und Domänen bei der Regierung zu Aurich (S. 241):

Ueber die Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung zu Osnabrück siehe Verordnung vom 2. September 1894.

Zur Bekanntmachung vom 29. April 1892, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (S. 242):

Siehe die Abänderungen in der Bekanntmachung vom 1. Februar 1895.

Zum Gesetz vom 12. Juni 1892, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte (S. 250):

Das Gesetz ist durch §. 124 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 aufgehoben.

Zu Seite 252 bezw. 256:

Das Kirchengesetz vom 18. Juni 1892 ist irrthümlich hinter die Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 zu stehen gekommen.

Zum Kirchengesetz vom 18. Juni 1892 (S. 256):

Zu §. 9: Vgl. die Verordnung vom 20. August 1892.

Zur Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (S. 252):

Vgl die ergänzenden Bekanntmachungen vom 23. Juli 1893 und 8. Mai 1895.

Zur Verordnung vom 4. Juli 1892, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder (S. 263):

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 finden auch auf die Mitglieder der nach dem Ergänzungssteuergesetze gebildeten Schätzungsausschüsse Anwendung.

Zur Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (S. 283):

Zu §. 3 Absatz 2: Vgl. §. 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 10: Vergleiche §§. 2, 13, 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §§. 10 bis 38: Vgl. §. 96 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 13: Vgl. §. 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 20: Vgl. §. 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 37: Vgl. §§. 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Zu §. 50: Vgl. §. 5 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893.

Zum Kleinbahnengesetz vom 28. Juli 1892 (S. 303):

Ueber die Kommunalbesteuerung der Kleinbahnen und Privateisenbahnen siehe §§. 28, 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893. Ueber das Pfandrecht an diesen Bahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben siehe Gesetz vom 19. August 1895.

Zu §. 52: Findet auch auf die Beschwerden gegen die nach dem Gesetz vom 19. August 1895 den Aufsichtsbehörden der Kleinbahnen zustehenden Beschlüsse und Verfügungen Anwendung (§. 60 des Gesetzes vom 19. August 1895).

Zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (S. 330): Die Anlage B hat eine neue Fassung erhalten in der Bekanntmachung vom 9. Februar 1895.

Zum Kirchengesetz vom 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage (S. 350):

Zu §. 2: Siehe den Zusatz in dem Kirchengesetz vom 11. Juni 1894.

Zum Gesetz vom 12. März 1893, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung (S. 350):

Siehe den Zusatz in dem Gesetz vom 31. Juli 1895.

Zur Verordnung vom 14. März 1893 (S. 351):

In Anmerkung 1 zu derselben muß es statt „6. April 1885" heißen „28. September 1885"; außerdem sind zu citiren die Verordnungen vom 15. März 1888, 20. Juni 1888, 14. Dezember 1889 und jetzt Verordnung vom 5. November 1894.

Zur Internationalen Cholera-Konvention vom 15. April 1893 (S. 462):

Ueber den Beitritt Serbiens und Liechtensteins siehe die Bekanntmachung vom 15. Februar 1895, über die Ausdehnung der Konvention auf die britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada siehe die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1895.

Zum Gesetz vom 30. Mai 1893, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ohligs (S. 366):

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist durch Verordnung vom 28. Januar 1895 auf den 1. April 1895 festgesetzt.

Zum Gesetz vom 29. Juni 1893 (S. 367):

Zu §§. 1 bis 3, 5: Vgl. §. 5 des Aufhebungsgesetzes vom 14. Juli 1893.

Zum Aufhebungsgesetz vom 14. Juli 1893 (S. 375):

Zu §. 16 Absatz 2: Siehe die Verordnung vom 22. Januar 1894.

Zum Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (S. 380):

Zu §. 37 Absatz 2: Siehe die Verordnung vom 31. Juli 1895 (G.S. S. 475).

Zu §. 45 Absatz 4: Siehe die Verordnung vom 4. Februar 1894.

Zu §. 48: Ueber die Erhöhung der Ergänzungssteuer siehe Verordnung vom 25. Juni 1895.

Zum Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (S. 386):

Siehe das Gesetz vom 30. Juli 1895, welches den §. 48a einschaltet und die §§. 49, 50, 93 durch eine neue Fassung ersetzt.

Ferner zu den §§. 6 und 7 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1895.

Zum Gesetz vom 14. Juli 1893 (S. 398):

Zu Artikel III §. 5b: Aufgehoben durch §. 35 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

Zu Artikel IV: Zu §. 126 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 ausdrücklich aufrecht erhalten.

Zum Gesetz vom 23. Juli 1893, betreffend die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (S. 400):

Zu §. 18 Nr. 1: Ueber den Anschluß der Stolberg'schen Grafschaften an die Ruhegehaltsklassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg siehe die Verordnung vom 4. März 1895.

Zum Kirchengesetz vom 19. Februar 1894 (S. 408):

Zu Artikel I: Vgl. §. 2 des Kirchengesetzes vom 31. März 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (siehe unten S. 513, 524).

Zur Bekanntmachung vom 1. März 1894 (S. 409):

Lit. a in Ziffer 1 Absatz 2 ist abgeändert durch Bekanntmachung vom 9. November 1895.

Zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 (S. 435):

Zu §. 10 Absatz 2: Siehe noch die Bekanntmachungen vom 6. Mai 1895 für das Königreich Sachsen, vom 29. Mai 1895 für den bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz, vom 12. Juni 1895 für das Großherzogthum Baden, vom 26. Juni 1895 für das Fürstenthum Reuß j. L. und für Elsaß-Lothringen, vom 16. Juli 1895 für das Großherzogthum Hessen, vom 8. September 1895 für das Herzogthum Sachsen-Altenburg, vom 12. November 1895 für die westlichen Preußischen Provinzen, vom 28. November 1895 für das Herzogthum Gotha, vom 27. November für das Herzogthum Anhalt, vom 10. Dezember 1895 für das hamburgische Staatsgebiet, vom 28. Dezember 1895 für das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck und für das bremische Staatsgebiet, vom 4. März 1896 für das Großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.

Zu §§. 19 bis 29: Siehe die Ausführungsinstruktion vom 27. Juni 1895.

Zur Verordnung vom 25. Mai 1894 (S. 447):

§. 1 Ziffer 15 hat durch die Verordnung vom 30. Juni 1895 eine neue Fassung erhalten.

Zum Gesetz vom 28. Mai 1894, betreffend die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtanwendung der tarifmäßigen Stempel (S. 448):

Ist ersetzt durch das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 und in §. 35 daselbst aufgehoben.

Zum Kirchengesetz vom 30. Mai 1894 (S. 449):

Siehe Kirchengesetz vom 31. März 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (unten S. 524).

Zum Gesetz vom 30. Juni 1894 (S. 454):

Ueber die Errichtung von Landwirthschaftskammern für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein, sowie für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden siehe die Verordnung vom 3. August 1895.

Zum Kirchengesetz, betreffend die Berliner Stadtsynode u. s. w., vom 18. Mai 1895 (S. 536):

Siehe Ausführungsverordnung vom 17. Mai 1895 (Kirchl. G.Bl. S. 42).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Vorbemerkungen.

Die Neubearbeitung der unter dem Namen „von Rönne'sche Gesetzsammlung" bekannten und weit verbreiteten Sammlung ist durch die Erwägung veranlaßt worden, daß das ältere Material an Gesetzen und Verordnungen 2c. durch die überaus fruchtbare Gesetzgebung des Deutschen Reichs und Preußens in den letzten Jahrzehnten erheblich umgestaltet, theils aufgehoben, theils abgeändert, theils ergänzt, worden ist, und daß die praktische Brauchbarkeit der im Jahre 1876 abgeschlossenen und seitdem durch fünf Supplementbände ergänzten Sammlung eine erneute Durchsicht erfordert, bei welcher das veraltete Material ausgeschieden und das veränderte als solches ersichtlich gemacht wird. Die unterzeichneten Herausgeber haben sich dieser Aufgabe in der Hoffnung unterzogen, daß es ihnen gelingen möge, die Sammlung vor dem Veralten zu schützen und ihr zu den alten Freunden neue zu erwerben.

Die Grundsätze, welche bei der Neubearbeitung befolgt werden, sind im Wesentlichen dieselben, welche der verstorbene frühere Herausgeber in dem Vorwort zur sechsten Auflage niedergelegt hat. — Das Werk soll lediglich eine dem Bedürfniß der Behörden, Beamten und des größeren Publikums angepaßte Quellensammlung sein, in welcher das in den 113 Bänden des Bundes- bezw. Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung enthaltene Gesetzesmaterial, *soweit es noch praktische Bedeutung hat, und in der gegenwärtig geltenden Fassung*, chronologisch zusammengestellt wird.

Im Einzelnen ist hierbei von folgenden Prinzipien ausgegangen:

I. Die Sammlung enthält alle *noch geltenden* Gesetze und Verordnungen, welche nicht nach den unter II. erörterten Prinzipien auszuschließen waren. Nur die ihrem ganzen Inhalte nach *ausdrücklich aufgehobenen* und die unzweifelhaft *obsolet gewordenen*, sowie diejenigen, welche lediglich eine *transitorische Bedeutung* gehabt haben, sind ohne Ausnahme vom Abdrucke ausgeschlossen worden.

II. Nicht aufgenommen sind, abgesehen von den veralteten, nur folgende Gesetze, Verordnungen und Erlasse:

1. die Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Statuten, Privilegien, Reglements, Tarife u. s. w. von rein lokalem oder wesentlich nur die dabei zunächst Betheiligten berührendem Interesse;
2. diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die ältere ständische Gesetzgebung beziehen;
3. die Gesetze und Erlasse, welche die landschaftlichen Kreditinstitute und Kreditvereine betreffen;
4. die Haushalts-Etatsgesetze, sowie die auf Staats- und Bundes- bezw. Reichsanleihen bezüglichen Erlasse;
5. diejenigen Bestimmungen, welche sich auf Orden und Ehrenzeichen beziehen;
6. die Staatsverträge, Friedensverträge, Besitznahmepatente und damit zusammenhängenden Urkunden;
7. die lediglich für das Reichsland Elsaß-Lothringen ergangenen Gesetze und Verordnungen.

III. Die Sammlung enthält sowohl die allgemeinen, als die Provinzialgesetze.

IV. Die Frage, ob ein Gesetz oder eine Verordnung, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden, für gänzlich obsolet geworden zu erachten sei, kann in einzelnen Fällen abweichender Ansicht unterliegen. Im Zweifel ist vorgezogen worden, die Aufnahme in die Sammlung nicht zu unterlassen.

Die Gesetze 2c. erscheinen in derjenigen Fassung, in welcher sie zur Zeit gelten. Hierbei ist aber besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die ursprüngliche Fassung neben der zur Zeit geltenden ersichtlich bleibt. Direkte Einschiebungen in den amtlichen Text sind nur da vorgenommen, wo das spätere abändernde Gesetz dieselben auch formell verfügt, und durch andere Schrift gekennzeichnet; hiervon abgesehen sind die Abänderungen in Anmerkungen ersichtlich gemacht.

V. Von dem Abdruck der Staatsverträge haben die Herausgeber bei der steigenden Bedeutung derselben für das wirthschaftliche Leben nur ungern Abstand genommen, waren hierzu aber genöthigt, wenn der Sammlung der Charakter eines Handbuchs erhalten werden sollte. Als Ersatz wird bei Abschluß des Werkes ein nach Staaten geordnetes alphabetisches Verzeichniß der Staatsverträge beigegeben werden, aus welchem genau ersichtlich ist, ob über die betreffende Materie mit dem betreffenden Staat ein Abkommen besteht und wo dasselbe zu finden ist. — Daneben darf auf die speziell den Staatsverträgen gewidmeten Sammelwerke, in erster Linie auf das neue v. Poschinger'sche Werk: „Die wirthschaftlichen Verträge Deutschlands" (Berlin 1893, 3 Bände) und die Sammlungen der Auslieferungsverträge von Hetzer und Staudinger verwiesen werden. Hinsichtlich einiger für weitere Kreise wichtigen Staatsverträge ist übrigens eine Ausnahme gemacht und der Abdruck nicht unterlassen, so hinsichtlich des internationalen Abkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr und der Berner Konvention.

VI. Um die genaue Allegirung der amtlichen Sammlungen zu ermöglichen, ist bei jedem Gesetze und Erlasse unmittelbar unter dessen Ueberschrift in Klammern Jahrgang, Seitenzahl und die laufende Nummer ersichtlich gemacht, wo dieselben in den offiziellen Sammlungen abgedruckt sind. Wo das Inkrafttreten des Gesetzes von dem Datum der Verkündigung abhängt, ist das letztere an derselben Stelle angegeben.

VII. Auf den Zusammenhang der Gesetze miteinander ist durch Verweisungen in Fußnoten besondere Rücksicht genommen. Die von der Redaktion herrührenden Fußnoten tragen arabische Ziffern; die mit * bezeichneten Anmerkungen sind integrirende Theile der Gesetze selbst. Da der Druck des zunächst zu veröffentlichenden Materials bereits vor längerer Zeit beendigt worden ist, haben einige der jüngsten Vergangenheit angehörige ergänzende Verordnungen 2c. in den Anmerkungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Berlin, im Mai 1893.

Die Herausgeber.

1890.

G. v. 27. Jan. 1890, betr. Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874.

[R.G.Bl. 1890. S. 7. Nr. 1883.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Der §. 3 Abs. 2 und 3 und der §. 5 Abs. 1 und 3 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874 (R.G.Bl. 1874 S. 45) erhalten nachstehende Fassung:

> §. 3. Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wird ein Armeekorps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 20 Armeekorps besteht.
>
> 2 Armeekorps werden von Bayern, je eins von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 16 Armeekorps formirt.
>
> §. 5. Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 19 Armeekorpsbezirke eingetheilt.
>
> Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zweck der Heeresergänzung werden die Armeekorpsbezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr- und Kontrolbezirke (Kompagniebezirke, Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter) eingetheilt.

Art. II. Dieses G. tritt mit dem 1. April 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 27. Jan. 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

[R.G.Bl. 1890. S. 9. Nr. 1884.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmung im §. 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1883 S. 177) was folgt:

§. 1. Die in dem anliegenden Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Diese Bestimmung findet auf Verbandstoffe (Binden, Gazen, Watten u. dergl.), auf Zubereitungen zur Herstellung von Bädern, sowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künstliche Mineralwässer findet sie nur dann Anwendung, wenn dieselben in ihrer Zusammensetzung natürlichen Mineralwässern nicht entsprechen und wenn sie zugleich

> Antimon, Arsen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpetersäure, freie Salzsäure oder freie Schwefelsäure

enthalten.

§. 2. Die in dem anliegenden Verzeichnisse B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§. 3. Der Großhandel sowie der Verkauf der im Verzeichnisse B aufgeführten Gegenstände an Apotheken oder an solche Staatanstalten, welche Untersuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht zugleich Heilanstalten sind, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht.

§. 4. Die gegenwärtige V. tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, v. 4. Jan. 1875 (R.G.Bl. S. 5), betr. den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern, v. 9. Febr. 1880 (R.G.Bl. S. 13) und, betr. den Verkehr mit Honigpräparaten, v. 3. Jan. 1883 (R.G.Bl. S. 1) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Verzeichniß A.

1. Abkochungen und Aufgüsse (decocta et infusa);
2. Aetzstifte (styli caustici);
3. Auszüge in fester oder flüssiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:
   - Arnikatinktur,
   - Baldriantinktur,
   - Benzoëtinktur,
   - Eichelkaffeeextrakt,
   - Fichtennadelextrakt,
   - Fleischextrakt,
   - Himbeeressig,
   - Kaffeeextrakt,
   - Lakritzen (Süßholzsaft), auch mit Anis,
   - Malzextrakt, auch mit Eisen, Leberthran oder Kalk,
   - Myrrhentinktur,

Theeextrakt von Blättern des Theestrauches,
Wachholderextrakt;

4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen:
   Brausepulver, einfache oder mit Zucker und ätherischen Oelen gemischte,
   Riechsalz,
   Salicylstreupulver,
   Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitet oder den solchergestalt bereiteten Salzen nachgebildet sind;

5. Gemische, flüssige, und Lösungen (mixturae et solutiones) einschließlich gemischte Balsame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:
   Ameisenspiritus,
   Eukalyptuswasser,
   Fenchelhonig,
   Fruchtsäfte mit Zucker eingekocht,
   Hoffmanns Tropfen,
   Kampherspiritus,
   Leberthran mit Pfefferminzöl,
   Pepsinwein,
   Rosenhonig,
   Seifenspiritus,
   weißer Zuckersirup;

6. Kapseln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen solche Kapseln, welche
   Brausepulver, auch mit Zucker und ätherischen Oelen gemischt,
   Copaïvabalsam,
   Leberthran,
   doppelkohlensaures Natrium,
   Ricinusöl oder
   Weinsäure
enthalten;

7. Latwergen (electuaria);

8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;

9. Pastillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli—rotulae et trochisci —, pilulae et granula), ausgenommen:
   aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen,
   einfache Molkenpastillen,
   Pfefferminzplätzchen,
   Salmiakpastillen;

10. Pflaster und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
    Cold-Cream,
    englisches Pflaster,
    Heftpflaster,
    Hühneraugenringe,
    Lippenpomade,
    Pappelpomade
    Pechpflaster,
    Salicyltalg,
    Senfpapier;

11. Suppositorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.).

Verzeichniß B.

Acetanilidum.	Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloressigsäuren.
Acidum benzoïcum e resina sublimatum.	Aus dem Harze sublimirte Benzoësäure.
— cathartinicum.	Kathartinsäure.
— chrysophanicum.	Chrysophansäure.
— hydrocyanicum.	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure).
— lacticum et ejus salia.	Milchsäure und deren Salze.
— osmicum et ejus salia.	Osmiumsäure und deren Salze.
— sclerotinicum.	Sklerotinsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenolsäure.
— valerianicum et ejus salia.	Baldriansäure und deren Salze.
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia.	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze.
Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Aethylbromid.
— jodatus.	Aethyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.
Aethylidenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Aluminium acetico-tartaricum.	Essigweinsaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Antipyrinum.	Antipyrin.
Anthrarobinum.	Anthrarobin.
Apomorphinum et ejus salia.	Apomorphin und dessen Salze.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— Lauro-cerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— Opii.	Opiumwasser.
Arsenium jodatum.	Jodarsen.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Betolum.	Betol.
Bismutum bromatum.	Brombismut.
— oxyjodatum.	Bismutoxyjodid.
— salicylicum.	Salicylsaures Wismut.
— tannicum.	Gerbsaures Wismut.
Blatta orientalis.	Orientalische Schabe.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.
Brucinum et ejus salia.	Brucin und dessen Salze.
Bulbus Scillae siccatus.	Getrocknete Meerzwiebel.
Butyl-chloralum hydratum.	Butylchloralhydrat.
Camphora monobromata.	Einfach-Bromkampher.
Cannabinon.	Cannabinon.
Cannabinum tannicum.	Gerbsaures Cannabin.
Cantharides.	Spanische Fliegen.

Cantharidinum.	Kantharidin.
Cardolum.	Cardol.
Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chinidinum et ejus salia.	Chinidin und dessen Salze.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoïdinum.	Chinoïdin.
Chloralum hydratum crystallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Chrysarobinum.	Chrysarobin.
Cinchonidinum et ejus salia.	Cinchonidin und dessen Salze.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Cocaïnum et ejus salia.	Cocaïn und dessen Salze.
Codeïnum et ejus salia.	Kodeïn und dessen Salze.
Coffeïnum et ejus salia.	Koffein und dessen Salze.
Colchicinum.	Kolchicin.
Coniinum et ejus salia.	Koniin und dessen Salze.
Convallamarinum.	Convallamarin.
Convallarinum.	Convallarin.
Cortex Chinae.	Chinarinde.
— Granati.	Granatrinde.
— Mezerei.	Seidelbastrinde.
Cotoïnum.	Kotoïn.
Cubebae.	Kubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
— salicylicum.	Salicylsaures Kupfer.
— sulfocarbolicum.	Sulfokarbolsaures Kupfer.
Curare.	Curare.
Curarinum et ejus salia.	Curarin und dessen Salze.
Daturinum.	Daturin.
Delphininum.	Delphinin.
Digitalinum et ejus derivata.	Digitalin und dessen Abkömmlinge.
Duboisinum et ejus salia.	Duboisin und dessen Salze.
Emetinum et ejus salia.	Emetin und dessen Salze.
Euphorbium.	Euphorbium.
Fel tauri depuratum siccum.	Gereinigte trockene Ochsengalle.
Ferrum arsenicicum.	Arsensaures Eisen.
— arsenicosum.	Arsenigsaures Eisen.
— carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
— citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenammonium.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eisenjodür.
— oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
— oxydatum saccharatum.	Eisenzucker.
— reductum.	Reduzirtes Eisen.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
— sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisen.
Flores Cinae.	Wurmsamen.
— Koso.	Kosoblüthen.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
— Bucco.	Buccoblätter.
— Cocae.	Cocablätter.
— Digitalis.	Fingerhutblätter.
— Jaborandi.	Jaborandiblätter.
— Rhois toxicodendri.	Giftsumachblätter.
— Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Colocynthidis.	Koloquinthen.
— Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
— Sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Galbanum.
Guajacolum.	Guajacol.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
— Adonidis.	Adoniskraut.
— Cannabis indicae.	Kraut des indischen Hanfs.
— Cicutae virosae.	Wasserschierling.
— Conii.	Schierling.
— Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— Hyoscyami.	Bilsenkraut.
— Lobeliae.	Lobelienkraut.
Homatropinum et ejus salia.	Homatropin und dessen Salze.
Hydrargyrum aceticum.	Essigsaures Queckfilber.
— bijodatum.	Queckfilberjodid.
— bromatum.	Queckfilberbromür.
— chloratum.	Queckfilberchlorür (Kalomel).
— cyanatum.	Queckfilbercyanid.
— formamidatum.	Queckfilberformamid.
— jodatum.	Queckfilberjodür.
— oleïnicum.	Oelsaures Queckfilber.
— oxydatum via humida paratum.	Gelbes Queckfilberoxyd.
— peptonatum.	Queckfilberpeptonat.
— praecipitatum album.	Weißer Queckfilberpräcipitat.
— salicylicum.	Salicylsaures Queckfilber.
— tannicum oxydulatum.	Gerbsaures Queckfilberoxydul.
Hydrastis canadensis.	Kanadisches Wasserkraut.
Hyoscinum et ejus salia.	Hyoscin und dessen Salze.
Hyoscyaminum et ejus salia.	Hyoscyamin und dessen Salze.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum.	Jodol.
Kaïrinum.	Kaïrin.
Kaïrolinum.	Kaïrolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Kosin.
Kreosotum (e ligno paratum).	Holzkreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Magnesium citricum effervescens.	Brausendes citronensaures Magnesium.
— salicylicum.	Salicylsaures Magnesium.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Muscarinum.	Muscarin.
Narceïnum et ejus salia.	Narceïn und dessen Salze.
Narcotinum.	Narkotin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
— benzoïcum.	Benzoësaures Natrium.
— pyrophosphoricum ferratum.	Pyrophosphorsaures Eisenoxyd-Natron.
— salicylicum.	Salicylsaures Natrium.
— santonicum.	Santonin-Natron.
— tannicum.	Gerbsaures Natrium.
Oleum Chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— Crotonis.	Krotonöl.
— Cubebarum.	Kubebenöl.

Oleum Matico.	Maticoöl.
— Sabinae.	Sadebaumöl.
— Sinapis aethereum.	Aetherisches Senföl
— Valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Paracotoïnum.	Parakotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
Pelletierinum et ejus salia.	Pelletierin und dessen Salze.
Phenacetinum.	Phenacetin.
Physostigminum (Eserinum) et ejus salia.	Physostigmin (Eserin) und dessen Salze.
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.
Pilocarpinum et ejus salia.	Pilokarpin und dessen Salze.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
— tannicum.	Gerbsaures Blei.
Podophyllinum.	Podophyllin.
Propylaminum.	Propylamin.
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
— Colombo.	Colombowurzel.
— Gelsemii.	Wurzel des gelben Jasmin.
— Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— Rheï.	Rhabarberwurzel.
— Sarsaparillae.	Sarsaparille.
— Senegae.	Senegawurzel.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.
— Scammoniae.	Scammoniaharz.
Resorcinum purum.	Reines Resorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.
— Veratri.	Weiße Nieswurzel.
Salolum.	Salol.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen calabar.	Calabarsamen.
— Colchici.	Zeitlosensamen.
— Hyoscyami.	Bilsensamen.
— St. Ignatii.	Sanct-Ignätiussamen.
— Stramonii.	Stechapfelsamen.
— Strophanthi.	Strophantussamen.
— Strychni.	Brechnuß.
Sozojodolum.	Sozojodol.
Stipites Dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfonalum.	Sulfonal.
Sulfur jodatum	Jodschwefel.
Summitates Sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus stibiatus.	Brechweinstein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Thallinum et ejus salia.	Thallin und dessen Salze.
Thebaïnum et ejus salia.	Thebaïn und dessen Salze.
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
— Jalapae.	Jalapenknollen.
Urethanum.	Urethan.
Veratrinum et ejus salia.	Veratrin und dessen Salze.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zink.
— chloratum purum.	Reines Chlorzink.
— cyanatum.	Cyan-Zink.
— permanganicum.	Uebermangansaures Zink.
— salicylicum.	Salicylsaures Zink.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenylsaures Zink.
— sulfoichthyolicum.	Ichthyolsulfosaures Zink.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zink.

G. v. 1. Februar 1890, betr. eine Postdampfschiffsverbindung mit Ostafrika.

[R.G.Bl. 1890. S. 19. Nr. 1885. Ausg. 6./2. 1890.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung einer regelmäßigen Postdampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Ostafrika auf eine Dauer bis zu zehn Jahren an geeignete deutsche Unternehmer auf dem Wege der engeren Submission zu übertragen und in dem hierüber abzuschließenden Vertrage eine Beihülfe bis zum Höchstbetrage von jährlich Neunhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§. 2. Der im §. 1 bezeichnete Vertrag muß die in der Anlage zusammengestellten Hauptbedingungen enthalten und bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths.

Der Vertrag, sowie die auf Grund desselben geleisteten Zahlungen sind dem Reichstag bei Vorlage des nächsten Reichshaushalts-Etats mitzutheilen.

§. 3. Der nach §. 1 zahlbare Betrag ist in den Reichshaushalts-Etat einzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Anlage.

1. Die Fahrten müssen in Zeitabschnitten von längstens vier Wochen stattfinden. Die Bestimmung der anzulaufenden Häfen erfolgt durch den Reichskanzler. Die Fahrgeschwindigkeit ist auf mindestens $10^1/_2$ Knoten im Durchschnitt festzusetzen.
2. Die Unternehmer der Linie (§. 1) sind verpflichtet, bei der Hin- und Rückfahrt einen belgischen oder holländischen Hafen anzulaufen.
3. Die in die Fahrt einzustellenden Dampfer müssen vor ihrer Einstellung durch vom Reichskanzler zu ernennende Sachverständige abgenommen werden. Neue Dampfer müssen auf deutschen Werften nach den vom Reichskanzler zu genehmigenden Plänen gebaut sein.
4. Für ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Fahrtausübung werden entsprechende Abzüge von der Jahresbeihülfe gemacht.
5. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post nebst den etwaigen Begleitern ohne besondere Bezahlung.
6. Der Zeitpunkt für den Beginn der Fahrten wird vom Reichskanzler mit den Unternehmern vereinbart. Insofern es sich nach seinem Ermessen zur Beschleunigung des Beginns empfiehlt, vorläufig Fahrten auch in anderen als vierwöchentlichen Zeitabschnitten stattfinden zu lassen, ist den Unternehmern hierfür Zahlung nach dem Verhältniß der vertragsmäßigen Jahresbeihülfe zu leisten.
7. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist, soweit erforderlich, den Unternehmern die Bestellung einer Kaution aufzuerlegen.
8. Erwachsen den Unternehmern aus dem Betriebe dauernd größere Gewinne, so kann die Regierung den Unternehmern größere Leistungen, z. B. in Bezug auf schnellere oder vermehrte Fahrten u. s. w., auferlegen, oder die Subventionssumme entsprechend kürzen.

G. v. 6. Februar 1890, betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1889/90.

[R.G.Bl. 1890. S. 50. Nr. 1890.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1889/90 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im G. v. 11. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 61), betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1889 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1890.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

V. v. 7. Februar 1890, betr. die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln.

[R.G.Bl. 1890. S. 55. Nr. 1892.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln in Ergänzung der V. v. 13. Sept. 1886 (R.G.Bl. S. 291), was folgt:

§. 1. Der §. 6 Abs. 1 der V. v. 13. Sept. 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

> In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung. Für Beschlüsse, welche ausschließlich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

§. 2. Der §. 7 Abs. 1 der V. v. 13. Sept. 1886 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

§. 3. In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§. 4. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

§. 5. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird der Gerichtsbehörde erster Instanz in Jaluit übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§. 6. Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird für das Schutzgebiet an Stelle des Reichsgerichts und des deutschen Konsulargerichts in Apia (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§. 18, 36, 43, Verordnung vom 13. September 1886 §. 4) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Kaiserlichen Kommissars errichtet, welche aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in §. 6 Absatz 2, §§. 7, 8, 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Der §. 4 der Verordnung vom 13. September 1886 tritt außer Kraft.

§. 7. In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen, theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der §. 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§. 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§. 8. In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im §. 7 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den im §. 5 Absatz 1 bezeichneten Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im §. 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§. 9. Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Kaiserliche Kommissar bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§. 10. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

Der §. 9 der Verordnung vom 13. September 1886 tritt außer Kraft.

§. 11. Der §. 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt außer Anwendung; Geldstrafen fließen ebenso wie die Gerichtskosten zur Kasse der Landesverwaltung des Schutzgebietes.

§. 12. Diese Verordnung tritt am 1. April 1890 in Kraft.

Die in diesem Zeitpunkte bei dem Reichsgericht oder dem deutschen Konsulargericht in Apia anhängigen Berufungs- und Beschwerdesachen werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Februar 1890.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Bismarck.

G. v. 8. Februar 1890, betr. die Wehrpflicht[1]) der Geistlichen.

[R.G.Bl. 1890. S. 23. Nr. 1887. Ausg. 10./2. 1890.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Februar 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 10. Februar 1890 wegen Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.

[R.G.Bl. 1890. S. 51. Nr. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Der §. 1 der Verordnungen vom 16. August 1876 und 4. März 1879, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 179 und 1879 S. 13), erhält unter Abschnitt I folgende Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen:

Abtheilung A.

Ziffer 1b ist das Wort „Kontrolör" durch „Kassirer"

zu ersetzen.

Ziffer 2 ist statt „Militär-Magazinverwaltungen" zu setzen:

„Proviantämtern".

Sodann ist vor „Proviantmeister" einzuschieben:

„Proviantamtsdirektoren".

Für „Reserve-Magazinrendanten" ist zu setzen:

„Proviantamtsrendanten".

Die Worte „Depot-Magazinverwalter" sind zu streichen.

Ziffer 11f hat anstatt:

„f) Unteroffiziervorschule zu Weilburg: Rendant."

zu lauten:

„f) Unteroffiziervorschulen [zu Weilburg und Neubreisach]:[1]) Rendanten."

Abtheilung B.

Ziffer 2. Für „Feld-Magazinrendanten, Feld-Magazinkontrolöre" ist zu setzen:

„Feld-Proviantamtsrendanten, Feld-Proviantamtskontrolöre".

§. 2.

Der §. 2 derselben Verordnungen erhält unter Abschnitt I folgende Abänderungen beziehungsweise Ergänzungen:

Abtheilung A.

Ziffer 1b hat anstatt:

„bb) für den Kontrolör . . 2 800 Mark"

zu lauten:

„bb) für den Kassirer . . . 5 000 Mark".

Ziffer 2. Proviantämter.

a)	für die Proviantamtsdirektoren und Proviantmeister	9 000 Mark,
b)	für die Proviantamtsrendanten .	6 000 "
c)	für die Proviantamtskontrolöre .	3 000 "
d)	für die Mühlenmeister	1 500 "
e)	für die Backmeister	1 500 " ;

Ziffer 11f hat anstatt:

„f) Unteroffiziervorschule zu Weilburg: für den Rendanten"

zu lauten:

„f) Unteroffiziervorschulen [zu Weilburg und Neubreisach]:[1]) für die Rendanten . . . 5 100 Mark".

Abtheilung B.

Ziffer 2. Feld-Proviantämter.

b)	für die Feld-Proviantamtsrendanten	6 000 Mark,
c)	für die Feld-Proviantamtskontrolöre	3 000 "
d)	für die Feld-Backmeister	1 500 " .

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1890.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Allerh. Erl. v. 17. Febr. 1890, betr. die Abtrennung der Verwaltung der Angelegenheiten des Staats-Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der polizeilichen Aufsicht über den Bergbau, von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten und die Uebertragung dieser Verwaltung auf das Ministerium für Handel und Gewerbe.

[G.S. 1890. S. 35. Nr. 9371.]

Nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 15. Februar d. J. will Ich genehmigen, daß die Verwaltung der Angelegenheiten des Staats-Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der polizeilichen Aufsicht über den Bergbau, von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten abgetrennt und auf das Ministerium für Handel und Gewerbe übertragen werde. Mit der Ausführung dieses, seinerzeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichenden Erlasses sind der Minister der

[1]) Bez. der Wehrpflicht überhaupt vergl. Gesetz, betr. die Wehrpflicht vom 11. Februar 1888.

[1]) Die eingeklammerten Worte sind in Folge der Verordnung v. 14. Mai 1892 in Wegfall gekommen.

öffentlichen Arbeiten, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Berlin, den 17. Februar 1890.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

An das Staatsministerium.

Allerh. Erl. v. 19. März 1890, betr. Aenderungen in den Geschäftsbezirken der Staats-Eisenbahnverwaltungsbehörden.

[G.S. 1890. S. 31. Nr. 9370.]

Auf Ihren Bericht vom 17. März d. J. bestimme Ich in Abänderung der landesherrlichen Erlasse vom 21. Februar 1880 (Gesetz-Samml. S. 49), 23. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 34), 9. März 1885 (Gesetz-Samml. S. 62) und 21. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 135), daß

1. das der Eisenbahndirektion zu Elberfeld unterstellte Eisenbahn-Betriebsamt in Essen am 1. April d. J. aufgelöst wird,
2. die Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen zu Berlin, Bromberg, Cöln (rechtsrheinisch), Elberfeld, Erfurt, Hannover und Magdeburg

nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung zu den dort in Spalte 4 angegebenen Zeitpunkten anderweit abgegrenzt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. März 1890.

Wilhelm.

v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Aenderungen der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahndirektionen.

1.	2.	3.	4.
Direktion.	Zugang. Bahnstrecken.	Abgang. Bahnstrecken.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Berlin.		Stettin—Stargard i. P.	Am 1. April 1890 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.
		Gollnow—Cammin bezw. Wollin (mit der Pachtstrecke Altdamm—Gollnow).	Nach Betriebseröffnung in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg.
		Sagan—Sorau.	Am 1. April 1890 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt.
Bromberg.	Stettin-Stargard i. P.		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.
	Gollnow — Cammin bezw. Wollin (mit der Pachtstrecke Altdamm—Gollnow).		Nach Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.
Cöln. (rechtsrheinische).	Ruhrort—Steele—Bochum—Dortmund — Holzwickede, Styrum—Oberhausen, Styrum — Duisburg, Kettwig (Brücke)—Mülheim a. d. R., Essen — Wattenscheid — Bochum — Herne, Essen — Caternberg—Bismarck i. W — Herne, Werden — Essen, Bochum—Wanne, Steele—Dahlhausen — Langendreer, Langendreer—Witten, Witten — Dortmund, Dortmunderfeld—Huckarde, Bismarck i. W. — Winterswyk und Winterswyk—Bocholt.		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld.
	Neuß — Düsseldorf — Gerresheim (B. M.), Düsseldorf—Gerresheim (rh.), Düsseldorf—Rath (B. M.).		Nach Betriebseröffnung der Bahnanlagen zu Düsseldorf aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld.
Elberfeld.	Sarnau—Frankenberg.		Nach Betriebseröffnung aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover.

1.	2.	3.	4.
Direktion.	Zugang. Bahnstrecken.	Abgang. Bahnstrecken.	Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Elberfeld.		Ruhrort—Steele—Bochum—Dortmund — Holzwickede, Styrum—Oberhausen, Styrum — Duisburg, Kettwig (Brücke)—Mülheim a. d. R., Essen — Wattenscheid — Bochum — Herne, Essen — Caternberg—Bismarck i. W. — Herne, Werden — Essen, Bochum—Wanne, Steele—Dahlhausen — Langendreer, Langendreer—Witten, Witten — Dortmund, Dortmunderfeld—Huckarde, Bismarck i. W.—Winterswyk und Winterswyk—Bocholt.	Am 1. April 1890 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Cöln.
		Neuß — Düsseldorf — Gerresheim (B. M.), Düsseldorf—Gerresheim (rh.), Düsseldorf—Rath (B. M.).	Nach Betriebseröffnung der Bahnanlagen zu Düsseldorf in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion (rechtsrheinischen) zu Cöln.
Erfurt.	Sagan-Sorau.		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.
Hannover.	Uelzen—Langwedel.		Am 1. April 1890 aus dem Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg.
		Sarnau—Frankenberg.	Nach Betriebseröffnung in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld.
Magdeburg.		Uelzen—Langwedel.	Am 1. April 1890 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover.

Ueberall einschließlich der zugehörigen, vorstehend nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.

G. v. 20. März 1890, betr. die Abänderung des §. 19 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

[G.S. 1890. S. 43. Nr. 9375. Ausg. 10./4. 1890.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. An die Stelle des §. 19 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) tritt folgende Vorschrift:

§. 19. Mit Königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13 bis 18 angerechnet werden:

1. die Zeit, während welcher ein Beamter
   a) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
   b) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat;
2. die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1890.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Bekanntm. v. 21. März 1890, betr. die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen.

[R.G.Bl. 1890. S. 60. Nr. 1894.]

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. März d. J. beschlossen, das Feilbieten im Umherziehen des in Anhalt gebrauten Braun- und Weißbiers und Zerbster Bitterbiers, sofern diese Getränke einen höheren Alkoholgehalt als zwei Prozent nicht besitzen, auf Grund des §. 56 b der Gewerbeordnung zu gestatten.

Berlin, den 21. März 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

G. v. 24. März 1890 über den Ansatz der Zinsen von den aus dem vormaligen Stadtbuch von Altona in das Grundbuch übertragenen Hypotheken im Zwangsvollstreckungsverfahren.

[G.S. 1890. S. 39. Nr. 9373. Ausg. 2./4. 1890.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

In den nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsversteigerungen oder Zwangsverwaltungen der im Bezirke des vormaligen Stadtbuchs von Altona belegenen Grundstücke sind die laufenden Zinsen und die zweijährigen Rückstände von Zinsen einer aus dem früheren Altonaischen Stadtbuch in das Grundbuch übertragenen Hypothekenforderung an der dem Kapital gebührenden Stelle anzusetzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 24. März 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Graf v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 26. März 1890, betr. Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Ministers für Handel und Gewerbe.

[G.S. 1890. S. 39. Nr. 9372.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. I. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Ministers der öffentlichen Arbeiten werden für den Bereich der Verwaltung des Berg-, Hütten- und Salinenwesens dahin abgeändert, daß der Minister für Handel und Gewerbe an die Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten tritt.

Art. II. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 31. März 1890, betr. die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Altona.

[G.S. 1890. S. 41. Nr. 9374.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Landgemeinden Oevelgönne, Othmarschen und Bahrenfeld, Kreises Pinneberg, werden vom 1. April 1890 ab mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Altona vereinigt.

§. 2. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird der den Stadtkreis Altona umfassende Wahlbezirk (Nr. 8 der Anlage des Gesetzes vom 15. Februar 1872 — Gesetz-Samml. S. 158) auf die Bezirke der im §. 1 bezeichneten bisherigen Landgemeinden, unter Ausscheidung derselben aus dem den Kreis Pinneberg umfassenden Wahlbezirke (Nr. 9 a. a. O.), vom 1. April 1890 ab ausgedehnt.

§. 3. Für die erweiterte Stadt Altona wird die zulässige höchste Anzahl der Stadtverordneten (§. 35 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 — Gesetz-Samml. S. 589) von 30 auf 42 erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen. Vom 9. April 1890.

[G.S. 1890. S. 55. Nr. 9380. Ausg. 5./5. 1890.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Kreis Altenkirchen, was folgt:

§. 1. Hauberge im Sinne dieses Gesetzes sind die Grundstücke in den Gemarkungen Brachbach, Dermbach, Fischbach, Freusburg, Harbach, Herkersdorf, Hüttseifen, Katzenbach, Kirchen, Mudersbach, Offhausen, Wehbach, Wingendorf, Alsdorf, Betzdorf, Bruche, Dauersberg, Grünebach, Sassenroth, Scheuerfeld, Walmenroth, Elben, Fensdorf, Gebhardshain, Molzhain, Steineroth, Selbach, Biersdorf, Daaden, Derschen, Emmerzhausen, Herdorf, Mauden, Niederdreisbach und Schutzbach, welche gegenwärtig zu Haubergverbänden gehören und bisher der Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 ff. und Gesetz-Samml. für 1851 S. 382) unterworfen gewesen sind.

§. 2. Die Hauberge bleiben ein ungetheiltes und untheilbares Gesammteigenthum der Besitzer und behalten ihre bisherige örtliche Begrenzung, so lange nicht Aenderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes eintreten.

§. 3. Dem Haubergverbande können durch Beschluß der Hauberggenossenschaft andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, nachdem dieselben von allen darauf ruhenden Pfandverbindlichkeiten und sonstigen dinglichen Lasten befreit worden sind. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Einverleibung im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks unterliegen die einverleibten Grundstücke den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 4. Aus dringenden Gründen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses oder des Verkehrs, sowie zu Zwecken, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft durch Beschluß des Schöffenraths (§. 27) vom Haubergverbande befreit werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die befreiten Flächen sind den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nutzungsbeschränkungen nicht unterworfen.

§. 5. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Befreiung vom Haubergverbande im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks kann über die befreiten Grundstücke in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Wird ein solches Grundstück unter die Mitglieder der Genossenschaft nach Verhältniß ihrer Antheile in Natur vertheilt, so haftet der Naturaltheil an Stelle des ihm entsprechenden Antheils für die Pfand- und sonstigen dinglichen Verbindlichkeiten des letzteren.

§. 6. Die Hauberggenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die Verpfändung eines Haubergs ist fortan unzulässig. Die sonstige dingliche Belastung darf nur für Zwecke erfolgen, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, und bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§. 7. Die Antheile der einzelnen Genossen an dem Hauberge bestimmen sich nach dem bisher üblichen Maßstabe.

Den Genossen steht die freie Verfügung über ihre Antheile zu. Jedoch dürfen die Antheile unter das für jeden Hauberg jetzt bestehende geringste Einheitsmaß hinab nicht getheilt werden.

Ist ein solches nicht mit Sicherheit zu ermitteln, so erfolgt die Festsetzung eines Minimaleinheitsmaßes nach Anhörung des Haubergvorstandes durch den Schöffenrath. Der Beschluß desselben bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

§. 8. Die Hauberge und die Zahl ihrer Antheile werden in das Grundbuch eingetragen.

Die Eintragung geschieht unter entsprechender Anwendung des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 287 ff.) nach Maßgabe einer vom Justizminister zu erlassenden Instruktion.

§. 9. Zu den für die Genossenschaft gemeinschaftlichen Lasten, Kosten, Diensten und Naturalleistungen trägt jeder Genosse nach Verhältniß seines Antheils bei.

Nach demselben Verhältniß werden die gemeinschaftlichen Nutzungen vertheilt.

§. 10. Pächter oder Nutznießer von Haubergantheilen treten in die Genossenschaftspflichten des Eigenthümers. Die Genossenschaft kann sich jedoch auch an den letzteren halten.

§. 11. Für jeden Hauberg ist von dem Vorsteher (§. 18) ein Lagerbuch zu führen, in welchem

a) die Größe und Art der Genossenschaftsgrundstücke,
b) Veränderungen durch Einverleibung anderer Grundstücke (§. 3) oder durch Befreiung vom Haubergverband (§§. 4, 5),
c) die Antheile der Genossen,
d) die Veränderungen in dem Eigenthum der Antheile,
e) das für die Antheile bestehende geringste Einheitsmaß,
f) die genehmigten Abweichungen vom regelmäßigen Wirthschaftsbetriebe (§. 13),
g) die auf dem Hauberge ruhenden Lasten

zu verzeichnen und nachzutragen sind.

Betreffs der Gegenstände unter c und d darf das Lagerbuch vom Grundbuche nicht abweichen.

Von jeder Eintragung hierüber in das Grundbuch hat das Amtsgericht den Vorsteher zu benachrichtigen.

Neu angelegte Lagerbücher sind während einer angemessenen Frist zur Einsicht der Betheiligten offenzulegen und demnächst durch Genossenschaftsbeschluß festzustellen.

Bei Veräußerung eines Haubergtheils wird der Nachfolger wegen der seinem Vorgänger gegen die Genossenschaft noch obliegenden Genossenschaftspflichten mitverpflichtet, mit Ausschluß der Einrede der Vorausklage. Mehrere Erwerber haften als Gesammtschuldner, mit Ausschluß der Einrede der Theilung.

§. 12. Zweck der Haubergwirthschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Eichenschälwald, mit welcher nach dem periodischen Abtriebe ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft von dem Getreidebau ganz oder theilweise abzusehen beschließt.

Die Einführung eines anderen Wirthschaftsbetriebes an Stelle der Niederwaldwirthschaft kann ausnahmsweise für einzelne Grundstücke auf Antrag der Genossenschaft von dem Schöffenrath genehmigt werden.

§. 13. Für jeden Hauberg ist ein Betriebsplan und ein jährlicher Hauungs-, Kultur- und Hütungsplan aufzustellen.

Bei der Aufstellung, Prüfung und Feststellung dieser Pläne ist nach den bezüglich der Gemeindewaldungen im Regierungsbezirk Coblenz bestehenden Vorschriften zu verfahren.

An Stelle des Kreisausschusses tritt hierbei der Schöffenrath.

§. 14. Der periodische Abtrieb findet in der Regel in einem Umtrieb von 16 bis 18 Jahren statt. Ein kürzerer Umtrieb ist nur unter besonderen Verhältnissen vom Regierungspräsidenten zu gestatten.

§. 15. Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holzzucht untergeordnet.

Schweine und Ziegen dürfen gar nicht, Schafe nur in einen der ältesten drei Schläge eingetrieben werden.

Der Schöffenrath kann die Schafhude für unstatthaft erklären, wenn der Nachtheil für das Gesammtinteresse einer Genossenschaft den Vortheil für die einzelnen Genossen überwiegt.

Kein Schlag darf nach dem Abtrieb innerhalb der ersten Hälfte der Umtriebszeit mit Rindvieh behütet werden. Nur der Eintrieb von Kälbern unter einem Jahr alt in jüngere Schläge ist gestattet, außerdem soll der Haubergvorstand befugt sein, mit Zustimmung des Forstsachverständigen (§. 26) die Schonzeit für Rindvieh um zwei Jahre abzukürzen oder zu verlängern.

Gänzlich neu aufgeforstete Schläge oder Theile derselben dürfen während des ersten Umtriebs nicht behütet werden.

Bei landwirthschaftlichen Nothständen kann der Landrath unter Zustimmung des Forstsachverständigen einen Schlag für Rindvieh und Schafe auch früher eröffnen.

§. 16. Der Beschlußfassung durch die Versammlung der Hauberggenossen bedürfen:

1. Angelegenheiten, welche die Substanz der Genossenschaftsgrundstücke betreffen, namentlich die Einverleibung anderer Grundstücke (§. 3) und die Befreiung vom Haubergverbande (§§. 4, 5);
2. die Feststellung des Lagerbuchs (§. 11);
3. das Unterlassen des Getreidezwischenbaues und die Einführung eines von der Niederwaldwirthschaft abweichenden Betriebes (§§. 12 und 13);
4. die Frage, ob die Lohnutzung oder andere Nutzungen, mit Ausschluß der Getreidenutzung, für gemeinsame Rechnung oder von den einzelnen Genossen auf bestimmten Flächen ausgeübt werden sollen; in Ansehung der Lohnutzung ist der Beschluß vor der Vertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen zu fassen;
5. die Wahl der Getreidegattung, wenn ein abgetriebener Schlag mit einer anderen, als der bisher üblichen Getreideart, bebaut werden soll;
6. die Wahl des Haubergvorstandes und die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung an dessen Mitglieder (§. 18);
7. die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens (§. 24);
8. der Abschluß eines Vergleichs, eines Schiedsvertrages und die Ertheilung einer Prozeßvollmacht, auch in den Fällen, welche nicht unter Nr. 1 fallen, wenn der Gegenstand einen höheren Werth als 300 Mark hat;
9. die Veränderung bestehender Einrichtungen, wenn eine Beschlußfassung hierüber von dem

vierten Theile der Genossen, nach Antheilen berechnet, beantragt wird.

§. 17. Zu den Genossenversammlungen sind sämmtliche Genossen mindestens drei Tage vorher mittelst ortsüblicher, in den Fällen des §. 16 Nr. 1 mittelst schriftlicher Vorladung, welche die Gegenstände der Berathung angiebt, einzuberufen. Soll einer der im §. 16 bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen, so ist die Vorladung am Tage vor der Versammlung in ortsüblicher Weise zu wiederholen.

In den Fällen des §. 16 Nr. 1 ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Genossen, nach Antheilen berechnet, erschienen ist, es sei denn, daß auf wiederholte Vorladung die Mehrheit nicht erschienen ist.

In allen anderen Fällen sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.

Diejenigen Hauberggenossen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher der Hauberg oder die Haupttheile desselben liegen, haben schriftlich bei dem Haubergvorsteher eine in jeder Gemeinde wohnhafte Person zu bezeichnen, an welche die Behändigung der Vorladungen erfolgen soll, widrigenfalls ihre Vorladung unterbleiben darf.

Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Genossen vertreten lassen. Steht ein Antheil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben schriftlich bei dem Vorsteher denjenigen unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen ihre Männer zugelassen.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit, nach Antheilen berechnet, gefaßt.

§. 18. Den Haubergvorstand bilden der Vorsteher, der erste und der zweite Beisitzer. In Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl genügt ein Beisitzer. Mehrere Genossenschaften, welche ihren Sitz in einer Gemeinde haben, können dieselben Personen als Vorstand wählen.

Der Vorsteher und die Beisitzer werden von der Genossenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die nach dieser Frist Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für Vorstandsmitglieder, welche während der Wahlperiode ausscheiden, werden für den Rest derselben Ersatzmänner gewählt.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Bürgermeisters in getrennter Wahlhandlung für jeden zu Wählenden.

Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom vorsitzenden Bürgermeister zu ziehende Loos.

Wählbar ist jeder Hauberggenosse, der sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und am Sitze der Genossenschaft wohnt.

Ueber die Gewährung einer Dienstunkostenentschädigung als Vergütung für Versäumnisse und Mühewaltungen beschließt die Genossenversammlung; baare Auslagen sind zu ersetzen. Im Uebrigen verwalten die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich.

Zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Schöffenrath des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch den Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen und vollzieht die Urkunden, welche die Genossenschaft verpflichten sollen; hierbei ist, wenn einer der im §. 16 bezeichneten Gegenstände vorliegt, der Beschluß der Genossenversammlung anzuführen.

Außerdem hat der Vorstand:

1. über die Verlängerung resp. Verkürzung der Schonzeiten vorbehaltlich der Zustimmung des Forstsachverständigen zu bestimmen (§. 15);
2. die von dem Haubergrechner gelegte Rechnung zu prüfen, sofern hierzu nicht eine besondere Kommission eingesetzt ist (§. 24);
3. in Einzelschutzbezirken den Haubergschützen zu wählen und sein Diensteinkommen zu bestimmen, bei der Bildung gemeinsamer Schutzbezirke und der Bestimmung des Diensteinkommens der für dieselben anzustellenden Schützen mitzuwirken (§. 25);
4. bezüglich der Aufstellung und Ausführung des Betriebsplanes, sowie des jährlichen Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes diejenigen Obliegenheiten wahrzunehmen, welche in Gemeindewaldungen dem Gemeindevorstande zufallen;
5. über die Verwerthung von Nebennutzungen zu beschließen. Die Gewinnung von Nebennutzungen darf nicht eher stattfinden, als bis dem Forstsachverständigen der Beschluß mitgetheilt ist.

§. 20. Die weder der Genossenversammlung noch dem Vorstande vorbehaltenen Angelegenheiten werden von dem Vorsteher besorgt.

Der Vorsteher hat insbesondere

1. die Versammlungen der Genossenschaft und des Vorstandes zu berufen und zu leiten; die Berufung der Genossenversammlung muß erfolgen, wenn der vierte Theil der Genossen, nach Antheilen berechnet, darauf anträgt;
2. das Lagerbuch zu führen (§. 11);
3. die Hauberge zu verwalten;
4. die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten und Kosten auszuschreiben und einziehen zu lassen;
5. die Nutzungen zu vertheilen, und zwar bei Nutzung auf gemeinschaftliche Rechnung in baarem Gelde, sonst durch Vertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen;
6. dem Forstsachverständigen Auskunft zu ertheilen;
7. die Dienstführung des Haubergrechners zu beaufsichtigen;
8. bei der Wahl des Haubergschützen in gemeinsamen Schutzbezirken mitzuwirken (§. 25);
9. bei der Abgrenzung der Schöffenwahlbezirke und bei der Schöffenwahl mitzuwirken (§. 27).

§. 21. Der Vorsteher ist befugt, gegen den Haubergrechner, sowie gegen Hauberggenossen und Hirten, welche die bestehende Wirthschaftsordnung, insbesondere die Weideregulative und den Hütungsplan, verletzen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Mark zu verhängen.

Wenn ein Hauberggenosse die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so hat der Vorsteher, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Kostenbetrag vorläufig zu bestimmen und den Pflichtigen zu dessen Zahlung aufzufordern. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist der Vorsteher berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe von drei Mark anzudrohen und festzusetzen.

Der Ausführung durch einen Dritten sowie der Festsetzung einer Geldstrafe muß immer eine schriftliche

Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

Die Ordnungsstrafen, die Kosten für Ausführung durch einen Dritten und die Geldstrafen werden erforderlichenfalls auf Antrag des Vorstehers, welcher bei dem Landrath zu stellen ist, im Verwaltungswege beigetrieben.

Das Gleiche gilt von Geldleistungen, welche ungeachtet desfallsiger Zahlungsaufforderung des Vorstehers rückständig bleiben.

Die Ordnungs- und Geldstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 22. Gegen die Verfügungen des Vorstandes und des Vorstehers findet innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

§. 23. Die Beisitzer haben neben ihren Obliegenheiten als Mitglieder des Vorstandes:

1. den Vorsteher zu unterstützen und in den von ihm bezeichneten Geschäften, sowie in Verhinderungsfällen zu vertreten; die Vertretung liegt zunächst dem ersten, und wenn dieser verhindert ist, dem zweiten Beisitzer ob;
2. Unregelmäßigkeiten bei der Haubergverwaltung zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§. 24. Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens ist einem Rechner zu übertragen.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnung ist vor dem 1. Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres zu legen und an einem ortsüblich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zur Einsicht der Genossen bereit zu halten.

Die Prüfung und Feststellung der von dem Haubergrechner gelegten Rechnung erfolgt nach Beschluß der Genossenversammlung entweder durch den Vorstand oder durch eine von der Versammlung gewählte Kommission.

Die festgestellte Rechnung ist bis zum 1. August dem Landrath zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 25. Zum Schutze der Hauberge und zur Ausführung der Anordnungen des Forstsachverständigen sind Haubergschützen anzustellen.

Können mehrere Hauberge von einem Schützen begangen und beaufsichtigt werden, so bilden sie einen gemeinsamen Schutzbezirk.

Die Bildung der gemeinsamen Schutzbezirke erfolgt durch die betheiligten Vorstände, bei mangelnder Verständigung unter denselben durch den Schöffenrath.

Der Haubergschütze wird von dem Vorstande, in gemeinsamen Schutzbezirken von den betheiligten Vorstehern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit giebt die Flächengröße der von den Vorstehern vertretenen Hauberge den Ausschlag.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Derselbe ernennt mit Zustimmung des Schöffenraths den Haubergschützen, wenn der Wahl die Bestätigung zweimal endgültig versagt worden ist.

Die Anstellung der Haubergschützen erfolgt mittelst schriftlichen Vertrags. Gehört der Anzustellende nicht zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen, so muß die Anstellung entweder auf Lebenszeit, oder, falls durch landräthliche Bescheinigung eine dreijährige tadellose Forstdienstzeit nachgewiesen werden kann, auf mindestens drei Jahre erfolgen.

Das Diensteinkommen des Haubergschützen wird durch die betheiligten Vorstände festgesetzt und in gemeinsamen Schutzbezirken auf die einzelnen Genossenschaften vertheilt. Können die Vorstände sich über ein angemessenes Diensteinkommen oder über dessen Vertheilung nicht einigen, so verfügt der Regierungspräsident.

Für die Haubergschützen ist die Dienstinstruktion für die Gemeinde-Forstschutzbeamten im Regierungsbezirk Coblenz maßgebend.

§. 26. Für die durch dieses Gesetz dem Forstsachverständigen übertragenen Geschäfte, sowie als Beirath des Landraths, des Schöffenraths, der einzelnen Schöffen und der Haubergvorstände sind für die Gesammtheit der Hauberge einer oder mehrere Forstsachverständige anzustellen.

Der Schöffenrath bestimmt die Zahl, die Dienstbezirke, das Diensteinkommen, die etwaige Pension und vollzieht die Wahl der Forstsachverständigen. Er kann die Wahl auf anderweit angestellte Forstbeamte richten.

Bezüglich der Aufstellung und der Ausführung des Betriebsplanes und des jährlichen Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes, sowie hinsichtlich der Leitung des Forstschutzes hat der Forstsachverständige dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, welche den Gemeinde-Oberförstern im Regierungsbezirk Coblenz in den Gemeindewaldungen übertragen sind.

§. 27. Der Schöffenrath besteht aus dem Landrath und 12 gewählten Haubergschöffen, von denen die Hauberggenossenschaften in der Bürgermeisterei Gebhardshain einen Schöffen, in der Bürgermeisterei Betzdorf zwei, in der Bürgermeisterei Daaden vier und in der Bürgermeisterei Kirchen fünf Schöffen zu wählen haben.

Für jeden Schöffen ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Landraths durch die Haubergvorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jeder im Kreise Altenkirchen wohnhafte, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, volljährige Eigenthümer eines Haubergantheiles.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das von der Hand des Landraths zu ziehende Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Schöffenamtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlegt, kann durch den Regierungspräsidenten des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Schöffen werden von dem Landrath mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Der Landrath beruft den Schöffenrath und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und von sieben Schöffen genügt zur Beschlußfähigkeit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so giebt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Beschlußfassung des Schöffenraths unterliegen außer den an anderen Stellen dieses Gesetzes erwähnten Angelegenheiten die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Forstsachverständigen und dem Haubergvorstand in Betreff des Betriebs-, Hauungs-, Kultur- und Hütungsplanes.

An den Verhandlungen des Schöffenraths über forsttechnische Gegenstände nimmt der betreffende Forstsachverständige mit beschließender Stimme Theil.

§. 28. Ueber Streitigkeiten unter den Genossen, welche die örtliche Abgrenzung der ihnen zur Nutzung überwiesenen Grundflächen betreffen, hat der in dem Bezirke gewählte Haubergschöffe einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Gegen diesen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung unter Aus-

schluß des Rechtsweges die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

§. 29. Gegen die Beschlüsse des Schöffenraths steht den Betheiligten innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß und aus Gründen des öffentlichen Interesses, sowie in den Fällen, wo in forsttechnischen Sachen der Beschluß gegen die Stimme des Forstsachverständigen ausgefallen ist, dem Landrath binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten offen, welcher endgültig entscheidet.

§. 30. Die den Hauberggenossenschaften gemeinsamen Kosten, insbesondere die Besoldung und etwaige Pension des Forstsachverständigen werden von den einzelnen Genossenschaften nach der Fläche aufgebracht, von dem Schöffenrath vertheilt und von dessen Vorsitzenden eingezogen. Sie fließen in eine gemeinschaftliche Kasse, welche von dem Schöffenrath verwaltet wird.

§. 31. Die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Hauberge führt in erster Instanz der Landrath mit Hülfe des Forstsachverständigen, in zweiter Instanz der Regierungspräsident.

§. 32. Genossenschaftsbeschlüsse, welche die im §. 16 sub 1 bezeichneten Gegenstände betreffen, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, und solche, welche die im §. 16 sub 2, 3 und 5 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie alle diejenigen Beschlüsse, gegen welche mindestens der vierte Theil der Versammlung, nach Antheilen berechnet, gestimmt hat, bedürfen der Genehmigung des Landraths.

§. 33. Gegen Verfügungen des Landraths, durch welche Beschlüssen der Genossenversammlung die Genehmigung versagt wird, findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

§. 34. Der Regierungspräsident erläßt unter Zustimmung des Schöffenraths Dienstanweisungen für den Vorstand und die Genossenschaftsbeamten. Auch die nach §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265 ff.) bezw. §. 137 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) ergehenden Polizeivorschriften bedürfen, soweit sie die Bewirthschaftung der Hauberge betreffen, der Zustimmung des Schöffenraths.

§. 35. In Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Genossenschaftsbeamten finden die auf die Gemeindebeamten bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) sinngemäße Anwendung. Die erkannten Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 36. Hinsichtlich eines jeden Haubergs, dessen Antheile sich sämmtlich in einer Hand vereinigt haben, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in den §§. 1 und 2, soweit letzterer die Untheilbarkeit und die örtliche Abgrenzung der Hauberge regelt, ferner in den §§. 3, 4, 5 Abs. 1, 7 Abs. 2, 11 Abs. 1, 12 bis 15, 25 bis 27, 29 bis 31, 33 und 34 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Besitzer der Antheile an die Stelle der Genossenschaft, des Vorstandes und des Vorstehers tritt.

An die Stelle des §. 32 tritt folgende Bestimmung:

Maßregeln der im §. 16 Nr. 1, 3, 4, 5 bezeichneten Art bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Derselbe ist befugt, Maßregeln, welche nach dem Gutachten des Schöffenraths den Ruin der Holzwirthschaft herbeiführen würden, zu untersagen.

§. 37. Veräußerungen von Haubergflächen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, können nach Ablauf eines Jahres von diesem Zeitpunkte ab lediglich wegen der Geschlossenheit der Hauberge nicht weiter angefochten werden.

Ist innerhalb eines Jahres die Anfechtungsklage nicht erhoben, so sind die Erwerber oder zeitigen Besitzer derartiger Flächen berechtigt, die nachträgliche förmliche Freigabe der Fläche aus dem Haubergverbande von der Genossenschaft zu verlangen und diese ist verpflichtet, nach Maßgabe des §. 4 eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Auf Antrag der Genossenschaft oder des Besitzers des Grundstücks ist die Befreiung desselben vom Haubergverbande hierauf nachträglich nach Maßgabe des §. 5 im Grundbuche zu vermerken.

§. 38. Die Polizeiverordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 und G.S. für 1851 S. 382) wird aufgehoben.

Das Gesetz vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (G.S. S. 261) findet auf die Hauberge im Sinne dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 9. April 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 14. April 1890, betr. die Vereinigung der Gemeinde Wiegbold Ochtrup mit der Gemeinde Kirchspiel Ochtrup.

[G.S. 1890. S. 53. Nr. 9379.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Gemeinde Wiegbold Ochtrup wird mit der Gemeinde Kirchspiel Ochtrup von einem seitens des Ministers des Innern zu bestimmenden Zeitpunkte ab vereinigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 14. April 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 14. April 1890, behufs Abänderung des G. v. 6. Juni 1888, betr. die Verbesserung der Oder und der Spree.

[G.S. 1890. S. 67. Nr. 9381.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit der Ausführung des Projektes zur Verbesserung der Schiffahrt auf der Oder von Breslau bis Kosel vorzugehen, wenn zu den Kosten des Grunderwerbs ꝛc. aus Interessentenkreisen ein Beitrag von 1 617 100 Mark in rechtsgültiger Form übernommen und sichergestellt ist.

Der §. 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1888 (Gesetz-Samml. 1888, S. 238 ff.) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 14. April 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 21. April 1890, die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend.

[G.S. 1890. S. 68. Nr. 9382.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1. die Gemeinde Rennersdorf und das Restgut Rennersdorf im Kreise Neiße unter Abtrennung vom Amtsgerichte zu Neiße dem Amtsgerichte zu Friedland in Oberschlesien;
2. die Gemeinde Tschirne im Kreise Bunzlau unter Abtrennung vom Amtsgerichte zu Bunzlau dem Amtsgerichte zu Naumburg a. Q.;
3. die Gemeindebezirke Proschwitz, Wörblitz und Greudnitz im Kreise Wittenberg unter Abtrennung vom Amtsgerichte zu Schmiedeberg in Sachsen dem Amtsgerichte zu Dommitzsch;
4. der Amtsbezirk Hohenziatz, bestehend aus dem Rittergute Hohenziatz mit Ziegelei und Kolonie Verderben, der Gemeinde Hohenziatz und dem Rittergute Lüttgenziatz, unter Abtrennung vom Amtsgerichte zu Burg dem Amtsgerichte zu Loburg.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 21. April 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 21. April 1890 über die Aufhebung des Königlich Bayerischen Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreich Bayern befahrenden Fuhrwerks betreffend (Bayer. Gesetzbl. S. 321), nebst der zusätzlichen Bestimmung vom 1. Juli 1856 (Bayer. Gesetzbl. S. 136) für den Bereich der vormals Bayerischen Gebietstheile des Regierungsbezirks Cassel.

[G.S. 1890. S. 125. Nr. 9388.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

Art. I. Das Königlich Bayerische Gesetz vom 25. Juli 1850, „die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreich Bayern befahrenden Fuhrwerks betreffend" (Bayer. Gesetzbl. S. 321), nebst der zusätzlichen Bestimmung vom 1. Juli 1856 (Bayer. Gesetzbl. S. 136) wird für den Bereich der zu dem Regierungsbezirk Cassel gehörigen vormals Bayerischen Gebietstheile aufgehoben.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. November 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", den 21. April 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 26. April 1890, betr. die Abänderung des §. 11 des Gesetzes über die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885.

[G.S. 1890. S. 89. Nr. 9385. Ausg. 16./5. 1890.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. An die Stelle des §. 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 298), tritt folgende Vorschrift:

§. 11.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 5 bis 9 auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Lehrer außerhalb Preußens im Schuldienste oder im In- oder Auslande im Kirchendienste gestanden, oder als Lehrer oder Erzieher an einer Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt im Dienste einer Gemeinde oder eines sonstigen kommunalen Verbandes, oder im Dienste einer Stiftungsanstalt der bezeichneten Art sich befunden hat.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Darmstadt, den 26. April 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 3. Mai 1890, betr. die Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung.

[R.G.Bl. 1890. S. 63. Nr. 1896. Ausg. 5./5. 1890.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die verabschiedeten Offiziere sind der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die entgegenstehenden Bestimmungen der Strafgerichtsordnung für das preußische Heer vom 3. April 1845 und der bayerischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 29. April 1869, sind aufgehoben.

§. 2. Dieses Gesetz findet auch auf strafbare Handlungen der im §. 1 bezeichneten Personen, welche vor dem Inkrafttreten desselben begangen sind, insoweit Anwendung, als rücksichtlich derselben das militärgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Altenburg, den 3. Mai 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

Allerh. Erl. v. 3. Mai 1890, betr. die Aufnahme der bei den Regierungen etatsmäßig angestellten Bauinspektoren (beziehungsweise Titulatur-Bauräthe) unter die Zahl der bautechnischen Mitglieder der Regierungen.

[G.S. 1890. S. 131. Nr. 9391.]

Auf Ihren Bericht vom 26. April d. J. genehmige Ich, daß die bei den Regierungen etatsmäßig angestellten Bauinspektoren (beziehungsweise Titular-Bauräthe) unter die Zahl der bautechnischen Mitglieder der Regierungen (§. 48 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817) aufgenommen werden. Das Stimmrecht derselben im Plenum (D. V der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825) wird, wie bei den Regierungsassessoren, auf die von ihnen bearbeiteten Sachen beschränkt, während den Regierungs- und Bauräthen das Stimmrecht auch in den den Bauinspektoren (beziehungsweise Titular-Bauräthen) zu überweisenden Angelegenheiten verbleibt.

Altenburg, den 3. Mai 1890.

Wilhelm.

v. Maybach. v. Scholz. Herrfurth.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Finanzminister und den Minister des Innern.

G. v. 3. Mai 1890, betr. den Territorialersatz für die Abtretung der Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst und den Rechtszustand der Stadtforst.

[G.S. 1890. S. 259. Nr. 9417.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Der in einem Abdrucke ohne die Anlagen A, B, C, D beigefügte Staatsvertrag vom 18. September 1889 über den von der Krone Preußens an das Herzogthum Braunschweig für die Abtretung der Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst zu leistenden Territorialersatz wird hierdurch genehmigt.

§. 2. Der nach Art. 2 des Vertrages zur Abtretung an die Krone Preußens gelangende Gebietstheil wird mit der Preußischen Monarchie vereinigt. Es treten für denselben, soweit nicht im Art. 5 Satz 3 des Vertrages etwas Anderes bestimmt ist, die in der Stadt Goslar geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, insoweit sie nicht schon bisher dort gegolten haben.

§. 3. Die im Art. 3 bezeichneten Gebietstheile werden an das Herzogthum Braunschweig abgetreten.

§. 4. Die Minister der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der Bestimmung des Tages, von welchem ab dasselbe in Wirksamkeit zu treten hat,[1]) beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Altenburg, den 3. Mai 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Staatsvertrag

über den von der Krone Preußen an das Herzogthum Braunschweig für die Abtretung der Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst zu leistenden Territorialersatz.

Demnach die im Art. 3 des Staatsvertrages über die Hoheitstheilung im Unterharzischen Kommuniongebiet vom 9. März 1874 vorbehaltenen Verhandlungen über die Abtretung der auf Braunschweigischem Gebiet belegenen Goslarschen Stadtforst an Preußen und den dafür an Braunschweig zu gewährenden Territorialersatz zum Abschluß gediehen sind, so ist darüber zwischen den von den betheiligten Staatsregierungen bestellten Kommissarien

Königlich Preußischerseits

dem Landrath Jacob von Gerlach zu Gardelegen,

Herzoglich Braunschweigischerseits

dem Landes-Oekonomierath Rudolph Lüderssen zu Braunschweig

unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Regierungen nachstehender Staatsvertrag errichtet und abgeschlossen worden:

Art. 1. Nach Art. 3 des Staatsvertrages über die Hoheitstheilung im Unterharzischen Kommuniongebiet vom 9. März 1874 haben Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig die Ihnen zustehenden Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst einschließlich des Braunschweigischen Antheils an dem nach §. 10 des Harztheilungsrezesses vom 4. Oktober 1788 in Gemeinschaft verbliebenen jus metallifodinarum in der Stadtforst nebst den damit in Verbindung stehenden, in jenem Paragraphen näher bezeichneten, nutzbaren Rechten an Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen abgetreten, und zwar unter der Bedingung, daß dem Herzogthum Braunschweig dafür ein Territorialersatz von einem Drittel des Umfanges der Stadtforst gewährt werde, sowie unter der Bestimmung, daß die abgetretenen Hoheitsrechte erst zu dem Zeitpunkte übergehen sollen, zu welchem Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den Besitz des Aequivalents dafür gelangen werden.

Der gegenwärtige Staatsvertrag hat den Zweck, diese Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

Art. 2. Das Gebiet der Goslarschen Stadtforst ist im Jahre 1878 vom städtischen Oberförster Reuß zu Goslar neu vermessen und in der unter Anlage A annektirten Karte, sowie in dem in Anlage B angehängten Verzeichniß in seinen einzelnen Theilen nachgewiesen und umfaßt einschließlich verschiedener herkömmlich zu derselben gerechneten, zum Theil mit Wohngebäuden besetzten Privatgrundstücke, öffentlichen Wege und Gewässer einen Flächenraum von 2 866,916 Hektar.

Die beiderseitigen Hohen Kontrahenten sind jedoch darüber einig, daß von der Abtretung ausgeschlossen und nach wie vor unter Braunschweigischer Hoheit verbleiben sollen:

der halbe Okerfluß von der Brücke bei der Messinghütte bis zur Brücke am Waldhause,

die der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gehörige und von derselben nach dem Staatsvertrage vom 23. März 1875 zu unterhaltende Okerthals-Chaussee, und

das in der bezeichneten Strecke zwischen der Oker und der Okerthals-Chaussee liegende Terrain einschließlich der darauf befindlichen Anbauerstellen Nr. ass. 108, 111 und 118 der Krauseschen Füllanstalt für Sauerbrunnen und der Kielschen Holzschleiferei insgesammt 9,632 Hektar.

Hiernach umfaßt das von Braunschweig an Preußen abzutretende Gebiet eine Fläche von 2 857,284 Hektar.

Art. 3. Der Territorialersatz soll ein Drittel dieser Fläche, also 952,428 Hektar betragen und in denjenigen Privatgrundstücken, Wegen, Gräben und sonstigen Anlagen der im Kreise Gardelegen in Anschluß an die Braunschweigische Gemeinde Jeseritz des Amtsgerichtsbezirks Calvörde belegenen wüsten Feldmarken Prical, Platin, Vicarienacker, Busch und Caemeritz bestehen, welche in der in Anlage C angehängten vom Landes-Oekonomiekondukteur Brandes zu Helmstedt angefertigten Uebersichtskarte sowie in dem in Anlage D annektirten

[1]) Nach der Bek. vom 21. August 1890 (unten S. 52) am 1. Oktober 1890.

Verzeichnisse in ihren einzelnen Theilen nachgewiesen sind, einschließlich des auf dem Plane Nr. 22 vom Kothsassen Bethge Nr. ass. 17 zu Jeseritz errichteten Gehöfts.

Diese Flächen enthalten insgesammt 975,2020 Hektar und sind die beiderseitigen Hohen Kontrahenten darüber einig, daß der Ueberschuß von 22,7740 Hektar über den vertragsmäßig zu gewährenden Ersatz den Ausgleich dafür bilden soll, daß die Herzoglich Braunschweigische Staatsregierung die dauernde chausseemäßige Unterhaltung der innerhalb des ihr abgetretenen Gebietes belegenen Strecke der Calvörde-Gardelegener Straße ohne Entschädigung übernimmt.

Art. 4. Die Ausmessung, Kartirung und Bezeichnung der nach den vorstehenden Artikeln neu gebildeten Landesgrenze, welche auf den diesem Rezesse annektirten Karten des Oberförster Reuß beziehungsweise Landes-Oekonomiekondukteur Brandes durch einen grünen Farbenstrich bezeichnet ist, bleibt weiterer besonderer Verhandlung vorbehalten.

Art. 5. Dieser Staatsvertrag tritt mit dem 1. Oktober 1889, an welchem Tage Seine Königliche Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig in den Besitz des Aequivalents für die Goslarsche Stadtforst gelangen werden, in Kraft.

Mit diesem Tage gehen die Hoheitsrechte über die im Art. 2 beschriebenen Grundstücke an Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen, die Hoheitsrechte über die im Art. 3 beschriebenen Grundstücke aber an Seine Königliche Hoheit den Regenten des Herzogthums Braunschweig über und werden solche im vollen Umfange den Gesetzen des erwerbenden Staates unterworfen.

Die der Gemeinheit Oker in den Goslarschen Stadtforsten zustehende Weideberechtigung indessen, deren im Art. 3 Abs. 4 des Staatsvertrages vom 9. März 1874 würde, nach den bezüglichen Braunschweigischen Gesetzen erwähnte Ablösung einstweilen aufgegeben ist, soll, wenn später etwa deren Ablösung beschlossen werden würde, nach den bezüglichen Braunschweigischen Gesetzen bezw. nach Braunschweigischem Verfahren abgelöst werden, und soll die der Gemeinde Oker eventuell in Grund und Boden zu gewährende Abfindung unter Braunschweigische Hoheit treten, sofern die Lage der Abfindungsfläche den Anschluß an Braunschweigisches Gebiet gestattet.

Die auf die abzutretenden Gebietstheile sich beziehenden Gerichts- oder Verwaltungsakten, Bücher, Depositen u. s. w. werden an die betreffenden einseitigen Behörden ausgeantwortet; wo aber eine Trennung der Akten 2c. nicht thunlich erscheint, sind Extrakte für die betheiligten Behörden aus denselben anzufertigen.

Art. 6. Zugleich mit der Ausführung dieses Vertrages erlangen die Einwohner in den abgetretenen Gebietstheilen alle allgemeinen Rechte und Pflichten der Einwohner desjenigen Landes, welchem die Gebietstheile einverleibt sind und entlassen Seine Majestät der König von Preußen, sowie Seine Königliche Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig die Einwohner der je von dem einen der Hohen Kontrahenten an den anderen abgetretenen Gebietstheile von dem Allerhöchst und Höchstihnen geleisteten Huldigungseide.

Art. 7. Die durch den Abschluß dieses Staatsvertrages bereits erwachsenen und noch erwachsenden Kosten tragen die beiderseitigen Hohen Regierungen eine jede — soweit es sich um kommissarische Kosten handelt — für den von ihr bestellten Kommissarius, soweit es sich jedoch um geometrische Kosten handelt, zur Hälfte.

Urkundlich ist dieser Staatsvertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den beiderseitigen Kommissarien unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Gardelegen, den 18. September 1889.

Die Kommissarien

d. Königr. Preußen.	d. Herzogth. Braunschweig.
Jacob v. Gerlach.	Rudolph Lüderssen.
(L. S.)	(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

G. v. 6. Mai 1890, betr. die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (R.G.Bl. von 1874 S. 43, 44).

[R.G.Bl. 1890. S. 65. Nr. 1897. Ausg. 9./5. 1890.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 43, 44) wird aufgehoben.

§. 2. Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verfügungen von Zentralbehörden und Landespolizeibehörden verlieren ihre Gültigkeit.

§. 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Mai 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

V. v. 6. Mai 1890, behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.[1])

[R.G.Bl. 1890. S. 67. Nr. 1898.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Nachdem die Landesverwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie von dem Reich übernommen worden ist, werden die gesammten richterlichen und Verwaltungsbefugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Mai 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

Bekanntm. v. 9. Mai 1890, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.

[R.G.Bl. 1890. S. 68. Nr. 1899.]

Nachdem der Leipziger Kassenverein in Leipzig in der außerordentlichen Generalversammlung vom 18. Januar d. J. seine Auflösung und Liquidation beschlossen hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 16 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs mit 1 440 000 Mark nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes dem Antheil der Reichsbank zugewachsen.

Dieser Antheil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1889 (R.G.Bl. S. 200) nachgewiesenen Betrage von . . . 286 585 000 „ auf . . . . . 288 025 000 Mark erhöht.

Berlin, den 9. Mai 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

[1]) Ueber die Rechtsverhältnisse daselbst s. d. Verord. v. 5. Juni 1886 u. 13. Juli 1888.

Die obige V. ist wieder rückgängig gemacht durch V. v. 15. Juni 1892.

G. v. 9. Mai 1890, betr. den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat.

[G.S. 1890. S. 69. Nr. 9383. Ausg. 14./5. 1890.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsregierung wird unter Genehmigung der beigedruckten Verträge,[1]) nämlich:

1. des Vertrages vom 22./30. Dezember 1889, betreffend den Uebergang der Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn auf den Staat,
2. des Vertrages vom 4. Januar 1890, betreffend den Uebergang des Unterelbeschen Eisenbahnunternehmens auf den Staat,
3. des Vertrages vom 7./9. Januar 1890, betreffend den Uebergang des Westholsteinischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat,
4. des Vertrages vom 25./27. Januar 1890, betreffend den Uebergang des Schleswig-Holsteinischen Marschbahnunternehmens auf den Staat,

zur käuflichen Uebernahme

1. der Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn,
2. der Unterelbeschen Eisenbahn,
3. der Westholsteinischen Eisenbahn und
4. der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn

nach Maßgabe der bezüglichen Vertragsbestimmungen ermächtigt.

Bezüglich der unter Nr. 3 erwähnten Eisenbahn wird die Genehmigung des Vertrages, sowie die Berechtigung zur käuflichen Uebernahme der Bahn nur unter der Bedingung ertheilt, daß die von der Gesellschaft ihren Beamten eingeräumte Befugniß, „bei dem Uebergange des Unternehmens in andere Hände sich mit 50 Prozent ihres Einkommens pensioniren zu lassen", nach dem Ermessen der Staatsregierung rechtswirksam beseitigt wird.

§. 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der im §. 1 unter 2 bis 4 gedachten Verträge den Umtausch von

a)	5 000 000 Mark Aktien Lit. A der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Anleihe zum Betrage von	5 000 000 Mark	— Pf.,
b)	15 000 000 Mark Aktien Lit. B der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . .	9 000 000 „	— „
c)	3 500 000 Mark Aktien Lit. C der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . .	500 000 „	— „
d)	1 716 300 Mark Stammaktien der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . .	490 371 „	43 „
e)	1 513 800 Mark Prioritäts-Stammaktien der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	1 874 228 „	57 „
	zu übertragen . .	16 864 600 Mark	— Pf.

[1]) Die allegirten Verträge (G.S. S. 74–87) werden nicht mit abgedruckt.

	Uebertrag . . .	16 864 600 Mark	— Pf.
f)	1 192 500 Mark Stammaktien Lit. A der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	596 250 „	— „
g)	1 985 400 Mark Stammaktien Lit. B der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	661 800 „	— „
h)	2 001 150 Mark Stammaktien Lit. C der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von	667 050 „	— „
i)	1 224 000 Mark Stamm-Prioritätsaktien Lit. A der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . .	1 515 428 „	57 „
k)	3 083 400 Mark Stamm-Prioritätsaktien Lit. B der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . .	3 964 371 „	43 „
l)	1 999 800 Mark Stamm-Prioritätsaktien Lit. C der Schleswig-Holsteinischen Marschahngesellschaft in Staatsschuldverschreibungen derselben Anleihe zum Betrage von . . .	1 999 800 „	— „

herbeizuführen und zu diesem Zweck Staatsschuldverschreibungen der 3½prozentigen konsolidirten Anleihe zu dem darstellbaren Gesammtbetrage von . . . . . 26 269 300 Mark — Pf. auszugeben.

§. 3. Die Staatsregierung wird ermächtigt, in Gemäßheit der im §. 1 unter 2 bis 4 gedachten Verträge zur Deckung

1.	der den Inhabern von Aktien Lit. A und B der Unterelbeschen Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlungen von . . .	1 400 000 Mark,
2.	der den Inhabern von Stammaktien der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zuzahlungen von . . .	114 420 „
3.	der den Inhabern von Stammaktien Lit. B und C und von Stammprioritätsaktien Lit. B der Schleswig-Holsteinischen Marschbahngesellschaft zu gewährenden baaren Zulagen von	167 976 „
	also insgesammt von	1 682 396 Mark

die Reserve- und Erneuerungsfonds der im §. 1 bezeichneten Eisenbahngesellschaften, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden, insoweit zu verwenden, als über diese Fonds durch die im §. 1 unter 3 und 4 gedachten Verträge nicht bereits Verfügung getroffen ist. Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag der nach Vorstehendem zu leistenden Baar-

zahlungen im Höchstbetrage von 237 700 Mark sowie zur Deckung des nach Maßgabe des im §. 1 unter 1 gedachten Vertrages an die Stadt Schmalkalden zu zahlenden Kaufpreises von 600 000 Mark nebst $3^1/_2$ Prozent Zinsen vom 1. Januar 1890 ab sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 4. Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, bei dem Umtausch von Aktien in Staatsschuldverschreibungen, sofern die Anzahl der eingereichten Stücke den nach den abgeschlossenen Verträgen für den Umtausch maßgebenden Verhältnißzahlen nicht entspricht, die Ausgleichung des in Schuldverschreibungen nicht darstellbaren Ueberschußbetrages durch Baarzahlung zu bewirken, wobei der zu zahlende Betrag nach dem um ein Prozent verminderten Kurse, welcher für Staatsschuldverschreibungen der $3^1/_2$prozentigen konsolidirten Anleihe vor dem Tage des Umtausches zuletzt an der Berliner Börse bezahlt worden ist, berechnet wird.

§. 5. Die Staatsregierung wird ermächtigt, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der im §. 1 unter 4 bezeichneten Eisenbahnunternehmung, soweit sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als unvortheilhaft erweisen sollte, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die statutarischen Verwendungszwecke Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 500 000 Mark auszugeben.

§. 6. Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, bei der Auflösung der im §. 1 unter 2 bis 4 genannten Gesellschaften nach Maßgabe der daselbst bezeichneten Verträge den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen unter Verwendung der in §§. 2 und 3 bewilligten Mittel zu zahlen, beziehungsweise auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen und die etwa noch zu begebenden Anleihen der in diesem Gesetze bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 7. Ueber die Ausführung der im §. 6 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 8. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2, 3, 5 und 6), bestimmt, soweit nicht durch die im §. 1 angeführten Verträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 9. Die Staatsregierung wird auf Grund des §. 5 unter a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission (Gesetz-Samml. S. 57), ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekapitalien der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen.

Die behufs der Tilgung eingelösten oder angekauften Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 10. Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen, und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 11. Bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung finden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Privateisenbahnen zur Zahlung von Kreis- und Provinzialsteuern auf die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen auch nach dem Uebergange in das Eigenthum des Staates Anwendung. Die Veranlagung dieser Steuern, soweit dieselben von dem Einkommen erhoben werden, erfolgt jedoch lediglich nach den für die Staatseisenbahnen geltenden Grundsätzen des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327).

§. 12. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Mai 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr v. Berlepsch.

G. v. 10. Mai 1890, betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes.

[G.S. 1890. S. 90. Nr. 9386.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen, und zwar

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1.	von Mohrungen nach Wormditt die Summe von	3 070 000 M,
2.	von Lublinitz nach Vossowska die Summe von	1 420 000 "
3.	von Kosel (Stadt) nach Polnisch-Neukirch die Summe von . . .	1 500 000 "
4.	von Striegau nach Maltsch die Summe von	3 045 000 "
5.	von Rogasen nach Dratzig (Kreuz) die Summe von	6 960 000 "
6.	von Goldberg nach Löwenberg die Summe von	2 840 000 "
7.	von Goldberg nach Merzdorf die Summe von	3 700 000 "
8.	von Callies, einerseits nach Wulkow, andererseits nach Arnswalde die Summe von	8 150 000 "
9.	von Swinemünde nach Heringsdorf die Summe von	600 000 "
10.	von Pretzsch nach Eilenburg die Summe von	3 270 000 "
11.	von Zeitz nach Camburg die Summe von	3 340 000 "
12.	von Deuben nach Corbetha die Summe von	3 000 000 "
	zu übertragen . .	40 895 000 M.

Uebertrag . . .	40 895 000 M.,	
13. von Schlettau nach Schafstädt mit Abzweigung von Lauchstädt nach Merseburg die Summe von . . .	2 170 000 =	
14. von Herbsleben nach Tennstädt die Summe von	595 000 =	
15. von Langensalza nach Gräfentonna und von Döllstädt nach Walschleben oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Nordhausen—Erfurt die Summe von	1 640 000 =	
16. von Georgenthal nach Friedrichroda — an Stelle der im Artikel I B des zwischen Preußen u. Sachsen-Koburg-Gotha unter dem 26. November 1887 abgeschlossenen und durch Gesetz vom 11. Mai 1888 (Gesetz-Samml. S. 80) genehmigten Staatsvertrages, betreffend Uebernahme des Baues und Betriebes mehrerer Eisenbahnen u. s. w. (Gesetz-Samml. 1888 S. 86), vorgesehenen Eisenbahn von Georgenthal nach Schnepfenthal — die Summe von	1 734 000 =	
17. von Ilsenburg nach Harzburg die Summe von	2 150 000 =	
18. a) von Hagenow nach Oldesloe die Summe von	11 500 000 =	
b) von einem bei Sterley belegenen Punkte der Bahn zu a nach Mölln die Summe von	1 230 000 =	
19. von Tondern nach Hoyer (Schleuse) die Summe von	840 000 =	
20. von Tönning nach Garding die Summe von	640 000 =	
21. von Geestemünde nach Cuxhaven mit Abzweigung nach Bederkesa die Summe von	5 713 000 =	
22. von Detmold nach Sandebeck die Summe von	3 650 000 =	
23. von Lage nach Hameln die Summe von	5 100 000 =	
24. von Homburg v. d. H. nach Usingen die Summe von	2 750 000 =	
25. von Langenschwalbach nach Zollhaus die Summe von	2 870 000 =	
26. von Fröndenberg nach Unna die Summe von	1 240 000 =	
27. von Norden nach Norddeich die Summe von	700 000 =	
28. von Remscheid nach Solingen die Summe von	4 978 000 =	
29. von Ohligs nach Hilden die Summe von	822 000 =	
30. von Hermeskeil nach Wemmetsweiler die Summe von	7 620 000 =	
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln: die Summe von	18 559 000 =	
zusammen . .	117 396 000 M.,	
II. zur Anlage des zweiten beziehungsweise dritten und vierten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen:		
1. Neisse-Deutsch-Rasselwitz die Summe von 1 350 000 M.,		
zu übertragen . .	1 350 000 M.,	117 396 000 M.,
Uebertrag . . .	1 350 000 M.,	117 396 000 M.,
2. Lauban-Greiffenberg und Hirschberg-Ruhbank die Summe von	2 260 000 =	
3. Eberswalde-Freienwalde a. O. die Summe von	820 000 =	
4. Grünau-Königswusterhausen die Summe von	400 000 =	
5. Berliner Ringbahn zwischen Bahnhof Rixdorf und Bahnhof Stralau-Rummelsburg nebst Umbau beziehungsweise Verlegung der zwischen der Ringbahn und der Berlin-Görlitzer Bahn bestehenden Anschlüsse die Summe von . .	6 100 000 =	
6. Berlin-Oranienburg die Summe von . .	1 150 000 =	
7. Finsterwalde-Eilenburg die Summe von	3 660 000 =	
8. Gera-Weida nebst Einführung des bestehenden Doppelgeleises Gera-Zeitz-Weißenfels in den Bahnhof Weißenfels die Summe von . .	1 960 000 =	
9. Oschersleben-Nienhagen die Summe von	715 000 =	
10. Heudeber-Vienenburg die Summe von . .	860 000 =	
11. Hardegsen-Northeim die Summe von . .	1 110 000 =	
12. Wilhelmsburg (Rangirbahnhof)-Hamburg (Venloer Bahnhof) die Summe von . . .	3 100 000 =	
13. Kirchweyhe-Bremen und Sagehorn-Lauenbrück die Summe von	1 455 000 =	
14. Rödelheim-Oberursel die Summe von . .	600 000 =	
15. Hamm-Herbern in Verbindung mit der selbständigen Einführung der Bahn von Münster in den Bahnhof Hamm die Summe von	1 570 000 =	
16. Drensteinfurt-Münster die Summe von .	673 000 =	
17. Vohwinkel-Aprath die Summe von . . .	400 000 =	
18. Grevenbroich-Elsdorf die Summe von . .	800 000 =	
zusammmen . .		28 983 000 =
III. zu nachstehenden Bauausführungen:		
1. für die Vereinigung der Bahnhöfe der früheren Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn in Beuthen O. S. sowie der anschließenden Strecken bis Chorzow und Herstellung einer Bahnverbindung Chorzow-Kattowitz die Summe von	5 400 000 M.,	
zu übertragen . .	5 400 000 M.,	146 379 000 M.,

Uebertrag . . .	5 400 000 M,	146 379 000 M,
2. für die selbstständige Einführung der Bahnlinie Groschowitz-Gr.-Strehlitz-Laband in die Bahnhöfe Gleiwitz und Oppeln, sowie Aenderung der Bahnhöfe zu Gleiwitz und Erweiterung des Bahnhofs Oppeln die Summe von . . .	8 650 000 "	
3. für die Herstellung einer Verbindungsbahn zur Umleitung durchgehender Güterzüge auf der Südseite von Breslau, sowie eines Rangirbahnhofs daselbst die Summe von	19 950 000 "	
4. für die Erweiterung des Personenbahnhofs in Stettin die Summe von	4 150 000 "	
5. für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofs Stendal die Summe von . . .	3 200 000 "	
6. für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofs in Buckau die Summe von . .	5 000 000 "	
7. zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Jerxheim nach Nienhagen die Summe von	330 000 "	
8. zur Deckung der Mehrkosten des Ausbaues der Bahnstrecke Vienenburg-Goslar-Grauhof die Summe von . .	400 000 "	
9. für die Herstellung einer abgekürzten Schienenverbindung zwischen den Linien Hannover-Nordstemmen und Nordstemmen-Hildesheim die Summe von . . .	615 000 "	
10. zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Wissen nach Morsbach die Summe von . . .	160 000 "	
11. für die Herstellung eines Rangirbahnhofs zu Saarbrücken und Erweiterung der Anlagen für den Personen- und Güterverkehr daselbst die Summe von . . .	6 500 000 "	
12. zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Solingen nach Bohwinkel die Summe von	230 000 "	
13. zur Gewährung eines weiteren Zuschusses zu		
zu übertragen . .	54 585 000 M,	146 379 000 M,

Uebertrag . . .	54 585 000 M,	146 379 000 M,
den Grunderwerbskosten:		
a) der Eisenbahn von Prüm nach Rothe Erde (Aachen) mit Abzweigung nach Malmedy die Summe von . .	488 466 "	
b) der Eisenbahn von Ahrweiler nach Adenau die Summe von	204 000 "	
zusammen . .	55 277 466 "	
insgesammt . .	201 656 466 M.	

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Lit. a aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der unter Nr. 1 bis 30 bezeichneten Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen, und zwar:

a) bezüglich der Linien unter Nr. I Lit. a 1 bis 4, 6 bis 15, 17, 18b und 19 bis 30 in der ganzen Ausdehnung,

b) bezüglich der Linie unter Nr. I Lit. a 5 (Rogasen-Dratzig [Kreuz]) für die Strecke von Rogasen bis Dratzig,

c) bezüglich der Linie unter Nr. I Lit. a 16 (Georgenthal-Friedrichroda), soweit der erforderliche Grund und Boden sich im Eigenthum des Gothaischen Staates befindet,

d) bezüglich der Linie unter Nr. I Lit. a 18a (Hagenow-Oldesloe) für die im Mecklenburg-Schwerinschen und Lückeckischen Staatsgebiete belegenen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken, für die im Lübeckischen Gebiete belegene Strecke jedoch nur insoweit, als der erforderliche Grund und Boden sich im Eigenthum der freien und Hansestadt Lübeck befindet.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

Zu den Grunderwerbskosten für nachfolgende Bahnen soll staatsseitig ein Zuschuß gewährt werden, und zwar:

a) für die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin belegene Theilstrecke der Bahn zu Nr. 18a (Hagenow-Oldesloe) von . . . . . 200 000 M.

b) für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken der Bahn zu Nr. 21 (Geestemünde-Cuxhaven mit Abzweigung nach Bederkesa) von . 263 000 "

c) für die Bahn zu Nr. 25 (Langenschwalbach-Zollhaus) von . . . 200 000 M.
d) für die Bahn zu Nr. 30 (Hermeskeil-Wemmetsweiler) von . . . . 520 000 =

B. Für die unter Nr. I Lit. a 1 bis 17, 18b, 19 bis 21, 23 bis 27 und 30 bezeichneten Bahnen ist die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. I Lit. a 3, 4, 8, 9, 11, 13 und 16 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 3 (Kosel [Stadt]-Polnisch-Neukirch von . . . . . 40 000 M
b) bei Nr. 4 (Striegau-Maltsch) von 155 000 =
c) bei Nr. 8 (Callies-Bulkow beziehungsweise Arnswalde) von . 400 000 =
d) bei Nr. 9 (Swinemünde-Heringsdorf) von . . . . . 20 000 =
e) bei Nr. 11 (Zeitz-Camburg) von . 260 000 =
f) bei Nr. 13 (Schlettau-Schafstädt mit Abzweigung nach Merseburg) von . . . . . 280 000 =
g) bei Nr. 16 (Georgenthal-Friedrichroda) von . . . . . 100 000 =

§. 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Beschaffung der für die Herstellung einer Eisenbahn von Detmold nach Sandebeck im §. 1 unter Nr. I Lit. a 22 vorgesehenen Mittel von 3 650 000 Mark die von der ehemaligen Deutschen Eisenbahnbaugesellschaft zur Sicherung des Zustandekommens der von ihr geplanten Eisenbahn von Lemförde nach Bergheim beziehungsweise Steinheim bestellte, dem Staate verfallene Kaution nebst den inzwischen aufgelaufenen Zinsen zu dem vorläufig auf rund 827 400 Mark ermittelten Betrage insoweit zu verwenden, als die Bestände dieses Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im §. 1 Nr. I,

desgleichen zur Deckung der für die im §. 1 unter Nr. II und III vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 84 260 466 Mark

sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 3. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4. Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I, II und III bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 10. Mai 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach.
Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz.
Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.
Frhr. v. Berlepsch.

Allerh. Erl. v. 14. Mai 1890, betr. Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes v. 9. Mai 1890 in das Eigenthum des Staats übergehenden Privateisenbahnen.

[G.S. 1890. S. 126. Nr. 9389.]

Auf Ihren Bericht vom 10. Mai d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Mai d. J., betr. den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat, daß vom 1. Juli d. J. ab:

1. die Verwaltung
   a) der Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn der Eisenbahndirektion zu Erfurt,
   b) des Unterelbeschen Eisenbahnunternehmens der Eisenbahndirektion zu Hannover,
   c) des Westholsteinischen Eisenbahnunternehmens und des Schleswig-Holsteinischen Marschbahnunternehmens der Eisenbahndirektion zu Altona

   übertragen,
2. im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Altona und von derselben ressortirend ein Königliches Eisenbahnbetriebsamt mit dem Sitze in Glückstadt errichtet wird, welches in Angelegenheiten der ihm übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Königsberg, den 14. Mai 1890.

Wilhelm.

v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerh. Erl. v. 14. Mai 1890, betr. den Bau und Betrieb der in dem Gesetz v. 10. Mai 1890 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

[G.S. 1890. S. 127. Nr. 9390.]

Auf Ihren Bericht vom 12. Mai d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 10. Mai d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes, im §. 1 unter Nr. I Lit. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 1 unter Nr. III 1 bis 3 und 9 vorgesehenen Bahnverbindungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes den in der beiliegenden Uebersicht in Spalte 4 aufgeführten Königlichen Eisenbahndirektionen übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die in der beiliegenden Uebersicht unter A lfd. Nr. 1 bis 23 und 25 bis 30 bezeichneten Eisenbahnlinien — bezüglich der unter A lfd. Nr. 1, 19, 22, 23 und 27 bis 30 aufgeführten Linien von Hagenow nach Oldesloe mit Abzweigung nach Mölln, von Zeitz nach Camburg, von Herbsleben nach Tennstädt, von Langensalza nach Gräfentonna, von Döllstädt nach Walschleben, von Geestemünde nach Cuxhaven mit Abzweigung nach Bederkesa, von Detmold nach

Sandebeck, von Lage nach Hameln und von Ilsenburg nach Harzburg für die im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theile derselben — sowie

2. auch für diejenigen im §. 1 unter Nr. II und Nr. III 1 bis 6, 9 und 11 des oben erwähnten Gesetzes vom 10. Mai d. J. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Königsberg, den 14. Mai 1890.

Wilhelm.

v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Uebersicht

der

Eisenbahndirektionen, welchen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes der auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1890 herzustellenden neuen Eisenbahnlinien und Bahnverbindungen zu übertragen ist.

1. Lfd. Nr.	2. Bezeichnung der neuen Eisenbahnlinien und Bahnverbindungen.	3. Des Gesetzes Paragraph, Nummer und Position.	4. Bau- und betriebsleitende Eisenbahndirektionen.
	A. Eisenbahnlinien.		
1.	Hagenow-Oldesloe mit Abzweigung nach Mölln	§. 1 Nr. I 18	Altona.
2.	Tondern-Hoyer(Schleuse)	= = 19	=
3.	Tönning-Garding . .	= = 20	=
4.	Striegau-Maltsch . . .	= = 4	Berlin.
5.	Goldberg-Löwenberg .	= = 6	=
6.	Goldberg-Merzdorf . .	= = 7	=
7.	Swinemünde-Heringsdorf	= = 9	=
8.	Lublinitz-Possowska . .	= = 2	Breslau.
9.	Cosel (Stadt)-Polnisch-Neukirch	= = 3	=
10.	Mohrungen-Wormditt .	= = 1	Bromberg.
11.	Rogasen-Dratzig (Kreuz)	= = 5	=
12.	Callies-Wulkow bezw. Arnswalde	= = 8	=
13.	Hermeskeil-Wemmetsweiler	= = 30	Cöln (linksrheinische).
14.	Norden-Norddeich . .	= = 27	Cöln (rechtsrheinische).
15.	Fröndenberg-Unna . .	= = 26	Elberfeld.
16.	Remscheid-Solingen . .	= = 28	=
17.	Ohligs-Hilden	= = 29	=
18.	Pretzsch-Eilenburg . .	= = 10	Erfurt.
19.	Zeitz-Camburg	= = 11	=
20.	Deuben-Corbetha . . .	= = 12	=
21.	Schlettau-Schafstädt mit Abzweigung von Lauchstädt nach Merseburg .	= = 13	=
22.	Herbsleben-Tennstädt .	= = 14	=
23.	Langensalza-Gräfentonna u. Döllstädt-Walschleben	= = 15	=
24.	Georgenthal-Friedrichroda	= = 16	=
25.	Homburg v. d. H.-Usingen	§. 1 Nr. I 24	Frankfurt a. M.
26.	Langenschwalbach-Zollhaus	= = 25	=
27.	Geestemünde-Cuxhaven mit Abzweigung nach Bederkesa	= = 21	Hannover.
28.	Detmold-Sandebeck . .	= = 22	=
29.	Lage-Hameln	= = 23	=
30.	Ilsenburg-Harzburg . .	= = 17	Magdeburg.
	B. Bahnverbindungen.		
1.	Chorzow-Kattowitz . .	§. 1 Nr. III 1	Breslau.
2.	Selbständige Einführung der Bahnlinie Groschowitz-Gr.-Strehlitz-Laband in die Bahnhöfe Gleiwitz und Oppeln .	= = 2	=
3.	Verbindungsbahn zur Umleitung durchgehender Güterzüge auf der Südseite von Breslau .	= = 3	=
4.	Abgekürzte Schienenverbindung zwischen den Linien Hannover-Nordstemmen und Nordstemmen-Hildesheim . . .	= = 9	Hannover.

V. v. 26. Mai 1890, betr. Ergänzung des §. 35 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung).

[R.G.Bl. 1890. S. 71. Nr. 1901. Ausg. 4./6. 1890.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Im §. 35 der Friedens-Transport-Ordnung vom 11. Februar 1888 (R.G.Bl. S. 24) ist der Bestimmung 8a als dritter Absatz beizufügen:

> Das Verbot, nach welchem Schießbaumwolle weder mit Zündungen versehen, noch mit solchen in dieselben Gefäße verpackt oder in denselben Wagen verladen werden darf, bezieht sich nicht auf Zündladungen C/88 zu Geschoßzündern, welche in vorschriftsmäßigen Packgefäßen aufgegeben werden.

§. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 26. Mai 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 28. Mai 1890, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind.

[G.S. 1890. S. 135. Nr. 9394. Ausg. 19./6. 1890.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes, zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die

allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, vom 27. April 1885 (G.S. S. 127), was folgt:

Einziger Paragraph.

Ueber die Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft nach §. 79 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (R.G.Bl. S. 55) entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren auf Klage des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1890.

(L. S.) Wilhelm.

Herrfurth. Frhr. v. Berlepsch.

V. v. 28. Mai 1890, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind.

[G.S. 1890. S. 181. Nr. 9400. Ausg. 5./7. 1890.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergangenen Gesetzes vom 27. April 1885 (G.S. S. 127), was folgt:

Die nach §. 12 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen.

Herrfurth. Frhr. v. Berlepsch.

Bekanntm. v. 29. Mai 1890, betr. die Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz und die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern.

[R.G.Bl. 1890. S. 69. Nr. 1900.]

Im Königreich Bayern wird vom 1. Januar d. J. ab für geschrotetes Malz, welches zur Bier- oder Essigbereitung bestimmt ist, eine Uebergangsabgabe von 6,50 Mark vom Hektoliter an Stelle der bisherigen Sätze (vergl. die mit der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1883 veröffentlichte Uebersicht unter III 1, R.G.Bl. für 1884 S. 3) erhoben.

Von demselben Zeitpunkte ab ist die Malzaufschlag-Rückvergütung für Weißbier von 1,20 Mark auf 1 Mark vom Hektoliter ermäßigt, der Rückvergütungssatz von 2,60 Mark vom Hektoliter Braunbier dagegen mit folgenden Maßgaben beibehalten worden:

1. Für Bier aus Brauereien, welche nach Art. I Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, den Malzaufschlag betreffend, dem Zuschlage unterliegen, beträgt die Rückvergütung nur für die ersten innerhalb je eines Jahres ausgeführten 12 000 Hektoliter Bier je 2,60 Mark, während für die folgenden 48 000 Hektoliter je 2,75 Mark und für das die Menge von 60 000 Hektoliter übersteigende Bier je 2,85 Mark vom Hektoliter vergütet werden.
2. Für Braunbier aus Brauereien, welche nach Art I Abs. 3 und 4 des gedachten Gesetzes dem ermäßigten Steuersatze unterliegen, beträgt die Rückvergütung für die ersten innerhalb je eines Jahres ausgeführten 2400 Hektoliter je 2,10 Mark.

Berlin, den 29. Mai 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Frhr. v. Maltzahn.

G. v. 2. Juni 1890, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Velbert.

[G.S. 1890. S. 133. Nr. 9392.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. In der Stadt Velbert im Kreise Mettmann wird ein Amtsgericht errichtet. Dasselbe umfaßt den Bezirk der Bürgermeisterei Velbert.

§. 2. Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach.
v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling.
v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 2. Juni 1890, betr. die Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen.

[G.S. 1890. S. 183. Nr. 9401. Ausg. 5./7. 1890.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen, was folgt:

Art. 1. Die in der anliegenden Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen vom 11. März 1889 bestimmten und nach den Vorschriften derselben zusammengesetzten Kirchengemeindeorgane üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Art. 2. Der Kirchenvorstand übt die ihm zugewiesenen Rechte in Betreff

1. der Vertretung der Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung und bei Verwaltung des Kirchenvermögens mit Einschluß der kirchlichen Lokalstiftungen, sowie des Pfarrvermögens (§§. 9 und 10 Ziffer 12),
2. der Verfügung über die Kirchengebäude (§. 10 Ziffer 2 Absatz 2),
3. der Vertretung der Gemeindeinteressen in Beziehung auf die Schule (§. 10 Ziffer 4),
4. der Vertretung der Gemeinde bei Parochialveränderungen (§. 10 Ziffer 11).

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden nach §. 8 Absatz 2 und 3 gefaßt und Dritten gegenüber nach §. 11 festgestellt.

Die Verwaltung der Kirchenkasse richtet sich nach §§. 12 und 13.

Art. 3. Die Gemeindevertretung (§. 15, §. 28, §. 31) übt die ihr im §. 18 zugewiesenen Rechte.

Die zur Ausübung derselben erforderlichen Beschlüsse werden nach den §§. 16 und 17 gefaßt.

Beschlüsse über Einführung eines neuen Vertheilungsmaßstabes (§. 18 Ziffer 6) bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde. Beschlüsse über Umlagen auf die

Gemeindeglieder können erst vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.

Diese Erklärung ist insbesondere zu versagen, wenn Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen.

Art. 4. Zur Feststellung von Gemeindestatuten bedarf es der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider seien.

Art. 5. Beschlüsse der Kirchengemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum,
2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben,
3. bei Anleihen, soweit sie nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können,
4. bei der Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen,
5. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmten Gebäude,
6. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen,
7. bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude,
8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen, als den bestimmungsmäßigen Zwecken.

Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine oder Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde.

Art. 6. In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 23. Februar 1870.

Art. 7. Die Kirchengemeindeorgane bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten der Staatsbehörde.

Art. 8. Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu dringen.

Weigert sich ein Kirchenvorstand, gesetzliche Leistungen, welche aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, oder den Pfarreingesessenen obliegen, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist sowohl die Kirchenbehörde, als auch die Staatsbehörde, jedoch nur unter gegenseitigem Einvernehmen befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bestreiten die Gemeindeorgane die Gesetzwidrigkeit beanstandeter Posten oder die Verpflichtung zu den auf Anordnung der Kirchen und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistungen, so entscheidet auf Klage der Gemeindeorgane im Verwaltungsstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht.

Art. 9. Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bestimmt, welche die in den Artikeln 3, 4, 5 und 8 dieses Gesetzes erwähnten Rechte zu üben haben.[1])

[1]) Ist geschehen durch Verordnung vom 13. Januar 1891.

Art. 10. Alle diesem Gesetze, sowie der anliegenden Gemeindeordnung vom 11. März 1889 entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen und Lokalordnungen enthalten, oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Kirchengemeindeordnung

für die

evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen.

§. 1. Mitglied der Kirchengemeinde ist derjenige, welcher

1. seinen Wohnsitz in der Kirchengemeinde hat und
2. der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinschaft angehört.

Mitglieder der reformirten oder unirten Kirchengemeinschaft, welche in der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz nehmen und der Gemeinde beitreten zu wollen erklären, erhalten durch diese Erklärung die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes.

§. 2. Die Kirchengemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst. Organ der Verwaltung ist der Kirchenvorstand.

§. 3. Der Kirchenvorstand besteht

1. aus dem Pfarrer der Gemeinde oder dessen Stellvertreter im Pfarramt;
2. aus einer Anzahl gewählter Kirchenältesten.

Sind mehrere Pfarrer in der Gemeinde angestellt, so gehören sie sämmtlich dem Kirchenvorstande an.

§. 4. Die Zahl der Kirchenältesten wird vom Konsistorium bestimmt. Es sollen deren nicht unter vier und nicht über acht sein.

Die Kirchenältesten sind im Hauptgottesdienste vor der Gemeinde einzuführen und durch Abnahme des nachstehenden Gelübdes zu verpflichten:

„Gelobt Ihr vor Gott und dieser Gemeinde, des Euch befohlenen Amtes stets in Eintracht mit gewissenhafter Sorgfalt und in Uebereinstimmung mit dem Worte Gottes, sowie mit dem Bekenntniß und der Ordnung der Kirche und dieser Gemeinde zu warten und mit rechtschaffener Treue zu achten, daß alles ordentlich und ehrlich in der Gemeinde zugehe zu deren Besserung?"

Erst mit Ablegung dieses Gelübdes durch die Worte: „Ja durch die Gnade und Hülfe unseres Herrn Jesu Christi"

ist der Kirchenälteste als in das Amt eingetreten zu erachten.

§. 5. Den Vorsitz des Kirchenvorstandes führt der Pfarrer, unter mehreren Pfarrern der nach Dienstjahren älteste.

Bei Erledigung des Pfarramtes oder in Fällen dauernder Verhinderung tritt ein vom Konsistorium zu ernennender Geistlicher als stellvertretender Pfarrgeistlicher in den Kirchenvorstand ein.

§. 6. Der Kirchenvorstand versammelt sich zu ordentlicher Sitzung in der Regel monatlich einmal an dem ein- für allemal von ihm festgesetzten Tage; zu außerordentlicher Sitzung, so oft der Vorsitzende denselben durch schriftliche oder ortsübliche Einladung beruft. Die außerordentliche Berufung muß erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Kirchenältesten unter Angabe

des Zweckes dieselbe beantragt. Zu den Sitzungen ist in der Regel ein kirchliches Gebäude zu benutzen.

§. 7. Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind nicht öffentlich. Sie werden mit Gebet eröffnet und in der Regel mit Gebet geschlossen. Jedes Mitglied des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, über alle die Seelsorge und die Kirchenzucht, die Amtsthätigkeit des Pfarrers und der Kirchendiener berührenden Angelegenheiten, sowie über die sonst als vertraulich bezeichneten Gegenstände Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 8. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung theilgenommen hat. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kirchenvorstandes bei der Verhandlung anwesend sein. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches in das Protokollbuch eingetragen, vorgelesen und von dem Vorsitzenden sowie mindestens einem Kirchenältesten unterschrieben wird.

Dritten gegenüber werden Beschlüsse des Kirchenvorstandes durch Auszüge aus dem Protokollbuche bekundet, welche von dem Vorsitzenden beglaubigt werden.

Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 9. Der Kirchenvorstand hat die Kirchengemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten zu vertreten.

Die Kirchenältesten haben den Pfarrer in seiner pfarramtlichen Thätigkeit zu unterstützen.

§. 10. Im Einzelnen bestimmt sich der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes wie folgt:

1. Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet zur Förderung der christlichen Gesinnung und Sitte und zur Handhabung der Kirchenzucht in der Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Grenzen.

   Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten, in Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Kirchenvorstand nach wie vor unabhängig. Nur wenn es der Pfarrer für nothwendig hält, ein Gemeindeglied von der Theilnahme an einer von ihm zu vollziehenden Amtshandlung, insbesondere vom heiligen Abendmahle zurückzuweisen, so ist er verpflichtet, unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betreffenden, dem Kirchenvorstande Vorlage zu machen. Stimmt dieser zu, so ist die Zurückweisung auszusprechen, gegen welche dem Betroffenen die Berufung an das Konsistorium offen bleibt. Erklärt sich der Kirchenvorstand gegen die Zurückweisung, so ist der Pfarrer befugt, die Angelegenheit zur Entscheidung an das Konsistorium zu bringen und die Vollziehung des Kirchenvorstandsbeschlusses vorerst auszusetzen.
2. Der Kirchenvorstand hat insonderheit auch für Erhaltung der gottesdienstlichen Ordnung zu sorgen und auf Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu halten. Seine Zustimmung ist erforderlich, wenn eine dauernde Abänderung der üblichen Zeit des öffentlichen Gottesdienstes oder der in der Gemeinde bestehenden örtlichen liturgischen Einrichtungen angeordnet werden soll.

   Derselbe entscheidet über Einräumung des Kirchengebäudes zu einzelnen nicht zu den Gemeindegottesdiensten gehörigen Handlungen, welche der Bestimmung des Kirchengebäudes nicht widersprechen.
3. Der Kirchenvorstand ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße des Pfarrers oder anderer seiner Mitglieder in ihrer Amtsführung oder ihrem Wandel in der Sitzung zur Sprache zu bringen. Jedoch steht ihm zum Zweck weiterer Verfolgung nur zu, dem Konsistorium Anzeige zu machen.
4. Derselbe hat die religiöse Erziehung der Jugend zu überwachen und die Interessen der Kirchengemeinde in Bezug auf die Schule zu vertreten. In Beziehung auf die Katechisation für die reifere Jugend hat der Kirchenvorstand die Pflicht, den Pfarrer in Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung zu unterstützen. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Schule steht ihm nicht zu.

   Mißstände in der religiösen Unterweisung der Jugend oder in sittlicher Beziehung sind bei den Organen der Schulverwaltung zur Anzeige zu bringen.
5. Dem Kirchenvorstande liegt die Leitung der kirchlichen Armen- und Krankenpflege ob. Derselbe kann hierbei Helfer aus der Gemeinde (Diakone), insonderheit aus der Zahl der Gemeindeverordneten zuziehen und sich mit den bürgerlichen Armenbehörden, sowie mit etwa bestehenden freien Vereinen ins Einvernehmen setzen.
6. Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, bereitet die Wahlen der Kirchenältesten und Gemeindeverordneten, insbesondere durch Vorschläge für dieselben vor, beruft die Gemeindevertretung und führt die Beschlüsse derselben aus.
7. Der Kirchenvorstand beschließt über die beantragte Aufnahme solcher Personen in die Gemeinde, welche sich im Bezirk derselben aufhalten, aber wegen Mangels des Wohnsitzes die Gemeindeangehörigkeit nicht erworben haben.
8. Der Kirchenvorstand hat von eintretender Erledigung des Pfarramtes dem Konsistorium Anzeige zu machen und die desfalls ergehenden einstweiligen Anordnungen zur Ausführung zu bringen, auch darüber zu wachen, daß während der Vakanz der Gottesdienst und der katechetische Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde.
9. Dem Kirchenvorstande kommt, soweit Rechte oder Verpflichtungen Dritter nicht entgegenstehen, die Präsentation für den Küster- und Organistendienst, sowie die Bestellung der niederen Kirchendiener (Glöckner, Todtengräber 2c.) zu. Er übt die Dienstaufsicht über dieselben und das Recht der Entlassung bei kündbaren Anstellungen aus.

   Wegen Entlassung im Disziplinarwege, sowie wegen Verleihung und Entziehung der mit Schulstellen verbundenen Kirchendienerstellen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.
10. Der Kirchenvorstand soll in der Gemeinde die Erweckung einer lebendigen Theilnahme an ihren Aufgaben und Interessen sich angelegen sein lassen und zu diesem Behufe namentlich die Wünsche und Anliegen einzelner Gemeindeglieder willig entgegennehmen und fleißig erwägen. Auch hat derselbe bei geeigneten Gelegenheiten, z. B. bei der Wahl der Kirchenältesten und Gemeindeverordneten, über die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigeren Vorgänge seiner Verwaltung der Gemeinde Mittheilung zu machen.
11. Der Kirchenvorstand ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden. Er hat das Interesse der Gemeinde sowohl durch Erledigung von Vorlagen der Kirchenregierung, insbesondere auch bei Parochialänderungen, als auch geeignetenfalls durch Einbringung von Anträgen wahrzunehmen.

12. Der Kirchenvorstand vertritt die Gemeinde in vermögensrechtlicher Beziehung in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen und verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich des Bauwesens. Dasselbe gilt von dem kirchlichen Stiftungsvermögen, insoweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen, desgleichen von dem Pfarreivermögen, jedoch unbeschadet der dem Pfarrer vermöge seines dienstlichen Nutzungsrechts zustehenden Verwaltungsbefugnisse.

Seine Zustimmung ist insonderheit auch erforderlich bei der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus.

13. Dem Kirchenvorstande steht die Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Todtenhöfe zu, unbeschadet der bestehenden Rechte auf Grasnutzung und dergleichen. Insbesondere beschließt derselbe über die Abgabe von Familienbegräbnißplätzen und über die Errichtung von Denkmälern gegen die üblichen Abgaben.

14. Endlich steht dem Kirchenvorstande die Beschlußfassung über die Verleihung von Kirchenstühlen zu.

§. 11. Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Kirchenältesten, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Kirchenvorstandsbeschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere auch der erfolgten Zustimmung der Gemeindeverordneten, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf.

§. 12. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens hat der Kirchenvorstand thunlichst einen Kirchenältesten oder einen Gemeindeverordneten zum Kirchenrechner zu ernennen.

Demselben kann eine dem Umfange der Geschäfte entsprechende Vergütung, insbesondere für sächliche Ausgaben, bewilligt werden.

Der Betrag wird von der Gemeindevertretung festgesetzt. Auslagen sind dem Kirchenrechner zu ersetzen. Wenn eine unentgeltliche Verwaltung durch einen Kirchenältesten oder Gemeindeverordneten nicht zu erreichen ist, so kann der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Konsistoriums einen besoldeten Kirchenrechnungsführer anstellen.

§. 13. Der Kirchenrechner hat folgende Obliegenheiten:

a) er erhebt die Einnahmen der Kirchenkasse und leistet die Ausgaben aus derselben auf Grund des Etats oder besonderer schriftlicher Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes;

b) er legt dem Kirchenvorstande jährlich Rechnung und hat sich den von diesem angeordneten Kassenrevisionen zu unterwerfen;

c) er führt das Inventarienbuch, sowie die nächste Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, Grundstücke, Geräthe und sonstigen Inventarstücke. Wegen der zur Instandhaltung oder Erneuerung derselben erforderlichen Lohnarbeiten, Anschaffungen oder Bauunternehmungen hat er bei dem Kirchenvorstand rechtzeitig Anträge zu stellen.

Die weitere Dienstanweisung des Kirchenrechners wird vom Kirchenvorstande getroffen.

§. 14. An den gesetzlichen Verwaltungsnormen, sowie an den den vorgesetzten Kirchenbehörden oder den Staatsbehörden zustehenden Rechten der Aufsicht und Einwilligung zu bestimmten Handlungen der Verwaltung wird hierdurch nichts geändert.

§. 15. In jeder Kirchengemeinde ist durch Wahl von Gemeindeverordneten eine weitere Vertretung der Gemeinde zu bilden.

Die Zahl der Gemeindeverordneten wird für jede Gemeinde vom Konsistorium festgestellt; dieselbe soll mindestens zweimal so groß sein, als die der Aeltesten, jedoch sollen deren nicht über sechsunddreißig sein.

§. 16. Die Gemeindeverordneten verhandeln und beschließen in Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstande über die von dem letzteren zur Berathung vorgelegten Gegenstände. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er beruft diese Versammlung mit Angabe der Tagesordnung.

Die Einladung muß wenigstens an dem Tage vorher in der von dem Kirchenvorstande festgestellten Form, sie kann aber auch durch Verkündigung bei dem öffentlichen Hauptgottesdienste erfolgen.

§. 17. Zur Beschlußfähigkeit der Gemeindevertretung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, und im Falle einer Wahl das Loos. Ist auf die erste ordnungsmäßige Einladung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mehrheit nicht erschienen, so ist eine zweite Versammlung zu veranstalten, in welcher die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu beschließen befugt sind.

Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußnahme persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten und dürfen nur auf ausdrückliche Gestattung der Versammlung bei der Verhandlung anwesend sein.

Ueber die Verhandlungen wird ein in das Protokollbuch des Kirchenvorstandes einzutragendes Protokoll geführt, welches vorzulesen und von dem Vorsitzenden, dem erwählten Protokollführer, sowie zwei weiteren von der Versammlung zu bestimmenden Theilnehmern derselben zu unterschreiben ist.

§. 18. Die beschließende Mitwirkung der Gemeindeverordneten muß eintreten:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahre;
2. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur verzinslichen Wiederausleihung erfolgt;
3. bei Anleihen, welche nicht blos zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode erstattet werden sollen;
4. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen, Gefälle und Pachtgelder oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen;
5. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern deren Kosten von der Gemeinde oder der Ortskirchenkasse oder von beiden zusammen zu tragen sind und nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag dreihundert Mark übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von tausend Mark hinaus, erweitern;
6. bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen,

insbesondere bei Festsetzung des Betrages und des Vertheilungsmaßstabes der zu erhebenden Kirchenumlagen. Wird ein Beitragsfuß für die Kirchenumlagen in der Gemeinde neu eingeführt, oder wird eine Abänderung des bestehenden Beitragsfußes von den Gemeindeorganen beschlossen, so muß derselbe nach dem Fuße direkter Staatssteuern, soweit dieselben persönliche Steuern sind, bestimmt werden. Auch solche Gemeindeglieder, welche gesetzlich direkte Staatssteuern nicht zahlen, können zur Kirchenumlage herangezogen werden;

7. bei Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen;
8. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse, zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Leistungen, bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der kirchlichen Beamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrenten, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
9. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode der Kirchenkasse, sowie bei Abnahme der Rechnung und Ertheilung der Entlastung für den Kirchenrechner; der Etat ist vor der Feststellung, die Jahresrechnung vor der Entlastung während einer Woche zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen, und daß, beziehungsweise wo dies geschieht, in dem letzten vor der Auslegung stattfindenden Hauptgottesdienst zu verkünden;
10. bei allen Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung christlicher Vereine und Anstalten, sofern der Betrag der Einzelbewilligung fünfzig Mark übersteigt;
11. bei Errichtung von Gemeindestatuten;
12. bei Bestellung eines besoldeten Kirchenrechnungsführers.

§. 19. Der Kirchenvorstand ist befugt, zu Beschlüssen auch über andere Gemeindeangelegenheiten die Zustimmung der Gemeindeverordneten einzuholen.

In diesem Falle dürfen die Beschlüsse des Kirchenvorstandes nicht eher vollzogen werden, als bis die Zustimmung ertheilt ist.

§. 20. Die für die Gemeinde festgestellte Anzahl von Gemeindeverordneten wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern nach einfacher (relativer) Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlberechtigt sind alle konfirmirten, selbstständigen über 25 Jahre alten männlichen Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen.

Selbstständig sind diejenigen, welche einen eigenen Haushalt haben oder ein öffentliches Amt bekleiden, oder ein eigenes Geschäft, oder als Mitglied einer Familie deren Geschäft führen.

Als selbstständig sind insbesondere nicht anzunehmen diejenigen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft, oder welche in Kost und Lohn eines Anderen stehen, oder welche im letzten Jahre vor der Wahl Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder Erlaß etwaiger kirchlicher Abgaben genossen haben.

§. 21. Ausgeschlossen von Ausübung des Wahlrechts sind diejenigen:

1. welche durch Verachtung des Wortes Gottes, der Sakramente und der kirchlichen Trauung, oder durch unehrbaren Lebenswandel ein durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes öffentliches Aergerniß gegeben haben;
2. welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
3. welche wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
4. welche wegen Verletzung besonderer kirchlicher Pflichten nach Vorschrift eines Kirchengesetzes des Wahlrechts verlustig erklärt worden sind;
5. über deren Vermögen ein noch unbeendeter Konkurs schwebt;
6. welche mit der Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstande sind.

§. 22. Wählbar sind die wahlberechtigten, von keinem der im vorigen Paragraphen bezeichneten Ausschließungsgründe betroffenen Mitglieder der Gemeinde, welche über 30 Jahre alt und sittlich unbescholten sind, auch nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle die Bethätigung ihres kirchlichen Sinnes in beharrlicher Weise unterlassen haben.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete sein. Ebenso kann der Vater, Sohn oder Bruder eines Aeltesten nicht zum Gemeindeverordneten gewählt werden. Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig gewählt, so muß derjenige zurücktreten, der die wenigsten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Mindestens zwei Drittel der Gemeindeverordneten müssen zu den Gemeindemitgliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 23. Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Gemeindeverordneten an und legt die von ihm aufgestellte Liste der Wahlberechtigten an einem jedem Gemeindegliede zugänglichen Ort zwei Wochen lang öffentlich aus.

Ort und Zeit der Auslegung sind im Hauptgottesdienste bekannt zu machen mit dem Bemerken, daß nach Verlauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr angebracht werden können. Nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes kann die Bekanntmachung auch noch auf anderem, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wege erfolgen.

Die eingehenden Einsprüche hat der Kirchenvorstand zu prüfen und nach Befinden die Liste zu berichtigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem dadurch von der Wahl Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen die Berufung an das Konsistorium zu. Durch Einlegung der Berufung wird die anstehende Wahl nicht aufgehalten. Zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Tage der Wahl müssen mindestens zwei Wochen in der Mitte liegen.

§. 24. Die Einladung der Gemeindeglieder zur Wahl hat unter Angabe der Zeit und des Ortes der letzteren, sowie der Zahl der zu wählenden Personen in zwei aufeinanderfolgenden Hauptgottesdiensten zu geschehen. Anderweite, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Bekanntmachungen anzuordnen, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen.

§. 25. Die Wahl, welche, soweit thunlich, in einem kirchlichen Gebäude oder in einem Schullokale stattfindet, wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, welchem die übrigen Mitglieder des letzteren und erforderlichenfalls einige von diesem zu bezeichnende Gemeindeglieder als Beisitzer des Wahlvorstandes zur Seite stehen.

Die Wahl wird durch eine Ansprache des Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingeleitet und erfolgt in einem Akt für die ganze Zahl der zu Wählenden mittelst persönlicher Stimmgebung, welche durch mündliche Erklärung zu Protokoll oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels geschehen kann. Nur die persönlich

erschienenen Wähler sind stimmberechtigt. Die Stimmzettel werden am Schluß der Wahlhandlung verlesen. Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird nach erfolgter Vorlesung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere entscheidet das Loos, dessen Ziehung durch ein Mitglied des Wahlvorstandes nach der Bestimmung des Vorsitzenden desselben geschieht.

Die Namen der gewählten Gemeindeverordneten sind, soweit thunlich, im Wahltermin, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden.

§. 26. Der Kirchenvorstand hat die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied ist befugt, Einwendungen gegen dieselbe vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündung des Wahlresultats von der Kanzel stattgefunden hat, vorzubringen.

Werden Einwendungen vorgebracht, oder hat der Kirchenvorstand selbst Bedenken gegen eine Wahl, so darf der Gewählte bis zur Erledigung der Anstände an den Versammlungen der Gemeindevertretung nicht theilnehmen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet in erster Instanz der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, welche von Zustellung der Entscheidung an innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Kirchenvorstande einzulegen ist, das Konsistorium endgültig. Versäumung der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung der Berufungsinstanz für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 27. Das Amt eines Gemeindeverordneten kann nur abgelehnt oder niedergelegt werden:

1. von denjenigen, welche dieses Amt schon sechs Jahre bekleidet haben, wenn seit dem Austritte sechs Jahre noch nicht verflossen sind;
2. bei einem Lebensalter von mehr als 60 Jahren;
3. wegen anderer erheblicher Entschuldigungsgründe, z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, Dienstverhältnisse, welche mit dem Amte unvereinbar sind.

Ueber die Erheblichkeit und thatsächliche Richtigkeit der vorgebrachten Gründe entscheidet der Kirchenvorstand und auf eingelegte Berufung, für welche von Zustellung der Entscheidung an eine Ausschlußfrist von vierzehn Tagen läuft, das Konsistorium endgültig.

Wer sich nach Verwerfung seines Entschuldigungsgrundes weigert, das Amt eines Gemeindeverordneten zu übernehmen oder fortzuführen, verliert das kirchliche Wahlrecht; dasselbe kann ihm auf sein Gesuch vom Kirchenvorstande wieder beigelegt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war.

Art. 28. Ist für die Gemeindeverordnetenwahl zweimal vergeblich Termin abgehalten, weil Wahlberechtigte nicht erschienen sind oder die Erschienenen die Vornahme der Wahl geweigert haben, oder weil die Wahl auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen ist, so hat der Kirchenvorstand die Gemeindeverordneten zu ernennen. Ist die Wahl nur zum Theil auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so beschränkt sich das Ernennungsrecht des Kirchenvorstandes auf deren Ersetzung durch wählbare Personen.

Auf ernannte Gemeindeverordnete finden die Bestimmungen des §. 27 sinngemäße Anwendung.

§. 29. Das Amt der Gemeindeverordneten dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar und bleiben jedenfalls bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos bestimmt, später entscheidet die Amtszeit.

§. 30. Ist das Amt eines Gemeindeverordneten außer der Zeit erledigt, so wählt die Gemeindevertretung für die Restzeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Ersatzmann.

Die Entlassung eines Gemeindeverordneten erfolgt:

1. wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft;
2. wegen grober Pflichtwidrigkeit.

Die Entlassung erfolgt nach Anhörung des Angeschuldigten und des Kirchenvorstandes durch das Konsistorium. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Das Konsistorium ist jedoch befugt, vorläufig die Suspension des Gemeindeverordneten auszusprechen.

§. 31. Die Gesammtheit der Gemeindeverordneten kann wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten oder sonstiger grober Pflichtwidrigkeit vom Konsistorium ihres Amtes enthoben werden. Bis zur Neuwahl der Gemeindeverordneten, welche innerhalb zweier Monate vom Kirchenvorstande auszuschreiben ist, gehen die Rechte der Gemeindevertretung auf den Kirchenvorstand über.

Das Konsistorium kann in solchem Falle den bisherigen Gemeindeverordneten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

§. 32. Für die Wahl der Kirchenältesten können von dem Kirchenvorstande den Gemeindeverordneten schriftlich oder mündlich Vorschläge gemacht werden. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes werden dann von der Gemeindevertretung nach absoluter Stimmenmehrheit der bei dem Wahlakt erschienenen Mitglieder durch geheime Stimmenabgabe die Kirchenältesten mittelst Wahlzettel gewählt, auf welche die Namen aller Derer zu schreiben sind, die zu Kirchenältesten vorgeschlagen werden.

Insoweit bei der ersten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, wird zu einer zweiten Wahl geschritten, bei welcher einfache (relative) Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber das Loos entscheidet. Sofern Einstimmigkeit herrscht, ist jedoch eine Akklamationswahl zulässig.

§. 33. Wählbar sind alle zu Gemeindeverordneten wählbaren Mitglieder der Gemeinde (§. 22), welche als Männer von bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung einen guten Ruf in der Gemeinde haben.

Großvater und Enkel, Vater und Sohn oder Schwiegersohn, sowie Brüder können nicht zugleich Mitglieder des Kirchenvorstandes sein, auch kann der Vater, Schwiegervater, Sohn oder Bruder eines Gemeindeverordneten nicht zum Kirchenältesten gewählt werden. In besonderen Fällen kann jedoch das Konsistorium von letzterer Bestimmung dispensiren.

Sind Verwandte der bezeichneten Art gleichzeitig zu Aeltesten gewählt, so muß derjenige zurücktreten, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Mindestens zwei Drittel der Aeltesten müssen zu den Gemeindegliedern gehören, welche zu den Kirchenumlagen, sofern solche erforderlich sind, beizutragen haben.

§. 34. Die Namen der gewählten Kirchenältesten sind an dem auf die Wahl folgenden Sonntage der Gemeinde von der Kanzel zu verkünden. Der Kirchenvorstand hat von Amtswegen die Wahl zu prüfen. Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied ist befugt, Einwendungen gegen die Wahl vor Ablauf der Woche, in welcher die Verkündigung der Wahl stattgefunden hat, bei dem Kirchenvorstande anzubringen. Ueber die Einwendungen entscheidet das Konsistorium. Versäumniß der Frist bewirkt, daß eine abändernde Entscheidung für die stattgehabte Wahl ohne Bedeutung bleibt.

§. 35. Das Amt der Aeltesten dauert zwölf Jahre; die Bestimmungen des §. 29 finden sinngemäße Anwendung. Die Wahl der neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes erfolgt in der ersten Sitzung, welche die Gemeindevertretung nach der mit dem Ablauf der Amtszeit der Kirchenältesten zusammenfallenden regelmäßigen Erneuerungswahl abhält.

Die Bestimmungen der §§. 27 und 30 über Ablehnung und Niederlegung des Amtes, sowie über Ersatzwahl und Entlassung finden auch auf das Kirchenältestenamt sinngemäße Anwendung.

§. 36. Verweigert die Gemeindevertretung die Wahl der Kirchenältesten, oder ist dieselbe auf gesetzlich nicht wählbare Personen gefallen, so hat für das Mal das Konsistorium die Aeltesten zu ernennen. Sind nur zum Theil gesetzlich nicht wählbare Personen gewählt, so sind nur an deren Stelle andere zu ernennen.

§. 37. Ein Kirchenvorstand, welcher beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann vom Konsistorium aufgelöst werden. In diesem Falle hat das Konsistorium sogleich eine Neuwahl der Aeltesten durch die Gemeindeverordneten auszuschreiben.

Das Konsistorium kann dabei den bisherigen Aeltesten die Wählbarkeit für die anstehende Wahl entziehen.

38. Das in den bestehenden Gesetzen begründete Recht, sowohl der Staatsbehörden als der vorgesetzten Kirchenbehörden, die Gemeinde und ihre Organe zu einer pflichtmäßigen Thätigkeit anzuhalten, zu diesem Behufe ihnen Weisungen zu ertheilen und erforderlichenfalls die gesetzlich statthaften Zwangsmittel anzuwenden, erfährt durch diese Ordnung keine Veränderung.

G. v. 4. Juni 1890 über die Termine bei Verträgen über Wohnungsmiethen in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau.

[G.S. 1890. S. 177. Nr. 9398. Ausg. 25./6. 1890.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Wenn der Anfang oder das Ende eines Wohnungsmiethsvertrages auf Ostern oder die Frühlingsziehzeit, auf Johannis, auf Michaelis oder die Herbstziehzeit oder auf Weihnachten bestimmt ist, so soll unter diesen Ausdrücken der Anfang eines Kalendervierteljahres verstanden werden und demgemäß der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar als Umzugstermin gelten, sofern nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

Das Gleiche gilt von den in den Wohnungsmiethsverträgen bestimmten Kündigungsfristen.

§. 2. Die Ortspolizeibehörde kann für die Räumung von Wohnungen mehrtägige Räumungsfristen durch eine auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Gesetz-Samml. S. 265 — beziehentlich auf Grund der Verordnung über denselben Gegenstand vom 20. September 1867 — Gesetz-Samml. S. 1529 — und des Gesetzes vom 7. Januar 1870 für Lauenburg — Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 13 — sowie des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.S. S. 195 — zu erlassende Polizeiverordnung bestimmen.

§. 3. An Sonn- und Feiertagen ruht die Verbindlichkeit des Miethers, die Wohnung zu räumen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 11. Juni 1890, betr. die Ergänzung des §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

[R.G.Bl. 1890. S. 73. Nr. 1902. Ausg. 16./6. 1890.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundsraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Dem §. 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, vom 30. Juni 1878, wird folgender dritter Absatz hinzugefügt:

> Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

G. v. 11. Juni 1890, betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hessen-Nassau.

[G.S. 1890. S. 173. Nr. 9397. Ausg. 23./6. 1890.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für die Provinz Hessen-Nassau, was folgt:

§. 1. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von dem Landrath — in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde — zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubniß nicht ertheilt werden.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplans, oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

Zu den Wohnhäusern im Sinne dieses Paragraphen gehören auch die aus Holz, Torf, Stroh, Soden oder anderen geringen Baumaterialien angefertigten Unterkunftsstätten, sofern dieselben nicht nur vorübergehend, z. B. für die Dauer einer bestimmten Arbeit zum Aufenthalte, sondern dauernd zu einer Wohnung für Menschen dienen sollen.

§. 2. Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen fahrbaren, jederzeit offenen Weg zugänglich, oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren gegen den Ansiedler eintritt. Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedelung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

Von der Bedingung der Zugänglichkeit durch einen fahrbaren Weg kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist ferner zu versagen, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Ansiedelung nicht in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind.

§. 3. Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks, von dem

Vorstande des Gemeinde-(Guts-)Bezirks (Magistrat, Gemeinderath u. s. w.), zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von dem Vorstande eines derjenigen Gemeinde-(Guts-)Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung das Gemeindeinteresse oder den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirthschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§. 4. Vor der Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung sind die betheiligten Gemeinde-(Guts-)Vorstände (§. 3) von dem Antrage in Kenntniß zu setzen. Diese haben den Antrag innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen bei dem Landrathe, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen der im §. 3 bezeichneten Art begründen lasse.

Die erhobenen Einsprüche sind von dem Landrathe, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, geeigneten-falls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§. 5. Die Versagung der Genehmigung auf Grund des §. 2 oder auf Grund erhobener Einsprüche (§. 3), sowie die Zurückweisung der gegen die Ansiedelungsgenehmigung erhobenen Einsprüche erfolgt durch einen Bescheid des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Zuständig ist der Bezirksausschuß.

§. 6. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Kolonie anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zu beantragen.

Mit dem Antrage ist ein Plan vorzulegen, in welchem, unter Beifügung einer Situationszeichnung, die im öffentlichen Interesse für die Kolonie erforderlichen Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung darzulegen sind, die künftige Unterhaltungspflicht für diese Anlagen festzustellen und endlich nachzuweisen ist, daß die nöthigen Mittel zur ordnungsmäßigen Ausführung und dauernden Unterhaltung derselben vorhanden sind.

Soweit zur Herstellung dieser Anlagen die anderweite Genehmigung einer Staatsbehörde gesetzlich erforderlich ist, ist gleichzeitig die Ertheilung dieser Genehmigung nachzuweisen.

§. 7. Hinsichtlich der Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie finden die Bestimmungen der §§. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung ist auch dann zu versagen, wenn der mit dem Antrage vorzulegende Plan nicht den Anforderungen des §. 6 Abs. 2 und 3 entspricht. Zur Ausführung und dauernden Unterhaltung der im öffentlichen Interesse für die Kolonie erforderlichen Anlagen ist nach ertheilter Genehmigung die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

Gegen den, die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung betreffenden Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zu eröffnen ist, steht letzteren sowie dem Antragsteller

bei Bescheiden des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren,

bei Bescheiden der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksausschusse

innerhalb zwei Wochen offen.

§. 8. Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit einer neuen Ansiedelung oder der Anlegung einer Kolonie beginnt, wird mit Geldstrafe bis 150 Mark oder Haft bestraft.

Auch kann der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, die Weiterführung der Ansiedelung oder Kolonie verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

§. 9. Das Verfahren nach diesem Gesetze, einschließlich der ertheilten Genehmigungen, ist stempelfrei.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab sind sämmtliche entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Diejenigen anderweiten Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Gewässern, Strömen, Kanälen, Deichen, Bergwerken, Pulvermagazinen und anderen Anlagen polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, werden von dem gegenwärtigen Gesetz nicht berührt.

§. 11. Die zuständigen Minister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz, Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Statuten über die Stiftung eines „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold". Vom 17. Juni 1890.

[G.S. 1890. S. 178. Nr. 9399.]

Wir Wilhelm ꝛc. haben beschlossen, für Personen des Civil- und Militärstandes, welche sich bereits im Besitze des „Allgemeinen Ehrenzeichens" befinden und sich einer weiteren Auszeichnung würdig machen, ein neues Ehrenzeichen zu stiften.

§. 1. Dasselbe soll den Namen

„Allgemeines Ehrenzeichen in Gold"

führen, aus einer goldenen Medaille bestehen, mit Unserem gekrönten Namenszuge und dem Stiftungsjahr (1890) auf der einen und der lorbeerumkränzten Inschrift: „Verdienst um den Staat" auf der anderen Seite versehen und am Bande des jetzigen Allgemeinen Ehrenzeichens getragen werden.

§. 2. Letzteres wird bei Verleihung des „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold" nicht abgelegt.

§. 3. Zur Verleihung des neuen Ehrenzeichens dürfen Uns nur solche Personen vorgeschlagen werden, welche das Allgemeine Ehrenzeichen bereits besitzen; Beamte und Personen des Unteroffizierstandes überdies erst nach Vollendung einer Dienstzeit von dreißig Jahren.

Ausnahmen hiervon werden Wir nur in solchen Fällen zulassen, welche durch eine besonders hervorragende anerkennungswerthe Einzelhandlung begründet erscheinen.

§. 4. Erfolgt die Verleihung des „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold" aus Anlaß eines Dienstjubiläums, so ist dieses Ehrenzeichen mit dem für gleiche Auszeichnungen bereits vorgeschriebenen Abzeichen für Jubilare zu versehen.

§. 5. Die Bestimmungen, nach welchen die Hinterbliebenen verstorbener Ritter und Inhaber von Orden und Ehrenzeichen verpflichtet sind, die erledigten Insignien an die General-Ordens-Kommission einzusenden, finden auch auf das „Allgemeine Ehrenzeichen in Gold" Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

V. v. 27. Juni 1890 zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1888, betr. die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen.

[R.G.Bl. 1890. S. 75. Nr. 1903.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen zur Ausführung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. In den Artikel 1 §. 1c der Verordnung vom 14. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 142) wird als vorletzter Absatz folgende Bestimmung eingeschaltet:

Für die schweren Pferde kaltblütigen Schlages beträgt der Tagesfouragesatz

12 000 Gramm Hafer,
3 000 = Heu,
3 000 = Futterstroh.

II. Artikel II §. 1 der Verordnung vom 14. April 1888 wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§. 1. Die Ziffer 3 in dem laut Verordnung vom 18. April 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 47) genehmigten Formular der Marschrouten für Kriegsverhältnisse erhält folgende Fassung:

An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl.) (Zahl.) (Zahl.) (Zahl.)
..... Rat. zu { ..... Gr. Hafer, ... = Heu, ... = Stroh. } ..... Rat. zu { ..... Gr. Hafer, ... = Heu, ... = Stroh.

(Zahl.) (Zahl.)
..... Zuschußrationen zu { ..... Gramm Hafer, ... = Heu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

G. v. 27. Juni 1890 über Rentengüter.[1])

[G.S. 1890. S. 209. Nr. 9404. Ausg. 14./7. 1890.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Die eigenthümliche Uebertragung eines Grundstücks gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht wird, ist zulässig.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

Das Rentengut muß frei von den Hypotheken- und Grundschulden des Grundstücks, von dem es abgetrennt wird, begründet werden.

Auf die Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern finden die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung mit der Maßgabe, daß das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke ertheilt werden kann, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird.

§. 2. Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der Ablösungsgesetze ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

§. 3. Sofern bei Veräußerung eines Grundstücks gegen eine Rente der Erwerber des Rentenguts vertragsmäßig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, daß die Zulässigkeit einer Zertheilung des Grundstücks oder der Abveräußerung von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zertheilung oder Abveräußerung im gemeinwirthschaftlichen Interesse wünschenswerth erscheint.

§. 4. Ist dem Erwerber eines Rentenguts vertragsmäßig die Pflicht auferlegt, die wirthschaftliche Selbstständigkeit des übernommenen Grundstücks durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirthschaftlichen Inventars auf demselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit des Grundstücks überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen entgegenstehen.

§. 5. Wird im Falle des §. 3 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle des §. 4 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 27. Juni 1890, betr. die Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

[G.S. 1890. S. 211. Nr. 9405.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den ganzen Umfang der Monarchie bis zum Erlasse eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, was folgt:

§. 1. Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines Lehrers, welcher zur Zeit seines Todes an einer öffentlichen Volksschule

[1]) Vergl. hierzu das ergänzende Gesetz, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891.

definitiv angestellt oder aus dem Dienste an derselben mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzt war, erhalten aus der Staatskasse Waisengeld.

§. 2. Keinen Anspruch auf Waisengeld auf Grund dieses Gesetzes haben:

1. diejenigen Waisen, welchen ein Anspruch auf Waisengeld auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (G.S. S. 298), zusteht;
2. die Kinder derjenigen Lehrer, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Versetzung in den Ruhestand nur nebenamtlich im öffentlichen Volksschuldienst angestellt waren;
3. die Kinder aus der Ehe eines pensionirten Lehrers, welche derselbe erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
4. die Kinder eines mit Belassung eines Theils der gesetzlichen Pension aus dem Dienste entlassenen Lehrers.

§. 3. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zum Bezuge von Wittwengeld aus einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 22. Dezember 1869 (G.S. 1870 S. 1) und vom 24. Februar 1881 (G.S. S. 41) eingerichteten Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer oder aus einer gemäß §. 11 des ersteren Gesetzes an Stelle einer solchen Kasse bestehenden anderweitigen Anstalt zur Versorgung von Lehrerwittwen berechtigt ist, jährlich fünfzig Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zum Bezuge von Wittwengeld aus einer der unter Ziffer 1 bezeichneten Versorgungsanstalten nicht berechtigt ist, jährlich vierundachtzig Mark für jedes Kind.

Auf letzteres Waisengeld werden diejenigen Bezüge bis zu einem Betrage derselben von zweihundert und fünfzig Mark jährlich angerechnet, welche den Kindern aus einer nach den Vorschriften der Gesetze vom 22. Dezember 1869 und vom 24. Februar 1881 eingerichteten Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer zustehen.

§. 4. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, die Zahlung des in dem §. 3 Ziffer 2 bestimmten Waisengeldes nicht vor dem Beginn desjenigen Monats, welcher auf den Zeitpunkt des Eintritts der dort bezeichneten Voraussetzung folgt.

Das Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zu Gunsten der Staatskasse.

§. 5. Das Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 6. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt:

1. mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet;
2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheirathet oder stirbt.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn die Waise die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung derselben.

§. 7. Die Entscheidung darüber, ob und welches Waisengeld den Waisen eines Lehrers zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem den Betheiligten die Entscheidung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bekannt gemacht worden, erhoben werden.

Der Verlust des Klagerechts tritt auch dann ein, wenn von den Betheiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Waisengeld nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhoben ist.

§. 8. Für den Bereich der Wittwen- und Waisenkasse im Regierungsbezirk Wiesbaden kann mit Königlicher Genehmigung von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet werden, daß die den Lehrerwaisen aus dieser Kasse zustehenden Bezüge ganz oder theilweise um den Betrag derselben nach diesem Gesetz aus der Staatskasse zu gewährenden Waisengelder gekürzt werden.

Die Kürzung ist jedoch nur soweit zulässig, als die aus der Kasse zahlbare Wittwen- und Waisenpension nicht unter den Betrag von jährlich zweihundert und fünfzig Mark herabsinkt, und nur unter der weiteren Voraussetzung, daß die eintretende Ersparniß zur entsprechenden Ermäßigung der Beiträge der zur Unterhaltung der Kasse verpflichteten Volksschullehrer und Schulverbände Verwendung findet.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1890 in Kraft.

Mit dem gedachten Zeitpunkte treten die Bestimmungen der Dienstpragmatik für das vormalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. Oktober 1843 über die Gewährung von Erziehungsbeiträgen an Waisen von Volksschullehrern außer Kraft.

§. 10. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 27. Juni 1890, betr. die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung.

[G S. 1890. S. 217. Nr. 9406.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für die Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten. Die Anzahl der vorhandenen Bullen ist als eine ungenügende anzusehen, wenn nicht für jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden ist.

Darüber, ob dieses der Fall, hat die Kommunal-Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

§. 2. Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§. 3. Die den Gemeinden durch die Bullenhaltung erwachsenden Kosten sind nach Beschluß der Gemeindevertretung entweder als allgemeine Gemeindelasten zu

behandeln oder können ganz oder theilweise durch Erhebung eines entsprechenden Sprunggeldes oder durch eine besondere auf die Viehbesitzer nach Maßgabe ihres deckfähigen Viehbestandes zu vertheilende Gemeindesteuer aufgebracht werden. Von einer solchen Gemeindesteuer sind diejenigen Viehbesitzer beziehungsweise Genossenschaftsmitglieder befreit, deren eigene Bullenhaltung nach dem im §. 1 angegebenen Maßstabe für ihren Viehstand genügt. Die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche eine solche Gemeindesteuer neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden soll, bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern und des Finanzministers nicht.

Beschließt die Gemeindevertretung weder in dem einen, noch in dem anderen Sinne, so sind die Kosten als allgemeine Gemeindelasten aufzubringen.

§. 4. Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschluß des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§. 5. Der Kreisausschuß kann einzelne Gemeinden, in welchen wegen ihrer besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse ein Bedürfniß zur Ausführung dieses Gesetzes überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange besteht, von den Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder theilweise entbinden.

Gegen den Beschluß des Kreisausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrath zulässig.

§. 6. Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dies Gesetz unberührt.

§. 7. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 27. Juni 1890, betr. das zulässige Ladungsgewicht der Fuhrwerke im Verkehr auf den Haupt- und Nebenlandstraßen, sowie auf den wichtigeren Nebenwegen der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg.

[G.S. 1890. S. 219. Nr. 9407. Ausg. 30./5. 1892.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

In Ergänzung des Gesetzes vom 15. Juni 1885, betreffend wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg — G.S. S. 289 —, werden für den Geltungsbereich dieses Gesetzes nachstehende Zusatzbestimmungen erlassen:

§. 1.[1]) Das Befahren der ausgebauten Haupt- und Nebenlandstraßen und der wie Nebenlandstraßen ausgebauten wichtigeren Nebenwege sowie der im Zuge derselben befindlichen öffentlichen Brücken und Fähren mit Fuhrwerken von mehr als 7500 Kilogramm Ladungsgewicht und die Benutzung der nicht ausgebauten Nebenlandstraßen und der nicht wie Nebenlandstraßen ausgebauten wichtigeren Nebenwege sowie der im Zuge derselben befindlichen öffentlichen Brücken und Fähren für den Verkehr von Frachts- und Lastfuhrwerk, soweit derselbe nach dem Gesetz vom 15. Juni 1885 — §. 29 — gestattet ist, mit Ladungsgewichten von mehr als 4000 Kilogramm ist nur, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last besteht, und auch dann nur mit Genehmigung der Straßenverwaltung unter Innehaltung der von ihr gestellten Bedingungen gestattet.

Für die in der Unterhaltung der Kreise oder Gemeinden befindlichen ausgebauten Nebenlandstraßen und die wie Nebenlandstraßen ausgebauten wichtigeren Nebenwege kann die Höhe des zulässigen Ladungsgewichts durch Kreisstatut bis auf 4000 Kilogramm herabgesetzt werden.

§. 2. Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn

a) die Straßen, welche für den Transport benutzt werden sollen, mit deren Zubehör an Brücken und Sielen oder Fähren die erforderliche Tragfähigkeit besitzen, und

b) wegen der Kosten der etwa erforderlichen besonderen Sicherheitsvorkehrungen oder Wiederherstellung der durch den Transport veranlaßten Schäden im Voraus genügende Sicherheit bestellt ist.

§. 3. Die Führer der in dem §. 1 bezeichneten Frachts- und Lastfuhrwerke sind verpflichtet, den mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Straßen und Wege betrauten kommunalen Beamten — insbesondere den provinzialständischen Streckenaufsehern und Wärtern, Kreis- und Gemeindebeamten — sowie den Polizeibeamten und Gendarmen — auf Erfordern das Ladungsgewicht anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten, in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittelung des Ladungsgewichts erfolgen kann, und dort diese Ermittelung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Ladungsgewichts — §. 1 — festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittelung dem Führer — Unternehmer — zur Last. Im entgegengesetzten Falle sind dieselben von demjenigen Verbande — Provinz, Kreis, Gemeinde, Gutsbezirk — zu tragen, auf dessen Straße oder Weg das Fuhrwerk angehalten ist.

Wegen des durch die Ermittelung verursachten Aufenthalts steht dem Führer — Unternehmer 2c. — gegen die Verwaltung ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§. 4. Der Provinzialrath ist befugt, Normalgewichte für die wichtigsten Frachtgüter nach Maß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtssätze bei Ermittelung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zu Grunde zu legen sind.

§. 5. Soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, werden Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurtheilt wird, sind im Falle des Unvermögens die Eigenthümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Gegen die als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§. 6. Bei Zuwiderhandlungen sind die Gespannführer verpflichtet, sich den mit der Beaufsichtigung der Landstraßen beziehungsweise Nebenwege betrauten provinzialständischen Streckenaufsehern beziehungsweise Wärtern, Kreis- und Gemeindebeamten, ferner den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern über ihre Persönlichkeit und den Eigenthümer des Fuhrwerks, der Maschine, des Gespannes 2c. auszuweisen. Können oder wollen sie sich über ihre Persönlichkeit,

[1]) In der durch das Gesetz vom 4. Mai 1892 abgeänderten Fassung. Die Abänderungen sind gesperrt gedruckt.

wie über den Eigenthümer des Fuhrwerks ꝛc. nicht ausweisen, so sind die Beamten berechtigt, ein der verwirkten Strafe entsprechendes Pfandstück mit Beschlag zu belegen und an sich zu nehmen. Dem Gepfändeten ist unaufgefordert ein Pfandschein zu ertheilen. Als Pfand dürfen nur solche Sachen genommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern.

Die Kosten der Aufbewahrung von Pfandstücken fallen dem Führer des Fuhrwerks ꝛc., beziehungsweise dem Eigenthümer desselben zur Last. Pfandstücke verfallen binnen vier Wochen, wenn nicht die erforderten Nachweisungen innerhalb dieses Zeitraumes erbracht werden, und werden durch einen Gerichtsvollzieher öffentlich verkauft.

§. 7. Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks ꝛc. oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung fortgesetzt hat.

§. 8. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von den Gerichten erkannten Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Pfandstücke nach Abzug der Kosten fließen zur Hälfte in die Staatskasse, zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltungen — Provinzialverband, Kreisverband, Gemeinde —, auf deren Straße beziehungsweise Weg die Zuwiderhandlung begangen ist.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1891 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 27. Juni 1890, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Regierungsbezirk Wiesbaden.

[G.S. 1890. S. 225. Nr. 9410. Ausg. 31./7. 1890.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden, was folgt:

Abschnitt I.

Die Gemeinden können auch zu dem Bau und der Unterhaltung außerhalb ihrer Gemarkungen belegener Gemeindewege herangezogen werden, soweit sie an denselben ein hervorragendes Interesse haben.

Hierüber, sowie über die Vertheilung der Wegebaulast beschließt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung der Bezirksausschuß.

Abschnitt II.

§. 1. Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf den Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und soweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Wege-, Pflaster- und Brückengeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2. Der Staat, der Bezirksverband und die Kreise sind zur Stellung derartiger Anträge (§. 1) nicht befugt.

§. 3. Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

Abschnitt III.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 29. Juni 1890, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

[G.S. 1890. S. 221. Nr. 9408. Ausg. 18./7. 1890.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen für den Umfang der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Der Hohenzollernsche Kommunallandtag kann beschließen, für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. Die Entschädigung darf vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres nicht übersteigen.
2. Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des §. 61 Nr. 1 und 2, §. 62 Nr. 2, §. 63 sowie im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153).
3. Zur Bestreitung der Entschädigung, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes, nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes, von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

   Der Beitrag wird nicht erhoben für Thiere, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören, oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt sind.

   Zur Bestreitung der Entschädigung können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 128) zu Entschädigungen für wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde beziehungsweise Rinder angesammelten Fonds verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.
4. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere werden von der Vertretung des Hohenzollernschen Kommunalverbandes durch ein Reglement festgestellt, welches der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedarf.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Fredensborg, den 29. Juni 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Bekanntm. v. 4. Juli 1890, betr. den Aufruf und die Einziehung der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenvereins in Leipzig.

[R.G.Bl. 1890. S. 76. Nr. 1904.]

Nachdem der Leipziger Kassenverein in Leipzig seine Auflösung beschlossen und damit auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten verzichtet hat, hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) den Aufruf und die Einziehung der von dem Leipziger Kassenverein in Leipzig unter dem 31. März 1875 ausgegebenen Fünfhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist bis zum 31. Juli d. J. zweimal, ferner vom 1. August bis zum 31. Dezember d. J., sowie im Laufe des Jahres 1891 je mindestens zweimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt zu machen
   im Deutschen Reichsanzeiger
   und
   in der Leipziger Zeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 31. Juli d. J. bei der Kasse des Kassenvereins (im Lokale der Allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig) und bei der Deutschen Bank in Berlin gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 31. Juli d. J. hören die mit der Firma des Leipziger Kassenvereins umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein.
   Dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse des Leipziger Kassenvereins im Lokale der Allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig bis zum Ablauf des Jahres 1891 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 4. Juli 1890.

Der Reichskanzler.

J. V.:

v. Boetticher.

G. v. 6. Juli 1890, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweiten Rechtspflege dortselbst erwachsenden antheilmäßigen Kosten.

[R.G.Bl. 1890. S. 139. Nr. 1911.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Samoa für die Inseln von Samoa zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung[1]) eingeschränkt werden.

Art. 2. Die Uebernahme einer Bürgschaft zu Lasten des Reichs für die Kosten der an Stelle der Konsulargerichtsbarkeit einzurichtenden Rechtspflege in Samoa im Höchstbetrage von zweitausend amerikanischen Dollars jährlich wird genehmigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Christiansand an Bord M. S. „Kaiser", den 6. Juli 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

[1]) Diese Verordnung ist ergangen unter dem 29. Oktober 1890.

G. v. 15. Juli 1890, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

[R.G.Bl. 1890. S. 140. Nr. 1912.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres wird für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis zum 31. März 1894 auf 486 983 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2. Vom 1. Oktober 1890 ab werden

die Infanterie in	538 Bataillone,
die Kavallerie in	465 Eskadrons,
die Feldartillerie in	434 Batterien,
die Fußartillerie in	31 Bataillone,
die Pioniere in	20 Bataillone,
der Train in	21 Bataillone

formirt.

§. 3. Die §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 11. März 1887 (R.G.Bl. S. 117) treten mit dem 1. Oktober 1890 außer Kraft.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (B.G.Bl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (B.G.Bl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Nord Fiord, den 15. Juli 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

G. v. 15. Juli 1890, betr. die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutstheile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken.

[G.S. 1890. S. 226. Nr. 9411. Ausg. 31./7. 1890.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 3. März 1850 und des Gesetzes vom 25. März 1889, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, hierdurch, was folgt:

§. 1. Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommißbesitzer ist befugt, einzelne Gutsparzellen auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, der Hypotheken- und Realgläubiger zu öffentlichen Zwecken unentgeltlich zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

Ein solches Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das abzutretende Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werth und Umfange ist und wenn die durch die öffentliche Anlage herbeigeführte Werthserhöhung des Hauptgutes den Werth des Trennstücks erreicht.

§. 2. Die schulden- und lastenfreie Abschreibung des unentgeltlich abgetretenen Trennstücks vom Grundbuchblatte des Hauptgutes kann erfolgen, wenn die Auseinandersetzungsbehörde bescheinigt hat, daß mit der Ausführung der öffentlichen Anlage begonnen sei.

§. 3. Die Unschädlichkeitsatteste, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes, und solche, welche auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 65) bezüglich der im §. 1 Nr. 3 daselbst bezeichneten Geschäfte ausgestellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

§. 4. Den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen auch die vor dem Inkrafttreten desselben stattgefundenen unentgeltlichen Abtretungen einzelner Gutstheile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Olden, den 15. Juli 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.

G. v. 15. Juli 1890, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen.

[G.S. 1890. S. 229. Nr. 9412.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Bekleidung der Stelle eines Notars ist befähigt, wer in einem Deutschen Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§. 2. Der Geschäftsbezirk eines Notars umfaßt den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, in welchem ihm der Wohnsitz angewiesen ist.

§. 3. In Städten von mehr als 100 000 Einwohnern kann dem Notar bei der Anweisung des Wohnsitzes die Verpflichtung auferlegt werden, in einer bestimmt begrenzten Gegend der Stadt zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten.

§. 4. Die Zuziehung von Instrumentszeugen oder eines zweiten Notars an Stelle derselben bei Aufnahme notarieller Verhandlungen ist fortan nur erforderlich, wenn eine Person, deren Erklärung beurkundet werden soll, blind, taub oder stumm ist.

In Betreff der Beurkundung von letztwilligen Verfügungen jeder Art und des Widerrufs von solchen verbleibt es jedoch bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bei Errichtung öffentlicher oder mystischer Testamente die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars genügt.

§. 5. Die Vorschriften, nach welchen als Instrumentszeugen ausschließlich Staatsangehörige oder solche Personen zuzuziehen sind, welche in einem bestimmten Bezirk wohnen, werden aufgehoben. Die übrigen in den einzelnen Landestheilen bezüglich der Eigenschaften der Instrumentszeugen bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft.

§ 6. Werden notarielle Verhandlungen mit Personen aufgenommen, welche dieselben nicht unterschreiben können, so muß, falls nicht aus anderen Gründen die Zuziehung von Instrumentszeugen oder eines zweiten Notars geboten ist, ein Schreibzeuge zugezogen werden, welcher die für Instrumentszeugen erforderlichen Eigenschaften hat.

Die Gegenwart des Schreibzeugen ist nur erforderlich bei der Vorlesung und Genehmigung der Verhandlung, sowie bei der etwaigen Beifügung von Handzeichen.

Die Verhandlung muß von dem Schreibzeugen unterschrieben werden.

§. 7. Die Vorschriften, wonach Nummern und Zahlen in notariellen Verhandlungen mit Buchstaben zu schreiben sind, finden auf die katastermäßige Bezeichnung von Grundstücken keine Anwendung. Auch genügt es, wenn Summen und Daten, welche wiederholt vorkommen, nur einmal mit Buchstaben ausgedrückt werden.

§. 8. Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind im ganzen Umfange der Monarchie die Amtsgerichte und Notare zuständig.

Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn in Gegenwart des richterlichen Beamten oder Notars die Unterschrift beziehentlich das Handzeichen gefertigt oder vor denselben von dem Aussteller persönlich als von ihm gefertigt anerkannt worden ist.

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift oder das Handzeichen zu setzenden Vermerk des Inhalts, daß die vorstehende Unterschrift oder das vorstehende Handzeichen der nach Vor- und Zunamen, Wohnort und etwaigem Stand oder Gewerbe zu bezeichnenden Person beglaubigt werde. Dabei muß angegeben werden, ob die Beglaubigung auf Grund der vor dem beglaubigenden Beamten erfolgten Fertigung oder der vor demselben erfolgten Anerkennung geschieht.

Diesem Vermerk muß Ort und Datum der Ausstellung, sowie die Unterschrift des Gerichts oder Notars beigefügt, auch das Amtssiegel beigedrückt werden. Erfolgt die Beglaubigung durch einen Notar, so soll außerdem die Nummer des Notariatsregisters, unter welcher die Beglaubigung eingetragen ist, angegeben und die Gebührenrechnung beigefügt werden.

Für die erforderliche Prüfung der Identität und der Geschäftsfähigkeit des Ausstellers ist der richterliche Beamte oder Notar verantwortlich.

Der Aufnahme eines Protokolls über die Beglaubigung bedarf es nicht.

§. 9. Die gesetzliche Verpflichtung des Notars, für die rechtzeitige Entrichtung der Stempelabgabe von Amtswegen Sorge zu tragen, tritt auch alsdann ein, wenn er den Entwurf einer Urkunde selbst anfertigt und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

Auch hat in diesem Falle der Notar eine von ihm beglaubigte Abschrift des Schriftstücks zu seinen Akten zurückzubehalten.

Diese Abschrift ist stempelfrei.

§. 10. Die Notare haben in ihre Register alle aufgenommenen Verhandlungen, alle angefertigten und beglaubigten Entwürfe, und alle auch ohne Aufnahme einer Verhandlung ausgestellten Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen, sowie Zeugnisse in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufender Nummer dem Gegenstande nach einzutragen. Ausgenommen sind die Wechselproteste, rücksichtlich deren es bei den bestehenden besonderen Vorschriften verbleibt.

§. 11. Die Notare sind verpflichtet, über die bei ihnen eingehenden fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Pretiosen ein besonderes Verwahrungsbuch zu führen.

Die näheren Anordnungen hierüber erläßt der Justizminister.

Soweit solche Anordnungen bereits bestehen, bleiben dieselben bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen des Justizministers in Kraft.

§. 12. Die Artikel 2 und 18 der Rheinischen Notariatsordnung (Verordnung vom 25. April 1822, Gesetz-Samml. S. 109) werden aufgehoben.

§. 13. Für die Zeit, während welcher ein Notar beurlaubt oder durch Krankheit oder sonst behindert ist,

seine Geschäfte wahrzunehmen, kann derselbe die sein Amt betreffenden Akten (Urschriften, Register u. s. w.) einem anderen Notare im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts in Verwahrung geben. Hiervon hat er dem Amtsgerichte seines Wohnsitzes, im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts dem Ersten Staatsanwalte, Mittheilung zu machen. Außerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts zu Cöln kann der Notar auch dem Amtsgericht seines Wohnsitzes die Verwahrung überlassen.

Hat ein Notar für die Zeit, während welcher er beurlaubt oder seine Geschäfte wahrzunehmen behindert ist, die Verwahrung seiner Akten in der angegebenen Art nicht veranlaßt, so ist, sobald ein Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung aus den Akten des Notars gestellt wird, im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts von dem Ersten Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat, bei dem Landgericht die Bestellung eines anderen Notars in demselben oder einem benachbarten Amtsgerichtsbezirke zum einstweiligen Verwahrer zu beantragen. In den übrigen Landestheilen hat in diesem Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat, die Dienstakten bis zur Wiederübernahme der Geschäfte seitens des Notars in Verwahrung zu nehmen.

Der Notar oder das Amtsgericht, von welchem die Akten eines beurlaubten oder behinderten Notars verwahrt werden, ist befugt, Ausfertigungen aus denselben unter seinem Siegel und seiner Unterschrift zu ertheilen.

Dabei ist der Grund, weshalb die Ausfertigung von dem ausfertigenden Notar oder dem Amtsgericht ertheilt wird, anzugeben.

§. 14. Der Justizminister kann einem Notar auf dessen Antrag für die Dauer einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit von dem ihm angewiesenen Wohnorte, unter Vorbehalt des Widerrufs, einen von dem Notar aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Rechtskundigen vorgeschlagenen Vertreter mit dessen Einverständniß bestellen.

Letzterer hat vor Beginn der Vertretung seine bei Notariatshandlungen anzuwendende Unterschrift vor dem zuständigen Landgerichtspräsidenten zu Protokoll zu geben und ist hierbei, sofern er den Diensteid noch nicht geleistet hat, durch den Landesgerichtspräsidenten diensteidlich zu verpflichten.

Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen, welcher während der Dauer der Vertretung eigene Amtshandlungen nicht vornehmen darf, unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit und auf dessen Kosten, er hat hierbei seine die Eigenschaft als Vertreter des behinderten Notars kennzeichnende Unterschrift und das Dienstsiegel des Letzteren anzuwenden.

Anfang und Beendigung der Vertretung ist im Notariatsregister von dem Notar oder dessen Vertreter zu vermerken; auch ist die Beendigung der Vertretung dem Landgerichtspräsidenten anzuzeigen.

Soweit persönliche Hinderungsgründe für den Notar in den Gesetzen vorgesehen sind, finden die bezüglichen Vorschriften auch auf den Vertreter entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß sowohl die aus der Person des Vertreters, als auch die aus der Person des vertretenen Notars sich ergebenden Hinderungsgründe die Aufnahme der Verhandlung durch den Vertreter ausschließen.

§. 15. Bei der durch das Gesetz über das Grundbuchwesen u. s. w. im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) den Amtsgerichten übertragenen Aufnahme und Beglaubigung von Verhandlungen, Anträgen und Urkunden finden die §§. 6 und 7 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 16. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Olden Nord Fjord, den 15. Juli 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

G. v. 15. Juli 1890, betr. die in Ansehung der ehemaligen Wallgrundstücke in der Stadt Frankfurt a. M. unter dem Namen „Wallservitut" bestehenden Bau- und Benutzungsbeschränkungen.

[G.S. 1890. S. 255. Nr. 9416.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M., was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 3 des Gesetzes, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, vom 5. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 517) erhält folgenden Zusatz:

> Ausgeschlossen von der Anwendung dieses Gesetzes bleibt ferner das in Ansehung der ehemaligen Wallgrundstücke in der Stadt Frankfurt a. M. unter dem Namen „Wallservitut" bestehende Rechtsverhältniß.
>
> Die vorstehende Bestimmung findet auch auf bereits eingeleitete Ablösungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Nord Fiord Olden, den 15. Juli 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch. Dr. Miquel.

G. v. 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte.

[R.G.Bl. 1890. S. 141. Nr. 1913. Ausg. 5./8. 1890.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

§. 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu ertheilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die

höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.

Imgleichen kann ein Gewerbegericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts begründet ist.

Die Errichtung kann auf Antrag betheiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die betheiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem im Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbezweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

§. 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Imgleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§. 3. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§. 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73),
4. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§. 4. Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im §. 3 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der in §. 3 Nr. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden unter einander.

Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist.

§. 5. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

§. 6. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks beschränkt werden.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr errichteten Gewerbegerichts ausdehnen. Die betheiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§. 7. Die Grenze der Zuständigkeit (§. 6), sowie die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§. 8. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverbande zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Antheilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten theilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§. 9. Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Bei Gewerbegerichten, welche aus mehreren Abtheilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

§. 10. Zum Mitgliede eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§. 31, 32), können nicht berufen werden.

§. 11. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

§. 12. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§. 13. Zur Theilnahme an den Wahlen (§. 12) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im §. 10 Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§. 6 Absatz 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§. 97a, 100d der Gewerbeordnung

errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben.

§. 14. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§. 11 bis 13 die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach §. 2 Absatz 2 als Arbeiter gelten.

Inwieweit die nach §. 4 der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind, wird durch das Statut bestimmt.

§. 15. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§. 16. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen, oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt,

a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes vornehmen zu lassen;

b) soweit die Wahlen vom Magistrat oder der Gemeindevertretung oder der Vertretung eines weiteren Kommunalverbandes vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§. 17. Namen und Wohnort der Mitglieder des Gewerbegerichts werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht.

§. 18. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Uebernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Wer das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amts ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die im §. 11 Absatz 2 bezeichnete Stelle.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumniß. Die Höhe der letzteren ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

§. 19. Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amt nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, ist des Amts zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betheiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amts entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben.

§. 20. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§. 21. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde an das Landgericht statt, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§. 22. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Durch das Ortsstatut kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist.

In gleicher Weise ist zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer zuzuziehen hat.

Arbeitgeber und Arbeiter müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

§. 23. Bei jedem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Für die Bewirkung der Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten können an Stelle der Gerichtsvollzieher Gemeindebeamte verwendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§. 24. Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 25. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§. 26. Die Vorschrift im §. 11 der Civilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältniß der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

§. 27. Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

§. 28. Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das Gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsortes des gesetzlichen Vertreters.

Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§. 29. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.

§. 30. Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amtswegen.

Urtheile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urtheile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Abwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urtheils oder Beschlusses zu ertheilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gerichte einzureichen oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§. 31. Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlage angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Erfolgt die Zustellung durch die Post, so ist eine Bescheinigung der Uebergabe an die Post (Civilprozeßordnung §§. 177, 179) nicht erforderlich.

§. 32. Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§. 33. Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amtswegen angesetzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung muß spätestens am Tage vor dem Termine erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgetheilt worden ist. Die erfolgte Mittheilung ist zu den Akten zu vermerken.

§. 34. Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im §. 30 Absatz 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§. 35. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gerichte erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§. 36. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Oeffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Theil derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der §§. 176 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§. 37. Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnißurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnißurtheil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§. 38. Die Partei, gegen welche ein Versäumnißurtheil erlassen ist, kann binnen der Nothfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urtheils die Erklärung abgeben, daß sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.

In dem Versäumnißurtheil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Anderenfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumniß befand.

§. 39. Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gerichte abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§. 40. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das

persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine nothwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gerichte anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

§. 41. Erscheinen in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so ist das Urtheil unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme, zu erlassen.

Das Gericht kann jedoch, sofern wegen eines neuen Vorbringens der erschienenen Partei oder aus einem anderen Grunde eine weitere Verhandlung angezeigt erscheint, zunächst die Anberaumung eines neuen Termins, sowie eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beschließen.

Erscheinen beide Parteien nicht, so kann das Gericht die Sache für ruhend erklären.

Erscheint in dem neuen Termine eine Partei nicht, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme zu bewirken oder ein neues thatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei für zugestanden zu erachten und inwieweit eine von der Gegenpartei abzugebende Erklärung als verweigert oder ein früheres Vorbringen derselben als zurückgenommen anzusehen ist.

§. 42. Gegen ein auf Grund des §. 41 ergangenes Urtheil steht der nicht erschienenen Partei der Einspruch (§. 38) zu, sofern sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war. Dies ist der Partei in dem Urtheil zu eröffnen. Die Ansetzung des neuen Verhandlungstermins erfolgt nur, wenn ein Verhinderungsgrund der bezeichneten Art binnen der Einspruchsfrist glaubhaft gemacht ist.

Im Uebrigen gilt ein auf Grund des §. 41 ergangenes Urtheil nicht als Versäumnißurtheil.

§. 43. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegerichte. Sie kann nur in den Fällen der §§. 337, 340, 347, 399, 441 der Civilprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittelst Ersuchens einem Amtsgerichte übertragen werden.

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§. 44. Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für nothwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Civilprozeßordnung §. 358), bleiben unberührt.

§. 45. Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urtheil oder durch Beweisbeschluß anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§. 46. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne Weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Nothfrist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urtheil finden die Bestimmungen des §. 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urtheil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

§. 47. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegerichte ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§. 48. Das Urtheil ist in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urtheils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§. 49. Aus dem Urtheile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2. die Parteien,
3. das Sach- und Streitverhältniß in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren soll, soweit er sofort zu ermitteln ist, im Urtheil festgesetzt werden.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§. 50. Ein über den Grund des Anspruches vorab entscheidendes Zwischenurtheil ist in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurtheil anzusehen.

§. 51. Erfolgt die Verurtheilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurtheilen.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit der §§. 773, 774 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

§. 52. Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet.

Auf Antrag kann der obsiegenden Partei für die ihr durch das Erscheinen bei dem Gerichte entstandenen Versäumnisse in dem Urtheil eine Entschädigung zugebilligt werden.

§. 53. Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im Uebrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren maßgebend.

In Bezug auf die Berathung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§. 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 54. In dem ersten, auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläßt auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnißurtheil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gemäßheit des §. 39 Absatz 2 im Protokolle festzustellen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird; in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urtheil auszusprechen, der Vorsitzende das Urtheil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termine streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§. 55. In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt. Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschließlich der gemäß §. 52 ergangenen sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Nothfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§. 30 Absatz 2), mit der Verkündung der Entscheidung. Im Uebrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Die Bestimmung im §. 532 Absatz 2 der Civilprozeßordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgerichte anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

§. 56. Aus den Endurtheilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urtheile sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des §. 3 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Civilprozeßordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§. 671, 672 der Civilprozeßordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§. 57. Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe

bis 20 Mark einschließlich . . . . 1,00 Mark,
von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschließlich . . . . . 1,50 Mark,
von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschließlich . . . . . 3,00 =.

Die ferneren Werthsklassen steigen um je einhundert Mark, die Gebühren um je drei Mark. Die höchste Gebühr beträgt dreißig Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnißurtheil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des §. 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der §. 2 desselben findet Anwendung.

Durch das Statut (§. 1 Absatz 2 bis 4) kann vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden.

§. 58. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegerichte abgegebene oder diesem mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§. 59. Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§. 60. Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshülfe zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§. 61. Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§. 62. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

§. 63. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt, sofern durch das Statut nicht anderes bestimmt ist, durch den Vorsitzenden.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbetheiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§. 64. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§. 65. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§. 66. Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§. 67. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§. 68. Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§. 69. Ist weder eine Vereinbarung (§. 66) noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekannt zu machen.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

§. 70. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen dasselbe errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Zur Vorbereitung oder Abgabe derartiger Gutachten können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile berühren, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

In gleicher Weise ist das Gewerbegericht berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§. 71. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der in Nr. 1 und 3 des §. 3 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben.

§. 72. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der §. 647 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 73. Die vor dem Gemeindevorsteher geschlossenen Vergleiche, sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des §. 130 der Gewerbeordnung zulässig. Wo ein Verwaltungszwangsverfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

§. 74. Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm nach den §§. 71 bis 73 obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe muß aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 75. Durch Anordnung der Landes-Centralbehörde kann an Stelle des Gemeindevorstehers ein zur Vornahme von Sühneverhandlungen über streitige Rechtsangelegenheiten staatlich bestelltes Organ mit Wahr-

nehmung der in den §§. 71 bis 73 aufgeführten Geschäfte beauftragt werden. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 76. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§. 77. Auf Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Errichtung von Gewerbegerichten, deren Zuständigkeit auf die vorbezeichneten Betriebe beschränkt wird, unabhängig von den Voraussetzungen des §. 1 Absatz 5 durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen kann.

Für die auf Grund der letzteren Bestimmung errichteten Gewerbegerichte gelten nachstehende besondere Vorschriften:

1. Die Bestimmung des letzten Satzes im Absatz 2 des §. 6 findet keine Anwendung.
2. Durch die Zuständigkeit eines solchen Gerichts wird die Zuständigkeit anderer innerhalb seines Bezirks bestehender oder später errichteter Gewerbegerichte ausgeschlossen.
3. Die Kosten der Gewerbegerichte werden, soweit sie in deren Einnahmen nicht Deckung finden, vom Staate getragen.
4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Zur Bewirkung der Zustellungen können an Stelle der Gerichtsvollzieher oder Gemeindebeamten (§. 23 Absatz 2) andere Beamte verwendet werden.
5. Inwieweit den Arbeitgebern im Sinne der §§. 11 bis 13 die mit der Leitung eines Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleichstehen, wird durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestimmt.
6. Die Bestimmung des §. 63 Absatz 3 findet, soweit sie sich auf Beisitzer bezieht, keine Anwendung.

§. 78. Der §. 120a der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

Soweit auf denselben zur Bezeichnung der im Absatz 1 daselbst erwähnten Streitigkeiten in anderen Gesetzesstellen Bezug genommen wird, tritt der §. 3 Absatz 1 dieses Gesetzes an seine Stelle.

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeiter die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 120a der Gewerbeordnung zu erfolgen hatte, finden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer, als der im §. 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

§. 79. Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (Gewerbeordnung §. 97 Nr. 4, §. 100e Nr. 1), sowie die Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte (Gewerbeordnung §. 97a Nr. 6, §. 100i Absatz 2) erleiden durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

Durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungs-Schiedsgerichts wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen.

Gegen die Entscheidungen der Innungen und der Innungs-Schiedsgerichte steht binnen zehn Tagen die Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gerichte offen.

§. 80. Die nach §. 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen, auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte werden mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkte ihre Zusammensetzung den Bestimmungen des §. 12 Absatz 1 und 2 entspricht. Auf die Vertretung der Parteien vor den bezeichneten Gerichten finden die Bestimmungen des §. 29 Anwendung.

Sofern diese Gerichte den vorbezeichneten Erfordernissen entsprechen, erleidet ihre Zuständigkeit durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

§. 81. Die auf Grund des §. 120a Absatz 3 der Gewerbeordnung errichteten Schiedsgerichte gelten als Gewerbegerichte im Sinne dieses Gesetzes.

Die mit Rücksicht auf die Vorschriften desselben über die Zusammensetzung der Gewerbegerichte und das Verfahren erforderlichen Aenderungen der geltenden Ortsstatuten sind ohne Verzug vorzunehmen. Ist eine erforderliche Aenderung binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfolgt, so ist sie durch die Landes-Zentralbehörde zu verfügen.

Nachdem die erforderlichen Aenderungen getroffen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die vorher anhängig gewordenen Streitigkeiten Anwendung.

§. 82. Streitigkeiten, welche, bevor ein für dieselben zuständiges Gewerbegericht bestand, anhängig geworden sind, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§. 83. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zu beschließen, und von welchen Staats- oder Gemeindeorganen die übrigen in diesem Gesetze den Staats- oder Gemeindebehörden, sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Mit den von der höheren Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden Geschäften können jedoch nur diejenigen höheren Verwaltungsbehörden betraut werden, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben; auf die in Gemäßheit des §. 77 errichteten Gewerbegerichte findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 84. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung desselben erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes, die übrigen Bestimmungen desselben am 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 29. Juli 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

Bekanntm. v. 5. August 1890, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

[R.G.Bl. 1890. S. 163. Nr. 1914.]

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln

erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1. [Kesselwandungen.] Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt fünfundzwanzig Centimeter, bei Kugelgestalt dreißig Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite zehn Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2. [Feuerzüge.] Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens zehn Centimeter unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Dieser Minimalabstand muß für Kessel auf Fluß- und Landseeschiffen bei einem Neigungswinkel der Schiffsbreite gegen die Horizontalebene von vier Grad, für Kessel auf Seeschiffen bei einem Neigungswinkel von acht Grad noch gewahrt sein.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3. [Speisung.] An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 5. [Wasserstandszeiger.] Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens sechzig Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7. [Wasserstandsmarke.] Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

An der Außenwand jedes Dampfschiffskessels ist die Lage der höchsten Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise kenntlich zu machen; ferner sind an derselben zwei Wasserstandsgläser in einer zur Längenrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Kesselmitte und möglichst weit von ihr nach rechts und links abstehend anzubringen. Durch das hierdurch bei Dampfschiffskesseln geforderte zweite Wasserstandsglas wird die im §. 5 angeordnete zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes nicht entbehrlich gemacht.

§. 8. [Sicherheitsventil.] Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9. [Manometer.] An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10. [Fabrikschild.] An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung, bei Dampfschiffskesseln außerdem die Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes auf eine leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

Diese Angaben sind auf einem metallnen Schilde (Fabrikschild) anzubringen, welches mit Kupfernieten so am Kessel befestigt ist, daß es auch nach der Ummantelung oder Einmauerung des letzteren sichtbar bleibt.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11. [Druckprobe.] Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Druck, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Druck in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

Nachdem die Prüfung mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher dieselbe vorgenommen hat, die Nieten, mit welchen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10), mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in der über die Prüfung aufzunehmenden Verhandlung (Prüfungszeugniß) zum Abdruck zu bringen.

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13. [Prüfungsmanometer.] Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Queckſilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 14. [Aufstellungsort.] Dampfkessel, welche für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als dreißig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 15. [Kesselmauerung.] Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen).

§. 16. Bei jedem Dampfentwickler, welcher als beweglicher Dampfkessel (Lokomobile) zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzt werden soll, müssen sich befinden:

1. Eine Ausfertigung der Urkunde über seine Genehmigung, welche die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält und mit einer Beschreibung und maßstäblichen Zeichnung, dem Prüfungszeugniß (§. 11 Absatz 4), der im §. 24 Absatz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung und einem Vermerk über die zulässige Belastung der Sicherheisventile verbunden ist.
2. Ein Revisionsbuch, welches die Angaben des Fabrikschildes (§ 10) enthält. Die Bescheinigungen über die Vornahme der im §. 12 vorgeschriebenen Prüfungen und der periodischen Untersuchungen müssen in das Revisionsbuch eingetragen oder demselben beigefügt sein.

Die Genehmigungsurkunde und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

§. 17. Als bewegliche Dampfkessel dürfen nur solche Dampfentwickler betrieben werden, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 16 und 17 treten außer Anwendung, wenn ein beweglicher Dampfkessel an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt wird.

VI. Dampfschiffskessel.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 16 finden auf jeden mit einem Schiffe dauernd verbundenen Dampfkessel (Dampfschiffskessel) mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorgeschriebene maßstäbliche Zeichnung sich auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken hat.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Wenn Dampfkesselanlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß für Lokomobilen und Dampfschiffskessel den Vorschriften in den §§. 10, 11, 16 bis zum 1. Januar 1892 zu entsprechen ist.

§. 21. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 22. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird;
2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite oder durch eine andere von der Centralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung verbunden sind.

§. 23. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands in der Fassung vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 in Geltung.

§. 24. Die Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vom 29. Mai 1871 (R.G.Bl. S. 122) und die diese Bekanntmachung abändernden Bekanntmachungen vom 18. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 245) und vom 27. Juli 1889 (R.G.Bl. S. 173) werden aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

V. v. 10. August 1890, betr. die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete.

[R.G.Bl. 1890. S. 171. Nr. 1915.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), für das südwest-

afrikanische Schutzgebiet in Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1887 (R.G.Bl. S. 535)[1] im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Der Gerichtsbarkeit (§. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1887) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§. 2. Der Kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§. 1) zu unterstellen sind.

§. 3. Für das Schutzgebiet werden an den vom Reichskanzler zu bestimmenden Orten Gerichtsbehörden erster Instanz errichtet.

§. 4. Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§. 18, 36, 43) für das Schutzgebiet eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Kaiserlichen Kommissars errichtet, welche aus dem vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften im §. 6 Abs. 2, §§. 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 5. Die Zustellungen werden ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Dieselben haben dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Sie erlassen unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwachen deren Befolgung.

Zustellungen in dem Verfahren zweiter Instanz, sowie Zustellungen in dem Verfahren erster Instanz außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, erfolgen im Wege des Ersuchens.

§. 6. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in dem Schutzgebiete alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeß-Bevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§. 7. In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der §. 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§. 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§. 8. Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die hierfür erforderlichen Anordnungen erlassen. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten können nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach ihren Anweisungen zu verfahren haben.

§. 9. Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§. 10. In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§. 11. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander zu erwarten steht.

§. 12. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für das Schutzgebiet den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Gerichtsbehörden erster Instanz übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§. 13. In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im §. 7 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

[1] Vergl. a. die Verordnung vom 6. September 1892, betr. das Bergwesen.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im §. 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§. 14. Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Kaiserliche Kommissar bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§. 15. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§. 16. Die in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Dezember 1887 bezüglich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen maßgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung. Die Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

§. 17. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, den 10. August 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

Bekanntm. des Ministers des Innern und des Finanzministers, vom 21. August 1890, betr. das Gesetz vom 3. Mai 1890 wegen des Territorialersatzes für die Abtretung der Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst und den Rechtszustand der Stadtforst.

[G.S. 1890. S. 263. Nr. 9418.]

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1890, betreffend den Territorialersatz für die Abtretung der Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst und den Rechtszustand der Stadtforst, bestimmen wir hierdurch, daß dieses Gesetz am 1. Oktober 1890 in Wirksamkeit zu treten hat.

Berlin, den 21. August 1890.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Miquel. Im Auftrage:

Lodemann.

Bekanntm. v. 15. September 1890, betr. die technische Einheit im Eisenbahnwesen.

[R.G.Bl. 1890. S. 175. Nr. 1916.]

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 29. April 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 111 und 158) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Belgien, Serbien und Griechenland, letzteres für die Linie Piräus—Larissa mit deren Fortsetzung bis zur türkischen Grenze, den zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, beigetreten sind.

Berlin, den 15. September 1890.

Der Reichskanzler.

v. Caprivi.

Allerh. Erl. v. 10. Oktober 1890, betr. die Errichtung eines Kolonialraths.

[R.G.Bl. 1890. S. 179. Nr. 1918.]

Ich genehmige, daß bei der Kolonialabtheilung des Auswärtigen Amtes als sachverständiger Beirath für koloniale Angelegenheiten ein Kolonialrath errichtet wird, und beauftrage Sie, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Potsdam, den 10. Oktober 1890.

Wilhelm.

v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

Internationales Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr.

[R.G.Bl. 1892. S. 793. Nr. 2050.]

(Der Text folgt im Anhange Seite 333.)

Allerh. Erl. v. 15. Oktober 1890, betr. die Abänderung der Instruktion vom 30. August 1887 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887.

[R.G.Bl. 1890. S. 181. Nr. 1919.]

Auf den Bericht vom 10. dieses Monats will Ich im Namen des Reichs der beifolgenden Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 15. Oktober 1890.

Wilhelm.

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Abänderung

der

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 245) vom 30. August 1887 (R.G.Bl. S. 433).

Abschnitt I.

Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

Zu §. 5.

Die Rationssätze an Hafer betragen:

a) für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offiziersrang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

zu 1. 6 000 Gramm, zu 3. 5 650 Gramm
= 2. 5 750 = = 4. 5 250 =

b) für die Remontepferde:

zu 1. 5 250 Gramm, zu 3. 4 900 Gramm,
= 2. 5 000 = = 4. 4 500 =

Beilagen.

Die Formulare zu Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen — Beilage B 5 und 6 —, sowie das Formular zur Liquidation über Vergütung für verabreichte Fourage — Beilage D 3 — werden durch die anliegenden gleichartigen Formulare ersetzt. B 5 u. D 3

Beilage B 5.

Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N..... auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu Q..... vom ten 18.. empfangenen etatsmäßigen Rationen.

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Etatsmäßige Rationen à 6 000 g Hafer, 1 500 g Heu, 1 750 g Stroh.	à 5 750 g Hafer, 1 500 g Heu, 1 750 g Stroh.	à 5 250 g Hafer, 1 500 g Heu, 1 750 g Stroh.	à	Bemerkungen.
		18..					
3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8.	Rittmeister v. H.	3. Mai	3	—	—	—	
	Prem.-Lieut. v. P.	desgl.	2	—	—	—	
	Sek.-Lieut. G.	desgl.	2	—	—	—	
	" " O.	desgl.	2	—	—	—	
	120 Dienstpferde	desgl.	120	—	—	—	
	Für Attachirte:						
	Sek.-Lieut v. B. vom Garde-Husaren-Regiment	3. Mai	—	2	—	—	
	3 Dienstpferde vom 8. Dragoner-Regiment	desgl.	—	—	3	—	
	Summe . . .	1 Tag	129	2	3	—	

Vorstehende		Hafer. t	kg	g	Heu. t	kg	g	Stroh. t	kg	g
129 — einhundertneunundzwanzig — Rationen	à 6 000 g Hafer =	—	774	—	—	—	—	—	—	—
	à 1 500 g Heu =	—	—	—	—	193	500	—	—	—
	à 1 750 g Stroh =	—	—	—	—	—	—	—	225	750
2 — zwei — Rationen	à 5 750 g Hafer =	—	11	500	—	—	—	—	—	—
	à 1 500 g Heu =	—	—	—	—	3	—	—	—	—
	à 1 750 g Stroh =	—	—	—	—	—	—	—	3	500
3 — drei — Rationen	à 5 250 g Hafer =	—	15	750	—	—	—	—	—	—
	à 1 500 g Heu =	—	—	—	—	4	500	—	—	—
	à 1 750 g Stroh =	—	—	—	—	—	—	—	5	250
	Summe . . .	—	801	250	—	201	—	—	234	500

geschrieben: achthundertundein Kilogramm 250 Gramm Hafer,
zweihundertundein Kilogramm — Gramm Heu,
zweihundertvierunddreißig Kilogramm 500 Gramm Stroh

sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden.

N....., den 3. Mai 18..

(L. S.) S. S.

Rittmeister und Eskadron-Chef.

Beilage B 6.

Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N..... auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu Q..... vom ten..... 18.. empfangenen außeretatsmäßigen Rationen (Rationen gegen Bezahlung).

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Außeretatsmäßige Rationen à 6 000 g Hafer, 1 500 g Heu, 1 750 g Stroh.	à	à	à	Bemerkungen.
3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8.	Einjähr. Freiw. C.	18..... 3. Mai	1	—	—	—	
	= = H.	desgl.	1	—	—	—	
	Summe . . .	1 Tag	2	—	—	—	

Vorstehende	Hafer. t	kg	g	Heu. t	kg	g	Stroh. t	kg	g
2 — zwei — Rationen à 6 000 g Hafer =	—	12	—	—	—	—	—	—	—
à 1 500 g Heu =	—	—	—	—	3	—	—	—	—
à 1 750 g Stroh =		—	—	—	—	—	—	3	500
Summe . . .	—	12	—	—	3	—	—	3	500

geschrieben:

Zwölf Kilogramm — Gramm Hafer, drei Kilogramm — Gramm Heu und drei Kilogramm 500 Gramm Stroh

sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden, worüber mit dem Bemerken quittirt wird, daß die tarifmäßige Geldvergütung hierfür an die Kasse des Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 eingezahlt worden ist.

N....., den 3. Mai 18.....

(L. S.) S. S.

Rittmeister und Eskadron-Chef.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation über Vergütung für verabreichte Fourage

für den Monat ..... 18 .....

Laufende Nummer.	Nummer der Belege.	Benennung: der Gemeinde.	Benennung: des Quittungsausstellers.	Benennung: des Truppentheils.	Zeit der Verabreichung.	Es sind verabreicht worden: Rationen: à 6000 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh.	Rationen: à 5750 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh.	Rationen: à 5250 g Hafer, 1500 g Heu, 1750 g Stroh.	Rationen: à	Diese betragen: Hafer. t	Hafer. kg	Hafer. g	Heu. t	Heu. kg	Heu. g	Stroh. t	Stroh. kg	Stroh. g	Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktortes ..... im Lieferungsverbande in dem der Lieferung vorausgegangenen Kalendermonat ..... 18 ... einschließlich Aufschlag von fünf vom Hundert.: Hafer für 50 kg M.	₰	Heu für 50 kg M.	₰	Stroh für 50 kg M.	₰	Mithin beträgt die Vergütung: für Hafer M.	₰	für Heu M.	₰	für Stroh M.	₰	Summe M.	₰	Bemerkungen.
		A. Etatsmäßige Rationen.																																
1.	1.	N.....	S. S.	3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8	18..... 3. Mai	129	2	3	—	—	801	250	—	201	—	—	234	500	6	30	3	15	2	62,5	100	96	12	66	12	31	125	93		
		B. Außeretatsmäßige Rationen.																																
2.	2.	N.....	S. S.	3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8	18..... 3. Mai	2	—	—	—	—	12	—	—	3	—	—	3	500	6	30	3	15	2	62,5	1	51	—	19	—	18	1	88		
		Summe . . .				131	2	3	—	—	813	250	—	204	—	—	238	—	—	—	—	—	—	—	102	47	12	85	12	49	127	81		
		Davon ab: Für die aus dem Militärmagazin zu N ..... in Natur zurückempfangene Fourage . .				—	—	—	—	—	500	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	63	—	6	30	5	25	74	55		
		Bleiben zu vergüten . . .								—	313	250	—	104	—	—	138	—	—	—	—	—	—	—	39	47	6	55	7	24	53	26		

Attest der zuständigen Civilbehörde über die Richtigkeit der angesetzten höchsten Durchschnittstagespreise des Hauptmarktortes im Lieferungsverbande, einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert.

N....., den ....ten..... 18.....

Der Gemeindevorstand.

V. v. 16. Oktober 1890, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[G.S. 1890. S. 273. Nr. 9425.]

Wir Wilhelm ꝛc., verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 — Gesetz-Samml. S. 125 — was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten hinzu:

der Inspektions-Assistent bei der Frauenklinik der Universität Berlin,

desgleichen bei den medizinischen Instituten der Universität Göttingen,

der Verwaltungs-Inspektor bei den klinischen Anstalten der Universität Breslau,

desgleichen bei der Universitäts-Irrenklinik zu Greifswald.

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Amtskautionen wird festgesetzt:

für den Inspektions-Assistenten bei der Frauenklinik der Universität Berlin auf Eintausend Mark,

für den Inspektions-Assistenten bei den medizinischen Instituten der Universität Göttingen auf Eintausendachthundert Mark,

für den Verwaltungs-Inspektor bei den klinischen Anstalten der Universität Breslau auf Dreitausend Mark,

für den Verwaltungs-Inspektor bei der Universitäts-Irrenklinik zu Greifswald auf Zweitausend Mark.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums — Gesetz-Samml. S. 260 — Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Oktober 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Goßler. Miquel.

V. vom 29. Oktober 1890, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa.

[R.G.Bl. 1890. S. 189. Nr. 1920.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderweiten Rechtspflege dortselbst erwachsenden antheilmäßigen Kosten, vom 6. Juli 1890 (R.G.Bl. S. 139) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Samoa für die Inseln von Samoa zustehende Gerichtsbarkeit wird dahin eingeschränkt, daß die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen der Konsulargerichtsbarkeit nur insoweit unterworfen bleiben, als es sich nicht handelt:

1. um Civilprozesse, betreffend Grundeigenthum in Samoa und alle darauf bezüglichen Rechte,
2. um Civilprozesse irgend welcher Art zwischen Reichsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Eingeborenen oder Fremden anderer Nationalität andererseits,
3. um Verletzungen der vom Munizipalrath von Apia ordnungsmäß erlassenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften.

§. 2. Die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterstehen hinsichtlich der im §. 1 unter Nr. 1 und 2 aufgeführten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsbarkeit des obersten Gerichtshofes für Samoa, hinsichtlich der daselbst unter Nr. 3 bezeichneten strafbaren Handlungen derjenigen des Munizipalmagistrats von Apia, gegen dessen Entscheidungen in den Fällen, in welchen die verhängte Strafe Geldbuße von zwanzig Dollars oder Gefängnißstrafe von zehn Tagen übersteigt, die Berufung an den obersten Gerichtshof gestattet ist.

§. 3. Die Zuständigkeit des Konsuls zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Personen der Besatzung deutscher Schiffe wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 4. Die zur Zeit der Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Samoa bei dem Kaiserlichen Konsulargericht anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen der im §. 1 bezeichneten Art werden von diesem nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten können jedoch auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien an den obersten Gerichtshof für Samoa abgegeben werden.

§. 5. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Errichtung des obersten Gerichtshofes für Samoa in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 29. Oktober 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

V. vom 25. November 1890 über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

[R.G.Bl. 1890. S. 191. Nr. 1921.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 162 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) tritt mit dem 1. Januar 1891 seinem vollem Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 25. November 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

V. v. 1. Dez. 1890, betr. das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.

[R.G.Bl. 1890. S. 193. Nr. 1922.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 74 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§. 1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden von einem Beauftragten der Landes-Centralbehörde (§. 71 Abs. 2 des Gesetzes), die Beisitzer dagegen von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts beeidigt.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung.

Im Uebrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften des §. 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 2. Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgericht liegt dem Vorsitzenden ob. Er eröffnet die eingehenden Sendungen, vertheilt die Geschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Verfügungen, vollzieht die Reinschriften und trifft in Beziehung auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen.

Bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres bezeichnet der Vorsitzende, sofern nicht durch das Statut der Versicherungsanstalt über die Wahl von Hülfsbeisitzern besondere Bestimmungen getroffen sind, diejenigen am Orte des Schiedsgerichts oder in dessen näherer Umgebung wohnenden Beisitzer aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten, welche bei etwaigem Ausbleiben der geladenen Beisitzer aushülfsweise zu den Sitzungen herangezogen werden sollen (Hülfsbeisitzer).

Im Uebrigen werden die Beisitzer, sofern das Statut nicht ein Anderes bestimmt, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in der Regel in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen zugezogen. Will der Vorsitzende aus besonderen Gründen von dieser Reihenfolge abweichen, so sind die hierfür maßgebenden Gründe aktenkundig zu machen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Hülfsbeisitzer.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Anzeige zu machen, wenn durch Aenderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit (§§. 50 und 52 in Verbindung mit §. 71 Abs. 3 des Gesetzes) nachträglich wegfallen.

Beisitzer, von denen dem Vorsitzenden bekannt wird, daß sie die Wählbarkeit verloren haben, sind zu den Sitzungen einstweilen nicht einzuberufen. Erkennt der Beisitzer den Wegfall der Wählbarkeit an, so ist er durch den Vorsitzenden vom Amt zu entheben. Anderenfalls hat der Vorsitzende bei der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Orts, an welchem sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, die Enthebung zu beantragen. Die Fähigkeit eines Beisitzers, als solcher an einer Sitzung theilzunehmen, erlischt erst mit der Enthebung vom Amt.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§. 3. Die Bestimmungen in den §§. 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Schiedsgerichte entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in Betreff der Beisitzer der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Lebensalter nach ältere Beisitzer den Vorsitz. Ergiebt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe für abgelehnt.

Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

II. Vorschriften über das Verfahren.

Erhebung der Berufung.

§. 4. Die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung muß binnen der vorgeschriebenen Frist (§§. 77 Absatz 2, 136 Absatz 3 des Gesetzes) bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingegangen sein.

In der Berufung ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Bei schriftlicher Erhebung der Berufung ist dem Schriftsatze eine Abschrift beizufügen; wird die Berufung von dem Staatskommissar erhoben, so sind zwei Abschriften beizufügen.

Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

§. 5. Sind für den Bezirk einer Versicherungsanstalt mehrere Schiedsgerichte errichtet (§. 70 des Gesetzes), so ist für die Berufung dasjenige Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zuletzt seinen Beschäftigungsort (§§. 41 Absatz 3, 119, 120 des Gesetzes) gehabt hat. Waren dagegen die letzten Beiträge auf Grund freiwilliger Fortsetzung der Versicherung entrichtet worden, so ist dasjenige Schiedsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der letzten Beitragsentrichtung sich aufgehalten hat (§. 117 des Gesetzes). Die Berufung gilt jedoch als rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 77 Absatz 2, 136 Absatz 3 des Gesetzes) bei dem Vorsitzenden des in dem angefochtenen Bescheide (§. 77 Absatz 2 des Gesetzes) als zuständig bezeichneten Schiedsgericht eingelegt ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezeichnung zutreffend war oder nicht.

Ist die Berufung bei einer nicht zuständigen Stelle eingelegt, so ist der Schriftsatz unter Benachrichtigung des Berufenden unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts abzugeben.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Abweisung durch Bescheid.

§. 6. Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die der Berufung zu Grunde liegenden Beschwerdepunkte nicht zuständig, oder stellen sich die Berufungsanträge als rechtlich unzulässig oder offenbar unbegründet heraus, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen.

Der Berufende ist befugt, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides ab die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu beantragen. Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, gilt hinsichtlich dieser Frist die Bestimmung des §. 136 Absatz 3 des Gesetzes.

Die vorstehende Befugniß ist dem Berufenden in dem Bescheide zu eröffnen.

Einsendung der Vorverhandlungen.

§. 7. Die Vorstände der Versicherungsanstalten haben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf dessen Erfordern die auf den streitigen Anspruch bezüglichen Vorverhandlungen einzusenden.

Beantwortung der Berufung.

§. 8. Sofern der Fall des §. 6 Absatz 1 nicht vorliegt, hat der Vorsitzende die Berufung dem Gegner, sowie dem Staatskommissar abschriftlich unter der Anheimgabe mitzutheilen, binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist eine Gegenschrift einzureichen. Hierbei ist zugleich darauf hinzuweisen, daß, wenn eine Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist zur Zustellung an den Gegner eine Abschrift beizufügen; der Staatskommissar, und, wenn es sich um einen Rentenanspruch handelt, die Versicherungsanstalt haben zwei Abschriften beizufügen.

In einfacheren Fällen sowie dann, wenn das thatsächliche Verhältniß aus vorliegenden Akten und Urkunden sich feststellen läßt, kann sofort ohne vorgängigen Schriftwechsel Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Den Betheiligten sind alsdann gleichzeitig mit der Benachrichtigung vom Termin die Abschriften der Berufung mitzutheilen.

Unterzeichnung der Schriftsätze und Vertretung der Parteien.

§. 9. Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Schiedsgericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei sowie die Legitimation eines Vertreters sind von Amtswegen zu prüfen.

Nichtprozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Derselbe ist befugt, alle Parteirechte zum Zweck der Durchführung des Feststellungsverfahrens wahrzunehmen. Eine Befugniß zur Empfangnahme von Zahlungen steht demselben nicht zu. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Schiedsgerichts weit entfernt ist. Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören. Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

Mündliche Verhandlung.

§. 10. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen, wenn alle Betheiligten auf eine solche ausdrücklich verzichten.

Im Uebrigen erfolgt die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgericht. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Betheiligten werden von dem Termin, in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Ein Ausweis hierüber muß zu den Akten gebracht werden.

Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

Ort der Verhandlung.

§. 11. Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirks zu berufen, wenn dies zur Ersparung von Kosten oder Reisen, zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Erleichterung der Beweisaufnahme zweckmäßig erscheint.

Oeffentlichkeit des Verfahrens.

§. 12. Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die Vorschriften der §§. 176 bis 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechthaltung der Ordnung finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde (§. 25 Abs. 1).

§. 13. Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten Berichterstatter. Demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Staatskommissar muß auf seinen Antrag jederzeit gehört werden. Ihm sowie jedem Beisitzer hat der Vorsitzende auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Die zum Zweck der Klarstellung des Sachverhalts gestellten Anträge des Staatskommissars dürfen vom Schiedsgericht nur abgelehnt werden, wenn nach der Auffassung desselben aus Befolgung des Antrages überwiegende Nachtheile zu besorgen sein würden.

Erledigung der Berufung durch Vergleich.

§. 14. Eine Berufung kann durch Vergleich erledigt werden, wenn sich derselbe auf den streitigen Anspruch selbst und auf die etwaigen außergerichtlichen Kosten erstreckt. Der Vergleich bedarf der Zustimmung des Staatskommissars, soweit es sich nicht um Erstattung von Beiträgen handelt (§. 95 des Gesetzes). Die Zustimmung gilt als ertheilt, wenn der Staatskommissar im Falle seiner Anwesenheit bei der Verhandlung nicht sofort, anderenfalls nicht binnen einer Woche nach Mittheilung des Vergleichs widerspricht.

Sitzungsprotokoll.

§. 15. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers.

Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, deren Eigenschaft als Vorsitzender, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, sowie einen Vermerk über die Betheiligung des Staatskommissars enthält und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt.

Außerdem sind durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen:

1. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung bezwecken, ferner Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche;
2. solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen;
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, soweit dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4. die Ergebnisse eines Augenscheins;
5. Beschlüsse des Schiedsgerichts sowie die Formel der Entscheidung.

Das Protokoll ist, soweit in demselben Vergleiche, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen festgestellt worden sind, den Betheiligten vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Beweisaufnahme.

§. 16. Das Gericht hat den nach seinem Ermessen zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Beweis in vollem Umfange zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beweis von den Parteien angetreten worden ist oder nicht.

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung auch ohne vorausgehenden Beschluß des Schiedsgerichts Zeugen und Sachverständige vorzuladen, sowie das persönliche Erscheinen eines Betheiligten anzuordnen (§. 10 Absatz 4).

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder gemäß §. 141 des Gesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. Geeignetenfalls steht die Befugniß der Beweiserhebung auch dem Vorsitzenden schon vor

Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Betheiligten sind zu benachrichtigen.

§. 17. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Gegen die von dem Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit der Weigerung getroffene Entscheidung findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung derselben Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt; dieselbe ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzulegen. Für Seeleute, welche sich außerhalb Europas aufhalten, bewendet es hinsichtlich dieser Frist bei der Vorschrift des §. 136 Absatz 3 des Gesetzes.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Bestimmungen der §§. 345 Absatz 4 und 355 Absatz 4 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 173).

Entscheidung.

§. 18. Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche die Entscheidung freisteht, drei Meinungen, so ist die mittlere maßgebend.

Die Berathung und Beschlußfassung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; hierbei dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Kosten.

§. 19. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne daß es eines Antrages bedarf, auch darüber, ob und in welchem Betrage eine unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat.

Dem Staatskommissar werden Kosten nicht erstattet; ebensowenig sind ihm Kosten zur Erstattung aufzuerlegen. Wenn die Berufung von dem Staatskommissar eingelegt worden, so sind die dem obsiegenden Theile etwa zuzusprechenden Kosten von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Die von einer Partei zu erstattenden außergerichtlichen, sowie die nach §. 74 Abs. 6 des Gesetzes einem Betheiligten zur Last gelegten gerichtlichen Kosten werden durch Vermittelung des Schiedsgerichts in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Abstimmung.

§. 20. Bei der Abstimmung stimmt der etwa bestellte Berichterstatter (§. 13) zuerst. Im Uebrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach dem Lebensalter dergestalt, daß der Jüngere zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt.

Verkündung.

§. 21. Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Entscheidungsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Form und Ausfertigung der Entscheidung.

§. 22. Die Entscheidungen enthalten eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der gesammten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Thatbestand), ferner die Entscheidungsgründe und die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urtheilsformel. Die Entscheidungen sind in der Urschrift von dem Vorsitzenden und den Beisitzern, welche bei demselben mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

§. 23. Bei den Ausfertigungen der Entscheidungen sind im Eingange die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, nach Maßgabe des §. 15 namentlich aufzuführen, und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§. 24) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."

„Das Schiedsgericht für . . . . . ."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§. 24. Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches durch die für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Landes-Zentralbehörde bestimmt wird.

Geschäftsbetrieb und Beschwerden.

§. 25. Die Schiedsgerichte unterliegen der Beaufsichtigung durch die für ihre Sitze zuständigen Landes-Zentralbehörden oder die von denselben zu bestimmenden anderen Behörden.

Auf Beschwerden über eine das Prozeßverfahren vor dem Schiedsgericht leitende Verfügung entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Geschäftssprache.

§. 26. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgericht finden die Bestimmungen in den §§. 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Geschäftsbericht.

§. 27. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Reichs-Versicherungsamt zu dem von demselben zu bestimmenden Zeitpunkte und nach einem von demselben vorzuschreibenden Formular einen Geschäftsbericht einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 5. Dez. 1890, betr. die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs.

[R.G.Bl. 1890. S. 203. Nr. 1923. Ausg. 5./12. 1890.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs, vom 29. November 1887 (R.G.Bl. S. 529) tritt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Jagdschloß Göhrde, den 5. Dezember 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 9. Dez. 1890, betr. den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank in Magdeburg.

[R.G.Bl. 1890. S. 205. Nr. 1924.]

Das Recht der Magdeburger Privatbank, Banknoten auszugeben, erlischt in Gemäßheit des am 13. März 1876 bestätigten Statuts und des Nachtrags vom 2. Februar 1881 mit dem 1. Januar 1891.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der Magdeburger Privatbank ausgegebenen Noten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist in den Jahren 1891 und 1892 mindestens je zweimal in angemessenen Zwischenräumen bekannt zu machen
   im Deutschen Reichsanzeiger,
   im Magdeburger Anzeiger,
   in der Magdeburgischen Zeitung,
   in der Berliner Börsenzeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können vom 1. Januar bis zum 1. Juli 1891 sowohl bei der Kasse der Magdeburger Privatbank in Magdeburg, als bei der Deutschen Bank in Berlin, vom 1. Juli 1891 bis zum 31. Dezember 1892 nur bei der erstgedachten Kasse gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 1. Juli 1891 hören die unter der Firma der Magdeburger Privatbank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein, behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Magdeburger Privatbank bis zum Ablauf des Jahres 1892 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 9. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Bekanntm. v. 9. Dez. 1890, betr. den Aufruf und die Einziehung der Einhundert-, Zweihundert- und Fünfhundertmarknoten der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen.

[R.G.Bl. 1890. S. 206. Nr. 1925.]

Das Recht der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen, Banknoten auszugeben, erlischt in Gemäßheit des am 12. Januar 1876 bestätigten Statuts und des Nachtrags vom 2. Februar 1881 mit dem 1. Januar 1891.

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) hat der Bundesrath den Aufruf und die Einziehung der von der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen unter dem 17. März 1874 beziehungsweise 17. März 1883 ausgegebenen Noten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist in den Jahren 1891 und 1892 in angemessenen Zwischenräumen mindestens je zweimal bekannt zu machen
   im Deutschen Reichsanzeiger,
   in der Berliner Börsenzeitung,
   in der Posener Zeitung,
   im Posener Tageblatt.
   Die Bekanntmachung des ersten Aufrufs hat vor dem 15. Januar 1891 zu erfolgen.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung ab bis zum 15. März 1891 bei der Kasse der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen in Posen und bei der Kasse der Deutschen Bank in Berlin gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 15. März 1891 hören die mit der Firma der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen bis zum Ablauf des Januar 1893 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 9. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

G. v. 15. Dez. 1890, betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich.

[R.G.Bl. 1890. S. 207. Nr. 1926. Ausg. 16./12. 1890.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen tritt dem Bundesgebiete hinzu.

Das Reich ertheilt seine Zustimmung dazu, daß die Insel dem preußischen Staate einverleibt wird.[1])

§. 2. Mit dem Tage der Einverleibung in den preußischen Staat tritt die Verfassung des deutschen Reichs, mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll- und Handelswesen, auf der Insel in Geltung.[2]) Zu den Ausgaben des Reichs trägt Preußen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Aversums nach Maßgabe des Artikels 38 Absatz 3 der Reichsverfassung bei.

§. 3. Die von der Insel herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder sind von der Wehrpflicht befreit.

§. 4. Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag tritt mit dem im §. 2 bezeichneten Tage gleichfalls auf der Insel in Kraft. Durch Beschluß des Bundesraths wird die Insel einem Wahlkreise zugetheilt.

§. 5. Durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths wird festgestellt, inwieweit die Vorschriften in den §§. 2, 3, 4, 7, 8 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 105) für die Insel und ihre Gewässer zur Anwendung gelangen.

§. 6. Für die übrigen, vor dem im §. 2 bezeichneten Tage erlassenen Reichsgesetze wird der Zeitpunkt, mit welchem dieselben ganz oder theilweise in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.[3])

Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Reichsgesetze Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

§. 7. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 15. Dezember 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

[1]) Die Einverleibung ist erfolgt durch das Gesetz vom 18. Februar 1891.

[2]) Vergl. Allerh. Erlaß, betr. die Zutheilung der Insel Helgoland zu dem Bezirk der Oberpostdirektion in Hamburg, vom 7. März 1891, und Bek., betr. Zutheilung zu dem 5. Wahlkreise der pr. Provinz Schleswig-Holstein, vom 16. Mai 1891.

[3]) Vergl. d. B. v. 22. März 1891 und 14. Dezember 1892.

V. v. 20. Dez. 1890, betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts in den Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 133 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1889).

[R.G.Bl. 1890. S. 209. Nr. 1927.]

Wir Wilhelm ꝛc., verordnen auf Grund des §. 133 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

1. Für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung wird im Reichs-Versicherungsamt eine besondere Abtheilung errichtet, deren Verfügungen und Entscheidungen unter der Bezeichnung

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

ergehen.

2. Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden dieser Abtheilung. Der letztere leitet die besonderen Geschäfte der Abtheilung unter der Oberleitung des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts. Dem Abtheilungsvorsitzenden stehen innerhalb des Geschäftsbereichs der Abtheilung die durch die Verordnungen vom 5. August 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) und vom 13. November 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 523 dem Vorsitzenden des Reichs-Versicherungsamts beigelegten Befugnisse zu.

3. Auf das Verfahren und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung finden die Verordnungen vom 5. August 1885 und vom 13. November 1887, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas Anderes ergiebt, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Kollegium des Reichs-Versicherungsamts die Abtheilung gilt.

Der Präsident des Reichs-Versicherungsamts ist befugt, in der Abtheilung den Vorsitz zu übernehmen.

4. Bei Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 80 des Gesetzes), bei Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§. 82 a. a. O.) und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus Anlaß von Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten ((§§. 68 und 69 a. a. O.) entscheidet die Spruchkammer in der Besetzung von vier Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts mit Einschluß des Vorsitzenden nach näherer Bestimmung des §. 133 Absatz 1 a. a. O. und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten.

5. Handelt es sich bei den in Ziffer 4 bezeichneten Entscheidungen um eine noch nicht von einer Spruchkammer festgestellte Auslegung solcher gesetzlichen Bestimmungen, welche nach dem Ermessen der Spruchkammer von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung sind, oder soll in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer Spruchkammer abgewichen werden, so ist die Entscheidung durch Beschluß auszusetzen und vor eine erweiterte Spruchkammer zu bringen. Letztere entscheidet in der Besetzung von sechs Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts einschließlich des Vorsitzenden, unter denen sich ein von dem Bundesrath aus seiner Mitte gewähltes nichtständiges Mitglied sowie je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden müssen, unter Zuziehung von einem richterlichen Beamten. An Stelle des Mitgliedes aus dem Bundesrath ist im Behinderungsfalle ein ständiges Mitglied des Reichs-Versicherungsamts zuzuziehen.

Sind Berichterstatter und Vorsitzender darüber einverstanden, daß es sich bei der Entscheidung um die noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Bestimmungen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung handelt, so hat die Spruchkammer zunächst ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung darüber Beschluß zu fassen, ob die Verweisung an eine erweiterte Spruchkammer eintreten soll.

6. Von Terminen zur Verhandlung über Rentenansprüche ist dem Staatskommissar derjenigen Versicherungsanstalt, welche die Rente festgesetzt hatte, unter Mittheilung der eingereichten Parteischriften auch dann Kenntniß zu geben, wenn sich derselbe an dem Verfahren über die Festsetzung der Rente nicht betheiligt hatte.

Der Staatskommissar ist befugt, an solchen Verhandlungen selbst oder durch einen Vertreter sich zu betheiligen, Anträge zu stellen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Der Staatskommissar oder sein Vertreter ist auf sein Verlangen jederzeit zu hören.

7. Bei Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte und bei Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, auch darüber zu entscheiden, ob und in welchem Betrage eine unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt erwachsenen Kosten zu erstatten hat.

Dem Staatskommissar werden Kosten nicht erstattet; ebensowenig sind ihm Kosten zur Erstattung aufzulegen. War die Revision von dem Staatskommissar eingelegt worden, so sind die dem obsiegenden Rentenberechtigten etwa zuzusprechenden Kosten von der Versicherungsanstalt zu erstatten.

Die von einer Partei zu erstattenden außergerichtlichen Kosten werden durch Vermittelung des Reichs-Versicherungsamts in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

8. Entscheidungen über Einsprüche gegen die Vertheilungen des Rechnungsbüreaus (§§. 90, 94, 95 des Gesetzes), sowie Beschlüsse über die Berücksichtigung von Widersprüchen aus Anlaß der Vertheilung (§ 160 des Gesetzes) ergehen ohne mündliche Verhandlung in Sitzungen der Abtheilung, an welchen in der Regel drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden theilnehmen. Mitglieder, welche bei der Vertheilung mitgewirkt haben, dürfen mit berathender Stimme zugezogen werden.

Dem Staatskommissar (Ziffer 6) ist unter Mittheilung der Akten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 20. Dezember 1890, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Mai 1888.

[G.S. 1891. S. 1. Nr. 9429.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1888, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Gnadenfeld (Gesetz-Samml. S. 98), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 8. Mai 1888, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Gnadenfeld (Gesetz-Samml. S. 98), tritt am 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Dezember 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. Freiherr v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

Bekanntm. v. 25. Dezember 1890, betr. den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Danziger Privat-Aktien-Bank in Danzig.

[R.G.Bl. 1890. S. 213. Nr. 1928.]

Da die der Danziger Privat-Aktien-Bank bis zum 1. Januar 1891 ertheilte Befugniß zur Ausgabe von

Banknoten in Folge Nichtverlängerung des Notenprivilegiums mit dem genannten Tage in Gemäßheit des § 49 Nummer 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) erlischt, hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes den Aufruf und die Einziehung der von der Danziger Privat-Aktien-Bank unterm 1. Juni 1875, beziehungsweise 1. Juni 1882 und 1. Juni 1887 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Jahre 1891, und zwar in angemessenen Zwischenräumen viermal und im Laufe des Jahres 1892 mindestens zweimal bekannt zu machen
   im Deutschen Reichsanzeiger,
   in der Berliner Börsenzeitung,
   im Berliner Börsen-Courier,
   in der Danziger Zeitung.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung, welche vor dem 1. April 1891 zu erfolgen hat, bis zum 30. Juni 1891 bei der Kasse der Danziger Privat-Aktien-Bank in Danzig und bei der Kasse der Deutschen Bank in Berlin gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 30. Juni 1891 hören die mit der Firma der Danziger Privat-Aktien-Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Danziger Privat-Aktien-Bank bis zum Ablauf des Jahres 1892 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 25. Dezember 1890.

Der Reichskanzler.
J. V.:
v. Boetticher.

V. v. 27. Dezember 1890 wegen Ergänzung der Verordnung v. 16. August 1876, betr. die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten.

[R.G.Bl. 1891. S. 7. Nr. 1930.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Den nach §. 1 Abschnitt II der Verordnung vom 16. August 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamten der Marineverwaltung treten hinzu:

die Verwalter der Kasse der Deutschen Seewarte.

§. 2. Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt II nachstehenden Zusatz:

für die beiden Verwalter der Kasse der Deutschen Seewarte, und zwar:

für den ersten	2 500 Mark,
für den zweiten	1 500 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

V. v. 1. Januar 1891, betr. die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika.*)

[R.G.Bl. 1891. S. 1. Nr. 1929. Ausg. 1./1. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), für Deutsch-Ostafrika im Anschluß an die Verordnung vom 18. November 1887 (R.G.Bl. S. 527) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 197) kommt in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, in den Gebieten, auf welche sich die Verordnung vom 18. November 1887 bezieht, sowie in dem seitens des Sultans von Zanzibar abgetretenen Küstengebiet sammt dessen Zubehörungen und der Insel Mafia vom 1. Januar 1891 ab mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Abänderungen zur Anwendung.

§. 2. Der Gerichtsbarkeit (§. 1 Abs. 2) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb der Schutzgebietes nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, insoweit sie nach der bisherigen Uebung der Gerichtsbarkeit des Reichskommissars unterstellt waren.

§. 3. Der Gouverneur bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist und inwieweit Eingeborene der Gerichtsbarkeit über das im §. 2 bezeichnete Maß hinaus zu unterstellen sind.

§. 4. Die Sitze und Bezirke der Gerichtsbehörden erster Instanz werden von dem Reichskanzler bestimmt.

§. 5. Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§. 18, 36, 43) eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Gouverneurs errichtet, welche aus dem vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften in §. 6 Abs. 2, §§. 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 6. Die Zustellungen werden ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Dieselben haben dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Sie erlassen unter der Aufsicht des Gouverneurs die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwachen deren Befolgung.

Zustellungen in dem Verfahren erster Instanz außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, erfolgen im Wege des Ersuchens.

§. 7. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in dem Schutzgebiete alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

*) Vergl. auch Gesetz, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Ostafrika, vom 22. März 1891 und Verordnung dazu vom 3. Juni 1891.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeß-Bevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§. 8. In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der §. 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§. 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§. 9. Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten, welche unter Oberaufsicht des Gouverneurs die hierfür erforderlichen Anordnungen erlassen. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten können nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach ihren Anweisungen zu verfahren haben.

§. 10. Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§. 11. In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§. 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§. 12. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander zu erwarten steht.

§. 13. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für das Schutzgebiet den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Gerichtsbehörden erster Instanz übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im §. 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§. 14. In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des §. 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im §. 7 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe Anwendung. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den im §. 13 Absatz 1 bezeichneten Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der §. 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im §. 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§. 15. Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Gouverneur bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§. 16. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiete finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§. 17. Die nach §. 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, für die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigenthums maßgebenden Vorschriften finden keine Anwendung.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur sind bis auf Weiteres zur Regelung dieser Verhältnisse befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen und insbesondere die Voraussetzungen für den Erwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken durch Rechtsgeschäfte mit den Eingeborenen festzustellen.

§. 18. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) findet in dem Schutzgebiete vom 1. Januar 1891 ab auf Personen, welche nicht Eingeborene (§. 3) sind, Anwendung.

§. 19. Bis zur Uebernahme der Verwaltung durch den Gouverneur werden die dem letzteren auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse von dem Reichskommissar wahrgenommen.

§. 20. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Januar 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

Bekanntm. vom 9. Januar 1891, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.

[R.G.Bl. 1891. S. 8. Nr. 1931.]

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Königlich preußischen Nebenzollämter I. Bentheim und Borken erfolgen.

Berlin, den 9. Januar 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

V. v. 13. Januar 1891, über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen.

[G.S. 1891. S. 7. Nr. 9431.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen in Gemäßheit des Artikels 9 des Gesetzes vom 2. Juni 1890 (G.S. S. 183) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber diesen Gemeinden, was folgt:

Art. 1. Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Anglegenheiten ausgeübt:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von Zehntausend Mark übersteigt (Gesetz vom 2. Juni 1890, Artikel 5 Nr. 1);
2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Artikel 5 Nr. 2);
3. bei der Errichtung neuer für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Artikel 5 Nr. 5);
4. bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (Artikel 5 Nr. 6).

Art. 2. Die Rechte des Staates werden durch den Regierungspräsidenten ausgeübt;

1. in Betreff der Beschlüsse über Einführung eines neuen Vertheilungsmaßstabes der Kirchenumlagen, sowie in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Artikel 3 Absatz 3);
2. bei Feststellung der Gemeindestatuten (Artikel 4);
3. in den Fällen der Artikel 5 und 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1890, soweit nicht im Artikel 1 dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragen ist.

Art. 3. Gegen die Verfügungen des Regierungspräsidenten geht die Beschwerde, soweit nicht nach dem Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1890 die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht stattfindet, an den Oberpräsidenten. Dieser entscheidet auf die Beschwerde endgültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Januar 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

Bekanntm. v. 14 Jan. 1891, betr. den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufes.

[R.G.Bl. 1891. S. 9. Nr. 1932.]

In Gemäßheit des §. 49 Ziffer 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) ist die Befugniß folgender Privat-Notenbanken:

1. der Magdeburger Privatbank,
2. der Danziger Privat-Aktienbank,
3. der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen
4. der Chemnitzer Stadtbank,

zur Ausgabe von Banknoten mit Ablauf des Jahres 1890 erloschen. Die diesen Banken nach der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes zustehenden Antheile an dem Gesammtbetrage des steuerfreien Notenumlaufs

zu 1 mit	1 173 000	Mark,
= 2 = ...	1 272 000	=
= 3 = ...	1 206 000	=
= 4 = ...	441 000	=
mit zusammen . .	4 092 000	Mark

sind daher nach Absatz 2 des §. 9 a. a. O. dem Antheile der Reichsbank zugewachsen. In Folge dessen hat der letztere sich von dem in der Bekanntmachung vom 9. Mai 1890 (R.G.Bl. S. 68) nachgewiesenen Betrage von . . . . . 288 025 000 =

auf . . . . . 292 117 000 Mark

erhöht.

Berlin, den 14. Januar 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

V. v. 1. Febr. 1891, betr. das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen.

[R.G.Bl. 1891. S. 11. Nr. 1933. Ausg. 4./2. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., vom 14. Mai 1879, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Maschinen, welche zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen bestimmt sind, ist verboten.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1 Februar 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 3. Febr. 1891, betr. den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Chemnitzer Stadtbank.

[R.G.Bl. 1891. S. 12. Nr. 1934.]

Da die der Chemnitzer Stadtbank bis zum 1. Januar 1891 ertheilte Befugniß zur Ausgabe von Banknoten in Folge Nichtverlängerung des Notenprivilegiums mit dem genannten Tage in Gemäßheit des §. 49 Nummer 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177 ff.) erloschen ist, hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 dieses Gesetzes den Aufruf und die Einziehung der von der Chemnitzer Stadtbank unter dem 1. Mai 1874 ausgefertigten Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist in den Jahren 1891 und 1892 in angemessenen Zwischenräumen mindestens je zweimal bekannt zu machen
   im Deutschen Reichsanzeiger,
   in der Berliner Börsenzeitung,
   im Dresdner Journal,
   in der Leipziger Zeitung und
   im Chemnitzer Tageblatt.
   Die Bekanntmachung des ersten Aufrufs hat vor dem 1. März 1891 zu erfolgen.

2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung ab bis zum 31. Mai 1891 bei der Dresdener Bank in Berlin und an der Kasse der Chemnitzer Stadtbank in Chemnitz gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 31. Mai 1891 hören die mit der Firma der Chemnitzer Stadtbank umlaufenden Noten auf Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Chemnitzer Stadtbank bis zum Ablauf des Jahres 1893 eingelöst werden.
4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Noten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 3. Februar 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

G. v. 9. Februar 1891, betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91.

[R.G.Bl. 1891. S. 15. Nr. 1937.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1890/91 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1890 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 9. Februar 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

V. v. 16. Februar 1891, betr. Abänderung der Bestimmungen über Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung.

[R.G.Bl. 1891. S. 16. Nr. 1938. Ausg. 16./2. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Art. 1. An Stelle der §§. 3, 4 und 8 der Verordnung vom 20. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 113) treten nachfolgende Vorschriften:

§. 3. Für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu den Garnisoneinrichtungen des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes der Beamten gehören, aber außerhalb desselben belegen sind, beziehungsweise für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu ihrem Wirkungskreis gehören, werden den Beamten der Militärverwaltung keine Tagegelder gewährt. Die verordnungsmäßigen Fuhrkosten sind bei derartigen Dienstgängen nur dann zuständig, wenn die betreffenden Anstalten mindestens fünf Kilometer von der Ortsgrenze entfernt sind,*) sowie bei mehreren an einem Tage unmittelbar nacheinander gemachten Dienstgängen, wenn die zurückgelegte Entfernung mindestens zehn Kilometer beträgt.

Vorstehende Festsetzungen gelangen auch bei Dienstgängen zur Anwendung, welche im Anschluß an Dienstreisen sowie in Kantonnirungen (Lagern) zu machen sind. In Kantonnirungen (Lagern) wird die Entfernung von der Grenze des Kantonnementsortes oder von der Umfassungslinie des Lagers berechnet. Soweit die Entnahme von Vorspann zulässig ist, wird die Geldvergütung für die Selbstbeschaffung desselben nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

§. 4. Rationsberechtigte Beamte haben bei Dienstgängen (§. 3) auf Fuhrkosten keinen Anspruch und kommt ebenso jede Entschädigung in Fortfall, falls der Weg mittelst eines dienstlich gestellten Fuhrwerks oder Dienstpferdes zurückgelegt worden.

Bei Dienstgängen mehrerer Personen zu gleichem Zweck hat, wenn Fuhrwerk zu ermiethen war oder gestellt wird, thunlichst die gemeinschaftliche Benutzung desselben stattzufinden.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ist ermächtigt, den nicht rationsberechtigten Beamten für Dienstgänge an Stelle der verordnungsmäßigen Fuhrkosten eine Pauschsumme zur Bestreitung der Auslagen beziehungsweise zur Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden zu gewähren.

§. 8. Mobil gemachte Beamte, einschließlich derjenigen des Beurlaubtenstandes und der Inaktivität, erhalten bei der Einberufung für die Tage der Reise, sofern das Kriegsgehalt noch nicht zuständig ist, die verordnungsmäßigen Tagegelder. Das Gleiche gilt bei der Entlassung für die Tage der Rückreise, sofern das Kriegsgehalt nicht mehr zuständig ist.

Im Uebrigen werden nach ausgesprochener Mobilmachung und bis zum Eintritt der Demobilmachung Tagegelder weder für mobile noch für immobile Heeresangehörige gewährt.

Soweit die Reise nicht kostenlos erfolgt, werden die wirklich entstandenen nothwendigen Fuhrkosten erstattet.

Wenn für einzelne Stellen zur Bestreitung etwaiger Fuhrkosten Pauschsummen gewährt werden, ist dies unter Angabe des Betrages in den Kriegsbesoldungs-Etats besonders vermerkt.

Art. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 16. Februar 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

G. v. 18. Februar 1891, betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie.

[G.S. 1891. S. 11. Nr. 9432.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die Insel Helgoland nebst Zubehörungen wird in Verfolg des Reichsgesetzes vom 15. Dezember

*) Als Endpunkt ist die Mitte der Anstalt, bei Artillerie-Schießplätzen die Mitte des Lagers oder des Schießplatzes anzusehen, je nachdem das Dienstgeschäft im Lager oder auf dem Schießplatz selbst zu verrichten ist.

1890 (R.G.Bl. S. 207) und in Gemäßheit des Artikels 2 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, vom 1. April 1891 ab mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt. Mit demselben Tage treten daselbst die Preußische Verfassung sowie die Bestimmungen der nachstehenden §§. 2 bis einschließlich 10 in Kraft.

§. 2. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) treten für Helgoland in Geltung.

§. 3. Helgoland wird in Bezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein und dem Kreise Süderdithmarschen, sowie für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten dem diesen Kreis umfassenden Wahlbezirke zugetheilt, aber mit dem Kommunalverbande der Provinz und des Kreises nicht vereinigt.

Das in der Provinz Schleswig-Holstein geltende Recht über die Veröffentlichung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften tritt für Helgoland in Wirksamkeit.

§. 4. Für die Insel Helgoland werden die in der Provinz Schleswig-Holstein den Landräthen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten einem, auf Helgoland seinen Wohnsitz nehmenden Hülfsbeamten des Landrathes insoweit übertragen, als sie nicht von dem Landrathe des Kreises Süderdithmarschen selbst wahrgenommen werden. Die örtliche Polizeiverwaltung nach Maßgabe der für Helgoland in Kraft tretenden Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (G.S. S. 1529) und des dort ebenfalls in Geltung tretenden Gesetzes vom 23. April 1883, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen (G.S. S. 65), wird dem Landrathe und in dessen Vertretung dem Hülfsbeamten übertragen. Der Hülfsbeamte hat den dienstlichen Anweisungen des Landrathes Folge zu leisten.

§. 5. Für Helgoland treten in Kraft:

1. der §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.S. S. 45);
2. die Verordnung, betreffend die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landestheilen, vom 23. Mai 1867 (G.S. S. 777);
3. die Verordnung, betreffend die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (G.S. S. 277).

§. 6. Helgoland bildet eine Landgemeinde nach Maßgabe der dort in Geltung tretenden Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, (G.S. S. 1603) und der ebenfalls dort in Geltung tretenden §§. 22 bis einschließlich 27 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (G.S. S. 139).

Die im §. 22 Absatz 2 und 4 a. a. O. geregelte Mitwirkung des Amtsvorstehers bei Bestätigung beziehungsweise Ernennung der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter findet in Helgoland keine Anwendung und der Gemeindevorsteher wirkt dort hinsichtlich der Polizeiverwaltung — §. 26 a. a. O. — nicht als Organ des Amtsvorstehers, sondern als Organ des Landrathes und dessen Hülfsbeamten.

Die Verfassung der Gemeinde wird im Näheren durch ein Statut bestimmt, welches, nach Anhörung von Eingesessenen und des Kreisausschusses, vom Minister des Innern zu erlassen ist.

§. 7. Die Gemeinde Helgoland ist berechtigt, an den vom Kreistage des Kreises Süderdithmarschen zu vollziehenden Wahlen der Mitglieder des Kreisausschusses und der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kreiskommissionen, sowie an den Wahlen der Abgeordneten zum Provinziallandtage durch einen von der Gemeinde zu wählenden Kreistagsabgeordneten theilzunehmen. Für die Wahl desselben gelten die Bestimmungen der §§. 82, 84, 91, 92, 93 Absatz 1 und 3, 95 und 100 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888.

Dem Kreistagsabgeordneten ist für die Theilnahme an den bezeichneten vom Kreistage zu vollziehenden Wahlen eine, seinen Auslagen entsprechende Entschädigung von der Gemeinde Helgoland zu gewähren.

§. 8. Helgoland wird dem Bezirke des Amtsgerichtes in Altona zugelegt.

§. 9. Die für Rechnung des Gemeinwesens in Helgoland zur Hebung kommenden Zölle, Steuern, Pachtgefälle, Abgaben, Taxen u. s. w. sind bis auf Weiteres fernerhin zu den Zwecken, welchen sie bisher gedient haben, zu verwenden.

Die Verwaltung der bezeichneten Einnahmen und die Verwendung derselben erfolgt unter staatlicher Leitung und Aufsicht.

Eine Zuständigkeit der Verwaltungsbeschlußbehörden oder der Verwaltungsgerichtsbehörden tritt hinsichtlich dieser Einnahmen, beziehungsweise Vermögensstücke und Ausgaben, so lange nicht hinsichtlich derselben eine Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der künftigen Gemeinde Helgoland stattgehabt haben wird, nicht ein.

Diese Auseinandersetzung bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

§. 10. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten erfolgt die im §. 10 der für Helgoland in Kraft tretenden Verordnung vom 30. Mai 1849 (G.S. S. 205) vorgeschriebene Eintheilung der Urwähler in drei Abtheilungen nach Maßgabe der in Helgoland zur Hebung kommenden Einkommensteuer.

§. 11. In der Provinz Schleswig-Holstein geltende, vorstehend nicht bezeichnete Landesgesetze können für Helgoland durch Königliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. [1])

Insoweit die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege, an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Gesetze, Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Die Geltung solcher Bestimmungen erstreckt sich nicht über den 31. Dezember 1893.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. Februar 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

Bekanntm. v. 23. Febr. 1891, betr. den Beitritt Mexikos zu der am 20. Mai 1875 abgeschlossenen internationalen Meterkonvention.

[R.G.Bl. 1891. S. 19. Nr. 1940.]

Im Artikel 11 der internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (R.G.Bl. von 1876 S. 191) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jener Konvention nachträglich beizutreten. Dementsprechend ist nach Mittheilung des internationalen Komitees für Maß und Gewicht der Beitritt der

[1]) Ist geschehen durch Verordnung vom 22. März 1891; wegen der Reichsgesetze vergl. die Kaiserliche Verordnung vom selben Tage.

mexikanischen Regierung zu der internationalen Meterkonvention am 30. Dezember v. J. auf diplomatischem Wege angezeigt worden.

Berlin, den 23. Februar 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

G. v. 1. März 1891, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes v. 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte.

[G.S. 1891. S. 19. Nr. 9434.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. Die Grundsätze der §§. 8 und 16 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten 2c., vom 27. März 1872 (G.S. S. 268) finden in der durch das Gesetz vom 31. März 1882 (G.S. S. 133) diesen Paragraphen gegebenen Fassung auf diejenigen mittelbaren Staatsbeamten Anwendung, welche bei eintretender Dienstunfähigkeit auch im Uebrigen nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten bestehenden Grundsätzen zu pensioniren sind.

Der Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882 wird dementsprechend abgeändert.

Art. II. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer, als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1891 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Art. III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

G. v. 1. März 1891, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen wegen der Wahl der Stadtverordneten.

[G.S. 1891. S. 20. Nr. 9435. Ausg. 19./3. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. Die Städteordnung für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 261) wird, wie folgt, abgeändert und ergänzt:

1. Dem §. 14 wird als Absatz 2 nachstehende Bestimmung hinzugefügt:

   Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Uebergangs aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen.

   Der Beschluß des Magistrats bedarf der Bestätigung von Aufsichtswegen.

2. Der erste Satz im dritten Absatze des §. 21 wird dahin abgeändert:

   Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden — unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatz des §. 14 — von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war.

3. Der Abs. 1 des §. 25 erhält nachstehenden Zusatz:

   Werden die Ersatzwahlen mit den Ergänzungswahlen in ein und demselben Wahlakte verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst so viele Personen zu bezeichnen, als zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung, und sodann so viele Personen, als zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind.

Art. II. Die Vorschriften in den §§. 14, 21 und 25 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (G.S. S. 237), in den §§. 13, 20 und 24 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 406), in den §§. 25, 31 und 34 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (G.S. S. 401) und in den §§. 39, 41 und 44 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (G.S. S. 589) werden den vorstehenden Bestimmungen (Art. I) entsprechend abgeändert oder ergänzt, die zuletzt genannten Paragraphen mit der Maßgabe, daß auch in der Provinz Schleswig-Holstein die erforderlichen Aenderungen (Art. I) durch den Magistrat zu bewirken sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

G. v. 1. März 1891, betr. die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landestheilen der Monarchie.

[G.S. 1891. S. 33. Nr. 9438.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz, sowie den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§. 1. Der Höchstbetrag der Hundesteuer, deren Erhebung gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 29. April 1829 den Stadtgemeinden und gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 18. Oktober 1834 den Landgemeinden mit jährlich 9 Mark gestattet ist, wird hierdurch auf 20 Mark festgesetzt.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 1. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

G. v. 2. März 1891, betr. die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

[G.S. 1891. S. 22. Nr. 9436.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Art. 1. Der in dem anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, gewährte Anspruch auf ein Ruhegehalt kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abgetreten, verpfändet oder sonst übertragen werden, als derselbe der Pfändung unterliegt.

Art. 2. Gegen die auf Grund der §§. 10 und 12 des Kirchengesetzes getroffenen Entscheidungen über den Betrag der von dem Geistlichen zur Unterhaltung eines Adjunkten zu übernehmenden Leistungen, sowie über die Höhe der an den Emeritirungsfonds zu leistenden Beiträge findet der Rechtsweg nicht statt.

Wegen der Ansprüche auf Ruhegehalt findet der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Kirchenbehörde nur nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 16. September 1867 (G.S. S. 1515), des Gesetzes vom 25. Februar 1878 (G.S. S. 97) und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (G.S. S. 241) statt.

Art. 3. Die Beiträge der Geistlichen und der kirchlichen Stellen zu den Emeritirungsfonds können im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

Art. 4. Bei der Entscheidung über die Ergänzung der Diensteinnahme gemäß §. 12 Nr. 4 des Kirchengesetzes bleibt der Staatsbehörde die gesetzlich verordnete Mitwirkung (vgl. Art. 3 Abs. 3 u. 4, sowie Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 1878, G.S. S. 145) vorbehalten.

Bei Unzulänglichkeit der Kirchenkasse und Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder ist die Diensteinnahme bis zu einem Betrage von 1800 Mark durch Umlage zu ergänzen.

Art. 5. Alle diesem Gesetze und den Vorschriften des Kirchengesetzes, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Insbesondere treten die Bestimmungen außer Kraft, nach welchen Geistlichen der Anspruch auf einen Emeritenantheil aus den Pfarreinkommen zusteht, vorbehaltlich jedoch der Rechte der bereits emeritirten Geistlichen, sowie der im Amte stehenden Geistlichen, soweit der Anspruch der letzteren auf der Anstellung in ihrem gegenwärtigen Amte beruht.

Die nach Maßgabe des §. 5 des Kirchengesetzes abgegebene Erklärung eines Geistlichen, daß er sich den Bestimmungen der Emeritirungsordnung unterwerfe, gilt als ein Verzicht auf die Rechte.

Art. 6. Der Tag, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 2. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

Kirchengesetz,

betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 2. März 1891.

Wir Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums, und nachdem durch Erklärung desselben festgestellt ist, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche, was folgt:

§. 1. Pfarrgeistliche, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen zur ausreichenden Versehung ihres Dienstes untüchtig sind, sollen, wenn sie fest angestellt sind und ihre Gemeinden dem Gesammtsynodalverbande angehören, in den Ruhestand versetzt werden oder einen Gehülfen (Adjunkten) erhalten.

§. 2. Ist ein Geistlicher noch fähig, einen wesentlichen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Unfähigkeit nur vorübergehend sein werde, so ist die Beiordnung eines Pfarrgehülfen zu verfügen, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Versetzung in den Ruhestand zur Herbeiführung einer ausreichenden Versehung des Dienstes erforderlich erscheint. Kann der Geistliche wegen dauernder Unfähigkeit keinen wesentlichen Theil seines Dienstes mehr versehen, oder hat eine wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit angeordnete Adjunktur bereits drei Jahre bestanden, ohne daß die Fähigkeit zur Versehung eines wesentlichen Theiles der Dienstgeschäfte wieder eingetreten wäre, so muß in der Regel die Versetzung in den Ruhestand erfolgen.

§. 3. Die Versetzung eines Geistlichen in den Ruhestand, sowie die Beiordnung eines Adjunkten erfolgt durch Verfügung des Königlichen Konsistoriums. Wird die Maßregel nicht von dem Geistlichen selbst beantragt, so ist derselbe oder der ihm etwa gerichtlich bestellte Vormund vor endgültiger Verfügung hierüber zu hören. In allen Fällen muß die Anhörung des Geistlichen oder des Vormundes erfolgen über die beabsichtigte Feststellung des Betrages des Ruhegehalts und der von dem Geistlichen zur Unterhaltung des Adjunkten zu übernehmenden Leistungen.

Auch dem Kirchenvorstande der betheiligten Gemeinde muß in jedem Falle zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Maßregel Gelegenheit gegeben werden.

§. 4. Geistlichen, welche noch dienstfähig sind, aber aus disziplinarischen Gründen entlassen werden, kann vom Konsistorium eine Unterstützung auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer aus dem Emeritirungsfonds bewilligt werden.

§. 5. Geistliche, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einer Pfarrstelle oder einer fest fundirten Hülfsgeistlichenstelle (§. 1) angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt worden, oder welche sich binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Emeritirungsordnung den Bestimmungen derselben freiwillig unterwerfen (§. 12), haben bei Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf Ruhegehalt, welches mindestens 600 Mark und höchstens drei Viertel der letzten Diensteinnahme (§§. 8 und 9) betragen und innerhalb dieser Grenzen nach folgenden Bestimmungen festgesetzt werden soll.

§. 6. Wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem zehnten Dienstjahre erfolgt, so beträgt das Ruhegehalt ein Drittel der letzten Diensteinnahme (§§. 8 und 9), jedoch nicht weniger als 600 Mark und nicht mehr als 2500 Mark.

Wenn die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten zehnten Dienstjahre erfolgt, so erhält der Emeritus zu dem Ruhegehalt, welches nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes für die ersten zehn Dienstjahre festzusetzen sein würde, noch einen Zuschuß, welcher für jedes vollendete weitere Dienstjahr 50 Mark beträgt und bis zum Höchstbetrage von 1800 Mark steigt.

Derselbe wird aber eintretendenfalls um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen das Ruhegehalt bei Bewilligung des vollen Zuschusses den nach §. 5 zulässigen Höchstbetrag übersteigen würde.

[1]) Ist geschehen durch Verordnung vom 1. Juni 1891, nach welcher das Gesetz mit dem 1. Juli 1891 in Kraft tritt.

Erreicht das Ruhegehalt nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den Betrag von 1500 Mark, so kann dasselbe durch Beschluß des Konsistoriums bis auf diesen Betrag erhöht werden, wenn bei dem zu emeritirenden Geistlichen besondere Bedürftigkeit mit tadelloser Dienstführung zusammentrifft.

§. 7. Das Dienstalter wird von dem Tage der Ordination bis zu dem Zeitpunkte berechnet, auf welchen die Versetzung in den Ruhestand endgültig verfügt wird.

Zeiträume von einem halben Jahre und darüber werden dabei für ein volles Jahr, Zeiträume darunter werden nicht gerechnet.

Auch kann vom Konsistorium die Zeit, welche ein Geistlicher vor seiner Ordination im öffentlichen Lehramt oder im Schulaufsichtsdienst oder im Dienste der äußeren oder inneren Mission zugebracht hat, auf seine Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden. Die Entscheidung über diese Anrechnung ist vor dem Eintritt der betreffenden Geistlichen in das Pfarramt der Provinz zu treffen.

§. 8. Die anrechnungsfähige Diensteinnahme wird auf Grund einer Matrikel festgestellt, welche nach Anhörung der Ausschüsse der Probsteisynoden (in Lauenburg der Kreissynode) von dem Konsistorium für alle evangelisch-lutherischen Pfarrstellen der Provinz festgesetzt und von fünf zu fünf Jahren einer Revision unterzogen wird.

Bei der Feststellung der Diensteinnahme sind die Pfarrwohnung und der Garten nicht mit zu veranschlagen.

Bei denjenigen Pfarrstellen, bei welchen die Pfarrgebäude ganz oder theilweise durch den Inhaber eingelöst und unterhalten werden müssen, sind 6 Prozent der von demselben gezahlten Einlösungssumme von der Diensteinnahme in Abzug zu bringen.

In der Matrikel sind die Diensteinnahmen auf solche Beträge abzurunden, welche durch 25 theilbar sind. Die bei einer Theilung durch 25 verbleibenden Ueberschüsse bleiben außer Berechnung. Bei denjenigen Pfarrstellen, welche mit einem Schuldienst dauernd verbunden sind, wird außer dem Pfarreinkommen noch die Einnahme von dem Schuldienste in die Matrikel aufgenommen.

§. 9. Bei den Geistlichen, welche einen Theil ihrer Diensteinkünfte an einen Emeritus, oder an die Wittwe, oder an die Kinder eines Vorgängers abgeben müssen, wird, so lange das Verhältniß fortdauert, nicht der volle, sondern nur der ihnen verbleibende Betrag des Einkommens ihrer Stelle berechnet.

Wenn und soweit der Nießbrauch eines bei der Stelle vorhandenen Pfarrwitthums bei dem Nichtvorhandensein einer Wittwe dem Inhaber der Stelle zufließt, ist dieser Nießbrauch den Einkünften der Stelle hinzuzuschlagen.

Persönliche Gehaltszulagen auf Dienstzeit, sowie Einnahmen, welche ein Geistlicher in seiner Eigenschaft als Kirchenprobst bezieht, werden angerechnet, wenn sie von dem Betheiligten spätestens innerhalb eines Vierteljahrs nach ihrer Bewilligung zu diesem Zweck angemeldet sind. Sonstige Einnahmen, namentlich auch solche, welche von einem höheren kirchenregimentlichen Amte bezogen werden, bleiben unberücksichtigt.

§. 10. Wird wegen theilweiser oder vorübergehender Dienstunfähigkeit eines Geistlichen die Beiordnung eines Adjunkten verfügt (§. 2), so liegt die Unterhaltung des letzteren zunächst dem Geistlichen ob; jedoch dürfen die Kosten derselben die Diensteinnahme nicht unter den Betrag herabmindern, welcher dem Geistlichen nach den Bestimmungen der §§. 5 bis 9 als Ruhegehalt zukommen würde, wenn er zu derselben Zeit in den Ruhestand versetzt würde. Der Mehrbetrag der Unterhaltungskosten wird aus dem Emeritirungsfonds bestritten.

Das Gehalt eines auf Grund dieses Gesetzes anzustellenden Adjunkten, sowie der Geldwerth, zu welchem eine von dem betheiligten Geistlichen zu leistende freie Station anzurechnen ist, wird nach Anhörung des Ausschusses der Probsteisynode (in Lauenburg der Kreissynode) von dem Konsistorium festgestellt. Die für die Ordination des Adjunkten zu entrichtenden Gebühren hat der betreffende Geistliche zu tragen, sofern nicht anderweitige besondere Vorschriften darüber bestehen. Doch hat der Adjunkt, wenn nichts Anderes vereinbart worden ist, dieselben zu erstatten, wenn er innerhalb der ersten zwei Jahre nach seiner Ordination die Stellung seinerseits aufgiebt.

Die Wittwe eines Geistlichen, welchem bei seinem Ableben ein Adjunkt beigeordnet war, ist verpflichtet, den letzteren auf Verlangen des Konsistoriums während des Gnadenjahres unter denselben Bedingungen zu unterhalten, unter welchen er ihrem verstorbenen Ehemann beigeordnet worden ist. Der zur Unterhaltung des Adjunkten etwa bewilligte Zuschuß aus dem Emeritirungsfonds wird dann ebenfalls während des Gnadenjahres fortgezahlt.

Für diejenigen Distrikte, in welchen Dänisches Kirchenrecht gilt, wird die Bestimmung, nach welcher der Adjunkt (Kaplan) das Recht hat, nach dem Ableben des Geistlichen, welchem er beigeordnet war, bei der Stelle zu bleiben, hierdurch aufgehoben. Für den Fall, daß der Adjunkt einstweilen noch bei der Stelle bleibt, sind die Kosten von denjenigen zu tragen, denen die Einnahmen der Vakanzzeit zufallen.

§. 11. Zur Beschaffung der nach §§. 6 bis 9 zu gewährenden Ruhegehalte, sowie der nach §. 10 Absatz 1 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Adjunkturkosten wird ein von dem Konsistorium in Kiel zu verwaltender Emeritirungsfonds für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein errichtet.

§. 12. Dem Emeritirungsfonds fließen folgende Einnahmen zu:

1. die Zuschüsse, welche ihm aus Staatsfonds gewährt werden,
2. eine jährliche Abgabe derjenigen Geistlichen, welche nach dem Inkrafttreten dieser Emeritirungsordnung fest angestellt oder auf eine andere Stelle versetzt werden, oder welche sich binnen Jahresfrist nach erfolgtem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen desselben mittelst einer an das Konsistorium einzureichenden Erklärung freiwillig unterwerfen.

   Die letzteren haben diese jährliche Abgabe von dem Tage an zu entrichten, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

   Die Abgabe ist nach Prozenten der anrechnungsfähigen Diensteinnahme (§§. 8 und 9) zu berechnen und soll betragen:
   a) bei einer Diensteinnahme bis zu 3000 Mark ein halbes Prozent,
   b) bei einer Diensteinnahme von 3025 Mark bis 4500 Mark dreiviertel Prozent,
   c) bei einer Diensteinnahme von 4525 Mark bis 6000 Mark ein Prozent,
   d) bei einer Diensteinnahme von 6025 Mark und darüber ein und ein halbes Prozent.

   Die Abgabe wird in vierteljährlichen Raten am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus gezahlt und während des Gnadenjahres oder der Vakanzzeit von demjenigen entrichtet, welchem die feste Einnahme der Stelle zu gute kommt.
3. Eine einmalige Abgabe derjenigen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angestellten Geistlichen, welche nach dem Inkrafttreten desselben zum ersten Mal auf eine andere Stelle

versetzt werden, falls dieselben nicht auf Grund des Passus 2 dieses Paragraphen den Bestimmungen dieser Emeritirungsordnung sich schon früher unterworfen haben.

Der Betrag dieser Abgabe soll der Summe der jährlichen Beiträge gleichkommen, welche der betreffende Geistliche nach Ziffer 2 zu zahlen gehabt hätte, wenn er am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in dem betreffenden Pfarramt angestellt wäre, und in vier gleichen Raten an den auf den Dienstantritt folgenden Vierteljahrsterminen entrichtet werden. Stirbt der Geistliche, so erlischt die Zahlungspflicht hinsichtlich der erst nach dem Tode fällig werdenden Raten. Ein vor Ablauf der Termine erfolgender Dienstabgang dagegen ändert die Zahlungspflicht nicht.

4. Eine jährliche Abgabe, welche nach näherer Festsetzung des Konsistoriums von denjenigen Stellen, bei welchen eine Emeritirung nach diesem Gesetz stattfindet, während der ersten acht Jahre, vom Zeitpunkt dieser Emeritirung ab, an den Emeritirungsfonds zu entrichten ist.

Diese Abgabe soll ein Viertel der letzten anrechnungsfähigen Diensteinnahme, soweit diese dauernd mit der Pfarrstelle verbunden ist (§. 8), jedoch nicht mehr als 2500 Mark betragen.

Soweit und so lange durch diese dem Stelleninhaber obliegende Abgabe die jährliche Einnahme einer Pfarrstelle unter den Betrag herabgemindert wird, welcher nach dem Erachten des Konsistoriums als unumgänglich nöthig angesehen werden muß, ist die Einnahme der Stelle bis zu diesem Betrage durch Zuschuß der betreffenden Kirchenkasse zu ergänzen.

Ist nach dem Ermessen des Konsistoriums die betreffende Kirchengemeinde nicht im Stande, den erforderlichen Zuschuß aufzubringen, und können zu diesem Zweck Staatsbeihülfen nicht flüssig gemacht werden, so ist die Abgabe an den Emeritirungsfonds entsprechend herabzusetzen oder ganz in Wegfall zu bringen.

Wenn es sich ergeben sollte, daß der Gesammtbetrag der von den Geistlichen zu zahlenden Dienstabgaben drei Zehntel der ganzen jährlichen Bedürfnißsumme übersteigt, so tritt eine entsprechende Kürzung der Dienstabgaben ein, welche denjenigen Diensnachfolgern emeritirter Geistlichen zu gute kommt, welche am längsten die Dienstabgaben bezahlt haben, zunächst denjenigen, welche am 1. Januar des betreffenden Jahres bereits sieben volle Jahre die Dienstabgabe geleistet haben.

5. Ein Zuschuß der Gesammtsynodalkasse, dessen jährlicher Betrag nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Beschluß des Konsistoriums alljährlich festgestellt wird.

6. Die Zinsen interimistisch belegter Kassenbestände.

Die ad 2, 3 und 4 erwähnten Abgaben werden durch die Probsteisynodalkassen (in Lauenburg die Kreissynodalkasse) eingezogen und an den Emeritirungsfonds abgeführt.

§. 13. Die Zahlung der Ruhegehalte und Zuschüsse aus dem Emeritirungsfonds erfolgt vierteljährlich postnumerando auf Anweisung des Konsistoriums.

§. 14. Uebernimmt ein in den Ruhestand versetzter Geistlicher ein anderes öffentliches Amt, so vermindert sich das ihm beigelegte Ruhegehalt während der Dauer dieses Verhältnisses um den Betrag, um welchen das Ruhegehalt und die mit dem öffentlichen Amte verbundene Diensteinnahme zusammen die letzte anrechnungsfähige Diensteinnahme (§. 7) übersteigen.

§. 15. Hinterläßt ein emeritirter Geistlicher eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt den Hinterbliebenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

Mit dem Tage, wo die Zahlung des Ruhegehalts aufhört, tritt die Wittwe, vorausgesetzt, daß sie schon vor der Emeritirung mit ihm verheirathet war, in diejenigen Rechte an dem mit der letzten Stelle ihres verstorbenen Mannes verbundenen Witthum ein, welche sie haben würde, wenn ihr Ehemann als Inhaber der Stelle verstorben wäre. Wo ein Unterschied zwischen erster und zweiter Wittwe gemacht wird, gilt sie gegenüber der Wittwe später verstorbener Inhaber der Pfarrstelle als erste Wittwe.

§. 16. Die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode haben in der im §. 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weise an den Entschließungen des Konsistoriums theilzunehmen bei nachfolgenden Entscheidungen:

a) über die gegen den Willen der betheiligten Geistlichen oder des denselben bestellten Vormundes stattfindende Emeritirung oder Beiordnung eines Adjunkten (§. 3, §. 10),
b) über die Höhe des Emeritirungsgehalts und den Betrag der von dem Geistlichen zur Unterhaltung des Adjunkten zu übernehmenden Leistungen, insoweit gegen die beabsichtigten Beträge von dem Geistlichen Einwendungen erhoben werden (§. 3, §. 10),
c) über Bewilligung einer Unterstützung nach §. 4,
d) über Erhöhung des Ruhegehalts nach Maßgabe des Schlußsatzes im §. 6,
e) über die Anrechnung der im öffentlichen Lehramt, im Schulaufsichtsdienst oder im Dienste der inneren oder äußeren Mission zugebrachten Zeit auf das anrechnungsfähige Dienstalter (§. 7),
f) über Festsetzung der Matrikel der anrechnungsfähigen Diensteinnahme der einzelnen Pfarrstellen (§§. 8 und 9),
g) über Gewährung eines Zuschusses zur Ergänzung der durch die Stellenabgabe zum Emeritirungsfonds verminderten Diensteinnahmen einer Pfarrstelle auf die erforderliche Höhe (§. 12 Ziffer 4 Absatz 3),
h) über Herabsetzung der Stellenabgabe im Fall des §. 12 Ziffer 4 Absatz 4,
i) über Ausschreibung des Zuschusses der Gesammtsynodalkasse zum Emeritirungsfonds (§. 12 Ziffer 5),
k) über Dechargirung der Rechnungen des Emeritirungsfonds.

§. 17. Denjenigen Emeritirten, welche zur Zeit ihrer Emeritirung die nach §. 12 Ziffer 2 auferlegte Abgabe noch nicht fünf Jahre hindurch geleistet haben, wird von ihrem Ruhegehalt der nach dem gedachten Paragraphen von ihrer letzten Diensteinnahme zu zahlende Betrag so lange gekürzt, bis sie im Ganzen fünf Jahre zum Emeritirungsfonds gesteuert haben.

§. 18. Die §§. 1 bis 3 und §. 10 Alinea 2 und 4 gelten auch für diejenigen bei der Publikation dieser Emeritirungsordnung bereits angestellten Geistlichen, für welche die übrigen Bestimmungen der letzteren nicht zur Anwendung gelangen.

In Betreff der Pensionirung kommen für diese Geistlichen die bisherigen Grundsätze zur Anwendung mit der Maßgabe, daß der eventuelle Zuschuß des Staats aus dem Emeritirungsfonds abgehalten wird.

§. 19. Der Tag, mit welchem die Emeritirungsordnung in Kraft tritt, wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmt.

§. 20. Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Verfügungen werden von dem Konsistorium erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 2. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Goßler.

G. v. 4. März 1891, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Kirn.

[G.S. 1891. S. 31. Nr. 9437.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. In der Stadt Kirn im Kreise Kreuznach wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden zugelegt, unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichts zu Sobernheim:

1. die Bürgermeisterei Kirn (Stadt und Land),
2. von der Bürgermeisterei Monzingen die Gemeinden Brauweiler, Horbach, Martinstein, Seesbach, Simmern unter Dhaun, Weiler und Weitersborn.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. v. Goßler. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.

Allerh. Erl. v. 7. März 1891, betr. die Zutheilung der Insel Helgoland[1]) in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens zu dem Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg vom 1. April 1891 ab.

[R.G.Bl. 1891. S. 19. Nr. 1939.]

Auf Ihren Bericht vom 7. März genehmige Ich, daß vom 1. April 1891 ab die Insel Helgoland in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens dem Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Hamburg zugetheilt werde.

Berlin, den 7. März 1891.

Wilhelm.

v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

Allerh. Erl. v. 16. März 1891, betr. anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Magdeburg und Altona.

[G.S. 1891. S. 34. Nr. 9439.]

Auf Ihren Bericht vom 11. März d. J. bestimme Ich in Abänderung des landesherrlichen Erlasses vom 23. Februar 1881 (G.S. S. 34), daß die zur Zeit zum Bezirk der Eisenbahndirektion zu Magdeburg gehörende Strecke Berlin-Spandau am 1. April d. J. aus diesem Bezirk ausgeschieden und dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Altona zugetheilt wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. März 1891.

Wilhelm.

v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

[1]) Vergl. das Inkorporationsgesetz vom 15. Dezember 1890.

V. v. 22. März 1891, betr. die Einführung von Reichsgesetzen[1]) in Helgoland.

[R.G.Bl. 1891. S. 21. Nr. 1941.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (R.G.Bl. S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Art. I. Die nachstehenden Reichsgesetze nebst den zu ihrer Ergänzung, Abänderung und Ausführung erlassenen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen treten auf der Insel Helgoland in Kraft:

I. das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, vorbehaltlich des Rechts der von der Insel herstammenden Personen, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung, die britische Staatsangehörigkeit zu wählen;

II. die Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten;

III. die Gesetze über das Post- und Telegraphenwesen;

IV. die Gesetze über das Militärwesen und die Kriegsmarine, unbeschadet der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1890;

V. 1. die Gesetze über die Führung der Reichsflagge, sowie über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe,
2. das Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877,
3. das Gesetz, betreffend die Küstenfrachtfahrt, vom 22. Mai 1881,
4. das Gesetz zur Ausführung der internationalen Konvention vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, vom 30. April 1884;

VI. 1. die Gesetze über das Maß- und Gewichtswesen,
2. die Gesetze über das Münzwesen und die Reichskassenscheine;

VII. die Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen und von Marken;

VIII. 1. das Gerichtsverfassungsgesetz nebst dem Einführungsgesetz, vom 27. Januar 1877,
2. die Civilprozeßordnung nebst dem Einführungsgesetz, vom 30. Januar 1877,
3. die Strafprozeßordnung nebst dem Einführungsgesetz, vom 1. Februar 1877,
4. die Konkursordnung nebst dem Einführungsgesetz, vom 10. Februar 1877,
5. das Gesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens, vom 21. Juli 1879,
6. das Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 und die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878,
7. die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878,
8. die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879,
9. das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869,
10. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869,
11. das Gesetz, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, vom 1. Mai 1878;

[1]) Bezüglich der Pr. Landesgesetze vergl. das Gesetz vom 22. März 1891 unten S. 73.

IX. das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der durch die Bekanntmachung vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung;

X. 1. die Allgemeine deutsche Wechselordnung, die Nürnberger Wechselnovellen und das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz vom 5. Juni 1869,
2. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868,
3. das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,
4. das Gesetz, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880;

XI. das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.

Art. II. I. Die §§. 25, 26, 40, 43, 44, 86, 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten mit folgenden Maßgaben in Geltung:

Zu §. 25. Für den Bezirk von Helgoland wird ein Schöffengericht mit dem Sitze daselbst gebildet.

Zu §. 26. Die Schöffen werden aus den Einwohnern der Insel entnommen.

Zu §. 40. Für den Bezirk von Helgoland tritt ein besonderer Ausschuß auf der Insel zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie zwei Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern der Insel gewählt.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und eines Vertrauensmannes.

Zu §. 43. Die erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Zu §. 44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahresliste).

Zu §. 86. Die Zahl der auf den Bezirk von Helgoland entfallenden Geschworenen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Zu §. 87. Der Ausschuß (§. 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf Helgoland vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

II. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über die Mitwirkung von Schöffen bleiben bis zum 1. Januar 1892 außer Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt tritt an die Stelle des Schöffengerichts der Amtsrichter.

Zu dem Amt eines Geschworenen sind die Einwohner von Helgoland während des Jahres 1891 nicht heranzuziehen.

Art. III. Diese Verordnung tritt am 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

G. v. 22. März 1891, betr. die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

[R.G.Bl. 1891. S. 53. Nr. 1945.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Ostafrika, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, wird eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

I. Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse.

§. 2. Die Schutztruppe wird gebildet:
a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe zeitweise zugetheilt werden,
b) aus angeworbenen Farbigen.

§. 3. Die der Schutztruppe zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere und, soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dem Etat der letzteren aus.

Sie gelten als außer diesem Etat stehende, zeitweise abkommandirte Angehörige der Kaiserlichen Marine.

Die der Schutztruppe zugetheilten Civilbeamten der Militär- oder Marineverwaltung gelten als Militärbeamte.

§. 4. Die hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die der Schutztruppe zugetheilten Militärpersonen durch die besonderen Verhältnisse der Schutztruppe gebotenen Abweichungen von den Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.[1])

II. Versorgung.

§. 5. In Betreff der Versorgungsansprüche der der Kaiserlichen Schutztruppe zugetheilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden die Bestimmungen, welche für die aus dem Marine-Etat besoldeten Militärpersonen gelten, mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

§. 6. Als Dienstbeschädigung ist außer den in den §§. 3, 51 und 59 des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Beschädigungen auch die auf die klimatischen Einflüsse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe zurückzuführende bleibende Störung der Gesundheit anzusehen.

Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in der Schutztruppe in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

§. 7. Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in der Schutztruppe außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten gelten als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge in der Kaiserlichen Marine zustehen würden.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gilt:

für den Oberbüchsenmacher der Betrag von	2 200	Mark,
für den Feldwebel der Betrag von	2 000	=
für Büchsenmacher, Sergeanten, Unteroffiziere und Lazarethgehülfen der Betrag von . . .	1 600	=
und für das sonstige Personal der Schutztruppe der Betrag von .	1 200	=

jährlich.

[1]) Ist geschehen durch die Verordnung vom 3. Juni 1891.

§. 8. Die Bemessung der Pension der Personen des Soldatenstandes der Unterklassen erfolgt unbeschadet ihres Anspruchs auf Pensionserhöhung und den Civilversorgungsschein nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, sofern es für sie günstiger ist.

§. 9. Jeder Offizier, Ingenieur des Soldatenstandes, Deckoffizier, Sanitätsoffizier oder obere Beamte, welcher nachweislich durch den Dienst in der Schutztruppe invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militär- oder Seedienstes unfähig geworden ist, erhält an Stelle der im §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Pensionserhöhung eine Erhöhung der Pension, welche beträgt:

a) 1020 Mark jährlich, wenn die Pensionirung aus der Charge eines Deckoffiziers beziehungsweise eines Lieutenants oder Hauptmanns (Kapitän-Lieutenants) II. Klasse, oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von weniger als 3600 Mark erfolgt,

b) 750 Mark jährlich, wenn die Pensionirung aus einer anderen militärischen Charge (§. 7) oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 3600 Mark und darüber erfolgt.

Militärpersonen der Unterklassen, welche in der vorbezeichneten Weise ganz invalide geworden sind, erhalten an Stelle der im §. 71 a. a. O. vorgesehenen Zulage eine Pensionserhöhung von jährlich 300 Mark.

Für diejenigen, welche der Schutztruppe ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört haben, findet für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages statt.

§. 10. Bei denjenigen aus dem Dienst der Kaiserlichen Schutztruppe scheidenden Personen, welche derselben ununterbrochen mindestens zwölf volle Jahre angehört haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§. 9) ist jedoch der Nachweis der Invalidität erforderlich.

§. 11. Die Zeit der Verwendung in Afrika wird bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in Afrika gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Die Doppelrechnung der Dienstjahre in der Schutztruppe hat auch für diejenigen Militärpersonen stattzufinden, welche ohne Pension aus der Schutztruppe in ihr früheres Dienstverhältniß zurücktreten und demnächst aus diesem letzteren Dienstverhältniß pensionirt werden.

§. 12. Versorgungsansprüche wegen einer in der Schutztruppe erlittenen inneren Dienstbeschädigung können nur innerhalb sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe geltend gemacht werden.

Bei Verwundungen, äußeren Dienstbeschädigungen und der kontagiösen Augenkrankheit ist die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen ohne Zeitbeschränkung zulässig.

Versorgungsansprüche, die nicht wegen Dienstbeschädigung erhoben werden, sind nur insoweit zulässig, als sie bis zum Ausscheiden aus der Schutztruppe erhoben sind.

§. 13. Scheiden Personen des Soldatenstandes aus der Schutztruppe mit Pension aus, so beginnt die Zahlung der letzteren mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat. Bis zum Beginn der Pensionszahlung wird dem Pensionär das bisherige Gehalt belassen.

§. 14. Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensionirt, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Kaiserlichen Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesammte von ihnen erdiente Pension dem ordentlichen Pensionsfonds zur Last.

§. 15. Hinterläßt eine der Schutztruppe angehörige Person des Soldatenstandes eine Wittwe oder eheliche Nachkommenschaft, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen.

§. 16. Die in den §§. 41 ff., §. 56 und §§. 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihülfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod in Folge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Angehörigen solcher Militärpersonen, welche nach einer militärischen Aktion vermißt werden, gleichmäßig Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 17. Oberste Verwaltungs- beziehungsweise Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Kaiserliche Schutztruppe der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

III. Uebergangsbestimmungen.

§. 18. Außer den im §. 2 lit. a bezeichneten Militärpersonen können in die Schutztruppe auch solche Deutsche übernommen werden, welche der von dem Reichskommissar für Ostafrika angeworbenen Truppe angehören. Sie erhalten hierdurch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Militärpersonen.

§. 19. Für die in die Schutztruppe übernommenen Personen ist der in der Truppe des Reichskommissars bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

§. 20. Denjenigen aus dem Heere oder der Kaiserlichen Marine zur Truppe des Reichskommissars übergetretenen Militärpersonen, welche aus dieser bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

V. v. 22. März 1891, betr. die Einführung Preußischer Landesgesetze*) in Helgoland.

[G.S. 1891. S. 39. Nr. 9442.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (G.S. S. 11), was folgt:

§. 1. Die nachstehend bezeichneten Preußischen Landesgesetze treten, insoweit dieselben gegenwärtig in der Provinz Schleswig-Holstein Geltung haben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Helgoland in Kraft:

*) Bezüglich der Reichsgesetze vergl. Kais. Verordnung vom 22. März 1891 oben Seite 71.

I.

1. die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen (G.S. S. 1619), und die Verordnung vom 12. September 1867 wegen anderweitiger Einrichtung des Amtskautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen (G.S. S. 1513) nebst allen hierzu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften;
2. die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen (G.S. S. 1648), und das Gesetz vom 29. Juni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke (G.S. S. 181);
3. die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen (G.S. S. 1613), und das Gesetz vom 9. April 1879, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze (G.S. S. 345);

II.

4. die Verordnung vom 16. September 1867, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen (G.S. S. 1515), und die Verordnung vom 1. August 1879, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden (G.S. S. 573);
5. das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (G.S. S. 230) unter Aufhebung der jetzt auf Helgoland bestehenden Gerichte sowie mit der Maßgabe, daß einestheils der §. 26 nachstehenden Zusatz erhält:

   Die in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte für Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden auf Helgoland erstreckt.

   und anderntheils an die Stelle der Vorschriften in §. 35 Absatz 1 und 2 folgende Bestimmung tritt:

   Die Vertrauensmänner des Ausschusses für den Bezirk von Helgoland werden durch die Vertretung der dortigen Gemeinde gewählt;
6. das Gesetz vom 3. März 1879, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber (G.S. S. 99);
7. das Ausführungsgesetz zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 (G.S. S. 109);
8. die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G.S. S. 249);
9. das Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.S. S. 281);
10. die Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (G.S. S. 321);
11. das Gesetz vom 31. März 1879, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung (G.S. S. 332), mit der Maßgabe, daß an die Stelle der aufgehobenen Helgoländer Gerichte das Amtsgericht tritt;
12. die Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G.S. S. 591), und die Verordnung vom 4. August 1884, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in Angelegenheiten der Justizverwaltung (G.S. S. 321);
13. das Gesetz vom 8. März 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat (G.S. S. 177), und das Gesetz vom 15. Juli 1890, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (G.S. S. 229);
14. das Gesetz vom 14. März 1885, betreffend die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Justizverwaltung (G.S. S. 65);
15. die Vorschriften, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und die Gebühren der Notare und Rechtsanwälte, insbesondere die Verordnung vom 30. August 1867 (G.S. S. 1369), das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. März 1879 (G.S. S. 145), das Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 (G.S. S. 43) und alle über das Kostenwesen ergangene abändernde, ergänzende und erläuternde Vorschriften;

III.

16. das Gesetz vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs (G.S. S. 60);
17. das Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand (G.S. S. 451);

IV.

18. die Verordnungen vom 5. Juli 1867, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig (G.S. S. 1133), mit der Maßgabe, daß in den §§. 81 bis 88 an Stelle des 30. September 1867 der 1. April 1891 gesetzt wird.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Patentgesetz v. 7. April 1891.

[R.G.Bl. 1891. S. 79. Nr. 1947.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. An Stelle der §§. 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 501) treten folgende Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§. 1. Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§. 2. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 3. Auf die Ertheilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung theilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Ertheilung eines Patents in entsprechender Beschränkung.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mittheilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.

§. 4. Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand seiner Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§. 5 Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eignen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugniß kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§. 6. Der Anspruch auf Ertheilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 7. Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patent für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents.

§. 8. Für jedes Patent ist vor der Ertheilung eine Gebühr von 30 Mark zu entrichten (§. 24 Absatz 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§. 7) ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.

Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Durch Beschluß des Bundesraths kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

§. 9. Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Ueberweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind.

§. 10. Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

1. daß der Gegenstand nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. daß die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.

§. 11. Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§. 27 Absatz 1) gerechnet, zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubniß gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§. 12. Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der Letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des §. 24 der Civilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Zweiter Abschnitt.
Patentamt.

§. 13. Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesraths, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amts, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§. 14. In dem Patentamt werden

1. Abtheilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabtheilungen),
2. eine Abtheilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabtheilung),
3. Abtheilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabtheilungen)

gebildet.

In den Anmeldeabtheilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabtheilungen dürfen nicht in den übrigen Abtheilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabtheilungen mitwirken.

Die Beschlußfähigkeit der Anmeldeabtheilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung und der Beschwerdeabtheilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlußfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 15. Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

§. 16. Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung findet die Beschwerde statt. An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§. 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschließlich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung [1]) unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 18. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Im Uebrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§. 19. Bei dem Patentamt wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. Solange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.
Verfahren in Patentsachen.

§. 20. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patents geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen

[1]) Ist geschehen durch die Verordnung vom 11. Juli 1891.

Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.

§. 21. Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung.

Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§. 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Insoweit die Vorprüfung ergiebt, daß eine nach §§. 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Absatz 2 und 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; erklärt er sich innerhalb der Frist, so faßt die Anmeldeabtheilung Beschluß.

§. 22. Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§. 20) nicht genügt oder ergiebt sich, daß eine nach §§. 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abtheilung zurückgewiesen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht theilnehmen.

Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgetheilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§. 23. Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§. 4 und 5).

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrags durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Auf dem durch §. 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, daß die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patentertheilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

§. 24. Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§. 23) ist die erste Jahresgebühr (§. 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Ertheilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß der Gegenstand nach §§. 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder daß dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach §. 3 nicht zustehe. Im Falle des §. 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Ertheilung des Patents Beschluß zu fassen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§. 21) erlassen hat, nicht theilnehmen.

§. 25. Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Betheiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittelungen angeordnet werden.

§. 26. Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Ertheilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zwanzig Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach §. 25. Die Ladung und Anhörung der Betheiligten muß auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung bereits erfolgt war.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Betheiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern.

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Betheiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, daß dem Betheiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Absatz 1) zurückgezahlt wird.

§. 27. Ist die Ertheilung des Patents endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§. 23) zurückgenommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§. 28. Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

Im Falle des §. 10 Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des §. 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Ertheilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§. 27 Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von fünfzig Mark zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Betheiligten beendet wird.

Wohnt der Antragsteller im Auslande, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheits-

leistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§. 29. Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrags auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§. 30. Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des §. 29 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten.

Wird die Zurücknahme des Patents auf Grund des §. 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§. 31. In der Entscheidung (§§. 29, 30) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§. 32. Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§. 33. Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§. 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamt schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofs ist nach Maßgabe des §. 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshof durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshof zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung[1]) unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§. 34. In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamt finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§. 35. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande hat, so gilt bis zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt.

§. 36. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 37. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 38. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§. 39. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§. 40. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Art. II. Die Bestimmung im §. 23 Absatz 3 des Artikels I findet auf die zur Zeit bestehenden Patente mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes statthaft ist.

Art. III. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 7. April 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

[1]) Diese Verordnung ist ergangen unter dem 6. Dezember 1891.

G. v. 7. April 1891, betr. Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen), Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen v. 10. September 1873.

[G.S. 1891. S. 43. Nr. 9443. Ausg. 23./4. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, was folgt:

Art. I. Das Gesetz vom 25. Mai 1874 (G.S. S. 147) findet auf diejenigen Gemeindeorgane Anwendung, welche nach Maßgabe des durch die Nummer 1 des anliegenden Kirchengesetzes, betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, veränderten §. 6 dieser Ordnung zusammengesetzt sind.

Art. II. Die zur Ausübung der in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1874, sowie in den Artikeln 2 und 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1876

(G.S. S. 125) den betreffenden Gemeinde- und Synodalorganen beigelegten Rechte erforderlichen Beschlüsse werden gefaßt nach den durch dasselbe Kirchengesetz veränderten §§. 11, 52 und 70 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 7. April 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend Abänderungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Vom 9. März 1891.

Wir Wilhelm 2c. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode, und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im §. 6 Absatz 1 tritt am Schluß der Satz hinzu:

   Diese Ernennung erfolgt für einen Zeitraum von sechs Jahren; eine Wiederernennung derselben Person ist zulässig. Für die bisher erfolgten Ernennungen beginnt der Lauf der sechsjährigen Periode mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz seine verbindliche Kraft erhalten hat.

   Im Absatz 2 dieses Paragraphen lautet der erste Satz künftig:

   Macht der Patron von seiner Befugniß keinen Gebrauch und besitzt er die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften, so kann er selbst in den Gemeindekirchenrath eintreten.

2. §. 11 Absatz 2 und 3 lautet künftig:

   Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

   Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl des Gemeindekirchenraths anwesend ist. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend gerechnet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt. Mitglieder, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich betheiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten. Ist eine zur Beschlußfassung ausreichende Anzahl von Aeltesten zeitweise nicht vorhanden, so wählt die Gemeindevertretung auf Berufung des Vorsitzenden die zur Herstellung der Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Ersatzmännern.

3. Im §. 52 Absatz 3 und §. 70 Absatz 1 heißt es statt „ihrer Mitglieder" künftig „der gesetzlichen Mitgliederzahl".

4. §. 14 Absatz 2 lautet künftig:

   Der Pfarrer bleibt in seinen geistlichen Amtsthätigkeiten der Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und in seinen übrigen Ministerialhandlungen von dem Gemeindekirchenrath unabhängig. Hält er es jedoch für nothwendig, eine von ihm begehrte Amtshandlung oder die Zulassung zu einer solchen im einzelnen Falle abzulehnen, und gelingt es ihm nicht, auf seelsorgerischem Wege die Betheiligten zum Verzicht zu bewegen, so hat er unter schonender einstweiliger Zurückhaltung des Betroffenen auf Verlangen desselben den Fall dem Gemeindekirchenrath zur Beschlußfassung vorzulegen. Spricht dieser die Zurückweisung aus, so steht den Betheiligten dagegen binnen vierzehn Tagen der Rekurs an die Kreissynode beziehungsweise deren Vorstand (§. 53 Nr. 4, §. 55 Nr. 7) zu. Erklärt sich der Gemeindekirchenrath gegen die Zurückweisung, so hat der Geistliche, falls er sich bei diesem Beschlusse nicht beruhigen will, binnen gleicher Frist die Sache zur Entscheidung der Kreissynode beziehungsweise des Kreissynodalvorstandes zu bringen. Bis zum Erlaß der letzteren bleibt die Ausführung des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt.

5. Im §. 44 Absatz 2 heißt es statt „binnen vierzehn Tagen" künftig „binnen vier Wochen".

6. Im §. 55 Nr. 10 tritt an die Stelle der beiden letzten Sätze folgender neuer Absatz:

   Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, an der Beschlußfassung theilnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. März 1891.

(L. S.) Wilhelm.

In Verhinderung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenraths:

D. Brückner.

Bekanntm. v. 16. April 1891, betr. das G. gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

[R.G.Bl. 1891. S. 105. Nr. 1949.]

Auf Grund des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehend aufgeführten Sprengstoffe als solche, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, zu bezeichnen:

1. fertige Gewehr-, Pistolen- und Revolverpatronen, welche rauchschwaches, aus nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestelltes Pulver enthalten;
2. zum Schießen aus Jagd- oder Scheibengewehren dienende rauchschwache Pulver, die aus gelatinirter Schießwolle oder sonstiger nitrirter Pflanzenfaser ohne Zusatz anderer explosiver Stoffe hergestellt sind und gekörnt (in Körnern von nicht über 5 Millimeter Dicke) oder in Plättchen von nicht über 4 Millimeter Seitenlänge und 0,1 Millimeter Dicke in den Handel gebracht werden.

Berlin, den 16. April 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

G. v. 20. April 1891, betr. den Geltungsbereich der Jagdscheine.

[G.S. 1891. S. 63. Nr. 9447. Ausg. 28./5. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1868 (G.S. S. 207) findet auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. April 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Allerh. Erl. v. 27. April 1891, betr. die Anstellung von Regierungs- und Gewerberäthen und die Organisation der Gewerbe-Inspektion.

[G S. 1891. S. 165. Nr. 9460.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. April d. J. bestimme Ich, was folgt:

1. Den technischen Räthen der Regierung (D. V. c. der Kabinets-Ordre, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden, vom 31. Dezember 1825, G.S. von 1826 Seite 5) treten gewerbetechnische Räthe hinzu. Diese haben zugleich die Geschäfte der in §. 139 b der Gewerbeordnung vorgesehenen Aufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektion) wahrzunehmen.
2. Zur Unterstützung der gewerbetechnischen Räthe in der Wahrnehmung der Gewerbe-Inspektion werden für bestimmte Bezirke gewerbetechnische Beamte angestellt, denen zugleich die Revision der Dampfkessel übertragen werden kann.
3. Die gewerbetechnischen Räthe werden von Mir auf Vorschlag des Ministers für Handel und Gewerbe ernannt und führen den Titel Regierungs- und Gewerberath mit dem Range in der IV. Klasse der Provinzialbeamten.
4. Die gewerbetechnischen Beamten für einzelne Bezirke (Nr. 2) werden in Meinem Namen von dem Minister für Handel und Gewerbe ernannt und führen den Titel Gewerbe-Inspektor mit dem Range in der V. Klasse der Provinzialbeamten.
5. Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, bei den Regierungen zur Vertretung oder Unterstützung der Regierungs- und Gewerberäthe Gewerbe-Inspektoren mit der amtlichen Stellung der Regierungs-Assessoren (D. V. d. der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825) anzustellen.
6. Die Amtsbezirke der Regierungs- und Gewerberäthe und der Gewerbe-Inspektoren werden von dem Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.
7. Die Vorschriften über die Vorbildung und Prüfung der gewerbetechnischen Beamten sind auf Vorschlag des Ministers für Handel und Gewerbe vom Staatsministerium zu erlassen.

Dieser Erlaß ist seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 27. April 1891.

Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

An das Staatsministerium.

G. v. 13. Mai 1891, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

[R.G.Bl. 1891. S. 107. Nr. 1950. Ausg. 22./5. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Der §. 276 des Strafgesetzbuchs erhält folgenden zweiten Absatz:

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens zur Frankirung benutzt. Neben dieser Strafe ist die etwa wegen Entziehung der Post- oder Telegraphengebühren begründete Strafe verwirkt.

Art. II. Die §§. 317 und 318 des Strafgesetzbuchs werden durch nachstehende, den bisherigen Ziffern entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

Art. III. Hinter §. 318 des Strafgesetzbuchs wird folgender §. 318a eingeschaltet:

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Art. IV. Die Nr. 4 des §. 360 des Strafgesetzbuchs erhält folgende veränderte Fassung:

4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149 dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenwerthzeichen, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;

Art. V. Der §. 364 des Strafgesetzbuchs erhält folgenden zweiten Absatz:

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- oder Telegraphenwerthzeichen nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung des Entwerthungszeichens veräußert oder feilhält.

Art. VI. Hinter §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs wird folgende Nr. 5a eingeschaltet:

5a. wer bei Versendung oder Beförderung von leicht entzündlichen oder ätzenden Gegenständen durch die Post die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais Potsdam, den 13. Mai 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

Bekanntm. v. 14. Mai 1891, betr. die Aichung des Getreideprobers.

[Beilage zu R.G.Bl. 1891. Nr. 16. S. 1.]

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

§. 1. Als weitere Gattung der in der Aichordnung aufgeführten „Waagen für besondere Zwecke" (§§. 61 bis 66) werden Vorrichtungen zur Qualitätsbestimmung des Getreides mittelst Wägung kleiner Körnermengen unter der Bezeichnung „Getreideprober" zur Aichung zugelassen. Der Getreideprober besteht aus

1. einem cylindrischen Hohlmaaß, welches oben mit einem die Wandung ringsum durchschneidenden Schlitz versehen ist,
2. einem cylindrischen Hohlkörper, welcher lose in das Maaß paßt, dem Vorlaufkörper,
3. einem Abstreichmesser, welches sich leicht durch den Schlitz hindurch schieben läßt und den ganzen Maaßquerschnitt ausfüllt,
4. einem cylindrischen Füllrohr, welches mit einer Muffe auf das Maaß fest aufgesetzt werden kann,
5. den im §. 4 genannten Hülfseinrichtungen.

§. 2. Der Raumgehalt des Hohlmaaßes (§. 1 Nr. 1) muß entweder 1/4 Liter oder 1 Liter betragen. Andere Maaßgrößen sind nicht zulässig.

Der Getreideprober zu 1/4 Liter kann in zwei Formen ausgeführt werden, nämlich in einer tragbaren Form und in einer Form für ständigen Gebrauch an einem und demselben Orte. Bei der tragbaren Form sollen sämmtliche Theile sich in eine runde oder kofferförmige Metallkapsel von höchstens 24 Centimeter Länge und 10 Centimeter Breite verpacken lassen. Im Uebrigen unterscheidet sich diese Form von derjenigen für den ständigen Gebrauch nur durch die Art der im §. 4 genannten Hülfseinrichtungen.

§. 3. Die im §. 1 unter Nr. 1 bis 4 genannten Theile sollen folgende Beschaffenheit haben:

1. Die Maaße sollen aus Messing, ihre cylindrischen Wände aus gezogenem Rohr bestehen. Der Raumgehalt wird unten durch den eingelegten Vorlaufkörper, oben durch den Schlitz für das Abstreichmesser abgegrenzt. Der innere Durchmesser soll bei dem Viertelliter 53,2 Millimeter, bei dem Liter 88,2 Millimeter betragen, der Schlitz soll nur so breit sein, daß das Abstreichmesser gerade noch leicht hindurch geht. Die Wandstärke des Viertelliters darf nicht unter 0,75 Millimeter, die des Liters nicht unter 1 Millimeter betragen. Ueber dem Schlitz soll das Maaß noch so hoch wie der Vorlaufkörper sein. Der Boden muß hohlgestellt und so durchlöchert sein, daß die Luft beim Niederfallen des Vorlaufkörpers ungehindert entweichen kann.
2. Der Vorlaufkörper soll aus Messingblech hergestellt und innen derartig versteift sein, daß sich Stempel auf die Stirnfläche aufschlagen lassen. Er soll in dem Maaße nicht weniger als 0,5 Millimeter und nicht mehr als 1 Millimeter Spielraum haben. Bei dem Viertelliter soll der Vorlaufkörper eine Höhe von 22 bis 24 Millimeter und ein Gewicht von 88 bis 90 Gramm, bei dem Liter eine Höhe von 39 bis 41 Millimeter und ein Gewicht von 445 bis 455 Gramm einhalten. Der Vorlaufkörper soll eine allseitig abgedrehte Oberfläche zeigen, seine Stirnflächen sollen eben und parallel sein.
3. Das Abstreichmesser soll eben und aus messerhartem Stahl mit Messingfassung hergestellt sein; die Schneide soll nach Einführung des Messers in den Schlitz über das Maaß hinausreichen, ihre Schärfe soll keine einseitige sein, sondern mit der Mitte der Blechstärke zusammenfallen.
4. Das Füllrohr soll aus mindestens 0,75 Millimeter starkem Messingrohr gefertigt sein und im aufgesetzten Zustande, im Lichten von dem eingelegten Vorlaufkörper an gemessen, bei dem Viertelliter eine Höhe von 210 bis 211 Millimeter und bei dem Liter eine Höhe von 275 bis 276 Millimeter haben; der innere Durchmesser soll bei ersterem 50 Millimeter, bei letzterem 79,2 Millimeter betragen. Das Füllrohr soll auf dem Maaßrande, nicht auf vorragenden Theilen des Maaßes aufsitzen.
5. Der Durchmesser des Maaßes und des Füllrohres darf von den vorstehend angegebenen Abmessungen nicht um mehr als 0,2 Millimeter abweichen. Das Gesammtgewicht eines Getreideprobers in der tragbaren Form darf einschließlich der Metallkapsel 2200 Gramm nicht überschreiten.

§. 4. An Hülfseinrichtungen sollen beigegeben sein:

1. dem Getreideprober zu 1 Liter ein als Präzisionswaage geaichter gleicharmiger, für eine größte zulässige Belastung von 2 Kilogramm bestimmter Waagebalken und eine Gewichtsschale mit starrem Bügel; dem Getreideprober zu 1/4 Liter ein als Handelswaage geaichter gleicharmiger, für eine größte zulässige Belastung von 500 Gramm bestimmter Waagebalken und eine Gewichtsschale, letztere bei dem tragbaren Getreideprober in Form einer gestielten Scheibe von 47 bis 48 Millimeter Durchmesser, sonst in gewöhnlicher Form mit starrem Bügel. Die Gewichtsschale, an die Waage gehängt, muß mit dem Maaße einschließlich des Vorlaufkörpers im Gewicht genau übereinstimmen.
2. dem Getreideprober zu 1 Liter ein Satz geaichter Präzisionsgewichte von 200, 200, 200, 100, 50, 50, 20, 20, 10, 5, 2, 2, 1 Gramm, dem Getreideprober zu 1/4 Liter fünf Scheibengewichte von 100, 50, 20, 20, 10 Gramm im Durchmesser von 47 bis 48 Millimeter, ferner fünf Gewichtsstücke von 5, 2, 2, 1, 0,5 Gramm in Form rechteckiger Platten mit einer verlängerten und aufgebogenen Ecke, sämmtlich aus Messing. Ist die Gewichtsschale gestielt, so sollen die Scheibengewichte einen Schlitz zum Aufschieben tragen; andere Scheibengewichte dürfen eine Durchbohrung haben. Die Scheibengewichte sollen eine allseitig abgedrehte Oberfläche zeigen.
3. folgende Gegenstände:
   a) eine Holzplatte mit metallener Säule zum Aufhängen der Waage und eine Vorrichtung zur befestigten Aufstellung des Maaßes beim Füllen,
   b) ein Holzkasten zur Aufbewahrung der zuvor genannten Theile,
   c) ein Umschlußkasten, in welchen der unter b genannte Kasten eingeschoben und welcher sodann die Säule überdeckend mit der unter a genannten Platte zu einem allseitig geschlossenen Kasten vereinigt werden kann.

   Zulässig ist es ferner,
   d) eine zweite Waageschale zum Aufstellen des Maaßes, nebst
   e) einer Messingplatte, welche als Tarirmaterial zum Ausgleich des leeren Maaßes einschließlich des Vorlaufkörpers auf der anderen Schale dienen kann,

   beizugeben. Bei dem tragbaren Getreideprober zu 1/4 Liter kommen die unter Nr. 3 bezeichneten Gegenstände in Wegfall, dagegen soll demselben die zur Verpackung dienende Metallkapsel (§. 2 Absatz 2) beigegeben sein.

§. 5. Das Maaß soll außer der Raumgehaltsangabe eine Geschäftsnummer tragen. Dieselbe Nummer soll auf beiden Stirnseiten des Vorlaufkörpers, auf dem Füllrohr, dem Abstreichmesser, der Gewichtsschale und auf den Scheiben- und Plattengewichten angebracht sein. Die Scheiben- und Plattengewichte sollen nach ihrem Sollgewicht in Gramm bezeichnet sein. Sämmtliche Bezeichnungen müssen eingegraben oder eingeschlagen sein.

Zulässig ist es, Namen und Sitz eines Geschäfts, sowie eine Fabrikmarke auf dem Umschlußkasten, der Metallkapsel, dem Maaße oder dem Abstreichmesser anzubringen. Andere Angaben sind unzulässig.

§. 6. Die Gewichtsangaben der ordnungsmäßig mit Weizen gefüllten Vorrichtung dürfen, im Durchschnitt aus fünf Versuchen, bei dem Viertelliter nicht um mehr als 0,75 Gramm, bei dem Liter nicht um mehr als 1,5 Gramm von den Angaben eines Gebrauchsnormal-Getreideprobers abweichen.

Als Fehlergrenzen der Scheiben- und Plattengewichte gelten bei den Stücken von 100 Gramm bis 1 Gramm die Fehlergrenzen der gleichschweren Handelsgewichte; der Fehler des 0,5 Grammstückes darf nicht mehr als 8 Milligramm betragen.

§. 7. Das Maaß erhält dicht unter dem Schlitz, das Füllrohr dicht am oberen Rande, das Abstreichmesser auf der messingenen Einfassung, die Gewichtsschale und der Vorlaufkörper in der Nähe der Geschäftsnummer den Aichungsstempel durch Aufschlagen, und zwar bei dem Getreideprober zu 1/4 Liter den gewöhnlichen Stempel, bei demjenigen zu 1 Liter den Präzisionsstempel.

Die Scheiben- und Plattengewichte werden wie Handelsgewichte gestempelt.

Aichamtliche Berichtigungsarbeiten finden nicht statt.

Einzelne Theile des Apparates dürfen nur geaicht oder nachgeaicht werden, wenn der ganze Apparat mit vorgelegt wird. Die Waagebalken und Gewichte unterliegen dieser Beschränkung nicht; die Scheiben- und Plattengewichte dürfen jedoch ohne Vorlegung des Apparates nur geaicht werden, wenn sie mit der Geschäftsnummer (§. 5 Absatz 1) versehen sind.

§. 8. Die Aichung oder aichamtliche Beglaubigung anders gearteter Vorrichtungen zur Qualitätsbestimmung des Getreides ist nicht zulässig.

§. 9. Für die Prüfung und Stempelung der Getreideprober werden folgende Gebühren festgesetzt:

	Bei einem Getreideprober zu			
	1/4 Liter		1 Liter	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Für die vollständige Prüfung und Stempelung, ausschließlich der Gebühren für die Aichung von Waagebalken und Gewichten . .	1	35	2	60
und zwar im Einzelnen				
a) für die allgemeine Prüfung, einschließlich der Nachmessungen, sowie der Kontrole des Einspielens der leeren Waage	—	20	—	30
b) für die Prüfung der Genauigkeit der Angaben . .	1	—	2	—
c) für die Stempelung . . .	—	15	—	30

Bei Prüfung ohne Stempelung werden die Gebühren unter a oder unter a und b erhoben, je nachdem nur die Prüfung unter a oder zugleich auch die unter b stattgefunden hat.

Die Gebühren für Prüfung und Stempelung der Scheiben- und Plattengewichte sind besonders, und zwar nach der Taxe für Handelsgewichte zu erheben. Für etwaige Aichung des Waagebalkens und der Präzisionsgewichte werden die entsprechenden Sätze der Aichgebühren-Taxe erhoben.

Wird eine Gewichtsschale als Ersatztheil zur Nachaichung vorgelegt, so genügt die Prüfung der Uebereinstimmung ihres Gewichts mit dem Gewichte des Maaßes und des Vorlaufkörpers, wofür einschließlich der Stempelung die vorstehend unter a aufgeführte Gebühr zu erheben ist. Bei Vorlegung anderer Theile, ausgenommen Waagebalken und Gewichte, bedarf es auch der unter b genannten Prüfung der Genauigkeit der Angaben. Für die Stempelung von Ersatztheilen werden Gebühren nicht erhoben, falls nicht mehr als zwei Stücke zu stempeln waren.

Berlin, den 14. Mai 1891.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.
Huber.

Bekanntm. v. 15. Mai 1891, betr. Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe.

[Beilage zu R.G.Bl. 1891. Nr. 16. S. VI.]

Auf Grund des Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Art. 1. An Stelle der Vorschrift im §. 5 Nr. 3 der Aichordnung tritt folgende Bestimmung:

Bei zusammenlegbaren Maaßstäben ist zur Sicherung der Zusammengehörigkeit der einzelnen Theile ein Stempel so aufzubringen, daß er alle Theile des zusammengelegten Maaßes gleichzeitig trifft.

Art. 2. Die Bestimmung im §. 25 Nr. 14 der Aichordnung wird aufgehoben.

Der §. 27 wird, wie folgt, abgeändert:

§. 27. [Stempelung.] 1. Die Stempelung der Maaße aus Holz erfolgt durch Einbrennen. Wenn jedoch zur Aufnahme der Bezeichnung des Maaßes ein Schild angebracht ist, wird zur Sicherung der Zugehörigkeit desselben zu dem Maaße eine der Befestigungsschrauben durch Aufschlagen gestempelt. Für die Stempelung der Maaße aus Metall gelten die entsprechenden Vorschriften des §. 12.

2. Alle hölzernen Hohlmaaße erhalten je einen Stempel dicht am oberen Rande der äußeren Wandfläche über der Bezeichnung und auf der inneren Bodenfläche. Außerdem ist bei Spannmaaßen am unteren Rande der äußeren Wandfläche ein Stempel so aufzusetzen, daß er auf Boden und Wand zu stehen kommt. Aus einem Stück gedrehte Holzmaaße erhalten einen Stempel dicht am unteren Rande der äußeren Wandfläche; bei Daubenmaaßen ist ein Stempel auf die innere Seite des vorstehenden Endes derjenigen Daube, welche oben am Rande gestempelt ist, zu setzen und zwar möglichst nahe an der unteren Bodenfläche.

3. Bei Spannmaaßen mit Beschlag werden die Randstempelungen dicht an den Beschlag gesetzt.

Art. 3. Von den im §. 33 aufgeführten Meßrahmen für Brennholz werden diejenigen von 1/4 Quadratmeter Rahmenfläche zur Aichung nur noch bis zum 31. Dezember 1892 zugelassen.

Art. 4. Zur Ausmessung von nicht mehr als 1/2 Meter langem, dicht gepacktem Spaltholz werden hölzerne oder eiserne Meßrahmen zugelassen, deren lichte Rahmenfläche 1/50, 1/20, 1/10 und 1/5 Quadratmeter beträgt. Dieselben sollen, wie folgt, beschaffen sein:

1. Die Rahmen sind nur zur Messung der von den Stirnflächen des zu messenden Holzes eingenom-

menen Fläche bestimmt. Die Rahmenflächen sollen Rechtecke sein, deren längere Seite die Grundlinie bildet. Die Fläche von 1/50 Quadratmeter soll durch ein Rechteck von 10 × 20 Centimeter, diejenige von 1/20 Quadratmeter durch ein solches von 20 × 25 Centimeter, diejenige von 1/10 Quadratmeter durch ein solches von 25 × 40 Centimeter, diejenige von 1/5 Quadratmeter durch ein solches von 40 × 50 Centimeter dargestellt werden, gemessen im Lichten der Rahmen.

2. Die Rahmenflächen sollen lediglich durch fest mit einander verbundene hölzerne oder eiserne Pfosten, oder durch ebensolche Bretter begrenzt sein, und zwar nur durch den unteren und die beiden Seitenrahmen unter Wegfall des vierten oberen Rahmenstückes.
3. Eine Verbindung mehrerer Rahmenflächen zu einem zusammenhängenden Gestell ist nur zulässig, wenn die Rahmen nebeneinander, nicht übereinander verbunden sind.
4. Die Rahmen müssen fest aufstellbar sein und dem Holz eine Auflagerungsfläche von mindestens 20 Centimeter Breite bieten.
5. Die Bezeichnung geschieht durch Angabe des Flächeninhalts in Quadratmeter auf dem unteren waagerechten Rahmenstücke, und zwar mit „Quadratmeter" oder mit qm.
6. Die im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler der Rahmenseiten von mehr als 10 Centimeter Länge dürfen höchstens 1/100 der Solllänge, bei 10 Centimeter Länge höchstens 2 Millimeter betragen.
7. Die Stempelung erfolgt neben der Bezeichnung und an den oberen Enden der Seitenrahmen.

   Für die Ausführung der Stempelung und der Bezeichnung gelten die im §. 34 der Aichordnung gegebenen Vorschriften.
8. Für die Prüfung und Stempelung der vorgedachten Meßrahmen von 1/50 bis 1/5 Quadratmeter Rahmenfläche werden folgende Gebühren festgesetzt:
   1. Für die Aichung . . . . . 15 Pf.
   2. Für Prüfung ohne Stempelung . 5 =
   3. Für Aufbringung der Bezeichnung 10 =

Art. 5. An die Stelle der Festsetzungen unter I der Aichgebühren-Taxe tritt vom 1. Januar 1892 ab Nachfolgendes:

I. Längenmaaße.

	A Aichung.		C bloße Prüfung.	
	a Gesammtlänge. Pf.	b Eintheilung. Pf.	c Gesammtlänge. Pf.	d Eintheilung. Pf.
1. Präzisionsmaaßstäbe	60	30	30	30
2. Metallene, Elfenbein- oder Buchsbaum-Maaßstäbe von weniger als 1 m . . .	30	15	15	15
1 und 2 m . . .	40	15	20	15
längere	60	20	30	20
3. Zusammenlegbare Maaßstäbe, sowie				
4. Werk- und Langwaaren-Maaßstäbe aus Holz von				
0,5 und 1 m . .	10	5	5	5
2 m	20	10	10	10
längere	50	10	25	10
5. Bandmaaße von weniger als 10 m . . .	30	10	15	10
längere	50	15	25	15

Außerdem in allen Fällen für das Einbrennen oder Aufschlagen der Längenbezeichnung 20 Pf.

Auf Grund vorstehender Sätze ist zu berechnen:

1. für die Gesammtlänge
   a) wenn das Maaß nur eine Gesammtlängenbegrenzung hat, der Satz unter Aa;
   b) wenn es mehrere Gesammtlängenbegrenzungen hat,
      für jede Gesammtlänge, auf welcher eine Stempelung erfolgt, der Satz unter Aa;
      für jede Gesammtlänge, welche ohne Stempelung bleibt, der Satz unter Cc.

   Stückweise Prüfung der Gesammtlänge für den Fall, daß letztere ein Vielfaches der Gesammtlänge des Gebrauchsnormals beträgt, bedingt keine Gebührenerhebung nach b oder d.
2. für die Eintheilungen
   a) wenn das Maaß, gleichviel auf welchen Seitenflächen, im Ganzen nicht mehr als 300 Eintheilungsmarken hat, der Satz unter Ab;
   b) wenn es mehr als 300 Eintheilungsmarken hat, das Doppelte des Satzes unter Ab.

Für die bloße Prüfung der Gesammtlänge eines Bandmaaßes von mehr als 2 m tritt zu dem Satz Cc der Satz unter Cd hinzu.

Berlin, den 15. Mai 1891.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Huber.

Bekanntm. v. 16. Mai 1891, betr. die Zutheilung der Insel Helgoland zu dem 5. Wahlkreise der preußischen Provinz Schleswig-Holstein.

[R.G.Bl. 1891. S. 111. Nr. 1952.]

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1890, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich (R.G.Bl. 1890 S. 207), hat der Bundesrath beschlossen:

die Insel Helgoland dem 5. Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein (Kreis Norder- und Süderdithmarschen und die Haupttheile des Kreises Steinburg) zuzutheilen.

Berlin, den 16. Mai 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

G. v. 19. Mai 1891, betr. die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

[R.G.Bl. 1891. S. 109. Nr. 1951. Ausg. 22./5. 1891.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Handfeuerwaffen jeder Art dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

§. 2. Die Prüfung besteht in einer Beschußprobe mit verstärkter Ladung.

Die Prüfung findet bei Terzerolen und Revolvern einmal statt. Auch bei anderen Handfeuerwaffen kann, wenn dieselben Würgebohrung nicht erhalten haben, die Prüfung auf Antrag des Einsenders auf eine einmalige Beschußprobe beschränkt werden. Im Uebrigen findet eine zweimalige Beschußprobe statt, die erste mit vorgerichteten Läufen, die zweite (Endprobe) nach

Fertigstellung der Läufe einschließlich der Vereinigung bei Mehrläufen und der Anbringung der Verschlußstücke. Findet auf Antrag des Einsenders eine einmalige Prüfung statt, so ist dieselbe an den Waffen in dem sonst für die zweite Probe vorgeschriebenen Zustande vorzunehmen.

§. 3. Läufe oder Verschlußtheile, welche nach einer Beschußprobe unganz oder aufgebaucht befunden werden, sind durch Einsägen oder Zerschlagen unbrauchbar zu machen.

Für Waffen, an deren Läufen oder Verschlüssen nach einer Beschußprobe andere Mängel vorgefunden werden, ist nach Beseitigung der letzteren eine einmalige Wiederholung der Beschußprobe zulässig. Läufe oder Verschlußtheile, welche nach der wiederholten Beschußprobe mangelhaft befunden werden, sind durch Einsägen oder Zerschlagen unbrauchbar zu machen.

§. 4. Wird an einer bereits geprüften Waffe während oder nach der Herstellung in dem Kaliber oder an dem Verschlusse eine Veränderung vorgenommen, so ist eine erneute Prüfung erforderlich. Dieselbe richtet sich bei Waffen, welche der Regel nach einer zweimaligen Prüfung unterliegen, nach dem Stande der Herstellung, in welchem die Waffe sich befindet.

§. 5. Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt, sind Handfeuerwaffen auf Antrag der Einsender durch die Ortspolizeibehörde oder eine andere von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnende Behörde mit einem Vorrathszeichen, welches durch den Bundesrath bestimmt werden wird, zu versehen.

§. 6. Auf Handfeuerwaffen,

1. welche mit dem Vorrathszeichen versehen sind,
2. welche aus dem Auslande eingeführt und mit den vollständigen, den inländischen gleichwerthigen Prüfungszeichen eines auswärtigen Staates versehen sind,
3. welche durch eine Militärverwaltung oder im Auftrage einer solchen hergestellt und geprüft worden sind,

finden die Vorschriften dieses Gesetzes solange keine Anwendung, als an den Waffen keine Veränderung des Kalibers oder des Verschlusses vorgenommen wird. Wird eine solche Veränderung vorgenommen, so bedürfen Waffen dieser Art der im §. 4 vorgeschriebenen Prüfung, die unter 3 bezeichneten jedoch nur dann, wenn die Veränderung nicht durch eine Militärverwaltung ausgeführt oder geprüft worden ist.

Der Bundesrath bestimmt, welche Prüfungszeichen eines auswärtigen Staates als den inländischen gleichwerthig anzuerkennen sind.

§. 7. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Prüfung, über das Gewicht und die Beschaffenheit des bei der Beschußprobe zu verwendenden Pulvers und Bleies, sowie über die Form und das Schlagen der Prüfungszeichen werden durch den Bundesrath [1]) erlassen.

§. 8. Die Errichtung der Prüfungsanstalten erfolgt durch die Landesregierungen. Für die Prüfung können Gebühren erhoben werden. Dieselben dürfen die Kosten der Prüfung nicht übersteigen.

§. 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft:

wer Handfeuerwaffen feilhält oder in den Verkehr bringt, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen (§. 6) Prüfungszeichen versehen sind.

Neben der verwirkten Strafe ist auf die Einziehung der vorschriftswidrig feilgehaltenen oder in den Verkehr gebrachten Waffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die im vorstehenden Absatz bezeichnete Maßnahme selbstständig erkannt werden.

§. 10. Der §. 8 tritt mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. [1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schlobitten, den 19. Mai 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

[1]) Ist geschehen durch die Bekanntmachung vom 22. Juni 1892.

G. v. 19. Mai 1891 zur Ergänzung des Gesetzes, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125).

[G.S. 1891. S. 64. Nr. 9448. Ausg. 28./5. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. 1. An die Stelle der Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 im Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125) über die Rechte der vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin treten nachstehende Vorschriften:

2. Anleihen aufzunehmen.

   Die Anleihen dürfen nur zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude verwendet werden. Zur Aufnahme bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums;

3. allgemeine Umlagen auszuschreiben, und zwar:
   a) behufs Ersatz für die Stolgebühren,
   b) zur Verzinsung und Abtragung der Anleihen,
   c) zur Gewährung von Beihülfen an ärmere Parochieen behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse.

   Soll die Umlage für die beiden letzteren Zwecke zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) übersteigen, so bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums;

   d) behufs Berichtigung des Antheils aller Gemeinden an den Kreis-, Provinzial- und Generalsynodalkosten, sowie an den im Wege kirchlicher Gesetzgebung festgestellten Umlagen für provinzielle und landeskirchliche Zwecke.

   Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden, und gilt für den Repartitionsfuß die Vorschrift des §. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873.

   Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung;

4. eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen und aufgenommenen Anleihen zu errichten.

Art. 2. In dem Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin ist zu bestimmen, wie die von denselben zur Ausübung ihrer Rechte erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden und ihre ordnungsmäßige Fassung Dritten gegenüber festgestellt wird.

Art. 3. Weigern sich die vereinigten Kreissynoden, gesetzliche Leistungen, welche aus der Synodalkasse zu bestreiten sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so findet Artikel 27 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 sinngemäße Anwendung.

[1]) Nach V. v. 20. Dezember 1892 am 1. Januar bezw. 1. April 1893.

Art. 4. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 6. März 1882 (G.S. S. 14) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg, den 19. Mai 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

G. v. 19. Mai 1891, betr. die Veränderung der Grenzen einiger Kreise in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz.

[G.S. 1891. S. 71. Nr. 9450.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Es werden vereinigt:

1. die Gutsbezirke Julienhöhe und Willmanns, unter Abtrennung von dem Landkreise Königsberg i. Pr., mit dem Kreise Labiau,
2. der Gutsbezirk Briesenhorst, unter Abtrennung von dem Kreise Soldin, mit dem Gutsbezirke Hohenwalde und dem Kreise Landsberg,
3. der Gutsbezirk Freiimfelde, unter Abtrennung von dem Saalkreise, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Halle,
4. die Landgemeinden List, Vahrenwald, Hainholz und Herrenhausen, unter Abtrennung von dem Landkreise Hannover, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Hannover,
5. die Landgemeinde Neuendorf, unter Abtrennung von dem Landkreise Koblenz, mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Koblenz.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg, den 19. Mai 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

G. v. 19. Mai 1891, betr. Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes.

[G.S. 1891. S. 72. Nr. 9451.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

Art. 1. In dem Gesetze, betreffend die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873 (G.S. S. 329) treten folgende Aenderungen ein:

1. Dem §. 1 treten die Worte hinzu:
   4. Vermögen Verschollener bei vorläufiger Ausfolgung an die muthmaßlichen Erbberechtigten.
2. Im §. 4 treten dem ersten Absatz folgende Worte hinzu:

   Als Beurkundung von Schenkungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrags abgeschlossen ist. Bei Beurtheilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Theils anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind.

   Der zweite und dritte Absatz erhalten folgende Fassung:

   Der erforderliche Werthstempel bestimmt sich nach den Vorschriften des anliegenden Tarifs und der §§. 6 bis 23 sowie des §. 25 erster Absatz dieses Gesetzes, indem an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers des Anfalls die Verhältnisse des Gebers, beziehungsweise des Beschenkten berücksichtigt werden.

   Im Uebrigen finden auf diese Werthstempelabgabe die Bestimmungen wegen des Urkundenstempels Anwendung. In denjenigen Fällen, in welchen die Versteuerung der Schenkung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebene Frist hinaus ausgesetzt bleibt (§§. 20 bis 23 und §. 25 erster Absatz), muß die Urkunde vor Ablauf dieser Frist der von dem Finanzminister zu bestimmenden Steuerbehörde vorgelegt werden, welche die erforderlichen Anordnungen wegen späterer Verwendung des Stempels zu treffen hat und welcher hierfür auf Verlangen Sicherheit zu bestellen ist.
3. An Stelle der §§. 9 und 10 treten folgende Paragraphen:

   §. 9. Unbewegliches Vermögen. Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Von dem Anfall inländischer Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht.

   Bewegliches Vermögen. §. 10. Anderes als das im §. 9 bezeichnete Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Preußen hatte oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlasses (§. 1 Ziffer 4) von einem Preußischen Gericht verfügt ist, das außerhalb Preußens belegene Vermögen indessen nur dann, wenn davon in dem auswärtigen Staate keine, oder eine geringere Abgabe, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzteren Falle wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die diesseitige Steuer angerechnet.

   §. 10a. In Bezug auf den Nachlaß von Personen, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben oder Angehörige solcher Staaten gewesen sind, in welchen die Erbschaftssteuer nach anderen, als den im §. 10 angegebenen Grundsätzen erhoben wird, kann der Finanzminister zum Zweck der Ausgleichung und thunlichster Vermeidung von Doppelbesteuerungen Abweichungen von der Vorschrift des §. 10 in der Art anordnen,

   1. daß die Erhebung der Preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen, unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers, zu erfolgen hat, sofern derselbe Preußischer Staatsangehöriger war;
   2. daß die Erhebung der Preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen, unabhängig von dem Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit des Erblassers, zu erfolgen hat, falls das Vermögen in Preußen sich befindet.

§. 10b. Besondere Fälle der Versteuerung. In denjenigen Fällen, in welchen bei Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen diese die Verpflichtung übernehmen, einen Theil des Empfangenen oder des Werths desselben an Angehörige des Schenkgebers oder Erblassers herauszugeben, haben letztere das auf diese Weise ihnen Zufließende so zu versteuern, als ob es ihnen von dem Schenkgeber oder Erblasser selbst zugewandt worden wäre.

4. Im §. 11 erster Absatz treten an Stelle der Worte:
nach §§. 9 und 10
die Worte:
nach §§. 9, 10 und 10a.

5. Im §. 14 erhält der letzte Satz des ersten Absatzes folgende Fassung:
und wird bei einem Lebensalter derselben
von 15 Jahren oder weniger auf das 18fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das 17fache
" 25 " " " 35 " " " 16 "
" 35 " " " 45 " " " 14 "
" 45 " " " 55 " " " 12 "
" 55 " " " 65 " " " 8½ "
" 65 " " " 75 " " " 5 "
" 75 " " " 80 " " " 3 "
" 80 " auf das . . . . . 2 "
des Werths der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

6. Im §. 16 erhält der erste Satz folgende Fassung:
Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalwerth der gesammten Nutzungen beziehungsweise Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle[1]) zu ermitteln.

7. §. 17 erhält folgende Fassung:
Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldkapitals ist, wenn er nicht anderweitig feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

8. Im §. 29 zweiter Satz fallen die eingeklammerten Worte:
Pfarrern, Bürgermeistern u. s. w.
weg.

9. Im §. 30 erhalten die Anfangsworte folgende Fassung:
Jeder, dem ein Anfall der im §. 1 bezeichneten Art zukommt,

10. Im §. 40 erhalten die Anfangsworte folgende Fassung:
Die Bestimmungen in den §§. 11 und 12 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (G.S. S. 241) finden auch u. s. w.

11. Hinter §. 43 tritt folgender Paragraph hinzu:
§. 43a. Wer es unterläßt, Schenkungsurkunden, deren Versteuerung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebene Frist hinaus ausgesetzt bleiben soll (§. 4 dritter Absatz), vor Ablauf dieser Frist der Steuerbehörde vorzulegen, oder die von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen wegen nachträglicher Versteuerung der vorgelegten Urkunden unbefolgt läßt, verfällt in die Strafe des Vierfachen des später zu verwendenden Stempels oder, falls dieser noch nicht feststeht, in eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark. An die Stelle dieser Strafe tritt eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Hinterziehung der Abgabe nicht erfolgen konnte oder nicht beabsichtigt war.

12. Die dem Gesetz beigefügte Tabelle wird durch die untenstehende Tabelle ersetzt.

Art. 2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1873 in der demselben durch Artikel 1 gegebenen Fassung kommen, mit Ausnahme der §§. 2, 4 dritter Absatz, 43a, auch in den Hohenzollernschen Landen und im Kreise Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Für die genannten Gebietstheile treten:

a) an Stelle des §. 4 dritter Absatz folgende Worte:
Der Finanzminister trifft nähere Bestimmungen über die Art der Entrichtung dieser Abgabe. Für dieselbe haftet jeder Aussteller, sowie jeder spätere Inhaber oder Vorzeiger der Urkunde.

b) an Stelle des §. 43a folgende Worte:
Jeder Aussteller einer steuerpflichtigen Schenkungsurkunde, welcher die von dem Finanzminister in Bezug auf die Entrichtung der Steuer erlassenen und gehörig bekannt gemachten Bestimmungen oder die von der zuständigen Steuerbehörde in dieser Hinsicht getroffenen und ihm besonders mitgetheilten Anordnungen unbefolgt läßt, verfällt wegen Hinterziehung der Abgabe in die Strafe des Vierfachen derselben, oder, falls ihr Betrag noch nicht feststeht, in eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark. An die Stelle dieser Strafe tritt eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Hinterziehung der Abgabe nicht erfolgen konnte oder nicht beabsichtigt war.

Die Strafe kann gegen jeden Inhaber der Urkunde verfolgt werden, auf welcher sich kein Vermerk über die Entrichtung der Steuer findet, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen den Aussteller. Kann er indeß nachweisen, daß er erst nach dem Tode des Ausstellers in den Besitz der Urkunde gelangt ist, so kann die Strafe von ihm nicht eingezogen werden.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1891 in Kraft. Mit demselben Tage treten die im Kreise Herzogthum Lauenburg bisher geltenden Bestimmungen über die Versteuerung von Erbschaften und Schenkungen außer Wirksamkeit.

Art. 4. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Derselbe wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 30. Mai 1873 mit den aus dem gegenwärtigen Gesetz sich ergebenden Aenderungen, unter Weglassung der Uebergangsbestimmungen (§§. 48 und 49) und unter Veränderung der Thalerwährung in Reichswährung, mit einer fortlaufenden Nummerfolge der Paragraphen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Königsberg, den 19. Mai 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

[1]) Die Hülfstabelle ist unten am Schlusse der die Neuredaktion des Erbschaftssteuergesetzes betreffenden Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 abgedruckt.

[1]) Dies ist geschehen in der Bekanntm. v. 24. Mai 1891.

G. v. 19. Mai 1891 wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, v. 1. April 1879 (G.S. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse.

[G.S. 1891. S. 97. Nr. 9453. Ausg. 12./6. 1891.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse, was folgt:

Art. 1. Der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen kann gegen widersprechende Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden gewerblichen Anlagen erzwungen werden, wenn:

1. das Unternehmen — ohne die Landeskulturinteressen zu verletzen — eine bessere Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft von Wasserläufen oder eine bessere Benutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken verfolgt;
2. das Unternehmen nur bei Ausdehnung auf die im Eigenthum der Widersprechenden befindlichen gewerblichen Anlagen zweckmäßig ausgeführt werden kann, und
3. diejenigen Betheiligten, welche sich für das Unternehmen erklärt haben, eine Mehrheit des in den Voranschlägen ermittelten Vortheils vertreten.

Bei der unter Ziffer 3 erwähnten Abstimmung können nur die Eigenthümer der bei den Unternehmen zu betheiligenden gewerblichen Anlagen mitwirken.

Hinsichtlich solcher gewerblicher Anlagen, für welche nach der Art des Betriebes das Unternehmen eine erhöhte Ertragsfähigkeit nicht in Aussicht stellt, findet ein Zwang zum Eintritt nicht statt.

Art. 2. Die Aufsicht des Staates (§. 49 des Gesetzes vom 1. April 1879) wird von dem Regierungspräsidenten und in der Beschwerdeinstanz von dem Oberpräsidenten geführt.

Sie hat sich auch darauf zu erstrecken, daß diejenigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, welche zum Schutz der unterhalb der Sammelbecken liegenden Grundstücke und Gebäulichkeiten erforderlich sind.

Art. 3. Im Uebrigen finden die für Genossenschaften zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur gegebenen besonderen Vorschriften der §§. 66 bis 70 des Gesetzes vom 1. April 1879 mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§. 1. Ein Genosse, welcher durch Erweiterung oder Verbesserung seiner gewerblichen Anlage eine größere Ausnutzung des Wassers der Sammelbecken oder der aus denselben fließenden Wasserläufe bewirkt, kann mit einem dem größeren Vortheil entsprechenden höheren Beitrage zu den Genossenschaftslasten herangezogen werden, falls die bessere Ausnutzung ganz oder theilweise durch das genossenschaftliche Unternehmen möglich geworden ist.

§. 2. Eigenthümer von gewerblichen Anlagen, welche nach Begründung der Genossenschaft den Betrieb der Anlage auf die Benutzung des Wassers der Sammelbecken oder der aus denselben fließenden Wasserläufe einrichten, dürfen das Wasser erst benutzen, nachdem sie der Genossenschaft beigetreten sind.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, solche Eigenthümer auf deren Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn die genossenschaftlichen Anlagen bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Genossen den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen.

Der neu hinzutretende Genosse hat jedoch der Genossenschaft einen entsprechenden Antheil an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten zu zahlen. Auch hat er die durch die Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen erwachsenen besonderen Kosten zu tragen.

§. 3. Streitigkeiten in den Fällen der §§. 1, 2 unterliegen mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung des Bezirksausschusses.

Art. 4. Zu den im §. 55 des Gesetzes vom 1. April 1879 bezeichneten Nutzungsberechtigten gehört auch der Miether von den der Genossenschaft angeschlossenen gewerblichen Anlagen, sowie von gesonderten Arbeitsstellen in denselben. Gegen den Miether gesonderter Arbeitsstellen kann die Exekution nur wegen des auf seine Arbeitsstelle zu vertheilenden Beitrags erfolgen.

Art. 5. Außer den im §. 74 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes vom 1. April 1879 bezeichneten Gegenständen ist zur Begründung des Antrags auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen erforderlich:

der Voranschlag des von dem Unternehmen zu erwartenden Vortheils sowie der Maßstab, nach welchem dieser Vortheil auf die bei dem Unternehmen zu betheiligenden gewerblichen Anlagen vertheilt werden soll.

Art. 6. Die §§. 79, 80 des Gesetzes vom 1. April 1879 finden auf die Bildung der Genossenschaften zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. An Stelle der Fläche und des Katastralreinertrages der Grundstücke tritt der in dem Voranschlage ermittelte Vortheil der gewerblichen Anlagen.
2. Wird der in dem Voranschlag ermittelte Vortheil oder der Maßstab, nach welchem dieser Vortheil auf die betheiligten gewerblichen Anlagen vertheilt werden soll, bestritten, so tritt das schiedsrichterliche Verfahren ein. Die Leitung desselben liegt dem Kommissar (§. 77 a. a. O.) ob. Wenn sich die Parteien über andere Personen nicht einigen, so wählen die Zustimmenden und die Widersprechenden durch einen nach der Personenzahl zu fassenden Mehrheitsbeschluß je einen Schiedsrichter. Verweigert eine Partei die Wahl, oder erklärt sie sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der ergangenen Aufforderung zur Wahl nicht, so ernennt für sie der Regierungspräsident den Schiedsrichter. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schiedsrichter untereinander entscheidet ein von den Parteien im beiderseitigen Einverständniß gewählter und in Ermangelung eines solchen Einverständnisses vom Regierungspräsidenten zu ernennender Obmann.

Die Festsetzungen des schiedsrichterlichen Verfahrens gelten nur für die bis zur Genehmigung des Genossenschaftsstatuts erforderlichen Abstimmungen.

Art. 7. Auf die Erwerbung der für die Zwecke der Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen erforderlichen Grundstücke findet das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) Anwendung.

Art. 8. Durch Königliche Verordnung können die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf das Gebiet der Lenne und ihrer Nebenflüsse ausgedehnt werden.[1])

[1]) Ist geschehen durch Verordnung vom 30. Dezember 1891.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Elbing, den 19. Mai 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

V. v. 22. Mai 1891 wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betr. die Kautionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten.

[R.G.Bl. 1891. S. 294. Nr. 1958.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (B.G.Bl. S. 161), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Den nach §. 1 Abschnitt I A der Verordnung vom 16. August 1876 (R.G.Bl. S. 179) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamten der Militärverwaltung treten hinzu:

vom Festungsbaupersonal:

a) die Rendanten,

b) der Rechnungsführer bei der Festungsbauschule.

§. 2. Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt I A nachstehenden Zusatz:

Festungsbaupersonal:

a) für die Rendanten . . . . 2 500 Mark,

b) für den Rechnungsführer bei der Festungsbauschule . . . 2 500 = .

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 22. Mai 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

Bekanntm. v. 24. Mai 1891, betr. die abgeänderte Fassung des Erbschaftssteuergesetzes.

[G.S. 1891. S. 78. Nr. 9452.]

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 19. d. M., betreffend Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes, wird der Text des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Gesetz in dieser Fassung am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 24. Mai 1891.

Der Finanzminister.

Miquel.

Gesetz,

betreffend die Erbschaftssteuer.

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1. [Gegenstand der Erbschaftssteuer.] Der Erbschaftssteuer sind nach Vorschrift dieses Gesetzes und des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifes unterworfen, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt: Tarif.

1. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen (mit Einschluß der remuneratorischen und der mit einer Auflage belasteten Schenkungen);
2. Lehns- und Fideikommißanfälle;
3. die Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, welche in Folge Todesfalles auf den vermöge stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Successionsordnung Berufenen übergehen;
4. Vermögen Verschollener bei vorläufiger Ausfolgung an die muthmaßlichen Erbberechtigten.

§. 2.*) [Fideikommiß- und Familienstiftungen.] In Betreff der von Fideikommiß- und von Familienstiftungen zu entrichtenden Werthstempelabgabe bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. die Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes erfolgt nach den Bestimmungen in den §§. 14 bis 21 dieses Gesetzes, jedoch ohne Abzug der Schulden;
2. bei Fideikommiß- und Familienstiftungen von Todeswegen ist der Werthstempel binnen 6 Monaten nach dem Todesfall beizubringen und kommen wegen der Verhaftung für die Entrichtung desselben die Bestimmungen der §§. 29 und 30 dieses Gesetzes zur Anwendung.

§. 3. Als Fideikommißstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffene Anordnungen anzusehen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen.

§. 4.**) [Schenkungen unter Lebenden.] Schenkungen unter Lebenden — insbesondere auch die remuneratorischen und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen — unterliegen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Werthstempelabgabe von dem Betrage der Schenkung. Als Beurkundung von Schenkungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theiles gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrags abgeschlossen ist. Bei Beurtheilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Theils anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind.

Der erforderliche Werthstempel bestimmt sich nach den Vorschriften des anliegenden Tarifs und der §§. 6 bis 25, sowie des §. 27 erster Absatz dieses Gesetzes, indem an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers des Anfalls die Verhältnisse des Gebers, beziehungsweise des Beschenkten berücksichtigt werden.

Im Uebrigen finden auf diese Werthstempelabgabe die Bestimmungen wegen des Urkundenstempels Anwendung. In denjenigen Fällen, in welchen die Versteuerung der Schenkung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebene Frist hinaus ausgesetzt bleibt (§§. 22 bis 25 und §. 27 erster Absatz), muß die Urkunde vor Ablauf dieser Frist der von dem Finanzminister zu bestimmenden Steuerbehörde vorgelegt werden, welche die erforderlichen Anordnungen wegen späterer Verwendung des Stempels zu treffen hat und welcher hierfür auf Verlangen Sicherheit zu bestellen ist.

§. 5. [Erbschaftssteuerpflichtige Masse.] Die Erbschaftssteuer wird von dem Betrage entrichtet, um welchen diejenigen, denen der Anfall zukommt, durch denselben reicher werden.

Es sind daher der steuerpflichtigen Masse alle zu derselben gehörige ausstehende Forderungen, auch die, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet, oder die ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, hinzuzurechnen.

*) In den Hohenzollernschen Landen und im Kreise Herzogthum Lauenburg kommt der §. 2 nicht zur Anwendung.

**) In den Hohenzollernschen Landen und im Kreise Herzogthum Lauenburg kommt der dritte Absatz des §. 4 nicht zur Anwendung. Für die genannten Gebietstheile treten an dessen Stelle folgende Worte:

Der Finanzminister trifft nähere Bestimmungen über die Art der Entrichtung dieser Abgabe. Für dieselbe haftet jeder Aussteller, sowie jeder spätere Inhaber oder Vorzeiger der Urkunde.

Dagegen kommen von der steuerpflichtigen Masse in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden. Hierzu werden bei Erbschaften auch gerechnet die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Nachlaßregulirung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse, nicht aber der Betrag der Erbschaftssteuer selbst und nicht die Kosten der zwischen den Erbinteressenten in deren besonderem Interesse geführten Prozesse.

§. 6. [Zuwendungen zur Vergeltung übernommener Leistungen.] Insoweit eine Zuwendung zur Vergeltung für Leistungen bestimmt ist, welche mit dem Anfall übernommen werden und welche im Geldwerth zu veranschlagen sind, kommt der Werth dieser Leistungen von der Zuwendung in Abzug.

§. 7. [Stiftungen.] Vermögen, welches zur Begründung einer angeordneten oder einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. aufgetragenen Stiftung — mit Ausschluß der Fideikommiß- und der Familienstiftungen (§. 2) gewidmet ist, wird hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob dasselbe der schon begründeten Stiftung angefallen wäre, vorbehaltlich der anderweiten Feststellung und Nachforderung oder Erstattung der Steuer, falls die Stiftung nicht, oder nicht in der angeordneten Weise zur Ausführung gelangt. Für die eintretendenfalls nachzuerhebenden Steuerbeträge kann Sicherheitsbestellung gefordert werden.

§. 8. [Zuwendungen zu milden ꝛc. Zwecken.] Sind ohne Begründung einer Stiftung Zuwendungen zu milden, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken angeordnet oder einem Erben, Vermächtnißnehmer ꝛc. Leistungen zu gleichen Zwecken aufgetragen, so werden dieselben hinsichtlich der Versteuerung ebenso behandelt, als ob zu demselben Zwecke eine Stiftung im Betrage der Zuwendung beziehungsweise Leistung angeordnet wäre.

Die auf solche Zuwendungen entfallende Steuer ist von den mit der Zuwendung Belasteten zu entrichten und kann, wenn dieserhalb keine andere Anordnung getroffen ist, auf die Zuwendung beziehungsweise Leistung selbst angerechnet werden.

§. 9. [Unbewegliches Vermögen.] Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen, gehören nicht zur steuerpflichtigen Masse. Von dem Anfall inländischer Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten oder deren Nutzungen ist die Erbschaftssteuer zu erheben, ohne Unterschied, ob der Erblasser Inländer oder Ausländer war und ob derselbe seinen Wohnsitz im Inlande hatte oder nicht.

§. 10. [Bewegliches Vermögen.] Anderes als das im §. 9 bezeichnete Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Preußen hatte oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlasses (§. 1 Ziffer 4) von einem Preußischen Gericht verfügt ist, das außerhalb Preußens belegene Vermögen indessen nur dann, wenn davon in dem auswärtigen Staate keine, oder eine geringere Abgabe, als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten ist. Im letzteren Fall wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf die diesseitige Steuer angerechnet.

§. 11. In Bezug auf den Nachlaß von Personen, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben oder Angehörige solcher Staaten gewesen sind, in welchen die Erbschaftssteuer nach anderen, als den im §. 10 angegebenen Grundsätzen erhoben wird, kann der Finanzminister zum Zweck der Ausgleichung und thunlichster Vermeidung von Doppelbesteuerungen Abweichungen von der Vorschrift des §. 10 in der Art anordnen,

1. daß die Erhebung der Preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen, unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers, zu erfolgen hat, sofern derselbe Preußischer Staatsangehöriger war;
2. daß die Erhebung der Preußischen Erbschaftssteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen, unabhängig von dem Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit des Erblassers, zu erfolgen hat, falls das Vermögen in Preußen sich befindet.

§. 12. [Besondere Fälle der Versteuerung.] In denjenigen Fällen, in welchen bei Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen diese die Verpflichtung übernehmen, einen Theil des Empfangenen oder des Werthes derselben an Angehörige des Schenkgebers oder Erblassers herauszugeben, haben letztere das auf diese Weise ihnen Zufließende so zu versteuern, als ob es ihnen von dem Schenkgeber oder Erblasser selbst zugewandt worden wäre.

§. 13. [Vertheilung der Schulden und Lasten.] Schulden und Lasten, welche nur auf einem nach §§. 9, 10 und 11 steuerfreien oder steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen bei Berechnung der Steuer nur bei demjenigen Theile in Abzug, auf welchem sie haften.

Schulden und Lasten, welche sowohl auf dem steuerfreien, als auf dem steuerpflichtigen Theile der Masse haften, kommen von letzterem nur nach dem Verhältniß dieses Theiles zur gesammten Masse in Abzug.

Hypothekarische Schulden, für welche der Eigenthümer zugleich persönlich haftet, gelten als zunächst das Grundstück belastend, und kommen nur rücksichtlich des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrages bei der übrigen Masse in Anrechnung.

§. 14. [Ermittelung des Werthes der Masse.] Die Ermittelung des Betrages der Masse ist, ohne Rücksicht auf die für andere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, auf den gemeinen Werth zur Zeit des Anfalles zu richten.

§. 15. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den §§. 16 und 17 Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das Zwölfundeinhalbfache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

§. 16. Der Werth von Leibrenten, Nießbrauchsrechten auf Lebenszeit und anderen auf die Lebenszeit des Berechtigten, oder einer anderen Person beschränkten Nutzungen oder Leistungen bestimmt sich nach dem zur Zeit des Anfalles erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das							18	fache,
über 15 Jahre	bis zu	25	Jahren auf das				17	fache,
= 25	=	=	= 35	=	=	=	16	=
= 35	=	=	= 45	=	=	=	14	=
= 45	=	=	= 55	=	=	=	12	=
= 55	=	=	= 65	=	=	=	8½	=
= 65	=	=	= 75	=	=	=	5	=
= 75	=	=	= 80	=	=	=	3	=
= 80	=	auf das	. . . . .				2	=

des Werthes der einjährigen Nutzung beziehungsweise Leistung angenommen.

Ist jedoch die Nutzung oder Leistung schon innerhalb eines Jahres nach dem Anfalle erloschen, so wird der Werth derselben nur nach Maßgabe ihrer wirklichen Dauer bestimmt und das Zuvielgezahlte erstattet.

§. 17. Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach §. 16 vorzunehmende Werthsermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

§. 18. Bei auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist der Kapitalwerth der gesammten Nutzungen beziehungsweise Leistungen für den Zeitpunkt des Anfalls unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach §§. 16 und 17 zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

Tabelle.

§. 19. Der einjährige Betrag der Nutzung eines Geldkapitals ist, wenn er nicht anderweitig feststeht, zu vier vom Hundert anzunehmen.

§. 20. Den Werth aller anderen Gegenstände anzugeben, liegt den Steuerpflichtigen beziehungsweise den im §. 37 bezeichneten Verpflichteten ob. Wer der Verpflichtung zur Angabe des Werthes auf ergangene Aufforderung der Steuerbehörde nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittelung desselben entstehenden und mit der Steuer einzuziehenden Kosten zu tragen.

§. 21. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Werthangabe (§. 20) als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung hierüber mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so ist die Steuerbehörde befugt, selbständig den Werth zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Werthsermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelte Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um mehr als 10 Prozent übersteigt. Die etwa gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege (§. 42) die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostenersatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

§. 22. [Bedingter Erwerb.] Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, unterliegt der Besteuerung erst bei dem Eintritt der Bedingung. Die Steuerbehörde kann jedoch Sicherstellung der alsdann zu entrichtenden Steuer fordern. Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen — mit Ausnahme der Nutzungen von unbestimmter Dauer, welche lediglich nach den Bestimmungen in den §§ 15 bis 17 zu behandeln sind — ist wie unbedingt erworbenes zu versteuern. Beim Eintritt der Bedingung wird aber die gezahlte Steuer bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag erstattet.

§. 23. [Bedingte Belastung.] Den Werth der steuerpflichtigen Masse vermindernde Lasten und Leistungen werden, soweit sie vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängen, nicht berücksichtigt. Beim Eintritt der Bedingung ist das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zu erstatten.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt — mit Ausnahme der Leistungen von unbestimmter Dauer, deren abzuziehender Werth nach den Bestimmungen in den §§. 15 bis 18 sich berechnet — werden wie unbedingte in Abzug gebracht. Beim Eintritt der Bedingung ist derjenige Steuerbetrag nachzuerheben, welcher mehr zu entrichten gewesen sein würde, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung bei Berechnung der Steuer bekannt gewesen wäre. Die Steuerbehörde kann Sicherstellung dieses Anspruchs fordern.

§. 24. Die in den §§. 22 und 23 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereigniß, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewiß ist, abhängigen Erwerbungen, Lasten und Leistungen anzuwenden.

§. 25. [Unsichere Forderungen.] Unsichere Forderungen und andere zur sofortigen Werthermittelung nicht geeignete Gegenstände kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Steuerpflichtige in Vorschlag bringt. Findet keine Einigung statt, so kann die Steuerbehörde von dem angegebenen Werth die Steuer einziehen und die Berichtigung des Werthansatzes, sowie die entsprechende Nachforderung oder Erstattung der Steuer bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen vorbehalten, von welchen die Bezahlung der Forderung beziehungsweise die Werthsermittelung abhängt.

Sind bei Berechnung der Steuer ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche an die Masse außer Berücksichtigung geblieben, so wird, wenn dieselben später zur Verwirklichung gelangen, das Zuvielgezahlte von der Steuerbehörde zurückerstattet.

§. 26. [Betrag der Lehns- und Fideikommißanfälle.] Lehns- und Fideikommißanfälle, sie mögen in Gütern oder Kapitalien bestehen, sowie Anfälle aus Familienstiftungen werden nach Maßgabe des Werths der einjährigen Nutzung und des Lebensalters des Erwerbenden nach Vorschrift des §. 16 versteuert.

§. 27. [Erwerb der Substanz ohne die Nutzung.] Ist einem Erben, Vermächtnißnehmer u. s. w. Vermögen angefallen, dessen Nutzung einem Dritten zusteht, so wird dasselbe um den nach Vorschrift der §§. 15 ff. berechneten Werth der Nutzung geringer angeschlagen, wenn der Erwerber der Substanz die Versteuerung bei dem Anfall bewirkt. Wird die Aussetzung der Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragt, so findet der vorstehend angeordnete Abzug nicht statt. Vielmehr erfolgt alsdann die Besteuerung nach Maßgabe der bei Beendigung der Nutznießung des Dritten obwaltenden Verhältnisse, und wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, ohne Entrichtung einer Steuer für die dazwischen liegenden Anfälle dergestalt, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigenthum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei Aussetzung der Versteuerung ist die Steuer auf Verlangen der Steuerbehörde aus der Masse auf Kosten des Erwerbers der Substanz sicherzustellen.

Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduziar als Nießbraucher und der Fideikommissar als Substanzerbe des herauszugebenden Vermögens behandelt. Ist jedoch das Fideikommiß auf dasjenige beschränkt, was beim Tode des Fiduziars noch vorhanden sein werde (quidquid supererit), so haben sowohl der Fiduziar von dem vollen Betrage des Anfalles, als der Fideikommissar von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens, nach ihrem Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten.

§. 28. [Berechnung der Steuer.] Die Erbschaftssteuer wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Erwerbers eines Anfalles für diesen besonders berechnet. Haben Ehegatten in einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung Verwandte des einen oder beider Ehegatten zu Erben eingesetzt oder mit Zuwendungen bedacht, und bleibt zweifelhaft, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt ist, so wird angenommen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß des letzteren reicht. Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht ermittelt werden, so ist derselbe behufs Berechnung der Steuer auf die Hälfte des beim Tode des letztlebenden Gatten vorhandenen Vermögens anzunehmen. Bleibt jedoch nur in Betreff einzelner Vermögensgegenstände

zweifelhaft, zu welchem Nachlaß sie gehören, so wird angenommen, daß dieselben zum Nachlaß jedes Ehegatten zur Hälfte gehören.

§. 29. [Haftung für die Steuer.] Die Erbschaftssteuer trifft den Erwerber des steuerpflichtigen Anfalles. Für dieselbe haftet die ganze steuerpflichtige Masse (§. 5), aus welcher auch auf Erfordern für die Versteuerung bedingter Anfälle Sicherheit bestellt werden muß (§§. 22 und 23).

Erben und Miterben sind bis auf Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen für die von allen den Nachlaß betreffenden Anfällen zu entrichtende Erbschaftssteuer solidarisch verpflichtet.

Hinsichtlich der in diesem Gesetze den Erben und Miterben aufgelegten Verpflichtungen werden Erwerber eines Universalvermächtnisses oder eines Vermächtnisses unter einem Universaltitel den Erben und Miterben gleichgeachtet.

§. 30. Gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Testamentsexekutoren und Nachlaßverwalter, sowie die Verwalter von Familienstiftungen, dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse oder Schenkungen, beziehungsweise die Hebungen aus der Familienstiftung, nur nach Berichtigung oder Sicherstellung der darauf treffenden Erbschaftssteuer ausantworten und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

§. 31. [Verwaltung der Steuer.] Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Erbschaftssteuerämter geführt, welchen innerhalb der ihnen von dem Finanzminister anzuweisenden Geschäftsbezirke die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschaftssteuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt. Dieselben erhalten nach Vorschrift der betreffenden Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt, periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare, ingleichen von den Gerichten beglaubigte Abschriften der eröffneten letztwilligen Verfügungen und der Todeserklärungen.

§. 32. [Anmeldung des Anfalles.] Jeder, dem ein Anfall der im §. 1 bezeichneten Art zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschaftssteueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht. Ist der Verpflichtete in außereuropäischen Ländern oder Gewässern abwesend, so werden die vorstehende und die im §. 35 bestimmte zweimonatliche Frist auf sechs Monate verlängert.

Es wird vermuthet, daß spätestens am dreißigsten Tage nach dem Eintritt des Anfalles der zur Anmeldung Verpflichtete, wenn er in Europa sich aufhält, Kenntniß von dem Anfall erlangt hat, vorbehaltlich des der Steuerbehörde obliegenden Beweises eines früheren und des dem Steuerpflichtigen obliegenden Beweises eines späteren Zeitpunktes.

§. 33. Theilnehmer an einer Erbschaft, sowie die zu Hebungen aus einer Familienstiftung Berufenen werden von der Anmeldungspflicht (§. 32) befreit, wenn die ihnen zukommenden Anfälle von einer der im §. 30 bezeichneten Personen oder einem Mitberechtigten rechtzeitig angemeldet werden.

§. 34. Der Empfang der Anmeldung ist von dem Erbschaftssteueramt auf Verlangen auf einem vorzulegenden Duplikate kosten- und stempelfrei zu bescheinigen.

§. 35. [Verzeichniß und Deklaration.] Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist (§. 32) muß dem zuständigen Erbschaftssteueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Werthangaben enthaltendes Verzeichniß (Inventarium) über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Deklaration der die Festsetzung der Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen.

Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag zu bewilligen, sofern besondere Gründe es erforderlich machen, und muß insbesondere gewährt werden, wenn der Berufene den Anfall noch nicht erworben hat und dies anzeigt.

Hinsichtlich der Einrichtung des Verzeichnisses und der Deklaration sind die nach Bedürfniß von dem Finanzminister zu erlassenden näheren Vorschriften zu beobachten.

§. 36. Bei Erbschaften, an denen kein steuerpflichtiger Erbe Theil nimmt, sondern bei denen nur steuerpflichtige Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. vorkommen, kann das Verzeichniß und die Deklaration (§. 35) auf die, steuerpflichtige Anfälle betreffenden, Gegenstände und Verhältnisse beschränkt werden.

§. 37. Die Verpflichtung zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration liegt ob:

1. bei Erbschaften in Bezug auf alle den Nachlaß betreffenden steuerpflichtigen Anfälle, — wenn ein Testamentsvollzieher oder Nachlaßverwalter vorhanden ist, diesem, sonst den Erben, ohne Unterschied, ob sie selbst von den ihnen zukommenden Anfällen Erbschaftssteuer zu entrichten haben oder nicht. Andere Theilnehmer (Vermächtnißnehmer u. s. w.) sind in Betreff des ihnen zukommenden Anfalles zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration nur auf Aufforderung des Erbschaftssteueramts innerhalb der ihnen bekannt zu machenden Frist verpflichtet;
2. bei den im §. 1 unter 2 und 3 bezeichneten Anfällen — jedem Steuerpflichtigen hinsichtlich des ihm zukommenden Anfalles.

Für Bevormundete, unter Kuratel oder väterlicher Gewalt stehende oder juristische Personen und für Konkursmassen ist die vorerwähnte Verpflichtung und die Verpflichtung zur Anmeldung (§§. 32 ff.) von deren gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

§. 38. [Fernere Ermittelungen.] Das Erbschaftssteueramt hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Verzeichnisse und Deklarationen zu prüfen und die Verpflichteten (§. 37) zur Erledigung der ihnen bekannt gemachten Erinnerungen innerhalb der zu bestimmenden Frist anzuhalten. Jeder, dem ein der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall (§. 1) zukommt, ist zur Ertheilung der von dem Erbschaftssteueramt erforderten Auskunft über die auf den Anfall bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, soweit sie auf die Festsetzung der Steuer für den an ihn selbst oder an andere Theilnehmer an der Erbschaft u. s. w. gelangenden Anfall von Einfluß sein können, verpflichtet.

Auf Verlangen müssen dem Erbschaftssteueramte die den Anfall betreffenden Urkunden zur Einsicht vorgelegt werden, insbesondere letztwillige Verfügungen, Erwerbsdokumente und die Beweismittel über die von der Masse abzuziehenden Schulden und andere Ansprüche, auf Grund deren Abzüge von der Masse gemacht, oder Theile derselben ausgeschieden werden sollen.

Wird in den vorgedachten Fällen den Aufforderungen des Erbschaftssteueramts nicht genügt, so kann dasselbe die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu dem Betrage von sechszig Mark zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nöthige auf Kosten der Säumigen beschaffen.

§. 39. [Eidesstattliche Versicherungen.] Das Erbschaftssteueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein nach §. 1 der Erbschaftssteuer unterworfener Anfall zu-

kommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Deklaration oder einzelner Theile derselben (§§. 35 und 36), und der erforderten ferneren Angaben (§. 37), abzunehmen. Die eidesstattliche Versicherung ist nach näherer Bestimmung des Erbschaftssteueramts vor ihm selbst oder der deshalb requirirten Behörde schriftlich oder mündlich abzugeben.

§. 40. [Aversionalversteuerung.] Der Finanzminister ist ermächtigt, ausnahmsweise von der Vorlegung des Verzeichnisses (§. 35) auf Antrag der Steuerpflichtigen ganz oder zum Theil abzusehen und ein Aversionalquantum für die Erbschaftssteuer anzunehmen; auch die Aversionalversteuerung solcher Anfälle, deren Versteuerung sonst noch ausgesetzt bleiben müßte, zu gestatten.

Wenn ein überlebender Ehegatte mit mehreren Kindern die eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt, so wird die Versteuerung des beim Tode eines Kindes an dessen Geschwister oder deren Deszendenten gelangenden Anfalles bis zur Auflösung der Gütergemeinschaft ausgesetzt und erfolgt nach Maßgabe des alsdann vorhandenen Vermögens.

§. 41. [Feststellung der Steuer.] Ist die Erbschaftssteuer berechnet, so ertheilt das Erbschaftssteueramt eine kosten- und stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, das Verwandtschaftsverhältniß, die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer angiebt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf die Entrichtung der Steuer nicht aufhalten, soweit der Nachlaß zu deren Zahlung liquid ist.

§. 42. [Zulässigkeit des Rechtsweges.] Die Bestimmungen in den §§. 11 und 12 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 (G.S. S. 241) finden auch auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung. Eines Vorbehaltes bei Zahlung der Erbschaftssteuer (§. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861) bedarf es nicht.

Insoweit die gänzliche oder theilweise Erstattung der erlegten Steuer wegen eines nach deren Festsetzung eingetretenen Ereignisses verlangt werden kann, ist die Klage bei Verlust des Klagerechts binnen Jahresfrist nach dem Eintritt des Ereignisses anzubringen.

§. 43. [Strafbestimmungen.] Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Anfalles, oder zur Vorlegung des Verzeichnisses und der Deklaration (§. 35) innerhalb der vorgeschriebenen, beziehungsweise auf Antrag verlängerten Frist nicht erfüllt, hat die durch die amtlichen Ermittelungen entstehenden Kosten zu tragen, die in Folge seiner Säumigkeit etwa ausfallenden Steuerbeträge zu ersetzen und verfällt außerdem in eine dem doppelten Betrage der Erbschaftssteuer von dem betreffenden Anfalle gleiche Geldstrafe, wenn aber der Betrag der Erbschaftssteuer nicht ermittelt werden kann, in eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark.

Ist jedoch nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, oder kann der Angeschuldigte nachweisen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht, die Erbschaftssteuer zu hinterziehen, unterlassen sei, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark.

Diese Ordnungsstrafe kann ohne vorgängige Einleitung eines Strafverfahrens von dem zuständigen Erbschaftssteueramte bis auf Höhe von sechszig Mark durch besonderen, die Entscheidungsgründe enthaltenden Bescheid festgesetzt werden, gegen welchen dem Angeschuldigten der Rekurs oder die Berufung auf den Rechtsweg wie gegen ein Strafresolut der Steuerbehörden (§. 48) zustehen. Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

§. 44. Die Bestimmungen des §. 43 finden gleichmäßig Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich zu einem steuerpflichtigen Anfalle gehörige Gegenstände, zu deren Angabe er verpflichtet ist, verschweigt, oder über die Thatsachen, welche die Steuerpflichtigkeit, die Höhe des Steuersatzes oder des Steuerbetrages bestimmen, wissentlich unrichtige Angaben macht.

Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Pflichtige auf erforderte eidesstattliche Versicherung seine Angaben berichtigt. Auch fällt die hier vorgeschriebene Bestrafung hinweg, wenn die Täuschung mittelst Urkundenfälschung oder eidesstattlicher Versicherung unternommen ist und wegen dieser Vergehen Bestrafung eintritt.

§. 45. Wer der Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf wiederholte Aufforderung (§. 39) innerhalb der zu bestimmenden Frist nicht genügt, wird mit einer Geldstrafe von fünfundsiebenzig bis dreitausend Mark bestraft.

§. 46.*) Wer es unterläßt, Schenkungsurkunden, deren Versteuerung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebene Frist hinaus ausgesetzt bleiben soll (§. 4 dritter Absatz), vor Ablauf dieser Frist der Steuerbehörde vorzulegen oder die von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen wegen nachträglicher Versteuerung der vorgelegten Urkunden unbefolgt läßt, verfällt in die Strafe des Vierfachen des später zu verwendenden Stempels, oder, falls dieser noch nicht feststeht, in eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark. An die Stelle dieser Strafe tritt eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Hinterziehung der Abgabe nicht erfolgen konnte oder nicht beachsichtigt war.

§. 47. Die Umwandlung der in den §§. 43, 44, 45 und 46 bestimmten Geldstrafen, zu deren Zahlung der Verurtheilte unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 48. In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen — vorbehaltlich der Bestimmung im dritten Absatze des §. 43 — dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 49. [Kosten.] Die Verhandlungen in Erbschaftssteuerangelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen in Strafprozessen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet — sind kosten- und stempelfrei.

Die Steuerpflichtigen und die in den §§. 37 und 38 bezeichneten sonstigen Verpflichteten sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Porto verbunden.

---

*) In den Hohenzollernschen Landen und im Kreise Herzogthum Lauenburg kommt der §. 46 nicht zur Anwendung.

Für die genannten Gebietstheile treten an dessen Stelle folgende Worte:

Jeder Aussteller einer steuerpflichtigen Schenkungsurkunde, welcher die von dem Finanzminister in Bezug auf die Entrichtung der Steuer erlassenen und gehörig bekannt gemachten Bestimmungen oder die von der zuständigen Steuerbehörde in dieser Hinsicht getroffenen und ihm besonders mitgetheilten Anordnungen unbefolgt läßt, verfällt wegen Hinterziehung der Abgabe in die Strafe des Viersachen derselben, oder, falls ihr Betrag noch nicht feststeht, in eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark. An die Stelle dieser Strafe tritt eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß eine Hinterziehung der Abgabe nicht erfolgen konnte oder nicht beabsichtigt war.

Die Strafe kann gegen jeden Inhaber der Urkunde verfolgt werden, auf welcher sich kein Vermerk über die Entrichtung der Steuer findet, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen den Aussteller. Kann er indeß nachweisen, daß er erst nach dem Tode des Ausstellers in den Besitz der Urkunde gelangt ist, so kann die Strafe von ihm nicht eingezogen werden.

§. 50. [Verjährung.] Die Erbschaftssteuer — mit Ausnahme der bereits zur Hebung gestellten Steuerbeträge — verjährt in zehn Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der steuerpflichtige Anfall erworben, oder, wenn schon amtliche, auf die Ermittelung der Steuer gerichtete Handlungen vorgenommen sind, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die letzte derartige Handlung vorgenommen ist.

Zur Hebung gestellte Steuerbeträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welches der letzte Tag der Zahlungs- oder Stundungsfrist fällt, beziehungsweise in welchem die letzte auf die Beitreibung des Rückstandes gerichtete amtliche Handlung vorgenommen ist.

Die Verjährung sichergestellter Steuerforderungen kann nicht vor Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Sicherheit erloschen ist, beginnen.

Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren, die Vollstreckung der rechtskräftig dieserhalb erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

Tarif, nach welchem die Erbschaftssteuer zu erheben ist.

Allgemeine Vorschriften.

1. Die Steuer beträgt mindestens fünfzig Pfennig und steigt von fünfzig Pfennig zu fünfzig Pfennig.
2. Bei Bestimmung des Steuersatzes kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor dem Eintritt des Anfalles zu bestehen aufgehört hat, namentlich werden Anfälle, die nach erfolgter Trennung einer Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft eintreten, lediglich nach demjenigen Steuersatze versteuert, welcher ohne Rücksicht auf das aufgehobene Verhältniß anwendbar ist.
3. Der Steuersatz von Lehns- und Fideikommißanfällen, ingleichen von Hebungen aus Familienstiftungen (§. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes) wird nach dem Verwandtschaftsverhältniß zwischen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideikommisses, beziehungsweise der Hebungen aus der Familienstiftung und dem Steuerpflichtigen bestimmt.
4. Zu den Deszendenten einer Frau werden auch uneheliche Kinder derselben und deren Deszendenten gerechnet.
5. Vor der Ehe geborene uneheliche Kinder einer Frau werden — außer im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe — zu den Stiefkindern des Ehemannes derselben gerechnet.
6. Den legitimirten Kindern eines Mannes werden diejenigen außer der Ehe erzeugten Kinder gleichgeachtet, welche erweislich gegen denselben die Rechte ehelicher Kinder in anderer Art als durch nachfolgende Ehe erworben haben.
7. Eheliche und uneheliche Kinder derselben Mutter, ingleichen eheliche und legitimirte Kinder desselben Vaters werden als halbbürtige Geschwister angesehen.

Der Anfall wird versteuert:

A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;

B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:
   a) adoptirte oder in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Deszendenten,
   b) voll- oder halbbürtige Geschwister und deren Deszendenten;

C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:
   a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft,
   b) Stiefkinder und deren Deszendenten und Stiefeltern,
   c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
   d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder,
   e) außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist;

D. mit Acht vom Hundert des Betrages: in allen anderen Fällen.

Befreiungen.

Von der Erbschaftssteuer befreit ist:

1. jeder Anfall, welcher den Betrag von einhundertfünfzig Mark nicht erreicht, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzuges des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§. 27 des Gesetzes) der Werth der Substanz sich unter den Betrag von einhundertfünfzig Mark vermindert;
2. jeder Anfall, welcher gelangt an:
   a) Aszendenten,
   b) Deszendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimirt sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Aszendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten,
   c) Ehegatten,
   d) Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältniß gestanden haben, sofern der Anfall den Betrag von neunhundert Mark nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem die Summe von neunhundert Mark übersteigenden Betrage entnommen werden kann,
   e) den Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
   f) Orts- oder Landarmenverbände zur Verwendung für Hülfsbedürftige,
   g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind,
   h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft,
   i) Deutsche Kirchen und andere Deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen.

k) Insoweit noch außerdem nach den bestehenden Bestimmungen subjektive Befreiungen vom Erbschaftsstempel, beziehungsweise von der Erbschaftsabgabe bestehen, welche nach den Landesgesetzen nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, oder auf besonderem landesherrlich verliehenen Privilegium beruhen, finden dieselben gleichmäßig auch auf die fernerhin zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Erbschaftssteuer.

(Zu §. 16 des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. Mk.	Pf.	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. Mk.	Pf.	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. Mk.	Pf.	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. Mk.	Pf.
1	1	0,00	22	15	02,9	43	21	18,6	64	23	88,7
2	1	96,2	23	15	45,1	44	21	37,1	65	23	96,9
3	2	88,6	24	15	85,7	45	21	54,9	66	24	04,7
4	3	77,5	25	16	24,7	46	21	72,0	67	24	12,2
5	4	63,0	26	16	62,2	47	21	88,5	68	24	19,4
6	5	45,1	27	16	98,3	48	22	04,3	69	24	26,4
7	6	24,2	28	17	33,0	49	22	19,5	70	24	33,0
8	7	00,2	29	17	66,3	50	22	34,2	71	24	39,5
9	7	73,3	30	17	98,4	51	22	48,2	72	24	45,6
10	8	43,5	31	18	29,0	52	22	61,8	73	24	51,6
11	9	11,1	32	18	58,9	53	22	74,8	74	24	57,3
12	9	76,0	33	18	87,4	54	22	87,3	75	24	62,8
13	10	38,5	34	19	14,8	55	22	99,3	76	24	68,0
14	10	98,6	35	19	41,1	56	23	10,9	77	24	73,1
15	11	56,3	36	19	66,5	57	23	22,0	78	24	78,0
16	12	11,8	37	19	90,8	58	23	32,7	79	24	82,7
17	12	65,2	38	20	14,3	59	23	43,0	80	24	87,2
18	13	16,6	39	20	36,8	60	23	52,8	81	24	91,5
19	13	65,9	40	20	58,5	61	23	62,4	82	24	95,7
20	14	13,4	41	20	79,3	62	23	71,5	83	24	99,7
21	14	59,0	42	20	99,3	63	23	80,3	84 und mehr.	25	00,0

G. v. 31. Mai 1891, betr. die Besteuerung des Zuckers.

[R.G.Bl. 1891. S. 295. Nr. 1959.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Theil.
Besteuerung des inländischen Rübenzuckers.
Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand, Erhebungsart und Höhe der Steuer.

§. 1. Der inländische Rübenzucker unterliegt einer Verbrauchsabgabe — Zuckersteuer — und zu deren Sicherung der Steuerkontrole.

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als inländischer Rübenzucker aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben herstammen, gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe (Syrup, Melasse), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Fabrikation eine Verwendung auch anderer zuckerhaltiger Stoffe oder Zucker stattgefunden hat. Unter der weiteren Bearbeitung von Produkten aus Rüben ist insbesondere verstanden die Entzuckerung oder Raffination von Zuckerabläufen (Syrup, Melasse), die Raffination von Rohzucker, die Auflösung von festem Zucker, die Inversion.

§. 2. Die Zuckersteuer beträgt 18 Mark von 100 Kilogramm Nettogewicht.

Rübensäfte und Abläufe der Zuckerfabrikation sind der Zuckersteuer nicht unterworfen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte, sowie Mischungen von Zuckerabläufen und Rübensäften mit einander oder mit anderen Stoffen, jedoch Rübensäfte und Mischungen, in welchen Rübensäfte enthalten sind, nur soweit als sie nicht in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet werden, der Zuckersteuer zum vollen oder zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen.

Die Bestimmungen über Gegenstand und Höhe der hiernach (Absatz 3) vom Bundesrath festgesetzten Zuckersteuer sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

2. Zahlungspflicht.

§. 3. Die Zuckersteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrole in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält.

Der Zucker haftet für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. In gleicher Weise haftet die zuckerhaltige Waare im Falle des §. 6 Ziffer 1 für die Steuer oder die gezahlte Vergütung.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Zuckersteuer zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann sie auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang als gefährdet erscheinen lassen.

3. Verjährung.

§. 4. Alle Forderungen und Nachforderungen an Zuckersteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Zuckersteuer verjähren binnen Jahresfrist vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

4. Befreiung von der Zuckersteuer.

§. 5. Zucker, welcher unter Steuerkontrole ausgeführt wird, ist von der Erhebung der Zuckersteuer befreit.

Bei der Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehr findet eine Vergütung der Zuckersteuer nicht statt.

§. 6. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann

1. im Falle der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist, oder im Falle der Niederlegung solcher Fabrikate in steuerfreien Niederlagen die Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge unerhoben bleiben oder im entrichteten Betrage vergütet werden;
2. inländischer Rübenzucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei abgelassen werden.

Zucker, welcher zu den unter 2 bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß in der Regel vor der steuerfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht (denaturirt) werden.

Zweiter Abschnitt.

Steuerkontrole über die Herstellung und den Verbleib unversteuerten inländischen Rübenzuckers.

I. Kontrole der Zuckerfabriken.

1. Begriffsbestimmung der Zuckerfabriken.

§. 7. Zuckerfabriken sind alle zur Herstellung krystallisirten Rübenzuckers bestimmten Anstalten, mit Ausnahme der Anstalten, welche lediglich versteuerte Produkte aus Rüben weiter bearbeiten.

Inwieweit Fabriken zur Herstellung nicht krystallisirten Rübenzuckers als Zuckerfabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bestimmt der Bundesrath.

2. Dem Fabrikinhaber zwecks der Kontrole obliegender Einrichtungen und Anzeigen.

a) Sichernde bauliche Einrichtungen der Zuckerfabriken.

§. 8. Die Zuckerfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, daß eine gegen die heimliche Wegbringung von Zucker sichernde amtliche Bewachung derselben ohne Schwierigkeit stattfinden, die Steuerbehörde auch den Gang der Fabrikation und den Verbleib der Fabrikate innerhalb der Fabrik verfolgen kann.

A. Für die Zuckerfabriken, welche krystallisirten Zucker herstellen, bedarf es, Ausnahmen für bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Fabriken vorbehaltlich,

entweder

1. der Abschließung derjenigen Räume, in welchen die Krystallisation der Säfte, die Bearbeitung und die Aufbewahrung von krystallisirtem Zucker stattfindet, desgleichen derjenigen Räume, in welchen Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen,

oder

2. der Umfriedigung der Fabrikanlage.

Auch liegt den Fabrikinhabern ob, auf Verlangen zur Erleichterung der Ueberwachung des Betriebes und Verkehrs der Fabrik Wachtlokale für die Aufsichtsbeamten innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume herzustellen.

In Bezug auf die unter Ziffer 1 bezeichnete Einrichtung kann nachgelassen werden, daß Zuckerabläufe dauernd oder während der ständigen Bewachung der Zuckerfabrik auch in nicht sichernd abgeschlossenen Räumen sich befinden dürfen und daß krystallisirter Zucker außerhalb des Abschlusses in steuersicher und zur Anlegung eines amtlichen Verschlusses eingerichteten Räumen aufbewahrt werden darf.

B. Für die Zuckerfabriken, welche keinen krystallisirten Zucker herstellen, trifft der Bundesrath Bestimmung darüber, ob und welche Anforderungen in Bezug auf sichernde bauliche Einrichtung zu stellen sind (vergleiche §. 25 unter Ziffer 2).

§. 9. Bezüglich der im §. 8 unter A Ziffer 1 und 2 bezeichneten baulichen Einrichtungen gelten folgende nähere Bestimmungen:

I. Zu Ziffer 1.

1. Die Zahl der äußeren Eingänge zu den abzuschließenden Fabrikräumen (Thüröffnungen, Ladeluken und dergleichen), sowie die Zahl der inneren Zugänge in der den Abschluß bildenden Zwischenwand (Mauerwand, Eisendrahtgitter, Holzwand oder dergleichen) ist soweit zu beschränken, als es mit den unabweislichen Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar ist. Die äußeren Eingänge und, soweit es die Steuerbehörde fordert, auch die inneren Zugänge müssen mit sichernden Thüren, Klappen oder dergleichen versehen und diese zur Anlegung eines steueramtlichen Verschlusses eingerichtet sein.

2. Die Fenster und ähnliche Oeffnungen der abzuschließenden Räume sind durch Gitter von Eisen oder Eisendraht zu versichern. Die Versicherung kann bezüglich der oberen Stockwerke und der Bedachung von der Steuerbehörde theilweise oder ganz erlassen werden.

II. Zu Ziffer 2.

3. Neue Umfriedigungen sind so anzulegen, daß kein Gebäude innerhalb oder außerhalb derselben weniger als 5 Meter von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb oder außerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten. Ausnahmen sind zulässig für bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Zuckerfabriken.

4. In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens $2^1/_2$ Meter hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen.

5. In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung finden die Bestimmungen unter I 1 entsprechende Anwendung.

6. Es kann gestattet werden, daß die Umfriedigung zum Theil durch Gebäude gebildet wird. Die letzteren sind entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die vorhandenen Eingänge beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die Fenster oder dergleichen nach Maßgabe der Bestimmungen unter I 2 vergittert werden.

§. 10. Der Inhaber einer Zuckerfabrik ist verpflichtet, den Anforderungen zu genügen, welche nach den vorstehenden §§. 8 und 9 dieses Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths von der Steuerbehörde in Bezug auf die Anlegung, Abänderung und Instandhaltung baulicher Einrichtungen gestellt werden. Derselbe darf Veränderungen in Bezug auf die vorschriftsmäßig getroffenen Einrichtungen nur nach zuvor eingeholter und ertheilter Genehmigung der Steuerbehörde vornehmen.

Die Wachtlokale der Aufsichtsbeamten (vergleiche §. 8 unter A) hat der Fabrikinhaber reinigen, beleuchten und erwärmen zu lassen.

§. 11. Die erstmaligen Kosten von Einrichtungen nach §§. 8 und 9, mit Ausnahme der Kosten der Einrichtung besonders abgeschlossener Räume zur Aufbewahrung krystallisirten Zuckers in den im §. 8 unter A 1 bezeichneten Fabriken (vergleiche a. a. O. Absatz 3), werden den Fabrikinhabern aus der Reichskasse erstattet, wenn die Einrichtungen von der Steuerbehörde entweder

1. für bereits seit dem 1. August 1888 bestehende Zuckerfabriken, von welchen bisher die betreffende Einrichtung nicht gefordert worden war, oder
2. für am 1. August 1892 bestehende Zuckerfabriken, deren Inhabern nach dem Zuckersteuergesetze vom 9. Juli 1887 eine Verpflichtung zur sichernden baulichen Einrichtung nicht oblag,

angeordnet worden sind.

Wird von der Steuerbehörde in Bezug auf eine Zuckerfabrik, für welche die Reichskasse die erstmaligen Kosten der sichernden baulichen Einrichtungen zu tragen hatte, demnächst eine Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich angeordneten Einrichtungen gefordert, ohne daß dazu durch vorgenommene bauliche Veränderungen der Fabrik ein Anlaß gegeben war, so sind auch die neu entstandenen Kosten dem Fabrikinhaber aus der Reichskasse zu ersetzen. Der Ersatz kann jedoch versagt werden, wenn die Anforderung gestellt ist, nachdem gegen den Fabrikinhaber oder eine von ihm strafrechtlich subsidiarisch zu vertretende Person (vergleiche §. 58) eine Strafe wegen Defraudation der Zuckersteuer erkannt worden war.

b) Büreau- und Aufenthaltsräume für die Steuerbeamten.

§. 12. Die Inhaber von Zuckerfabriken haben

1. nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde die in der Fabrik für den Abfertigungsdienst er-

forderlichen Büreauräume zu stellen und mit dem nöthigen Mobiliar auszustatten,

2. auf Verlangen für die dienstlich in der Fabrik anwesenden Steuerbeamten ein geeignetes und genügend ausgestattetes Lokal zum Aufenthalt außerhalb des Dienstes und zur Uebernachtung zu gewähren.

Der Fabrikinhaber hat für die Instandhaltung, Reinigung, Beleuchtung und Erwärmung dieser Lokale zu sorgen.

Auf dem Lande kann im Falle des Bedürfnisses dem Fabrikinhaber die Verpflichtung auferlegt werden, für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten Wohnungen nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde zu gewähren.

Für das unter Ziffer 2 bezeichnete Lokal und die Leistungen für dasselbe nach Absatz 2 sowie für die nach Absatz 3 zu gewährenden Wohnungen wird seitens der Steuerverwaltung eine Vergütung gewährt, über deren Höhe mangels einer Vereinbarung die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde entscheidet.

c) Waageeinrichtungen.

§. 13. Zu den für die Zwecke der steuerlichen Kontrole und Abfertigung vorzunehmenden amtlichen Verwiegungen haben die Fabrikinhaber Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde zu halten und nach Anweisung der letzteren die Waagen aufzustellen.

d) Untersagung des Betriebes wegen ungenügender Einrichtung der Zuckerfabrik.

§. 14. Die Steuerbehörde kann, solange ihren Anforderungen in Bezug auf die in den §§. 8 bis 13 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet ist, den Betrieb der Zuckerfabrik oder die Benutzung einzelner Räume oder Geräthe untersagen.

e) Anzeigen in Bezug auf Räume und Geräthe.

§. 15. Wer eine Zuckerfabrik errichten will, hat die Baupläne vor der Ausführung der zuständigen Steuerbehörde vorzulegen und deren Genehmigung, soweit das Steuerinteresse in Frage kommt, zu erwirken. Die Steuerbehörde bestimmt insbesondere, welche sichernden baulichen Einrichtungen nach §§. 8 und 9 getroffen werden sollen.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Umbau einer Zuckerfabrik beabsichtigt wird.

§. 16. Spätestens sechs Wochen vor der ersten Betriebseröffnung einer neu errichteten oder umgebauten Zuckerfabrik hat der Fabrikinhaber der Steuerhebestelle des Bezirks eine Nachweisung der zu der Fabrik gehörigen und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume einzureichen, welche auch eine Beschreibung der Räume enthalten und von einem Grundriß derselben begleitet sein muß. Für Fabriken, welche durch eine Umfriedigung gesichert sind (§. 8 unter A 2), ist außerdem eine Beschreibung der als Umfriedigung dienenden Anlage beizufügen.

Gleiche Nachweisungen haben die Inhaber bereits bestehender Zuckerfabriken spätestens sechs Wochen vor der ersten nach dem 31. Juli 1892 stattfindenden Betriebshandlung einzureichen.

§. 17. Veränderungen in Bezug auf solche Fabrikräume, welche in einer nach §. 8 unter A 1 eingerichteten Zuckerfabrik innerhalb des Abschlusses belegen sind, dürfen nur mit Genehmigung der Steuerbehörde vorgenommen werden.

Die geschehene Ausführung der Veränderungen in Bezug auf die sichernden baulichen Einrichtungen einer Zuckerfabrik (§. 10 Absatz 1) oder in Bezug auf die im vorigen Absatz bezeichneten Fabrikräume, desgleichen der Beginn und die Beendigung von Veränderungen bezüglich anderer angemeldeter Räume ist von dem Fabrikinhaber spätestens innerhalb der nächstfolgenden drei Tage der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen.

§. 18. Durch Bundesrathsbeschluß können die Inhaber von Zuckerfabriken verpflichtet werden, Nachweisungen über die für den Fabrikbetrieb bestimmten feststehenden Geräthe, sowie Anzeigen über Veränderungen in Bezug auf diese Geräthe der Steuerbehörde einzureichen, auch die Geräthe mit einer Ordnungsnummer und, soweit dieselben zur Gewinnung oder Bearbeitung von Rüben- oder Zuckersäften, zur Aufnahme von Zuckerabläufen oder zu ähnlichen Zwecken dienen, mit der Angabe des Rauminhalts nach Liter versehen zu lassen.

f) Anzeige von Besitzwechsel.

§. 19. Jeder Wechsel im Besitz einer Zuckerfabrik ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

g) Bestellung eines Betriebsleiters.

§. 20. Korporationen und Gesellschaften, welche Zuckerfabriken besitzen, sowie andere den Betrieb nicht selbst leitende Inhaber solcher Fabriken haben der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, welche als Betriebsleiter in ihrem Namen und Auftrage handelt.

h) Betriebsanzeigen.

§. 21. Die Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenbearbeitung haben für jede Betriebsperiode den Tag der Betriebseröffnung mindestens eine Woche vorher schriftlich der Steuerbehörde anzuzeigen.

Eine entsprechende Anzeige ist von den Inhabern anderer Zuckerfabriken zu machen, bevor der Betrieb erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 31. Juli 1892 fortgesetzt wird.

In den Anzeigen muß ferner die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet werden, sowie welche tägliche Betriebszeit stattfinden soll. Aenderungen sind der Steuerbehörde rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

Von anderen, als den vorgedachten Unterbrechungen des Betriebes ist alsbald nach dem Eintritt und von der Wiederaufnahme des Betriebes rechtzeitig vorher schriftliche Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten.

§. 22. Bevor der Betrieb einer Zuckerfabrik erstmals eröffnet oder zuerst nach dem 31. Juli 1892 fortgesetzt wird, ist von dem Fabrikinhaber der Steuerbehörde eine Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation einzureichen und darin insbesondere auch anzugeben, welche Arten von Rübenzucker (vergleiche §. 1 Absatz 2) hergestellt werden sollen. Im Falle einer Aenderung ist die Beschreibung zu ergänzen oder zu erneuern.

i) Duplikate vorgeschriebener Anzeigen.

§. 23. Die in den §§. 16, 17, 21, 22 vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind in doppelter Ausfertigung einzureichen, die zurückgegebenen Duplikate nach Anweisung der Steuerbehörde in der Fabrik aufzubewahren und zur Verfügung der revidirenden Beamten zu halten.

3. Ausübung der Kontrole.

a) Ständige Bewachung der Zuckerfabriken.

§. 24. Die Zuckerfabriken unterliegen der unausgesetzten Bewachung bei Tag und Nacht durch Steuerbeamte, solange ein Betrieb stattfindet, auch während ruhenden Betriebes nach Bestimmung der Steuerbehörde.

Eine Verstärkung der Bewachung einer Fabrik auf Kosten des Fabrikinhabers kann stattfinden, wenn gegen denselben oder eine von ihm strafrechtlich subsidiarisch zu vertretende Person (vergleiche §. 58) eine Strafe wegen Defraudation der Zuckersteuer erkannt worden

ist und der Verdacht heimlicher Wegbringung von Zucker entsteht.

§. 25. An Stelle der ständigen Bewachung kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths eine andere geeignete Kontrole treten

1. für diejenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Fabriken krystallisirten Zuckers, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, solange dieser Erlaß fortdauert (vergleiche §. 8 unter A im Eingange),
2. für solche Zuckerfabriken, welche keinen krystallisirten Zucker herstellen (vergleiche §. 8 unter B).

b) Verschluß von Zugängen während der ständigen Bewachung.

§. 26. Während der ständigen Bewachung der Zuckerfabrik sind die äußeren Eingänge und die innerhalb der Fabrik vorhandenen Zugänge, soweit sie nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienen, verschlossen zu halten, nach Befinden unter steueramtlichen Mitverschluß zu nehmen und nur für die Dauer der nothwendigen Benutzung zu öffnen. Für die Nachtzeit bestimmt die Steuerbehörde, wie viele und welche Eingänge unverschlossen sein dürfen.

c) Sicherungsmaßregeln während Aufhebung der ständigen Bewachung.

§. 27. Für die Zeit, während welcher die ständige Bewachung zurückgezogen ist, trifft die Steuerbehörde Anordnungen, welche Sicherheit gewähren, daß ein Betrieb in der Zuckerfabrik nicht stattfinden und aus derselben Zucker ohne Vorwissen der Steuerbehörde nicht entfernt werden kann. Hierzu dienen insbesondere die amtliche Außergebrauchsetzung von Fabrikgeräthen durch Verschlußanlegung oder in sonst geeigneter Weise und die Stellung des vorhandenen Zuckers unter amtlichen Verschluß.

Soll eine Zuckerfabrik für längere Zeit aus der ständigen Bewachung treten, so findet außerdem auf Grund der vom Fabrikinhaber abzugebenden Bestandesdeklaration eine amtliche Feststellung der Vorräthe an fertigem Zucker (§. 29 Absatz 1) statt, worauf dieselben unter steuerlichen Raumverschluß genommen werden. Auf solche Zuckerlager finden, bis die Fabrik wieder unter ständige Bewachung tritt, die Bestimmungen über steuerfreie Niederlagen für Zucker (§. 40) entsprechende Anwendung.

d) Maßnahmen bei Betriebsunterbrechungen durch Unglücksfälle.

§. 28. Wird durch eine Beschädigung der Fabrik eine Unterbrechung des Betriebes herbeigeführt, so ordnet die Steuerbehörde die nach den Umständen zur Sicherung des Steuerinteresses erforderlichen besonderen Maßnahmen an.

e) Aufbewahrungsräume für Zucker.

§. 29. Fertiger Zucker jeder Art, insbesondere krystallisirter Zucker (Rohzucker ersten Produkts und Nachprodukte, Konsumzucker in Broten, Blöcken, Platten, Stangen, Würfeln, Krümeln, Mehl u. s. w.), desgleichen Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) dürfen nur in denjenigen Räumen der Zuckerfabrik aufbewahrt werden, deren Benutzung zu diesem Zweck schriftlich der Steuerbehörde angemeldet und von letzterer genehmigt worden ist. Die Anmeldung ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Die Inhaber unfriedigter Zuckerfabriken (vergleiche §. 8 unter A 2) sind verpflichtet, für die Zeit, während welcher eine ständige Bewachung der Fabrik nicht stattfindet (vergleiche §. 27), zur Lagerung von Vorräthen fertigen Zuckers, beziehungsweise zur Aufbewahrung der Bestände an Zuckerabläufen abgeschlossene und zur Anlegung eines Steuerverschlusses eingerichtete Räume zu stellen.

f) Kontrole des Zuckers in den Zuckerfabriken.

§. 30. Der in die Zuckerfabriken einzuführende inländische Rübenzucker oder andere Zucker ist der Steuerbehörde unter Angabe der Art und Menge schriftlich anzumelden und zur Revision zu stellen. Bei der Revision des im gebundenen Verkehr unter Steuerverschluß angekommenen Zuckers kann das voramtlich ermittelte Gewicht als richtig angenommen werden.

In Rohzuckerfabriken ist von dem Fabrikinhaber das Gewicht des gewonnenen Rohzuckers im Anschluß an die Ausschleuderung festzustellen.

g) Buchführung der Fabrikinhaber.

§. 31. Den Inhabern von Zuckerfabriken liegt ob, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb, insbesondere über die Menge und Art der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, desgleichen über die in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte nach den von der Steuerbehörde mitzutheilenden Mustern Anschreibungen zu führen, dieselben zur Einsicht der Steuerbeamten bereitzuhalten und Auszüge daraus in zu bestimmenden Zeitabschnitten der Steuerbehörde einzureichen.

Die Fabrikinhaber haben der Steuerbehörde anzuzeigen, welche Ermittelungen zwecks Feststellung der Menge der zur Verwendung gelangenden zuckerhaltigen Stoffe und Zucker sowie der gewonnenen Produkte vorgenommen werden und wann diese Ermittelungen stattfinden (vergleiche §. 30 Absatz 2).

Alljährlich ist von dem Fabrikinhaber nach näherer Vorschrift eine Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zucker aufzustellen und der Steuerbehörde einzusenden.

Die außer den nach Absatz 1 angeordneten Anschreibungen von der Fabrik geführten Anschreibungen jeder Art (Bücher, Register, Notizzettel u. s. w.) über den Betrieb, dessen Ergebnisse und den Absatz der Produkte, mit alleiniger Ausnahme der ausschließlich die Geldrechnung betreffenden Bücher u. s. w., sind auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

h) Revisionsbefugnisse der Steuerbehörde.

§. 32. Die Steuerbeamten sind befugt, die Zuckerfabrik, solange dieselbe im Betriebe ist oder unter ständiger Bewachung steht (vergleiche §. 24), zu jeder Zeit, andernfalls von Morgens sechs bis Abends neun Uhr behufs der Revision zu besuchen und, falls die Fabrik verschlossen sein sollte, sofortigen Einlaß zu verlangen. Die Revisionsbefugniß erstreckt sich auf alle Räume der Fabrik, sowie auf die mit derselben in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume. Die Zeitbeschränkung fällt fort, sobald Gefahr im Verzuge liegt.

In Betreff der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder die in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften finden auf den Bereich der Zuckerfabriken und einen von der obersten Landes-Finanzbehörde im Falle des Bedürfnisses zu bestimmenden Umkreis derselben die Bestimmungen in den §§. 126 und 127 des Vereinszollgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das vorbezeichnete Gebiet als Grenzbezirk gilt.

§. 33. Den revidirenden Steuerbeamten muß, unbeschadet der nach §. 31 Absatz 4 ihnen zustehenden Befugniß zur Einsichtnahme in die Buchführung der Fabrik, jede im Steuerinteresse erforderliche Auskunft in Bezug auf den Fabrikbetrieb ertheilt werden.

Denselben sind auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in die Fabrik eingebrachten zuckerhaltigen Stoffen und Zuckern, desgleichen von den in der Fabrik gewonnenen Produkten (Rübensäfte, Zuckersäfte, Zuckerabläufe, krystallisirte Zucker u. s. w.) zu übergeben.

Die revidirenden Beamten sind befugt zur Ueberwachung der im §. 31 Absatz 2 bezeichneten Gewichtsermittelungen, desgleichen zur Vermessung des Rauminhalts der zum Fabrikbetriebe dienenden Geräthe.

i) Hülfsleistung bei Ausübung der Steuerkontrole.

§. 34. Die Inhaber von Zuckerfabriken haben zu den amtlichen Verwiegungen, zu den amtlichen Verschlußanlagen, zur Feststellung des Thatbestandes von Zuwiderhandlungen und zu allen sonstigen zum Zweck der Steuerkontrole oder Steuerabfertigung stattfindenden Amtshandlungen die Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Beamten die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen können. Insbesondere ist auch für die Beleuchtung zu sorgen und das Material zur Ausführung der amtlichen Verschlußanlegung zu liefern.

Für die Pferde und Wagen der dienstlich die Fabrik besuchenden Beamten ist von dem Fabrikinhaber auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum während der Dauer der dienstlichen Anwesenheit der Beamten zur Verfügung zu stellen.

k) Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolbestimmungen.

§. 35. Die Kontrolbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der gemäß demselben erlassenen Verwaltungsvorschriften ist nicht blos der Fabrikinhaber und der denselben vertretende Betriebsleiter, sondern auch jeder in der Fabrik Beschäftigte und Anwesende zu befolgen verpflichtet.

Der Fabrikinhaber darf den Eintritt in die zur Herstellung, weiteren Bearbeitung, Verpackung und Aufbewahrung von krystallisirtem Zucker dienenden Fabrikräume anderen Personen als denen, welche daselbst eine Beschäftigung auszuüben haben, in der Regel nicht gestatten.

Angestellte oder Arbeiter einer Zuckerfabrik, welche wegen einer Defraudation der Zuckersteuer bestraft worden sind, müssen auf Erfordern der Steuerbehörde entlassen und dürfen in einer anderen Zuckerfabrik gegen den Einspruch der Steuerbehörde nicht angenommen oder beibehalten werden.

II. Steuerliche Abfertigung von Zucker aus der Fabrik.

1. Abmeldung des Zuckers.

§. 36. Zum Zweck der Abfertigung von Zucker aus der Fabrik ist der Steuerbehörde eine schriftliche, insbesondere die Art und Menge des Zuckers und die begehrte Abfertigungsweise angebende Abmeldung einzureichen, und zwar in zwei Exemplaren, wenn der Zucker anders als in den freien Verkehr abgefertigt werden soll.

2. Abfertigung in den freien Verkehr.

§. 37. Der zum Eintritt in den freien Verkehr bestimmte steuerpflichtige Zucker ist amtlich zu verwiegen. Eine Beschränkung auf probeweise Verwiegung ist zulässig. Der Bundesrath bestimmt die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

Die Einzahlung des Steuerbetrages kann mittelst Zuckerbegleitscheins II, bezüglich dessen die Bestimmungen über Zollbegleitscheine II entsprechende Anwendung finden, auf eine andere Steuerstelle überwiesen werden.

§. 38. Für die Verabfolgung von Zucker gegen Entrichtung der Zuckersteuer an Personen, welche im Bereich der Zuckerfabrik wohnen, können vom Bundesrath erleichternde Bestimmungen getroffen werden. Auch kann derselbe anordnen, daß der Vorrath an Zucker in den bezeichneten Wohnungen eine bestimmte Menge für den Kopf nicht überschreiten darf.

3. Abfertigung im gebundenen Verkehr.

§. 39. Zucker, welcher beim Verlassen der Zuckerfabrik nicht in den freien Verkehr treten soll, ist in der Regel auf Zuckerbegleitschein I abzufertigen. Insbesondere kann diese Abfertigung stattfinden

1. zur Ueberführung von unversteuertem Zucker in
   a) eine andere Zuckerfabrik,
   b) eine Fabrik, welcher gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate unter Verwendung unversteuerten Zuckers zur Ausfuhr herzustellen,
   c) eine Fabrik, welche undenaturirten Zucker zur Anfertigung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei verwenden darf,
   d) eine steuerfreie Niederlage für Zucker;
2. zur Ausfuhr von unversteuertem Zucker.

Die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes und der Ausführungsvorschriften zu demselben in Bezug auf das Verfahren mit Begleitschein I finden entsprechende Anwendung auf das Verfahren mit Zuckerbegleitschein I.

III. Steuerfreie Niederlagen für Zucker.

§. 40. Steuerfreie Niederlagen werden zugelassen, um

1. für unversteuerten Zucker und für Fabrikate, welche unter Verwendung unversteuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind, die Erhebung der Zuckersteuer auszusetzen,
2. auf Fabrikate, welche unter Verwendung versteuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind, die Vergütung der Zuckersteuer für die verwendete Zuckermenge vorweg zu gewähren.

Als steuerfreie Niederlagen für Zucker können öffentliche Niederlagen und Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß benutzt werden, welche entweder nur zur Lagerung von inländischem Rübenzucker und von Fabrikaten, die solchen enthalten, oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmt sind.

Bei Entnahme von Fabrikaten aus der Niederlage in den freien Verkehr ist der darauf vergütete Steuerbetrag zurückzuzahlen.

Das Nähere bezüglich der steuerfreien Niederlagen für Zucker, insbesondere bezüglich der Bewilligung und sichernden Einrichtung, der Abfertigung des Zuckers zu der Niederlage und von derselben, der während der Lagerung zulässigen Behandlung des Zuckers und der Haftung des Lagerinhabers wird vom Bundesrath angeordnet.

Der Bundesrath ist auch befugt, die Lagerung unversteuerten Zuckers in Niederlagen ohne amtlichen Mitverschluß zu gestatten und die Bedingungen für diese Lagerung zu bestimmen.

IV. Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung.

§. 41. Amtliche Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Fabriken oder in den auf den Fabrikgrundstücken belegenen Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, insofern dieselben an Wochentagen innerhalb der regelmäßigen Abfertigungszeit stattfinden.

Inwieweit und in welcher Höhe für sonstige Amtshandlungen Gebühren oder Verwaltungskostenbeiträge erhoben werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Dritter Abschnitt.

Kontrole über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§. 42. Die Inhaber

1. von Fabriken, in welchen Zucker durch weitere Bearbeitung von versteuertem inländischen Rübenzucker (z. B. Raffination) hergestellt wird,
2. von Fabriken, in welchen Abläufe von inländischem Rübenzucker (Syrup, Melasse) raffinirt werden,

3. von Fabriken, in welchen aus Rüben Säfte bereitet werden,
4. von Stärkezuckerfabriken,
5. von Maltosefabriken

sind verpflichtet, bis zum 1. August 1892, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb vierzehn Tagen vor der Eröffnung des Betriebes der Steuerhebestelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen vierzehn Tagen schriftlich anzuzeigen, und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung sind befugt, die vorbezeichneten Anstalten jederzeit zur Kenntnißnahme vom Betriebe zu besuchen. Denselben sind auf Erfordern die über den Fabrikationsbetrieb geführten Bücher vorzulegen.

Die Inhaber der im Absatz 1 unter Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Anstalten unterliegen den im §. 31 Absatz 1 ausgesprochenen Verpflichtungen.

Die Revisionsbefugniß nach Absatz 2 steht den Oberbeamten der Steuerverwaltung auch bezüglich derjenigen Fabriken zu, deren Inhabern es gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr unter Verwendung von unversteuertem Zucker oder von versteuertem Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung herzustellen, oder Zucker zur Anfertigung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei zu verwenden.

Der Bundesrath kann die Vorschriften im Absatz 1 bis 3 weiter auf solche nicht unter Absatz 1 fallende Fabriken erstrecken, in welchen Saccharin oder ähnliche Stoffe bereitet oder mit Stärkezucker und dergleichen vermischt werden.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

1. Begriff der Defraudation der Zuckersteuer.

§. 43. Wer es unternimmt,

a) die Zuckersteuer zu hinterziehen, oder
b) eine Vergütung der Zuckersteuer (§. 6 Ziffer 1, §. 67) oder einen Zuschuß (§. 68) zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur für eine geringere Zuckermenge oder zu einem niedrigeren Satze zu beanspruchen waren, oder
c) die Rückzahlung einer Vergütung der Zuckersteuer (§§. 40, 67) oder eines Zuschusses (§. 68) zu umgehen,

macht sich einer Defraudation der Zuckersteuer schuldig.

Uebersteigt in Fällen zu b die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als ein halbes Prozent, so findet eine Bestrafung nicht statt.

§. 44. Die Defraudation der Zuckersteuer wird insbesondere als vollbracht angenommen:

1. wenn in einer Anstalt, deren Betrieb entgegen dem §. 21 der Steuerbehörde nicht angezeigt oder deren Betrieb auf Grund des §. 14 untersagt ist, Rüben, Syrup oder Melasse einer zur Herstellung von steuerpflichtigem Zucker geeigneten Bearbeitung unterworfen werden,
2. wenn Geräthe, welche entgegen einer vom Bundesrath nach §. 18 erlassenen Vorschrift der Steuerbehörde nicht angemeldet sind, oder wenn Räume oder Geräthe, deren Benutzung auf Grund des §. 14 untersagt ist, benutzt werden, um Rüben beziehungsweise Syrup oder Melasse einer Bearbeitung der unter 1 bezeichneten Art zu unterwerfen,
3. wenn Geräthe, welche, nachdem sie von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, unbefugterweise wieder in Betrieb genommen sind, zu dem unter 1 angegebenen Zweck benutzt werden,
4. wenn Zucker aus den Betriebsräumen oder den zur Aufbewahrung von Zucker bestimmten Räumen einer Zuckerfabrik unbefugterweise entfernt oder in denselben unbefugterweise verbraucht wird,
5. wenn Zucker ohne zuvorige Anmeldung bei der Steuerbehörde aus einer Zuckerfabrik hinweggebracht wird,
6. wenn über den unter Steuerkontrole stehenden Zucker unbefugterweise verfügt wird,
7. wenn Zucker, welcher zur Verwendung für bestimmte Zwecke steuerfrei abgelassen worden ist (§. 6 Ziffer 2), zu anderen Zwecken verwendet oder wenn denaturirter Zucker für Menschen genießbar gemacht wird,
8. wenn bei der Anmeldung von zuckerhaltigen Fabrikaten zur Ausfuhr oder Niederlegung mit dem Anspruch auf Vergütung der Zuckersteuer für die verwendete Menge versteuerten Zuckers (§. 6 Ziffer 1) diese Menge um mehr als zehn Prozent zu hoch, oder wenn bei der Anmeldung von steuerpflichtigem Zucker zur Abfertigung in den freien Verkehr oder im gebundenen Verkehr die Menge um mehr als 10 Prozent zu niedrig angegeben worden ist.

Gewichtsabweichungen bis zu 10 Prozent sind straffrei.

§. 45. Der Defraudation der Zuckersteuer wird es gleichgeachtet, wenn Jemand Zucker, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Zuckersteuer verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt.

§. 46. Das Dasein der Defraudation der Zuckersteuer wird in den durch die §§. 44 und 45 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation der Zuckersteuer nicht hat verübt werden können oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 52 statt.

2. Strafe der Defraudation der Zuckersteuer.

§. 47. Wer eine Defraudation der Zuckersteuer begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommt, zum mindesten aber dreißig Mark für jeden einzelnen Fall beträgt. Neben der Strafe ist die Steuer zu entrichten, beziehungsweise der zur Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

In den Fällen des §. 44 Ziffer 1 und 2 ist die vorenthaltene Zuckersteuer und die Strafe nach der Zuckermenge zu bemessen, welche mit den benutzten Geräthen innerhalb dreier Monate, von dem auf die Entdeckung folgenden Tage zurückgerechnet, hätte bereitet werden können, sofern nicht entweder eine größere Steuerhinterziehung ermittelt oder erwiesen wird, daß der Betrieb nur in geringerer Ausdehnung stattgefunden hat.

Im Falle des §. 44 Ziffer 3 wird, unter der gleichen Voraussetzung wie am Schlusse des vorigen Absatzes, die vorenthaltene Zuckersteuer und die Strafe nach der Zuckermenge berechnet, welche seit der Stunde, zu welcher die unbefugterweise gebrauchten Geräthe zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung mit den Geräthen hätte hergestellt werden können.

Kann der Betrag der vorenthaltenen Zuckersteuer nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von dreißig bis zu zehntausend Mark ein.

Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihülfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark zu bestrafen.

3. Straferhöhung der Defraudation im Rückfalle.

§. 48. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die im §. 47 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§. 49. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

4. Straferhöhung wegen erschwerender Umstände.

§. 50. In den Fällen des §. 44 Ziffer 1, 2 und 3 wird die Strafe der Defraudation um die Hälfte geschärft. Diese Strafverschärfung tritt auch im Falle des §. 44 Ziffer 6 ein, wenn die Defraudation mittelst Verletzung eines amtlichen Verschlusses verübt wird.

5. Ordnungsstrafen.

§. 51. Wer ohne die Absicht einer Hinterziehung der Zuckersteuer die zur sichernden Abschließung einer Zuckerfabrik getroffenen Einrichtungen (vergleiche §. 8 unter A Ziffer 1 und 2) unbefugterweise abändert oder verletzt oder einen in einer Zuckerfabrik oder an Räume, in welchen sich unversteuerter inländischer Rübenzucker befindet, oder an Zuckersendungen angelegten amtlichen Verschluß verletzt, unterliegt einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu eintausend Mark.

§. 52. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark geahndet.

§. 53. Mit Ordnungsstrafe gemäß §. 52 wird auch belegt:

1. wer einem zum Schutze der Zuckersteuer verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des §. 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Zuckersteuer ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§. 113 oder 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

6. Strafen für Inhaber oder Leiter von Zuckerfabriken.

§. 54. Werden in einer Zuckerfabrik aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker ermittelt, so verfällt der Inhaber der Fabrik als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, in eine Geldstrafe von fünfhundert bis fünftausend Mark.

Wird in einer Zuckerfabrik ein amtlicher Verschluß verletzt, so trifft den Inhaber der Zuckerfabrik als solchen eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu zweihundertundfünfzig Mark.

Diese Strafen treten nur ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Inhabers der Zuckerfabrik verübt worden ist.

§. 55. Steht eine Zuckerfabrik im Besitz einer Korporation oder Gesellschaft, so trifft die nach §. 54 dem Fabrikinhaber obliegende strafrechtliche Verantwortlichkeit den nach §. 20 bestellten Fabrikleiter.

Leitet in anderen Fällen der Inhaber einer Zuckerfabrik den Betrieb nicht selbst, so kann er die Uebertragung der vorbezeichneten strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in seinem Namen und Auftrage handelnden Betriebsleiter (§. 20) bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die Strafen der Absätze 1 und 2 des §. 54 treten nur ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Leiters der Zuckerfabrik verübt worden ist.

§. 56. Wird der Inhaber einer Zuckerfabrik im ersten Rückfalle wegen Defraudation verurtheilt, so ist ihm zu untersagen, die Zuckerfabrikation selbst jemals wieder auszuüben, oder durch andere zu seinem Vortheil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

7. Exekutivische Maßregeln.

§. 57. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften getroffenen Anordnungen durch Androhung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die Pflichtigen eine vorgeschriebene Einrichtung zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

8. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 58. Die Inhaber von Zuckerfabriken, sowie andere Gewerbe- und Handeltreibende haften für ihre Verwalter (Betriebsleiter u. s. w.), Gewerbsgehülfen und diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, hinsichtlich der Geldstrafen, in welche die zu vertretenden Personen wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, sowie hinsichtlich der vorenthaltenen Zuckersteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I. Die Haftung bezüglich der Geldstrafen tritt ein, wenn

1. die Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2. der Nachweis erbracht wird, daß der Gewerbe- oder Handeltreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei Beaufsichtigung derselben sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Zuckersteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Landes-Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Inhaber einer Zuckerfabrik bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Zuckersteuerdefraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens solange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der vorenthaltenen Steuer haftet der Gewerbe- oder Handeltreibende für die unter I bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt (§. 47 Abs. 2 u. 3), tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Gewerbe- oder Handeltreibenden nur unter der zu I 2 bestimmten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I kann der Gewerbe- oder Handeltreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

IV. Der vorenthaltenen Zuckersteuer steht im Sinne obiger Bestimmungen die zurückzuzahlende Steuervergütung gleich (§. 47 Abs. 1).

V. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an den eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

9. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 59. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

10. Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen.

§. 60. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation im wiederholten Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung sowie in den Fällen des §. 57 drei Monate Gefängniß.

11. Strafverjährung.

§. 61. Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§. 54 und 55 verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

12. Strafverfahren.

§. 62. In Betreff der Feststellung, Untersuchung, und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die Hauptamts-Dirigenten können Aufnahme des Bestandes an fertigem Zucker in den Zuckerfabriken anordnen, wenn der dringende Verdacht heimlicher Wegbringung von Zucker in erheblichen Mengen besteht.

§. 63. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§. 64. Jede von einer nach §. 62 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgungen von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

Zweiter Theil.

Eingangszoll von Zucker.

§. 65. Vom 1. August 1892 ab ist für festen und flüssigen Zucker jeder Art ein Eingangszoll von 36 Mark für 100 Kilogramm zu entrichten. Unter Zucker sind auch Rübensäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) verstanden.

Geht ausländischer Zucker unter Steuerkontrole zur weiteren Bearbeitung in eine Zuckerfabrik, so kann die Steuerbehörde gestatten, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 18 Mark für 100 Kilogramm sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 18 Mark für 100 Kilogramm erhoben und des Weiteren der Zucker als unversteuerter inländischer Rübenzucker behandelt wird.

Dritter Theil.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 66. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1892 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab sind alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Zuckers in dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Zeit bestehen.

Für Gebietstheile, welche am 1. August 1892 außerhalb der Zollgrenze liegen, tritt, falls dieselben in diese Grenze eingeschlossen werden, mit dem Tage der Einschließung das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

§. 67. Für die vor dem 1. August 1892 hergestellten Zucker der nachbezeichneten Klassen:

a) Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und raffinirter Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt,

b) Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert; sogenannte Krystalls und andere weiße harte durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt,

c) alle übrigen harten Zucker, sowie alle weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt, soweit dieselben nicht in die Klasse b gehören,

wird im Falle der Ausfuhr oder der Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß in einer Menge von mindestens 500 Kilogramm die Materialsteuervergütung nach den Sätzen von

zu Klasse a	8,50	Mark,
= = b	10,65	=
= = c	10,00	=

für 100 Kilogramm gewährt, wenn der Zucker bis zum 31. Oktober 1892, diesen Tag einschließlich, zur Abfertigung gestellt und die Identität vom 1. August 1892 ab bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten worden ist.

Unter der gleichen Voraussetzung amtlicher Festhaltung der Identität vom 1. August 1892 ab ist verbrauchsabgabenpflichtiger inländischer Rübenzucker, welcher bis zum 31. Oktober 1892, diesen Tag einschließlich, zur Abfertigung in den freien Verkehr gestellt wird, nach dem Satze der bisherigen Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 Kilogramm abzufertigen. Geschieht die Abfertigung aus einer Niederlage, in welche der Zucker gegen Vergütung der Materialsteuer aufgenommen worden war, so ist die gewährte Vergütung zurückzuzahlen.

Ohne amtliche Festhaltung der Identität vom 1. August 1892 ab wird die in den Absätzen 1 und 2 gedachte Steuerbehandlung den seitens der Zuckerfabriken in den Monaten August, September und Oktober 1892 zur Abfertigung gestellten Zuckern solange zu Theil, als in der Fabrik Rüben nicht verarbeitet und in dieselbe feste oder flüssige Zucker oder Zuckerabläufe entweder nicht, oder doch nur solche eingebracht werden, welche unzweifelhaft aus der Zeit vor dem 1. August 1892 herstammen.

In Rohzuckerfabriken mit einem solchen Verfahren der Melasseentzuckerung, daß aus der Melasse nur unter Mitverwendung von Rübensaft fester Zucker gewonnen werden kann, wird auf Antrag steueramtlich am 1. August 1892 der Bestand an Melasse aufgenommen und die Menge des aus der Melasse auszubringenden Rohzuckers von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt festgestellt. Bis zur Höhe dieser Menge kann die Fabrik während der Monate August, September und Oktober 1892 den in der vorgedachten Weise hergestellten Rohzucker der bezeichneten Beschaffenheit mit dem Anspruch auf Steuerbehandlung nach Absatz 1 und 2 zur Abfertigung stellen.

Den Fabrikanten, welche zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Steuervergütung herstellen, ist für ausgeführte oder niedergelegte Fabrikate, welche nachweislich vor dem 1. August 1892 hergestellt und welche vor dem 1. November desselben Jahres zur Abfertigung gestellt worden sind, diejenige Vergütung zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 9. Juli 1887 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zustehen würde. Die gewährte Vergütung ist für Fabrikate, welche aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen werden, zurückzuzahlen.

§. 68. Auf die Dauer einer Uebergangsperiode vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1897 werden für ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage oder eine Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker der im §. 67 Absatz 1 unter a, b und c bezeichneten Arten, wenn die abgefertigte Zuckermenge mindestens 500 Kilogramm beträgt und soweit nicht der Zucker die im §. 67 vorgesehene Materialsteuervergütung erhält, Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer gewährt.

Die Zuschüsse betragen:

1. für Zucker, welcher während der drei Jahre vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1895 zur Abfertigung gestellt worden ist:

in Klasse a	1,25	Mark,
= = b	2,00	=
= = c	1,65	=

2. für Zucker, welcher während der zwei Jahre vom 1. August 1895 bis 31. Juli 1897 zur Abfertigung gestellt worden ist;

in Klasse a	1,00	Mark,
= = b	1,75	=
= = c	1,40	=

auf 100 Kilogramm.

Wird Zucker aus der Niederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschuß zurückzuzahlen. Der niedergelegte Zucker haftet der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

G. v. 31. Mai 1891, betr. das Reichsschuldbuch.

[R.G.Bl. 1891. S. 321. Nr. 1960.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können in Buchschulden des Reichs auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

§. 2. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch.

Für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.

In dem Reichsschuldbuche sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu vermerken.

Von dem Reichsschuldbuche ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Ueber den Inhalt des Reichsschuldbuches darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, sowie bezüglich der im §. 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine inländische öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft ertheilt werden.

§. 3. Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person.

§. 4. Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen,
3. einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hülfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Inlande ihren Sitz haben,
4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Einem Gläubiger wird nicht mehr als ein Konto im Reichsschuldbuche eröffnet.

§. 5. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen.

Im Uebrigen finden die für die Tilgung und Verzinsung der Reichsanleihen geltenden Vorschriften auf die eingetragenen Forderungen entsprechende Anwendung.

§. 6. Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder theilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder theilweise gelöscht werden.

Theilübertragungen und Theillöschungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Theilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen darstellbar sind.

Im Falle gänzlicher oder theilweiser Löschung der eingetragenen Forderung erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen zu gleichem Zinssatze und gleichem Nennwerthe, zu deren Anfertigung die Reichsschuldenverwaltung hierdurch ermächtigt wird.

§. 7. Zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§. 2 Abs. 3), sowie auf Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung von Anträgen für die im §. 4 Nr. 4 gedachten Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person, beziehungsweise die gemäß §. 4 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter.

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des im §. 13 gedachten Falles.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Reich gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amtswegen auf dem Konto zu vermerken, beziehentlich nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe vorbehaltlich der Bestimmung im §. 15 Nr. 2 im Reichsschuldbuche zu übertragen.

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§. 8. Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen sind.

§. 9. Ehefrauen und großjährige Personen unter väterlicher Gewalt werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes beziehungsweise Vaters zugelassen.

§. 10. Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen derselben und zur gleichzeitigen Ertheilung einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

In allen anderen Fällen muß der Antrag gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls.

Sind seit der Eintragung Aenderungen in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnortes) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde.

§. 11. Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben, sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigungen ist dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, und, sofern derselbe im Inlande einen solchen nicht hatte, derjenige Konsul des Reichs, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist und in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls das Amtsgericht I in Berlin zuständig.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen zur Ausstellung der Bescheinigung statt der Gerichte andere Behörden oder Notare zuständig sind. Die Zuständigkeit derselben ist von dem im Abs. 2 bezeichneten Gericht auf der Bescheinigung zu bestätigen.

§. 12. Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§. 13. Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Reichsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§. 14. Ueber die Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein Anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung ertheilt.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

§. 15. Von Amtswegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2. wenn die Forderung ganz oder theilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4. wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
5. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat;

6. wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist;

Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

§. 16. Im Falle der Kündigung einer der Reichsanleihen sind die mit ihrer Forderung zu dem Zinssatze der gekündigten Anleihe eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§. 17. Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 7 Absatz 4 vorliegen, mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§. 18. Die Zinsen werden nur im Inlande gezahlt, und zwar in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine Reichs- oder Landeskasse, oder durch die Reichsbank, oder auf Gefahr und Kosten des Berechtigten mittelst Uebersendung durch die Post. Die Bestimmung der Landeskassen erfolgt durch den Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landesregierung oder durch den Bundesrath.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

§. 19. Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers (§. 10 Absatz 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden.

§. 20. An Gebühren werden erhoben:

1. für die Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;
2. für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§. 10 Absatz 3) sind gebührenfrei.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nöthig, nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§. 10 Absatz 2) dürfen an Gebühren nicht mehr als höchstens

1 Mark 50 Pfennig bei Beträgen bis 2000 Mark,
3 Mark bei Beträgen über 2000 Mark

erhoben werden.

§. 21. Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem dem Fälligkeitstermine der Zinsen voraufgehenden Monate eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.

§. 22. Die Reichsschuldenverwaltung ist unbedingt verantwortlich:

1. dafür, daß die im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden, mit ihnen zu gleichem Satze verzinslichen Schuldverschreibungen zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der betreffenden Anleihe nicht überschreiten;
2. für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingelieferten Reichsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

Die Reichsschuldenkommission übt die fortlaufende Kontrole über diese Geschäfte.

§. 23. Soweit nach gesetzlicher Bestimmung zur zinsbaren Anlage von Mündelgeldern Schuldverschreibungen der Reichsanleihen geeignet sind, gilt dasselbe von den im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen.

Soweit Reichsschuldverschreibungen eines Mündels zu hinterlegen oder außer Kurs zu setzen sind, kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß an Stelle der Hinterlegung oder Außerkurssetzung die Umwandlung in Buchschulden des Reichs mit einem die Verfügung über die einzutragende Forderung an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts knüpfenden Vermerke im Reichsschuldbuche beantragt werde.

§. 24. Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel Schloß, den 31. Mai 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

G. v. 1. Juni 1891, betr. Abänderung der Gewerbeordnung. [R.G.Bl. 1891. S. 261, Nr. 1956. Ausg. 9./6. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Hinter §. 41 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 41a. Soweit nach den Bestimmungen der §§. 105b bis 105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

Art. 2. Hinter §. 55 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 55a. An Sonn- und Festtagen (§. 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter §. 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im §. 42b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

Art. 3. Der Titel VII der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter).

I. Allgemeine Verhältnisse.

§. 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 105a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses

[1]) Ist geschehen durch Verordnung vom 24. Januar 1892, welcher zufolge das Gesetz am 1. April 1892 in Kraft getreten ist.

Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§. 105b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§. 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

§. 105c. Die Bestimmungen des §. 105b finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werkthätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1 bis 4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1 bis 5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie dem im §. 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle sechsunddreißig Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

§. 105d. Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, können durch Beschluß des Bundesraths Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 zugelassen werden.

Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 105c Absatz 3.

Die vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 105e. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im §. 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 105c Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verfahren auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, unterliegt den Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 105f. Wenn zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfniß der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der Bestimmung des §. 105b Absatz 1 für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde ist schriftlich zu erlassen und muß von dem Unternehmer auf Erfordern dem für die Revision zuständigen Beamten an der Betriebsstelle zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Abschrift der Verfügung ist innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die von ihr gestatteten Ausnahmen ein Verzeichniß zu führen, in welchem die Betriebsstätte, die gestatteten Arbeiten,

die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten und der an den betreffenden Sonn- und Festtagen thätig gewesenen Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Dauer und die Gründe der Erlaubniß einzutragen sind.

§. 105g. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen. Auf die von dem Verbote zuzulassenden Ausnahmen finden die Bestimmungen der §§. 105c bis 105f entsprechende Anwendung.

§. 105h. Die Bestimmungen der §§. 105a bis 105g stehen weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht entgegen.

Den Landes-Zentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Festtage, welche nicht auf einen Sonntag fallen, Abweichungen von der Vorschrift des §. 105b Abs. 1 zu gestatten. Auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 105i. Die §§. 105a Abs. 1, 105b bis 105g finden auf Gast- und Schankwirthschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe keine Anwendung.

Die Gewerbetreibenden können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

§. 106. Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter achtzehn Jahren sich nicht befassen.

Die Entlassung der dem vorstehenden Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

§. 107. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§. 108. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 109. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 110. Das Arbeitsbuch (§. 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt.

§. 111. Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeitgeber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 112. Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in und an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beansprucht werden.

Ein Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 113. Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

Ist der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugniß von dem Vater oder Vormund gefordert werden.

Diese können verlangen, daß das Zeugniß nicht an den Minderjährigen, sondern an sie ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§. 114. Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszuzahlen.

Sie dürfen den Arbeitern keine Waaren kreditiren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist.

§. 115a. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an Dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach §. 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

§. 116. Arbeiter, deren Forderungen in einer dem §. 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des §. 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hülfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse.

§. 117. Verträge, welche dem §. 115 zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern über die Entnahme der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

§. 118. Forderungen für Waaren, welche dem §. 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im §. 116 bezeichneten Kasse zu.

§. 119. Den Gewerbetreibenden im Sinne der §§. 115 bis 118 sind gleich zu achten deren Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren, sowie andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 119a. Lohneinbehaltungen, welche von Gewerbeunternehmern zur Sicherung des Ersatzes eines ihnen aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedungen werden, dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, im Gesammtbetrage den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§. 142) kann für alle Gewerbebetriebe oder gewisse Arten derselben festgesetzt werden:

1. daß Lohn- und Abschlagszahlungen in festen Fristen erfolgen müssen, welche nicht länger als einen Monat und nicht kürzer als eine Woche sein dürfen;
2. daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird;
3. daß die Gewerbetreibenden den Eltern oder Vormündern innerhalb gewisser Fristen Mittheilung von den an minderjährige Arbeiter gezahlten Lohnbeträgen zu machen haben.

§. 119b. Unter den in §§. 115 bis 119a bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen.

§. 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Zentralbehörde für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§. 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen

und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§. 120b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnißanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§. 120c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebes diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§. 120d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechtsmittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§. 120e. Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§. 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.[1])

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlaß solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der betheiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des §. 79 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesraths können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesraths erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

II. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§. 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden. Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlichen verweigern;
4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

[1]) Vergl. die zu §. 139a unten citirten Beschlüsse.

6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;
5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 124a. Außer den in §§. 123 und 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§. 124b. Hat ein Geselle oder Gehülfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883, R.G.Bl. S. 73) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehülfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.

§. 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach §. 124b an die Stelle des Schadensersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Umfang ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen oder Gehülfen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

Den Gesellen und Gehülfen stehen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen die im §. 119b bezeichneten Personen gleich.

III. Lehrlingsverhältnisse.

§. 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§. 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im §. 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im §. 124 unter Nr. 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Schriftliche Lehrverträge sind stempelfrei.

§. 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden

ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniß auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§. 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§. 131. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§. 132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des §. 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

IIIa. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker.

§. 133a. Das Dienstverhältniß der von Gewerbeunternehmern gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abtheilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

§. 133b. Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§. 133c. Gegenüber den im §. 133a bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Arbeitgeber durch Vorbringung falscher oder verfälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine länge Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seinen Vertreter zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 4 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Krankenversicherung oder Unfallversicherung zukommt.

§. 133d. Die im §. 133a bezeichneten Personen können die Auflösung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
2. wenn der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht zu erkennen war.

§. 133e. Auf die im §. 133a bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§. 124b und 125 Anwendung, dagegen nicht die Bestimmungen des §. 119a.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§. 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§. 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter

als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§. 126 bis 133 Anwendung.

Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken finden die Bestimmungen des §. 124b keine Anwendung.

§. 134a. Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindest zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§. 134c Abs. 2).

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von demjenigen, welcher sie erläßt, unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

§. 134b. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen;
2. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung;
3. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
4. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
5. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des §. 134 Abs. 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Besitzer der Fabrik bleibt überlassen, neben den im Abs. 1 unter 1 bis 5 bezeichneten, noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§. 134c. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§. 123 und 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem im §. 139b bezeichneten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§. 134d. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrags zu derselben ist den in der Fabrik oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Fabriken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§. 134e. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des §. 134d genügt ist, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§. 134f. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnung findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt.

§. 134g. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§. 134a bis 134c, 134e Absatz 2, 134f und sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§. 134d und 134e Absatz 1 Anwendung.

§. 134h. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der §§. 134b Absatz 3 und 134d gelten nur:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der

Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1891 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

§. 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§. 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§. 135) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 137. Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§. 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten nothwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§. 138a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubniß einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abtheilung seines Betriebes auf mehr als vierzig Tage nicht ertheilt werden.

Für eine zwei Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubniß nur von der höheren Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abtheilung des Betriebes so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Versagung der Erlaubniß steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im §. 105c Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus, gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen und vom Arbeitgeber zu verwahren.

§. 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§. 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch

die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§. 136 und 137 Abs. 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§. 139a. Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;[1])
2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in §§. 135 Abs. 2 und 3, 136, 137 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen nachzulassen;[2])
3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;[2])
4. für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 137 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreitet.[3])

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder sechsunddreißig Stunden, für junge Leute sechszig, für Arbeiterinnen fünfundsechszig, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen siebzig Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubniß zur Ueberarbeit für mehr als vierzig Tage im Jahre nur dann ertheilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

V. Aufsicht.

§. 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§. 105a, 105b Abs. 1, 105c bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen[1]) zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 105a bis 105h, 120a bis 120e, 134 bis 139a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mittheilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrath oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.[2])

Art. 4. Der Titel IX. der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Titel IX.

Statutarische Bestimmungen.

§. 142. Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegen-

[1]) Auf Grund dieser Bestimmung sind für einzelne Industriezweige besondere Bundesrathsbeschlüsse, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, ergangen: Glashütten, Bek. v. 11. März 1892; Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Bek. v. 11. März 1892; Cichorienfabriken, Bek. v. 17. März 1892; Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Bek. v. 24. März 1892; Walz- und Hammerwerke, Bek. v. 23. April 1892; Hechelräume, Bek. v. 29. April 1892.

[2]) Auf dieser Bestimmung beruhen die Bundesrathsbeschlüsse, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, Bek. v. 17. März 1892; betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln, Bek. v. 24. März 1892.

[3]) An älteren Bundesrathsbeschlüssen der bei 1.—4. gedachten Art gehören hierher: die Beschlüsse, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken, Bek. v. 12. April 1886; betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, Bek. v. 9. Mai 1888, und betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken, Bek. v. 21. Juli 1888.

Außer den in Anm. 1, 2 und 3 erwähnten Beschlüssen kommt noch in Betracht das R.G., betr. die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884 und der dazu gehörige Bundesrathsbeschluß, Bek. v. 11. Juli 1884.

[1]) Vergl. hierzu den Allerh. Erlaß, betr. die Anstellung von Regierungs- und Gewerberäthen und die Organisation der Gewerbeinspektion vom 27. April 1891.

[2]) Hierauf beruht der Bundesrathsbeschluß, betr. die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen, Bek. v. 26. März 1892.

stände mit verbindlicher Kraft ordnen. Dieselben werden nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender und Arbeiter abgefaßt, bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Die Zentralbehörde ist befugt, statutarische Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder den statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes in Widerspruch stehen, außer Kraft zu setzen.

Art. 5. Der Absatz 2 des §. 98a Nr. 2b der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

b) die Ueberwachung der Beobachtung der in §§. 41a, 105a bis 105g, 120 bis 120e, 126, 127 vorgesehenen Bestimmungen durch die Innung,

Art. 6. Die Strafbestimmungen des Titels X der Gewerbeordnung werden wie folgt abgeändert:

1. Die Ziffern 1, 2 und 3 des §. 146 Absatz 1 erhalten folgende Fassung:
   1. Gewerbetreibende, welche dem §. 115 zuwiderhandeln;
   2. Gewerbetreibende, welche den §§. 135, 136, 137 oder den auf Grund der §§. 139 und 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;
   3. Gewerbetreibende, welche den §§. 111 Absatz 3 und 113 Absatz 3 zuwiderhandeln;
2. Dem §. 146 wird folgender Absatz beigefügt:
   Der §. 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.
3. Hinter §. 146 wird eingeschaltet:
   §. 146a. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§. 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung giebt oder den §§. 41a und 55a, oder den auf Grund des §. 105b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.
4. Die Ziffer 4 des §. 147 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   4. wer den auf Grund des §. 120d endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des §. 120e erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. Hinter Ziffer 4 des §. 147 Absatz 1 wird eingeschaltet:
   5. wer eine Fabrik betreibt, für welche eine Arbeitsordnung (§. 134a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§. 134f) nicht nachkommt.
6. Der §. 147 erhält am Schlusse folgenden neuen Absatz:
   In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.
7. Der §. 148 Absatz 1 erhält folgende Zusätze:
   11. wer der Bestimmung des §. 134c Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder oder die im §. 134b Nr. 5 bezeichneten Beträge in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet;
   12. wer es unterläßt, der durch §§. 134e Absatz 1 und 134g für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen;
   13. wer dem §. 115a oder den auf Grund des §. 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.
8. Die Ziffer 7 des §. 149 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   7. wer es unterläßt, den durch §§. 105c Absatz 2, 134e Absatz 2, 138, 138a Absatz 5, 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen;
9. Die Ziffer 2 des §. 150 erhält folgende Fassung:
   2. wer außer dem im §. 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
10. Der §. 150 erhält folgende Zusätze:
    4. wer den Bestimmungen des §. 120 Absatz 1 oder einer auf Grund des §. 120 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
    5. wer es unterläßt, den durch §. 134c Absatz 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

    Landesgesetzliche Vorschriften gegen die Verletzung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.
11. Der Absatz 1 des §. 151 erhält folgende Fassung:
    Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Art. 7. An Stelle des §. 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§. 154. Die Bestimmungen der §§. 105 bis 133e finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§. 105, 106 bis 119b, 120a bis 133e auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrath für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den in §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 und 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten sowie auf Bauten können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Bestimmungen der §§. 135 bis 139b ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Werkstätten,

in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, fallen unter diese Bestimmungen nicht.

Die Kaiserlichen Verordnungen, sowie die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 154a. Die Bestimmungen der §§. 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des §. 146.

Art. 8. Der §. 155 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Wo in diesem Gesetze auf die Landesgesetze verwiesen ist, sind unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Ortsbehörde, Unterbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde und welche Verbände unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe können die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§. 105b Absatz 2, 105c Absatz 2, 105e, 105f, 115a, 120d, 134e, 134f, 134g, 138 Absatz 1, 138a, 139, 139b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

Art. 9. Der Zeitpunkt, an welchem die in §§. 41a, 55a, 105a bis 105f, 105h, 105i und 154 Absatz 3 getroffenen Bestimmungen ganz oder theilweise in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.[1]) Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Die Bestimmungen der §§. 120 und 150 Ziffer 4 treten mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Für Kinder im Alter von zwölf bis vierzehn Jahren und für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren, welche vor Verkündung dieses Gesetzes bereits in Fabriken oder in den in §§. 154 Absatz 2 bis 4 und 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen beschäftigt waren, bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 1. April 1894 in Kraft.

Für Betriebe, in welchen vor Verkündung dieses Gesetzes Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in der Nachtzeit beschäftigt worden sind, kann die Landes-Zentralbehörde die Ermächtigung ertheilen, längstens bis zum 1. April 1894 solche Arbeiterinnen in der bisherigen Anzahl während der Nachtzeit weiter zu beschäftigen, wenn die Fortführung des Betriebes im bisherigen Umfang bei Beseitigung der Nachtarbeit Betriebsänderungen bedingt, welche ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht früher hergestellt werden können. Die Nachtarbeit darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel an Bord Meiner Yacht „Meteor", den 1. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

[1]) Vergl. hierzu die Verordnung vom 28. März 1892, nach welcher für das Handelsgewerbe die Bestimmungen der §§. 41a, 55a, 105a, 105b Abs. 2, 105c, 105e, 105f, 105h und 105i, soweit es sich um die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem 1. April 1892, im Uebrigen mit dem 1. Juli 1892 in Kraft getreten sind.

G. v. 1. Juni 1891, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern.

[R.G.Bl. 1891. S. 290. Nr. 1957.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Modelle von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Theilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind.

§. 2. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen werden und welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll.

Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen.

Ueber die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung trifft das Patentamt Bestimmung.

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von fünfzehn Mark einzuzahlen.

§. 3. Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des §. 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster.

Die Eintragung muß den Namen und Wohnsitz des Anmelders, sowie die Zeit der Anmeldung angeben.

Die Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

Aenderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht der Rolle sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei.

§. 4. Die Eintragung eines Gebrauchsmusters im Sinne des §. 1 hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden, die durch Nachbildung hervorgebrachten Geräthschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen.

Das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht darf, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubniß des letzteren nicht ausgeübt werden.

Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen ohne Einwilligung desselben entnommen ist, so tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

§. 5. Soweit ein nach §. 4 begründetes Recht in ein Patent eingreift, dessen Anmeldung vor der Anmeldung des Modells erfolgt ist, darf der Eingetragene das Recht ohne Erlaubniß des Patentinhabers nicht ausüben.

Imgleichen darf, soweit in ein nach §. 4 begründetes Recht durch ein später angemeldetes Patent

eingegriffen wird, das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubniß des Eingetragenen nicht ausgeübt werden.

§. 6. Liegen die Erfordernisse des §. 1 nicht vor, so hat Jedermann gegen den Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters.

Im Falle des §. 4 Absatz 3 steht dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

§. 7. Das durch die Eintragung begründete Recht geht auf die Erben über und kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 8. Die Dauer des Schutzes ist drei Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage. Bei Zahlung einer weiteren Gebühr von sechszig Mark vor Ablauf der Zeit tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um drei Jahre ein. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt.

Wenn der Eingetragene während der Dauer der Frist auf den Schutz Verzicht leistet, so wird die Eintragung gelöscht.

Die nicht in Folge von Ablauf der Frist stattfindenden Löschungen von Eintragungen sind durch den Reichs-Anzeiger in bestimmten Fristen bekannt zu machen.

§. 9. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Klagen wegen Verletzung des Schutzrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§. 10. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§. 4 und 5 zuwider ein Gebrauchsmuster in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

§. 11. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§. 13. Wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, kann nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen, wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen.

Wer auf Grund dieser Bestimmung eine Anmeldung bewirkt, muß gleichzeitig einen im Inlande wohnhaften Vertreter bestellen. Name und Wohnsitz des Vertreters werden in die Rolle eingetragen. Der eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des §. 24 der Civilprozeßordnung als der Ort, wo der Vermögensgegenstand sich befindet

§. 14. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts werden durch Kaiserliche Verordnung[1]) unter Zustimmung des Bundesraths getroffen.

§. 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meines Aviso „Greif", den 1. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 1. Juni 1891 über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. März 1891.

[G.S. 1891. S. 103. Nr. 9454.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen in Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. März 1891 (G.S. S. 22) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. März 1891 (G.S. S. 22) tritt mit dem 1. Juli 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel Schloß, den 1. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Graf v. Zedlitz.

V. v. 3. Juni 1891, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

[R.G.Bl. 1891. S. 341. Nr. 1965.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (R.G.Bl. S. 53) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika richtet sich nach den Vorschriften der Preußischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 2. Die Militärgerichtsbarkeit bei der Schutztruppe wird verwaltet:

1. durch das Gericht der Schutztruppe,
2. durch Abtheilungsgerichte.

§. 3. Das Gericht der Schutztruppe besteht aus dem Kommandeur der Schutztruppe als Gerichtsherrn und einem Auditeur. Dasselbe hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über sämmtliche Militärpersonen der Schutztruppe.

§. 4. Ein Abtheilungsgericht wird gebildet bei jeder aus mehreren Kompagnien bestehenden Abtheilung. Dasselbe besteht aus dem Befehlshaber dieser Abtheilung als Gerichtsherrn und einem untersuchungsführenden

[1]) Ist geschehen durch Verordnung vom 11. Juli 1891.

Offizier. Das Abtheilungsgericht hat die niedere Gerichtsbarkeit über die zur Abtheilung gehörenden, sowie die derselben vorübergehend überwiesenen Militärpersonen.

§. 5. Zur Bildung des Untersuchungsgerichts genügt in allen Fällen die Zuziehung eines Beisitzers. Derselbe hat in den Straffällen der Offiziere und oberen Militärbeamten thunlichst dem Dienstgrade des Angeschuldigten zu entsprechen.

§. 6. Der Auditeur kann in Behinderungsfällen durch einen untersuchungsführenden Offizier oder durch einen anderen Offizier vertreten werden. Der letztere ist nach Maßgabe des §. 80 der Militär-Strafgerichtsordnung zu vereidigen.

§. 7. Spruchgerichte hinsichtlich sämmtlicher Militärpersonen der Schutztruppe sind: Kriegs- und Standgerichte. Die Bestimmung des §. 61 Absatz 2 der Militär-Strafgerichtsordnung findet auf die Militärbeamten der Schutztruppe keine Anwendung.

§. 8. Zu einem Kriegsgericht sind als Richter zu berufen:

1. über einen Offizier: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Kompagnieführer, zwei Lieutenants;
2. über einen Unteroffizier: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere (Kompagnieführer oder Lieutenants), zwei Unteroffiziere;
3. über einen Militärbeamten: ein Oberführer oder älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere (Kompagnieführer oder Lieutenants), zwei obere Militärbeamte, thunlichst vom Dienstzweige des Angeschuldigten.

Die Offiziere können im Bedarfsfalle durch Sanitätsoffiziere, die Militärbeamten durch Offiziere oder Sanitätsoffiziere ersetzt werden.

§. 9. Zu einem Standgericht sind als Richter zu berufen:

1. über einen Unteroffizier: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Unteroffizier;
2. über einen unteren Militärbeamten: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein unterer Militärbeamter.

Die Offiziere können im Bedarfsfalle durch Sanitätsoffiziere, die unteren Militärbeamten durch Unteroffiziere ersetzt werden.

§. 10. Fallen dem Angeschuldigten nach dem Ergebniß der Ermittelungen mehrere strafbare Handlungen zur Last und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder anderen Straffalles unwesentlich, so ist die Untersuchung nur wegen der schweren Straffälle einzuleiten. Die nachträgliche Verfolgung der leichteren Straffälle ist nur innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Erkenntnisses zulässig.

§. 11. Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt, jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache erforderlich erscheint, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§. 12. Dem Angeschuldigten steht in jedem Falle das Recht zu, sich zu vertheidigen oder durch eine andere Militärperson vertheidigen zu lassen. Ist die Handlung mit dem Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht, so muß ein Vertheidiger zugezogen werden. Die Vertheidigung darf nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen.

§. 13. Bietet die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeiten, und sind sowohl der Angeschuldigte, als auch die Beweismittel und, gegebenenfalls, der Vertheidiger zur Hand, so kann der Gerichtsherr mit der Einleitung der förmlichen Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden.

§. 14. In den Fällen des §. 13 findet mündliche Verhandlung vor dem Spruchgericht statt. Der Angeschuldigte wird zunächst durch den Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier vernommen und, sofern dies nicht schon geschehen ist, über seine Vertheidigungsbefugnisse belehrt. Darauf folgen: die Beweiserhebung, der Vortrag des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers und die Vertheidigung. Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort. Die Aburtheilung schließt sich unmittelbar an. Sie erfolgt in Abwesenheit des Angeschuldigten und des Vertheidigers. Als Protokollführer wird eine durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtende Militärperson zugezogen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, von dem die Verhandlung führenden Auditeur oder Offizier und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dasselbe muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Protokollführers und des etwa zugezogenen Dolmetschers, sowie den Vermerk über die Beeidigungen;
3. die Namen der Angeschuldigten und ihrer Vertheidiger;
4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über die stattgehabten Beeidigungen.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Spruchsitzung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen unter Angabe der Abstimmung der einzelnen Richterklassen und die Urtheilsformel enthalten. Von dem Inhalt der Erklärungen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Angeschuldigten und des Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Insoweit diese Personen bereits im Ermittelungsverfahren vernommen waren, ist in dem Protokoll nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichem Punkte abweichen. Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Spruchsitzung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Präses die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Im Uebrigen bedarf es der Vorlesung des Protokolls nicht. Hat ausnahmsweise schon vor der Spruchsitzung die eidliche Vernehmung von Zeugen stattgefunden, so kann, wenn die Lage der Sache dies gestattet, von der nochmaligen Vernehmung abgesehen werden. In diesem Falle genügt die Vorlesung des früher aufgenommenen Protokolls.

§. 15. Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheiden die Spruchgerichte nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung. Aus den Erkenntnißgründen muß stets genau hervorgehen, welche Thatsachen vom Spruchgericht für festgestellt erachtet sind.

§. 16. Kein Richter darf die Abstimmung über

eine Frage verweigern, weil er über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§. 17. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden nur von dem Präses und dem Referenten unterzeichnet. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

§. 18. Der Kommandeur der Schutztruppe hat das Bestätigungsrecht eines Marine-Stationschefs, der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) dasjenige des kommandirenden Admirals. Die Erkenntnisse wider obere Militärbeamte bedürfen, wie die Erkenntnisse wider Offiziere, Meiner Bestätigung.

§. 19. Die Begutachtung eines Erkenntnisses erfolgt: wenn dasselbe durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zu bestätigen ist, durch einen Auditeur Meiner Marine, wenn dasselbe durch den Kommandeur der Schutztruppe zu bestätigen ist, durch einen Auditeur Meiner Marine oder durch einen zur Ausübung des Richteramts befähigten deutschen Konsul oder einen anderen hierzu befähigten Beamten.

§. 20. Erfolgt die Aufhebung eines Erkenntnisses, so darf zu dem neuen Spruchgericht der frühere Referent als solcher wieder zugezogen werden. Das neue Spruchgericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Erkenntnisses zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 21. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle; die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer erfolgt in der Heimath und ist vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) nach Maßgabe der für die Angehörigen Meiner Marine bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

§. 22. Die Geschäfte des General-Auditoriats und des General-Auditeurs werden von dem General-Auditoriat und dem General-Auditeur Meiner Marine wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Meteor" Kiel, den 3. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Hollmann.

Bekanntm. vom 6. Juni 1891, betr. den Beitritt Spaniens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention.

[R.G.Bl. 1891. S. 348. Nr. 1967.]

Im Artikel 13 der internationalen Reblaus-Konvention vom 3. November 1881 (R.G.Bl. von 1882 S. 125) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jederzeit durch eine dem Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung jener Konvention beizutreten. Dementsprechend hat, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths, die Königlich spanische Regierung ihren Beitritt zu der Konvention vom 3. November 1881 in der vorgeschriebenen Weise erklärt.

Berlin, den 6. Juni 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Allerhöchste Verordnung vom 6. Juni 1891, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

[G.S. 1891. S. 232. Nr. 9467.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (G.S. S. 125) was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten tritt hinzu:

„der zugleich als Portier fungirende Futtermeister der thierärztlichen Hochschule zu Hannover".

Die Höhe der von diesem Beamten zu leistenden Amtskaution wird auf Neunhundert Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (G.S. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. v. Heyden.

Gesetz vom 8. Juni 1891, betr. die Abänderung des §. 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.

[R.G.Bl. 1891. S. 337. Nr. 1963.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Der §. 157 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) erhält folgende Fassung:

§. 157. Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis liefern, daß sie während der dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unmittelbar vorangegangenen drei Kalenderjahre insgesammt mindestens einhundertein undvierzig Wochen hindurch thatsächlich in einem nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente (§. 16 Ziffer 2), unbeschadet der Vorschriften des §. 32, um so viele Beitragsjahre und überschießende Beitragswochen, als ihr Lebensalter am 1. Januar 1891 an Jahren und vollen Wochen das vollendete vierzigste Lebensjahr überstiegen hat. Dabei werden für jedes vollendete Lebensjahr siebenundvierzig Beitragswochen in Ansatz gebracht. Ist die Zahl der überschießenden Wochen höher als siebenundvierzig, so sind neben der Vollzahl der Jahre nur siebenundvierzig Wochen in Anrechnung zu bringen.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit der Wirkung vom 1. Januar 1891 ab in Kraft. Ueber Anträge auf Gewährung von Altersrente, welche im Widerspruch mit Art. I endgültig abgelehnt worden sind, haben die Versicherungsanstalten von Amtswegen unter Anwendung des Art. I erneute Entscheidung zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Gesetz vom 8. Juni 1891, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887.

[R.G.Bl. 1891. S. 338. Nr. 1964. Ausg. 12./6. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Bei der erstmaligen Neubemessung der Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brenne-

reien zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen (§. 2 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, R.G.Bl. S. 253), werden für diejenigen bisher betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, welche in keinem der Jahre 1887/88 bis 1889/90 mehr als 267 750 Liter Bottichraum bemaischt haben, statt der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Jahresmengen um ein Fünftel der letzteren erhöhte Mengen in Rechnung gestellt.

Art. II. 1. Der §. 11 Absatz 3 des Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Die steuerliche Kontrole der Brennereien und Branntweinreinigungsanstalten mit Einschluß der bei denselben befindlichen Privatlager erfolgt in den vom Bundesrath näher zu bestimmenden Grenzen gebührenfrei.

2. In §. 26 einzufügen:
nach dem Worte „Ordnungsstrafe"
von einer Mark.

3. An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 41 Ziffer II des Gesetzes tritt mit der Wirkung vom 1. September 1890 ab folgende Bestimmung:

In landwirtschaftlichen Brennereien, welche nur während eines Zeitraums von höchstens achteinhalb Monaten innerhalb der Zeit vom 1. September bis 15. Juni betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer,

a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,
b) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,
c) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln

des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages erhoben.

4. Vom 1. Juli 1891 ab erhält der §. 41 des Gesetzes unter Ziffer III folgende Fassung:

An Branntweinmaterialsteuer ist zu entrichten:

a) vom Hektoliter Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber . . . 0,25 Mark,
b) vom Hektoliter Kernobst . . . 0,35 „
c) vom Hektoliter Beerenfrüchte aller Art . . . . . 0,45 „
d) vom Hektoliter Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln aller Art . . . . 0,50 „
e) vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst . . . . . 0,85 „

Die Materialsteuer wird

a) in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur zu vier Zehnteln,
b) in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur zu acht Zehnteln

der im Absatz 1 festgesetzten Steuerbeträge erhoben.

5. Vom 1. Juli 1891 ab tritt dem §. 42 des Gesetzes unter Ziffer I am Schlusse nachstehende Bestimmung als Absatz 4 hinzu:

Insofern Brennereien, welche der Materialsteuer unterliegende Stoffe verarbeiten, von der im Absatz 3 gewährten Befugniß Gebrauch machen, wird

a) von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,08 Mark,
b) von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über ein Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0,16 Mark

für das Liter reinen Alkohols erhoben.

6. Der erste Absatz des §. 42 Ziffer II des Gesetzes wird mit der Wirkung vom 1. September 1890 ab durch folgende Bestimmung ersetzt:

Landwirthschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen, unterliegen, sofern sie während der Zeit vom 16. Juni bis 31. August betrieben werden, für diese Zeit statt der Maischbottichsteuer dem nach Ziffer I Absatz 1 von den gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. Die gleiche Besteuerung tritt, sofern sie innerhalb der Zeit vom 1. September bis 15. Juni länger als während eines Zeitraums von höchstens achteinhalb Monaten betrieben werden, für den diesen Zeitraum überschreitenden Betrieb ein.

Art. III. An die Stelle des §. 44 des Gesetzes tritt nachstehende Bestimmung:

Der Zoll für aus dem Zollauslande eingehenden Branntwein beträgt vom 1. Juli 1891 ab:

1. für Liqueure 180 Mark für 100 Kilogramm,
2. für alle übrigen Branntweine:
   a) in Fässern 125 Mark,
   b) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen 180 Mark

für 100 Kilogramm.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

G. v. 8. Juni 1891, betr. eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs.

[G.S. 1891 S. 105. Nr. 9455. Ausg. 17./6. 1891.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G.S. S. 120) finden auf die Schuldverschreibungen der sämmtlichen konsolidirten Anleihen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen getrennte Bücher angelegt werden können.

Art. II. An die Stelle des §. 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 (G.S. S. 120) tritt folgende Vorschrift:

4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

Der erste Absatz des §. 7 des vorgedachten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

beziehungsweise die gemäß §. 4 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

G. v. 8. Juni 1891, betr. die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken.

[G.S. 1891. S. 106. Nr. 9456.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (G.S. S. 393) werden zugelegt:

1. die Gemeinden Daleszyn, Dusin, Jawory, Koszkowo, Ostrowo, Strumiany-Hauland und Wycislowo, sowie die Gutsbezirke Daleszyn mit Malewo, Dusin mit Pozegowo, Jezewo mit Jawory, Koszkowo und Ostrowo im Kreise Gostyn, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Schrimm dem Amtsgerichte zu Gostyn;
2. der zu dem Polizeidistrikt Polajewo des Kreises Obornik gehörige Theil des Gutsbezirks Hartigsheide, nämlich die Forsthäuser Birkenfurth, Langenfurth, Tepperfurth, Mühlchen, das Oberförsteretablissement Heidchen und das Waldwärteretablissement Heidchen nebst den zugehörigen Forstschutzbezirken, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Rogasen, dem Amtsgerichte zu Obornik;
3. die Gemeinde Neu-Laube im Kreise Fraustadt, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Lissa, dem Amtsgerichte zu Fraustadt;
4. die Gemeinde Swiontnik im Polizeidistrikt Moschin des Kreises Schrimm, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Posen, dem Amtsgerichte zu Schrimm;
5. die Gemeinden Dölkau, Günthersdorf, Kötzschlitz, Zschöchergen und Zweimen-Göhren, sowie die Gutsbezirke Dölkau, Günthersdorf und Kötzschlitz aus dem Amtsbezirke Dölkau im Kreise Merseburg, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Merseburg, dem Amtsgerichte zu Schkeuditz.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Städteordnung v. 8. Juni 1891 für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

[G.S. 1891. S. 107. Nr. 9457.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Regierungsbezirk Wiesbaden, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Städteordnung kommt in den Städten Wiesbaden, Biebrich-Mosbach, Homburg v. d. Höhe, Ems, Höchst, Limburg, Oberlahnstein, Rödelheim, Diez, Oberursel und Rüdesheim zur Anwendung.

In den übrigen im §. 22 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (G.S. S. 193) bezeichneten Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., erfolgt deren Einführung auf übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung nach Anhörung des Provinziallandtages durch Königliche Verordnung.

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§ 2. Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeindebezirke angehört haben, können nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses mit dem Stadtbezirke vereinigt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks mit einer Stadtgemeinde kann nur unter Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung des Königs erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeindebezirke, sowie die Abtrennung einzelner zu einer anderen Gemeinde gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirke kann nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeindebezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt und alsdann nur mit Genehmigung des Königs nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Ueber die in Folge einer derartigen Veränderung nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den betheiligten Gemeinden beschließt der Bezirksausschuß vorbehaltlich der den letzteren gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

§. 3. Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 4. Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit solchen städtischen Einrichtungen und Anstalten

verbunden sind, sowie die hieran bestehenden, auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Wer, ohne in dem Stadtbezirke zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten theilzunehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Im Weiteren kommen bei der Gemeindebesteuerung neben dem §. 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55) die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben vom 27. Juli 1885 (G.S. S. 327), die §§. 1 bis 7 und 9 bis 13 der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (G.S. S. 1648) in Verbindung mit dem Gesetze, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (G.S. S. 181) zur Anwendung.

Die zur Stadtgemarkung gehörigen Waldungen unterliegen den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben und Lasten, jedoch, soweit es sich um Stadtgemeinden im vormaligen Herzogthum Nassau handelt, vorbehaltlich der aus dem Nassauischen Gesetze vom 27. September 1849, betreffend die Gehalte der Förster, folgenden Maßgabe.

Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die Königlichen Schlösser, sowie die im §. 4 zu c und d des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (G.S. S. 253), im Artikel I des Gesetzes vom 12. März 1877 (G.S. S. 19) und im §. 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G.S. S. 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude, ingleichen die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer sind von den Gemeindeauflagen befreit.

Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude unterliegen der Gemeindesteuerpflicht von dem Zeitpunkte ab, in welchem dieselben zur Staatsgebäudesteuer herangezogen werden.

Sonstige auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Befreiungen einzelner Grundstücke von den Gemeindeabgaben bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinde ist jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab durch besondere Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

Abgesehen von den aus der Verordnung vom 23. September 1867 (G.S. S. 1648) sich ergebenden Gemeindesteuerprivilegien, sind alle übrigen persönlichen Befreiungen ohne Entschädigung aufgehoben.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten,
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten,

beschließt der Gemeindevorstand (Magistrat).

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den Gemeindelasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig.

Die Beschwerde und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§. 3),
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt (§. 16), oder
   b) von seinem im Stadtbezirke belegenen Grundbesitze einen Hauptgrundsteuerbetrag von sechs Mark oder mehr entrichtet, oder
   c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens vier Mark veranlagt ist.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, sowie der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnhausbesitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 6. Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung (§. 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stimmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen.

§. 7. Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch dauernd die von ihm bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit das Bürgerrecht überhaupt und die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben.

Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Aemter in der Gemeinde-

verwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Uebernahme solcher Aemter zur Folge.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder die Anklage erhoben, oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis das Strafverfahren beendet ist.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so ruht die Ausübung des Bürgerrechts auf so lange, bis das Verfahren beendet ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Denjenigen Personen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes oder vor Einführung dieser Städteordnung in der bezüglichen Gemeinde das Bürgerrecht nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkte in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben, verbleibt dasselbe, auch wenn bei ihnen die im zweiten Absatze des §. 5 unter Position 4 bezeichneten Bedingungen nicht vollständig zutreffen.

§. 8. Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen, oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen theilzunehmen, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 9. Die Gemeindevertretung beschließt auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, insbesondere des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung.

Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Gemeindevorstande zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 10. Die Stadtgemeinden sind Korporationen; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordnetenversammlung gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeindeangelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Titel IX.

§. 11. Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2. über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses.

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordnetenversammlung.

§. 12. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern,

aus 18 in Gemeinden von 2 500 bis 5 000 Einwohnern,
" 24 " " " 5 001 " 10 000 "
" 30 " " " 10 001 " 20 000 "
" 36 " " " 20 001 " 30 000 "
" 42 " " " 30 001 " 50 000 "
" 48 " " " 50 001 " 70 000 "
" 54 " " " 70 001 " 90 000 "
" 60 " " " 90 001 " 120 000 "

In Gemeinden von mehr als 120000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Durch statutarische Anordnung können abweichende Festsetzungen über die Anzahl der Stadtverordneten getroffen werden.

§. 13. Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmfähigen Bürger (§§. 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Gewerbesteuer, mit Ausschluß der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) in drei Abtheilungen getheilt.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesammtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger fallen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesammtsteuer aller stimmfähigen Bürger.

In die erste und in die zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste oder in das zweite Drittheil fällt.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abtheilungen nicht anzurechnen.

Kein Wähler kann zweien Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage, noch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abtheilung gebunden zu sein.

§. 14. Gehören zu einer Abtheilung mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt.

Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Ueberganges aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen. Der Beschluß des Magistrats bedarf der Bestätigung von Aufsichtswegen.

§. 15. Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann durch Beschluß des Bezirksausschusses nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmt werden, wieviel Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 16. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern (Eigenthümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

§. 17. Stadtverordnete können nicht sein:
1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (§. 78),
2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten, die Ausnahmen bestimmen §§. 74 und 75,
3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer,
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind,
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft,
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 18. Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im §. 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird. Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Theilnahme an den Geschäften der Stadtverordnetenversammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 19. Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat geführt und alljährlich im Juli berichtigt.

Die Liste wird nach den Wahlabtheilungen und im Falle des §. 14 nach den Wahlbezirken eingetheilt.

§. 20. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Räumen in der Stadtgemeinde offen gelegt.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrate Einwendungen erheben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen. Der Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Magistrats oder der Aufsichtsbehörde.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht Tage vorher von dem Magistrate unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

Gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung in Betreff der Richtigkeit der Wählerliste findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Magistrate zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 21. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung finden alle zwei Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat es für erforderlich erachten, oder wenn der Bezirksausschuß dies beschließt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden — unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 14 — von denselben Abtheilungen und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

Die in den §§. 19 bis 21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden.

§. 22. Der Magistrat hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§. 16) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt.

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

§. 23. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß den Raum, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 24. Der Wahlvorstand besteht in jedem Wahlbezirke aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern. Für jeden Beisitzer wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Werden die Ersatzwahlen mit den Ergänzungswahlen in einem und demselben Wahlakte verbunden, so hat jeder Wähler getrennt zunächst so viele Personen zu bezeichnen, als zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung, und sodann so viele Personen, als zum Ersatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind.

Nur die in §. 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Wahlvorstand endgültig.

§. 26. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, giebt das Loos den Ausschlag.

Wer in mehreren Abtheilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 27. Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrate aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Magistrate Einspruch erhoben werden.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

Gegen den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Magistrate zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Neuwahlen zum Ersatze für solche Wahlen, welche durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

§. 28. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§. 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem oder mehreren Beigeordneten als dessen Stellvertretern, einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathsmännern), und wo das Bedürfniß es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrath, Baurath 2c.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

		2 500	Einwohnern	2	Schöffen,
2 500	bis	10 000	=	4	=
10 001	=	30 000	=	6	=
30 001	=	60 000	=	8	=
60 001	=	100 000	=	10	=

Bei mehr als 100 000 Einwohnern treten für jede weiteren 50 000 Einwohner zwei Schöffen hinzu.

Durch statutarische Anordnung können abweichende Festsetzungen über die Anzahl der Magistratsmitglieder getroffen werden.

§. 30. Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird (§. 78),
2. die Stadtverordneten, ingleichen Gemeindeunterbeamte und in Städten über 10 000 Seelen die Gemeindeeinnehmer (§. 56 Nr. 6),
3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen,
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind,
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft,
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung sein.

Personen, welche das Gewerbe der Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 31. Die Beigeordneten und die Schöffen (§. 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung §. 21 zur Anwendung.

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen.

§. 32. Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 33. Die gewählten Bürgermeister und Beigeordneten, sowie die besoldeten Magistratsmitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1. dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern;
2. dem Regierungspräsidenten hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10 000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe,

Die Bestätigung kann von dem Regierungspräsidenten nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung von dem Minister des Innern ertheilt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Regierungspräsident berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs oder des Regierungspräsidenten erlangt hat.

§. 34. Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungspräsidenten oder einem von diesem zu er-

nennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vereidet.

Magistratsmitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Uebereinstimmung mit der Stadtverordnetenversammlung von dem Magistrate das Prädikat „Stadtältester" verliehen werden.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§. 35. Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrate überwiesen sind. Sie giebt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

§. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrate als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so beschließt der Bezirksausschuß über die entstandene Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird, und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. Die Stadtverordnetenversammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 37. Die Stadtverordnetenversammlung überwacht die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrate die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

§. 38. Die Stadtverordnetenversammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertreter desselben, und einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben, aus ihrer Mitte, doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadtverordneten nicht aus ihrer Mitte gewählter, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem §. 32 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt.

§. 39. Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrate verlangt wird.

§. 40. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein- für allemal von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.

§. 41. Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrate angezeigt werden.

§. 42. Die Stadtverordnetenversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (§. 12) zugegen ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 43. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 44. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen giltigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, der Bezirksausschuß für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen.

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat der Regierungspräsident auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§ 45. Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 46. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 47. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrate müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgetheilt werden.

§. 48. Den Stadtverordnetenversammlungen bleibt überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünfzig Mark und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

Versagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im §. 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Strafen, welche gegen ihre Mitglieder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung zu verhängen sind. Der Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung des Magistrats oder der Aufsichtsbehörde. Gegen diesen Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Magistrate zusteht.

§. 49. Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens. Sie haben darüber zu wachen, daß das Grundstocksvermögen in seinem Bestande erhalten und nicht zur Bestreitung laufender Bedürfnisse verwendet werde. Hat eine Verminderung des Grundstocksvermögens durch Verwendung zu laufenden Ausgaben ausnahmsweise stattgefunden, so ist für alsbaldige Ergänzung desselben Sorge zu tragen.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff „Bürger" ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§. 5) an sich selbst nicht maßgebend.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, beschließt der Magistrat. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den vorbezeichneten Nutzungen.

Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 50. Zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, namentlich von Archiven, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind,

zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und

zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen)

bedarf es der Genehmigung des Bezirksausschusses.

§. 51. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 50 Absatz 2) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter,
2. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitationstermine, und
3. Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Das Ergebniß der Lizitation ist der Stadtverordnetenversammlung mitzutheilen, und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann der Bezirksausschuß auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald er sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

Für die Hypothekenbehörde genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch den Bezirksausschuß.

§. 52. Durch Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf, kann die Entrichtung von

1. Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§. 5),
2. Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen

angeordnet werden.

Wo Bürgerrechtsgeld oder Einkaufsrecht bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes oder bei Einführung dieser Städteordnung in den bezüglichen Gemeinden besteht, bleibt dasselbe bis zur anderweiten statutarischen Regelung in Geltung.

Von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind, unbeschadet der Bestimmung im zweiten Satze des zweiten Absatzes des §. 13 der Reichsgewerbeordnung, befreit die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, Militärpersonen, welche sich zwölf Jahre im aktiven Dienststande befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die vorher erwähnten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste. Wird die Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes eingeführt, so darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. Sie darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemandem zweimal erhoben werden.

Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, sowie der demselben entsprechenden Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840, in Verbindung mit dem Gesetze vom 12. April 1882 (S. 297), jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Bürgerrechts- und Einkaufsgelder erst in zwei Jahren, nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

In Ansehung der Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung oder die Veranlagung zu diesen Abgaben, sowie bezüglich der Rechtsmittel kommen die desfallsigen die Gemeindelasten überhaupt betreffenden Bestimmungen zur Anwendung (§. 4 Absatz 10 bis 12 und 14).

Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleiben die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte.

§. 53. Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen.

Diese können bestehen:

I. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
   1. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
   2. die Genehmigung des Bezirksausschusses ist erforderlich:
      a) für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder fünfzig Prozent der Staatssteuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll.

         Das Einkommen von nicht mehr als 900 Mark kann, wenn die Deckung des Bedarfes der Gemeinde ohne dessen Belastung gesichert ist, von der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als das

höhere Einkommen herangezogen werden. Die Freilassung der Gemeindeangehörigen, deren Einkommen nicht mehr als 900 Mark beträgt, muß erfolgen, wenn dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten.

Soweit hiernach eine Heranziehung von Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark stattfindet, erfolgt deren Veranlagung zu den auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindesteuern auf Grund nachstehender fingirter Steuersätze:

bei einem Jahreseinkommen

von mehr als	bis einschließlich	Jahressteuer $^2/_5$ Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von
Mark	Mark	Mark
—	420	1,20
420	660	2,40
660	900	4

b) für Zuschläge zu den indirekten Steuern;

II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.

Bezüglich der Vermeidung von Doppelbesteuerungen kommen die desfallsigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1885 (G.S. S. 327) zur Anwendung.

In den über die Erhebung von Kommunalsteuern zu erlassenden, von dem Bezirksausschusse zu genehmigenden Regulativen können Ordnungsstrafen gegen den Kontravenienten bis auf Höhe von dreißig Mark angeordnet werden.

§. 54. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden; die Dienste werden an Geld abgeschätzt, die Vertheilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. — Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

Soweit es sich um die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste handelt, steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Provinzialraths dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Bestätigung (Genehmigung) von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 55. Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen, insbesondere auch des §. 116 (Absatz 2) der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau.

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§. 56. Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen,
2. die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.

   Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt. In Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im §. 36 zu verfahren,
3. die städtischen Gemeindeanstalten zu verwalten und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen,
4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordnetenversammlung Kenntniß zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zuzuziehen,
5. das Eigenthum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren,
6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, soweit es sich nicht um vorübergehende Dienstleistungen handelt, auf Lebenszeit; diejenigen Unterbeamten, welche nur zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, können jedoch auf Kündigung angenommen werden.

   Der Grundsatz der Anstellung auf Lebenszeit findet in Ansehung der Beamten und Bediensteten der Kur- und Badeverwaltung nur insoweit Anwendung, als die Gemeinde dieses für einzelne Fälle besonders beschließt. Für die übrigen Zweige der städtischen Verwaltung wird durch Ortsstatut festgesetzt, welche Kategorien von Bediensteten als Gemeindebeamte im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen zu betrachten sind.

   Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kautionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung. In Städten bis zu 10 000 Einwohnern (§. 30, 2) können die Geschäfte des Gemeindeeinnehmers nach Vernehmung der Stadtverordnetenversammlung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses dem Kämmerer übertragen werden,
7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren,
8. die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeindeurkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistratsmitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden,
9. die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung zu bewirken.

§. 57. Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats das Staatswohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses abzulehnen. In Fällen dieser Art beschließt der Bezirksausschuß über die zwischen dem Vorsitzenden und dem Magistratskollegium entstandene Meinungsverschiedenheit, wenn von einem Theile auf Entscheidung angetragen wird, und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen bleiben kann. Die Beigeordneten nehmen auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen Theil.

Bei Berathungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, darf dasselbe bei der Berathung und Abstimmung im Sitzungszimmer nicht anwesend sein.

§. 58. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu neun Mark und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§. 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, G.S. S. 465).

Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

§. 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

§. 60. Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke getheilt.

Jedem Bezirke wird ein Bezirksvorsteher vorgesetzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen der Bezirksvorsteher, sowie überhaupt solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß.

§. 61. Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem Haushalts-Etat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 62. Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze folgende Geschäfte zu besorgen:

I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichen Behörden übertragen ist:
   1. die Handhabung der Ortspolizei,
   2. die Verrichtung eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des §. 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 41) und der auf Grund desselben erlassenen besonderen Bestimmungen,
   3. die Verrichtungen eines Amtsanwaltes bei dem Amtsgerichte, welches in der bezüglichen Stadt seinen Sitz hat, gegen entsprechende Entschädigung aus Staatsfonds nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 64 und 65 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G.S. S. 230), sofern nicht eine andere Person mit diesem Amte betraut wird;

II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch die Standesamtsgeschäfte nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23), sofern nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist.

Einzelne dieser unter I 1 und 2 und II erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, hinsichtlich der Standesamtsgeschäfte des Oberpräsidenten, einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden.

In Ansehung der Obliegenheiten des Bürgermeisters bezüglich der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 63. In Betreff der Befugniß der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Titel VI.

Von dem Feld- und Ortsgerichte und Feldgeschworenen.

§. 64. In Ansehung der Zusammensetzung und der Zuständigkeit des Feldgerichts im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau und des früheren Amtes Homburg, sowie des Ortsgerichts und der Feldgeschworenen in den zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehörigen ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß das in den letzteren vorgesehene Vorschlagsrecht der Gemeinde, sowie der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes für das Amt der Feldgerichtsschöffen und der Feldgeschworenen auf die Stadtverordnetenversammlung übergeht.

Titel VII.

Von den Gehältern und Pensionen.

§. 65. Der Normal-Etat aller Besoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normalbesoldungs-Etat überhaupt nicht oder nur für einzelne Theile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Besoldungen vor der Wahl festgesetzt.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Der Regierungspräsident ist ebenso befugt wie verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Besoldungsbeträge bewilligt werden.

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Besoldung besonders beigelegt ist (§. 31), können mit Genehmigung des Bezirksausschusses feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 66. Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

ein Viertel des Gehalts nach sechsjähriger Dienstzeit,
einhalb des Gehalts nach zwölfjähriger Dienstzeit,
zwei Drittel des Gehalts nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit.

Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten erhalten, insofern nicht mit dem Beamten ein Anderes verabredet worden ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Unberührt bleibt der Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882, insoweit derselbe nicht durch das Gesetz, betreffend die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, vom 1. März 1891 (G.S. S. 19) abgeändert ist.

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionirte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen.

Ueber streitige Pensionsansprüche der Bürgermeister, der besoldeten Magistratsmitglieder und der übrigen besoldeten Gemeindebeamten beschließt der Bezirksausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Ueber die Thatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten ist entstehendenfalls in dem durch §. 82 Absatz 1 Nr. 2 bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren Entscheidung zu treffen.

Titel VIII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§. 67. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Oktober, oder wenn das Etatsjahr auf die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres gelegt ist, spätestens im Januar einen Haushalts-Etat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrate zu bestimmenden Räumen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§. 68. Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten.

§. 69. Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienste (§. 54), sowie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 52) und die sonstigen Gemeindegefälle werden von den Säumigen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§. 70. Die Jahresrechnung ist von dem Stadtrechner binnen vier Monaten nach dem Schlusse des Etatsjahres aufzustellen und dem Magistrate einzureichen, welcher sie zu prüfen und mit seinen Erinnerungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen hat.

Die Feststellung der Rechnung muß vor Ablauf von neun Monaten nach dem Schlusse des Etatsjahres bewirkt sein.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§. 71. Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

§. 72. Ueber alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 73. Der Bezirksausschuß beschließt:

1. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, R.G.Bl. S. 244),
2. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G.S. S. 52); der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

Titel IX.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§. 74. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung des Bezirksausschusses die Einrichtung getroffen werden, daß

1. die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und
2. statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-

versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§. 75. Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 in §. 74 getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I bis VII dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des §. 56 bezeichneten Fällen verpflichtet, die Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung abzulehnen, und, wenn diese bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Beschlußfassung des Bezirksausschusses zu beantragen.

Im Uebrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I bis VII gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (§. 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden.

Titel X.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§. 76. Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechzig Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6. ärztliche und wundärztliche Praxis;
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Magistrats oder der Aufsichtsbehörde. Gegen denselben findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche auch dem Magistrate zusteht.

§. 77. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§. 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungsdeputationen gewählten stimmfähigen Bürger (§. 59) und anderen von der Stadtverordnetenversammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden.

Titel XI.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§. 78. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialraths.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 79. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Magistrat (Bürgermeister), entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Magistrats (Bürgermeisters) steht der Stadtverordnetenversammlung (dem Magistrate) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen sind die Aufsichtsbehörden nicht befugt, eine Beanstandung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats herbeizuführen.

§. 80. Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungspräsident unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Regierungspräsidenten steht der Gemeinde die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte zu.

§. 81. Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordnetenversammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungsverordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten steht die Beschlußfassung in den zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehörigen Angelegenheiten dem Bezirksausschusse zu.

§. 82. In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben nach jenem Gesetze zustehenden Ordnungsstrafrechts der Regierungspräsident Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
2. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungspräsidenten oder dem Minister

des Innern verfügt und von demselbem der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung und des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungspräsident, bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern.

Gegen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt.

§. 83. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in dieser Städteordnung vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen anders bestimmt ist, der Bezirksausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Stadtverordnetenversammlung, sowie der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses in den Fällen des §. 4 Absatz 10 unter 2 ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Titel XII.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 84. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1891 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte oder mit der Einführung dieser Städteordnung gemäß der Bestimmung im zweiten Absatze des §. 1 treten für die betreffenden Gemeinden alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Vorschriften im vierten Titel des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 außer Kraft.

Der Minister des Innern trifft die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§. 85. Die bisherigen Gemeindebehörden und die zur Zeit bestehenden Gemeindevertretungen bleiben bis zur Einführung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes einzurichtenden Gemeindebehörden und zu wählenden Gemeindevertretungen in Wirksamkeit.

§. 86. Alsbald nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes durch die Gesetz-Sammlung ist nach Maßgabe der Bestimmungen desselben in den im ersten Absatze des §. 1 genannten Städten die Vornahme der Wahlen für die städtischen Körperschaften zu bewirken.

Bei der Wahl der Stadtverordneten werden für dieses Mal die Obliegenheiten des Magistrats von dem bisherigen Gemeindevorstande, diejenigen der Stadtverordnetenversammlung von der bisherigen Gemeindevertretung wahrgenommen.

Die Berichtigung der Liste der stimmfähigen Bürger (§. 19, §. 20 Absatz 1 dieser Städteordnung) fällt für das erste Mal mit deren Aufstellung zusammen.

Der Regierungspräsident bestimmt nach Maßgabe des Fortschreitens der Vorarbeiten den Zeitraum, innerhalb dessen die Offenlegung der Liste (§. 20 Absatz 2 a. a. O.) stattfinden wird, sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem die Stadtverordnetenversammlung über die gegen die Richtigkeit der Liste erhobenen Einwendungen zu beschließen hat (Absatz 3 und 4 ebendaselbst). Die desfallsige Anordnung ist durch das Regierungsamtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bis zum Ablaufe des Etatsjahres 1891/92 bleiben die bisherigen Etats in Geltung und werden die bisherigen Gemeindeabgaben forterhoben.

Die Bestimmungen im Absatze 2, 3, 4 und 5 dieses Paragraphen finden bei demnächstiger Einführung dieser Städteordnung in anderen Städten des Regierungsbezirkes Wiesbaden sinngemäße Anwendung.

§. 87. Die im §. 18 dieser Städteordnung für die Wahl und die Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Perioden von sechs und zwei Jahren werden für das erste Mal in Ansehung der im ersten Absatze des §. 1 genannten Städte vom 1. Januar 1892 ab, in Ansehung aller anderen Städte, in welchen diese Städteordnung eingeführt werden wird, vom Anfange des Jahres ab berechnet, welches auf dasjenige Jahr folgt, in dem die bezügliche Königliche Verordnung erlassen werden wird.

§. 88. Den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder bei Einführung dieser Städteordnung in der bezüglichen Gemeinde im Amte befindlichen Bürgermeistern und Beigeordneten sind, falls sie nicht anderweit zu einem ihrer bisherigen dienstlichen Stellung entsprechenden besoldeten Amte in der Gemeindeverwaltung mit einem ihrer früheren Besoldung mindestens gleichstehenden Diensteinkommen berufen werden, ihre bisherigen Besoldungen für die Restdauer ihrer gegenwärtigen Amtsperiode fortzugewähren.

Die übrigen besoldeten Gemeindebeamten verbleiben nach Maßgabe der Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages im Amte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Bekanntm. v. 11. Juni 1891, betr. den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen.

[R.G.Bl. 1891. S. 348. Nr. 1968.]

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Art. 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath Nachstehendes beschlossen:

Wer die Zulassung als Seeschiffer oder als Seesteuermann nachsucht, hat vom 1. Januar 1893 ab gleichzeitig mit dem Nachweis der vorgeschriebenen Fahrzeit den Nachweis zu erbringen, daß er nicht farbenblind ist.

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der von den Landesregierungen errichteten Untersuchungsstellen zu führen.

Die Grundsätze, nach denen bei der Untersuchung zu verfahren ist, werden durch den Reichskanzler festgestellt.

Berlin, den 11. Juni 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

G. v. 18. Juni 1891, betr. den Rechtszustand vom Herzogthum Sachsen-Meiningen an Preußen abgetretener Gebietstheile im Kreise Weißenfels, sowie die Abtretung Preußischer Gebietstheile an Sachsen-Meiningen.

[G.S. 1891. S. 365. Nr. 9493. Ausg. 8./12. 1891.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der anliegende Staatsvertrag[1]) vom 17. Juli 1884 wird hierdurch genehmigt.

§. 2. Die im §. 2 unter 1a und b desselben erwähnten Gebietstheile werden mit der Preußischen Monarchie auf immer vereinigt und der Provinz Sachsen und

[1]) Der Staatsvertrag (G.S. S. 366) wird hier nicht abgedruckt.

zwar der Gemeinde Großgestewitz im Amtsbezirke Löbitz, Kreises Weißenfels, zugetheilt.

Es treten für diese Gebietstheile die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, welche in der Gemeinde Großgestewitz in Geltung stehen.

§. 3. Dagegen werden die im §. 2 unter IIa und b erwähnten Gebietstheile an das Herzogthum Sachsen-Meiningen abgetreten.

§. 4. Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Allerh. Erl. v. 24. Juni 1891, betr. den Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 20. Juni d. J. (G.S. S. 167) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

[G.S. 1891. S. 173. Nr. 9462.]

Auf Ihren Bericht vom 23. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 20. Juni d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes[1]), im §. 1 unter Nr. I Lit. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 1 unter Nr. III 11 vorgesehenen Bahnverbindung die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes:

A. der Bahnen
1 von Fordon mit südlicher Umgehung des Kulmsees nach Schönsee
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg,
2. von Lissa i. P. nach Wollstein,
3. von Meseritz nach Landsberg a. W. oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahnlinie Küstrin—Kreuz,
4. von Sorau nach Christianstadt,
5. von Lauban nach Markliffa
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin,
6. von Walsrode nach Soltau
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover,
7. von Cassel oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Cassel—Warburg nach Volkmarsen
der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld,

B. der Bahnverbindung zwischen den Stationen Bohwinkel und Sonnborn (Rh.) ebenfalls der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die unter A Nr. 1 bis 7 bezeichneten Eisenbahnen, sowie
2. auch für die im §. 1 unter Nr. II 1 bis 8 und 12 bis 19 und unter Nr. III 1, 3, 5, 11, 13 bis 15 des oben erwähnten Gesetzes vom 20. Juni d. J. vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 24. Juni 1891.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

[1]) Dieses (S. 167 der G.S. von 1891 abgedruckte) Gesetz ist in die Sammlung nicht aufgenommen.

Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891.

[G.S. 1891. S. 175. Nr. 9463.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

I. Steuerpflicht.

1. Subjektive Steuerpflicht.

§. 1. Einkommensteuerpflichtig sind:

1. die Preußischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen,
   a) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§. 1 Abs. 2 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870, B.G.Bl. S. 119) zu haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten;
   b) welche neben einem Wohnsitz in Preußen in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzgebiete ihren dienstlichen Wohnsitz (§. 2 Abs. 3 a. a. O.) haben;
   c) welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten.

   Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c keine Anwendung.
2. diejenigen Angehörigen anderer Bundesstaaten,
   a) welche, ohne in ihrem Heimathsstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
   b) welche in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§. 2 Abs. 3 a. a. O.) haben;
3. diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten;
4. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht;
5. Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

§. 2. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

a) aus den von der Preußischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern;
b) aus Preußischem Grundbesitz und aus Preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

Die Bestimmung zu b findet auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und die im §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten eingetragenen Genossenschaften Anwendung.

§. 3. Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses;
2. die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses;
3. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind;
4. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 erstrecken sich nicht auf das nach §. 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

§. 4. Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zusteht, werden zu der Einkommensteuer von dem Zeitpunkte ab herangezogen, in welchem durch besonderes Gesetz[1]) die Entschädigung für die aufzuhebende Befreiung von der Einkommensteuer geregelt sein wird.

2. Objektive Steuerpflicht.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 5. Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark.

§. 6. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1. das Einkommen aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten oder in einem Deutschen Schutzgebiete belegenen Grundstücken, den daselbst betriebenen Gewerben, sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines anderen Bundesstaates beziehen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1870, B.G.Bl. S. 119);
2. das Einkommen der nach §. 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Erwerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten;
3. das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theil des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
4. der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Theil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei;
5. die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde.

§. 7. Als Einkommen gelten die gesammten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswerth aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen, Pachtungen und Miethen, einschließlich des Miethswerthes der Wohnung im eigenen Hause,
3. Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues,
4. Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

§. 8. Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

§. 9. I. Von dem Einkommen (§. 7) sind in Abzug zu bringen:

1. die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich auch der unter den Kommunalabgaben begriffenen Deichlasten;
2. die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen und Renten, soweit dieselben nicht auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§. 6 Nr. 1 und 2).

   Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf das im §. 2 bezeichnete Einkommen, so sind nur die Zinsen solcher Schulden abzugsfähig, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind;
3. die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten;
4. die von dem Grundeigenthume, dem Bergbau und dem Gewerbebetriebe zu entrichtenden direkten Staatssteuern, sowie solche indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind;
5. die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., soweit solche nicht bereits unter den Betriebsausgaben verrechnet sind;
6. die von den Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen und Pensionskassen;
7. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.

II. Nicht abzugsfähig sind dagegen insbesondere:

1. Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtragungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirthschaft gebotene und aus den Betriebseinnahmen zu deckende Ausgaben anzusehen sind,
2. die zur Bestreitung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben, einschließlich des Geldwerthes der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waaren des eigenen landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes.

§. 10. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften u. s. w.

[1]) Dieses Gesetz ist ergangen unter dem 18. Juli 1892.

(§. 16), nach dem Durchschnitte der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetze stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitte zweier Jahre zu berechnen.

Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitte des Zeitraumes ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem muthmaßlichen Jahresertrage in Ansatz zu bringen.

Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§. 11. Behufs der Steuerveranlagung ist dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen.

Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellenmiether werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Selbständig zu veranlagen sind:

1. Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemanne getrennt leben;
2. Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihülfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen.

Auf die lediglich nach §. 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Besondere Vorschriften.

a) Einkommen aus Kapitalvermögen.

§. 12. Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Renten und geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art, soweit solche Bezüge nicht bei Landwirthschaft-, Handel- und Gewerbetreibenden behufs Ausmittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundvermögen, Pachtungen, Handel oder Gewerbe (§§. 13, 14) als Theile des Geschäftsertrages in Rechnung zu bringen sind.

Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere:

a) Zinsen aus Anleihen und sonstigen verzinslichen Kapitalforderungen sowie aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen;
b) Dividenden und Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinnantheile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, und von einer stillen Gesellschaft (Art. 250 ff. des Handelsgesetzbuchs);
c) Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, einbegriffen sind;
d) vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

b) Einkommen aus Grundvermögen.

§. 13. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der Pacht- oder Miethszins, einerseits unter Hinzurechnung der dem Pächter beziehungsweise Miether obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter beziehungsweise Vermiether vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren verbliebenen abzugsfähigen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer beziehungsweise Nutznießer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach dem Miethswerthe zu bemessen; außer Ansatz bleibt der Miethswerth solcher von dem Eigenthümer beziehungsweise Nutznießer zu seinem landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benutzten Gebäude oder Gebäudetheile, deren Nutzungswerth in dem Einkommen aus Landwirthschafts- oder Gewerbebetrieb enthalten ist.

Bei Schätzung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sowie die Veranlagung ländlicher Fabrikationszweige erfolgen nach den Grundsätzen des §. 14, soweit diese Betriebe und Fabrikationszweige nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptbetriebes, zu welchem sie gehören, berücksichtigt werden.

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirthschaft ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie beim Betriebe auf eigenen Grundstücken, unter Hinzurechnung des Miethswerths der mitverpachteten Wohnung.

Der Pachtzins einschließlich des Werths der etwa dem Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

c) Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues.

§. 14. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaues besteht in dem in Gemäßheit der allgemeinen Grundsätze (§§. 6 bis 11) ermittelten Geschäftsgewinne. Mit dieser Maßgabe ist der Reingewinn aus dem Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen. Insbesondere gilt dieses einerseits von dem Zuwachs des Anlagekapitals und andererseits von den regelmäßigen jährlichen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen.

Im Uebrigen gilt für die Berechnung und Schätzung des Einkommens aus Gewerbe und Handel Folgendes:

1. Die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetrieb angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen sind als Theile des Geschäftsgewinnes zu betrachten.
2. Der von einer nicht nach §. 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft erzielte Geschäftsgewinn ist den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen.
3. Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Betheiligung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen.

d) Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen u. s. w.

§. 15. Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vortheile irgend welcher Art umfaßt insbesondere den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehülfen, die Besoldung der Militärper-

sonen und Beamten jeder Art, ferner den Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erziehender Thätigkeit, sowie Wartegelder, Pensionen und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht als Jahresrenten eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögens anzusehen sind, endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfangsberechtigten geknüpft sind.

Das Einkommen aus Dienstwohnungen ist nach dem ortsüblichen Miethswerthe, jedoch nicht höher als mit fünfzehn vom Hundert des baaren Gehalts des Berechtigten in Ansatz zu bringen. Soweit Dienstwohnungen vermiethet sind, ist der Miethszins nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 13 Abs. 2 anzurechnen.

Bei Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Theil des Diensteinkommens außer Ansatz zu lassen.

c) Einkommen der Aktiengesellschaften 2c.

§. 16. Als steuerpflichtiges Einkommen der im §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen gelten unbeschadet der Vorschrift im §. 6 Nr. 1 die Ueberschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt werden, und zwar

unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung, sowie zur Bildung von Reservefonds — soweit solche nicht bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind — verwendeten Beträge,

jedoch nach Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung beziehungsweise Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertheilten Ausbeute.

Im Falle des §. 2b gilt als steuerpflichtiges Einkommen derjenige Theil der vorbezeichneten Ueberschüsse, welcher auf den Geschäftsbetrieb in Preußen beziehungsweise auf das Einkommen aus Preußischem Grundbesitz entfällt.

Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von $3\frac{1}{2}$ Prozent zu Grunde zu legen.

II. Steuersätze.

1. Steuertarif.

§. 17. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als: Mark	bis einschließlich: Mark	Mark
900	1 050	6
1 050	1 200	9
1 200	1 350	12
1 350	1 500	16
1 500	1 650	21
1 650	1 800	26
1 800	2 100	31
2 100	2 400	36
2 400	2 700	44
2 700	3 000	52
3 000	3 300	60
3 300	3 600	70
3 600	3 900	80
3 900	4 200	92
4 200	4 500	104
4 500	5 000	118
5 000	5 500	132
5 500	6 000	146
6 000	6 500	160
6 500	7 000	176
7 000	7 500	192
7 500	8 000	212
8 000	8 500	232
8 500	9 000	252
9 000	9 500	276
9 500	10 500	300

Sie steigt bei höheren Einkommen

von mehr als Mark	bis einschließlich Mark	in Stufen von Mark	um je Mark
10 500	30 500	1 000	30
30 500	32 000	1 500	60
32 000	78 000	2 000	80
78 000	100 000	2 000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 Mark bis einschließlich 105 000 Mark beträgt die Steuer 4000 Mark und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 Mark um je 200 Mark.

2. Ermäßigung der Steuersätze.

§. 18. Für jedes, nicht nach §. 11 selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren wird von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, der Betrag von 50 Mark in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

§. 19. Bei der Veranlagung ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark eine Ermäßigung der im §. 17 vorgeschriebenen Steuersätze um höchstens drei Stufen gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

III. Veranlagung.

1. Ort der Veranlagung.

§. 20. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Aufnahme des Personenstandes (§. 21) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat.

Preußische Staatsangehörige, welche im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem

letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Preußen zu veranlagen.

Die Veranlagung der im §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften erfolgt an dem Orte, wo dieselben in Preußen ihren Sitz haben.

Die Veranlagung der im §. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, beziehungsweise die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

2. Vorbereitung der Veranlagung.

§. 21. Vor Beginn des Veranlagungsgeschäftes hat jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand eine vollständige Nachweisung aller in dem Gemeinde-(Guts-)bezirke vorhandenen, in diesem Gesetze als steuerpflichtig bezeichneten Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie der nach §. 2 die Steuerpflicht bedingenden Grundbesitzungen und gewerblichen Unternehmungen aufzunehmen.

§. 22. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstücke vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmiether zu ertheilen.

§. 23. Jeder Gemeinde-(Guts-)vorstand hat über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen des Gemeinde-(Guts-)bezirkes, sowie über etwaige besondere, die Leistungsfähigkeit derselben bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§§. 18, 19) möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die Besteuerung zu begründen vermögen, zu sammeln.

Auf Grund der von ihm angestellten Ermittelungen hat der Gemeinde-(Guts-)vorstand das muthmaßliche Einkommen der Steuerpflichtigen, getrennt nach den verschiedenen Einnahmequellen (§. 7), in eine Einkommensnachweisung einzutragen.

Die auf den Gemeinde-(Guts-)vorstand selbst bezüglichen Eintragungen sind von den seitens der Regierungen hierfür bestimmten Personen zu bewirken.

3. Steuererklärungen.

§. 24. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergehende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens vierzehn Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen, kostenlos zu verabfolgenden Formularen, bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§. 34) schriftlich oder zu Protokoll, unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichen.

§. 25. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission (§§. 34, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im §. 24 bestimmten Frist zuzulassen.

§. 26.

1. In der Steuererklärung ist der Gesammtbetrag des Einkommens (§. 10) getrennt nach den im §. 7 vorgesehenen Einkommensquellen anzugeben.
2. Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirkes belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen.
3. Schuldenzinsen, Lasten u. s. w., deren Abzug beansprucht wird, sind anzugeben.

§. 27. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

§. 28. Die Aufforderungen zur Abgabe der Steuererklärung müssen den Hinweis auf die im §. 30 angedrohten Rechtsnachtheile, sowie auf die Strafbestimmungen des §. 66 enthalten.

§. 29. Die Steuererklärungen sind für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sowie für die im §. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen von deren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbständig veranlagt sind, von deren Ehemännern abzugeben.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Steuererklärungen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Erfüllung der Steuererklärungspflicht seitens Eines von mehreren Vertretern befreit die übrigen Verpflichteten von ihrer Verbindlichkeit.

§. 30. Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgiebt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

Wer die Steuererklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist, nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgiebt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Prozent zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 Prozent steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

4. Organe, Bezirke und Verfahren der Veranlagung.

§. 31. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen geht eine Voreinschätzung durch besondere Kommissionen voraus.

Der Voreinschätzungskommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und aus einer von der Regierung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, welche unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens theils von der Regierung ernannt, theils von der Gemeindeversammlung be-

ziehungsweise Gemeindevertretung gewählt werden. Die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden muß hinter der Zahl der gewählten Mitglieder zurückbleiben. Die Regierung kann von der Ernennung von Mitgliedern absehen.

Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können nach Anhörung der Betheiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung und, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erreicht wird, durch den Oberpräsidenten mit benachbarten Gemeinden zu einem Voreinschätzungsbezirke vereinigt werden.

Wo Landgemeinden oder Gutsbezirke nach Maßgabe der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen zum Zwecke der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner zu ihrem Wirkungskreise gehöriger Kommunalangelegenheiten zu besonderen Verbänden vereinigt sind oder vereinigt werden, können dieselben zu einem Voreinschätzungsbezirke verbunden werden.

Für jeden solchen Bezirk (Absatz 3 und 4) wird nur eine Voreinschätzungskommission gebildet, deren Vorsitz der von der Regierung zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Bürgermeister, Amtmann oder Amtsvorsteher zu übernehmen hat.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder einer solchen Voreinschätzungskommission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl mit der Maßgabe vertheilt, daß mindestens ein Mitglied auf jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk entfällt.

Für Gutsbezirke treten die Vorsteher beziehungsweise deren Stellvertreter oder die von ihnen zu ernennenden Einwohner des Voreinschätzungsbezirkes als Mitglieder in die Kommission ein.

§. 32. Die Voreinschätzungskommission unterwirft die gemäß §§. 21, 23 von dem Gemeinde-(Guts-)vorsteher aufgestellten Nachweisungen einer genauen Prüfung und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 Mark, sowie die von ihr für diese vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein.

§. 33. Behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk. Der Regierung steht die Befugniß zu, innerhalb desselben Kreises die Bildung mehrerer Veranlagungsbezirke anzuordnen.

§. 34. Für jeden Veranlagungsbezirk ist unter dem Vorsitze des Landraths oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars eine Veranlagungskommission zu bilden, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Zahl der ernannten und der gewählten Mitglieder wird für die einzelnen Veranlagungsbezirke mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse der Einwohner von der Regierung in der Art bestimmt, daß die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreitet.

Alle drei Jahre scheidet je die Hälfte der ernannten und der gewählten Mitglieder, und zwar bei ungerader Zahl das erste Mal die größere Hälfte aus und wird durch neue Ernennungen beziehungsweise Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt; die Ausscheidenden können wieder ernannt beziehungsweise gewählt werden.

§. 35. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat innerhalb seines Veranlagungsbezirks die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen zu beaufsichtigen und das Veranlagungsgeschäft zu leiten. Er ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirke nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Der Vorsitzende hat insbesondere die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§§. 21, 23) zu prüfen, die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlassen (§. 24) und diejenigen nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen anzunehmen ist, zur Abgabe beziehungsweise Erneuerung der Steuererklärung besonders aufzufordern. Die sämmtlichen eingegangenen Steuererklärungen sind von ihm zu prüfen.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen, insbesondere behufs Prüfung der Steuererklärungen hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen zu einer besonderen Aeußerung über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben die Einsicht aller die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§. 36. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Steuersätze (§. 32) zu prüfen und, soweit dieselben nicht von ihm beanstandet werden, festzusetzen.

In Betreff derjenigen Steuerpflichtigen, bezüglich welcher ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission nicht vorliegt, oder der Vorschlag von ihm beanstandet wird, hat er die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen und zu diesem Behufe das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Einkommen, getrennt nach den verschiedenen Quellen, in die Einkommensnachweisung einzutragen und den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen.

§. 37. Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission können zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen von der Regierung Hülfsbeamte zugeordnet werden. Dieselben können an den Kommissionssitzungen als Stellvertreter des Vorsitzenden oder mit berathender Stimme theilnehmen; ihre sonstigen Rechte und Pflichten werden nach den hierüber von dem Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen von der Regierung festgesetzt.

§. 38. Die Veranlagungskommission unterwirft die eingegangenen Steuererklärungen, sowie die Personenstands- und Einkommensnachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach §. 35 Abs. 4, 5 und 6 dem Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen.

Wird eine Steuererklärung durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich

binnen einer Frist von zwei Wochen, welche vom Vorsitzenden im Bedürfnißfalle auf vier Wochen verlängert werden kann, über dieselben oder bestimmte an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterläßt dies der Steuerpflichtige, oder werden die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung durch die Erläuterung oder Ergänzung seitens desselben nicht behoben, so ist die Veranlagungskommission befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und sonstige, zur Feststellung der Thatsachen erforderliche Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

Bleiben trotzdem die Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

§. 39. Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

5. Rechtsmittel.

a) Berufung.

§. 40. Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission zu.

Die Berufung ist seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission, seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen einzulegen, welche für den Vorsitzenden der letzteren vom Tage des angefochtenen Beschlusses, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§. 39) folgenden Tage ab läuft.

§. 41. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Berufungskommission gebildet, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von dem Provinzialausschusse aus den Einwohnern des Regierungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Die Mitglieder der für die Haupt- und Residenzstadt Berlin zu bildenden Berufungskommission werden theils von dem Finanzminister ernannt, theils von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gewählt.

Die Zahl der Mitglieder der Berufungskommission wird für jeden Bezirk von dem Finanzminister nach Maßgabe der Vorschrift im §. 34 Absatz 2 festgesetzt. Die Bestimmungen im §. 34 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 42. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirke ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen.

§. 43. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln (§. 35 Absatz 4, 5 und 6, §. 38) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender können ferner die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen beziehungsweise Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern.

Die Berufungskommission hat die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

b) Beschwerde.

§. 44. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb der im §. 40 bestimmten Frist, seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgericht, seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

§. 45. Der Vorsitzende der Berufungskommission überreicht die bei ihm eingegangene Beschwerde des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenerklärung, soweit er solche für erforderlich erachtet, dem Oberverwaltungsgericht. Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission wird dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt.

§. 46. Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung, der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.

Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amtswegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren.

Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

§. 47. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

§. 48. Ueber Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach §. 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht.

§. 49. Im Uebrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden (§. 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen

vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195), des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte ꝛc., vom 3. Juli 1875 / 2. August 1880 (G.S. 1880 S. 328) und des Gesetzes zur Abänderung des §. 29 des letzteren vom 27. Mai 1888 (G.S. S. 226) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist, und daß ein Anspruch auf Ersatz der Anwaltsgebühren nicht stattfindet.

6. Geschäftsordnung der Kommissionen.

§. 50. Für sämmtliche Vorsitzende und Mitglieder der Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen sind Stellvertreter in gleicher Weise wie die Vorsitzenden oder Mitglieder zu ernennen beziehungsweise zu wählen. Die Bestimmungen im §. 34 Absatz 3 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.

Wegen Annahme und Ablehnung der nach den Vorschriften dieses Gesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen finden die Bestimmungen der §§. 8, 25 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (G.S. S. 661) sinngemäße Anwendung.

Als Mitglieder der Kommissionen sind, abgesehen von den durch die bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen, nur solche Personen wählbar, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 51. Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzteren zusammenzuberufen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtenen Kommissionsbeschlüsse auszuführen.

Nach Bedürfniß können zur Erledigung der den Kommissionen obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden.

Die Kommissionen beziehungsweise Unterkommissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht volles Stimmrecht zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

So lange über die Einschätzung oder Berufung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten.

Ergeben sich diese Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so hat derselbe die Führung des Vorsitzes Einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen.

Die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse und Entscheidungen ist von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

§. 52. Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte vereidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionsverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet. Die Steuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionsverhandlungen über dieselben, nur zur Kenntniß durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

§. 53. Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verweigert wird.

Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Die außerhalb Preußens zu bewirkenden Zustellungen können mittelst eingeschriebener Briefe erfolgen. Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post für vollzogen.

§. 54. Unterläßt der berechtigte Kommunalverband, ungeachtet gehöriger Aufforderung, die Wahl der Kommissionsmitglieder, oder verweigert eine Kommission die Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, so sind diese für die betreffende Veranlagungsperiode auf Verfügung der Aufsichtsbehörde von dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vor Beginn des nächsten Veranlagungsgeschäfts hat eine Neuwahl der wählbaren Kommissionsmitglieder zu erfolgen.

IV. Oberaufsicht.

§. 55. Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und der Vorsitzenden derselben, mit Ausnahme der Rechtsmittel (§. 44) zu entscheiden hat.

V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb des Steuerjahres.

§. 56. Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr (Steuerjahr).

§. 57. Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.

§. 58. Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§. 57), so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden.

§. 59. Im Uebrigen tritt innerhalb des Steuerjahres eine Veränderung in den Steuerrollen nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten und aus dem Auslande, durch Austritt aus einer besteuerten Haushaltung, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst u. s. w. steuerpflichtig werden, oder in Folge von Ab-

gängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt beziehungsweise das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§. 60. Ueber die Steuerermäßigung (§. 58) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antrag zu befinden. Gegen ihre Entscheidung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen.

In den Fällen der §§. 57 und 59 trifft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die vorläufige Entscheidung über den zu entrichtenden Steuersatz und den Zeitpunkt der Zu- oder Abgangstellung.

Die Feststellung der Abgangslisten, welche in den vom Finanzminister zu bestimmenden Fristen einzureichen sind, steht der Regierung zu. Gegen die Entscheidung der Regierung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 1 gestattet.

Die Veranlagung bei Zugangstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich.

Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe des §. 25 zur Abgabe von Steuererklärungen berechtigt beziehungsweise verpflichtet.

§. 61. Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahres ihren Wohnsitz verändern, haben sich bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes, binnen vierzehn Tagen nach erfolgtem Anzuge, anzumelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

Insofern die polizeiliche Ab- und Anmeldung nicht bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande, sondern bei einer anderen Behörde stattzufinden hat, vertritt die Abbeziehungsweise Anmeldung bei der letzteren die Abbeziehungsweise Anmeldung bei dem Gemeinde-(Guts-)vorstande.

Den Gemeinde-(Guts-)vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§. 62. Die veranlagte Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangstelle abzuführen.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die ihm auferlegte Steuer auf mehrere Vierteljahre bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu zahlen.

§. 63. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§. 64. Veranlagte Einkommensteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§. 65. Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1. von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden;
2. von dem Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

VII. Strafbestimmungen.

§. 66. Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels

a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,
b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Verkürzung, anderenfalls mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark, bestraft.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von zwanzig bis einhundert Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, beziehungsweise das verschwiegene Einkommen angiebt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§. 67. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§. 68. Wer die in Gemäßheit des §. 22 von ihm erforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig ertheilt, wird mit einer Geldstrafe bis dreihundert Mark bestraft.

Wer der im §. 61 vorgeschriebenen Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht rechtzeitig nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§. 69. Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Kommissionen werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

§. 70. Die auf Grund der §§. 66, 68 und 69 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§. 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§. 66 und 68 bezeichneten strafbaren Hand-

lungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere als die im §. 66 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§. 69) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

VIII. Kosten.

§. 71. Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung nach Maßgabe des §. 60 Absatz 1 die Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist.

§. 72. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten Reise- und Tagegelder nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1876 (G.S. 1877 S. 3). [1])

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§. 38) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§. 73. Den Gemeinden (Gutsbezirken) werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer ihnen übertragenen Geschäfte zwei Prozent der eingegangenen Steuer gewährt.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) die Steuer von Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark zu erheben haben.

Diejenigen Gemeinden (Gutsbezirke), welchen die Steuererhebung übertragen ist, erhalten für dieselbe eine Vergütung von zwei Prozent der Isteinnahme der zu erhebenden Steuern.

IX. Heranziehung zu Kommunalabgaben sowie Regelung des Wahlrechts.

§. 74. Sind zu den Beiträgen und Lasten, welche kommunale und andere öffentliche (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände nach dem Maßstabe der Einkommensteuer aufzubringen beziehungsweise zu vertheilen haben, Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark heranzuziehen, so erfolgt deren Veranlagung auf Grund nachstehender fingirter Normalsteuersätze:

bei einem Jahreseinkommen von mehr als — Mark	bis einschließlich 420 Mark	Jahressteuer 2/5 Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mark
420 "	660 "	2,40 "
660 "	900 "	4 "

[1]) Diese Vorschrift hat eine Deklaration erfahren durch das Gesetz vom 22. April 1892 und die auf Grund dess. erlassene Verordnung vom 4. Juli 1892.

Die vorbezeichneten Personen können, wenn die Deckung des Bedarfs des betreffenden Verbandes ohne deren Heranziehung gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze als das höhere Einkommen herangezogen werden; ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§. 75. Die Veranlagung (§. 74) geschieht durch die Voreinschätzungskommissionen (§. 31) unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Beschlüsse der Voreinschätzungskommission unterliegen der Prüfung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission; beanstandet derselbe einen Beschluß, so erfolgt die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission.

Die festgesetzte Steuerliste ist vierzehn Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist die Berufung zu, und zwar

a) wenn die Veranlagung durch die Voreinschätzungskommission ohne Beanstandung erfolgt ist, an die Veranlagungskommission,
b) wenn die Festsetzung des Steuersatzes durch die Veranlagungskommission stattgefunden hat, an die Berufungskommission.

§. 76. Für die Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden (§. 74) treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die in den §§. 17, 74 vorgesehenen entsprechenden Steuersätze, falls aber die Veranlagung in Gemäßheit des §. 75 nicht stattgefunden hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensbezüge.

§. 77. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht beziehungsweise das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 6 Mark geknüpft ist, tritt bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle des genannten Satzes der Steuersatz von 4 Mark beziehungsweise ein Einkommen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark.

In denjenigen Landestheilen, in welchen für die Gemeindevertreterwahlen die Wähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in Abtheilungen getheilt werden, tritt an Stelle eines 6 Mark Einkommensteuer übersteigenden Steuersatzes, an welchen durch Ortsstatut das Wahlrecht geknüpft wird, der Steuersatz von 6 Mark.

Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht von einem niedrigeren Steuersatze beziehungsweise von einem Einkommen bis 900 Mark abhängig gemacht werden. Eine Erhöhung ist nicht zulässig.

X. Schlußbestimmungen.

§. 78. Die in diesem Gesetze den Regierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin wahrgenommen.

§. 79. Die in diesem Gesetze bestimmten Ausschlußfristen sowie die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen werden für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf sechs Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf sechs Wochen, für die übrigen Abwesenden auf drei Wochen verlängert.

§. 80. Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen, oder steuerfrei oder zu einer ihrem wirklichen

Einkommen nicht entsprechenden niedrigeren Steuerstufe veranlagt worden sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hätte (§§. 66, 67), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahr, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 81. Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.S. S. 140) auf die Einkommensteuer Anwendung.

§. 82. Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80 000 000 Mark und für die folgenden Jahre einen um je 4 Prozent erhöhten Betrag, so werden die Ueberschüsse nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer, beziehungsweise der Ueberweisung derselben an kommunale Verbände verwandt.

§. 83. Bis zum Erlasse des im §. 82 erwähnten Gesetzes, jedoch längstens bis zum Etatsjahre 1893/94 einschließlich, sind die Ueberschüsse zu einem besonderen von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, welcher einschließlich seiner Zinsen nach Maßgabe des §. 82 zu verwenden ist.

§. 84. Ist das im §. 82 vorgesehene Gesetz nicht bis zum 1. April 1894 ergangen, so sind die daselbst bezeichneten Ueberschüsse einschließlich des bis dahin etwa aufgesammelten Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zum Erlaß eines entsprechenden Betrages an Einkommensteuer zu verwenden:

I. Der zum Erlaß zu verwendende Betrag wird durch den Staatshaushalts-Etat festgestellt.

II. Der Erlaß findet in gleichen Monatsraten aller Steuerstufen statt. Insoweit der verfügbare Erlaßbetrag zur Deckung des Ausfalles einer vollen oder einer weiteren vollen Monatsrate der sämmtlichen Steuerstufen der für das betreffende Jahr veranlagten Einkommensteuer nicht zureicht, ist der etwa verbleibende Ueberschuß des Erlaßbetrages zum Erlaß beziehungsweise zum ferneren Erlaß einer Monatsrate derjenigen Steuerstufen, von unten beginnend, zu verwenden, für welche derselbe ausreicht.

Der etwaige Rest des Erlaßbetrages ist demjenigen des nächsten Jahres zuzusetzen.

III. Die Feststellung der Verwendung erfolgt durch den Finanzminister, sobald die Veranlagung für dasselbe Jahr vollzogen ist. Das Ergebniß der Feststellung ist zu veröffentlichen.

IV. Der durch den Erlaß einer Monatsrate der Einkommensteuer oder einzelner Stufen derselben (Nr. II) entstehende Ausfall wird auf ein Zwölftel des aus der jährlichen Veranlagung sich ergebenden Jahressteuerbetrages unter Abzug von drei Prozent für die im Laufe des Jahres entstehenden Abzüge und Ausfälle bestimmt.

V. Die für die örtliche Erhebung und für die Veranlagung der Einkommensteuer den Gemeinden bewilligten Gebühren (§. 73) sind auch von den unerhoben bleibenden Monatsraten der Einkommensteuer, und zwar von dem nach der Bestimmung unter IV zu berechnenden Betrage derselben aus der Staatskasse zu gewähren.

§. 85. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1892/93 zur Anwendung, jedoch nur gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Aenderung des Wahlverfahrens.

Kommunalverbände, welche für das Jahr 1892/93 nach Maßgabe der neuen Veranlagung die bestehenden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer herabsetzen, bedürfen hierzu keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Mit dieser Maßgabe und vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die auf die Einrichtung und Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere

das Gesetz vom 1. Mai 1851 (G.S. S. 193),
das Gesetz vom 25. Mai 1873 (G.S. S. 213),
das Gesetz vom 2. Januar 1874 (G.S. S. 9),
das Gesetz vom 16. Juni 1875 (G.S. S. 234),
§. 9 Nr. 1 und §. 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (G.S. S. 169),
Artikel III und IV des Gesetzes vom 12. März 1877 (G.S. S. 19),

am 1. April 1892 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais zu Potsdam, den 24. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891.

[G.S. 1891. S. 205. Nr. 9464. Ausg. 10./7. 1891.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Gegenstand der Besteuerung.

§. 1. Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes bewendet es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß im Sinne der §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 (G.S. S. 174) Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern als Orte der ersten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern als Orte der zweiten Gewerbesteuerabtheilung, Städte mit mehr als 2000 bis 10 000 Einwohnern als Orte der dritten und alle übrigen Orte als solche der vierten Gewerbesteuerabtheilung gelten.

Vorstehende Eintheilung findet auch Anwendung, wo in anderen Gesetzen auf die bisherigen Gewerbesteuerabtheilungen Bezug genommen ist.

Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Ergebniß der zuletzt vorangegangenen Volkszählung.

§. 2. Gewerbliche Unternehmen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nach Maßgabe derselben der Gewerbesteuer in Preußen unterworfen. Dieselben sind verpflichtet, auf Erfordern bei der Steuerverwaltung einen in Preußen wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet.

Befreiungen.

§. 3. Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Deutsche Reich und der Preußische Staat;
2. die Reichsbank;
3. die landschaftlichen Kreditverbände, sowie die öffentlichen Versicherungsanstalten;
4. die Kommunalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:
   a) der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, als Sparkassen, Landeskreditkassen, Landeskultur-Rentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hülfs- und Darlehnskassen u. s. w.;
   b) der Kanalisations- und Wasserwerke, letzterer jedoch nur, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt;
   c) der Schlachthäuser und Viehhöfe;
   d) der Markthallen;
   e) der Volksbäder;
   f) der Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken.

Der Finanzminister ist ermächtigt, auch für andere im öffentlichen Interesse unternommene gewerbliche Betriebe der Kommunalverbände Steuerfreiheit zu gewähren. So lange solche Betriebe ertraglos sind, muß auf Antrag vom Finanzminister die Steuerfreiheit gewährt werden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, vorstehende Bestimmungen auch auf Unternehmungen anderer Korporationen, Vereine und Personen, welche nur wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke unter Ausschluß eines Gewinnes für die Unternehmer verfolgen (z. B. öffentliche Volksküchen, Kaffeeschänken, Volksbibliotheken und dergleichen), zu erstrecken, und finden dieselben zugleich in Betreff der Betriebssteuer (§§. 59 ff.) Anwendung.

§. 4. Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

   Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln, sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten;
2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien (§. 41 Ia des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, R.G.Bl. S. 253);
3. der Bergbau;
4. die Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse, sofern nicht eine weitere Bearbeitung behufs Darstellung einer Handelswaare hinzutritt;
5. der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender
   a) auf Messen und Jahrmärkten,
   b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten;
6. der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Maßgabe der Gesetze vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 449) und vom 16. März 1867 (G.S. S. 465) unterliegen;
7. die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Markscheider.

§. 5. Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und thatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, auch eine Vertheilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen.

Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen der Besteuerung; ebenso unter derselben Voraussetzung Konsumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Theilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist.

Steuerklassen.

§. 6. Die Besteuerung erfolgt in vier Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 50000 Mark oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebskapitals 1000000 Mark oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 20000 bis ausschließlich 50000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werthe von 150000 bis ausschließlich 1000000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis ausschließlich 20000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werthe von 30000 bis ausschließlich 150000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse IV gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1500 bis ausschließlich 4000 Mark, oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale von 3000 bis ausschließlich 30000 Mark.

§. 7. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, bleiben von der Gewerbesteuer befreit.

Auf die Betriebssteuer (§§. 59 ff. dieses Gesetzes) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 8. Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Steuerklassen I, II, III lediglich durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, sind auf Antrag des Steuerpflichtigen in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse zu versetzen, wenn der erzielte Ertrag nachweislich zwei Jahre lang die Höhe von 30000 Mark in Klasse I, 15000 Mark in Klasse II und von 3000 Mark in Klasse III nicht erreicht hat.

Auf Konsumvereine und Konsumanstalten, welche nach §. 5 gewerbesteuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Veranlagung in Klasse I.

§. 9. Die Steuer ist in Klasse I von jedem Gewerbetriebe mit Einem vom Hundert des jährlichen

Ertrages mit der Maßgabe zu entrichten, daß bei einem Ertrage von 50000 bis 54800 Mark (ausschließlich) die Steuer = 524 Mark beträgt, und für die höheren, in Stufen von je 4800 Mark steigenden Erträge die Steuersätze in Stufen von je 48 Mark steigen. Für Erträge unter 50000 Mark können geringere Steuersätze als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mark unter Beachtung der Vorschrift im letzten Absatze des §. 14 angesetzt werden.

§. 10. Veranlagungsbezirke für die Klasse I sind die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin. Die Veranlagung erfolgt durch den für jeden Veranlagungsbezirk zu bildenden Steuerausschuß, dessen Mitgliederzahl vom Finanzminister zu bestimmen ist, jedoch wenigstens aus sechs Personen bestehen muß. Zwei Drittel derselben werden für drei Jahre von dem Provinzialausschuß, in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung aus den Gewerbetreibenden des Bezirks gewählt. Ein Drittel der Mitglieder und den Vorsitzenden des Steuerausschusses ernennt der Finanzminister.

Der Vorsitzende und die ernannten Mitglieder können den Steuerausschüssen mehrerer Provinzen angehören.

Veranlagung in Klasse II bis IV.

§. 11. Veranlagungsbezirke bilden
für Klasse II die Regierungsbezirke,
für Klassen III und IV die Kreise.

Die Stadt Berlin bildet für jede Klasse einen Veranlagungsbezirk.

§. 12. Durch Bestimmung des Finanzministers können innerhalb der Provinz für Klasse I, des Regierungsbezirks für Klasse II und des Kreises für die Klassen III und IV, sowie innerhalb der Stadt Berlin für jede Klasse mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. In gleicher Weise können für die Klassen III und IV mehrere Kreise zu einem Veranlagungsbezirk vereinigt werden.

§. 13. Steuergesellschaften.

Die Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks werden in jeder der Klassen II bis IV zu einer Steuergesellschaft vereinigt, welche für das Veranlagungsjahr die Summe der für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätze — abzüglich beziehungsweise zusätzlich des durch Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel (§§. 35 ff.) verursachten Zu- beziehungsweise Abgangs gegen die Veranlagung des Vorjahres — aufzubringen hat. Die aufzubringende Steuersumme wird auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet.

§. 14. Steuersätze.

Die Mittelsätze betragen:

in Klasse II	300	Mark,
in Klasse III	80	=
in Klasse IV	16	= .

Die bei der Steuervertheilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen

in Klasse II	156 bis 480	Mark,
in Klasse III	32 bis 192	=
in Klasse IV	4 bis 36	= .

Die Steuersätze sollen bis zu 40 Mark um je 4 Mark, von da ab bis 96 Mark um je 8 Mark, weiter bis 192 Mark um je 12 Mark und weiter bis zu 480 Mark um je 36 Mark steigend abgestuft werden.

Steuerausschüsse.

§. 15. 1. Behufs Veranlagung der Gewerbesteuer der Klassen II, III und IV wird für jede Klasse und jeden Bezirk (§§. 6, 11 und 12) ein Steuerausschuß gebildet, welcher aus einem Kommissar der Bezirksregierung als Vorsitzenden und von den Steuerpflichtigen der betreffenden Klasse (Steuergesellschaft) aus ihrer Mitte für drei Jahre gewählten Abgeordneten besteht.

Letztere, deren Anzahl vom Finanzminister bestimmt wird, haben die Steuersumme nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses unter die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft zu vertheilen. Dem Kommissar der Regierung steht die Befugniß zu, hierbei den Vorsitz zu übernehmen; er hat jedoch nur im Falle der Gleichheit der Stimmen der Abgeordneten ein Stimmrecht.

2. Mit Ausnahme derjenigen Betriebe, welche bei geringerem als dem für die betreffende Klasse maßgebenden Ertrage (§. 6) wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals der Steuergesellschaft zugehören, soll die Steuer der einzelnen Gewerbebetriebe den für Klasse I vorgeschriebenen Prozentsatz des Ertrages unter Berücksichtigung der zulässigen Steuersätze (§. 14) nicht übersteigen.

Ermäßigung bis auf den diesem Prozentsatz entsprechenden Steuersatz kann von den Steuerpflichtigen im Wege des Einspruchs und der Berufung (§§. 35 ff.) beansprucht werden.

3. Sollte die Steuersumme einer Gesellschaft bei vorschriftsmäßiger Steuervertheilung nicht aufgebracht werden können, ohne die Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht (§. 6), mit Steuersätzen zu belegen, welche das vorstehend (Nr. 2) bestimmte Maß übersteigen, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme zu verfügen.

§. 16. Die erstmaligen Wahlen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für Klasse II von den Steuerpflichtigen der bisherigen Klasse A I bewirkt, für Klasse III von den übrigen Steuerpflichtigen, deren bisheriger Gewerbesteuersatz 36 Mark oder mehr beträgt, für Klasse IV von den Steuerpflichtigen mit einem bisherigen Steuersatz von weniger als 36 Mark nach Ausscheidung derjenigen, deren Befreiung von der Gewerbesteuer auf Grund des §. 7 nach der Feststellung der bisherigen Veranlagungsbehörde keinem Zweifel unterliegt.

Ort der Veranlagung und Veranlagungsgrundsätze.

§. 17. Mehrere Betriebe derselben Person werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt. Die auf Grund des §. 5 steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer sind jedoch von den sonstigen Betrieben der Unternehmer getrennt zur Steuer heranzuziehen.

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Findet der Betrieb in mehreren Veranlagungsbezirken statt, so erfolgt die Besteuerung in dem Bezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz oder der in §. 2 Absatz 2 erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Erforderlichenfalls bestimmt der Finanzminister endgültig den Veranlagungsbezirk, in welchem die Besteuerung stattzufinden hat.

§. 18. Gewerbe, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben werden, sind ebenso zu besteuern, als wenn sie nur von einer Person betrieben würden.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften die Theilnehmer (Gesellschafter) solidarisch.

§. 19. Der Gewerbebetrieb der juristischen Personen

und Vereine wird wie derjenige physischer Personen besteuert.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haftet bei Aktiengesellschaften und sonstigen durch einen Vorstand vertretenen Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. und bei juristischen Personen der Vorsitzende und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Erfüllung der Verpflichtung seitens Eines der dafür Haftenden befreit die Uebrigen von ihrer Verbindlichkeit.

§. 20. Betreibt die Ehefrau eines Gewerbetreibenden, welche nicht dauernd von demselben getrennt lebt, ein eigenes Gewerbe, so ist der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital dieses Gewerbes demjenigen des Ehemannes zuzurechnen und findet eine gesonderte Besteuerung des ersteren nicht statt.

§. 21. Bei inländischen Gewerben, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Betrag des Ertrages beziehungsweise des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den in anderen Bundesstaaten unterhaltenen Betrieb entfällt, für die Besteuerung außer Ansatz, jedoch nach Abzug des auf die in Preußen befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Antheils von einem Zehntel des Ertrages, soweit nicht das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) entgegensteht.

§. 22. Bei Ausmittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung entsprechen, in Abzug. Insbesondere kann auch die Werthsverminderung derjenigen Gegenstände, welche aus dem Betriebe ausscheiden, nach Maßgabe ihres Buchwerthes abgeschrieben werden. Dem Ertrage zuzurechnen sind die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.

§. 23. Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt sämmtliche dem betreffenden Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werthe.

§. 24. Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt für jedes Steuerjahr.

Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Ertrag des bei Vornahme derselben abgelaufenen Jahres, beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital nach seinem mittleren Stande im abgelaufenen Jahre.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalt zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

Befugnisse des Steuerausschusses beziehungsweise des Vorsitzenden.

§. 25. Der Vorsitzende des Steuerausschusses, welcher zugleich das Interesse des Staates vertritt, hat die Geschäfte des Steuerausschusses vorzubereiten, zu leiten und dessen Beschlüsse auszuführen.

Zum Zweck der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat er die erforderlichen Nachrichten über ihren Gewerbebetrieb einzuziehen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- (Guts-) Vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren, auch eine Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe während der Arbeitsstunden veranlassen.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben dem Vorsitzenden die Einsicht aller, die Gewerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

§. 26. Der Steuerausschuß ist berechtigt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu vernehmen, nöthigenfalls auch dieselben zu beeidigen oder deren eidliche Vernehmung zu veranlassen.

Dieselben können die Auskunftertheilung auf die ihnen vorgelegten Fragen nur aus den nach Bestimmung der Civilprozeßordnung zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigenden Gründen ablehnen. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, bleiben von der Vernehmung ausgeschlossen, insofern der Steuerpflichtige damit nicht einverstanden ist.

§. 27. Eine Vorlegung der Geschäftsbücher des Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet.

Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe (§. 25 Absatz 4) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen, als Staatsbeamte, nicht beauftragt werden.

Besondere Verpflichtung der Aktiengesellschaften.

§. 28. Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen sind verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich der Bezirksregierung einzureichen.

Namentliche Nachweisungen für Klasse II bis IV.

§. 29. Die der Veranlagung zu Grunde zu legende namentliche Nachweisung der Steuerpflichtigen wird für die Klassen II, III und IV durch die Steuerausschüsse festgestellt. Dem Vorsitzenden steht das Recht der Berufung an die Bezirksregierung zu. Er hat von der Ausübung dieses Rechts dem Steuerausschuß Mittheilung zu machen, auch dessen Erklärung darüber zu erfordern und der Berufungsschrift beizufügen.

Gegen die Entscheidung der Bezirksregierung steht nur dem Steuerausschusse binnen zehntägiger Ausschlußfrist nach erfolgter Mittheilung an die Mitglieder die Beschwerde an den Finanzminister zu.

Berufungsrecht des Vorsitzenden in Klasse I.

§ 30. Gegen die Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I steht dem Vorsitzenden die Berufung an die Bezirksregierung am Sitz des Steuerausschusses zu. Dem Steuerausschuß ist davon Mittheilung zu machen und Gelegenheit zu geben, den angefochtenen Beschluß zu begründen.

Gewerbesteuerrolle.

§. 31. Die aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellenden Gewerbesteuerrollen für die Erhebungsbezirke werden von der Bezirksregierung festgesetzt. Dieselbe ist befugt, Rechnungsfehler zu berichtigen. Die Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes während einer Woche öffentlich auszulegen. Diese Auslegung ist eine Woche vorher bekannt zu machen.

Benachrichtigung des Steuerpflichtigen.

§. 32. Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende des Steuerausschusses jedem Steuerpflichtigen mittelst einer, zugleich eine Belehrung über die Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

Auf die von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses zu bewirkenden Zustellungen an Steuerpflichtige finden die Bestimmungen im §. 53 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

Begrenzung der Steuerpflicht.

§. 33. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird. Erfolgt die Abmeldung in demselben Vierteljahr, in welchem der Betrieb begann, so ist der Gewerbetreibende für ein Vierteljahr steuerpflichtig. Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerverpflichtung für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Jahres.

Zugang im Laufe des Jahres.

§. 34. Gewerbetreibende, welche nach Beginn der jährlichen Veranlagung einen Betrieb anfangen, sind durch den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV nach der Höhe des muthmaßlichen Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals der entsprechenden Steuerklasse zuzuweisen. Dieselben werden in Klasse II bis IV mit dem Mittelsatze (§. 14), in Klasse I, vorbehaltlich der Feststellung des Steuersatzes durch den Steuerausschuß bei dem Zusammentreten desselben, vorläufig mit dem vom Vorsitzenden bestimmten Steuersatz in Zugang gestellt.

Die Feststellung durch den Steuerausschuß der Klasse I hat — auch wenn sie erst im nächstfolgenden Steuerjahre stattfindet — die Wirkung, daß der Steuerpflichtige zur Nachentrichtung des in Folge der vorläufigen Bestimmung des Steuersatzes durch den Vorsitzenden zu wenig Gezahlten verbunden ist und ein zuviel gezahlter Betrag erstattet wird.

Die Bekanntmachung an den Steuerpflichtigen erfolgt nach Vorschrift des §. 32.

Den Steuerpflichtigen der Klasse I stehen gegen die Festsetzung des Steuerausschusses die Rechtsmittel nach Maßgabe der §§. 35 ff. offen. Die Steuerpflichtigen der Kasse II, III, IV können dieselben Rechtsmittel nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse einlegen.

Rechtsmittel.

§. 35. Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu Dasselbe ist bei dem Vorsitzenden des Ausschusses binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift (§§. 32 und 34) folgenden Tage ab läuft.

§. 36. Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über den Einspruch steht sowohl dem Vorsitzenden als dem Steuerpflichtigen binnen der im §. 35 bestimmten Ausschlußfrist das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung (§§. 29 und 30) zu. Der Steuerpflichtige hat das Rechtsmittel beim Vorsitzenden des Steuerausschusses einzulegen.

Für den Vorsitzenden läuft diese Frist vom Tage der Entscheidung.

§. 37. Gegen die Entscheidung über die Berufung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, welche innerhalb der im §. 35 bestimmten Ausschlußfrist bei der Bezirksregierung (§§. 29 und 30) einzulegen ist, und nur darauf gestützt werden kann:

1. daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe;
2. daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

Die Bestimmungen in §§. 45 bis 49 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Kommunalbezirke und wird für die Zwecke der kommunalen Besteuerung oder kommunaler Wahlen die Zerlegung des Steuersatzes in die, auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge erforderlich, so ist diese von dem veranlagenden Steuerausschusse zu bewirken.

Der Beschluß ist sowohl den betheiligten Kommunen als dem Steuerpflichtigen zuzustellen.

Denselben steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die Berufung an die Bezirksregierung (§§. 29 und 30) und gegen die Berufungsentscheidung in gleicher Frist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Steuererhebung.

§. 39. Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an die vom Finanzminister als zuständig bezeichnete Stelle abzuführen. Vorausbezahlungen bis zum Jahresbetrage sind zulässig.

§. 40. Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten, muß vielmehr, mit Vorbehalt späterer Erstattung, in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§. 41. Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person unverändert fortgesetzt (z. B. im Fall der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung), so ist die veranlagte Steuer bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten und findet nur eine Umschreibung des Namens statt.

Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer solidarisch mit dem Pächter desselben.

§. 42. Bei Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung, beziehungsweise des Wohnortes des Gewerbetreibenden tritt die erforderliche Uebertragung der Steuer für den Rest des Jahres ohne neue Veranlagung ein.

§. 43. Im Uebrigen wird das Verfahren bei Zu- und Abgängen durch Bestimmung des Finanzministers geregelt.

Ermäßigung im Laufe des Steuerjahres.

§. 44. Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder

sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung und auf Beschwerde der Finanzminister.

§. 45. Veranlagte Gewerbesteuerbeträge können in einzelnen Fällen niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirthschaftlichen Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Bildung und Geschäftsführung der Steuerausschüsse.

§. 46. Die Wahl der Mitglieder der Steuerausschüsse und einer gleichen Anzahl Stellvertreter findet alle drei Jahre statt. Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit. Das Wahlverfahren wird für die Steuerklassen II bis IV durch Bestimmung des Finanzministers geregelt.

§. 47. Wählbar sind nur solche männliche Mitglieder der betreffenden Klasse, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugniß durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur Eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugniß durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Niemand darf mehr als eine Stimme abgeben; die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Wahl darf nur aus den im §. 8 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) angegebenen Gründen abgelehnt werden. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Steuerausschusses.

§. 48. Wird die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt, oder verweigern die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung, so gehen die dem Steuerausschusse zustehenden Befugnisse für das betreffende Steuerjahr auf den Vorsitzenden über.

§. 49. Die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter haben dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt zu geloben, daß sie bei den Ausschußverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Das gleiche Gelöbniß haben vor einem Kommissar der Bezirksregierung diejenigen Vorsitzenden abzulegen, welche nicht schon als Beamte beeidigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Ausschußverhandlungen sowie der zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen kraft des von ihnen geleisteten Amtseides verpflichtet.

§. 50. So lange über die Veranlagung oder den Einspruch eines Ausschußmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abgestimmt wird, hat dasselbe abzutreten. Der Vorsitzende hat in gleichem Falle den Vorsitz an ein Mitglied abzugeben.

§. 51. Die Bestimmung des Artikels I, Ib und II der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten u. s. w., vom 20. Dezember 1876 (Gesetz-Samml. 1877, S. 3) findet auf die Mitglieder der Steuerausschüsse entsprechende Anwendung.[1])

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§. 26) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

An- und Abmeldung des Gewerbes.

§. 52. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig Anzeige davon machen.

Dieser Verpflichtung wird, soweit nicht im Folgenden etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§. 14) zu machende Anzeige genügt.

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

§. 53. Die Vorstände der Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, von allen bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen in der von der Bezirksregierung anzuordnenden Frist der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mittheilung zu machen, auch nach Anstellung der erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit, beziehungsweise darüber, in welcher Klasse die Besteuerung zu erfolgen hat, sich gutachtlich zu äußern.

§. 54. Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses, innerhalb der zu bestimmenden, mindestens einwöchentlichen Frist schriftlich zu erklären,

welches oder welche Gewerbe er treibt oder zu treiben beginnt,
welche Betriebsstätten er unterhält,
welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter
und
welche Gattung und wie viele Maschinen einschließlich der Motoren im Gewerbebetriebe verwendet werden.

Auch andere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen ist der Gewerbetreibende wahrheitsgemäß zu beantworten verpflichtet.

§. 55. Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden eines zuständigen Steuerausschusses des Veranlagungsbezirks ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

1500 bis ausschließlich 4000 Mark,
oder 4000 bis ausschließlich 20000 „
oder 20000 bis ausschließlich 50000 „
oder 50000 Mark oder mehr beträgt,

und ob der Werth des Anlage- und Betriebskapitals

3000 bis ausschließlich 30000 Mark
oder 30000 bis ausschließlich 150000 „
oder 150000 bis ausschließlich 1000000 „
oder 1000000 Mark oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren.

Weitergehende Auskunftsertheilung über die Höhe des Ertrages, sowie den Werth des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu ertheilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag, in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der im

[1]) Diese Bestimmung ist deklarirt durch das Gesetz vom 22. April 1892 und die auf Grund desselben erlassene Verordnung vom 4. Juli 1892.

Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren der Steuerausschuß zur Schätzung des Ertrages bedarf.

§. 56. Die nach den §§. 52 bis 55 den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen sind:

1. für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, von deren Vertretern,
2. für Gewerbebetriebe der Gesellschaften, Genossenschaften, juristischen Personen, Vereine u. s. w. von den in §§. 18 und 19 beziehungsweise §. 2 Absatz 2 bezeichneten Personen

zu erfüllen.

§. 57. Zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung der Gewerbesteuer nach diesem Gesetz haben

1. für die Orte der bisherigen ersten, zweiten und dritten Gewerbesteuerabtheilung die Gemeindevorstände, für die Orte der bisherigen vierten Gewerbesteuerabtheilung des Kreises die Landräthe ein Verzeichniß sämmtlicher daselbst vorhandener Gewerbebetriebe, welche nicht bereits in der letzten Gewerbesteuerrolle und den Zugangslisten des letzten Jahres aufgeführt sind, aufzustellen und mit gutachtlicher Aeußerung über deren Besteuerung der Bezirksregierung vorzulegen.
2. Die Gewerbetreibenden, welche in mehreren Orten einen stehenden Betrieb unterhalten, haben in der durch öffentliche Aufforderung bestimmten Frist eine schriftliche Erklärung über Ort und Art der einzelnen Betriebe und über den Sitz der Geschäftsleitung an die in der Bekanntmachung bestimmten Stellen einzureichen.

   In der Folgezeit eintretende Aenderungen des in der Erklärung angegebenen Zustandes sind dem Vorsitzenden des Steuerausschusses, von welchem die Steuer veranlangt wird, schriftlich anzuzeigen.

§. 58. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird — in der Stadt Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst —, schriftlich anzuzeigen.

Die Bezirksregierung kann die Steuer vom Beginn des auf die Betriebsbeendigung folgenden Vierteljahres an in Abgang stellen lassen, wenn der Zeitpunkt der letzteren feststeht, namentlich im Fall des Todes des Steuerpflichtigen, sofern das Gewerbe von den Erben nicht fortgesetzt ist, im Fall der Konkurseröffnung und in ähnlichen Fällen einer unfreiwilligen Einstellung des Betriebes, sowie im Fall der Uebertragung des Gewerbes auf einen Anderen, wenn letzterer die Steuer fortentrichtet hat.

Betriebssteuer.

§. 59. Für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§. 60. Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§. 7), 10 Mark;
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:

a) in der Klasse IV	15	Mark,
b) in der Klasse III	25	=
c) in der Klasse II	50	=
d) in der Klasse I	100	= .

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

§. 61. Wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen und dergleichen) stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist, so kann die Bezirksregierung auf Antrag des Steuerpflichtigen den Betrag der Steuer bis auf den Satz von 5 Mark herabsetzen.

§. 62. Die Feststellung der Betriebssteuer erfolgt von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses für alle von dem letzteren zur Gewerbesteuer Veranlagten, welche ein der Betriebssteuer unterliegendes Gewerbe betreiben.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Klasse IV hat außerdem die Betriebssteuer für alle im §. 60 Nr. 1 bezeichneten Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks festzustellen.

§. 63. Der festgestellte Steuersatz ist einem jeden Steuerpflichtigen in Gemäßheit des §. 32 bekannt zu machen.

Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe des §. 39.

Die im §. 61 bezeichneten Steuerpflichtigen haben den Betrag der Jahressteuer binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Mittheilung an die ihnen bezeichnete Hebestelle in einer Summe zu entrichten.

Nach fruchtloser Zwangsvollstreckung kann bis zur vollständigen Entrichtung des Rückstandes die fernere Ausübung des steuerpflichtigen Betriebes untersagt und die Einstellung desselben durch Schließung und Versiegelung der Geschäftsräume erzwungen werden.

§. 64. Eine Erstattung der Betriebssteuer wegen Einstellung des Betriebes im Laufe des Steuerjahres findet nicht statt.

§. 65. Ueber Beschwerden wegen Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebssteuer oder wegen der Höhe derselben entscheidet die Bezirksregierung (§§. 29 und 30), und in weiterer Instanz der Finanzminister. Die Entscheidungen des letzteren sind endgültig.

Soweit durch die Entscheidungen, welche bezüglich der Gewerbesteuer im Wege der Rechtsmittel ergehen, Abänderungen der festgestellten Betriebssteuersätze bedingt werden, haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse die anderweite Feststellung zu bewirken.

§. 66. Die zur Ertheilung der Erlaubniß für die im §. 59 bezeichneten Betriebe oder für die Eröffnung einer neuen Betriebsstätte zuständigen Behörden haben von jeder Erlaubnißertheilung der ihnen bezeichneten Veranlagungsstelle Mittheilung zu machen.

§. 67. Weinbauer, welche selbst gewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirk ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über drei Monate lang zum Genuß auf der Stelle verkaufen, haben hierfür weder Gewerbe- noch Betriebssteuer zu entrichten.

§. 68. Behufs erstmaliger Erhebung der Betriebssteuer für das Steuerjahr 1893/94 haben für die Städte die Gemeindebehörden, für die Landgemeinden und Gutsbezirke des Kreises der Landrath eine Nachweisung aller daselbst vorhandenen, im §. 59 bezeichneten Gewerbebetriebe unter Angabe der einzelnen Betriebsstätten und der Art des Betriebes aufzustellen und bis zum 1. Februar 1893 der Bezirksregierung vorzulegen.

Auf Anordnung der Bezirksregierung ist nach Bedürfniß auch in den folgenden Jahren die vorstehend vorgeschriebene Nachweisung von den genannten Behörden aufzustellen und vorzulegen.

§. 69. Die Veranlagungsgrundsätze der §§. 18, 19 finden auf die Betriebssteuer Anwendung.

Wegen des jährlichen Zu- und Abganges wird das Erforderliche von dem Finanzminister geregelt.

Strafbestimmungen.

§. 70. Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt in eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleiche Geldstrafe. Daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

§. 71. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft:

1. wer die nach den Bestimmungen der §§. 28, 54, 55 und 56 dieses Gesetzes ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt; insbesondere auch wer die erforderte Erklärung, zu welcher er nach Vorschrift der §§. 54 bis 56 verpflichtet ist, wissentlich unvollständig oder unrichtig abgiebt;
2. wer dem nach §. 25 Absatz 4 Zuständigen die Einsicht der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten oder Vorräthe verweigert.

§. 72. Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten, sowie die Mitglieder der Steuerausschüsse und deren Stellvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse oder die Geschäftsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt der im §. 55 bezeichneten Erklärungen oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein und muß stattfinden, insofern der durch die Verletzung des Geheimnisses betroffene Steuerpflichtige dieselbe unter Darlegung des Sachverhalts beansprucht und nicht Rücksichten des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Für die Stellung des Antrages gegen Vorsitzende und Mitglieder der Steuerausschüsse der Klasse I und gegen deren Stellvertreter ist der Finanzminister, im Uebrigen die Bezirksregierung zuständig.

§. 73. Die auf Grund der §§. 70 und 71 festzusetzenden, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§. 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der in den §§. 70 und 71 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gericht zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

Die Regierungen sind ermächtigt, hierbei eine mildere, als die im §. 70 vorgeschriebene Strafe in Anwendung zu bringen.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei den gerichtlichen Entscheidungen ist hinsichtlich der Höhe der im §. 70 vorgeschriebenen Geldstrafe die von der Regierung festzusetzende Jahressteuer zu Grunde zu legen.

Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden.

In Betreff der Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§. 72) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

Kosten.

§. 74. Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung die Beschwerde an den Finanzminister gestattet ist.

§. 75. Den Gemeinden werden als Vergütung für die bei Veranlagung der Steuer (einschließlich der Betriebssteuer) ihnen übertragenen Geschäfte zwei Prozent der eingegangenen Steuer gewährt.

Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bis auf Weiteres bei den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Gewerbesteuer verpflichteten Gemeinden die Gewerbe- und die Betriebssteuer zu erheben haben.

Die Gemeinden erhalten für die Steuererhebung eine Vergütung von zwei Prozent der Isteinnahme der zu erhebenden Steuer.

Oberaufsicht.

§. 76. Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staat gebührt dem Finanzminister. Ueber Beschwerden gegen das Verfahren der Steuerausschüsse und der Vorsitzenden derselben entscheidet die Bezirksregierung (§§. 29 und 30) und in weiterer Instanz der Finanzminister. Die Entscheidungen des letzteren sind endgültig.

§. 77. Die in diesem Gesetze den Bezirksregierungen zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Haupt- und Residenzstadt Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin wahrgenommen.

Nachsteuer.

§. 78. Steuerpflichtige, welche, entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§. 70 ff.), sind zur Entrichtung des der Staatskasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbtheils, über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch die Bezirksregierung.

Schlußbestimmungen.

§. 79. Soweit das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen nicht enthält, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.S. S. 140) auf die Steuern vom stehenden Gewerbe und die Betriebssteuer Anwendung.

§. 80. Wo in den Gesetzen auf die bisherigen Steuerklassen Bezug genommen ist, treten an die Stelle der bisherigen Klasse A I die Klassen I und II; an Stelle der bisherigen Klasse A II die Klasse III, und an Stelle der bisherigen Klasse B die Klasse IV dieses Gesetzes; imgleichen an Stelle des Mittelsatzes der bisherigen Klasse A I ein Steuerbetrag von 300 Mark.

§. 81. Uebersteigt das Veranlagungssoll des Jahres

1893/94 einschließlich der Betriebssteuer den Betrag von 19 811 359 Mark um mehr als fünf Prozent, so findet in dem Verhältniß des ganzen Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung sowohl des Prozentsatzes für Klasse I (§. 9) als auch der Mittelsätze für die Klassen II, III und IV (§. 14) sowie der höchsten und — mit Ausschluß der Klasse IV — der niedrigsten Steuersätze statt. Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch Königliche Verordnung festgestellt. Die in letzterer bestimmten Sätze sind für die Veranlagung für das Steuerjahr 1894/95 und die folgenden Jahre maßgebend.

Bleibt das Veranlagungssoll des Jahres 1893/94 hinter dem oben bezeichneten Betrage um mehr als fünf Prozent zurück, so findet in gleicher Weise nach Maßgabe des Vorstehenden eine entsprechende Erhöhung des Prozentsatzes für die Klasse I und der Mittelsätze sowie der höchsten und der niedrigsten Steuersätze statt. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder außer Kraft gesetzt, wenn das unter Anwendung der Prozent- und Mittelsätze der §§. 9 und 14 berechnete Veranlagungssoll der Gewerbesteuer einschließlich der Betriebssteuer den Betrag von 19 811 359 Mark — zuzüglich einer Steigerung von zwei Prozent dieses Betrages für jedes auf 1893/94 folgende Steuerjahr — erreicht.

§. 82. Dieses Gesetz kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94 zur Anwendung.

Mit dieser Maßgabe und vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle treten die auf die Veranlagung und Entrichtung der Gewerbesteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Gesetze vom

30. Mai 1820 (G.S. S. 147),
19. Juli 1861 (G.S. S. 697),
20. März 1872 (G.S. S. 285),
5. Juni 1874 (G.S. S. 219)

am 1. April 1893 außer Kraft.

§. 83. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

G. v. 24. Juni 1891, betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, vom 22. April 1875.

[G.S. 1891. S. 227. Nr. 9465. Ausg. 11./7. 1891.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, zur Ausführung des §. 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen, vom 22. April 1875 (G.S. S. 194), was folgt:

Art. 1. Von denjenigen Beträgen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. April 1875 (G.S. S. 194), betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln, aufgesammelt sind, kommen:

1. in der Erzdiözese Cöln (Drei Millionen zweihundert sieben und sechszig Tausend sechshundert neunzehn Mark fünf und siebzig Pfennige) . . . . . 3 267 619 Mark 75 Pf.,
2. in der Erzdiözese Gnesen-Posen (Eine Million neunhundert vier und fünfzig Tausend zweihundert fünf Mark sieben und zwanzig Pfennige) . . . . . 1 954 205 = 27 =
3. in der Diözese Culm (Neunhundert drei und achtzig Tausend fünfhundert fünf und sechszig Mark sieben und dreißig Pfennige) . . . . . 983 565 = 37 =
4. in der Diözese Ermland (Eine Million sieben und dreißig Tausend zweihundert neun und dreißig Mark vier und dreißig Pfennige) . . . . . 1 037 239 = 34 =
5. in der Diözese Breslau (Eine Million vierhundert zwei und achtzig Tausend achthundert drei und neunzig Mark acht und neunzig Pfennige) . . . 1 482 893 = 98 =
6. in der Diözese Hildesheim (Sechshundert ein und achtzig Tausend dreihundert vier und dreißig Mark fünf und sechszig Pfennige) . . . . . 681 334 = 65 =
7. in der Diözese Osnabrück (Dreihundert fünf und zwanzig Tausend achthundert fünf und sechszig Mark fünf und dreißig Pfennige) . . . . . 325 865 = 35 =
8. in der Diözese Paderborn (Eine Million einhundert zwei und achtzig Tausend dreihundert vier und sechszig Mark sieben und fünfzig Pfennige) . . . . 1 182 364 = 57 =
9. in der Diözese Münster (Eine Million fünfhundert fünf und dreißig Tausend zweihundert sechs und sechszig Mark neunzig Pfennige) . . . . . 1 535 266 = 90 =
10. in der Diözese Trier (Zwei Millionen einhundert zwei und zwanzig Tausend vierhundert ein und zwanzig Mark ein und neunzig Pfennige) . . 2 122 421 = 91 =
11. in der Diözese Fulda (Achthundert drei und zwanzig Tausend achthundert neunzehn Mark fünf und dreißig Pfennige) 823 819 = 35 =
12. in der Diözese Limburg (Fünfhundert siebzig Tausend vierhundert sechszehn Mark ein und dreißig Pfennige) . . . . 570 416 = 31 =
13. in dem Preußischen Antheile der Erzdiözese Prag (Drei und dreißig Tausend achthundert drei und neunzig Mark neun und zwanzig Pfennige) . . . 33 893 = 29 =
14. in dem Preußischen Antheile der Erzdiözese Ol-

Seite . . . 3 267 619 Mark 75 Pf.

Uebertrag . . . 3 267 619 Mark 75 Pf.,

Seite . . . 16 000 906 Mark 04 Pf.

	Uebertrag . . .	16 000 906 Mark	04 Pf.
	mütz (Sechstausend achthundert fünf und sechszig Mark elf Pfennige) . . .	6 865 =	11 =
15.	in dem Preußischen Antheile der Erzdiözese Freiburg (Eintausend fünfhundert ein und sechszig Mark sieben und achtzig Pfennige)	1 561 =	87 =
	zusammen	16 009 333 Mark	02 Pf.,

nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verwendung.

Art. 2. Aus den im Artikel 1 aufgeführten Summen sind mit Ausschluß von Zinsen in den einzelnen Diözesen beziehungsweise Diözesanantheilen Beträge zu bewilligen an solche Institute und Personen beziehungsweise deren Erben, welche dadurch Einbuße an ihren Einkünften erlitten haben, daß auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1875 für sie bestimmte Bezüge zu dem im Artikel 1 bezeichneten Sammelkonto eingezogen worden sind.

Hierbei treten an Stelle der im Absatz 1 aufgeführten Institute und Personen beziehungsweise deren Erben diejenigen Institute, Korporationen und Fonds auf den Antrag ihrer gesetzlichen Vertreter, welche diesen Instituten und Personen nachweislich einen Ersatz für die erlittenen Einbußen gewährt haben.

Art. 3. Ueber die Bewilligungen beschließt innerhalb einer jeden Diözese beziehungsweise eines jeden Diözesanantheils eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission. Die Mitglieder werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem betreffenden Diözesanobern ernannt.

Die Kommission ist bei der Anwesenheit dreier Mitglieder beschlußfähig. Der Vorsitzende wird von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 4. Die Anträge auf Bewilligungen sind von den im Artikel 2 bezeichneten Instituten und Personen beziehungsweise deren Erben binnen einer drei Monate vom Tage der Bekanntmachung der Ernennung des Vorsitzenden laufenden Präklusivfrist bei dem Vorsitzenden der Kommission unter Angabe der beanspruchten Beträge anzumelden.

Ob und zu welchem Betrage die Anträge innerhalb der Grenzen der in den einzelnen Diözesen beziehungsweise Diözesanantheilen verfügbaren Mittel zu berücksichtigen sind, beschließt die Kommission endgültig nach freiem Ermessen unter Ausschluß des Rechtswegs. Die Zahlung der bewilligten Beträge erfolgt an die Empfangsberechtigten aus der Staatskasse auf Grund des von der Kommission ergangenen Beschlusses. Der Beschluß ist dem Antragsteller zuzufertigen, auch dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, sowie den betreffenden Diözesanobern mitzutheilen. Der Finanzminister kann vor der Auszahlung der bewilligten Beträge den Nachweis verlangen, daß dieselben für die betreffende Diözese, beziehungsweise den betreffenden Diözesanantheil die in dem Artikel 1 bezeichnete Summe nicht übersteigen.

Art. 5. Die nach Erledigung der Anträge und nach Abzug der Kosten des Verfahrens in der einzelnen Diözese übrig bleibende Summe wird an das betreffende Bisthum ausgezahlt und zu einem Diözesanfonds angelegt, aus dessen Ertrage nach Vereinbarung zwischen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Diözesanobern emeritirte Geistliche unterstützt, auch die Gehälter der Domherren, Domvikare und Beamten der bischöflichen Verwaltung aufgebessert oder Unterstützungen an arme Kirchengemeinden behufs Wiederherstellung kirchlicher Gebäude (Kirchen, Kapellen, Häuser für Geistliche und Kirchendiener) gewährt werden können.

Die Vereinbarung hat den für den einzelnen Zweck verwendbaren Gesammtbetrag festzustellen. Innerhalb des letzteren bleibt die Einzelverwendung dem Diözesanobern überlassen. Die Vereinbarung bleibt so lange in Geltung, bis eine Aenderung vereinbart ist.

Art. 6. An den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (G.S. S. 241) und des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 (G.S. S. 149) wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Art. 7. Dem Landtage der Monarchie ist nach Ausschüttung der im Artikel 1 bezeichneten Summen über die Verwendung Mittheilung zu machen.

Art. 8. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

G. v. 24. Juni 1891, betr. Aenderung des Wahlverfahrens.

[G.S. 1891. S. 231. Nr. 9466.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Behufs Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, der Wählerabtheilungen für Gemeindevertreterwahlen und in sonstigen Fällen, wo auf die Wahlberechtigungen in öffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer einwirkt, ist für jede nicht veranlagte Person ein Steuerbetrag von 3 Mark an Stelle der bisherigen Klassensteuer zum Ansatz zu bringen.

Bis zu anderweiter, in Folge der Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände etwa erforderlich werdender Abänderung der Vorschriften über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, — unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen des §. 10 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (G.S. 1849 S. 205) für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

§. 2. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§. 3. Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Einkommensteuergesetze[1]) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

[1]) Vergl. §. 85 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891

V. v. 24. Juni 1891, betr. Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

[G.S. 1891. S. 314. Nr. 9476.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (G.S. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach den Verordnungen vom 17. August 1874 (G.S. S. 303), vom 1. Juli 1882 (G.S. S. 339) und vom 14. Januar 1885 (G.S. S. 305) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten treten hinzu:

1. Der Dirigent des Versuchsfeldes der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf,
2. der Gartenmeister der vorgenannten Akademie,

von welchen der Erstere eine Kaution von 1000 Mark, der Letztere eine solche von 150 Mark zu leisten hat.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (G.S. S. 260), Anwendung

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. v. Heyden.

G. v. 2. Juli 1891, betr. die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg.[1])

]G.S. 1891. S. 299. Nr. 9470. Ausg. 31./7. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§. 1. Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chausseegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2. Der Staat, die Provinz, die Kreise und diejenigen Stadtgemeinden, welche einen Stadtkreis bilden, sind zur Stellung derartiger Anträge (§. 1) nicht befugt.

§. 3. Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Amsterdam, den 2. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie.

[G.S. 1891. S. 233. Nr. 9468. Ausg. 27./7. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen Schlesien und Sachsen,[1]) was folgt:

[1]) Vergl. dazu das Ergänzungsgesetz betr. die Vorausleistungen zu Wegebauten vom 11. Juli 1891.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gegenwärtige Landgemeindeordnung findet in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen hinsichtlich der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke Anwendung.

Landgemeinden kann die Annahme der Städteordnung und Stadtgemeinden die Annahme der Landgemeindeordnung auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Provinziallandtages durch Königliche Verordnung gestattet werden.

§. 2. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung unter den nachfolgenden Maßgaben bestehen:

1. Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, sind, sofern nicht ihre Eingemeindung in einen Stadtbezirk geeignet erscheint, nach Vernehmung der Betheiligten durch Beschluß des Kreisausschusses mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen. Aus solchen Grundstücken kann, soweit dies nach ihrem Umfange und ihrer Leistungsfähigkeit angezeigt erscheint, mit Königlicher Genehmigung ein besonderer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden.
2. Landgemeinden und Gutsbezirke, welche ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind, können durch Königliche Anordnung aufgelöst werden. Die Regelung der kommunalen Verhältnisse der Grundstücke derselben erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in Nr. 1.
3. Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie des Kreisausschusses mit Königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Betheiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß zu ersetzen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und nach Maßgabe des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G.S. S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrath zu. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluß des Provinzialraths für gefährdet, so steht demselben in der gleichen Weise (§. 123 a. a. O.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen. Der mit Gründen zu versehende Beschluß des Staatsministeriums ist dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Betheiligten zuzufertigen. Unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise können Gutsbezirke in Landgemeinden und Landgemeinden in Gutsbezirke durch Königlichen Erlaß umgewandelt werden.

   Wird eine leistungsunfähige Gemeinde einem leistungsfähigen Gutsbezirk zugelegt, so bleibt letzterer als solcher bestehen, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt.
4. Die Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Guts-

[1]) Für Schleswig-Holstein vergl. das beh. Einführungsgesetz vom 4. Juli 1892.

bezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie die Besitzer der betreffenden Grundstücke einwilligen, oder wenn beim Widerspruche Betheiligter das öffentliche Interesse es erheischt, durch Beschluß des Kreisausschusses erfolgen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrath, und gegen den Beschluß des Provinzialraths dem Oberpräsidenten die fernere Beschwerde an das Staatsministerium nach Maßgabe der Nr. 3 offen. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Königliche Genehmigung erforderlich.

5. Ein öffentliches Interesse im Sinne der Nr. 3 und 4 ist nur dann als vorliegend anzusehen,
   a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind.
      Bei Beurtheilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten;
   b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Theile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden nothwendig macht;
   c) wenn in Folge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Theilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128 ff. nicht zu erreichen ist.
6. Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Fällen, in welchen es sich um die Vereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde, um die Abtrennung einzelner Theile von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke, sowie um die Abtrennung einzelner Theile von einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlußfassung des Kreisausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages die Beschlußfassung des Bezirksausschusses tritt.
7. In den vorstehend bezeichneten, der Königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluß des Kreisausschusses, des Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, sowie das Gutachten des Kreistages den Betheiligten mitzutheilen.
8. Jede Bezirksveränderung ist durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

§. 3. Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß, soweit aber hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei diesen Behörden.

Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Betheiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Betheiligte im Verhältniß zu anderen Betheiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben, oder solche Betheiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden. Auch kann, wenn eine Gemeinde oder der Besitzer eines Gutsbezirks durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher, oder dem Gutsbezirke, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, ferner der neuen Gemeinde oder dem neuen Gutsbezirk, welche aus letzteren gebildet werden, eine Beihülfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde oder dem Gutsbesitzer dadurch entstehenden Vortheils zugebilligt werden. Im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen derselben auf die neugebildete Gemeinde über.

§. 4. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde, oder eines Gutes als selbständigen Gutsbezirks unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, des Bezirksausschusses.

Diese Behörden beschließen vorläufig über die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten, sofern das öffentliche Interesse es erheischt. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

Zweiter Titel.
Landgemeinden.

Erster Abschnitt.
Rechtliche Stellung der Landgemeinden.

§. 5. Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften; es steht ihnen das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu.

§. 6. Die Langemeinden sind zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist, befugt.

Die statutarischen Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Zweiter Abschnitt.
Gemeindeangehörige, deren Rechte und Pflichten.

§. 7. Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nichtangesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat Jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 8. Die Gemeindeangehörigen sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

§. 9. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, beschließt der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand).

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Beschwerden und die

Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 10. Soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß und die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, kann deren Aufbringung durch direkte oder indirekte Gemeindeabgaben erfolgen.

§. 11. Die Vertheilung der auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe als nach dem Verhältnisse der von den Gemeindeangehörigen zu entrichtenden Staatseinkommensteuer, und zwar nur durch Zuschläge zu der letzteren erfolgen. Den Gemeinden verbleibt die Befugniß, die Erhebung besonderer direkter Gemeindeabgaben nach dem Gesetze, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (G.S. S. 327) zu beschließen.

Sonstige direkte Gemeindeabgaben können nur entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern (Grund-, Gebäudesteuer und Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe) oder als besondere Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und von dem Betriebe aller oder einzelner stehender Gewerbe erhoben werden.

§. 12. Zuschläge zur Staatseinkommensteuer und besondere direkte Gemeindeabgaben nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885 dürfen nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer sowie der Gewerbesteuer oder Einführung besonderer direkter Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe erhoben werden. Ebenso dürfen Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer sowie zur Gewerbesteuer oder besondere direkte Gemeindeabgaben vom Grundbesitze oder Gewerbebetriebe nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Die Heranziehung der einzelnen Steuergattungen nach verschiedenen Prozentsätzen ist zulässig. Die Grund- und Gebäudesteuer sowie die drei obersten Klassen der Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe sind jedoch bei der Gemeindebesteuerung mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

Im Falle der Erhebung besonderer Gemeindeabgaben vom Grundbesitze ist deren Prozentverhältniß zur Staats-Grund- und Gebäudesteuer der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach den vorstehenden Bestimmungen zum Grunde zu legen.

Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

Bis zum 1. April 1893 treten an Stelle der drei ersten Klassen der Gewerbesteuer in Absatz 2 die Klassen A I und A II der seitherigen Gewerbesteuer.

§. 13. Gemeindeabgabepflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können zu den Gemeindeabgaben herangezogen, jedoch unter Zustimmung des Kreisausschusses davon ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden. Die Freilassung der Gemeindeabgabepflichtigen von Gemeindeabgaben muß erfolgen, wenn dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten.

Soweit hiernach eine Heranziehung von Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark stattfindet, erfolgt deren Veranlagung zu den auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben auf Grund nachstehender fingirter Steuersätze:

bei einem Jahreseinkommen bis einschließlich 420 Mark beträgt die Jahressteuer $^2/_5$ Prozent des des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mark,

bei einem Jahreseinkommen von mehr als 420 Mark bis 660 Mark beträgt die Jahressteuer 2,40 Mark und bei einem solchen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark beträgt dieselbe 4 Mark.

§. 14. Sofern es sich um Gemeindeeinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einem einzelnen Theile oder einzelnen abgesondert belegenen Grundstücken des Gemeindebezirks oder einer einzelnen Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, kann von der Gemeinde eine Mehr- oder Minderbelastung des betreffenden Theiles des Gemeindebezirks oder der betreffenden Klasse von Gemeindeangehörigen in Ansehung des zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen erforderlichen Bedarfes nach Abzug des etwaigen Ertrages derselben beschlossen werden.

§. 15. Die Landgemeinden sind zur Erhebung indirekter Gemeindeabgaben innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen berechtigt.

Unberührt bleibt die Bestimmung des §. 2 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vom 25. Mai 1873 (G.S. S. 222).

§. 16. Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich:

1. zur Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, wenn der Zuschlag entweder 100 Prozent derselben übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf die einzelnen Steuergattungen vertheilt werden soll,
2. zur Erhebung besonderer direkter Gemeindeabgaben,
3. zu Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben in ihren Grundsätzen verändert werden,
4. zur Einführung indirekter Gemeindeabgaben,
5. zur Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen.

§. 17. Die Landgemeinden sind berechtigt, als Entgelt für die Benutzung der von ihnen zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen und Anstalten und gewährten Leistungen eine mit Genehmigung des Kreisausschusses festzusetzende Abgabe (Gebühr) zu erheben.

§. 18. Die Gemeindeabgabepflichtigen können durch Gemeindebeschluß zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) verpflichtet werden.

Darüber, ob diese Dienste in Natur zu leisten oder behufs Festsetzung des Leistungsverhältnisses in Geld abzuschätzen sind, hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung des Kreisausschusses, wenn eine Umwandlung in Geld nicht für den einzelnen Fall, sondern allgemein beschlossen wird.

Bei Leistung der Dienste in Natur sind die Spanndienste ausschließlich von den gespannhaltenden Grundbesitzern nach dem Verhältnisse der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres Grundeigenthums erfordert, die Handdienste dagegen von sämmtlichen Gemeindeabgabepflichtigen, soweit solche nicht von Naturaldiensten nach dem Gesetze befreit sind, gleichheitlich zu leisten.

Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen, oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß jene Besitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen

zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind.

Wird die Abschätzung der Dienste in Geld beschlossen, so erfolgt die Vertheilung auf die Gemeindeabgabepflichtigen nach dem Maßstabe der direkten Gemeindeabgaben, oder falls solche nicht erhoben werden, der direkten Staatssteuern mit der Maßgabe, daß es letzterenfalls der Gemeinde überlassen bleibt, auch die Heranziehung der im §. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 bezeichneten Personengesammtheiten, juristischen und physischen Personen nach einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden fingirten Veranlagung zu beschließen.

Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten), soweit nicht deren Abschätzung in Geld beschlossen ist, können auch die gemäß §. 13 von der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben ganz oder theilweise freigelassenen Gemeindeabgabepflichtigen nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 3 herangezogen werden.

§. 19. In Ansehung der Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) Anwendung.

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 20. Die Landgemeinden sind berechtigt, über die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste Gemeindeumlageordnungen zu beschließen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses mit der aus dem letzten Absatze des §. 19 folgenden Maßgabe bedürfen. In denselben können Ordnungsstrafen gegen Zuwiderhandlungen bis auf Höhe von zehn Mark angeordnet werden.

§. 21. Wo solche Gemeindeumlageordnungen nicht bestehen, haben die Landgemeinden bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Steuerjahres über die Vertheilung der direkten Gemeindeabgaben Beschluß zu fassen.

Kommt bis dahin ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden für dieses Steuerjahr die direkten Gemeindeabgaben gemäß §. 12 auf die Staatseinkommensteuer unter Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer sowie der drei obersten Klassen der Gewerbesteuer in dem dort bezeichneten Mindestbetrage vertheilt.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält auch für die folgenden Jahre Geltung, sofern nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Steuerjahres ein anderweiter gültiger Gemeindebeschluß zu Stande kommt.

§. 22. Den direkten persönlichen Gemeindeabgaben unterliegen:

1. alle Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben,
2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristische Personen, der Staatsfiskus und Forensen unter den in dem Gesetze vom 27. Juli 1885 bezeichneten Voraussetzungen.

Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalt nehmen, können gleich den Gemeindeangehörigen zu den Gemeindelasten herangezogen werden.

§. 23. Den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben unterliegen die innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücke und Gebäude, soweit dieselben nicht nach §. 26 von diesen Abgaben befreit sind.

§. 24. Den vom Gewerbebetriebe zu entrichtenden Gemeindeabgaben unterliegen die innerhalb des Gemeindebezirks betriebenen stehenden Gewerbe. Erstreckt sich der Betrieb eines Gewerbes auf mehrere Gemeindebezirke, so erfolgt die Besteuerung nach Maßgabe des auf jeden der Bezirke entfallenden Theiles des Betriebes.

§. 25. In Ansehung der Vermeidung von Doppelbesteuerungen des Einkommens kommen die Bestimmungen der §§. 7 bis 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

§. 26. Die von der Staats-Grund- und Gebäudesteuer befreiten Liegenschaften und Gebäude können zu den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben nur nach Maßgabe der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (G.S. S. 87) herangezogen werden. Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer sind von den Gemeindeauflagen befreit.

§. 27. Die auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von den Gemeindeabgaben bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Landgemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 28. Besitzer selbständiger Güter, welche für ursprünglich bäuerliche, zu ihren Gütern eingezogene, der örtlichen Lage nach aber gegenwärtig nicht mehr erkennbare Grundstücke (wüste Hufen) der Gemeindeabgabepflicht in einer Landgemeinde unterliegen, haben die von ihnen bisher entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten in dem Betrage, wie derselbe sich in dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes unter Weglassung des höchsten und des niedrigsten Jahresbetrages berechnet, entweder fortzuleisten oder durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes dieses Betrages abzulösen. Im Fall des Streites ist zum Zweck einer billigen Ausgleichung wie im §. 3 zu verfahren.

§. 29. Die Geistlichen und Volksschullehrer bleiben bezüglich ihres Diensteinkommens, einschließlich des Ruhegehaltes, von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben, sowie von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener nur insoweit, als ihnen solche Befreiungen bisher zugestanden haben.

§. 30. Hinsichtlich der Heranziehung der im Dienste befindlichen, der in den einstweiligen Ruhestand versetzten und der pensionirten Reichsbeamten, der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der hinterbliebenen Wittwen und Waisen dieser Beamten zu den Gemeindeabgaben, sowie hinsichtlich der neben dem Gesetze vom 29. Juni 1886 stattfindenden Gemeindebesteuerung von Militärpersonen, kommen die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G.S. S. 184) in Verbindung mit der Deklaration vom 21. Januar 1829 (G.S. S. 9) und der Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 (G.S. S. 145) mit Ausschluß des Schlußsatzes des §. 8 des ersterwähnten Gesetzes und des auf diesen Schlußsatz bezüglichen Theiles der zuletzt erwähnten Kabinetsordre zur An-

wendung. Im Uebrigen bewendet es wegen der Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1886 (G.S. S. 181).

Die Beamten und Militärpersonen sind von persönlichen Gemeindediensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so haben sie die mit diesem Grundbesitze oder Gewerbe verbundenen Dienste entweder selbst oder durch Stellertreter zu leisten.

§. 31. Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind aufgehoben.

§. 32. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur Militärspeiseeinrichtungen und ähnliche Militäranstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

§. 33. Die Abgabepflicht beginnt und erlischt, soweit es sich um Zuschläge zu den direkten Staatssteuern handelt, für alle diejenigen, welche zur Entrichtung der Prinzipalsteuern verpflichtet sind, mit dem Tage, mit welchem die Verpflichtung zur Zahlung der letzteren beginnt oder erlischt. Beim Wechsel des Wohnsitzes erlischt die Abgabepflicht an dem Orte des Abzuges mit dem Ende des Monats, in welchem der Abzug stattfindet, und beginnt an dem Orte des Anzuges mit dem ersten Tage des auf den Anzug folgenden Monats.

Hinsichtlich der Zuschläge zu fingirt veranlagten Prinzipalsteuersätzen sowie der sonstigen Gemeindeabgaben beginnt die Abgabepflicht:

a) für diejenigen, welche in dem Gemeindebezirke wohnen, mit dem ersten Tage des auf die Begründung ihres Wohnsitzes folgenden Monats,
b) für solche Personen, welche, ohne einen Wohnsitz im Gemeindebezirke zu begründen, sich daselbst nur aufhalten, erst nach Ablauf des dritten Monats und zwar mit dem ersten Tage des auf den letzteren folgenden Monats, jedoch mit der Maßgabe, daß sie auch für die abgelaufenen drei Monate die Abgabe nachzuentrichten haben,
c) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristischen Personen, dem Staatsfiskus und Forensen mit dem ersten Tage des auf den Erwerb ihres Grundeigenthums oder den Beginn ihres Pacht-, Gewerbe- oder Bergbaubetriebes in dem Gemeindebezirke folgenden Monats.

Die Beitragspflicht zu den im Absatz 2 bezeichneten Gemeindeabgaben erlischt:

1. durch den Tod des zur Steuer Veranlagten mit dem Ende des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist,
2. durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder Aufenthalts, bei rechtzeitiger Anzeige, mit dem Ende des Monats, in welchem der Abgabepflichtige den Wohnsitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben hat, andernfalls mit dem Ende des darauf folgenden Monats,
3. bei den unter c bezeichneten Beitragspflichtigen durch die Veräußerung des Grundeigenthums oder die Aufgabe des Pacht-, Gewerbe- oder Bergbaubetriebes mit dem Ende des Monats, in welchem dieselbe erfolgt ist.

§. 34. Die Bekanntmachung der Gemeindeabgaben erfolgt durch den Gemeindevorsteher:

1. insoweit es sich um Zuschläge zu den direkten Staatssteuern handelt,
   a) an die innerhalb des Gemeindebezirks zu diesen Steuern veranlagten und in demselben wohnenden Pflichtigen, deren Prinzipalsteuersatz unverändert der Erhebung des Zuschlages zum Grunde gelegt wird, durch ortsübliche Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlagsprozentsätze,
   b) an alle übrigen Pflichtigen durch besondere Mittheilung des von ihnen nach Maßgabe der Veranlagung an die Gemeindekasse zu entrichtenden Jahresbetrages,
2. insoweit es sich um besondere direkte Gemeindeabgaben handelt, durch Auslegung der bezüglichen Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks und an die nicht in dem Gemeindebezirk wohnenden Pflichtigen durch besondere Mittheilung.

In den Fällen zu 1a und 2 kann durch Gemeindebeschluß an Stelle der daselbst vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung eine besondere Mittheilung des zu zahlenden Jahresbetrages an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

§. 35. Nach erfolgter Bekanntmachung ist der Abgabebetrag in den ersten acht Tagen eines jeden Monats und, sofern die Erhebung in mehrmonatlichen Raten durch Gemeindebeschluß angeordnet wird, in den ersten acht Tagen des Hebemonats zu entrichten.

Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist berechtigt, für jeden Hebemonat einen bestimmten Steuererhebungstag festzusetzen.

Dem Pflichtigen ist die Vorausentrichtung für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§. 36. Die baaren Gemeindeabgaben und die Gebühren unterliegen im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Verordnung vom 7. September 1879 (G.S. S. 591).

Wo Naturaldienste zu leisten sind, ist der Gemeindevorsteher bei Säumniß der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.

§. 37. Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung oder die Veranlagung zu den direkten Gemeindeabgaben sind innerhalb drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlagsprozentsätze, der Benachrichtigung über den zu entrichtenden Abgabebetrag oder der beendeten Auslegung der Hebeliste (§. 34) ab gerechnet, und Ansprüche auf Zurückzahlung zuviel erhobener indirekter Gemeindeabgaben sind binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung ab gerechnet, bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

Bezüglich der Nachforderung von Gemeindeabgaben und der Verjährung der Rückstände finden die hinsichtlich der Staatssteuern geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 38. Auf Beschwerde und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten, beschließt der Gemeindevorsteher.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den Gemeindelasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Die Ermäßigung des Prinzipalsatzes (§. 34 1a) hat die Ermäßigung der Gemeindezuschläge von selbst zur Folge.

Die Beschwerden und die Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt.
Gemeindeglieder, deren Rechte und Pflichten.

§. 39. Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht.

Eine Liste der Gemeindeglieder, welche deren nach §. 41 erforderliche Eigenschaften nachweist, und der sonstigen Stimmberechtigten (§. 45) wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Monate Januar berichtigt.

§. 40. Das Gemeinderecht umfaßt:

1. Das Recht zur Theilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Theilnahme an den Gemeindewahlen,
2. das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und der Vertretung der Gemeinde.

§. 41. Das Gemeinderecht steht jedem selbstständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher

1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist und
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
3. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat,
4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt,
5. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
6. entweder
   a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirk besitzt, oder
   b) von seinem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens drei Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet, oder
   c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit der §§. 8 und 13 herangezogen wird.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigenthum Mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden.

Falls die Miteigenthümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Antheil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Antheilen bestimmt sich die Person des Berechtigten durch das Loos, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grunbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute. Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als selbstständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein Jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 42. Verlegt ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Landgemeinde, so kann ihm das Gemeinderecht, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen zu dessen Erlangung vorliegen, von dem Gemeindevorsteher im Einverständnisse mit der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Besitzer eines selbständigen Gutes (§. 122) seinen Wohnsitz in eine Landgemeinde verlegt.

§. 43. Das Gemeinderecht und die unbesoldeten Gemeindeämter gehen verloren, sobald eines der im §. 41 unter Nr. 1 und 6 vorgeschriebenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft oder der Wohnsitz in dem Gemeindebezirke aufgegeben wird.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch dauernd die bisher von ihm bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung, und für die im Urtheile bestimmte Zeit das Gemeindestimm- und Wahlrecht, sowie die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben und Gemeindeämter zu bekleiden.

Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter zur Folge.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den Verlust der Gemeindeämter und die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter zur Folge.

§. 44. Die Ausübung des Gemeinderechts (§. 40) ruht,

1. wenn gegen ein Gemeindeglied wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht ist, so lange, bis das Strafverfahren beendet ist;
2. wenn ein Gemeindeglied in Konkurs verfällt, bis zur Beendigung des Verfahrens;
3. wenn ein Gemeindeglied Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, während sechs Monate nach dem Empfang der Unterstützung, sofern es nicht früher die empfangene Unterstützung erstattet;
4. wenn ein Gemeindeglied die auf dasselbe entfallenden Gemeindeabgaben nach Mahnung durch den Steuererheber nicht gezahlt hat, bis zur Entrichtung derselben.

Bekleidet ein solches Gemeindeglied unbesoldete Gemeindeämter, oder ist dasselbe Abgeordneter nicht angesessener Stimmberechtigter (§. 48), so ist der Kreisausschuß berechtigt, die Wahl eines kommissarischen Vertreters anzuordnen.

§. 45. Wer, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit einem Jahre ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommen, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im §. 41 unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Ingleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und dem Staatsfiskus zu, sofern dieselben Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen.

Frauen und nicht selbständige Personen (§. 41 Absatz 5) sind, wenn der ihnen im Gemeindebezirke gehörige Grundbesitz zum Stimmrechte befähigt, stimmberechtigt, sofern bei ihnen die im §. 41 unter 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§. 46. In der Ausübung des Stimmrechtes, zu welchem der Grundbesitz befähigt, werden vertreten:

1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann,
3. großjährige Besitzer vor vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre, unverheirathete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Wittwen durch Gemeindeglieder,
4. juristische Personen, einschließlich des Staatsfiskus, sowie die übrigen im zweiten Absatz des §. 45 bezeichneten Personengesammtheiten durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte, sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Theilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke, oder durch Gemeindeglieder.

Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten zu lassen.

§. 47. Zur Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter (§. 46) ist erforderlich, daß

1. der Vertreter sich im Besitze der Deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, sowie außerdem, daß
2. der Vater die väterliche Gewalt besitzt,
3. der Stiefvater das zum Stimmrechte befähigende Grundstück bewirthschaftet.

§. 48. Der Regel nach steht jedem einzelnen Stimmberechtigten eine Stimme in der Gemeindeversammlung, jedoch mit folgenden Maßgaben, zu:

1. Mindestens zwei Drittel sämmtlicher Stimmen müssen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Gemeindeversammlung (§. 41 Absatz 1 unter 6a und b) entfallen. Uebersteigt die Anzahl der nicht angesessenen Gemeindeglieder (a. a. O. unter 6c) den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeversammlung, so haben die ersteren ihr Stimmrecht durch eine jenem Verhältnisse entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren wählen.
2. Denjenigen Besitzern, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthume einen Jahresbetrag von 20 bis ausschließlich 50 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, sind je zwei, denjenigen Besitzern, welche von diesem ihrem Grundeigenthume einen Jahresbetrag von 50 bis ausschließlich 100 Mark entrichten, je drei, und denjenigen Besitzern, welche 100 Mark oder mehr entrichten, je vier Stimmen beizulegen.

   Auf Antrag des Kreisausschusses können durch Beschluß des Provinziallandtages die vorstehenden Sätze erhöht oder, höchstens jedoch um die Hälfte, ermäßigt werden; auch kann Grundbesitzern, welche die im ersten Absatz erwähnten Steuersätze entrichten, eine größere Zahl von Stimmen, jedoch nicht über 3, 4 und 5 Stimmen, beigelegt werden.

   Den Gewerbetreibenden der dritten Gewerbesteuerklasse sind 2 Stimmen, den Gewerbetreibenden der zweiten Gewerbesteuerklasse sind 3 Stimmen und den Gewerbetreibenden der ersten Gewerbesteuerklasse sind 4 Stimmen beizulegen.

   Für den Fall der Erhöhung der Zahl der Stimmen der Grundbesitzer sind die im vorstehenden Absatze beigelegten Stimmen entsprechend dem Schlußsatze des Absatzes 2 zu erhöhen.
3. Kein Stimmberechtigter darf in der Gemeindeversammlung mehr als ein Drittel der Gesammtzahl der Stimmen führen.

Vierter Abschnitt.

Gemeindevertretung.

§. 49. In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt mit dem Zeitpunkte, wo die Liste der Stimmberechtigten diese Zahl nachweist (§. 39 Absatz 2), an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung.

Die Landgemeinden sind berechtigt und, falls der Kreisausschuß auf Antrag Betheiligter oder im öffentlichen Interesse dies beschließt, verpflichtet, auch bei einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten eine Gemeindevertretung im Wege ortsstatutarischer Anordnung einzuführen.

Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen, sowie den gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens das Dreifache der Zuerstgenannten betragen muß. Diese Zahl kann durch Ortsstatut auf 12, 15, 18 oder höchstens 24 erhöht werden.

§. 50. Zum Zwecke der Wahlen der Gemeindeverordneten werden die sämmtlichen Stimmberechtigten einer Landgemeinde nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesammtsumme der Steuern fällt. Steuern, welche für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Betracht.

Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören; in die erste oder zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste oder zweite Drittel fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichenfalls das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Klasse zu rechnen ist.

Jede Klasse wählt aus der Zahl der Stimmberechtigten ein Drittel der Gemeindeverordneten, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein. Auch die nach §. 46 zur Stellvertretung berechtigten Personen sind wählbar, können aber nur so lange Gemeindeverordnete sein, als die Stellvertretung dauert.

§. 51. Gehören zu einer Klasse mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der in einem jeden zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Stimmberechtigten von dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstande) festgesetzt.

Enthält eine Gemeinde mehrere Ortschaften, so kann der Kreisausschuß auf Antrag des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) nach Verhältniß der Zahl der Stimmberechtigten jeder Klasse anordnen, wieviel Gemeindeverordnete aus jeder einzelnen Ortschaft von jeder in Betracht kommenden Klasse zu wählen sind.

Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der in einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten wegen einer in der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Gemeindevorsteher

(Gemeindevorstand) die entsprechende anderweite Festsetzung zu treffen, auch wegen des Uebergangs aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen. Diese Festsetzung bedarf der Bestätigung des Kreisausschusses.

§. 52. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angesessene (§. 41 Nr. 6a und b, §. 45) sein.

Die Zahl der Gemeindeverordneten, welche hiernach aus der Mitte der Nichtangesessenen gewählt werden können, wird auf die drei Klassen gleichmäßig vertheilt. Ist diese Zahl nicht durch 3 theilbar, so kann, wenn die Zahl 1 übrig bleibt, die zweite Klasse aus der Zahl der Nichtangesessenen einen Gemeindeverordneten mehr wählen, als die beiden anderen; bleibt die Zahl 2 übrig, so kann die erste Klasse den einen, die dritte Klasse den anderen wählen.

Sind in einer Klasse mehr nicht angesessene Gemeindeverordnete gewählt, als hiernach zulässig ist, so gelten diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, als nicht gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Bei den zum Ersatz derselben anzuordnenden Neuwahlen sind nur die auf Angesessene entfallenden Stimmen gültig.

§. 53. Als Gemeindeverordnete sind nicht wählbar:

1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird,
2. die besoldeten Gemeindebeamten,
3. die richterlichen Beamten,
4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Exekutivbeamten,
5. Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer,
6. Frauen.

Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein. Sind Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird nur der Vater als Gemeindeverordneter zugelassen.

§. 54. Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet aus jeder Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus und wird die Gemeindevertretung durch neue Wahlen ergänzt. Ist die Zahl der Ausscheidenden nicht durch 3 theilbar, so wird die Reihenfolge der Klassen, in welcher die Ausscheidung je eines der Uebrigbleibenden erfolgt, durch das Loos bestimmt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Klasse durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Gemeindeverordneten müssen angeordnet werden, wenn die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachten, oder wenn der Kreisausschuß dies beschließt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Wirksamkeit.

Auch bei Ergänzungs- und Ersatzwahlen ist bezüglich der Wählbarkeit von Nichtangesessenen nach den Grundsätzen des §. 52 zu verfahren.

§. 55. Die nach §. 39 Absatz 2 zu führende Liste wird der Wahl zu Grunde gelegt und nach Wahlklassen, im Falle des §. 51 Absatz 1 außerdem nach Wahlbezirken, eingetheilt.

§. 56. In dem Zeitraume vom 15. bis 30. Januar erfolgt die Auslegung der Liste in einem vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Raume.

Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe acht Tage vorher durch den Gemeindevorsteher mitzutheilen.

§. 57. Die Wahlen der dritten Klasse erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

§. 58. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindevertretung finden alle zwei Jahre im März statt. Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden, unbeschadet der Vorschrift in §. 51, von denselben Klassen vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 59. Eine Woche vor dem Wahltage werden die in der Wählerliste (§. 55) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorsteher mittelst ortsüblicher Bekanntmachung zu den Wahlen berufen, die Bekanntmachung muß den Raum, den Tag und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bezeichnen.

§. 60. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem von dem letzteren zu seinem Stellvertreter ernannten Schöffen und zwei von der Wahlversammlung gewählten Beisitzern.

§. 61. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Bezüglich der Stellvertretung bei der Wahl kommen die Bestimmungen im §. 46 zur Anwendung.

§. 62. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

Hat sich bei der ersten Abstimmung eine unbedingte Stimmenmehrheit nicht ergeben, so werden von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, so viele auf eine engere Wahl gebracht, daß die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Bei der zweiten Wahl ist die unbedingte Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zu der engeren Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb einer Woche aufgefordert.

Die engere Wahl findet nach denselben Vorschriften wie die erste statt. Tritt bei derselben Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos.

Wer in mehreren Klassen oder Wahlbezirken zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine nach §. 52 erforderlich werdende Neuwahl Anwendung.

§. 63. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeindevorsteher aufzubewahren. Der letztere hat das Ergebniß der Wahlen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

§. 64. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeindeverordneten treten an dem der Wahl folgenden 1. April ihr Amt an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeindevorsteher in die Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und durch Handschlag verpflichtet.

§. 65. Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und der Vertretung der Gemeinde zu übernehmen, sowie ein angenommenes Amt mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, welche eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3. das Alter von sechszig Jahren,
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstehers eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder in der Vertretung der Gemeinde während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde zu übernehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

§. 66. Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorsteher, beschließt

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Gemeinderechts, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste,
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung,
3. über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, sowie über die Nachtheile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung der ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu verhängen sind.

§. 67. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstehers in den Fällen des §. 66 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstehers oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorsteher zusteht.

Die Klage hat in den Fällen des §. 66 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Neuwahlen zum Ersatz für solche Wahlen, welche durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstehers für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Gemeindevermögen.

§. 68. Im Eigenthum der Landgemeinden stehen sowohl diejenigen Bestandtheile des Gemeindevermögens, deren Erträge für die Zwecke des Gemeindehaushalts bestimmt sind (Gemeindevermögen im engeren Sinne), wie auch diejenigen Vermögensgegenstände, deren Nutzungen den Gemeindeangehörigen oder einzelnen derselben vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (Gemeindegliedervermögen, Allmenden, Gemeinheiten).

Im Weiteren kommen die Bestimmungen der Deklaration einiger Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen, vom 26. Juli 1847 (G.-S. S. 327) zur Anwendung.

§. 69. Das den Zwecken des Gemeindehaushalts gewidmete Vermögen darf nur dann in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden, wenn die Gemeinde schuldenfrei ist und durch eine solche Veränderung weder die Einführung neuer Gemeindeabgaben, noch auch die Erhöhung bestehender für absehbare Zeit erforderlich wird.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen, im Besonderen dem Gesetze vom 14. August 1876 (G.-S. S. 373).

Gemeindegliedervermögen kann unter hinzutretender Genehmigung des Kreisausschusses in Gemeindevermögen im engeren Sinne umgewandelt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß Nutzungsrechte, welche nicht den sämmtlichen, sondern nur einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern, als solchen, zustehen, durch Gemeindebeschluß den letzteren wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen.

§. 70. Zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen sind die Gemeindeangehörigen unter den aus den Verleihungsurkunden, vertragsmäßigen Festsetzungen und hergebrachter Gewohnheit sich ergebenden Bedingungen und Einschränkungen berechtigt. Soweit hiernach der Maßstab für die Theilnahme an diesen Nutzungen nicht feststeht, erfolgt die Vertheilung nach dem Verhältnisse, in welchem die Gemeindeangehörigen zu den kommunalen Lasten beitragen.

§. 71. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2. die besonderen Rechte einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 erwähnten Ansprüche,

beschließt der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand).

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den im Absatze 1 bezeichneten Nutzungen.

Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 72. Die Landgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses unterliegen, für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen die Entrichtung eines zu deren Werthe in einem angemessenen Verhältnisse stehenden Einkaufsgeldes anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe anzuordnen.

Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des Gemeinderechtes nicht bedingt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes sowie der Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen ruht, so lange auf diese Theilnahme verzichtet wird.

§. 73. Hinsichtlich der Beitreibung der Einkaufsgelder und der jährlichen Abgaben für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen im Verwaltungszwangsverfahren, der Einsprüche und Beschwerden sowie der Klage in Betreff der Heranziehung oder der Veranlagung zu diesen Abgaben, etwaiger Nachforderung derselben und der Verjährung der Rückstände finden

die in den §§. 36 bis 38 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die nicht zur Hebung gestellten Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Sechster Abschnitt.

Verwaltung der Landgemeinden.

§. 74. An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher (Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter).

Dem Gemeindevorsteher stehen zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmännner, Gerichts- oder Dorfgeschworene) zur Seite, welche ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Durch Ortsstatut kann die Zahl der Schöffen auf höchstens sechs vermehrt werden.

Wo die Zahl der Schöffen nach der bisherigen Ortsverfassung eine größere als zwei gewesen ist, aber die Zahl sechs nicht übersteigt, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsetzung.

Wo dem Gemeindevorsteher nur zwei Schöffen zur Seite stehen, ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher in Behinderungsfällen eines der beiden Schöffen für diesen eintritt.

In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden.

§. 75. Der Gemeindevorsteher und die Schöffen werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt. Nach dreijähriger Amtsdauer kann der Gemeindevorsteher auf weitere neun Jahre gewählt werden.

In Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen. Die Wahl desselben erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht beschränkt auf die Gemeindeglieder.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Schöffen sein.

§. 76. Bezüglich der Einladung der Mitglieder der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Wahl kommen die Vorschriften des §. 59 zur Anwendung.

§. 77. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dem zu dessen Vertretung berufenen Schöffen, als Vorsitzenden, und aus zwei von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzenden zum Protokollführer. Erforderlichenfalls kann jedoch auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§. 78. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Berathungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts erheischt werden.

§. 79. Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch Stimmzettel.

§. 80. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste aufgeführt sind, aufgerufen.

Die Aufgerufenen legen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Findet die Wahl durch die Gemeindeversammlung statt, so wird das Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 48 ausgeübt.

Die nach der Eröffnung, jedoch vor dem Schlusse der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können noch an der Abstimmung theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten Namen, welche von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Beisitzer laut gezählt werden.

§. 81. Ungültig sind diejenigen Stimmzettel,

1. welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 82. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung diese Stimmenmehrheit nicht, so kommen bei der sofort vorzunehmenden zweiten Abstimmung diejenigen zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, daß auf sie eine gleiche Stimmenzahl entfallen ist, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Bei dem zweiten Wahlgange sind außer den im §. 81 angegebenen ferner auch alle diejenigen Stimmzettel ungültig, welche den Namen einer nicht zur engereren Wahl stehenden Person enthalten. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 83. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl innerhalb längstens einer Woche zu erklären. Von demjenigen, welcher hierüber keine Erklärung abgiebt, wird angenommen, daß er die Wahl ablehne.

§. 84. Die gewählten Gemeindevorsteher und Schöffen bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher (Distriktskommissarius) mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Dieser Zustimmung bedarf es auch dann, wenn der Wahl die Bestätigung wegen formaler Mängel des Verfahrens versagt wird.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf andere gewählte Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl der Bestätigung bedarf.

§. 85. Die Gemeindevorsteher und die Schöffen werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher, in

der Provinz Posen von dem Distriktskommissarius, vereidigt.

§. 86. Die Gemeindevorsteher haben den Ersatz ihrer baaren Auslagen und die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort.

Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden. Sind solche Landdotationen allein oder in Verbindung mit Geld- und Naturalbeiträgen von dem Gutsherrn gewährt, so ist derselbe berechtigt, hierfür von dem Gemeindevorsteher auch ferner die Wahrnehmung der Geschäfte des Gutsvorstehers oder die Vertretung hierbei in dem bisherigen Umfange (§. 124 Absatz 2) zu fordern.

Der Gutsherr wie die Gemeinde kann die Lösung eines derartigen Verhältnisses gegen Fortfall der Geld- und Naturalbeiträge und gegen Entschädigung für die Landdotationen verlangen. Der Gemeinde steht dabei das Recht zu, statt der Gewährung einer Entschädigung die Landdotationen herauszugeben.

In Betreff der Auseinandersetzungen kommen die Vorschriften der §§. 97 bis 101 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß zu den im ersten Absatze des §. 101 erwähnten Kosten auch die Gutsherren nichts beizutragen haben.

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur den Ersatz baarer Auslagen zu beanspruchen.

§. 87. Ueber die Festsetzung der baaren Auslagen und der Entschädigung der Gemeindevorsteher und der kommissarischen Gemeindevorsteher, sowie über die baaren Auslagen der Schöffen beschließt der Kreisausschuß auf Antrag der Betheiligten.

§. 88. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit der Landgemeinde und führt deren Verwaltung.

Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.

Hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen Beschluß gefaßt, welcher nach der Ansicht des Gemeindevorstehers das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und, wenn die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschluß beharrt, innerhalb zwei Wochen die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen.

Insbesondere liegen dem Gemeindevorsteher folgende Geschäfte ob:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen,
2. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzubereiten,
3. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), sofern er dieselben nicht beanstandet (§. 140) oder deren Ausführung aussetzt (Absatz 3) — diejenigen über die Benutzung des Gemeindevermögens (§. 113) nach Berathung mit den Schöffen —, zur Ausführung zu bringen und demgemäß die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde, sowie der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, zu führen, und diejenigen Gemeindeanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen,
4. die auf dem Gemeindevoranschlage oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen, soweit er es nicht selbst führt, zu beaufsichtigen,
5. die Gemeindebeamten, nachdem die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) darüber beschlossen hat, anzustellen und zu beaufsichtigen,
6. die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren,
7. die Gemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln.

   Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher und einem der Schöffen unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen sein. Eine der vorstehenden Bestimmung gemäß ausgestellte Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht erfordern.

   Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung des Landraths als Vorsitzenden des Kreisausschusses,
8. die Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) auf die Verpflichteten zu vertheilen und wegen deren Einziehung oder Ausführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 89. Wo ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt ist (§. 74 Absatz 6), können demselben die in den §§. 9, 51, 71, 88 Nr. 2 bis 4 und 8, 119 und 120 erwähnten Befugnisse durch das Ortsstatut übertragen werden.

Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden nach Stimmenmehrheit und unter Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher. Ueber dessen Vertretung in Behinderungsfällen hat das Ortsstatut Bestimmungen zu treffen.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht theilnehmen. Wird hierdurch der Gemeindevorstand beschlußunfähig, so entscheidet der Gemeindevorsteher allein.

Tritt die Beschlußunfähigkeit aus anderen Gründen ein, so hat der Gemeindevorsteher eine zweite Sitzung anzuberaumen; ergiebt sich auch in dieser keine Beschlußfähigkeit, so hat der Gemeindevorsteher allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen.

§. 90. Der Gemeindevorsteher ist, sofern er nicht zugleich selbst das Amtsvorsteheramt bekleidet, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung.

In dem gleichen Verhältnisse steht der Gemeindevorsteher in der Provinz Posen zu dem Distriktskommissarius.

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht

und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

§. 91. Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 258) und des §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45),
2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,
3. die ihm von dem Amtsvorsteher (Distriktskommissarius), der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen,
4. die in den §§. 8 ff. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G.-S. 1843 S. 5) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

§. 92. Die mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen- (Richter-) Amtes ist von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab auch in der Provinz Posen aufgehoben.

§. 93. In Folge der Aufhebung der im §. 92 gedachten Berechtigung und Verpflichtung treten auch diejenigen Festsetzungen außer Kraft, welche in Folge der Zerstückelung von Lehn- und Erbschulzengütern nach §. 16 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (G.-S. S. 25) über die Verbindung der Verwaltung des Schulzenamtes mit dem Besitze eines der Theile des zerstückelten Grundstücks oder die Ausweisung eines auskömmlichen Schulzengehaltes in Grundstücken oder in Geld und die Vertheilung des Geldbeitrages auf die einzelnen Trennstücksbesitzer getroffen worden sind.

§. 94. Grundstücke, Gerechtigkeiten und Einkünfte, welche den Schulzengutsbesitzern erweislich von der Gemeinde selbst für die Amtsverwaltung verliehen sind, fallen an die Gemeinde zurück.

§. 95. Ebenso hören diejenigen Vorrechte und Befreiungen auf, welche dem Schulzengutsbesitzer für die Verwaltung des Schulzenamtes in Beziehung auf die aus dem Kommunalverbande oder aus anderen Verbänden, z. B. dem Kirchen- und Schulverbande, entspringenden Dienste und Abgaben der Gemeinde oder deren Mitgliedern gegenüber bisher zustanden.

Auf weitere Vergütungen hat die Gemeinde keinen Anspruch.

§. 96. Die Beziehungen zwischen dem Besitzer des Schulzengutes und dritten Personen werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

In keinem Falle können jedoch Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Befreiungen, welche dem Schulzengute, wenngleich mit Beziehung auf die dem Besitzer zustehende Verwaltung des Schulzenamtes, von Dritten, insbesondere von dem Landesherrn oder von Gerichts- oder Gutsherren, sei es bei der Fundation des Schulzengutes oder später, ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs verliehen worden sind, sowie die etwa an Stelle der verliehenen Gerechtigkeiten und Freiheiten getretenen Landabfindungen oder sonstigen Entschädigungen von den Verleihern oder deren Rechtsnachfolgern in Anspruch genommen und zurückgefordert werden. Dieselben verbleiben vielmehr dem Schulzengutsbesitzer auch nach Aufhebung der mit dem Schulzengute verbundenen Amtsverwaltung.

§. 97. Die nach den §§. 94 und 95 etwa erforderliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem Schulzengutsbesitzer wird durch einen von dem Kreisausschusse zu ernennenden Kommissarius bewirkt.

Der über die Auseinandersetzung aufzunehmende Rezeß unterliegt der Prüfung und Bestätigung des Kreisausschusses.

§. 98. Entstehen bei dem Auseinandersetzungsverfahren (§. 97) Streitigkeiten darüber, ob mit einem Grundstücke die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes verbunden ist, oder ob und welche Grundstücke, Gerechtigkeiten, Vorrechte oder Befreiungen der in den §§. 94 und 95 gedachten Art zurückzugewähren oder aufzuheben sind, oder wird die Vollziehung des Rezesses von den Betheiligten verweigert, oder die Bestätigung (§. 97 Absatz 2) von dem Kreisausschusse versagt, so sind die Verhandlungen zum weiteren Verfahren und zur Entscheidung an die betreffende Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission) abzugeben.

Gegen die Entscheidung der Generalkommission findet die Berufung an das Oberlandeskulturgericht statt, welches endgültig entscheidet.

Vor der Entscheidung in erster und zweiter Instanz ist das Gutachten des Kreisausschusses einzuholen und den Betheiligten zur Erklärung mitzutheilen.

§. 99. Ist das Auseinandersetzungsverfahren zufolge §. 98 auf die Auseinandersetzungsbehörde übergegangen, so steht dieser Behörde auch die Aufnahme, Prüfung und Bestätigung des Rezesses zu.

§. 100. In Betreff des Verfahrens (§§. 97 bis 99), sowie der Wirkung und Ausführung der Rezesse, gelten die hinsichtlich der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse bestehenden Vorschriften.

§. 101. Zu den Kosten, welche die Ausführung der in diesem Gesetze den Kreisausschüssen und deren Kommissarien übertragenen Geschäfte verursacht, haben die Gemeinden und die Schulzengutsbesitzer nichts beizutragen.

Für das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden gelten die für dieselben bestehenden Kostenbestimmungen.

Achter Abschnitt.

Geschäfte der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung.

§. 102. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Wo eine Gemeindevertretung besteht, sind die Gemeindeverordneten an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler gebunden.

§. 103. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) überwacht die Verwaltung; sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse, von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Gemeindekasse, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten Ueberzeugung zu verschaffen; sie darf jedoch ihre Beschlüsse niemals selbst zur Ausführung bringen.

§. 104. Die Gemeindeversammlung (Gemeinde-

vertretung) ist zusammenzuberufen, so oft ihre Geschäfte es erfordern.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Berathung durch den Gemeindevorsteher; sie muß erfolgen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird durch die Ortsverfassung bestimmt. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine mindestens zwei Tage frei bleiben.

Die Versammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden.

§. 105. Für die Gemeindevertretung können durch Beschluß derselben regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden; es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Berathung, und zwar mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vorher den Mitgliedern der Versammlung angezeigt werden.

§. 106. Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend ist.

Für die Gemeindevertretung bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder derselben.

In beiden Fällen bedarf es bei der Vorladung des Hinweises darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Wird die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 107. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die der Stimmabgabe sich enthaltenden Mitglieder werden zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§. 108. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht theilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruche steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so beschließt an Stelle der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) der Kreisausschuß.

§. 109. Bei den Sitzungen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) findet beschränkte Oeffentlichkeit statt. Denselben können als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen männlichen großjährigen Personen beiwohnen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Gemeindeangehörige (§. 7) oder Stimmberechtigte auf Grund des §. 45 Absatz 1 oder Vertreter von Stimmberechtigten (§. 46 Nr. 1, 2 und 4) sind. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Ortsstatut kann Bestimmung darüber treffen, daß die Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise vorher bekannt zu machen sind.

§. 110. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgend einer Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

§. 111. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden, sowie wenigstens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen.

§. 112. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß unentschuldigtes Ausbleiben aus den Versammlungen der Gemeindevertretung, sowie ordnungswidriges Benehmen in diesen Versammlungen oder in der Gemeindeversammlung für das betreffende Mitglied eine in die Gemeindekasse fließende Geldstrafe von 1 bis 3 Mark nach sich ziehen, und daß im Wiederholungsfalle, nach Lage der Sache, Ausschließung aus der Versammlung auf eine gewisse Zeit, bis auf die Dauer eines Jahres, verhängt werde. Ueber die Verhängung dieser Strafen beschließt die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung). Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorsteher zu.

§. 113. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beschließt über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens (§§. 68 ff.).

§. 114. Zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind,
zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen,
zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet, oder der vorhandene vergrößert wird,
zur neuen Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung,
zu Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen

bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses.

§. 115. Die Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

Zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung gehört:

1. die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle,
2. eine ortsübliche Bekanntmachung,
3. die einmalige Bekanntmachung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landraths bestimmte Blatt (Kreisblatt),
4. eine Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermine,
5. die Abhaltung der Verkaufsverhandlung durch den Gemeindevorsteher oder einen Justizbeamten.

Der im Absatz 2 unter Nr. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn der Grundsteuerreinertrag des Grundstücks 6 Mark nicht übersteigt.

Liegt diese Voraussetzung (Absatz 3) vor, oder erachtet der Kreisausschuß den Vortheil der Gemeinde für gewahrt, so kann ein Verkauf aus freier Hand oder ein Tausch stattfinden.

Das Ergebniß des Verkaufes ist in allen Fällen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) mitzutheilen; der Zuschlag kann nur mit deren Genehmigung ertheilt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei außerdem die Aufnahme einer Taxe in allen Fällen nothwendig ist.

Für die Eintragung im Grundbuche genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden ist, die Bestätigung des Vertrages durch den Kreisausschuß.

§. 116. Die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinden muß im Wege des öffentlichen Meistgebotes geschehen. Ausnahmen hiervon können durch den Kreisausschuß gestattet werden.

Neunter Abschnitt.

Besoldete Gemeindebeamte, deren Gehälter und Pensionen.

§. 117. Die Landgemeinden sind befugt, die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen zu beschließen.

§. 118. Ueber die Gehalts- und Pensionsverhältnisse dieser Beamten kann durch Ortsstatut Bestimmung getroffen werden.

Auf Antrag der Betheiligten beschließt der Kreisausschuß über die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge von Gemeindebeamten.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt der Kreisausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Zehnter Abschnitt.

Gemeindehaushalt.

§. 119. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus veranschlagen lassen, entwirft der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) für das Rechnungsjahr oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag.

Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Diese Feststellung ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres oder der neuen Rechnungsperiode zu bewirken. Der Gemeindevorsteher hat eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages dem Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen.

Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindekasse gebracht werden. Ausgaben, welche außerhalb des Voranschlages geleistet werden sollen, oder über deren Verwendung besondere Beschlußfassung vorbehalten ist, sowie Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Durch Beschluß des Kreisausschusses kann einzelnen Gemeinden die Festsetzung eines Voranschlages nachgelassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen.

§. 120. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde muß ein nach Vorschrift angelegtes Gemeinderechnungsbuch geführt werden.

Die Gemeinderechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, erfolgt die Einreichung der Rechnung zunächst an den Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand), welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

Dem Kreisausschusse liegt die Revision der Gemeinderechnungen ob, welche alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises zu erfolgen hat.

§. 121. Der Kreisausschuß beschließt:

1. an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G.S. S. 52).

   Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig;
2. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244).

Dritter Titel.

Selbständige Gutsbezirke.

§. 122. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, mit den hinsichtlich einzelner dieser Leistungen aus den Gesetzen folgenden Maßgaben verbunden.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirkes zu den öffentlichen Lasten desselben, finden die Bestimmungen im §. 38 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§. 123. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat insbesondere die in den §§. 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im §. 86 Absatz 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Gutes sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§. 124. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn:

1. das Gut unverheiratheten oder verwittweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll,
2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reichs ist,
3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat

   oder
4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner

Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§. 125. Der Gutsbesitzer, sowie dessen Stellvertreter werden in der Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher (Distriktskommissarius) vereidigt.

§. 126. Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im §. 124 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, oder ist er in Konkurs verfallen, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

§. 127. Ueber die Festsetzung der dem stellvertretenden Gutsvorsteher in den Fällen des §. 126 zu gewährenden Vergütung beschließt der Kreisausschuß.

Vierter Titel.

Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten.

§. 128. Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch Beschluß des Kreisausschusses verbunden werden, wenn die Betheiligten damit einverstanden sind.

Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, die Bildung eines solchen Verbandes durch den Oberpräsidenten erfolgen, nachdem die Zustimmung der Betheiligten im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß ersetzt worden ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Fälle der Veränderung der Verbände in ihrer Zusammensetzung sowie der Auflösung derselben sinngemäße Anwendung.

§. 129. Bei der Bildung dieser Verbände ist auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände u. s. w.) thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Es können diesen Verbänden auf ihren Antrag mit Königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden.

§. 130. Ueber die in Folge einer solchen Verbindung oder in Folge einer Aenderung der Zusammensetzung oder einer Auflösung der Verbände nothwendig werdende Regelung der Verhältnisse zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß vorbehaltlich der denselben gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Bei dieser Regelung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Verbandsmitglieder zu treffen. Insbesondere können einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke zu Vorausleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen haben oder aus anderen Gründen nur einen geringeren Vortheil von der Verbindung haben.

§. 131. Die nach Maßgabe des §. 128 gebildeten Verbände sind berechtigt, die Ausführung der in ihrem gemeinsamen Interesse liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen auf gemeinsame Kosten zu beschließen. Sie bilden in den Fällen, wo die Fürsorge für die öffentliche Armenpflege von ihnen übernommenen oder ihnen auferlegt wird, Gesammtarmenverbände im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 (G.S. S. 130). Auf die bereits bestehenden Gesammtarmenverbände finden die Bestimmungen dieses Titels fortan sinngemäße Anwendung.

Im Uebrigen werden die Rechtsverhältnisse der Verbände durch ein Statut geregelt, welches von den Betheiligten im Wege freier Vereinbarung festzustellen ist und der Bestätigung des Kreisausschusses unterliegt.

§. 132. Das Statut muß enthalten:

1. die Bezeichnung derjenigen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, welche den Verband bilden,
2. die Bezeichnung der von dem Verbande wahrzunehmenden Angelegenheiten,
3. die Benennung des Verbandes und die Angabe des Ortes, wo dessen Verwaltung geführt wird,
4. die Festsetzung der Art und Weise, in welcher über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes Beschluß gefaßt wird,
5. eine Bestimmung über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung des Verbandsvorstehers, sowie über die Vertretung des Verbandes nach Außen,
6. die Bestimmung des Maßstabes für die Vertheilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Verbandsmitglieder.

Das Statut ist durch das Regierungsamtsblatt und das Kreisblatt (§. 115 Nr. 3) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Außerdem bleibt es der Beschlußfassung der einzelnen Verbände überlassen, weiter noch die Bekanntmachung des Statuts auf anderem Wege anzuordnen.

§. 133. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amtes als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

Vertreter von Gemeinden können nur die zur Uebernahme des Amts als Gemeindeverordneter in denselben befähigten Personen sein.

Selbständige Gutsbezirke werden durch den Besitzer des Gutes, im Falle des §. 124 zu 1, 2 und 4 und §. 126 durch den Stellvertreter desselben vertreten.

§. 134. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 84 dieses Gesetzes.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welcher nach der vorstehenden Bestimmung einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 135. Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Antheile an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen.

§. 136. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandszwecke,

beschließt der Verbandsvorsteher. Die Rechtsmittel und das Verfahren regeln sich nach §§. 9 und 38.

§. 137. Kommt ein Statut durch freie Vereinbarung der Betheiligten zu Stande, so ist dasselbe nach Anhörung der letzteren durch den Kreisausschuß festzusetzen. Hierbei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbandsausschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus Vertretern sämmtlicher zu dem Verbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Die Vertretung der Landgemeinden in dem Verbandsausschusse erfolgt durch den Gemeindevorsteher, die Schöffen und, wenn deren Zahl nicht ausreichen sollte, durch andere von der Gemeinde zu wählende Abgeordnete.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen bemißt sich nach dem Gesammtbetrage der zu dem Zeitpunkte der Feststellung des Statutes in den Gemeindebezirken und von den Gutsbesitzern zu entrichtenden direkten Staatssteuern unter Mitberücksichtigung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 fingirt zu veranlagenden Steuersätze der in §. 1 a. a. O. bezeichneten Personengesammtheiten, juristischen und physischen Personen.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§. 76 ff.) mit der Maßgabe hinsichtlich des §. 77, daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

Die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben erfolgt nach den im §. 21 Absatz 2 für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen, sofern nicht auf Grund des §. 130 eine andere Festsetzung stattfindet.

§. 138. Die Bestimmungen der §§. 128 bis 137 finden auch auf die Verbindung von Landgemeinden oder Gutsbezirken mit Stadtgemeinden sinngemäße Anwendung mit den Maßgaben, daß an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß, an die Stelle des Landraths der Regierungspräsident tritt, und daß die Vertretung der Stadtgemeinden in den Verbandsausschüssen durch den Bürgermeister, den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister), sonstige Magistratsmitglieder und erforderlichenfalls durch andere von der Stadtgemeinde zu wählende Abgeordnete erfolgt.

Fünfter Titel.

Aufsicht des Staates.

§. 139. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände (Titel IV) wird unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses in erster Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 140. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder der Gemeindeverbände (Titel IV), welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeinde- oder Verbandsvorsteher, entstehendenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeinde- (Verbands-) Vorstehers steht der Gemeindeversammlung (der Gemeindevertretung, der Versammlung der Verbandsmitglieder) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die Aufsichtsbehörde ist nicht befugt, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des Gemeindeverbandes herbeizuführen.

§. 141. Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde, ein Gutsbezirk oder ein Gemeindeverband (Titel IV) die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe der Eintragung in den Voranschlag oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde, dem Besitzer des Gutes, sowie dem Verbande die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

§. 142. Durch Königliche Verordnung kann eine Gemeindevertretung aufgelöst werden. Es ist sodann binnen sechs Wochen, vom Tage der Auflösungsverordnung ab gerechnet, eine Neuwahl anzuordnen. Bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten beschließt an Stelle der Gemeindevertretung der Kreisausschuß.

§. 143. Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, der Schöffen, der Gutsvorsteher und der Verbandsvorsteher, sowie der sonstigen Beamten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 463) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Die Befugniß, gegen diese Beamten Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrathe, und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechts dem Regierungspräsidenten zu.

   Gegen die Strafverfügungen des Landraths findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.
2. Gegen den auf die Beschwerde in den Fällen zu 1 in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten oder des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrath oder von dem Regierungspräsidenten verfügt, und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgericht wird von dem Minister des Innern ernannt.

   In dem vorstehend zu 3 vorgesehenen Verfahren ist entstehendenfalls auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

§. 144. Zuständig in erster Instanz ist im Ver-

waltungsstreitverfahren für die in diesem Gesetze vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen ein Anderes bestimmt ist, der Kreisausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand und der Gemeindeverband (Titel IV) können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 145. Auf Gemeindeverbände, denen eine Stadtgemeinde angehört (§. 138), finden an Stelle der §§. 139, 140, 141, 143, 144 die entsprechenden Vorschriften für Stadtgemeinden (§§. 7, 15, 19, 20, 21 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 [G.S. S. 237]) sinngemäße Anordnung.

Sechster Titel.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 146. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die §§. 18 bis 78 Theil II Titel 7 Allgemeinen Landrechts, das Gesetz, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, vom 14. April 1856, die §§. 22 bis 45 sowie der §. 53 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881 und die §§. 24 bis 37 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 für die im §. 1 genannten Provinzen außer Kraft. Die Bestimmungen der §§. 51, 51a und 55a Absatz 2 der Kreisordnung bleiben auch fernerhin in Kraft.

Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechts beruhen, bleiben insoweit in Kraft, als diese Titel von den bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen abweichende Bestimmungen enthalten. Eine solche Abweichung wird nicht vermuthet.

§. 147. Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Ortsstatuten, allgemeinen Gewohnheitsrechte und Observanzen bleiben, soweit dieses Gesetz ortsstatutarische Regelung zuläßt, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2, einstweilen, längstens auf drei Jahre, in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens aber bis zum 1. April 1897, können die bei Verkündigung dieser Landgemeindeordnung für Vertheilung der Gemeindeabgaben statutarisch oder observanzmäßig bestehenden Maßstäbe durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausschusses aufrecht erhalten werden.

§. 148. Soweit den Volksschulen die Eigenschaft von Gemeindeanstalten beiwohnt, kommen in Ansehung derselben die Bestimmungen dieses Gesetzes nur unter den aus den besonderen Gesetzen über die Volksschule sich ergebenden Einschränkungen zur Anwendung.

§. 149. Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Wegen der Vorbereitungen für die nothwendig werdenden Neuwahlen ist alsbald nach der Verkündigung des Gesetzes Anordnung zu treffen. Die Vollmacht der bisherigen Mitglieder der bestehenden Gemeindevertretungen erlischt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes; doch bleiben dieselben bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten im Amte.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte befindlichen Gemeindevorsteher, Schöffen und sonstigen gewählten Gemeindebeamten verbleiben in demselben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode. Ingleichen verbleiben im Amte die besoldeten Gemeindebeamten nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages.

Denjenigen Gemeindeangehörigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes von einem Einkommen von mehr als 660 Mark bis ausschließlich 900 Mark zur Staatssteuer eingeschätzt und zu den Gemeindelasten herangezogen sind, steht in derjenigen Gemeindeversammlung, welche erstmalig über die Freilassung der im §. 13 erwähnten Personen von den Gemeindelasten zu beschließen hat, ein Stimmrecht nach Maßgabe des §. 48 Nr. 1 zu. Diese Beschlußfassung ist unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herbeizuführen.

Diese Bestimmung findet auf die Wahlen in die Gemeindevertretung sinngemäße Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Amsterdam, den 3. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.
Thielen.

G. v. 7. Juli 1891[1]), betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

[G.S. 1891. S. 279. Nr. 9469. Ausg. 29./7. 1891.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die auf Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten können auf Antrag der Betheiligten durch Vermittelung der Rentenbank soweit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht ist.

Zur Stellung des Antrags ist befugt:

der Rentenberechtigte, soweit er die Ablösung von dem anderen Theile beanspruchen kann, der Rentengutsbesitzer, soweit er zur Ablösung der Rente ohne Zustimmung des anderen Theils berechtigt, oder die Ablösung von dem anderen Theile beansprucht ist.

Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung entweder den 27fachen Betrag der Rente in $3\frac{1}{2}$prozentigen oder den $23\frac{1}{2}$fachen Betrag der Rente in 4prozentigen Rentenbriefen, nach deren Nennwerthe oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in baarem Gelde.

Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt (§. 3).

§. 2. Zur erstmaligen Einrichtung eines Rentenguts der im §. 1 bezeichneten Art durch Aufführung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude kann die Rentenbank den Rentengutsbesitzern Darlehne in $3\frac{1}{2}$prozentigen oder 4prozentigen Rentenbriefen nach dem Nennwerth oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in baarem Gelde gewähren.

Die Darlehne werden durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt (§. 3).

Die Darlehne sind seitens der Rentenbank unkündbar; letztere hat jedoch das Recht, das Darlehn beziehentlich dessen ungetilgten Rest sofort zurückzufordern, wenn der Schuldner den Auflagen zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt oder wenn derselbe in Konkurs geräth oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Rentenbankrente angehalten werden muß.

§. 3. Der Rentengutsbesitzer hat vom Zeitpunkte

[1]) Vergl. dazu das Gesetz betreffs die Errichtung von Rentengütern vom 27. Juni 1890.

der Rentenübernahme eine Rentenbankrente (§§. 1 und 2) an die Rentenbank zu entrichten. Dieselbe beträgt:

1. falls 3½prozentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehn gegeben sind, 4 Prozent des Nennwerths der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes, oder
2. falls 4prozentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehn gegeben sind, 4½ Prozent des Nennwerths der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes.

Der Rentengutsbesitzer hat die Rentenbankrente von 4 Prozent während einer Tilgungsperiode von 60½ Jahren oder die Rentenbankrente von 4½ Prozent während einer Tilgungsperiode von 56 1/12 Jahren zu entrichten.

§. 4. So lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, kann die Aufhebung der wirthschaftlichen Selbständigkeit und die Zertheilung des Rentenguts, sowie die Abveräußerung von Theilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen.

§. 5. Erfolgt die Ablösung der Rente (§. 1) oder die Gewährung des Darlehns (§. 2) zugleich mit der Begründung des Rentenguts, so kann die Zahlung der Rentenbankrente auf Antrag des Rentengutsbesitzers für das erste Jahr unterbleiben. Der hierdurch der Rentenbank entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß das abzulösende Kapital um die einjährigen Zinsen der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes erhöht und von dieser Summe die in Gemäßheit des §. 3 berechnete Rentenbankrente während der Tilgungsperiode von 60½ oder 56 1/12 Jahren gezahlt wird.

§. 6. Im Uebrigen findet das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G.S. S. 112) nebst den dasselbe ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1. Die Geschäfte für die linksrheinischen Landestheile sowie für die Hohenzollernschen Lande werden der Rentenbank in Münster übertragen.
2. Die Vorschriften, welche für die an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten gegeben sind, gelten auch für die in §§. 1 bis 3 erwähnten Renten.
3. Die Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von 41 1/12 Jahren beziehentlich eine Herabminderung der Rente auf neun Zehntel voraussetzen, bleiben ohne Anwendung.
4. Welche Summen im Falle des §. 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in den verschiedenen Jahren der beiden Tilgungsperioden zur Ablösung von Rentenbeträgen erforderlich sind, ergiebt sich aus den als Anlage I und II beigefügten Tabellen. Eine derartige Kapitalsablösung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Begründung des Rentenguts ist nur mit Genehmigung der Generalkommission zulässig.
5. Die Ueberweisung von Rückständen an Rentengutsrenten ist unzulässig.
6. Auf Antrag der Generalkommission wird im Grundbuch vermerkt, daß das Grundstück als Rentengut der Rentenbank rentenpflichtig sei. In den Eintragungsvermerk ist der Betrag der Rentenbankrente, sowie die Tilgungszeit derselben aufzunehmen.
7. Die Uebernahme der Rentenbankrente kann auch zum 2. Januar und 1. Juli erfolgen. Dementsprechend sind die betreffenden Rentenbriefe zu verzinsen.
8. Auf die durch die Anwendung dieses Gesetzes bei der Generalkommission entstehenden Kosten finden — unbeschadet der Vorschriften im §. 12 — die Bestimmungen des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 G.S. S. 395) mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Bemessung des Pauschsatzes die Grundsätze des §. 2 Nr. 1 gelten. Der Jahreswerth ist nach den Zinsen der ausgegebenen Rentenbriefe festzustellen.
9. Die Ressortminister bestimmen, ob und von welchem Zeitpunkte 3½- oder 4prozentige Rentenbriefe als Abfindung (§. 1) oder als Darlehn (§. 2) gegeben werden sollen. So lange der Kurs der 4prozentigen Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf den Nennwerth oder darunter steht, dürfen 3½prozentige Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers (§§. 1, 2) ausgegeben werden.

§. 7. Die Generalkommission hat den Antrag auf Ablösung der Rente (§. 1) oder auf Gewährung eines Darlehns (§. 2) soweit zurückzuweisen:

1. als nicht der abzulösenden Rente oder dem Darlehn das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht,
2. als nicht für die zu übernehmende Rentenbankrente (§. 3) die gehörige Sicherheit vorhanden ist.

Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente (§. 3) innerhalb des 30fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Werthes, mit welchem die Gebäude bei einer der nach §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Versicherungsgesellschaften versichert sind, oder innerhalb der ersten drei Viertel des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Werthes der Liegenschaften zu stehen kommt.

§. 8. Wird der Werth der Liegenschaften durch besondere Taxe ermittelt, so kann der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu erzielende Mehrwerth mitberücksichtigt werden. Die Uebernahme der Rentenbankrente ist jedoch in diesem Falle ganz oder zu einem entsprechenden Theile bis zu dem auf die ordnungsmäßige Herstellung der Gebäude folgenden nächsten Uebernahmetermin auszusetzen.

§. 9. Die besondere Taxe (§. 7 Absatz 2) wird durch die Generalkommission unter Zuziehung zweier Kreisverordneten und, falls es auf Abschätzung von Gebäulichkeiten ankommt, eines Bausachverständigen aufgenommen und festgesetzt.

In einfachen und klaren Fällen ist die Generalkommission befugt, nach ihrem Ermessen die Taxe festzusetzen oder sich die Ueberzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§. 10. Auf Antrag des Rentenberechtigten kann die Uebernahme des nur mit Zustimmung beider Theile ablösbaren Theils der Rente auf die Rentenbank erfolgen, wenn diesem Rententheile das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht und der 25fache Betrag der diesem Rententheile entsprechenden Rentenbankrente unter Hinzurechnung derjenigen Summe, welche nach §. 6 Nr. 4 für die Ablösung der auf dem Rentengute bereits ruhenden Rentenbankrente bei Stellung des Antrages noch erforderlich ist, innerhalb der in §§. 7 ff. vorgeschriebenen Sicherheit zu stehen kommt.

Die Entschädigung der Rentenberechtigten erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die übernommenen Renten haben das Vorzugsrecht der Rentenbankrenten.

Erfolgt die Uebernahme der Rente, so tritt der Staat in alle dem Rentenberechtigten aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte.

Auf Verlangen des Staates ist diese Rente in eine gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Rentenbankrente umzuwandeln.

§. 11. Die Bestimmungen der §§. 2 bis 10 finden auf die vom Staate ausgegebenen Rentengüter nur soweit Anwendung, als den Rentengutsbesitzern Darlehne zur Einrichtung von Rentengütern (§. 2) gegeben werden.

§. 12. Die Begründung des Rentenguts (§. 1) kann auf Antrag eines Betheiligten durch Vermittelung der Generalkommission erfolgen.

Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Begründung des Rentenguts rechtliche oder thatsächliche Bedenken entgegenstehen. Sonst hat die Generalkommission den Vertrag über die Begründung des Rentenguts, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Vertrage über die Ablösung der Rente oder über die Gewährung des Darlehns, aufnehmen zu lassen und zu bestätigen. Den bestätigten Vertrag hat die Generalkommission dem zuständigen Grundbuchrichter mit dem Ersuchen auf Umschreibung des Eigenthums einzureichen. In diesem Falle wird das Eigenthum an dem Rentengute durch die auf Grund des bestätigten Vertrages erfolgte Eintragung des Eigenthumsübergangs im Grundbuch erworben.

Die Generalkommission hat sofort, nachdem sie den Antrag auf Begründung des Rentenguts für zulässig erachtet, den Grundbuchrichter zu ersuchen, eine Vormerkung über die eingeleitete Begründung des Rentenguts einzutragen. Die Vormerkung hat die Wirkung, daß die später eingetragenen privatrechtlichen Belastungen dem Rentengutsübernehmer gegenüber rechtsunwirksam sind. Mit der Umschreibung des Eigenthums an dem Rentengute ist die Vormerkung zu löschen.

Auf das Verfahren und das Kostenwesen finden die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zur vertragsmäßigen Begründung des Rentenguts ist nur legitimirt, wer in anderen Fällen der freiwilligen Veräußerung zur Auflassung berechtigt ist.
2. Die in Folge der Begründung des Rentenguts und der Uebernahme der Rentenbankrente erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen auf Ersuchen der Generalkommission. Auf das Ersuchen der Generalkommission findet §. 41 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 Anwendung.
3. Für die Begründung des Rentenguts sind die Pauschsätze des §. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (G.S. S. 395) zu zahlen. Wird die Uebernahme der Rentenbankrente mit der Begründung des Rentenguts verbunden, so ist nur der Pauschsatz des §. 2 Nr. 3, nicht auch der des §. 2 Nr. 1 a. a. O. zu erheben.
4. Unter Genehmigung der Bezirksregierung kann der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuern, welche von den zu den Rentengütern ausgegebenen Grundstücken bisher entrichtet sind, nach der von der Generalkommission festgesetzten Taxe auf die Rentengüter vertheilt werden.

§. 13. Bei denjenigen Rentengütern, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet sind, kann die Ablösung der Rente durch Vermittelung der Rentenbank von dem Rentenberechtigten nur unter Zustimmung des Rentengutsbesitzers beansprucht werden.

§. 14. Das Gesetz, betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten, vom 17. Januar 1881 (G.S. S. 5) wird von Neuem mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß die in den §§. 4 und 6 bestimmte Frist fortfällt, und daß dasselbe auch auf diejenigen Ablösungen Anwendung findet, welche nach dem 31. Dezember 1883 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde anhängig geworden sind.

§. 15. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von dem Finanzminister und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und, soweit es sich um die Ausführung des §. 12 handelt, im Einvernehmen mit dem Justizminister getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Windsor Castle, den 7. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.
Thielen.

Anlage I.

Tabelle zum §. 6 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

Für die Amortisationsperiode von 60½ Jahren.

Tilgung eines mit 3½ Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4 Prozent				Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist das Ablösungskapital für eine Rentenbankrente												Bemerkungen.
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark		von 5 Mark		von 3 Mark		von 1 Mark		von 50 Pf.		von 10 Pf.	
	Zinsen M.	Kapital M.	M.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
0	—	—	100,000 00	1	250	00	125	00	75	00	25	00	12	50	2	50
1	3,500 00	0,500 00	99,500 00	2	248	75	124	38	74	63	24	88	12	44	2	49
2	3,482 50	0,517 50	98,982 50	3	247	46	123	73	74	24	24	75	12	37	2	47
3	3,464 39	0,535 61	98,446 89	4	246	12	123	06	73	84	24	61	12	31	2	46
4	3,445 64	0,554 36	97,892 53	5	244	73	122	37	73	42	24	47	12	24	2	45
5	3,426 24	0,573 76	97,318 77	6	243	30	121	65	72	99	24	33	12	16	2	43
6	3,406 16	0,593 84	96,724 93	7	241	81	120	91	72	54	24	18	12	09	2	42
7	3,385 37	0,614 63	96,110 30	8	240	28	120	14	72	08	24	03	12	01	2	40
8	3,363 86	0,636 14	95,474 16	9	238	69	119	34	71	61	23	87	11	93	2	39
9	3,341 60	0,658 40	94,815 76	10	237	04	118	52	71	11	23	70	11	85	2	37
10	3,318 55	0,681 45	94,134 31	11	235	34	117	67	70	60	23	53	11	77	2	35
11	3,294 70	0,705 30	93,429 01	12	233	57	116	79	70	07	23	36	11	68	2	34
12	3,270 02	0,729 98	92,699 03	13	231	75	115	87	69	52	23	17	11	59	2	32
13	3,244 47	0,755 53	91,943 50	14	229	86	114	93	68	96	22	99	11	49	2	30
14	3,218 02	0,781 98	91,161 52	15	227	90	113	95	68	37	22	79	11	40	2	28
15	3,190 65	0,809 35	90,352 17	16	225	88	112	94	67	76	22	59	11	29	2	26
16	3,162 33	0,837 67	89,514 50	17	223	79	111	89	67	14	22	38	11	19	2	24
17	3,133 01	0,866 99	88,647 51	18	221	62	110	81	66	49	22	16	11	08	2	22
18	3,102 66	0,897 34	87,750 17	19	219	38	109	69	65	81	21	94	10	97	2	19
19	3,071 26	0,928 74	86,821 43	20	217	05	108	53	65	12	21	71	10	85	2	17
20	3,038 75	0,961 25	85,860 18	21	214	65	107	33	64	40	21	47	10	73	2	15
21	3,005 11	0,994 89	84,865 29	22	212	16	106	08	63	65	21	22	10	61	2	12
22	2,970 29	1,029 71	83,835 58	23	209	59	104	79	62	88	20	96	10	48	2	10
23	2,934 25	1,065 75	82,769 83	24	206	92	103	46	62	08	20	69	10	35	2	07
24	2,896 94	1,103 06	81,666 77	25	204	17	102	08	61	25	20	42	10	21	2	04
25	2,858 34	1,141 66	80,525 11	26	201	31	100	66	60	39	20	13	10	07	2	01
26	2,818 38	1,181 62	79,343 49	27	198	36	99	18	59	51	19	84	9	92	1	98
27	2,777 02	1,222 98	78,120 51	28	195	30	97	65	58	59	19	53	9	77	1	95
28	2,734 22	1,265 78	76,854 73	29	192	14	96	07	57	64	19	21	9	61	1	92
29	2,689 92	1,310 08	75,544 65	30	188	86	94	43	56	66	18	89	9	44	1	89
30	2,644 06	1,355 94	74,188 71	31	185	47	92	74	55	64	18	55	9	27	1	85
31	2,596 60	1,403 40	72,785 31	32	181	96	90	98	54	59	18	20	9	10	1	82
32	2,547 49	1,452 51	71,332 80	33	178	33	89	17	53	50	17	83	8	92	1	78
33	2,496 65	1,503 35	69,829 45	34	174	57	87	29	52	37	17	46	8	73	1	75
34	2,444 03	1,555 97	68,273 48	35	170	68	85	34	51	21	17	07	8	53	1	71
35	2,389 57	1,610 43	66,663 05	36	166	66	83	33	50	00	16	67	8	33	1	67
36	2,333 21	1,666 79	64,996 26	37	162	49	81	25	48	75	16	25	8	12	1	62
37	2,274 87	1,725 13	63,271 13	38	158	18	79	09	47	45	15	82	7	91	1	58
38	2,214 49	1,785 51	61,485 62	39	153	71	76	86	46	11	15	37	7	69	1	54
39	2,152 00	1,848 00	59,637 62	40	149	09	74	55	44	73	14	91	7	45	1	49
40	2,087 32	1,912 68	57,724 94	41	144	31	72	16	43	29	14	43	7	22	1	44
41	2,020 37	1,979 63	55,745 31	42	139	36	69	68	41	81	13	94	6	97	1	39
42	1,951 09	2,048 91	53,696 40	43	134	24	67	12	40	27	13	42	6	71	1	34
43	1,879 37	2,120 63	51,575 77	44	128	94	64	47	38	68	12	89	6	45	1	29
44	1,805 15	2,194 85	49,380 92	45	123	45	61	73	37	04	12	35	6	17	1	23
45	1,728 33	2,271 67	47,109 25	46	117	77	58	89	35	33	11	78	5	89	1	18
46	1,648 82	2,351 18	44,758 07	47	111	90	55	95	33	57	11	19	5	59	1	12
47	1,566 53	2,433 47	42,324 60	48	105	81	52	91	31	74	10	58	5	29	1	06
48	1,481 36	2,518 64	39,805 96	49	99	51	49	76	29	85	9	95	4	98	1	00
49	1,393 21	2,606 79	37,199 17	50	93	00	46	50	27	90	9	30	4	65	—	93
50	1,301 97	2,698 03	34,501 14	51	86	25	43	13	25	88	8	63	4	31	—	86
51	1,207 54	2,792 46	31,708 68	52	79	27	39	64	23	78	7	93	3	96	—	79
52	1,109 80	2,890 20	28,818 48	53	72	05	36	02	21	61	7	20	3	60	—	72
53	1,008 65	2,991 35	25,827 13	54	64	57	32	28	19	37	6	46	3	23	—	65
54	0,903 95	3,096 05	22,731 08	55	56	83	28	41	17	05	5	68	2	84	—	57
55	0,795 59	3,204 41	19,526 67	56	48	82	24	41	14	65	4	88	2	44	—	49
56	0,683 43	3,316 57	16,210 10	57	40	53	20	26	12	16	4	05	2	03	—	41
57	0,567 35	3,432 65	12,777 45	58	31	94	15	97	9	58	3	19	1	60	—	32
58	0,447 21	3,552 79	9,224 66	59	83	06	11	53	6	92	2	31	1	15	—	23
59	0,322 86	3,677 14	5,547 52	60	13	87	6	93	4	16	1	39	—	69	—	14
60	0,194 16	3,805 84	1,741 68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 3½ Prozent verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rentenbankrente von 4 Prozent in 60½ Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Mark Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 60 Jahre hindurch die Rentenbankrente gezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch $1{,}741\,68$ Prozent zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach ½ Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit . . . $0{,}030\,48$ =

daher denn alsdann . . . $1{,}772\,16$ Prozent von der Rentenbankrente zu bezahlen sind. Dies ist $= \frac{1\,772\,16}{4\,000\,00}$ der jährlichen Rentenbankrente, mithin der Betrag für circa 5½, abgerundet 6 Monate. Zur Tilgung des Kapitals sind also 60½ jährliche Rentenzahlungen erforderlich.

Anlage II.

Tabelle zum §. 6 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

Für die Amortisationsperiode von $56^1/_{12}$ Jahren.

Tilgung eines mit 4 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von $4^1/_2$ Prozent				Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes ist das Ablösungskapital für eine Rentenbankrente														Bemerkungen.
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen.	im Laufe des Jahres	von 10 Mark		von 5 Mark		von 3 Mark		von 1 Mark		von 50 Pf.		von 10 Pf.			
	Zinsen M.	Kapital M.	M.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
0	—	—	100,000 00	1	222	22	111	11	66	67	22	22	11	11	2	22		Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 Prozent verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rentenbankrente von $4^1/_2$ Prozent in $56^1/_{12}$ Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Mark Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 56 Jahre hindurch die Rentenbankrente gezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch $0{,}097\ 13$ Prozent zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach $1^1/_2$ Jahre geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen . . . . . $0{,}001\ 95$ s daher denn alsdann . . . $0{,}099\ 08$ s von der Rentenbankrente zu bezahlen sind. Dies ist $= \frac{9\,908}{450\,000}$ der jährlichen Rentenbankrente, mithin der Betrag für 8 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Kapitals überhaupt $56^1/_{12}$ jährliche Rentenzahlungen erforderlich.
1	4,000 00	0,500 00	99,500 00	2	221	11	110	56	66	33	22	11	11	06	2	21		
2	3,980 00	0,520 00	98,980 00	3	219	96	109	98	65	99	22	00	11	00	2	20		
3	3,959 20	0,540 80	98,439 20	4	218	75	109	38	65	63	21	88	10	94	2	19		
4	3,937 57	0,562 43	97,876 77	5	217	50	108	75	65	25	21	75	10	88	2	18		
5	3,915 07	0,584 93	97,291 84	6	216	20	108	10	64	86	21	62	10	81	2	16		
6	3,891 67	0,608 33	96,683 51	7	214	85	107	43	64	46	21	49	10	74	2	15		
7	3,867 34	0,632 66	96,050 85	8	213	45	106	72	64	03	21	34	10	67	2	13		
8	3,842 03	0,657 97	95,392 88	9	211	98	105	99	63	60	21	20	10	60	2	12		
9	3,815 72	0,684 28	94,708 60	10	210	46	105	23	63	14	21	05	10	52	2	10		
10	3,788 34	0,711 66	93,996 94	11	208	88	104	44	62	66	20	89	10	44	2	09		
11	3,759 88	0,740 12	93,256 82	12	207	24	103	62	62	17	20	72	10	36	2	07		
12	3,730 27	0,769 73	92,487 09	13	205	53	102	76	61	66	20	55	10	28	2	06		
13	3,699 48	0,800 52	91,686 57	14	203	75	101	87	61	12	20	37	10	19	2	04		
14	3,667 46	0,832 54	90,854 03	15	201	90	100	95	60	57	20	19	10	09	2	02		
15	3,634 16	0,865 84	89,988 19	16	199	97	99	99	59	99	20	00	10	00	2	00		
16	3,599 53	0,900 47	89,087 72	17	197	97	98	99	59	39	19	80	9	90	1	98		
17	3,563 51	0,936 49	88,151 23	18	195	89	97	95	58	77	19	59	9	79	1	96		
18	3,526 05	0,973 95	87,177 28	19	193	73	96	86	58	12	19	37	9	69	1	94		
19	3,487 09	1,012 91	86,164 37	20	191	48	95	74	57	44	19	15	9	57	1	91		
20	3,446 57	1,053 43	85,110 94	21	189	14	94	57	56	74	18	91	9	46	1	89		
21	3,404 44	1,095 56	84,015 38	22	186	70	93	35	56	01	18	67	9	34	1	87		
22	3,360 62	1,139 38	82,876 00	23	184	17	92	08	55	25	18	42	9	21	1	84		
23	3,315 04	1,184 96	81,691 04	24	181	54	90	77	54	46	18	15	9	08	1	82		
24	3,267 64	1,232 36	80,458 68	25	178	80	89	40	53	64	17	88	8	94	1	79		
25	3,218 35	1,281 65	79,177 03	26	175	95	87	97	52	78	17	59	8	80	1	76		
26	3,167 08	1,332 92	77,844 11	27	172	99	86	49	51	90	17	30	8	65	1	73		
27	3,113 76	1,386 24	76,457 87	28	169	91	84	95	50	97	16	99	8	50	1	70		
28	3,058 31	1,441 69	75,016 18	29	166	70	83	35	50	01	16	67	8	34	1	67		
29	3,000 65	1,449 35	73,516 83	30	163	37	81	69	49	01	16	34	8	17	1	63		
30	2,940 67	1,559 33	71,957 50	31	159	91	79	95	47	97	15	99	8	00	1	60		
31	2,878 30	1,621 70	70,335 80	32	156	30	78	15	46	89	15	63	7	82	1	56		
32	2,813 43	1,686 57	68,649 23	33	152	55	76	28	45	77	15	26	7	63	1	53		
33	2,745 97	1,754 03	66,895 20	34	148	66	74	33	44	60	14	87	7	43	1	49		
34	2,675 81	1,824 19	65,071 01	35	144	60	72	30	43	38	14	46	7	23	1	45		
35	2,602 84	1,897 16	63,173 85	36	140	39	70	19	42	12	14	04	7	02	1	40		
36	2,526 95	1,973 05	61,200 80	37	136	00	68	00	40	80	13	60	6	80	1	36		
37	2,448 03	2,051 57	59,148 83	38	131	44	65	72	39	43	13	14	6	57	1	31		
38	2,365 95	2,134 05	57,014 78	39	126	70	63	35	38	01	12	67	6	33	1	27		
39	2,280 59	2,219 41	54,795 37	40	121	77	60	88	36	53	12	18	6	09	1	22		
40	2,191 81	2,308 19	52,487 18	41	116	64	58	32	34	99	11	66	5	83	1	17		
41	2,099 49	2,400 51	50,086 67	42	111	30	55	65	33	39	11	13	5	57	1	11		
42	2,003 47	2,496 53	47,590 14	43	105	76	52	88	31	73	10	58	5	29	1	06		
43	1,903 61	2,596 39	44,993 75	44	99	99	49	99	30	00	10	00	5	00	1	00		
44	1,799 75	2,700 25	42,293 50	45	93	99	46	99	28	20	9	40	4	70	—	94		
45	1,691 74	2,808 26	39,485 24	46	87	74	43	87	26	32	8	77	4	39	—	88		
46	1,579 41	2,920 59	36,564 65	47	81	25	40	63	24	38	8	13	4	06	—	81		
47	1,462 59	3,037 41	33,527 24	48	74	50	37	25	22	35	7	45	3	73	—	75		
48	1,341 09	3,158 91	30,368 33	49	67	49	33	74	20	25	6	75	3	37	—	67		
49	1,214 73	3,285 27	27,083 06	50	60	18	30	09	18	06	6	02	3	01	—	60		
50	1,083 32	3,416 68	23,666 38	51	52	59	26	30	15	78	5	26	2	63	—	53		
51	0,946 66	3,553 34	20,113 04	52	44	70	22	35	13	41	4	47	2	23	—	45		
52	0,804 52	3,695 48	16,417 56	53	36	48	18	24	10	95	3	65	1	82	—	36		
53	0,656 70	3,843 30	12,574 26	54	27	94	13	97	8	38	2	79	1	40	—	28		
54	0,502 97	3,997 03	8,577 23	55	19	06	9	53	5	72	1	91	—	95	—	19		
55	0,343 09	4,156 91	4,420 32	56	9	82	4	91	2	95	—	98	—	49	—	10		
56	0,176 81	4,323 19	0,097 13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

G. v. 7. Juli 1891, betr. die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Brandenburg[1].

[G.S. 1891. S. 315. Nr. 9477. Ausg. 7./8. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang der Provinz Brandenburg, was folgt:

§. 1. Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chausseegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2. Der Staat, die Provinz, die Kreise und diejenigen Stadtgemeinden, welche einen Stadtkreis bilden, sind zur Stellung derartiger Anträge (§. 1) nicht befugt.

§. 3. Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Windsor Castle, den 7. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

V. v. 11. Juli 1891 zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891 und des G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891.

[R.G.Bl. 1891. S. 349. Nr. 1969.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund der Bestimmungen im §. 17 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (R.G.Bl. S. 79) und im §. 14 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 290) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Patentangelegenheiten.

§. 1. Im Patentamt werden für die Patentanmeldungen vier Abtheilungen gebildet, welche die Bezeichnung

Anmeldeabtheilung

führen und durch den Zusatz I, II, III, IV unterschieden werden.

Der Reichskanzler bestimmt, für welche Gebiete der Technik eine jede der Abtheilungen zuständig ist.

Zu dem Geschäftskreis der Anmeldeabtheilungen gehören auch die Beschlüsse über Eintragungen und Löschungen in der Patentrolle (§. 19 des Patentgesetzes) für das einer jeden Abtheilung zugewiesene Gebiet der Technik.

§. 2. Für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung (§§. 16, 26 des Patentgesetzes) werden zwei Abtheilungen gebildet, welche die Bezeichnung

Beschwerdeabtheilung

führen und durch den Zusatz I und II unterschieden werden.

Die Beschwerdeabtheilung I ist zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen I und II, sowie für Beschwerden gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsabtheilung. Die Beschwerdeabtheilung II ist zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen III und IV.

Die Beschwerdeabtheilungen sind außerdem, und zwar jede innerhalb des durch Absatz 2 festgesetzten Geschäftskreises, zuständig für die vom Patentamt abzugebenden Gutachten.

§. 3. Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Abtheilungen über die Zuständigkeit werden von dem Präsidenten entschieden.

Für Anträge oder Gesuche, welche andere, als die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, wird die Zuständigkeit von dem Präsidenten bestimmt.

§. 4. Die Geschäftsleitung in den Anmeldeabtheilungen steht dem zum Vorsitz berufenen rechtskundigen Mitgliede, die Geschäftsleitung in den Beschwerdeabtheilungen und in der Nichtigkeitsabtheilung dem Präsidenten zu. Ueber die Vertretung des Präsidenten im Vorsitz trifft der Reichskanzler Bestimmung.

§. 5. Die Zuweisung der Mitglieder an die Abtheilungen erfolgt durch den Reichskanzler.

Im Falle des Todes, der Erkrankung oder der längeren Abwesenheit eines Mitgliedes können in die davon betroffene Abtheilung, solange das Bedürfniß dieses erfordert, durch den Präsidenten Mitglieder anderer Abtheilungen zur Aushülfe berufen werden.

§. 6. In den Abtheilungen trifft der Vorsitzende die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen.

In den Anmeldeabtheilungen bezeichnet er für jede Klasse der Anmeldungen im Voraus das Mitglied, welchem die Vorprüfung (§. 21 des Patentgesetzes) obliegt, sowie einen weiteren Berichterstatter, für das Verfahren nach Erlaß des Vorbescheides.

In den Beschwerdeabtheilungen und in der Nichtigkeitsabtheilung bezeichnet der Präsident für jede Klasse im Voraus zwei Berichterstatter.

An Stelle der hiernach berufenen Mitglieder können für den einzelnen Fall andere Berichterstatter bezeichnet werden.

Die Berichterstatter halten den mündlichen Vortrag in der Sitzung und entwerfen alle Beschlüsse und Entscheidungen. Der Vorsitzende prüft die Entwürfe und stellt sie fest. Ueber sachliche Meinungsverschiedenheiten beschließt die Abtheilung.

§. 7. In den Anmeldeabtheilungen bedarf es der Berathung und Abstimmung in einer Sitzung für Beschlüsse über die Bekanntmachung der Anmeldung, sowie für Beschlüsse, durch welche die Anmeldung oder ein Einspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird.

Für die Beschlüsse der Beschwerdeabtheilungen, durch welche eine auf Grund des §. 16 des Patentgesetzes erhobene Beschwerde erledigt wird, sowie für die nach §§. 26, 29 und 30 des Patentgesetzes ergehenden Entscheidungen der Beschwerdeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung bedarf es der Berathung und Abstimmung in einer Sitzung. An den Entscheidungen nehmen außer dem Präsidenten und dem weiteren rechtskundigen Mitgliede die beiden für die Sache bestellten Berichterstatter und ein drittes von dem Präsidenten vorher bestimmtes technisches Mitglied Theil.

§. 8. Bei den Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Ist eine Anhörung der Betheiligten (Patentgesetz §. 25, §. 26 Abs. 3, §. 30 Abs. 2) vorhergegangen, so kann ein Mitglied, welches hierbei nicht zugegen gewesen ist, an der Abstimmung nicht theilnehmen.

§. 9. Dem Präsidenten liegt es ob, auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken. Zu diesem Behufe ist er befugt, den Berathungen aller Abtheilungen beizuwohnen, auch sämmtliche Mitglieder zu Plenar-

[1] Vgl. dazu das Ergänzungsgesetz vom 11. Juli 1891.

versammlungen zu vereinigen und die Berathung des Plenums über die von ihm vorgelegten Fragen herbeizuführen.

§. 10. Die Sitzungen der Abtheilungen finden der Regel nach an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden statt. Die Verfügung darüber steht dem Präsidenten zu.

§. 11. Die Ausfertigungen der Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen erhalten die Unterschrift:

Kaiserliches Patentamt

und zusätzlich die vorschriftsmäßige Bezeichnung der Abtheilung.

§. 12. Für das Zustellungswesen gelten folgende Vorschriften:

1. Zustellungen, welche den Lauf der im §. 26 Abs. 1 des Patentgesetzes bezeichneten Frist bedingen, sowie Zustellungen in dem Verfahren vor der Nichtigkeitsabtheilung erfolgen durch die Post. Auf diese Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung mit nachstehenden Maßgaben Anwendung.

   Der vom Präsidenten bestimmte Beamte trägt für die Bewirkung der Zustellung Sorge und beglaubigt die zu übergebenden Abschriften. Er übergiebt die Schriftstücke in einem verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit der Geschäftsnummer versehenen Briefumschlag der Post zur Zustellung. Auf den Briefumschlag wird der Vermerk gesetzt: „Vereinfachte Zustellung." Eine Bescheinigung der Uebergabe an die Post (Civilprozeßordnung §§. 177, 179) ist nicht erforderlich.

   Die von dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß die Adresse und die Geschäftsnummer des Briefes, den Ort und die Zeit der Zustellung, sowie die Person, welcher zugestellt ist, und wenn die Zustellung nicht an den Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem Postboten zu unterschreiben. Abschrift der Zustellungsurkunde wird nicht übergeben. Der Tag der Zustellung ist von dem Postboten auf dem Briefumschlag zu vermerken.

2. Zustellungen, welche den Lauf sonstiger Fristen bedingen, erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes.

   Kann in den Fällen der Nr. 1 und 2 eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161, 175 der Civilprozeßordnung bewirkt.

§. 13. Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 173).

§. 14. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Patentamt nach §. 26 Abs. 5 und §. 31 des Patentgesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts bestrittenen Auslagen diejenigen den Betheiligten erwachsenen Kosten, welche nach freiem Ermessen des Patentamts zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§. 15. Ist eine Patentgebühr (§. 8 Abs. 2 des Patentgesetzes) nicht innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit entrichtet, so benachrichtigt das Patentamt hiervon den Patentinhaber.

Aus dem Umstande, daß der Patentinhaber eine Benachrichtigung nicht erhält, erwachsen Rechtsfolgen nicht.

§. 16. Die Orte außerhalb Berlins, an welchen eine Auslegung der Patentanmeldungen erfolgen soll, sowie die Art und Zeitdauer dieser Auslegung werden vom Reichskanzler bezeichnet. Wenn eine Auslegung an diesen Orten unterbleibt, so wird dadurch ein Mangel des Verfahrens nicht begründet.

§. 17. Der Präsident verfügt im Einvernehmen mit der für die Anmeldung zuständigen Abtheilung über Modelle und Proben, deren Rückgabe nicht binnen sechs Monaten nach endgültiger Abweisung der Anmeldung oder nach der Bekanntmachung von der Ertheilung des Patents (§. 27 Absatz 1 des Patentgesetzes) beantragt ist.

§. 18. Soweit für Patentangelegenheiten aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1891 Uebergangsbestimmungen erforderlich sind, werden dieselben vom Reichskanzler erlassen.

II. Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes.

§. 19. Für Anträge in Sachen des Schutzes von Gebrauchsmustern wird in dem Patentamt eine besondere Anmeldestelle errichtet.

Die Leitung dieser Stelle liegt einem von dem Reichskanzler bezeichneten rechtskundigen Mitgliede ob.

Im Falle einer Verhinderung dieses Mitgliedes kann der Präsident einem anderen rechtskundigen Mitgliede die Vertretung übertragen.

§. 20. Die Verfügungen der Anmeldestelle erhalten die Unterschrift:

Kaiserliches Patentamt,
Anmeldestelle für Gebrauchsmuster.

§. 21. Ueber Vorstellungen gegen die Verfügung der Anmeldestelle befindet der Präsident.

§. 22. Aenderungen in der Person des Eingetragenen oder des nach §. 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 bestellten Vertreters, welche in der Rolle vermerkt werden sollen, sind in beweisender Form zur Kenntniß des Patentamts zu bringen.

§. 23. Nach der Eintragung in der Rolle erhält der Eingetragene eine Ausfertigung des Eintragungsvermerks.

§. 24. Der Präsident verfügt über Modelle, deren Rückgabe nicht binnen vier Jahren nach Ablauf der der Schutzfrist beantragt wird.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 25. Die Einrichtung der Büreaus, die Verwaltung der Kasse, der Bibliothek und der Sammlungen werden durch den Präsidenten geordnet. Der Präsident erläßt die erforderlichen Geschäftsanweisungen.

§. 26. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes steht dem Präsidenten zu. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten.

§. 27. Sämmtliche eingehende Geschäftssachen werden, ohne Rücksicht auf ihren verschiedenen Inhalt, nach der Zeit ihres Eingangs mit einer laufenden Nummer, als Geschäftsnummer, und mit dem Datum bezeichnet.

Geschäftssachen, welche während der Dienststunden eingehen, sind alsbald, andere Geschäftssachen bei dem Wiederbeginn der Dienststunden von dem dazu bestimmten Beamten hiernach zu bezeichnen. Wenn die Reihe des Eingangs nicht feststeht, so sind sie nach der Reihe, in welcher sie von dem Beamten übernommen werden, mit der Bezeichnung zu versehen.

Von zwei an demselben Tage an das Patentamt gelangten Geschäftssachen gilt diejenige als später eingegangen, welche die höhere Geschäftsnummer trägt.

§. 28. Vertreter in Patentangelegenheiten und in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes haben dem Patentamt gegenüber ihre Bevollmächtigung durch eine Vollmacht nachzuweisen.

Die Vollmachten müssen auf prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen lauten.

Sind mehrere Personen bevollmächtigt, so gelten dieselben für befugt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln die Vertretung wahrzunehmen. Eine ab-

weichende Bestimmung dürfen die Vollmachten nicht enthalten.

§. 29. Das Patentamt kann nach seinem Ermessen von den bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit die Einsicht in dieselben gesetzlich nicht beschränkt ist, an jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten ertheilen.

§. 30. Das Siegel des Patentamts enthält in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Worte „Kaiserliches Patentamt".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

G. v. 11. Juli 1891, betr. Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G.S. S. 130).

[G.S. 1891. S. 300. Nr. 9471.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Art. I. Der §. 31 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 wird aufgehoben. An seine Stelle treten die nachfolgenden §§. 31, 31a, b, c, d und e.

§. 31. Die Landarmenverbände — in der Provinz Ostpreußen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Dieser Landarmenverband kann die Uebernahme des Hülfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Ueberführungskosten von demjenigen Landarmenverbande verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

§. 31a. Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landarmenverband. Der Landarmenverband ist berechtigt, sofern es sich nicht um einen landarmen Hülfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverband zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittelung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von letzterem aufzubringenden Kosten als Beihülfe zu gewähren.

Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

§. 31b. Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflegebedürftigen, sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen

§. 31c. Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihülfe verpflichteten Kreisen unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

§. 31d. Land- und Stadtkreise, sowie Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, so lange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.

Land- und Stadtkreise können mit Genehmigung des Oberpräsidenten auch in Zukunft die Fürsorge für hülfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde in eigenen Anstalten übernehmen.

Die in Folge der Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Oberpräsidenten zu bewirken.

Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 tragen die Landkreise die allgemeinen Verwaltungskosten allein und dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten heranziehen (§. 31a).

§. 31e. Die Landarmenverbände, Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände sind auch ferner befugt, die Fürsorge für Siechе unmittelbar zu übernehmen.

Die gleiche Befugniß verbleibt den Kreisen und den im Absatz 1 bezeichneten Kommunalverbänden hinsichtlich der hülfsbedürftigen Kranken.

Art. II. Der §. 65 des Gesetzes vom 8. März 1871 erhält am Schlusse folgende Zusätze:

In den Fällen der §§. 31, 31a, d und e sind auch die Kreise und die anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbände berechtigt, die Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung von den im Absatz 1 aufgeführten Personen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung zu fordern. Findet eine Vereinbarung über die Höhe dieser Kosten nicht statt, so beschließt auf den Antrag der Berechtigten nach Anhörung der Betheiligten der Bezirksausschuß endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Die in schriftlicher, von beiden Theilen vollzogener Fassung vereinbarten und die von dem Bezirksausschusse festgesetzten Beträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Art. III. Der §. 68 des Gesetzes vom 8. März 1871 erhält folgenden Zusatz:

Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der §§. 31, 31a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig.

Art. IV. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. v. Kaltenborn. Gr. v. Zedlitz. Thielen.

G. v. 11. Juli 1891, betr. Eintragungen in die Höferolle und Landgüterrolle auf Ersuchen der Generalkommission.

[G.S. 1891. S. 303. Nr. 9472. Ausg. 31./7. 1891.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 2. Juni 1874 (G.S. S. 186) und betreffend das Höferecht im Kreise Herzogthum Lauenburg, vom 21. Februar 1881 (G.S. S. 19), sowie der Landgüterordnungen für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 (G.S. S. 255), für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (G.S. S. 111), für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884 (G.S. S. 121), für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, vom 2. April 1886 (G.S. S. 117) und für den Regierungsbezirk Cassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln, vom 1. Juli 1887 (G.S. S. 315), was folgt:

§. 1. Der Antrag auf Eintragung in die Höferolle oder Landgüterrolle kann bezüglich der einem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücke auch bei der Generalkommission oder deren Kommissar gestellt werden.

Der Antrag kann sich auch auf andere Grundstücke des Antragstellers erstrecken, welche mit seinen dem Auseinandersetzungsverfahren unterliegenden Grundstücken gemeinschaftlich bewirthschaftet werden.

§. 2. Hält die Generalkommission den Antrag für begründet, so ersucht sie das Amtsgericht um Eintragung in die Rolle.

Auf das Ersuchen der Generalkommission findet der §. 41 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.S. S. 446) entsprechende Anwendung.

§. 3. Dieses Gesetz kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Antrag auf Eintragung bei der Generalkommission oder deren Kommissar schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

Wildschadengesetz v. 11. Juli 1891.

[G.S. 1891. S. 307. Nr. 9474.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Hannover und des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, was folgt:

§. 1. Der durch Schwarz-, Roth-, Elch- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden ist dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

§. 2. Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältniß der Größe der betheiligten Fläche. Dieselben werden durch die Gemeindebehörde vertreten.

Hat bei Verpachtung der Jagd in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Gemeindebehörde die vollständige Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge durch den Jagdpächter nicht ausbedungen, so müssen solche Jagdpachtverträge nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche öffentlich ausgelegt werden. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kreisausschusses, in Stadtkreisen des Stadtausschusses, wenn seitens auch nur eines Nutzungsberechtigten innerhalb zwei Wochen nach dieser Auslegung Widerspruch erhoben wird.

§. 3. Ersatzpflichtig ist bei Enklaven (§. 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850, G.S. S. 165, § 9 des Gesetzes vom 30. März 1867, G.S. S. 426, und §. 11 des Lauenburgischen Gesetzes vom 17. Juli 1872, Offiz. Wochenbl. f. Lauenburg S. 218) der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat.

§. 4. Ein Ersatz für Wildschaden findet nicht statt, wenn die Umstände ergeben, daß die Bodenerzeugnisse in der Absicht gezogen oder erheblich über die gewöhnliche Erntezeit hinaus auf dem Felde belassen sind, um Schadensersatz zu erzielen.

§. 5. Sofern Bodenerzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden (§. 1), so ist der Schaden in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

§. 6. Der Beschädigte, welcher auf Grund der §§. 1 bis 3 Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Bei Versäumung dieser Anmeldung findet ein Ersatzanspruch nicht statt.

§. 7. Nach rechtzeitig erfolgter Anmeldung hat die Ortspolizeibehörde zur Ermittelung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittelung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen wird. Der Jagdpächter ist zu diesem Termine zu laden.

§. 8. Jedem Betheiligten steht das Recht zu, in dem Termine zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem zweiten kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§. 9. Auf Grund des Ergebnisses der Vorverhandlungen hat die Ortspolizeibehörde einen Vorbescheid über den Schadensersatzanspruch und die entstandenen Kosten zu erlassen und den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreisausschusses geltenden Bestimmungen.

§. 10. Gegen den Vorbescheid findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksausschusse statt.

Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses sind vorläufig vollstreckbar.

Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Vorbescheid endgültig und vollstreckbar.

§. 11. Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, Botenlöhne und Porto-

kosten in Ansatz. Die Kosten des Vorverfahrens werden als Theil der Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens behandelt.

§. 12. Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Roth- oder Damwild verursachter Wildschaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen, als auch nach Bedürfniß für benachbarte Jagdbezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschluß auffordern und anhalten.

§. 13. Genügen diese Maßregeln nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst nach Maßgabe der §§. 23 und 24 des Gesetzes vom 7. März 1850 (G.S. S. 165) die Genehmigung zu ertheilen, das auf ihre Grundstücke übertretende Roth- und Damwild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehres zu erlegen.

§. 14. Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege Schwarzwild austritt, haftet für den durch das ausgetretene Schwarzwild verursachten Schaden.

Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, tödten und behalten.

Die Aufsichtsbehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten.

Die Aufsichtsbehörde hat außerdem zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, sei es durch Polizeijagden, sei es durch andere geeignete Maßregeln oder Auflagen an die Jagdberechtigten des Bezirks und der Nachbarforsten.

§. 15. Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Thierfange, mit Ausschluß des Fangens mit Schlingen.

§. 16. Die Aufsichtsbehörde kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, Vögel und Wild, welche in den genannten Anlagen Schaden anrichten, zu jeder Zeit mittelst Schußwaffen zu erlegen. Der Jagdberechtigte kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Jagdrechte unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines. Sie darf Personen, welchen der Jagdschein versagt werden muß, nicht ertheilt werden und ist widerruflich.

§. 17. Gegen die Anordnung oder Versagung obiger Maßregeln (§. 16) seitens der Aufsichtsbehörde (des Landraths), in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, in Hohenzollern des Oberamtmanns) ist nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß, in Hohenzollern an den Regierungspräsidenten, und gegen deren Entscheidung die Beschwerde zulässig, welche an den Minister des Innern und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten geht.

§. 18. Sofern das gegenwärtige Gesetz dem Jagdpächter größere, als die bisherigen Verpflichtungen auferlegt, kann er den Pachtvertrag innerhalb drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältniß mit Ende des laufenden Pachtjahres erlischt.

Das gleiche Recht steht dem Verpächter zu, sofern der Pächter nicht für die Zeit bis zum Ablaufe der bestehenden Pachtverträge die Vergütung der durch das Gesetz dem Verpächter auferlegten Wildschäden auf sich nimmt.

§. 19. Der §. 25 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (G.S. S. 165), §. 27 der Verordnung vom 30. März 1867 (G.S. S. 416) und §. 28 des Gesetzes vom 17. Juli 1872 (Lauenb. Offiz. Wochenblatt Nr. 42) werden aufgehoben.

Wildschadenersatz kann nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefordert werden.

§. 20. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.
Thielen.

G. v. 11. Juli 1891, betr. die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz.

[G.S. 1891. S. 311. Nr. 9475.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Auf die Zuständigkeit, Zusammensetzung und Thätigkeit der Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz und auf das Verfahren vor denselben finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften des ersten bis vierten Abschnitts des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R.G.Bl. S. 141) Anwendung.

Die in diesen Vorschriften dem Statut vorbehaltenen Anordnungen werden durch Regulativ (§. 13) getroffen.

§. 2. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Regierungspräsidenten ernannt. Dieselben dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

§. 3. Hausgewerbetreibende sind als Arbeiter wählbar und wahlberechtigt. Durch das Regulativ können Hausgewerbetreibende, welche mehrere Hülfskräfte beschäftigen, den Arbeitgebern gleichgestellt werden.

§. 4. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch den Bezirksausschuß entschieden. Derselbe hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 5. Sind Wahlen nicht zu Stande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so werden die Beisitzer zu gleichen Theilen aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeiter von dem Regierungspräsidenten ernannt.

§. 6. Ueber die Gründe, aus welchen die Uebernahme des Beisitzeramtes abgelehnt wird, entscheidet der Bezirksausschuß.

Ob und in welcher Höhe den Mitgliedern des Gewerbegerichtes für ihre Theilnahme an den Sitzungen eine Vergütung für Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumniß zu gewähren ist, wird durch das Regulativ bestimmt.

§. 7. Die Enthebung eines Mitgliedes des Gewerbegerichtes von seinem Amte erfolgt durch den Bezirksausschuß.

Die Klage auf Entsetzung vom Amte wird auf Antrag des Regierungspräsidenten erhoben.

§. 8. Der Vorsteher der Gerichtsschreiberei wird mit absoluter Stimmenmehrheit von dem Gewerbegerichte gewählt; seine Entlassung kann nur auf Grund eines von dem Gewerbegerichte mit der Mehrheit von zwei Dritttheilen gefaßten Beschlusses erfolgen. Wahl und Entlassung bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

§. 9. Bei jedem Gewerbegerichte werden eine oder mehrere Vergleichskammern gebildet. Dieselben ver-

handeln in der Besetzung von zwei Mitgliedern, von welchen das eine ein Arbeitgeber, das andere ein Arbeiter sein muß.

§. 10. Der §. 54 des Reichsgesetzes (§. 1) findet keine Anwendung.

Einer jeden Klage muß der Versuch einer gütlichen Einigung vor der Vergleichskammer vorangehen.

Zu diesem Zwecke können sich die Parteien an den ordentlichen Versammlungstagen der Vergleichskammer ohne Terminbestimmung und Ladung einfinden. Anderenfalls hat der Kläger die Ladung des Beklagten vor die Vergleichskammer des zuständigen Gewerbegerichtes zu beantragen.

Erscheinen beide Parteien, so hat die Vergleichskammer auf eine gütliche Erledigung des Streites hinzuwirken.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist der Inhalt desselben zu Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Erscheint der Kläger nicht, so gilt sein Antrag als zurückgenommen. Erscheint der Beklagte nicht, oder kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so gilt der Antrag, die Klage an das Gewerbegericht zu verweisen, als Erhebung der Klage.

Auf die vor den Vergleichskammern geschlossenen Vergleiche findet §. 56 des Reichsgesetzes (§. 1) Anwendung.

§. 11. Die Kosten, welche durch die Beschaffung der nöthigen Geschäftsräume für das Gewerbegericht, oder für einzelne Abtheilungen desselben (Kammern), oder die Vergleichskammern (§. 10) und durch die Einrichtung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten entstehen, haben die Gemeinden aufzubringen, in welchen die bezeichneten Organe ihren Sitz haben.

Die sonstigen Unterhaltungskosten sind, soweit sie nicht in den Einnahmen des Gerichtes ihre Deckung finden, durch Zuschläge zur Gewerbesteuer von denjenigen Gewerbetreibenden des Bezirkes aufzubringen, welche wahlberechtigt und zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Die Umlage dieser Kosten erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs durch das Gewerbegericht. Der Beschluß des Gewerbegerichts bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche nach diesem Gesetze zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichtes.

Diejenige öffentliche Kasse, welche die Kassengeschäfte des Gewerbegerichtes zu übernehmen hat, wird durch das Regulativ bestimmt.

§. 12. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§. 13. Die Regulative, sowie die sonstigen zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassen.

§. 14. Die Verordnung vom 7. August 1846 (G.S. S. 403), die in derselben bezeichneten Gesetze und Dekrete und die auf Grund derselben erlassenen Regulative, sowie der §. 10 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.S. S. 281) werden aufgehoben.

§. 15. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizminister die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen bereits vor diesem Zeitpunkte zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. Gr. v. Zedlitz. Thielen.

Wegeordnung für die Provinz Sachsen. Vom 11. Juli 1891.

[G.S. 1891. S. 316 Nr 9478.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser Häuser des Landtages, für die Provinz Sachsen, was folgt:

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen im Allgemeinen.

§. 1. Oeffentliche Wege sind solche, welche zu allgemeinem Gebrauche dienen und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchs nach der Eigenschaft der Wege als Fahr- oder Fußwege oder nach der besonderen Bestimmung derselben als Mühlen-, Kirchen-, Schul-, Waldzufuhrwege u. s. w. heben die Eigenschaft der Wege als öffentliche nicht auf.

§. 2. Dadurch, daß Wege als Koppel-, Feld-, Holzwege u. s. w. einer Mehrheit, (Genossenschaft, Interessenschaft u. s. w.) zustehen, oder der feldflur- und forstpolizeilichen Aufsicht unterliegen, wird die Eigenschaft derselben als öffentliche nicht begründet.

§. 3. Oeffentliche Fahrwege dürfen von Jedermann zum Gehen, Reiten, Fahren und zum Viehtransport, öffentliche Fußwege unbeschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweiten Benutzung derselben nur zum Gehen benutzt werden. Auch kann durch Beschluß der Wegepolizeibehörde die Benutzung öffentlicher Fußwege zum Fahren mit Schubkarren, kleineren Handwagen und dergleichen, zum Reiten oder zum Führen von Vieh gestattet werden.

Gegen die Verfügung der Wegepolizeibehörde finden die Rechtsmittel nach §. 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 statt.

Beschränkungen der Benutzung der öffentlichen Fahr- und Fußwege können im Interesse der Sicherheit durch Polizeiverordnung angeordnet werden. Dieselben sind thunlichst durch Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 4. Die Wegebaulast begreift, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, die Verpflichtung in sich:

1. die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen;
2. die Wege dem Verkehrsbedürfniß entsprechend zu unterhalten, zu verbreitern und zu verbessern;
3. Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen;
4. die durch Anlegung, Verbreiterung, Verbesserung, Verlegung und Einziehung von Wegen, sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren.

§. 5. Die Wegebaulast erstreckt sich in gleicher Weise auf die Anlegung und Unterhaltung aller Zubehörungen der öffentlichen Wege.

§. 6. Als Zubehörungen der öffentlichen Wege gelten alle zur Vollständigkeit der Wegeanlage oder zum Schutze und zur Sicherheit derselben und ihrer Benutzung nöthigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Fähren über die nicht schiff-

baren Theile von Gewässern, Fuhrten, Durchlässe, Entwässerungsanstalten, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzgeländer, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen mehr.

Ebenso gelten als Zubehörungen der öffentlichen Wege alle zur Verhütung oder Beseitigung von nachtheiligen Folgen der Wegeanlagen erforderlichen Vorrichtungen.

§. 7. Brücken und Fähren über die schiffbaren Theile von Gewässern gelten nicht als Zubehörungen der öffentlichen Wege, sondern als besondere Anlagen, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht Anwendung finden.

Ebenso werden Anstalten und Vorrichtungen, welche, wie die nur zum Gebrauche der angrenzenden Grundbesitzer dienenden Brücken über die Seitengräben der Wege und Durchfahrten durch diese Gräben, einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen, als Zubehörungen der Wege nicht angesehen, unterstehen in wegepolizeilicher Hinsicht jedoch der Wegepolizeibehörde.

§. 8. Die Beleuchtung gehört nicht zur Wegebaulast; ebensowenig innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze sowie der Zubehörungen derselben, einschließlich der Schneeräumungsarbeiten.

§. 9. Die unbeschadet des allgemeinen Gebrauchs zulässige Nutzung der öffentlichen Wege und ihrer Zubehörungen steht, soweit nicht ein Anderer kraft privatrechtlichen Titels darauf Anspruch hat, den Wegebaupflichtigen zu.

§. 10. Der Wegebaupflichtige hat die von den zuständigen Behörden festgestellte Herstellung und Veränderung von Telegraphen- und Telephonlinien, Eisenbahnübergängen, Brücken, Durchlässen und Drainagen in seinem Straßengebiete zu gestatten. Vor Feststellung des Planes hat die Anhörung der Wegepolizeibehörde und der Wegebaupflichtigen zu erfolgen.

Die Wegepolizeibehörde kann im Falle des öffentlichen Interesses genehmigen, daß die Ausführung derartiger Anlagen durch die Festsetzung der Entschädigung nicht aufgehalten werde.

Eine Entschädigung ist in allen Fällen nur soweit zu gewähren, als durch derartige Anlagen eine Erschwerung der Wegebaulast oder eine Beeinträchtigung der Nutzungen veranlaßt wird.

Steht die Nutzung eines öffentlichen Weges und seiner Zubehörungen einem Anderen als dem Wegebaupflichtigen zu, so finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Die Anlage von anderweitigen Anstalten innerhalb des Wegegebietes, welche nicht durch besondere Gesetze vorgesehen sind, erfordert neben der Genehmigung der Wegepolizeibehörde die Zustimmung des Wegebaupflichtigen und darf vor Ertheilung derselben nicht ausgeführt werden.

Wird die Zustimmung versagt, so kann dieselbe durch Beschluß des Kreisausschusses, und wenn eine Stadt, ein Kreis oder die Provinz dabei betheiligt sind, durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden. Eine solche Ergänzung kann nur erfolgen, wenn der Unternehmer bereit und dazu im Stande ist, den Wegebaupflichtigen für die durch die Anlage ihm erwachsende Erschwerung der Unterhaltungspflicht oder entstehende Beeinträchtigung der Nutzungen zu entschädigen.

Die Anlegung und Unterhaltung von Brücken und Durchlässen jeder Art für künstliche Anlagen und Vordichtungen der vorbezeichneten Art, welche dem Zweck der Wegeanlagen fremd sind, gehört nicht zur Wegebaulast.

§. 11. Die an öffentlichen Wegen oder Zubehörungen derselben bestehenden privatrechtlichen Nutzungs- oder sonstigen Rechte Dritter müssen dem Wegebaupflichtigen auf sein Verlangen, soweit dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder zu einer ordnungsmäßigen Wegeunterhaltung für erforderlich zu erachten ist, gegen Entschädigung abgetreten werden. Bei Berechnung der letzteren sind die Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, von dem Werthe der Nutzungs- oder sonstigen Rechte in Abrechnung zu bringen.

Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung solcher Privatrechte beschließt der Bezirksausschuß.

§. 12. Die Festsetzung der Entschädigung (§§. 10 und 11) erfolgt mangels gütlicher Einigung durch den Bezirksausschuß auf Grund vollständiger Erörterungen zwischen den Parteien und, soweit dies erforderlich, sachverständiger Abschätzung. Gegen den Beschluß steht binnen 3 Monaten nach der Zustellung beiden Theilen der Rechtsweg offen.

§. 13. Die bei der Regulirung oder Verlegung öffentlicher Wege entbehrlich werdenden Theile der alten Wege fallen, soweit nicht einem Dritten Eigenthums- oder Nutzungsrechte daran zustehen, oder der alte Weg den einzigen Zufuhrweg zu den angrenzenden Grundstücken bildet, demjenigen als Eigenthum zu, auf dessen Kosten die neue Wegeanlage erfolgt.

§. 14. Auf Leinpfade, auf die nach Inhalt der Deichordnungen und Deichstatuten zugleich als Verkehrswege dienenden Deiche und Dämme, sowie auf Eisenbahnen und Kunststraßen (Artikel III §. 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 — G.S. S. 301) findet das gegenwärtige Gesetz nicht Anwendung. Soweit jedoch unter den vom Fiskus zu unterhaltenden Straßen auch solche sich befinden, welche als Kunststraßen anerkannt sind, gelten auch für diese die Bestimmungen der §§. 44 ff.

Zweiter Titel.

Von der Wegebaupflicht.

1. Bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege.

§. 15. Provinzial- und Kreiswege sind diejenigen öffentlichen Wege, in Ansehung derer auf Grund gesetzlicher Bestimmung oder auf Grund eines Beschlusses des Provinziallandbeziehungsweise Kreistages die Baulast dem Provinzial- oder Kreisverbande obliegt.

§. 16. Alle übrigen öffentlichen Wege sind Gemeindewege.

Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen finden auf selbständige Gutsbezirke gleichmäßig Anwendung, soweit sie nicht die Vertheilung der Wegebaulasten auf die Gemeindeangehörigen betreffen.

§. 17. Die Baulast betreffs der Gemeindewege liegt vorbehaltlich der Bestimmungen unter §§. 24 ff. derjenigen Gemeinde ob, durch deren Bezirk diese Wege führen.

Soweit ein Gemeindeweg die Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden bildet, liegt die Baulast diesen gemeinschaftlich zu gleichen Theilen ob, falls nicht nachweislich die Grenze längs der einen Seite des Weges hinläuft. Dasselbe gilt in Ansehung der Brücken und Durchlässe, welche auf der Grenze liegen.

Ueber die gemeinschaftliche Unterhaltung derartiger Grenzwege, Grenzbrücken oder Grenzdurchlässe ist eine Vereinbarung unter den Betheiligten zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung des Kreisausschusses, soweit eine Stadt betheiligt ist, des Bezirksausschusses.

In Ermangelung einer Verständigung unter den Betheiligten, oder wenn die Bestätigung der Vereinbarung endgültig versagt ist, wird die Unterhaltung nach Anhörung der Betheiligten von dem Kreis- beziehungsweise Bezirksausschuß geregelt.

§. 18. Gemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Gemeinden und Gutsbezirken zur gemeinsamen Erfüllung der Wegebaupflicht nach Maßgabe

der Bestimmungen des Titels IV der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie zu Wegeverbänden verbunden werden.

Auf die bereits bestehenden Wegeverbände finden diese Bestimmungen fortan sinngemäße Anwendung.

§. 19. Die Wegebaulast ist eine Gemeindelast.

Eine Vertheilung der Wegebaulast (Neubau und Unterhaltung) unter die einzelnen Verpflichteten innerhalb der Gemeinden nach örtlich begrenzten Wegestrecken (Anschlußprinzip, Pfandwirthschaft u. s. w.) ist unzulässig.

§. 20. Uebersteigt die Erfüllung der Wegebaulast in einzelnen Fällen die Kräfte der Verpflichteten, so hat der Kreis denselben eine Beihülfe zu gewähren. Die Nothwendigkeit, die Dauer, die Art und das Maß einer solchen Hülfeleistung sowie die Bedingungen, unter denen eine solche Hülfeleistung gewährt werden soll, wird auf den Vorschlag des Kreisausschusses durch die Kreisvertretung festgestellt.

Wird der Antrag der Verpflichteten ganz oder zum Theil von der Kreisvertretung abgelehnt, so beschließt auf Anrufen der Verpflichteten der Bezirksausschuß.

§. 21. Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G.S. S. 497) über die Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues durch die Provinz wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 22. Ueber die Beschaffenheit, in welcher die Gemeindewege sowie deren Zubehörungen anzulegen und zu erhalten sind, kann durch besondere Regulative für den Kreis oder für einzelne Kreistheile Bestimmung getroffen werden.

In denselben sind Normen über die Einrichtung der öffentlichen Wege, insbesondere über deren kunstmäßigen Ausbau, ferner über Breite, Steigungsverhältnisse und Entwässerung, über die Anlage von Baumpflanzungen, das Aufstellen von Schutzsteinen, Seitengeländern u. s. w. vorzusehen.

§. 23. Ueber die Feststellung der Regulative beschließen in Landkreisen die Kreisausschüsse, in Stadtkreisen die städtischen Behörden (§. 169 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 — G.S. S. 661).

Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Von den Wegen, deren Unterhaltung auf besonderen Titeln beruht.

a) Ohne Hebeberechtigung.

§. 24. Oeffentliche Wege, deren Unterhaltung auch nach Erlaß dieses Gesetzes nicht der Provinz, den Kreisen oder Gemeinden obliegt, sondern einem auf Grund besonderen Titels Verpflichteten verbleibt (§§. 43 ff.), sind so zu unterhalten wie die Gemeindewege. Die Regulative für den Gemeindewegebau finden auf sie Anwendung.

§. 25. Der auf Grund besonderer Titel Verpflichtete kann seine Verpflichtung durch Zahlung einer jährlichen Geldrente an den gesetzlich Verpflichteten ablösen. Ingleichen kann der letztere die Ablösung der auf besonderem Titel beruhenden Verpflichtung verlangen. Die Höhe der Geldrente ist nach dem Maße der Unterhaltungslast, welche der besondere Titel bedingt, zu bemessen.

Der Verpflichtete kann jederzeit durch einmalige Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages der Geldrente von deren ferneren Zahlung sich befreien. Neben dieser Ablösungssumme ist die noch nicht fällige Rente nach Verhältniß der seit dem letzten Fälligkeitstermin verflossenen Zeit zu zahlen.

Hinsichtlich des Ablösungsverfahrens finden die §§. 29 und 34 Anwendung.

§. 26. Geräth ein auf Grund besonderer Titel Verpflichteter in Vermögensverfall, und geht die Verpflichtung nicht auf einen leistungsfähigen Dritten über, so tritt die Wegebaupflicht des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten in Kraft.

b) Mit Hebeberechtigung.

§. 27. Wenn für die Benutzung von öffentlichen Wegen oder von Zubehörungen derselben eine Abgabe (Wege-, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fährgeld u. s. w.) zu entrichten ist, so liegt die Baulast an Stelle des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten dem Hebungsberechtigten und zwar, soweit nicht bei Verleihung des Hebungsrechts abweichende Bestimmungen getroffen sind, in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestimmenden Umfange ob.

§. 28. Fallen derartige Verkehrsanstalten in den Zug von Gemeindewegen, so finden für die Unterhaltung die etwa erlassenen Regulative Anwendung.

§. 29. Genügt eine solche Verkehrsanstalt in derjenigen Beschaffenheit, in welcher sie der Hebungsberechtigte nach den bei Verleihung des Hebungsrechts getroffenen Bestimmungen zu unterhalten verpflichtet ist, nicht den nach diesem Gesetze zu stellenden Anforderungen, und erklärt sich der Hebungsberechtigte nicht innerhalb der von der Wegepolizeibehörde gestellten Frist bereit, dieselbe diesen Anforderungen entsprechend zu verändern und zu unterhalten, so tritt die Wegebaupflicht des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten ein.

Der Hebungsberechtigte ist in diesem Falle verpflichtet, die Verkehrsanstalt jenem Verpflichteten zu Eigenthum abzutreten. Dem Hebungsberechtigten steht für den ihm aus der hiermit verbundenen Aufhebung des Hebungsrechtes erwachsenden Verlust in den Grenzen und nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend (G.S. S. 353 ff.), eine Entschädigung zu. Dieselbe ist von dem in die Unterhaltung eintretenden Wegebaupflichtigen zu leisten und wird nach Maßgabe der genannten Verordnung mit den nachfolgenden Abweichungen festgestellt.

Der Entschädigungspflichtige ist gleich dem Hebungsberechtigten bei dem Verfahren zuzuziehen und mit seinen Erklärungen zu hören. Die zuzuziehenden beiden Sachverständigen werden je einer von dem Hebungsberechtigten und dem Entschädigungspflichtigen ernannt. Bei der Abschätzung der Hebungsrechte, wie der Unterhaltungs- und Herstellungskosten wird der der Abschätzung vorausgegangene fünfzehnjährige Zeitraum zu Grunde gelegt.

§. 30. Geräth eine solche Verkehrsanstalt wegen Unvermögens des Hebungsberechtigten in Verfall und kann ihre vorschriftsmäßige Unterhaltung nicht durch Uebernahme seitens eines leistungsfähigen Dritten oder durch Beschlaglegung auf die Erträge sichergestellt werden, so kann dem Hebungsberechtigten seine Berechtigung entzogen und die Anstalt nebst allen Zubehörungen dem ohne Bestehen eines Hebungsrechts Verpflichteten zur Unterhaltung überwiesen werden.

Eine Entschädigung an den Hebungsberechtigten wird nicht gewährt.

§. 31. Uebersteigen die Abgaben, welche für die Benutzung von öffentlichen Wegen oder von Zubehörungen derselben zu entrichten sind (§. 27), die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten einschließlich der landüblichen Zinsen vom Anlagekapital, so sind dieselben auf den Antrag der sonst gesetzlich Verpflichteten auf einen diesen Kosten entsprechenden Betrag zu ermäßigen.

Ebenso sind diese Abgaben auf den Antrag der sonst gesetzlich Verpflichteten abzulösen.

Für den in Folge einer solchen Ermäßigung oder Ablösung theilweise oder ganz fortfallenden Betrag der Hebungen steht dem Hebungsberechtigten eine von dem Antragsteller zu leistende und nach den Bestimmungen des §. 29 festzustellende Entschädigung zu.

§. 32. Auch dem Hebungsberechtigten steht das Recht zu, die Aufhebung der mit dem Hebungsrechte verbundenen Baulast und deren Uebernahme seitens des sonst Verpflichteten zu verlangen, wenn er bereit und im Stande ist, denselben für den über den Werth des Hebungsrechts etwa hinausgehenden Betrag der Baulast zu entschädigen und im Uebrigen auf das Hebungsrecht ohne Entschädigung verzichtet.

§. 33. In den Fällen der §§. 29, 30 und 32 kann das Hebungsrecht, jedoch nur in einem den durchschnittlichen Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung der Verkehrsanstalt entsprechenden Betrage, auf den in die Bauverpflichtung Eintretenden auf Ansuchen desselben übertragen werden.

§. 34. Ueber die Verpflichtung zur Abtretung einer Verkehrsanstalt (§. 29), über die Ermäßigung und Ablösung der Abgaben und die dem Hebungsberechtigten zu gewährende Entschädigung (§§. 29 und 31), sowie über die Uebertragung der Baulast (§. 32) und des Hebungsrechts (§. 33) beschließt der Bezirksausschuß.

Gegen den auf die Höhe der Entschädigung bezüglichen Beschluß steht dem Hebungsberechtigten wie dem Entschädigungspflichtigen binnen drei Monaten nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

Im Uebrigen steht den Betheiligten gegen die Beschlüsse des Bezirksausschusses (§§. 28 bis 33) die Beschwerde bei dem Provinzialrath zu.

Ueber die Entziehung der Hebungsberechtigung (§. 30) entscheidet auf Klage der Wegepolizeibehörde der Bezirksausschuß.

§. 35. Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung von Wegen unterliegen den Bestimmungen des §. 25 und werden im Uebrigen von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Dritter Titel.

Von den Verpflichtungen Dritter in Beziehung auf den Wegebau.

§. 36. Derjenige, dessen Grundeigenthum zum Zwecke der Regulirung oder Verlegung eines Weges entzogen oder beschränkt wird, ist verpflichtet, auf die ihm zu gewährende Entschädigung die verfügbar werdenden Theile des alten Weges (§. 13), wenn sie mit seinen eigenen Grundstücken in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nach dem Taxwerthe in Anrechnung zu nehmen.

Soweit solche Wegetheile weder zu Zwecken des Wegebaues noch zur Entschädigung gebraucht werden, sollen dieselben den angrenzenden Grundbesitzern zur Uebernahme für den Taxwerth angeboten werden.

§. 37. Darüber, welche Grundbesitzer und in welchen Antheilen dieselben zur Uebernahme der Wegetheile verpflichtet oder berechtigt sein sollen, beschließt nach Anhörung der Betheiligten der Bezirksausschuß. Von demselben ist dabei zugleich der Uebernahmepreis und die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundbesitzer bei Verlust ihrer Befugniß über Ausübung derselben sich zu erklären haben.

Gegen diesen Beschluß steht nur demjenigen, welchem der Werth des Grundstücks auf die ihm gebührende Entschädigung angerechnet werden soll, und nur hinsichtlich des Werths, binnen drei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses der Rechtsweg zu. Bis zum Ablauf der in dem Beschlusse festgesetzten Frist dürfen die verfügbar gewordenen Wegetheile nicht anderweit veräußert werden.

§. 38. Oeffentliche Fußwege, welche zur Seite der Fahrstraßen in ländlichen Ortschaften oder außerhalb derselben bei bebauten Grundstücken vorüberführen, sind von den Gemeinden anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten, sofern nicht ein Anderer rechtlich dazu verpflichtet ist.

Durch Ortsstatut kann diese Verpflichtung den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden.

§. 39. Entsteht bei Anlegung neuer oder Verlegung bestehender Wege das Bedürfniß, Teiche, Lehm-, Sand- und andere Gruben mit Einfriedigungen zu versehen, so sind die Kosten der Einrichtung solcher Anlagen von dem Wegebaupflichtigen zu tragen, die Kosten der Unterhaltung aber nur soweit, als dieselben über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgehen.

§. 40. Wenn die an einem öffentlichen Fahrwege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken besetzt sind, müssen die überhängenden Aeste und Zweige, soweit nöthig, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von den Eigenthümern weggeschafft werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G.S. S. 561) nicht besteht, kann von der Wegepolizeibehörde verlangt werden, daß bauliche Anlagen aller Art, Einhegungen, Bäume und Sträucher, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden, in der zur Austrocknung des Weges erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu drei Metern vom Rande des Weges, vom Wege zurückbleiben. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung angerechnet.

Müssen Pflanzungen nach der Anordnung der Behörde zur Austrocknung des Weges gelichtet oder fortgeschafft werden, so ist der Eigenthümer derselben von dem Wegebaupflichtigen zu entschädigen, es sei denn, daß die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Behörde die Befugniß einräumen, die Lichtung oder Beseitigung von dergleichen Pflanzungen ohne Entschädigung zu fordern.

Für die Festsetzung der Entschädigung finden die Bestimmungen des §. 12 Anwendung.

§. 41. Handelt es sich um die durch Lohnarbeit nicht zu beschaffende Beseitigung oder Verhütung zeitweiliger Unterbrechung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen zufolge von Schneefall, Schneewehen, Eisgang, Ueberschwemmung oder sonstigen Ereignissen, so sind die Einwohner der Ortschaften, innerhalb deren Bezirke solche Ereignisse eingetreten sind, sowie der benachbarten Ortschaften zur Leistung von Naturaldiensten verpflichtet.

Für die Leistung dieser Dienste ist von den Wegebaupflichtigen Entschädigung nach ortsüblichen Sätzen zu gewähren. Im Streitfalle wird die Entschädigung in Landkreisen vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksausschuß endgültig festgestellt.

Vierter Titel.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 42. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft und von diesem Zeitpunkt ab an Stelle aller bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechte und Observanzen in Beziehung auf die Wegebaulast.

Das Gesetz vom 28. Mai 1887, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Sachsen (G.S. S. 277), wird von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt. Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Wahrnehmung der in der Wegepolizei begründeten Befugnisse, des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnungen der Wegebaupolizeibehörden kommen die Bestimmungen der §§. 55 bis 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) zur Anwendung.

Wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens der

Auseinandersetzungsbehörden in Wegebausachen verbleibt es innerhalb ihres Wirkungskreises bei den dieserhalb geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 43. Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch besondere Titel begründet sind, bleiben nur insoweit in Kraft, als in den letzteren die Wegebaulast nicht blos nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt ist.

Für die Urbarien, die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungsrezesse und Gemeinheitstheilungsrezesse gilt die Vermuthung, daß in denselben die Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt seien. Sofern es wegen örtlich vermischter Lage oder nicht sicherer Abgrenzung von Gemeindebezirken zur Uebernahme der durch Urbarien, gutsherrlich-bäuerliche Regulirungs- oder Gemeinheitstheilungsrezesse geordneten Unterhaltungspflicht durch die Gemeinde einer Abgrenzung derselben zwischen den Betheiligten bedarf, finden auf die Vereinbarung die Bestimmungen des §. 17, letzter Absatz, Anwendung.

Bis zur anderweiten Abgrenzung der Unterhaltungslast bleiben die Bestimmungen der bezeichneten Urbarien und Rezesse vorläufig in Kraft.

§. 44. Die Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung gewisser Landstraßen und Landwege nebst Zubehörungen, auch wenn dieselben als Kunststraßen anerkannt sind, geht in Gemäßheit des §. 42 auf die Provinz über, und zwar unter Aufhebung der bisher von den Pflichtigen zu leistenden Hand- und Spanndienste, einschließlich der in den vormals sächsischen Landestheilen zu leistenden Straßenfrohndienste gegen Entschädigung (§. 48).

§. 45. Die auf die Provinz übergehenden Landstraßen und Landwege (§. 44) sind in derjenigen Art von Unterhaltung zu übergeben (gepflastert, chaussirt, bekiest, unbefestigt u. s. w.), in welcher sie sich am 1. April 1892 befinden. Der Unterhaltungszustand muß ein ordnungsmäßiger sein. Entstehen bei der Uebergabe Streitigkeiten, so sind dieselben unter Ausschluß weiterer Rechtsmittel von einem Schiedsgericht zu entscheiden, zu welchem die Staatsregierung und die Provinzialverwaltung je ein Mitglied ernennen. Einigen sich diese nicht, so tritt der Präsident des betreffenden Landgerichts als Obmann ein. Berührt die Straße die Bezirke mehrerer Landgerichte, so ernennt der Präsident des Oberlandesgerichts den Obmann aus der Zahl der betheiligten Landgerichtspräsidenten.

§. 46. Die Provinz erhält vom Staate für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung dieser Straßen und Wege eine Jahresrente, welche dem vom Staate im Durchschnitte der Jahre vom 1. April 1885 bis 1. April 1891 aus dem Ordinarium des Staatshaushalts-Etats für die Verwaltung und Unterhaltung derselben aufgewendeten Betrage, zuzüglich des vom Staate im Durchschnitt der Jahre vom 1. April 1881 bis 1. April 1891 für den gleichen Zweck aus dem Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats aufgewendeten Betrages entspricht.

Die Jahresrente wird durch Königliche Verordnung [1]) festgestellt, sie kann von dem Staate durch einmalige Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages derselben abgelöst werden.[2])

Ebenso geht die der Bauverwaltung obliegende Unterhaltung derjenigen Brücken über nicht schiffbare Gewässer, deren Kosten aus Wasserbaufonds getragen werden, gegen eine mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage ablösbare Jahresrente von 7763,19 Mark auf die Provinz über.

Zugleich mit der Unterhaltung dieser Straßen und Brücken geht das bisherige Eigenthum des Staates an denselben mit allen Zubehörungen sowie mit allen vertragsmäßigen Rechten und Pflichten auf die Provinz über.

Sämmtliche Verpflichtungen, welche dem Staate gegenüber dem angestellten Wegeaufsichtspersonale obliegen, gehen auf die Provinz über.

§. 47. Die Provinz kann die ihr auferlegte Verpflichtung für solche Wege und Brücken, welche keinen größeren Verkehr vermitteln, je nach der Bedeutung des Weges und der Brücken an kleinere Verbände (Kreise, Gemeinden) gegen Ueberweisung einer entsprechenden Entschädigung übertragen. Die Entschädigung wird unter billiger Berücksichtigung der Gesammtverhältnisse, insbesondere nach Verhältniß der vom Staate gewährten Gesammtentschädigung und der für die Unterhaltung der betreffenden Wegestrecken nach sachverständigem Ermessen aufzuwendenden Kosten festgestellt.

Wird die Uebertragung abgelehnt, oder kommt eine Vereinbarung über die zu leistende Entschädigung nicht zu Stande, so beschließt der Bezirksausschuß.

§. 48. Die von den Pflichtigen für die Aufhebung der Hand-, Spann- und Straßenfrohndienste (§. 44) an die Provinz zu leistende Entschädigung besteht in dem zehnfachen Betrage des Jahresgeldwerthes der Dienste. Derselbe wird nach dem Durchschnitt der letzten fünfzehn Jahre und unter Zugrundelegung der bei der Ablösung der Dienste an den Staat zur Anwendung gebrachten niedrigsten Sätze berechnet. Wo in den letzten fünfzehn Jahren Straßenbaudienste nicht geleistet sind, die Verpflichtung für Leistung derselben aber durch Anerkenntniß oder richterliches Urtheil festgestellt ist, wird der Berechnung der Durchschnitt der vorangegangenen fünfzehn Jahre zu Grunde gelegt.

Ueber die Höhe der Entschädigung beschließt in Ermangelung gütlicher Einigung der Bezirksausschuß.

Gegen den Beschluß steht der Provinz wie dem Entschädigungspflichtigen der Rechtsweg zu.

Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach erfolgter Zustellung des Beschlusses anzubringen.

§. 49. Die in den ehemals sächsischen Landestheilen noch zur Hebung kommenden Aequivalentgelder, sowie die übrigen Vergütungen für in Geld verwandelte Dienste kommen, soweit sie nicht die rechtliche Natur von Domänenablösungsrenten haben, gegen Zahlung des zehnfachen Jahresbetrages an den Staat mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gleichfalls in Wegfall.

§. 50. Von der durch dieses Gesetz begründeten Wegebaulast kann durch Verjährung oder andere privatrechtliche Titel Befreiung nicht erwirkt werden.

§. 51. Den Verhandlungen über die bei dem Bau öffentlicher Wege vorkommenden Besitzveränderungen und den in dieser Beziehung bei den Grundbüchern nothwendigen Eintragungen und Löschungen, sowie den darüber auszufertigenden Urkunden steht die Gebühren- und Stempelfreiheit nach der Kabinetsordre vom 4. Mai 1833 (G.S. S. 49) zu.

§. 52. Der Minister der öffentlichen Arbeiten und, soweit es sich um die Uebertragung der staatlichen Baulast auf die Provinz handelt, der Finanzminister werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben London, den 11. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.

[1]) Ist geschehen durch die Verordnung vom 28. März 1892.
[2]) Ist geschehen durch Gesetz vom 14. Juli 1892.

Ergänzungsgesetz vom 11. Juli 1891, betr. die Vorausleistungen zu Wegebauten.[1])

[G.S. 1891. S. 329. Nr. 9479. Ausg. 8./9. 1891.]

Wir Wilhelm verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die gesetzlichen Vorausleistungen zu den Kosten der Unterhaltung oder des Neubaues eines Weges, welcher in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend oder durch deren Betrieb dauernd in erheblichem Maße abgenutzt wird, dürfen nur vom Beginn desjenigen Kalenderjahres ab in Anspruch genommen werden, welches dem Jahre, worin die Klage erhoben wird, unmittelbar vorausgeht. Auf rückständig gebliebene oder kreditirte Vorausleistungen finden die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G.S. für 1840 S. 140 ff.) Anwendung.

§. 2. Bei dauernder Abnutzung eines Weges kann für die Vorausleistung ein Beitrag oder ein Beitragsverhältniß mit der Maßgabe festgesetzt werden, daß die Festsetzung so lange gilt, bis der Beitrag oder das Beitragsverhältniß im Wege gütlicher Vereinbarung oder anderweiter Festsetzung geändert ist.

Mangels gütlicher Vereinbarung steht die Klage auf anderweite Festsetzung des Beitrages oder Beitragsverhältnisses beiden Theilen zu. Sie kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die thatsächlichen Voraussetzungen, von welchen bei Festsetzung des Beitrages oder des Beitragsverhältnisses ausgegangen ist, eine wesentliche Aenderung erfahren haben.

Zuständig zur Entscheidung über Klagen auf Aenderung der Festsetzung einer Vorausleistung ist diejenige Behörde, welche zur Festsetzung in erster Instanz zuständig war.

§. 3. Die zuständigen Behörden haben über Anträge auf Festsetzung von Vorausleistungen, sowie über Anträge auf Abänderung des festgesetzten Beitrages oder des festgesetzten Beitragsverhältnisses nach freiem billigem Ermessen zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Buckingham Palace London, den 11. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. Gr. v. Zedlitz.

Gesetz vom 21. Juli 1891, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz.

[G.S. 1891. S. 330. Nr. 9480.]

Wir Wilhelm, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Rheinprovinz, was folgt:

Art. I. Die mit Besoldung angestellten Bürgermeister der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz erhalten, sofern nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Der Art. 25 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.S. S. 435) wird dementsprechend abgeändert.

Unberührt bleiben:

1. der §. 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.S. S. 209);
2. der Art. III des Gesetzes vom 31. März 1882, insoweit derselbe nicht durch das Gesetz, betr. die Ausdehnung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1882 wegen Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 auf mittelbare Staatsbeamte, vom 1. März 1891 (G.S. S. 19) abgeändert ist.

Art. II. Im Falle der Pensionirung der Forstbeamten einer Landgemeinde in der Rheinprovinz kommt bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu Pensionirende bei einer anderen Landgemeinde in der Rheinprovinz als Forstbeamter angestellt gewesen ist. Der Umstand, daß der Forstbeamte gleichzeitig im Dienste einer Landgemeinde und einer Stadtgemeinde steht oder gestanden hat, kommt nicht in Betracht.

Das Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz, vom 11. September 1865 (G.S. S. 989) wird dementsprechend abgeändert.

Art. III. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 30. September 1891 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Art. IV. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Nord Cap, den 21. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz. Thielen.

Bekanntm., v. 26. Juli 1891, betr. die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte.

[R.G.Bl. 1891. S. 359. Nr. 1971.]

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte erlassen:

I. Nachweis der Befähigung.

§. 1. Die Zulassung als Maschinist auf Seedampfschiffen wird bedingt durch eine Prüfung in den Gegenständen, welche für Maschinisten vierter, dritter, zweiter und erster Klasse in der Anlage bezeichnet sind.

§. 2. Ein Befähigungszeugniß vierter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Schiffen nachbezeichneter Bestimmung, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen:

a) von Schleppdampfschiffen und von Fischereidampfschiffen,
b) von anderen Seedampfschiffen auf der Fahrt zwischen Plätzen
   der Festlands- und Inselküste von Antwerpen bis Windau — jedoch ausschließlich der Küstenstrecke nördlich vom Aggerkanal und von Frederikshavn, sowie der Umfahrt um Skagen —,
   der Küste der im Kattegatt und südlicher gelegenen dänischen Inseln, einschließlich der Insel Bornholm, und
   der schwedischen Küste von Gothenburg bis Kalmar, einschließlich der Insel Oeland.

[1]) Vergl. die betr. Gesetze für Sachsen vom 28. Mai 1887, Westfalen vom 14. Mai 1888, Reg.-Bez. Wiesbaden vom 27. Juni 1890, Schleswig-Holstein vom 2. Juli 1891, Brandenburg vom 7. Juli 1891, Rheinprovinz vom 4. August 1891.

Ein Befähigungszeugniß dritter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen

a) von Seedampfschiffen, wenn sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, auf Fahrten
in der Ostsee,
in der Nordsee bis zum 61. Grad nördlicher Breite und
im Englischen Kanal,

b) von Seedampfschiffen, wenn sie zur Beförderung von Reisenden dienen, innerhalb der im Absatz 1 bezeichneten räumlichen Grenzen.

Ein Befähigungszeugniß zweiter Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf Fahrten zwischen europäischen Häfen, anderen Häfen des Mittelländischen und des Schwarzen Meeres, Häfen der westafrikanischen Küste nördlich vom 12. Grad nördlicher Breite und Häfen auf den Kapverdischen und den Kanarischen Inseln, sowie auf Madeira.

Ein Befähigungszeugniß erster Klasse berechtigt zur Leitung der Maschinen von Seedampfschiffen auf der Fahrt in allen Meeren.

Im Sinne dieser Vorschriften dient ein Seedampfschiff zur Beförderung von Reisenden, wenn es außer seiner Besatzung mehr als zehn Personen an Bord hat. In diese Zahl werden Seeleute und andere Personen, welche als hülfsbedürftig mitgenommen werden, nicht eingerechnet.

§. 3. Um zur Maschinistenprüfung vierter Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich:

eine nach Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres zurückgelegte sechsmonatige Dienstzeit, entweder ganz im Maschinenpersonal von Dampfschiffen oder theilweise in solchem, theilweise in einer Maschinenwerkstatt. Mindestens vierundzwanzig Monate müssen an Bord in Fahrt befindlicher Dampfschiffe zugebracht sein.

Um zur Maschinistenprüfung dritter Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich:

eine vierundzwanzigmonatige, auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegte Dienstzeit als Maschinist vierter Klasse und eine vierundzwanzigmonatige, vor oder nach der Maschinistenprüfung vierter Klasse zurückgelegte Dienstzeit in einer Maschinenwerkstatt.

Um zur Maschinistenprüfung zweiter Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich:

eine nach Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres zurückgelegte sechszigmonatige Dienstzeit in einer Maschinenwerkstatt oder im Maschinenpersonal von Seedampfschiffen. Mindestens vierundzwanzig Monate müssen in der Maschinenwerkstatt und mindestens vierundzwanzig Monate in dem Maschinenpersonal in Fahrt befindlicher Seedampfschiffe zugebracht sein.

Um zur Maschinistenprüfung erster Klasse zugelassen zu werden, ist erforderlich:

eine vierundzwanzigmonatige, auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegte Dienstzeit als Maschinist zweiter Klasse.

§. 4. Als Dienstzeit in einer Maschinenwerkstatt gilt nur diejenige Dienstzeit, welche in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinenreparaturwerkstätte, und zwar in der Beschäftigung als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied zugebracht ist. Auf diese Dienstzeit wird, bis zur Hälfte derselben, diejenige Arbeitszeit angerechnet, während welcher der Prüfling mit Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Bord nicht in Fahrt befindlicher Dampfschiffe beschäftigt gewesen ist. Auf die Dienstzeit im Maschinenpersonal wird eine Dienstzeit als Heizer nur den Prüflingen vierter Klasse angerechnet.

§. 5. Wer die Maschinistenprüfung zweiter Klasse nicht bestanden, aber im Laufe der Prüfung die für die Maschinisten dritter oder vierter Klasse vorgeschriebenen Kenntnisse nachgewiesen hat, kann ein Befähigungszeugniß dritter oder vierter Klasse erhalten, ersteres aber nur, wenn er außerdem die für Maschinisten dritter Klasse vorgeschriebene Dienstzeit nachgewiesen hat.

§. 6. Ehemalige Angehörige des Maschinenpersonals der Kaiserlichen Marine, welche im berufsmäßigen aktiven Dienste eine der nachbenannten Chargen bekleidet haben und ihre Befähigung durch eine Bescheinigung der Kaiserlichen Marinebehörde nachweisen, können die Befugniß erhalten, als Maschinisten zu fahren.

Demgemäß sind zuzulassen:

ehemalige Ober-Maschinisten-Applikanten als Maschinisten vierter Klasse,

ehemalige Maschinistenmaate und Ober-Maschinistenmaate als Maschinisten zweiter Klasse,

ehemalige Maschinisten, Ober-Maschinisten und Maschinen-Ingenieure als Maschinisten erster Klasse.

Personen, welche eine der vorbenannten Chargen erst bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste, oder aber nach Erfüllung ihrer Dienstpflicht als Angehörige des Beurlaubtenstandes erhalten haben, kann die entsprechende Befugniß ertheilt werden, wenn sie in der erworbenen Charge eine Uebung bei der Kaiserlichen Marine durchgemacht haben, und demnächst ihre Befähigung durch eine Bescheinigung der Kaiserlichen Marinebehörde nachweisen. Die Charge des Vizemaschinisten steht dabei derjenigen des Maschinisten gleich.

Die Befähigungszeugnisse werden nach Maßgabe des §. 23 ausgestellt.

§. 7. Schleppdampfschiffe müssen mindestens einen Maschinisten vierter Klasse, wenn sie aber zur Beförderung von Reisenden dienen, mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf den im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Fahrten und Fischereidampfschiffe müssen, wenn die Fahrt voraussichtlich nicht mehr als vierundzwanzig Stunden ununterbrochen andauert, mindestens einen Maschinisten vierter Klasse, sofern sie aber zur Beförderung von Reisenden dienen, einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben. Bei voraussichtlich längerer Fahrtdauer müssen diese Schiffe mindestens noch einen Maschinisten vierter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf den im §. 2 Absatz 2 bezeichneten Fahrten müssen einen Maschinisten dritter Klasse und mindestens einen Maschinisten vierter Klasse, wenn sie aber zur Beförderung von Reisenden dienen, einen Maschinisten zweiter Klasse und mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf den im §. 2 Absatz 3 bezeichneten Fahrten müssen einen Maschinisten zweiter Klasse und mindestens einen Maschinisten dritter Klasse an Bord haben.

Seedampfschiffe auf der im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Fahrt müssen einen Maschinisten erster Klasse und mindestens einen Maschinisten zweiter Klasse an Bord haben.

II. Prüfungsverfahren.

§. 8. Von den Landesregierungen werden Kommissionen zur Abnahme der Maschinistenprüfungen eingesetzt. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

Das eine Mitglied muß der Kaiserlichen Marine als Maschinen-Ingenieur oder als Ober-Maschinist, welcher die Maschinen-Ingenieur-Prüfung bestanden hat, angehören und angehört haben, oder polytechnisch gebildet und Maschinist erster Klasse in der Handelsflotte sein, oder als ein mit der Konstruktion und dem Betrieb von Schiffsdampfmaschinen vertrauter Techniker

anerkannt und in einer dieser Eigenschaften mindestens zwölf Monate zur See gewesen sein. Das zweite Mitglied muß Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationsschule, oder Lehrer der Mathematik sein.

Wer dem Prüflinge behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privatunterricht ertheilt hat, darf der Prüfungskommission nicht angehören.

Zur Beaufsichtigung der Prüflinge, zur Protokollführung und zu sonstigen Hülfsleistungen können der Prüfungskommission besondere Kräfte beigeordnet werden.

§. 9. Die Prüfungskommissionen machen die Prüfungstermine bei Beginn eines jeden Jahres bekannt. Gleichzeitig geben sie hiervon dem zuständigen Reichsinspektor für die Maschinistenprüfungen Kenntniß. Jede Prüfungskommission muß jährlich zwei Termine anberaumen. Werden aber bei einer Prüfungskommission im Laufe eines Jahres mehr als einhundert Prüflinge zugelassen, so sind für das folgende Jahr drei Termine anzuberaumen. Zu gleicher Zeit dürfen nicht über vierzig Prüflinge geprüft werden. Falls zu einem Termin mehr als vierzig Prüflinge zugelassen sind, so müssen diese auf mehrere, unmittelbar einander folgende Prüfungen angemessen vertheilt werden.

§. 10. Der Meldung des Prüflings müssen beigefügt werden:

zur Maschinistenprüfung vierter Klasse:
- a) der Geburtsschein,
- b) glaubhafte Nachweise über die im §. 3 Absatz 1 bezeichnete Dienstzeit;

zur Maschinistenprüfung dritter Klasse:
- a) das Befähigungszeugniß als Maschinist vierter Klasse,
- b) glaubhafte Nachweise über die im §. 3 Absatz 2 bezeichnete Dienstzeit;

zur Maschinistenprüfung zweiter Klasse:
- a) der Geburtsschein,
- b) glaubhafte Nachweise über die im §. 3 Absatz 3 bezeichnete Dienstzeit;

zur Maschinistenprüfung erster Klasse:
- a) das Befähigungszeugniß als Maschinist zweiter Klasse,
- b) glaubhafte Nachweise über die im §. 3 Absatz 4 bezeichnete Dienstzeit.

Die Meldung geschieht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist jederzeit zulässig. Jedoch hat der Prüfling keinen Anspruch auf Zulassung zur nächsten Prüfung, wenn die Meldung nicht mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgt ist. Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der beiden Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und theilt das Ergebniß dem Antragsteller vor Beginn der Prüfung mit.

§. 11. Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für jede Maschinistenklasse besonders aufgeführten Gegenstände und zerfällt in
- a) eine schriftliche,
- b) eine praktische und
- c) eine mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung bildet den Schluß.

§. 12. In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in der Anlage mit einem Stern (*) bezeichneten Gegenständen.

§. 13. Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge, und durch Absonderung derselben von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hülfe und, außer Logarithmen- und trigonometrischen Tafeln, keine Bücher, Schriften und Zeichnungen benutzen. Wer den ihm angewiesenen Platz ohne Erlaubniß verläßt, gilt als von der Prüfung zurückgetreten.

§. 14. Jeder Prüfling erhält ein Prüfungsheft mit laufend numerirten Seiten. Nachdem er seinen Namen darauf vermerkt, hat er zunächst einen von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über sein Alter und seine Dienstzeit sowie später die Lösung der Aufgaben nebst allen vorzunehmenden Berechnungen u. s. w. in das Heft mit Tinte einzutragen. Während der schriftlichen Prüfung darf der Prüfling außer dem Prüfungshefte kein Papier zum Schreiben oder Rechnen benutzen.

§. 15. Für jeden Gegenstand der schriftlichen Prüfung mit Ausnahme der Zeichen- und Skizziraufgaben läßt der Reichskanzler eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen, welche unter Beifügung der Lösungen der Rechnungsaufgaben den Prüfungskommissionen zugesandt werden.

Diese Aufgaben werden nach den Gegenständen zu Bündeln vereinigt. Der Prüfling zieht aus jedem Bündel je eine Aufgabe und trägt dieselbe nebst der von ihm bearbeiteten Lösung in das Prüfungsheft ein. Das Ergebniß dieser Lösung wird von einem Kommissionsmitgliede im Hefte sofort nochmals niedergeschrieben oder sonst festgestellt. Auch wird im Hefte die Zeit vermerkt, zu welcher die Lösung der Aufgaben begonnen und beendet ist.

Die Zeichen- und Skizziraufgaben werden für die einzelnen Prüfungen von der Prüfungskommission aufgestellt und an die Prüflinge vertheilt.

In Fällen, in denen ein Prüfling an einer schriftlichen Aufgabe erheblich länger als die übrigen Prüflinge arbeitet, kann der Vorsitzende ihm eine angemessene Frist zur Vollendung der Arbeit setzen, nach deren Ablauf die Arbeit unbedingt, selbst in unfertigem Zustande, abzugeben ist.

§. 16. Die beiden Mitglieder der Prüfungskommission beurtheilen die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben unter Andeutung der Fehler mittelst schriftlicher Randbemerkung in den Prüfungsheften und beurtheilen jede Lösung mit „Genügend" oder „Nicht genügend". Wird eine Einigung über das Urtheil nicht erreicht, so stellt der Vorsitzende, falls er Maschinenbau-Techniker ist, andernfalls die vorgesetzte Landesbehörde dasselbe fest.

Die Prüflinge, deren Arbeiten bei der Prüfung vierter Klasse in A (Sprache), bei der Prüfung dritter Klasse in A und B (Sprache und Rechnen), bei den Prüfungen zweiter oder erster Klasse in der Hälfte der Fächer, darunter in C 7 oder in C 8 (Technik) mit „Genügend" beurtheilt sind, erhalten für den Gesammtausfall der schriftlichen Prüfung das Prädikat „Bestanden". Die übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat „Nicht bestanden".

§. 17. Im Laufe oder unmittelbar nach der schriftlichen Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden die praktische Prüfung abgehalten.

Dieselbe ist, wenn angängig, bei einer Schiffsmaschine, andernfalls an geeigneten Modellen abzuhalten. Sie erstreckt sich für alle Maschinisten auf die Konstruktion und Behandlung der Schiffskessel und deren Armatur, der Schiffsdampfmaschinen und ihrer Theile, sowie der Treibapparate, für Maschinisten dritter, zweiter und erster Klasse auch auf die Konstruktion und Behandlung der Hülfsdampfmaschinen auf den Schiffen und endlich bei Maschinisten erster Klasse noch auf Konstruktion und Behandlung der Destillirapparate. Die praktische Prüfung ist vor der ganzen Kommission von dem maschinentechnischen Mitgliede abzunehmen. Ist der Vorsitzende Maschinenbau-Techniker, so steht es ihm frei, die praktische Prüfung selbst abzunehmen.

Ob ein Prüfling in der praktischen Prüfung bestanden hat, entscheidet derjenige, welcher die Prüfung abnimmt.

§. 18. Wer nicht in der schriftlichen und in der

praktischen Prüfung bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Dies wird ihm von dem Vorsitzenden zu Protokoll eröffnet.

§. 19. An der mündlichen Prüfung nehmen sämmtliche Kommissionsmitglieder theil.

Dieselben haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit diese Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in der Anlage bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich entweder überhaupt nicht, oder mit ungenügendem Ergebnisse geprüft worden ist. Die mündliche Prüfung wird solange fortgesetzt, bis sämmtliche Mitglieder der Kommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein Urtheil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als zwölf Prüflinge mündlich geprüft werden. Ob die Prüfung öffentlich sein soll, bestimmt die Landesregierung.

§. 20. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission durch Ertheilung des Prädikats „Bestanden" oder „Nicht bestanden" nach Mehrheit der Stimmen.

Jede Stimme muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

§. 21. Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung nicht bestehen, haben die ganze Prüfung nicht bestanden. Sie müssen bei Wiederholung der Prüfung auch die schriftliche und praktische Prüfung nochmals ablegen; wird jedoch die Prüfung binnen Jahresfrist vor derselben Kommission wiederholt, so kann diese von einer nochmaligen Prüfung in solchen Abschnitten, in welchen der Prüfling früher bestanden hat, absehen.

§. 22. Die Prüfungskommission kann nach Mehrheit der Stimmen einzelnen Prüflingen, welche in allen Prüfungsabschnitten bestanden haben, für den Gesammtausfall der Prüfung das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden" zuerkennen.

§. 23. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Prüfungszeugniß.

Auf Grund der Prüfungszeugnisse werden nach näherer Bestimmung der Landesregierung die Befähigungszeugnisse (§. 31 der Gewerbeordnung) ausgefertigt.

Bei Aushändigung der Befähigungszeugnisse höherer Klassen sind diejenigen der niederen Klassen zurückzubehalten.

Die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen werden vom Reichskanzler festgestellt.

§. 24. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden, jedoch nicht unter drei Monaten zu bemessenden Frist zugelassen werden.

Einem Prüflinge, welcher während der Prüfung zurücktritt, kann, sofern nicht der Fall des §. 18 vorliegt, von der Prüfungskommission gestattet werden, die Prüfung vor Ablauf von drei Monaten zu wiederholen. Ist der Rücktritt erst nach dem Bestehen der schriftlichen und der praktischen Prüfung erfolgt, und wird die Prüfung binnen Jahresfrist vor derselben Kommission wiederholt, so kann diese von einer nochmaligen Prüfung in Abschnitten, in welchen der Prüfling früher bestanden hat, absehen.

Wer bei der Prüfung fremde Hülfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln, Geräthe u. s. w. benutzt, oder wer seinen Mitprüflingen hilft oder unerlaubte Hülfe verschafft, wird von der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten zugelassen.

§. 25. Die Prüfungsgebühren, einschließlich des etwaigen Stempels betragen für die Prüfungen vierter und dritter Klasse zehn Mark, für die Prüfung zweiter Klasse fünfzehn Mark und für die Prüfung erster Klasse dreißig Mark. Sie müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden.

§. 26. Ueber jede Prüfung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und von allen Kommissionsmitgliedern unterschrieben. Die schriftlichen Arbeiten der Geprüften und das Protokoll bleiben bei den Kommissionsakten.

Die in jedem Prüfungsabschnitte ertheilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an dritte Personen Mittheilungen nicht gemacht werden.

§. 27. Zur Beaufsichtigung des Maschinisten-Prüfungswesens bestellt der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl von Inspektoren.

Diese haben darauf zu achten, daß die Prüfungsvorschriften befolgt, und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:

1. gegen die vorschriftswidrige Zulassung eines Prüflings Einspruch zu erheben;
2. den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;
3. bei den mündlichen Prüfungen einzelne Materien zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind;
4. gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese den Vorschriften zuwider einem Prüflinge das Prädikat „Bestanden" zu ertheilen beabsichtigt.

Wird in einem solchen Falle eine Verständigung nicht erzielt, so berichtet der Reichsinspektor sofort dem Reichskanzler, welcher in der Sache entscheidet.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Diese Vorschriften treten am 1. April 1892 in Kraft.

Maschinisten, welche an diesem Tage ein Befähigungszeugniß zweiter Klasse besitzen, erhalten auf ihren Antrag ein Befähigungszeugniß zweiter Klasse im Sinne dieser Vorschriften.

Maschinisten, welche an diesem Tage ein Befähigungszeugniß dritter Klasse besitzen, erhalten auf ihren Antrag ein Befähigungszeugniß vierter Klasse, sobald sie aber die im §. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Dienstzeit und außerdem eine mindestens vierundzwanzigmonatige Dienstzeit als Maschinist auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen zurückgelegt haben, ein Befähigungszeugniß dritter Klasse.

Die Maschinisten, welche von den vorstehenden Bestimmungen keinen Gebrauch machen, behalten ihre Gewerbebefugniß im bisherigen Umfange.

Die in den Bekanntmachungen vom 30. Juni 1879, 16. April 1885, 15. November 1886, 12. November 1887 und 18. Juli 1889 enthaltenen Vorschriften (Centralbl. für das Deutsche Reich von 1879 S. 427; 1885 S. 164; 1886 S. 389; 1887 S. 550; 1889 S. 429) treten mit dem 1. April 1892 außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Anlage.

I.

Maschinistenprüfung vierter Klasse.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprache.

* Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Maschinisten vierter Klasse eine schriftliche Anzeige in verständlicher Weise zu erstatten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Technik.

1. Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel und der einzelnen Theile derselben, sowie der Armatur (Speise- und Sicherheitsvorrichtungen). — Kenntniß der Behandlung der Kessel während der Fahrt im Flußwasser und Seewasser und während des Liegens unter Dampf. — Kenntniß des Verhaltens beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß des Einflusses des Wasserstandes auf die Sicherheit und den Betrieb der Kessel und der Maschine, Kenntniß der Nothwendigkeit des Ausblasens, des Salzabblasens. — Kenntniß der Reinigung der Kessel, sowie Ausführung von kleinen Reparaturen während der Fahrt. — Kenntniß der Instandhaltung der Kessel während des Aufliegens des Schiffes.

2. Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Arten von Schiffsdampfmaschinen, ihrer einzelnen Theile, Zusammensetzung, Wirkung und Behandlung während der Fahrt, des Liegens unter Dampf und beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß der Umsteuerungsapparate und deren Behandlung. — Beurtheilung des Zustandes der Maschinen, sowie Ausführung von kleinen Reparaturen während der Fahrt.

3. Kenntniß der Treibapparate und Ausführung kleiner Reparaturen an denselben.

4. Kenntniß der zur Sicherheit des Betriebes der Dampfkessel gesetzlich erforderlichen Vorrichtungen und Anwendung derselben.

II.

Maschinistenprüfung dritter Klasse.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprache.

* Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Maschinisten dritter Klasse eine schriftliche Anzeige in verständlicher Weise zu erstatten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Rechnen.

*Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen.

C. Technik.

1. Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel und der einzelnen Theile derselben, sowie der Armatur (Speise- und Sicherheitsvorrichtungen). — Kenntniß der Behandlung der Kessel während der Fahrt im Flußwasser und Seewasser und während des Liegens unter Dampf. — Kenntniß des Verhaltens beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß des Einflusses des Wasserstandes auf die Sicherheit und den Betrieb der Kessel und der Maschine, Kenntniß der Nothwendigkeit des Ausblasens, des Salzabblasens, sowie der Prüfung des Salzgehaltes des Kesselwassers. — Kenntniß der Reinigung der Kessel, sowie Ausführung von kleinen Reparaturen während der Fahrt. — Kenntniß der Instandhaltung der Kessel während des Aufliegens des Schiffes.

2. Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Arten von Schiffsdampfmaschinen, ihrer einzelnen Theile, Zusammensetzung, Wirkung und Behandlung während der Fahrt, des Liegens unter Dampf und beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß der Umsteuerungsapparate und deren Behandlung. — Beurtheilung des Zustandes der Maschinen, sowie Ausführung von kleinen Reparaturen während der Fahrt.

3. Kenntniß der Treibapparate und Ausführung kleiner Reparaturen an denselben.

4. Kenntniß und Behandlung von Hülfsmaschinen auf den auf kleiner Fahrt üblichen Dampfschiffen.

5. Kenntniß der Heiz- und Schmiermaterialien.

6. Kenntniß der zur Sicherheit des Betriebes der Dampfkessel gesetzlich erforderlichen Vorrichtungen und Anwendung derselben.

III.

Maschinistenprüfung zweiter Klasse.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

*1. Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erachten.

2. Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie zum Verständniß der technischen Ausdrücke in Bezug auf die Konstruktion und den Betrieb von Dampfmaschinen nothwendig ist.

B. Mathematik, Mechanik und Physik.

*1. Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen und Dezimalbrüchen und die Reguladetrie, ferner die Lösung einfacher Aufgaben unter Anwendung von Verhältnißgleichungen.

2. Kenntniß der einfacheren geometrischen Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken, sowie von dem Kreise und den einfachen geometrischen Körpern.

*3. Kenntniß der einfachen Maschinen (Hebel, Rolle, Keil) und Lösung der darauf bezüglichen einfachen Rechnungen im Umfange der unter B 1 bezeichneten Rechnungsarten.

4. Kenntniß der Eigenschaften der Wasserdämpfe.

C. Technik.

1. Kenntniß der gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel und der einzelnen Theile derselben, sowie der Armatur (Speise- und Sicherheitsvorrichtungen). — Kenntniß der Behandlung der Kessel während der Fahrt im Flußwasser und Seewasser und während des Liegens unter Dampf unter besonderer Berücksichtigung von Kesseln mit hoher Dampfspannung für längere Fahrten in stark salzhaltigen Gewässern. — Kenntniß des Verhaltens beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß des Einflusses des Wasserstandes auf die Sicherheit und den Betrieb der Kessel und der Maschine, Kenntniß der Nothwendigkeit des Ausblasens, des Salzabblasens, sowie der Prüfung des Salzgehaltes des Kesselwassers. — Kenntniß der Reinigung der Kessel und Beurtheilung des Zustandes derselben, sowie Ausführung von Reparaturen während der Fahrt. — Kenntniß der Instandhaltung der Kessel während des Aufliegens des Schiffes.

2. Kenntniß der gebräuchlichsten Arten von Schiffsdampfmaschinen, ihrer einzelnen Theile, Zusammensetzung, Wirkung und Behandlung während der Fahrt, des Liegens unter Dampf und beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß der Umsteuerungsapparate und deren Behandlung. — Kenntniß des Indikators, des Verfahrens, ihn zu befestigen, Kenntniß des Abnehmens von Diagrammen. — Beurtheilung des Zustandes der Maschinen und Ausführung von Reparaturen während der Fahrt.

3. Kenntniß der Beaufsichtigung der Kohlenräume.

4. Kenntniß der Treibapparate und Ausführung von Reparaturen an denselben.

5. Kenntniß und Behandlung der Hülfsmaschinen auf Dampfschiffen.

6. Kenntniß der Heiz-, Schmier- und Verpackungsmaterialien.

*7. Fähigkeit im Aufmessen und Skizziren von Maschinentheilen und Kesseltheilen.

8. Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage, Prüfung und den Betrieb von Dampfkesseln.

IV.

Maschinistenprüfung erster Klasse.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände

A. Sprachen.

*1. Kenntniß der deutschen Sprache bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntniß einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Kenntniß der englischen Sprache, soweit sie zum Verständniß der technischen Ausdrücke in Bezug auf die Konstruktion und den Betrieb von Dampfmaschinen nothwendig ist.

B. Mathematik, Mechanik und Physik.

* 1. Arithmetik.

a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben; Anwendung derselben auf das Lösen von Verhältnißgleichungen und einfachen Gleichungen ersten Grades.

b) Berechnung von Quadrat- und Kubikwurzeln.

c) Rechnen mit Logarithmen.

2. Planimetrie.

a) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit geradliniger Figuren.

b) Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise.

c) Lösen leichter Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.

d) Berechnung des Flächeninhalts drei- und vierseitiger Figuren, sowie des Inhalts des Kreises.

e) Näherungsweise Berechnung von durch krumme Linien begrenzten Flächen.

* 3. Stereometrie.

a) Kenntniß der einfachsten Sätze über die gegenseitige Lage von Linien, Ebenen und über Kegelschnitte.

b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Cylindern, Pyramiden und abgestumpften Pyramiden, Kegeln und abgestumpften Kegeln, Kugeln und Kugelabschnitten.

c) Näherungsweise Berechnung von durch krumme Flächen begrenzten Körpern beziehungsweise Hohlräumen.

4. Ebene Trigonometrie.

a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen.

b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

* 5. Mechanik.

Kenntniß der einfachen Maschinen (Hebel, Rolle, Schiefebene, Keil, Rad an der Welle, Schraube), der einfachen Maschinentheile (Schrauben, Nieten, Zapfen, Zapfenlager, Riemscheiben, Zahnräder, Kurbeln, Hebel, Ventile, Kolben, Seile, Ketten) und des Widerstandes gegen Bewegung (Reibung, Seilsteifigkeit), sowie Lösung einfacher darauf bezüglicher Rechnungen im Umfange der unter B 1 bis 4 bezeichneten Rechnungsarten.

6. Physik.

Kenntniß der hauptsächlichsten physikalischen Eigenschaften der Körper.

Kenntniß der allgemeinen Wärmelehren, namentlich der Eigenschaften der Wasserdämpfe und der Entwickelung der Wärme durch Verbrennung.

C. Technik.

1. Kenntniß der gebräuchlichsten Schiffsdampfkessel und der einzelnen Theile derselben, sowie der Armatur (Speise- und Sicherheitsvorrichtungen). — Berechnung der Größe und Leistungsfähigkeit der Kessel, Berechnung ihrer Rost- und Heizflächen — Kenntniß der Behandlung der Kessel während der Fahrt im Flußwasser und Seewasser und während des Liegens unter Dampf unter besonderer Berücksichtigung von Kesseln mit hoher Dampfspannung für längere Fahrten in stark salzhaltigen Gewässern. — Kenntniß des Verhaltens beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß des Einflusses des Wasserstandes auf die Sicherheit und den Betrieb der Kessel und der Maschine, Kenntniß der Nothwendigkeit des Ausblasens, des Salzabblasens, sowie der Prüfung des Salzgehaltes des Kesselwassers. — Kenntniß der Reinigung der Kessel und Beurtheilung des Zustandes derselben, sowie Ausführung von Reparaturen während der Fahrt. — Kenntniß der Instandhaltung der Kessel während des Aufliegens des Schiffes.

2. Kenntniß der gebräuchlichsten Arten von Schiffsdampfmaschinen und ihrer einzelnen Theile, Zusammensetzung, Wirkung und Behandlung während der Fahrt, des Liegens unter Dampf und beim Ueberkochen der Kessel. — Kenntniß der Umsteuerungsapparate und deren Behandlung. — Kenntniß des Indikators, des Verfahrens, ihn zu befestigen, Kenntniß des Abnehmens von Diagrammen und Fähigkeit zur Beurtheilung derselben. — Kenntniß der Regulirung der Schieberbewegungen. — Beurtheilung des Zustandes der Maschinen und Ausführung von Reparaturen während der Fahrt.

3. Kenntniß der Treibapparate und Ausführung von Reparaturen an denselben.

4. Kenntniß und Behandlung der Hülfsmaschinen auf Dampfschiffen und der Destillirapparate.

5. Kenntniß der Dampflenzvorrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Dampf- beziehungsweise Warmwasser-Heizvorrichtungen, der Einrichtungen zur elektrischen Beleuchtung, zur Ventilation sowie zur Erzeugung von Eis und kalter Luft.

6. Kenntniß der Heiz-, Schmier- und Verpackungsmaterialien.

7. Kenntniß der Beaufsichtigung der Kohlenräume.

* 8. Fähigkeit im Aufmessen, Skizziren und Zeichnen von Maschinentheilen und Kesseltheilen.

* 9. Berechnung von Indikatordiagrammen.

10. Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage, Prüfung und den Betrieb von Dampfkesseln.

V. v. 27. Juli 1891, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen.

[G.S. 1891. S. 335. Nr. 9483.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (G.S. S. 15), unter Ergänzung der Bestimmungen im §. 1 der Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen, vom 26. Mai 1877 (G.S. S. 173), was folgt:

I. Werkführer der Staatseisenbahnverwaltung erhalten bei Versetzung eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

auf allgemeine Kosten . . . . . 150 Mark,
auf Transportkosten für je 10 Kilometer . . . . . 5 =

II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“ Malang Fiord, den 27. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Thielen.

V. v. 27. Juli 1891, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen.

[G.S. 1891. S. 335. Nr. 9484.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (G.S. S. 122) und des Artikels I. §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876 (G.S. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, unter Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 1 und 2 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privateisenbahnen, vom 30. Oktober 1876 (G.S. S. 451), was folgt:

I. Werkführer der Staatseisenbahnverwaltung erhalten bei Dienstreisen:

1. an Tagegeldern . . . . . 4,50 Mark;
2. an Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:
   a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,
   b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 30 Pf.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter a und b festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“ Malang Fiord, den 27. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Thielen.

V. v. 28. Juli 1891, betr. die Neubefestigung von Helgoland.

[R.G.Bl. 1891. S. 374. Nr. 1972.]

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß die Neubefestigung von Helgoland in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 28. Juli 1891.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

G. v. 28. Juli 1891, betr. die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz.

[G.S. 1891. S. 332. Nr. 9481. Ausg. 7./8. 1891.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Artikel.

Beschlüsse und die Gemeinden verpflichtende schriftliche Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz werden Dritten gegenüber nach Maßgabe der Bestimmungen des anliegenden Kirchengesetzes für die Provinz Westfalen und für die Rheinprovinz, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden, festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“ Cap Kunnen, den 28. Juli 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth.
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz.
Thielen.

Anlage.

Kirchengesetz,

für die Provinz Westfalen und für die Rheinprovinz, betreffend die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden vom 8. Juni 1891.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Provinzialsynoden von Westfalen und der Rheinprovinz und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt ist, daß gegen dieses Provinzial-Kirchengesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für den Umfang der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Die Beschlüsse des Presbyteriums werden Dritten gegenüber, soweit der §. 2 nichts Anderes bestimmt, durch Auszüge aus dem Protokollbuche bekundet, welche der Vorsitzende (Präses) beglaubigt. Ausfertigungen ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden.

§. 2. Zu jeder die Gemeinde verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Presbyteriums bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier anderer Mitglieder des Presbyteriums, sowie der Beidrückung des Kirchensiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der größeren Vertretung (Repräsentation) der Gemeinde, wo deren Zustimmung nothwendig ist, nicht bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1891.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

G. v. 4. August 1891, betr. die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Rheinprovinz. [1])

[G.S. 1891. S. 334. Nr. 9482. Ausg. 7./8. 1891.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen,

[1]) Vergl. dazu das Ergänzungsgesetz vom 11. Juli 1891.

deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chausseegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2. Der Staat ist zur Stellung derartiger Anträge nicht befugt.

Der Provinz steht dieses Recht nur bezüglich solcher von den Gemeinden ausgebauten Straßen zu, deren Unterhaltung von ihr mit der Befugniß übernommen worden ist, dieselben jederzeit auf die Gemeinden zu übertragen.

Stadtgemeinden haben dieses Recht nur für solche Wege, welche nicht zu den eigentlichen städtischen Straßen gehören.

§. 3. Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen

a) bei den im §. 2 bezeichneten Wegen, sowie in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und bei Kreisstraßen der Bezirksausschuß,

b) in allen anderen Fällen der Kreisausschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Bergen, den 4. August 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Gr. v. Zedlitz. Thielen.

G. v. 18. August 1891, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterie-Loosen.

[G.S. 1891. S. 353. Nr. 9490. Ausg. 21./11. 1891.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Loose oder Loosabschnitte der Königlich Preußischen Staatslotterie, oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder zeitweise an einen Anderen überläßt, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kiel, den 18. August 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz. Thielen.

Verordn. v. 3. September 1891, betr. die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs.

[R.G.Bl. 1891. S. 383. Nr. 1975. Ausg. 3./9. 1891].

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, vom 6. März 1883 (R.G. S. 31) tritt für lebende Schweine, sowie für solche Erzeugnisse außer Kraft, welche mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitsschädlichen Eigenschaften befunden worden ist.

§. 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, zur Kontrole der Beschaffenheit des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches geeignete Anordnungen zu treffen.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Schwarzenau, den 3. September 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

Bekanntm. v. 22. September 1891, betr. die technische Einheit im Eisenbahnwesen.

[R.G.Bl. 1891. S. 387. Nr. 1976].

Im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 29. April 1887 und vom 15. September 1890 (R.G.Bl. von 1887 S. 111 und 158 und von 1890 S. 175) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bulgarien den zwischen dem Deutschen Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz getroffenen Vereinbarungen, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen, beigetreten ist.

Berlin, den 22. September 1891.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

Kirchengesetz vom 28. September 1891, betr. die Kirchenvisitationen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1891. S. 349. Nr. 9489. Ausg. 22./10. 1891].

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen über die Kirchenvisitationen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1. In allen Kirchengemeinden finden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Kirchenvisitationen statt.

§. 2. Die Visitation ist in jeder Gemeinde regelmäßig im sechsten Kalenderjahre zu halten. Die Vertheilung der Visitationen auf die einzelnen Jahre geschieht für jeden Aufsichtsbezirk durch die Kirchenregierung. Aus besonderen Gründen kann die Visitation mittelst Verfügung der Kirchenregierung verschoben werden.

§. 3. Die Visitation wird vorgenommen durch den zuständigen Superintendenten (Senior u. s. w.). In den Gemeinden, deren Pfarrer selbst Superintendent (Senior u. s. w.) ist, oder die keinem Aufsichtsbezirke angehören, tritt an Stelle des Superintendenten als Visitator der General-Superintendent, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, und in den Gemeinden, deren Pfarrer selbst General-Superintendent ist, ein durch das Landeskonsistorium berufener Bevollmächtigter der Kirchenregierung ein. Der weltliche Kirchenkommissarius ist berechtigt, an den innerhalb seines Amtsbezirkes stattfindenden Kirchenvisitationen als Visitator Antheil zu nehmen.

§. 4. Die Visitation erstreckt sich auf

a) die Verwaltung des Pfarramtes,

b) die kirchliche Leitung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen,

c) die Amtsführung der niederen Kirchendiener,

d) den kirchlichen und sittlichen Zustand der Gemeinde und die Wirksamkeit des Kirchenvorstandes,

e) den Bestand und die Verwaltung des kirchlichen Vermögens,

f) bei Pfarrern, welche Superintendenten (Senioren u. s. w.) sind, auf die Verwaltung ihres Aufsichtsamtes.

§. 5. Bei der Visitation ist folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Sie ist anzusetzen auf einen Sonntag und in Verbindung mit einem vollständigen Gottesdienste. Wo die Visitation bisher regelmäßig an einem Wochentage abgehalten ist, kann deren Abhaltung auf Antrag des Kirchenvorstandes mit Genehmigung des Konsistoriums auch ferner an einem Wochentage stattfinden.
2. Vorbereitet wird sie durch schriftlich vom Pastor und, soweit es sich um Gegenstände handelt, die dem Geschäftskreise des Kirchenvorstandes angehören, durch den Kirchenvorstand zu beantwortende Visitationsfragen.
3. Sie ist rechtzeitig vorher von der Kanzel abzukündigen mit der Erwähnung, daß jedem Gemeindegliede freistehe, bei der Visitation Wünsche und Beschwerden anzubringen.
4. Den Kirchenpatronen, beziehungsweise deren Vertretern wird von der anstehenden Visitation Anzeige gemacht, und es steht ihnen offen, ihr beizuwohnen.

§. 6. Die Kirchenregierung ist befugt, wenn sie es erforderlich findet, Visitationen auch außerhalb der nach §. 2 bestimmten Termine abhalten zu lassen, sei es für eine einzelne Gemeinde, sei es für einen ganzen Aufsichtsbezirk. Sie bestimmt deren Umfang. Solche Visitationen geschehen durch den Superintendenten, beziehungsweise General-Superintendenten; die Kirchenregierung kann jedoch statt ihrer oder neben ihnen auch besondere Bevollmächtigte ernennen.

§. 7. In den Kirchengemeinden, welche zum Aufsichtsbezirke der geistlichen Ministerien in den Städten Hannover, Göttingen, Northeim und Hameln gehören, und in den Kirchengemeinden der Städte Hildesheim, Lüneburg und Osnabrück wird eine Visitation nur vorgenommen durch besondere Bevollmächtigte des Landeskonsistoriums aus seiner Mitte und nur auf dessen besonderen Beschluß ohne regelmäßig wiederkehrenden Termin; an der Visitation nimmt ein Mitglied des Magistrats, welches von letzterem entsendet wird, Theil.

Die Visitation erstreckt sich nicht auf Bestand und Verwaltung des kirchlichen Vermögens, soweit sie bisher durch Gesetz davon ausgeschlossen ist.

§. 8. In denjenigen Gemeinden, in welchen ein General-Superintendent ein Pfarramt verwaltet, erstreckt sich die Visitation auf dessen Amtsverwaltung nur dann, wenn diese vom Landeskonsistorium ausdrücklich für den einzelnen Fall verfügt wird.

§. 9. Dem Superintendenten und General-Superintendenten gebühren für jede von ihm abzuhaltende Visitation Diäten im Betrage von 10 Mark für den Tag sowie Ersatz der aufgewandten Beförderungskosten.

§. 10. Die durch Gesetz oder Herkommen begründeten Verpflichtungen zur Tragung der Visitationskosten einschließlich der Fuhrleistungen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß an Diäten von den Verpflichteten nicht mehr als im Ganzen 10 Mark für den Tag zu zahlen sind.

Die Reisekosten der General-Superintendenten, sofern sie nicht nach Abs. 1 anderweitig gedeckt werden, sind aus der Kasse des Synodalbezirkes, welchem die visitirte Gemeinde angehört, zu bestreiten.

Insoweit die Kosten der Visitation nicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ihre Deckung finden, sollen dieselben von der Parochialkirchenkasse, soweit diese dazu ausreicht und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte für sie einzustehen haben, sonst von der visitirten Kirchengemeinde getragen werden. Indeß fallen Diäten und Reisekosten der besonderen Bevollmächtigten der Kirchenregierung zur außerordentlichen Visitation (§. 6) den Synodalkassen, Parochialkirchenkassen und Kirchengemeinden nicht zur Last.

§. 11. Alle diesem Kirchengesetze entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§. 12. Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 28. September 1891.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Zedlitz.

V. v. 2. Novbr. 1891, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[G.S. 1891. S. 357. Nr. 9491.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (GS. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten hinzu:

der Inspektions-Assistent bei den klinischen Anstalten der Universität Breslau und

der Inspektions-Assistent bei der Irren- und Nervenklinik der Universität Halle.

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stelle zu leistenden Amtskautionen wird auf je Eintausendachthundert Mark festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (G.S. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. November 1891.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Gr. v. Zedlitz.

V. v. 1. Dezember 1891, wegen Ergänzung der Verordn. v. 18. April 1883, betr. die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei.

[R.G.Bl. 1891. S. 393. Nr. 1978.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Im Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, erhalten die Angaben unter 12 folgende veränderte Fassung:

„2. für Kontrolöre und Kassirer des Post-Zeitungsamts, für Ober-Buchhalter der General-Postkasse, für Kassirer der General-Postkasse und der Ober-Postkassen, für den Direktor des Post-Zeugamts und für Führer von Post-Dampfschiffen . . . . . 3 000 Mark."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Dezember 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi.

V. v. 6. Dezbr. 1891, betr. das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen.

[R.G.Bl. 1891. S. 389. Nr. 1977.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 33 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (R.G.Bl. S. 79) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die in Gemäßheit des §. 33 Absatz 1 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 bei dem Patentamt einzureichende Berufungsschrift muß die Berufungsanträge sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungskläger geltend machen will.

§. 2. Ist die Berufungsschrift nicht rechtzeitig eingegangen oder nicht in deutscher Sprache abgefaßt oder enthält sie nicht die Berufungsanträge, so hat das Patentamt die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses auf die Entscheidung des Reichsgerichts antragen.

§. 3. Ist die Berufung zulässig, so wird die Berufungsschrift von dem Patentamt dem Berufungsbeklagten mit der Auflage mitgetheilt, seine schriftliche Erklärung innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt einzureichen.

Die Erklärung muß die Gegenanträge sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend machen will.

§. 4. Das Patentamt legt die Verhandlungen nebst den Akten erster Instanz dem Reichsgericht vor und benachrichtigt hiervon die Parteien unter Mittheilung der Gegenerklärung an den Berufungskläger.

§. 5. Das Reichsgericht trifft nach freiem Ermessen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.

Beweiserhebungen können durch Vermittelung des Patentamts erfolgen.

§. 6. Das Urtheil des Reichsgerichts ergeht nach Ladung und Anhörung der Parteien.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

§. 7. Die Geltendmachung neuer Thatsachen und Beweismittel im Termin ist nur insoweit zulässig, als sie durch das Vorbringen des Berufungsbeklagten in der Erklärungsschrift veranlaßt wird.

Das Gericht kann auch Thatsachen und Beweise berücksichtigen, mit welchen die Parteien ausgeschlossen sind.

Auf eine noch erforderliche Beweisaufnahme findet die Bestimmung im §. 5 Anwendung.

Soll das Urtheil auf Umstände gegründet werden, welche von den Parteien nicht berührt sind, so sind diese zu veranlassen, sich hierüber zu äußern.

§. 8. Von einer Partei behauptete Thatsachen, über welche die Gegenpartei sich nicht erklärt hat, können für erwiesen angenommen werden.

Erscheint in dem Termin keine der Parteien, so ergeht das Urtheil auf Grund der Akten.

§. 9. Das Reichsgericht kann zu der Berathung Sachverständige zuziehen; dieselben dürfen an der Abstimmung nicht theilnehmen.

§. 10. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Reichsgericht nach §. 33 Absatz 2 des Patentgesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamts zu bestreitenden Auslagen diejenigen den Parteien erwachsenen Auslagen, welche nach freiem Ermessen des Gerichtshofes zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig waren.

§. 11. In dem Termin ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 12. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die Verhandlung geschlossen ist, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Verlesung der Gründe oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Ausfertigungen des mit Gründen zu versehenden Urtheils werden durch Vermittelung des Patentamts zugestellt.

§. 13. Wird beantragt, daß in Abänderung der Entscheidung des Patentamts die Zurücknahme des Patents auf Grund des §. 11 Nr. 2 des Patentgesetzes ausgesprochen werde, so findet die Vorschrift des §. 30 Absatz 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 14. Die zur Praxis bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte sind befugt, im Berufungsverfahren in Patentsachen die Vertretung zu übernehmen.

Den Parteien und deren Vertretern ist es gestattet, mit einem technischen Beistande zu erscheinen.

§. 15. Im Uebrigen ist für das Berufungsverfahren in Patentsachen das den Geschäftsgang beim Reichsgericht normirende Regulativ maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Dezember 1891.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 9. Dezember 1891, betr. die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnraths durch die Bezirkseisenbahnräthe.

[G.S. 1891. S. 373. Nr. 9494.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 10c des Gesetzes vom 1. Juni 1882, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnraths (G.S. S. 313):

§. 1. Der Vertheilungsplan für die durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und des Handelsstandes zu wählenden Mitglieder des Landeseisenbahnraths wird unter Abänderung der Verordnung vom 9. Dezember 1885 (G.S. S. 355) festgestellt, wie folgt:

Provinz (Regierungsbezirk, Stadt).	Zahl und Vertheilung der Mitglieder und Stellvertreter.			Wahlberechtigter Bezirkseisenbahnrath.
	Land- und Forstwirthschaft	Industrie.	Handel.	
Ostpreußen . .	1	—	1	} Bromberg.
Westpreußen .	1	—	1	
Posen	1	1	—	
Pommern . .	1	—	1	} Berlin.
Brandenburg.	1	1	—	
Berlin	—	1	—	
Schlesien . . .	1	1	1	Breslau.
Sachsen. . . .	1	1	1	Magdeburg und Erfurt.
Hannover . .	1	1	—	Hannover.
Schleswig-Holstein . .	1	—	1	Altona.
Westfalen . . .	1	1	1	} Cöln.
Rheinprovinz	1	1	1	
Cassel	1	—	—	} Frankfurt a/M.
Wiesbaden . .	—	1	—	
Frankfurt a/M.	—	—	1	

§. 2. Mit Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Januar 1892 in Kraft tritt und durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Dezember 1891.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Berlepsch. v. Heyden. Thielen.

Bekanntm. v. 16. Dezember 1891, betr. die Erstreckung der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze auf die Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation.

[R.G.Bl. 1891. S. 395. Nr. 1979].

Auf Grund der §§. 2, 109 und 110 des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, v. 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) hat der Bundesrath beschlossen, was folgt:

1. Die Versicherungspflicht nach §. 1 des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, v. 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) wird auf solche selbstständige Gewerbebetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit der Herstellung oder Bearbeitung von Cigarren oder anderen Tabackfabrikaten beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Hausgewerbetreibende, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden.

2. Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 22 des Gesetzes. Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher die Hausgewerbetreibenden für eigene Rechnung arbeiten.

3. Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben.

Für jede volle oder angefangene Kalenderwoche sind die Beiträge spätestens an demjenigen Tage zu entrichten, an welchem die Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt.

Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die Beiträge für ihre Versicherung gemäß vorstehender Vorschrift zu entrichten, unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Gesetzes.

Die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben auch für diejenige Zeit, während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen.

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

4. Die von den Hausgewerbetreibenden für sich und ihr Hülfspersonal verwendeten Marken sind sofort nach erfolgter Einklebung nach den hierfür geltenden allgemeinen Bestimmungen zu entwerthen.

5. Auf dem im §. 112 des Gesetzes vorgesehenen Wege kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Ziffer 3 Abs 1 bis 3 keine Anwendung.

6. Die Hausgewerbetreibenden sind verpflichtet, über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergiebt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten 2c. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen.

7. Die Fabrikanten 2c. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte derjenigen Beiträge zu erstatten, welche die letzteren für sich und für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen entrichtet haben.

Sind die Beiträge ohne Zustimmung des Fabrikanten in einer höheren als der gesetzlich vorgeschriebenen Lohnklasse entrichtet, so bemißt sich der Erstattungsanspruch nur nach letzterer Lohnklasse. Der Anspruch erstreckt sich höchstens auf die für die beiden letzten Abrechnungsperioden entrichteten beziehungsweise fällig gewordenen Beiträge.

Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung hat der Hausgewerbetreibende den vollen Beitrag für seine Person, beziehungsweise den halben Beitrag für seine Hülfsperson selbst zu tragen.

Die Vorschriften der §§. 147 und 148 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten 2c. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

8. Waren die Hausgewerbetreibenden während der Beitragsperirde für mehrere Fabrikanten 2c. oder für eigene Rechnung und einen oder mehrere Fabrikanten beschäftigt, so ist die dem Arbeitgeber zur Last fallende Hälfte der Beiträge vorbehaltlich anderweiter Vereinbarung auf die sämmtlichen betheiligten Fabrikanten oder zutreffendenfalls auf diese und den Hausgewerbetreibenden nach Verhältniß der für die Herstellung oder Bearbeitung der Fabrikate erforderlich gewesenen oder für erforderlich zu erachtenden Zeit zu vertheilen.

9. Die Fabrikanten 2c. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und deren Hülfspersonen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen.

Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, welche dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt und in den Fällen des §. 112 des Gesetzes den mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht giebt.

Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können den Fabrikanten die Verpflichtungen der Arbeitgeber von der für ihren Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Sofern letzteres geschieht, findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der die Verpflichtung aussprechenden Verfügung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; dieselbe entscheidet endgültig.

10. Streitigkeiten, welche aus Anlaß vorstehender zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hülfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach §. 122, Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder

deren Hülfspersonen zu entrichtenden Beiträge nach §. 124 des Gesetzes entschieden.

11. Soweit im Vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

12. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 4. Januar 1892 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 23. Dezember 1891, betr. die Aichung von Meßwerkzeugen zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen.

[Bes. Beil. zu Nr. 31 d. R.G.Bl. 1891.]

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

§. 1. Zur Aichung werden gläserne Thermo-Aräometer zugelassen, welche die Temperatur in Graden des hunderttheiligen Thermometers und, bei der Temperatur von + 15 Grad, die Dichte der Mineralöle, bezogen auf reines Wasser größter Dichte, angeben.

Die Skalen der Instrumente sollen derart getheilt sein, daß

die Aräometerskale nach Einheiten der dritten Dezimale und zwar:				die Thermometerskale:						
a) von	0,610	bis	0,700	nach	halben	Graden	von	— 10	bis + 35	Grad,
b) =	0,680	=	0,770	=	=	=	=	=	=	=
c) =	0,750	=	0,840	=	=	=	=	=	=	=
d) =	0,820	=	0,910	=	ganzen	=	=	— 1	+ 60	=
e) =	0,890	=	0,990	=	=	=	=	=	=	=

fortschreitet. Die Zulassung von Thermo-Aräometern mit Skalen anderer Abstufung bedarf der Genehmigung der Normal-Aichungs-Kommission.

§. 2. 1. Die für die richtige Einstellung erforderliche Beschwerung des Thermo-Aräometers soll durch das Quecksilbergefäß des Thermometers bewirkt werden.

Tarirungsmittel zur letzten Ausgleichung dürfen auf der Innenseite der Skalen angebracht sein. Sie sollen durch Einwirkung von außen sich nicht verrücken lassen, auch nicht von selbst sich loslösen können.

2. Die äußeren Glasflächen sollen einen gleichmäßigen, zu der Achse symmetrischen Verlauf haben; die Massenvertheilung soll derart sein, daß die Spindel beim Eintauchen sich lothrecht einstellt.

3. Die Spindelkuppe soll gleichmäßig gerundet sein, eine glatte Oberfläche haben und keine der Stempelung hinderliche Vertiefungen oder Erhöhungen zeigen.

Der äußere Durchmesser darf bei dem unteren Glaskörper nicht mehr als 28 Millimeter, bei der Spindel nicht weniger als 5 und nicht mehr als 7 Millimeter betragen.

Die Kapillare des Thermometers darf oberhalb der Theilung keine Erweiterungen enthalten und nur so lang sein, daß das Thermometer ohne Gefahr des Zerspringens höchstens bis zu 70 Grad erwärmt werden kann.

4. Die aus Papier herzustellenden Skalen sollen an der Glaswand unveränderlich befestigt sein; Bindemittel, welche durch Erwärmung sich lösen, sind unzulässig.

5. Der obere Rand der Aräometerskale soll wenigstens 15 Millimeter unterhalb der Kuppe liegen.

Der obere Rand der Thermometerskale soll wenigstens 20 Millimeter unterhalb der Stelle liegen, an welcher die Verjüngung des Glaskörpers beginnt.

6. Die Theilstriche der Skalen sollen in Schwarz ausgeführt sein.

Auf der Aräometerskale sollen die Theilstriche für die ganzen Einheiten der zweiten Dezimale beziffert und, ebenso wie die Theilstriche für die halben Einheiten der zweiten Dizimale, länger sein als die übrigen Theilstriche. Die kürzesten Striche sollen sich über mindestens ein Viertel des Umfanges der Spindel erstrecken.

Auf der Thermometerskale sollen die Theilstriche in nicht unterbrochenem Zuge verlaufen und auf beiden Seiten der Kapillare sichtbar sein; diejenigen für jeden fünften Grad sollen länger, diejenigen für die halben Grade kürzer sein, als die übrigen. Jeder zehnte Grad soll eine Bezifferung tragen.

Die Numerirung der Theilstriche sowie die Bezeichnung der Skalen soll deutlich sein.

7. Die Aräometerskale soll in die Erweiterung des Endes der Spindel, jedoch nicht in den Glaskörper hinabreichen; Theilstriche darf sie nur soweit tragen, als die Spindel cylindrisch ist.

Die Thermometerskale darf Theilstriche nach unten hin nur bis zur Biegung der Kapillare tragen.

8. Die Skalen dürfen erhebliche Eintheilungsfehler nicht zeigen; benachbarte Theilabschnitte dürfen um höchstens ein Viertel ihrer mittleren Länge von einander abweichen.

9. Die Theilung auf der Aräometerskale soll nicht unter 140 und nicht über 180 Millimeter, diejenige auf der Thermometerskale nicht unter 90 Millimeter lang sein.

10. Nebentheilungen für andere als die nach §. 1 zulässigen Temperatur- und Dichteangaben sind ausgeschlossen.

§. 3. Die Thermometerskale soll die Bezeichnung „Grade des hunderttheiligen Thermometers", die Aräometerskale die Bezeichnung „Aräometer für Mineralöle" tragen.

Eine Geschäftsnummer soll am oberen Ende der Thermometerskale angegeben sein.

Zulässig ist es, auf einer der Skalen Namen und Sitz eines Geschäfts, sowie Tag und Jahr der Anfertigung des Instruments anzugeben.

Andere Angaben sind unzulässig.

§. 4. Im Mehr oder Minder dürfen die Fehler betragen:

am Aräometer	bei den Instrumenten a, b, c	0,0005,
	= = = d, e	0,001,
am Thermometer	bei Theilung in halbe Grade	0,2 Grad,
	= = = ganze =	0,4 = .

Die Angabe des Thermometers in schmelzendem Eise darf durch Erwärmen des Instruments zur höchsten von der Skale angegebenen Temperatur keine Veränderungen erleiden, welche den vierten Theil der vorstehenden Fehlergrenzen überschreiten.

Am Aräometer sind diejenigen Angaben maßgebend, welche der Schnittlinie des ebenen Flüssigkeitsspiegels und der Skalenfläche entsprechen.

§. 5. Die Stempelung erfolgt durch Aufsätzen eines Stempels nebst Jahreszahl und Nummer auf den Glaskörper oberhalb der Thermometerskale, sowie eines kleineren Stempels auf die Spindelkuppe.

Auf den Glaskörper wird die Angabe des Gewichts des Instruments in Milligramm aufgeätzt. Auf die Spindel wird unmittelbar über dem oberen Rande der Aräometerskale und unmittelbar unter dem untersten

Theilstrich derselben je ein Strich aufgeätzt, welcher sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfanges erstreckt. Der obere Strich soll mit seiner unteren Grenzlinie in die Ebene des Skalenrandes, der untere mit seiner oberen Grenzlinie in die Ebene des untersten Theilstriches fallen.

§. 6. Zur Ermittelung der wahren Dichte von Mineralölen bei der Normaltemperatur, sowie der Dichte bei anderen Wärmegraden aus den Angaben des Thermo-Aräometers dienen die von der Normal-Aichungs-Kommission herausgegebenen amtlichen Tafeln.

§. 7. An Gebühren werden erhoben:

bei der Aichung
für jedes Thermo-Aräometer . 2 Mark,
bei bloßer Prüfung
für jede geprüfte Stelle
an der Thermometerskale . 10 Pfennig,
an der Aräometerskale . . 25 „

Sind bei der Aichung an einer der Skalen mehr als fünf Stellen geprüft, so wird für jede Stelle mehr ein Zuschlag nach den vorstehenden Sätzen berechnet.

Berlin, den 23. Dezember 1891.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Huber.

Bekanntm. v. 24. Dezember 1891, betr. die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung.

[R.G.Bl. 1891. S. 399. Nr. 1980.]

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 22. Dezember d. J. einige Abänderungen der Vorschriften über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (Bekanntmachung vom 27. November 1890, Centralbl. für das Deutsche Reich S. 369) beschlossen hat, werden die Anordnungen des Bundesraths über:

1. die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,
2. die Entwerthung und Vernichtung von Marken

in der veränderten Fassung, welche sie durch die Beschlüsse vom 22. d. M. erhalten haben, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) hat der Bundesrath auf Grund der §§. 3 Abs. 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. beschlossen, was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§. 3 Abs. 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht,
   c) zur Hülfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse

   verrichtet werden;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig verrichtet werden;
3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
4. wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;
5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken (§§. 109, 112, 114, 117, 120, 125).

1. [Entwerthung.] Sofern auf Grund der §§. 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§. 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Zentralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2. (Fortgefallen).

3. Sofern auf Grund des §. 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Zentralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

3a. Unbeschadet der nach Ziffern 1 und 3 etwa erlassenen weiteren Anordnungen sind Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge einziehenden Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und besonderen Stellen (Hebestellen) befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen.

Diese Entwerthung darf aber nur in der Weise er-

folgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, zum Beispiel 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

3b. Soweit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen oder anderer vom Bundesrath erlassener Anordnungen eine Verpflichtung zur Entwerthung von Marken besteht, ist diese Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschrift der Ziffer 3a Absatz 2 von demjenigen zu erfüllen, welcher die Marken einzukleben hat.

In den Fällen der Ziffern 1 und 3 kann durch die Landes-Zentralbehörde die Verpflichtung anderweit geregelt werden.

Ist die Entwirthung unterblieben, so ist sie bei der ferneren Einklebung von Beitragsmarken nachzuholen.

4. Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des §. 117 Absatz 4 und des §. 120 kann die Landes-Zentralbehörde besondere Anordnung treffen.

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet" zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke, erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Zentralbehörde auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1, 3 oder 4 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

8. [Vernichtung.] Die Vernichtung von Marken (§. 125 a. a. O.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „. . .[1]) Marken vernichtet", sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

V. v. 30. Dezember 1891, betr. die Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (G.S. S. 97) auf das Gebiet der Lenne und ihrer Nebenflüsse.

[G.S. 1892. S. 5. Nr. 9501.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G.S. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse vom 19. Mai 1891 (G.S. S. 97), was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 7 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G.S. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse vom 19. Mai 1891 (G.S. S. 97) werden auch auf das Gebiet der Lenne und ihrer Nebenflüsse ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Dezember 1891.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Gr. v. Zedlitz. Thielen.

[1]) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

1892.

G. v. 4. Januar 1892, betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1891/92.

[R.G.Bl. 1892. S. 1. Nr. 1982.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1891/92 wird von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1891 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

V. v. 24. Januar 1892 über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. das Reichsschuldbuch.

[R.G.Bl. 1892. S. 303. Nr. 1994.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 24 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 321) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 321) tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 24. Januar 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

Bekanntm. v. 31. Januar 1892, betr. den Schutz deutscher Waarenzeichen in der Schweiz.

[R.G.Bl. 1892. S. 304. Nr. 1995.]

Unter Hinweis auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (R.G.Bl. S. 143) wird hierdurch bekannt gemacht, daß deutsche Waarenzeichen in der Schweiz nach Maßgabe des dort geltenden

Gesetzes vom 26. September 1890 den gleichen Schutz, wie schweizerische Waarenzeichen, genießen.

Berlin, den 31. Januar 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

G. v. 28. Februar 1892, betr. die Vereinsthaler österreichischen Gepräges.

[R.G.Bl. 1892. S. 315. Nr. 1999. Ausg. 2./3. 1892.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, die Außerkurssetzung der in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler unter Einlösung derselben auf Rechnung des Reichs zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler anzuordnen und die hierfür erforderlichen Vorschriften festzustellen.

§. 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Bedarf zur Deckung des durch die Einziehung dieser Münzen entstehenden Verlustes aus den bereiten Mitteln der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen.

§. 3. Die im §. 3 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1891/92, vom 22. März 1891 (R.G.Bl. S. 25)[1]) dem Reichskanzler ertheilte Ermächtigung, Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse auszugeben, wird bis zum Betrage von 175 Millionen Mark ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 28. Februar 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

Bekanntm. vom 11. März 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

[R.G.Bl. 1892. S. 317. Nr. 2000.]

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in denen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, und in solchen Räumen, in denen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Häfenkammern und dergleichen), darf Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahmen hiervon kann der Bundesrath zulassen.
2. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiter unter vierzehn Jahren (Knaben) und jugendliche Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 Kilogramm Gewicht herstellen.
3. Jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts dürfen, soweit deren Beschäftigung in Glashütten nach diesen Bestimmungen zulässig ist, nur beschäftigt werden, wenn durch ein Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes dargethan wird, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in der Hütte ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher damit wie mit dem Arbeitsbuche (§. 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren hat.

II. In Glashütten, in denen die Glasmasse gleichzeitig geschmolzen und verarbeitet wird, treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb vierundzwanzig Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten.
2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

   Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.
3. Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtenwechsel eintreten. Diese Bestimmung findet auf diejenigen Glashütten keine Anwendung, in denen die Beschäftigung so geregelt ist, daß für die jugendlichen Arbeiter zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden liegt.

   Die Arbeit muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt werden.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.
6. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage auf einander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten, in denen die Schmelzschicht und die Verarbeitungsschicht mit einander wechseln, treten die Beschränkungen des §. 135 Absatz 2 und 3 und §. 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als sechs Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit darf sechsunddreißig Stunden nicht überschreiten. Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.
2. Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf für

[1]) Das betr. Gesetz ist in diese Sammlung nicht aufgenommen.

junge Leute innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen.

Innerhalb zweier Wochen darf von der Gesammtdauer der Beschäftigung in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als die Hälfte fallen.

Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens eine und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.

3. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.
4. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.
5. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendigten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt auf die Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
6. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßnahmen Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht in Glashütten der unter III bezeichneten Art eine Angabe über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle nach dem anliegenden Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

   Die Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Verarbeitungsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.
3. In Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift, außer den Bestimmungen unter I, für Glashütten der unter II bezeichneten Art die Bestimmungen unter II, für Glashütten der unter III bezeichneten Art die Bestimmungen unter III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 304) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, mit der Maßgabe, daß während der Uebergangszeit, während welcher auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 schulpflichtige Kinder in Glashütten noch beschäftigt werden dürfen, auf diese die Bestimmungen unter Ziffer I 2 der Bekanntmachung vom 23. April 1879 Anwendung finden.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Glashütte .....

Tabelle

über Beginn und Ende der Arbeitszeiten und der Pausen für Knaben und junge Leute.

(links.)

Nummer der Schicht.	Junge Leute.							I. Abtheilung.				
	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Beginn der Schicht.		Pausen.		
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten
1. Schicht	2. Jan.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6 9 bis $9^1/_4$	15 30 15	2./1.	11 Uhr Nachm.	2./1.	1 Uhr Nachm.	2./1.	$2^1/_2$ bis $2^3/_4$ $5^1/_2$ bis 6	15 30

(rechts.)

Knaben.								Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt.
Ende der Schicht.		II. Abtheilung.						
		Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.	
Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	
2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	7 Uhr Nachm.	2./1.	9 bis $9^1/_4$	15	2./1.	11 Uhr Nachm.	

Bekanntm. v. 11. März 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.

[R.G.Bl. 1892. S. 324. Nr. 2001.]

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb

erlassen:

I. In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangels, Frostes oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder unter vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II. Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechszehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§. 135 Absatz 3 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf ausschließlich der Pausen nicht mehr als sechszig Stunden betragen. In der Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens darf die Beschäftigung ausschließlich der Pausen die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten.

   Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden müssen durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde, Schichten von längerer Arbeitszeit durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens ein und einer halben Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine von ihnen mindestens eine halbe Stunde dauern.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III. Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Arbeitstage, die Arbeitszeit und die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist ihm eine Tabelle nach nachstehendem Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus der Tabelle muß der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.
3. In den Räumen, in denen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV. Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1886 (R.G.Bl. S. 24) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 11. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Tabelle

über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen für junge Leute.

Nr. d. Schicht.	Beginn der Schicht.		Pausen.			Ende der Schicht.		Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt.
	Datum.	Tageszeit.	Datum.	Tageszeit.	Dauer in Minuten.	Datum.	Tageszeit.	

Allerh. Erl. v. 16. März 1892, betr. anderweite Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke Erfurt und Berlin.

[G.S. 1892. S. 27. Nr. 9510.]

Auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. bestimme Ich, in Abänderung des landesherrlichen Erlasses vom 28. August 1882 (G.S. 1883 S. 25), daß die zur Zeit zum Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt gehörende Strecke Cottbus-Guben am 1. April d. J. aus diesem Bezirk ausgeschieden und dem Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin zugetheilt wird.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. März 1892.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntm. v. 17. März 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken.

[R.G.Bl. 1892. S. 327. Nr. 2002.]

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken

erlassen:

I. In Cichorienfabriken darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Cichorienfabriken mit Darrenbetrieb muß in Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Ar-

beiter beschäftigt werden, neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmung unter I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Sie treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1882.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Bekanntm. vom 17. März 1892, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

[R.G.Bl. 1892. S. 328. Nr. 2003.]

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken

erlassen:

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die erste Schicht darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen, die zweite Schicht nicht nach zehn Uhr Abends schließen, keine der beiden Schichten länger als acht Stunden dauern.

   Am Tage vor Sonn- und Festtagen darf die erste Schicht um vier Uhr Morgens beginnen, am nächsten Werktage die zweite Schicht um zwölf Uhr Abends schließen.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.
3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; während der Pausen darf ihnen eine Beschäftigung in dem Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im § 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gilt die Bestimmung unter Nr. I Ziffer 2.

III. In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit.

Dieselben treten vom 1. April 1892 ab an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 10. Juli 1881 und vom 12. März 1883 verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.

Berlin, den 17. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Bekanntm. v. 24. März 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln.

[R.G.Bl. 1892. S. 331. Nr. 2004.]

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln

erlassen:

I.

1. Arbeiterinnen dürfen

   auf Steinkohlenbergwerken:
   beim Hin- und Zurückfahren der Förderwagen zwischen Schacht und Ausstürzvorrichtungen,
   bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschen, beim Verladen der Steinkohlen,

   auf Zink- und Bleierzbergwerken:
   bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten,
   beim Transport der Erze zum Zweck der Um- und Verladung,

   auf Kokereien:
   beim Anfahren der Kohlen zu den Oefen,
   beim Einstampfen der Kohlen,
   bei Bedienung der Separationsvorrichtungen,
   beim Füllen, Verladen und Umladen des Koks in Körbe oder Wagen, beim Transport des Koks nach den Eisenbahnwagen, deren Beladung unmittelbar vor den Oefen stattfindet oder nach den mit Kokereien in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochöfen,
   beim Stellen der Meiler,

   auch fernerhin zur Nachtzeit und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage auch nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden.
2. Die Beschäftigung der Arbeiterinnen darf weder in der Tagschicht noch in der Nachtschicht die Dauer von zehn Stunden überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche nicht mehr als sechszig Stunden betragen, davon dürfen innerhalb zweier Wochen

in die Zeit von sechs Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht mehr als sechszig Stunden fallen.

Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

3. Die Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Förderbahnen müssen hell beleuchtet sein. Den Arbeiterinnen sind besondere abschließbare, in der kalten Jahreszeit erwärmte, zum Waschen, zum Umkleiden und zum Trocknen der Kleider geeignete Räume zur Verfügung zu stellen. Außerdem müssen für sie getrennte Aborte mit besonderen Eingängen vorhanden sein.

4. Auf Arbeitsstätten, in welchen Arbeiterinnen nach verschiedenen Bestimmungen zur Nachtzeit beschäftigt werden, muß neben der gemäß §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 3 wiedergiebt. Ferner ist ein Verzeichniß der Arbeiterinnen auszuhängen, welches die beiden Abtheilungen der je in der Tagschicht und in der Nachtschicht Beschäftigten getrennt aufführt.

5. Die Bestimmungen unter 1 bis 4 finden auf diejenigen Anlagen keine Anwendung, in welchen eine Beschäftigung von Arbeiterinnen mit den bei 1 bezeichneten Arbeiten zur Nachtzeit bisher nicht stattgefunden hat.

Bei den unter 1 bezeichneten Arbeiten darf die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen auf den einzelnen Werken die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigten nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Mai 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

Zur Beschäftigung in Tag- und Nachtschichten bei solchen Arbeiten dürfen Arbeiterinnen vom 1. Oktober 1893 ab nicht mehr neu aufgenommen werden.

II.

Auf Steinkohlenbergwerken und Zinn- und Bleierzbergwerken tritt für diejenigen Arbeiterinnen über achtzehn Jahre, welche mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen oder Erze zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, der §. 137 Absatz 3 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe außer Anwendung, daß zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden müssen und daß die Beschäftigung im Ganzen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf.

Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine derselben mindestens eine halbe Stunde betragen.

III.

1. Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des §. 137 Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche mit Arbeiten der unter Nr. I Ziffer 1 bezeichneten Art beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung.

2. Die erste Schicht darf nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen, die zweite nicht nach 10 Uhr Abends schließen, in keiner der beiden Schichten darf die Beschäftigung länger als acht Stunden dauern.

3. Zwischen der zweiten und der sechsten Arbeitsstunde muß den Arbeiterinnen eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

4. Arbeiterinnen zwischen sechszehn und achtzehn Jahren dürfen in der vorstehend bezeichneten Weise nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung der Arbeiterin die Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiterin beziehungsweise deren gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen hat.

5. Auf Arbeitsstätten, wo Arbeiterinnen nach den Bestimmungen unter 1 bis 4 beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 4 wiedergiebt.

6. Die Gesammtzahl der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf den einzelnen Werken beschäftigten Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenen nicht überschreiten. Wegen der Nachweisung dieser Höchstzahl findet die Bestimmung in Nr. I Ziffer 5 Absatz 2 Anwendung.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1897, die Bestimmungen unter II und III bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Bekanntm. vom 24. März 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien.

[R.G.Bl. 1892. S. 334. Nr. 2005.]

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien,

erlassen:

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle, sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.

2. Im Füllhause, in den Centrifugenräumen, den Krystallisationsräumen, den Trockenkammern und den Maischräumen sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Für Zuckerraffinerien kann von der Landes-Zentralbehörde die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in diesen Räumen bis längstens zum 1. April 1893 gestattet werden, wenn dies im Interesse der Arbeiterinnen geboten erscheint oder wenn die sofortige Durchführung des Verbots eine erhebliche Betriebseinschränkung zur Folge haben würde.

II. Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über sechszehn Jahre in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien treten die Bestimmungen des §. 137 Absatz 1 der Ge-Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Eine Beschäftigung während der Nachtzeit darf nicht auf den Zuckerböden und nicht beim Trocknen der Schnitzel, übrigens nur mit solchen Arbeiten stattfinden, welche für den Fortgang des kontinuirlichen Betriebes unentbehrlich sind.
2. Die Beschäftigung während der Nachtschicht darf in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch mehrere Pausen unterbrochen sein, von denen eine mindestens eine Stunde beträgt.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf weder in den Tag- noch in den Nachtschichten innerhalb einer Woche mehr als fünfundsechszig Stunden betragen.

   Zwischen zwei Nachtschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen.

   Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

   Der wöchentliche Wechsel zwischen den Tag- und Nachtschichten ist in der Weise zu regeln, daß die in der Tagschicht beschäftigten Arbeiterinnen erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Nachtschicht, die in der Nachtschicht beschäftigten erst nach einer Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden in der Tagschicht beschäftigt werden dürfen.

   Der Schichtwechsel darf nicht in die Zeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens fallen.
3. Die Anzahl der in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen darf in Rohzuckerfabriken sowie in denjenigen Zuckerraffinerien, welche nicht während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Betriebsperioden, in denjenigen Zuckerraffinerien, welche während des ganzen Jahres im Betriebe sind, die Zahl der im Durchschnitt der beiden letzten Kalenderjahre in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen nicht überschreiten. Diese Zahl ist bis zum 1. Juni 1892 dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) nachzuweisen.

   In Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien dürfen vom 1. April 1894 ab nur noch zwei Drittel, vom 1. April 1896 ab nur noch ein Drittel dieser Höchstzahl von Arbeiterinnen in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.
4. Die Arbeitsräume und Verkehrsstellen (Treppen, Gänge, Wege, Höfe u. s. w.) müssen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein, die Arbeitsräume müssen einen ausreichenden Luftraum haben, mit wirksamen Lüftungseinrichtungen versehen und in der kalten Jahreszeit erwärmt sein.
5. Den Arbeiterinnen müssen gesonderte, angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Ankleide- und Waschräume, während der Pausen angemessen eingerichtete und sauber gehaltene Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit erwärmt werden.

   Auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde sind den Arbeiterinnen Einrichtungen zur Herrichtung von Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

   Während der einstündigen Pause darf den Arbeiterinnen der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur gestattet werden, wenn in denselben während dieser Zeit der Betrieb ruht.
6. Die Bedürfnißanstalten müssen für die Geschlechter getrennt, mit besonderen Zugängen versehen sein und für die Zahl der Arbeiter ausreichen.

   Sie müssen nebst ihren Zugängen bei Dunkelheit genügend erleuchtet sein und von den in warmen Räumen beschäftigten Arbeitern ohne besondere Erkältungsgefahr erreicht werden können.
7. Für die in Tag- und Nachtschichten beschäftigten Arbeiterinnen ist ein Verzeichniß in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abtheilung bilden. Das Verzeichniß muß die Angabe der Arbeitstage, des Beginns und des Endes der Arbeitszeit und der Pausen enthalten und ist in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigt werden, an geeigneter Stelle auszuhängen.
8. In den unter 7 bezeichneten Räumen ist neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine besondere Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 7 wiedergiebt.

III. Die Bestimmungen unter I treten mit dem 1. Mai 1892, die Bestimmungen unter II mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen unter I haben bis zum 1. April 1902, die Bestimmungen unter II bis zum 1. April 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 24. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 26. März 1892, betr. die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen.

[R.G.Bl. 1892. S. 337. Nr. 2006.]

Auf Grund des §. 139b Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen

erlassen:

I. Arbeitgeber, welche Arbeiterinnen in Fabriken, Hüttenwerken, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften, in Ziegeleien, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigen, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde bis spätestens zum 2. Mai 1892 die Zahl der von ihnen am 1. April 1892 beschäftigten über sechszehn Jahre alten minderjährigen und großjährigen Arbeiterinnen schriftlich mitzutheilen. Die Mittheilung kann mit der nach §. 138 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) zu erstattenden schriftlichen Anzeige verbunden werden.

II. Auf Anlagen der unter Nr. I fallenden Art, welche nur einen Theil des Jahres im Betriebe sind und ihren Betrieb am 1. April 1892 bereits eingestellt oder noch nicht begonnen haben, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige über die Höchstzahl der von

ihnen innerhalb der Zeit vom 1. April 1891 bis zum 31. März 1892 beschäftigten Arbeiterinnen über sechszehn Jahre zu erstatten.

Berlin, den 26. März 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

V. v. 28. März 1892, betr. das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle v. 1. Juni 1891.

[R.G.Bl. 1892. S. 339. Nr. 2007.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Für das Handelsgewerbe treten die Bestimmungen der §§. 41a, 55a, 105a, 105b Abs. 2, 105c, 105e, 105f, 105h und 105i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261), soweit es sich um die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem 1. April 1892, im Uebrigen mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß Berlin, den 28. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 28. März 1892, betr. die Klasseneintheilung einzelner Orte.

[R.G.Bl. 1892. S. 340. Nr. 2008.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 19 des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B.G.Bl. S. 523), nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage verzeichneten Orte gehören vom Tage der Verkündung dieser Verordnung ab derjenigen Servisklasse an, welche bei jedem Orte vermerkt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß Berlin, den 28. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Anlage

zu der Verordnung vom 28. März 1892, betreffend die Klasseneintheilung einzelner Orte.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servisklasse.
Goldap	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	III.
Gumbinnen	Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen	II.
Helgoland (Insel)	Preußen, Reg.-Bez. Schleswig	III.
Inowrazlaw	Preußen, Reg.-Bez. Bromberg	II.
Mörchingen	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen	III.
Neubreisach	Elsaß-Lothringen, Bez. Ober-Elsaß	III.
Osterode i. Ostpr.	Preußen, Reg.-Bez. Königsberg i. Pr.	II.
Saarburg	Elsaß-Lothringen, Bez. Lothringen	II.

V. v. 28. März 1892, betr. die Feststellung der nach §. 46 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 zu gewährenden Jahresrente.[1])

[G.S. 1892. S. 75. Nr. 9519.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen in Gemäßheit des §. 46 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (G.S. S. 316 ff.), was folgt:

§. 1. Die Provinz Sachsen erhält vom Staate für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der im §. 44 der Wegeordnung vom 11. Juli 1891 gedachten Landstraßen und Landwege nebst Zubehörungen eine Jahresrente von 519 862 Mark 53 Pfennigen.

Eine anderweite Festsetzung der Rente bleibt für den Fall vorbehalten, daß die eine oder andere der seither aus dem Fonds Kapitel 65 Titel 18 des Ordinariums des Staatshaushalts-Etats unterhaltenen Straßen 2c. von der Uebergabe an die Provinz ausgeschlossen werden sollte.

§. 2. Der Finanzminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Thielen.

G. v. 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete.

[R.G.Bl. 1892. S. 369. Nr. 3011.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt.

§. 2. Baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre ist dem Bundesrath und dem Reichstag eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§. 3. Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

[1]) Vgl. hierzu auch das Gesetz vom 14. Juli 1892, betr. Ablösung der Rente.

§. 4. Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebietes die Aufnahme einer Anleihe oder die Uebernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung.

§. 5. Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Gebiets.

§. 6. Der dem Gesetze, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete Kamerun, Togo und das südwestafrikanische Schutzgebiet, für das Etatsjahr 1892/93 als Anlage beigefügte Etat der Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1892/93[1]) hat auch für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 für die Etatsaufstellung der Schutzgebiete als Norm zu gelten.

§. 7. Auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Für das ostafrikanische Schutzgebiet treten die Vorschriften unter §. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes erst mit dem 1. April 1894 in Kraft, sofern nicht durch Kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

G. v. 30. März 1892 zur Ergänzung der Gesetze, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (G.S. S. 216) und, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 (G.S. S. 139).

[G.S. 1892. S. 35. Nr. 9513.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125), was folgt:

§. 1. Artikel 1 und 4 des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (G.S. S. 216) finden auch auf die durch das anliegende Kirchengesetz vom 16. März 1892, betreffend einige Abänderungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 über das Ruhegehalt der Geistlichen, abgeänderten Bestimmungen und darin enthaltenen Ergänzungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 Anwendung.

Anlage 1.

§. 2. Artikel 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 (G.S. S. 139) finden auch auf die durch das anliegende Kirchengesetz vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, vom 15. Juli 1889 getroffenen Abänderungen und darin enthaltenen Ergänzungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 sinngemäße Anwendung.

Anlage 2.

§. 3. Für das Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem die Geistlichen zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gestanden haben, oder in welches sie auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 zum Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche getreten, sind fortan die Bestimmungen der Artikel III, IV und V des Kirchengesetzes vom 30. März 1892 (Anlage 2) maßgebend.

[1]) Das cit. Etatsgesetz und der Haushaltsetat pro 1892/93 sind abgedruckt R.G.Bl. 1892. S. 370 ff.

§. 4. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heydebr. Thielen. Bosse.

Anlage 1.

Kirchengesetz,

betreffend einige Abänderungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 über das Ruhegehalt der Geistlichen.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und, nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, in Abänderung und Ergänzung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 über das Ruhegehalt der Geistlichen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37), was folgt:

Art. I. §. 2 erhält folgende Fassung:

Durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenraths kann auch außer dem Falle des §. 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 16. Juli 1886 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 81) solchen Geistlichen der im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Art, welche sich ihrer aus disziplinarischen Gründen erforderlichen Amtsenthebung zur Vermeidung eines förmlichen Disziplinarverfahrens freiwillig unterwerfen, auch wenn sie noch dienstfähig sind, ein mäßiges Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligt werden, falls Umstände vorliegen, welche die Abstandnahme von einem förmlichen Disziplinarverfahren im kirchlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen.

§. 4 erhält folgende Fassung:

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem sechszehnten Dienstjahre eintritt, dreißig Achtzigstel und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein Achtzigstel bis zum Höchstbetrage von sechszig Achtzigsteln des nach §. 15 anrechnungsfähigen Diensteinkommens.

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1800 und nicht über 5000 Mark betragen.

In den Fällen des §. 2 und des daselbst angezogenen §. 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 81) darf die Bewilligung die Hälfte der Theilsätze des Absatzes 1 und den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigen.

Ueberschießende Theile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§. 5 erhält folgende Fassung:

Die Berechnung der Dienstzeit eines Geistlichen erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend das Dienstalter der Geistlichen, vom 17. April 1886.

§. 6 erhält folgende Fassung:

Die Zahlung des Ruhegehaltes erfolgt für jedes Vierteljahr am Beginne dieses Zeitraumes bei der Kasse des Provinzialkonsistoriums oder

[1]) Vergl. die nachfolgende V. v. 30. März 1892.

auf Verlangen des Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post, gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittung.

§. 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird dasselbe, falls der Geistliche im zweiten Monat des Kalendervierteljahres verstorben ist, noch für einen auf das Vierteljahr folgenden Kalendermonat, falls der Geistliche im dritten Monat des Kalendervierteljahrs verstorben ist, noch für zwei auf das Vierteljahr folgende Monate gezahlt.

§. 15. Einleitung sowie Ziffer 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der Betrag des Diensteinkommens wird von der Kirchenbehörde unter Beobachtung folgender Grundsätze festgesetzt (§. 18):

1. Für die Zwecke der §§. 4, 12 und 13 treten dem Pfründeneinkommen hinzu die staatlichen Dienstalterszulagen, sowie die sonstigen auf Amtsdauer bewilligten persönlichen Zulagen, welche von der kirchlichen Behörde nach den Bedürfnissen der Stelle als Diensteinkünfte anerkannt worden sind.
2. Der Berechnung des Ruhegehalts ist das Diensteinkommen zu Grunde zu legen, welches der Geistliche ein volles Jahr vor der Emeritirung bezogen und durch Pfarrbeiträge versteuert hat. Tritt der Geistliche in den Ruhestand, bevor er ein Jahr lang auf der Stelle gestanden oder der neuen Ruhegehaltsordnung angehört hat, so ist das Diensteinkommen nach den sonstigen Grundsätzen dieses Paragraphen besonders festzusetzen.

§. 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Hat ein Geistlicher, welcher für seine Person der neuen Pensionsordnung angehört, die Verbindlichkeit, einen Theil des Pfarreinkommens an einen Emeritus abzugeben, so kann die Kirchenbehörde auf seinen Antrag diese Leistung bis zum Ableben des Emeritus auf den Pensionsfonds übernehmen, wenn der Geistliche und die Vertreter der Stelle Namens der letzteren sich verpflichten, den vollen Betrag jenes Emeritenantheils acht Jahre lang vom Zeitpunkte jener Uebernahme ab zum Pensionsfonds abzuführen.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des §. 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 1886, betreffend den nachträglichen Anschluß an die Pensionsordnung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 23).

Art. II. Für den Fall der Einführung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz[1]) treten folgende Uebergangsbestimmungen in Kraft:

Den zur Zeit dieser Einführung vorhandenen emeritirten Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge und Verpflichtungen.

Auch die Rechte und Pflichten der zur Zeit der Einführung im Amte stehenden Geistlichen bleiben unverändert für den Fall, daß ihre Emeritirung in der gegenwärtigen Stelle erfolgt. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 kommen jedoch zur Anwendung, wenn die betreffenden Geistlichen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einführung dieses Gesetzes einen hierauf gerichteten Antrag stellen und sich dabei verpflichten, den Pfarrbeitrag nach Maßgabe der früher von ihnen bezogenen Einkünfte vom vollendeten zehnten Dienstjahre ab unter Abzug der seitdem zum provinziellen Emeritenfonds geleisteten Beiträge ohne Zinsen nachzuzahlen.

Die Nachzahlungen regeln sich nach den Bestimmungen des §. 13 Absatz 2. Jedoch soll in diesem Falle neben dem laufenden Beitrage nur noch ein gleich hoher Betrag jährlich entrichtet werden.

Die Geistlichen, welche einen solchen Antrag stellen, haben dabei zugleich zu erklären, daß sie auf die aus dem älteren Recht hervorgehenden Ansprüche hinsichtlich eines Ruhegehalts aus dem Stelleneinkommen und eines Emeritenzuschusses Verzicht leisten.

Art. III. Falls die Lage des Pensionsfonds es gestattet, wird durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist, den der neuen Pensionsordnung nicht beigetretenen Geistlichen der sieben östlichen Provinzen eine neue Anschlußfrist von einem Jahre gewährt.

Art. IV. Die vorstehenden Bestimmungen finden, mit Ausnahme des §. 4 Abs. 3, Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Emeriten, deren Ruhegehalt nach der neuen Pensionsordnung festgesetzt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 16. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

Anlage 2.

Kirchengesetz,

wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, vom 15. Juli 1889.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und, nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, sowie nach erfolgter Zustimmung Unseres Staatsministeriums zur Erhebung der Beiträge gemäß Art. I und III des Gesetzes, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, in Abänderung und Ergänzung des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37), was folgt:

Art. I. Die §§. 9, 16, 18, 21, 23, 24 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 werden aufgehoben.

Art. II. Die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 20, 25 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 erhalten folgende Fassung:

§. 2. In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist der Evangelische Oberkirchenrath ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines solchen Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche entweder aus Anlaß ihres Dienstes in der inneren und äußeren Mission nach §. 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 in die neue Pensionsordnung eingetreten, oder unter Bestätigung seitens des Evangelischen Oberkirchenraths bei einer der evangelischen Landeskirche angeschlossenen deutschen evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Erfüllung der von den Betheiligten übernommenen Verpflichtungen bis zum Ableben des betreffenden Geistlichen bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes.

Die Bestimmung findet ebenfalls Anwendung auf die nach §. 1 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880

[1]) Vergl. die unten folgende V. v. 30. März 1892 Nr. 9515.

ruhegehaltsberechtigten Lehrer der theologischen Lehranstalten der Landeskirche.

§. 3. Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

bis zum vollendeten			10.	Dienstjahre	600 Mark,
vom 10.	bis zum vollendeten		20.	=	700 =
= 20.	=	=	30.	=	800 =
= 30.	=	=	35.	=	900 =
= 35.	=	=	40.	=	1000 =
= 40.	=	=	45.	=	1100 =
von mehr als 45 Dienstjahren					1200 =

§. 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5. Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6. Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und die kirchliche Aufsichtsbehörde durch einen nach Anhörung des Vorstandes der Kreissynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 10. Das Wittwen- und Waisengeld wird von dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche gezahlt.

Die Zahlung beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Provinzialkonsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Evangelische Oberkirchenrath (vergl. §. 25 Abs. 3).

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§. 11. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Kreissynodalvorstandes und Konsistoriums durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenraths entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Konsistoriums durch den Evangelischen Oberkirchenrath wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 20. Reicht auch die nach §. 19 erhobene Umlage zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ermächtigt, eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 15 bis zu einem weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Evangelische Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbands-Pfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 25. Hinsichtlich der Verwaltung und Vertretung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche, sowie hinsichtlich der Grundsätze, nach welchen das Diensteinkommen und das Dienstalter der Geistlichen berechnet oder sonst die Verpflichtungen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds gegenüber den Wittwen und Waisen bemessen und die Verbindlichkeiten der Geistlichen, kirchlichen Kassen und Kirchengemeinden gegenüber dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds festgestellt oder zur Erfüllung gebracht werden, sind, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, im Allgemeinen die Bestimmungen maßgebend, welche in den entsprechenden Beziehungen für den Pensionsfonds der Landeskirche gelten.

Der Evangelische Oberkirchenrath kann einzelne ihm nach diesem Gesetz zustehende Befugnisse, unter Vorbehalt der Entscheidung über vorkommende Beschwerden, auf die Provinzialkonsistorien übertragen.

In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge zum Pfarrwittwen- und Waisenfonds finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge (§. 15) maßgebend sind.

Art. III. A. 1. Die Berechnung der nach §. 17 stattfindenden Nachzahlungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen;

b) für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen

für die Zeit bis zum vollendeten fünfzehnten Dienstjahre der Jahresbetrag von 75 M.
für die Zeit vom fünfzehnten bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre der Jahresbetrag von . . . . . 110 „
für die Zeit vom dreißigsten bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre der Jahresbetrag von . . . . . 125 „
für die Zeit von über vierzig Dienstjahren der Jahresbetrag von . . 140 „

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem dreißigsten Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von drei Prozent einen nach dem Ermessen der Kirchenbehörde erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist die Kirchenbehörde ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

2. Soweit die Nachzahlung beim Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, — bei dem Waisengeld den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht überschreiten.

3. Im Uebrigen entscheidet über die Art der Berechnung der Nachzahlungen und der Anrechnung der Wittwenkassenbeiträge die seitens des Evangelischen Oberkirchenraths unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassende Instruktion.

B. 1. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind und die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung abgegeben haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verzichtserklärung zurückzunehmen. Die Zurücknahme des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt von Rechtswegen zur Folge.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind und die im §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Austritt aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu erklären.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben haben, aber aus der früheren Zugehörigkeit zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ausgeschieden sind und die in §. 17 vorgesehene Verpflichtung zur Nachzahlung übernommen haben, sind berechtigt, die anderweite Berechnung ihrer Nachzahlungen und die Anrechnung ihrer an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt gezahlten Beiträge nach Maßgabe der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze binnen sechs Monaten zu beantragen.

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben, auch die in §. 17 vorgesehene Nachzahlungspflicht nicht übernommen haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Nachzahlung ihrer Beiträge die Anrechnung der an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt gezahlten Beiträge gemäß diesem Artikel zu beantragen.

2. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt (B 1 Absatz 1 und 2) bereits ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind verpflichtet, den Pfarrbeitrag des §. 15 für die betreffenden Dienstjahre gemäß den Bestimmungen des Abschnitts A nachzuzahlen.

3. In den Fällen der Ziffer 1 werden auf die nachzuzahlenden Beträge zu Gunsten der aus dem Versicherungsverhältniß zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ausgeschiedenen Geistlichen diejenigen Beträge nach dem Nennwerthe angerechnet, welche sie an diese Anstalt zur Versicherung einer am 1. Oktober 1889 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

4. Wenn diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche

a) Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind und die in §. 23 vorgesehene Verzichtserklärung nicht abgegeben haben (Ziffer 1 Absatz 2),

b) beim Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt die in §. 17 vorgesehene Nachzahlungspflicht nicht übernommen haben (Ziffer 1 Absatz 4),

innerhalb der Frist von sechs Monaten von dem ihnen an den angezogenen Stellen gewährten Rechte nicht Gebrauch machen, so wird das für die Berechnung des Wittwengeldes maßgebende Dienstalter nur nach den von ihnen geleisteten Jahresbeiträgen berechnet.

Art. IV. Im Falle der Einführung des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 und dieses Gesetzes in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz[1]) treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind oder bis zum 1. April 1892 in dieselbe eingetreten sind, werden, wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in Artikel II §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, von Entrichtung des Pfarrbeitrages (§. 15) auf Höhe von $2^1/_2$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren $^1/_2$ Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt von Rechtswegen zur Folge.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Artikels III Anwendung.

Art. V. Sämmtliche nach Maßgabe dieses Gesetzes binnen sechs Monaten abzugebenden Erklärungen müssen spätestens am letzten Tage des sechsten Monats bei dem zuständigen Konsistorium eingegangen sein.

Die Zurücknahme des Verzichts und die Erklärung des Austritts aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, sowie das Ausscheiden aus der letztgenannten Anstalt im Falle des Artikels IV werden wirksam mit dem auf die Abgabe der Erklärung, im Falle des Artikels IV mit dem nach Ablauf der sechsmonatlichen Erklärungsfrist folgenden Rezeptionstermine der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt.

Art. VI. Die Vorschrift des Artikels II §. 3 findet

[1]) Vergl. die unten folgende B. v. 30. März 1892 Nr. 9516.

Anwendung auf alle Wittwen der seit dem 1. Oktober 1889 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Geistlichen und Emeriten, welche ihre Versorgung nach dem Kirchengesetz vom 15. Juli 1889 erhalten, sofern sie nach gegenwärtigem Gesetze ein höheres Wittwengeld erhalten würden.

Sind bis zum Inkrafttreten des Gesetzes die in Artikel III A vorgesehenen Nachzahlungen nicht erfolgt, so finden Artikel III A und B mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Wittwengeld von mindestens 600 Mark zu gewähren ist.

Die Vorschrift des Artikels II §§. 4 bis 6 findet Anwendung auf alle Waisen von Geistlichen und Emeriten der östlichen Provinzen, welche seit dem 1. Oktober 1889 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind, sofern die Waisen nach gegenwärtigem Gesetze ein höheres Waisengeld erhalten würden.

Art. VII. Der Zeitpunkt, in welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt, welche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

V. v. 30. März 1892 über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1892 zur Ergänzung der Gesetze, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 und, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889.

[G.S. 1892. S. 47. Nr. 9514.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 30. März 1892 zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (G.S. S. 216) und, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 (G.S. S. 139) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125), was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 30. März 1892 zur Ergänzung der Gesetze, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 und, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

V. v. 30. März 1892 über das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880, sowie über die Auflösung der Emeriten-Unterstützungsfonds in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

[G.S. 1892. S. 48. Nr. 9515.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund der Artikel 3 und 7 des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (G.S. S. 216) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz, betreffend das Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, vom 15. März 1880 (G.S. S. 216) tritt in den gedachten Provinzen mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Art. 2. Der auf Grund des Reglements vom 5./8. Juli 1865 zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westfalen gebildete Fonds und der auf Grund des Reglements vom 1./6. März 1865 zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildete Fonds werden mit dem 1. April d. J. aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

V. v. 30. März 1892 über das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

[G.S. 1892. S. 49. Nr. 9516.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen gemäß Artikel 8 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 (G.S. S. 139) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen der Monarchie, vom 15. Juli 1889 tritt in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 30. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 31. März 1892, betr. den Anschluß der Kirchengemeinde Helgoland[1]) an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

[G.S. 1892. S. 73. Nr. 9518.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein 2c., vom 6. April 1878 (G.S. S. 145) und das Gesetz, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 2. März 1891 (G.S. S. 22), ersteres mit den in dem §. 3 des anliegenden Kirchengesetzes, betreffend den Anschluß der

[1]) Wegen Helgoland vergl. RG. v. 15. Dezember 1890 u. die dort cit. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengemeinde Helgoland an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, bezeichneten Maßgaben treten für Helgoland vom 1. April 1892 ab in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 31. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Kirchengesetz,

betreffend den Anschluß der Kirchengemeinde Helgoland an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 31. März 1892.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums, und nachdem durch Erklärung desselben festgestellt ist, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche, was folgt:

§. 1. Mit dem 1. April 1892 wird die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Helgoland der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein angeschlossen und dem Propsteisynodalverband Süderdithmarschen zugetheilt.

§. 2. Mit dem gleichen Tage treten daselbst die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 mit der im §. 3 bezeichneten Maßgabe, sowie das Kirchengesetz, betreffend die Besetzung der Pfarrstellen, vom 25. Oktober 1880, das Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand, vom 15. September 1889, und das Kirchengesetz, betreffend die Emeritirungsordnung, vom 2. März 1891 in Kraft.

Für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein geltende, vorstehend nicht bezeichnete Kirchengesetze können für die Gemeinde Helgoland durch Königlichen Erlaß in Kraft gesetzt werden.

§. 3. Die Kirchengemeinde Helgoland ist berechtigt, an den nach §. 76 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 jedesmal auf drei Jahre zu vollziehenden Wahlen der Beisitzer des Synodalausschusses der Propstei Süderdithmarschen und ebenso an den nach §. 87 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von der Propsteisynode Süderdithmarschen vorzunehmenden Wahlen der geistlichen und weltlichen Abgeordneten für die Gesammtsynode durch ihren Pastor und durch ein von ihrem Kirchenkollegium zu wählendes weltliches Mitglied der Propsteisynode theilzunehmen.

Für die Theilnahme an denjenigen Versammlungen der Propsteisynode, in welchen die im Absatz 1 dieses Paragraphen bezeichneten Wahlen vollzogen werden, gebühren den Vertretern der Kirchengemeinde Tagegelder und Reisekosten nach den Bestimmungen des §. 107 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung. Diese Kosten sind der Synodalkasse der Propstei Süderdithmarschen aus der Gesammtsynodalkasse zu erstatten.

Der Pastor der Gemeinde Helgoland sowie das von dem dortigen Kirchenkollegium zu erwählende weltliche Mitglied der Propsteisynode sind berechtigt, auch an denjenigen Versammlungen der letzteren theilzunehmen, in welchen die in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Wahlen nicht vollzogen werden. Die dadurch erwachsenden Ausgaben gehören aber nicht zu den Synodalkosten. Ob dieselben auf die Kirchengemeindekasse von Helgoland zu übernehmen sind, hängt von der Beschlußfassung der dortigen Gemeindeorgane ab.

Zu den Kosten, welche durch die Bildung und Wirksamkeit der Süderdithmarscher Propsteisynode der dortigen Synodalkasse erwachsen, darf die Kirchengemeinde Helgoland nicht herangezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 31. März 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 6. April 1892 über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs.

[R.G.Bl. 1892. S. 467. Nr. 2015. Ausg. 12./4. 1892.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reich zu. Unter Telegraphenanlagen sind die Fernsprechanlagen mit begriffen.

§. 2. Die Ausübung des im §. 1 bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Die Verleihung erfolgt durch den Reichskanzler oder die von ihm hierzu ermächtigten Behörden.

Die Bedingungen der Verleihung sind in der Verleihungsurkunde festzustellen.

§. 3. Ohne Genehmigung des Reiches können errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;
2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

§. 4. Durch die Landes-Zentralbehörde wird, vorbehaltlich der Reichsaufsicht (Art. 4 Ziffer 10 der Reichsverfassung), die Kontrole darüber geführt, daß die Errichtung und der Betrieb der im §. 3 bezeichneten Telegraphenanlagen sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten.

§. 5. Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen.

Vorrechte bei der Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Ausschließungen von

der Benutzung sind nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zulässig.

§. 6. Sind an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, sei es von der Reichs-Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutzung gegen Entgelt errichtet, so kann jeder Eigenthümer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekannt zu machenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen.

Die Benutzung solcher Privatstellen durch Unbefugte gegen Entgelt ist unzulässig.

§. 7. Die für die Benutzung von Reichs-Telegraphen- und Fernsprech-Anlagen bestehenden Gebühren können nur auf Grund eines Gesetzes erhöht werden. Ebenso ist eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

§. 8. Das Telegraphengeheimniß ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in civilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Dasselbe erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mittheilungen stattgefunden haben.

§. 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Telegraphenanlage errichtet oder betreibt.

§. 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark wird bestraft, wer den in Gemäßheit des §. 4 erlassenen Kontrolvorschriften zuwiderhandelt.

§. 11. Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Den Antrag auf Einleitung des hierzu nach Maßgabe der Landesgesetzgebung erforderlichen Zwangsverfahrens stellt der Reichskanzler oder die vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörden.

Der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

§. 12. Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Theiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Aenderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gefahr derselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszuführen, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

§. 13. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Das gerichtliche Verfahren ist zu beschleunigen (§§. 198, 202 bis 204 der Reichs-Civilprozeßordnung). Der Rechtsstreit gilt als Feriensache (§. 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 201 der Reichs-Civilprozeßordnung).

§. 14. Das Reich erlangt durch dieses Gesetz keine weitergehenden als die bisher bestehenden Ansprüche auf die Verfügung über fremden Grund und Boden, insbesondere über öffentliche Wege und Straßen.

§. 15. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Bayern und Württemberg mit der Maßgabe, daß für ihre Gebiete die für das Reich festgestellten Rechte diesen Bundesstaaten zustehen und daß die Bestimmungen des §. 7 auf den inneren Verkehr dieser Bundesstaaten keine Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 6. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. von Caprivi.

G. v. 10. April 1892 über die Abänderung des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883.

[R.G.Bl. 1892. S. 379. Nr. 2013.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Die §§. 1 bis 4 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(Vergl. die betr. Paragraphen in dem mittelst Bek. v. 10. April 1892 publizirten neuen Text des Gesetzes.)

Art. 2. Hinter §. 5 wird folgender §. 5a eingeschoben:

(Vergl. die Bemerkung zu Art. 1.)

Art. 3. Die §§. 6 bis 8 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(Vergl. die Bemerkung zu Art. 1.)

Art. 4. Im §. 9 Absatz 2 wird das erste Wort „Dieselben" durch die Worte: „Die Beiträge" ersetzt und dem Absatz 1 des Paragraphen folgender Satz hinzugefügt:

„In Fällen der Gewährung der im §. 6a Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten besonderen Leistungen sind besondere von der Gemeinde-Krankenversicherung allgemein festzusetzende Zusatzbeiträge zu erheben."

Art. 5. Im §. 10 Absatz 3 werden die Worte: „einer durchschnittlichen Jahreseinnahme" ersetzt durch die Worte: „der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre" und hinter dem Worte „Erhöhung" eingeschaltet die Worte: „oder Erweiterung".

Art. 6. Im §. 16 wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgender Absatz eingeschoben:

„Die Vorschriften des §. 5a finden auch hier Anwendung."

Art. 7. Die §§. 19 bis 22 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(Vergl. die §§. 18a bis 22 der neuen Fassung.)

Art. 8. Der §. 24 wird abgeändert, wie folgt:

(Siehe §. 24 der neuen Fassung.)

Art. 9. Die §§. 26 bis 28 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(Siehe die betr. Paragraphen der neuen Fassung.)

Art. 10. Im §. 31 Absatz 1 wird das Citat: „(vergl. §. 52)" ersetzt durch das Citat: „(§. 51)"; ebendaselbst sowie im Absatz 2 ist statt der Worte: „des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20)" beziehungsweise „des durchschnittlichen Tagelohnes" zu setzen: „desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziffer 6)".

Art. 11. Im ersten Absatz des §. 32 werden die Worte: „einer durchschnittlichen Jahresausgabe" ersetzt durch die Worte:

„der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre".

Art. 12. Im zweiten Absatz des §. 33 wird hinter „Erhöhung" eingeschaltet „oder Erweiterung";

ferner erhält der §. 33 als vierten Absatz folgenden Zusatz:

Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen, letztere bis zur gesetzlichen Mindestleistung und unbeschadet der Vorschrift des §. 26a Absatz 3, verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 13. Hinter §. 34 wird folgender §. 34a eingeschoben:
(Siehe den betr. Paragraphen in der neuen Fassung.)

Art. 14. Die §§. 37 und 38 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:
(Siehe die betr. Paragraphen der neuen Fassung.)

Art. 15. Hinter §. 38 wird folgender §. 38a eingeschoben:
(Siehe den betr. Paragraphen der neuen Fassung.)

Art. 16. Der §. 39 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Haben die Arbeitgeber auf die ihnen zustehende Vertretung in der Generalversammlung oder im Vorstande verzichtet, so können sie diese Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

Art. 17. Der §. 40 erhält als fünften Absatz folgenden Zusatz:

Die Zentralbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren, sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Kreditanstalten widerruflich gestatten.

Art. 18. Hinter §. 43 wird folgender §. 43a eingeschoben:
(Siehe den betr. Paragraphen der neuen Fassung.)

Art. 19. Der §. 44 erhält folgende Fassung:

Unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde wird die Aufsicht über Orts-Krankenkassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als zehntausend Einwohnern errichtet sind, durch die Gemeindebehörden, bei allen übrigen Orts-Krankenkassen durch die seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

Art. 20. Die §§. 46 bis 58 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:
(Siehe die betr. Paragraphen der neuen Fassung.)

Art. 21. Die §§. 63 bis 65 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:
(Siehe die betr. Paragraphen der neuen Fassung.)

Art. 22. Im §. 66 Absatz 1 werden die Worte „Absatz 1 bis 4" gestrichen.

Art. 23. Hinter §. 67 werden folgende §§. 67a bis 67c eingeschoben:
(Siehe die §§. 67a, 67b u. 67c der neuen Fassung.)

Art. 24. Der fünfte Absatz des §. 68 wird abgeändert, wie folgt:

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 entsprechende Anwendung. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

Art. 25. Die §§. 73 und 74 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:
(Siehe die betr. Paragraphen der neuen Fassung.)

Art. 26. Die §§. 75 und 76 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:
(Siehe die §§. 75, 75a, 75b u. 76 der neuen Fassung.)

Art. 27. Vor dem §. 77 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:
(Siehe die §§. 76a, 76b, 76c, 76d u. 76e der neuen Fassung.)

Art. 28. Im §. 78 werden im ersten Absatz die Worte „zu versichernden" durch „versicherten" und im zweiten Absatz die Worte „den Versicherungspflichtigen" durch „den Versicherten" ersetzt.

Art. 29. Hinter §. 78 wird folgender §. 78a eingeschoben:
(Siehe den betr. Paragraphen der neuen Fassung.)

Art. 30. Die §§. 81 bis 83 und 85 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:
(Siehe die §§. 81, 82, 82a, 82b, 82c, 83 u. 85 der neuen Fassung.)

Art. 31. Im §. 87 am Schluß des zweiten Absatzes hat das Citat zu lauten: „§. 85 Absatz 1 und 3".

Art. 32. Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten außer Wirksamkeit die Bestimmungen des §. 4 Absatz 5 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 54), der §§. 15, 16, 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159) und der §§. 134 Absatz 1, 135, 139, 140 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes vom 15. Juni 1883, wie er sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt mit der Ueberschrift „Krankenversicherungsgesetz" bekannt zu machen.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 10. April 1892, betr. die Redaktion des Krankenversicherungsgesetzes.

[R.G.Bl. 1892. S. 417. Nr. 2014.]

Auf Grund des Artikels 32 des Gesetzes vom 10. April 1892 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73) wird der Text des „Krankenversicherungsgesetzes", wie er sich aus den Abänderungen durch jenes Gesetz ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Krankenversicherungsgesetz.

A. Versicherungszwang.

§. 1. Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschifffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,

2a. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten,

3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas,

[1]) Ist geschehen in der nachfolgenden Bek. v. 10. April 1892.

heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im §. 2 unter Ziffer 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesammten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Besatzung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§. 48 und 49 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Handlungsgehülfen und -Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§. 2. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im §. 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des §. 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist,
3. auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,
4. auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,
5. auf Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach §. 1 versicherungspflichtig sind,
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen der Ziffern 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

§. 2a. Die Anwendung der Vorschriften des §. 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers beziehungsweise der Zentralbehörde.

§. 2b. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, sowie die unter §. 1 Absatz 1 Ziffer 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, zweitausend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.

Dasselbe gilt von anderen unter §. 2 Absatz 1 Ziffer 2 und §. 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.

§. 3. Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche dem Reich, Staat oder Kommunalverbande gegenüber in Krankheitsfällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende Unterstützung haben, sind von der Versicherungspflicht ausgenommen.

§. 3a. Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien:

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Antragsteller angehören würde, abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,
b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Krankenkasse, welcher sie im Nichtbefreiungsfalle angehört haben würde, die gesetzliche oder statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§. 3b. Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im §. 6 Abs. 2 bezeichnete Dauer gesichert ist. Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Per-

sonen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien und dergl.).

Die Bestimmungen des §. 3a Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 4. Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht

einer Orts-Krankenkasse (§. 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59),
einer Bau-Krankenkasse (§. 69),
einer Innungs-Krankenkasse (§. 73),
einer Knappschaftskasse (§. 74)

angehören, tritt, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der in §§. 1 bis 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und deren jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Durch statutarische Bestimmung (§. 2) kann auch anderen nichtversicherungspflichtigen Personen die Aufnahme in die Gemeinde-Krankenversicherung gestattet oder das Recht des Beitritts eingeräumt werden, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt.

Der Beitritt der Berechtigten erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Die Gemeinde ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und, wenn diese eine bereits bestehende Krankheit ergiebt, von der Versicherung zurückzuweisen.

Freiwillig Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§. 5) an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

§. 5. Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§. 9) zu erheben.

§. 5a. Für Personen, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, deren Natur es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt sind, als Beschäftigungsort der Sitz des Gewerbebetriebes.

Werden versicherungspflichtige Personen von einer öffentlichen oder privaten Betriebsverwaltung mit Arbeiten beschäftigt, welche an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten auszuführen sind, so gilt, falls nicht nach Anhörung der betheiligten Verwaltungen und Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden von der höheren Verwaltungsbehörde etwas Anderes bestimmt wird, als Beschäftigungsort diejenige Gemeinde, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat.

Für Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes (§. 44 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, R.G.Bl. S. 132).

§. 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

§. 6a. Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen:

1. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. daß Versicherten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. daß Versicherten, welche von der Gemeinde die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;
5. daß Versicherten auf ihren Antrag die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind;
6. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankenmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, daß Versicherte, welche diesen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 7. An Stelle der im §. 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den auf Grund des §. 6a Absatz 2 erlassenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im §. 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

§. 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt und durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt veröffentlicht. Aenderungen der Festsetzung treten erst sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für Personen über und unter sechszehn Jahren besonders statt. Für Personen unter sechszehn Jahren (jugendliche Personen) kann die Festsetzung getrennt für junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und für Kinder unter vierzehn Jahren vorgenommen werden. Für Lehrlinge gilt die für junge Leute getroffene Feststellung

§. 9. Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, solange nicht nach Maßgabe des §. 10 etwas anderes festgesetzt ist, einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben. In Fällen der Gewährung der im §. 6a Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten besonderen Leistungen sind besondere von der Gemeinde-Krankenversicherung allgemein festzusetzende Zusatzbeiträge zu erheben.

Die Beiträge fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungskasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 10, demnächst aus der Krankenversicherungskasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

§. 10. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützungen nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre zunächst die Beiträge bis zu einundeinhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

§. 11. Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, solange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirk ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

§. 12. Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 13. Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen (§. 9 Absatz 3) einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle der einzelnen Gemeinden zu treten hat.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

§. 14. Eine auf Grund des §. 12 oder des §. 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluß erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung ertheilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 15. Für Gemeinden, welche nach den Landesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung oder Ermäßigung der Beiträge muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

C. Orts-Krankenkassen.

§. 16. Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Vorschriften des §. 5 a finden auch hier Anwendung.

Die Ortskrankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 17. Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dies von Betheiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder in jeder Betriebsart beschäftigten Personen und im Ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Orts-Krankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§. 5 Absatz 2) nicht erheben.

§. 18. Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Errichtung einer Orts-Krankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 18a. Die Gemeinden sind berechtigt, Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse nicht besteht, einer bestehenden Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben, und nachdem den betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung darüber gegeben worden ist, zuzuweisen. Die Zuweisung soll thunlichst an eine für verwandte Gewerbszweige oder Betriebsarten bestehende Orts-Krankenkasse erfolgen.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Zuweisung ausgesprochen wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu.

§. 19. Die Gewerbszweige und Betriebsarten, für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§. 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht vermöge ihrer Beschäftigung einer der in §§. 59, 69, 73, 74 bezeichneten Kassen angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des §. 49 Absatz 5 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nicht versicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Sind mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten zu einem Betriebe vereinigt, so gehören die in diesem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen derjenigen Orts-Krankenkasse an, welche für den Gewerbszweig oder die Betriebsart errichtet ist, in denen die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist. Im Zweifel entscheidet, nach Anhörung des Betriebsunternehmers, der Vorstände der betheiligten Kassen und der Aufsichtsbehörde, die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nach-

weisen, daß sie Mitglieder einer der im §. 75 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nicht versicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

§. 20. Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine Krankenunterstützung, welche nach §§. 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes an Wöchnerinnen, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft, und soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit,
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (Ziffer 1).

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark festgestellt werden.

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

Das Sterbegeld ist zunächst zur Deckung der Kosten des Begräbnisses bestimmt und in dem aufgewendeten Betrage demjenigen auszuzahlen, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§. 21. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.

1a. Das Krankengeld kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage gewährt werden, sofern dieses sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§. 38) als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag, und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im §. 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.

3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns (§. 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohne bestritten haben.

3a. Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab kann Fürsorge für Rekonvalescenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvalescentenanstalt gewährt werden.

4. Die Wöchnerinnen-Unterstützung kann allgemein bis zur Dauer von sechs Wochen nach der Niederkunft erstreckt werden.

5. Freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, auf besonderen Antrag oder allgemein gewährt werden Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Ziffer 4 zulässige Unterstützung gewährt werden.

6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag, und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) erhöht werden.

7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes eines Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältniß stehen, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkassen nicht ausgedehnt werden.

§. 22. Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§. 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

Krankenkassen, welche die im §. 21 Absatz 1 Ziffer 5 bezeichneten besonderen Leistungen auf Antrag gewähren sind nach Bestimmung des Statuts befugt, für diese Leistungen von Kassenmitgliedern mit Familienangehörigen einen besonderen, allgemein festzusetzenden Zusatzbeitrag zu erheben.

Orts-Krankenkassen, welche für verschiedene Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen, wenn und soweit die Verschiedenheit der Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 23. Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§. 24. Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt oder wenn die Bestimmung über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören sollen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse im Widerspruch steht. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.[1])

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Kassenstatuts und etwaiger Abänderungen.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

§. 25. Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

§. 26. Für sämmtliche versicherungspflichtige Kassenmitglieder beginnt der Anspruch auf die gesetzlichen Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§. 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung, vermöge welcher sie der Kasse angehörten, behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht in eine Beschäftigung zurückkehren, vermöge welcher sie der Kasse wieder angehören, erwerben mit dem Zeitpunkte des Wiedereintritts in die Kasse das Recht auf die vollen statutenmäßigen Unterstützungen derselben und können zur Zahlung eines neuen Eintrittsgeldes nicht verpflichtet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche einer Kasse vermöge der Beschäftigung in einem Gewerbszweige angehört haben, dessen Natur eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie in Folge der letzteren ausgeschieden, aber nach Wiederbeginn der Betriebsperiode in eine Beschäftigung zurückgekehrt sind, vermöge welcher sie wieder Mitglieder derselben Kasse werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützungen der Kasse erst nach Ablauf einer Karenzzeit beginnt und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karenzzeit darf den Zeitraum von sechs Monaten, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrages nicht übersteigen.

§. 26a. Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß die Mitglieder verpflichtet sind, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen;
2. daß Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Strafthat, sowie daß Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;

2a. daß Mitglieder, welche der gemäß Ziffer 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschluß der Generalversammlung über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben;

2b. daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;

3. daß Mitgliedern, welche von dieser Krankenkasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§. 20) und nur für die Gesammtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andere als die in den §§. 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt.
6. daß die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Die unter 2a bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bis-

[1]) Vergl. dazu die Pr. V. vom 9. August 1892 §. 2.

herigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 27. Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§. 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben solange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirk der Krankenkasse oder eines für die Zwecke des §. 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 errichteten Kassenverbandes sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatz bezeichneten Art an die Stelle der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen eine Vergütung in Höhe von mindestens der Hälfte des Krankengeldes tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirk der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

§. 28. Personen, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat.

Dieser Anspruch fällt fort, wenn der Betheiligte sich nicht im Gebiete des Deutschen Reiches aufhält, soweit nicht durch Kassenstatut Ausnahmen vorgesehen werden.

§. 29. Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 30. Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des §. 22 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 20) abhängig zu machen.

§. 31. Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (§. 51), nicht über zwei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziffer 6), festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§. 20) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziffer 6), und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (§. 38) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

§. 32. Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten drei Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 33. Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 21 und 31 eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

Wird zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Kasse eine schleunige Vermehrung ihrer Einnahmen oder Verminderung ihrer Ausgaben erforderlich, so kann die höhere Verwaltungsbehörde, vorbehaltlich des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens, eine sofortige vorläufige Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen, letztere bis zur gesetzlichen Mindestleistung und unbeschadet der Vorschrift des §. 26a Absatz 3, verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 34. Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§. 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach §. 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 34a. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung

und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§. 35. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§. 36. Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

§. 37. Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert und mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so sind diese in geheimer Wahl unter Leitung des Vorstandes zu wählen. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 38. Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§. 51), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande sind geheim und werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

§. 38a. Die Arbeitgeber sind berechtigt, sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen.

Die Arbeitgeber sind ferner berechtigt, zu Mitgliedern der aus Vertretern bestehenden Generalversammlung und des Vorstandes Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber zu wählen. Eine Vertretung der gewählten Mitglieder der Generalversammlung oder des Vorstandes findet nicht statt.

§. 39. Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

Haben die Arbeitgeber auf die ihnen zustehende Vertretung in der Generalversammlung oder im Vorstande verzichtet, so können sie diese Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

§. 40. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen, (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

Die Zentralbehörde kann die Anlegung verfügbarer Gelder in anderen als den vorstehend bezeichneten zinstragenden Papieren, sowie die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder bei anderen als den vorbezeichneten Kreditanstalten widerruflich gestatten.

§. 41. Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

§. 42. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 43. Mehrere Gemeinden können sich durch über-

einstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Theile ihres Verwaltungsbezirks angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriegsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen betheiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Betheiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 43 a. Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde oder, wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde können Klassen von Versicherungspflichtigen, für welche Orts-Krankenkassen nicht bestehen, einer bestehenden gemeinsamen Orts-Krankenkasse nach Anhörung derselben und nachdem Vertretern der betheiligten Versicherungspflichtigen Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben worden ist, zugewiesen werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Zuweisung genehmigt oder angeordnet wird, steht der Kasse innerhalb vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

§. 44. Unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde wird die Aufsicht über Orts-Krankenkassen, welche für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als zehntausend Einwohnern errichtet sind, durch die Gemeindebehörden, bei allen übrigen Orts-Krankenkassen durch die seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

§. 45. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

Solange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

§. 46. Sämmtliche oder mehrere Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Kassen sich zu einem Verbande vereinigen zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteten,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege,
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder, sowie zur Fürsorge für Rekonvalescenten,
4. der gemeinsamen Bestreitung der Krankenunterstützungskosten zu einem die Hälfte ihres Gesammtbetrages nicht übersteigenden Theil.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Verbandsstatuts durch einen von den Verwaltungen der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, solange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen. Im Falle der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers können durch das Verbandsstatut Bestimmungen über gemeinsame Verwahrung der Bestände der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen getroffen werden.

Der Verband kann unter seinem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffener Regelung am Schlusse jedes Rechnungsjahres nach dem Verhältniß der im Laufe des Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge umgelegt werden.

Die Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen, welche dem Verbande angehören, sind verpflichtet, auf Aufforderung des Verbandsvorstandes im Laufe des Rechnungsjahres diejenigen Vorschüsse zur Verbandskasse zu leisten, welche zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben erforderlich sind. Die Vorschüsse sind in Ermangelung anderweiter durch das Verbandsstatut getroffener Regelung nach dem Verhältniß der im Laufe des zunächst voraufgegangenen Rechnungsjahres vereinnahmten Kassenbeiträge auszuschreiben und innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Ausschreibung einzuzahlen. Die im Laufe des Rechnungsjahres geleisteten Vorschüsse sind bei der am Schlusse desselben erfolgenden Umlegung zur Anrechnung zu bringen.

§. 46a. Ein nach §. 46 Absatz 1 gebildeter Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betheiligten Kommunalverbände und der Generalversammlungen der betheiligten Krankenkassen aufgelöst werden.

Jede Gemeinde-Krankenversicherung und Krankenkasse kann nach sechs Monate vorher erfolgter Aufkündigung mit dem Schlusse des Kalenderjahres aus dem Verbande austreten.

Soweit nicht durch das Verbandsstatut oder durch Uebereinkommen etwas anderes bestimmt ist, wird bei der Auflösung des Verbandes oder beim Ausscheiden einer der betheiligten Kassen von dem nach Deckung der Schulden verbleibenden Vermögen des Verbandes jeder ausscheidenden Kasse derjenige Antheil überwiesen, welcher auf sie nach dem Verhältniß der im Laufe des

letzten Kalenderjahres vereinnahmten Kassenbeiträge entfällt.

§. 46b. Durch die Centralbehörde kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen bereits bestehende Vereinigungen von Gemeinde-Krankenversicherungen und auf Grund dieses Gesetzes errichteter Krankenkassen, welche Zwecke der im §. 46 unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Art verfolgen, die Rechte der auf Grund des §. 46 errichteten Verbände haben.

§. 47. Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt;
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§§. 20, 26a Ziffer 6), nicht gedeckt werden können, und eine weitere Erhöhung der Beiträge nicht auf dem im §. 31 Absatz 2 vorgesehenen Wege beschlossen wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche, sofern sie auf Schließung einer Kasse gerichtet ist, von der Generalversammlung, sofern dadurch die Auflösung einer Kasse abgelehnt wird, von der Gemeindebehörde beziehungsweise der Generalversammlung nach Maßgabe des §. 24 angefochten werden kann.[1])

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne erhebliche Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt denjenigen Orts-Krankassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden. Findet eine solche Ueberweisung nicht statt, so ist der Rest des Vermögens in der dem bisherigen Zweck am meisten entsprechenden Weise zu verwenden.

Die Verfügung über die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen, für welche die geschlossene oder aufgelöste Kasse errichtet war, an andere Krankenkassen oder die Gemeinde-Krankenversicherung, sowie über die Vertheilung oder Verwendung des Restvermögens wird von der höheren Verwaltungsbehörde getroffen. Gegen diese Verfügung steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Die Beschwerde hat, soweit es sich um die Zuweisung der versicherungspflichtigen Personen handelt, keine aufschiebende Wirkung.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hülfsquellen gesichert ist.

§. 48. Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 16, 17 oder 18a für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassenmitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§. 43 oder 43a gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der betheiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren der betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Ueber die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen ist nach Maßgabe des §. 47 Absatz 4 bis 6 Bestimmung zu treffen.

§. 48a. Ergiebt sich, daß einem Kassenstatut nach §. 24 Absatz 1 die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen. Der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im §. 24 Absatz 1 bezeichneten Wege angefochten werden.[1])

Unterläßt die Vertretung der Kasse, die endgültig angeordnete Abänderung zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen. Dasselbe gilt, wenn die Vertretung der Kasse unterläßt, diejenigen Abänderungen des Kassenstatuts zu beschließen, welche durch endgültige, auf Grund der §§. 18a, 43a, 47 Absatz 6 erlassene Anordnungen erfordert werden.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§. 49. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, welche weder einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse (§. 59), Bau-Krankenkasse (§. 69), Innungs-Krankenkasse (§. 73), Knappschaftskasse (§. 74) angehört, noch gemäß §. 75 von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit ist, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung derselben wieder abzumelden. Veränderungen, durch welche während der Dauer der Beschäftigung die Versicherungspflicht für solche Personen begründet wird, die der Versicherungspflicht auf Grund ihrer Beschäftigung bisher nicht unterlagen, sind spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt gleichfalls anzumelden. Das Gleiche gilt bei Aenderungen des Arbeitsvertrages, welche die Versicherungspflicht der im §. 1 Absatz 4 bezeichneten Personen zur Folge haben.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für versicherungspflichtige Personen solcher Klassen, für welche Orts-Krankenkassen bestehen (§. 23 Absatz 2 Ziffer 1), bei den durch das Statut dieser Kassen bestimmten Stellen, übrigens bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle.

In der Anmeldung zur Orts-Krankenkasse sind auch die behufs der Berechnung der Beiträge durch das

[1]) Vergl. dazu die Pr. V. v. 9. August 1892 §. 2.

[1]) Vergl. hierzu die Pr. V. v. 9. August 1892 §. 3.

Statut geforderten Angaben über die Lohnverhältnisse zu machen. Aenderungen in diesen Verhältnissen sind spätestens am dritten Tage, nachdem sie eingetreten, anzumelden.

Durch Beschluß der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Kassenstatut kann die Frist für die An- und Abmeldungen bis zum letzten Werktage der Kalenderwoche, in welcher die dreitägige Frist (Absatz 1) abläuft, erstreckt werden.

Die Aufsichtsbehörde, sowie die höhere Verwaltungsbehörde kann für sämmtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen ihres Bezirks oder einzelner Theile desselben eine gemeinsame Meldestelle errichten. Die Aufbringung der Kosten derselben erfolgt durch die betheiligten Gemeinden und Orts-Krankenkassen nach Maßgabe des §. 46 Absatz 3, 4.

§. 49a. Hülfskassen der im §. 75 bezeichneten Art haben jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse und jedes Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse innerhalb Monatsfrist bei der gemeinsamen Meldestelle oder bei der Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem das Mitglied zur Zeit der letzten Beitragszahlung beschäftigt war, unter Angabe seines Aufenthaltsortes und seiner Beschäftigung zu dieser Zeit schriftlich anzuzeigen.

Für Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die Anzeige von der örtlichen Verwaltungsstelle zu erstatten.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Hülfskasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer derselben, für die örtliche Verwaltungsstelle dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Aufsichtsbehörde hat die an sie gelangenden Anzeigen der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder dem Vorstande der Orts-Krankenkasse, welcher die in der Anzeige bezeichnete Person nach der in derselben angegebenen Beschäftigung anzugehören verpflichtet ist, zu überweisen.

§. 50. Arbeitgeber, welche der ihnen nach §. 49 obliegenden Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässigerweise nicht genügen, haben alle Aufwendungen, welche eine Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle gemacht hat, zu erstatten.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen für die Zeit, während welcher die nicht angemeldete oder nicht angezeigte Person der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse anzugehören verpflichtet war, wird hierdurch nicht berührt.

§. 51. Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei versicherungspflichtigen Personen zu zwei Dritteln auf diese, zu einem Drittel auf ihre Arbeitgeber. Eintrittsgelder belasten nur die Versicherten.

Durch statutarische Regelung (§. 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§. 52. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen. Die Beiträge sind an die Gemeinde-Krankenversicherung, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich im Voraus, an die Orts-Krankenkasse zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen. Die Beiträge sind solange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die rechtzeitig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Beschäftigung ausscheidet.

Wenn der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnissen steht, so haften die sämmtlichen Arbeitgeber als Gesammtschuldner für die vollen Beiträge und Eintrittsgelder.

Durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

§. 52a. Auf Antrag der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse kann die Aufsichtsbehörde widerruflich anordnen, daß solche Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge im Rückstande geblieben sind und deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, nur den auf sie selbst als Arbeitgeber entfallenden Theil der Beiträge, welche für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen haben.

Wird dies angeordnet, so sind die von solchen Arbeitgebern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen verpflichtet, die Eintrittsgelder sowie den auf sie selbst entfallenden Theil der Beiträge zu den festgestellten Zahlungsterminen selbst an die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einzuzahlen.

Die Anordnungen (Absatz 1) müssen diejenigen Arbeitgeber, für welche sie gelten sollen, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und sind diesen Arbeitgebern schriftlich mitzutheilen.

Die von solchen Anordnungen betroffenen Arbeitgeber sind verpflichtet, dieselben den von ihnen beschäftigten, in der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse versicherten versicherungspflichtigen Personen durch dauernden Aushang in den Betriebsstätten bekannt zu machen und bei jeder Lohnzahlung die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen darauf hinzuweisen, daß diese die im Absatz 2 bezeichneten Beiträge selbst einzuzahlen haben.

Gegen die im Absatz 1 bezeichneten Anordnungen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§. 52b. Auf Zusatzbeiträge der Versicherten für besondere auf Antrag zu gewährende Kassenleistungen an Familienangehörige (§. 6a Absatz 1 Ziffer 5, §. 9 Absatz 1 Satz 2, §. 21 Absatz 1 Ziffer 5, §. 22 Absatz 2) finden die Vorschriften der §§. 51 und 52 keine Anwendung.

§. 53. Die Versicherten sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels (§. 51), bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Versicherten entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Versicherten herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Ver-

sicherten, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 58) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im §. 49a vorgeschriebene Anzeige erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf den Versicherten entfallenden Theiles der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im §. 52a bezeichneten Art getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechtigte Kasse abzuliefern.

§. 53a. Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (R.G.Bl. S. 141) entschieden.

Die Vorschriften des letzteren Gesetzes finden auch auf Streitigkeiten zwischen den bezeichneten Personen über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes Anwendung. Zur Entscheidung dieser Streitigkeit sind auch die auf Grund des §. 80 jenes Gesetzes fortbestehenden Gewerbegerichte zuständig.

§. 54. Ob und inwieweit die Vorschriften des §. 49 Absatz 1 bis 3, §. 51, §. 52 Absatz 1 auf die Arbeitgeber der im §. 2 Absatz 1 unter Ziffer 1 und 4 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Auf dem gleichen Wege kann bestimmt werden:

1. daß für diejenigen Versicherten, auf welche die Anwendung der Vorschriften des §. 1 auf Grund des §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 erstreckt ist, sowie für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen die Beiträge und Unterstützungen statt nach dem ortsüblichen Lohne gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, festzustellen sind;
2. daß die Arbeitgeber der im §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Gewerbetreibenden, sofern auf diese die Anwendung der Vorschriften des §. 1 erstreckt ist, auch die Beiträge für die von diesen Gewerbetreibenden beschäftigten versicherungspflichtigen Personen einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

§. 54a. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.

§. 55. Der Anspruch auf Eintrittsgelder und Beiträge verjährt in einem Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er entstanden ist. Rückständige Eintrittsgelder und Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Die dafür bestehenden landesrechtlichen Vorschriften finden insofern Anwendung, als sie über die aufschiebende Wirkung etwaiger gegen die Zahlungspflicht erhobener Einwendungen Bestimmung treffen.

Die rückständigen Eintrittsgelder und Beiträge haben das Vorzugsrecht des §. 54 Ziffer 1 der Reichs-Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 351).

Sofern nach Gemeindebeschluß oder Kassenstatut der Einleitung des Beitreibungsverfahrens ein Mahnverfahren vorangeht, kann von Arbeitgebern, welche die Eintrittsgelder und Beiträge nicht zum Fälligkeitstermine eingezahlt haben, eine Mahngebühr erhoben und wie die Rückstände beigetrieben werden. Die Festsetzung des Betrages der Mahngebühr unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 56. Die Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes verjähren in zwei Jahren vom Tage ihrer Entstehung an.

Die dem Unterstützungsberechtigten zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Unterstützungsberechtigten selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche er durch Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des §. 6a Absatz 2 oder §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a erlassenen Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.

§. 56a. Auf Antrag von mindestens dreißig betheiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen, wenn durch die von der Kasse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Kassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Kasse treffen.

Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Kasse zu eröffnen und zur Kenntniß der betheiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§. 57. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz, Vertrag oder letztwilliger Anordnung beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchen die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 57a. Auf Erfordern einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse ist den bei ihr versicherten Personen, welche außerhalb des Bezirks derselben wohnen, im Falle der Erkrankung von der für Versicherungspflichtige desselben Gewerbszweiges oder derselben Betriebsart bestehenden Orts-Krankenkasse oder in Ermangelung einer solchen von der Gemeinde-Krankenversicherung des Wohnortes dieselbe Unterstützung zu gewähren, welche der Erkrankte von

der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese haben der unterstützenden Orts-Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung die hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Dasselbe gilt für Versicherte, welche während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb des Bezirks der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse, der sie angehören, erkranken, sofern oder solange ihre Ueberführung nach ihrem Wohnorte nicht erfolgen kann. Eines besonderen Antrages der Gemeinde-Krankenversicherung oder Orts-Krankenkasse bedarf es in diesen Fällen nicht.

Erfolgt die Erkankung im Auslande, so hat der Betriebsunternehmer dem Erkrankten, sofern oder solange eine Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche der letztere von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten.

Für die Erstattung der Kosten gilt in diesen Fällen als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

§. 57b. Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts-Krankenkassen oder zwischen Orts-Krankenkassen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betriebe beschäftigten Personen angehören, werden von der höheren Verwaltungsbehörde entschieden.

Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten nur die Beschwerde an die Zentralbehörde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Entscheidung einzulegen.

Ergeht die Entscheidung dahin, daß versicherungspflichtige Personen einer anderen Kasse, als derjenigen, bei welcher sie bisher thatsächlich versichert waren, anzugehören haben, so ist in derselben der Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das neue Versicherungsverhältniß in Kraft tritt.

§. 58. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, sowie Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus §. 57a Absatz 3 und über Erstattungsansprüche aus §. 50 werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Erstreckt sich der Bezirk der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse über mehrere Gemeindebezirke, so kann durch die Zentralbehörde die Entscheidung anderen Behörden übertragen werden. Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage im ordentlichen Rechtswege, soweit aber landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, im Wege des letzteren angefochten werden.

Streitigkeiten über die im §. 57 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ansprüche, Streitigkeiten über Erstattungsansprüche aus §. 3a Abs. 4, §§. 3b und 57a, ferner Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen werden im Verwaltungsstreitverfahren,[1]) wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann binnen vier Wochen nach Zustellung derselben im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

[1]) Vergl. dazu die Pr. V. v. 9. August 1892 §. 1.

Streitigkeiten zwischen einem Verbande und den betheiligten Kassen (§. 46) aus dem Verbandsverhältniß werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidungen können binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Unterstützungsansprüche eines Verbandes an die betheiligten Kassen (Abs. 1 und 3) ist vorläufig vollstreckbar.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Krankenkassen, welche für einen der im §. 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung, Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§. 60. Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

§. 61. Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zu Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

§. 62. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§. 63. Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75 mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung. Die Kasse ist berechtigt, nichtversicherungspflichtige Personen, welche

sich zum Beitritt melden, einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritt nachweisen, daß sie einer der im §. 75 bezeichneten Kassen angehören.

Nichtversicherungsgflichtige Personen, welche die Beiträge an zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§. 64. Die für Orts-Krankenkassen geltenden Bestimmungen der §§. 20 bis 42, 46 bis 46b, 48a[1]) und 49a Absatz 4 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Das Kassenstatut (§. 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertreter zu errichten.
2. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.
3. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des §. 42 Absatz 2.
4. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des §. 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
5. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des §. 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§. 65. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Eintrittsgelder und Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§. 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Bestimmungen des §. 52 Absatz 3 und der §§. 52a bis 53a, 54a bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen entsprechende Anwendung.[2])

§. 66. Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§. 44, 45 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (§. 64 Ziffer 3), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§. 67. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder soweit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§. 67a. Geht von mehreren Betrieben eines Unternehmers, für welche eine gemeinsame Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse besteht, einer in den Besitz eines anderen Unternehmers über, so scheiden die in diesem Betriebe beschäftigten Personen auf den Antrag eines der betheiligten Unternehmer aus der Kasse aus.

In diesem Falle erfolgt die Theilung des Vermögens der bisher gemeinsamen Kasse nach folgenden Bestimmungen:

1. Ergiebt sich nach Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und Deckung der vor dem Zeitpunkte des Ausscheidens bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein überschießendes Vermögen, so ist der Theil desselben, welcher dem Verhältniß der Zahl der ausscheidenden zur Gesammtzahl der bisherigen Kassenmitglieder entspricht, derjenigen Krankenkasse zu überweisen, welcher die in dem ausscheidenden Betriebe beschäftigten Personen fortan anzugehören haben.
2. Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so ist derselbe, falls der Antrag von dem Unternehmer des ausscheidenden Betriebes gestellt worden ist, von diesem in dem unter Ziffer 1 festgesetzten Verhältniß zu decken.

Der Antrag auf Ausscheidung ist an die höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Diese bestimmt den Zeitpunkt, mit welchem die Ausscheidung stattzufinden hat, und entscheidet über die Vertheilung des Vermögens. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

§. 67b. Bei Veränderungen in der Organisation einer öffentlichen Betriebsverwaltung kann auf deren Antrag die höhere Verwaltungsbehörde die Bezirke der für diese Verwaltung bestehenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen nach Anhörung der Kassenorgane anderweit festsetzen. Dabei finden die Vorschriften des §. 67a Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 67c. Mehrere Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers können mit Zustimmung ihrer Generalversammlungen zu einer Kasse vereinigt werden.

Die Vereinigung erfolgt durch Errichtung eines Kassenstatuts für die vereinigte Kasse nach Vorschrift des §. 64 Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß als Vertreter der beschäftigten Personen die Generalversammlungen der bestehenden Kassen gelten.

Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die vereinigte Kasse ins Leben tritt, gehen auf dieselbe alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Kassen über.

§. 68. Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des §. 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindest-

[1]) Vergl. a. Pr. V. v. 9. August 1892 §. 3.
[2]) Vergl. a. Pr. V. v. 9. August 1892 §. 1.

zahl (§. 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§. 61 Absatz 2);

3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die im §. 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des §. 47 Absatz 5 entsprechende Anwendung. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

F. Bau-Krankenkassen.

§. 69. Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherrn auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

§. 70. Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 71. Bauherren, welche der ihnen nach §. 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im §. 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§. 72. Die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im Uebrigen finden auf die in Gemäßheit des §. 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§. 63 bis 68[1]) mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muß. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 71 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des §. 71 und des §. 57 Absatz 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des §. 58 Absatz 2[1]) Anwendung.

G. Innungs-Krankenkassen.

§. 73. Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbeordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften des §. 19 Absatz 5, §§. 20 bis 22, 26 bis 33, 39 bis 42, 46, 46a, 46b, 48a Absatz 2, §. 49a Absatz 4, §§. 51 bis 53a, 54a bis 58, 65 Absatz 2 Anwendung.[2])

Wird für eine Innung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung eine Innungs-Krankenkasse errichtet, so werden die von Innungsmitgliedern in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 75, soweit sie zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Kasse ins Leben tritt, in dieser Beschäftigung stehen, mit diesem Zeitpunkte, soweit sie später in diese Beschäftigung eintreten, mit diesem Eintritt Mitglieder der Innungs-Krankenkasse.

Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse errichtet ist, erst nach deren Errichtung beitreten, werden, soweit sie bisher einer Orts-Krankenkasse angehörten, mit Beginn des neuen Rechnungsjahres Mitglieder der Innungs-Krankenkasse, sofern der Arbeitgeber drei Monate zuvor dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.

Mit dem Zeitpunkte, mit welchem versicherungspflichtige Personen Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, scheiden sie aus anderen auf Grund dieses Gesetzes errichteten Kassen, welchen sie bis dahin vermöge ihrer Beschäftigung angehörten, aus.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine neuerrichtete Innungs-Krankenkasse ins Leben tritt, bestimmt die höhere Verwaltungsbehörde.

Im Uebrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titel VI der Gewerbeordnung in Kraft.

H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hülfskassen zur Krankenversicherung.

§. 74. Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen die für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

Die Vorschriften des §. 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§. 56a und 57a finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

§. 75. Mitglieder der auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom $\frac{\text{7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125)}}{\text{1. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 54)}}$ errichteten Kassen sind von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, befreit, wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch

[1]) Vergl. dazu Pr. V. v. 9. August 1892 §§. 2, 3.

[1]) Vgl. dazu Pr. V. vom 9. August 1892 §. 1.
[2]) Vgl. dazu Pr. V. vom 9. August 1892 §§. 1—3.

derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige gehört, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe der §§. 6 und 7 von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind. Die durch Kassenstatut begründeten Beschränkungen der Unterstützungsansprüche schließen die Befreiung nicht aus, wenn sie sich innerhalb der Grenzen der den Gemeinden nach §. 6a gestatteten Beschränkungen halten.

Tritt ein Mitglied einer eingeschriebenen Hülfskasse an einem Orte in Beschäftigung, an welchem das Krankengeld der Mitgliederklasse, der es bisher angehörte, hinter dem von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewährenden Krankengelde zurückbleibt, so gilt die Befreiung noch für die Dauer von zwei Wochen. Die Meldepflicht des Arbeitgebers (§. 49 Absatz 1) beginnt in diesen Fällen erst mit dem Ablauf dieser zwei Wochen.

Mitgliedern einer eingeschriebenen Hülfskasse, welche zugleich der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehören, kann an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes (§. 8) ihres Beschäftigungsortes gewährt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Mitglieder solcher auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen Anwendung, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds den §§. 32, 33 entsprechende Bestimmungen enthält.

§. 75a. Den eingeschriebenen Hülfskassen, sowie den im §. 75 Absatz 4 bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen ist auf ihren Antrag eine amtliche Bescheinigung [1]) darüber auszustellen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügen.

Die Bescheinigung wird ausgestellt:

1. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates nicht hinausreicht, von der Zentralbehörde,
2. für Kassen, deren Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausreicht, von dem Reichskanzler.

Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

Tritt in dem Statut der Kasse eine Aenderung ein, so ist von Amtswegen zu prüfen, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 auch ferner entspricht. Nach dem Ausfall dieser Prüfung ist die Bescheinigung von Neuem zu ertheilen oder zu widerrufen.

Die Bescheinigung und deren Widerruf sind in dem Falle zu 1 durch das für die amtlichen Bekanntmachungen der Zentralbehörde bestimmte Blatt, in dem Falle zu 2 durch den Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 75b. Bei Streitigkeiten über die Befreiung eines Mitgliedes einer Hülfskasse von der Verpflichtung, einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ist für die Entscheidung der Frage, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 genügt, vorbehaltlich der Frage, ob das Krankengeld die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht, die auf Grund des §. 75a ausgestellte Bescheinigung maßgebend.

Der Nachweis der Bescheinigung wird durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts geführt, in welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt nach Jahrgang, Nummer und Seitenzahl angegeben ist.

§. 76. Die Bestimmungen der §§. 57 und 58 Absatz 2 finden auf die im §. 75 bezeichneten Hülfskassen Anwendung.

[1]) Vergl. dazu d. G. betr. die Einführung des §. 75a des L.V.G. vom 14. Dezember 1892.

J. Schluß-, Straf- und Uebergangsbestimmungen.

§. 76a. Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, den Behörden von Gemeinden und Armenverbänden, welche auf Grund der ihnen obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen Versicherte unterstützt haben, auf Erfordern Auskunft darüber zu ertheilen, ob und in welchem Umfange diesen Personen gegen sie Unterstützungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes zustehen.

Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind ferner verpflichtet, den auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bestehenden Berufsgenossenschaften, sowie den auf Grund des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) bestehenden Versicherungsanstalten zu gestatten, zum Zweck der Ermittelung der von ihren Mitgliedern beziehungsweise den Arbeitgebern ihres Bezirks beschäftigten Versicherten und deren Beschäftigungszeit und Lohnhöhe durch Beauftragte von den Büchern und Listen der Kasse in deren Geschäftsräumen während der Geschäftsstunden Einsicht zu nehmen.

Die Mitglieder der Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung und der Kassenvorstände können zur Erfüllung der ihnen durch vorstehende Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen von der Aufsichtsbehörde durch Geldstrafen bis zu zwanzig Mark angehalten werden.

§. 76b. Die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung, sowie die Vorstände der Krankenkassen und der im §. 75 bezeichneten Hülfskassen sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeigeführt ist, sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wiederhergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten. Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern der Vorstand der Gemeinde oder der Krankenkasse nicht eine andere Person damit beauftragt, der Rechnungsführer, für örtliche Verwaltungsstellen der eingeschriebenen Hülfskassen dasjenige Mitglied, welches die Rechnungsgeschäfte derselben führt, verpflichtet.

Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet werden.

§. 76c. In Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt werden, ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, das Heilverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Vom Tage der Uebernahme an bis zur Beendigung des Heilverfahrens oder bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges geht der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft über. Auf diese gehen dagegen für denselben Zeitraum alle Verpflichtungen über, welche der Krankenkasse dem Erkrankten gegenüber obliegen.

Streitigkeiten aus diesem Verhältniß werden, soweit sie zwischen dem Erkrankten und der Berufsgenossenschaft entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Absatz 1, soweit sie zwischen der Berufsgenossenschaft und der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entstehen, nach Vorschrift des §. 58 Absatz 2 entschieden.

§. 76d. Den Berufsgenossenschaften stehen in Be-

ziehung auf die Anwendung der §§. 76a, 76b, 76c das Reich, die Staaten und diejenigen Verbände gleich, welche nach den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze an die Stelle der Berufsgenossenschaften treten.

§. 76e. Gegen die Strafverfügungen, welche auf Grund der im §. 6a Absatz 2 und §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a zugelassenen Bestimmungen getroffen worden sind, ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

Gegen die auf Grund der §§. 76a und 76b getroffenen Strafverfügungen ist binnen zwei Wochen nach deren Eröffnung Beschwerde an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig.

§. 77. Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe des §. 57 Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

§. 78. Die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit.

Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherten nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§. 78a. Bei der Berechnung einer in diesem Gesetze vorgesehenen Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Auf die Berechnung der Dauer der Krankenunterstützung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 79. Die Fristen und Formulare für die in den §§. 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrath festgestellt. Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine einheitliche Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§. 80. Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 81. Wer der ihm nach §. 49 oder nach den auf Grund des §. 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 49a obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

§. 82. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§. 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder der Bestimmung des §. 53 Absatz 3, oder dem Verbote des §. 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§. 82a. Die Arbeitgeber sind befugt, die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes oder eines Theiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben.

Sind die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die letzteren. Der Arbeitgeber ist neben denselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Für den Erstattungsanspruch aus §. 50 haftet neben dem zur Anmeldung etwa verpflichteten Betriebsleiter oder Aufseher in allen Fällen auch der Arbeitgeber. Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesammtschuldner.

§. 82b. Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen auf Grund des §. 53 Lohnbeträge in Abzug bringen, diese Beträge aber in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder die berechtigte Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu schädigen, den letzteren vorenthalten, werden mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§. 82c. Die auf Grund der §§. 81, 82, 82a verhängten Geldstrafen fließen derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse zu, welcher die betheiligte versicherungspflichtige Person angehört, in Ermangelung einer solchen Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung.

§. 83. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (ausmärkische Bezirke) mit Ausnahme des §. 5 Absatz 2 und des §. 13. Soweit aus denselben der Gemeinde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§. 84. Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde den den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen werden.

§. 85. Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des §. 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hülfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheil der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung

der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 31 Absatz 2 erhöht werden.

Im Uebrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§. 24, 30 Anwendung.

§. 86. Für Kassen der im §. 85 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des §. 85 Anwendung.
2. Der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschluß der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.
4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, daß zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Maßgabe vertheilt, daß der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Betrag pro rata ermäßigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

§. 87. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, vom 8. April 1876 (R.G.Bl. S. 134) wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels 1 §§. 141a, 141c, 141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hülfskassen vom 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hülfskassen zugelassen sind, finden die Vorschriften des §. 85 Absatz 1 und 3 Anwendung.

G. v. 10. April 1892, betr. die Führung der Aufsicht bei dem Amtsgericht I und dem Landgericht I in Berlin, sowie die Handhabung der Disziplinargewalt bei dem ersteren Gerichte.

[G.S. 1892. S. 77. Nr. 9520.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Ueber die Führung der Aufsicht bei dem Amtsgericht I und dem Landgericht I in Berlin, sowie über die Handhabung der Disziplinargewalt bei dem ersteren Gerichte werden die folgenden besonderen Vorschriften erlassen.

§. 2. Bei dem Amtsgerichte steht das Recht der Aufsicht einem Amtsrichter zu, welcher den Amtstitel Amtsgerichtspräsident führt und in den Besoldungsetat der Landgerichtspräsidenten aufgenommen wird. Derselbe wird vom Könige ernannt.

§. 3. Das Recht der Aufsicht des Amtsgerichtspräsidenten erstreckt sich auf alle bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten Beamten.

§. 4. Hinsichtlich der bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten richterlichen Beamten werden sämmtliche Befugnisse, welche nach dem Gesetze vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (G.S. S. 218), und nach dem Gesetze vom 9. April 1879, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze (G.S. S. 345), dem Präsidenten des Landgerichts zustehen, statt durch diesen durch den Amtsgerichtspräsidenten, hinsichtlich des Letzteren durch den Präsidenten des Kammergerichts ausgeübt.

Soweit gegen Verfügungen des Amtsgerichtspräsidenten, welche auf Grund der im ersten Absatze bezeichneten Gesetze ergehen, die Beschwerde im Aufsichtswege zulässig ist, entscheidet über dieselbe der Präsident des Kammergerichts.

§. 5. Die Geldstrafen, welche auf Grund der Disziplinargesetze von den Aufsichtsbeamten bei den Amtsgerichten verhängt werden dürfen, können von dem Amtsgerichtspräsidenten bis zum Betrage von dreißig Mark festgesetzt werden.

§. 6. Der Amtsgerichtspräsident kann die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch Richter desselben Gerichts ausüben. Die Richter, welche von ihm zu beauftragen sind, werden durch den Justizminister bestimmt.

§. 7. Die nach Maßgabe des §. 6 von dem Amtsgerichtspräsidenten beauftragten Richter haben seinen dienstlichen Anordnungen nachzukommen und handeln als seine Vertreter. Sie sind zu allen in dem Recht der Aufsicht liegenden Amtshandlungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

§. 8. Im Falle der Verhinderung wird der Amtsgerichtspräsident in seinen durch dieses Gesetz bestimmten Geschäften durch den nach §. 6 beauftragten Richter vertreten, welcher dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

§. 9. Der Präsident des Landgerichts kann die Aufsicht über die bei dem Landgericht angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch die ihm unterstellten Direktoren ausüben, auf welche die Vorschriften des §. 7 entsprechende Anwendung finden.

§. 10. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 10. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 10. April 1892, betr. die Aufhebung der durch die Verordnung vom 2. März 1868 verhängten Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg.

[G.S. 1892. S. 79. Nr. 9521. Ausg. 16. 4. 1892.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. I. Die durch Verordnung vom 2. März 1868 (G.S. S. 166) über das Vermögen des Königs Georg verhängte Beschlagnahme wird aufgehoben.

Art. II. Mit Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 10. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Graf v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 20. April 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.[1])

[R.G.Bl. 1892. S. 477. Nr. 2018. Ausg. 26./4. 1892.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Errichtung der Gesellschaft.

§. 1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.

§. 2. Der Gesellschaftsvertrag bedarf des Abschlusses in gerichtlicher oder notarieller Form. Er ist von sämmtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer gerichtlich oder notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

§. 3. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

§. 4. Die Firma der Gesellschaft muß entweder von dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein, oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines derselben mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten. Die Namen anderer Personen als der Gesellschafter dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Die Beibehaltung der Firma eines auf die Gesellschaft übergegangenen Geschäfts (Handelsgesetzbuch Artikel 22) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung" enthalten.

§. 5. Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens zwanzigtausend Mark, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens fünfhundert Mark betragen.

Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Derselbe muß in Mark durch hundert theilbar sein. Der Gesammtbetrag der Stammeinlagen muß mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Sollen von Gesellschaftern Einlagen, welche nicht in Geld zu leisten sind, auf das Stammkapital gemacht oder soll die Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf Stammeinlagen angerechnet werden, so muß die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage oder Uebernahme sowie der Geldwerth, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für die übernommenen Gegenstände zu gewährende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

§. 6. Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrage oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß sämmtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

§. 7. Der Gesellschaftsvertrag, sowie die Personen der Geschäftsführer sind zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, anzumelden.

Die Anmeldung darf nur erfolgen, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertheil, mindestens aber der Betrag von zweihundertundfünfzig Mark eingezahlt ist.

§. 8. Der Anmeldung müssen beigefügt sein:

1. der Gesellschaftsvertrag und im Falle des §. 2 Absatz 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,
2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrage bestellt sind,
3. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren, sowie der Betrag der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist,
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die im §. 7 Absatz 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet.

Die Geschäftsführer haben ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§. 9. Die Anmeldenden haften der Gesellschaft solidarisch für die Richtigkeit ihrer Angaben hinsichtlich der auf die Stammeinlagen gemachten Leistungen (§. 7 Absatz 2).

Verzichtleistungen oder Vergleiche der Gesellschaft in Betreff der ihr nach Absatz 1 zustehenden Ersatzansprüche sind unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. Auf einen Vergleich, welchen der Ersatzpflichtige im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung

[1]) Vergl. dazu das Pr. Ges. betr. die Kosten für die bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte v. 12. Juni 1892.

des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern abschließt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren seit der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

§. 10. Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie die im §. 3 Nr. 1 bis 3 und gegebenenfalls die im §. 5 Absatz 4 bezeichneten Festsetzungen nebst dem Namen und Wohnorte der Geschäftsführer enthalten.

Ist das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt (§. 3 Absatz 2), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Form, in welcher die Geschäftsführer ihre Willenserklärungen kundgeben und für die Gesellschaft zeichnen, sowie über die Art und Weise, in welcher öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft zu erlassen sind.

§. 11. Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

§. 12. Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie sich befindet, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung hat die im §. 10 Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Derselben ist eine beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages und eine von dem Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Gesellschafter beizufügen.

Die Bestimmung im §. 8 Absatz 3 findet Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.

§. 13. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§. 14. Der Geschäftsantheil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage.

§. 15. Die Geschäftsantheile sind veräußerlich und vererblich.

Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsantheile weitere Geschäftsantheile, so behalten dieselben ihre Selbstständigkeit.

Zur Abtretung von Geschäftsantheilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages. Die Angabe des Rechtsgrundes der Abtretung ist nicht erforderlich.

Der gerichtlichen oder notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsantheils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsantheile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

§. 16. Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung des Geschäftsantheils nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Uebergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Die vor der Anmeldung von der Gesellschaft gegenüber dem Veräußerer oder von dem letzteren gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Gesellschaftsverhältniß vorgenommenen Rechtshandlungen muß der Erwerber gegen sich gelten lassen.

Für die zur Zeit der Anmeldung auf den Geschäftsantheil rückständigen Leistungen ist der Erwerber neben dem Veräußerer verhaftet.

§. 17. Die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsantheils kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden.

Die Genehmigung bedarf der schriftlichen Form; sie muß die Person des Erwerbers und den Betrag bezeichnen, welcher von der Stammeinlage des ungetheilten Geschäftsantheils auf jeden der durch die Theilung entstehenden Geschäftsantheile entfällt.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß für die Veräußerung von Theilen eines Geschäftsantheils an andere Gesellschafter, sowie für die Theilung von Geschäftsantheilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben eine Genehmigung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Die Bestimmungen im §. 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen finden bei der Theilung von Geschäftsantheilen entsprechende Anwendung.

Eine gleichzeitige Uebertragung mehrerer Theile von Geschäftsantheilen eines Gesellschafters an denselben Erwerber ist unzulässig.

Außer dem Falle der Veräußerung und Vererbung findet eine Theilung von Geschäftsantheilen nicht statt. Sie kann im Gesellschaftsvertrage auch für diese Fälle ausgeschlossen werden.

§. 18. Steht ein Geschäftsantheil mehreren Mitberechtigten ungetheilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.

Für die auf den Geschäftsantheil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch.

Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Antheils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in Bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfalle der Erbschaft vorgenommen werden.

§. 19. Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach Verhältniß der letzteren zu leisten.

Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern außer dem Falle einer Herabsetzung des Stammkapitals weder erlassen noch gestundet werden. Eine Aufrechnung können die Gesellschafter nicht geltend machen; ebensowenig findet an dem Gegenstande einer nicht in Geld zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Eine Leistung auf die Stammeinlage, welche nicht in Geld besteht oder welche durch Aufrechnung einer für die Ueberlassung von Vermögensgegenständen zu gewährenden Vergütung bewirkt wird, befreit den Gesellschafter von seiner Verpflichtung nur, soweit sie in Ausführung einer nach §. 5 Absatz 4 getroffenen Bestimmung erfolgt.

§. 20. Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

§. 21. Im Falle verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsantheil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Aufforderung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes. Die Nachfrist muß mindestens einen Monat betragen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsantheils und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittelst eingeschriebenen Briefes.

Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrage oder den später auf den Geschäftsantheil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

§. 22. Wegen des von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrages der Stammeinlage ist der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, bei der Gesellschaft angemeldete Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen verhaftet.

Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist; dies ist bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Stammeinlage eingeforderten Einzahlungen beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Uebergang des Geschäftsantheils auf den Rechtsnachfolger ordnungsmäßig angemeldet ist.

Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrages den Geschäftsantheil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

§. 23. Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsantheil durch einen Makler oder zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.

§. 24. Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsantheils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile aufzubringen. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältniß auf die übrigen vertheilt.

§. 25. Von den in den §§. 21 bis 24 bezeichneten Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

§. 26. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältniß der Geschäftsantheile zu erfolgen.

Die Nachschußpflicht kann im Gesellschaftsvertrage auf einen bestimmten, nach Verhältniß der Geschäftsantheile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

§. 27. Ist die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsantheil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsantheil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugniß Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittelst eingeschriebenen Briefes erklären, daß sie den Geschäftsantheil als zur Verfügung gestellt betrachte.

Die Gesellschaft hat den Geschäftsantheil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft durch einen Makler oder einen zur Vornahme von Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Ueberschuß gebührt dem Gesellschafter.

Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsantheil der Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, den Antheil für eigene Rechnung zu veräußern.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, daß die auf den Geschäftsantheil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.

§. 28. Ist die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes festgesetzt ist, im Falle verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der §§. 21 bis 23 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Falle des §. 27 Absatz 4 auch bei unbeschränkter Nachschußpflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der §§. 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.

§. 29. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Die Vertheilung erfolgt nach Verhältniß der Geschäftsantheile. Im Gesellschaftsvertrage kann ein anderer Maßstab der Vertheilung festgesetzt werden.

§. 30. Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.

Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß durch die im Gesellschaftsvertrage für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter und in Ermangelung solcher durch die für die Bekanntmachungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht ist. Im Falle des §. 28 Absatz 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

§. 31. Zahlungen, welche den Vorschriften des §. 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile. Beiträge, welche von einzelnen

Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältniß auf die übrigen vertheilt.

Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. Fällt dem Verpflichteten eine bösliche Handlungsweise zur Last, so findet die Bestimmung keine Anwendung.

Für die in den Fällen des Absatz 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in Betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Ersatze verpflichtet.

§. 32. Liegt die im §. 31 Absatz 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Falle verpflichtet, Beträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnantheile bezogen haben, zurückzuzahlen.

§. 33. Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsantheile, auf welche die Stammeinlage noch nicht vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben.

Sie soll auch eigene Geschäftsantheile, auf welche die Stammeinlage vollständig eingezahlt ist, nicht erwerben, sofern nicht der Erwerb aus dem über den Betrag des Stammkapitals hinaus vorhandenen Vermögen geschehen kann.

§. 34. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsantheilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrage zugelassen ist.

Ohne die Zustimmung des Antheilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsantheil erworben hat, im Gesellschaftsvertrage festgesetzt waren.

Die Bestimmung im §. 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§. 35. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Dieselben haben in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Geschäftsführer erfolgen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dieselbe an einen der Geschäftsführer erfolgt.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 36. Die Gesellschaft wird durch die in ihrem Namen von den Geschäftsführern vorgenommenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft vorgenommen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Betheiligten für die Gesellschaft vorgenommen werden sollte.

§. 37. Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein Anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 38. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Im Gesellschaftsvertrage kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, daß wichtige Gründe denselben nothwendig machen. Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen

§. 39. Jede Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, sowie die erneute Bestellung oder die Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers muß ohne Verzug zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Legitimation der angemeldeten Geschäftsführer ist beizufügen.

Zugleich haben neu bestellte Geschäftsführer ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

§. 40. Eine Aenderung in den Personen der Geschäftsführer, eine Beendigung der Vollmacht eines Geschäftsführers, sowie eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages rücksichtlich der Form für Willenserklärungen der Geschäftsführer kann, solange sie nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Gesellschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß der Dritte beim Abschlusse des Geschäf s von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte. t

Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschlusse des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe, noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§. 41. Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren sowie ihre Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Handelsregister einzureichen. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person der Gesellschafter und des Umfangs ihrer Betheiligung nicht eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

§. 42. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

Sie müssen in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr nebst einer Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann die bezeichnete Frist bis auf sechs Monate, bei Gesellschaften, deren Unternehmen den Betrieb von Geschäften in überseeischen Gebieten zum Gegenstande hat, bis auf neun Monate erstreckt werden.

Für Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens im Betriebe von Bankgeschäften besteht, ist die Bilanz innerhalb der vorbezeichneten Fristen in den im §. 30 Absatz 2 bestimmten öffentlichen Blättern durch die Geschäftsführer bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist zum Handelsregister einzureichen.

§. 43. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des Artikels 31 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt wer-

den; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;

2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
3. das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsantheil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden;
4. der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen. Das Gleiche gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie von dem Gesammtbetrage der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;
5. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. 44. Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des §. 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des §. 33 zuwider eigene Geschäftsantheile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im §. 9 Absatz 2 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§. 45. Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.

§. 46. Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrage.

In Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages finden die Vorschriften der §§. 47 bis 52 Anwendung.

§. 47. Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1. die Feststellung der Jahresbilanz und die Vertheilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns;
2. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
3. die Rückzahlung von Nachschüssen;
4. die Theilung sowie die Einziehung von Geschäftsantheilen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
6. die Maßregeln zur Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung;
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe;
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

§. 48. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede hundert Mark eines Geschäftsantheils gewähren eine Stimme.

Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§. 49. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt.

Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämmtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§. 50. Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen.

Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Insbesondere muß die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

§. 51. Gesellschafter, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mittheilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

§. 52. Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittelst eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

Der Zweck der Versammlung soll jederzeit bei der Berufung angekündigt werden.

Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämmtliche Gesellschafter anwesend sind.

Das Gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

§. 53. Ist nach dem Gesellschaftsvertrage ein Aufsichts-

rath zu bestellen, so finden auf denselben, soweit nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist, die für den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft nach den Artikeln 224 bis 226 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

Vierter Abschnitt.

Abänderungen des Gesellschaftsvertrages.

§. 54. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluß der Gesellschafter erfolgen.

Der Beschluß muß gerichtlich oder notariell beurkundet werden; derselbe bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen. Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämmtlicher betheiligter Gesellschafter beschlossen werden.

§. 55. Der Beschluß, welcher eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Veröffentlichung der Eintragung findet nur insoweit statt, als die Abänderung eine der im §. 10 Absatz 2 und 3 bezeichneten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist.

§. 56. Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Uebernahme jeder auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlage einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Uebernehmers.

Zur Uebernahme einer Stammeinlage können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen, welche durch die Uebernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft erklären, zugelassen werden. Im letzteren Falle sind außer dem Betrage der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, in der im Absatz 1 bezeichnenden Urkunde ersichtlich zu machen.

Wird von einem der Gesellschaft bereits angehörenden Gesellschafter eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernommen, so erwirbt derselbe einen weiteren Geschäftsantheil.

Die Bestimmungen im §. 5 Absatz 1 und 3 über den Betrag der Stammeinlagen sowie die Bestimmung im §. 5 Absatz 2 über die Unzulässigkeit der Uebernahme mehrerer Stammeinlagen finden auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen Anwendung.

§. 57. Soll auf das erhöhte Stammkapital eine Einlage gemacht werden, welche nicht in Geld zu leisten ist, oder soll eine Vergütung für Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft übernimmt, auf eine Einlage angerechnet werden, so muß die Person desjenigen, welcher die Einlage zu leisten oder die Vermögensgegenstände zu überlassen hat, sowie der Gegenstand der Einlage oder Ueberlassung und der Geldwerth, für welchen die Einlage angenommen wird, oder die für den überlassenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Beschlusse auf Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt und in der im §. 56 Absatz 1 bezeichneten Erklärung angegeben werden.

Die Bestimmung im §. 19 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§. 58. Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Uebernahme von Stammeinlagen gedeckt ist.

Die Bestimmung im §. 7 Absatz 2 über die vor der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages zu leistende Einzahlung, sowie die Bestimmung im §. 8 Absatz 2 über die in der Anmeldung abzugebende Versicherung finden entsprechende Anwendung.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die im §. 56 Absatz 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;
2. eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Personen, welche die neuen Stammeinlagen übernommen haben; aus der Liste muß der Betrag der von jedem übernommenen Einlage ersichtlich sein.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit der Anmeldenden für die Richtigkeit ihrer Angaben finden die Bestimmungen im §. 9 entsprechende Anwendung.

§. 59. Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im §. 30 Absatz 2 bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden; in diesen Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern;
2. die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen;
3. die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den öffentlichen Blättern zum dritten Male stattgefunden hat;
4. mit der Anmeldung sind die Bekanntmachungen des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

Die Bestimmung im §. 5 Absatz 1 über den Mindestbetrag des Stammkapitals bleibt unberührt. Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Stammeinlagen oder zum Zweck des Erlasses der auf diese geschuldeten Einzahlungen, so darf der verbleibende Betrag der Stammeinlagen nicht unter den im §. 5 Absatz 1 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§. 60. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrage nicht ein Anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen;
3. durch gerichtliches Urtheil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§. 61 und 62;
4. durch die Eröffnung des Konkursverfahrens.

Im Gesellschaftsvertrage können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

§. 61. Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urtheil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere,

in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen.

Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 62. Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, kann die Auflösung nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Ausschließlich zuständig ist in diesem Falle das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

§. 63. Ueber das Vermögen der Gesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit auch in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Die auf das Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft bezüglichen Vorschriften im §. 193 Absatz 2, §. 194 der Konkursordnung finden auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

§. 64. Die Geschäftsführer haben die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen, sobald die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt oder aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatze aller nach diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im §. 44 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen. Eine Veröffentlichung der Eintragung findet nicht statt.

§. 65. Außer dem Falle des Konkursverfahrens ist die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Sie muß außerdem von den Geschäftsführern zu drei verschiedenen Malen durch die im §. 30 Absatz 2 bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mittheilung zur Anmeldung aufzufordern.

§. 66. In den Fällen der Auflösung außer dem Falle des Konkursverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht (§. 7 Absatz 1) erfolgen.

Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschluß der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§. 67. Die ersten Liquidatoren sind durch die Geschäftsführer, jede Aenderung in den Personen der Liquidatoren sowie eine Beendigung ihrer Vollmacht ist durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Zugleich haben die angemeldeten Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Der Anmeldung der gerichtlich oder durch Beschluß der Gesellschafter bestellten Liquidatoren ist die Legitimation derselben beizufügen.

§. 68. Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen.

Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Zeichnungen geschehen in der Weise, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§. 69. Die Vorschriften des §. 40 über das Verhältniß zu Dritten finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§. 70. Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§. 71. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§. 72. Die Liquidatoren haben die aus §§. 36, 37, §. 42 Absatz 1, §. 44 Absatz 1, 2 und 4, §. 50 Absatz 1 und 2, §. 64 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen.

§. 73. Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältniß ihrer Geschäftsantheile vertheilt. Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§. 74. Die Vertheilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§. 65 Absatz 2) in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Nicht erhobene Schuldbeträge, sowie die Beträge für betagte, schwebende oder streitige Verbindlichkeiten sind zu hinterlegen.

Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Ersatze der vertheilten Beträge solidarisch verpflichtet. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen im §. 44 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§. 75. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder eines Beschlusses

der Gesellschafter durch das Gericht (§. 7 Absatz 1) bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht (§. 7 Absatz 1) zur Einsicht ermächtigt werden.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 76. Die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch sämmtliche Geschäftsführer oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen.

Die in §§. 39, 41, §. 42 Absatz 4, §. 55, §. 58 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2, §. 59 Absatz 1 Nr. 3, §§. 65, 67, §. 68 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen müssen auch zu dem Handelsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen.

Für den Eintritt der in §§. 11, 40, §. 55 Absatz 2, §. 69 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Handelsregister der Hauptniederlassung.

§. 77. Die Geschäftsführer und die Liquidatoren sind von dem Gericht (§. 7 Absatz 1, §. 12) zur Bewirkung der in §§. 12, 39, 41, §. 42 Absatz 4, §§. 65, 67, §. 68 Absatz 2, §. 76 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einreichungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 78. Wird eine Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst, so kann die Liquidation derselben unterbleiben, wenn hinsichtlich der Errichtung der neuen Gesellschaft den nachstehenden Bestimmungen genügt wird.

Das Stammkapital der neuen Gesellschaft darf nicht geringer sein als das Grundkapital der aufgelösten Gesellschaft.

Den Aktionären ist durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise Gelegenheit zu geben, mit dem auf ihre Aktien entfallenden Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft sich bei der neuen Gesellschaft zu betheiligen. Die Aktien der sich betheiligenden Mitglieder müssen mindestens drei Viertheile des Grundkapitals der aufgelösten Gesellschaft darstellen.

Der auf jede Aktie entfallende Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird auf Grund einer Bilanz berechnet, welche der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Beschluß, durch welchen die Genehmigung erfolgt, bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Die neue Gesellschaft muß spätestens binnen einem Monate nach Auflösung der Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Eintragung darf nur erfolgen, nachdem die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist.

§. 79. In dem Falle des §. 78 geht das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft einschließlich ihrer Schulden mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister auf diese von Rechtswegen über.

Jeder Aktionär, welcher bei der neuen Gesellschaft sich nicht betheiligt hat, kann von dieser die Auszahlung eines seinem Antheil an dem Vermögen der aufgelösten Gesellschaft entsprechenden Betrages verlangen.

Unverzüglich nach der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 243 des Handelsgesetzbuchs durch die Geschäftsführer der neuen Gesellschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden. Die Gläubiger, welche sich melden und der Umwandlung nicht zustimmen, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. Die Geschäftsführer sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft persönlich und solidarisch für die Beobachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§. 80. Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. Geschäftsführer und Mitglieder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister, sowie Geschäftsführer, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals in das Handelsregister dem Gericht (§. 7 Absatz 1) hinsichtlich der Einzahlungen auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben machen;
2. Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche, um die Eintragung einer Herabsetzung des Stammkapitals in das Handelsregister zu erwirken, dem Gericht (§. 7 Absatz 1) hinsichtlich der Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wissentlich eine unwahre Versicherung abgeben;
3. Geschäftsführer, Liquidatoren, sowie Mitglieder eines Aufsichtsraths oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche in einer öffentlichen Mittheilung die Vermögenslage der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§. 81. Die Strafvorschriften der §§. 209 bis 211 der Konkursordnung finden gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§. 82. Die Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn entgegen den Vorschriften im §. 64, §. 72 Absatz 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

G. v. 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

[R.G.Bl. 1892. S. 597. Nr. 2026. Ausg. 2./5. 1892.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die nachbenannten Stoffe, nämlich:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergl.),
Baryumverbindungen,

Borsäure,
Glycerin,
Kermesbeeren,
Magnesiumverbindungen,
Salicylsäure,
unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit,
unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker,
Strontiumverbindungen,
Theerfarbstoffe,

oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

§. 2. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des §. 1 zuwider, einer der dort bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten, noch verkauft werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§. 3. Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des §. 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehaltung einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiß, Gelatine, Hausenblase und dergl.), von Kochsalz, Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen;
2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;
3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalks;
4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung; jedoch darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

§. 4. Als Verfälschung des Weines im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgepreßte Trauben;
2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;
3. von Rosinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den im §. 3 Nr. 4 bezeichneten Süßstoffen, jedoch unbeschadet der Bestimmung im Absatz 3 dieses Paragraphen;
4. von Säuren oder säurehaltigen Körpern oder von Bouquetstoffen;
5. von Gummi oder anderen Körpern, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im §. 3 Nr. 1 und 4.

Die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen derselben mit Wein dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Der bloße Zusatz von Rosinen zu Most oder Wein gilt nicht als Verfälschung bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§. 5. Die Vorschriften in den §§. 3 und 4 finden auf Schaumwein nicht Anwendung.

§. 6. Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschließlich Beerenobstwein ist als Verfälschung im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 anzusehen.

§. 7. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§. 1 oder 2 vorsätzlich zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der im §. 3 Nr. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilhält oder verkauft, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§. 8. Ist die im §. 7 Nr. 1 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§. 9. In den Fällen des §. 7 Nr. 1 und §. 8 kann auf Einziehung der Getränke erkannt werden, welche diesen Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft oder feilgehalten sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§. 10. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§. 3 bis 6 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§. 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§. 11. Der Bundesrath ist ermächtigt, die Grenzen festzustellen, welche

a) für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im §. 3 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie
b) für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen im Falle des §. 3 Nr. 4 [1])

maßgebend sein sollen.

§. 12. Der Bundesrath ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§. 13. Die Bestimmungen des §. 2 treten erst am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

G. v. 20. April 1892, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Lechenich.

[G.S. 1892. S. 81. Nr. 9522.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

[1]) Ist geschehen in der Bek. v. 29. April 1892.

§. 1. In der Gemeinde Lechenich im Kreise Euskirchen wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden zugelegt, unter Abtrennung vom Bezirke des Amtsgerichts zu Euskirchen, die Bürgermeistereien Lechenich, Gymnich, Liblar, Erp und Friesheim.

§. 2. Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 20. April 1892, betr. die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken.

[G.S. 1892. S. 82. Nr. 9523.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (G.S. S. 393) werden zugelegt:

1. die Gemeinde Bröthen im Kreise Herzogthum Lauenburg, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Mölln, dem Amtsgerichte zu Lauenburg;
2. die Gemeindebezirke Laufdorf, Oberwetz und Schwalbach im Kreise Wetzlar, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Braunfels, dem Amtsgerichte zu Wetzlar, und die Gemeinde Allendorf im Kreise Wetzlar, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Braunfels, dem Amtsgerichte zu Ehringshausen;
3. der bisher zu dem Bezirke des Amtsgerichts zu Orb gehörige Theil des Gutsbezirks Oberförsterei Bieber, sowie der dem Gutsbezirke Oberförsterei Flörsbach durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1881 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel S. 248) zugewiesene Theil des früheren Gutsbezirks Oberförsterei Lohrhaupten im Kreise Gelnhausen, dem Amtsgerichte zu Bieber; die bisher zu dem Bezirke der Amtsgerichte zu Wächtersbach und Bieber gehörigen Theile der Gutsbezirke Oberförstereien Burgjoß und Cassel, sowie der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1881 dem Gutsbezirk Oberförsterei Burgjoß zugewiesene Theil des früheren Gutsbezirks Oberförsterei Lohrhaupten im Kreise Gelnhausen, dem Amtsgerichte zu Orb; der Gutsbezirk Oberförsterei Salmünster im Kreise Gelnhausen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wächtersbach, und die Gemeinde Alsberg im Kreise Gelnhausen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Orb, dem Amtsgerichte zu Salmünster;
4. die Gemeinden Arnolsdorf, Groß-Buczek und Deutsch-Lopatken, sowie die Gutsbezirke Buck, Haus-Lopatken, Braunsrode und Zaskocz mit Zalesie im Kreise Briesen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Graudenz, dem Amtsgerichte zu Briesen.
5. der Gemeinde- und Gutsbezirk Marienfelde, sowie die Gutsbezirke Düsterbruch und Schildberg im Kreise Schlochau, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Schlochau, dem Amtsgerichte zu Preußisch-Friedland.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 20. April 1892, betr. die Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden.

[G.S. 1892. S. 87. Nr. 9525.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1. In denjenigen Stadtgemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder theilweise von einer Königlichen Behörde geführt wird, bestreitet der Staat alle durch diese Verwaltung entstehenden Ausgaben einschließlich der Kosten für das Nachtwachtwesen und erhebt, unbeschadet der Bestimmung des §. 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. April 1883 — G.S. S. 65 — alle mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen. Zu den Ausgaben tragen nach Maßgabe der Kopfzahl der Civilbevölkerung jährlich bei:

a) die Stadtgemeinde Berlin . . . je 2,50 Mark
b) die Stadtgemeinde Cassel neben der feststehenden Summe von jährlich 8354,05 Mark . . . . . = 0,32 =

von den übrigen Gemeinden mit Königlicher Polizeiverwaltung:

c) diejenigen mit mehr als 75 000 Einwohnern . . . . . je 1,50 Mark
d) diejenigen mit mehr als 40 000 bis 75 000 Einwohnern . . . . = 1,10 =
e) diejenigen mit 40 000 und weniger wohnern . . . . . = 0,70 =

für jeden Kopf der Bevölkerung.

Ueber die Verwendung dieser Beiträge, insbesondere auch zur Vermehrung der Landgendarmerie behufs Ausdehnung der Thätigkeit derselben auf die zu Landkreisen gehörigen Stadtgemeinden und behufs Verstärkung derselben in den Vororten der einen eigenen Kreis bildenden Städte mit kommunaler Polizeiverwaltung, wird durch den Staatshaushalts-Etat alljährlich Bestimmung getroffen.

§. 2. Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des §. 1 sind sämmtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Remunerationen, Wohnungsgeldzuschüsse, Lokal- und Stellenzulagen, Dienstaufwands-, Miethsentschädigungen, Equipagen- und Pferdeunterhaltungsgelder), Pensionen und Wartegelder der Polizeibeamten, Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten, Fuhr- und Transportkosten, Miethen für Dienstwohnungen, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Büreaubedürfnisse, für Beschaffung und bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigefängnißkosten, und besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung.

§. 3. Maßgebend für die Berechnung der Einwohnerzahl ist in Betreff der Bestimmungen dieses Gesetzes die durch die jedesmalige letzte Volkszählung ermittelte Zahl der ortsanwesenden Civilbevölkerung. Die Aenderung dieser Zahl tritt ein mit dem Beginn des auf die jedesmalige Volkszählung folgenden Etatsjahres.

Der von den Stadtgemeinden zu leistende Kostenbeitrag ist in vierteljährlichen Theilbeiträgen vorauszuzahlen.

§. 4. Die Stadtgemeinden sind verpflichtet, die ihnen gehörigen Grundstücke, Gebäude, Gebäudetheile, Inventarienstücke und Einrichtungen, welche gegenwärtig den Zwecken der Königlichen Ortspolizeiverwaltung unent-

geltlich dienen, auch ferner auf die Dauer des Bedürfnisses für diese Zwecke unentgeltlich herzugeben.

§. 5. Erstreckt sich der Bezirk der Königlichen Ortspolizeiverwaltung in einer Stadtgemeinde auf benachbarte Landgemeinden oder Gutsbezirke, so sind die betheiligten Verbände verpflichtet, zu den Ausgaben der Polizeiverwaltung nach den Bestimmungen des §. 1 mit der Maßgabe beizutragen, daß der auf den Kopf zu berechnende Beitragssatz nach der Einwohnerzahl des beitragenden Gemeinde- oder Gutsbezirks (§. 3) bemessen wird, und wo diese Einwohnerzahl unter 10 000 bleibt, durch den Oberpräsidenten, jedoch in keinem Falle höher als auf 0,70 Mark für jeden Kopf, festgesetzt wird. Werden solchen Gemeinde- oder Gutsbezirken einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung belassen oder überwiesen, so tritt eine entsprechende Ermäßigung des Beitragssatzes ein, dessen Höhe durch den Oberpräsidenten festgesetzt wird.

Gegen den Festsetzungsbeschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

§. 6. In denjenigen Stadtgemeinden, welchen einzelne Zweige der Ortspolizeiverwaltung zur eigenen Verwaltung überwiesen sind oder, bei der auf Antrag der Gemeinden einzuleitenden Neuregelung der Verwaltung der Wohlfahrtspolizei zukünftig überwiesen oder bei künftiger Uebernahme der Ortspolizeiverwaltung durch eine Königliche Behörde belassen werden, tritt eine der Minderausgabe des Staates entsprechende Ermäßigung des nach Maßgabe der Kopfzahl der Civilbevölkerung zu zahlenden Beitragssatzes ein. Die Höhe dieses ermäßigten Satzes wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt. Gegen den Festsetzungsbeschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

§. 7. Mit dem 1. April 1893 erlischt:

1. die im Vertrage vom 21. Juni 1844 übernommene Verpflichtung der Stadt Königsberg i. Pr. zur Zahlung eines Zuschusses von 7500 Mark jährlich zu den Kosten der dortigen Polizeiverwaltung;
2. die im §. 4 des Vertrages vom $\frac{\text{15. August 1857}}{\text{3. Februar 1858}}$ übernommene Verpflichtung der Stadt Breslau, zu den Unterhaltungs- und Neubaukosten des dortigen Polizeipräsidialgebäudes beizutragen;
3. die im Vertrage vom $\frac{\text{22. August}}{\text{1. September}}$ 1879 übernommene Verpflichtung der Stadt Danzig zur baulichen Unterhaltung des dortigen Polizeigeschäftshauses;
4. die im Vertrage vom 31. Juli 1837 übernommene Verpflichtung der Stadt Berlin, die Kosten des Nachtwachtwesens zu tragen.

Im Uebrigen wird in den bestehenden Verträgen, welche bestimmte Ausgaben einer Königlichen Polizeiverwaltung dem Staate oder der Gemeinde auferlegen, oder welche die Hergabe von Grundstücken und die Errichtung von Gebäuden für eine Königliche Polizeiverwaltung betreffen, durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 9. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 22. April 1892, betr. die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaaren.

[R.G.Bl. 1892. S. 601. Nr. 2028.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Im Falle der Ausfuhr von Waaren, zu deren Herstellung Kakao verwendet worden ist, oder der Niederlegung solcher Waaren in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unter amtlichem Mitverschluß kann nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen der Zoll für die dem Gehalt der Waaren an Kakao entsprechende Menge von rohem Kakao in Bohnen ganz oder theilweise vergütet werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 22. April 1892, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

[G.S. 1892. S. 90. Nr. 9526. Ausg. 4./5. 1892.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der letzteren, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Art. I. Die Provinzialverbände, der Kommunalverband des Regierungsbezirks Cassel, der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden, der Kommunalverband des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie der Stadtkreis Berlin können beschließen, für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. Die Entschädigung darf vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres nicht übersteigen.
2. Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des §. 61 Nr. 1 und 2, §. 62 Nr. 2, §. 63 sowie im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153).
3. Zur Bestreitung der Entschädigung sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes von den sämmtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

   Der Beitrag wird nicht erhoben für Thiere, welche dem Reiche oder den Einzelstaaten gehören, oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt sind.

   Zur Bestreitung der Entschädigung können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Preußische G.S. S. 128) zu Entschädigungen für wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde beziehungsweise Rinder angesammelten Fonds verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur

zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

4. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung und über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

Art. II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. vom 22. April 1892, betr. die Deklaration der Vorschriften §. 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) und §. 51 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes von demselben Tage (G.S. S. 205).

[G.S. 1892. S. 93. Nr. 9527.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Vorschriften §. 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) und §. 51 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes von demselben Tage (G.S. S. 205) werden dahin deklarirt, daß die daselbst vorgesehenen Sätze der Tagegelder und Reisekosten im Wege der Königlichen Verordnung gemäß §. 12 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten, vom $\frac{\text{24. März 1873 (G.S. S. 122)}}{\text{15. April 1876 (G.S. S. 107)}}$ geändert oder neu bestimmt werden können.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

V. v. 22. April 1892, betr. die Reiseentschädigung der in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister bei Dienstgeschäften in Auseinandersetzungs- und Meliorationssachen.

[G.S. S. 1892. S. 95. Nr. 9529. Ausg. 19/5. 1892.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (G.S. S. 122) und des Artikels I §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876 (G.S. S. 107), betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister erhalten, wenn sie in Auseinandersetzungs- oder Meliorationssachen Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von nicht weniger als 2 Kilometern verrichten, einschließlich der Fortschaffung der Karten und Instrumente folgende Reiseentschädigungen:

1. für jeden Kalendertag, welchen sie behufs Erledigung der Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes nothwendig zubringen müssen, eine Reisezulage von 3 Mark, bei mehrtägiger Abwesenheit von 4,50 Mark,
2. wenn beziehungsweise soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden kann, für ein Kilometer 10 Pfennige und außerdem für jeden Zu- und Abgang zusammen 2 Mark,
3. wenn beziehungsweise soweit die Reise nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückzulegen ist, einschließlich der Auslagen für Chaussee-, Brücken- und Fährgelder für ein Kilometer 25 Pfennige.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. v. Heyden.

V. v. 22. April 1892, betr. die Errichtung je einer Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten bei den Regierungen zu Stralsund und Osnabrück und einer Abtheilung für direkte Steuern und Domänen bei der Regierung in Aurich.

[G.S. 1892. S. 96. Nr. 9530.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Aufhebung Unserer, zur Ausführung des §. 25 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) erlassenen Verordnung vom 3. November 1884 (G.S. S. 349), was folgt:

§. 1. Bei den Regierungen zu Stralsund und Osnabrück wird für die Angelegenheiten der direkten Steuern, Domänen und Forsten, bei der Regierung zu Aurich für die Angelegenheiten der direkten Steuern und Domänen je eine Abtheilung gebildet, welche bei den erstgenannten Regierungen die Bezeichnung

„Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten",

bei der Regierung in Aurich die Bezeichnung

„Abtheilung für direkte Steuern und Domänen"

erhält.

§. 2. Der Minister des Innern, der Finanzminister und der der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 22. April 1892 wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

[G.S. 1892. S. 101. Nr. 9533.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit in dem Gesetze, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (G.S. S. 181) auf die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer Bezug genommen wird,

[1]) Diese Verordnung ist ergangen unter dem 4. Juli 1892.

finden vom 1. April 1892 ab die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

1. Dem außerdienstlichen selbständigen Einkommen der Abgabepflichtigen (§. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) ist das Einkommen der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder nur nach Maßgabe des §. 11 des Einkommensteuergesetzes zuzurechnen.
2. An die Stelle des im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886 in Bezug genommenen Steuertarifs der §§. 7 und 20 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 / 25. Mai 1873 (G.S. von 1873 S. 213) tritt der Steuertarif im §. 17 des Einkommensteuergesetzes. Bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis einschließlich 660 Mark beträgt die Abgabe 2,40 Mark, bei einem solchen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark beträgt sie 4 Mark.
3. Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittelung der Steuerstufe (§. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) erfolgen durch den Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission.
4. Die Ermäßigung der veranlagten Abgaben (§. 8 a. a. O.) erfolgt unter Anwendung der Vorschriften im §. 58 des Einkommensteuergesetzes.

Ueber den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Vorsitzende der Einkommensteuerveranlagungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Bekanntm. v. 29. April 1892, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

[R.G.Bl. 1892. S. 600. Nr. 2027].

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (R.G.Bl. S. 597) hat der Bundesrath beschlossen, die Grenzen für die Herabsetzung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen (§. 3 Nr. 4 des Gesetzes), wie folgt, festzustellen:

Bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung

a) der Gesammtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 Gramm, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 Gramm, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 Gramm,
b) der Gehalt an Mineralbestandtheilen nicht unter 0,14 Gramm in einer Menge von 100 Kubikcentimeter Wein herabgesetzt werden.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Bekanntm. v. 29. April 1892, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

[R.G.Bl. 1892. S. 602. Nr. 2029.]

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261), hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Metall-, Walz- und Hammerwerken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden.

II.

Für die Beschäftigung der jungen Leute männlichen Geschlechts treten die Beschränkungen des §. 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Vor Beginn der Beschäftigung ist dem Arbeitgeber für jeden Arbeiter das von einem Arzte, der von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt ist, auszustellende Zeugniß einzuhändigen, nach welchem die körperliche Entwickelung des Arbeiters eine Beschäftigung in dem Werke ohne Gefahr für die Gesundheit zuläßt. Der Arbeitgeber hat mit dem Zeugnisse in gleicher Weise, wie mit dem Arbeitsbuche (§. 107 der Gewerbeordnung) zu verfahren.
2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer kommen auf die Pausen nicht in Anrechnung. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der siebenten Arbeitsstunde fallen.

   Die Gesammtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen sechszig Stunden nicht überschreiten.

   Bei Tag- und Nachtbetrieb muß wöchentlich Schichtwechsel eintreten. Bei Betrieben mit täglich zwei Schichten darf für junge Leute die Zahl der in die Zeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens fallenden Schichten (Nachtschichten) wöchentlich nicht mehr als sechs betragen.
3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden liegen. Innerhalb dieser Ruhezeit ist eine Beschäftigung mit Nebenarbeiten nicht gestattet.
4. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen. In die Stunden vor oder nach dieser Zeit darf an Sonntagen die Beschäftigung nur dann fallen, wenn vor Beginn oder nach Abschluß der Arbeitsschicht den jungen Leuten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gesichert bleibt.
5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen junge Leute nicht beschäftigt sein.

III.

Die Bestimmungen des §. 138 der Gewerbeordnung finden in Walz- und Hammerwerken (I) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen wird. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.
3. In Räumen, in welchen junge Leute nach Maßgabe der Vorschriften unter II beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 2 auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen haben auf die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juni 1892 in Kraft und an Stelle der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1879 (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 303) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Bekanntm. vom 29. April 1892, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl.

[R.G.Bl. 1892. S. 604. Nr. 2030.]

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergl., erlassen:

I. In Hechelräumen sowie in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

II. In Fabriken mit Räumen der unter Nr. I Absatz 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter Nr. I wiedergiebt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien (Centralbl. für das Deutsche Reich S. 362), verkündeten Bestimmungen

Dieselben haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Berlin, den 29. April 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

G. vom 4. Mai 1892, betr. Abänderung wegepolizeilicher Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg.

[G.S. 1892. S. 102. Nr. 9534. Ausg. 30./5. 92.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Art. I. §. 1. Die Vorschriften des Titels I des Gesetzes, betreffend wegepolizeiliche Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, vom 15. Juni 1885 (G.S. für 1885 S. 289 ff.) finden auch auf die wie Nebenlandstraßen ausgebauten wichtigeren Nebenwege Anwendung.

§. 2. Den Bestimmungen des Titels II des erwähnten Gesetzes unterliegen nur diejenigen wichtigeren Nebenwege, welche nicht landstraßenmäßig ausgebaut sind.

Art. II. Der §. 1 des Gesetzes, betreffend das zuständige Ladungsgewicht der Fuhrwerke im Verkehr auf den Haupt- und Nebenlandstraßen, sowie auf den wichtigeren Nebenwegen der Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg, vom 27. Juni 1890 (G.S. für 1890 S. 219 ff.) erhält folgenden Wortlaut:

§. 1. Das Befahren der ausgebauten Haupt- und Nebenlandstraßen und der wie Nebenlandstraßen ausgebauten wichtigeren Nebenwege, sowie der im Zuge derselben befindlichen öffentlichen Brücken und Fähren, mit Fuhrwerken von mehr als 7500 Kilogramm Ladungsgewicht und die Benutzung der nicht ausgebauten Nebenlandstraßen und der nicht wie Nebenlandstraßen ausgebauten wichtigeren Nebenwege, sowie der im Zuge derselben befindlichen öffentlichen Brücken und Fähren, für den Verkehr von Fracht- und Lastfuhrwerk, soweit derselbe nach dem Gesetze vom 15. Juni 1885 — §. 29 — gestattet ist, mit Ladungsgewichten von mehr als 4000 Kilogramm ist nur, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last besteht, und auch dann nur mit Genehmigung der Straßenverwaltung unter Innehaltung der von ihr gestellten Bedingungen gestattet. Für die in der Unterhaltung der Kreise oder Gemeinden befindlichen ausgebauten Nebenlandstraßen und die wie Nebenlandstraßen ausgebauten wichtigeren Nebenwege kann die Höhe des zulässigen Ladungsgewichts durch Kreisstatut bis auf 4000 Kilogramm herabgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth.
Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten:
v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Bosse.

Bekanntm. v. 6. Mai 1892, betr. die Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe.

[Bes. Beilage zu Nr. 33 d. R.G.Bl. 1892.]

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Art. 1. An Stelle der §§. 13 bis 15 der Aichordnung treten nachstehende Bestimmungen:

§. 1. [Zulässige Meßwerkzeuge.] 1. Zum Zumessen von Flüssigkeiten durch Ablassen mittelst eines Hahnes sind zwei Formen von Meßwerkzeugen zulässig:

a) Meßwerkzeuge mit ungleichartiger oder ohne Eintheilung. Sie enthalten mehrere oder nur eine der Maaßgrößen aus einer der beiden folgenden Reihen;

2, 1, 0,5, 0,2, 0,1, 0,05, 0,02, 0,01 Liter,
2, 1, 1/2, 1/4 Liter,

und zwar bei mehr als einer Maaßgröße vom Halbliter abwärts entweder nur solche aus der ersten oder nur aus der zweiten Reihe, wobei zwischen den gewählten Grenzwerthen keine zulässige Zwischenstufe fehlen darf.

b) Meßwerkzeuge mit gleichartiger Eintheilung. Sie enthalten mindestens zehn gleich große Theilabschnitte, welche dem Liter, dem Zwei-, Fünf- oder Zehnfachen, sowie der Hälfte, dem Fünftel, Zehntel, Zwanzigstel, Fünfzigstel oder Hundertstel des Liter entsprechen dürfen.

2. Als Material ist bis zum Gesammtraumgehalt von einschließlich 5 Liter nur durchsichtiges Glas zulässig (siehe auch §. 10 Nr. 12 der Aichordnung); darüber hinaus darf auch Eisen-, Messing- oder Kupferblech angewendet werden.

3. Die Meßwerkzeuge sollen von kreisförmigem Querschnitt sein und dürfen sich nur nach unten verjüngen. Gläserne Meßwerkzeuge dürfen etwa zur Hälfte des Umfanges mit Schutzhüllen aus Blech u. dergl. umgeben sein.

4. Strichmarken und Bezeichnungen sollen deutlich aufgeätzt, eingeschliffen oder in anderer Weise dauerhaft angebracht, keinesfalls nur aufgemalt sein.

5. Strichmarken auf Glas sollen mindestens 1/4 der Glaswand umfassen, in ihrer ganzen Länge sichtbar sein und in Ebenen liegen, welche mit der Achse des Meßgefäßes einen rechten Winkel bilden.

6. Die Unveränderlichkeit der Meßräume und ihrer Eintheilungen soll durch die Einrichtung selbst gesichert sein oder durch Stempelung so gesichert werden können, daß Verfälschungen sich nicht leicht und schnell ausführen lassen. Ein fester Deckel braucht nur dann durch die Einrichtung gesichert zu sein, wenn das Meßwerkzeug ganz undurchsichtig ist, oder wenn der Deckel mit einem Zuflußrohr, welches in den Meßraum hineinreicht, verbunden ist.

§. 2. [Meßwerkzeuge mit ungleichartiger oder ohne Eintheilung.] 1. Die Begrenzung der Meßräume erfolgt bei Meßwerkzeugen ohne Eintheilung durch den oberen ebenen, zur Gefäßachse im rechten Winkel liegenden Rand, bei Meßwerkzeugen mit Eintheilung durch Striche auf der Glaswand, von denen an die zuzumessende Flüssigkeit mittelst des Hahnes jedesmal vollständig abgelassen wird. Der Hahn muß deshalb fest mit dem Maaßkörper verbunden sein. Die lothrechte Lage der Achse soll, wenn der äußere Durchmesser des Gefäßes an irgend einer Stelle 30 Millimeter übersteigt, durch ein Pendel gesichert sein, dessen Einrichtung nachträgliche Veränderungen erschwert.

2. Die Ablesungsmarken dürfen an der Gefäßwand nur da, wo sie cylindrisch ist, angebracht sein, und zwar nur an Stellen, an denen der äußere Durchmesser des Meßwerkzeugs folgende Werthe nicht überschreitet:

für die Maaßgrößen von	2, 1 und 0,5	Liter	90	Millimeter,
= = Maaßgrößen	= 0,2	= 0,1	= 65	=
= = Maaßgröße	=	0,05	= 45	=
= = Maaßgrößen	= 0,02	= 0,01	= 35	=
außerdem				
= = Maaßgröße	=	1/4	= 65	=

3. Die Bezeichnung erfolgt bei Meßwerkzeugen ohne Eintheilung am Rande, bei anderen an jeder Ablesungsmarke mit den im §. 1 genannten Zahlenausdrücken unter Hinzufügung von Liter oder *l*.

§. 3. [Meßwerkzeuge mit gleichartiger Eintheilung.] 1. Die Begrenzung der Meßräume erfolgt bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Eintheilung durch Striche, welche unten von Null beginnen, so daß die Flüssigkeit beim Zumessen nicht unter den Nullstrich abgelassen wird. Es sind daher hier auch Hähne, welche lose durch Gummischlauch mit dem Maaßkörper verbunden sind, und Quetschhähne zulässig. Ueber dem obersten Strich soll mindestens ein Centimeter der Glaswand frei sein.

2. Der Maaßkörper muß, soweit die Eintheilung reicht, cylindrisch sein. Der Abstand benachbarter Striche darf nicht weniger als 2 Centimeter betragen.

3. Die metallenen Meßwerkzeuge sollen ihre Eintheilung auf einem eingesetzten, mindestens 4 Centimeter breiten durchsichtigen Glasstreifen tragen, oder sie sollen mit einer kommunizirenden, auch oben mit dem Maaßkörper verbundenen Glasröhre versehen sein, welche entweder selbst die Eintheilung trägt, oder hinter welcher zur Ablesung des Flüssigkeitsstandes eine Metallskale mit eingegrabener Eintheilung angebracht ist. Die Metallskale soll einen Schieber tragen, welcher auf den Flüssigkeitsstand eingestellt und dessen Stellung an der Skale in unzweideutiger Weise abgelesen werden kann. Der Schieber darf sich nicht leicht verbiegen und weder schlottern noch in anderer Weise eine unsichere Stellung einnehmen.

4. Die cylindrische Wand metallener Maaßkörper soll aus nur einem Stück bestehen, folglich bei den Meßwerkzeugen mit Glasstreifen ohne Naht sein. Bei den Meßwerkzeugen mit kommunizirendem Rohr soll die Naht von dem Verbindungsstutzen des Glasrohrs mit überdeckt werden.

5. Metallene Meßwerkzeuge mit Flüssigkeitsstandrohr sollen nur zur Zumessung von Mineralöl dienen und deshalb mit der deutlichen und untrennbaren Aufschrift „Nur für Mineralöl" versehen sein.

6. Die Bezeichnung erfolgt, von Null anfangend, sofern die Eintheilung nach

10, 1, 0,1 oder 0,01 *l*	fortschreitet	an jedem	zehnten,
2, 0,2	= 0,02 *l*	=	=	=	fünften,
5, 0,5	= 0,05 *l*	=	=	=	zweiten

Strich nach Liter in Dezimalbruchform. Das Wort Liter oder die Abkürzung *l* wird nur der obersten Bezeichnung beigesetzt. Jeder bezeichnete, mindestens aber jeder fünfte Strich soll länger als die übrigen Striche sein.

§. 4. [Fehlergrenzen und Stempelung.] 1. Bezüglich der im Mehr oder im Minder zuzulassenden Fehler gelten bei den Meßwerkzeugen mit ungleichartiger und ohne Eintheilung für die einzelnen Maaßgrößen die entsprechenden Bestimmungen des §. 11 der Aichordnung.

2. Bei den Meßwerkzeugen mit gleichartiger Eintheilung darf der Fehler desjenigen eine aichfähige Maaßgröße darstellenden Raums, welcher in vier oder fünf kleinsten Theilabschnitten enthalten ist, im Mehr oder Minder an keiner Stelle der Eintheilung mehr betragen, als

1/50	des Sollraumgehalts	bei Eintheilung	in	. . . . .	0,01	oder	0,02	Liter,
1/100	=	=	=	=	. . . . .	0,05	=	0,1	=
1/200	=	=	=	=	0,2, 0,5, 1, 2	=		5	=
1/250	=	=	=	=	. . . . .			10	=

3. Die Stempelung erfolgt an allen Raumgehaltsbezeichnungen, welchen das Wort Liter oder die Abkürzung *l* beigesetzt ist, möglichst nahe der zugehörigen Ablesungsmarke oder dem Rande. Außerdem erhalten gleichartige Eintheilungen einen Stempel nahe der Mitte der Theilung, und zwar mittelst Aufsätzens, auf Metallskalen auch mittelst Aufschlagens. Nullmarke oder Abflußeinrichtung, auch der Boden und die Zuflußeinrichtung, wenn sie einen Theil des Meßraums einnehmen, sind durch Stempelung zu sichern. Bei metallenen Meßwerkzeugen sind außerdem alle Stempelungen auszuführen, welche zur Sicherung des Glasrohres und der etwa vorhandenen Skale nebst Schieber sowie zur Sicherung der Aufschrift erforderlich scheinen.

Art. 2. An Stelle der Festsetzungen unter II B der Aichgebühren-Taxe tritt Nachfolgendes:

IIB. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

	A Aichung Pf.	B Berichtigung Pf.	C bloße Prüfung Pf.
a) Meßwerkzeuge mit ungleichartiger oder ohne Eintheilung.			
Für jede einzelne vollständig bezeichnete Maaßgröße	10	—	10
Außerdem für die Aichung des ganzen Apparats	30	—	—

	A Aichung Mark.	Pf.	B Berichtigung. Pf.	C bloße Prüfung je einer Stelle der Eintheilung Pf.
b) Meßwerkzeuge mit gleichartiger Eintheilung.				
Für die Eintheilung in Abschnitte von 10 l	3	75	—	75
= = = = = = 5 l	2	50	—	50
= = = = = = 2 l	1	50	—	30
= = = = = = 1 l	1	—	—	20
= = = = = = 0,5 und 0,2 l	—	75	—	15
= = = = = = 0,1 l	—	50	—	10
= kleinere Abschnitte	—	25	—	5
Außerdem für die Aichung des ganzen Apparats	—	30	—	—

Berlin, den 6. Mai 1892.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.
Huber.

Bekanntm. v. 7. Mai 1892, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.

[R.G.Bl. 1892. S. 663. Nr. 2033.]

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich bayerische Nebenzollamt I Oberndorf erfolgen.

Berlin, den 7. Mai 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

V. v. 8. Mai 1892, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1888.

[G.S. 1892. S. 104. Nr. 9535.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 3. April 1888, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bochum sowie die anderweitige Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Hattingen und Bochum und der Landgerichtsbezirke Essen und Münster (G.S. S. 51), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 3. April 1888, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bochum sowie die anderweitige Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Hattingen und Bochum und der Landgerichtsbezirke Essen und Münster (G.S. S. 51) tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 9. Mai 1892, betr. die Aufhebung älterer in der Provinz Hessen-Nassau geltender gesetzlicher Bestimmungen über die Untersuchung des Schlachtviehes und die Ausstellung von Viehgesundheitsscheinen.

[G.S. 1892. S. 94. Nr. 9528.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

1. Der §. 97 Ziffer 2 der Kurhessischen Medizinalordnung vom 10. Juli 1830 — Sammlung von Gesetzen u. s. w. für Kurhessen Jahr 1830 S. 29 —,
2. die Herzoglich Nassauische Verordnung vom 5. April 1809, den Beschau des geschlachteten Viehes betreffend — Sammlung der landesherrlichen Edikte und anderer Verordnungen Bd. I S. 158 —,
3. die Artikel 313 bis 319 des Großherzoglich Hessischen Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 — Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt auf das Jahr 1855 S. 449 —,
4. die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 6. Juni 1865, die Verhütung des Schlachtens

und des Genusses von ungesundem Schlachtvieh betreffend — Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt auf das Jahr 1865 S. 597 —, nebst der zugehörigen Instruktion für die Schlachtvieh- und Fleischbeschauer vom 6. Juni 1865 — ebendaselbst S. 599 —,

5. die Landgräflich Hessische Verordnung vom 31. Mai 1843, die Verhütung des Schlachtens und des Genusses von ungesundem Schlachtvieh betreffend — Archiv der Landgräflich Hessischen Gesetze und Verordnungen (1816 bis 1866) S. 392 —, nebst der zugehörigen Instruktion für die Schlachtvieh- und Fleischbeschauer vom 13. Juni 1843 — ebendaselbst S. 394 —,

6. der §. 4 der Fürstlich Nassauischen Verordnung vom 24. Oktober 1791 über die Eingehung der Viehhändel u. s. w. — Sammlung der landesherrlichen Edikte und anderer Verordnungen Bd. I S. 65 —

werden aufgehoben.

§. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hohen-Finow, den 9. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

V. v. 9. Mai 1892, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. März 1889.

[G.S. 1892. S. 104. Nr. 9536.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 20. März 1889, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne (G.S. S. 63), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 20. März 1889, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Herne (G.S. S. 63), tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hohen-Finow, den 9. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Allerh. Erl. v. 9. Mai 1892, betr. das Rangverhältniß des Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht I in Berlin.

[G.S. 1892. S. 105. Nr. 9537.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. Mai d. J. bestimme Ich, daß der Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgericht I in Berlin zur dritten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören soll.

Hohen-Finow, den 9. Mai 1892.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

An das Staatsministerium.

G. v. 9. Mai 1892, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in den Hohenzollernschen Landen.

[G.S. 1892. S. 107. Nr. 9538. Ausg. 13./6. 92.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages für die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sind ermächtigt, über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage Polizeiverordnungen auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu erlassen. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnungen treten die in den bestehenden Gesetzen, landesherrlichen und sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hohen-Finow, den 9. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 10. Mai 1892, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.[1])

[R.G.Bl. 1892. S. 661. Nr. 2032.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge §. 66 Absatz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen gewahrt ist, gehört.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und erlischt, wenn solches nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht.

Die Gewährung der Unterstützungen richtet sich, soweit nachfolgend nicht Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 (R.G.Bl. S. 59).

§. 2. Die täglichen Unterstützungen sollen betragen:

a) für die Ehefrau dreißig Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,

b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen zehn Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für Erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen

mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag der Unterstützung sechzig Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

§. 3. Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat.

§. 4. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

[1]) Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz enthält die Bek. v. 2. Juni 1892.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

§. 6. Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes werden auch rücksichtlich solcher Friedensübungen gewährt, welche ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. Juli 1892 stattgefunden haben.

Ist die Friedensübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendigt, so beginnt die vierwöchige Frist für die Anbringung des Unterstützungsanspruchs mit dem 1. Juli 1892.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Spandau, den 10. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 14. Mai 1892 wegen Abänderung der V. v. 16. Aug. 1876, 4. März 1879 und 10. Febr. 1890, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.

[R.G.Bl. 1892. S. 666. Nr. 2035.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund der §§. 3 und 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Der §. 1 der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten (R.G.Bl. 1876 S. 179, 1879 S. 13 und 1890 S. 51), erhält unter Abschnitt I Abtheilung A Ziffer 11 folgende Abänderungen:

Ziffer 11f hat anstatt:

„f) Unteroffiziervorschulen zu Weilburg und Neubreisach:
Rendanten"

zu lauten:

„f) Unteroffiziervorschulen:
Rendanten".

§. 2. Der §. 2 derselben Verordnungen erhält unter Abschnitt I Abtheilung A folgende Abänderung:

Ziffer 11f hat anstatt:

„f) Unteroffiziervorschulen zu Weilburg und Neubreisach:
für die Rendanten . . . . . 5100 Mark"

zu lauten:

„f) Unteroffiziervorschulen:
für die Rendanten . . . . . 5100 Mark".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Stettin, den 14. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 16. Mai 1892, betr. die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132).

[R.G.Bl. 1892. S. 665. Nr. 2034.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der §. 87 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) erhält im ersten Satze und der §. 95 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) erhält im zweiten Satze folgende Fassung:

„Für die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sind in der gleichen Weise nach Bedürfniß Stellvertreter zu bestellen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben."

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit der Wirkung vom 1. Oktober 1891 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Danzig, den 16. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

G. v. 30. Mai 1892 über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen.

[R.G.Bl. 1892. S. 667. Nr. 2036. Ausg. 4./6. 1892.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Bis zum Erlaß eines für das gesammte Reichsgebiet geltenden Gesetzes über den Kriegszustand gelten für Elsaß-Lothringen folgende, mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft tretende Bestimmungen:

Für den Fall eines Krieges oder im Falle eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs kann jeder mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers befindliche oberste Militärbefehlshaber zum Zweck der Vertheidigung in dem ihm unterstellten Orte oder Landestheile vorläufig, bis zu der unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes, die Ausübung der vollziehenden Gewalt übernehmen.

Die Uebernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Civilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landestheiles. Diese Erklärung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. Für ihre Anordnungen und Aufträge sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

Ueber die getroffenen Verfügungen muß dem Bundesrath und Reichstag sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Mai 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

Bekanntm. v. 2. Juni 1892, betr. die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (R.G.Bl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

[R.G.Bl. 1892. S. 668. Nr. 2037.]

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juni 1892 auf Grund von Artikel 7 der Reichsverfassung die nachstehenden

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (R.G.Bl. S. 661), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften,

beschlossen:

§ 1. Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch

den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A die Ueberschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus, und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken.

Muster A.

Wird für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Wird für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen.

§. 2. Die Unterstützungsbeträge werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 des Musters A zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlung erfolgt

a) am Tage des Abganges des Einberufenen zur Uebung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats,

b) für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im Voraus und

c) am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen.

§. 3. Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

§. 4. Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Gestellungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt.

§. 5. Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uebung Einberufene vor Ablauf des Halbmonats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt.

§. 6. In den Fällen der §§. 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos den Lieferungsverbänden schleunigst Nachricht geben.

§. 7. Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Musters A von derjenigen nach §. 1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt.

§. 8. Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (R.G.Bl. S. 137) näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben für jede Gemeinde gesondert eine Berechnung nach dem beiliegenden Muster B aufstellen. Diese Berechnung ist in zweifacher Ausfertigung nebst den als Beläge dienenden Empfangsbescheinigungen und den im §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber ꝛc. dem betreffenden Bezirkskommando zur Prüfung zuzufertigen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen.

Mus

§. 9. Die belegten und festgestellten Berechnungen (§. 8) sind in ihrer zweifachen Ausfertigung im Laufe der letzten drei Monate jedes Etatsjahres durch Vermittelung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamt des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützungen an die bei der Vorlegung der Berechnungen bezeichneten Landeskassen veranlassen wird.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Gemeinde Stahnsdorf (Kreis Teltow). **Muster A.**

Empfangs-Bescheinigung

über Familien-Unterstützung.

Abt, Franz, Arbeiter.
Aufenthaltsort: Stahnsdorf (Kreis Teltow).
Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 2 Mark.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Steglitz zur Uebung als: (Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Ersatzreservist für die zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 92 bis 18. 8. 92, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach			Die Unterstützung beträgt:				Es sind zu zahlen:						Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift.
Familienstellung.	Namen.	Aufenthaltsort.	in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns.	insgesammt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent.	für den Tag Mark.	Pf.	für die Zeit vom	bis	auf Tage.	Betrag Mark.	Pf.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.			10.
Ehefrau	Anna geb. Müller	Stahnsdorf	30										
Kinder	Franz, geb. am 15. Dezember 1875,	"	10										
	Anna, geb. am 3. Juni 1879,	"	10										
Mutter	Johanna Abt geb. Schulz	"	10										
Schwester	Louise Abt	"	10										
			70	60	1	20	20. 7. 92	31. 7. 92	12	14	40		
							1. 8. 92	15. 8. 92	15	18	00		
							16. 8. 92	18. 8. 92	3	3	60		
								Summe . . .	30	36	00		

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1892 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, sowie die Mutter Johanna Abt und die Schwester Louise Abt werden von dem Arbeiter Franz Abt unterhalten.

Stahnsdorf, den 24. Juli 1892.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Lieferungsverband des Kreises Teltow.
N. N.

Muster B.

Stadt: .....
Gemeinde: .....
Verwaltungsbezirk: .....

Berechnung

über gezahlte Familien-Unterstützung, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Etatsjahr 18 / .

Laufende Nr.	Nr. der Belege.	Namen der Einberufenen.	Charge.	Civilstellung.	Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage vom	bis	Tage.	Betrag der gesetzlich zahlbaren Unterstützung für den Tag Mark.	Pf.	für die Uebungsdauer Mark.	Pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.		8.		9.
1	1	Abt, Franz	Wehrmann	Arbeiter	20. 7. 92	18. 8. 92	30	1	20	36	—	
								Summe				

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der oben bezeichneten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleisteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, bescheinigt

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Berechnung aufgestellt hat. §. 8.)

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 6 wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß unter den aufgeführten Ersatzreservisten nur solche sich befinden, welche zur zweiten oder dritten Uebung einberufen waren.

(Ort und Datum.)

Bezirkskommando.
(Unterschrift.)

Geprüft und festgestellt.
N. N.
(Amtskarakter.)

Urkunde v. 12. Juni 1892, betr. die Ausstattung des Rothen Adler-Ordens mit der Königlichen Krone.

[G.S. 1892. S. 119. Nr. 9541.]

Wir Wilhelm ꝛc. haben beschlossen, an dem heutigen Tage, an welchem vor hundert Jahren Unser in Gott ruhender Ahn, des Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät, den Brandenburgischen Rothen Adler-Orden erneuerte und zum zweiten Ritterorden Seines Königlichen Hauses erhob, zugleich aber Sich und Seine Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Großmeister erklärte, diesen Orden mit der Königlichen Krone, welche ihm damals beigefügt wurde, wiederum auszustatten.

Zu dem Ende wollen Wir als besondere Auszeichnung in geeigneten Fällen das Ordenskreuz mit der Krone verleihen und bestimmen, daß dasselbe für diese Fälle in allen seinen Klassen mit der Königlichen Krone nach Maßgabe der von Uns genehmigten Zeichnungen zu versehen ist.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Herrfurth. v. Schelling. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 12. Juni 1892, betr. die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte.

[G.S. 1892. S. 123. Nr. 9543. Ausg. 17./6. 1892.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Für die in Folge des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 (R.G.Bl. S. 477) bei der Führung des Handelsregister vorkommenden Geschäfte werden Gebühren und Auslagen unter entsprechender Anwendung der für Aktiengesellschaften nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Januar 1862 (G.S. S. 33) beziehungsweise der Gesetze vom 10. März 1879 (G.S. S. 145) und vom 21. März 1882 (G.S. S. 129) geltenden Vorschriften erhoben. Hierbei sind die den Vorstand der Aktiengesellschaft betreffenden Bestimmungen auf die für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellten Geschäftsführer zu beziehen.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 12. Juni 1892, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen.

[G.S. 1892. S. 127. Nr. 9545. Ausg. 2./7 1892.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die wegen der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthumsverleihung in den §§. 74, 76, 77, 80 bis 90, 94 bis 98, 104 bis 106 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten ꝛc., vom 2. März 1850 (G.S. S. 77) enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Abänderungen auf Neu-Vorpommern und Rügen ausgedehnt.

§. 2. Die zu regulirenden Stellen müssen bereits vor dem Erlasse des die Leibeigenschaft in Neu-Vorpommern und Rügen aufhebenden Gesetzes vom 4. Juli 1806 bestanden haben.

§. 3. Rücksichtlich der in den §§. 76 und 81 des Gesetzes vom 2. März 1850 erwähnten Besitz- und Rechtsverhältnisse gilt nicht die Verkündung des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, sondern der 1. Januar 1892 als der entscheidende Zeitpunkt. Von demselben ab vererbt sich auch das im §. 79 des Gesetzes vom 2. März 1850 bezeichnete Recht.

Wenn aber derjenige, welcher eine bäuerliche Stelle zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 1. Mai 1854 (G.S. S. 257) inne hatte, diese Stelle vor dem 1. Januar 1892 geräumt und die daran behaupteten Rechte bei oder vor der Räumung schriftlich vorbehalten oder in einem Rechtsstreite, ohne damit rechtskräftig zurückgewiesen zu sein, vor der Räumung geltend gemacht hat, so soll sein und seiner Erben Anspruch auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse den Vorzug vor demjenigen eines späteren, zu seiner Familie nicht gehörigen Inhabers erhalten.

Verfügungen, Verabredungen und Kündigungen, welche nach dem 15. März 1892 getroffen sind und mit den Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes in Widerspruch stehen, sind dem die Regulirung verlangenden früheren Stelleninhaber gegenüber mit dem Eintritt der Regulirung rechtlich unwirksam.

Sind derartige Verfügungen, Verabredungen oder Kündigungen im Falle des ersten Absatzes in der Zeit vom 1. Januar 1892 bis 15. März 1892, oder im Falle des zweiten Absatzes in der Zeit von der Räumung der Stelle bis zum 15. März 1892 getroffen, so ist die Regulirung zu Gunsten des dieselbe verlangenden früheren Stelleninhabers nur mit der Maßgabe zulässig, daß Letzterer an Stelle des Gutsherrn in das zwischen diesem und dem Dritten begründete Rechtsverhältniß tritt.

An die Stelle der Bezugnahme auf das Gesetz vom 2. März 1850, welche sich in den §§. 77 und 88 desselben vorfindet, tritt die Bezugnahme auf das gegenwärtige Gesetz.

§. 4. Bei der im Absatz 2 des §. 84 des Gesetzes vom 2. März 1850 gedachten Ablösung tritt die Vermittelung der Rentenbank nach den Vorschriften des §. 64 a. a. O. mit der Maßgabe ein, daß der Rentenbank Rückstände nicht überwiesen werden.

§. 5. Die im §. 86 des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Zusammenlegung der Grundstücke erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung vom 18. November 1775 und der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (G.S. S. 371).

§. 6. Mit dem §. 97 des Gesetzes vom 2. März 1850 findet zugleich der §. 2 der Deklaration vom 24. Mai 1853 in Betreff derjenigen Willenserklärungen und Judikate Anwendung, welche aus der Zeit vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes herrühren.

§. 7. Gehören die zu regulirenden Stellen zu einem Tertialgute, so steht die Wahrnehmung der gutsherrlichen Rechte bei der Regulirung sowie bei der im §. 5 gedachten Zusammenlegung dem Fiskus und dem zeitigen Tertialisten in Gemeinschaft zu.

§. 8. Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an Stellen behufs der Eigenthumsverleihung, oder Entschädigungsansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen müssen in dem Zeitraume vom Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes ab bis spätestens am 31. Dezember 1893 bei der Generalkommission zu Frankfurt a. O. angemeldet werden oder anhängig sein, widrigenfalls dieselben präkludirt sein sollen.

§. 9. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird der Generalkommission zu Frankfurt a. O. übertragen.

Dabei finden in Ansehung der Rechte dritter Personen, der Zuständigkeit der Generalkommission, des Verfahrens und des Kostenwesens die im übrigen Theile der Provinz Pommern geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung, das Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (G.S. S. 395) mit der Maßgabe, daß die zu erhebenden Pauschsätze zu berechnen sind:

a) für die im §. 80 des Gesetzes vom 2. März 1850 unter a Nr. 3 und b Nr. 4 gedachten Dienste und Leistungen nach §. 2 Nr. 1 des Kostengesetzes,
b) für die im vorbezeichneten §. 80 unter a Nr. 4 und b Nr. 3 und 5 gedachten Berechtigungen und Verpflichtungen nach §. 2 Nr. 2 a des Kostengesetzes,

und daß im Falle des §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes außerdem noch die Pauschsätze des §. 2 Nr. 3 des Kostengesetzes zu erheben sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

V. v. 15. Juni 1892, betr. die dem Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie zustehenden richterlichen und Verwaltungsbefugnisse

[R.G.Bl. 1892. S. 673. Nr. 2038].

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Nachdem die Neu-Guinea-Kompagnie die Landesverwaltung in ihrem Schutzgebiete wieder übernommen haben wird, gehen diejenigen richterlichen und Verwaltungsbefugnisse, die dem Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Kompagnie auf Grund der Verordnung vom 6. Mai 1890 (R.G.Bl. 1890 S. 67) zustanden, wieder auf den Landeshauptmann über. Der Zeitpunkt der Uebernahme der Landesverwaltung durch die Kompapnie ist vom Reichskanzler bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

Allerh. Erl. v. 15. Juni 1892, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 6. Juni d. J. (G.S. S. 111) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

[G.S. 1892. S. 125. Nr. 9544.]

Auf Ihren Bericht vom 9. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 6. Juni d. J.,*) betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, im §. 1 unter Nr. I Litt. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 1 unter Nr. III 15 vorgesehenen Bahnverbindung die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes:

A. der Bahnen
1. von Gramenz nach Bublitz,
2. von Schivelbein nach Polzin
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg,
3. von Stettin nach Jasenitz
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin,
4. von Geestemünde nach Stade,
5. von Paderborn nach Büren
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover,
6. von Bierfeld nach Türkismühle
der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln,

B. der Bahnverbindung zwischen Remscheid und Menninghausen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für die unter A Nr. 1 bis 6 bezeichneten Eisenbahnen — bezüglich der unter A Nr. 6 aufgeführten Linie von Bierfeld nach Türkismühle für den im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theil derselben — sowie
2. auch für diejenigen im §. 1 unter Nr. II und unter Nr. III 1, 6, 10 bis 12, 15 18 und 20 des oben erwähnten Gesetzes vom 6. Juni d. J. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 15. Juni 1892.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerh. Erl. v. 15. Juni 1892, betr. das Rangverhältniß des Vorsitzenden der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken.

[G.S. 1892. S. 203. Nr. 9551.]

Auf den Bericht vom 1. Juni d. J. will Ich den Vorsitzenden der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken der dritten Rangklasse hierdurch zutheilen.

Neues Palais, den 15. Juni 1892.

Wilhelm.

Frhr. v. Berlepsch.

An den Minister für Handel und Gewerbe.

G. v. 17. Juni 1892, betr. die Erweiterung des Unternehmens der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft durch den käuflichen Erwerb der Eisenbahn von Glasow nach Berlinchen.

[G.S. 1892. S. 130. Nr. 9546.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1. Zu der Erweiterung des Unternehmens der Stargard-Cüstriner Eisenbahngesellschaft durch den Ankauf der Eisenbahn von Glasow nach Berlinchen wird die im §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1880 (G.S. S. 169) vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

§. 2. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

*) Dieses Seite 111 der G.S. v. 1892 abgedruckte Gesetz ist in diese Sammlung nicht aufgenommen.

Bekanntm. v. 22. Juni 1892, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891.

[R.G.Bl. 1892. S. 674. Nr. 2039.]

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 109)[1]) hat der Bundesrath über das Verfahren bei der Prüfung, über das Gewicht und die Beschaffenheit des bei der Beschußprobe zu verwendenden Pulvers und Bleies, sowie über die Form und das Schlagen der Prüfungszeichen nachstehende Bestimmungen erlassen:

A. Prüfungsbestimmungen.

Ladung.

1. Die einmalige Beschußprobe der Revolver aus jedem Patronenlager der Walze erfolgt mit der zugehörigen Gebrauchspatrone, deren Pulverladung soweit verstärkt worden ist, als es die Länge der Patronenlager (Walze) gestattet.
2. Bei der einmaligen Beschußprobe der Läufe von Terzerolen und deren Verschlüssen beträgt die Pulverladung das Eineinhalbfache der dem Kaliber dieser Waffen entsprechenden vorschriftsmäßigen Pulverladung (vgl. Ziffer 4). Die Bleiladung besteht aus dem Gebrauchsgeschoß.
3. Bei Waffen, für welche das Gesetz (§. 2) eine zweimalige Probe vorsieht, beträgt die Pulverladung bei der ersten Probe das Dreifache, bei der Endprobe das Doppelte der Pulverladung der dem Laufkaliber entsprechenden vorschriftsmäßigen Patrone (vgl. Ziffer 4). Die Bleiladung besteht, wenn die Läufe für Schrotladung bestimmt sind, aus einer Schrotladung, deren Gewicht für die erste Probe das Doppelte, für die Endprobe das Eineindrittelfache der Schrotladung der dem Laufkaliber entsprechenden vorschriftsmäßigen Patrone beträgt. Läufe mit Würgebohrung jedoch, welche in dem engeren Theil ihrer Bohrung ganz oder zum Theil gezogen sind, sind bei der Endprobe mit einem Bleigeschoß zu beschießen, welches im vorderen Drittel konisch zuläuft und dessen Gewicht das Eineinhalbfache der Schrotladung der dem Laufkaliber entsprechenden vorschriftsmäßigen Patrone beträgt. Bei Läufen, welche für ein Einzelgeschoß bestimmt sind, besteht die Bleiladung aus einem Cylinder, dessen Gewicht für beide Proben das Eineindrittelfache des Geschosses der dem Laufkaliber entsprechenden vorschriftsmäßigen Patrone beträgt.
4. Die vorschriftsmäßigen Ladungen an Pulver und Blei (Ziffer 2 und 3) sowie die Probeladungen ergeben sich für die einzelnen Kaliber aus den beigegebenen Beschußtafeln. Beilage I u. II.

   Die Gebrauchspatrone für Revolver (Ziffer 1) sowie das Gebrauchsgeschoß für Terzerole (Ziffer 2) hat der Einsender schriftlich anzugeben.

   Wenn für andere Waffen die in den Beschußtafeln angegebenen vorschriftsmäßigen Ladungen an Pulver oder Blei unanwendbar oder ungeeignet sind, so hat der Einsender auch für solche Waffen die besondere, der Waffe entsprechende (vorschriftsmäßige) Ladung an Pulver und Blei schriftlich anzugeben.
5. Sollen Läufe, welche Würgebohrung nicht haben und weder für Revolver noch für Terzerole bestimmt sind, auf Antrag der Einsender nur einer einzigen Beschußprobe unterzogen werden, so findet für diese Beschußprobe die für das betreffende Kaliber passende Ladung der ersten Beschußprobe Anwendung.

Veränderungen.

6. Waffen, welche nach der Prüfung im Kaliber, an den Verschlüssen oder in den Patronenlagern eine Veränderung erfahren haben, unterliegen einer erneuten Beschußprobe. Dieselbe erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung im Abs. 2 mit der unter Ziffer 3 für die Endprobe vorgeschriebenen Ladung. Bei einer Veränderung im Patronenlager ist jedoch die dem Kaliber des letzteren entsprechende Ladung zu Grunde zu legen.

   Bei Revolvern und Terzerolen ist die für die einmalige Beschußprobe festgesetzte Ladung anzuwenden.

Zustand der Läufe vor den Beschußproben.

7. Als zur ersten Beschußprobe geeignet sind die Läufe, welche einer zweimaligen Prüfung unterliegen, nur dann anzusehen, wenn sie innen glatt gebohrt und äußerlich ausschließlich etwaiger Gewinde soweit fertig bearbeitet sind, wie es zum Anpassen der Verschlüsse, Verschlußeinrichtungen oder Patentschwanzschrauben erforderlich ist. Mehrläufe müssen zur Vereinigung fertig gestellt sein, können auch bereits vereinigt sein.

   Die Läufe müssen ferner mit einer Probeschwanzschraube (Mutze) verschlossen sein, welche ein mindestens 1 cm langes Gewinde und einen gebohrten Zündkanal von nicht über 1,6 mm Durchmesser besitzt.
8. Vor der End- beziehungsweise einzigen Beschußprobe müssen die einfachen und Mehrläufe im Innern gut polirt beziehungsweise gezogen und völlig rein, auch äußerlich bis zum Anbringen der Deckungsmittel (Färbung) fertig gestellt, Mehrläufe mit den Verbindungsschienen gut verlöthet sein.

   Die Läufe für Perkussionsgewehre müssen außerdem mit der zugehörigen fertig gefeilten Schwanzschraube und dem zugehörigen Zündkegel versehen, die Schraubengewinde rein und voll eingeschnitten sein.

   An den Läufen für Hinterladerwaffen sollen die Verschlüsse und Verschlußeinrichtungen in vollkommen fertig gefeiltem Zustande angebracht sein. Die Läufe für Revolver sollen außerdem mit der vollständigen Drehvorrichtung und mit der dazu gehörigen fertig gedrehten und gefeilten Patronenlagerwalze versehen sein.
9. Läufe mit Würgebohrung sind von dem Einsender als solche schriftlich zu benennen, anderenfalls werden dieselben als cylindrisch gebohrte Läufe probirt und gestempelt werden. Bei Einsendung aller Läufe zur ersten Beschußprobe ist von dem Einsender schriftlich anzugeben, ob die Läufe für Schrotladung oder für ein Einzelgeschoß bestimmt sind.

Kaliber.

10. Das Kaliber der glatten Läufe mit Würgebohrung wird an einem 22 cm vom hinteren Ende der Läufe entfernten Punkt, bei allen anderen Läufen an der Mündung gemessen.

Pulver.

11. Das zu den vorgeschriebenen Beschußproben zu verwendende Pulver ist das „neue Gewehrpulver M/71“. Auf schriftlichen Antrag derjenigen Personen, welche die Läufe zur Beschußprobe einsenden, sollen indessen außer und nach den vorgeschriebenen Proben auch noch fernere Proben mit jeder anderen Pulversorte vorgenommen werden, welche die Einsender der Läufe in dem bezüglichen Gesuch bezeichnen. Die dem bezeichneten Pulver entsprechende vorschriftsmäßige Ladung ist hierbei von den Einsendern schriftlich anzugeben.

[1]) Das Gesetz tritt nach der Verordnung vom 20. Dezember 1892 am 1. April 1893 in Kraft.

Blei.

12. Bei den Proben ist Weichschrot im Durchmesser von 2,5 mm anzuwenden, die Bleicylinder aber sollen aus Weichblei (spezifisches Gewicht ungefähr 11,35) gefertigt und im Durchmesser ungefähr 0,2 mm schwächer gehalten sein, als das bezügliche Laufkaliber.

Pfropfen.

13. Die zwischen Pulver und Geschoß beziehungsweise Schrot und auf letztere beiden zu setzenden Propfen sind aus festem Filz zu fertigen, müssen bezüglich ihres Durchmessers dem Laufkaliber entsprechen und dürfen in ihrer Höhe eine Kaliberlänge nicht überschreiten.

Patronenhülsen und Gebrauchsgeschosse.

14. Die Einsender von Läufen mit Verschlüssen sind verpflichtet, der Prüfungsanstalt auf ihr Verlangen die zum Beschuß erforderlichen Patronenhülsen mit eingesetzter Zündeinrichtung (Zündhütchen, Zündplättchen 2c.), sowie die Geschosse der betreffenden Gebrauchspatrone unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Prüfungszeichen.

15. Nach den einzelnen Beschußproben sind folgende Prüfungszeichen zu schlagen:

a) für die einmalige Beschußprobe von Revolvern und Terzerolen
als Beschußstempel
die Reichskrone ,
als Untersuchungsstempel
der Buchstabe *U* mit der Reichskrone darüber ;

b) bei Waffen, welche einer zweimaligen Beschußprobe unterliegen,

1. für die erste Probe der Reichsadler ,

2. für die Endprobe der Reichsadler und der unter a aufgeführte Untersuchungsstempel;

c) bei Waffen, welche auf besonderen Antrag der Einsender einer einzigen Beschußprobe im Zustande für die Endprobe mit der dem betreffenden Kaliber entsprechenden Ladung der ersten Beschußprobe unterworfen worden sind,
als Beschußstempel
der Buchstabe *B* mit der Reichskrone darüber ,
als Untersuchungsstempel
der Buchstabe *U* mit der Reichskrone darüber ;

d) bei Waffen, welche nach Ziffer 6 einer erneuten Prüfung unterzogen worden sind, außer dem bereits geschlagenen Prüfungszeichen
als Beschußstempel
der Buchstabe *R* mit der Reichskrone darüber ,
als Untersuchungsstempel
der Buchstabe *U* mit der Reichskrone darüber .

16. Das Prüfungszeichen zu 15 b 1 wird auf den runden Theil der Läufe nahe dem hinteren Ende vor den ebenen Flächen und, wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle, und rechts neben diesen Stempel

a) bei Läufen für Schrotschuß der Buchstabe *S* mit der Reichskrone darüber , oder, sofern die Läufe mit Würgebohrung versehen sind, der Buchstabe *W* mit der Reichskrone darüber ,

b) bei Läufen für ein Einzelgeschoß der Buchstabe *G* mit der Reichskrone darüber 

geschlagen.

Die Prüfungszeichen zu 15 a, 15 b 2 und 15 c sind auf der unteren, die Prüfungszeichen zu 15 d auf der oberen Lauffläche, und wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle — und zwar der Untersuchungsstempel hinter dem Beschußstempel — zu schlagen.

Sind Läufe mit Würgebohrung nach der ersten Prüfung in dem engeren Theil der Bohrung ganz oder zum Theil gezogen worden, so sind rechts neben den Beschußstempel für die Endprobe die Buchstaben *SW* in einem Schriftzug mit der Reichskrone darüber zu schlagen .

Sind bereits geprüfte Läufe später mit Würgebohrung versehen worden, so erhalten dieselben bei der erneuten Prüfung (Ziffer 6), wenn die Würgebohrung eine glatte ist, den Buchstaben *W* mit der Reichskrone darüber , wenn die Läufe aber in dem engeren Theil der Bohrung ganz oder zum Theil gezogen worden sind, den in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Stempel *SW* mit der Reichskrone darüber neben den Beschußstempel zu Ziffer 15 d.

17. Auf alle Läufe ist nach der zweiten oder einmaligen Beschußprobe die Kalibergröße (Nr.) des Laufs aufzuschlagen, und zwar hinter dem Untersuchungsstempel. Rechts neben die Bezeichnung des Laufkalibers ist außerdem zu schlagen:

1. bei Läufen für ein Einzelgeschoß mit stärkerer Ladung als die gewöhnliche (für sogenannte Expreßbüchsen) der Buchstabe *E* mit der Reichskrone darüber ;

2. bei Läufen von Hinterladerwaffen für Schrotschuß eine die Kalibergröße (Nr.) des Patronenlagers bezeichnende, in einem Kreis eingeschlossene Ziffer, z. B. (12).

18. Auf Terzerole ist das Gebrauchsgeschoß und die dem Kaliber der Waffe entsprechende vorschriftsmäßige Pulverladung (Ziffer 2), auf solche Waffen, für welche an Stelle der in den Beschußtafeln aufgeführten für sie unanwendbaren oder ungeeigneten vorschriftsmäßigen Ladungen eine besondere Ladung den Beschußproben zu Grunde gelegt worden ist (Ziffer 4 Absatz 3), ist diese besondere Ladung auf die obere Lauffläche oder, wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle aufzuschlagen, z. B.

$$\frac{12\,gr\ \text{N. G. P.}\ M/71.}{60\,gr\ \text{Bl.}}$$

19. Sind nach den vorgeschriebenen Beschußproben mit *N. G. P. M/71* auf Antrag der Einsender Läufe mit noch einer anderen Pulversorte probirt worden (Ziffer 11), so ist auch die dieser Pulver-

sorte entsprechende Ladung auf die obere Lauffläche oder, wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle aufzuschlagen und zwar gegebenenfalls neben die in Ziffer 18 vorgeschriebene Ladungsangabe, z. B.

$$\frac{12\,gr\ \text{Sch. P.}}{70\,gr\ \text{Bl.}}$$

20. Bei Läufen, welche eine Schwanzschraube oder einen Hinterladerverschluß, Verschlußgehäuse, Verschlußblock oder Verschlußkammer haben, mit welchen die Läufe verbunden oder verschlossen sind, soll der Beschußstempel und der Untersuchungsstempel, den die betreffenden Läufe für die einmalige oder die zweite Beschußprobe erhalten haben, auch auf den Schwanzschrauben, Hinterladerverschlüssen, Verschlußgehäusen, Verschlußblöcken, Verschlußkammern und bei Revolvern auf den Patronenlagerwalzen aufgeschlagen werden.

21. In einigen Beispielen sei die Art der Stempelung der Läufe dargestellt:

1. auf Läufe für Schrotschuß, welche mit Würgebohrung versehen und in dem engeren Theil ihrer Bohrung ganz oder zum Theil gezogen sind,



2. auf Läufe für ein Einzelgeschoß mit stärkerer Ladung (Expreßbüchsen) nach zweimaligem Beschluß,

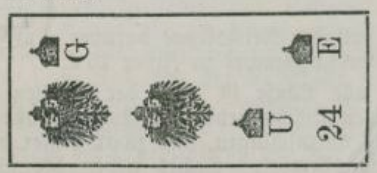

3. an Läufen, welche auf Antrag der Einsender nur einem einzigen Beschuß im fertigen Zustande mit der dem Kaliber entsprechenden Ladung für den ersten Beschuß unterzogen worden sind.

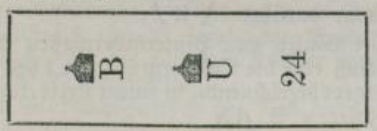

B. Vorrathszeichen.

22. Als Vorrathszeichen (§. 5 des Gesetzes) ist ein *V* mit der Reichskrone darüber  auf der oberen Lauffläche oder, wenn solche nicht vorhanden, an entsprechender Stelle, außerdem aber auch auf den unter Ziffer 20 bezeichneten Theilen aufzuschlagen.

Berlin, den 22. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Beilage I.

Beschußtafel

für die

Beschußproben von Läufen 2c. für Schrotschuß und Verzeichniß der für die einzelnen Kaliber passenden vorschriftsmäßigen Ladungen.

Kaliber Nr.	Bohrungsdurchmesser	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe)		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver	Schrot	Pulver	Schrot	Pulver	Schrot
	mm	g	g	g	g	g	g
Vorderlader.							
4	26,72	53,1	198,4	35,4	132,3	17,7	99,2
5	24,79	41,4	157,8	27,6	105,2	13,8	78,9
6	23,34	34,8	132,8	23,2	88,5	11,6	66,4
7	22,17	30,0	115,2	20,0	76,8	10,0	57,6
8	21,21	26,25	102,8	17,5	68,5	8,75	51,4
9	20,40	23,7	94,0	15,8	62,7	7,9	47,0
10	19,68	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
11	19,07	18,6	74,4	12,4	49,6	6,2	37,2
12	18,52	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
13	18,03	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
14	17,60	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
15	17,20	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
16	16,81	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
17	16,48	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
18	16,18	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
19	15,90	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
20	15,62	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
21	15,37	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
22	15,14	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
23	14,91	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
24	14,71	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
25	14,50	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
26	14,30	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
27	14,12	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
28	13,97	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
29	13,79	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
30	13,64	10,8	42,5	7,2	28,33	3,6	21,25
31	13,49	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
32	13,36	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
33	13,21	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
34	13,08	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
35	12,95	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
36	12,85	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
37	12,72	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
38	12,62	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
39	12,5	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
40	12,39	8,0	31,8	5,3	21,2	2,66	15,9
41	12,29	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
42	12,19	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
43	12,09	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
44	12,01	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
45	11,91	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
46	11,84	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
47	11,76	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
48	11,66	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
49	11,58	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
50	11,51	5,25	21,2	3,5	14,1	1,75	10,6
Hinterlader.							
4	26,72	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
5/2	26,06	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
5/1	25,42	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
5	24,79	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
6/2	24,30	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0

Kaliber Nr.	Bohrungsdurchmesser	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver	Schrot	Pulver	Schrot	Pulver	Schrot
	mm	g	g	g	g	g	g
6/1	23,82	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
6	23,34	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
7/2	22,94	47,7	170,0	31,8	113,3	15,9	85,0
7/1	22,85	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
7	22,17	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
8/2	21,84	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
8/1	21,51	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
8	21,21	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
9/2	20,93	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
9/1	20,65	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
9	20,40	31,8	113,4	21,2	75,6	10,6	56,7
10/2	20,14	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
10/1	19,91	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
10	19,68	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
11/1	19,38	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
11	19,07	21,3	85,0	14,2	56,7	7,1	42,5
12/1	18,80	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
12	18,52	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
13/1	18,26	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
13	18,03	17,4	71,0	11,6	47,3	5,8	35,5
14/1	17,80	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
14	17,60	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
15/1	17,40	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
15	17,20	15,9	63,8	10,6	42,5	5,3	31,9
16/1	16,99	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
16	16,81	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
17/1	16,64	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
17	16,48	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
18	16,18	14,7	56,6	9,8	37,7	4,9	28,3
19	15,90	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
20	15,62	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
21	15,37	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
22	15,14	13,2	49,6	8,8	33,1	4,4	24,8
23	14,91	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
24	14,71	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
25	14,50	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
26	14,30	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
27	14,12	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
28	13,97	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
29	13,79	10,8	42,5	7,2	28,3	3,6	21,25
30	13,64	8,1	28,4	5,4	18,9	2,7	14,2
31	13,49	8,1	28,4	5,4	18,9	2,7	14,2
32	13,36	8,1	28,4	5,4	18,9	2,7	14,2

Beilage II.

Beschußtafel

für die

Beschußproben von Läufen 2c. für ein Einzelgeschoß und Verzeichniß der für die einzelnen Kaliber passenden vorschriftsmäßigen Ladungen.

Kaliber Nr.	Bohrungsdurchmesser	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver	Geschoß	Pulver	Geschoß	Pulver	Geschoß
	mm	g	g	g	g	g	g
1	42,39	221,4	984,1	147,6	984,1	73,8	738,1
	38,10	159,9	711,3	106,6	711,3	53,3	533,5
2	33,65	109,8	487,7	73,2	487,7	36,6	365,8
	31,75	92,1	408,3	61,4	408,3	30,7	306,2
3	29,39	72,6	322,7	48,4	322,7	24,2	242,0
4	26,72	54,3	241,2	36,2	241,2	18,1	180,9
	25,40	46,5	206,5	31,0	206,5	15,5	154,9
5	24,79	43,2	191,7	28,8	191,7	14,4	143,8
6	23,34	36,0	159,5	24,0	159,5	12,0	119,6
	22,86	33,6	149,6	22,4	149,6	11,2	112,2
7	22,17	30,6	136,3	20,4	136,3	10,2	102,2
	21,59	28,2	125,5	18,8	125,5	9,4	94,1
8	21,21	26,7	118,8	17,8	118,8	8,9	89,1
9	20,40	23,7	105,5	15,8	105,5	7,9	79,1
	20,32	23,4	104,1	15,6	104,1	7,8	78,1
10	19,68	21,3	94,4	14,2	94,4	7,1	70,8
	19,56	20,7	92,7	13,8	92,7	6,9	69,5
	19,30	20,1	89,1	13,4	89,1	6,7	66,8
11	19,07	19,5	86,0	13,0	86,0	6,5	64,5
	19,05	19,5	85,7	13,0	85,7	6,5	64,3
	18,80	18,6	82,3	12,4	82,3	6,2	61,7
	18,54	18,3	78,9	12,2	78,9	6,1	59,2
12	18,52	18,3	78,7	12,2	78,7	6,1	59,0
	18,29	17,4	75,9	11,6	75,9	5,8	56,9
13	18,03	16,8	72,8	11,2	72,7	5,6	54,6
	17,78	16,5	69,9	11,0	69,9	5,5	52,4
14	17,60	16,5	67,9	11,0	67,9	5,5	50,9
	17,53	16,5	66,9	11,0	66,9	5,5	50,2
	17,27	16,5	64,3	11,0	64,3	5,5	48,2
15	17,20	16,5	63,5	11,0	63,5	5,5	47,6
	17,02	16,5	61,7	11,0	61,7	5,5	46,3
16	16,81	16,5	59,7	11,0	59,7	5,5	44,8
	16,76	16,5	59,3	11,0	59,3	5,5	44,5
	16,51	16,5	57,1	11,0	57,1	5,5	42,8
17	16,48	16,5	56,8	11,0	56,8	5,5	42,6
	16,26	16,5	54,9	11,0	54,9	5,5	41,2
18	16,18	16,5	54,3	11,0	54,3	5,5	40,7
	16,00	16,5	53,1	11,0	53,1	5,5	39,8
19	15,90	16,5	52,3	11,0	52,3	5,5	39,2
	15,75	16,5	51,3	11,0	51,3	5,5	38,5
20	15,62	16,5	50,4	11,0	50,4	5,5	37,8
	15,49	16,5	49,7	11,0	49,7	5,5	37,3
21	15,37	16,5	49,1	11,0	49,1	5,5	36,8
	15,24	16,5	48,5	11,0	48,5	5,5	36,4
22	15,14	16,5	48,0	11,0	48,0	5,5	36,0
	14,99	16,5	47,3	11,0	47,3	5,5	35,5
23	14,91	16,5	47,0	11,0	47,0	5,5	35,25
	14,73	16,5	46,4	11,0	46,4	5,5	34,8
24	14,71	16,5	46,4	11,0	46,4	5,5	34,8
	14,66	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
25	14,50	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	14,48	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
26	14,30	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	14,22	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
27	14,12	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
28	13,97	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
29	13,79	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	13,72	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
30	13,64	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
31	13,49	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	13,46	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
32	13,36	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
33	13,21	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
34	13,08	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
35	12,95	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
36	12,85	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
37	12,72	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	12,70	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
38	12,62	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7

Kaliber Nr.	Bohrungsdurchmesser	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver	Geschoß	Pulver	Geschoß	Pulver	Geschoß
	mm	g	g	g	g	g	g
39	12,50	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	12,45	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
40	12,39	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
41	12,29	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
42	12,19	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
43	12,09	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
44	12,01	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	11,94	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
45	11,91	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
46	11,84	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
47	11,76	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	11,68	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
48	11,66	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
49	11,58	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
50	11,51	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
	11,45	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
51,05	11,43	16,5	46,3	11,0	46,3	5,5	34,7
54,61	11,18	16,5	43,6	11,0	43,6	5,5	32,7
58,50	10,92	16,5	40,9	11,0	40,9	5,5	30,7
62,78	10,67	16,5	38,1	11,0	38,1	5,5	28,6
67,49	10,41	16,5	35,5	11,0	35,5	5,5	26,6
72,68	10,16	16,5	32,8	11,0	32,8	5,5	24,6
78,41	9,91	10,8	31,2	7,2	31,2	3,6	23,4
84,77	9,65	10,2	29,5	6,8	29,5	3,4	22,1
91,83	9,40	9,3	27,9	6,2	27,9	3,1	20,9
99,70	9,14	8,7	26,1	5,8	26,1	2,9	19,6
108,49	8,89	8,1	24,4	5,4	24,4	2,7	18,3
118,35	8,64	7,5	22,9	5,0	22,9	2,5	17,2
129,43	8,38	6,9	21,2	4,6	21,2	2,3	15,9
141,95	8,13	6,3	19,5	4,2	19,5	2,1	14,6
156,14	7,87	5,7	17,7	3,8	17,7	1,9	13,3
172,28	7,62	5,4	16,1	3,6	16,1	1,8	12,1

Beschußtafel

für die Prüfung von Läufen 2c. für ein Einzelgeschoß und schärferer Ladung (Expreßbüchsen) als gewöhnlich.

24	14,66	32,1	51,9	21,4	51,9	10,7	38,9
37	12,70	29,1	38,0	19,4	38,0	9,7	28,5
51,05	11,43	23,4	37,2	15,6	37,2	7,8	27,9
72,68	10,16	16,5	19,1	11,0	19,1	5,5	14,3
99,7	9,14	9,75	11,2	6,5	11,2	3,25	8,4

Kirchengef. v. 18. Juni 1892, betr. die Aufhebung von Taufgebühren.

[G.S. 1892. S. 259. Nr. 9567.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1. Die Gebührenpflicht für Taufen ist aufgehoben.

§. 2. Jedoch ist für Taufen, die, abgesehen von Nothfällen, nicht in der Kirche beziehungsweise Kapelle oder dem Pfarrhause stattfinden, eine von dem Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Abgabe an die Kirchenkasse zu erlegen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Kirchengemeinden, in welchen die Taufen außerhalb der Kirche beziehungsweise Kapelle oder des Pfarrhauses die hergebrachte Regel bilden.

Entsteht in einem einzelnen Falle darüber Streit, ob diese Abgabe zu entrichten ist, so entscheidet darüber der Ausschuß der Bezirkssynode nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Gegen diese Entscheidung ist binnen dreißig Tagen nach geschehener Zustellung die Beschwerde an das Konsistorium zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§. 3. Insofern bei den Taufen eine besondere, nicht zum Wesen der Handlung gehörende Thätigkeit oder Leistung in Anspruch genommen wird, ist dafür die etwa bestehende oder vom Kirchenvorstande mit Genehmigung der Kirchenregierung festzustellende Vergütung dem Bezugsberechtigten zu entrichten.

§. 4. Der den Stellen beziehungsweise deren Inhabern oder an ihrer Stelle bezugsberechtigten Kassen durch die Aufhebung der Gebühren für Taufen verursachte Ausfall (vergleiche §. 5) ist von den Kirchenkassen, soweit diese dazu ausreichen und wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden durch eine Rente zu ersetzen.

Die Rente ist am Schlusse jedes Vierteljahres zahlbar.

§. 5. Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1887 bis einschließlich 1891 vollzogenen Taufen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Taufen durch Schätzung zu finden.

§. 6. Von sechs zu sechs Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalls seitens der Kirchenregierung, des Bezugsberechtigten oder des Kirchenvorstandes mit der Wirkung verlangt werden, daß die ursprünglich festgestellte Entschädigungsrente im Verhältniß des bis dahin eingetretenen Anwachsens oder Herabgehens der Seelenzahl in den Kirchengemeinden erhöht oder gemindert wird. Die Seelenzahl der Kirchengemeinde soll zu dem Ende sofort bei der ersten Feststellung des Ausfalls im Anschluß an die zunächst vorhergegangene öffentliche Zählung und demnächst, so oft es nöthig wird, in entsprechender Weise thunlichst genau festgestellt werden. Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von fünf Prozent der früheren Rente beläuft.

§. 7. Denjenigen Kirchengemeinden, welchen nach §. 4 die Zahlung der Entschädigungsrente an Stelle der Kirchenkasse oder Dritter ganz oder theilweise obliegt, wird aus dem im §. 9 bezeichneten landeskirchlichen Fonds ein Ersatz gewährt.

Dieser Ersatz besteht in einer fortlaufenden Rente, deren Jahresbetrag sich berechnet nach der Zahl der in den Jahren 1887 bis einschließlich 1891 durchschnittlich vollzogenen Taufen, mit Ausschluß derjenigen, für welche eine höhere Gebühr bezahlt ist, vervielfältigt mit dem Gebührensatze für die einfachste Form der Taufe. Wo dieser Gebührensatz nach Ständen, Steuern u. s. w. abgestuft ist, muß daraus unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein Durchschnittssatz gefunden werden.

Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen nach dem 1. Januar 1874 die Gebühren für Taufen freiwillig ganz oder theilweise seitens der Kirchengemeinde abgelöst sind, erhalten gleichfalls aus dem landeskirchlichen Fonds einen Ersatz, welcher nach den in diesem Gesetz aufgestellten Grundsätzen mit der Maßgabe zu ermitteln und festzusetzen ist, daß an Stelle der Jahre 1887 bis 1891 die letzten fünf Kalenderjahre vor der Ablösung treten.

Der Ersatz ist am Schlusse jedes Vierteljahres zahlbar.

Von sechs zu sechs Jahren kann seitens der Kirchenregierung oder des Kirchenvorstandes eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu gewährenden Ersatzes nach Maßgabe des §. 6 verlangt werden.

§. 8. Die Festsetzung der im §. 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Entschädigungsrente und der dafür in Betracht kommenden Seelenzahl der Kirchengemeinde, sowie der nach §. 7 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Ersatzbeträge erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an das Landeskonsistorium zulässig, welches endgültig entscheidet. In den Fällen der §§. 5 und 6 dieses Gesetzes sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Bezugsberechtigten und Kirchenvorstand), sowie vor der Entscheidung des Landeskonsistoriums der Ausschuß der Bezirkssynode zu hören.

§. 9. Behufs Gewährung des im §. 7 vorgesehenen Ersatzes wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

§. 10. In denjenigen Kirchengemeinden, in welchen eine Aufhebung der Aufgebots- und Trauungsgebühren nach Maßgabe des §. 8 des Kirchengesetzes vom 16. Juni 1875 bisher nicht stattgefunden hat, tritt diese nunmehr ein und ist die Entschädigungsrente nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes zu ermitteln. Soweit in diesen Kirchengemeinden ein zur Zahlung der Entschädigungsrente Verpflichteter nicht vorhanden ist, vermindert sich die Einnahme der betreffenden Stellen um den Betrag dieser Entschädigungsrente; doch wird den auf ihnen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Personen für ihre Amtsdauer die Entschädigungsrente aus dem im §. 9 bezeichneten landeskirchlichen Fonds gezahlt.

§. 11. Wenn die Staatsrente zur Deckung der aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Ersatzbeträge nicht hinreicht, so ist durch Beschluß des Landeskonsistoriums zu bestimmen, bis zu welchem Prozentsatz des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder die Kirchengemeinden ohne Anspruch auf Ersatz aus dem landeskirchlichen Fonds die Entschädigungsrenten (§. 5) selbst zu tragen haben.

Bei dieser Beschlußfassung haben die Mitglieder des ständigen Ausschusses der Landessynode in der im §. 66 Nr. 2 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864 bestimmten Weise mitzuwirken.

§. 12. Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Dieselben sind zur Erleichterung ärmerer oder schwer belasteter Kirchengemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren jetzt oder in Zukunft zu übernehmenden beziehungsweise nach dem Kirchengesetz vom 16. Juni 1875 übernommenen Entschädigungsrenten zu verwenden. Ueber die Art und Weise dieser Verwendung bleibt kirchengesetzliche Regelung vorbehalten. Bis zum Erlaß eines bezüglichen Kirchengesetzes ist das Landeskonsistorium ermächtigt, aus den Ersparnissen zu gleichen Zwecken einmalige Beihülfen zu bewilligen. Dasselbe hat jährlich unter Beifügung der Jahresrechnung eine Uebersicht über die Verwendung der Ersparnisse dem ständigen Ausschuß der Landessynode mitzutheilen.

§. 13. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.[1])

§. 14. Das Landeskonsistorium ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

[1]) Vergl. die nachfolgende V. v. 30. August 1892, nach welcher das Gesetz am 1. Oktober 1892 in Kraft getreten ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 24. Juni 1892, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

[G.S. 1892. S. 131. Nr. 9547.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, in Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705 ff.) für das gesammte Staatsgebiet, was folgt:

A. Betreffend die Verhältnisse der Bergleute und der Betriebsbeamten.

Art. I. Der dritte Abschnitt des dritten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 erhält folgende Fassung:

Dritter Abschnitt.

Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten.

§. 80. Das Vertragsverhältniß zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

Den Bergwerksbesitzern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Bergmann die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen.

§. 80a. Für jedes Bergwerk und die mit demselben verbundenen unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Anlagen ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter zu erlassen. Für die einzelnen Abtheilungen des Betriebes, für einzelne der vorbezeichneten Anlagen oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§. 80g Abs. 2).

Die Arbeitsordnung muß den Namen des Bergwerks oder die Bezeichnung der besonderen Betriebsanlage sowie den Zeitpunkt, mit welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und von dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter unter Angabe des Datums unterzeichnet sein.

Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Die Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben treten frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß in Geltung.

Die Bergbehörde kann den Bergwerksbesitzer auf Antrag von dem Erlaß einer Arbeitsordnung oder von der Aufnahme einzelner der im §. 80b bezeichneten Bestimmungen entbinden, wenn der Betrieb nur von geringem Umfange oder seiner Natur nach von kurzer Dauer ist.

§. 80b. Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten:

1. über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, über die Zahl und Dauer der für die erwachsenen Arbeiter etwa vorgesehenen Pausen und darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Maße, abgesehen von Fällen der Beseitigung von Gefahren und der

Ausführung von Nothарbeiten, die Arbeiter verpflichtet sind, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen oder besondere Nebenschichten zu verfahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Ein- und Ausfahrt und über die Ueberwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube;

2. über die zur Festsetzung des Schichtlohnes und zum Abschlusse sowie zur Abnahme des Gedinges ermächtigten Personen, über den Zeitpunkt, bis zu welchem nach Uebernahme der Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muß, über die Beurkundung des abgeschlossenen Gedinges und die Bekanntmachung an die Betheiligten, über die Voraussetzungen, unter welchen der Bergwerksbesitzer oder der Arbeiter eine Veränderung oder Aufhebung des Gedinges zu verlangen berechtigt ist, sowie über die Art der Bemessung des Lohnes für den Fall, daß eine Vereinbarung über das Gedinge nicht zu Stande kommt;
3. über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über die Fälle, in denen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit Abzüge gemacht werden dürfen, über die Vertreter des Bergwerksbesitzers, welchen die Befugniß zur Anordnung von Abzügen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Arbeit zusteht, sowie über den Beschwerdeweg gegen solche Anordnungen;
4. sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen (§§. 81, 82, 83) bewenden soll, über die Frist der zulässigen Aufkündigung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufkündigung erfolgen darf;
5. sofern Strafen vorgesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung, über die hierzu bevollmächtigten Vertreter des Bergwerksbesitzers und den Beschwerdeweg gegen diese Festsetzung, sowie, wenn die Strafen in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen;
6. sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des §. 80 Absatz 2 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge;
7. über die etwaige Verabfolgung und Berechnung der Betriebsmaterialien und Werkzeuge.

§. 80c. Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gedinge nicht bis zu dem nach §. 80b Nr. 2 in der Arbeitsordnung zu bestimmenden Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gedinges zu verlangen.

Werden auf Grund der Arbeitsordnung Fördergefäße wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung ganz oder theilweise nicht angerechnet, so ist den betheiligten Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Beendigung der Schicht Kenntniß zu nehmen. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen von ihnen oder, wenn ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, von diesem aus ihrer Mitte gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung solcher Abzüge insoweit überwachen lassen, als dadurch eine Störung der Förderung nicht eintritt. Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße zur Strafe in Abzug zu bringen, ist unzulässig.

§. 80d. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen in jedem einzelnen Falle die Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse nicht übersteigen, zu welcher der Arbeiter gehört; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Reichsgewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Das Recht des Bergwerksbesitzers, Schadensersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Alle Strafgelder, sowie alle wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße den Arbeitern in Abzug gebrachten Lohnbeträge müssen der Knappschaftskasse oder einer zu Gunsten der Arbeiter des Bergwerks bestehenden Unterstützungskasse überwiesen werden.

Dem Bergwerksbesitzer bleibt überlassen, neben den im §. 80b bezeichneten noch weitere die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen, auf dem Bergwerke bestehenden Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§. 80e. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§. 82 und 83 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden. Andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen dürfen über den Arbeiter nicht verhängt werden. Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Arbeiter zur Kenntniß gebracht werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung, sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern dem Revierbeamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

§. 80f. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist der auf dem Bergwerke, in der betreffenden Betriebsanlage oder in den betreffenden Abtheilungen des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern. Auf Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne der vorstehenden Bestimmung und der §§. 80c Absatz 2 und 80d Absatz 3 gelten nur:

1. die Vorstände der für die Arbeiter eines Bergwerks bestehenden Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter des Bergwerks bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche nur die Betriebe eines Bergwerksbesitzers umfassen, sofern sie aus der Mitte der Arbeiter gewählt sind und als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

3. die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Bergwerks, der betreffenden Betriebsabtheilung oder der mit dem Bergwerke verbundenen Betriebsanlagen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abtheilungen des Betriebes erfolgen.

§. 80g. Die Arbeitsordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mittheilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Aeußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen, unter Beifügung der Erklärung, daß und in welcher Weise der Vorschrift des §. 80f Absatz 1 genügt ist, der Bergbehörde einzureichen.

Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen betheiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

§. 80h. Arbeitsordnungen und Nachträge zu denselben, welche nicht vorschriftsmäßig erlassen sind, oder deren Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sind auf Anordnung der Bergbehörde durch gesetzmäßige Arbeitsordnungen zu ersetzen oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abzuändern.

Gegen diese Anordnungen findet der Rekurs nach näherer Bestimmung der §§. 191 bis 193 statt.

80i. Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterliegen den Bestimmungen der §§. 80a bis e, 80g Absatz 2, 80h und sind binnen vier Wochen der Bergbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. April 1892 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden die §§. 80f und 80g Absatz 1 Anwendung.

§. 80k. Erfolgt die Lohnberechnung auf Grund abgeschlossener Gedinge, so ist der Bergwerksbesitzer zur Beobachtung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Wird die Leistung aus Zahl und Rauminhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß dieser am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden, sofern nicht Fördergefäße von gleichem Rauminhalt benutzt werden und letzterer vor dem Beginn des Gebrauchs bekannt gemacht wird.
2. Wird die Leistung aus dem Gewichtsinhalt der Fördergefäße ermittelt, so muß das Leergewicht jedes einzelnen derselben vor dem Beginn des Gebrauchs und später in jedem Betriebsjahre mindestens einmal von Neuem festgestellt und am Fördergefäße selbst dauernd und deutlich ersichtlich gemacht werden.

Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, die Einrichtungen zu treffen und die Hülfskräfte zu stellen, welche die Bergbehörde zur Ueberwachung der Ausführung vorstehender Bestimmungen erforderlich erachtet.

Für Waschabgänge, Halden- und sonstige beim Absatz der Produkte gegen die Fördermenge sich ergebende Verluste dürfen dem Arbeiter Abzüge von der Arbeitsleistung oder dem Lohne nicht gemacht werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde.

§. 81. Das Vertragsverhältniß kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.

Werden andere Aufkündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Theile gleich sein. Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 82. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Abkehrscheine, Zeugnisse oder Arbeitsbücher hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Bergarbeit übertreten oder sich groben Ungehorsams gegen die den Betrieb betreffenden Anordnungen des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreter oder der ihnen vorgesetzten Beamten schuldig machen;
5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten oder gegen die Familienangehörigen derselben zu Schulden kommen lassen;
6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Bergwerksbesitzers, dessen Stellvertreters, der ihnen vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
7. wenn sie die Vertreter des Bergwerksbesitzers, die ihnen vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Familienangehörigen dieser Personen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 83. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder Beamte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit den Familienangehörigen der Bergleute Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn der Bergwerksbesitzer den Bergleuten den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Gedingelohn nicht für ihre aus-

reichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht.

In den unter Nr. 2 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§. 83a. Außer den in den §§. 82 und 83 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Theile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn dasselbe mindestens auf vier Wochen oder wenn eine längere als vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

§. 84. Der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden großjährigen Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch ein Zeugniß über seine Führung und seine Leistungen auszustellen. Die Unterschrift dieser Zeugnisse hat die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortspolizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernern Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen zu Weise kennzeichnen.

§. 85. Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen großjährige Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Ortspolizeibehörde (§. 84) vorgelegt ist.

§. 85a. Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen.

Auf die Ausstellung dieses Zeugnisses finden die Absätze 2, 3 und 4 des §. 84 entsprechende Anwendung.

Der Vater oder Vormund des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß dasselbe nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§. 85b. Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im §. 85c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§. 85c. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, oder verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§. 85d. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

§. 85e. Das Arbeitsbuch (§. 85b) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

§. 85f. Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältniß hat der Bergwerksbesitzer an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Aenderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

§. 85g. Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesitzers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungs-

pflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 85 b. Auf Antrag des Minderjährigen, seines Vaters oder Vormundes hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 86. Bergwerksbesitzer, welche einen Bergmann verleiten, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, sind dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet der Bergwerksbesitzer, welcher einen Bergmann annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.

In dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange ist auch derjenige Bergwerksbesitzer mitverhaftet, welcher einen Bergmann, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits vierzehn Tage verflossen sind.

§. 87. Die Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der Bergbehörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Am Sonntage darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Unterrichtsstunden so gelegt werden, daß die Schüler nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen mit Genehmigung der kirchlichen Behörden für sie eingerichteten besonderen Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Minister für Handel und Gewerbe für bestehende Fortbildungsschulen, zu deren Besuch keine Verpflichtung besteht, bis zum 1. Oktober 1894 gestatten.

Als Fortbildungsschulen im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Anstalten, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten ertheilt wird.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche nach Maßgabe des §. 142 der Gewerbeordnung erlassen wird, kann mit Zustimmung des Oberbergamts für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. Insbesondere können durch statutarische Bestimmung die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und diejenigen Vorschriften erlassen werden, durch welche die Ordnung in der Fortbildungsschule und ein gebührliches Verhalten der Schüler gesichert wird. Von der durch statutarische Bestimmung begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, welche eine andere Fortbildungs- oder Fachschule (Steigerschule, Bergvorschule, Bergschule) besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Oberbergamt als ausreichender Ersatz des durch statutarische Bestimmung geregelten Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

§. 88. Das Dienstverhältniß der von den Bergwerksbesitzern gegen feste Bezüge zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes nach Maßgabe der §§. 73 und 74 angenommenen oder dauernd mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen (Maschinen- und Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen) kann, wenn nicht etwas Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach sechs Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.

Jeder der beiden Theile kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt.

§. 89. Gegenüber den im §. 88 bezeichneten Personen kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden:

1. wenn sie beim Abschluß des Dienstvertrages den Bergwerksbesitzer durch Vorbringen falscher oder gefälschter Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen sie gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
2. wenn sie im Dienste untreu sind, oder das Vertrauen mißbrauchen;
3. wenn sie ihren Dienst unbefugt verlassen oder den nach dem Dienstvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
4. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Vorschrift bei der Leitung oder Beaufsichtigung der Bergarbeit übertreten oder wenn ihnen durch die Bergbehörde die Befähigung zum Aufsichtsbeamten aberkannt ist;
5. wenn sie durch anhaltende Krankheit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung ihrer Dienste verhindert werden;
6. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen den Bergwerksbesitzer oder seine Vertreter zu Schulden kommen lassen;
7. wenn sie sich einem unsittlichen Lebenswandel ergeben.

In dem Falle zu 5 bleibt der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Bergwerksbesitzers für die Dauer von sechs Wochen in Kraft, wenn die Verrichtung der Dienste durch unverschuldetes Unglück verhindert worden ist. Jedoch mindern sich die Ansprüche in diesem Falle um denjenigen Betrag, welcher dem Berechtigten aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung oder aus einer Knappschaftskasse zukommt.

§. 90. Die im §. 88 bezeichneten Personen können die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangen:

1. wenn der Bergwerksbesitzer oder seine Stellvertreter sich Thätlichkeiten oder Ehrverletzungen gegen sie zu Schulden kommen lassen;
2. wenn der Bergwerksbesitzer die vertragsmäßigen Leistungen nicht gewährt;
3. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter Anordnungen ergehen läßt, welche gegen den Betriebsplan oder gegen sicherheitspolizeiliche Vorschriften verstoßen, oder wenn er die Mittel zur Ausführung der von der Bergbehörde getroffenen polizeilichen Anordnungen verweigert.

§. 91. Unter den im §. 86 aufgestellten Voraussetzungen tritt die daselbst bestimmte Haftung des Bergwerksbesitzers auch für den Fall ein, wenn die im §. 88 bezeichneten Personen zur Aufgabe des Dienstverhältnisses verleitet, in Dienst genommen oder im Dienst behalten werden.

§. 92. Die wegen Uebertretungen der §§. 84 Absatz 4, 85 und 85 f Absatz 3 festgesetzten Geldstrafen fließen zu der Knappschaftskasse, welcher das betreffende Werk angehört.

§. 93. Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort,

den Tag des Dienstantritts und der Entlassung, sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthält.

Die Liste muß der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

B. Betreffend die Befugnisse der Bergbehörden.

Art. II. An Stelle des §. 77 im Allgemeinen Berggesetze tritt folgende Bestimmung:

„Dieselben sind verpflichtet, die Bergbeamten, welche im Dienste das Bergwerk befahren, zu begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft über den Betrieb, über die Ausführung der Arbeitsordnung und über alle sonstigen, der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Gegenstände zu ertheilen."

Art. III. Der zweite Absatz des §. 189 erhält folgende Fassung:

„Sie handhaben insbesondere die Bergpolizei nach Vorschrift des Gesetzes. In Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe stehen ihnen, insbesondere bei der Ueberwachung der Ausführung dieses Gesetzes, die Befugnisse und Obliegenheiten der im §. 139b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Aufsichtsbeamten zu."

Art. IV. In §. 196 wird hinter den Worten: „die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter," folgender Absatz eingeschaltet:

„die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes."

Art. V. Der Absatz 1 des §. 197 erhält folgenden Zusatz:

„Für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Oberbergämter Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen."

Art. VI. 1. Der §. 192 erhält folgenden Absatz 2:

„Wiedersprechen Verfügungen oder Beschlüsse des Revierbeamten oder des Oberbergamts den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung des Rekurses binnen der vorstehend bezeichneten Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftssektion befugt."

2. Der §. 197 erhält folgenden Absatz 3:

„Vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der betheiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftssektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des §. 79 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) Anwendung."

C. Straf- und Schlußbestimmungen.

Art. VII. Der dritte Abschnitt des neunten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 erhält folgende Fassung:

Dritter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 207. Uebertretungen der Vorschriften in den §§. 4, 10, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 77, 93, 163, 200, 201, 203, 204, 205 werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

In den Fällen der §§. 67 und 69, sowie 73 und 74 tritt diese Strafe auch dann ein, wenn auf Grund der §§. 70 und 75 der Betrieb von der Bergbehörde eingestellt wird.

§. 207a. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden Bergwerksbesitzer bestraft, welche den §§. 84 Absatz 4 und 85f Absatz 3 zuwiderhandeln.

§. 207b. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer ein Bergwerk betreibt, für welches eine Arbeitsordnung (§. 80a) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung (§. 80b) nicht nachkommt.

§. 207c. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

1. wer der Bestimmung des §. 80e Absatz 2 zuwider gegen Arbeiter Strafen verhängt, welche in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wer Strafgelder, Lohnabzüge oder die im §. 80b Ziffer 6 bezeichneten Beträge in einer dem Gesetze oder der Arbeitsordnung widersprechenden Weise verwendet;
2. wer es unterläßt, den durch die §§. 80c Absatz 2, 80g Absatz 1, 80i und 80k für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§. 207d. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer es unterläßt, der durch §. 80g Absatz 2 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§. 207e. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§. 85 und 85b bis 85g zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;
2. wer außer dem im §. 207a vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet;
4. wer den Bestimmungen des §. 87 Absatz 1 oder einer auf Grund des §. 87 Absatz 3 erlassenen statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt;
5. wer es unterläßt, den durch §. 80e Absatz 3 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§. 208. Zuwiderhandlungen gegen die von den Bergbehörden bereits erlassenen, sowie die von den Oberbergämtern auf Grund des §. 197 noch zu erlassenden Bergpolizeiverordnungen werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Dieselbe Strafe findet bei Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der §§. 198 und 199 getroffenen polizeilichen Anordnungen Anwendung.

§. 209. Ueber die Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften (§. 207, §§. 207a bis 207e, §. 208) sind von den Revierbeamten Protokolle aufzunehmen.

Diese Protokolle werden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung übergeben.

Die Entscheidung steht den ordentlichen Gerichten zu. Dieselben haben hierbei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit der von den Bergbehörden erlassenen polizeilichen Vorschriften zu prüfen.

§. 209a. Die Strafverfolgung der in den §§. 207b und 208 mit Strafe bedrohten Handlungen verjährt

innerhalb drei Monaten, von dem Tage an gerechnet an welchem sie begangen sind.

Art. VIII. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Mit der Ausführung desselben wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Die Oberbergämter sind ermächtigt, den Bergwerksbesitzern auf Antrag angemessene Fristen, längstens bis zum 1. Juli 1893, behufs Herstellung der zur Durchführung des §. 80k Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Juni 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. vom 4. Juli 1892, betr. die Einführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 in der Provinz Schleswig-Holstein.

[G.S. 1892. S. 147. Nr. 9548].

Wir Wilhelm, 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Art. I. Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G.S. S. 233) tritt für die Provinz Schleswig-Holstein am 1. April 1893 mit den sich aus Artikel II bis IV ergebenden Maßgaben in Kraft.

Art. II. An Stelle der §§. 1 Absatz 1, 26 Satz 2, 30 Absatz 1, 49 Absatz 3, 54 Absatz 1, 58, 60, 69 Absatz 2, 74, 75, 77, 84 Absatz 1 und 2, 85, 86 Absatz 7, 87, 88 Absatz 4 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Satz 2, 91 Nr. 3 und 4, 117, 125 Absatz 2, 137 Absatz 4, 143 Eingang, 146 und 149 Absatz 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

[Siehe die entsprechenden §§. in dem durch die Bek. vom 10. Juli 1892 neupublizirten Text der L.G.O. für Schleswig-Holstein.]

Art. III. Nicht in Kraft treten §. 12 Absatz 5, §. 15 Absatz 2, §. 68 Absatz 2, §. 86 Absatz 4, 5 und 6, §. 90 Absatz 2, §§. 92 bis 101.

Art. IV. Im Titel II werden hinter §. 121 als Elfter Abschnitt unter der Ueberschrift:

„Besondere Bestimmungen für die Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen"

folgende Bestimmungen eingeschaltet:

[Siehe die betreffenden §§. 121a. bis 121f. der neuen Fassung in der Bek. v. 10. Juli 1892.]

Art. V. Der Minister des Innern wird ermächtigt, den Text der Landgemeindeordnung, wie er sich aus den Artikeln I bis IV ergiebt, als Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", Drontheim, den 4. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

V. vom 4. Juli 1892, betr. die Tagegelder und Reisekosten der in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitglieder.

[G.S. 1892. S. 201. Nr. 9550. Ausg. 22./7. 1892.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten vom $\frac{\text{24. März 1873 (G.S. S. 122)}}{\text{15. April 1876 (G.S. S. 107)}}$ und des Gesetzes vom 22. April 1892 (G.S. S. 93), betreffend die Deklaration der Vorschriften §. 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) und §. 51 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes von demselben Tage (G.S. S. 205), was folgt:

§. 1. An Tagegeldern erhalten:

a) die Mitglieder der Einkommensteuer-Berufungskommissionen (§. 41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) 12 Mark;

b) die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen (§. 34 a. a. O.), der Kommissionen zur Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 9 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861, G.S. S. 317, Artikel 3 Nr. 3 des Herzoglich Lauenburgischen Gesetzes vom 15. Februar 1875, Offizielles Wochenblatt 1875 S. 171) und der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklassen I, II und III (§§. 10, 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) 9 Mark;

c) die Mitglieder der Steuerausschüsse für die Gewerbesteuerklasse IV (§. 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) 5 Mark;

d) die Mitglieder der Voreinschätzungskommissionen (§. 31 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) 2 Mark 50 Pfennige.

§. 2. An Reisekosten erhalten:

I. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
   1. die im §. 1 unter a und b bezeichneten Personen 13 Pfennige für das Kilometer und 3 Mark für jeden Zu- und Abgang;
   2. die im §. 1 unter c bezeichneten Personen 10 Pfennige für das Kilometer und 2 Mark für jeden Zu- und Abgang;
   3. die im §. 1 unter d bezeichneten Personen 5 Pfennige für das Kilometer;

II. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer:
   1. die im §. 1 unter a bezeichneten Personen 60 Pfennige;
   2. die im §. 1 unter b und c bezeichneten Personen 40 Pfennige;
   3. die im §. 1 unter d bezeichneten Personen 10 Pfennige.

§. 3. Die Verordnung vom 20. Dezember 1876 (G.S. 1877 S. 3) tritt, vorbehaltlich der Anwendung auf die etwa noch nach den Vorschriften des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851 (G.S. S. 193)}}{\text{25. Mai 1873 (G.S. S. 213)}}$ und des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.S. S. 697) zu erledigenden Fälle, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", den 4. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel.

Bekanntm. vom 5. Juli 1892, betr. die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands.

[R.G.Bl. 1892. S. 691. Nr. 2043.]

Gemäß der vom Bundesrath in der Sitzung vom 30. Juni 1892 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse tritt an die Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 nachstehende

[1]) Ist geschehen durch die Bek. v. 10. Juli 1892.

Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. [Fahrbarer Zustand der Bahn.] (1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der von der Aufsichtsbehörde für die betreffende Strecke festgesetzten größten Geschwindigkeit (§. 26) befahren werden kann.

(2) Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die sonst für dieselben zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen, und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

(3) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (§. 46 (1)).

§. 2. [Umgrenzung des lichten Raumes.] (1) Sämmtliche Gleise, auf denen Züge bewegt werden, sind von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen mindestens bis zu derjenigen Umgrenzung des lichten Raumes frei zu halten, welche für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung auf Anlage A, für die sonstigen Gleise der Stationen auf Anlage B dargestellt ist. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen. Bei Gleisen, welche innerhalb der Stationen zur Ein- und Ausfahrt von Militärzügen dienen, ist eine Abweichung von der Umgrenzung des lichten Raumes — Anlage A — hinsichtlich der Höhe der obersten Stufe über das Maaß von $0{,}_{760}$ Meter zulässig.

(2) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Gleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maaß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmälig bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maaße.

(3) An Ladegleisen kann nach der Art ihrer Benutzung eine Einschränkung der Umgrenzung des lichten Raumes von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

(4) Inwieweit im Uebrigen Abweichungen von der vorgeschriebenen Umgrenzung des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

§. 3. [Vorrichtungen zur Sicherung der Weichen, beweglichen Brücken und Bahnkreuzungen, Schiebebühnen und Drehscheiben.] (1) Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen liegen, sind durch Signale zu decken. Werden solche Weichen für gewöhnlich verschlossen gehalten, so muß mindestens ihre Stellung durch geeignete Signale kenntlich gemacht sein.

(2) Die innerhalb eines Bahnhofes oder einer Haltestelle liegenden Weichen, welche von ein- oder durchfahrenden Personenzügen im regelmäßigen Betriebe gegen die Zungenspitze befahren werden, müssen durch Signalvorrichtungen gesichert sein, und zwar darf das Fahrsignal erst erscheinen können, nachdem die Weichen für den vorgeschriebenen Weg gestellt sind; auch müssen die Weichen in richtiger Lage festgelegt sein, solange das Fahrsignal steht.

(3) Alle übrigen in den Hauptgleisen der Bahnhöfe und Haltestellen liegenden Weichen müssen, sofern sie nicht ebenfalls mit den Signalen zur Sicherung der spitz zu befahrenden Weichen in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, mit besonderen Signalen verbunden sein, welche die jedesmalige Stellung der Weichen kenntlich machen.

(4) Bewegliche Brücken, mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

(5) Die Hauptgleise dürfen nicht durch Schiebebühnen mit versenkten Gleisen unterbrochen sein; Drehscheiben in den Hauptgleisen sind nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde zulässig.

(6) Bahnkreuzungen in Schienenhöhe außerhalb der Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale, welche in gegenseitiger Abhängigkeit von einander stehen, nach jeder Richtung zu sichern.

§. 4. [Einfriedigungen der Bahn.] (1) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

(2) Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landes-Polizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

(3) Die Uebergänge in Schienenhöhe müssen mit leicht sichtbaren Schranken in angemessener Entfernung von dem nächsten Gleise versehen sein. An Uebergängen für Fußgänger kann die Aufsichtsbehörde Drehkreuze oder andere in gleicher Weise sichernde Verschlüsse zulassen.

(4) Die Schranken dürfen auch während des Oeffnens und Schließens nicht in die Umgrenzung des lichten Raumes der Bahngleise (§. 2 (1)) hineinreichen.

(5) Die Zugschranken müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder durch Zugschranken abzuschließende Uebergang muß mit einer Glocke versehen sein, mit welcher vor dem Schließen der Schranken zu läuten ist. Zugschranken in mehr als 50 Meter Entfernung von dem Standorte des bedienenden Wärters sind nur bei Uebergängen mit geringem Verkehr anzuwenden und müssen vom Standorte des Wärters aus zu übersehen sein.

(6) In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in Schienenhöhe müssen Warnungstafeln aufgestellt sein, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehherden anhalten müssen, wenn die Schranken geschlossen sind.

§. 5. [Bewachung der Bahn.] (1) Die Bahn muß solange bewacht werden, als noch Züge oder einzeln fahrende Lokomotiven zu erwarten sind.

(2) Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter täglich mindestens dreimal auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringem Verkehr von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden. Gefahrdrohende Stellen sind ständig zu bewachen.

(3) Bei der Untersuchung ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen- und Signalvorrichtungen zu achten.

(4) Die Wegeschranken sind rechtzeitig vor Ankunft des Zuges zu schließen

(5) Die Schranken an nicht besonders bewachten

Uebergängen von Privatwegen sind unter Verschluß zu halten (§. 58).

(6) Die Schranken an Uebergängen mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde geschlossen gehalten werden, müssen dann aber mit einem Glockenzug versehen sein, mittelst dessen der Wärter zum Oeffnen der Schranken aufgefordert werden kann. Auf Verlangen hat der Wärter die Schranken zu öffnen, sobald dies ohne Gefahr geschehen kann.

(7) Die Uebergänge in Schienenhöhe innerhalb der Stationen sind während der Dauer des Betriebes zu überwachen.

(8) Der Schrankendienst kann, wenn er von dem Dienst der Gleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

(9) Die Uebergänge der verkehrsreichen öffentlichen Fahrstraßen müssen bei geschlossenen Schranken im Dunkeln beleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugschranken, soweit sie nicht unter Verschluß gehalten werden.

(10) Die Anfahrten auf den Stationen und die Bahnsteige sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor Ankunft eines jeden zur Personenbeförderung bestimmten Zuges zu beleuchten. Auf den Anfangsstationen solcher Züge hat die Beleuchtung mindestens eine halbe Stunde vor deren Abfahrt zu beginnen.

§. 6. [Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.] (1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen und zehntel Kilometern angeben.

(2) Die Neigungen der einzelnen Bahnstrecken und die Längen derselben zwischen den Wechselpunkten müssen neben den letzteren durch Neigungszeiger kenntlich gemacht sein.

(3) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§. 7. [Zustand der Betriebsmittel.] Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für die letzteren zulässigen Geschwindigkeit (§. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. [Einrichtung der Lokomotiven.] (1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

(2) Die zur Beförderung von Zügen mit mehr als 45 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde bestimmten Lokomotiven mit besonderem Tender, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen, müssen mit Vorrichtungen zur Verhütung des Schlingerns versehen sein.

(3) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschluß eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

(4) Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen;

b) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;

c) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampf nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von drei Millimeter gestatten;

d) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

e) mit einer Dampfpfeife.

§. 9. [Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Lokomotiven und Tender.] (1) Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

(2) Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

(3) Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen. Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Probedruck bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen als zulässig erachtet worden ist, kann es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierbei verbleiben.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

(6) Der angewendete Probedruck ist mittelst eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

(7) Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

(8) Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§. 10. [Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.] (1) An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 11. [Bremsen der Lokomotiven und Tender.] (1) Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit schnell und leicht in Thätigkeit gesetzt werden kann.

(2) Diejenigen Lokomotiven, welche zur Beförderung von Personenzügen mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde (§ 26) dienen, müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche es ermöglichen, daß ihre Bremse zugleich mit den Wagenbremsen vom Führerstande aus in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 12. [Beschaffenheit der Fahrzeuge und Kuppelungen.] (1) Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragfedern, sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

(2) Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben, deren Höhe über den mittleren, 750 Millimeter von der Mitte der Achse entfernt anzunehmenden Laufkreisen der Räder (Absatz (3)) nicht weniger als 25 Millimeter, und auch im Zustande der größten Abnutzung der Radreifen nicht mehr als 36 Millimeter betragen darf.

(3) Die Stärke der Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern, Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie bei Güterwagen, welche vorzugsweise zur Einstellung in Personenzüge bestimmt sind, mindestens 24 Millimeter, bei allen übrigen Fahrzeugen mindestens 20 Millimeter betragen, und zwar in der senkrechten Ebene des Laufkreises gemessen. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

(4) Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so miteinander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zugleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, entscheidet die Landes-Aufsichtsbehörde nach Verständigung mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt.

(6) Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

(7) Jeder mit mehr als 60 Kilometer Geschwindigkeit in der Stunde fahrende Personenzug muß mit durchgehender Bremse versehen sein, welche folgenden Bedingungen zu entsprechen hat:

a) Die Bremse muß durch den Lokomotivführer, den Zugführer und den Wagenwärter, sowie von jeder Personenwagenabtheilung aus in Thätigkeit gesetzt werden können.
b) Die Bremse muß selbstthätig wirken, sobald der Zusammenhang der Bremsleitung aufgehoben wird.

Am Schlusse eines solchen Zuges dürfen einzelne Wagen ohne durchgehende Bremse mitgenommen werden, deren gesammte Achsenzahl jedoch nie mehr als sechs betragen darf. Sofern in diesem Falle der letzte Wagen nach Maßgabe des §. 33 (1) eine bediente Bremse haben muß, hat die Bedienung derselben durch einen Bremser zu erfolgen.

(8) Die Bremsen eines mit durchgehender Bremse versehenen Zuges müssen in der nach §. 13 erforderlichen Anzahl auch einzeln mit der Hand bedient werden können.

§. 13. [Zahl der Bremsen eines Zuges.] (1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von									
		25	30	35	40	45	50	60	70	80	90
von ..... ‰	vom Verhältniß	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagen zu bremsen sein									
0	1 : ∞	6	6	6	6	8	10	17	25	36	48
2,5	1 : 400	6	6	7	9	11	14	21	30	41	54
5,0	1 : 200	6	7	9	12	14	18	25	35	46	59
7,5	1 : 133	8	10	12	15	18	21	29	39	51	.
10,0	1 : 100	10	13	15	18	21	25	33	44	56	.
12,5	1 : 80	13	15	18	21	25	29	38	48	.	.
15,0	1 : 66	15	18	21	24	28	32	42	53	.	.
17,5	1 : 57	18	21	24	27	32	36	46	.	.	.
20,0	1 : 50	20	23	27	31	35	39	50	.	.	.
22,5	1 : 44	22	26	30	34	38	43	.	.	.	.
25,0	1 : 40	25	29	33	37	42	47	.	.	.	.

(2) Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

a) Für die Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.
b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1 000 Meter oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1 000 Meter, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1 000 Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkst geneigte Strecke anzusehen.
c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der betreffenden Strecke höchstens erreichen darf.
d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen, ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.
e) Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

(3) Bei Militärzügen sind mindestens die für eine Fahrgeschwindigkeit von 40 Kilometer angegebenen Bremszahlen anzunehmen.

(4) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 25‰ (1 : 40) haben, sind für das Bremsen der Züge von der Landes-Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

(5) Den im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Stationsbeamten sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei den vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten muß gebremst werden können.

§. 14. [Verschluß und Erleuchtung der Personenwagen.] (1) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen sein, deren einer Theil aus einem Vorreiber oder Einreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den Insassen des Wagens möglich ist.

(2) Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein.

(3) In den Personenwagen mit einer äußeren Kastenbreite von mehr als 2,900 Meter muß an jedem zum Oeffnen eingerichteten Seitenfenster, sofern nicht durch besondere Vorrichtungen das Hinauslehnen aus demselben unmöglich gemacht ist, ein Anschlag angebracht sein, welcher dieses Hinauslehnen verbietet.

(4) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Erleuchtung im Innern versehen sein.

§. 15. [Signallaternenstützen.] (1) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen müssen mit den erforderlichen Laternenstützen versehen sein, welche so anzubringen sind, daß die aufgesteckte Laterne entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragt.

(2) Der Abstand der Oberkanten dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die senkrechte Mittelachse der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

(3) Die Laternenstützen müssen die Form einer abgestumpften Pyramide mit quadratischem Querschnitt von im Lichten 46 Millimeter oberer und 35 Millimeter unterer Länge und Breite bei 76 Millimeter Höhe derselben haben und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 250 Millimeter Breite und 280 Millimeter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 140 Millimeter Breite und 120 Millimeter Höhe haben.

§. 16. [Bedeckung der Güterwagen.] Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands gestattet sind.

§. 17. [Untersuchung der Wagen.] (1) Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

(2) Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer.

§. 18. [Bezeichnung der Wagen.] (1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten geführt wird;
c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;
d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung;
f) der Radstand;
g) das etwaige Vorhandensein von Lenkachsen und die Verschiebbarkeit der Mittelachse;
h) bei Wagen, deren Achslager für periodische Schmierung eingerichtet sind, der Zeitpunkt der letzten Schmierung.

(2) Diese Bezeichnungen sind bei den im §. 17 vorgeschriebenen Untersuchungen der Wagen, sowie außerdem bei jeder geeigneten Gelegenheit, insbesondere nach umfangreicheren Ausbesserungen und bei Auswechselung von Achsen einer erneuten Prüfung und erforderlichenfalls der Berichtigung zu unterziehen.

(3) Jeder Personenwagen muß mit Merkmalen versehen sein, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

(4) Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern letztere dieselben für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 19. [Mitführung von Geräthschaften zur Beseitigung von Schäden am Zuge.] In jedem Zuge müssen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, mittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zweck der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Handhabung des Betriebes.

§. 20. [Stationsnamen und Uhren.] (1) Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht sein.

(2) Auf jeder Station muß an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr angebracht sein, welche nach der den veröffentlichten Fahrplänen entsprechenden Zeit täglich richtig gestellt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zum Bahnhofe, als von der Bahnseite bei Tage und auch im Dunkeln erkennbar sein.

(3) Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21. [Rechtsfahren der Züge.] (1) Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge und einzeln fahrende Lokomotiven das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Gleis befahren.

(2) Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf weiteres beibehalten werden.

(3) Von der bestehenden Fahrweise sind Ausnahmen zulässig:

a) nach vorgängiger Verständigung zwischen benachbarten Stationen:
   1. bei Gleissperrungen,
   2. für Arbeitszüge,
   3. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zwischen einer Station und einer auf der anschließenden freien Bahnstrecke liegenden Einmündungsweiche eines Anschlußgleises;
b) unter Verantwortlichkeit des diensthuenden Stationsbeamten:
   1. auf Stationen,
   2. für Hülfszüge und Hülfslokomotiven,
   3. für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben.

§. 22. [Schieben der Züge.] (1) Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führenden Lokomotive nicht befindet, ist, sofern nicht von der Landes-Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, in folgenden Fällen gestattet:

a) Bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Stationen oder in Nothfällen auf freier Strecke.

b) Bei Arbeitszügen, dienstlichen Sonderzügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festgestellten Bedingungen — bei Zügen nach und von benachbarten Gruben und sonstigen gewerblichen Anlagen unter Innehaltung einer Geschwindigkeit von höchstens 25 Kilometer in der Stunde (§. 26 (17)), wobei jedoch der vorderste Wagen mit einem wachthabenden Beamten oder verpflichteten Arbeiter zu besetzen ist.

(2) Bei Zügen mit einer führenden Lokomotive an der Spitze ist das Nachschieben nur zulässig:

a) zum Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;

b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen oder in Nothfällen auf freier Strecke.

(3) Wird einem Zuge eine Schiebelokomotive mitgegeben, so ist dies entsprechend vorzumelden.

§. 23. [Stärke der Züge.] Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge laufen Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge und solche Güterzüge, welche fahrplanmäßig zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen, sofern ihre Fahrgeschwindigkeit nicht über 45 Kilometer in der Stunde beträgt, bis 110 Wagenachsen stark sein.

§. 24. [Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran.] (1) Bei Zügen ist die Fahrt der an der Spitze befindlichen Lokomotive mit dem Tender voran nur dann gestattet, wenn die Geschwindigkeit des Zuges 45 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt (§. 26 (6).

(2) Bei Tenderlokomotiven fällt die vorerwähnte Beschränkung fort.

§. 25. [Abfahrt der Züge.] (1) Kein Zug darf ohne Erlaubniß des dienstthuenden Stationsbeamten von einer Station abfahren. Diese Erlaubniß darf, abgesehen von Störungsfällen, nicht ertheilt werden, solange nicht festgestellt ist, daß der letzte, in derselben Richtung vorausgefahrene Zug die nächste Station oder die nächste Blockstation erreicht hat. Einzeln fahrende Lokomotiven sind hierbei den Zügen gleich zu behandeln.

(2) Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.

(3) Das Oeffnen der nach außen aufschlagenden Thüren an den Langseiten der Wagen ist während der Fahrt nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zulässig und darf bei zweigleisigen Bahnen nur nach der äußeren Seite des Gleises erfolgen.

§. 26. [Fahrgeschwindigkeit.] (1) Die Fahrgeschwindigkeit darf niemals diejenigen Grenzen übersteigen, welche

a) für die einzelnen Lokomotiven je nach ihrer Bauart gemäß §. 8 (1) festgesetzt sind;

b) der in den Zügen vorhandenen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen nach §. 13 entsprechen;

c) durch die Besonderheiten der einzelnen Bahnstrecken geboten sind.

(2) Die Erfüllung vorstehender Bedingungen vorausgesetzt, ist als größte zulässige Fahrgeschwindigkeit in der Stunde anzunehmen:

a) für Personenzüge:

1. ohne durchgehende Bremse	60	Kilometer,
2. mit durchgehender Bremse:		
im Allgemeinen	80	" ,
unter besonders günstigen Verhältnissen mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde	90	" ;

b) für Güterzüge:

im Allgemeinen	45	Kilometer,
unter besonders günstigen Verhältnissen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde:		
bei einer Zugstärke		
bis zu höchstens 100 Wagenachsen	50	" ,
bis zu höchstens 80 Wagenachsen	55	" ,
bis zu höchstens 60 Wagenachsen	60	" ;

c) für Arbeitszüge:

1. wenn die in denselben laufenden Wagen nicht durchweg den Bestimmungen im §. 12 entsprechen	30	" ,
2. andernfalls	45	" ;

d) für einzeln fahrende Lokomotiven (abgesehen von Probefahrten, für welche keine Beschränkung stattfindet) 50 " ,

jedoch können für dieselben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Fahrgeschwindigkeiten bis zu der nach §. 8 (1) festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze gestattet werden.

(3) Für jeden Zug ist diejenige Fahrzeit zu ermitteln, welche in Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse von Station zu Station mindestens verwendet werden muß. Diese kürzeste Fahrzeit sowie die Fahrgeschwindigkeit, nach welcher die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen berechnet werden soll, ist dem Zugpersonal und den im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Stationsbeamten neben der planmäßigen Fahrzeit des Zuges anzugeben.

(4) Bei Berechnung der kürzesten Fahrzeit ist die größte zulässige Geschwindigkeit auf fallenden und auf gekrümmten Bahnstrecken wie folgt anzunehmen:

a) beim Herabfahren von Gefällstrecken von:

2,5 ‰	(1 : 400)	90	Kilometer in der Stunde,
5,0 "	(1 : 200)	85	" " " " ,
7,5 "	(1 : 133)	80	" " " " ,
10,0 "	(1 : 100)	75	" " " " ,
12,5 "	(1 : 80)	70	" " " " ,
15,0 "	(1 : 66)	65	" " " " ,
17,5 "	(1 : 57)	60	" " " " ,
20,0 "	(1 : 50)	55	" " " " ,
22,5 "	(1 : 44)	50	" " " " ,
25,0 "	(1 : 40)	45	" " " " ;

b) beim Durchfahren gekrümmter Bahnstrecken in Krümmungen mit einem Halbmesser von:

1000 Meter	90	Kilometer in der Stunde,
900 "	85	" " " " ,
800 "	80	" " " " ,
700 "	75	" " " " ,
600 "	70	" " " " ,
500 "	65	" " " " ,
400 "	60	" " " " ,
300 "	55	" " " " ,
250 "	50	" " " " ,
200 "	45	" " " " ,
180 "	40	" " " " ;

c) für Gefälle und Krümmungen, welche zwischen den vorstehend aufgeführten liegen, gilt jedesmal die kleinere der dabei in Betracht kommenden Geschwindigkeitszahlen;

d) bei fallenden und zugleich gekrümmten Bahnstrecken ist die kleinere der nach a und b sich ergebenden Geschwindigkeiten als größte zulässige Fahrgeschwindigkeit anzusehen.

(5) Für die Fahrt durch Stationen, in welchen die Züge durch den krummen Strang einer Weiche oder

gegen die Spitze einer nicht verriegelten oder verschlossenen Weiche zu fahren haben, sowie auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen besonders festzusetzen.

(6) Bei Zügen, an deren Spitze die Lokomotive mit dem Tender voran fährt, darf die Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen (§. 24 (1)).

(7) Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 25 Kilometer in der Stunde fahren (§. 22 (1)).

(8) Wird bei einem Zuge mit durchgehender Bremse letztere unterwegs ungangbar, so darf die Fahrt ohne Verminderung der sonst dafür zugelassenen Geschwindigkeit fortgesetzt werden, sofern die Bedienung der nach §. 13 erforderlichen Anzahl von Bremsen mit der Hand bewirkt wird und eine Zugleine entsprechend der Bestimmung im §. 48 (2) angebracht ist. Wird eine Zugleine nicht angebracht, so darf der Zug mit höchstens 45 Kilometer Geschwindigkeit weiter fahren.

(9) Die festgesetzten Fahrzeiten sind den Neigungs- und Krümmungsverhältnissen der Strecke entsprechend zu verwenden.

(10) Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

§. 27. [Ueberfahren von Bahnkreuzungen.] (1) Bahnkreuzungen in Schienenhöhe außerhalb der Stationen dürfen von den Zügen erst befahren werden, nachdem die letzteren vor dem Haltsignal zum Stillstand gebracht sind und sodann durch den Aufsichtsbeamten oder in dessen Auftrag das Fahrsignal gegeben ist.

(2) Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Nebeneisenbahn genügt es, wenn mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§. 28. [Beschaffenheit der Betriebsmittel in schnellfahrenden Personenzügen.] Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen die Wagen so beschaffen sein, daß sie sowohl unter sich als auch mit dem Tender so fest sich verkuppeln lassen, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind.

§. 29. [Vorrang von Sonder- und schnellfahrenden Zügen.] Die Sonderzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften sowie die schnellfahrenden Züge haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§. 30. [Beförderung von Gütern mit Personenzügen.] (1) Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, sofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung bis zur nächsten Anschluß- oder bis zur Endstation wieder beseitigt werden wird.

b) Die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen.

c) Die Reisenden dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern nicht belästigt werden.

(2) Inwieweit Eilgut mit Personenzügen befördert werden darf, bei welchen eine Fahrgeschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde zur Anwendung kommen soll, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 31. [Beförderung von Personen mit Güterzügen.] Im Bedürfnißfalle kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Erhöhung der für den betreffenden Zug zugelassenen größten Fahrgeschwindigkeit eintreten.

§. 32. [Fahrbericht der Zugführer.] Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33. [Bildung der Züge.] (1) Bei Bildung eines Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 vorgeschriebene Anzahl bedienter Bremsen sich in demselben befindet und das letztere thunlichst gleichmäßig vertheilt sind. Kommt auf einer Strecke eine Neigung von mehr als 5‰ (1 : 200) ununterbrochen in einer Länge von 1000 Meter oder darüber vor, oder ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5‰ (1 : 200) geneigt (§. 13 (2) b), so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben; hinter demselben kann ausnahmsweise bei Güterzügen noch ein beschädigter leerer Wagen eingestellt werden, sofern derselbe zwar lauffähig ist, aber inmitten des Zuges nach Art seiner Beschädigung nicht eingestellt werden kann.

(2) Ferner sind die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig zu verkuppeln (§. 12 (4 und 5)), die Zugleine, soweit dieselbe nach §. 48 (2) erforderlich ist, anzubringen, die Verbindungen der etwa vorhandenen durchgehenden Bremse (§. 12 (7)) herzustellen, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, die nöthigen Signale anzubringen und das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

(3) In den Zügen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 45 Kilometer in der Stunde fahren, müssen die Fahrzeuge so fest mit einander gekuppelt sein, daß, wenn der Zug im geraden Gleise steht, die gegenüberstehenden Bufferpaare sich berühren. Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Fahrgeschwindigkeit von mehr als 60 Kilometer in der Stunde zur Anwendung kommen soll, müssen die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind (§. 28).

(4) In Zügen, welche sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, dürfen Wagen, deren Ladung über zwei oder mehr Wagen reicht, und Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor oder hinter Personenwagen gestellt werden.

(5) Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe sorgfältig zu untersuchen und darauf zu achten, daß die über die Bildung der Züge gegebenen Vorschriften gehörig befolgt sind. Diese Untersuchung ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

§. 34. [Schutzwagen und Postwagen.] (1) In jedem zur Beförderung von Personen bestimmten Zuge, dessen Fahrgeschwindigkeit 45 Kilometer in der Stunde übersteigt, hat der erste Wagen des Zuges als Schutzwagen zu dienen und darf als solcher nicht mit Reisenden besetzt werden. Bei den mit geringerer Geschwindigkeit fahrenden derartigen Zügen ist letzteres unter der Beschränkung gestattet, daß mindestens die vordere Abtheilung des betreffenden Wagens von Reisenden freigehalten wird. In beiden Fällen kann jedoch die vor-

übergehende Benutzung eines im Schutzwagen befindlichen Abortes während der Fahrt den Reisenden gestattet werden. Die zur Bedienung oder Begleitung des Zuges berufenen Beamten des Eisenbahn- und Postdienstes, sowie die etwa im Zuge mitfahrenden Eisenbahnbeamten, welchen die Ueberwachung des baulichen Zustandes oder des Betriebes auf der betreffenden Strecke obliegt, endlich auch die Begleiter von Viehtransporten, welche in dem Viehtransportwagen Platz nehmen, sind nicht als Reisende anzusehen.

(2) Bei Zügen, welche von einer anschließenden Nebeneisenbahn auf die Hauptbahn übergehen, kann von der Freihaltung der vorderen Abtheilung des betreffenden Wagens abgesehen werden, sofern diese Züge auf der Hauptbahn mit keiner größeren Geschwindigkeit verkehren, als für dieselben auf der Anschlußbahn zugelassen ist.

(3) Bei dienstlichen Sonderzügen kann von der Einstellung eines Schutzwagens Abstand genommen werden.

(4) Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; auch ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35. [Sonderzüge.] (1) Sonderzüge dürfen nur befördert werden, wenn die Bahn bewacht, der Zug den Bahnwärtern vorher angekündigt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

(2) Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36. [Arbeitszüge.] (1) Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

(2) Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Anwesenheit solcher Züge auf freier Strecke Kenntniß erhalten. Dies gilt auch von einzelnen Fahrzeugen, welche auf der freien Strecke durch Menschenkräfte bewegt werden; dieselben müssen einem verantwortlichen Begleiter unterstellt sein und mindestens 15 Minuten vor der zu erwartenden Ankunft eines Zuges von dem Fahrgleise desselben entfernt werden.

§. 37. [Schneepflüge.] (1) Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen bei Zügen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Kilometer in der Stunde fahren, nicht vor die Lokomotiven der Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, sind diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in Stations- beziehungsweise Blockabstand (§. 25 (1)) mit besonderen Lokomotiven vorauszuschicken.

(2) Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38. [Mitfahren auf der Lokomotive.] Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39. [Stillstehende Lokomotiven und Wagen.] (1) Bei angeheizten Lokomotiven muß, solange sie stillstehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

(2) Stehende, nicht mit einer Lokomotive verbundene Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40. [Zugsignale.] (1) Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

(2) Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges muß außerdem ein nach hinten und ein nach vorn leuchtendes Laternensignal angebracht sein.

(3) Der Abfahrt eines jeden Zuges muß ein Achtungssignal vorhergehen.

(4) Einzelne Fahrzeuge müssen auf freier Bahn bei Dunkelheit durch Lichtsignale gekennzeichnet sein.

§. 41. [Signale auf freier Strecke.] Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

§. 42. [Signale des Wagenpersonals.] Das Wagenpersonal muß ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können.

§. 43. [Signale des Lokomotivpersonals.] Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

Achtung,
Bremsen anziehen und
Bremsen loslassen.

§. 44. [Elektrische Verbindungen.] (1) Die Bahnhöfe und Haltestellen müssen zur Verständigung unter einander mit elektrischen Telegraphen ausgerüstet sein. Auch müssen sämmtliche Wärter zwischen je zwei Stationen durch elektrische Signale von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

(2) Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven auf elektrischem Wege müssen entweder in den Zügen oder an geeigneten Stellen der Bahn entsprechende Vorrichtungen vorhanden sein.

§. 45. [Signalisirung der nicht fahrplanmäßigen Züge.] (1) Nicht fahrplanmäßige Züge oder Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge oder schriftlich den Bahnwärtern angekündigt werden.

(2) Kann eine solche Ankündigung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat und die Wärter zeitig vorher von dem Abgang derselben durch elektrische Signale benachrichtigt sind.

(3) Von den vorstehenden Bestimmungen sowie von der Vorschrift im §. 35 kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stationsvorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen und Hülfslokomotiven, welche aus Anlaß von Eisenbahnunfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen in solchen Fällen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 Kilometer in der Stunde fahren.

§. 46. [Signale für die Ein- und Ausfahrt der Züge.] (1) Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für einen Zug gegeben oder ein Zug von der Station abgelassen wird, ist genau zu prüfen, ob die Gleise, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (§. 1 (3).

(2) Das Einfahrtssignal für einen Zug darf nur durch den diensthuenden Stationsbeamten selbst oder im jedesmaligen Auftrage desselben durch einen anderen Beamten oder verpflichteten Arbeiter gegeben werden. Kann dieser Auftrag nicht mündlich ertheilt werden, so ist durch geeignete Einrichtungen eine zuverlässige Uebermittelung desselben zu ermöglichen.

(3) Falls die von einem Zuge zu durchfahrenden Weichen von einem Stellwerk aus gestellt oder verriegelt werden, muß dem diensthuenden Stationsbeamten durch Signale, deren Stellung mit derjenigen der Weichen in gegenseitiger Abhängigkeit steht, oder auf andere geeignete Weise die Möglichkeit gewährt sein, sich bei Ertheilung der Erlaubniß zur Ein-, Aus- oder Durchfahrt des Zuges von der richtigen Stellung jener Weichen zu überzeugen.

(4) Für die Weichen in den Hauptgleisen ist eine bestimmte Grundstellung als Regel vorzuschreiben.

§. 47. [Signale an Wasserkrahnen.] Die Stellung der drehbaren Ausgußröhren muß im Dunkeln durch Signale kenntlich gemacht sein.

§. 48. [Verständigung des Zugpersonals unter sich.] (1) Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Wagenpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird.

(2) Bei allen Zügen muß eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug und bei Güterzügen, wie bei Zügen, welche fahrplanmäßig sowohl zur Güter- als auch zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie bei Militärzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

(3) Bei Personenzügen, die mit durchgehenden Bremsen ausgerüstet sind, welche bei einer Zugtrennung selbstthätig in Wirksamkeit treten und es außer dem Lokomotivführer auch dem wachthabenden Fahrbeamten und den Reisenden ermöglichen, den Zug zum Stehen zu bringen, darf von der Mitführung der Zugleine oder der dieselbe ersetzenden anderen Vorrichtung (Absatz (2)) Abstand genommen werden.

(4) Dasselbe gilt von Zügen, welche von einer anschließenden Nebeneisenbahn auf die Hauptbahn übergehen und daselbst mit keiner größeren Geschwindigkeit verkehren, als für dieselben auf der Anschlußbahn zugelassen ist.

§. 49. [Maßregeln bei betriebstörenden Ereignissen.] Wenn in Folge eines betriebstörenden Ereignisses ein Zug auf der Bahn liegen bleiben muß, sind in der Richtung, aus welcher andere Züge sich auf dem versperrten Gleise nähern könnten, sichere Maßregeln zu treffen, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug liegt, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50. [Signalordnung.] (1) Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

(2) Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51. [Stellung und Bedienung spitzbefahrener Weichen.] (1) Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verriegelt oder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bewacht sein.

(2) Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihres Dienstes beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52. [Bedienung und Führung der Lokomotiven.] (1) Jede angeheizte Lokomotive muß während ihrer Bewegung mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

(2) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

(3) Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53. [Allgemeine Bestimmungen.] Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anforderungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54. [Betreten der Bahnanlagen.] (1) Das Betreten der Bahn einschließlich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- und Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebietes berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt zwischen den Schienen eines jeden Gleises zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die nach §. 55 zum Betreten der dem übrigen Publikum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

(2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur solange, als dieselben nicht durch Schranken geschlossen sind. Die mit Drehkreuzen oder anderen in gleicher Weise sichernden Verschlüssen versehenen Uebergänge (§. 4 (3)) dürfen nur überschritten werden, wenn kein Zug in Sicht ist.

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55. [Betreten der Stationen]. (1) Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

(2) Den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden ist gestattet, die Stationen, sowie den Bahnkörper innerhalb des Festungsbereichs bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze zu betreten.

(3) Für das Anhalten von Wagen behufs Aufnahme oder Absetzung von Personen, sowie zur Abholung oder Zufuhr von Gütern sind nur die dafür bestimmten Stellen auf den Vorplätzen der Stationen und auf den Plätzen an den Ladegleisen und den Güterschuppen zu benutzen.

(4) Die Ueberwachung der Ordnung auf diesen für die Fuhrwerke bestimmten Plätzen steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56. [Hinüberschaffen von Gegenständen über die Bahn.] Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen,

sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57. [Betreten der Bahn durch Vieh.] (1) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

(2) Das Treiben von größeren Viehherden über die Bahnübergänge ist innerhalb 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58. [Benutzung von Privatübergängen.] Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden (§. 5[5]).

§. 59. [Geschlossene Uebergänge.] Solange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehherden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Schranken nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60. [Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.] Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61. [Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.] (1) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

(2) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

§. 62. [Bestrafung von Uebertretungen.] Wer den Bestimmungen der §§. 53 bis 61 und den nachfolgenden Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:

> „Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
>
> Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet."

wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63. [Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.] (1) Die Bahnpolizeibeamten (§. 66) sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(2) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

§. 64. [Verfahren im Falle einer Festnahme.] (1) Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen.

(2) Erfolgt die Ablieferung des Festgenommenen nicht durch Bahnpolizeibeamte, so hat der die Ablieferung anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, auf welcher der Grund der Festnahme anzugeben ist.

§. 65. [Aushang von Vorschriften. Beschwerdebuch.] Ein Abdruck der §§. 53 bis 65 dieser Vorschriften und der §§. 13, 15, 18, 20, 21 u. §. 29 (5) der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist in jedem Warteraum auszuhängen. Bei jedem Stationsvorstande ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch aufzulegen.

V. Bahnpolizeibeamte.

§. 66. [Benennung.] (1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Verrichtungen betraut sind der:

1. Betriebsdirektoren und Oberingenieure,
2. Betriebsinspektoren und Bauinspektoren,
3. Baumeister und Ingenieure,
4. Bahnkontroleure und Betriebskontroleure,
5. Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Stationsassistenten,
6. Rangirmeister,
7. Bahnmeister,
8. Haltestellenaufseher und Weichensteller,
9. Haltepunktwärter und Bahnwärter,
10. Zugführer,
11. Packmeister,
12. Schaffner,
13. Wagenwärter und Bremser,
14. Stationsdiener,
15. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

§. 67. [Dienstanweisung.] Allen im §. 66 genannten Bahnpolizeibeamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu ertheilen.

§. 68. [Befähigung.] (1) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 5 bis 15 aufgeführten Beamten den vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten entsprechen.

(2) Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden obige Vorschriften über das Alter und die Vereidigung keine Anwendung.

§. 69. [Pflichten gegen das Publikum. Personalakten.] (1) Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

(2) Unziemlichkeiten sind von den Vorgesetzten nötigenfalls durch angemessene Strafen zu ahnden.

(3) Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Wahrnehmung polizeilicher Verrichtungen entfernt werden.

(4) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70. [Bezirk der Amtsthätigkeit.] Die Amtsthätigkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 71. [Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.] Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Aufsichtsbehörden.

§. 72. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Landes-Aufsichtsbehörden im Sinne dieser Vorschriften zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bestimmt und dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitgetheilt. Für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen erfolgt diese Festsetzung und Mittheilung durch die zuständige oberste Reichsbehörde.

VII. Uebergangs- und Ausnahmebestimmungen.

§. 73. (1) Sofern auf einer Bahn einzelne in diesen Vorschriften vorgesehene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74 bestimmten Zeitpunkt nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund der bisher gültigen Vorschriften bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt.

(3) Für die an den Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieser Vorschriften von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

(4) Das Reichs-Eisenbahn-Amt ist ferner ermächtigt, für gewisse Züge und Zuggattungen einer Hauptbahn auf Antrag der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde erleichternde Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften zuzulassen.

VIII. Schlußbestimmungen.

(1) Diese Betriebsordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft und findet Anwendung auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen Deutschlands mit Ausnahme derjenigen, für welche nach der Entschließung der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands maßgebend ist.

(2) Dieselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

(3) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

(4) In der Betriebsordnung sind

a) unter der Bezeichnung Station folgende Unterarten zu unterscheiden:
   1. Bahnhöfe als Stationen mit bedeutenderem Verkehr,
   2. Haltestellen als Stationen mit geringerem Verkehr, welche mit mindestens einer Weiche für den öffentlichen Verkehr versehen sind,
   3. Haltepunkte als Stationen, welche mit Weichen für den öffentlichen Verkehr nicht versehen sind;

b) als Hauptgleise der Bahnhöfe und Haltestellen diejenigen Gleise anzusehen, welche von geschlossenen Zügen im regelmäßigen Betriebe befahren werden.

Berlin, den 5. Juli 1892.

Der Reichskanzler.
Gr. v. Caprivi.

Anlage A.

Umgrenzung des lichten Raumes

für die Haupteisenbahnen Deutschlands für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung.

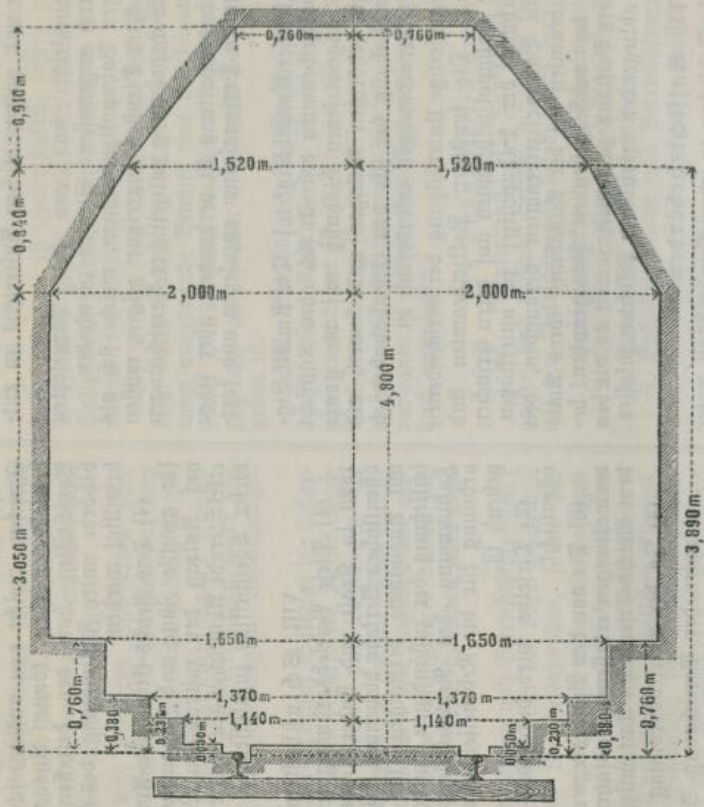

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Umgrenzungslinien.



für unbewegliche Gegenstände, deren Abstand von der Fahrschiene unveränderlich ist;
für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

bei Zwangsschienen (Mindestmaaß);
für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

Anlage B.

Umgrenzung des lichten Raumes

für die Haupteisenbahnen Deutschlands für die sonstigen Gleise der Stationen.

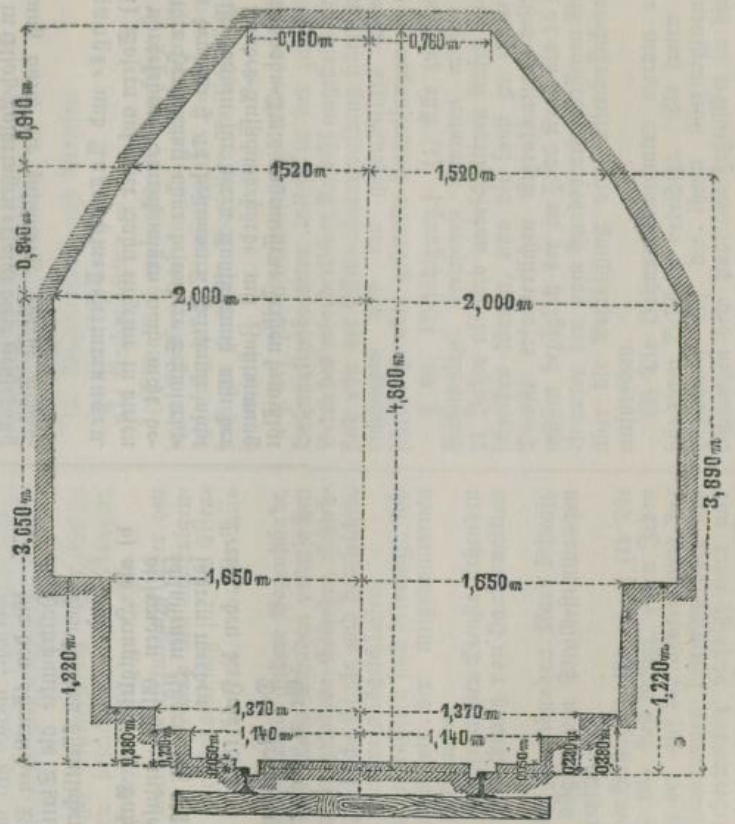

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Umgrenzungslinien.



für unbewegliche Gegenstände, deren Abstand von der Fahrschiene unveränderlich ist;
für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

bei Zwangsschienen (Mindestmaaß);
für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

Bekanntm. v. 5. Juli 1892, betr. die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten.
[R.G.Bl. 1892. S. 723. Nr. 2044.]

Bekanntm. v. 5. Juli 1892, betr. die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.
[R.G.Bl. 1892. S. 733. Nr. 2045.]

Bekanntm. v. 5. Juli 1892, betr. die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands.
[R.G.Bl. 1892. S. 747. Nr. 2046.]

(Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist nicht abgedruckt.)

Bekanntm. v. 5. Juli 1892, betr. die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands.
[R.G.Bl. 1892. S. 764. N. 2047.]

Gemäß der vom Bundesrath in der Sitzung vom 30. Juni 1892 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an §. 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, sowie an Ziffer 3 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands gefaßten Beschlüsse tritt an die Stelle der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 nachstehende

Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand der Bahn.

§. 1. [Spurweite.] (1) Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 Meter betragen.

(2) Für Schmalspurbahnen soll dieselbe 1,000 Meter oder 0,750 Meter betragen; Ausnahmen hiervon sind zulässig mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§. 2. [Längsneigung.] Die Längsneigung der Bahn soll auf freier Strecke das Verhältniß von 40‰ (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Für die Anwendung stärkerer Neigungen ist die Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§. 3. [Krümmungen.] Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 Meter sein.

§. 4. [Spurerweiterung.] In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei Vollspurbahnen das Maaß von 35 Millimeter nicht überschreiten.

§. 5. [Fahrbarer Zustand der Bahn.] (1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der von der Aufsichtsbehörde für die betreffende Strecke festgesetzten größten Geschwindigkeit (§. 27) befahren werden kann.

(2) Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die sonst für dieselben zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§. 6. [Umgrenzung des lichten Raumes.] (1) Sämmtliche Gleise mit voller Spurweite, auf denen Züge bewegt werden, sind von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen mindestens bis zu derjenigen Umgrenzung des lichten Raumes frei zu halten, welche für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung auf Anlage A, für die sonstigen Gleise der Stationen auf Anlage B dargestellt ist. Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

(2) Abweichungen von dieser Umgrenzung, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Vorschriften bestanden haben, können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts auch ferner beibehalten werden.

(3) Inwieweit bei Ladegleisen der Vollspurbahnen Einschränkungen dieser Umgrenzung zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Aufsichtsbehörde.

(4) Bei Neubauten ist die Umgrenzung des von baulichen Anlagen frei zu haltenden lichten Raumes in dem unteren Theile bis zu den auf den Anlagen C und D dargestellten Umrißlinien auszudehnen.

(5) Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maaß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 Millimeter betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmälig bis auf 41 Millimeter eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maaße.

(6) Für Schmalspurbahnen bleibt die Festsetzung der Umgrenzung des lichten Raumes der Landes-Aufsichtsbehörde vorbehalten.

§. 7. [Einfriedigungen der Bahn.] (1) Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) In angemessener Entfernung vor verkehrsreichen Wegeübergängen in Schienenhöhe müssen Warnungstafeln aufgestellt sein.

(3) Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugschranken angewendet, so müssen dieselben auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder durch Zugschranken abzuschließende Uebergang muß mit einer Glocke versehen sein, mit welcher vor dem Schließen der Schranken zu läuten ist.

§. 8. [Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.] (1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

(2) Neigungszeiger müssen neben den Enden der stärker als 6,66 ‰ (1 : 150) geneigten Strecken angebracht sein, sofern sich letztere ohne Unterbrechung durch eine flachere oder entgegengesetzte Neigung auf eine größere Länge als 500 Meter ausdehnen.

(3) Vor den in Schienenhöhe liegenden, unbewachten Wegeübergängen soll in genügender Entfernung auf der zur Fahrtrichtung rechts gelegenen Seite der Bahn ein Kennzeichen vorhanden sein, welches dem Lokomotivführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt. Inwieweit Abweichungen stattfinden können, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(4) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§. 9. [Zustand der Betriebsmittel.] Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für die letzteren zulässigen Geschwindigkeit (§. 27) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 10. [Einrichtung der Lokomotiven.] (1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

(2) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

(3) Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;

b) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;

c) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 Millimeter gestatten;

d) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zuverlässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

e) mit einer Dampfpfeife.

§. 11. [Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Lokomotiven und Tender.] (1) Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

(2) Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Intriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

(3) Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen. Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Probedruck bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen als zulässig erachtet worden ist, kann es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierbei verbleiben.

(4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

(5) Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

(6) Der angewendete Probedruck ist mittelst eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

(7) Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

(8) Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§. 12. [Läutevorrichtungen der Lokomotiven.] Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit einer Vorrichtung zum Läuten auszurüsten.

§. 13. [Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.] (1) An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

(2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 14. [Bremsen der Lokomotiven und Tender.] Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 15. [Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.] Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragfedern, sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§. 16. [Spurkränze.] Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben.

§. 17. [Stärke der Radreifen.] (1) Auf Vollspurbahnen muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke der Radreifen mindestens 20 Millimeter betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 Millimeter von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maaße innegehalten werden.

(2) Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

§. 18. [Untersuchung der Wagen.] (1) Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

(2) Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die

Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§. 19. [Bezeichnung der Wagen.] (1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten geführt wird;
c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;
d) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung;
f) der Radstand;
g) das etwaige Vorhandensein von Lenkachsen und die Verschiebbarkeit der Mittelachse;
h) bei Wagen, deren Achslager für periodische Schmierung eingerichtet sind, der Zeitpunkt der letzten Schmierung.

(2) Die Bezeichnungen unter f, g und h können bei Schmalspurbahnen fortfallen.

§. 20. [Uebergang der Betriebsmittel auf Hauptbahnen.] Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen, sofern dieselben in Züge der Hauptbahnen eingestellt beziehungsweise zur Beförderung solcher Züge benutzt werden.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 21. [Bewachung der Bahn.] (1) Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, sofern die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 Kilometer in der Stunde beträgt.

(2) An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei verkehrsreichen, in Schienenhöhe liegenden Wegeübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich.

(3) Der Schrankendienst kann auch weiblichen Personen anvertraut werden.

(4) Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Lokomotivführer von der nach §. 8 (3) gekennzeichneten Stelle an bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten. Außerdem ist die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu setzen, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden.

(5) Beim Schieben der Züge (§. 31) liegt die Verpflichtung zum Läuten in den vorbezeichneten Fällen dem wachthabenden Beamten oder verpflichteten Arbeiter auf dem vordersten Wagen des Zuges ob.

§. 22. [Rechtsfahren der Züge.] Auf doppelgleisigen Strecken der freien Bahn sollen die Züge in der Regel das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Gleis befahren.

§. 23. [Stärke der Züge.] Mehr als 120 Wagenachsen sollen in keinem Zuge befördert werden.

§. 24. [Zahl der Bremsen eines Zuges.] (1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive so viele Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann:

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von			
von ..... ‰	vom Verhältniß	15	20	30	40
		Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein			
0	1 : ∞	6	6	6	10
2,5	1 : 400	6	6	9	14
5,0	1 : 200	6	7	12	18
7,5	1 : 133	8	10	15	21
10,0	1 : 100	10	13	18	25
12,5	1 : 80	13	15	21	29
15,0	1 : 66	15	18	24	32
17,5	1 : 57	18	21	27	36
20,0	1 : 50	20	23	31	39
22,5	1 : 44	22	26	34	43
25,0	1 : 40	25	29	37	47
30,0	1 : 33	30	34	43	54
35,0	1 : 28	34	39	49	62
40,0	1 : 25	39	45	56	70

(2) Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.
b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 Meter oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 Meter, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.
c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der betreffenden Strecke höchstens erreichen darf.
d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.
e) Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

(3) Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 40‰ (1 : 25) haben, sind für das Bremsen der Züge von der Landes-Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen.

(4) Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Landes-Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen von außergewöhnlicher Bauart.

(5) Den Stationsvorstehern sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei den vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten muß gebremst werden können.

§. 25. [Bildung der Züge.] Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen

thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die nach §. 24 erforderlichen Bremsen bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

§. 26. [Erleuchtung der Wagen.] Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 27. [Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.] (1) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landes-Aufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde bis zu der größten zulässigen Geschwindigkeit von 40 Kilometer in der Stunde dürfen nur gestattet werden auf vollspurigen Bahnstrecken mit eigenem Bahnkörper und nur für Personenzüge, welche nicht mehr als 26 Wagenachsen führen und mit durchgehender Bremse versehen sind. Die Betriebsmittel, welche in diese schnellerfahrenden Züge eingestellt werden, müssen den bezüglichen Bestimmungen in den Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands entsprechen. Am Schlusse eines solchen mit durchgehender Bremse versehenen Zuges dürfen innerhalb der vorbezeichneten Zugstärke einzelne Wagen ohne durchgehende Bremse bis zu höchstens 12 Achsen angehängt werden; in diesem Falle muß auf Neigungen von mehr als 5‰ (1 : 200) in einer ununterbrochenen Länge von 1000 Meter oder darüber der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

(2) Wird bei einem Zuge mit durchgehender Bremse letztere unterwegs ungangbar, so darf die Fahrt ohne Verminderung der sonst dafür zugelassenen Geschwindigkeit fortgesetzt werden, sofern die Bedienung der nach §. 24 erforderlichen Anzahl von Bremsen mit der Hand bewirkt wird.

§. 28. [Langsamfahren.] (1) Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

(2) Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen besonders festzusetzen.

§. 29. [Abfahrt der Züge.] (1) Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet ist.

(2) Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsabstand folgen.

§. 30. [Sonderzüge.] (1) Sonderzüge und einzeln fahrende Lokomotiven, welche den betheiligten Stationen, sowie dem Bahnbewachungspersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde befördert werden.

(2) Die Sonderzüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§. 31. [Schieben der Züge.] Das Schieben von Zügen, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Wagenachsen beträgt und die Geschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Beamten oder verpflichteten Arbeiter besetzt sein, welcher eine weithin tönende Glocke bei sich zu führen hat (§. 21).

§. 32. [Begleitpersonal.] Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Anhaltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33. [Stillstehende Lokomotiven und Wagen.] (1) Bei angeheizten Lokomotiven muß, solange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

(2) Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§. 34. [Mitfahren auf der Lokomotive.] Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 35. [Gebrauch der Dampfpfeife.] (1) Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Oeffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

(2) In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung zur Anwendung kommen (§. 12).

§. 36. [Führung der Lokomotive.] (1) Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften nachgewiesen haben.

(2) Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Signalwesen.

§. 37. [Streckensignale.] (1) Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

(2) Bewegliche Brücken, mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

§. 38. [Weichensignale.] Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind.

§. 39. [Zugsignale.] Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven.

§. 40. [Signale des Lokomotivpersonals.] Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

Achtung,
Bremsen anziehen und
Bremsen loslassen.

§. 41. [Elektrische Verbindungen.] Die Bahnhöfe und Haltestellen müssen zur Verständigung untereinander mit elektrischen Schreibtelegraphen oder Fernsprechern ausgerüstet sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 42. [Signalordnung.] (1) Im Uebrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenart des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

(2) Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands eingerichtet und gehandhabt werden.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§. 43. [Allgemeine Bestimmungen.] Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 47) Folge zu leisten.

§. 44. [Betreten der Bahnanlagen und der Stationen. Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.] (1) Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren, ferner innerhalb des Bereichs von Festungen bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

(2) Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur solange, als dieselben nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert.

(3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

(4) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

(5) Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

(6) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

(7) Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auflegen von Steinen, Holz oder sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

(8) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

(9) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

§. 45. [Bestrafung von Uebertretungen.] Wer den Bestimmungen der §§. 43 und 44 und den nachfolgenden Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten:

„Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet."

wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 46. [Aushang von Vorschriften. Beschwerdebuch.] Ein Abdruck der §§. 43 bis 46 dieser Vorschriften ist in jedem Warteraum auszuhängen. Bei jedem Stationsvorstande ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch aufzulegen.

VI. Bahnpolizeibeamte.

§. 47. [Bezeichnung und Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.] (1) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Verrichtungen betraut sind der

1. Betriebsdirektoren und Oberingenieure,
2. Betriebsinspektoren und Bauinspektoren,
3. Baumeister und Ingenieure.
4. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,
5. Stationsvorsteher, Stationsaufseher und Stationsassistenten,
6. Rangirmeister,
7. Bahnmeister,
8. Haltestellenaufseher und Weichensteller,
9. Haltepunktwärter und Bahnwärter,
10. Zugführer,
11. Packmeister,
12. Schaffner,
13. Wagenwärter und Bremser,
14. Stationsdiener,
15. Nachtwächter.

(2) Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

(3) Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 45 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

(4) Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

(5) Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen.

(6) Erfolgt die Ablieferung des Festgenommenen nicht durch Bahnpolizeibeamte, so hat der die Ablieferung anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, auf welcher der Grund der Festnahme anzugeben ist.

§. 48. [Dienstanweisung.] Allen im §. 47 genannten Bahnpolizeibeamten sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu ertheilen.

§. 49. [Befähigung.] (1) Alle zur Ausübung der

Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 47 Nr. 5 bis 15 aufgeführten Beamten den vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten entsprechen.

(2) Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

(3) Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden obige Vorschriften über das Alter und die Vereidigung keine Anwendung.

§. 50. [Verhalten der Bahnpolizeibeamten. Personalakten.] (1) Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Wahrnehmung polizeilicher Verrichtungen entfernt werden.

(2) Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 51. [Bezirk der Amtsthätigkeit.] Die Amtsthätigkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 52. [Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.] Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VII. Aufsichtsbehörden.

§. 53. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Landes-Aufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden im Sinne dieser Vorschriften zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bestimmt and dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitgetheilt. Für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen erfolgt diese Festsetzung und Mittheilung durch die zuständige oberste Reichsbehörde.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

§. 54. (1) Sofern auf einer Bahn einzelne in diesen Vorschriften vorgesehene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 55 bestimmten Zeitpunkt nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden.

(2) Befristungen, welche bereits auf Grund der bisher gültigen Vorschriften bewilligt sind, werden hiervon nicht berührt.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 55 (1) Diese Bahnordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

(2) Dieselbe wird durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

(3) In Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahnunternehmens können von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von einzelnen der vorstehenden Vorschriften zugelassen werden

(4) Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 5. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
Gr. v. Caprivi.

Anlage A.

Umgrenzung des lichten Raumes

für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit voller Spurweite für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung.

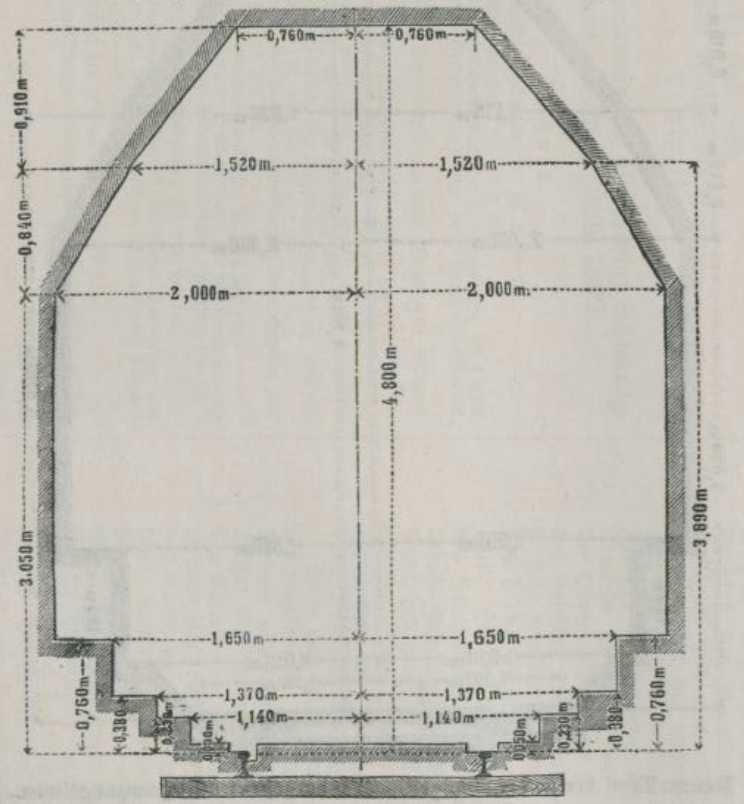

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Umgrenzungslinien.

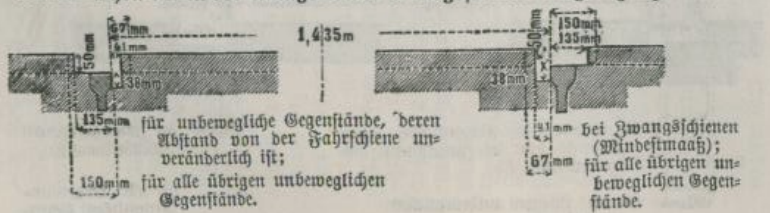

für unbewegliche Gegenstände, deren Abstand von der Fahrschiene unveränderlich ist;

für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

bei Zwangsschienen (Mindestmaaß);

für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

Anlage B.

Umgrenzung des lichten Raumes

für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit voller Spurweite für die sonstigen Gleise der Stationen.

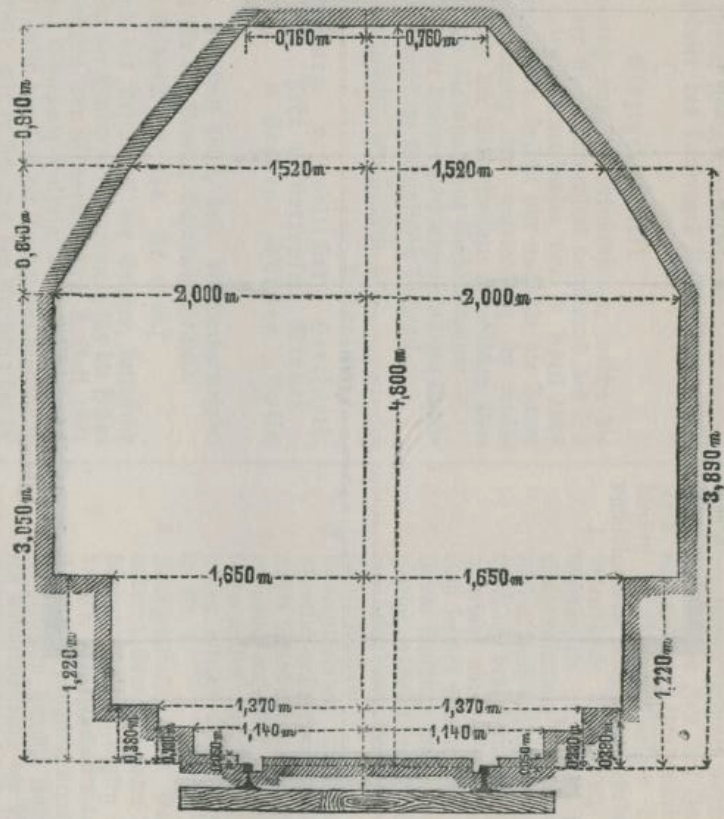

Unterer Theil der in der Anlage A und B dargestellten Umgrenzungslinien.

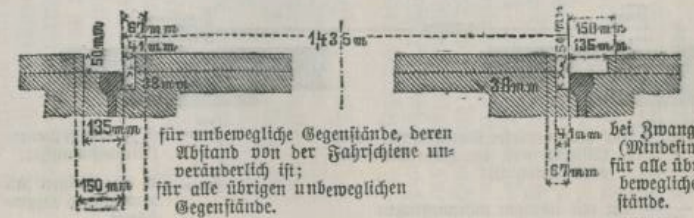

für unbewegliche Gegenstände, deren Abstand von der Fahrschiene unveränderlich ist;

für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

bei Zwangsschienen (Mindestmaaß);

für alle übrigen unbeweglichen Gegenstände.

Umgrenzung des lichten Raumes

für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit voller Spurweite für die freie Bahn, sowie innerhalb der Stationen für die Ein- und Ausfahrtsgleise der Züge mit Personenbeförderung.

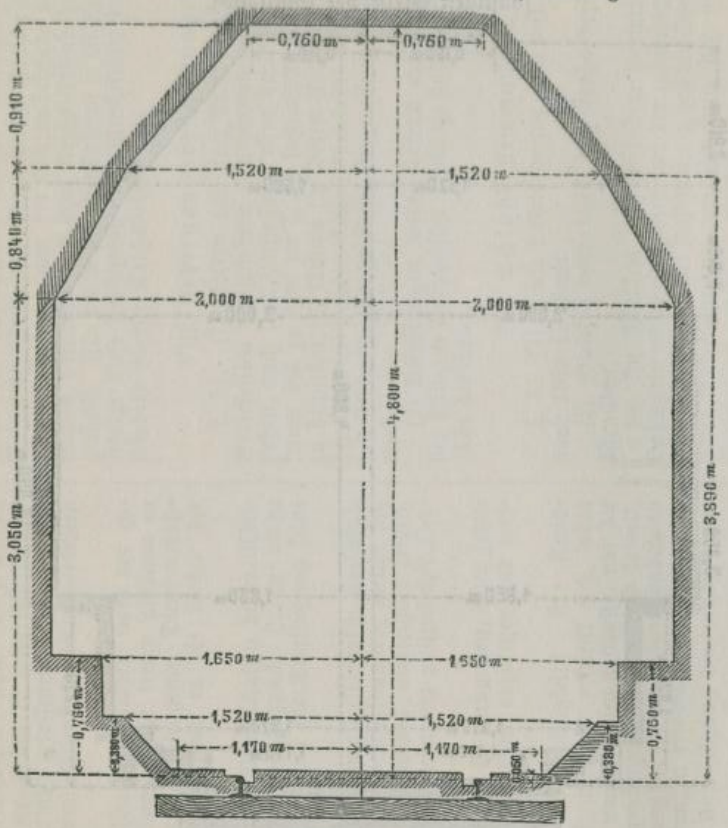

Unterer Theil der in der Anlage C und D dargestellten Umgrenzungslinien.

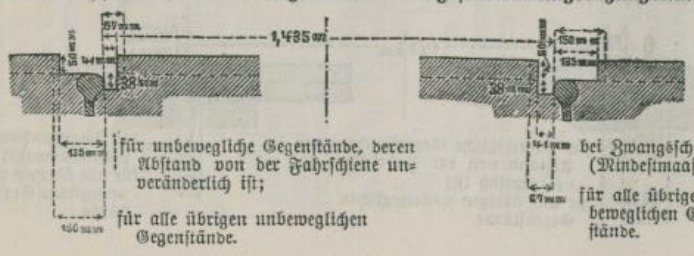

Umgrenzung des lichten Raumes

für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit voller Spurweite für die sonstigen Gleise der Stationen.

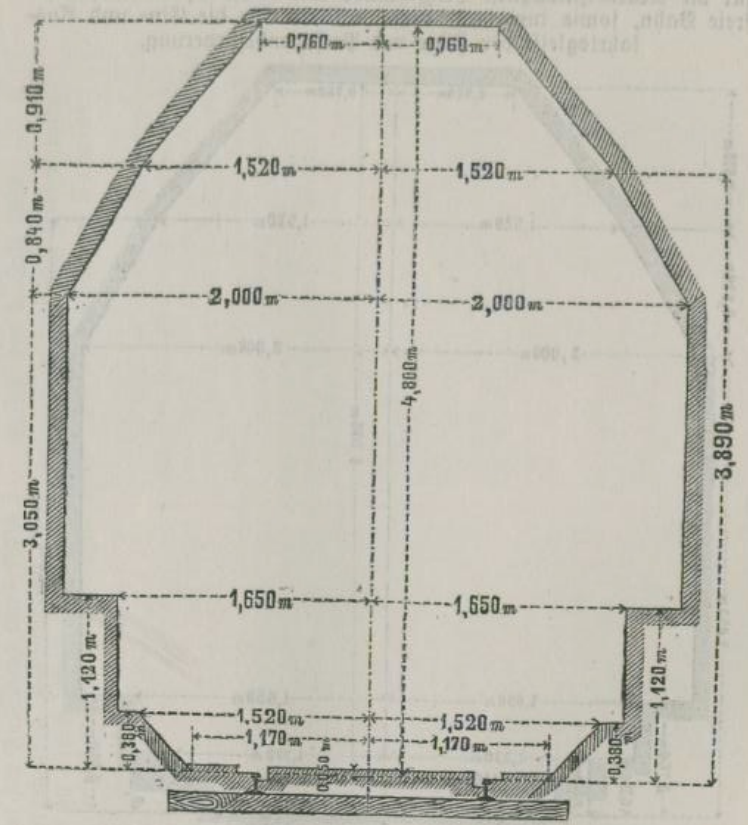

Unterer Theil der in der Anlage C und D dargestellten Umgrenzungslinien.

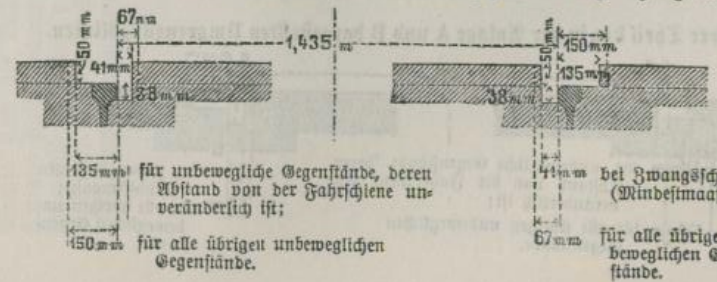

1892. (Bekanntm. v. 5. Juli.)

G. v. 5. Juli 1892, betr. die Beseitigung der kirchlichen Steuerfreiheit der Angehörigen der Kieler Universität.

[G.S. 1892. S. 209. Nr. 9554 Ausg. 10./8. 1892.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Befreiung von der Kirchensteuer, welche die Angehörigen der Kieler Universität auf Grund des §. 2 der Statuta universalia academiae vom 2. April 1866 bisher genossen haben, besteht nur noch für die Dauer der Genußberechtigung der gegenwärtig im wohlerworbenen Besitz der Steuerfreiheit befindlichen Personen und erlischt alsdann ohne Entschädigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, den 5. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Bekanntm. v. 10. Juli 1892, betr. die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein.

[G.S. 1892. S. 154. Nr. 9549.]

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes, betreffend die Einführung der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 4. Juli 1892 (G.S. S. 147) wird der Text der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, wie er sich aus den Artikeln I bis IV des Einführungsgesetzes ergiebt, als „Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein" nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Juli 1892.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 4. Juli 1892.

Inhalt.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. §§. 1 bis 4.

Zweiter Titel. Landgemeinden. §§. 5 bis 121 f.
- Erster Abschnitt. Rechtliche Stellung der Landgemeinden. §§. 5 bis 6.
- Zweiter Abschnitt. Gemeindeangehörige, deren Rechte und Pflichten. §§. 7 bis 38.
- Dritter Abschnitt. Gemeindeglieder, deren Rechte und Pflichten. §§. 39 bis 48.
- Vierter Abschnitt. Gemeindevertretung. §§. 49 bis 67.
- Fünfter Abschnitt. Gemeindevermögen. §§. 68 bis 73.
- Sechster Abschnitt. Verwaltung der Landgemeinden. §§. 74 bis 91.
- (Siebenter Abschnitt. §§ 92 bis 101 fortgefallen.)
- Achter Abschnitt. Geschäfte der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung. §§. 102 bis 116.
- Neunter Abschnitt. Besoldete Gemeindebeamte, deren Gehälter und Pensionen. §§. 117 bis 118.
- Zehnter Abschnitt. Gemeindehaushalt. §§. 119 bis 121.
- Elfter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für die Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen. §§. 121 a bis 121 f.

Dritter Titel. Selbständige Gutsbezirke. §§. 122 bis 127.

Vierter Titel. Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten. §§. 128 bis 138.

Fünfter Titel. Aufsicht des Staates. §§. 139 bis 142.

Sechster Titel. Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen. §§. 146 bis 149.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gegenwärtige Landgemeindeordnung findet in der Provinz Schleswig-Holstein hinsichtlich der Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirke Anwendung.

Landgemeinden kann die Annahme der Städteordnung und Stadtgemeinden die Annahme der Landgemeindeordnung auf ihren Antrag nach Anhörung des Kreistages und Provinziallandtages durch Königliche Verordnung gestattet werden.

§. 2 Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Landgemeinden und Gutsbezirke bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung unter den nachfolgenden Maßgaben bestehen:

1. Grundstücke, welche noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehören, sind, sofern nicht ihre Eingemeindung in einen Stadtbezirk geeignet erscheint, nach Vernehmung der Betheiligten durch Beschluß des Kreisausschusses mit einer Landgemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen. Aus solchen Grundstücken kann, soweit dies nach ihrem Umfange und ihrer Leistungsfähigkeit angezeigt erscheint, mit Königlicher Genehmigung ein besonderer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden.
2. Landgemeinden und Gutsbezirke, welche ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind, können durch Königliche Anordnung aufgelöst werden. Die Regelung der kommunalen Verhältnisse der Grundstücke derselben erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in Nr. 1.
3. Landgemeinden und Gutsbezirke können mit anderen Gemeinde- oder Gutsbezirken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer, sowie des Kreisausschusses mit Königlicher Genehmigung vereinigt werden, wenn die Betheiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß zu ersetzen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und nach Maßgabe des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrath zu. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluß des Provinzialraths für gefährdet, so steht demselben in der gleichen Weise (§. 123 a. a. O.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen. Der mit Gründen zu versehende Beschluß des Staatsministeriums ist dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Betheiligten zuzufertigen. Unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise können Gutsbezirke in Landgemeinden und Landgemeinden in Gutsbezirke durch Königlichen Erlaß umgewandelt werden.

   Wird eine leistungsunfähige Gemeinde einem leistungsfähigen Gutsbezirk zugelegt, so bleibt letzterer als solcher bestehen, sofern der Gutsbesitzer dies beantragt.
4. Die Abtrennung einzelner Theile von einem Gemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirke kann, wenn die betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer sowie die Besitzer der betreffenden Grundstücke einwilligen, oder wenn beim Wiederspruche Betheiligter das öffentliche Interesse es erheischt, durch Beschluß des Kreisausschusses erfolgen. Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses steht den Betheiligten und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrath, und gegen den Beschluß des Provinzialraths dem Oberpräsidenten die fernere

Beschwerde an das Staatsministerium nach Maßgabe der Nr. 3 offen. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist die Königliche Genehmigung erforderlich.

5. Ein öffentliches Interesse im Sinne der Nr. 3 und 4 ist nur dann als vorliegend anzusehen,
   a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande sind.

      Bei Beurtheilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten,
   b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Theile desselben oder dessen Umwandlung in eine Landgemeinde oder dessen Zuschlagung zu einer oder mehreren Landgemeinden nothwendig macht,
   c) wenn in Folge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Theilen derselben mit Landgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§. 128 ff. nicht zu erreichen ist.
6. Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Fällen, in welchen es sich um die Vereinigung einer Landgemeinde oder eines Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde, um die Abtrennung einzelner Theile von einem Stadtbezirke und deren Vereinigung mit einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke, sowie um die Abtrennung einzelner Theile von einem Landgemeinde- oder Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem Stadtbezirke handelt, sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlußfassung des Kreisausschusses nach erfordertem Gutachten des Kreistages die Beschlußfassung des Bezirksausschusses tritt.
7. In den vorstehend bezeichneten, der Königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluß des Kreisausschusses, Bezirksausschusses oder des Provinzialraths, sowie das Gutachten des Kreistages den Betheiligten mitzutheilen.
8. Jede Bezirksveränderung ist durch das Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

§. 3. Ueber die in Folge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke nothwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß, soweit aber hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei diesen Behörden.

Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichen Falles Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Betheiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Betheiligte im Verhältniß zu anderen Betheiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben, oder solche Betheiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden. Auch kann, wenn eine Gemeinde oder der Besitzer eines Gutsbezirks durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher, oder dem Gutsbezirk, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, ferner der neuen Gemeinde oder dem neuen Gutsbezirk, welche aus letzteren gebildet werden, eine Beihülfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde oder dem Gutsbesitzer dadurch entstehenden Vortheils zugebilligt werden. Im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen derselben auf die neugebildete Gemeinde über.

§. 4. Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeinde- und Gutsbezirke, sowie über die Eigenschaft einer Ortschaft als Landgemeinde, oder eines Gutes als selbständigen Gutsbezirks unterliegen der Entscheidung des Kreisausschusses, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kommen, des Bezirksausschusses.

Diese Behörden beschließen vorläufig über die im ersten Absatze bezeichneten Angelegenheiten, sofern das öffentliche Interesse es erheischt. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden.

Zweiter Titel.

Landgemeinden.

Erster Abschnitt.

Rechtliche Stellung der Landgemeinden.

§. 5. Landgemeinden sind öffentliche Körperschaften; es steht ihnen das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu.

§. 6. Die Landgemeinden sind zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortsstatutarische Regelung verweist, sowie über solche Angelegenheiten, deren Gegenstand nicht durch Gesetz geregelt ist, befugt.

Die statutarischen Anordnungen bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Zweiter Abschnitt.

Gemeindeangehörige, deren Rechte und Pflichten.

§. 7. Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat Jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 8. Die Gemeindeangehörigen sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

§. 9. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht der Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, beschließt der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand).

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 10. Soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch Bedürfniß und die Verpflichtungen der Gemeinde erforderten Geldmittel zu beschaffen, kann deren Aufbringung durch direkte oder indirekte Gemeindeabgaben erfolgen.

§. 11. Die Vertheilung der auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben darf nach keinem anderen Maßstabe als nach dem Verhältnisse der von

den Gemeindeangehörigen zu entrichtenden Staatseinkommensteuer und zwar nur durch Zuschläge zu der letzteren erfolgen. Den Gemeinden verbleibt die Befugniß, die Erhebung besonderer direkter Gemeindeabgaben nach dem Gesetze, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben, vom 27. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 327) zu beschließen.

Sonstige direkte Gemeindeabgaben können nur entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern (Grund-, Gebäudesteuer und Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe) oder als besondere Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und von dem Betriebe aller oder einzelner stehender Gewerbe erhoben werden.

§. 12. Zuschläge zur Staatseinkommensteuer und besondere direkte Gemeindeabgaben nach dem Gesetze vom 27. Juli 1885 dürfen nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer sowie der Gewerbesteuer oder Einführung besonderer direkter Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe erhoben werden. Ebenso dürfen Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer, sowie zur Gewerbesteuer oder besondere direkte Gemeindeabgaben vom Grundbesitze und Gewerbebetriebe nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Die Heranziehung der einzelnen Steuergattungen nach verschiedenen Prozentsätzen ist zulässig. Die Grund- und Gebäudesteuer sowie die drei obersten Klassen der Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe sind jedoch bei der Gemeindebesteuerung mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

Im Falle der Erhebung besonderer Gemeindeabgaben vom Grundbesitze ist deren Prozentverhältniß zur Staats-Grund- und Gebäudesteuer der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach den vorstehenden Bestimmungen zum Grunde zu legen.

Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

[Absatz 5 fällt fort.]

§. 13. Gemeindeabgabepflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können zu den Gemeindeabgaben herangezogen, jedoch unter Zustimmung des Kreisausschusses davon ganz freigelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatze als Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden. Die Freilassung der Gemeindeabgabepflichtigen von Gemeindeabgaben muß erfolgen, wenn dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten.

Soweit hiernach eine Heranziehung von Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark stattfindet, erfolgt deren Veranlagung zu den auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben auf Grund nachstehender fingirter Steuersätze:

bei einem Jahreseinkommen bis einschließlich 420 Mark beträgt die Jahressteuer $^2/_5$ Prozent des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 1,20 Mark,

bei einem Jahreseinkommen von mehr als 420 Mark bis 660 Mark beträgt die Jahressteuer 2,40 Mark und bei einem solchen von mehr als 660 Mark bis 900 Mark beträgt dieselbe 4 Mark.

§. 14. Sofern es sich um Gemeindeeinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einem einzelnen Theile oder einzelnen abgesondert belegenen Grundstücken des Gemeindebezirks oder einer einzelnen Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, kann von der Gemeinde eine Mehr- oder Minderbelastung des betreffenden Theiles des Gemeindebezirks oder der betreffenden Klasse von Gemeindeangehörigen in Ansehung des zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen erforderlichen Bedarfes nach Abzug des etwaigen Ertrages derselben beschlossen werden.

§. 15. Die Landgemeinden sind zur Erhebung indirekter Gemeindeabgaben innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen berechtigt.

[Absatz 2 fällt fort.]

§. 16. Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich:

1. zur Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, wenn der Zuschlag entweder 100 Procent derselben übersteigt, oder nicht nach gleichen Sätzen auf die einzelnen Steuergattungen vertheilt werden soll,
2. zur Erhebung besonderer direkter Gemeindeabgaben,
3. zu Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben in ihren Grundsätzen verändert werden,
4. zur Einführung indirekter Gemeindeabgaben,
5. zur Mehr- oder Minderbelastung einzelner Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen.

§. 17. Die Landgemeinden sind berechtigt, als Entgelt für die Benutzung der von ihnen zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen und Anstalten und gewährten Leistungen eine mit Genehmigung des Kreisausschusses festzusetzende Abgabe (Gebühr) zu erheben.

§. 18. Die Gemeindeabgabepflichtigen können durch Gemeindebeschluß zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) verpflichtet werden.

Darüber, ob diese Dienste in Natur zu leisten, oder behufs Festsetzung des Leistungsverhältnisses in Geld abzuschätzen sind, hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung des Kreisausschusses, wenn eine Umwandlung in Geld nicht für den einzelnen Fall, sondern allgemein beschlossen wird.

Bei Leistung der Dienste in Natur sind die Spanndienste ausschließlich von den gespannhaltenden Grundbesitzern nach dem Verhältnisse der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres Grundeigenthums erfordert, die Handdienste dagegen von sämmtlichen Gemeindeabgabe pflichtigen, soweit solche nicht von Naturaldiensten nach dem Gesetze befreit sind, gleichheitlich zu leisten.

Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen, oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß jene Besitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind.

Wird die Abschätzung der Dienste in Geld beschlossen, so erfolgt die Vertheilung auf die Gemeindeabgabepflichtigen nach dem Maßstabe der direkten Gemeindeabgaben, oder, falls solche nicht erhoben werden, der direkten Staatssteuern mit der Maßgabe, daß es letzteren Falles der Gemeinde überlassen bleibt, auch die Heranziehung der im §. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 bezeichneten Personengesammtheiten, juristischen und physischen Personen nach einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden fingirten Veranlagung zu beschließen.

Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses.

Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten), soweit nicht deren Abschätzung in Geld beschlossen ist, können auch die gemäß §. 13 von der Heranziehung zu den Gemeindeabgaben ganz oder theilweise freigelassenen Gemeindeabgabepflichtigen nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 3 herangezogen werden.

§. 19. In Ansehung der Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste steht aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß des Bezirksausschusses dem Vorsitzenden des letzteren die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) Anwendung.

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 20. Die Landgemeinden sind berechtigt, über die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste Gemeindeumlageordnungen zu beschließen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses mit der aus dem letzten Absatze des §. 19 folgenden Maßgabe bedürfen. In denselben können Ordnungsstrafen gegen Zuwiderhandlungen bis auf Höhe von zehn Mark angeordnet werden.

§. 21. Wo solche Gemeindeumlageordnungen nicht bestehen, haben die Landgemeinden bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Steuerjahres über die Vertheilung der direkten Gemeindeabgaben Beschluß zu fassen.

Kommt bis dahin ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden für dieses Steuerjahr die direkten Gemeindeabgaben gemäß §. 12 auf die Staatseinkommensteuer unter Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie der drei obersten Klassen der Gewerbesteuer in dem dort bezeichneten Mindestbetrage vertheilt.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält auch für die folgenden Jahre Geltung, sofern nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Steuerjahres ein anderweiter gültiger Gemeindebeschluß zu Stande kommt.

§. 22. Den direkten persönlichen Gemeindeabgaben unterliegen:

1. alle Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben,
2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristische Personen, der Staatsfiskus und Forensen unter den in dem Gesetze vom 27. Juli 1885 bezeichneten Voraussetzungen.

Personen, welche in dem Gemeindebezirke einen die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalt nehmen, können gleich den Gemeindeangehörigen zu den Gemeindelasten herangezogen werden.

§. 23. Den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben unterliegen die innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundstücke und Gebäude, soweit dieselben nicht nach §. 26 von diesen Abgaben befreit sind.

§. 24. Den vom Gewerbebetriebe zu entrichtenden Gemeindeabgaben unterliegen die innerhalb des Gemeindebezirks betriebenen stehenden Gewerbe. Erstreckt sich der Betrieb eines Gewerbes auf mehrere Gemeindebezirke, so erfolgt die Besteuerung nach Maßgabe des auf jeden der Bezirke entfallenden Theiles des Betriebes.

§. 25. In Ansehung der Vermeidung von Doppelbesteuerungen des Einkommens kommen die Bestimmungen der §§. 7 bis 11 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

§. 26. Die von der Staats-Grund- und Gebäudesteuer befreiten Liegenschaften und Gebäude können zu den auf den Grundbesitz gelegten Gemeindeabgaben nur nach Maßgabe der Kabinetsorder vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 87) herangezogen werden. Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer sind von den Gemeindeauflagen befreit, soweit nicht die Dienstgrundstücke der Geistlichen observanzmäßig bisher zu denselben herangezogen worden sind.

§. 27. Die auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von den Gemeindeabgaben bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Landgemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre vor dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 28. Besitzer selbständiger Güter, welche für ursprünglich bäuerliche, zu ihren Gütern eingezogene, der örtlichen Lage nach aber gegenwärtig nicht mehr erkennbare Grundstücke (wüste Hufen) der Gemeindeabgabepflicht in einer Landgemeinde unterliegen, haben die von ihnen bisher entrichteten Gemeindeabgaben und Lasten in dem Betrage, wie derselbe sich in dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes unter Weglassung des höchsten und des niedrigsten Jahresbetrages berechnet, entweder fortzuleisten oder durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes dieses Betrages abzulösen. Im Fall des Streits ist zum Zweck einer billigen Ausgleichung wie im §. 3 zu verfahren.

§. 29. Die Geistlichen und Volksschullehrer bleiben bezüglich ihres Diensteinkommens, einschließlich des Ruhegehaltes, von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben, sowie von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener nur insoweit, als ihnen solche Befreiungen bisher zugestanden haben.

§. 30. Hinsichtlich der Heranziehung der im Dienste befindlichen, der in den einstweiligen Ruhestand versetzten und der pensionirten Reichsbeamten, der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, der hinterbliebenen Wittwen und Waisen dieser Beamten zu den Gemeindeabgaben, sowie hinsichtlich der neben dem Gesetze vom 29. Juni 1886 stattfindenden Gemeindebesteuerung von Militärpersonen kommen die bezüglichen Vorschriften der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1648) zur Anwendung. Im Uebrigen bewendet es wegen der Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1886 (Gesetz-Samml. S. 181).

Die Beamten und Militärpersonen sind von persönlichen Gemeindediensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so haben sie die mit diesem Grundbesitze oder Gewerbe verbundenen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter zu leisten.

§. 31. Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind aufgehoben.

§. 32. Von Verbrauchsabgaben bleiben nur Militärspeiseeinrichtungen und ähnliche Militäranstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

§. 33. Die Abgabepflicht beginnt und erlischt, soweit es sich um Zuschläge zu den direkten Staatssteuern handelt, für alle diejenigen, welche zur Entrichtung der Prinzipalsteuern verpflichtet sind, mit dem Tage, mit welchem die Verpflichtung zur Zahlung der letzteren beginnt oder erlischt. Beim Wechsel des Wohnsitzes erlischt die Abgabepflicht an dem Orte des Abzuges mit

dem Ende des Monats, in welchem der Abzug stattfindet, und beginnt an dem Orte des Anzuges mit dem ersten Tage des auf den Anzug folgenden Monats.

Hinsichtlich der Zuschläge zu fingirt veranlagten Prinzipalsteuersätzen sowie der sonstigen Gemeindeabgaben beginnt die Abgabepflicht:

a) für diejenigen, welche in dem Gemeindebezirke wohnen, mit dem ersten Tage des auf die Begründung ihres Wohnsitzes folgenden Monats,
b) für solche Personen, welche, ohne einen Wohnsitz im Gemeindebezirke zu begründen, sich daselbst nur aufhalten, erst nach Ablauf des dritten Monats und zwar mit dem ersten Tage des auf den letzteren folgenden Monats, jedoch mit der Maßgabe, daß sie auch für die abgelaufenen drei Monate die Abgabe nachzuentrichten haben,
c) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristischen Personen, dem Staatsfiskus und Forensen mit dem ersten Tage des auf den Erwerb ihres Grundeigenthums oder den Beginn ihres Pacht-, Gewerbe- oder Bergbaubetriebes in dem Gemeindebezirke folgenden Monats.

Die Beitragspflicht zu den im Absatz 2 bezeichneten Gemeindeabgaben erlischt:

1. durch den Tod des zur Steuer Veranlagten mit dem Ende des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist,
2. durch das Aufgeben des Wohnsitzes oder Aufenthalts, bei rechtzeitiger Anzeige mit dem Ende des Monats, in welchem der Abgabepflichtige den Wohnsitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben hat, andernfalls mit dem Ende des darauf folgenden Monats,
3. bei den unter c bezeichneten Beitragspflichtigen durch die Veräußerung des Grundeigenthums oder die Aufgabe des Pacht-, Gewerbe- oder Bergbaubetriebes mit dem Ende des Monats, in welchem dieselbe erfolgt ist.

§. 34. Die Bekanntmachung der Gemeindeabgaben erfolgt durch den Gemeindevorsteher:

1. insoweit es sich um Zuschläge zu den direkten Staatssteuern handelt,
   a) an die innerhalb des Gemeindebezirks zu diesen Steuern veranlagten und in demselben wohnenden Pflichtigen, deren Prinzipalsteuersatz unverändert der Erhebung des Zuschlages zum Grunde gelegt wird, durch ortsübliche Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlagsprozentsätze,
   b) an alle übrigen Pflichtigen durch besondere Mittheilung des von ihnen nach Maßgabe der Veranlagung an die Gemeindekasse zu entrichtenden Jahresbetrages,
2. insoweit es sich um besondere direkte Gemeindeabgaben handelt, durch Auslegung der bezüglichen Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks und an die nicht in dem Gemeindebezirk wohnenden Pflichtigen durch besondere Mittheilung.

In den Fällen zu 1a und 2 kann durch Gemeindebeschluß an Stelle der daselbst vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung eine besondere Mittheilung des zu zahlenden Jahresbetrages an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

§. 35. Nach erfolgter Bekanntmachung ist der Abgabebetrag in den ersten acht Tagen eines jeden Monats und, sofern die Erhebung in mehrmonatlichen Raten durch Gemeindebeschluß angeordnet wird, in den ersten acht Tagen des Hebemonats zu entrichten.

Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist berechtigt, für jeden Hebemonat einen bestimmten Steuererhebungstag festzusetzen.

Dem Pflichtigen ist die Vorausentrichtung für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§. 36. Die baaren Gemeindeabgaben und die Gebühren unterliegen im Falle nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591).

Wo Naturaldienste zu leisten sind, ist der Gemeindevorsteher bei Säumniß der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.

§. 37. Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung oder die Veranlagung zu den direkten Gemeindeabgaben sind innerhalb drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der zur Erhebung gelangenden Zuschlagsprozentsätze, der Benachrichtigung über den zu entrichtenden Abgabebetrag oder der beendeten Auslegung der Hebeliste (§. 34) ab gerechnet, und Ansprüche auf Zurückzahlung zuviel erhobener indirekter Gemeindeabgaben sind binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung ab gerechnet, bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

Bezüglich der Nachforderung von Gemeindeabgaben und der Verjährung der Rückstände finden die hinsichtlich der Staatssteuern geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 38. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindelasten, beschließt der Gemeindevorsteher.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den Gemeindelasten.

Einsprüche gegen die Höhe von Gemeindezuschlägen zu den direkten Staatssteuern, welche sich gegen den Prinzipalsatz der letzteren richten, sind unzulässig. Die Ermäßigung des Prinzipalsatzes (§. 34 1a) hat die Ermäßigung der Gemeindezuschläge von selbst zur Folge.

Die Beschwerden und Einsprüche, sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt.

Gemeindeglieder, deren Rechte und Pflichten.

§. 39. Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht.

Eine Liste der Gemeindeglieder, welche deren nach §. 41 erforderliche Eigenschaften nachweist, und der sonstigen Stimmberechtigten (§. 45) wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Monate Januar berichtigt.

§. 40. Das Gemeinderecht umfaßt:

1. das Recht zur Theilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Theilnahme an den Gemeindewahlen,
2. das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Aemter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§. 41. Das Gemeinderecht steht jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher

1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist und
2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,

3. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat,
4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt,
5. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem
6. entweder
   a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt, oder
   b) von seinem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet, oder
   c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit der §§. 8 und 13 herangezogen wird.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigenthum Mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden.

Falls die Miteigenthümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Antheil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Antheilen bestimmt sich die Person des Berechtigten durch das Loos, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen Anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu gute. Die Uebertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein Jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu ertheilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

§. 42. Verlegt ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Landgemeinde, so kann ihm das Gemeinderecht, sofern im Uebrigen die Voraussetzungen zu dessen Erlangung vorliegen, von dem Gemeindevorsteher im Einverständnisse mit der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Besitzer eines selbständigen Gutes (§. 122) seinen Wohnsitz in eine Landgemeinde verlegt.

§. 43. Das Gemeinderecht und die unbesoldeten Gemeindeämter gehen verloren, sobald eines der im §. 41 unter Nr. 1 und 6 vorgeschriebenen Erfordernisse nicht mehr zutrifft oder der Wohnsitz in dem Gemeindebezirke aufgegeben wird.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen ist, verliert dadurch dauernd die bisher von ihm bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung, und für die im Urtheile bestimmte Zeit das Gemeinde-Stimm- und Wahlrecht, sowie die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben nnd Gemeindeämter zu bekleiden.

Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Aemter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter zur Folge.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat den Verlust der Gemeindeämter und die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung solcher Aemter zur Folge.

§. 44. Die Ausübung des Gemeinderechts (§. 40) ruht,

1. wenn gegen ein Gemeindeglied wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht ist, so lange, bis das Strafverfahren beendet ist;
2. wenn ein Gemeindeglied in Konkurs verfällt, bis zur Beendigung des Verfahrens;
3. wenn ein Gemeindeglied Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, während sechs Monate nach dem Empfang der Unterstützung, sofern es nicht früher die empfangene Unterstützung erstattet;
4. wenn ein Gemeindeglied die auf dasselbe entfallenden Gemeindeabgaben nach Mahnung durch den Steuererheber nicht gezahlt hat, bis zur Entrichtung derselben.

Bekleidet ein solches Gemeindeglied unbesoldete Gemeindeämter, oder ist dasselbe Abgeordneter nicht angesessener Stimmberechtigter (§. 48), so ist der Kreisausschuß berechtigt, die Wahl eines kommissarischen Vertreters anzuordnen.

§. 45. Wer, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit einem Jahre ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirthschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommen, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im §. 41 unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Ingleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und dem Staatsfiskus zu, sofern dieselben Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen.

Frauen und nicht selbständige Personen (§. 41 Abs. 5) sind, wenn der ihnen im Gemeindebezirke gehörige Grundbesitz zum Stimmrechte befähigt, stimmberechtigt, sofern bei ihnen die im §. 41 unter 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§. 46. In der Ausübung des Stimmrechtes, zu welchem der Grundbesitz befähigt, werden vertreten:

1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann,
3. großjährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahre, unverheirathete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Wittwen durch Gemeindeglieder,
4. juristische Personen, einschließlich des Staatsfiskus, sowie die übrigen im zweiten Absatz des §. 45 bezeichneten Personengesammtheiten durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte, sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Theilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke, oder durch Gemeindeglieder.

Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten zu lassen.

§. 47. Zur Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter (§. 46) ist erforderlich, daß

1. der Vertreter sich im Besitze der Deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, sowie außerdem, daß
2. der Vater die väterliche Gewalt besitzt,
3. der Stiefvater das zum Stimmrechte befähigende Grundstück bewirthschaftet.

§. 48. Der Regel nach steht jedem einzelnen Stimmberechtigten eine Stimme in der Gemeindeversammlung, jedoch mit folgenden Maßgaben, zu:

1. Mindestens zwei Drittel sämmtlicher Stimmen müssen auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Gemeindeversammlung (§. 41, Abs. 1 unter 6a und b) entfallen. Uebersteigt die Anzahl der nicht angesessenen Gemeindeglieder (a. a. O. unter 6c) den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeversammlung, so haben die ersteren ihr Stimmrecht durch eine jenem Verhältnisse entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren wählen.
2. Denjenigen Besitzern, welche von ihrem im Gemeindebezirke belegenen Grundeigenthume einen Jahresbetrag von 20 bis ausschließlich 50 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, sind je 2, denjenigen Besitzern, welche von diesem ihrem Grundeigenthume einen Jahresbetrag von 50 bis ausschließlich 100 Mark entrichten, je 3, und denjenigen Besitzern, welche 100 Mark oder mehr entrichten, je 4 Stimmen beizulegen.

   Auf Antrag des Kreisausschusses können durch Beschluß des Provinziallandtages die vorstehenden Sätze erhöht oder, höchstens jedoch um die Hälfte, ermäßigt werden; auch kann Grundbesitzern, welche die im ersten Absatz erwähnten Steuersätze entrichten, eine größere Zahl von Stimmen, jedoch nicht über 3, 4 und 5 Stimmen, beigelegt werden.

   Den Gewerbetreibenden der dritten Gewerbesteuerklasse sind 2 Stimmen, den Gewerbetreibenden der zweiten Gewerbesteuerklasse sind drei Stimmen und den Gewerbetreibenden der ersten Gewerbesteuerklasse sind 4 Stimmen beizulegen.

   Für den Fall der Erhöhung der Zahl der Stimmen der Grundbesitzer sind die im vorstehenden Absatze beigelegten Stimmen entsprechend dem Schlußsatz des Absatzes 2 zu erhöhen.
3. Kein Stimmberechtigter darf in der Gemeindeversammlung mehr als ein Drittel der Gesammtzahl der Stimmen führen.

Vierter Abschnitt.

Gemeindevertretung.

§. 49. In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt mit dem Zeitpunkte, wo die Liste der Stimmberechtigten diese Zahl nachweist (§. 39 Absatz 2), an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung.

Die Landgemeinden sind berechtigt und, falls der Kreisausschuß auf Antrag Betheiligter oder im öffentlichen Interesse dies beschließt, verpflichtet, auch bei einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten eine Gemeindevertretung im Wege ortsstatutarischer Anordnung einzuführen.

Die Gemeindevertretung besteht aus dem Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter — wenn mehrere Stellvertreter vorhanden sind, dem ersten Stellvertreter — und gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens 6 betragen muß, durch Ortsstatut aber auf 9, 12, 15, 18, 21 oder höchstens 24 erhöht werden kann.

§. 50. Zum Zwecke der Wahlen der Gemeindeverordneten werden die sämmtlichen Stimmberechtigten einer Landgemeinde nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Provinzial- und Staatssteuern mit Ausschluß der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen) in drei Klassen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesammtsumme der Steuern fällt. Steuern, welche für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, kommen hierbei nicht in Betracht.

Niemand kann zwei Klassen zugleich angehören; in die erste oder zweite Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste oder zweite Drittel fällt. Unter mehreren einen gleichen Steuerbetrag entrichtenden Wählern entscheidet das Lebensalter und erforderlichen Falles das Loos darüber, wer von ihnen zu der höheren Klasse zu rechnen ist.

Jede Klasse wählt aus der Zahl der Stimmberechtigten ein Drittel der Gemeindeverordneten, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein. Auch die nach §. 46 zur Stellvertretung berechtigten Personen sind wählbar, können aber nur so lange Gemeindeverordnete sein, als die Stellvertretung dauert.

§. 51. Gehören zu einer Klasse mehr als fünfhundert Wähler, so kann die Wahl nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der in einem jeden zu wählenden Gemeindeverordneten werden nach Maßgabe der Zahl der Stimmberechtigten von dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstande) festgesetzt.

Enthält eine Gemeinde mehrere Ortschaften, so kann der Kreisausschuß auf Antrag des Gemeindevorstehers (Gemeindevorstandes) nach Verhältniß der Zahl der Stimmberechtigten jeder Klasse anordnen, wieviel Gemeindeverordnete aus jeder einzelnen Ortschaft von jeder in Betracht kommenden Klasse zu wählen sind.

Ist eine Aenderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der in einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten wegen einer in der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder eingetretenen Aenderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) die entsprechende anderweite Festsetzung zu treffen, auch wegen des Ueberganges aus dem alten in das neue Verhältniß das Geeignete anzuordnen. Diese Festsetzung bedarf der Bestätigung des Kreisausschusses.

§. 52. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angesessene (§. 41 Nr. 6a und b, §. 45) sein.

Die Zahl der Gemeindeverordneten, welche hiernach aus der Mitte der Nichtangesessenen gewählt werden können, wird auf die drei Klassen gleichmäßig vertheilt. Ist diese Zahl nicht durch drei theilbar, so kann, wenn die Zahl 1 übrig bleibt, die zweite Klasse aus der Zahl der Nichtangesessenen einen Gemeindeverordneten mehr wählen, als die beiden anderen; bleibt die Zahl 2 übrig, so kann die erste Klasse den einen, die dritte Klasse den anderen wählen.

Sind in einer Klasse mehr nichtangesessene Gemeindeverordnete gewählt, als hiernach zulässig ist, so gelten diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, als nicht gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Bei den zum Ersatz derselben anzuordnenden Neuwahlen sind nur die auf Angesessene entfallenden Stimmen gültig.

§. 53. Als Gemeindeverordnete sind nicht wählbar:
1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird,
2. die besoldeten Gemeindebeamten,
3. die richterlichen Beamten,
4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Exekutivbeamten,
5. Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer,
6. Frauen.

Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein. Sind Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird nur der Vater als Gemeindeverordneter zugelassen.

§. 54. Die Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Es scheidet, wenn die Zahl der Gemeindeverordneten sechs beträgt, alle drei Jahre aus jeder Klasse die Hälfte, wenn die Zahl der Gemeindeverordneten größer ist, alle zwei Jahre aus jeder Klasse ein Drittel der Gemeindeverordneten aus und wird die Gemeindevertretung durch neue Wahlen ergänzt. Ist die Zahl der Ausscheidenden nicht durch drei theilbar, so wird die Reihenfolge der Klassen, in welcher die Ausscheidung je eines der Uebrigbleibenden erfolgt, durch das Loos bestimmt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden für jede Klasse durch das Loos bestimmt. In gleicher Weise ist, wenn die Zahl der Gemeindeverordneten mehr als sechs beträgt, hinsichtlich der das zweite Mal Ausscheidenden zu verfahren. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Gemeindeverordneten müssen angeordnet werden, wenn die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachten, oder wenn der Kreisausschuß dies beschließt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Wirksamkeit.

Auch bei Ergänzungs- und Ersatzwahlen ist bezüglich der Wählbarkeit von Nichtangesessenen nach den Grundsätzen des §. 52 zu verfahren.

§. 55. Die nach §. 39 Absatz 2 zu führende Liste wird der Wahl zu Grunde gelegt und nach Wahlklassen, im Falle des §. 51 Absatz 1 außerdem nach Wahlbezirken, eingetheilt.

§. 56. In dem Zeitraume vom 15. bis 30. Januar erfolgt die Auslegung der Liste in einem vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Raume.

Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorsteher Einspruch erheben.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dieses demselben unter Angabe der Gründe acht Tage vorher durch den Gemeindevorsteher mitzutheilen.

§. 57. Die Wahlen der dritten Klasse erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

§. 58. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Gemeindevertretung finden, gemäß §. 54, alle zwei oder alle drei Jahre im März statt. Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden, unbeschadet der Vorschrift in §. 51, von denselben Klassen vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 59. Eine Woche vor dem Wahltage werden die in der Wählerliste (§. 55) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorsteher mittelst ortsüblicher Bekanntmachung zu den Wahlen berufen. Die Bekanntmachung muß den Raum, den Tag und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bezeichnen.

§. 60. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder seinem Stellvertreter und zwei von der Wahlversammlung gewählten Beisitzern.

§. 61. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Bezüglich der Stellvertretung bei der Wahl kommen die Bestimmungen im §. 46 zur Anwendung.

§. 62. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.

Hat sich bei der ersten Abstimmung eine unbedingte Stimmenmehrheit nicht ergeben, so werden von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, so viele auf eine engere Wahl gebracht, daß die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Bei der zweiten Wahl ist die unbedingte Stimmenmehrheit nicht erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zu der engeren Wahl werden die Wähler durch eine das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb einer Woche aufgefordert.

Die engere Wahl findet nach denselben Vorschriften, wie die erste statt. Tritt bei derselben Stimmengleichheit ein, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos.

Wer in mehreren Klassen oder Wahlbezirken zugleich gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf eine nach §. 52 erforderlich werdende Neuwahl Anwendung.

§. 63. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeindevorsteher aufzubewahren. Der Letztere hat das Ergebniß der Wahlen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

§. 64. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Gemeindeverordneten treten an dem der Wahl folgenden 1. April ihr Amt an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder in Thätigkeit. Die Gewählten werden von dem Gemeindevorsteher in die Versammlung der Gemeindevertretung eingeführt und durch Handschlag verpflichtet.

§. 65. Die Gemeindeglieder sind verpflichtet, unbesoldete Aemter in der Verwaltung und der Vertretung der Gemeinde zu übernehmen, sowie ein angenommenes Amt mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung solcher Aemter berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:
1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, welche eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
3. das Alter von sechszig Jahren,
4. die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung oder, wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstehers eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder in der Vertretung der Gemeinde während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines gleichartigen für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Wer sich ohne einen der vorbezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde zu über-

nehmen oder das übernommene Amt drei Jahre hindurch zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Aemter thatsächlich entzieht, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

§. 66. Die Gemeindevertretung, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorsteher beschließt

1. auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend den Besitz oder den Verlust des Gemeinderechtes, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse von Stimmberechtigten, die Wählbarkeit zu einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Dritten, sowie über die Richtigkeit der Gemeindewählerliste,
2. über die Gültigkeit der Wahlen zur Gemeindevertretung,
3. über die Berechtigung der Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung, sowie über die Nachtheile, welche gegen Gemeindeglieder wegen Nichterfüllung der ihnen nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu verhängen sind.

§. 67. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstehers in den Fällen des §. 66 bedürfen keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstehers oder der Aufsichtsbehörde.

Gegen die Beschlüsse findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, welche, wenn der Beschluß von der Gemeindevertretung gefaßt ist, auch dem Gemeindevorsteher zusteht.

Die Klage hat in den Fällen des §. 66 unter 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen Neuwahlen zum Ersatze für solche Wahlen, welche durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstehers für ungültig erklärt worden sind, vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Gemeindevermögen.

§. 68. Im Eigenthume der Landgemeinden stehen sowohl diejenigen Bestandtheile des Gemeindevermögens, deren Erträge für die Zwecke des Gemeindehaushaltes bestimmt sind (Gemeindevermögen im engeren Sinne), wie auch diejenigen Vermögensgegenstände, deren Nutzungen den Gemeindeangehörigen oder einzelnen derselben vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen (Gemeindegliedervermögen, Allmenden, Gemeinheiten).

[Absatz 2 fällt fort.]

§. 69. Das den Zwecken des Gemeindehaushaltes gewidmete Vermögen darf nur dann in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden, wenn die Gemeinde schuldenfrei ist und durch eine solche Veränderung weder die Einführung neuer Gemeindeabgaben noch auch die Erhöhung bestehender für absehbare Zeit erforderlich wird.

Hinsichtlich der Verwaltung der Gemeindewaldungen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.

Gemeindegliedervermögen kann unter hinzutretender Genehmigung des Kreisausschusses in Gemeindevermögen im engeren Sinne umgewandelt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß Nutzungsrechte, welche nicht den sämmtlichen, sondern nur den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern, als solchen, zustehen, durch Gemeindebeschluß den letzteren wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden dürfen.

§. 70. Zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen sind die Gemeindeangehörigen unter den aus den Verleihungsurkunden, vertragsmäßigen Festsetzungen und hergebrachter Gewohnheit sich ergebenden Bedingungen und Einschränkungen berechtigt. Soweit hiernach der Maßstab für die Theilnahme an diesen Nutzungen nicht feststeht, erfolgt die Vertheilung nach dem Verhältnisse, in welchem die Gemeindeangehörigen zu den kommunalen Lasten beitragen.

§. 71. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens,
2. die besonderen Rechte einzelner örtlicher Theile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen in Ansehung der zu Nr. 1 erwähnten Ansprüche,

beschließt der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand).

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den im Absatze 1 bezeichneten Nutzungen.

Die Beschwerden und die Einsprüche sowie die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 72. Die Landgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeindebeschlüssen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses unterliegen, für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen die Entrichtung eines zu deren Werthe in einem angemessenen Verhältnisse stehenden Einkaufsgeldes anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe anzuordnen.

Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des Gemeinderechtes nicht bedingt.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes sowie der Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen ruht, so lange auf diese Theilnahme verzichtet wird.

§. 73. Hinsichtlich der Beitreibung der Einkaufsgelder und der jährlichen Abgaben für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen im Verwaltungszwangsverfahren, der Einsprüche und Beschwerden sowie der Klage in Betreff der Heranziehung oder der Veranlagung zu diesen Abgaben, etwaiger Nachforderung derselben und der Verjährung der Rückstände finden die in den §§. 36 bis 38 enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die nicht zur Hebung gestellten Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Sechster Abschnitt.

Verwaltung der Landgemeinden.

§. 74. An der Spitze der Verwaltung der Landgemeinde steht der Gemeindevorsteher (Lehnsmann).

Dem Gemeindevorsteher steht ein Stellvertreter zur Seite, welcher ihn in den Amtsgeschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Durch Ortsstatut kann die Zahl der Stellvertreter auf höchstens sechs vermehrt werden.

Wo die Zahl der Stellvertreter nach der bisherigen Ortsverfassung zwei oder mehr, aber nicht mehr als sechs betragen hat, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter ortsstatutarischer Festsetzung.

In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus dem Gemeindevorsteher und den Stellvertretern bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt werden.

§. 75. Der Gemeindevorsteher und die Stellvertreter werden von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) aus der Zahl der Gemeindeglieder

auf sechs Jahre gewählt. Nach dreijähriger Amtsdauer kann der Gemeindevorsteher auf weitere neun Jahre gewählt werden.

In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und in den Koogsgemeinden des Kreises Tondern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Gemeindevorstehers beschließen. Die Wahl desselben erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren und ist nicht beschränkt auf die Gemeindeglieder.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Gemeindevorsteher und Stellvertreter sein.

§. 76. Bezüglich der Einladung der Mitglieder der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Wahl kommen die Vorschriften des §. 59 zur Anwendung.

§. 77. Der Wahlvorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, und aus zwei von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu wählenden Beisitzern. Der Vorsitzende ernennt einen der Beisitzenden zum Protokollführer. Erforderlichen Falles kann jedoch auch eine nicht zur Wahlversammlung gehörige Person zum Protokollführer ernannt werden.

§. 78. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahlraume weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Berathungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts erheischt werden.

§. 79. Jede Wahl erfolgt in einem besonderen Wahlgange durch einen Stimmzettel.

§. 80. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste aufgeführt sind, aufgerufen.

Die Aufgerufenen legen ihre Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne.

Findet die Wahl durch die Gemeindeversammlung statt, so wird das Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 48 ausgeübt.

Die nach der Eröffnung, jedoch vor dem Schlusse der Wahlhandlung erscheinenden Wähler können noch an der Abstimmung theilnehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Vorsitzende nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest die darauf verzeichneten Namen, welche von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Beisitzer laut gezählt werden.

§. 81. Ungültig sind diejenigen Stimmzettel,

1. welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten,
3. aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist,
5. welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorläufig der Wahlvorstand.

Die Stimmzettel sind dem Wahlprotokolle beizufügen und so lange aufzubewahren, bis über die gegen das Wahlverfahren erhobenen Einsprüche rechtskräftig entschieden ist.

§. 82. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher bei der ersten Abstimmung mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung diese Stimmenmehrheit nicht, so kommen bei der sofort vorzunehmenden zweiten Abstimmung diejenigen zwei Personen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die höchste oder zweithöchste Stimmenzahl in der Weise erhalten, daß auf sie eine gleiche Stimmenzahl entfallen ist, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist. Bei dem zweiten Wahlgange sind außer den im §. 81 angegebenen ferner auch alle diejenigen Stimmzettel ungültig, welche den Namen einer nicht zur engeren Wahl stehenden Person enthalten. Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§. 83. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl innerhalb längstens einer Woche zu erklären. Von demjenigen, welcher hierüber keine Erklärung abgiebt, wird angenommen, daß er die Wahl ablehne.

§. 84. Die gewählten Gemeindevorsteher und Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Landrath.

Vor der Bestätigung ist der Amtsvorsteher mit seinem Gutachten zu hören.

Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden. Dieser Zustimmung bedarf es auch dann, wenn der Wahl die Bestätigung wegen formaler Mängel des Verfahrens versagt wird.

Wird die Bestätigung versagt, so ist eine Neuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so ernennt der Landrath unter Zustimmung des Kreisausschusses einen Stellvertreter auf so lange, bis eine erneuerte Wahl die Bestätigung erlangt hat.

Dasselbe findet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf andere gewählte Gemeindebeamte Anwendung, deren Wahl der Bestätigung bedarf.

§. 85. Die Gemeindevorsteher und die Stellvertreter werden vor ihrem Amtsantritte von dem Landrathe oder in seinem Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§. 86. Die Gemeindevorsteher haben den Ersatz ihrer baaren Auslagen und die Gewährung einer mit ihrer amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehenden Entschädigung zu beanspruchen.

Die Aufbringung derselben liegt der Gemeinde ob.

Alle fortlaufenden Geld- und Naturalbeiträge des Gutsherrn zur Remuneration des Gemeindevorstehers fallen fort.

[Absätze 4, 5 und 6 fallen fort.]

Die Stellvertreter haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur den Ersatz baarer Auslagen zu beanspruchen.

§. 87. Ueber die Festsetzung der baaren Auslagen und der Entschädigung der Gemeindevorsteher und der kommissarischen Gemeindevorsteher, sowie über die baaren Auslagen der Stellvertreter beschließt der Kreisausschuß auf Antrag der Betheiligten.

§. 88. Der Gemeindevorsteher ist die Obrigkeit der Landgemeinde und führt deren Verwaltung.

Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) den Vorsitz mit vollem Stimmrechte.

Hat die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) einen Beschluß gefaßt, welcher nach der Ansicht des Gemeindevorstehers das Gemeinwohl oder das Gemeindeinteresse verletzt, so ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und, wenn die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschluß

beharrt, innerhalb zwei Wochen die Entscheidung des Kreisausschusses einzuholen.

Insbesondere liegen dem Gemeindevorsteher folgende Geschäfte ob:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen,
2. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzubereiten,
3. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), sofern er dieselben nicht beanstandet (§. 140) oder deren Ausführung aussetzt (Absatz 3), zur Ausführung zu bringen und demgemäß die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde, sowie der Gemeindeanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, zu führen und diejenigen Gemeindeanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen,
4. die auf dem Gemeindevoranschlage oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen, soweit er es nicht selbst führt, zu beaufsichtigen,
5. die Gemeindebeamten, nachdem die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) darüber beschlossen hat, anzustellen und zu beaufsichtigen, unbeschadet der Bestimmungen des §. 117 Absatz 2,
6. die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren, soweit hiermit nicht ein besonderer Beamter beauftragt ist,
7. die Gemeinde nach außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln.

   Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Gemeindebeschlusses und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher unterschrieben und mit dem Gemeindesiegel versehen sein. Eine der vorstehenden Bestimmung gemäß ausgestellte Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht erfordern.

   Zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtsamen die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind, genügt eine Bescheinigung des Landraths als Vorsitzenden des Kreisausschusses;
8. die Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) auf die Verpflichteten zu vertheilen und wegen deren Einziehung oder Ausführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 89. Wo ein kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt ist (§. 74 Absatz 6), können demselben die in den §§. 9, 51, 71, 88 Nr. 2 bis 4 und 8, 119 und 120 erwähnten Befugnisse durch das Ortsstatut übertragen werden.

Die Beschlüsse des Gemeindevorstandes werden nach Stimmenmehrheit und unter Theilnahme von mindestens drei Mitgliedern gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Gemeindevorsteher. Ueber dessen Vertretung in Behinderungsfällen hat das Ortsstatut Bestimmungen zu treffen.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes oder deren Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung und Entscheidung nicht theilnehmen. Wird hierdurch der Gemeindevorstand beschlußunfähig, so entscheidet der Gemeindevorsteher allein.

Tritt die Beschlußunfähigkeit aus anderen Gründen ein, so hat der Gemeindevorsteher eine zweite Sitzung anzuberaumen; ergiebt sich auch in dieser keine Beschlußfähigkeit, so hat der Gemeindevorsteher allein hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände Anordnung zu treffen.

§. 90. Der Gemeindevorsteher ist, sofern er nicht zugleich selbst das Amtsvorsteheramt bekleidet, das Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. [Absatz 2 fällt fort].

Der Gemeindevorsteher hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

§. 91. Der Gemeindevorsteher hat insbesondere das Recht und die Pflicht:

1. der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 127 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 258) und des §. 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 45),
2. die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen zu beaufsichtigen,
3. die ihm von dem Amtsvorsteher, der Staats- oder Amtsanwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln auszuführen und Verhandlungen aufzunehmen,
4. die vorgeschriebenen Meldungen über neu anziehende Personen entgegenzunehmen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamtes.

[§§. 92 bis 101 fallen fort].

Achter Abschnitt.

Geschäfte der Gemeindeversammlung und Gemeindevertretung.

§. 102. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht durch das Gesetz dem Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Wo eine Gemeindevertretung besteht, sind die Gemeindeverordneten an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler gebunden.

§. 103. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) überwacht die Verwaltung; sie ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse, von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Gemeindekasse, sowie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten Ueberzeugung zu verschaffen; sie darf jedoch ihre Beschlüsse niemals selbst zur Ausführung bringen.

§. 104. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist zusammenzuberufen, so oft ihre Geschäfte es erfordern.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Berathung durch den Gemeindevorsteher; sie muß erfolgen, wenn es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird durch die Ortsverfassung bestimmt. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine mindestens zwei Tage frei bleiben.

Die Versammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden.

§. 105. Für die Gemeindevertretung können durch Beschluß derselben regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden; es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Berathung, und zwar mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vorher den Mitgliedern der Versammlung angezeigt werden.

§. 106. Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend ist.

Für die Gemeindevertretung bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder derselben.

In beiden Fällen bedarf es bei der Vorladung des Hinweises darauf, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Wird die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 107. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die der Stimmabgabe sich enthaltenden Mitglieder werden zwar als anwesend betrachtet; die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§. 108. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf nicht derjenige theilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde im Widerspruche steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so beschließt an Stelle der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) der Kreisausschuß.

§. 109. Bei den Sitzungen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) findet beschränkte Oeffentlichkeit statt. Denselben können als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben herangezogenen männlichen großjährigen Personen beiwohnen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Gemeindeangehörige (§. 7) oder Stimmberechtigte auf Grund des §. 45 Absatz 1 oder Vertreter von Stimmberechtigten (§. 46 Nr. 1, 2 und 4) sind. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Ortsstatut kann Bestimmung darüber treffen, daß die Sitzungen mit Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise vorher bekannt zu machen sind.

§. 110. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgend einer Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

§. 111. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden, sowie wenigstens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen.

§. 112. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß unentschuldigtes Ausbleiben aus den Versammlungen der Gemeindevertretung, sowie ordnungswidriges Benehmen in diesen Versammlungen oder in der Gemeindeversammlung für das betreffende Mitglied eine in die Gemeindekasse fließende Geldstrafe von 1 bis 3 Mark nach sich ziehen, und daß im Wiederholungsfalle, nach Lage der Sache, Ausschließung aus der Versammlung auf eine gewisse Zeit, bis auf die Dauer eines Jahres, verhängt werde. Ueber die Verhängung dieser Strafen beschließt die Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung). Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Klage steht auch dem Gemeindevorsteher zu.

§. 113. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beschließt über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens (§§. 68 ff.).

§. 114. Zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind,

zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen,

zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet, oder der vorhandene vergrößert wird,

zur neuen Belastung der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung,

zu Veränderungen im Genusse der Gemeindenutzungen

bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses.

§. 115. Die Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebotes stattfinden.

Zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung gehört:

1. die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle,
2. eine ortsübliche Bekanntmachung,
3. die einmalige Bekanntmachung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landraths bestimmte Blatt (Kreisblatt),
4. eine Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermine,
5. die Abhaltung der Verkaufsverhandlung durch den Gemeindevorsteher oder einen Justizbeamten.

Der im Absatz 2 unter Nr. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn der Grundsteuerreinertrag des Grundstücks 6 Mark nicht übersteigt.

Liegt diese Voraussetzung (Abs. 3) vor, oder erachtet der Kreisausschuß den Vortheil der Gemeinde für gewahrt, so kann ein Verkauf aus freier Hand oder ein Tausch stattfinden.

Das Ergebniß des Verkaufes ist in allen Fällen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) mitzutheilen; der Zuschlag kann nur mit deren Genehmigung ertheilt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei außerdem die Aufnahme einer Taxe in allen Fällen nothwendig ist.

Für die Eintragung im Grundbuche genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden ist, die Bestätigung des Vertrages durch den Kreisausschuß.

§. 116. Die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen der Gemeinden muß im Wege des öffentlichen Meistgebots geschehen. Ausnahmen hiervon können durch den Kreisausschuß gestattet werden.

Neunter Abschnitt.

Besoldete Gemeindebeamte, deren Gehälter und Pensionen.

§. 117. Die Landgemeinden sind befugt, die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen zu beschließen.

Wo die Anstellung von Gemeindebeamten bisher auf Grund der Wahl der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) erfolgt ist, kann durch Ortsstatut (Gemeindestatut) dieses Verfahren auch ferner beibehalten werden.

§. 118. Ueber die Gehalts- und Pensionsverhältnisse dieser Beamten kann durch Ortsstatut Bestimmung getroffen werden.

Auf Antrag der Betheiligten beschließt der Kreisausschuß über die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge von Gemeindebeamten.

Ueber streitige Pensionsansprüche der besoldeten Gemeindebeamten beschließt der Kreisausschuß, und zwar, soweit der Beschluß sich darauf erstreckt, welcher Theil des Diensteinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Betheiligten gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges. Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Zehnter Abschnitt.

Gemeindehaushalt.

§. 119. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus veranschlagen lassen, entwirft der Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand) für das Rechnungsjahr oder für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag.

Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Diese Feststellung ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres oder der neuen Rechnungsperiode zu bewirken. Der Gemeindevorsteher hat eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages dem Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen.

Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindekasse gebracht werden. Ausgaben, welche außerhalb des Voranschlages geleistet werden sollen, oder über deren Verwendung besondere Beschlußfassung vorbehalten ist, sowie Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung).

Durch Beschluß des Kreisausschusses kann einzelnen Gemeinden die Festsetzung eines Voranschlages nachgelassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen.

§. 120. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde muß ein nach Vorschrift angelegtes Gemeinderechnungsbuch geführt werden.

Die Gemeinderechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, erfolgt die Einreichung der Rechnung zunächst an den Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand), welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) vorzulegen hat.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen.

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

Dem Kreisausschusse liegt die Revision der Gemeinderechnungen ob, welche alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises zu erfolgen hat.

§. 121. Der Kreisausschuß beschließt:

1. an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen der Landgemeinden vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G.S. S. 52).

   Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig;
2. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen Landgemeinden (§. 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, R.G.Bl. S. 244).

Elfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen.

§. 121a. Die in den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen bestehenden Dorfschaften und Bauerschaften bleiben als öffentliche Körperschaften für diejenigen kommunalen Zwecke bestehen, welchen sie bisher gedient haben, oder welche von ihnen, unter Zustimmung der Kirchspielslandgemeinde und unter Bestätigung des Bezirksausschusses, werden übernommen werden.

Die bisherige Verfassung dieser Körperschaften erleidet nur dahin eine Abänderung und Ergänzung, daß die §§. 7, 8, 9, 10, 13, 39 bis einschließlich 67 der Landgemeindeordnung auch auf die Dorfschaften und Bauerschaften mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung finden, daß der Beschluß der Kirchspielslandgemeinde über die Heranziehung von Gemeindeabgabepflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu den Gemeindeabgaben auch für die Heranziehung dieser Personen von ihrem Einkommen zu den Dorfschafts- und Bauerschaftsabgaben ohne weiteres rechtsverbindlich ist.

Der Dorfschafts- und der Bauerschaftsvorsteher ist für die in den §§. 90 und 91 der Landgemeindeordnung bezeichneten polizeilichen Geschäfte Hülfsbeamter des Gemeindevorstehers der Kirchspielslandgemeinde.

§. 121b. In den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung.

§. 121c. Die Gemeindevertretung der Kirchspielslandgemeinden im Kreise Süderdithmarschen besteht aus dem Gemeindevorsteher, dem Stellvertreter — wenn mehrere Stellvertreter vorhanden sind, dem ersten Stellvertreter — desselben und aus den Vorstehern der Bauerschaften.

Außerdem kann durch Gemeindestatut der Kirchspielslandgemeinde Bauerschaften, welche in der Einwohnerzahl und in der Steuerkraft hervorragen, eine weitere Vertretung in der Gemeindevertretung der Kirchspielslandgemeinde durch die Wahl eines oder mehrerer Gemeindeverordneten gewährt werden.

Die Höchstzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung unterliegt nicht der im §. 49 Absatz 3 der Landgemeindeordnung vorgeschriebenen Beschränkung.

Auf die Wahl der Gemeindeverordneten finden die für die Wahl der Gemeindevorsteher in den §§. 75 bis 83 der Landgemeindeordnung getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Die Wahl erfolgt auf sechs

Jahre. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Gemeindeverordneten müssen angeordnet werden, wenn die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorsteher es für erforderlich erachten, oder wenn der Kreisausschuß dies beschließt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der Wahlperiode des Ausgeschiedenen in Wirksamkeit.

§. 121d. In den Kreisen Norderdithmarschen und Husum kann jede Kirchspielslandgemeinde durch Statut die Bestimmung treffen, daß die Gemeindeverordneten, sämmtlich oder zum Theil, von den Dorfschaften zu wählen sind. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des §. 121c Absatz 3 und 4.

Auch ist jede Kirchspielsgemeinde dieser beiden Kreise befugt, die Bildung der Gemeindevertretung nach den im §. 121c für die Kirchspielslandgemeinden des Kreises Süderdithmarschen getroffenen Bestimmungen durch Statut zu beschließen.

§. 121e. Für die Fortbildung der einstweilen ungeändert bleibenden Verfassung der im Kreise Husum innerhalb der Kirchspielslandgemeinden neben den Dorfschaften bestehenden selbständigen Köge sind durch Kreisstatut Normativbestimmungen zu erlassen.

Der Koogsvorsteher (Deichvogt) ist als solcher Mitglied der Kirchspielslandgemeindevertretung und Hülfsbeamter des Gemeindevorstehers der Kirchspielslandgemeinde für die in den §§. 90 und 91 bezeichneten polizeilichen Geschäfte.

§. 121f. Für die Gemeinde Helgoland, Kreises Süderdithmarschen, bleibt es bis auf Weiteres bei der gegenwärtigen Gemeindeverfassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landgemeindeordnung für Helgoland wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Dritter Titel.

Selbstständige Gutsbezirke.

§. 122. Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen, mit den hinsichtlich einzelner dieser Leistungen aus den Gesetzen folgenden Maßgaben verbunden.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend die Heranziehung oder die Veranlagung von Grundbesitzern und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben, finden die Bestimmungen im §. 38 dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

§. 123. Der Besitzer eines selbstständigen Guts hat insbesondere die in den §§. 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Uebernahme des Amts als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im §. 86 Absatz 4 [fortgefallen] vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Guts sämmtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter Beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§. 124. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn:

1. das Gut unverheiratheten oder verwittweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll,
2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reichs ist,
3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat

oder

4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außer Stande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

§. 125. Der Gutsbesitzer, sowie dessen Stellvertreter werden in der Eigenschaft als Gutsvorsteher von dem Landrathe bestätigt. Die Bestätigung kann nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden.

Der Gutsvorsteher wird vor seinem Amtsantritte von dem Landrathe oder in dessen Auftrage von dem Amtsvorsteher vereidigt.

§. 126. Unterläßt der Besitzer des Gutes in den im §. 124 angegebenen Fällen oder wenn ihm die Bestätigung als Gutsvorsteher versagt worden ist, die Bestellung eines Stellvertreters, oder befindet er sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, oder ist er in Konkurs verfallen, so steht dem Landrathe unter Zustimmung des Kreisausschusses die Ernennung des Stellvertreters auf Kosten des Besitzers zu.

§. 127. Ueber die Festsetzung der dem stellvertretenden Gutsvorsteher in den Fällen des §. 126 zu gewährenden Vergütung beschließt der Kreisausschuß.

Vierter Titel.

Verbindung nachbarlich belegener Gemeinden und selbstständiger Gutsbezirke behufs gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten.

§. 128. Landgemeinden und Gutsbezirke können mit nachbarlich belegenen Landgemeinden oder Gutsbezirken zur Wahrnehmung einzelner kommunaler Angelegenheiten nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Gutsbesitzer durch Beschluß des Kreisausschusses verbunden werden, wenn die Betheiligten damit einverstanden sind.

Wenn ein Einverständniß der Betheiligten nicht zu erzielen ist, kann, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, die Bildung eines solchen Verbandes durch den Oberpräsidenten erfolgen, nachdem die Zustimmung der Betheiligten im Beschlußverfahren durch den Kreisausschuß ersetzt worden ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Fälle der Veränderung der Verbände in ihrer Zusammensetzung sowie der Auflösung derselben sinngemäße Anwendung.

§. 129. Bei der Bildung dieser Verbände ist auf die sonst bestehenden Verbände (Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände u. s. w.) thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Es können diesen Verbänden auf ihren Antrag mit Königlicher Genehmigung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt werden.

§. 130. Ueber die in Folge einer solchen Verbindung oder in Folge einer Aenderung der Zusammen-

setzung oder einer Auflösung der Verbände nothwendig werdende Regelung der Verhältnisse zwischen den Betheiligten beschließt der Kreisausschuß vorbehaltlich der denselben gegen einander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Bei dieser Regelung sind erforderlichen Falles Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Verbandsmitglieder zu treffen. Insbesondere können einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke zu Vorausleistungen verpflichtet werden, wenn diejenigen, mit welchen sie verbunden werden sollen, für gewisse Verbandszwecke bereits vor der Verbindung für sich allein in genügender Weise Fürsorge getroffen haben oder aus anderen Gründen nur einen geringeren Vortheil von der Verbindung haben.

§. 131. Die nach Maßgabe des §. 128 gebildeten Verbände sind berechtigt, die Ausführung der in ihrem gemeinsamen Interesse liegenden Maßnahmen und Veranstaltungen auf gemeinsame Kosten zu beschließen. Sie bilden in den Fällen, wo die Fürsorge für die öffentliche Armenpflege von ihnen übernommen oder ihnen auferlegt wird, Gesammtarmenverbände im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 8. März 1871 (G.S. S. 130). Auf die bereits bestehenden Gesammtarmenverbände finden die Bestimmungen dieses Titels fortan sinngemäße Anwendung.

Im Uebrigen werden die Rechtsverhältnisse der Verbände durch ein Statut geregelt, welches von den Betheiligten im Wege freier Vereinbarung festzustellen ist und der Bestätigung des Kreisausschusses unterliegt.

§. 132. Das Statut muß enthalten:

1. die Bezeichnung derjenigen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, welche den Verband bilden,
2. die Bezeichnung der von dem Verbande wahrzunehmenden Angelegenheiten,
3. die Benennung des Verbandes und die Angabe des Ortes, wo dessen Verwaltung geführt wird,
4. die Festsetzung der Art und Weise, in welcher über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes Beschluß gefaßt wird,
5. eine Bestimmung über die Wahl oder die sonstige Art der Berufung des Verbandsvorstehers, sowie über die Vertretung des Verbandes nach Außen,
6. die Bestimmung des Maßstabes für die Vertheilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die Verbandsmitglieder.

Das Statut ist durch das Regierungsamtsblatt und das Kreisblatt (§. 115 Nr. 3) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Außerdem bleibt es der Beschlußfassung der einzelnen Verbände überlassen, weiter noch die Bekanntmachung des Statuts auf anderem Wege anzuordnen.

§. 133. Verbandsvorsteher können nur solche Personen sein, bei welchen die Voraussetzungen zur Uebernahme des Amts als Gemeinde- oder Gutsvorsteher vorliegen.

Vertreter von Gemeinden können nur die zur Uebernahme des Amts als Gemeindeverordneter in denselben befähigten Personen sein.

Selbständige Gutsbezirke werden durch den Besitzer des Gutes, im Falle des §. 124 zu 1, 2 und 4 und §. 126 durch den Stellvertreter desselben vertreten.

§. 134. Die Wahl des Verbandsvorstehers bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrath unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 84 dieses Gesetzes.

Wird gegen die Gültigkeit der Wahl eines Verbandsvorstehers, welcher nach der vorstehenden Bestimmung einer besonderen Bestätigung nicht bedarf, Einspruch erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung der Verbandsmitglieder. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

§. 135. Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung ihrer Antheile an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung überlassen.

§. 136. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
2. die Heranziehung der einzelnen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke zu den Beiträgen für Verbandszwecke,

beschließt der Verbandsvorsteher. Die Rechtsmittel und das Verfahren regeln sich nach §§. 9 und 38.

§. 137. Kommt ein Statut durch freie Vereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande, so ist dasselbe nach Anhörung der letzteren durch den Kreisausschuß festzusetzen. Hierbei kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Der letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbandsausschuß, welcher über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen hat, besteht aus Vertretern sämmtlicher zu dem Verbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke. Jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk ist wenigstens durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Die Vertretung der Landgemeinden in dem Verbandsausschusse erfolgt durch den Gemeindevorsteher, die Stellvertreter und, wenn deren Zahl nicht ausreichen sollte, durch andere von der Gemeinde zu wählende Abgeordnete.

Die Zahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter, sowie der jedem Gutsbezirke einzuräumenden Stimmen bemißt sich nach dem Gesammtbetrage der zu dem Zeitpunkte der Feststellung des Statutes in den Gemeindebezirken und von den Gutsbesitzern zu entrichtenden direkten Staatssteuern unter Mitberücksichtigung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juli 1885 fingirt zu veranlagenden Steuersätze der in §. 1 a. a. O. bezeichneten Personengesammtheiten, juristischen und physischen Personen.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von sechs Jahren nach den für die Wahl des Gemeindevorstehers geltenden Vorschriften (§§. 76 ff.) mit der Maßgabe hinsichtlich des §. 77, daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von zwei Beisitzern Abstand nehmen kann.

Die Vertheilung der gemeinsamen Ausgaben erfolgt nach den im §. 21 Absatz 2 für die Vertheilung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Grundsätzen, sofern nicht auf Grund des §. 130 eine andere Festsetzung stattfindet.

§. 138. Die Bestimmungen der §§. 128 bis 137 finden auch auf die Verbindung von Landgemeinden oder Gutsbezirken mit Stadtgemeinden sinngemäße Anwendung mit den Maßgaben, daß an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß, an die Stelle des Landraths der Regierungspräsident tritt, und daß die Vertretung der Stadtgemeinden in den Verbandsausschüssen durch den Bürgermeister, den Beigeordneten (zweiten Bürgermeister), sonstige Magistratsmitglieder und erforderlichen Falls durch andere von der Stadtgemeinde zu wählende Abgeordnete erfolgt.

Fünfter Titel.
Aufsicht des Staates.

§. 139. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände (Titel IV) wird unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Kreisausschusses und des Bezirksausschusses in erster

Instanz von dem Landrathe als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in höherer und letzter Instanz von dem Regierungspräsidenten geübt.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen.

§. 140. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder der Gemeindeverbände (Titel IV), welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Gemeinde- oder Verbandsvorsteher, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Gemeinde- (Verbands-) Vorstehers steht der Gemeindeversammlung (der Gemeindevertretung, der Versammlung der Verbandsmitglieder) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Die Aufsichtsbehörde ist nicht befugt, aus anderen als den vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung oder des Gemeindeverbandes herbeizuführen.

§. 141. Unterläßt oder verweigert eine Landgemeinde, ein Gutsbezirk oder ein Gemeindeverband (Titel IV) die ihnen gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Voranschlag zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Landrath unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Voranschlag oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe.

Gegen die Verfügung des Landraths steht der Gemeinde, dem Besitzer des Gutes, sowie dem Verbande die Klage bei dem Bezirksausschusse zu.

§. 142. Durch Königliche Verordnung kann eine Gemeindevertretung aufgelöst werden. Es ist sodann binnen sechs Wochen, vom Tage der Auflösungsverordnung ab gerechnet, eine Neuwahl anzuordnen. Bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten beschließt an Stelle der Gemeindevertretung der Kreisausschuß.

§. 143. Bezüglich der Dienstvergehen der Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, der Schöffen, der Gutsvorsteher und der Verbandsvorsteher, sowie der sonstigen Beamten der Landgemeinden, Gutsbezirke und Gemeindeverbände kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 463) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Die Befugniß, gegen diese Beamten Ordnungsstrafen zu verhängen, steht dem Landrathe, und im Umfange des den Provinzialbehörden beigelegten Ordnungsstrafrechtes dem Regierungspräsidenten zu.

   Gegen die Strafverfügungen des Landraths findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen die Strafverfügungen des Regierungspräsidenten innerhalb gleicher Frist die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt.
2. Gegen den auf die Beschwerde in den Fällen zu 1 in letzter Instanz ergehenden Beschluß des Regierungspräsidenten oder des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.
3. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Landrath oder von dem Regierungspräsidenten verfügt, und von denselben der Untersuchungskommissar und der Vertreter der Staatsanwaltschaft ernannt. Als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz tritt an die Stelle der Bezirksregierung der Kreisausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberverwaltungsgericht wird von dem Minister des Innern ernannt.

   In dem vorstehend zu 3 vorgesehenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit der ländlichen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen.

§. 144. Zuständig in erster Instanz ist im Verwaltungsstreitverfahren für die in diesem Gesetze vorgesehenen Fälle, sofern nicht im Einzelnen ein Anderes bestimmt ist, der Kreisausschuß. Die Frist zur Anstellung der Klage beträgt in allen Fällen zwei Wochen.

Die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand und der Gemeindeverband (Titel IV) können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen.

§. 145. Auf Gemeindeverbände, denen eine Stadtgemeinde angehört (§. 138), finden an Stelle der §§. 139, 140, 141, 143, 144 die entsprechenden Vorschriften für Stadtgemeinden (§§. 7, 15, 19, 20, 21 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 [G. S. S. 237]) sinngemäße Anwendung.

Sechster Titel.

Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 146. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere — unbeschadet der Vorschriften in Titel II Abschnitt 11 dieses Gesetzes — die Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Landgemeindeverfassungen im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein (G. S. S. 1603), das Lauenburgische Gesetz vom 2. November 1874, betreffend die Verfassung der Landgemeinden im Kreise Herzogthum Lauenburg (Offiz. Wochenbl. S. 279), die §§. 22—31 sowie der §. 41 der Kreisordnung vom 26. Mai 1888 (G.S. S. 139), die Kreisstatuten für die Fortbildung der Kirchspielsverfassungen in den Kreisen Norderdithmarschen und Süderdithmarschen vom $\frac{\text{21. September 1883}}{\text{9. Mai 1884}}$ beziehungsweise vom $\frac{\text{1. August 1887}}{\text{23. März 1888}}$ und die §§. 24—37 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 für die Provinz Schleswig-Holstein außer Kraft. Die Bestimmungen der §§. 38, 39 und 45 Absatz 2 der Kreisordnung bleiben auch fernerhin in Kraft.

Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechtes beruhen, bleiben insoweit in Kraft, als diese Titel von den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen abweichende Bestimmungen enthalten. Eine solche Abweichung wird nicht vermuthet.

§. 147. Die bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits bestehenden Ortsstatuten, allgemeinen Gewohnheitsrechte und Observanzen bleiben, soweit dieses Gesetz ortsstatutarische Regelung zuläßt, unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2, einstweilen, längstens auf drei Jahre, in Kraft.

Bis zum Intrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens aber bis zum 1. April 1897, können die bei Verkündigung dieser Landgemeindeordnung für Vertheilung der Gemeindeabgaben statutarisch oder observanzmäßig bestehenden Maßstäbe durch Beschluß der Gemeinde mit Genehmigung des Kreisausschusses aufrecht erhalten werden.

§. 148. Soweit den Volksschulen die Eigenschaft von Gemeindeanstalten beiwohnt, kommen in Ansehung

derselben die Bestimmungen dieses Gesetzes nur unter den aus den besonderen Gesetzen über die Volksschule sich ergebenden Einschränkungen zur Anwendung.

§. 149. Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Wegen der Vorbereitungen für die nothwendig werdenden Neuwahlen ist alsbald nach der Verkündigung des Gesetzes Anordnung zu treffen. Die Vollmacht der bisherigen Mitglieder der bestehenden Gemeindevertretungen erlischt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes; doch bleiben dieselben bis zur Einführung der neugewählten Gemeindeverordneten im Amte.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Amte befindlichen Gemeindevorsteher, Stellvertreter und sonstigen gewählten Gemeindebeamten verbleiben in demselben bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode, soweit sie aber auf Lebenszeit gewählt sind, für die nächsten sechs Jahre. Ingleichen verbleiben im Amte die besoldeten Gemeindebeamten nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages.

Denjenigen Gemeindeangehörigen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark bis einschließlich 900 Mark zu den Gemeindeabgaben herangezogen sind, steht in derjenigen Gemeindeversammlung, welche erstmalig über die Freilassung der im §. 13 erwähnten Personen von den Gemeindelasten zu beschließen hat, ein Stimmrecht nach Maßgabe des §. 48 Nr. 1 zu.

Diese Bestimmung findet auf die Wahlen in die Gemeindevertretung sinngemäße Anwendung.

G. v. 14. Juli 1892, betr. die Ablösung der auf Grund des §. 46 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 seitens des Staates an die genannte Provinz zu zahlenden Rente.

[G.S. 1892. S. 213. Nr. 9556. Ausg. 16./8. 1892.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Behufs Ablösung der auf Grund des §. 46 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (G.S. S. 316 ff.) seitens des Staates an die genannte Provinz zu zahlenden Rente wird die Staatsregierung ermächtigt, eine Summe bis zu 13 190 643 Mark durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen flüssig zu machen.

§. 2. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (G.S. S. 1197) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", Skorö, den 14. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 18. Juli 1892, betr. die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern gegen Entschädigung.

[G.S. 1892. S. 210. Nr. 9555.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die den Häuptern und Mitgliedern der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände sowie der gleichgestellten Familien noch zustehenden Rechte auf Befreiung von ordentlichen Personalsteuern oder auf Bevorzugung hinsichtlich derselben werden hierdurch aufgehoben.

Die im §. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) vorgesehene Heranziehung der bisher Befreiten und Bevorzugten zur Einkommensteuer erfolgt vom 1. April 1893 ab nach den Vorschriften des angeführten Gesetzes.

§. 2. Für die Aufhebung des Rechts auf Befreiung oder Bevorzugung (§. 1 Absatz 1) wird den Berechtigten eine Entschädigung aus der Staatskasse durch einmalige Kapitalsabfindung nach Maßgabe der in den §§. 3 bis 6 folgenden Bestimmungen gewährt.

§. 3. Entschädigungsberechtigt sind:

1. der Fürst zu Bentheim-Steinfurt,
2. der Fürst zu Salm-Salm,
3. der Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein,
4. der Fürst zu Solms-Braunfels,
5. der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich,
6. der Fürst zu Wied,
7. der Graf zu Stolberg-Stolberg,
8. der Graf zu Stolberg-Roßla,
9. der Fürst zu Isenburg-Birstein,
10. der Fürst zu Isenburg-Büdingen in Wächtersbach,
11. der Graf zu Isenburg-Büdingen in Meerholz,
12. der Graf zu Solms-Rödelheim,

zu 1 bis 12 für ihre Personen und die Mitglieder ihrer Familien,

13. der Fürst zu Stolberg-Wernigerode für seine Person und die am 1. April 1893 in der Grafschaft Wernigerode lebenden Mitglieder seiner Familie; außerdem
14. diejenigen Häupter und Mitglieder der im §. 1 bezeichneten Familien, welche die dort genannten Rechte als ihnen zur Zeit des Erlasses des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zustehend im gerichtlichen Verfahren zur Anerkennung gebracht haben oder noch bringen werden.

Als Mitglieder der Familie (Absatz 1) gelten die männlichen und die unverheiratheten weiblichen ebenbürtigen Deszendenten vom Stifter der Familie, soweit dieselben nicht auf ihre Standesvorrechte verzichtet haben, sowie die durch Ehen zur rechten Hand mit ebenbürtigen Agnaten in der Familie verbliebenen oder in dieselbe eingetretenen Frauen.

§. 4. Die Entschädigung wird für jedes der im §. 3 bezeichneten fürstlichen und gräflichen Häuser wie folgt berechnet:

1. Der Berechnung werden zu Grunde gelegt die auf das Familienhaupt sowie auf die bisher befreiten, aber in Gemäßheit der Bestimmung § 1 Absatz 2 vom 1. April 1893 ab zur Einkommensteuer heranzuziehenden Familienmitglieder (§. 3) für das Steuerjahr 1893/94 rechtskräftig veranlagten Einkommensteuersätze.
2. Von den veranlagten Einkommensteuersätzen (zu 1) werden in Abzug gebracht diejenigen Beträge, welche
   a) auf die bereits vor dem 1. April 1893 zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommenstheile,
   b) auf das an Gehalt, Pension und ähnlichen Bezügen aus persönlichen Dienstverhältnissen veranlagte Einkommen,

   nach dem Verhältnisse dieser Einkommenstheile (a und b) zu dem veranlagten Gesammteinkommen des betreffenden Steuerpflichtigen entfallen.

3. Der dreizehn- und ein drittelfache Betrag des nach diesen Abzügen (zu 2) verbleibenden Theiles der für das Jahr 1893/94 rechtskräftig veranlagten Einkommensteuer (zu 1) wird als Entschädigung gewährt.

§. 5. Innerhalb der vom Finanzminister zu bestimmenden Frist sind demselben von Seiten der im §. 3 genannten Familienhäupter diejenigen Familienmitglieder unter Angabe des Wohnortes zu bezeichnen, deren Einkommensteuersätze gemäß §. 4 Nr. 1 bei Berechnung der Entschädigung zu Grunde gelegt werden sollen. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht bezeichneten Familienmitglieder bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

Für jedes entschädigungsberechtigte Haus (§. 3) wird, nachdem die Veranlagung des Familienhauptes und der bei Berechnung der Entschädigung zu berücksichtigenden Familienmitglieder zur Einkommensteuer für das Jahr 1893/94 rechtskräftig erfolgt ist, die Entschädigung nach den im §. 4 angegebenen Grundsätzen durch den Finanzminister in einer Summe festgesetzt.

Auf Antrag eines Familienhauptes ist jedoch die Entschädigung für das Haupt sowie für jedes einzelne gemäß Absatz 1 bezeichnete Mitglied der Familie nach den im §. 4 angegebenen Grundsätzen besonders festzusetzen.

Gegen jede Entscheidung des Finanzministers, durch welche ein für ein Familienmitglied erhobener Entschädigungsanspruch (Absatz 3) zurückgewiesen wird, nicht aber wegen des Betrages der festgesetzten oder festzusetzenden Entschädigung findet der Rechtsweg statt. Die Klage ist von dem betheiligten Familienmitgliede binnen einer Frist von drei Monaten, von der Zustellung der abweisenden Entscheidung des Finanzministers an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte einzureichen.

§. 6. Die Auszahlung der festgesetzten Entschädigung erfolgt im Falle des §. 5 Absatz 2 an das Familienhaupt, im Falle des §. 5 Absatz 3 an die einzelnen Familienmitglieder, welche an der Entschädigung Theil nehmen.

Im Uebrigen erläßt der Finanzminister die wegen der Auszahlung erforderlichen Bestimmungen.

§. 7. Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des durch die Auszahlung der Entschädigungen (§. 6) entstehenden Bedürfnisses Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (G.S. S. 1197) zur Anwendung.

§. 8. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", Tromsö, den 18. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 21. Juli 1892, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärtern.

[G.S. 1892. S. 214. Nr. 9557.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände, jedoch ausschließlich der Forstverwaltung, sind gemäß den nachstehenden Bestimmungen mit Militäranwärtern zu besetzen.

Militäranwärter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder dem Preußischen Staate angehörige und aus dem Preußischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangene Inhaber des Civilversorgungsscheins. Die unter Preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen Kontingente und die Kaiserliche Marine sind in dieser Beziehung dem Preußischen Kontingente gleichgestellt.

§. 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Landgemeinden und ländlichen Kommunalverbänden, welche weniger als 2000 Einwohner haben, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht. Es können jedoch bezüglich der Kriegsinvaliden durch Königliche Verordnung, von welcher dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Mittheilung zu machen ist, die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in diesen Landgemeinden und Kommunalverbänden der Vorschrift des §. 1 unterworfen werden.

§. 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt,
2. sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen.

§. 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst, jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben.

§. 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.

§. 6. Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Kommunalverbandes in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Unter einer Klasse im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesammtheit der bei einem kommunalen Verbande beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

§. 7. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können verliehen werden:

1. an Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;

2. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
3. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;
4. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung landesherrlich verliehen worden ist;
5. solchen Beamten und Bediensteten des betreffenden Kommunalverbandes, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde.

§. 8. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Dritttheil u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 7 unterbrochen oder wird in Folge des §. 7 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten des Kommunalverbandes besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

In der Versetzung oder Beförderung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle desselben Kommunalverbandes sind die Kommunalverbände nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.

§. 9. Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben.

Sie sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Diensteinkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 10. Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

§. 11. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung, und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Militärbehörde behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 12. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des §. 7, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 13. Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Büreau- oder Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§. 14. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und, gegebenen Falls, in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Kommunalaufsichtsbehörde festzustellen. Gegen diese Feststellung ist die Beschwerde zulässig. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder das in diesem Gesetze bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzu-

behalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 15. Sind bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Civilpersonen seit mindestens drei Jahren in Stellen, welche denselben nach dem bisherigen Rechte ohne landesherrliche Verleihung der Berechtigung zu einer Anstellung nicht hätten übertragen werden dürfen, so können die Civilpersonen in diesen Stellen belassen werden. Gehören diese Stellen zu denjenigen, welche gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Militäranwärtern theilweise vorbehalten sind, so müssen frei werdende Stellen den Militäranwärtern so lange und in ununterbrochener Reihe übertragen werden, bis der den Militäranwärtern vorbehaltene Theil erfüllt ist.

§. 16. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1892 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Deklaration wegen Berücksichtigung invalider Militärpersonen bei Besetzung städtischer Posten vom 29. Mai 1820 (G.S. S. 79), die Kabinetsorder, betreffend die Besetzung der Kämmereirendanten- und Kommunalkassenrendantenstellen, vom 1. August 1835 (G.S. S. 179) und der Allerhöchste Erlaß, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militärinvaliden, vom 22. September 1867 (G.S. S. 1667) außer Kraft.

Der Minister des Innern und der Kriegsminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die hierzu erforderlichen Anordnungen und Instruktionen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", Drontheim, den 21. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. Thielen.

V. v. 21. Juli 1892 wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung.

[G.S. 1892. S. 222. Nr. 9559.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums unter Aufhebung des ersten Absatzes des §. 3 der Verordnung vom 25. Mai 1887 (G.S. S. 169), was folgt:

Zu den Sitzungen der Provinzial-Medizinal-Kollegien und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, in denen allgemeine Fragen oder besonders wichtige Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege zur Berathung stehen, oder in denen über Anträge von Aerztekammern beschlossen wird, sind Vertreter der Aerztekammern als außerordentliche Mitglieder mit voller Stimme zuzuziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", Drontheim, den 21. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. Thielen. Bosse.

G. v. 25. Juli 1892, betr. das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen.

[G.S. 1892. S. 219. Nr. 9558.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die für das Diensteinkommen der Leiter und der wissenschaftlichen Lehrer einschließlich der Hülfslehrer an den staatlichen höheren Schulen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen finden in gleichem Maße Anwendung bei denjenigen öffentlichen höheren Schulen, welche von einer bürgerlichen Gemeinde als eine Veranstaltung derselben unterhalten werden.

Dasselbe gilt bezüglich des Diensteinkommens derjenigen an diesen Schulen angestellten Zeichenlehrer, welche mindestens 14 Zeichenstunden und 10 Stunden anderen Unterrichts in der Woche ertheilen.

Die Besoldung der übrigen technischen, Elementar- und Vorschullehrer ist innerhalb der für die entsprechenden Kategorien von Lehrern an den staatlichen höheren Schulen bestimmten Grenzen dergestalt festzustellen, daß dieselbe hinter derjenigen der Volksschullehrer in dem betreffenden Orte nicht zurückbleiben darf und ihnen außerdem eine nicht pensionsfähige Zulage von 150 Mark jährlich gewährt wird. Bei der Versetzung des Lehrers an eine Volksschule fällt diese Zulage weg; die hierdurch eintretende Verminderung des Diensteinkommens wird als eine Verkürzung des Diensteinkommens im Sinne des §. 87 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) nicht angesehen.

§. 2. Der bürgerlichen Gemeinde steht es frei, zu beschließen, daß das Aufrücken der wissenschaftlichen Lehrer im Gehalt statt nach dem System der Dienstalterszulagen nach Maßgabe des für die einzelne Anstalt oder für mehrere Anstalten zusammen aufzustellenden Besoldungsetats erfolgt. In diesem Falle ist für jede Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers neben dem Wohnungsgeldzuschusse der Tarifklasse III das für einen staatlichen Lehrer dieser Art berechnete Durchschnittsgehalt voll in den Etat einzustellen und auf die Gesammtzahl der Stellen innerhalb der Sätze für das Mindest- und das Höchstgehalt in angemessenen Abstufungen zu vertheilen.

Für die Leiter der Anstalten und die vollbeschäftigten Zeichenlehrer (§. 1 zweiter Absatz) kann die gleiche Ausnahme mit Genehmigung des Unterrichtsministers zugelassen werden, wenn nach seinem Ermessen Einrichtungen getroffen sind, welche ein allmähliches Aufrücken der Leiter und Lehrer zum Höchstgehalte in angemessenen Zwischenräumen gestatten.

§. 3. Die bürgerliche Gemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung der Bestimmungen der §§. 1 und 2 erforderlichen Mittel bereit zu stellen, soweit diese nicht aus den eigenen Einnahmen der Anstalt oder aus anderen dazu bestimmten Fonds gedeckt werden.

An den Befugnissen der Gemeinden, die Aufhebung der Anstalt zu beschließen, wird nichts geändert.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen der §§. 1 bis 3 finden auch bei denjenigen öffentlichen höheren Schulen sinngemäße Anwendung, welche von anderen Korporationen oder aus eigenem Vermögen oder aus anderen dazu bestimmten Fonds gedeckt werden.

Die Beschlußfassung über die Art des Aufrückens der Lehrer im Gehalt steht der nach den örtlichen Bestimmungen hierzu berufenen Verwaltungsbehörde zu.

§. 5. Die bürgerlichen Gemeinden und sonstigen Korporationen u. s. w. sind durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht behindert, das Diensteinkommen der Lehrer an den von ihnen zu unterhaltenden

Anstalten in einer für die Lehrer günstigeren als der oben bestimmten Weise zu regeln.

§. 6. Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Diensteinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder auf ein Aufrücken im Gehalt nicht zu.

Die Versagung von Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig und bedarf der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums.

§. 7. Höhere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom Unterrichtsminister als solche anerkannten oder anzuerkennenden Unterrichtsanstalten, zur Zeit: Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen.

Solange eine staatliche Oberrealschule nicht vorhanden ist, finden auf die Oberrealschulen die für die sonstigen staatlichen Vollanstalten geltenden Gehaltsbestimmungen Anwendung.

§. 8. Wandelt eine Gemeinde, Korporation u. s. w. eine höhere Schule in eine solche mit veränderten Berechtigungen um, so erlangen die Leiter und Lehrer der Schule nicht die Befugniß, aus dem von ihnen bekleideten Amte auszuscheiden. Jedoch ist ihnen dasjenige Diensteinkommen zu gewähren, welches ihnen zustehen würde, wenn die Umwandlung nicht erfolgt wäre.

Unter Aufrechthaltung gleicher Besoldungsansprüche müssen sich die Lehrer an solchen von Gemeinden unterhaltenen höheren Schulen, deren Klassenbestand und Lehrkräfte verringert werden, die Versetzung an eine von derselben Gemeinde unterhaltene höhere Schule mit minderen Berechtigungen gefallen lassen.

§. 9. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1893 in Kraft. Die Gemeinden beziehungsweise Korporationen u. s. w. können die Zahlung des erhöhten Diensteinkommens bereits von einem früheren Zeitpunkt ab beschließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", Bergen, den 25. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.

G. v. 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.

[G.S. 1892. S. 225. Nr. 9560.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

I. Kleinbahnen.

§. 1. Kleinbahnen sind die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.S. S. 505) nicht unterliegen.

Insbesondere sind Kleinbahnen der Regel nach solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden.

Ob die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 3. November 1838 vorliegt, entscheidet auf Anrufen der Betheiligten das Staatsministerium.

§. 2. Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes. Diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Erweiterung oder Aenderung die Unterordnung des Unternehmens unter das Gesetz vom 3. November 1838 bedingt.

§. 3. Zur Ertheilung der Genehmigung ist zuständig:

1. wenn der Betrieb ganz oder theilweise mit Maschinenkraft beabsichtigt wird: der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde;
2. in allen übrigen Fällen, und zwar:
   a) sofern Kunststraßen, welche nicht als städtische Straßen in der Unterhaltung und Verwaltung von Stadtkreisen stehen, benutzt oder von der Bahn mehrere Kreise oder nicht preußische Landestheile berührt werden sollen, der Regierungspräsident, im ersten Falle für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident:
   b) sofern mehrere Polizeibezirke desselben Landkreises berührt werden: der Landrath,
   c) sofern das Unternehmen innerhalb eines Polizeibezirks verbleibt: die Ortspolizeibehörde.

Wenn die zum Betriebe mit Maschinenkraft einzurichtende Bahn die Bezirke mehrerer Landespolizeibehörden berührt, oder in dem Falle der Nr. 2a die betreffenden Kreise nicht in demselben Regierungbezirke liegen, bezeichnet der Oberpräsident, falls jedoch die Landespolizeibezirke beziehungsweise Kreise verschiedenen Provinzen angehören, oder Berlin betheiligt ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit zur Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes regelt sich so, als ob das Unternehmen in der nunmehr geplanten Art neu zu genehmigen wäre. Jedoch bleibt zur Genehmigung von Aenderungen des Betriebes der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Unternehmungen diejenige Behörde zuständig, welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe ertheilt hat.

§. 4. Die Genehmigung wird auf Grund vorgängiger polizeilicher Prüfung ertheilt. Diese Prüfung beschränkt sich auf:

1. die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel,
2. den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes,
3. die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten,
4. die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs.

§. 5. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Bauplan, beizufügen.

§. 6. Soweit ein öffentlicher Weg benutzt werden soll, hat der Unternehmer die Zustimmung der aus Gründen des öffentlichen Rechtes zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten beizubringen.

Der Unternehmer ist mangels anderweitiger Vereinbarung zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Wegetheiles verpflichtet und hat für diese Verpflichtung Sicherheit zu bestellen.

Die Unterhaltungspflichtigen (Abs. 1) können für die Benutzung des Weges ein angemessenes Entgelt beanspruchen, ingleichen sich den Erwerb der Bahn im Ganzen nach Ablauf einer bestimmten Frist gegen angemessene Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten.

§. 7. Die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen kann ergänzt werden:

soweit eine Provinz oder ein den Provinzen gleichstehender Kommunalverband betheiligt ist, durch Beschluß des Provinzialrathes, wogegen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig ist;

soweit eine Stadtgemeinde oder ein Kreis betheiligt ist, oder es sich um einen mehrere Kreise berührenden Weg handelt, durch Beschluß des Bezirksausschusses, im Uebrigen durch Beschluß des Kreisausschusses.

Durch den Ergänzungsbeschluß wird unter Ausschluß des Rechtsweges zugleich über die nach §. 6 an den Unternehmer gestellten Ansprüche entschieden.

§. 8. Vor Ertheilung der Genehmigung ist die zuständige Wegepolizeibehörde und, wenn die Eisenbahnanlage sich dem Bereiche einer Festung nähert, die zuständige Festungsbehörde zu hören. In diesem Falle darf die Genehmigung nur im Einverständniß mit der Festungsbehörde ertheilt werden.

Wenn die Bahn sich dem Bereiche einer Reichstelegraphenanlage nähert, so ist die zuständige Telegraphenbehörde vor der Genehmigung zu hören.

Soll das Gleis einer dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3 November 1838 unterworfenen Eisenbahn gekreuzt werden, so darf auch in den Fällen, in denen die Eisenbahnbehörde im Uebrigen nicht mitwirkt (§. 3), die Genehmigung nur im Einverständniß mit der letzteren ertheilt werden.

§. 9. Außer den durch die polizeilichen Rücksichten (§. 4) gebotenen Verpflichtungen sind in der Genehmigung zugleich diejenigen zu bestimmen, welchen der Unternehmer im Interesse der Landesvertheidigung und der Reichs-Postverwaltung in Gemäßheit des §. 42 zu genügen hat.

§. 10. Bei der Genehmigung von Bahnen, auf welchen die Beförderung von Gütern stattfinden soll, kann vorbehalten werden, den Unternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten. Art und Ort der Einführung unterliegt der Genehmigung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde.

Die Behörde (§. 3) hat mangels gütlicher Vereinbarung auch die Verhältnisse des Bahnunternehmens und des den Anschluß Beantragenden zu einander zu regeln, insbesondere die dem Ersteren für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung vorbehaltlich des Rechtsweges festzusetzen.

§. 11. Bei der Genehmigung ist die Art und Höhe der Sicherstellung für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege, soweit diese nicht bereits erfolgt ist, vorzuschreiben.

Für die Ausführung der Bahn und für die Eröffnung des Betriebes kann eine Frist festgesetzt und die Erlegung von Geldstrafen für den Fall der Nichteinhaltung derselben, sowie Sicherheitsstellung hierfür gefordert werden.

Auch können Geldstrafen und Sicherheitsstellung zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung vorgesehen werden.

§. 12. Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Sicherstellung bedarf es nicht, wenn das Reich, der Staat oder ein Kommunalverband Unternehmer ist.

§. 13. Die Genehmigung kann dauernd oder auf Zeit ertheilt werden. Sie erfolgt unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter, der Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes (§§. 17 und 18).

§. 14. Im Interesse des öffentlichen Verkehrs ist bei der Genehmigung (§. 2) durch die zuständige Behörde über den Fahrplan und die Beförderungspreise das Erforderliche festzustellen; zugleich sind die Zeiträume zu bezeichnen, nach deren Ablauf diese Feststellungen geprüft und wiederholt werden müssen.

Von der Feststellung über den Fahrplan kann für einen bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitraum abgesehen werden. Dieser Zeitraum kann verlängert werden.

Die Feststellung der Beförderungspreise steht innerhalb eines bei der Genehmigung festzusetzenden Zeitraumes von mindestens fünf Jahren nach der Eröffnung des Bahnbetriebes dem Unternehmer frei. Das alsdann der Behörde zustehende Recht der Genehmigung der Beförderungspreise erstreckt sich lediglich auf den Höchstbetrag derselben. Hierbei ist auf die finanzielle Lage des Unternehmens und auf eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals Rücksicht zu nehmen.

§. 15. Der Aushändigung der Genehmigungsurkunde müssen die nach §. 11 geforderten Sicherstellungen vorausgehen.

§. 16. Die Genehmigung, welche für eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung behufs Eintragung in das Handelsregister (Art. 210 Abs. 2 Nr. 4, Art. 176 Abs. 2 Nr. 4 des Deutschen Handelsgesetzbuchs, §. 8 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 — R.G.Bl. S. 477 —) ausgehändigt worden ist, tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt ist.

§. 17. Mit dem Bau von Bahnen, welche für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt sind, darf erst begonnen werden, nachdem der Bauplan durch die genehmigende Behörde in folgender Weise festgestellt worden ist:

1. Der Planfeststellung werden die bei Genehmigung vorläufig getroffenen Festsetzungen zu Grunde gelegt.
2. Plan nebst Beilagen sind in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirke während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht offenzulegen. Zeit und Ort der Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

   Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan erheben. Auch der Vorstand des Gemeinde- oder Gutsbezirkes hat das Recht, Einwendungen zu erheben, welche sich auf die Richtung des Unternehmens oder auf Anlagen der im §. 18 dieses Gesetzes gedachten Art beziehen.

   Diejenige Stelle, bei welcher solche Einwendungen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben sind, ist zu bezeichnen.
3. Nach Ablauf der Frist (Nr. 2 Abs. 1) sind die gegen den Plan erhobenen Einwendungen in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle durch einen Beauftragten abzuhaltenden Termine, zu dem der Unternehmer und die Betheiligten (Nr. 2 Abs. 2) vorgeladen werden müssen und Sachverständige zugezogen werden können, zu erörtern.
4. Nach Beendigung der Verhandlungen wird über die erhobenen Einwendungen beschlossen und erfolgt darnach die Feststellung des Planes sowie der Anlagen, zu deren Errichtung und Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§. 18).

   Der Beschluß wird dem Unternehmer und den Betheiligten zugestellt.

Der Feststellung (Abs. 1) bedarf es nicht, wenn eine Planfestsetzung zum Zwecke der Enteignung stattfindet.

Wenn aus der beabsichtigten Bahnanlage Nachtheile oder erhebliche Belästigungen der benachbarten Grundbesitzer und des öffentlichen Verkehrs nicht zu erwarten sind, kann, sofern es sich nicht um die Be-

nutzung öffentlicher Wege, mit Ausnahme städtischer Straßen, handelt, der Minister der öffentlichen Arbeiten den Beginn des Baues ohne vorgängige Planfestsetzung gestatten.

§. 18. Dem Unternehmer ist bei der Planfeststellung (§. 17) die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, welche die den Bauplan festsetzende Behörde zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachtheile oder im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, desgleichen der Unterhaltung dieser Anlagen, soweit dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienenden Anlagen hinausgeht.

§. 19. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Erlaubniß der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde. Die Erlaubniß ist zu versagen, sofern wesentliche in der Bau- und Betriebsgenehmigung gestellte Bedingungen nicht erfüllt sind.

§. 20. Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Aenderungen, außerdem aber zeitweilig der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Bahn zuständige Behörde (§. 22) zu unterwerfen.

§. 21. Der Fahrplan und die Beförderungspreise sowie die Aenderungen derselben sind vor ihrer Einführung öffentlich bekannt zu machen.

Die angesetzten Beförderungspreise haben gleichmäßig für alle Personen oder Güter Anwendung zu finden.

Ermäßigungen der Beförderungspreise, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen Jedermann zu Gute kommen, sind unzulässig.

§. 22. Rücksichtlich der Erfüllung der Genehmigungsbedingungen und der Vorschriften dieses Gesetzes ist jede Kleinbahn der Aufsicht der für ihre Genehmigung jeweilig zuständigen Behörde unterworfen. Bei den für den Betrieb mit Maschinenkraft eingerichteten Bahnen steht die eisenbahntechnische Aufsicht der zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde zu, sofern nicht der Minister der öffentlichen Arbeiten die Aufsicht einer anderen Eisenbahnbehörde überträgt.

§. 23. Die Genehmigung kann durch Beschluß der Aufsichtsbehörde für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Bahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der in der Genehmigung bestimmten oder der verlängerten Frist erfolgt.

§. 24. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn der Bau oder Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder wiederholt gegen die Bedingungen der Genehmigung oder die dem Unternehmer nach diesem Gesetze obliegenden Verpflichtungen in wesentlicher Beziehung verstoßen wird.

§. 25. Ueber die Zurücknahme entscheidet auf Klage der zur Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde das Oberverwaltungsgericht.

§. 26. Bei Erlöschen oder Zurücknahme der Genehmigung wird die für die Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege bestellte Sicherheit, soweit sie für den bezeichneten Zweck nicht in Anspruch zu nehmen ist, herausgegeben. Mangels anderweiter Vereinbarung hat der Wegeunterhaltungspflichtige die Wahl, die Wiederherstellung des früheren Zustandes, nöthigen Falls unter Beseitigung in den Weg eingebauter Theile der Bahnanlage, oder gegen angemessene Entschädigung den Uebergang der letzteren in sein Eigenthum zu verlangen.

Macht der Unterhaltungspflichtige von dem ersteren Rechte Gebrauch, so geht das Eigenthum der zurückgelassenen Theile der Bahnanlage auf den Unterhaltungspflichtigen unentgeltlich über.

Im öffentlichen Interesse kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf der Unterhaltungspflichtige nicht berechtigt ist, die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen.

§. 27. Ob und inwieweit bei Erlöschen (§. 23) oder Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues oder Betriebes (§. 24) die für die Ausführung der Bahn oder die fristgemäße Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes bestimmten Geldstrafen verfallen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Minister der öffentlichen Arbeiten. Dieser beschließt über die Verwendung solcher Geldstrafen. Letztere sind zu Gunsten des früheren Unternehmens, anderenfalls ähnlicher Unternehmungen in dem betreffenden Landestheile zu verwenden.

§. 28. Unternehmer von Kleinbahnen sind verpflichtet, sich den Anschluß anderer Bahnen gefallen zu lassen, sofern die Behörde, welche die Genehmigung für die Bahn, an welche der Anschluß erfolgen soll, ertheilt hat, mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der Bahn den Anschluß für zulässig erachtet. Dieselbe Behörde entscheidet auch darüber, wo und in welcher Weise der Anschluß erfolgen soll, regelt in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung die Verhältnisse beider Unternehmer zu einander und setzt, vorbehaltlich des Rechtsweges, die dem erstgedachten Bahnunternehmer für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung fest.

§. 29. Unternehmer von Kleinbahnen können die Gestattung des Anschlusses ihrer Bahnen an Eisenbahnen verlangen, welche dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegen, sofern der Minister der öffentlichen Arbeiten mit Rücksicht auf die Konstruktion und den Betrieb der letzteren den Anschluß für zulässig erachtet. Darüber, wo und in welcher Weise der Anschluß herzustellen ist, und über die Verhältnisse beider Unternehmer zu einander, insbesondere über die dem Eisenbahnunternehmer für die Benutzung oder Veränderung seiner Anlagen zu leistende Vergütung entscheidet, in letzterer Beziehung unter Vorbehalt des Rechtsweges, der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 30. Haben Kleinbahnen nach Entscheidung des Staatsministeriums eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewonnen, daß sie als Theil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln sind, so kann der Staat den eigenthümlichen Erwerb solcher Bahnen gegen Entschädigung des vollen Werthes nach einer mit einjähriger Frist vorangegangenen Ankündigung beanspruchen.

§. 31. Der Erwerb (§. 30) erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 42 Nr. 4a bis d des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, mit der Maßgabe, daß der Berechnung des 25fachen Betrages nach §. 42 Nr. 4a des vorerwähnten Gesetzes das steuerpflichtige Einkommen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) zu Grunde zu legen ist, jedoch bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der Abzug von $3^1/_2$ Prozent des eingezahlten Aktienkapitals (§. 16 Einkommensteuergesetz) fortfällt. Erstreckt sich die Kleinbahn über das Gebiet des Preußischen Staates hinaus in andere Deutsche Bundesstaaten, so ist gleichwohl das Einkommen aus dem gesammten Betriebe der Berechnung der Entschädigung zu Grunde zu legen. War das zu erwerbende Unternehmen noch nicht fünf Jahre im Betriebe, so ist für die Berechnung der Entschädigung der Jahresdurchschnitt des bisher erzielten Reingewinnes maßgebend. — Ist eine Aktiengesellschaft Unternehmer der zu erwerbenden Bahn, so bedarf es nicht der Einlösung der Aktien von den einzelnen Aktionären, sondern nur der Zahlung der Gesammtentschädigung an die Gesellschaft.

§. 32. Der Unternehmer kann verpflichtet werden, über jede Bahn, für welche ihm eine besondere Ge-

nehmigung ertheilt worden ist, dergestalt Rechnung zu führen, daß der Reinertrag derselben, und wenn der Unternehmer eine Aktiengesellschaft ist, die von derselben gezahlte Dividende daraus mit Sicherheit entnommen werden kann.

Die Vernachlässigung dieser Verpflichtung begründet für den Staat das Recht, die Berechnung der Entschädigung nach dem Sachwerthe (§§. 33 bis 35) zu verlangen.

§. 33. Der Unternehmer kann Entschädigung nach dem Sachwerthe verlangen, wenn das Unternehmen noch nicht länger als fünfzehn Jahre im Betriebe ist. Erfolgt die Erwerbung durch den Staat in den ersten fünf Jahren des Betriebes, so werden dem Sachwerth 20 Prozent, erfolgt sie in den nachfolgenden zehn Jahren, so werden demselben 10 Prozent zugeschlagen.

§. 34. Im Falle der Entschädigung nach dem Sachwerthe bilden den Gegenstand des Erwerbes alle dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar gewidmeten Sachen und Rechte des Unternehmers, die Forderungen und Schulden jedoch nur insoweit, als dieselben nach beiderseitigem Einverständnisse auf den Staat übergehen sollen. In die mit den Beamten und Arbeitern bestehenden Verträge tritt der Staat ein, ebenso in solche Verträge, welche zur Beschaffung des für das Unternehmen erforderlichen Materials abgeschlossen sind.

Für alle Bestandtheile ist der volle Werth zu vergüten.

§. 35. Die Abschätzung und die Festsetzung der Entschädigung für die Bestandtheile des Unternehmens (§. 34) erfolgt nach einem von dem Unternehmer aufzustellenden Inventar, über dessen Richtigkeit und Vollständigkeit erforderlichen Falles zu verhandeln und von dem Bezirksausschusse zu entscheiden ist.

§. 36. Die Festsetzung der Entschädigung (§§. 31 und 33 bis 35) erfolgt, vorbehaltlich des beiden Theilen zustehenden, innerhalb sechs Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbeschlusses zu beschreitenden Rechtsweges, durch den Bezirksausschuß unter sinngemäßer Anwendung der §§. 24 bis 29 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

Der Bezirksausschuß ist auch für das Vollziehungsverfahren zuständig.

§. 37. Auf die Ermittelung der Entschädigung finden die §§. 24 bis 28, auf die Vollziehung der Enteignung die §§. 32 bis 37, auf das Verfahren vor dem Bezirksausschusse und auf die Wirkungen der Enteignung die §§. 39 bis 46 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 sinngemäße Anwendung.

Die Entschädigung für Bestandtheile des Unternehmens, welche im Inventar verzeichnet und bei Feststellung der Gesammtentschädigung berücksichtigt, bei der Vollziehung der Enteignung aber nicht mehr vorhanden sind, ist von dem Unternehmer zurückzuerstatten. Für Bestandtheile, welche bei Vollziehung der Enteignung über das Inventar hinaus vorhanden sind, ist auf Antrag des Unternehmers von dem Bezirksausschusse nachträglich die vom Staate zu gewährende Entschädigung festzusetzen.

§. 38. Erwerbsberechtigten (§. 6) gegenüber greift das Erwerbungsrecht des Staates gleichfalls Platz. Ihnen ist der volle Werth des Erwerbsrechtes zu erstatten.

§. 39. Zur Anlegung von Bahnen in den Straßen Berlins und Potsdams bedarf es Königlicher Genehmigung.

§. 40. Die Kleinbahnen werden der Gewerbesteuer auf Grund des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 205) unterworfen.

Bezüglich der Kommunalbesteuerung sind Kleinbahnen als Privateisenbahnunternehmungen im Sinne des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.S. S. 327), nicht zu erachten.

§. 41. Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 16. September 1867 (G.S. S. 1528), des Gesetzes vom 7. März 1868 (G.S. S. 223), des Gesetzes vom 11. März 1872 (G.S. S. 257) und der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (G.S. S. 497) den dort genannten Provinzial- und Kommunalverbänden überwiesenen Kapitalien und Summen können auch zur Förderung des Baues von Kleinbahnen verwendet werden.

§. 42. Die Kleinbahnen unterliegen nachfolgenden Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung:

1. Die Unternehmer haben auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Briefsack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.
2. Die Unternehmer solcher Bahnen, welche sich nicht ausschließlich mit der Personenbeförderung befassen, sind außerdem verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:
   a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspackete gegen eine Vergütung von 50 Pfennig für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttarifsatzes der betreffenden Bahn oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von 2 Pfennig für je 50 Kilogramm und das Kilometer der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesammtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;
   b) in Zügen, mit welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abtheilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräthe, gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttarifsatzes der betreffenden Bahn einzuräumen.
3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Auswechselung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

II. Privatanschlußbahnen.

§. 43. Bahnen, welche dem öffentlichen Verkehre nicht dienen, aber mit Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegen, oder mit Kleinbahnen derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Uebergang der Betriebsmittel stattfinden kann, bedürfen, wenn sie für den Betrieb mit Maschinen eingerichtet werden sollen, zur baulichen Herstellung und zum Betriebe polizeilicher Genehmigung.

§. 44. Zur Ertheilung der Genehmigung (§. 43) ist der Regierungspräsident, für den Stadtkreis Berlin der Polizeipräsident, im Einvernehmen mit der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde zuständig.

Berührt die Bahn mehrere Landespolizeibezirke, so bestimmt, wenn sie derselben Provinz angehören, der Oberpräsident, falls sie verschiedenen Provinzen angehören oder Berlin dabei betheiligt ist, der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Landespolizeibehörde.

§. 45. Die polizeiliche Prüfung beschränkt sich

1. auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel,
2. auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten,
3. auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes.

Soll eine Bahn, welche an eine dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterliegende Eisenbahn Anschluß hat, von dem Unternehmer der letzteren angelegt und betrieben werden, so beschränkt sich die Prüfung auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes.

§. 46. Zur Benutzung öffentlicher Wege bedarf es der Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen und der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§. 47. Die Bestimmungen der §§. 8, 17 bis 20 und 22 Satz 1 finden auf diese Bahnen gleichmäßige Anwendung.

§. 48. Polizeiliche Bestimmungen über den Betrieb auf solchen Bahnen können nur im Einverständniß mit der Eisenbahnbehörde (§. 44) erlassen werden.

§. 49. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn wiederholt gegen die Bedingungen derselben in wesentlicher Beziehung verstoßen wird.

Ueber die Zurücknahme der Genehmigung entscheidet auf Klage der Behörde (§. 44) das Oberverwaltungsgericht.

§. 50. Die eisenbahntechnische Aufsicht und Ueberwachung der Privatanschlußbahnen erfolgt durch diejenige Behörde, welcher diese Aufgaben bezüglich der dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahn, an welche sie anschließen, obliegen.

§. 51. Die Bestimmungen der §§. 43 bis 49 finden auf diejenigen Bahnen, welche Zubehör eines Bergwerks im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) bilden, keine Anwendung.

Durch die Bestimmung in §. 50 wird das auf dem Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) beruhende Aufsichtsrecht der Bergbehörden gegenüber diesen Bahnen nicht berührt.

Gemeinsame und Uebergangsbestimmungen.

§. 52. Gegen die Beschlüsse und Verfügungen, für welche die Landespolizeibehörden in Verbindung mit den Eisenbahnbehörden zuständig sind, und gegen die Beschlüsse und Verfügungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt. Im Uebrigen greifen die nach den Bestimmungen der §§. 127 bis 130 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 23. Juli 1883 (G.S. S. 195) zulässigen Rechtsmittel Platz.

§. 53. Für die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigten Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen ist diejenige Behörde zuständig, welcher die Genehmigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß §§. 3 und 44 obgelegen hätte.

Auf diese Bahnen finden die §§. 2, 20 bis 22, 24, 25, 40, 42 und 52, beziehungsweise 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die Bedingungen und Vorbehalte, welche bei ihrer Genehmigung vorgesehen sind, Anwendung.

Die Unternehmer sind jedoch berechtigt, sich durch eine an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richtende Erklärung den sämmtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder wesentlichen Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes kann von der Unterwerfung des Unternehmens unter sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes abhängig gemacht werden.

Der Zeitpunkt der Unterstellung unter dieses Gesetz ist öffentlich bekannt zu machen.

Wohlerworbene Rechte Dritter werden durch die Unterwerfung nicht berührt.

§. 54. Dieses Gesetz tritt bezüglich des §. 40 am 1. April 1893, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Oktober 1892 in Kraft.

§. 55. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der öffentlichen Arbeiten oder der Minister des Innern betraut.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 28. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Allerh. Erl. v. 28. Juli 1892, betr. die Titel- und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten.

[G.S. 1892. S. 264. Nr. 9570.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß

1. die Leiter der dem Unterrichtsministerium unterstellten höheren Lehranstalten von geringerer als neunjähriger Kursusdauer, d. h. der Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen künftig die Amtsbezeichnung „Direktor" führen und zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören, aber gegebenen Falles zur Verleihung des persönlichen Ranges als Räthe vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden können, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben;
2. die wissenschaftlichen Lehrer aller nachbenannten höheren Unterrichtsanstalten: der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer" führen und der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten angehören, daß ferner einem Theile derselben bis zu einem Drittheil der Gesammtzahl der Charakter Professor und der Hälfte der Professoren der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen werden kann, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben;
3. die Ernennung und bei nichtstaatlichen oder nicht vom Staate verwalteten höheren Lehranstalten die Bestätigung der zu 1 bezeichneten Leiter höherer Unterrichtsanstalten, desgleichen die Verleihung der vierten Rangklasse an dieselben sowie an die zu 2 bezeichneten Professoren Mir vorbehalten bleibt;
4. die Ernennung beziehungsweise Bestätigung der Professoren an den höheren Unterrichtsanstalten, soweit dieselbe nicht in geeigneten Fällen von Mir erfolgt, dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zusteht;
5. die Ernennung beziehungsweise Bestätigung der Oberlehrer durch die Provinzial-Schulkollegien erfolgt.

Die entgegenstehenden älteren Bestimmungen werden hierdurch abgeändert beziehungsweise aufgehoben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Marmor-Palais, den 28. Juli 1892.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

An das Staatsministerium.

V. v. 9. August 1892, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind.

[G.S. 1892. S. 239. Nr. 9561. Ausg. 26./8. 92.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 zur Ergänzung des §. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 127), was folgt:

§. 1. Die nach §. 58 Absatz 2, §. 65 Absatz 3, §. 72 Absatz 4, §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 379), §. 5 Absatz 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses. Gegen die Entscheidung ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 2. Gegen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche Statuten oder Abänderungen von Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen die Genehmigung versagt wird (§. 24 Absatz 1 und 2, §. 64, §. 72 Absatz 3, §. 73 a. a. O.), sowie gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Schließung einer Ortskrankenkasse angeordnet oder die Auflösung einer Ortskrankenkasse abgelehnt wird (§. 47 Absatz 3 a. a. O.) findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschusse statt. Gegen die Entscheidungen des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§. 3. Gegen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Abänderung der entgegen den Bestimmungen des §. 24 a. a. O. genehmigten Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen angeordnet wird (§. 48a Absatz 1, §. 64, §. 72 Absatz 3 a. a. O.) findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Klage beim Oberverwaltungsgericht statt.

§. 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 12. September 1885 (G.S. S. 333) aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 9. August 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Herrfurth. Frhr. v. Berlepsch.

V. v. 9. August 1892, betr. die Tagegelder und Reisekosten von Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern für amtliche Begleitungen und Bewachungen.

[G.S. 1892. S. 240. Nr. 9562. Ausg. 26./8. 1892.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (G.S. S. 107), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern können für amtliche Begleitungen und Bewachungen außerhalb ihres Wohnortes in einer Entfernung von 2 Kilometer und mehr Tagegelder und Reisekosten bis zu den gesetzlich bestimmten Sätzen aus der Staatskasse gewährt werden. In welchen Fällen und in welcher Höhe solche Entschädigungen zu zahlen sind, bestimmt der Finanzminister; ein Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, steht den Beamten für die bezeichneten Dienstleistungen nicht zu.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung für den Umfang der gesammten Monarchie in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 9. August 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel.

G. v. 14. August 1892, betr. die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

[G.S. 1892. S. 243. Nr. 9563. Ausg. 2./9. 1892.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

Art. 1. Das anliegende Kirchengesetz für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen, vom 9. Juli 1892 wird, soweit es eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken anordnet (§§. 3 bis 5 und 10 Abs. 2), auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. April 1878 (G.S. S. 143) hierdurch bestätigt.

Art. 2. Die nach §. 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes zu fassenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Art. 32 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. April 1878).

Art. 3. Dem nach §. 10 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. Oktober 1892 ab zur Gewährung von Beihülfen an Kirchengemeinden, welche die Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlage aufbringen müssen, seitens des Staats eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 70 000 Mark überwiesen.

Art. 4. Gegen die nach den §§. 7 und 9 des Kirchengesetzes zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verfolgung der im §. 9 erwähnten Rechte solcher Geistlichen und Kirchenbeamten handelt, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes im Amte befinden.

Wird einer außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderung auf Stolgebühren der Einwand entgegengesetzt, daß dieselben nach den §§. 1 und 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes aufgehoben seien, so ist darüber eine Entscheidung im Rechtswege nur dann zulässig, wenn vorher die Entscheidung des Konsistoriums in Gemäßheit des §. 2 Abs. 2 ergangen ist. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt dreißig Tage; sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Konsistoriums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 14. August 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen. Vom 9. Juli 1892.

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, nachdem durch Erklärung des Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche, was folgt:

§. 1. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form wird aufgehoben.

§. 2. Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch Beschluß der Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine Gebühr ungeachtet der Bestimmungen des §. 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Ausschuß der Propstei- (Kreis-) Synode nach Anhörung des Kirchenvorstandes und auf erhobene Beschwerde das Konsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Ausschusses der Propstei- (Kreis-) Synode zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§. 3. Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den Ausfall an Einnahmen, welcher ihnen durch die im §. 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren erwächst, von der Kirchengemeinde durch eine Rente nach Maßgabe der §§. 6 und 8 zu entschädigen.

Die Rente ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

§. 4. Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1888, 1889 und 1890 vollzogenen Handlungen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen und Trauungen durch Schätzung zu finden.

§. 5. Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalles von dem Konsistorium, dem Bezugsberechtigten oder dem Kirchenvorstand mit der Wirkung verlangt werden, daß die festgestellte Entschädigungsrente der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird, wobei die Stolgebührenfälle der letzten drei Jahre zu Grunde zu legen sind.

Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von fünf Prozent der früheren Rente beläuft.

§. 6. Solchen Kirchengemeinden, in welchen zur Aufbringung der Entschädigungsrente in Ermangelung eines ausreichenden verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem im §. 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihülfe ein Zuschuß gewährt. Diese Beihülfe besteht in demjenigen Theile der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, welcher bei einer Vertheilung des jährlichen Entschädigungsbetrages auf die Gemeindeglieder nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) über den Betrag von fünf Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder hinausgeht.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung der für die Folgezeit zu gewährenden Beihülfe von dem Konsistorium oder dem Kirchenvorstande verlangt werden.

§. 7. Die Festsetzung der im §. 4 vorgesehenen Entschädigungsrente und der nach §. 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zulässig. In den Fällen der §§. 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Stelleninhaber und Kirchenvorstand), sowie der Ausschuß der Propstei- (Kreis-) Synode zu hören.

§. 8. Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen seither erstens die Kirchenkasse die im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gebühren an Stelle der berechtigten Geistlichen und Kirchenbeamten zu beziehen hatte, oder zweitens nach dem 1. Januar 1874 diese Gebühren freiwillig ganz oder theilweise seitens der Kirchengemeinde abgelöst sind, erhalten gleichfalls aus dem im §. 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds eine Beihülfe, welche nach den in den §§. 4 bis 7 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen ist.

§. 9. Aus Anlaß der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialtheilungen können durch die zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§. 4) und Beihülfen (§. 6) verhältnißmäßig vertheilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten.

§. 10. Behufs Gewährung der in den §§. 6 und 8 vorgesehenen Beihülfen wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Beihülfen nicht hinreicht, ist der Prozentsatz, bis zu welchem die Gemeinden die Entschädigungsrente selbst aufzubringen haben (§. 6), durch Beschluß des Konsistoriums entsprechend zu erhöhen.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Ueber die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmenden Entschädigungsrente beschließt das Konsistorium.

An den in Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlüssen des Konsistoriums haben die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode in der im §. 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weise Theil zu nehmen.

§. 11. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bodö, an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", den 9. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 20. August 1892, betr. die Gewährung einer Staatsrente für Stolgebührenentschädigungen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1892. S. 263. Nr. 9568.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

Art. 1. Dem nach dem §. 9 des Kirchengesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren, vom 18. Juni 1892 zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird seitens des Staates vom 1. Oktober 1892 ab eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 140 000 Mark überwiesen. Diese Staatsrente ist ausschließlich dazu bestimmt, solchen Kirchengemeinden, welche die für aufgehobene Stolgebühren zu gewährenden Entschädigungsrenten durch Umlage aufbringen müssen, nach Maßgabe der §§. 9 und 12 des Kirchengesetzes vom 18. Juni 1892 Beihülfen zu gewähren.

Art. 2. Gegen die nach §. 8 a. a. O. zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 20. August 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Bosse.

V. v. 30. August 1892 über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 18. Juni 1892.

[G.S. 1892. S. 264. Nr. 9569.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen in Gemäßheit des §. 13 des Kirchengesetzes vom 18. Juni 1892, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, daß das vorbezeichnete Kirchengesetz mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 30. August 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 30. August 1892 zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (G.S. S. 125).

[G.S. 1892. S. 273. Nr. 9573. Ausg. 5./10. 1892.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125), was folgt:

Einziger Artikel.

Die Generalsynode übt die in dem Gesetze vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (G.S. S. 125), bestätigten Rechte auch, wenn sie nach den Bestimmungen des anliegenden Kirchengesetzes, betreffend eine Abänderung des §. 3 der Generalsynodalordnung, vom 18. Juli 1892 zusammengesetzt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 30. August 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Caprivi. v. Kaltenborn. v. Heyden. Bosse.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend eine Abänderung des §. 3 der Generalsynodalordnung. Vom 18. Juli 1892.

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

Einziger Artikel.

In §. 3 der Generalsynodalordnung tritt zwischen der Nummer 3 und dem letzten Absatz folgender neuer Absatz hinzu:

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", Tromsö, den 18. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

Bekanntm. v. 1. September 1892, betr. die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe.

[R.G.Bl. 1892. S. 787. Nr. 2048.]

In Abänderung des §. 5 Nr. 1 der Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 (R.G.Bl. S. 367) hat der Bundesrath beschlossen, daß die von den Schiffen zu führenden Namen auf denselben in einer Schrift von solcher Größe anzubringen sind, daß die Höhe der kleinsten Buchstaben mindestens zehn Centimeter beträgt.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

G. v. 3. September 1892, betr. die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie.

[G.S. 1892. S. 267. Nr. 9572. Ausg. 17./9. 1892.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125), was folgt:

Art. 1. Das anliegende Kirchengesetz für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote, vom 28. Juli 1892 wird, soweit es eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken (§. 3) und soweit es die Ausschreibung einer Umlage für landeskirchliche Zwecke (§. 11 Abs. 2) anordnet, auf Grund des Artikels 16 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 hierdurch bestätigt.

Art. 2. Die nach §. 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu fassenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Art. 24 Nr. 4 des Ges. vom 3. Juni 1876).

Art. 3. Dem nach §. 11 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. Oktober 1892 ab zur Gewährung von Beihülfen an Kirchen-

gemeinden, welche die Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlage aufbringen müssen, seitens des Staats eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 1 250 000 Mark überwiesen.

Art. 4. Gegen die nach den §§. 7 und 10 des Kirchengesetzes zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verfolgung der im §. 10 erwähnten Rechte solcher Geistlichen oder Kirchenbeamten handelt, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes im Amte befinden.

Wird einer außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderung auf Stolgebühren der Einwand entgegengesetzt, daß dieselben nach den §§. 1 und 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes aufgehoben seien, so ist darüber die Entscheidung im Rechtswege nur alsdann zulässig, wenn vorher die Entscheidung des Provinzialkonsistoriums in Gemäßheit des §. 2 Absatz 2 ergangen ist. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt dreißig Tage; sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Provinzialkonsistoriums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, den 3. September 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. Bosse.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote. Vom 28. Juli 1892.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode, nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form sowie für Aufgebote wird aufgehoben.

§. 2. Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch Beschluß der vereinigten Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes der Genehmigung des Provinzialkonsistoriums.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine Stolgebühr ungeachtet der Bestimmung des §. 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Gemeindekirchenraths (Presbyteriums) und auf erhobene Beschwerde das Provinzialkonsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§. 3. Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den ihnen durch die im §. 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren entstehenden Ausfall der Einnahmen von der Kirchengemeinde durch eine Rente zu entschädigen.

Diese Rente ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

§. 4. Diejenigen geistlichen Stellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung und Stolgebühren mindestens 6000 Mark beträgt, sind von der Entschädigung ausgenommen. Auch die geringer dotirten Stellen erhalten die Entschädigung nur insoweit, als das Einkommen einschließlich der Entschädigungsrente nicht über die vorstehend angegebene Höhe hinausgeht.

Die auf den Stellen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen bleiben für ihre Amtsdauer in derselben Weise zu entschädigen, wie sonst die Stellen, insoweit sie nicht auf Grund des §. 54 des Gesetzes vom 9. März 1874, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, entschädigt werden.

§. 5. Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1886 bis einschließlich 1890 in der Gemeinde vollzogenen Handlungen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen, Trauungen und Aufgeboten durch Schätzung zu finden.

§. 6. Solchen Kirchengemeinden, in welchen in unmittelbarer Folge des Inkrafttretens dieses Gesetzes und in Ermangelung eines ausreichenden und verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem im §. 11 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihülfe ein Zuschuß gewährt.

Die Beihülfe besteht in demjenigen Theil der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, welcher den Betrag von vier Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder im Rechnungsjahre des Inkrafttretens dieses Gesetzes übersteigt.

Die hiernach aus dem im §. 11 bezeichneten landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse sind in vierteljährlichen Theilbeträgen im Voraus zu zahlen.

§. 7. Die Festsetzung der in den §§. 3 bis 5 vorgesehenen Entschädigungsrenten, sowie der nach §. 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Provinzialkonsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrath zulässig.

In den Fällen der §§. 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Stelleninhaber und Gemeindekirchenrath), sowie der Kreissynodalvorstand zu hören.

§. 8. Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen

1. die Kirchenkassen seither die im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gebühren statt der berechtigten Geistlichen beziehungsweise Kirchenbeamten zu beziehen hatten, oder
2. nach dem 1. Januar 1874 diese Gebühren freiwillig ganz oder theilweise abgelöst sind,

erhalten gleichfalls aus dem im §. 11 bezeichneten landeskirchlichen Fonds eine Beihülfe, welche nach den in den §§. 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen mit der Maßgabe zu ermitteln und festzusetzen ist, daß in dem zu Nr. 2 bezeichneten Falle an Stelle der Jahre 1886 bis einschließlich 1890 die letzten fünf Kalenderjahre vor der Ablösung treten.

Diese Beihülfe ist ebenfalls vierteljährlich vorauszubezahlen.

§. 9. Nach Verlauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes soll eine Revision bezüglich der Entschädigungsrente und der Beihülfe unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen erfolgen. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über etwaige Wiederholungen dieser Revision bleiben kirchengesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 10. Aus Anlaß der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialtheilungen können durch die

zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§. 5) und Beihülfen (§. 6) verhältnißmäßig vertheilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten.

§. 11. Behufs Gewährung der in den §§. 6 und 8 vorgesehenen Zuschüsse wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Zuschüsse nicht hinreicht, ist der Fehlbetrag zunächst dadurch zu decken, daß die nach §. 6 Absatz 2 zu gewährende Beihülfe nur denjenigen Gemeinden zu Theil wird, welche mehr als 5 Prozent des Einkommensteuersolls für die Entschädigungsrente aufzubringen haben würden. Sollte auch diese Herabminderung der Beihülfe den Fehlbetrag nicht beseitigen, so ist derselbe durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche in Gemäßheit der für die Umlage zum Pensionsfonds geltenden Bestimmungen aufzubringen. Die Höhe dieser Umlage ist durch den Evangelischen Oberkirchenrath unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes zu bestimmen.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem zu bildenden landeskirchlichen Fonds. Die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zweck der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmenden Entschädigungsrente bleibt bis zur kirchengesetzlichen Regelung der Bestimmung des Evangelischen Oberkirchenrathes unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes überlassen.

§. 12. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, beibt Königlicher Verordnung[1]) vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 28. Juli 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

V. v. 6. September 1892, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

[R.G.Bl. 1892. S. 789. Nr. 2049. Ausg. 17./9. 92.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund der §§. 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsververhältnisse der Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet zur Ergänzung der das Bergwesen betreffenden Verordnung vom 15. August 1889 (R.G.Bl. S. 179) im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Zur Feststellung der auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien der im §. 1 der Verordnung vom 15. August 1889 bezeichneten Art bezüglichen Gerechtsame, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886 oder in den erst später zum Schutzgebiet hinzugekommenen Gebietstheilen der Interessensphäre vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. April 1890 rechtsgültig erworben worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§. 2. Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Theile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag eines zur Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien Berechtigten eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baaren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§. 3. Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebiets, auf welches sich das Aufgebot bezieht;
2. die Aufforderung, die beanspruchten Gerechtsame binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Bergbehörde des Schutzgebiets anzumelden;
3. die Ankündigung, daß die Versäumung der Anmeldung von Gerechtsamen den Verlust derselben zur Folge hat;
4. die Hinweisung darauf, daß Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Bergbehörde namhaft zu machen haben;
5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§. 4. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise, sowie durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§. 5. Die Anmeldung muß den Gegenstand und den Grund der beanspruchten Gerechtsame enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigefügt werden.

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Bergbehörde zur Einsicht der Betheiligten auszulegen.

§. 6. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Gerechtsame zur Folge. Der Ausschluß nicht angemeldeter Gerechtsame wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

§. 7. Zur Prüfung der angemeldeten Gerechtsame bestimmt die Bergbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden, sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§. 2 Abs. 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben noch einen daselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und der Bergbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Gerechtsame angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Ansprüche entstehenden baaren Auslagen einen von der Bergbehörde festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§. 8. In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Gerechtsame mit den Betheiligten erörtert.

[1]) Diese Verordnung ist ergangen am 28. Juli 1892. (Kirchl. Ges. u. Ver.-Bl. 1892. S. 171); danach ist das Gesetz am 1. Oktober 1892 in Kraft getreten.

Sind Betheiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Bergbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Bergbehörde beschließt über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen. Sie ist hierbei an die von den Betheiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Die Leitung der Verhandlungen und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden der Bergbehörde.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 9. Nach Schluß der Verhandlungen entscheidet die Bergbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Gerechtsame.

Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein. Sie ist den Betheiligten zuzustellen.

§. 10. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten die Beschwerde an den Kaiserlichen Kommissar zu.

Die Beschwerde muß vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Kaiserlichen Kommissar schriftlich angemeldet werden.

Derselbe kann zur Verhandlung über die Beschwerde einen Termin bestimmen und die Erhebung weiterer Beweise anordnen.

Die Entscheidung des Kaiserlichen Kommissars ist endgültig.

§. 11. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

In denjenigen Theilen des Schutzgebiets, in welchen die Verordnung vom 15. August 1889 noch keine Geltung hat, treten die Abschnitte VII und IX derselben gleichzeitig mit der gegenwärtigen Verordnung in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte I bis VI und VIII wird durch den Reichskanzler bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 6. September 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

Bekanntm. v. 7. November 1892, betr. die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen.

[R.G.Bl. 1892. S. 1038. Nr. 2055.]

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober d. J. beschlossen, den Beschluß vom 4. März 1890 (Bek. v. 21. März 1890, R.G.Bl. S. 60) dahin abzuändern, daß vom 1. Januar 1893 ab das Feilbieten im Umherziehen des in Anhalt gebrauten Braun- und Weißbieres und Zerbster Bitterbieres, sofern diese Getränke einen höheren Alkoholgehalt als zwei Prozent nicht besitzen, innerhalb des Herzogthums Anhalt gestattet werden darf.

Berlin, den 7. November 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

V. v. 8. November 1892, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet.

[R.G.Bl. 1892. S. 1037. Nr. 2054.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 599) tritt für das südwestafrikanische Schutzgebiet bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, am 1. Januar 1893 in Kraft.

Der Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 8. November 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

V. v. 8. November 1892 über die Führung der Reichsflagge.

[R.G.Bl. 1892. S. 1050. Nr. 2061.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des Art. 55 der Reichsverfassung im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Die Bundesflagge in der durch die Verordnung vom 25. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 39) für die Schiffe der deutschen Handelsmarine festgestellten Form bildet die deutsche Nationalflagge.

§. 2. Die deutsche Kriegsflagge wird nach näherer Bestimmung des Kaisers von der Kaiserlichen Marine und von den im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres geführt. Unberührt bleibt die Bestimmung in dem Kaiserlichen Erlasse, betreffend die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten, vom 2. März 1886 (R.G.Bl. S. 59).

§. 3. Zum Gebrauche derjenigen Reichsbehörden, welche nicht die deutsche Kriegsflagge zu führen haben, dient die Reichsdienstflagge.[1]) Dieselbe besteht aus der deutschen Nationalflagge mit einem in der Mitte des weißen Feldes angebrachten, die dienstliche Bestimmung und den Verwaltungszweig kenntlich machenden Abzeichen. Abzeichen sind:

1. im Bereiche des Auswärtigen Amts, einschließlich der Kaiserlichen Behörden und Fahrzeuge in den deutschen Schutzgebieten, der Reichsadler mit der Kaiserlichen Krone,
2. im Bereiche der Kaiserlichen Marine, sofern daselbst nicht die Kriegsflagge zu führen ist, ein gelber unklarer Anker mit der Kaiserlichen Krone darüber,
3. im Bereiche des Reichspostamts ein gelbes Posthorn mit der Kaiserlichen Krone darüber,
4. im Bereiche der übrigen Verwaltungszweige die Kaiserliche Krone.

§. 4. Zur Führung der Reichsdienstflagge sind nur die Behörden des Reichs berechtigt. Außerdem haben solche deutsche Schiffe, welche, ohne im Eigenthum des Reichs zu stehen, im Auftrage der Reichspostverwaltung die Post befördern, solange sie die Post an Bord haben, neben der Nationalflagge als besonderes Abzeichen die Postflagge (§. 3 Nr. 3) im Großtop zu heißen. Für dieselbe Zeit sind diese Schiffe berechtigt, die Postflagge als Gösch auf dem Bugspriet zu führen.

§. 5. Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 8. November 1892, an Bord Meines Panzerschiffs „Baden".

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

[1]) Vergl. dazu die Bekanntm. betr. die Reichsdienstflaggen vom 20. Januar 1893. (Centralblatt 1893. S. 9.)

V. v. 14. November 1892, betr. das Inkrafttreten der Gesetze vom 24. Mai 1888, 21. April 1889 und 2. Juni 1890.

[G.S. 1892. S. 293. Nr. 9580.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 2 der Gesetze vom 24. Mai 1888, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Tirschtiegel (G.S. S. 133), vom 21. April 1889, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Kontopp (G.S. S. 101), und vom 2. Juni 1890, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Velbert (G.S. S. 133), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Gesetze vom 24. Mai 1888, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Tirschtiegel (G.S. S. 133), vom 21. April 1889, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Kontopp (G.S. S. 101), und vom 2. Juni 1890, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Velbert (G.S. S. 133), treten am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 14. November 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Bekanntm. v. 15. November 1892, betr. die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

[R.G.Bl. 1892. S. 923. Nr. 2052.]

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 15. November 1892 auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse tritt **mit dem 1. Januar 1893** an die Stelle des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 die nachstehende

Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

I. Eingangs-Bestimmungen.

(1) Die Bestimmungen dieser Verkehrs-Ordnung finden Anwendung auf den Verkehr sämmtlicher Eisenbahnen Deutschlands. Auf den internationalen Verkehr dieser Bahnen findet die Verkehrs-Ordnung nur insoweit Anwendung, als derselbe nicht durch besondere Bestimmungen[1]) geregelt ist.

(2) Bestimmungen der Eisenbahnverwaltungen, welche die Verkehrs-Ordnung ergänzen, sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig. Abweichende Bestimmungen können für Bahnen untergeordneter Bedeutung, wie auch dort, wo dies durch die Eigenart der Betriebsverhältnisse bedingt erscheint, von der Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

(3) Alle ergänzenden und abweichenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in die veröffentlichten Tarife. Die Genehmigung muß aus der Veröffentlichung zu ersehen sein.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. [Pflichten der Eisenbahnbediensteten.] (1) Die Bediensteten der Eisenbahnen haben im Verkehr mit dem Publikum ein entschiedenes, aber höfliches Benehmen einzuhalten und sich innerhalb der Grenzen ihrer Dienstpflichten gefällig zu bezeigen.

(2) Die Annahme von Vergütungen oder Geschenken für dienstliche Verrichtungen ist ihnen untersagt.

(3) Den Bediensteten ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2. [Anordnungen der Bediensteten.] Den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Bediensteten ist das Publikum Folge zu leisten verpflichtet.

§. 3. [Entscheidung der Streitigkeiten.] Streitigkeiten zwischen dem Publikum und den Bediensteten entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4. [Beschwerdeführung.] (1) Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

(2) Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Beschwerdeführenden erhoben werden. Beschwerden über einen Bediensteten müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 5. [Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.] Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den bahnpolizeilichen Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 6. [Verpflichtung zum Transporte.] (1) Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen kann nicht verweigert werden, sofern

1. den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Eisenbahn entsprochen wird,
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist,
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

(2) Gegenstände, deren Ein- und Ausladen besondere Vorrichtungen nöthig macht, ist die Eisenbahn nur auf und nach solchen Stationen anzunehmen verpflichtet, wo derartige Vorrichtungen bestehen.

§. 7. [Tranportpreise. Tarife.] (1) Die Berechnung der Transportpreise erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife.

(2) Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war.

(3) Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den veröffentlichten Tarifen ist verboten und nichtig.

(4) Begünstigungen bei Transporten für milde und für öffentliche Zwecke sowie solche im dienstlichen Interesse der Eisenbahnen sind mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig.

§. 8. [Zahlungsmittel.] Außer den gesetzlichen Zahlungsmitteln ist, wo das Bedürfniß vorhanden, auch das auf den ausländischen Nachbarbahnen gesetzlichen Kurs besitzende Gold- und Silbergeld — jedoch mit Ausschluß der Scheidemünze — zu dem von der Verwaltung festzusetzenden und bei der betreffenden Abfertigungsstelle durch Anschlag zu veröffentlichenden Kurse anzunehmen, insoweit nicht der Annahme ein gesetzliches Verbot entgegensteht.

§. 9. [Haftung der Eisenbahn für ihre Leute.] Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

[1]) Vergl. hierzu das unten im Anhange S. 333 abgedruckte internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890.

III. Beförderung von Personen.

§. 10. [Fahrpläne. Sonderfahrten. Abfahrtszeit.] (1) Die regelmäßige Personenbeförderung findet nach Maßgabe der Fahrpläne statt, welche vor dem Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen und rechtzeitig auf den Stationen auszuhängen sind. Aus denselben müssen die Wagenklassen, mit welchen die einzelnen Züge fahren, zu ersehen sein. Die Fahrpläne der eigenen Bahn, welche zum Aushang auf den Stationen des eigenen Bahngebiets bestimmt sind, sind auf hellgelbem, diejenigen, welche zum Aushang auf anderen Bahnen bestimmt sind, auf weißem Papier zu drucken. Außer Kraft getretene Fahrpläne sind sofort zu entfernen.

(2) Sonderfahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

(3) Für den Abgang der Züge sind die Stationsuhren maßgebend.

§. 11. [Fahrpreise. Ermäßigung für Kinder.] (1) Die Fahrpreise werden durch die Tarife bestimmt (§. 7). Auf jeder Station ist an geeigneter Stelle ein Tarif-Auszug auszuhängen oder auszulegen, aus dem die Fahrpreise nach solchen Stationen, für welche direkte Fahrkarten verkauft werden, ersichtlich sind.

(2) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für welche ein besonderer Platz nicht beansprucht wird, sind frei zu befördern. Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre sowie jüngere Kinder, falls für letztere ein Platz beansprucht wird, werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet einstweilen der dienstlich anwesende höchste Beamte.

§. 12. [Inhalt der Fahrkarten.] Die Fahrkarte muß die Strecke, für welche sie Geltung hat, die Gattung des Zuges, die Wagenklasse sowie den Fahrpreis, sofern derselbe nicht Valutaschwankungen unterliegt, enthalten.

§. 13. [Lösung der Fahrkarten.] (1) Der Verkauf der Fahrkarten kann auf Stationen mit geringerem Verkehr nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerem Verkehr innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, verlangt werden. Liegt jedoch zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine kürzere Zwischenzeit, so kann die Ausgabe der Fahrkarten für den später abgehenden Zug frühestens eine halbe Stunde vor dessen Abfahrtszeit gefordert werden. Fünf Minuten vor Abgang des Zuges erlischt der Anspruch auf Verabfolgung einer Fahrkarte.

(2) Es kann verlangt werden, daß das zu entrichtende Fahrgeld abgezählt bereit gehalten wird.

(3) Auf der Abgangsstation ist bis spätestens 30 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Wagenabtheilungen gegen Bezahlung höchstens so vieler Fahrkarten der betreffenden Klasse, als die Wagenabtheilung Plätze enthält, zulässig. Der Bestellung ist unter Ausfertigung eines Scheins stattzugeben, soweit die Zugsbelastung es erlaubt. Auf Zwischenstationen können ganze Abtheilungen nur dann beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind. In die Abtheilung dürfen nicht mehr Personen aufgenommen werden, als Fahrkarten bezahlt sind. Bestellte Abtheilungen müssen als solche mittelst einer Aufschrift erkennbar gemacht werden.

§. 14. [Zurücknahme und Umtausch gelöster Fahrkarten.] (1) Die Fahrkarten geben Anspruch auf Plätze in der entsprechenden Wagenklasse, soweit solche vorhanden sind. Wenn einem Reisenden ein seiner Fahrkarte entsprechender Platz nicht angewiesen werden kann, ihm auch nicht ein Platz in einer höheren Klasse zeitweilig eingeräumt wird, so steht ihm frei, die Fahrkarte gegen eine solche der niedrigeren Klasse, in welcher noch Plätze vorhanden sind, unter Erstattung des Preisunterschiedes umzuwechseln, oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgeld zurückzuverlangen.

(2) Ein Umtausch gelöster Fahrkarten gegen solche höherer oder niedrigerer Klassen oder nach einer anderen Station ist den Reisenden auf der Abgangsstation bis 5 Minuten vor Abfahrt des Zuges, soweit noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleich des Preisunterschiedes gestattet, sofern die Fahrkarte noch nicht entwerthet ist.

(3) Für Theilstrecken kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse gegen Entrichtung eines im Tarife festzusetzenden Preiszuschlages sowohl auf der Abgangsstation, als auf Zwischenstationen erfolgen.

§. 15. [Warteräume.] Die Warteräume sind spätestens eine Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen. Dem auf einer Uebergangsstation mit durchgehender Fahrkarte ankommenden Reisenden ist gestattet, sich in dem Warteraum derjenigen Bahn, auf welcher er die Reise fortsetzt, bis zum Abgange des von ihm zu benutzenden nächsten Zuges aufzuhalten, in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens jedoch nur, soweit der Warteraum während dieser Zeit ohnedies geöffnet sein muß.

§. 16. [Ein- und Aussteigen.] (1) Die Aufforderung zum Einsteigen in die Wagen erfolgt durch Abrufen oder Abläuten in den Warteräumen oder durch ein aus zwei Schlägen der Stationsglocke bestehendes Signal.

(2) Solange der Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hülfeleistung dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren verboten.

(3) Gleise dürfen vom Publikum nur an den hierfür bestimmten Stellen betreten oder überschritten werden. Bei dem Verlassen der Station ist der dazu bestimmte Ausgang zu benutzen.

§. 17. [Anweisung der Plätze.] Frauen-Abtheilungen.

(1) Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft. Eine Ausnahme ist nur für bestimmte Züge mit besonderen Einrichtungen und für besonders ausgestattete Wagen zulässig. Beim Einsteigen ist es dem Reisenden gestattet, für sich und mitreisende Angehörige je einen Platz zu belegen.

(2) Die Bediensteten sind berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen.

(3) Die mit durchgehenden Fahrkarten ankommenden Reisenden haben den Vorzug vor neu hinzutretenden.

(4) Allein reisende Frauen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Frauen zusammen in eine Abtheilung gesetzt werden. In jedem Zuge muß mindestens je eine Frauen-Abtheilung für die Reisenden der zweiten und der dritten Wagenklasse vorhanden sein, sofern in dem Zuge wenigstens 3 Abtheilungen der betreffenden Wagenklasse sich befinden. Auch in Zügen, in welchen sich Wagen mit geschlossenen Abtheilungen nicht befinden, ist thunlichst eine besondere Abtheilung für Frauen einzurichten.

§. 18. [Tabackrauchen in den Wagen.] (1) In der ersten Wagenklasse darf nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen geraucht werden. Die Eisenbahn kann jedoch Abtheilungen erster Klasse für Raucher und für Nichtraucher einstellen, welche als solche zu bezeichnen sind.

(2) In den übrigen Wagenklassen ist das Rauchen gestattet. In jedem Personenzuge müssen jedoch Abtheilungen zweiter und, vorausgesetzt, daß die Beschaffenheit der Wagen es gestattet, auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.

(3) In den Nichtraucher- und in den Frauen-Abtheilungen ist das Rauchen selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht gestattet. Auch dürfen solche Abtheilungen nicht mit brennenden Cigarren oder Pfeifen betreten werden.

(4) Brennende Tabackpfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

§. 19. [Versäumung der Abfahrt.] (1) Nachdem das vorgeschriebene Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive oder die Mundpfeife des Zugführers gegeben ist, wird niemand mehr zur Mitreise zugelassen.

(2) Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

(3) Lautet die Fahrkarte auf einen bestimmten Zug, so kann sich der Reisende auch eines anderen, am nämlichen oder am folgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuges bedienen, sofern er seine Fahrkarte ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegt und mit einem Vermerk über die Gültigkeit versehen läßt. Der gleiche Vermerk ist erforderlich, wenn die Fahrkarte auf einen bestimmten Tag lautet und der Reisende erst am folgenden Tage die Fahrt antreten will. Bei Benutzung eines höher tarifirten Zuges ist die Fahrkarte gegen Entrichtung des Preisunterschiedes umzutauschen. Bei Benutzung eines niedriger tarifirten Zuges ist der Preisunterschied zu erstatten.

(4) Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergleichen festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

§. 20. [Ausschluß von der Fahrt.] (1) Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen die Mitreisenden voraussichtlich belästigen würden, sind von der Mitfahrt auszuschließen, wenn nicht für sie eine besondere Abtheilung bezahlt wird und bereit gestellt werden kann. Wird die Mitfahrt nicht gestattet, so ist das etwa bezahlte Fahrgeld einschließlich der Gepäckfracht zurückzugeben. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorbezeichneten Personen gehört, so erfolgt der Ausschluß auf der nächsten Station. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht sind für die nicht durchfahrene Strecke zu ersetzen.

(2) Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügt oder den Anstand verletzt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mitfahrt ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zur Mitfahrt und zum Aufenthalt in den Warteräumen nicht zugelassen werden und sind, falls die Zulassung dennoch stattgefunden hat, auszuweisen.

(3) Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits zur Abfertigung übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es abgefertigt worden, wieder verabfolgt wird.

§. 21. [Kontrole der Fahrkarten.] (1) Die Fahrkarte ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Warteraum, beim Betreten des Bahnsteiges (Perron), beim Einsteigen in den Wagen, sowie auch jederzeit während der Fahrt vorzuzeigen.

(2) Der Reisende, welcher ohne gültige Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Der letztere Betrag ist auch für den Fall zu bezahlen, daß der Zug sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Derjenige Reisende jedoch, welcher unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen. In allen Fällen ist dem Reisenden eine Zuschlagskarte oder sonstige Bescheinigung zu verabfolgen.

(3) Wer eine sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

§. 22. [Verhalten während der Fahrt.] (1) Während der Fahrt darf sich niemand seitwärts aus dem Wagen beugen oder gegen die Thür anlehnen. Auch ist der Aufenthalt auf den etwa an den Wagen befindlichen Plattformen nicht gestattet.

(2) Die Fenster dürfen nur mit Zustimmung aller in derselben Abtheilung mitreisenden Personen auf beiden Seiten des Wagens gleichzeitig geöffnet sein. Im Uebrigen entscheidet, soweit die Reisenden sich über das Oeffnen und Schließen der Fenster nicht verständigen, der Schaffner.

(3) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, aus dem Wagen zu werfen.

§. 23. [Beschädigung der Wagen.] Der durch Beschädigung oder Verunreinigung der Wagen oder ihrer Ausrüstung verursachte Schaden ist zu ersetzen. Die Eisenbahn ist berechtigt, sofortige Zahlung oder Sicherstellung zu verlangen. Die Entschädigung erfolgt, soweit hierfür ein Tarif besteht, nach Maßgabe desselben. Der Tarif ist auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 24. [Verfahren auf Zwischenstationen. Anhalten auf freier Bahn.] (1) Bei Ankunft auf einer Station ist der Name derselben, die Dauer des Aufenthalts, sowie der etwa stattfindende Wagenwechsel auszurufen. Sobald der Zug stillsteht, haben die Bahnbediensteten nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen zu öffnen, in welchen Reisende mit Fahrkarten für diese Station sich befinden. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

(2) Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne ihn zu belegen, geht seines Anspruchs auf diesen Platz verlustig.

(3) Wird ausnahmsweise außerhalb einer Station längere Zeit angehalten, so ist den Reisenden das Aussteigen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers gestattet. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngleise entfernen, auch auf das erste mit der Dampfpfeife oder auf andere Weise gegebene Zeichen ihre Plätze wieder einnehmen.

(4) Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 25. [Freiwillige Unterbrechung der Fahrt.] (1) Den Reisenden ist, unbeschadet etwaiger weitergehender, von der Eisenbahn bewilligter Vergünstigungen, gestattet, die Fahrt einmal, bei Rückfahrkarten auf dem Hin- und Rückwege je einmal zu unterbrechen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden Zuge weiter zu reisen. Solche Reisende haben auf der Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihre Fahrkarte vorzulegen und dieselbe mit dem Vermerke der Gültigkeit versehen zu lassen. Falls der Zug, welchen sie zur Weiterfahrt benutzen wollen, höher tarifirt ist, als derjenige, für welchen sie eine Fahrkarte gelöst haben, so ist eine den Preisunterschied mindestens deckende Zuschlagskarte zu lösen.

(2) Eine Verlängerung der für Rückfahrten, Rundreisen und dergleichen festgesetzten Frist wird durch die Unterbrechung der Fahrt nicht herbeigeführt. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Unterbrechung der Fahrt von besonderen, in die Tarife aufzunehmenden Bedingungen abhängig gemacht oder für gewisse Fahrkarten ganz ausgeschlossen werden.

§. 26. [Verspätung der Züge. Betriebsstörungen.] (1) Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahn.

(2) Wird in Folge einer Zugverspätung der Anschluß an einen anderen Zug versäumt, so ist dem mit durchgehender Fahrkarte versehenen Reisenden, sofern er mit dem nächsten zurückführenden Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, der bezahlte Preis für die Hin- und Rückreise in der auf der Hinreise benutzten Wagenklasse zu erstatten.

(3) Dieser Anspruch ist bei Vermeidung des Verlustes vom Reisenden unter Vorlegung seiner Fahrkarte sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher, sowie nach Rückkehr zur Abgangsstation dem Vorsteher der letzteren anzumelden. Ueber diese Meldungen haben beide Stationsvorsteher Bescheinigung zu ertheilen.

(4) Bei gänzlichem oder theilweisem Ausfall einer Fahrt sind die Reisenden berechtigt, entweder das Fahrgeld für die nicht durchfahrene Strecke zurückzufordern oder die Beförderung mit dem nächsten, auf der gleichen oder auf einer um nicht mehr als ein Viertheil weiteren Strecke derselben Bahnen nach dem Bestimmungsorte führenden Zuge ohne Preiszuschlag zu verlangen, sofern dies ohne Ueberlastung des Zuges und nach den Betriebseinrichtungen möglich ist und der Zug auf der betreffenden Unterwegsstation fahrplanmäßig hält.

(5) Wenn Naturereignisse oder andere Umstände die Fahrt auf einer Strecke der Bahn verhindern, so muß für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittelst anderer Fahrgelegenheiten thunlichst gesorgt werden. Die hierdurch entstandenen Kosten sind der Eisenbahn, abzüglich des Fahrgeldes für die nicht durchfahrene Eisenbahnstrecke, zu erstatten.

(6) Betriebsstörungen und Zugverspätungen sind durch Anschlag an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle in deutlich erkennbarer Weise sofort bekannt zu machen.

§. 27. [Mitnahme von Hunden.] (1) Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

(2) Ausgenommen sind kleine Hunde, welche auf dem Schooße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden derselben Abtheilung Einspruch nicht erhoben wird. Die Mitnahme von größeren Hunden, insbesondere Jagdhunden, in die dritte Wagenklasse darf ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Beförderung der Hunde mit den begleitenden Personen in abgesonderten Abtheilungen erfolgt. Die Verpflichtung zur Zahlung der tarifmäßigen Gebühr für Beförderung von Hunden wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Beförderung anderer von Reisenden mitgenommener Hunde erfolgt in abgesonderten Behältnissen. Soweit solche in den Personenzügen nicht vorhanden oder bereits besetzt sind, kann die Mitnahme nicht verlangt werden. Bei Aufgabe des Hundes muß ein Beförderungsschein (Hundekarte) gelöst werden. Gegen Rückgabe dieses Scheins wird der Hund nach beendeter Fahrt verabfolgt. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Hunde, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren.

(4) Wegen sonstiger Beförderung von Hunden siehe §. 30 Absatz 3 und §§. 44 ff.

§. 28. [Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen.] (1) Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, sofern sie die Mitreisenden nicht durch ihren Geruch oder auf andere Weise belästigen und nicht Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften entgegenstehen, in den Personenwagen mitgeführt werden. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

(2) Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden vierter Klasse auch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken und Kiepen sowie von ähnlichen Gegenständen, welche Fußgänger mit sich führen, gestattet.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Stationsvorsteher.

§. 29. [Von der Mitnahme ausgeschlossene Gegenstände.] (1) Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

(2) Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

(3) Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbotes entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch die bahnpolizeilichen Vorschriften bestimmte Strafe.

(4) Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

(5) Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gerichtet sein.

IV. Beförderung von Reisegepäck.

§. 30. [Begriff des Reisegepäcks.] (1) Als Reisegepäck kann in der Regel nur das, was der Reisende zu seiner Reise bedarf, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen aufgegeben werden.

(2) Doch können auch größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen, sowie Fahrzeuge und andere nicht zum Reisebedarf zu rechnende Gegenstände, sofern sie zur Beförderung mit Personenzügen geeignet sind, ausnahmsweise als Reisegepäck zugelassen werden. Wegen der Fahrzeuge vergleiche auch §. 6 Absatz 2.

(3) Ebenso können kleine Tiere in Käfigen, Kisten, Säcken und dergleichen zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden.

(4) Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut, sowie solche, welche nach §. 29 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, dürfen, bei Vermeidung der im §. 53 Absatz 8 festgesetzten Folgen, auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

(5) Ob und unter welchen Bedingungen die im §. 50 B 2 bezeichneten Gegenstände zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften der Eisenbahnen.

§. 31. [Art der Verpackung. Entfernung älterer Beförderungszeichen.] Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Auf den Gepäckstücken dürfen ältere Eisenbahn-, Post- und andere Beförderungszeichen sich nicht befinden. Wird in Folge der Nichtbeachtung dieser Vorschrift das Gepäck verschleppt, so haftet die Eisenbahn nicht für den daraus erwachsenen Schaden.

§. 32. [Auflieferung des Gepäcks. Gepäckscheine.] (1) Die Abfertigung des Reisegepäcks erfolgt innerhalb der im §. 13 Absatz 1 für den Verkauf der Fahrkarten festgesetzten Zeit.

(2) Die Abfertigung von Gepäck, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges bei der Gepäck-Abfertigungsstelle aufgeliefert ist, kann nicht beansprucht werden. Fahrzeuge, welche zur Beförderung als Reisegepäck zugelassen werden (§. 30 Absatz 2), müssen 2 Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Abfertigung aufgeliefert werden; auf Zwischenstationen kann auf

eine Beförderung derselben mit dem vom Absender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden sind.

(3) Bei Abfertigung des Gepäcks ist dem Reisenden ein Gepäckschein auszuhändigen.

(4) Die Gepäckfracht ist bei der Abfertigung zu entrichten.

(5) Wird in dringenden Fällen Gepäck ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Abfertigung unabgefertigt zur Beförderung zugelassen, so wird es bis zum Zeitpunkt der Abfertigung als zum Transporte aufgegeben nicht angesehen.

(6) Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen ohne Gepäckabfertigung.

§. 33. [Auslieferung des Gepäcks.] (1) Das Gepäck wird nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen.

(2) Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks an der Ausgabestelle zu verlangen, sobald nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck aufgegeben wurde, die zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe sowie zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderliche Zeit abgelaufen ist.

(3) Werden Gepäckstücke innerhalb 24 Stunden, Fahrzeuge innerhalb 2 Stunden nach Ankunft des Zuges nicht abgeholt, so ist das tarifmäßige Lagergeld oder Standgeld zu entrichten. Kommt des Fahrzeug nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet.

(4) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so ist die Eisenbahn zur Auslieferung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

(5) In der Regel ist das Gepäck nur auf der Station auszuliefern, wohin es abgefertigt ist. Das Gepäck kann jedoch auf Verlangen des Reisenden, sofern Zeit und Umstände sowie Zoll- und Steuervorschriften es gestatten, auch auf einer vorliegenden Station zurückgegeben werden. In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzugeben und die Fahrkarte vorzuzeigen.

(6) Fahrzeuge, welche unterwegs in einen anderen Zug übergehen müssen, brauchen erst mit dem nächstfolgenden Personenzuge am Bestimmungsorte einzutreffen.

§. 34. [Haftung der Eisenbahn für Reisegepäck.] (1) Für das zur Beförderung übernommene Reisegepäck haftet die Eisenbahn nach den für die Beförderung von Gütern (Abschnitt VIII) geltenden Bestimmungen, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind und sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts nicht Abweichungen ergeben.

(2) Die etwaige Deklaration des Interesses an der Lieferung ist spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, an der Gepäck-Abfertigungsstelle unter Zahlung des tarifmäßigen Frachtzuschlages (§. 84 Abs. 3) abzugeben; sie hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle im Gepäckschein vermerkt ist.

(3) Die Eisenbahn ist von jeder Haftung für den Verlust von Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb 8 Tagen nach Ankunft des Zuges (§. 33) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

(4) Der Reisende, welchem das Gepäck nicht ausgeliefert wird, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung bescheinigt werde.

(5) Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zur Beförderung aufgegeben worden ist (§§. 28 und 32), sowie von Gegenständen, welche in den Fahrzeugen belassen sind (§. 30), wird nur gehaftet, wenn ein Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

§. 35. [In Verlust gerathene Gepäckstücke.] (1) Fehlende Gepäckstücke werden nach Ablauf von 3 Tagen nach Ankunft des Zuges, zu welchem sie aufgegeben sind, als in Verlust gerathen betrachtet.

(2) Falls das Gepäckstück später gefunden wird, ist hiervon der Reisende, sofern sein Aufenthalt sich ermitteln läßt, auch wenn er bereits Entschädigung erhalten hat, zu benachrichtigen. Derselbe kann innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes, und zwar nach seiner Wahl entweder kostenfrei am Bestimmungsorte oder kosten- und frachtfrei am Aufgabeorte, verabfolgt wird.

§. 36. [Haftung der Eisenbahn für verspätete Ankunft des Reisegepäcks.] Die Haftung der Eisenbahn für Versäumung der Lieferzeit (§. 33) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der durch diese Versäumung nachweislich entstandene Schaden wird vergütet:
   a) bei stattgehabter Deklaration des Interesses an der Lieferung: bis zur Höhe des deklarirten Betrages;
   b) in Ermangelung einer solchen Deklaration für je angefangene 24 Stunden der Versäumung: mit höchstens 20 Pfennig für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks, bei Fahrzeugen (§. 30) mit höchstens 30 Mark für jedes ausgebliebene Fahrzeug.
2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferzeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß die Verspätung von einem Ereigniß herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

§. 37. [Gepäckträger. Aufbewahrung des Gepäcks.] (1) Sofern von der Eisenbahn auf einer Station Gepäckträger zugelassen werden, müssen dieselben durch Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung nebst Gebührentarif versehen sein. Sie haben auf Verlangen den Tarif vorzuzeigen, auch eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu verabfolgen. Der Tarif ist auch an einem geeigneten Orte der Abfertigungsstelle und der Ausgabestelle auszuhängen.

(2) Falls sich die Reisenden solcher Gepäckträger für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Abfertigungsstellen bedienen, so geschieht dies ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung.

(3) Auf größeren Stationen müssen Einrichtungen bestehen, welche es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung gegen eine festgesetzte Gebühr zur vorübergehenden Aufbewahrung zu übergeben.

§. 38. [Zurückgelassene Gegenstände.] (1) Alle im örtlichen Bezirk der Eisenbahn oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Verwaltung abgelieferten Gegenstände sind mindestens 3 Monate aufzubewahren.

(2) Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, sind bestmöglich zu verkaufen, sobald deren Verderben zu befürchten ist.

(3) Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist wird mit den Gegenständen und dem Erlöse nach Maßgabe der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften verfahren.

V. Beförderung von Expreßgut.

§. 39. [Begriff des Expreßgutes.] Die Eisenbahnen können in den Tarifen bestimmen, daß der Transport von Gütern, welche sich zur Beförderung in Packwagen eignen, auch wenn sie nicht als Reisegepäck (§. 30) zur Aufgabe gelangen, auf Gepäckschein oder auf besonderen Beförderungsschein zulässig ist (Expreßgut).

§. 40. [Aufgabe und Auslieferung des Expreßgutes.] (1) Bei Abfertigung des Expreßgutes mit Gepäckschein ist solcher in der Regel dem Absender auszuhändigen. In diesem Falle erfolgt die Auslieferung des Gutes am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Gepäckscheins. Jedoch kann auf Verlangen des Absenders der Gepäckschein auch der Sendung beigegeben werden, wenn diese mit der vollen Adresse des Empfängers versehen ist. In diesem Falle erfolgt die Auslieferung nach den besonderen Vorschriften jeder Verwaltung.

(2) Bei Abfertigung des Expreßgutes mit Beförderungsschein muß dieser die Sendung stets begleiten und das Gut mit der vollen Adresse des Empfängers versehen sein. Die Auslieferung erfolgt am Bestimmungsorte nach den in den Tarifen enthaltenen Vorschriften.

§. 41. [Anwendbarkeit der Bestimmungen für Reisegepäck.] Im Uebrigen finden auf die Beförderung von Expreßgut die Bestimmungen des Abschnitts IV sinngemäße Anwendung, soweit nicht durch die Tarife die Anwendung des Abschnitts VIII vorgesehen ist.

VI. Beförderung von Leichen.

§. 42. [Beförderungs-Bedingungen.] (1) Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn er von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

(2) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

(3) Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

(4) Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpaß hat für den ganzen darin bezeichneten Transportweg Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

(5) Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsorte nach dem nämlichen Bestimmungsorte aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransporte ein offener Güterwagen benutzt werden.

(6) Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Gleise zu schieben.

(7) Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte einen Frachtzuschlag im vierfachen Betrage der Fracht zu entrichten.

(8) Bei dem Transporte von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dicht verschlossenen Kisten aufgegeben werden. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, in den Wagen solche Güter mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- oder Genußmittel, einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in der Anlage B zu §. 50 der Verkehrs-Ordnung unter Nr. I, II, XXXVI, XXXVIa, XXXVIb, XXXVII, XXXIX, XLI, XLIII und XLIV aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

(9) Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

§. 43. [Art der Abfertigung und der Auslieferung.] (1) Die Abfertigung der Leichen erfolgt nach der Vorschrift des Tarifes auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen hat, oder auf Grund von Frachtbriefen (§. 51).

(2) Die Auslieferung von Leichen, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der für Gepäck bestimmten Frist (§. 33 Absatz 2) verlangt werden. Die Auslieferung der Leichen erfolgt, sofern die Beförderung auf Beförderungsschein stattgefunden hat, gegen Rückgabe des letzteren.

(3) Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

VII. Beförderung von lebenden Thieren.

§. 44. [Besondere Beförderungsbedingungen.] (1) Lebende Thiere werden nur unter der im §. 6 Absatz 2 aufgeführten Voraussetzung zur Beförderung angenommen.

(2) Die Beförderung kranker Thiere kann abgelehnt werden. Inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

(3) Zum Transporte wilder Thiere ist die Eisenbahn nur bei Beachtung der von ihr im Interesse der Sicherheit vorzuschreibenden Bedingungen verpflichtet.

(4) Bei der Beförderung lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben, sofern nicht der Stationsvorsteher Ausnahmen zuläßt, ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und das Vieh während des Transportes zu beaufsichtigen. Bei kleinen Thieren, insbesondere Geflügel, bedarf es der Begleitung nicht, wenn sie in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen aufgegeben werden. Die Käfige müssen luftig und geräumig sein.

(5) Der Absender muß das Einladen der Thiere in die Wagen sowie deren sichere Befestigung selbst besorgen und die erforderlichen Befestigungsmittel beschaffen. Das Ausladen liegt dem Empfänger ob.

(6) Vorausbezahlung des Transportpreises kann gefordert werden.

§. 45. [Art der Abfertigung.] Die Abfertigung der Thiere erfolgt — abgesehen von den Bestimmungen der §§. 27 und 30 Absatz 3 — nach der Vorschrift des Tarifes auf Grund von Beförderungsscheinen, welche von der Eisenbahn auszufertigen und dem Absender auszuhändigen sind, oder auf Grund von Frachtbriefen (§. 51).

§. 46. [An- und Abnahme.] (1) Die Eisenbahn hat bekannt zu machen, mit welchen Zügen die Beförderung von Thieren erfolgt. Die Annahme einzelner Stücke zur Beförderung hängt davon ab, ob geeigneter Raum vorhanden ist.

(2) Die Eisenbahn kann durch den Tarif festsetzen, daß die Annahme von lebenden Thieren mit Ausnahme von Hunden an Sonn- und Festtagen ausgeschlossen oder auf bestimmte Stunden beschränkt wird.

(3) Die Thiere müssen rechtzeitig, einzelne Stücke mindestens eine Stunde vor Abgang des Zuges, auf den Bahnhof gebracht werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe des Beförderungsscheines oder nach Aushändigung des Frachtbriefes an den Empfänger gegen dessen Bescheinigung ausgeliefert. Das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach der Bereitstellung und dem Ablauf der zur etwaigen zoll- oder steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eisenbahn berechtigt, die Thiere auf Gefahr und Kosten des Absenders in Verpflegung zu geben oder, falls sie deren ferneren Aufenthalt im Wagen oder auf dem Bahnhofe gestattet, ein im Tarife festzusetzendes Standgeld zu erheben.

§. 47. [Lieferfrist für Thiere.] (1) Die Lieferfrist setzt sich aus Expeditions- und Transportfrist zusammen und darf nicht mehr betragen als:

1. an Expeditionsfrist . . . . . 1 Tag,
2. an Transportfrist für je auch nur angefangene 300 Kilometer . . . . . 1 Tag.

(2) Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes oder Aushändigung des Beförderungsscheins folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Vieh auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

(3) Der Lauf der Lieferfristen ruht außer den Fällen des §. 63 Absatz 6 auch für die Dauer des Aufenthalts des Viehes auf den Tränkestationen sowie für die Dauer der ärztlichen Viehbeschauung.

(4) Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der im §. 33 Absatz 2 und 6 bestimmten Frist verlangt werden.

§. 48. [Anwendbarkeit der Bestimmungen für Güter.] (1) Im Uebrigen finden auf die Beförderung von Thieren die Bestimmungen des Abschnitts VIII sinngemäße Anwendung.

(2) Die Deklaration des Interesses an der Lieferung hat bei den auf Beförderungsschein abgefertigten Thieren nur dann eine rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle der Abgangsstation im Beförderungsschein vermerkt ist.

VIII. Beförderung von Gütern.

§. 49. [Direkte Behörde.] Die Eisenbahn ist verpflichtet, Güter zur Beförderung von nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen anzunehmen, ohne daß es für den Uebergang von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf.

§. 50. [Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.]

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwange unterworfen sind;
2. diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;
3. diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;
4. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage B Anwendung finden, insbesondere:
   a) Nitroglycerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit an sich explosiven Stoffen, (wegen Würfelpulver sowie Sprenggelatine- und Gelatinedynamit-Patronen vergleiche Anlage B Nr. XXXVI Ziffer 5 und 6);
   b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergleiche Anlage B Nr. XXXVI Ziffer 6);
   c) pikrinsaure Salze, sowie explosive Gemische, die pikrinsaure oder chlorsaure Salze enthalten (wegen Streichhölzer und Wachspulver vergleiche Anlage B Nr. III und XXXVI b);
   d) Knallquecksilber, Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate (wegen Zündhütchen, Zündungen, Knallbonbons und Knallerbsen vergleiche Anlage B Nr. II, XXXVIa, XLI, XLIV);
   e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten (wegen der Streichhölzer sowie der Zündbänder und Zündblättchen — amorces — vergleiche Anlage B Nr. III und XLIII);
   f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anlage B verzeichneten Gegenstände.
   Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.
2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten.
   Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.
   Als geldwerthe Papiere sind nicht anzusehen: gestempelte Postkarten, Postanweisungs-Formulare, Briefumschläge und Streifbänder, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken, sowie ähnliche amtliche Werthzeichen.
3. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage und dem Betriebe einer der betheiligten Bahnen außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.
   Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
4. Lokomotiven, Tender und Dampfwagen, sofern sie auf eigenen Rädern laufen.
   Dieselben müssen sich in lauffähigem Zustande befinden und von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.

§. 51. [Inhalt des Frachtbriefes.] (1) Jede Sendung muß von einem Frachtbriefe begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

a) Ort und Tag der Ausstellung.
b) Die Bezeichnung der Versandstation.
c) Die Bezeichnung der Bestimmungsstation und der Bestimmungsbahn, den Namen und den Wohnort des Empfängers sowie die etwaige Angabe, daß das Gut bahnlagernd gestellt ist. Bei Versendung von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, ist vom Absender die Eisenbahnstation zu bezeichnen, bis zu welcher das Gut befördert werden soll; der Empfänger hat den Weitertransport zu besorgen, sofern nicht für diesen von der Eisenbahn Einrichtungen getroffen sind (§. 68 Absatz 3).
d) Die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalte, die Angabe des Gewichts oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke. Die Eisenbahn ist jedoch berechtigt, die letzteren Angaben auch bei Gütern in Wagenladungen zu verlangen, sofern die diese bildenden Frachtstücke derartige Bezeichnungen zulassen (§. 58 Absatz 4). Die in Anlage B aufgeführten Gegenstände sind unter der daselbst gebrauchten Bezeichnung in den Frachtbrief aufzunehmen.
e) Das Verlangen des Absenders, Ausnahmetarife unter den im §. 81 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen.
f) Die Angabe des etwa deklarirten Interesses an der Lieferung (§§. 84 ff.).
g) Die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern ist (§. 56).
h) Das genaue Verzeichniß der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder die polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere (§. 59).
i) Den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (§. 61).
k) Die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Baarvorschüsse (§. 62).
l) Bei Sendungen, welche einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung unterliegen, die zu berührende Abfertigungsstelle, falls der Absender eine solche zu bezeichnen wünscht. Die Eisenbahn hat eine derartige Vorschrift zu befolgen.

Im Uebrigen bleibt die Wahl des Transportweges ausschließlich dem Ermessen der Eisenbahn überlassen; letztere ist jedoch verpflichtet, das Gut auf demjenigen Wege zu befördern, welcher nach den veröffentlichten Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Transportbedingungen darbietet.

m) Die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma sowie Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung ersetzt werden.
n) Den etwaigen Antrag auf Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins (§. 54).

(2) Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch die Verkehrs-Ordnung für statthaft erklärt sind.

§. 52. [Form des Frachtbriefes.] (1) Zur Ausstellung des Frachtbriefes sind Formulare nach Maßgabe der Anlage C und D zu verwenden, welche auf allen Stationen zu den im Tarife festzusetzenden Preisen käuflich zu haben sind. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes Papier, für Eilfracht gleichfalls auf weißes Papier, jedoch mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden karminrothen Streifen, gedruckt sein. Für die Frachtbriefe ist Schreibpapier zu verwenden, welches die von dem Reichs-Eisenbahn-Amt festzusetzende Beschaffenheit besitzt.

(2) Es können jedoch durch die Landesaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts für regelmäßig wiederkehrende Transporte zwischen bestimmten Orten, sowie für Sendungen, welche zur Weiterbeförderung über See bestimmt sind, Abweichungen von den Vorschriften des ersten Absatzes zugelassen werden.

(3) Die Frachtbriefe müssen zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den desfallsigen Vorschriften den Kontrolstempel einer inländischen Eisenbahn tragen. Die Stempelung erfolgt bei den nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten Frachtbriefen gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr und kann verweigert werden, sofern nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe vorgelegt werden.

(4) Sofern der auf dem Frachtbriefformular für die Beschreibung der Güter vorgesehene Raum sich als unzureichend erweist, hat dieselbe auf der Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Formulars nach Maßgage der Spalten des Frachtbriefes zu erfolgen. Reicht auch dieser Raum nicht aus, so sind dem Frachtbriefe besondere, die Beschreibung enthaltende und vom Absender zu unterzeichnende Blätter im Formate des Frachtbriefes fest anzuheften, auf welche in diesem besonders hinzuweisen ist. In den erwähnten Fällen ist in den vorgedruckten Spalten des Frachtbriefes das Gesammtgewicht der Sendung unter Angabe der für die Tarifirung maßgebenden Bezeichnung der Transportgegenstände, nöthigenfalls unter Scheidung derselben nach den Tarifklassen, anzugeben. Den beigegebenen Blättern ist der Abfertigungsstempel der Versandstation aufzudrücken.

(5) Es ist gestattet, auf die Rückseite der für die Adresse bestimmten Hälfte des Frachtbriefes die Firma des Ausstellers aufzudrucken. Ebendaselbst können auch die nachstehenden nachrichtlichen Vermerke für den Empfänger: „von Sendung des N. N." — „zur Verfügung des N. N." — „zur Weiterbeförderung an N. N." und „versichert bei N. N." mit dem ausdrücklichen Zusatze: „ohne Verbindlichkeit für die Eisenbahn" angebracht werden. An gleicher Stelle sind die den Bestimmungen der internationalen Reblaus-Konvention entsprechende Erklärung und amtliche Bescheinigung aufzunehmen.

(6) Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahn, die übrigen durch den Absender auszufüllen. Bei Aufgabe von Gütern, welche der Absender zu verladen hat, sind von diesem auch die Nummer und die Eigenthumsmerkmale des Wagens an der vorgeschriebenen Stelle einzutragen.

(7) Mehrere Gegenstände dürfen nur dann in einen und denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn das Zusammenladen derselben nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachtheil erfolgen kann und Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften nicht entgegenstehen. Den laut §. 50 B bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben. Werden bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände, für welche das Zusammenladen nach Anlage B Nr. XXXV gestattet ist, mit anderen Gütern zusammen zur Beförderung in Wagenladungen aufgegeben, so bedarf es der Beigabe eines besonderen Frachtbriefes für diese Gegenstände nicht. Für derartige Wagenladungen genügt ein Frachtbrief, in welchem jedoch

Anl. C. u. D.

die nur bedingungsweise zugelassenen Güter als solche durch Hinzufügung des Wortes „(bedingungsweise)" ausdrücklich bezeichnet werden müssen. Den vom Absender aufzuladenden oder vom Empfänger abzuladenden Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

(8) Die Versandstation kann verlangen, daß für jeden Wagen ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird.

§. 53. [Haftung für die Angaben im Frachtbriefe. Bahnseitige Ermittelungen. Frachtzuschläge.] (1) Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

(2) Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen und das Ergebniß festzustellen. Der Berechtigte ist einzuladen, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet. Erscheint der Berechtigte nicht, so sind zwei Zeugen beizuziehen.

(3) Zur Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl einer Sendung ist die Eisenbahn jederzeit berechtigt. Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Gewicht der Stückgüter bei der Aufgabe festzustellen. Ausdrücklichen Anträgen des Absenders auf Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts der Wagenladungsgüter ist die Eisenbahn gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr stattzugeben verpflichtet, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt gestatten und die vorhandenen Wägevorrichtungen ausreichen.

(4) Dem Absender steht frei, bei der Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl zugegen zu sein. Verlangt der Absender, nachdem die Feststellung seitens der Eisenbahn bereits erfolgt ist, vor der Verladung der Güter eine nochmalige Ermittelung der Stückzahl oder des Gewichts in seiner Gegenwart, so ist die Eisenbahn berechtigt, auch dafür die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

(5) Die Feststellung des Gewichts wird von der Versandstation durch den Wägestempel auf dem Frachtbriefe bescheinigt.

(6) Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Absendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Wagen nur bis zu dem an denselben vermerkten Ladegewichte oder, sofern eine stärkere Belastung nach den besonderen Bestimmungen der Eisenbahn zulässig und nebst dem Ladegewichte auch die Tragfähigkeit an dem Wagen angeschrieben ist, bis zu dieser Tragfähigkeit beladen werden.

(7) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung sowie im Falle der Ueberlastung eines dem Absender zur Selbstverladung gestellten Wagens, sofern er die Verwiegung nicht verlangt hat, ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschiedes und dem Ersatze des entstandenen Schadens sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe wie folgt festgesetzt wird:

(8) Wenn die im §. 50 A Ziffer 4 und in der Anlage B aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage B gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag 12 Mark für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandstückes.

(9) In allen anderen Fällen ist für unrichtige Angabe des Inhalts einer Sendung ein Frachtzuschlag zu zahlen, dessen Höhe durch die Tarife festgesetzt wird.

(10) Falls die Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens sein Ladegewicht um mehr als 5 Prozent übersteigt, so beträgt der Gesammtfrachtzuschlag das Zehnfache des Frachtunterschiedes.

§. 54. [Abschluß des Frachtvertrages.] (1) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Tagesstempel der Abfertigungsstelle aufgedrückt.

(2) Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

(3) Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

(4) Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Tarifen oder nach besonderer Vereinbarung von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwägung oder Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

(5) Die Eisenbahn ist verpflichtet, auf Verlangen des Absenders den Empfang des Frachtgutes, unter Angabe des Tages der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden, als solches zu bezeichnenden Duplikat des Frachtbriefes zu bescheinigen. Der Antrag auf Ertheilung des Duplikats ist vom Absender auf dem Frachtbriefe zu vermerken. Die Eisenbahn hat durch Aufdrückung eines Stempels zu bestätigen, daß dem Antrage entsprochen ist.

(6) Das Duplikat hat nicht die Bedeutung des Original-Frachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

(7) Bei solchen Gütern, welche nicht in ganzen Wagenladungen aufgegeben werden, kann an Stelle des Duplikats ein als solcher zu bezeichnender Aufnahmeschein ausgestellt werden, welcher dieselbe rechtliche Bedeutung wie das Duplikat hat.

(8) Auf Wunsch des Absenders kann der Empfang des Gutes auch in anderer Form, insbesondere mittelst Eintrags in ein Quittungsbuch u. s. w. bescheinigt werden. Eine derartige Bescheinigung hat nicht die Bedeutung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins.

§. 55. [Vorläufige Einlagerung des Gutes.] (1) Die Eisenbahn ist nur verpflichtet, die Güter zum Transporte anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann.

(2) Die Eisenbahn ist jedoch verpflichtet, die ihr zugeführten Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, soweit die Räumlichkeiten es gestatten, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Vorbehalt in einstweilige Verwahrung zu nehmen, daß die Annahme zur Beförderung und die Aufdrückung des Abfertigungsstempels auf den Frachtbrief (§. 54 Abs. 1) erst dann erfolgt, wenn die Beförderung möglich ist. Der Absender hat im Frachtbriefe sein Einverständniß mit diesem Verfahren zu erklären. In diesem Falle haftet die Eisenbahn bis zum Abschluß des Frachtvertrages als Verwahrer.

(3) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist die Eisenbahn berechtigt, im Falle sie Wagenladungsgüter, deren sofortige Beförderung nicht möglich ist, gleichwohl zum Transporte annimmt, mit dem Absender zu vereinbaren, daß für die Sendung die Lieferfrist von dem Tage an zu rechnen ist, an welchem die Absendung thatsächlich erfolgt. Der Absender hat sein Einver-

ständniß auf dem Frachtbriefe zu erklären und auf dem Frachtbrief-Duplikat zu wiederholen. Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Zeitpunkt der Absendung auf dem Frachtbriefe durch Aufdrückung eines besonderen Stempels ersichtlich zu machen und diesen Zeitpunkt dem Absender ohne Verzug mitzutheilen.

§. 56. [Auflieferung und Beförderung des Gutes.] (1) Das Gut muß in den von der Eisenbahn festzusetzenden Dienststunden aufgeliefert und, falls die Verladung tarifmäßig dem Absender obliegt, innerhalb derselben verladen werden. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der mit demselben Frachtbriefe aufgegebenen Sendung ist, sofern die Auflieferung durch den Absender über 24 Stunden verzögert wird, die Eisenbahn berechtigt, ein im Tarife festzusetzendes Lagergeld zu erheben. Dasselbe gilt in dem Falle, wenn Güter mit unvollständigem oder unrichtigem Frachtbriefe aufgeliefert sind und die Berichtigung nicht binnen 24 Stunden nach der Beanstandung erfolgt. Wegen der Anfuhr der Güterdurch Rollfuhrunternehmer der Eisenbahn siehe §. 68.

(2) Die Beförderung erfolgt, je nach der Bestimmung im Frachtbriefe, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht.

(3) An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Empfänger nicht verabfolgt. Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein- für allemal bestimmten, durch Aushang an den Abfertigungsstellen, sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machenden Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

(4) Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transporte angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

(5) Die Eisenbahnen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Reihenfolge der Güterabfertigung festgestellt werden kann.

(6) Die Bereitstellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Auflieferung und Verladung in der von der Eisenbahn zu bestimmenden Frist vollendet werden. Diese Frist ist durch Anschlag an den Abfertigungsstellen sowie in einem Lokalblatte bekannt zu machen.

(7) Erfolgt die Auflieferung und Verladung nicht innerhalb dieser Frist, so hat der Absender nach deren Ablauf das im Tarife festzusetzende Wagenstandgeld zu bezahlen. Bei Bestellung des Wagens ist auf Verlangen der Eisenbahn eine den Betrag einer Tagesversäumniß deckende Kaution zu erlegen. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, den Wagen auf Kosten des Bestellers zu entladen und das Gut auf dessen Gefahr und Kosten auf Lager zu nehmen. Wenn die Eisenbahn fest zugesagte Wagen nicht rechtzeitig stellt, so hat sie dem Besteller eine dem Wagenstandgeld entsprechende Entschädigung zu zahlen.

§. 57. [Beförderung in gedeckten oder in offenen Wagen.] (1) Der Absender ist, sofern nicht eine Bestimmung der Verkehrs-Ordnung, oder Zoll-, Steuer- und polizeiliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Betriebes entgegenstehen, berechtigt, durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe zu verlangen:

1. daß bei denjenigen Gütern, welche nach dem Tarife in offen gebauten Wagen befördert werden, die Beförderung in gedeckt gebauten Wagen erfolge,
2. daß bei denjenigen Gütern, welche nach dem Tarife in gedeckt gebauten Wagen befördert werden, die Beförderung in offen gebauten Wagen stattfinde.

(2) Im ersteren Falle kann die Eisenbahn einen im Tarife festzusetzenden Zuschlag zur Fracht erheben.

(3) Der Tarif bestimmt, ob und unter welchen Bedingungen auf den im Frachtbriefe zu stellenden Antrag des Absenders Decken für offen gebaute Wagen miethweise überlassen werden.

§. 58. [Verpackung und Bezeichnung des Gutes.] (1) Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

(2) Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe des vorgeschriebenen Formulars (Anlage E) ausstellt. Solche Formulare sind von der Abfertigungsstelle bereit zu halten. Anlage E.

(3) Für derartig bescheinigte sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

(4) Die Stückgüter sind in haltbarer, deutlicher und Verwechselungen ausschließender Weise, genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbriefe, äußerlich zu bezeichnen (signiren).

(5) Die Eisenbahn ist berechtigt zu verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen werden, sofern deren Beschaffenheit dies ohne besondere Schwierigkeit gestattet.

§. 59. [Zoll-, Steuer-, Polizei- und statistische Vorschriften.] (1) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

(2) Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

(3) Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, solange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Spediteur übertragen oder gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Spediteurs.

(4) Falls der Absender eine Art der Abfertigung beantragt hat, welche im gegebenen Falle nicht zulässig ist, so hat die Eisenbahn diejenige Abfertigung zu veranlassen, welche sie für das Interesse des Absenders am vortheilhaftesten erachtet. Der Absender ist hiervon zu benachrichtigen.

(5) Der Verfügungsberechtigte kann der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese Befugniß begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

(6) Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und

steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist.

(7) Bezüglich der Güter, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- oder durchgeführt werden, sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften zu beachten. Die Beschaffung der nach diesem Gesetze erforderlichen Anmeldescheine in Betreff der Ein-, Aus- und Durchfuhr liegt dem Absender beziehungsweise Empfänger ob. Sofern solche eisenbahnseitig bewirkt wird, kommen dafür die im Tarife festzusetzenden Gebühren zur Erhebung. Anmeldescheine, welche mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amts nicht versehen sind, unterliegen behufs Feststellung ihrer Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formular der zuvorigen Abstempelung seitens der Eisenbahn gegen die im Tarife festzusetzende Gebühr.

§. 60. [Berechnung der Fracht.] (1) Die Grundsätze für die Frachtberechnung sind im Tarife (§. 7) anzugeben.

(2) Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden, insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Ausbesserungen an den Gütern, welche in Folge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden. Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

(3) Wenn die Eisenbahn die Güter von der Behausung des Absenders abholen oder aus Schiffen löschen läßt, oder an die Behausung des Empfängers oder an einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen läßt, so sind die durch die Tarife oder durch Aushang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machenden Gebühren hierfür zu entrichten. Der Rollfuhrmann hat seinen Gebührentarif bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 61. [Zahlung der Fracht.] (1) Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen.

(2) Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

(3) Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesammtfracht beim Versand nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

(4) Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Fracht und der Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten und zu diesem Zweck dem Berechtigten thunlichst bald Nachricht zu geben. Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung an geltend gemacht werden. Die Bestimmung des §. 90 Absatz 1 findet keine Anwendung.

§. 62. [Nachnahme.] (1) Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorausbezahlung der Fracht zu verlangen berechtigt ist (§. 61 Absatz 2), kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden.

(2) Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Provision berechnet. Die Berechnung von Provision ist auch für baare Auslagen der Eisenbahn gestattet. Provisionsfrei sind die von den Eisenbahnen nach genommenen Frachtgelder, die tarifmäßigen Nebengebühren, als: Frachtbrief-, Wäge-, Signir-, Lade-, Krahngelder, Zollabfertigungsgebühren u. s. w., ferner die statistische Gebühr des Waarenverkehrs sowie Portoauslagen und die Rollgelder der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer.

(3) Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen dient der abgestempelte Frachtbrief, das Frachtbrief-Duplikat oder die anderweit gestattete Bescheinigung über Aufgabe von Gütern. Auf Verlangen werden außerdem besondere Nachnahmescheine, und zwar gebührenfrei ertheilt.

(4) Die Eisenbahn ist verpflichtet, sobald der Betrag der Nachnahme von dem Empfänger bezahlt ist, den Absender hiervon zu benachrichtigen und demselben die Nachnahme auszuzahlen. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind. Ist im Tarife die Auszahlung der Nachnahme vom Ablauf einer bestimmten Frist abhängig gemacht, so entfällt die Nothwendigkeit einer besonderen Benachrichtigung.

(5) Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

(6) Baarvorschüsse können zugelassen werden, wenn dieselben nach dem Ermessen des abfertigenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt sind.

§. 63. [Lieferfrist.] (1) Die Lieferfristen sind durch die Tarife zu veröffentlichen und dürfen die nachstehenden Maximalfristen nicht überschreiten:

a) für Eilgüter:

1. Expeditionsfrist	1 Tag,
2. Transportfrist für je auch nur angefangene 300 Kilometer	1 Tag;

b) für Frachtgüter:

1. Expeditionsfrist	2 Tage,
2. Transportfrist bei einer Entfernung bis zu 100 Kilometer	1 Tag,
bei größeren Entfernungen für je auch nur angefangene weitere 200 Kilometer	1 Tag.

(2) Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer anderen anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen.

(3) Den Eisenbahnverwaltungen ist gestattet, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen:

1. Für solche Güter, deren Beförderung von und nach abseits von der Bahn gelegenen Orten (Güternebenstellen) die Eisenbahn übernommen hat.
2. Für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, wobei es zulässig ist, die Zuschlagsfristen ausnahmsweise vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzusetzen.
3. Für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite.

Die Zuschlagsfristen sind gehörig zu veröffentlichen. Aus der Bekanntmachung muß zu ersehen sein, ob und durch welche Behörde die Genehmigung ertheilt, oder ob eine solche vorbehalten ist. Im letzteren Falle muß die nachträglich erfolgte Genehmigung innerhalb 8 Tagen durch eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht

werden. Die Festsetzung von Zuschlagsfristen ist wirkungslos, wenn die nachträgliche Genehmigung von der Aufsichtsbehörde versagt, oder die ertheilte Genehmigung nicht rechtzeitig veröffentlicht wird.

(4) Die Lieferfrist beginnt, abgesehen von dem Falle des §. 55 Absatz 3, mit der auf die Annahme des Gutes nebst Frachtbrief (§. 54 Absatz 1) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt oder ausdrücklich verbeten ist (§. 68 Absatz 5), wenn innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder solche ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

(5) Für Güter, welche bahnlagernd gestellt sind, sowie für solche Güter, deren Empfänger sich die Benachrichtigung schriftlich verbeten haben, ist die Lieferzeit gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereitgestellt ist.

(6) Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes zeitweilig verhindert wird.

(7) Ist der auf die Auflieferung des Gutes zur Beförderung folgende Tag ein Sonntag oder Festtag, so beginnt bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist 24 Stunden später.

(8) Falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag oder Festtag ist, so läuft bei gewöhnlichem Frachtgute die Lieferfrist erst an dem darauf folgenden Werktage ab.

§. 64. [Verfügungsrecht des Absenders.] (1) Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder auf einer Zwischenstation abgeliefert werde.

(2) Dieses Recht steht indeß im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins (§. 54 Absatz 5 und 7) dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat oder den Aufnahmeschein vorweist. Hat in diesem Falle die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung zu verlangen, so ist sie für den daraus entstehenden Schaden dem Empfänger, welchem der Absender die Urkunde übergeben hat, haftbar.

(3) Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittelung der Versandstation zugekommen sind.

(4) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbrief-Duplikat oder den Aufnahmeschein besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Maßgabe des §. 66 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

(5) Die Eisenbahn darf die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört würde.

(6) Die im ersten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem Formular Anlage F erfolgen. Die Erklärung ist im Falle der Ausstellung eines Frachtbrief-Duplikats oder eines Aufnahmescheins auf der betreffenden Urkunde zu wiederholen, welche gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

(7) Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

(7) Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlaßt worden sind. Diese Kosten (Neugeld) sind im Tarife ein- für allemal festzusetzen.

(9) Anweisungen des Absenders wegen nachträglicher Auflage, Erhöhung, Minderung oder Zurückziehung der Nachnahme sowie wegen nachträglicher Frankirung können nach dem Ermessen der Eisenbahn unter der Bedingung zugelassen werden, daß die Verfügung auf dem etwa ausgestellten Frachtbrief-Duplikat (Aufnahmeschein) vermerkt wird.

§. 65. [Transporthindernisse.] (1) Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert, so hat — abgesehen von dem Falle des Absatzes 3 dieses Paragraphen — die Eisenbahn den Absender um anderweitige Verfügung über das Gut anzugehen.

(2) Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten der Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg durch Zahlung der in den Tarifen festzusetzenden Gebühren entschädigen.

(3) Wenn die Fortsetzung des Transportes auf einem anderen Wege stattfinden kann, so ist, unbeschadet der aus Rücksichten des allgemeinen Verkehrs ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde, der Eisenbahn die Entscheidung überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, das Gut auf einem anderen Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen oder es anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

(4) Ist ein Frachtbrief-Duplikat oder Aufnahmeschein ausgestellt worden und befindet sich der Absender nicht im Besitze der ausgestellten Urkunde, so dürfen die in diesem Paragraphen vorgesehenen Verfügungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

§. 66. [Ablieferung des Gutes.] (1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und gegen Bescheinigung des Empfangs (§. 68 Abs. 7) den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

(2) Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen im eigenen Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hierbei im eigenen oder im fremden Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Uebergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des §. 64 zulässige entgegenstehende Verfügung ertheilt hat.

(3) Als Ort der Ablieferung gilt die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation.

§. 67. [Annahme des Gutes durch den Empfänger.] Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen. Vergleiche jedoch §. 61 Absatz 4.

§. 68. [Verfahren bei Ablieferung des Gutes.] (1) Das Gut ist nach Maßgabe der Bestimmung

Anlage F.

der Eisenbahnen entweder dem Empfänger an seine Behausung zuzuführen oder es ist ihm über die Ankunft schriftlich Nachricht zu geben. Diese Benachrichtigung ist dem Empfänger auf seine Kosten spätestens nach Ankunft und Bereitstellung des Gutes durch Boten, die Post oder sonstige Gelegenheit mit der Aufforderung zuzusenden, das Gut innerhalb der im Tarife bestimmten und in der Benachrichtigung zu bezeichnenden Frist abzunehmen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn der Empfänger sich dieselbe verbeten hat, sowie bei bahnlagernd gestellten Gütern. Für die Ausfertigung der Benachrichtigung darf eine Gebühr nicht berechnet werden.

(2) Die Benachrichtigung über die Ankunft von Eilgut muß, sofern außergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen 2 Stunden, die Zuführung in die Behausung des Empfängers binnen 6 Stunden nach Ankunft erfolgen. Diese Fristen ruhen an Sonn- und Festtagen von 12 Uhr Mittags, an Werktagen von 6 Uhr Abends bis zum Anfang der Dienststunden des folgenden Tages. Die Festsetzungen über die Lieferfrist (§. 63) werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Eisenbahn kann, wo sie es für angemessen erachtet, Rollfuhrunternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts gelegenen Ortschaften bestellen, auch an letzteren Güternebenstellen einrichten. Die Rollfuhrunternehmer gelten als Leute der Eisenbahn im Sinne des §. 9 der Verkehrs-Ordnung. Vergleiche §. 60 Absatz 3.

(4) Sind für Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen oder eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Station ist, seitens der Verwaltung Einrichtungen zum Weitertransporte nicht getroffen, so hat die Eisenbahn, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist, entweder den Empfänger nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu benachrichtigen oder die Güter mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Absenders weiter befördern zu lassen.

(5) Diejenigen Empfänger, welche ihre Güter selbst abholen oder sich anderer als der von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der Güter-Abfertigungsstelle rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes auf Erfordern der Abfertigungsstelle unter glaubhafter Bescheinigung ihrer Unterschrift, schriftlich anzuzeigen. Die Befugniß der Empfänger, ihre Güter selbst abzuholen oder durch andere als von der Eisenbahn bestellte Fuhrunternehmer abholen zu lassen, kann von der Eisenbahn im allgemeinen Verkehrsinteresse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschränkt oder aufgehoben werden.

(6) Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach zoll- oder steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Packhöfen oder Niederlagen der Zoll- oder Steuerverwaltung gefahren werden müssen.

(7) Die Auslieferung des Gutes erfolgt gegen Zahlung der etwa darauf haftenden Fracht- und sonstigen Beträge und gegen Ausstellung der Empfangsbescheinigung. Letztere hat sich auf die einfache Anerkennung des Empfangs zu beschränken; weitere Erklärungen, namentlich über tadellosen oder rechtzeitigen Empfang, dürfen nicht gefordert werden. Güter, welche nicht durch die Eisenbahn zuzuführen sind, werden dem Empfänger auf Vorzeigung des seitens der Eisenbahn quittirten Frachtbriefes zur Verfügung gestellt, und zwar die vom Empfänger auszuladenden auf den Entladeplätzen, die übrigen Güter in den Abfertigungsräumen (auf den Güterböden).

(8) Der Empfänger ist berechtigt, bei der Auslieferung von Gütern deren Nachwägung in seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe zu verlangen. Diesem Verlangen muß die Eisenbahn bei Stückgütern stets, bei Wagenladungsgütern insoweit, als die vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen, nachkommen. Gestatten die Wägevorrichtungen der Eisenbahn eine Verwiegung von Wagenladungsgütern auf dem Bahnhofe nicht, so bleibt dem Empfänger überlassen, die Verwiegung da, wo derartige Wägevorrichtungen am nächsten zur Verfügung stehen, in Gegenwart eines von der Eisenbahn zu bestellenden Bevollmächtigten vornehmen zu lassen. Ergiebt die Nachwägung kein von der Eisenbahn zu vertretendes Mindergewicht, so hat der Empfänger die durch die Verwiegung entstandenen Kosten oder die tarifmäßigen Gebühren sowie die Entschädigung für den etwa bestellten Bevollmächtigten zu tragen. Dagegen hat die Eisenbahn, falls ein von ihr zu vertretendes und nicht bereits anerkanntes Mindergewicht festgestellt wird, dem Empfänger die ihm durch die Nachwägung verursachten Kosten zu erstatten.

§. 69. [Fristen für die Abnahme der nicht zugerollten Güter.](1) Die tarifmäßig durch die Eisenbahn auszuladenden Güter sind binnen der im Tarife festzustellenden lagerzinsfreien Zeit, welche nicht weniger als 24 Stunden nach Absendung beziehungsweise Empfang (vergleiche §. 68 Absatz 1 in Verbindung mit §. 63 Absatz 4) der Benachrichtigung betragen darf, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

(2) Die Fristen, binnen welcher die von dem Empfänger abzuladenden Güter durch denselben auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt und sind, sofern sie für deren ganzes Gebiet gleichmäßig erlassen werden, durch den Tarif, andernfalls auf jeder Station durch Aushang an den Abfertigungsstellen sowie durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Erfolgt die Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes durch die Post, so beginnen diese Fristen frühestens 3 Stunden nach der Aufgabe des Benachrichtigungsschreibens zur Post.

(3) Für bahnlagernd gestellte sowie für solche Güter, deren Empfänger sich die Benachrichtigung schriftlich verbeten haben, beginnt der Lauf der im Absatz 1 und 2 erwähnten Fristen mit Ankunft des Gutes.

(4) Sonn- und Festtage werden nicht mitgerechnet. Der Lauf der Entladefristen (Absatz 2) ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen Abfertigung, sofern diese nicht durch den Absender oder den Empfänger verzögert wird. Seitens der letzteren ist die Dauer der Abfertigung nachzuweisen.

(5) Wer das Gut nicht innerhalb der in diesem Paragraphen erwähnten Fristen abnimmt, hat ein in den Tarifen festzusetzendes Lagergeld oder Wagenstandgeld zu bezahlen. Auch ist die Eisenbahn berechtigt, die Ausladung der tarifmäßig vom Empfänger auszuladenden Güter auf dessen Gefahr und Kosten zu besorgen.

(6) Dagegen ist die Eisenbahn zum Ersatze der nachgewiesenen Kosten der zwar rechtzeitig, aber vergeblich versuchten Abholung eines Gutes in dem Falle verpflichtet, wenn das Gut auf Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft nicht spätestens innerhalb 1 Stunde nach dem Eintreffen des Abholers zur Entladung oder Abgabe bereitgestellt ist.

(7) Wenn der geregelte Verkehr durch große Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn zur Erhöhung der Lagergelder und der Wagenstandgelder und, wenn diese Maßregel nicht ausreichen sollte, auch zur Verkürzung der Ladefristen und zur Beschränkung der lagerzinsfreien Zeit für die Dauer der Anhäufung der Güter, und zwar alles dieses unter Beachtung der für

die Festsetzung von Zuschlagslieferfristen im §. 63 Absatz 3 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften berechtigt.

§. 70. [Ablieferungshindernisse.] (1) Bei Ablieferungshindernissen hat die Empfangsstation den Absender durch Vermittelung der Versandstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständniß des Absenders das Gut zurücksenden. Dies gilt insbesondere von Gütern, deren An- oder Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird oder deren Abgabe sonst nicht möglich ist.

(2) Derartige Güter hat die Eisenbahn auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen und für dieselben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie ist jedoch nach ihrem Ermessen auch berechtigt, solche Güter unter Nachnahme der darauf haftenden Kosten und Auslagen einem öffentlichen Lagerhause oder einem Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben, wovon der Absender sofort zu benachrichtigen ist.

(3) Die Eisenbahn ist ferner befugt:

a) Güter der im ersten Absatz erwähnten Art, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder wenn sie nach den örtlichen Verhältnissen weder eingelagert noch einem Spediteur übergeben werden können, sofort,

b) Güter, welche weder vom Empfänger abgenommen noch vom Absender zurückgenommen werden, frühestens 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit, falls aber deren Werth durch längere Lagerung oder durch die daraus entstehenden Kosten unverhältnißmäßig vermindert würde, auch schon früher,

ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich zu verkaufen. Von dem bevorstehenden Verkaufe ist der Absender womöglich zu benachrichtigen, auch ist ihm der Erlös nach Abzug der Kosten zur Verfügung zu stellen.

§. 71. [Feststellung von Verlust und Beschädigung des Gutes seitens der Eisenbahn.] (1) In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebniß schriftlich festzustellen und dasselbe den Betheiligten auf ihr Verlangen mitzutheilen.

(2) Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermuthet oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

(3) Zur Feststellung in Minderungs- und Beschädigungsfällen sind unbetheiligte Zeugen oder, soweit dies die Umstände des Falles erfordern, Sachverständige, auch womöglich der Verfügungsberechtigte beizuziehen.

§. 72. [Gerichtliche Feststellung von Ablieferungshindernissen, Verlust und Beschädigung.] Jedem Betheiligten steht das Recht zu, unbeschadet des in den §§. 70 und 71 vorgesehenen Verfahrens, auch die gerichtliche Feststellung in Gemäßheit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zu beantragen.

§. 73. [Aktivlegitimation. Reklamationen.] (1) Zur Geltendmachung der aus dem Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

(2) Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes, den Aufnahmeschein oder eine Bescheinigung der Versandstation, daß eine solche Urkunde nicht ausgestellt ist, nicht beizubringen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

(3) Außergerichtliche Ansprüche (Reklamationen) sind mit einer Bescheinigung über den Werth des Gutes und, wenn dem Empfänger der Frachtbrief übergeben ist, mit diesem anzubringen. Die Eisenbahnen haben derartige Ansprüche mit thunlichster Beschleunigung zu untersuchen und, sofern nicht eine gütliche Verständigung erfolgt, mittelst schriftlichen Bescheides zu erledigen.

§. 74. [Haftung mehrerer Eisenbahnen.] (1) Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung.

(2) Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

(3) Die Ansprüche aus dem Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

(4) Das Wahlrecht erlischt mit Erhebung der Klage.

§. 75. [Haftung für Verlust und Beschädigung im Allgemeinen.] (1) Die Eisenbahn haftet nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage) oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

(2) Der Ablieferung an den Empfänger steht die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation sowie die nach Maßgabe der Verkehrs-Ordnung stattfindende Ablieferung des Gutes an Lagerhäuser oder an einen Spediteur gleich.

§. 76. [Beschränkung der Haftung bezüglich des Bestimmungsortes.] (1) Ist auf dem Frachtbriefe als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer nur bis zur letzten Eisenbahnstation. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

(2) Für Sendungen nach solchen seitwärts gelegenen Orten jedoch, nach welchen die Eisenbahn Einrichtungen für die Weiterbeförderung getroffen hat (§. 68 Abs. 3), erstreckt sich die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auf den ganzen Transport.

(3) Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort, angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Orte verantwortlich.

§. 77. [Beschränkung der Haftung bei besonderen Gefahren.] (1) Die Eisenbahn haftet nicht:

1. In Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung

mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden,
für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.
Unter dieser Gefahr ist auffallender Gewichtsabgang oder Verlust ganzer Stücke nicht zu verstehen.

2. In Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (§. 58) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,
für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

3. In Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von diesem beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird,
für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. In Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,
für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist.

5. In Ansehung lebender Thiere,
für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist.

6. In Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung der Verkehrs-Ordnung, des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,
für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

(2) Wenn ein eingetretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer der in diesem Paragraphen bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entstanden ist.

(3) Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund dieses Paragraphen nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute entstanden ist.

§. 78. [Beschränkung der Haftung bei Gewichtsverlusten.] (1) In Ansehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu nachstehenden Normalsätzen ausgeschlossen.

(2) Der Normalsatz beträgt 2 Prozent bei flüssigen und feuchten, sowie bei nachstehenden trockenen Gütern:
geraspelte und gemahlene Farbhölzer,
Rinden,
Wurzeln,
Süßholz,
geschnittener Taback,
Fettwaaren,
Seifen und harte Oele,
frische Früchte,
frische Tabacksblätter,
Schafwolle
Häute,
Felle,
Leder,
getrocknetes und gebackenes Obst,
Thierflechsen,
Hörner und Klauen,
Knochen (ganz und gemahlen),
getrocknete Fische,
Hopfen,
frische Kitte.

(3) Bei allen übrigen trockenen Gütern der im Absatz 1 bezeichneten Art beträgt der Normalsatz 1 Prozent.

(4) Der Normalsatz wird, im Falle mehrere Stücke auf einen und denselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

(5) Diese Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

(6) Bei gänzlichem Verlust des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

§. 79. [Vermuthung für den Verlust des Gutes.] Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (§. 63) verzögert.

§. 80. [Höhe des Schadensersatzes bei Verlust des Gutes.] Wenn auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muß, so ist der gemeine Handelswerth, in dessen Ermangelung der gemeine Werth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut abzuliefern war. Davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Fracht, Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist.

§. 81. [Höhe des Schadensersatzes bei ermäßigten Ausnahmetarifen.] Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen (Ausnahmetarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Ausnahmetarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

§. 82. [Wiederauffinden des Gutes.] (1) Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, daß er, für den Fall, als das Gut binnen 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde. Ueber den Vorbehalt ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

(2) In diesem Falle kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl an dem Versand- oder an dem im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsorte kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

(3) Wenn der im ersten Absatz erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatz bezeichneten dreißigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach 4 Mo-

naten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn über das wieder aufgefundene Gut frei verfügen.

§. 83. [Höhe des Schadensersatzes bei Beschädigung des Gutes.] Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwerthes des Gutes zu bezahlen. Im Falle die Beförderung nach einem Ausnahmetarife im Sinne des §. 81 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnißmäßig herabgemindert.

§. 84. [Deklaration des Interesses an der Lieferung.] (1) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung mit den in den folgenden §§. 85 und 87 vorgesehenen Rechtswirkungen deklariren. In diesem Falle ist ein im Tarife festzusetzender Frachtzuschlag zu entrichten.

(2) Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung deklarirt wird, muß im Frachtbriefe an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.

(3) Der Frachtzuschlag für die Deklaration des Interesses an der Lieferung darf 5 vom Tausend der deklarirten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen.

(4) Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt 40 Pfennig.

(5) Ueberschießende Beträge werden auf 10 Pfennig abgerundet.

§. 85. [Höhe des Schadensersatzes oder Beschädigung bei Deklaration des Interesses an der Lieferung.] Hat eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so kann der Berechtigte im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, außer der durch die §§. 80 und 83 festgesetzten Entschädigung, noch einen weiteren Schadensersatz bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages beanspruchen. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weiteren Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

§. 86. [Haftung für Versäumung der Lieferfrist]. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (§. 63) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte.

§. 87. [Höhe des Schadensersatzes bei Versäumung der Lieferfrist.] Wenn auf Grund des vorhergehenden Paragraphen für Versäumung der Lieferfrist Ersatz zu leisten ist, so können folgende Vergütungen beansprucht werden:

I. Wenn eine Deklaration des Interesses an der Lieferung nicht stattgefunden hat:
   1. ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt:
      bei einer Verspätung bis einschließlich 1 Tag . $^{1}/_{10}$ der Fracht,
      bei einer Verspätung bis einschließlich 2 Tage . $^{2}/_{10}$ = =
      bei einer Verspätung bis einschließlich 3 Tage . $^{3}/_{10}$ = =
      bei einer Verspätung bis einschließlich 4 Tage . $^{4}/_{10}$ = =
      bei einer Verspätung von längerer Dauer . . $^{5}/_{10}$ = = .
   2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

II. Wenn eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden hat:
   1. ohne Nachweis eines Schadens, falls die Verspätung 12 Stunden übersteigt:
      Bei einer Verspätung bis einschließlich 1 Tag . $^{2}/_{10}$ der Fracht,
      bei einer Verspätung bis einschließlich 2 Tage . $^{4}/_{10}$ = =
      bei einer Verspätung bis einschließlich 3 Tage . $^{6}/_{10}$ der Fracht,
      bei einer Verspätung bis einschließlich 4 Tage . $^{8}/_{10}$ = =
      bei einer Verspätung von längerer Dauer die ganze Fracht.
   2. Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden.

   In beiden Fällen darf die Vergütung den deklarirten Betrag des Interesses nicht übersteigen.

§. 88. [Schadensersatz bei Arglist und grober Fahrlässigkeit.] Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe in Folge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

§. 89. [Ausschluß der Haftung.] Wenn Gegenstände, welche vom Transporte ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außer Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

§. 90. [Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung der Fracht und Annahme des Gutes.] (1) Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.

(2) Hiervon sind jedoch ausgenommen:
1. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, daß der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;
2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reklamation spätestens am siebenten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach § 74 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;
3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß §. 71 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach §. 71 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;
4. Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:
   a) es muß unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens 4 Wochen nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäß §. 71 bei der Eisenbahn oder bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden;
   b) der Berechtigte muß beweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

   War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsstation möglich und hat die Eisenbahn sich bereit erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter Ziffer 4 keine Anwendung.

(3) Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, insolange zu verweigern, als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der

Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

(4) Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung die nicht abgelieferten Gegenstände, unter spezieller Bezeichnung derselben ausschließen.

(5) Alle in diesem Paragraphen erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

§. 91. [Verjährung.] (1) Die Klagen gegen die Eisenbahn wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes verjähren nach einem Jahre.

(2) Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

(3) In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an die Eisenbahn binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden in Fällen des Betruges oder der Veruntreuung der Eisenbahn keine Anwendung.

IX. Schlußbestimmung.

(1) Die Verkehrs-Ordnung sowie Aenderungen derselben werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

(2) Jede Eisenbahnverwaltung hat nach dem neuesten Stande ergänzte Exemplare der Verkehrs-Ordnung zum Verkaufe bereit zu halten.

Berlin, den 15. November 1892.

Der Reichskanzler.
Gr. v. Caprivi.

Die zur Verkehrsordnung gehörigen Anlagen:

Anlage A. Leichenpaß. (R.G.Bl. S. 968),

Anlage B. Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände. (§. 50 B 1.) (R.G.Bl. S. 969),

Anlage C. Frachtbrief. (R.G.Bl. S. 1009),

Anlage D. Eilfrachtbrief. (R.G.Bl. S. 1011),

Anlage E. Erklärung. (R.G.Bl. S. 1013),

Anlage F. Nachträgliche Anweisung,

sind hier nicht mitabgedruckt.

Bekanntm. v. 15. November 1892, betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des §. 1 letzter Absatz der Ausführungs-Bestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr.

[R.G.Bl. 1892. S. 1015. Nr. 2053.]

Der Inhalt dieser Bekanntm. ist hier nicht abgedruckt.

V. v. 21. November 1892, betr. Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

[G.S. 1893. S. 1. Nr. 9582.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1878 (G.S. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus den Bereich des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten treten hinzu:

1. der Leiter der Landesbaumschule in Engers,
2. der Obergärtner und die drei Gartengehülfen der Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim.

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Amtskautionen wird

zu 1 auf 1500 Mark,
zu 2 auf je 150 Mark

festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (G.S. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 21. November 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. v. Heyden.

V. v. 28. November 1892 betr. das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun.

[R.G.Bl. 1892. S. 1015. Nr. 2059. Ausg. 3./12. 92].

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen für das Schutzgebiet von Kamerun auf Grund des §. 1 und des §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. [Gegenstände des Bergbaues.] Die Aufsuchung folgender Mineralien, nämlich:

1. Edelsteine,
2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin) und andere Metalle, gediegen oder als Erze,
3. Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind,
4. Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
5. Bitumen in festem und flüssigem Zustande,

unterliegt innerhalb des Schutzgebiets von Kamerun den Vorschriften dieser Verordnung.

§. 2. [Bestellung von Vertretern im Schutzgebiet.] Personen, welche in dem Schutzgebiet schürfen wollen und dort nicht ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellen und denselben der Bergbehörde bezeichnen.

Das Gleiche gilt für Gesellschaften, welche im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben, und für Mitbetheiligte, welche nicht eine Gesellschaft bilden, deren Vertretung gesetzlich geregelt ist.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist die Bergbehörde befugt, den Vertreter zu bestellen.

§. 3. [Schürferlaubniß.] Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Ertheilung der Erlaubniß nachzusuchen. Die Schürferlaubniß wird für die Dauer von sechs Monaten ertheilt. Für dieselbe ist monatlich von der Ertheilung ab im Voraus eine Gebühr von fünf Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht bei der Fälligkeit gezahlt, so ist die Schürferlaubniß erloschen.

§. 4. [Schürfregister]. Die Bergbehörde hat ein Schürfregister zu führen. In dasselbe ist einzutragen:

1. das Datum der Ertheilung der Schürferlaubniß, sowie des Ablaufs derselben,
2. der Name des Berechtigten und dessen etwaige Rechtsnachfolger,
3. das Gebiet, für welches die Schürferlaubniß ertheilt ist,
4. das Erlöschen der Schürferlaubniß.

Die Eintragung ist unter fortlaufender Nummer nach der Zeitfolge der Ertheilung zu bewirken.

Ueber die Ertheilung der Schürferlaubniß wird dem Berechtigten ein Schürfschein ausgefertigt.

Die Einsicht des Schürfregisters steht jedermann frei.

§. 5. Die Schürferlaubniß ist übertragbar.

Der Uebergang derselben wird durch Eintragung im Schürfregister gültig. Für die Eintragung ist eine besondere Gebühr von zehn Mark zu entrichten.

§. 6. [Rechte des Schürfers.] Die Schürferlaubniß giebt dem Inhaber das Recht, in dem Gebiet, für welches sie ertheilt ist, auf einer von ihm zu wählenden kreisförmigen Fläche von zwei Kilometer Durchmesser zu schürfen und dabei Andere von dem Schürfen auf dieser Fläche auszuschließen. Vor Beginn der Schürfarbeiten hat der Schürfer die von ihm gewählte Bodenfläche durch ein im Mittelpunkt derselben aufgestelltes Merkmal zu bezeichnen, auf welchem sein Name und die Registernummer seiner Schürferlaubniß anzugeben sind. Das Merkmal muß mindestens zwei Kilometer von dem Merkmal des nächsten Schürfkreises entfernt sein.

§. 7. Der Schürfer ist berechtigt, den von ihm gewählten Schürfkreis zu wechseln. Das neue Schürfmerkmal darf nicht angestellt werden, bevor das frühere Schürfmerkmal entfernt ist.

§. 8. [Verbot des Schürfens.] Auf öffentlichen Plätzen, Wegen, Straßen und Friedhöfen darf nicht geschürft werden.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des allgemeinen Interesses entgegenstehen.

§. 9. Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu fünfzig Meter, sowie in eingefriedigten Bodenflächen darf nur geschürft werden, wenn der Eigenthümer seine Genehmigung dazu ertheilt hat.

§. 10. [Nebenrechte des Schürfers.] Der Schürfer ist berechtigt, während der Dauer seiner Schürferlaubniß nach Anweisung der Bergbehörde und vorbehaltlich der dem Grundeigenthümer etwa zu gewährenden Entschädigung eine Bodenfläche von höchstens zwei Hektar zur Errichtung der erforderlichen Baulichkeiten und zum Weiden von Zugthieren und Vieh zu benutzen. Grundstücke, auf welchen das Schürfen untersagt ist, dürfen hierzu nicht gewählt werden.

§. 11. [Auffindung von Mineralien.] Der Schürfer, welcher einen Fund macht, hat der Bergbehörde nach Maßgabe der von der letzteren zu erlassenden Vorschriften Anzeige zu erstatten.

Die Bergbehörde hat festzustellen, ob das Mineral am Fundorte in abbauwürdiger Beschaffenheit vorkommt. Wird ein solches Vorkommen festgestellt, so hat die nach Absatz 1 erstattete Anzeige die Wirkung, dem Schürfer für die Gewinnung des Minerals die Rechte des Finders zu wahren. Die näheren Bestimmungen über den Inhalt und Umfang dieser Rechte bleiben vorbehalten.

§. 12. [Bergbehörde.] Die Aufgaben der Bergbehörde werden von dem Gouverneur wahrgenommen. Gegen dessen Entscheidungen kann binnen einer Frist von drei Monaten Beschwerde an den Reichskanzler eingelegt werden.

§. 13. [Strafbestimmungen.] Mit Geldstrafe bis zu viertausend Mark oder mit Gefängniß bis zu vier Monaten wird gestraft:

1. wer unbefugt auf die im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände Schürf- oder Gewinnungsarbeiten treibt,
2. wer unbefugt ein Schürfmerkmal aufstellt,
3. wer die im §. 11 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige von einem Funde unterläßt.

§. 14. Der Schürfer, welcher wider besseres Wissen bei der Bergbehörde die unwahre Anzeige erstattet, daß er Mineralien der im §. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Art gefunden habe, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 15. Die nach §. 1 der Verordnung vom 2. Juli 1888 für das Schutzgebiet von Kamerun bezüglich der bergrechtlichen Verhältnisse bisher maßgebenden Bestimmungen werden für das gedachte Schutzgebiet aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Pleß, den 28. November 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

V. v. 4. Dezember 1892 wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.

[R.G.Bl. 1892. S. 1051. Nr. 2062.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (B.G.Bl. S. 161), im Namen des Reichs, nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Den nach §. 1 Abschnitt IA der Verordnung vom 16. August 1876 (R.G.Bl. S. 179) und §. 1 der Verordnung vom 22. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 294) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamten der Militärverwaltung treten hinzu:

vom Festungsbaupersonal:

c) die kontrolführenden Beamten.

§. 2. Der §. 2 Abschnitt IA der Verordnung vom 16. August 1876 erhält zu dem durch §. 2 der Verordnung vom 22. Mai 1891 bestimmten Zusatz folgenden ferneren Zusatz:

c) für die kontrolführenden Beamten . . . . . 2000 Mark

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Dezember 1892.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 14. Dezember 1892, betr. die Einführung des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes.

[R.G.Bl. 1892. S. 1049. Nr. 2060. Ausg. 17./12. 92.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Mitglieder solcher eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, welche am 1. Januar 1893 die im §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung noch nicht erhalten, aber bereits vor diesem Tage die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingebracht haben, bleiben von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, noch bis zum 1. Juli 1893 befreit, wenn für die Mitglieder dieser Kassen auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 und der am 31. Dezember 1892 geltenden Kassenstatuten eine solche Befreiung besteht.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben die bezeichneten Kassen der Bestimmung des §. 49a des Krankenversicherungsgesetzes nur insoweit zu genügen, als es sich um den Austritt von Kassenmitgliedern handelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Dezember 1892.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 14. Dezember 1892, betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland.[1])

[R.G.Bl. 1892. S. 1052. Nr. 2063.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (R.G.Bl. S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Art. I. Die nachstehenden Reichsgesetze nebst den zu ihrer Ergänzung oder Ausführung erlassenen Bestimmungen treten auf der Insel Helgoland in Kraft:

1. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen. Vom 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125);
2. Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73);
3. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Vom 1. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 54);
4. Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69);
5. Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung. Vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159);
6. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen. Vom 15. März 1886 (R.G.Bl. S. 53);
7. Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132);
8. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen. Vom 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 287);
9. Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen. Vom 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329);
10. Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97);
11. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Vom 8. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 337);
12. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883. Vom 10. April 1892 (R.G.Bl. S. 379);
13. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) und des §. 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132). Vom 16. Mai 1892 (R.G.Bl. S. 665).

Art. II. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Dezember 1892.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 20. Dezember 1892 über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

[R.G.Bl. 1893. S. 1055. Nr. 2064.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Der §. 5 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 109) tritt mit dem 1. Januar 1893, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten, insoweit dieselben nicht bereits in Kraft sich befinden, mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Dezember 1892.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

[1]) Vergl. auch die denselben Gegenstand betreffenden früheren Verordnungen vom 22. März 1891.

Anhang.

Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 14. Oktober 1890.[1])

[R.G.Bl. 1892. S. 793. Nr. 2050.]

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg, 2c. 2c., Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. 2c. und Apostolischer König von Ungarn, zugleich in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und der Schweizerische Bundesrath

haben sich entschlossen,

auf Grund des in ihrem Auftrage ausgearbeiteten und in dem Protokolle, d. d. Bern, 17. Juli 1886 niedergelegten Entwurfes, ein internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr abzuschließen und zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Das gegenwärtige internationale Uebereinkommen findet Anwendung auf alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, welche zu diesem Zweck in der anliegenden Liste,[2]) vorbehaltlich der im Artikel 58 vorgesehenen Aenderungen, bezeichnet sind.

Die Bestimmungen, welche zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens von den vertragschließenden Staaten vereinbart werden, sollen dieselbe rechtliche Wirkung haben, wie das Uebereinkommen selbst.

Art. 2. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens finden keine Anwendung auf die Beförderung folgender Gegenstände:

1. derjenigen Gegenstände, welche auch nur in einem der am Transporte betheiligten Gebiete dem Postzwange unterworfen sind;
2. derjenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit, nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;
3. derjenigen Gegenstände, deren Beförderung auch nur auf einem der am Transporte betheiligten Gebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.

Art. 3. Die Ausführungs-Bestimmungen werden diejenigen Güter bezeichnen, welche, wegen ihres großen Werthes, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen der Gefahren, welche sie für die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes bieten, vom internationalen Transporte nach Maßgabe dieses Uebereinkommens ausgeschlossen oder zu diesem Transporte nur bedingungsweise zugelassen sind.

Art. 4. Die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahn-Vereine oder Verbände, sowie die Bedingungen der besonderen Tarife der Eisenbahnen haben, sofern diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen, insoweit Geltung, als sie diesem Uebereinkommen nicht widersprechen; andernfalls sind sie nichtig.

Art. 5. Jede nach Maßgabe des Art. 1 bezeichnete Eisenbahn ist verpflichtet, nach den Festsetzungen und unter den Bedingungen dieses Uebereinkommens die Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr zu übernehmen, sofern

1. der Absender den Anordnungen dieses Uebereinkommens sich unterwirft;
2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist;
3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

Die Eisenbahnen sind nur verpflichtet, die Güter zum Transporte anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann. Die für die Versandstation geltenden besonderen Vorschriften bestimmen, ob dieselbe verpflichtet ist, die Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transporte angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 6. Jede internationale Sendung (Artikel 1) muß von einem Frachtbriefe begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

a) Ort und Tag der Ausstellung;
b) die Bezeichnung der Versandstation, sowie der Versandbahn;
c) die Bezeichnung der Bestimmungsstation, den Namen und den Wohnort des Empfängers;
d) die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichtes oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke;
e) das Verlangen des Absenders, Spezialtarife unter den in den Artikeln 14 und 35 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen;

[1]) Der französische Text des Uebereinkommens wird hier nicht abgedruckt.

[2]) Das Seite 835 ff. des R.G.Bl. v. 1892 befindliche Verzeichniß der Eisenbahnen wird hier nicht mit abgedruckt.

f) die Angabe des deklarirten Interesses an der Lieferung (Artikel 38 und 40);
g) die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei;
h) das genaue Verzeichniß der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere;
i) den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (Artikel 12 Absatz 3);
k) die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Baarvorschüsse (Artikel 13);
l) die Angabe des einzuhaltenden Transportweges, unter Bezeichnung der Stationen, wo die Zollabfertigung stattfinden soll.

In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmäßigsten scheint. Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt.

Wenn der Absender den Transportweg angegeben hat, ist die Eisenbahn nur unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, für die Beförderung der Sendung einen anderen Weg zu benutzen:

1. daß die Zollabfertigung immer in den vom Absender bezeichneten Stationen stattfindet;
2. daß keine höhere Fracht gefordert wird als diejenige, welche hätte bezahlt werden müssen, wenn die Eisenbahn den im Frachtbriefe bezeichneten Weg benutzt hätte;
3. daß die Lieferfrist der Waare nicht länger ist, als sie gewesen wäre, wenn die Sendung auf dem im Frachtbriefe bezeichneten Wege ausgeführt worden wäre;

m) die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma, sowie die Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Absenders ersetzt werden, wenn die Gesetze oder Reglemente des Versandortes es gestatten.

Die näheren Festsetzungen über die Ausstellung und den Inhalt des Frachtbriefes, insbesondere das zur Anwendung kommende Formular, bleiben den Ausführungs-Bestimmungen vorbehalten.

Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes, sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch dieses Uebereinkommen für statthaft erklärt sind.

Die Eisenbahn kann indeß, wenn es die Gesetze oder Reglemente des Versandortes vorschreiben, vom Absender außer dem Frachtbriefe die Ausstellung einer Urkunde verlangen, welche dazu bestimmt ist, in den Händen der Verwaltung zu bleiben, um ihr als Beweis über den Frachtvertrag zu dienen.

Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, für den internen Dienst ein Stammheft zu erstellen, welches in der Versandstation bleibt und mit derselben Nummer versehen wird, wie der Frachtbrief und das Duplikat.

Art. 7. Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen. Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe der am Orte des Vorgangs bestehenden Gesetze oder Reglemente. Der Berechtigte soll gehörig eingeladen werden, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet.

Hinsichtlich des Rechts und der Verpflichtung der Bahnen, das Gewicht oder die Stückzahl des Gutes zu ermitteln oder zu kontroliren, sind die Gesetze und Reglemente des betreffenden Staates maßgebend.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung, sowie im Falle der Ueberlastung eines dem Absender zur Selbstverladung gestellten Wagens, sofern er die Verwiegung nicht verlangt hat, ist — abgesehen von der Nachzahlung der etwaigen Frachtdifferenz und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe durch die Ausführungs-Bestimmungen festgesetzt wird.

Art. 8. Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Datumstempel der Versand-Expedition aufgedrückt.

Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Tarifen oder nach besonderer Vereinbarung, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwiegung beziehungsweise Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Empfang des Frachtgutes, unter Angabe des Datums der Annahme zur Beförderung, auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden Duplikate desselben zu bescheinigen.

Dieses Duplikat hat nicht die Bedeutung des Originalfrachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins).

Art. 9. Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe eines durch die Ausführungs-Bestimmungen festzusetzenden Formulars ausstellt.

Für derartig bescheinigte sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

Art. 10. Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder

Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, solange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Kommissionär übertragen oder sie sebst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Kommissionärs.

Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese dem Verfügungsberechtigten ertheilte Befugniß begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist.

Art. 11. Die Berechnung der Fracht erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Jedes Privat-Uebereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifermäßigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zu gute kommen.

Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen zu Gunsten der Eisenbahnen dürfen nur baare Auslagen erhoben werden — insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Reparaturen an den Gütern, welche in Folge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden.

Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

Art. 12. Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen.

Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Werthes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesammtfracht beim Versand nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

Wurde der Tarif unrichtig angewendet oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebühren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung an geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Artikels 45 Absatz 3 finden Anwendung auf die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Forderungen, mögen diese von der Eisenbahn oder gegen dieselbe erhoben werden. Die Bestimmung des Artikels 44 erster Absatz findet keine Anwendung.

Art. 13. Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Werthes desselben mit Nachnahme zu belasten. Diese Nachnahme darf jedoch den in den Ausführungs-Bestimmungen festgesetzten Höchstbetrag nur insoweit übersteigen, als sämmtliche am Transporte betheiligte Bahnen einverstanden sind. Diejenigen Güter, für welche Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden kann (Art. 12 Abs. 2), dürfen nicht mit Nachnahme belastet werden.

Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Provision berechnet.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, dem Absender die Nachnahme eher auszuzahlen, als bis der Betrag derselben vom Empfänger bezahlt ist. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind.

Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

Art. 14. Die Ausführungs-Bestimmungen werden die allgemeinen Vorschriften, betreffend die Maximallieferfristen, die Berechnung, den Beginn, die Unterbrechung und das Ende der Lieferfristen, feststellen.

Wenn nach den Gesetzen und Reglementen eines der Vertragsstaaten Spezialtarife zu reduzirten Preisen und mit verlängerten Lieferfristen gestattet sind, so können die Eisenbahnen dieses Staates diese Tarife mit verlängerten Fristen auch im internationalen Verkehr anwenden.

Im Uebrigen richten sich die Lieferfristen nach den Bestimmungen der im einzelnen Falle zur Anwendung kommenden Tarife.

Art. 15. Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß die Waare auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder einer Zwischenstation abgeliefert werde.

Dieses Recht steht indeß dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplikat des Frachtbriefes vorweist. Hat die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung des Duplikatfrachtbriefes zu verlangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden dem Empfänger, welchem der Absender dieses Duplikat übergeben hat, haftbar.

Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittelung der Versandstation zugekommen sind.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbriefduplikat besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben oder die von dem letzteren nach Maßgabe des Artikels 16 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

Die Eisenbahn darf die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmäßige Tranportverkehr gestört würde.

Die im ersten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Verfügungen müssen mittelst schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem in den Ausführungs-Bestimmungen vorgeschriebenen Formular erfolgen. Die Erklärung ist auf dem Frachtbriefduplikat zu wiederholen, welches gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen welche durch die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese

Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlaßt worden sind.

Art. 16. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und gegen Bescheinigung des Empfanges den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, daß er hierbei in eigenem oder in fremdem Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Uebergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der im Besitze des Duplikats befindliche Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des Artikels 15 entgegenstehende Verfügung ertheilt hat.

Als Ort der Ablieferung gilt die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation.

Art. 17. Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge zu bezahlen.

Art. 18. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert und kann der Transport auf einem anderen Wege nicht stattfinden, so hat die Eisenbahn den Absender um anderweitige Disposition über das Gut anzugehen.

Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muß aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten zur Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg entschädigen.

Wenn im Falle einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transportes auf einem anderen Wege stattfinden kann, ist die Entscheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, den Transport auf einem anderen Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen, oder den Transport anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

Befindet sich der Absender nicht im Besitze des Frachtbriefduplikats, so dürfen die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

Art. 19. Das Verfahren bei Ablieferung der Güter, sowie die etwaige Verpflichtung der Eisenbahn, das Gut einem nicht an der Bestimmungsstation wohnhaften Empfänger zuzuführen, richtet sich nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Art. 20. Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht und Nebengebühren, Zollgelder und andere zum Zweck der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter.

Art. 21. Die Eisenbahn hat für alle im Art. 20 bezeichneten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, solange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat.

Art. 22. Die Wirkungen des Pfandrechtes bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung erfolgt.

Art. 23. Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen eingezogen hat, den betheiligten Bahnen den ihnen gebührenden Antheil an der Fracht und den erwähnten Forderungen zu bezahlen.

Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt ihr jedoch vorbehalten.

Die Uebergabe des Gutes von einer Eisenbahn an die nächstfolgende begründet für die erstere das Recht, die letztere im Conto-Corrent sofort mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen, soweit dieselben zur Zeit der Uebergabe des Gutes aus dem Frachtbriefe sich ergeben, zu belasten, vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels.

Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen unter einander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluß sämmtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.

Art. 24. Bei Ablieferungshindernissen hat die Ablieferungsstation den Absender durch Vermittelung der Versandstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntniß zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständniß des Absenders das Gut zurücksenden.

Im Uebrigen richtet sich — unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels — das Verfahren bei Ablieferungshindernissen nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Art. 25. In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebniß derselben schriftlich festzustellen und dasselbe den Betheiligten auf ihr Verlangen, unter allen Umständen aber der Versandstation mitzutheilen.

Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermuthet, oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

Die Feststellung richtet sich nach den Gesetzen und Reglementen des Landes, wo dieselbe stattfindet.

Außerdem steht jedem der Betheiligten das Recht zu, die gerichtliche Feststellung des Zustandes des Gutes zu beantragen.

Art. 26. Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur der-

jenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

Vermag der Absender das Duplikat des Frachtbriefes nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

Art. 27. Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung.

Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, daß sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

Die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

Die Klage kann nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und welches nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist.

Das Wahlrecht unter den im dritten Absatz erwähnten Bahnen erlischt mit der Erhebung der Klage.

Art. 28. Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage auch gegen eine andere als die im Artikel 27 Absatz 3 bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

Art. 29. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Art. 30. Die Eisenbahn haftet nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage) oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Ist auf dem Frachtbriefe als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund dieses Uebereinkommens nur für den Transport bis zur Empfangsstation. Für die Weiterbeförderung finden die Bestimmungen des Artikels 19 Anwendung.

Art. 31. Die Eisenbahn haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportirt werden,
   für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;
2. in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (Art. 9) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;
3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird,
   für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;
4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,
   für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;
5. in Ansehung lebender Thiere,
   für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;
6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,
   für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Wenn ein eingetretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer der in diesem Artikel bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entstanden ist.

Art. 32. In Ansehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu dem aus den Ausführungs-Bestimmungen sich ergebenden Normalsatze ausgeschlossen.

Dieser Satz wird, im Falle mehrere Stücke auf einen und denselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Diese Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Bei gänzlichem Verlust des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

Art. 33. Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als dreißig Tage nach Ablauf der Lieferfrist (Art. 14) verzögert.

Art. 34. Wenn auf Grund der vorhergehenden Artikel von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muß, so ist der gemeine Handelswerth, in dessen Ermangelung der gemeine Werth, zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist. Dazu kommt die Erstattung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden ist.

Art. 35. Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen (Spezialtarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung

zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern diese Spezialtarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

Art. 36. Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen daß er für den Fall, als das Gut binnen vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hiervon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde.

In diesem Falle kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gut nach seiner Wahl an den Versand- oder an den im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

Wenn der im ersten Absatz erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatz bezeichneten dreißigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn nach den Gesetzen ihres Landes über das wieder aufgefundene Gut verfügen.

Art. 37. Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwerthes des Gutes zu bezahlen. Im Falle die Beförderung nach einem Spezialtarife im Sinne des Artikels 35 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnißmäßig reduzirt.

Art. 38. Hat eine Deklaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so kann dem Berechtigten im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, außer der durch den Artikel 34 und beziehungsweise durch den Artikel 37 festgesetzten Entschädigung noch ein weiterer Schadensersatz bis zur Höhe des in der Deklaration festgesetzten Betrages zugesprochen werden. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weiteren Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

Die Ausführungs-Bestimmungen setzen den Höchstbetrag des Frachtzuschlages fest, welchen der Absender im Falle einer Deklaration des Interesses an der Lieferung zu zahlen hat.

Art. 39. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (Art 14) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

Art. 40. Im Falle der Versäumung der Lieferfrist können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

bei einer Verspätung bis einschließlich $^1/_{10}$ der Lieferfrist: $^1/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich $^2/_{10}$ der Lieferfrist: $^2/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich $^3/_{10}$ der Lieferfrist: $^3/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich $^4/_{10}$ der Lieferfrist: $^4/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung von längerer Dauer: $^5/_{10}$ der Fracht.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

Hat eine Deklaration des Interesses stattgefunden, so können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

bei einer Verspätung bis einschließlich $^1/_{10}$ der Lieferfrist: $^2/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich $^2/_{10}$ der Lieferfrist: $^4/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich $^3/_{10}$ der Lieferfrist: $^6/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung bis einschließlich $^4/_{10}$ der Lieferfrist: $^8/_{10}$ der Fracht;
bei einer Verspätung von längerer Dauer: die ganze Fracht.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden. In beiden Fällen darf die Vergütung den deklarirten Betrag des Interesses nicht übersteigen.

Art. 41. Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe in Folge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

Art. 42. Der Forderungsberechtigte kann sechs Prozent Zinsen der als Entschädigung festgesetzten Summe verlangen. Diese Zinsen laufen von dem Tage, an welchem das Entschädigungsbegehren gestellt wird.

Art. 43. Wenn Gegenstände, welche vom Transporte ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außer Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

Art. 44. Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.

Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, daß der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;
2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reklamation spätestens am siebenten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach Artikel 27 Absatz 3 in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;
3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß Artikel 25 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach Artikel 25 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;
4. Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:
   a) es muß unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäß Artikel 25 bei der Eisenbahn oder dem zuständigen Gerichte angebracht werden;
   b) der Berechtigte muß beweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

   War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsstation möglich und hat die Eisenbahn sich bereit erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter Nr. 4 keine Anwendung.

Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, insolange zu verweigern, als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme

des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung (Art. 16) die nicht abgelieferten Gegenstände unter spezieller Bezeichnung derselben ausschließen.

Alle in diesem Artikel erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

Art. 45. Entschädigungsforderungen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung, insofern sie nicht durch Anerkenntniß der Eisenbahn, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt sind, verjähren in einem Jahre und im Falle des Artikels 44 Nr. 1 in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung an dem Tage, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes eines Frachtstückes oder der Verspätung an dem Tage, an welchem die Lieferfrist abgelaufen ist.

Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung entscheiden die Gesetze des Landes, wo die Klage angestellt ist.

Art. 46. Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der Artikel 44 und 45 erloschen oder verjährt sind, können auch nicht im Wege einer Widerklage oder einer Einrede geltend gemacht werden.

Art. 47. Derjenigen Eisenbahn, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommens Entschädigung geleistet hat, steht der Rückgriff gegen die am Transporte betheiligten Bahnen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu:

1. Diejenige Eisenbahn, welche den Schaden allein verschuldet hat, haftet für denselben ausschließlich.
2. Haben mehrere Bahnen den Schaden verschuldet, so haftet jede Bahn für den von ihr verschuldeten Schaden. Ist eine solche Unterscheidung nach den Umständen des Falles nicht möglich, so werden die Antheile der schuldtragenden Bahnen am Schadensersatze nach den Grundsätzen der folgenden Nr. 3 festgesetzt.
3. Ist ein Verschulden einer oder mehrerer Bahnen als Ursache des Schadens nicht nachweisbar, so haften die sämmtlichen am Transporte betheiligten Bahnen mit Ausnahme derjenigen, welche beweisen, daß der Schaden auf ihrer Strecke nicht entstanden ist, nach Verhältniß der reinen Fracht, welche jede derselben nach dem Tarife im Falle der ordnungsmäßigen Ausführung des Transportes bezogen hätte.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer der in diesem Artikel bezeichneten Eisenbahnen wird der Schaden, der hieraus für die Eisenbahn entsteht, welche den Schadensersatz geleistet hat unter alle Eisenbahnen, welche an dem Transporte theilgenommen haben, nach Verhältniß der reinen Fracht vertheilt.

Art. 48. Die Vorschriften des Artikels 47 finden auch auf die Fälle der Versäumung der Lieferfrist Anwendung. Für Versäumung der Lieferfrist haften mehrere schuldtragende Verwaltungen nach Verhältniß der Zeitdauer der auf ihren Bahnstrecken vorgekommenen Versäumniß.

Die Vertheilung der Lieferfrist unter den einzelnen an einem Transporte betheiligten Eisenbahnen richtet sich, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarungen, nach den durch die Ausführungs-Bestimmungen festgesetzten Normen.

Art. 49. Eine Solidarhaft mehrerer am Transporte betheiligter Bahnen findet für den Rückgriff nicht statt.

Art. 50. Für den im Wege des Rückgriffs geltend zu machenden Anspruch der Eisenbahnen unter einander ist die im Entschädigungsprozeß gegen die rückgriffnehmende Bahn ergangene endgültige Entscheidung hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schadensersatz und der Höhe der Entschädigung maßgebend, sofern den im Rückgriffswege in Anspruch zu nehmenden Bahnen der Streit in gehöriger Form verkündet ist und dieselben in der Lage sich befanden, in dem Prozesse zu interveniren. Die Frist für diese Intervention wird von dem Richter der Hauptsache nach den Umständen des Falles und so kurz als möglich bestimmt.

Art. 51 Insoweit nicht eine gütliche Einigung erfolgt ist, sind sämmtliche betheiligte Bahnen in einer und derselben Klage zu belangen, widrigenfalls das Recht des Rückgriffs gegen die nicht belangten Bahnen erlischt.

Der Richter hat in einem und demselben Verfahren zu entscheiden. Den Beklagten steht ein weiterer Rückgriff nicht zu.

Art. 52. Die Verbindung des Rückgriffsverfahrens mit dem Entschädigungsverfahren ist unzulässig.

Art. 53. Für alle Rückgriffsansprüche ist der Richter des Wohnsitzes der Bahn, gegen welche der Rückgriff erhoben wird, ausschließlich zuständig.

Ist die Klage gegen mehrere Bahnen zu erheben, so steht der klagenden Bahn die Wahl unter den nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels zuständigen Richtern zu.

Art. 54. Die Befugniß der Eisenbahnen, über den Rückgriff im Voraus oder im einzelnen Falle andere Vereinbarungen zu treffen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Art. 55. Soweit nicht durch das gegenwärtige Uebereinkommen andere Bestimmungen getroffen sind, richtet sich das Verfahren nach den Gesetzen des Prozeßrichters.

Art. 56. Urtheile, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Uebereinkommes von dem zuständigen Richter in Folge eines kontradiktorischen oder eines Versäumnißverfahrens erlassen und nach den für den urtheilenden Richter maßgebenden Gesetzen vollstreckbar geworden sind, erlangen im Gebiete sämmtlicher Vertragsstaaten Vollstreckbarkeit, unter Erfüllung der von den Gesetzen des Landes vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten, aber ohne daß eine materielle Prüfung des Inhalts zulässig wäre. Auf nur vorläufig vollstreckbare Urtheile findet diese Vorschrift keine Anwendung, ebensowenig auf diejenigen Bestimmungen eines Urtheils, durch welche der Kläger, weil derselbe im Prozesse unterliegt, außer den Prozeßkosten zu einer weiteren Entschädigung verurtheilt wird.

Eine Sicherstellung für die Prozeßkosten kann bei Klagen, welche auf Grund des internationalen Frachtvertrages erhoben werden, nicht gefordert werden.

Art. 57. Um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu erleichtern und zu sichern, soll ein Centralamt für den internationalen Transport errichtet werden, welches die Aufgabe hat:

1. die Mittheilungen eines jeden der vertragschließenden Staaten und einer jeden der betheiligten Eisenbahnverwaltungen entgegenzunehmen und sie den übrigen Staaten und Verwaltungen zur Kenntniß zu bringen;
2. Nachrichten aller Art, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen;
3. auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen unter einander abzugeben;
4. die geschäftliche Behandlung der behufs Abänderung des gegenwärtigen Uebereinkommens gemachten Vorschläge vorzunehmen, sowie in allen Fällen, wenn hierzu ein Anlaß vorliegt, den vertragschließenden Staaten den Zusammentritt einer neuen Konferenz vorzuschlagen;

5. die durch den internationalen Transportdienst bedingten finanziellen Beziehungen zwischen den betheiligten Verwaltungen, sowie die Einziehung rückständig gebliebener Forderungen zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Sicherheit des Verhältnisses der Eisenbahnen unter einander zu fördern.

Ein besonderes Reglement wird den Sitz, die Zusammensetzung und Organisation dieses Amts, sowie die zur Ausführung nöthigen Mittel feststellen.

Art. 58. Das im Artikel 57 bezeichnete Centralamt hat die Mittheilungen der Vertragsstaaten in Betreff der Hinzufügung oder der Streichung von Eisenbahnen in den in Gemäßheit des Artikels 1 aufgestellten Listen entgegenzunehmen.

Der wirkliche Eintritt einer neuen Eisenbahn in den internationalen Transportdienst erfolgt erst nach einem Monat vom Datum des an die anderen Staaten gerichteten Benachrichtigungsschreibens des Centralamts.

Die Streichung einer Eisenbahn wird von dem Centralamt vollzogen, sobald es von einem der Vertragsstaaten davon in Kenntniß gesetzt wird, daß dieser festgestellt hat, daß eine ihm angehörige und in der von ihm aufgestellten Liste verzeichnete Eisenbahn aus finanziellen Gründen oder in Folge einer thatsächlichen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, den Verpflichtungen zu entsprechen, welche den Eisenbahnen durch das gegenwärtige Uebereinkommen auferlegt werden.

Jede Eisenbahnverwaltung ist, sobald sie seitens des Centralamts die Nachricht von der erfolgten Streichung einer Eisenbahn erhalten hat, berechtigt, mit der betreffenden Eisenbahn alle aus dem internationalen Transporte sich ergebenden Beziehungen abzubrechen. Die bereits in der Ausführung begriffenen Transporte sind jedoch auch in diesem Falle vollständig auszuführen.

Art. 59. Wenigstens alle drei Jahre wird eine aus Delegirten der vertragschließenden Staaten bestehende Konferenz zusammentreten, um zu dem gegenwärtigen Uebereinkommen die für nothwendig erachteten Abänderungen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

Auf Begehren von wenigstens einem Viertel der betheiligten Staaten kann jedoch der Zusammentritt von Konferenzen auch in einem früheren Zeitpunkte erfolgen.

Art. 60. Das gegenwärtige Uebereinkommen ist für jeden betheiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, verbindlich. Jeder Staat, welcher nach Ablauf dieser Zeit von dem Uebereinkommen zurückzutreten beabsichtigt, ist verpflichtet, hiervon die übrigen Staaten ein Jahr vorher in Kenntniß zu setzen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so ist das gegenwärtige Uebereinkommen als für weitere drei Jahre verlängert zu betrachten.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird von den vertragschließenden Staaten sobald als möglich ratifizirt werden. Seine Wirksamkeit beginnt drei Monate nach erfolgtem Austausch der Ratifikations-Urkunden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

[Folgen die Unterschriften.]

Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamts.

Art. I. Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird beauftragt, das durch Artikel 57 des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr errichtete Centralamt zu organisiren und seine Geschäftsführung zu überwachen. Der Sitz dieses Amts soll in Bern sein.

Zu dieser Organisirung soll sofort nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden und in der Art geschritten werden, daß das Amt die ihm übertragenen Funktionen zugleich mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Uebereinkommens beginnen kann.

Die Kosten dieses Amts, welche bis auf Weiteres den jährlichen Betrag von 100 000 Franken nicht übersteigen sollen, werden von jedem Staate im Verhältnisse zu der kilometrischen Länge der von demselben zur Ausführung internationaler Transporte als geeignet bezeichneten Eisenbahnstrecken getragen.

Art. II. Dem Centralamt werden alle Mittheilungen, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, von den vertragschließenden Staaten, sowie von den Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt werden. Dasselbe kann mit Benutzung dieser Mittheilungen eine Zeitschrift herausgeben, von welcher je ein Exemplar jedem Staate und jeder betheiligten Verwaltung unentgeltlich zu übermitteln ist. Weitere Exemplare dieser Zeitschrift sind zu einem von dem Centralamt festzusetzenden Preise zu bezahlen. Diese Zeitschrift soll in deutscher und französischer Sprache erscheinen.

Das Verzeichniß der einzelnen im Artikel 2 des Uebereinkommens unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände, sowie allfällige Abänderungen dieses Verzeichnisses, welche später von einzelnen der vertragschließenden Staaten vorgenommen werden, sind mit thunlichster Beschleunigung dem Centralamt zur Kenntniß zu bringen, welches dieselben sofort allen vertragschließenden Staaten mittheilen wird.

Was die im Artikel 2 des Uebereinkommens unter Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände betrifft, so wird das Centralamt von jedem der vertragschließenden Staaten die erforderlichen Angaben begehren und den anderen Staaten mittheilen.

Art. III. Auf Verlangen jeder Eisenbahnverwaltung wird das Centralamt bei Regulirung der aus dem internationalen Transporte herrührenden Forderungen als Vermittler dienen.

Die aus dem internationalen Transporte herrührenden unbezahlt gebliebenen Forderungen können dem Centralamt zur Kenntniß gebracht werden, um die Einziehung derselben zu erleichtern. Zu diesem Zweck wird das Amt ungesäumt an die schuldnerische Bahn die Aufforderung richten, die Forderung zu reguliren oder die Gründe der Zahlungsverweigerung anzugeben.

Ist das Amt der Ansicht, daß die Weigerung hinreichend begründet ist, so hat es die Parteien vor den zuständigen Richter zu verweisen.

Im entgegengesetzten, sowie in dem Falle, wenn nur ein Theil der Forderung bestritten wird, hat der Leiter des Amts, nachdem er das Gutachten zweier von dem Bundesrath zu diesem Zweck zu bezeichnenden Sachverständigen eingeholt hat, sich darüber auszusprechen, ob die schuldnerische Eisenbahn die ganze oder einen Theil der Forderung zu Händen des Amts niederzulegen habe. Der auf diese Weise niedergelegte Betrag bleibt bis nach Entscheidung der Sache durch den zuständigen Richter in den Händen des Amts.

Wenn eine Eisenbahn innerhalb vierzehn Tagen der Aufforderung des Amts nicht nachkommt, so ist an dieselbe eine neue Aufforderung unter Androhung der Folgen einer ferneren Verweigerung der Zahlung zu richten.

Wird auch dieser zweiten Aufforderung binnen zehn Tagen nicht entsprochen, so hat der Leiter von Amtswegen an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, eine motivirte Mittheilung und zugleich das Ersuchen zu richten, die geeigneten Maßregeln in Erwägung zu ziehen, und namentlich zu prüfen, ob die schuldnerische Eisenbahn noch ferner in dem von ihm mitgetheilten Verzeichnisse zu belassen sei.

Bleibt die Mittheilung des Amts an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, innerhalb einer sechswöchentlichen Frist unbeantwortet oder erklärt der Staat, daß er, ungeachtet der nicht erfolgten Zahlung, die Eisenbahn nicht aus der Liste streichen zu lassen beabsichtigt, so wird angenommen, daß der betreffende Staat für die Zahlungsfähigkeit der schuldnerischen Eisenbahn, soweit es sich um aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen handelt, ohne weitere Erklärung die Garantie übernehme.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Reglement unterzeichnet.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

[Folgen die Unterschriften.]

Ausführungsbestimmungen zum Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr.

§. 1. [Zu Artikel 3 des Uebereinkommens.] Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten.
2. Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten.
3. Leichen.
4. Schießpulver, Schießbaumwolle, geladene Gewehre, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, Pyropapier, Nitro-Glycerin, pikrinsaure Salze, Natronkokes, Dynamit, sowie alle anderen der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, ferner die ekelerregenden oder übelriechenden Erzeugnisse, insofern die in dieser Nummer aufgeführten Gegenstände nicht unter den bedingungsweise zugelassenen ausdrücklich aufgezählt sind.

Die in Anlage 1[1]) verzeichneten Gegenstände werden nur unter den daselbst aufgeführten Bedingungen zur Beförderung zugelassen. Denselben sind besondere andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es können jedoch zwei oder mehrere Vertragsstaaten in ihrem gegenseitigen Verkehr für Gegenstände, welche vom internationalen Transporte ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind, leichtere Bedingungen vereinbaren.

§. 2. [Zu Art. 6 des Uebereinkommens.] Zur Ausstellung des internationalen Frachtbriefes sind Formulare nach Maßgabe der Anlage 2[2]) zu verwenden. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes, für Eilfracht auf dunkelrosa Papier gedruckt sein und zur Beurkundung ihrer Uebereinstimmung mit den desfallsigen Vorschriften den Kontrolstempel einer Bahn oder eines Bahnkomplexes des Versandlandes tragen.

Der Frachtbrief — und zwar sowohl der Vordruck als die geschriebene Ausfüllung — soll entweder in deutscher oder in französischer Sprache ausgestellt werden.

Im Falle, daß die amtliche Geschäftssprache des Landes der Versandstation eine andere ist, kann der Frachtbrief in dieser amtlichen Geschäftssprache ausgestellt werden, muß aber alsdann eine genaue Uebersetzung der geschriebenen Worte in deutscher oder französischer Sprache enthalten.

Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahnen, die übrigen durch den Absender auszufüllen.

Mehrere Gegenstände dürfen nur dann in einen und denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn das Zusammenladen derselben nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachtheil erfolgen kann und Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften nicht entgegenstehen.

Den nach den Bestimmungen der geltenden Reglemente vom Absender beziehungsweise Empfänger auf- und abzuladenden Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

[1]) [2]) Die Anlagen 1 und 2 werden hier nicht mit abgedruckt.

Auch kann die Versandstation verlangen, daß für jeden Wagen ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird.

§. 3. [Zu Art. 7 des Uebereinkommens.] Wenn die im §. 1 Absatz 4 und in der Anlage 1 Nr. I bis XXXIV aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder die in Anlage 1 zu Nr. I bis XXXV gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, beträgt der Taxzuschlag 15 Franken für jedes Brutto-Kilogramm.

In allen anderen Fällen beträgt der im Artikel 7 des Vertrages vorgesehene Taxzuschlag für unrichtige Angabe des Inhalts einer Sendung das Doppelte der vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte zu zahlenden Fracht.

Falls die Ueberlastung eines vom Absender beladenen Wagens seine Tragfähigkeit um mehr als fünf Prozent übersteigt, so beträgt die Gesammtgeldbuße das Zehnfache der Frachtdifferenz.

§. 4. [Zu Artikel 9 des Uebereinkommens.] Für die im Artikel 9 des Uebereinkommens vorgesehene Erklärung ist das Formular in Anlage 3[1]) zu gebrauchen.

§. 5. [Zu Artikel 13 des Uebereinkommens.] Der Höchstbetrag der Nachnahme wird auf 2000 Franken für jeden Frachtbrief festgesetzt.

§. 6. [Zu Artikel 14 des Uebereinkommens.] Die Lieferfristen dürfen die nachstehenden Maximalfristen nicht überschreiten:

a) für Eilgüter:
   1. Expeditionsfrist . . . . . 1 Tag,
   2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 Kilometer . . . . 1 Tag;
b) für Frachtgüter:
   1. Expeditionsfrist . . . . . 2 Tage,
   2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 Kilometer . . . . 2 Tage.

Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer andern anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen.

Die Gesetze und Reglemente der vertragschließenden Staaten bestimmen, inwiefern den unter ihrer Aufsicht stehenden Bahnen gestattet ist, Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen:

1. Für Messen.
2. Für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse.
3. Wenn das Gut einen nicht überbrückten Flußübergang oder eine Verbindungsbahn zu passiren hat, welche zwei am Transporte theilnehmende Bahnen verbindet.
4. Für Bahnen von untergeordneter Bedeutung, sowie für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite.

Wenn eine Eisenbahn in die Nothwendigkeit versetzt ist, von den in diesem Paragraph, Ziffer 1 bis 4, für die einzelnen Staaten als fakultativ zulässig bezeichneten Zuschlagsfristen Gebrauch zu machen, so soll sie auf dem Frachtbriefe den Tag der Uebergabe an die nachfolgende Bahn mittelst Abstempelung vormerken und die Ursache und Dauer der Lieferüberschreitung, welche sie in Anspruch genommen hat, auf demselben angeben.

Die Lieferfrist beginnt mit der auf die Annahme des Gutes nebst Frachtbrief folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig geschehen kann, nach den für die ablieferude Bahn geltenden Bestimmungen zugestellt, beziehungsweise avisirt ist.

Dieselben Bestimmungen sind maßgebend für die Art und Weise, wie die Uebergabe des Avisbriefes zu konstatiren ist.

[1]) Die Anlage 3 wird nicht mit abgedruckt.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes zeitweilig verhindert wird.

Ist der auf die Auflieferung der Waare zum Transporte folgende Tag ein Sonntag, so beginnt die Lieferfrist 24 Stunden später.

Falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag ist, so läuft die Lieferfrist erst an dem darauffolgenden Tage ab.

Diese zwei Ausnahmen sind auf Eilgut nicht anwendbar.

Falls ein Staat in die Gesetze oder in die genehmigten Eisenbahnreglemente eine Bestimmung in Betreff der Unterbrechung des Waarentransportes an Sonn- und gewissen Feiertagen aufnimmt, so werden die Transportfristen im Verhältniß verlängert.

§. 7. [Zu Artikel 15 des Uebereinkommens.] Zu der im Artikel 15 Absatz 6 vorgesehenen Erklärung ist das Formular in Anlage 4[1]) zu verwenden.

§ 8. [Zu Artikel 32 des Uebereinkommens.] Der Normalsatz für regelmäßigen Gewichtsverlust beträgt zwei Prozent bei flüssigen und feuchten, sowie bei nachstehenden trockenen Gütern: geraspelte und gemahlene Farbhölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst, Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Bei allen übrigen trockenen Gütern der im Artikel 32 des Uebereinkommens bezeichneten Art beträgt der Normalsatz ein Prozent.

§. 9. [Zu Artikel 38 des Uebereinkommens.] Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung deklarirt wird, muß im Frachtbriefe an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.

Der Frachtzuschlag für die Deklaration des Interesses an der Lieferung darf fünf pro Mille der deklarirten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen.

Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt 50 Centimen.

§. 10. [Zu Artikel 48 des Uebereinkommens.] Die nach Artikel 14 des Uebereinkommens und §. 6 dieser Ausführungs-Bestimmungen im einzelnen Falle für einen internationalen Transport sich berechnende Lieferfrist vertheilt sich auf die am Transporte theilnehmenden Bahnen, in Ermangelung einer anderweitigen Verständigung, in folgender Weise:

1. Im Nachbarverkehr zweier Bahnen:
   a) die Expeditionsfrist zu gleichen Theilen;
   b) die Transportpflicht pro rata der Streckenlänge (Tarifläge), mit der jede Bahn am Transporte betheiligt ist.
2. Im Verkehr dreier oder mehrerer Bahnen:
   a) die erste und letzte Bahn erhalten ein Präzipuum von je 12 Stunden bei Frachtgut und 6 Stunden bei Eilgut aus der Expeditionsfrist;
   b) der Rest der Expeditionsfrist und ein Drittel der Transportfrist werden zu gleichen Theilen unter allen betheiligten Bahnen vertheilt;
   c) die übrigen zwei Drittel der Transportfrist pro rata der Streckenlänge (Tarifläge), mit der jede Bahn am Transporte betheiligt ist.

Etwaige Zuschlagsfristen kommen derjenigen Bahn zu gute, nach deren Lokaltarifbestimmungen sie im gegebenen Falle zulässig sind.

Die Zeit von der Auflieferung des Gutes bis zum Beginn der Lieferfrist kommt lediglich der Versandbahn zu gute.

Wird die Lieferfrist im Ganzen eingehalten, so kommt vorstehende Vertheilung nicht in Betracht.

§. 11. Die in den vorhergehenden Ausführungs-Bestimmungen in Franken ausgedrückten Summen sind in den vertragschließenden Staaten, in welchen die Frankenwährung nicht besteht, durch in der Landeswährung ausgedrückte Beträge zu ersetzen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Ausführungs-Bestimmungen unterzeichnet.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

[Folgen die Unterschriften.]

[1]) Die Anlage wird nicht mit abgedruckt.

Protokoll.

Im Begriffe an die Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten erklärt und vereinbart, was folgt:

I. In Betreff des Artikels 1 besteht darüber allseitiges Einverständniß, daß Sendungen, deren Abgangs- und Endstation in dem Gebiete desselben Staates liegen, nicht als internationale Transporte zu betrachten sind, wenn dieselben auf einer Linie, deren Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehört, das Gebiet eines fremden Staates nur transitiren.

Im Weiteren ist man darüber einverstanden, daß die Bestimmungen dieses Uebereinkommens keine Anwendung finden, wenn die Sendung von irgend einer Station eines Staatsgebietes entweder nach dem Grenzbahnhofe des Nachbarstaates, in welchem die Zollbehandlung erfolgt, oder nach einer Station stattfindet, welche zwischen diesem Bahnhofe und der Grenze liegt; es sei denn, daß der Absender für eine solche Sendung die Anwendung des gegenwärtigen Uebereinkommens verlangt. Die Bestimmung gilt auch für Transporte von dem genannten Grenzbahnhofe oder einer der genannten Zwischenstationen nach Stationen des anderen Staates.

II. In Betreff des Artikels 11 erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, daß sie keine Verpflichtung eingehen können, welche die Freiheit ihrer Staaten in der Regelung ihres internen Eisenbahnverkehrs beschränken würde. Sie konstatiren übrigens, jeder für den von ihm vertretenen Staat, daß diese Regelung zur Zeit mit den im Artikel 11 des Uebereinkommens festgestellten Grundsätzen sich im Einklange befinde, und sie betrachten es als wünschenswerth, daß dieser Einklang erhalten bleibe.

III. Es wird ferner anerkannt, daß durch das Uebereinkommen das Verhältniß der Eisenbahnen zu dem Staate, welchem sie angehören, in keiner Weise geändert wird, und daß dieses Verhältniß auch in Zukunft durch die Gesetzgebung jedes einzelnen Staates geregelt werden wird, sowie daß insbesondere durch das Uebereinkommen die in jedem Staate in Geltung stehenden Bestimmungen über die staatliche Genehmigung der Tarife und Transportbedingungen nicht berührt werden.

IV. Es wird anerkannt, daß das Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamts, sowie die Ausführungs-Bestimmungen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieselbe Kraft und Dauer haben sollen, wie das Uebereinkommen selbst.

Das gegenwärtige Protokoll, welches zugleich mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkommen ratifizirt werden soll, ist als ein integrirender Bestandtheil dieses Uebereinkommens zu betrachten und hat dieselbe Kraft und Dauer, wie dieses letztere selbst.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

[Folgen die Unterschriften.]

Das vorstehende Uebereinkommen nebst dem Protokoll ist von den Vertragsstaaten ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern am 30. September 1892 niedergelegt worden.

eingehen können, welche die Freiheit ihrer Staaten in der Regelung ihres internen Eisenbahnverkehrs beschränken würde. Sie konstatiren übrigens, jeder für den von ihm vertretenen Staat, daß diese Regelung zur Zeit mit den im Artikel 11 des Uebereinkommens festgestellten Grundsätzen sich im Einklange befinde, und sie betrachten es als wünschenswerth, daß dieser Einklang erhalten bleibe.

III. Es wird ferner anerkannt, daß durch das Uebereinkommen das Verhältniß der Eisenbahnen zu dem Staate, welchem sie angehören, in keiner Weise geändert wird, und daß dieses Verhältniß auch in Zukunft durch die Gesetzgebung jedes einzelnen Staates geregelt werden wird, sowie daß insbesondere durch das Uebereinkommen die in jedem Staate in Geltung stehenden Bestimmungen über die staatliche Genehmigung der Tarife und Transportbedingungen nicht berührt werden.

IV. Es wird anerkannt, daß das Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamts, sowie die Ausführungs-Bestimmungen zu dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieselbe Kraft und Dauer haben sollen, wie das Uebereinkommen selbst.

Das gegenwärtige Protokoll, welches zugleich mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkommen ratifizirt werden soll, ist als ein integrirender Bestandtheil dieses Uebereinkommens zu betrachten und hat dieselbe Kraft und Dauer, wie dieses letztere selbst.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen in Bern am vierzehnten Oktober Eintausend achthundertundneunzig.

[Folgen die Unterschriften.]

Das vorstehende Uebereinkommen nebst dem Protokoll ist von den Vertragsstaaten ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern am 30. September 1892 niedergelegt worden.

Nachträge und Berichtigungen.

Zur Verordnung vom 30. Dezember 1889, betreffend Invaliditäts- und Altersversicherung, ist zu vergleichen

die Verordnung vom 25. November 1890.

Zur Verordnung vom 6. Mai 1890, betreffend Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Diese Verordnung ist wieder rückgängig gemacht durch Verordnung vom 15. Juni 1892.

Zum Gesetz vom 27. Juni 1890, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Regierungsbezirk Wiesbaden

zu Abschnitt II ist zu allegiren das Ergänzungsgesetz vom 11. Juli 1891.

Zum Gesetz vom 2. Juli 1890, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Velbert.

Das Gesetz ist nach der Verfügung vom 14. November 1891 am 1. Oktober 1892 in Kraft getreten.

Zum Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890.

Bezüglich der Anpassung der rheinischen Gewerbegerichte an das G.G.G. mit Rücksicht auf §. 80 l. c. ist ergangen das Gesetz, betreffend die Kgl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz, vom 11. Juli 1891.

Zur Bekanntmachung vom 9. September 1890, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen,

ist zu allegiren die Bulgarien betreffende Bekanntmachung vom 22. September 1891.

Zum §. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1890, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reiche, bezw. Verordnung vom 22. März 1891.

Eine weitere Reihe von Reichsgesetzen, nämlich die sämmtlichen Arbeiterversicherungsgesetze, sind eingeführt durch die Verordnung vom 14. Dezember 1892.

Zum Gesetz vom 18. Februar 1891, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preußischen Monarchie,

ist zu vergl. das Gesetz vom 31. März 1892, betreffend die Vereinigung der Kirchengemeinde Helgoland mit der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Zum Gesetz vom 2. März 1891, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Für Helgoland ist das Gesetz durch Gesetz vom 31. März 1892 in Kraft gesetzt.

Zum Gesetz vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. §. 10:

Durch Verordnung vom 20. Dezember 1892 ist bestimmt, daß der §. 5 a. a. O. am 1. Januar 1893, die übrigen Bestimmungen am 1. April 1893 in Kraft treten.

Zur Verordnung, betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und Marine-Verwaltung angestellten Beamten, vom 22. Mai 1891.

Eine weitere Ergänzung enthält die Verordnung vom 4. Dezember 1892.

Zur Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891.

Die in §. 1 Abs. 2 vorgesehene Kgl. Verordnung ist ergangen am 6. Februar 1893.

Auf S. 184–188 muß der Kolumnentitel heißen: 1891. Bek. v. 26. Juli statt 21. Juli.

Zur Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht.

Die Bekanntmachung ist hinsichtlich der Bestimmung sub I. A 1 c abgeändert durch Bekanntmachung vom 24. Januar 1893. R.G.Bl. 1893. S. 5.

Zur Bekanntmachung vom 24. März 1892, betreffend Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken ꝛc. im Regierungsbezirk Oppeln.

sub I. 4 muß es heißen statt „verschiedene" „vorstehende".

Zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892.

Zu §. 75a ist zu vergleichen das Gesetz vom 14. Dezember 1892, betreffend die Einführung des §. 75a des K.V.G.

Zu S. 252 bezw. 256.

Das Kirchengesetz vom 18. Juni 1892 ist irrthümlich hinter die Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 zu stehen gekommen.

Zum Kirchengesetz vom 18. Juni 1892, betreffend die Aufhebung von Taufgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

Zu §. 9 ist die Verordnung vom 20. August 1892 zu vergleichen.

Zu §. 16 desgl. die Verordnung vom 30. August 1892, nach welcher das Kirchengesetz am 1. Oktober 1892 in Kraft getreten ist.

1893.

Bekanntm. v. 14. Jan. 1893, betr. Abänderung und Ergänzung der Aichordnung.[1])

[R.G.Bl. 1893. Bes.Beil. zu Nr. 2069. Ausg. 28./1.1893.]

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Art. 1. Die nachbezeichneten Bestimmungen der Aichordnung erhalten folgende Zusätze:

§. 7 der Aichordnung.

Zulässig sind auch emaillirte metallene Maaße, sobald sie mit einer eingebrannten Emailleschicht überzogen sind, welche jedenfalls innen und am Rande in allen Theilen ununterbrochen verlaufen muß.

§. 9 Absatz 1 der Aichordnung.

Auf emaillirten Maaßen ist die Bezeichnung gleichfalls in Emaille, und zwar von deutlich anderer Farbe aufzubringen, als sie das Maaß zeigt.

§. 10 Nr. 2 der Aichordnung.

Bei emaillirten Maaßen darf jedoch nur die Ebene des oberen Randes die Begrenzung des richtigen Raumgehalts bilden.

§. 12 der Aichordnung.

7. Bei emaillirten Maaßen erfolgt die Stempelung nur unmittelbar unter dem Rande über der Bezeichnung des Raumgehalts.

Art. 2. An Stelle der Vorschrift des §. 8 der Aichordnung, letzter Absatz, tritt die Bestimmung:

Die innere Weite des Halses darf bei Maaßen
von 5 Liter Raumgehalt nicht mehr als 12 Centimeter,
von 10 Liter Raumgehalt nicht mehr als 17 Centimeter,
von 20 Liter Raumgehalt nicht mehr als 24 Centimeter
betragen.

Art. 3. §. 1. Die Vorschrift im §. 63 der Aichordnung unter Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Die eigentliche Waage soll den auf gleicharmige Balkenwaagen bezüglichen Bestimmungen entsprechen mit der Abweichung,

a) daß es genügt, wenn sie nach Aufbringung der größten zulässigen Last in Bezug auf Empfindlichkeit und Richtigkeit die Anforderungen des §. 60 erfüllt;

b) daß das im §. 56, vorletzter Absatz, geforderte Zwischengehänge wegfällt, welches indessen durch spielende Pfannen, welche um eine zur Längsrichtung des Balkens parallele Achse beweglich sind, ersetzt werden darf;

c) daß zur Beseitigung aller seitlichen Schwankungen der Lastschale eine Lenkerstange von der Länge und Richtung des Lastarms des Balkens angebracht werden kann, durch welche die Lastschale mit dem Gestell beweglich verbunden wird. Die Lenkerstange muß mindestens so weit vom Balken entfernt sein, als sie selbst lang ist, und ihre Drehung soll mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen erfolgen, welche so eingerichtet sind, daß sie die nach beiden horizontalen Richtungen auftretenden Seitendrucke aufnehmen. Auch ist es zulässig, eine zweite, mit der ersten in Ausführung und Lage übereinstimmende Lenkerstange auf der Rückseite der Waage anzubringen.

§. 2. Der §. 63 der Aichordnung erhält folgenden Zusatz:

1. Auf dem Gestell der selbstthätigen Registrirwaagen von 50 Kilogramm Füllungsgewicht oder mehr darf als Hülfswaage eine einfache, für dieselbe größte zulässige Belastung wie die Hauptwaage bestimmte Balkenwaage mit Laufgewicht und Skale ohne Lastschale angebracht sein, mit deren Hülfe das Gewicht des am Schlusse der Abwägungen in der Registrirwaage verbleibenden Restes des verwogenen Materials bestimmt werden kann. Zu diesem Zweck soll die Hülfswaage so gelagert sein, daß sich ihre Lastschneide unter der Gewichtsschale der Hauptwaage befindet, diese aber für gewöhnlich, im abgestellten Zustande, nicht berührt. Erst wenn die Hülfswaage frei gelassen wird, soll ihre Lastschneide derart in eine an der Gewichtsschale der Hauptwaage angebrachte stählerne Pfanne greifen, daß die Einspielungsstellungen beider Waagen im unbelasteten Zustande gleichzeitig stattfinden und daß daher durch Verschieben des Laufgewichts der Druck der Gewichtsschale der Hauptwaage ermittelt werden kann.

2. Der Nullpunkt der Eintheilung der Hülfswaage soll am Ende der Skale sich befinden. Der kleinste Theilabschnitt muß mindestens einem Kilogramm entsprechen.

3. Die Hülfswaage ist für sich zu aichen und dabei die Gewichtsschale der leeren Hauptwaage als Lastschale zu benutzen. Zur Aichung genügt es, wenn die Skale eine gleichmäßige Eintheilung zeigt, wenn die Waage im unbelasteten Zustande einspielt und wenn nach Aufbringung der größten zulässigen Last auf die Gewichtsschale der leeren, zuvor austarirten Hauptwaage das aus beiden Waagen bestehende schwingende System in Bezug auf Empfindlichkeit und Richtigkeit die im §. 60 für Laufgewichtswaagen allein enthaltenen Anforderungen erfüllt, wobei das Einspielen nur an der Laufgewichtswaage zu beobachten ist. In den übrigen Beziehungen, auch in Betreff der Stempelung, gelten die allgemeinen Vorschriften über Handelswaagen mit Laufgewicht und Skale.

§. 3. Außer für die im §. 63 der Aichordnung unter a und b genannten Materialien werden selbstthätige Registrirwaagen auch zur Abwägung und Registrirung des Gewichts

c) von stückigen Materialien, und zwar bis auf weiteres von Zuckerrüben und Kartoffeln

zugelassen. Die Waagen haben den die selbstthätigen Registrirwaagen betreffenden Vorschriften der Aichordnung mit folgenden Ausnahmen zu genügen:

1. Die Gewichtsangabe der Registrireinrichtungen soll lediglich in der Kilogrammeinheit, nicht als Anzahl der Füllungen, ausgedrückt sein.
2. Die auf dem Waagebalken anzugebende größte zulässige Belastung darf 250, 300, 400 und 500 Kilogramm betragen.
3. Die Waage soll eine Regulireinrichtung im Sinne des §. 63 Nr. 4 der Aichordnung nicht besitzen, es gelten daher für sie auch nicht die durch die Regulireinrichtung bedingten Vorschriften über die Dimensionen der Oeffnungen, von denen die Stärke der letzten Zuflüsse abhängt, über die Beschaffenheit der Begrenzungswände dieser Oeffnungen und über die An-

[1]) Die zur Zeit geltende Fassung der Aichordnung siehe in Band IV dieses Werks unter dem Datum vom 27. Dezember 1884.

bringung einer auf die Regulireinrichtung bezüglichen Aufschrift. An Stelle der Regulireinrichtung sollen Vorrichtungen vorhanden sein, welche bewirken, daß das nach Eintritt des Gleichgewichts noch in die Waage gelangende, die Lastschale über das Gegengewicht der Gewichtsschale hinaus beschwerende Material mitverwogen, sein Gewicht fortlaufend auf einem zweiten Zählwerk registrirt, und daß sonach von beiden Zählwerken zusammen das Gesammtgewicht des über die Waage gegangenen Materials angegeben wird.

4. Auf dem Schilde ist die Angabe „Waage für Zuckerrüben und Kartoffeln" zu machen, worin auch eines der Materialien weggelassen werden kann.
5. Der Fehler der Angabe der Zählwerke nach erfolgter Registrirung von zehn regelrecht zu Stande gekommenen Füllungen darf auch bei der größten Betriebsgeschwindigkeit, für welche die Waage bestimmt ist, nicht mehr als ein Gramm für jedes Kilogramm der Angabe betragen.
6. Zugleich darf der Fehler keiner einzigen der zehn nach Nr. 5 zu beobachtenden Einzelangaben der Zählwerke mehr betragen, als

bei dem Füllungsgewicht
von 250 Kilogramm . 1,00 Kilogramm,
bei den größeren Füllungsgewichten für je 50
Kilogramm mehr . . 0,05 „ .

7. Das zweite Zählwerk ist in gleicher Weise zu bezeichnen und zu stempeln wie das erste; für seine Prüfung und Stempelung werden besondere Gebühren nicht erhoben.

Art. 4. Die Bestimmung im §. 65 der Aichordnung, erster Absatz, erhält folgenden Wortlaut:

„Zum Abwägen von Eisenbahnpassagiergepäck und von Postpäckereien ohne angegebenen Werth sind solche, im Allgemeinen weniger genaue, aber schnelleres Arbeiten gestattende Wägungseinrichtungen zugelassen, bei welchen das Gewicht der verschiedenen Lasten nicht ausschließlich durch die Gegenwirkung entsprechender Gewichtsstücke oder verschiebbarer Laufgewichte, sondern entweder ganz oder zum Theil durch die unmittelbare oder mittelbare Beobachtung des jedesmaligen Neigungswinkels eines Hebelsystems ermittelt wird. Die Veränderungen dieser Neigungswinkel, welche von dem Verhältniß der jedesmaligen Last oder des durch sie zu ermittelnden Theiles derselben zu einem und demselben festen Gegengewicht oder zu der Elastizität von Federn abhängig sind, werden hierbei auf Kreisbogeneintheilungen oder auf Zifferblättern ablesbar gemacht."

Berlin, den 14. Januar 1893.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.
Huber.

V. v. 18. Jan. 1893, betr. die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums.

[G.S. 1893. S. 9. Nr. 9586. Ausg. 25./2. 1893.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (G.S. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den in der Anlage zu §. 1 der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (G.S. S. 260), unter I A Nr. 10 verzeichneten kautionspflichtigen Beamten im Bereiche der Verwaltung für das Etats- und Kassenwesen tritt der Oberbuchhalter bei der Ministerial-Baukasse in Berlin hinzu.

Die Höhe der Kaution beträgt 3000 Mark.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung auch auf diesen Beamten Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 18. Januar 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel.

Bekanntm. v. 24. Jan. 1893, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

[R.G.Bl. 1893. S. 5. Nr. 2067. Ausg. 28./1. 1893.]

Auf Grund des §. 3 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) hat der Bundesrath unter Aufhebung der Bestimmung in I A 1 c der Bekanntmachung vom $\frac{\text{27. November 1890}}{\text{24. Dezember 1891}}$ (R.G.Bl. 1891 S. 399) beschlossen, daß folgende Dienstleistungen nicht als eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 anzusehen sind:

a) Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden.
b) Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen.
c) Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtsverkehr deutsche Wasserstraßen befahren, soweit nicht diese Schiffe nach Entscheidung der Landes-Centralbehörde oder, wenn mehrere Bundesstaaten betheiligt sind, des Reichskanzlers im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhalten.
d) Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Zanzibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern, sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen und ostafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.
e) Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Berlin, den 24. Januar 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Bekanntm. v. 24. Jan. 1893, betr. die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke.

[R.G.Bl. 1893. S. 6. Nr. 2068.]

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (R.G.Bl. S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung bei den Eisenbahnkassen der badischen Bahnstrecken Efringen—Kirchen bis Müllheim, Steinen bis Zell i. W. und Fahrnau T bis Hasel in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 24. Januar 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Frhr. v. Maltzahn.

V. v. 30. Jan. 1893, betr. Abänderung der Verordnungen vom 9. September 1876 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie (G.S. S. 395), vom 19. August 1878 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein und der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden (G.S. S. 287), vom 25. Juli 1884 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover (G.S. S. 319), vom 24. Juni 1885 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (G.S. S. 274), vom 10. Januar 1887 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel (G.S. S. 7) und vom 13. Januar 1891 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen (G.S. S. 7).

[G.S. 1893. S. 10. Nr. 9587.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen in Gemäßheit des Artikels 28 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125), Artikels 37 des Gesetzes vom 6. April 1878 (G.S. S. 145), Artikels 25 des Gesetzes vom 6. August 1883 (G.S. S. 295), §. 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1885 (G.S. S. 135), Artikels 22 des Gesetzes vom 19. März 1886 (G.S. S. 79) und des Artikels 9 des Gesetzes vom 2. Juni 1890 (G.S. S. 183) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche der neun älteren Provinzen der Monarchie, der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirche im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel und den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen, was folgt:

Art. I. Die Rechte des Staats werden fortan nicht mehr von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, sondern durch den Regierungspräsidenten ausgeübt:

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark nicht übersteigt;
2. bei der Anlegung von Begräbnißplätzen.

(Gesetz vom 3. Juni 1876 Art. 24 Nr. 1 und 6, vom 6. April 1878 Art. 32 Nr. 1 und 6, vom 6. August 1883 Art. 21 Nr. 1 und 6, vom 6. Mai 1885 §. 3 Nr. 1 und 7, vom 19. März 1886 Art. 18 Nr. 1 und 6, vom 2. Juni 1890 Art. 5 Nr. 1 und 6.)

Art. II. Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Januar 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

V. v. 30. Jan. 1893 über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen.

[G.S. 1893 S. 11. Nr. 9588.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 29. September 1876 (G.S. S. 401), was folgt:

Art. 1. Die in den §§. 2 bis 5, 7 und 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren
   bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 2 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,
   bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 2 Nr. 2),
   bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 2 Nr. 5);
2. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister
   in den Fällen des §. 4 Abs. 2;
3. von der Ober-Rechnungskammer
   in den Fällen des §. 7 Abs. 2;
4. von dem Oberpräsidenten
   in den übrigen Fällen der §§. 2, 4 und 7, sowie in den Fällen der §§. 3, 5 und 8.

In den Fällen des §. 5 entscheidet bei erhobenem Widerspruch der Minister der geistlichen Angelegenheiten, und zwar, soweit das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, unter Zuziehung des letzteren.

Art. 2. Die im §. 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 angegebenen Befugnisse werden ausgeübt, und zwar:

die im Absatz 1 und 2 angegebenen von denjenigen staatlichen Aufsichtsbehörden, welche im Artikel 1 für die Fälle der §§. 4, 5, 7 und 8 bestimmt sind,
die im Absatz 3 und 4 angegebenen von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten,
in den Fällen des §. 4 Absatz 2 und des §. 7 Absatz 2 von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Finanzminister.

Art. 3. Gegen die Verfügung des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 — findet die Beschwerde statt
in denjenigen Fällen, in welchen das Ressort des Ministers des Innern betheiligt ist, an

diesen und den Minister der geistlichen Angelegenheiten,
in allen übrigen Fällen an den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Art. 4. Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Januar 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

V. v. 30. Jan. 1893, über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

[G.S. 1893. S. 13. Nr. 9589.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen in Gemäßheit des §. 55 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der Verordnung vom 27. September 1875 (G.S. S. 571), was folgt:

Art. I. Die in den §§. 48, 50 bis 52, 53 und 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 angegebenen Aufsichtsrechte des Staats werden ausgeübt:

1. von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten
   bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum (§. 50 Nr. 1), wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von einhunderttausend Mark übersteigt,
   bei der Veräußernng von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 50 Nr. 2),
   bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 50 Nr. 4);
2. von dem Oberpräsidenten
   in den Fällen des §. 50 Nr. 7;
3. von dem Regierungspräsidenten
   in den übrigen Fällen des §. 50, sowie in den Fällen des §. 48 und der §§. 51 bis 54.

Art. II. Die Beschwerde findet statt:
gegen Verfügungen des Oberpräsidenten — Artikel 1 Nr. 2 — an den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Minister des Innern, gegen Verfügungen des Regierungspräsidenten — Artikel 1 Nr. 3 — an den Oberpräsidenten, welcher endgültig entscheidet.

Art. III. Diese Verordnung tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. Januar 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

V. v. 6. Febr. 1893, betr. die Einführung der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, vom 8. Juni 1891, in den Stadtgemeinden Dillenburg, Eltville, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Idstein, Langenschwalbach, Montabaur, Niederlahnstein und Weilburg.

[G.S. 1893. S. 7. Nr. 9585.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 1 Absatz 2 der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 (G.S. S. 107), was folgt:

Einziger Paragraph.

In den Stadtgemeinden Dillenburg, Eltville, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Idstein, Langenschwalbach, Montabaur, Niederlahnstein und Weilburg wird die Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 (G.S. S. 107) mit dem 1. April 1893 eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 6. Februar 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

V. v. 17. Febr. 1893, betr. Ausführungsbestimmungen zu der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz.

[R.G.Bl. 1893. S. 13. Nr. 2072. Ausg. 2./3. 1893.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), für Deutsch-Ostafrika zur Ausführung der Artikel L bis LIX der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz vom 2. Juli 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 605),[1]), im Namen des Reichs, was folgt:

---

[1]) Die Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz ist in diesem Werk nicht abgedruckt; die für die vorstehende Ausführungsverordnung in Betracht kommenden Artikel XLIX — LIX lauten folgendermaßen:

Art. XLIX. Wenn in Ausübung der in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Aufsichtsmaßregeln der Befehlshaber des Kreuzers sich davon überzeugt, daß an Bord ein Fall von Sklavenhandel während der Fahrt vorgekommen ist, oder daß gegen den Kapitän oder den Rheder unumstößliche Beweise für die Begründung einer Anklage wegen mißbräuchlicher Flaggenführung, wegen Unterschleifs oder Theilnahme am Sklavenhandel vorliegen, so soll er das angehaltene Schiff in den nächsten Hafen der Zone führen, in welchem sich eine zuständige Behörde derjenigen Macht befindet, deren Flagge geführt worden ist.

Jede Signatärmacht verpflichtet sich, in der Zone diejenigen Territorial- oder Konsulatsbehörden oder besonders delegirten Personen, welche in den oben vorgesehenen Fällen zuständig sein sollen, zu bezeichnen und dem Internationalen Auskunftsbüreau bekannt zu geben.

Das verdächtige Schiff kann auch einem Kreuzerschiff seiner Nation übergeben werden, falls dieses letztere einwilligt, dasselbe zu übernehmen.

3. Von dem Untersuchungs- und Spruchverfahren bei der Sistirung von Schiffen.

Art. L. Die im vorstehenden Artikel gedachte Behörde, welcher das angehaltene Schiff überantwortet worden ist, soll nach den Gesetzen und Vorschriften ihrer Nation in Gegenwart eines Offiziers des fremden Kreuzerschiffes zu einem ausführlichen Untersuchungsverfahren schreiten.

Art. LI. Wenn diese Untersuchung ergiebt, daß ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, so soll das angehaltene Schiff der Verfügung desjenigen verbleiben, welcher dasselbe aufgebracht hat.

Art. LII. Wenn die Untersuchung ergiebt, daß ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, sofern nämlich zum Verkauf bestimmte Sklaven an Bord gewesen, oder daß andere, in den besonderen Vereinbarungen vorhergesehene Fälle von Sklavenhandel vorliegen, so soll das Schiff und seine Ladung unter Aufsicht derjenigen Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, sequestirt bleiben.

Der Kapitän und die Schiffsmannschaft sollen den in den Artikeln LIV und LVI bezeichneten Gerichtshöfen überwiesen werden. Die Sklaven sollen in Freiheit gesetzt werden, sobald ein Urtheil ergangen ist.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen soll über die Sklaven entsprechend den zwischen den Signatärmächten abgeschlossenen oder abzuschließenden besonderen Vereinbarungen verfügt werden. In Ermangelung solcher Vereinbarungen können die besagten Sklaven der Ortsbehörde zugestellt werden, um, wenn es möglich ist, in ihr Heimathsland zurückgeschickt zu werden; andernfalls soll ihnen diese Behörde, soviel von ihr abhängt, zur Beschaffung von Lebensmitteln und, wenn sie es wünschen, zur Niederlassung im Lande behülflich sein.

Art. LIII. Wenn die Untersuchung ergiebt, daß das Schiff zu Unrecht angehalten worden ist, so soll dasselbe einen

§. 1. Für das Verfahren gegen ein unter deutscher Flagge fahrendes Schiff, welches gemäß Artikel XLIX der General-Akte von dem Befehlshaber eines fremden Kreuzers angehalten und in einen Hafen des Schutzgebiets geführt worden ist, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

I. Untersuchungsverfahren.

§. 2. Die Untersuchung des Falles erfolgt durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz für den Bezirk, in welchem der Hafen liegt, ermächtigten Beamten.

§. 3. Der Beamte hat das Schiff, sobald es ihm überantwortet ist, zu besichtigen und für Aufnahme eines Inventars, sowie für Sicherung von Schiff, Schiffspapieren und Ladung Sorge zu tragen.

Er hat mit möglichster Beschleunigung alle Thatsachen, welche für die Frage, ob ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung oder von Sklavenhandel vorliegt, von Bedeutung sind, unter Aufnahme der erforderlichen Beweise festzustellen.

§. 4. Gegen die Entscheidung, daß ein Fall von mißbräuchlicher Flaggenführung vorliegt, steht dem Führer des angehaltenen Schiffes die sofortige Beschwerde zu, welche binnen einer Frist von drei Tagen nach der Zustellung einzulegen ist. Ueber die Beschwerde entscheidet der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigte Beamte.

§. 5. Ergiebt die Untersuchung, daß ein Fall von Sklavenhandel vorliegt, so ist das Verfahren behufs Verurtheilung des Schiffes mittelst Ueberweisung an die Gerichtsbehörde erster Instanz einzuleiten. In dem Beschlusse sind, unter Anführung der Beweismittel, die Thatsachen anzugeben, in welchen ein Fall von Sklavenhandel gefunden wird.

§. 6. Ergeht in Gemäßheit des Artikels LIII der General-Akte die Entscheidung, daß das Schiff zu Unrecht angehalten worden sei, so ist hiermit die Festsetzung der dem Schiffe zukommenden Entschädigung zu verbinden. Giebt der Offizier des fremden Kreuzers binnen dreier Tage nach der Zustellung die Erklärung ab, daß er sich bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anhaltung nicht beruhige, so ist die Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz zu überweisen. Im anderen Falle ist das Schiff freizugeben.

II. Spruchverfahren.

§. 7. Die Gerichtsbehörde, welcher die Sache überwiesen ist, kann jederzeit die Vornahme weiterer Erhebungen veranlassen.

§. 8. Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung von zwei Beisitzern.

Dieselbe beginnt mit dem Vortrag eines Berichterstatters. Hierauf werden der Offizier des fremden Kreuzers und der Führer des angehaltenen Schiffes mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Auch in Abwesenheit des Offiziers sowie des Schiffers kann zur Verhandlung geschritten werden, falls der Ausgebliebene ordnungsmäßig geladen ist. Das Urtheil wird mit der Verkündung rechtskräftig und soll dem Offizier und dem Schiffer zugestellt werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 9. Soweit sich aus dieser Verordnung nicht ein Anderes ergiebt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche für das Verfahren in Strafsachen in Geltung sind.

§. 10. Der Offizier des fremden Kreuzers hat Anspruch auf Anwesenheit bei sämmtlichen Vernehmungen und sonstigen zur Ermittelung des Thatbestandes erfolgenden Erhebungen.

§. 11. Der Offizier des fremden Kreuzers und der Führer des angehaltenen Schiffes können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Kann eine Zustellung an die im Absatz 1 bezeichneten Personen nicht am Sitze der Gerichtsbehörde erster Instanz bewirkt werden, so erfolgt sie durch Anheftung an die Gerichtstafel. Die Zustellung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach erfolgter Anheftung.

§. 12. Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt bei der ersten Vernehmung. Ob der Führer und sonstige zur Besatzung des angehaltenen Schiffes gehörige Personen zu beeidigen sind, ist nach freiem Ermessen zu bestimmen.

§. 13. Das Verfahren ist gebühren- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schillig Rhede, den 17. Februar 1893 an Bord Meines Panzerschiffes „König Wilhelm".

(L. S.) Wilhelm.

Gr. von Caprivi.

---

unzweifelhaften Rechtsanspruch auf eine dem Schaden, den das von seiner Fahrt abgebrachte Schiff erlitten, entsprechende Entschädigung haben.

Der Betrag dieser Entschädigung soll von der Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, festgesetzt werden.

Art. LIV. Falls der Offizier des aufbringenden Schiffes sich nicht bei den Entscheidungen des in seiner Gegenwart vorgenommenen Untersuchungsverfahrens beruhigen sollte, so ist die Angelegenheit dem Gerichtshof derjenigen Nation zu übertragen, deren Flagge das aufgebrachte Schiff geführt hat.

Von dieser Regel soll eine Ausnahme nur für den Fall eintreten, daß über den Betrag der im Artikel LIII vorgesehenen Entschädigung eine Meinungsverschiedenheit entstehen sollte; in diesem Falle soll der Betrag gemäß den Bestimmungen des folgenden Artikels durch Schiedsspruch festgesetzt werden.

Art. LV. Der Offizier des aufbringenden Schiffes und die Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat, sollen beiderseits binnen 48 Stunden je einen Schiedsrichter vorschlagen, und diese beiden Schiedsrichter sollen ihrerseits binnen 24 Stunden einen Obmann wählen. Die Schiedsrichter müssen, soweit als möglich, aus den diplomatischen, konsularischen oder richterlichen Beamten der Signatärmächte gewählt werden. Die bei den vertragschließenden Regierungen in Sold stehenden Eingeborenen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Sie soll eine endgültige sein.

Wenn das Schiedsgericht nicht in den angegebenen Fristen gebildet ist, soll sich das Verfahren wegen der Entschädigung und der Schadensfestsetzung nach den Bestimmungen des Artikels LVIII Absatz 2 richten.

Art. LVI. Die streitigen Fälle werden sobald als möglich dem Gerichtshofe der Nation überwiesen, deren Flagge die Angeschuldigten geführt haben. Indessen können die Konsuln oder jede andere derselben Nation wie die Angeschuldigten zugehörige Behörde, sofern sie besonderen Auftrag hierzu erhalten haben, durch ihre Regierung ermächtigt werden, an Stelle der betreffenden Gerichtshöfe Recht zu sprechen.

Art. LVII. Das Verfahren sowohl als das Urtheil in Betreff der Uebertretungen der Bestimmungen des Kapitels III sollen stets so summarisch gehalten sein, als es die Gesetze und Verordnungen verstatten, welche in den den Signatärmächten unterstellten Gebieten in Kraft sind.

Art. LVIII. Ein jedes Urtheil des nationalen Gerichtshofes, oder der im Artikel LVI bezeichneten Behörden, welches dahin lautet, daß das angehaltene Schiff nicht dem Sklavenhandel nachgegangen ist, soll auf der Stelle vollzogen und demgemäß dem betreffenden Schiffe volle Freiheit gegeben werden, seine Fahrt fortzusetzen.

In diesem Falle soll der Kapitän oder der Rheder des ohne gesetzlichen Grund angehaltenen oder Beeinträchtigungen ausgesetzten Schiffes einen Rechtsanspruch auf Schadenersatz haben, dessen Betrag durch Vereinbarung der unmittelbar interessirten Regierungen oder durch Schiedsspruch festgesetzt und innerhalb einer Frist von sechs Monaten, vom Tage des die Beschlagnahme aufhebenden Urtheils an gerechnet, erstattet werden soll.

Art. LIX. Im Falle einer Verurtheilung soll das sequestrirte Schiff zu Gunsten dessen, der es aufgebracht hat, für gute Prise erklärt werden.

Der Kapitän, die Schiffsmannschaft und alle anderen für schuldig erkannten Personen sollen je nach der Schwere der von ihnen begangenen Verbrechen oder Vergehen und in Gemäßheit des Artikels V bestraft werden.

G. v. 8. März 1893, betr. die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, sowie die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden innerhalb der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie.

[G.S. 1893. S. 21. Nr. 9592.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125), was folgt:

Art. I. Mit dem Inkrafttreten der anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, vom 18. Juli 1892 und betreffend die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, vom 18. Juli 1892 treten alle sonstigen Bestimmungen über die Regelung der Sterbe- und Gnadenzeit für evangelische Pfarrstellen, sowie über die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden zu den Beschlüssen der Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten für evangelische Kirchengemeinden, mögen solche in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesetzen oder Lokalordnungen enthalten oder durch Observanzen oder Gewohnheit begründet sein, außer Kraft.

Art. II. In den Fällen der §§. 4 bis 6 des Kirchengesetzes, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, findet gegen die Anordnungen der kirchlichen Behörden der Rechtsweg nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 8. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Kirchengesetz v. 18. Juli 1892, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen.

Wir Wilhelm 2c. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

§. 1. Wenn ein Geistlicher, welcher in einem Pfarramt einer Kirchengemeinde unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellt ist, in diesem Amte verstirbt, so sind während des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats dessen Erben, nächstdenselben sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten die Hinterbliebenen zur Fortsetzung des Nießbrauchs der Stelle berechtigt.

Die Fortsetzung des Nießbrauchs erstreckt sich auch auf den Bezug der Stolgebühren und die dem verstorbenen Geistlichen für seine Amtszeit aus Mitteln der Gemeinde oder aus örtlichen kirchlichen Fonds bewilligten Zulagen, sofern nicht bei der Bewilligung das Gegentheil festgesetzt worden ist.

§. 2. Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind bezugsberechtigt, soweit sie nicht rechtmäßig enterbt sind, die Wittwe sowie die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindesstatt angenommenen Kinder des verstorbenen Geistlichen, welche während der Sterbe- oder Gnadenzeit berechtigt gewesen wären, ihren Unterhalt von ihm zu empfangen.

Sind bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Konsistorium befugt, den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Geistlichen, welche wegen Mangels eigener Mittel von ihm ihren Unterhalt empfangen haben, in besonderen Fällen die Gnadenzeit auf ein Vierteljahr zu gewähren.

§. 3. Den Hinterbliebenen steht der Nießbrauch gemeinschaftlich zu.

Ist eine Wittwe vorhanden, so gebührt ihr allein die Erhebung und — unbeschadet der Rechte der Betheiligten — die einstweilige Verfügung über die Verwendung der Bezüge.

Ist eine Wittwe nicht vorhanden, oder erhebt dieselbe die Bezüge nicht, so erfolgt die Erhebung durch einen gemeinsamen Vertreter. Bis die Bestellung eines solchen seitens der Nächstbetheiligten bewirkt ist, kann das Konsistorium eine einstweilige Vertretung anordnen. In diesem Falle werden Einwendungen über die Verwendung der Bezüge durch das Konsistorium entschieden.

§. 4. Die Geschäfte der erledigten Stelle werden während der Sterbe- und Gnadenzeit, sofern ihre Verwaltung nicht durch feststehende örtliche Einrichtungen genügend gesichert ist, nach der Bestimmung des Superintendenten durch die Diözesangeistlichen und aushülfsweise durch die in der Diözese wohnenden Kandidaten, nöthigenfalls auch durch Heranziehung von Geistlichen der Nachbardiözese mit Zustimmung des betreffenden Superintendenten, unentgeltlich versehen.

Die zum Bezug der Stelleneinkünfte Berechtigten haben auf ihre Kosten den Vertretern Beherbergung und Beköstigung, auch die nöthigen Fuhren — soweit diese nicht nach örtlichem Rechte durch andere Verpflichtete gestellt werden — zu gewähren und, falls dies nicht durch Naturalleistung geschieht, die ihnen entstandenen nothwendigen Auslagen zu ersetzen. Ueber die Art der Leistung und den Betrag der Auslageentschädigung entscheidet in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten der Superintendent.

§. 5. Die niederen Kirchenbeamten im Bezirke des erledigten geistlichen Amts sind verpflichtet, zur Versehung des letzteren nach Bestimmung des Superintendenten jede ihrer Stellung entsprechende Aushülfe zu leisten. Soweit es billig erscheint, ist ihnen dafür eine vom Superintendenten festzusetzende mäßige Vergütung von Seiten der zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten zu gewähren.

§. 6. Sieht sich das Konsistorium durch die Umstände veranlaßt, für die Verwaltung des erledigten geistlichen Amts einen besonderen Vertreter am Ort zu bestellen, so ist dasselbe in Ermangelung anderer Mittel befugt, den zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten die Verpflichtung aufzuerlegen, entweder dem Vertreter Wohnung, Beköstigung, Heizung und Licht, sowie die nothwendige Bedienung unentgeltlich zu gewähren oder einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Vertretung zu leisten.

Dieser Beitrag darf, abgesehen von den zu überweisenden etwa vorhandenen Dienstaufwandsgeldern, ein Viertel des bei dem Pensionsfonds der Landeskirche anerkannten bisherigen Diensteinkommens nach Abzug des Wohnungswerths — auf die Dauer der Vertretung berechnet — nicht übersteigen. In dieses Viertel sind die Beiträge zum Pensions- und Wittwen- und Waisenfonds mit einzurechnen.

Trifft das Konsistorium Anordnungen über die unmittelbare Entnahme der in den Fällen §§. 4 bis 6 von den Nutzungsberechtigten zu leistenden Baarbeträge aus dem Pfarreinkommen, so sind dieselben für die Betheiligten maßgebend.

§. 7. Vorstehende Bestimmungen finden, sofern nicht ein Anderes mit dem Stelleninhaber oder seinem Amtsnachfolger vereinbart wird, auf die Hinterbliebenen solcher zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Ordnung bereits festangestellten Geistlichen, welche in ihrem gegenwärtigen Amte sterben, überall da keine Anwendung, wo die Sterbe- und Gnadenzeit zusammen

nach dem bisherigen Rechte die Dauer von acht Monaten übersteigt.

Auch bleiben, falls nicht anderweite Vereinbarung stattfindet, die durch das bisherige Recht etwa begründeten Ansprüche auf eine Sterbe- und Gnadenzeit hinsichtlich eines aus der Pfründe zu leistenden Ruhegehalts zu Gunsten der Hinterbliebenen bereits emeritirter oder in ihrem gegenwärtigen Amte künftig zur Emeritirung gelangender Geistlichen unberührt.

§. 8. Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", den 18. Juli 1892. Tromsö.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

Kirchengesetz v. 18. Juli 1892,

betreffend die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden.

Wir Wilhelm 2c. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen:

1. bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen nothwendig ist;
2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können;
4. bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen;
5. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken mit Ausnahme solcher Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, welche einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Voranschlagsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen;
6. bei Einführung eines neuen und Abänderung des bestehenden Vertheilungsfußes der Kirchenumlagen;
7. a) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden Stellen für den Dienst der Gemeinde,
   b) bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Bewilligungen,
   c) bei Auseinandersetzungen über das Vermögen vereinigter Kirchen- und Schulstellen,
   d) bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder
   e) bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt;
8. a) bei Neubauten oder beim Abbruch vorhandener Gebäude,
   b) bei Reparaturen gottesdienstlicher Gebäude, wenn dadurch die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes geändert wird, und
   c) bei Reparaturen der für die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmten Gebäude, sofern sie nicht im Einverständniß mit dem berechtigten Stelleninhaber erfolgen;
9. bei Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zwölf Jahre, der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus, oder wenn ein Kirchengrundstück an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber betheiligte Person verpachtet oder vermiethet werden soll;
10. bei Ausleihung kirchlicher Gelder auf Hypothek oder Grundschuld:
    a) wenn das Kapital 1000 Mark übersteigt oder
    b) nicht zu erster Sicherheit oder
    c) an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber betheiligte Person ausgeliehen werden soll;
11. bei Verwendungen von Kapitalbeständen für laufende Bedürfnisse;
12. bei außerordentlichen Ausgaben, welche den von der kirchlichen Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinde festgesetzten Betrag übersteigen.

    Ausgaben sind außerordentliche im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie weder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nothwendig, noch schon bisher nach bestimmten, von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend gebilligten Grundsätzen geleistet sind.

§. 2. Alle Bestimmungen, nach denen es zu den Geschäften der kirchlichen Vermögensverwaltung in anderen als den in §. 1 genannten Fällen einer Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf, treten außer Kraft.

§. 3. Die Festsetzung des Zeitpunkts, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Durch Königliche Verordnung wird gleichfalls bestimmt, in welchem der in §. 1 erwähnten Fälle das Recht der Genehmigung von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe oder dem Konsistorium auszuüben ist, und unter welchen Voraussetzungen es gestattet sein soll, das Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde auf synodale Organe zu übertragen.

§. 4. Die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes in diese Provinzen erfolgt, sobald dessen Annahme von den beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem §. 6 der General-Synodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Kaiseradler", den 18. Juli 1892. Tromsö.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

G. v. 12. März 1893, betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung.

[R.G.Bl. 1893. S. 93. Nr. 2075.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des fünfzehnten Längengrades östlich von Greenwich.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem nach der im vorhergehenden Absatz festgesetzten Zeitbestimmung der 1. April 1893 beginnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 12. März 1893, betr. die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage.

[G.S. 1893. S. 29. Nr. 9593.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Die in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie bestehenden Buß- und Bettage, insbesondere der Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate, gelten fortan nicht mehr als allgemeine Feiertage.

§. 2. Dem Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage wird die Geltung eines allgemeinen Feiertages beigelegt.

§. 3. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

V. v. 12. März 1893 zur Ausführung des §. 3 des Gesetzes vom 12. März 1893, betr. die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage.

[G.S. 1893. S. 30. Nr. 9594.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. März 1893 (G.S. S. 29) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 12. März 1893, betr. die Verlegung der Landes-Buß- und Bettage (G.S. S. 29), tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Kirchengesetz v. 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage.

[G.S. 1893. S. 30. Nr. 9595.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1. In der gesammten evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Hannover soll fortan der Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntage als gemeinsamer Buß- und Bettag begangen werden.

§. 2. Dagegen fallen die bisher in der Landeskirche begangenen Buß- und Bettage, soweit diese nicht lediglich in den Einzelgemeinden aus besonderen Ursachen begangene Bußtage (Brand-Buß- und Bettage und dergleichen) sind, fort.

Doch bleibt der nach Michaelis begangene Buß- und Bettag in den Herzogthümern Bremen und Verden als Erntedankfest bis auf Weiteres bestehen.

Der in verschiedenen Theilen der Landeskirche um Michaelis begangene Bußtag, sowie der Johannis-Bußtag im Osnabrück'schen kann in den einzelnen Gemeinden so lange beibehalten werden, als Pastor und Kirchenvorstand es übereinstimmend beschließen.

§. 3. Das Landeskonsistorium in Hannover ist mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§. 4. Die Bestimmung des Zeitpunktes für das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes wird Königlicher Verordnung vorbehalten.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

V. v. 12. März 1893 über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes vom 12. März 1893, betr. die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage.

[G.S. 1893. S. 31. Nr. 9596.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen in Gemäßheit des §. 4 des Kirchengesetzes vom 12. März 1893, betreffend die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage, daß das vorbezeichnete Kirchengesetz mit dem 1. April 1893 in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 12. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

[1]) Ist geschehen durch die nachstehende Verordnung vom 12. März 1893.

[1]) Ist geschehen durch die nachstehende Verordnung vom 12. März 1893.

V. v. 14. März 1893, betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen.[1])

[R.G.Bl. 1893. S. 137. Nr. 2087. Ausg. 1./4. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen zu wissen:

Wir übertragen hierdurch Unserem Statthalter in Elsaß-Lothringen Chlodwig Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, Prinzen von Ratibor und Corvey, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens (R.G.Bl. S. 165), die Befugniß, insoweit sie nach geltendem Rechte dem Staatsoberhaupte vorbehalten ist, die Verordnungen zu vollziehen, welche zum Gegenstande haben:

die Errichtung und Genehmigung der Satzungen von Pensions- und Hülfskassen für die Beamten der Bezirke und Gemeinden, sowie für die Mitglieder von Feuerwehren, welche Opfer ihrer Pflichttreue bei Bränden geworden sind, und die Angehörigen derselben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 14. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

G. v. 20. März 1893 zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern, v. 6. April 1885 und v. 27. Juni 1887.

[R.G.Bl. 1893. S. 95. Nr. 2076. Ausg. 24./3. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, gegen Wegfall der Anschlußlinie im Mittelländischen Meer und der für dieselbe ausgesetzten Beihülfe von jährlich vierhunderttausend Mark, dem Unternehmer der Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien für das Anlaufen eines südlichen europäischen Hafens eine Beihülfe bis zum Höchstbetrage von jährlich einhunderttausend Mark aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§. 2. Für überseeische Anschlußlinien darf ausnahmsweise eine Fahrtgeschwindigkeit von weniger als 11½ Knoten im Durchschnitt gestattet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 20. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 20. März 1893, betr. die Einführung des Gesetzes v. 20. Mai 1887 (G.S. S. 189) in Helgoland.

[G.S. 1893. S. 61. Nr. 9601.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (G.S. S. 11), was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 20. Mai 1887 (G.S. S. 189), betreffend die Abgrenzung und Organisation der Berufsgenossenschaften auf Grund des §. 110 des Reichsgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132),

tritt mit dem 1. April 1893 für Helgoland in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 20. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 22. März 1893 wegen Ergänzung des Gesetzes v. 2. Juni 1869, betr. die Kautionen der Bundesbeamten.

[R.G.Bl. 1893. S. 131. Nr. 2081. Ausg. 29./3. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Amtskautionen im Sinne des Gesetzes vom 2. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 161) können durch Bestellung eines Faustpfandrechts an einer in einem Schuldbuche des Reichs oder eines Bundesstaates eingetragenen Forderung geleistet werden.

Die Bestellung erfolgt durch Eintragung eines der Bestimmung im §. 10 des bezeichneten Gesetzes entsprechenden Vermerks im Schuldbuche.

Das Recht zum Empfange der Zinsen der eingetragenen Forderung wird durch die Kautionsbestellung nicht berührt.

§. 2. Ist das Faustpfandrecht bestellt, so ist die Geltendmachung früher bezüglich der Forderung begründeter, im Schuldbuche nicht vermerkter Rechte, welche der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde unbekannt waren, ihr gegenüber ausgeschlossen.

Sobald für eine aus der Kaution zu deckende Forderung ein vollstreckbarer Titel vorliegt, ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde befugt, auf dessen Kosten die Ausreichung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung oder eines Theiles derselben zu verlangen.

Gegenüber der Schuldenverwaltung bedarf es des Nachweises des vollstreckbaren Titels nicht.

Die ausgereichten Schuldverschreibungen gelten als zum Zweck der Kautionsleistung bestelltes Faustpfand.

§. 4. Sobald amtlich festgestellt ist, daß aus dem kautionspflichtigen Dienstverhältniß Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, hat die vorgesetzte Dienstbehörde die Löschung des Vermerks im Schuldbuche zu genehmigen.

§. 5. Amtskautionen, welche mit Schuldverschreibungen bestellt sind, deren Umwandlung in Buchschulden statthaft ist, können zu Kautionsmassen vereinigt und auf deren Namen in das Schuldbuch eingetragen werden. Zu diesem Zweck hat der Kautionsbesteller auf Verlangen sämmtliche noch nicht fälligen Zinsscheine einzureichen.

Mit der Aufnahme in die Kautionsmasse gehen die Schuldverschreibungen in das Eigenthum des Reichs über.

Die Zinsen werden dem Kautionsbesteller beim Eintritt der Fälligkeit durch die Reichskasse gezahlt.

Der Reichskanzler bestimmt, für welche einzelnen Dienstzweige Kautionsmassen anzulegen sind und welchen Behörden die Verwaltung der Massen obliegt.

§. 6. Wird eine in die Masse aufgenommene Kaution aus derselben wieder ausgeschieden, so sind dem Kautionsbesteller Schuldverschreibungen gleicher Art und Menge zuzuweisen. Diese Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der verpfändeten Werthpapiere.

[1]) Vgl. die älteren Verordnungen vom 23. Juli 1879 und 6. April 1885.

§. 7. Von der Aufnahme der Schuldverschreibungen in die Kautionsmasse (§. 5) und von der Zuweisung anderer Schuldverschreibungen (§. 6) ist der Kautionsbesteller zu benachrichtigen.

§. 8. Ist eine in die Masse aufgenommene Kaution zurückzugeben, so erhält der Kautionsbesteller Schuldverschreibungen gleicher Art und Menge.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 22. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

Bekanntm. v. 25. März 1893, betr. den Beitritt Montenegros zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

[R.G.Bl. 1893. S. 136. Nr. 2086.]

Die Regierung des Fürstenthums Montenegro hat nach einer Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths ihren Beitritt zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, erklärt, und ist als Tag des Beitritts der 1. Juli d. J. festgestellt worden.

Berlin, den 25. März 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Frhr. v. Marschall.

G. v. 26. März 1893, betr. die Abänderung des §. 69 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

[R.G.Bl. 1893. S. 133. Nr. 2082. Ausg. 29./3. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 69 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

> Die Verjährung ruht während der Zeit, in welcher auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann. Ist der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zu dessen Beendigung.
>
> Ist zur Strafverfolgung ein Antrag oder eine Ermächtigung nach dem Strafgesetz erforderlich, so wird der Lauf der Verjährung durch den Mangel des Antrages oder der Ermächtigung nicht gehindert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 26. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 26. März 1893, betr. die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Kiel.

[G.S. 1893. S. 59. Nr. 9599. Ausg. 29./3. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Landgemeinde Wik im Landkreise Kiel wird vom 1. April 1893 ab mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Kiel vereinigt. Der die Bezeichnung Kopperpahl führende Theil des Gemeindebezirkes Wik mit einem Flächeninhalte von rund 20 Hektaren bleibt von der Vereinigung ausgeschlossen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 26. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 26. März 1893 zur Abänderung der §§. 26 bis 30 des Gesetzes, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$.

[G.S. 1893. S. 60. Nr. 9600. Ausg. 29./3. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) kann auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammern eingetheilt werden.

Die Bezeichnung der Mitglieder der Kammern und ihrer Vertreter, die Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern und die Ordnung des Geschäftsganges bei denselben erfolgen gemäß §. 26 Absatz 2 und 3 und §. 30 des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875.}}{\text{2. August 1880}}$.

Art. 2. Zur Fassung gültiger Beschlüsse der Kammern ist die Theilnahme von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

Den Vorsitz führt der Senatspräsident in derjenigen Kammer, welcher er sich anschließt, in den anderen Kammern der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Rath.

Art. 3. Beschwerden, bei welchen es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, können von dem Senatspräsidenten der Entscheidung des Steuersenats vorbehalten oder von der zuständigen Kammer diesem Senate zur Entscheidung überwiesen werden.

Art. 4. Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer anderen Kammer oder eines Senats oder des Plenums abweichen, so hat sie die Entscheidung der Sache dem Steuersenate zu überweisen.

Art. 5. Werden mehrere Steuersenate gebildet, so finden die Vorschriften der Artikel 1 bis 4 auf einen jeden derselben gleichmäßig Anwendung.

Will ein Steuersenat von der Entscheidung eines anderen Steuersenats oder einer Kammer eines solchen oder der vereinigten Steuersenate abweichen, so bedarf es der Entscheidung der vereinigten Steuersenate.

Art. 6. In den Fällen des Artikels 4 und des Artikels 5 Absatz 2 entscheiden der Steuersenat oder die vereinigten Steuersenate in der Sache selbst.

Zur Fassung dieser Entscheidungen ist, wenn der Steuersenat aus mehr als sieben Mitgliedern besteht, oder wenn die vereinigten Steuersenate zu beschließen haben, die Theilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

Art. 7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 28 des gedachten Gesetzes sowie des §. 29 des letzteren in der Fassung vom 27. Mai 1888 (G.S. S. 226) mit

der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidungen sowohl der Kammern als auch der vereinigten Steuersenate als Senatsentscheidungen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 26. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 30. März 1893, betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

[R.G.Bl. 1893. S. 139. Nr. 2089. Ausg. 5./4. 1893.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Den Landesgesetzen, deren Verletzung ungeachtet ihres beschränkten Geltungsbereichs zufolge der Verordnung vom 28. September 1879 (R.G.Bl. S. 299), sowie der Gesetze vom 15. März 1881 (R.G.Bl. S. 38) und vom 24. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 207) die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begründet, treten hinzu:

I. die nachbezeichneten Großherzoglich oldenburgischen Gesetze für das Fürstenthum Birkenfeld:
   1. das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke vom 23. Mai 1891 und das Gesetz, betreffend die Grundbuchordnung, von demselben Tage (Gesetzbl. für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 13 S. 61 u. 78),
   2. das Berggesetz vom 18. März 1891 (Gesetzbl. für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 13 S. 167);

II. die nachbezeichneten Gesetze für Elsaß-Lothringen:
   1. das Gesetz, betreffend die Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für Brandschäden, vom 7. März 1881 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 11),
   2. das Gesetz, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger, vom 4. Juli 1881 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 91) mit Ausnahme des §. 5 dieses Gesetzes,
   3. das Gesetz, betreffend Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren, vom 24. Juli 1889 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 69) mit Ausnahme des vierten Abschnitts dieses Gesetzes,
   4. das Gesetz, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern, vom 22. Juni 1891 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 41).

§. 2. Die vorstehende Bestimmung findet in den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 30. März 1893, betr. die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1893. S. 63. Nr. 9602.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

Art. 1. Das anliegende Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, vom 30. März 1893 wird, soweit es eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken anordnet (§§. 3 bis 5 und 10 Abs. 2), auf Grund des Artikels 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. August 1883 (G.S. S. 295) hierdurch bestätigt.

Art. 2. Die nach §. 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu fassenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Art. 21 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. August 1883).

Art. 3. Dem nach §. 10 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. Januar 1893 ab zur Gewährung von Beihülfen an Kirchengemeinden, welche Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlage aufbringen müssen, seitens des Staats eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 1200 Mark überwiesen.

Art. 4. Gegen die nach den §§. 7 und 9 des Kirchengesetzes zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verfolgung der im §. 9 erwähnten Rechte solcher Geistlichen oder Kirchenbeamten handelt, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes im Amte befinden.

Wird einer außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderung auf Stolgebühren der Einwand entgegengesetzt, daß dieselben nach den §§. 1 und 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes aufgehoben seien, so ist darüber die Entscheidung im Rechtswege nur alsdann zulässig, wenn vorher die Entscheidung des Konsistoriums in Gemäßheit des §. 2 Absatz 2 ergangen ist. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt dreißig Tage; sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Konsistoriums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Kirchengesetz v. 30. März 1893,

betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

Wir Wilhelm 2c. verordnen für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover unter Zustimmung der Gesammtsynode, nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern, was folgt:

§. 1. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form, sowie für Aufgebote wird aufgehoben.

§. 2. Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch Beschluß der vereinigten Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf nach Anhörung des Bezirkssynodalvorstandes der Genehmigung des Konsistoriums.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine

Gebühr ungeachtet der Bestimmungen des §. 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Vorstand der Bezirkssynode nach Anhörung des Kirchenraths, und auf erhobene Beschwerde das Konsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Synodalvorstandes zulässig.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§. 3. Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den Ausfall an Einnahmen, welche ihnen durch die im §. 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren erwächst, von der Kirchengemeinde durch eine Rente zu entschädigen.

Die Rente ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

§. 4. Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1888, 1889 und 1890 vollzogenen Handlungen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen und Trauungen durch Schätzung zu finden.

§. 5. Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalles von dem Konsistorium, dem Bezugsberechtigten oder dem Kirchenrath mit der Wirkung verlangt werden, daß die festgestellte Entschädigungsrente der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird, wobei die Zahl der betreffenden Amtshandlungen in den letzten drei Jahren zu Grunde zu legen ist.

Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von fünf Prozent der früheren Rente beläuft.

§. 6. Solchen Kirchengemeinden, in welchen zur Aufbringung der Entschädigungsrente in Ermangelung eines ausreichenden und verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem im §. 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihülfe ein Zuschuß gewährt.

Diese Beihülfe besteht in demjenigen Theile der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, welcher bei einer Vertheilung des jährlichen Entschädigungsbetrages auf die Gemeindeglieder nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (GS. S. 175) über den Betrag von fünf Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder hinausgeht.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung der für die Folgezeit zu gewährenden Beihülfe von dem Konsistorium oder dem Kirchenrathe verlangt werden.

§. 7. Die Festsetzung der im §. 4 vorgesehenen Entschädigungsrente und der nach §. 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zulässig. In den Fällen der §§. 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Stelleninhaber und Kirchenrath), sowie der Vorstand der Bezirkssynode zu hören.

§ 8. Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen seither

1. die Kirchenkasse die im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gebühren an Stelle der berechtigten Geistlichen und Kirchenbeamten zu beziehen hatte, oder
2. nach dem 1. Januar 1874 diese Gebühren freiwillig ganz oder theilweise seitens der Kirchengemeinde abgelöst sind,

erhalten gleichfalls aus dem im §. 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds eine Beihülfe, welche nach den in den §§. 4 bis 7 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen ist.

§. 9. Aus Anlaß der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialtheilungen können durch die zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§. 4) und Beihülfen (§. 6) verhältnißmäßig vertheilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten.

§. 10. Behufs Gewährung der in den §§. 6 und 8 vorgesehenen Beihülfen wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Beihülfen nicht hinreicht, ist der Prozentsatz, bis zu welchem die Gemeinden die Entschädigungsrente selbst aufzubringen haben (§. 6), durch Beschluß des Konsistoriums entsprechend zu erhöhen.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Ueber die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer oder schwer belasteter Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmenden Entschädigungsrente beschließt das Konsistorium.

An den im Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlüssen des Konsistoriums nehmen die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode in der im §. 76 Nr. 4 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 12. April 1882 bezeichneten Weise Theil.

§. 11. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung[1]) vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

V. v. 30. März 1893 über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betr. die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1893. S. 68. Nr. 9603.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen in Gemäßheit des §. 11 des Kirchengesetzes vom 30. März 1893, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, daß das vorbezeichnete Kirchengesetz mit dem 1. April 1893 in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 30. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 31. März 1893, betr. den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts.

[G.S. 1893. S. 68. Nr. 9604. Ausg. 12./4. 1893.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

[1]) S. die nachstehende Verordnung vom 30. März 1893.

Art. 1. In dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts geht der Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinden auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer oder Pfarrverweser, im Kirchenvorstande der Filial-Kapellen- 2c. Gemeinden auf den für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

Die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 2. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 31. März 1893, betr. die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel.

[G.S. 1893. S. 71. Nr. 9605.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Konsistoriums zu Cassel, was folgt:

Art. 1. Das anliegende Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel, vom 31. März 1893 wird, soweit es eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken anordnet (§§. 3 bis 5 und §. 9 Abs. 2), auf Grund des Artikels 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. März 1886 (G.S. S. 79) hierdurch bestätigt.

Art. 2. Die nach §. 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu fassenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Art. 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. März 1886).

Art. 3. Dem nach §. 9 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. April 1893 ab zur Gewährung von Beihülfen an Kirchengemeinden, welche Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlage aufbringen müssen, seitens des Staats eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 36 800 Mark überwiesen.

Art. 4. Gegen die nach den §§. 7 und 8 des Kirchengesetzes zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verfolgung der im §. 8 erwähnten Rechte solcher Geistlichen oder Kirchenbeamten handelt, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes im Amte befinden.

Wird einer außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderung auf Stolgebühren der Einwand entgegengesetzt, daß dieselben nach den §§. 1 und 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes aufgehoben seien, so ist darüber die Entscheidung im Rechtswege nur alsdann zulässig, wenn vorher die Entscheidung des Konsistoriums in Gemäßheit des §. 2 Absatz 2 ergangen ist. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt dreißig Tage; sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Konsistoriums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 31. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. Thielen. Bosse.

Kirchengesetz v. 31. März 1893,

betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel.

Wir Wilhelm 2c. verordnen für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel mit Zustimmung der Gesammtsynode, nachdem durch Erklärung des Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

§. 1. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form, sowie für Aufgebote wird aufgehoben.

§. 2. Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Gebührensätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel erheben, durch Beschluß der Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine Gebühr ungeachtet der Bestimmungen des §. 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Vorstand der Diözesansynode nach Anhörung des Presbyteriums, und auf erhobene Beschwerde das Konsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes der Diözesansynode zulässig.

Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§. 3. Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den Ausfall an Einnahmen, welche ihnen durch die im §. 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren erwächst, von der Kirchengemeinde durch eine Rente nach Maßgabe der §§. 6 und 8 zu entschädigen.

Die Rente ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

§. 4. Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1888, 1889 und 1890 vollzogenen Handlungen.

Ist die Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen, Trauungen und Aufgeboten durch Schätzung zu finden.

§. 5. Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalles von dem Konsistorium, dem Bezugsberechtigten oder dem Presbyterium mit der Wirkung verlangt werden, daß die festgestellte Entschädigungsrente der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird, wobei die Stolgebührenfälle der letzten fünf Jahr zu Grunde zu legen sind.

Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von fünf Prozent der früheren Rente beläuft.

§. 6. Solchen Kirchengemeinden, in welchen zur Aufbringung der Entschädigungsrente in Ermangelung eines ausreichenden und verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem im §. 9 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihülfe ein Zuschuß gewährt.

Diese Beihülfe besteht in demjenigen Theile der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, welcher bei einer Vertheilung des jährlichen Entschädigungsbetrages auf die Gemeindeglieder nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) über den Betrag von fünf Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder hinausgeht.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung der für die Folgezeit zu gewährenden Beihülfe von dem Konsistorium oder dem Presbyterium verlangt werden.

§. 7. Die Festsetzung der im §. 4 vorgesehenen Entschädigungsrente und der nach §. 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zulässig. In den Fällen der §§. 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Stelleninhaber und Presbyterium), sowie der Vorstand der Diözesansynode zu hören.

§. 8. Aus Anlaß der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialtheilungen können durch die zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§. 4) und Beihülfen (§. 6) verhältnißmäßig vertheilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten.

§. 9. Behufs Gewährung der in dem §. 6 vorgesehenen Beihülfe wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Beihülfen nicht hinreicht, ist der Prozentsatz, bis zu welchem die Gemeinden die Entschädigungsrente selbst aufzubringen haben (§. 6), durch Beschluß des Konsistoriums entsprechend zu erhöhen.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Ueber die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmenden Entschädigungsrente und Unterstützung bei Ablösung der übrigen Stolgebühren beschließt das Konsistorium.

An den im Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlüssen des Konsistoriums haben die Mitglieder des Gesammtsynodalausschusses in der im §. 66 der Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dezember 1885 bezeichneten Weise Theil zu nehmen.

§. 10. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung [1]) vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 31. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

V. v. 31. März 1893 über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betr. die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel.

[G.S. 1893. S. 75. Nr. 9606.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen in Gemäßheit des §. 10 des Kirchengesetzes vom 31. März 1893, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel, daß das vorbezeichnete Kirchengesetz mit dem 1. April 1893 in Kraft tritt.

[1]) Siehe die nachstehende Verordnung vom 31. März 1893.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 31. März 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

V. v. 2. April 1893, betr. das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

[R.G.Bl. 1893. S. 143. Nr. 2091. Ausg. 13./4. 1893.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund der §§. 1 und 3 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete (R.G.Bl. 1888 S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Zur Feststellung der Ansprüche aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigenthum, welche vor dem Erlaß der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888, sowie aus Pachtverträgen, welche vor dem Erlaß der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 rechtsgültig abgeschlossen worden sind, findet ein öffentliches Aufgebot nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften statt.

§. 2. Das Aufgebot wird von dem Kaiserlichen Kommissar für das ganze Schutzgebiet oder einzelne Theile desselben erlassen.

Das Verfahren kann von Amtswegen oder auf Antrag derjenigen Berechtigten, welche Landansprüche geltend zu machen beabsichtigen, eingeleitet werden. Der Antragsteller hat zur Deckung der durch das Aufgebot entstehenden baaren Auslagen einen von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§. 3. Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Gebietes, auf welches sich das Aufgebot bezieht;
2. die Aufforderung, die Landansprüche binnen einer auf mindestens drei Monate zu bestimmenden Frist bei der Gerichtsbehörde erster Instanz des Schutzgebietes anzumelden;
3. die Ankündigung, daß die Versäumung der Anmeldung von Landansprüchen den Verlust derselben zur Folge hat;
4. die Hinweisung darauf, daß Anmeldende, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden Vertreter zu bestellen und der Gerichtsbehörde namhaft zu machen haben;
5. die Bezeichnung des Antragstellers, falls das Aufgebot auf Antrag stattfindet.

§. 4. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt in der für die Verordnungen des Kaiserlichen Kommissars hergebrachten Weise, sowie durch Einrückung in den Deutschen Reichs-Anzeiger und in drei durch den Kaiserlichen Kommissar zu bestimmende südafrikanische Zeitungen. Die Einrückung in jedes der vorbezeichneten Blätter hat dreimal in Zwischenräumen von je einer Woche zu geschehen.

Der Lauf der Anmeldefrist beginnt mit dem Tage nach der letzten Einrückung. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

§. 5. Die Anmeldung muß den Gegenstand und den Grund der geltend gemachten Landansprüche enthalten. Derselben sollen die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben beigefügt werden.

Personen, welche nicht in dem Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, müssen für das Verfahren einen im Schutzgebiet sich dauernd aufhaltenden

Vertreter bestellen und denselben in der Anmeldung namhaft machen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiet nicht ihren Sitz haben.

Die Anmeldungen sind bei der Gerichtsbehörde zur Einsicht der Betheiligten auszulegen.

§. 6. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Verlust der Landansprüche zur Folge. Der Ausschluß nicht angemeldeter Landansprüche wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch den Kaiserlichen Kommissar verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der Anmeldefrist, aber vor der Verfügung des Ausschlusses eingehen, sind zu berücksichtigen.

§. 7. Zur Prüfung der angemeldeten Landansprüche bestimmt die Gerichtsbehörde einen Termin, zu welchem die Anmeldenden, sowie gegebenenfalls der Antragsteller und die sonst bekannten Berechtigten (§. 2 Abs. 2) zu laden sind.

Die Ladung der bezeichneten Personen findet nicht statt, soweit dieselben weder im Schutzgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, noch einen daselbst sich dauernd aufhaltenden Vertreter bestellt und der Gerichtsbehörde namhaft gemacht haben.

Diejenigen, welche Landansprüche angemeldet haben, sind verpflichtet, zur Deckung der durch die Beweiserhebung über ihre Ansprüche entstehenden baaren Auslagen einen von der Gerichtsbehörde festzusetzenden Kostenvorschuß einzuzahlen.

§. 8. In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Landansprüche mit den Betheiligten erörtert.

Sind Betheiligte im Termine nicht erschienen, so kann die Gerichtsbehörde nach ihrem Ermessen in Abwesenheit derselben verhandeln oder einen neuen Termin anberaumen.

Die Gerichtsbehörde beschließt über die nach Lage der Sache erforderlichen Beweiserhebungen und ist hierbei an die von den Betheiligten bezeichneten Beweismittel nicht gebunden.

Auf die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 9. Nach Schluß der Verhandlungen entscheidet die Gerichtsbehörde über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Landansprüche.

Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein. Sie ist den Betheiligten zuzustellen.

§. 10. Gegen die Entscheidung steht jedem Betheiligten die Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz zu.

Die Beschwerde muß bei dieser Behörde vor Ablauf von sechs Monaten nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich angemeldet werden.

Zur Verhandlung über die Beschwerde kann ein Termin bestimmt und die Erhebung weiterer Beweise angeordnet werden.

§. 11. Die nach Maßgabe dieser Verordnung stattfindenden Verhandlungen und Entscheidungen in erster und zweiter Instanz erfolgen ohne Zuziehung von Beisitzern.

§. 12. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichs-Gesetzblatt in Kraft.[1]) Die zur Ausführung derselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Reichskanzler erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 2. April 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

[1]) Die betreffende Nummer des Reichs-Gesetzblattes ist ausgegeben am 13. April 1893.

G. v. 16. April 1893, betr. die Aufhebung des §. 124 Abs. 2 der Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841.

[G.S. 1893. S. 81. Nr. 9609. Ausg. 5./5. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 124 Absatz 2 der Medizinal-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 16. April 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 26. April 1893, betr. die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung.

[R.G.Bl. 1893. S. 151. Nr. 2094. Ausg. 6./5. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Artikel 1, 2, 3 und 5 der Maaß- und Gewichtsordnung[1]) erhalten nachstehende Fassung:

Art. 1. Das Meter und das Kilogramm sind die Grundlagen des Maaßes und des Gewichtes.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Es wird dargestellt durch den bei der Temperatur des schmelzenden Eises gemessenen Abstand der Endstriche auf demjenigen Maaßstab, welcher von der Internationalen Generalkonferenz für Maaß und Gewicht als internationales Prototyp des Meter anerkannt worden und bei dem Internationalen Maaß- und Gewichtsbüreau niedergelegt ist.

Das Kilogramm ist die Einheit des Gewichtes. Es wird dargestellt durch die Masse desjenigen Gewichtsstückes, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maaß und Gewicht als internationales Prototyp des Kilogramm anerkannt worden und bei dem Internationalen Maaß- und Gewichtsbüreau niedergelegt ist.

Art. 2. Als Urmaaß gilt derjenige von dem Prototyp des Meter (Art. 1 Abs. 2) abgeleitete Maaßstab aus Platin-Iridium, welcher durch die Internationale Generalkonferenz für Maaß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Derselbe wird von der Normal-Aichungskommission aufbewahrt.

Art. 3. Aus dem Meter werden die Einheiten des Flächenmaaßes und des Körpermaaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet. Für die Theile und für die Vielfachen dieser Maaßeinheiten gelten folgende Bezeichnungen:

A. Längenmaaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.

[1]) Die verschiedenen Ergänzungen und Abänderungen der Maaß- und Gewichtsordnung sind in Band 2 dieses Werks unter dem Datum vom 17. August 1868 zusammengestellt.

Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Dem tausendsten Theil des Kubikmeter wird der von einem Kilogramm reinen Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit unter dem absoluten Druck einer Atmosphäre eingenommene Raum gleichgeachtet. Derselbe heißt das Liter.

Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.

Zulässig ist die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Art. 5. Als Urgewicht gilt dasjenige von dem Prototyp des Kilogramm (Art. 1 Abs. 3) abgeleitete Gewichtsstück aus Platin-Iridium, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maaß und Gewicht dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen worden ist. Dasselbe wird von der Normal-Aichungskommission aufbewahrt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Rom, den 26. April 1893.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 27. April 1893, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

[R.G.Bl. 1893. S. 148. Nr. 2093. Ausg. 28./4. 1893.]

Auf Grund des §. 139a des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien,

erlassen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien unterliegt folgenden Beschränkungen:

Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien, sowie zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, Arbeiterinnen auch zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Ziegelsteine mit Ausnahme der Dachziegel (Dachpfannen) und der Bimssandsteine (Schwemmsteine) nicht verwendet werden.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen Abweichungen von den Vorschriften der §§. 135 Absatz 3, 136 Absatz 1 Satz 1, 137 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen zulässig:

1. Die Beschäftigung darf an keinem Tage länger als zwölf Stunden dauern.
2. Innerhalb einer Woche darf die Gesammtdauer der Beschäftigung sechsundsechszig Stunden nicht überschreiten.
3. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor viereinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über neun Uhr Abends hinaus dauern.

III.

Wenn für die Beschäftigung von jungen Leuten oder von Arbeiterinnen von den unter II nachgelassenen Abweichungen auch nur zum Theil Gebrauch gemacht wird, finden die auf die Pausen bezüglichen Bestimmungen der §§. 136 Absatz 1 und 137 Absatz 3, sowie die Bestimmungen des §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zwischen den Arbeitsstunden muß den jungen Leuten und den Arbeiterinnen Vormittags, gegen Mittag und Nachmittags je eine Pause gewährt werden. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.
2. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tabelle nach dem nachstehenden Muster ausgehängt ist, in welche übereinstimmend mit den nach §. 138 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde gemachten Angaben die Zeitabschnitte einzutragen sind, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen der Regel nach beschäftigt werden sollen. Daneben brauchen in dem nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung an der Arbeitsstätte auszuhängenden Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter die Arbeitszeit und die Pausen hinsichtlich der jungen Leute nicht angegeben zu werden.

   Aenderungen in dem regelmäßigen Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind innerhalb der oben unter II bezeichneten Grenzen ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde gestattet, wenn sie durch Witterungsverhältnisse erforderlich werden. Jedoch müssen an jedem Tage, an welchem Aenderungen erfolgt sind, in die Tabelle Beginn und Ende der Zeitabschnitte, während deren die jungen Leute und die Arbeiterinnen an diesem Tage beschäftigt worden sind, sowie die Gesammtdauer der auf diesen Tag fallenden Arbeitszeit eingetragen werden. Die Tabelle muß über diejenigen Tage der letzten zwei Wochen, an welchen Aenderungen erfolgt sind, Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, muß aus der Tabelle zu ersehen sein.
3. An der Arbeitsstätte muß neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

IV.

Die Bestimmungen unter I treten am 1. Januar 1894, die Bestimmungen unter II und III mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sämmtliche Bestimmungen haben bis zum 1. Januar 1898 Gültigkeit.

Berlin, den 27. April 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Tabelle

über die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über vierzehn Jahre und Arbeiterinnen.

Datum.	Beginn und Ende der Beschäftigung (in einzelnen Zeitabschnitten).				Gesammtdauer der Arbeitszeit (in Stunden).	Name desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt hat.
Für die Zeit vom 5. Juni 1893 ab.	Regelmäßige Arbeitszeit (nach der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde).					
	5—7	7½—11	2½—6	6½—8½		
Tage,	an denen Abänderungen erfolgt sind:					
19./6.	6¼—8	8½—12	5½—9		8¾	Schmidt.
20./6.	4½—7	7½—11	2½—6	6½—9	12	Schmidt.
21./6.	4½—7	7½—11	2½—6	6½—8½	11½	Schmidt.
24./6.	11½—3½	4—7	7½—9		8½	Schmidt.
26./6.	4½—7	7½—11	2½—6¼	6¾—9	12	Schmidt.
1./7.	5—7	7½—11	2½—6		9	Schmidt.
4./7.	4½—8½	9—9¾			4¾	Schmidt.

Bekanntm. v. 29. April 1893, betr. den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank.

[R.G.Bl. 1893. S. 153. Nr. 2095.]

Auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) hat der Bundesrath angeordnet:

Die in der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1890 (R.G.Bl. S. 205) unter 3 bestimmte Frist, in welcher die unter der Firma der Magdeburger Privatbank umlaufenden Noten als einfache Schuldscheine bei der Kasse der Magdeburger Privatbank noch einzulösen sind, wird auf den Antrag der Privatbank bis zum Ablauf des Jahres 1893 verlängert mit der Maßgabe, daß der Aufruf im Jahre 1893 noch zweimal in den unter 1 der gedachten Bekanntmachung benannten Gesellschaftsblättern bekannt zu machen ist.

Der Zeitpunkt, mit welchem die nicht zur Einlösung gelangten Banknoten auch als einfache Schuldscheine präkludirt sind, tritt hiernach erst mit dem Ablauf des Jahres 1893 ein.

Berlin, den 29. April 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

V. v. 10. Mai 1893, betr. die Abänderung der Verordnung über die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, vom 8. August 1887 (G.S. S. 348).

[G.S. 1893. S. 87. Nr. 9612. Ausg. 27./5. 1893.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197) für die Provinz Westpreußen, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

Art. I. Der §. 1 der Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Westpreußen, erhält folgenden Zusatz:

In den Ausmündungen der Nogat soll als Grenze der Binnenfischerei gegen die Küstenfischerei gelten:

eine gerade Linie, welche von dem Kirchthurm zu Jungfer auf den Endpunkt des Längsgestelles zwischen Jagen 3 und 4 (Revier-Anwachs der fiskalischen Nogathafftkämpe), von dort zum Schnittpunkt des im Jagen 7 zwischen Schlag g und i liegenden Quergestells (Revier Fischerhaken der fiskalischen Nogathafftkämpe) mit der Zährtenrinne und von dort zu einem dreihundert Meter südlich des alten Leuchtthurms auf der Mole des Elbings gelegenen Punkte läuft.

Die letztgedachten drei Punkte sind durch Grenzzeichen kenntlich zu machen.

Art. II. 1. Hinter Absatz 2 des §. 15 der bezeichneten Verordnung vom 8. August 1887 ist folgender Zusatz einzuschalten:

Bei Zuggarnen, Sommer- und Wintergarnen mit mindestens fünfzig Meter Flügellänge kann vom Regierungspräsidenten im hintersten Drittel des Sacks eine Maschenweite von 1,8 Centimeter, im übrigen Theil des Sacks und im ersten Viertel der Flügel eine Maschenweite von 2,2 Centimeter gestattet werden.

Bei Zugnetzen mit weniger als fünfzig Meter Flügellänge und bei flügellosen Klappen kann der Regierungspräsident im hintersten Drittel des Sacks eine Maschenweite von 2,2 Centimeter zulassen.

2. An Stelle des bisherigen dritten Absatzes des §. 15 der bezeichneten Verordnung tritt folgende Vorschrift:

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fang von Aal, Krebs, Neunauge und Stichling bestimmt und geeignet sind, mit Ausnahme jedoch der auf dem Haff und an der Seeküste gebräuchlichen Aalsäcke, wird von einer Bestimmung der Mindestweite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Alexandria", den 10. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

v. Heyden.

V. v. 17. Mai 1893, betr. die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Gemeinde Helgoland hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens.

[G.S. 1893. S. 91. Nr. 9614.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (G.S. S. 11) hierdurch, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Gemeinde Helgoland hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens erfolgt vom 1. Juli d. J. ab nach den in der Anlage enthaltenen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 17. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Miquel.

Auseinandersetzung

zwischen dem Preußischen Staate und der Gemeinde Helgoland hinsichtlich der Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens.

Die Grundstücke des bisherigen Helgoländer Gemeinwesens werden,

soweit sie im Oberlande der Insel belegen sind, dem Preußischen Staate, soweit sie im Unterlande liegen, nebst der Düne und der Austernbank der Gemeinde Helgoland

mit den nachstehend unter 1 bis 7 verzeichneten Ausnahmen und Nebenbestimmungen zum Eigenthume überwiesen.

1. Das bisherige Wasserreservoir im Oberlande verbleibt im Eigenthume der Gemeinde. Ebenso verbleiben die im Oberlande belegenen Schul- und Kirchengrundstücke im Eigenthume der Gemeinde, beziehungsweise der Kirchengemeinde.

2. Der Staat ist verpflichtet, der Gemeinde zur Anlegung eines Krankenhauses und eines Begräbnißplatzes ein genügend großes, vom Staate selbst zu bestimmendes Grundstück im Oberlande als Eigenthum zu überweisen.

3. Die öffentlichen Wege auf dem Oberlande und der Umgang um das Oberland am Rande der Klippe bleiben dem öffentlichen Verkehr erhalten. Die Unterhaltung der öffentlichen Wege und der Schutzzäune längs der Klippe liegt der Gemeinde ob.

4. Im Unterlande steht dem Staate das Eigenthum zu

a) an dem Gerichtsgebäude nebst dem Vorgarten und dem Gefängnisse;

b) an dem, neben dem fiskalischen vormals Botterschen Hause belegenen Postgebäude;

c) an der Grundfläche in der Tiefe des Landes zwischen der Viktoriastraße und der Jütland-Terrasse, begrenzt von dem Postgrundstücke und einer Linie in Verlängerung der Rückseite des neuen Konversationshauses, sowie an dem vor dieser Grundfläche belegenen Strande, jedoch mit der Beschränkung, daß der von der Jütland-Terrasse nach der Viktoriastraße führende Weg als öffentlicher Weg so lange bestehen bleiben soll, bis auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Staate und der Gemeinde eine andere Wegeverbindung von der Jütland-Terrasse nach der Viktoriastraße hergestellt sein wird;

d) an einem Streifen Landes in der Breite von 4 Metern an der Jütland-Terrasse unmittelbar vor dem fiskalischen vormals Botterschen Hause und dem Postgrundstücke mit der weiteren Bestimmung, daß zwischen diesem Streifen Landes und dem Meere Gebäude nur in einer Entfernung von 15 Metern von der Grenze des Streifens ab errichtet werden dürfen;

e) an einem, von dem Staate näher zu bestimmenden Platze von 30 Quadratmetern an der Nordwestecke des Unterlandes in der Nähe des Petroleumschuppens;

f) an den, über den jetzigen, nach dem gewöhnlichen mittleren Wasserstande festzusetzenden Bestand der Insel hinausgehenden Anlandungen.

Der Grenzlauf zu 4c und d ist auf einer von dem Gemeindevorsteher und dem Direktor der biologischen Anstalt am 4. Februar 1893 vollzogenen Karte nachgewiesen.

5. Von der Ueberweisung der Grundstücke des Gemeinwesens im Unterlande an die Gemeinde wird nicht berührt die seitens der Reichsmarineverwaltung am Südende des Unterlandes der Insel durch Anschüttung hergestellte Grundfläche. Diese verbleibt im Eigenthume des Reiches. Der Gemeinde steht jedoch an dem Streifen Landes zwischen dem neuen Badehause und dem Materialienschuppen (Schmiede) der Fortifikation, sowie an einer Fläche Landes, welche durch eine Linie begrenzt wird, die in Verlängerung der westlichen Grenze des Schuppens nach Süden und von dort, in einer Entfernung von 3 Metern parallel der südlichen Grenze des neuen Badehauses, bis zur Klippe verläuft, das Eigenthum mit der Maßgabe zu, daß diese beiden Landflächen, soweit sie nicht südlich hinter dem Badehause liegen, die Eigenschaft eines öffentlichen Weges haben und in dieser Eigenschaft von der Gemeinde zu unterhalten sind.

Der Grenzlauf ist auf einer von dem Major in der 1. Ingenieur-Inspektion Fellbaum am 3. November 1892 vollzogenen Karte nachgewiesen.

6. Die Gemeinde ist dem Staate gegenüber verpflichtet, der Reichspostverwaltung den zum Bau eines neuen Postgebäudes erforderlichen Theil des alten Konversationshauses durch Abbruch der Baulichkeiten freizulegen und die Grundfläche zu dem Preise von 20 Mark für das Quadratmeter zu verkaufen.

7. Die Unterhaltung der Seebadeanstalt nebst Zubehör, insbesondere auch der Düne, ist Sache der Gemeinde und hat auf deren Kosten zu erfolgen. Dieselbe ist dabei dem Aufsichtsrechte des Staates unterworfen.

Ebenso liegt die Ausführung anderweiter dem Zwecke der Badeanstalt dienender Maßnahmen, insbesondere einer etwaigen Kanalisation, der Gemeinde ob.

G. v. 22. Mai 1893, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze v. 27. Juni 1871 und v. 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds v. 11. Mai 1877.

[R.G.Bl. 1893. S. 171. Nr. 2102.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Gesetze vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275) und vom 4. April 1874 (R.G.Bl. S. 25), betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, und vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61), betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, sowie ferner das Gesetz über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 495) [1]) werden durch nachstehende Vorschriften abgeändert beziehungsweise ergänzt:

A. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

Art. 1. An die Stelle der §§. 8, 16, des durch Artikel I des Gesetzes vom 21. April 1886 (R.G.Bl. S. 78) abgeänderten §. 21 und des §. 29 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Fortfall des §. 3 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften:

§. 8. Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte des Beurlaubtenstandes, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienst vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2 und 3). Die Bewilligung ist nur statthaft, wenn der Anspruch innerhalb sechs Jahren nach der Entlassung von der

[1]) Die gegenwärtig geltende Fassung der genannten Gesetze siehe unter deren Datum oben in Band III.

Dienstleistung, bei welcher sie die Verwundung oder Beschädigung erlitten haben, geltend gemacht wird (§. 29).

§. 16. 1. Ein Anspruch auf die im §. 12 aufgeführten Pensionserhöhungen ist nur vorhanden, wenn derselbe innerhalb sechs Jahren nach dem Friedensschlusse geltend gemacht und seine Begründung bis zur Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beigebracht ist.

2. Die Bewilligung der im §. 13 aufgeführten Pensionserhöhungen ist auch nach erfolgter Pensionirung zulässig, wenn die Verstümmelung oder Pflegebedürftigkeit in ursächlichem Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung steht, welche bereits bei der Pensionirung beziehungsweise beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bestanden hat. Die Bewilligung unterliegt keiner Zeitbeschränkung.

§. 21. Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Frieden wieder zum aktiven Militärdienst oder unter Beibehalt der Pension (an Stelle von Gehalt) zum Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens zehn Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um ein Sechszigstel des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens bis zur Erreichung des im §. 9 Absatz 2 bestimmten Höchstbetrages.

Findet eine Wiederheranziehung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienst in der Militär- oder Marineverwaltung aus Veranlassung einer Mobilmachung oder einer militärischen Aktion bei der Kaiserlichen Marine, und zwar mindestens in der Dauer von sechszig Tagen, statt, so tritt eine Erhöhung der Pension um ein Sechszigstel des pensionsfähigen Diensteinkommens innerhalb der gesetzlichen Grenze — §. 9 Absatz 2 — auch dann ein, wenn durch die Zeit der Wiederverwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

§. 29. Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb sechs Jahren nach der Verabschiedung beantragt wird.

Art. 2. An die Stelle der §§. 32, 33, des ersten Satzes des §. 34, sowie an die Stelle der §§. 35 und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten folgende Vorschriften:

§. 32. Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich der Pensionserhöhungen erlischt:

a) durch den Tod des Pensionärs,
b) durch rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse.

§. 33. Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Diensteinkommens;
c) wenn und solange der Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhungen, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt;
d) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse vor einem Civilgericht die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, so lange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurtheilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

Hat in den Fällen der lit. c das vor der Pensionirung bezogene pensionsfähige Diensteinkommen nicht über 4000 Mark jährlich betragen, so ruht das Recht auf den Pensionsbezug nur, insoweit das Civildiensteinkommen unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhungen, diesen Betrag übersteigt.

§. 34. [Erster Satz.] Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ruht in den Fällen des §. 33 unter a und d.

§. 35. Erdient ein Militärpensionär im Reichs- oder Staatsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die ganze früher erdiente Militärpension — sofern sie lebenslänglich zuerkannt war — wieder aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds. Die gesetzlich zuständigen, im Militärdienst erworbenen Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und sind stets aus Militärfonds zahlbar.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn ein mit lebenslänglicher Pension aus dem Militärdienst geschiedener, demnächst bei der Gendarmerie eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens angestellter Offizier mit einer nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften bemessenen Pension in den Ruhestand versetzt wird. Die zuständige Pensionserhöhung gemäß §. 12 wird in diesem Falle nach der Gesammtpension geregelt.

§. 37. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 35 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs- oder Staatsdienst gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt. Bei Dienstverrichtungen, in welchen der Pensionär lediglich in einem privatrechtlichen Verhältniß zu der ihn beschäftigenden Behörde steht, findet eine Kürzung der Pension überhaupt nicht statt.

Art. 3 Die Vorschrift des §. 36 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 tritt außer Kraft.

B. Militärpersonen der Unterklassen.

Art. 4. Bei der Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen findet eine Doppelrechnung der Kriegsjahre nach Maßgabe des §. 23, sowie der Seereisen nach Maßgabe des durch Artikel I und II des Gesetzes vom 24. März 1887 (R.G.Bl. S. 149) abgeänderten §. 50 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 statt.

Ausgeschlossen ist eine solche nur bei Berechnung der zwölfjährigen Dienstzeit behufs Gewährung des

Civilversorgungsscheins an nicht invalide Unteroffiziere gemäß §. 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 1874.

Art. 5. Die im §. 71 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichnete Pensionszulage — Kriegszulage — wird auf 9 Mark erhöht.

Art. 6. Die Vorschriften des §. 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden nur auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden Anwendung.

Art. 7. An die Stelle des §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und des §. 11 des Gesetzes vom 4. April 1874 treten, unter Fortfall des §. 12 des letzteren Gesetzes, folgende Vorschriften:

§. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Den zum Civilversorgungsschein berechtigten, aber wegen Epilepsie oder anderer körperlicher Gebrechen zur Verwendung im Civildienst untauglichen Invaliden wird für den Fall, daß die Unfähigkeit zur Verwendung im Civildienst in dem Zeitraum eines Jahres entweder nach der Anerkennung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein oder nach der erfolgten Aushändigung desselben sich ergiebt, an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 12 Mark monatlich (Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins) gewährt.

Neben einer auf Grund des §. 72 zuständigen Verstümmelungszulage ist die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins nur im Betrage von 9 Mark monatlich zu gewähren.

§. 11 des Gesetzes vom 4. April 1874.

Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 6 Mark monatlich gewährt (Anstellungsentschädigung).

Das Recht zur Wahl erlischt ein Jahr nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität beziehungsweise durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist.

Die Anstellungsentschädigung und die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins dürfen nicht nebeneinander bezogen werden.

In dem Falle des §. 74 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ist die Anstellungsentschädigung beziehungsweise die Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins neben einer dem gesammten Diensteinkommen gleichkommenden Pension zahlbar.

Art. 8. Die Vorschrift des §. 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 tritt außer Kraft.

Art. 9. Die nachstehend bezeichneten Fristen werden wie folgt erweitert:

1. die des §. 82 des Gesetzes vom 27. Juni 1871
   unter B. auf sechs Jahre,
   unter C. auf ein Jahr,
2. die des §. 83 jenes Gesetzes, sowie
3. die des §. 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. April 1874

auf je sechs Jahre.

Art. 10. 1. Die auf Grund erlittener Dienstbeschädigung (§. 59 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten bei späterer in ursächlichem Zusammenhang mit der Dienstbeschädigung stehender Steigerung ihrer Invalidität beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit die dem Grade derselben entsprechende Pension ohne Einschränkung auch dann, wenn die Steigerung erst nach Ablauf der im Artikel 9 dieses Gesetzes festgesetzten Fristen eintritt.

Bezüglich der übrigen als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden ist eine Steigerung der Pensionsgebührnisse nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst ausgeschlossen.

2. Die Vorschriften der §§. 84, 85, 86 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten außer Kraft.

Art. 11. An die Stelle der §§. 100, 101, 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten folgende Vorschriften:

§. 100. Das Recht auf den Bezug der Pension einschließlich der Pensionszulagen erlischt:

1. durch den Tod,
2. im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war,
3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat,
4. durch rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse.

§. 101. Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn der Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer in Höhe des gewährten Diensteinkommens;
c) wenn gegen den Pensionär wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse vor einem Civilgericht die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, solange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltene Pension wird ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer Strafe als Zuchthaus verurtheilt ist oder dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

§. 103. Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen, oder

a)	bei einem Feldwebel nicht . . .	1 200 Mark,
b)	= = Sergeanten oder Unteroffizier nicht	900 =
c)	bei einem Gemeinen nicht . . .	600 =
d)	= einer Militärperson des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens zwölf Jahre im aktiven Militärdienst befunden hat, nicht . .	1 400 =

so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 106. Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs- oder Staatskasse gewährt wird; ferner der Dienst bei solchen Instituten, welche ganz aus Mitteln des Reichs oder Staates unterhalten werden.

Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn, auch wenn die Verwendung des Pensionärs zur Befriedigung eines

dauernden Bedürfnisses und mit Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt, gehören nicht hierher.

Art. 12. An die Stelle des ersten Absatzes des §. 77, sowie an die Stelle der §§. 107 und 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Fortfall des §. 16 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften:

§. 77. [Erster Absatz.] Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungsscheins (Militäranwärtern) besetzt.

§. 107. Den im Civilstaatsdienst, sowie im Kommunal- und Institutendienst 2c. angestellten Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps wird nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 48 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittelung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

§. 108. Erdient ein Militärpensionär im Reichsdienst eine Civilpension, so erhält derselbe an Stelle dieser Civilpension die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds und daneben den etwaigen Mehrbetrag der Civilpension aus dem betreffenden Civilpensionsfonds.

Gleiches gilt für Militärpensionäre, welche im Staats-, Kommunal- oder Institutendienst eine Civilpension erdienen, sofern dieselbe denjenigen Betrag erreicht, welchen der Pensionär zu beanspruchen haben würde, wenn seine Pensionirung nach Maßgabe der für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung seiner Gesammtdienstzeit erfolgte.

Erreicht die Civilpension diesen Betrag nicht, so ist den Pensionären bis zur Erreichung desselben die gesetzliche Invalidenpension neben der Civilpension zu gewähren.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen (§§. 71 und 72) bleiben bei diesen Berechnungen außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

C. Kaiserliche Marine.

Art. 13. An die Stelle der §§. 48, 49 und 52 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten, unter Fortfall des §. 7 Absatz 2 und 3, sowie des §. 8 des Gesetzes vom 4. April 1874, folgende Vorschriften:

§. 48. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, im Offizierrange stehenden Aerzte, Ingenieure des Soldatenstandes und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und deren Hinterbliebene mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung:

§. 49. Als pensionsfähiges Diensteinkommen wird in Anrechnung gebracht:

1. für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (ausschließlich der Ingenieure des Soldatenstandes) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Diensteinkommen;
2. für sämmtliche Chargen der Ingenieure des Soldatenstandes das etatsmäßige Gehalt und der mittlere Chargenserviszuschuß; für die Chargen der Oberingenieure, Ingenieure und Unteringenieure außerdem eine Entschädigung für Bedienung und für die Chargen der Ingenieure und Unteringenieure der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;
3. für die Deckoffiziere das etatsmäßige Gehalt, der mittlere Chargenserviszuschuß, die zuletzt bezogene Seefahrzulage und der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;
4. für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührenden Zulagen.

§. 52. Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalt in den Tropen invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte im Offizierrange, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 festgesetzten Pensionserhöhungen Anspruch, jedoch nur dann, wenn dieser Anspruch innerhalb sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung geltend gemacht ist und wenn derselbe daraufhin von der obersten Marineverwaltungsbehörde als begründet anerkannt wird.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der obengedachten Ursachen auf Seereisen vor Ablauf von sechs Jahren nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung verstorbenen Offiziere, Aerzte im Offizierrange, Ingenieure des Soldatenstandes und Deckoffiziere sind die im §. 41, den Kindern, Eltern oder Großeltern die im §. 42 festgesetzten Beihülfen zu gewähren. Die Wittwen und Kinder haben jedoch auf diese Beihülfen nur dann Anspruch, wenn die Ehe schon zur Zeit der Seereise bestanden hat.

Art. 14. Die §§. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und 9 des Gesetzes vom 4. April 1874, §. 57, §§. 82 B und 83, 55 und 116 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 werden, wie folgt, abgeändert beziehungsweise ergänzt:

In den §§. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und 9 des Gesetzes vom 4. April 1874 treten an Stelle der Worte: „Maschineningenieuren" die Worte:

„Ingenieuren des Soldatenstandes".

Den im §. 53 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 aufgezählten Personen treten außerdem noch die Obermechaniker und Mechaniker hinzu.

Im §. 57 fallen die Worte: „1., die Marineverwalter und" fort, dagegen treten den dort unter 2 aufgezählten Personen noch die Schiffsführer und Steuerleute vom Leuchtfeuerpersonal hinzu.

In den §§. 82 B und 83 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten an die Stelle der Worte: „nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen" die Worte:

„nach der Rückkehr in die Heimath oder der erfolgten Entlassung im Auslande".

In den §§. 55 und 116 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 treten an die Stelle der Worte: „dem beziehungsweise das Marineministerium" die Worte:

„der obersten beziehungsweise die oberste Marineverwaltungsbehörde".

Art. 15. Für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen der Marine wird die im §. 94 c des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bestimmte Frist gleichfalls auf sechs Jahre nach der Rückkehr in die Heimath oder nach der im Auslande erfolgten Entlassung mit der im §. 52 Absatz 2 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkung für die Wittwen und Kinder festgesetzt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16. Auf die im Offizierrange stehenden Verwalter des Kadettenkorps finden hinsichtlich der Pensionirung die Bestimmungen des I. Theils des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Bemessung der Pension der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt wird (§. 6 des Gesetzes vom 4. April 1874). Auf die im Range der Unteroffiziere stehenden Verwalter des Kadettenkorps finden hinsichtlich ihrer Pensionirung die Bestimmungen des II. Theils des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Ergänzungen, hinsichtlich ihrer Hinterbliebenen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R.G.Bl.S. 237), betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, in gleicher Weise Anwendung, wie auf die im §. 91 des ersteren beziehungsweise im §. 32 des letzteren Gesetzes aufgeführten Personen.

Art. 17. 1. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Befehl einem Feldzuge einer ausländischen Armee oder Marine beiwohnen oder beigewohnt haben, kann nach Bestimmung des Kaisers zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr und bei dergleichen Kriegen von längerer Dauer ein Zeitraum von zwei oder mehreren Jahren zugerechnet werden (§§. 23 und 60 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und §. 49 des Gesetzes vom 31. März 1873).

Inwiefern auf die vorbezeichneten Personen beziehungsweise deren Hinterbliebene die für die Theilnehmer an einem vaterländischen Feldzuge und deren Hinterbliebene gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen sind, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Die hierbei in Berücksichtigung zu ziehenden Fristen, welche vom Friedensschlusse ab zu berechnen sind, beginnen mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr vom Kriegsschauplatz erfolgt ist.

2. Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche, ohne zur Besatzung eines Schiffes der Kaiserlichen Marine zu gehören, in den deutschen Schutzgebieten und deren Hinterländern im Dienst des Reichs Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Art. 18. Die auf Grund der §§. 13, 56, 72 und 89 bis 93 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 gewährten Verstümmelungszulagen bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz.

Diese Pensionserhöhungen sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Der Anspruch der Unteroffiziere auf die ihnen bei ihrem Ausscheiden gewährten Dienstprämien kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet werden. Auch ist bei Unteroffizieren während dreier Monate nach Auszahlung der Prämie ein dieser gleichkommender Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen.

Die im Absatz 2 und 3 festgesetzten Beschränkungen der Pfändung finden keine Anwendung auf die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners.

Art. 19. Die auf Grund der Reichs-Militärpensionsgesetze zuständigen Ansprüche auf Rückstände an Pensionen, Beihülfen und sonstigen Bewilligungen verjähren in zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, für welches der Rückstand zu zahlen sein würde.

Art. 20. Militärpersonen, welche eine Dienstbeschädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene haben gegen die Militär- und die Marineverwaltung nur die auf den Pensionsgesetzen oder dem Gesetze, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 beruhenden Ansprüche.

E. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 21. Die in den Artikeln 4, 5, 6 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist beziehungsweise zu entscheiden war.

Art. 22. Die durch Artikel 7 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Erhöhung der Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins (§. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) von 9 auf 12 Mark monatlich ist den bereits vorhandenen Empfängern dieser Zulage insoweit zu gewähren, als dieselben am Kriege 1870/71 oder an einem Kriege vor 1870/71 theilgenommen haben oder seit diesem Kriege durch eine militärische Aktion oder durch Seereisen invalide geworden sind.

Art. 23. Die in den Artikeln 2, 3, 11 und 12 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Vorschriften finden auf die bereits aus dem Militärdienst ausgeschiedenen Personen ohne Rücksicht darauf Anwendung, nach welcher gesetzlichen oder sonstigen Vorschrift ihre Pensionirung erfolgt ist — jedoch mit nachstehender Maßgabe:

1. Die veränderten Vorschriften, betreffend die aus dem Civildienst (Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst 2c.) ausscheidenden ehemaligen Militärpersonen (§§. 35, 107 und 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 und Artikel 3 des gegenwärtigen Gesetzes), finden nur auf diejenigen Personen Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Civildienst beziehungsweise Gendarmeriedienst ausscheiden.
2. Die Vorschriften des Artikels 2 §. 32b und des Artikels 11 §. 100,4 finden keine Anwendung, wenn die Verurtheilung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Art. 24. Die Zahlung der nach diesem Gesetze eintretenden Bewilligungen hebt mit demjenigen Monate an, in welchem dasselbe Geltung erlangt. Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit können aus demselben nicht abgeleitet werden.

Art. 25. Für das Etatsjahr 1893/94 dürfen behufs Deckung der nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dem Reichs-Invalidenfonds zur Last fallenden Mehrausgaben aus den Kapitalbeständen des letzteren die erforderlichen Mittel bis zum Höchstbetrage von vier Millionen Mark über die im Reichshaushalts-Etat (Kapitel 18 der Einnahmen) vorgesehenen Summen hinaus flüssig gemacht werden.

Art. 26. An die Stelle der Bestimmung im zweiten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (R.G.Bl. S. 495) tritt folgende Bestimmung:

Dem Königreich Bayern wird alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach dem thatsächlichen Aufwande für die unter a, b und c bezeichneten Ausgaben für Angehörige der Landarmee und deren Hinterbliebene

im Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres bemißt.

Art. 27. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 22. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

G. v. 26. Mai 1893, betr. die Ersatzvertheilung.

[R.G.Bl. 1893. S. 185. Nr. 2103. Ausg. 29./5. 1893.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Der Artikel 53 der Reichsverfassung erhält folgende Fassung:

> Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.
>
> Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.
>
> Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.
>
> Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Art. II. §. 1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorps-Bezirke vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen ausschließlich derjenigen der seemännischen Bevölkerung.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

Vermag ein Armeekorps-Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorps-Bezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

Die unter selbstständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorps-Bezirke können im Bedarfsfalle im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 103) zur Aushebung gelangen. Bezüglichen Ausgleich regeln die Kriegsministerien unter einander.

Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

§. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.[1])

Zu demselben Zeitpunkt treten der §. 9 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (B.G.Bl. S. 131 ff.) und der §. 9 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45 ff.) außer Kraft.

§. 3. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Kaiser.

§. 4. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (B.G.Bl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (B.G.Bl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 26. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

G. v. 30. Mai 1893, betr. die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken.

[G.S. 1893. S. 95. Nr. 9615.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (G.S. S. 393) werden zugelegt:

1. der Amtsbezirk Babitz, im Kreise Leobschütz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Bauerwitz, dem Amtsgerichte zu Leobschütz, und die Gemeinde Knispel, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Bauerwitz, dem Amtsgerichte zu Katscher;
2. die Bürgermeistereien Schwanenberg und Gerderath, im Kreise Erkelenz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wegberg, dem Amtsgerichte zu Erkelenz.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 30. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 30. Mai 1893, betr. die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken.

[G.S. 1893. S. 96. Nr. 9616.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (G.S. S. 393) werden zugelegt:

1. die Gutsbezirke Julienhöhe und Willmanns im Kreise Labiau, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Königsberg, dem Amtsgerichte zu Labiau;

[1]) Die betreffende Nummer des R.G.Bl. ist am 29. Mai 1893 ausgegeben.

2. der Gemeindebezirk Slabencin und der Gutsbezirk Altenburg (früher Oldrzychowo) im Kreise Strelno, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Inowrazlaw, dem Amtsgerichte zu Strelno;
3. der Amtsbezirk Dedeleben im Kreise Oschersleben, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Osterwieck, dem Amtsgerichte zu Oschersleben;
4. die Gemeinden Haintchen und Hasselbach im Kreise Usingen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Usingen, dem Amtsgerichte zu Camberg.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 30. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 30. Mai 1893, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ohligs.

[G.S. 1893. S. 96. Nr. 9617.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. In der Stadt Ohligs im Kreise Solingen wird ein Amtsgericht errichtet. Dasselbe umfaßt den Bezirk der Stadtgemeinde Ohligs.

§. 2. Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 30. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 30. Mai 1893, betr. den Einfluß von Vorrechtseinräumungen auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung.

[G.S. 1893. S. 97. Nr. 9618. Ausg. 16./6. 1893.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (G.S. S. 131 ff.), was folgt:

§. 1. Der §. 54 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:

> Hierbei sind auch Vorrechte zu berücksichtigen, welche durch Vorrechtseinräumungen begründet und im Grundbuche eingetragen sind.

§. 2. Dieses Gesetz findet auf alle Zwangsversteigerungen Anwendung, auf Grund deren noch nicht rechtskräftig der Zuschlag ertheilt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 30. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 1. Juni 1893, betr. die Aufhebung der Kabinetsorder vom 27. Juni 1845.

[G.S. 1893. S. 99. Nr. 9619. Ausg. 26./6. 1893.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Allerhöchste Order vom 27. Juni 1845, die Gebühren der Revisoren kaufmännischer Bücher zu Berlin für ihre Zuziehung bei gerichtlichen Geschäften betreffend (G.S. S. 440), wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. Juni 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 4. Juni 1893, betr. die Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes in Helgoland.

[R.G.Bl. 1893. S. 193. Nr. 2107.] [1])

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Die §§. 25, 26, 40, 43, 44, 86, 87 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 gelten für Helgoland mit folgenden Maßgaben:

Zu §. 25. Für den Bezirk von Helgoland wird ein Schöffengericht mit dem Sitze daselbst gebildet.

Zu §. 26. Die Schöffen werden aus den Einwohnern der Insel entnommen.

Zu §. 40. Für den Bezirk von Helgoland tritt ein besonderer Ausschuß auf der Insel zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie zwei Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern der Insel gewählt.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und eines Vertrauensmannes.

Zu §. 43. Die erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Zu §. 44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahresliste).

Zu §. 86. Die Zahl der auf den Bezirk von Helgoland entfallenden Geschworenen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Zu §. 87. Der Ausschuß (§. 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf Helgoland vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

Art. II. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

[1]) Vgl. Gesetz vom 15. Dezember 1890 §. 6.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Juni 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 19. Juni 1893, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher.

[R.G.Bl. 1893. S. 197. Nr. 2109. Ausg. 24./6. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. In dem Strafgesetzbuch werden die §§. 302a und 302d folgendermaßen abgeändert, und werden hinter dem §. 302d folgender §. 302e und in dem §. 367 hinter Nr. 15 folgende Nr. 16 eingestellt:

§. 302a. Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen mit Bezug auf ein Darlehn oder auf die Stundung einer Geldforderung oder auf ein anderes zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirthschaftlichen Zwecken dienen soll, sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302d. Wer den Wucher (§§. 302a bis 302c) gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 302e. Dieselbe Strafe (§. 302d) trifft denjenigen, welcher mit Bezug auf ein Rechtsgeschäft anderer als der im §. 302a bezeichneten Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Werth der Leistung dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in auffälligem Mißverhältniß zu der Leistung stehen.

§. 367. 16. wer den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Art. II. In dem Gesetze, betreffend den Wucher, vom 24. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 109) wird der Artikel 3 im ersten Absatz und im ersten Satz des zweiten Absatzes folgendermaßen abgeändert und wird folgender Artikel 4 eingestellt:

Art. 3. Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§. 302a, 302b, 302e des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungültig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvortheile (§§. 302a, 302e) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. . . . .

Art. 4. Wer aus dem Betriebe von Geld- oder Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, hat die Rechnung des Geschäftsjahres für jeden, welcher ein Geschäft der bezeichneten Art mit ihm abgeschlossen hat und daraus sein Schuldner geworden ist, abzuschließen und dem Schuldner binnen drei Monaten nach Schluß des Jahres einen schriftlichen Auszug dieser Rechnung mitzutheilen, der außer dem Ergebniß derselben auch erkennen läßt, wie solches erwachsen ist.

Wer sich dieser Verpflichtung vorsätzlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft bestraft und verliert den Anspruch auf die Zinsen für das verflossene Jahr hinsichtlich der Geschäfte, welche in den Rechnungsauszug aufzunehmen waren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. wenn das Schuldverhältniß auf nur Einem während des abgelaufenen Geschäftsjahres abgeschlossenen Rechtsgeschäfte beruht, über dessen Entstehung und Ergebniß dem Schuldner eine schriftliche Mittheilung behändigt ist;
2. auf öffentliche Banken, Notenbanken, Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken auf Aktien, auf öffentliche Leihanstalten, auf Spar- und Darleihinstitute öffentlicher Korporationen und auf eingetragene Genossenschaften, soweit es sich bei den eingetragenen Genossenschaften um den Geschäftsverkehr mit den Mitgliedern handelt;
3. auf den Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten, deren Firma in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. III. Der Absatz 3 Satz 1 des §. 35 der Gewerbeordnung erhält folgende veränderte Fassung:

Dasselbe gilt von der gewerbsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere der Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze, von dem gewerbsmäßigen Betriebe der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, von dem Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen, von dem Geschäfte eines Gesindevermiethers und eines Stellenvermittlers, sowie vom Geschäfte eines Auktionators.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 19. Juni 1893, an Bord M. Y. „Hohenzollern".

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 29. Juni 1893, betr. Aenderung des Wahlverfahrens.

[G.S. 1893. S. 103. Nr. 9621. Ausg. 29./6. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

§. 2. Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abtheilung.

Verringert sich in Folge dessen die auf die erste und zweite Abtheilung entfallende Gesammtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abtheilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden Summe auf die erste und zweite Abtheilung je die Hälfte entfällt.

§. 3. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§. 4. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abtheilungsliste gebildet.

§. 5. In den Stadt- und Landgemeinden, in welchen die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahlen zur Gemeindevertretung nach dem Maßstabe direkter Steuern stattfindet, werden diese Abtheilungen fortan allgemein in der durch die §§. 1 bis 3 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten vorgeschriebenen Weise gebildet.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach denen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann.

§. 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 231) werden aufgehoben.

§. 7. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§. 8. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft, jedoch erhalten §. 3 und für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten die Vorschrift des §. 1, wonach bei der Bildung der Urwählerabtheilungen die direkten Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in Anrechnung zu kommen haben, erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern [1]) Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", den 29. Juni 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 3. Juli 1893 gegen den Verrath militärischer Geheimnisse.

[R.G.Bl. 1893. S. 205. Nr. 2113. Ausg. 14./7. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesvertheidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§. 2. Wer außer dem Falle des §. 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der daselbst bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird mit Gefängniß oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 3. Wer vorsätzlich den Besitz oder die Kenntniß von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mittheilung an Andere Gebrauch zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu zehntausend Mark erkannt werden kann.

§. 4. Wer ohne die vorbezeichnete Absicht vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntniß von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 5. Haben Mehrere ein Verbrechen der in den §§. 1, 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu fünftausend Mark erkannt werden.

Straflos bleibt der an einer Verabredung der vorbezeichneten Art Betheiligte, wenn er von derselben zu einer Zeit, wo die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

§. 6. In den Fällen der §§. 1, 3, 5 kann neben Gefängniß auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, neben jeder Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 7. Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite ertheilten Auftrages zugänglich sind, in einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntniß eines Anderen gelangen läßt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 8. Wer den von der Militärbehörde erlassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, Anstalten des Heeres oder der Marine, Kriegsschiffe, Kriegsfahrzeuge oder militärische Versuchs- oder Uebungsplätze betritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 9. Wer von dem Vorhaben eines der in den §§. 1 und 3 vorgesehenen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 10. Die Bestimmungen im §. 4 Absatz 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§. 1, 3, 5 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen und Vergehen Anwendung.

§. 11. Die §§. 89, 90 des Strafgesetzbuchs erhalten folgende Fassung:

[1]) Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 tritt nach §. 30 desselben am 1. April 1895 in Kraft.

§. 89. Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachtheil zufügt, wird wegen Landesverraths mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 90. Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt im Falle des §. 89 ein, wenn der Thäter

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Theile oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht in feindliche Gewalt bringt;
2. Festungswerke, Schiffe oder Fahrzeuge der Kriegsmarine, öffentliche Gelder, Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen, sowie Brücken, Eisenbahnen, Telegraphen und Transportmittel in feindliche Gewalt bringt oder zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht;
3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Angehörige der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht verleitet, zum Feinde überzugehen;
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter Angehörigen der deutschen oder einer verbündeten Kriegsmacht erregt.

In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 12. Für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen der in den §§. 1, 3 vorgesehenen Verbrechen ist das Reichsgericht zuständig. Die Militärgerichtsbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 3. Juli 1893, betr. die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.

[G.S. 1893. S. 105. Nr. 9622. Ausg. 7./7. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:[1])

1. von Rothfließ nach Rudczanny die Summe von	6710000	Mark,
2. von Bütow nach Berent die Summe von	5720000	=
3. von Jauer nach Rohnstock die Summe von	1200000	=
4. von Rippach-Poserna einerseits nach Plagwitz-Lindenau, andererseits nach Markranstädt die Summe von	2850000	=
5. von Naumburg a. S. nach Deuben die Summe von . .	3000000	=
6. von Bünde oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Löhne—Osnabrück nach Sulingen die Summe von	5560000	=
7. von Derschlag nach Bergneustadt die Summe von . . .	435000	=
8. von Osberghausen nach Wiehl die Summe von	1020000	=
b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln: die Summe von	4992000	=
zusammen	31487000	Mark;

II. zu nachstehenden Bauausführungen:

1. zur Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau die Summe von . .	620000	Mark,
2. für die Ueberführung der Hamburgerstraße vor dem neuen Personenbahnhofe zu Osnabrück die Summe von . .	350000	=
3. zur Deckung der Mehrkosten für die Erweiterung des Rangirbahnhofes in Hamm die Summe von	180000	=
4. zur Deckung der Mehrkosten für die Anlage des zweiten Gleises auf der Strecke Hamm—Herbern in Verbindung mit der selbstständigen Einführung der Bahn von Münster in den Bahnhof Hamm die Summe von . . .	145000	=
5. für die theilweise anderweite Führung des zweiten Gleises		
Seite	1295000	Mark, 31487000 Mark,

[1]) Ueber Bau und Betrieb der neuen Eisenbahnlinien siehe den nachfolgenden Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juli 1893.

Uebertrag	1295000 Mark,	31487000 Mark,
auf der Strecke Bochum (B. M.) —Wanne die Summe von . .	77000 =	
6. zur Deckung der Mehrkosten für die Anlage eines Sammel- und Rangirbahnhofs bei Osterfeld die Summe von . .	306000 =	
zusammen	1678000 =	
III. zur Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen die Summe von	15000000 =	
insgesammt	48165000 Mark	

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Lit. a aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Entwürfe erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen, und zwar:

a) bezüglich der Linien unter Nr. I Lit. a 1 bis 3 und 5 bis 8 in der ganzen Ausdehnung,

b) bezüglich der Linie unter Nr. I Lit. a 4 (Rippach-Poserna—$\frac{\text{Plagwitz-Lindenau}}{\text{Markranstädt}}$) für die im Preußischen Staatsgebiete belegene Theilstrecke.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt oder auferlegt wird.

B. Die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege ist, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. I Lit. a 3 benannte Bahn (Jauer—Rohnstock) muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß zum Betrage von 56000 Mark geleistet werden.

§. 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I bis III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von 48165000 Mark Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 3. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (G.S. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4. Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I und II bezeichneten Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen beziehungsweise Eisenbahntheile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Allerh. Erl. v. 3. Juli 1893, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 3. Juli 1893 (G.S. S. 105) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

[G.S. 1893. S. 108. Nr. 9623.]

Auf Ihren Bericht vom 3. Juli d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 3. Juli d. J., betreffend die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, im §. 1 unter Nr. I Lit. a vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben und zwar:

1. der Bahnen:
   a) von Rothfließ nach Rudczanny,
   b) von Bütow nach Berent
   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg,
2. der Bahn von Jauer nach Rohnstock
   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin,
3. der Bahnen:
   a) von Rippach-Poserna, einerseits nach Plagwitz-Lindenau, andererseits nach Markranstädt,
   b) von Naumburg a. S. nach Deuben
   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt,
4. der Bahn von Bünde oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Löhne—Osnabrück nach Sulingen
   der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover,
5. der Bahnen:
   a) von Derschlag nach Bergneustadt,
   b) von Osberghausen nach Wiehl
   der Königlichen Eisenbahn-Direktion (rechtsrheinischen) zu Cöln

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1. für sämmtliche vorbezeichnete Eisenbahnen — bezüglich der unter Nr. 3 Lit. a aufgeführten

Linie von Rippach-Poserna, einerseits nach Plagwitz-Lindenau, andererseits nach Markranstädt, für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — sowie

2. auch für diejenigen im §. 1 unter Nr. II 2 und 5 des oben erwähnten Gesetzes vom 3. Juli d. J. vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 3. Juli 1893.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

G. v. 3. Juli 1893, zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie.

[G.S. 1893. S. 191. Nr. 9631. Ausg. 3./8. 1893.

Wir Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für den Geltungsbereich des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125), was folgt:

Einziger Artikel.

Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 findet auch auf den durch das anliegende Kirchengesetz vom 10. Mai 1893 abgeänderten §. 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Kirchengesetz v. 10. Mai 1893,

betreffend eine Abänderung des §. 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Wir Wilhelm 2c. verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung Unseres Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

Einziger Artikel.

§. 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 wird dahin abgeändert:

Den Mitgliedern der Kreissynoden und Kreissynodal-Vorstände gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Den Mitgliedern der Provinzialsynoden und Provinzialsynodal-Vorstände, sowie den Abgeordneten zur Prüfungskommission (§. 65 Nr. 9) gebühren Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Reisekosten. Die Tagegelder und Reisekosten gehören zu den Synodalkosten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Alexandria", den 10. Mai 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

Bekanntm. v. 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor.

[R.G.Bl. 1893. S. 209. Nr. 2114. Ausg. 14./7. 1893.]

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (R.G.Bl. S. 49) hat der Bundesrath auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung folgende

Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen

erlassen:

§. 1. Für jede der nachfolgend bezeichneten Verrichtungen:

a) das Zubereiten der Zündmasse,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung,

müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraum, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lagerräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§. 2. Die Räume, in welchen die im §. 1 unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuersicher abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuersicher hergestellt sein. Die Wände der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§. 3. Die Räume, in welchen Zündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Zündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Zündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§. 4. Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Tunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§. 5. Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur fünfunddreißig Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von Außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Beschicken und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Oeffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§. 6. Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens zehn Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§. 7. Die im §. 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§. 8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raum müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§. 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§. 10. Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zwecke des Mundausspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§. 11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§. 12. Der Arbeitgeber darf in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 13. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§. 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrole über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebniß seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 15. In jedem Arbeitsraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck des §. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§. 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raum beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§. 16. Neue Anlagen, in welchen Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phospor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 17. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§. 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195) verkündeten Vorschriften.

Die auf Grund des §. 18 Absatz 2 daselbst durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des §. 1 und des §. 2 Satz 1 bleiben bis zu ihrem etwaigen Widerruf aufrecht erhalten.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Bekanntm. v. 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken.

[R.G.Bl. 1893. S. 213. Nr. 2115. Ausg. 14./7. 1893.]

Auf Grund des §. 120e und des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken erlassen:

§. 1. Sämmtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, müssen geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventilirt, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

§. 2. Staub entwickelnde Apparate müssen an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eindringen des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in denselben verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden,

wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§. 3. Beim Trockenmahlen, Packen, Beschicken und Entleeren der Glätte- und Mennigeöfen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Operationen, bei welchen das Eintreten von Staub in den Arbeitsraum stattfinden kann, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen an der Eintrittsstelle die Verbreitung des Staubes in den Arbeitsraum verhindert werden.

§. 4. Arbeitsräume, welche gegen das Eindringen bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe durch die in den §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in die letzteren Staub, Gase oder Dämpfe nicht eindringen können.

§. 5. Die Innenflächen der Oxydir- und Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Oxydirkammern sind während des Behängens und während des Ausnehmens feucht zu erhalten.

Der Inhalt der Oxydirkammern ist, bevor die letzteren nach Beendigung des Oxydationsprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werden, gründlich zu durchfeuchten und während des Entleerens feucht zu erhalten. Ebenso sind Rohbleiweißvorräthe während der Ueberführung nach dem Schlemmraum und während des etwaigen Lagerns in demselben feucht zu halten.

§. 6. Beim Transporte und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräthe, namentlich beim Schlemmen und Naßmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen soweit zu ersetzen, daß das Beschmutzen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Maß beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweißschlamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die in letzterem enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§. 7. In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Mai 1903 Gültigkeit.

§. 8. Der Arbeitgeber darf in Räumen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 9. Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommen, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht länger als zwölf Stunden beschäftigt werden.

§. 10. Der Arbeitgeber hat alle mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitskleidern einschließlich einer Mütze zu versehen.

§. 11. Mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten, bei welchen der Staub nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase und Mund mit Respiratoren oder feuchten Schwämmen bedeckt haben.

§. 12. Arbeiten, bei welchen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§. 13. Die in den §§. 10, 11, 12 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter in besonderen Exemplaren in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§. 14. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundausspülens, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Arbeitgeber, welche fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen, haben diesen wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§. 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Bleikrankheit in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Bleikrankheit ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleiischen Stoffen oder Materialien in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§. 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. den Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten, sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§. 17. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der in den §§. 10, 11, 12 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und

andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.

2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.
3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß die Arbeiter im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind die in diesem Paragraphen bezeichneten Vorschriften in die nach §. 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 18. In jedem Arbeitsraum, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 17 dieser Vorschriften und der gemäß §. 17 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der im §. 17 Absatz 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich, und verpflichtet, Arbeiter, welche denselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§. 19. Neue Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden soll, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 20. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§. 1 bis 19 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 21. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886 (R.G.Bl. S. 69) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Bekanntm. v. 8. Juli 1893, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

[R.G.Bl. 1893. S. 218. Nr. 2116. Ausg. 14./7. 1893.]

Auf Grund des §. 120e und des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§. 2. Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§. 3. Die Arbeitsräume (§. 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§. 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§. 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§. 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§. 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§. 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§. 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§. 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§. 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im §. 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im §. 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§. 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden.

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§. 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 2 bis 11 wiedergiebt.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (R.G.Bl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

G. v. 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.

[G.S. 1893. S. 119. Nr. 9627. Ausg. 28./7. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1. Behufs Erleichterung und anderweitiger Regelung der öffentlichen Lasten der Gemeinden (Gutsbezirke) werden die folgenden direkten Staatssteuern gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt:

1. die nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 (G.S. S. 253 und 317) sowie nach den hierzu ergangenen ergänzenden und abändernden Gesetzen veranlagte Grund- und Gebäudesteuer,
2. die nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 205) veranlagte Gewerbe- und Betriebssteuer.

§. 2. Ferner werden außer Hebung gesetzt:

1. die von den Bergwerken in den älteren rechtsrheinischen Landestheilen zu entrichtende Aufsichtssteuer und Bergwerksabgabe (Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, vom 12. Mai 1851, §. 8 — G.S. S. 261 —, Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, §. 4 —, G.S. S. 351 —),
2. die in den übrigen Landestheilen zu entrichtende Bergwerksabgabe (Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend, vom 20. Oktober 1862, §. 6; Verordnungen für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, vom 8. Mai 1867, Artikel XXI — G.S. S. 601 —, für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, die Stadt Frankfurt und die vormals Königlich Bayerischen Gebietstheile, vom 1. Juni 1867, Artikel XVII — G.S. S. 770 —, für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile und die vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, vom 1. Juni 1867, Artikel I §. 2 — G.S. S. 802 —; Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des Herzogthums Lauenburg, vom 6. Mai 1868, Artikel VII — Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg für 1868 Nr. 36 —; Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 12. März 1869, Artikel IX — G.S. S. 453 —).

§. 3. Die Vorschriften der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Gesetze bleiben, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, in Kraft.

Die Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer wird, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Abweichendes bestimmt ist, unter Aufrechterhaltung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Einrichtungen vom Staate für die Zwecke der kommunalen Besteuerung ausgeführt. Die landständische Mitwirkung bei der Verwaltung der Grundsteuer innerhalb des kommunalständischen Verbandes der Oberlausitz (Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer u. s. w., vom 8. Februar 1867, §. 49 — G.S. S. 185 —) wird hierdurch nicht berührt.

§. 4. Die Veranlagung (§. 3) ist auf diejenigen Liegenschaften, Gebäude und Gewerbebetriebe auszudehnen, welche von der entsprechenden Staatssteuer freigeblieben, aber gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind.[1])

Für die Veranlagung gelten, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze und in dem Kommunalabgabengesetze Abweichendes bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Heranziehung zu den entsprechenden Staatssteuern anzuwenden gewesen sein würden. Insbesondere sind gegen die Veranlagung dieselben Rechtsmittel zulässig, mit denen die Veranlagung der entsprechenden Staatssteuer hätte angefochten werden können.

§. 5. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen welche von der Veranlagung der im §. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Steuern oder von einzelnen derselben anderweitige Rechtsfolgen, insbesondere die Begründung von Rechten oder Pflichten abhängig machen, bleiben aufrecht erhalten; soweit hierbei die Entrichtung solcher Steuern vorausgesetzt wird, treten an die Stelle der zu entrichtenden die veranlagten Beträge.

Auf die Bestimmungen im §. 9 I Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschrift findet gleichfalls keine Anwendung auf die Bildung der Urwählerabtheilungen für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Ueber diese, sowie über die Bildung der Wählerabtheilungen für die Wahl von Gemeindevertretungen ergeht besondere gesetzliche Bestimmung.[2])

§. 6. Die für die Provinzen Rheinland und Westfalen bestehenden besonderen Vorschriften über den Grundsteuerdeckungsfonds und den Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §. 2 zu b und c, §§. 4, 44 bis 48 — G.S. S. 30 —, Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, vom 12. Dezember 1864, §§. 3, 4, 21 — G.S. S. 683 —) treten außer Kraft.

[1]) Wegen der Liegenschaften und Gebäude siehe §§. 24, 26, wegen der Gewerbebetriebe §. 28 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

[2]) Siehe Gesetz vom 29. Juni 1893.

An Stelle dieser Vorschriften treten die in den übrigen Landestheilen geltenden allgemeinen Bestimmungen.[1])

Mit der Auflösung der Fonds gehen die Bestände, sowie die alsdann noch bestehenden Forderungen und Verpflichtungen

a) des Grundsteuerdeckungsfonds auf die Kreise der betreffenden Regierungsbezirke nach Maßgabe der veranlagten Grundsteuer,
b) des Fonds zur Erhaltung und Erneuerung des Katasters auf die Staatskasse

über.

§. 7. Die auf die Aufbewahrung der Kopien der Katasterdokumente und auf die Ertheilung beglaubigter Auszüge aus denselben bezüglichen Bestimmungen im Artikel II des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 20. Mai 1885 (G.S. S. 139) werden auf die übrigen Theile der Rheinprovinz und auf die Provinz Westfalen ausgedehnt.

§. 8. Soweit die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von der Vorenthaltung oder von dem Verluste der Steuer gegenüber dem Staate abhängig gemacht ist (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, §. 17 Absatz 3; Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen, vom 8. Februar 1867, §. 34 Absatz 3; Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim, vom 11. Februar 1870, §. 1 — G.S. S. 85 —, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §. 70), gilt als vorenthalten (verloren) derjenige Betrag, welcher im Falle fortdauernder Hebung der Steuer zur Staatskasse nach Maßgabe der Veranlagung (§. 3 Absatz 2, §. 4) zu entrichten gewesen sein würde.

Die im §. 17 Absatz 3 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bestimmte dreimonatige Anmeldefrist für neuentstandene Gebäude (§. 15 zu 4 a. a. O.), desgleichen für wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 15 zu 5 a. a. O.) beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist.

§. 9. Zum Bezuge von Nachsteuern (Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861, §. 17 Absatz 4; Gesetz vom 8. Februar 1867, §. 34 Absatz 4; Gesetz vom 11. Februar 1870, §. 1; Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§. 70, 78) ist diejenige Gemeinde berechtigt, welcher nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes das entsprechende Steueraufkommen zusteht.

§. 10. Die Bestimmungen im §. 81 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 werden aufgehoben.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist nicht der Hebestelle (§. 58 Absatz 1 a. a. O.), sondern dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses anzuzeigen.

§. 11. Die Hebung und Beitreibung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer liegt derjenigen Gemeinde ob, welche nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes[2]) zum Bezuge des entsprechenden Steueraufkommens berechtigt ist.

Die Ausfälle treffen die Gemeindekasse. Die Ermächtigung zum Erlasse und zur Ermäßigung veranlagter Steuern (Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen, vom 15. April 1889, §. 1 Nr. 1 — G.S. S. 99 —, Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §§. 44, 45) geht auf die Gemeinden über.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Ansprüche der Gemeinden auf Mitverwaltung ihrer Kassen durch staatliche Kassenbeamte (Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845, §§. 79, 106 — G.S. S. 523 —, Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856, §§. 44, 73 — G.S. S. 265 —) werden aufgehoben.

§. 12. Die auf die Betriebssteuer bezüglichen Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 gelangen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Anwendung:

1. Erstreckt sich ein betriebssteuerpflichtiges Gewerbe über mehrere Kreise, so ist für jeden dieser Kreise die Hälfte der im §. 60 Nr. 1 und 2 a. a. O. bestimmten Steuersätze zu entrichten. Auf die im §. 60 Absatz 2 a. a. O. bezeichneten Betriebsstätten findet diese Bestimmung keine Anwendung.
2. Die Betriebssteuer wird in den Landkreisen vom Landrath, in den Stadtkreisen vom Gemeindevorstande, in Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern festgestellt.

   Diesen Behörden stehen auch die Befugniß zur Herabsetzung der Betriebssteuer gemäß §. 61 und die anderweite Feststellung gemäß §. 65 Absatz 2 a. a. O. zu.
3. Die Betriebssteuer ist binnen zwei Wochen nach erfolgter Behändigung der Steuerzuschrift in einer Summe zu entrichten.

   Die im §. 61 a. a. O. bezeichneten Steuerpflichtigen haben die Steuer vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten, oder, falls bis dahin die Steuerzuschrift noch nicht behändigt ist, einen von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande zu bestimmenden Geldbetrag bei der gleichzeitig zu bezeichnenden Kasse zur Deckung der Steuer zu hinterlegen, widrigenfalls ihnen die Ausübung des Betriebes nach Maßgabe des §. 63 a. a. O. untersagt werden kann.

§. 13. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die Betriebssteuer in den veranlagten Beträgen (§. 12) von den Pflichtigen ihres Bezirks zu erheben.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) der Landkreise haben die erhobenen Beträge am Schlusse eines jeden Vierteljahres an die Kreiskommunalkasse abzuführen.

Sofern die Gemeinden nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes[1]) besondere Betriebssteuern eingeführt haben, müssen sie denjenigen Betrag, welcher sich bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 60 bis 69 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und des §. 12 des gegenwärtigen Gesetzes ergeben würde, an die Kreiskommunalkasse abführen.

Die Kreise haben das ihnen zufließende Aufkommen der Betriebssteuer (Absatz 2 und 3) zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verwenden.

§. 14. Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Steuern (§. 3 Absatz 2, §. 4) werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden hierbei übertragenen Geschäfte entstehen, aus der Staatskasse bestritten.

Das Aufkommen an Gebühren, Kosten und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe-(Betriebs-)Steuer fließt in die Staatskasse.

Sofern im Bereiche der Katasterverwaltung die Ausführung von Neumessungen ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von solchen seitens einer Ge-

[1]) Nach diesen trägt der Staat die Kosten des Katasters allein, ohne daß ein Kataster-Erneuerungsfonds durch Zuschläge zur Grundsteuer gebildet wird. Die Bildung von Grundsteuerdeckungsfonds ist in §. 52 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer u. s. w., den Provinzial- beziehungsweise Kommunallandtagen anheimgestellt, aber nirgends erfolgt.

[2]) Vgl. §§. 24 ff., 28 ff., 33 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

[1]) Vgl. §§. 28, 29 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

meinde oder der betheiligten Grundbesitzer beantragt wird, oder vorzugsweise der Gemeinde oder den betheiligten Grundbesitzern zum Vortheile gereicht, kann die Ausführung nach Bestimmung des Finanzministers von der Entrichtung eines, seitens der Gemeinde oder der betheiligten Grundbesitzer zu leistenden Beitrages zu den Kosten der Neumessung abhängig gemacht werden.

§. 15. Die Kosten der Hebung und Beitreibung der Steuern (§§. 11, 13) sind von den Gemeinden zu tragen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung der Grundsteuerpflichtigen zur Entrichtung von Beischlägen behufs Bestreitung der Elementarerhebungskosten (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §§. 2a, 3; Gesetz vom 11. Februar 1870, §. 11) werden aufgehoben.

§. 16. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Gemeinden (Gutsbezirke) auf den Bezug von Vergütungen für die bei Veranlagung der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, §. 75 Absatz 1; Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891, §. 73 Absatz 1) treten außer Kraft.

Durch Königliche Verordnung kann den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt werden, in ihren Bezirken die Elementarerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungs-Renten sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

§. 17. Ansprüche auf Grundsteuerentschädigungen aus den §§. 1, 15 bis 17 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 und aus dem Grundsteuerentschädigungsgesetze vom 21. Mai 1861 — G.S. S. 327 — sowie auf sonstige, seitens des Staates zu leistende Entschädigungen, welche die Entrichtung der Grundsteuer an den Staat zur Voraussetzung haben, finden nicht ferner statt.

§. 18. Die auf Grund der §§. 1 bis 4 des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 und der §§. 1, 15 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen geleisteten Entschädigungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Hierbei ist, soweit die Entschädigung durch Erlaß von Domänenabgaben oder Domänenamortisationsrenten stattgefunden hat, das zu erstattende Entschädigungskapital nach dem zwanzigfachen Betrage der erlassenen Abgabe beziehungsweise Rente zu berechnen.

§. 19. Die Rückerstattung (§. 18) bleibt ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert worden sind.

Wenn sich die Veräußerung nur auf einen Theil des Gutes beziehungsweise Grundstückes erstreckt hat, so wird der Betrag der Rückerstattung nach dem Verhältnisse der Grundsteuer ermittelt.

Falls jedoch der veräußerte Theil nur aus Absplissen zu öffentlichen Wegen, zu Flüssen, Bächen, Kanälen oder zu Eisenbahnen besteht, wird der hierauf entfallende Entschädigungsbetrag von der für das ganze Gut oder Grundstück geleisteten Entschädigung nur dann abgerechnet, wenn der zur Rückerstattung Verpflichtete nachweist, daß der Grundsteuerreinertrag der Absplisse mehr als den zehnten Theil des Grundsteuerreinertrages des ganzen Gutes oder Grundstücks und zugleich mehr als 30 Mark beträgt.

Die Rückerstattung (§. 18) bleibt ferner in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Vorschriften im §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1885 (G.S. S. 170) deshalb nicht zur Anwendung gekommen sind, weil der Besitzer der betreffenden Grundstücke die im §. 7 a. a. O. vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt hat.

Bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, deren Eigenthum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtniß, in Folge von Erbtheilungen oder Gutsüberlassungsverträgen übergegangen ist, bleibt die Rückerstattung des Entschädigungskapitals zu demjenigen Bruchtheile ausgeschlossen, zu welchem der zeitige Eigenthümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist.

§. 20. Diejenigen Städte, welche gemäß §. 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entschädigt worden sind, haben die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Sofern die einer Stadtgemeinde überwiesene Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der städtischen Feldmark vertheilt worden ist (§. 18 Absatz 2 a. a. O.), haben diese nach Maßgabe der §§. 18, 19 die Rückerstattung an die Staatskasse zu bewirken.

§. 21. Solchen Gemeinden, welche die Grundsteuerentschädigung zu gemeinnützigen, keine entsprechende Verzinsung gewährenden Einrichtungen verwendet haben, kann die Rückerstattung durch den Finanzminister ganz oder theilweise erlassen werden.

Kommt in Folge von privatrechtlichen Abmachungen dem Grundbesitzer die Außerhebungsetzung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer nicht zu statten, so kann durch den Finanzminister der Zeitpunkt der Rückerstattung und der Beginn der Verzinsung bis zum Ablauf des betreffenden Vertrages, längstens aber bis zum 1. April 1910 hinausgeschoben werden.

§. 22. Soweit durch Vertrag eine Ablösung der durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 (G.S. S. 253 und 317) und 11. Februar 1870 aufrecht erhaltenen Befreiungen von der Grund- und Gebäudesteuer stattgefunden hat, ist die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten.

Die Bestimmungen des §. 19 finden entsprechende Anwendung.

§. 23. Die zurückzuerstattenden Kapitalien (§§. 18 bis 22) sind seitens der Pflichtigen vom 1. April 1895 ab mit $3^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen.

Die Feststellung der zurückzuerstattenden Kapitalien gebührt dem Finanzminister.

Gegen die Feststellung steht den Pflichtigen binnen einer, vom Tage der Mittheilung des zu erstattenden Betrages ab laufenden Ausschlußfrist von drei Monaten der Rechtsweg offen.

Die Beschreitung des Rechtsweges hat aufschiebende Wirkung.

§. 24. Kapitalbeträge (§. 23), welche den Betrag von 25 Mark nicht erreichen, sowie Kapitalbeträge, welche über einen durch 25 ohne Rest theilbaren, in Mark ausgedrückten Geldbetrag hinausgehen, müssen binnen einer Frist von sechs Monaten nach erfolgter endgültiger Feststellung nebst den bis zum Zahlungstage aufgelaufenen Zinsen zur Staatskasse eingezahlt werden.

Dem Verpflichteten steht es frei, nach seiner Wahl entweder

a) den noch verbleibenden Betrag des zu erstattenden Kapitals nebst den Zinsen binnen sechs Monaten nach erfolgter endgültiger Feststellung ebenfalls zur Staatskasse zurückzuzahlen, oder

b) statt dessen für die Zeit vom 1. April 1895 ab auf die Dauer von $60^1/_2$ Jahren eine in vierteljährigen Theilbeträgen fällige Tilgungsrente von jährlich 4 vom Hundert des Kapitals zu entrichten, wodurch das Kapital mit $3^1/_2$ vom Hundert verzinst, sowie mit $^1/_2$ vom Hundert und mit den durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen des ursprünglichen Kapitalbetrages getilgt wird.

Auch während des Zeitraums von 60½ Jahren kann der Verpflichtete die Tilgungsrente zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres durch Baarzahlung des noch nicht getilgten Theils des Kapitals ganz oder theilweise ablösen, mit der Beschränkung, daß bei theilweiser Ablösung der fortzuentrichtende Theil der Tilgungsrente einen auf volle Mark abgerundeten Jahresbetrag ergeben muß. Welche Beträge in den verschiedenen Jahren der 60½ jährigen Tilgungsdauer zur Ablösung erforderlich sind, ergiebt die beiliegende Tilgungstafel.

Die fälligen Beträge an Kapital und Renten unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§. 25. Die aus den §§. 18, 19, 20 Absatz 2, §§. 22 bis 24 folgenden Verpflichtungen ruhen auf den Gütern und Grundstücken, wofür die Entschädigung geleistet worden ist, als eine öffentliche, auf jeden Besitzer übergehende Last.

Wird ein mit einer Tilgungsrente behaftetes Gut oder Grundstück zerstückelt, so ist die Tilgungsrente nach den Vorschriften der §§. 2 bis 5 des Gesetzes, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen u. s. w., vom 25. August 1876 (G.S. S. 405) zu vertheilen, mit der Maßgabe, daß die Bestätigung des Vertheilungsplanes durch die Bezirksregierung erfolgt.

Die bei der Vertheilung sich ergebenden, hinter dem Jahresbetrage von einer Mark zurückbleibenden Tilgungsrenten oder über volle Markbeträge überschießenden Rententheile sind nach den Grundsätzen des §. 24 durch Kapitalzahlung abzulösen.

In den Fällen des §. 19 Absatz 3 bleibt die Vertheilung ausgeschlossen.

§. 26. Insoweit nicht in den §§. 24, 25 ein Anderes bestimmt ist, regeln sich die Zahlung, Sicherstellung und Tilgung der Kapitalien und Tilgungsrenten nach den entsprechenden Vorschriften in den §§. 18 bis 27 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (G.S. S. 112), mit der Maßgabe, daß die Bezirksregierung an die Stelle der Rentenbank tritt.

§. 27. Die sämmtlichen, behufs Rückerstattung von Kapitalien nebst Zinsen (§§. 18 bis 25) im Laufe eines jeden Rechnungsjahres gezahlten Beträge werden zum Zwecke der Tilgung von Staatsschulden durch Rückkauf eines entsprechenden Betrages von Schulddokumenten der Staatsschuldentilgungskasse überwiesen.

§. 28. Das Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, vom 14. Mai 1885 (G.S. S. 128)[1] tritt außer Kraft.

Soweit die Kreise bis zum 1. April 1895 die ihnen für das Rechnungsjahr 1894/95 zu überweisenden Summen noch nicht empfangen oder über die Verwendung dieser Summen noch keine endgültige Entscheidung getroffen haben, kommen die Vorschriften jenes Gesetzes auch ferner zur Anwendung.

§. 29. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 27 finden auf die Hohenzollernschen Lande keine Anwendung.

Die Umgestaltung des Systems der direkten Steuern in diesen Landen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bis zum Erlasse eines solchen Gesetzes wird für die Hohenzollernschen Lande vom 1. April 1896 ab ein fester Jahresbetrag von 62 020 Mark aus der Staatskasse überwiesen.

Dieser Betrag wird nach den Verhältnissen der durch die letztvorangegangene Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden vertheilt. Den Vertretern der letzteren steht die Beschlußfassung über die Verwendung zu.

§. 30. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1895, jedoch nur gleichzeitig mit dem Kommunalabgabengesetze und dem Ergänzungssteuergesetze in Kraft; die Bestimmungen der §§. 7, 10 Absatz 1, §. 11 Absatz 3, §. 14 Absatz 3, §§. 17, 25 Absatz 1 gelangen mit dem Tage der Verkündigung zur Geltung.

Die Veranlagung für die Zwecke der kommunalen Besteuerung (§. 3 Absatz 2, §. 4) erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst für das Rechnungsjahr 1895/96.

Die am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände der in den §§. 1, 2 bezeichneten Steuern werden nach Maßgabe der bis dahin geltenden Bestimmungen zur Staatskasse eingezogen; das Gleiche gilt von Nachsteuern und Strafen im Bereiche der Grund-, Gebäude- und Gewerbe- (Betriebs-) Steuer.

§. 31. Die Minister der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

[1] Die sogenannte lex Huene.

Tilgungstafel.

Anlage zu §§. 24 und 25 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.

Tilgung eines mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rente von 4 vom Hundert

nach Jahren	treffen von der Rente auf: Zinsen Mark.	Kapital Mark.	und es bleiben vom Kapital noch zu tilgen Mark.	Das Ablösungskapital beträgt für die jährliche Tilgungsrente: im Laufe des Rechnungsjahres vom 1. April	von 10 Mark	von 9 Mark	von 8 Mark	von 7 Mark	von 6 Mark	von 5 Mark	von 4 Mark	von 3 Mark	von 2 Mark	von 1 Mark
					Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
0	—	—	100,0000	1895—1896	250,00	225,00	200,00	175,00	150,00	125,00	100,00	75,00	50,00	25,00
1	3,5000	0,5000	99,5000	1896—1897	248,75	223,88	199,00	174,13	149,25	124,38	99,50	74,63	49,75	24,88
2	3,4825	0,5175	98,9825	1897—1898	247,46	222,71	197,97	173,22	148,47	123,73	98,98	74,24	49,49	24,75
3	3,4644	0,5356	98,4469	1898—1899	246,12	221,51	196,89	172,28	147,67	123,06	98,45	73,84	49,22	24,61
4	3,4456	0,5544	97,8925	1899—1900	244,73	220,26	195,79	171,31	146,84	122,37	97,89	73,42	48,95	24,47
5	3,4262	0,5738	97,3187	1900—1901	243,30	218,97	194,64	170,31	145,98	121,65	97,32	72,99	48,66	24,33
6	3,4062	0,5938	96,7249	1901—1902	241,81	217,63	193,44	169,27	145,09	120,91	96,72	72,54	48,36	24,18
7	3,3854	0,6146	96,1103	1902—1903	240,28	216,25	192,22	168,19	144,17	120,14	96,11	72,08	48,06	24,03
8	3,3639	0,6361	95,4742	1903—1904	238,69	214,82	190,95	167,08	143,21	119,34	95,47	71,61	47,74	23,87
9	3,3416	0,6584	94,8158	1904—1905	237,04	213,34	189,63	165,93	142,22	118,52	94,82	71,11	47,41	23,70
10	3,3186	0,6814	94,1344	1905—1906	235,34	211,80	188,27	164,74	141,20	117,67	94,13	70,60	47,07	23,53
11	3,2947	0,7053	93,4291	1906—1907	233,57	210,22	186,86	163,50	140,14	116,79	93,43	70,07	46,71	23,36
12	3,2700	0,7300	92,6991	1907—1908	231,75	208,57	185,40	162,22	139,05	115,87	92,70	69,52	46,35	23,17
13	3,2445	0,7555	91,9436	1908—1909	229,86	206,87	183,89	160,90	137,92	114,93	91,94	68,96	45,97	22,99
14	3,2180	0,7820	91,1616	1909—1910	227,90	205,11	182,32	159,53	136,74	113,95	91,16	68,37	45,58	22,79
15	3,1907	0,8093	90,3523	1910—1911	225,88	203,29	180,70	158,12	135,53	112,94	90,35	67,76	45,18	22,59
16	3,1623	0,8377	89,5146	1911—1912	223,79	201,41	179,03	156,65	134,27	111,89	89,51	67,14	44,76	22,38
17	3,1330	0,8670	88,6476	1912—1913	221,62	199,46	177,30	155,13	132,97	110,81	88,65	66,49	44,32	22,16
18	3,1027	0,8973	87,7503	1913—1914	219,38	197,44	175,50	153,56	131,63	109,69	87,75	65,81	43,88	21,94
19	3,0713	0,9287	86,8216	1914—1915	217,05	195,35	173,64	151,94	130,23	108,53	86,82	65,12	43,41	21,71
20	3,0388	0,9612	85,8604	1915—1916	214,65	193,19	171,72	150,26	128,79	107,33	85,86	64,40	42,93	21,47
21	3,0051	0,9949	84,8655	1916—1917	212,16	190,95	169,73	148,51	127,30	106,08	84,87	63,65	42,43	21,22
22	2,9703	1,0297	83,8358	1917—1918	209,59	188,63	167,67	146,71	125,75	104,79	83,84	62,88	41,92	20,96
23	2,9343	1,0657	82,7701	1918—1919	206,93	186,23	165,54	144,85	124,16	103,46	82,77	62,08	41,39	20,69
24	2,8970	1,1030	81,6671	1919—1920	204,17	183,75	163,33	142,92	122,50	102,08	81,67	61,25	40,83	20,42
25	2,8583	1,1417	80,5254	1920—1921	201,31	181,18	161,05	140,92	120,79	100,66	80,53	60,39	40,26	20,13
26	2,8184	1,1816	79,3438	1921—1922	198,36	178,52	158,69	138,85	119,02	99,18	79,34	59,51	39,67	19,84
27	2,7770	1,2230	78,1208	1922—1923	195,30	175,77	156,24	136,71	117,18	97,65	78,12	58,59	39,06	19,53
28	2,7342	1,2658	76,8550	1923—1924	192,14	172,92	153,71	134,50	115,28	96,07	76,86	57,64	38,43	19,21
29	2,6899	1,3101	75,5449	1924—1925	188,86	169,98	151,09	132,20	113,32	94,43	75,54	56,66	37,77	18,89
30	2,6441	1,3559	74,1890	1925—1926	185,47	166,93	148,38	129,83	111,28	92,74	74,19	55,64	37,09	18,55
31	2,5966	1,4034	72,7856	1926—1927	181,96	163,77	145,57	127,37	109,18	90,98	72,79	54,59	36,39	18,20
32	2,5475	1,4525	71,3331	1927—1928	178,33	160,50	142,67	124,83	107,00	89,17	71,33	53,50	35,67	17,83
33	2,4967	1,5033	69,8298	1928—1929	174,57	157,12	139,66	122,20	104,74	87,29	69,83	52,37	34,91	17,46
34	2,4440	1,5560	68,2738	1929—1930	170,68	153,62	136,55	119,48	102,41	85,34	68,27	51,21	34,14	17,07
35	2,3896	1,6104	66,6634	1930—1931	166,66	149,99	133,33	116,66	100,00	83,33	66,66	50,00	33,33	16,67
36	2,3332	1,6668	64,9966	1931—1932	162,49	146,24	129,99	113,74	97,49	81,25	65,00	48,75	32,50	16,25
37	2,2749	1,7251	63,2715	1932—1933	158,18	142,36	126,54	110,73	94,91	79,09	63,27	47,45	31,64	15,82
38	2,2145	1,7855	61,4860	1933—1934	153,72	138,34	122,97	107,60	92,23	76,86	61,49	46,11	30,74	15,37
39	2,1520	1,8480	59,6380	1934—1935	149,10	134,19	119,28	104,37	89,46	74,55	59,64	44,73	29,82	14,91
40	2,0873	1,9127	57,7253	1935—1936	144,31	129,88	115,45	101,02	86,59	72,16	57,73	43,29	28,86	14,43
41	2,0204	1,9796	55,7457	1936—1937	139,36	125,43	111,49	97,55	83,62	69,68	55,75	41,81	27,87	13,94
42	1,9511	2,0489	53,6968	1937—1938	134,24	120,82	107,39	93,97	80,55	67,12	53,70	40,27	26,85	13,42
43	1,8794	2,1206	51,5762	1938—1939	128,94	116,05	103,15	90,26	77,36	64,47	51,58	38,68	25,79	12,89
44	1,8052	2,1948	49,3814	1939—1940	123,45	111,11	98,76	86,42	74,07	61,73	49,38	37,04	24,69	12,35
45	1,7283	2,2717	47,1097	1940—1941	117,77	106,00	94,22	82,44	70,66	58,89	47,11	35,33	23,55	11,78
46	1,6488	2,3512	44,7585	1941—1942	111,90	100,71	89,52	78,33	67,14	55,95	44,76	33,57	22,38	11,19
47	1,5665	2,4335	42,3250	1942—1943	105,81	95,23	84,65	74,07	63,49	52,91	42,33	31,74	21,16	10,58
48	1,4814	2,5186	39,8064	1943—1944	99,52	89,56	79,61	69,66	59,71	49,76	39,81	29,85	19,90	9,95
49	1,3932	2,6068	37,1996	1944—1945	93,00	83,70	74,40	65,10	55,80	46,50	37,20	27,90	18,60	9,30
50	1,3020	2,6980	34,5016	1945—1946	86,25	77,63	69,00	60,38	51,75	43,13	34,50	25,88	17,25	8,63
51	1,2076	2,7924	31,7092	1946—1947	79,27	71,35	63,42	55,49	47,56	39,64	31,71	23,78	15,85	7,93
52	1,1098	2,8902	28,8190	1947—1948	72,05	64,84	57,64	50,43	43,23	36,02	28,82	21,61	14,41	7,20
53	1,0087	2,9913	25,8277	1948—1949	64,57	58,11	51,66	45,20	38,74	32,28	25,83	19,37	12,91	6,46
54	0,9040	3,0960	22,7317	1949—1950	56,83	51,15	45,46	39,78	34,10	28,41	22,73	17,05	11,37	5,68
55	0,7956	3,2044	19,5273	1950—1951	48,82	43,94	39,05	34,17	29,29	24,41	19,53	14,65	9,76	4,88
56	0,6835	3,3165	16,2108	1951—1952	40,53	36,47	32,42	28,37	24,32	20,26	16,21	12,16	8,11	4,05
57	0,5674	3,4326	12,7782	1952—1953	31,95	28,75	25,56	22,36	19,17	15,97	12,78	9,58	6,39	3,19
58	0,4472	3,5528	9,2254	1953—1954	23,06	20,76	18,45	16,14	13,84	11,53	9,23	6,92	4,61	2,31
59	0,3229	3,6771	5,5483	1954—1955	13,87	12,48	11,10	9,71	8,32	6,94	5,55	4,16	2,77	1,39
60	0,1942	3,8058	1,7425	1955—1956	4,36	3,92	3,49	3,05	2,61	2,18	1,74	1,31	0,87	0,44

Bemerkungen.

1. Beispiel. Ist ein Kapital von . . . . . 568_{37} M. zu erstatten, so ist der nächst kleinere, durch 25 ohne Rest theilbare Kapitalbetrag . . . . . 550_{00} =

Der Ueberschuß von 18_{37} M. nebst Zinsen ist sofort zurückzuzahlen, und für den Betrag von 550 Mark ist eine jährliche Tilgungsrente von $\frac{550 \times 4}{100} = 22$ Mark zu entrichten. Soll der Gesammtbetrag dieser Rente, nachdem sie für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 1. April 1914 gezahlt worden ist, im Rechnungsjahre 1914/1915 abgelöst werden, so berechnet sich das hierfür am 1. April 1914 zu zahlende Ablösungskapital, wie folgt:

f. 10 M. Rente auf 217_{05} M.
= 10 = = = 217_{05} =
= 2 = = = 43_{41} =

zus. f. 22 M. Rente auf 477_{51} M.

2. Beispiel. Wird ein Gut oder Grundstück in zwei Theile zerstückelt, und werden bei der Vertheilung der darauf ruhenden Tilgungsrente von 42 Mark jährlich für die Zeit vom 1. April 1941 ab die Antheile der beiden Stücke auf 16_{43} Mark und 25_{57} Mark festgestellt, so betragen die weiter zu zahlenden Renten 16 Mark und 25 Mark jährlich, während die überschießenden Rententheile von 0_{43} Mark und 0_{57} Mark durch Kapitalzahlung abzulösen sind. Die am 1. April 1941 zahlbaren Ablösungskapitalien berechnen sich im Rechnungsjahre 1941/1942:

f. 0_{40} M. Rente a. $\frac{44_{76}}{10} = 4_{476}$ M.
= 0_{03} = = = $\frac{33_{67}}{100} = 0_{3357}$ =

zf. f. 0_{43} M. Rente a. . . . 4_{81} M.

f. 0_{50} M. Rente a. $\frac{55_{95}}{10} = 5_{596}$ M.
= 0_{07} = = = $\frac{78_{33}}{100} = 0_{7833}$ =

zf. f. 0_{57} M. Rente a. . . . 6_{-} M.

Ergänzungssteuergesetz v. 14. Juli 1893.

[G.S. 1893. S. 134. Nr. 9628.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1. Vom 1. April 1895 ab wird eine Ergänzungssteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

I. Steuerpflicht.

§. 2. Der Ergänzungssteuer unterliegen:

I. die im §. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) zu Nr. 1 bis 3 bezeichneten physischen Personen nach dem Gesammtwerthe ihres steuerbaren Vermögens (§. 4);

II. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen nach dem Werthe
   a) ihres Preußischen Grundbesitzes,
   b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

§. 3. Befreit von der Ergänzungssteuer sind die gemäß §. 3 des Einkommensteuergesetzes zu Nr. 1 bis 4 von der Einkommensteuer befreiten Personen.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 daselbst erstrecken sich nicht auf das im §. 2 zu II bezeichnete Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Maßstab der Besteuerung.

1. Steuerbares Vermögen.

§. 4. Der Besteuerung unterliegt das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (§. 8).

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:
1. Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigenthum, Nießbrauchs- und andere selbstständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben;
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (§. 6);
3. das sonstige Kapitalvermögen (§. 7).

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:
1. die außerhalb Preußens belegenen Grundstücke;
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes außerhalb Preußens dienende Anlage- und Betriebskapital.

III. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

Möbel, Hausrath und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks (I Nr. 1) oder als Bestandtheil eines Anlage- und Betriebskapitals (I Nr. 2) anzusehen sind.

§. 5. Behufs der Steuerveranlagung werden hinzugerechnet:
1. die zu einer Fideikommißstiftung (§. 3 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891, G.S. S. 78) gehörigen Vermögen oder Vermögenstheile dem jeweiligen Fideikommißbesitzer;
2. das zu einer ungetheilten Nachlaßmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältniß ihres Erbtheils;
3. die zum Anlage- und Betriebskapital einer nicht gemäß §. 1 Nr. 4, 5 des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft gehörigen Werthe den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils;
4. dem Haushaltungsvorstande das Vermögen derjenigen Haushaltungsangehörigen, deren Einkommen ihm gemäß §. 11 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hinzuzurechnen ist.

§. 6. Das Anlage- und Betriebskapital (§. 4 I Nr. 2) umfaßt die sämmtlichen dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth haben.

Bei Steuerpflichtigen, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb durch Errichtung von Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Theil des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfällt, außer Ansatz.

§. 7. Das sonstige Kapitalvermögen (§. 4 I Nr. 3) umfaßt:
a) verzinsliche und unverzinsliche, verbriefte und unverbriefte Kapitalforderungen jeder Art einschließlich des Werthes von Aktien oder Antheilscheinen, Kommanditantheilen, Kuxen, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsantheilen und anderen Gesellschaftseinlagen;
b) baares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§. 7 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren,

   insoweit die Werthe zu a und b nicht als Theile eines Anlage- und Betriebskapitals (§. 6) anzusehen sind;
c) den Kapitalwerth der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezüge und auf andere periodische geldwerthe Hebungen, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines Anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerthen oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmung zustehen.

   Die Bestimmung zu c findet keine Anwendung auf Ansprüche an Wittwen-, Waisen- und Pensionskassen, auf Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältniß gezahlt werden, sowie auf Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältniß zu demselben gestanden haben.

§. 8. Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen:
1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden),
2. der Kapitalwerth der vom Steuerpflichtigen oder

aus einer Fideikommißstiftung zu entrichtenden Apanagen, Renten, Altentheile und sonstigen periodischen, geldwerthen Leistungen, auf welche die Voraussetzungen im §. 7 zu c Absatz 1 zutreffen,

insoweit diese Verbindlichkeiten (Nr. 1 und 2) nicht auf Vermögenstheilen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§. 4 II).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die im §. 2 II zu a und b bezeichneten Vermögenstheile, so sind nur diejenigen Schulden u. s. w. abzugsfähig, welche auf diesen Vermögenstheilen haften oder für deren Erwerb aufgenommen sind.

Verbindlichkeiten, welche ungetheilt zugleich auf steuerbaren und nicht steuerbaren Vermögenstheilen haften, kommen von dem ersteren nur nach dem Verhältniß dieses Theiles zu dem Gesammtvermögen in Abzug.

2. Werthbestimmung.

§. 9. Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Werth [1]) der einzelnen Theile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zu Grunde gelegt, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt ist.

§. 10. Bei Landwirthschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirthschafts- oder Rechnungsjahres zu Grunde gelegt werden.

§. 11. Bei der Veranschlagung des Werthes von Grundstücken, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau dienen, sind auch das lebende und todte Wirthschaftsinventar sowie die sonst zum Anlage- und Betriebskapital (§. 6) gehörigen Werthe — einschließlich der den gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Gegenstände — mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß Mehr- oder Minderwerthe des Inventars gegenüber einem wirthschaftlich normalen Bestande in Zu- oder Abrechnung zu bringen sind. Aus den wirthschaftlichen Vorjahren noch vorhandene, zum Verkauf bestimmte Vorräthe kommen als selbstständige Vermögensstücke in Anrechnung.

Der Werth derjenigen Grundstücke, welche einem bergbaulichen, einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, ist bei der Ermittelung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

§. 12. Baares Geld deutscher Währung, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwerth, Silber und Gold in Barren, sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswerth in Ansatz.

Im Uebrigen sind Werthpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, anderenfalls nach ihrem Verkaufswerthe zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwerth in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Voraussetzungen des §. 16 Absatz 4 oder andere Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwerthe abweichenden Verkaufswerthes begründen.

§. 13. Behufs Ermittelung des Kapitalwerthes von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altentheilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen ist, sofern nicht der im §. 5 Nr. 1 vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwerth der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II und III Anwendung finden, oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das 12½fache des einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwerth nach dem zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren	oder	weniger	auf	das	18	fache
über 15 Jahre	bis zu	25	Jahren	=	=	17	=
= 25	=	=	=	35	=	=	=	16	=
= 35	=	=	=	45	=	=	=	14	=
= 45	=	=	=	55	=	=	=	12	=
= 55	=	=	=	65	=	=	=	8½	=
= 65	=	=	=	75	=	=	=	5	=
= 75	=	=	=	80	=	=	=	3	=
= 80	=	auf das						2	=

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechts von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

IV. Der Kapitalwerth der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung (Vermögensanzeige) unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechts noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II und III zu berechnende Kapitalwerth nicht überschritten werden.

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrage oder ihrem Geldwerthe nach nicht feststehen, wird der Geldwerth des im letzten Leistungsjahre entrichteten Betrages, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwerth des muthmaßlich für das laufende Jahr zu entrichtenden Betrages zu Grunde gelegt.

§. 14. Vom Kapitalwerth unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit vier Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

§. 15. Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswerthe in Anrechnung.

§. 16. Außer im Falle des §. 15 bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängigen Rechte und Lasten außer Betracht.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte behandelt.

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem

[1]) Ueber den Begriff siehe §§. 111—113 Theil I Titel 2 des Allgemeinen Landrechts.

Ereigniß, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewiß ist, abhängigen Rechte und Lasten anzuwenden.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansatz.

3. Besteuerungsgrenze.

§. 17. Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesammtwerth von 6000 Mark nicht übersteigt;
2. diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, insofern der Gesammtwerth ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20 000 Mark beträgt;
3. weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20 000 Mark und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 Mark nicht übersteigt.

III. Steuersätze.

1. Steuertarif.

§. 18. Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als Mark	bis einschließlich Mark	jährlich Mark
6 000	8 000	3
8 000	10 000	4
10 000	12 000	5
12 000	14 000	6
14 000	16 000	7
16 000	18 000	8
18 000	20 000	9
20 000	22 000	10
22 000	24 000	11
24 000	28 000	12
28 000	32 000	14
32 000	36 000	16
36 000	40 000	18
40 000	44 000	20
44 000	48 000	22
48 000	52 000	24
52 000	56 000	26
56 000	60 000	28
60 000	70 000	30

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200 000 Mark für jede angefangenen 10 000 Mark um je 5 Mark.

Bei Vermögen von mehr als 200 000 Mark bis einschließlich 220 000 Mark beträgt die Steuer 100 Mark und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 Mark um je 10 Mark.

2. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§. 19. Personen, deren Vermögen 32 000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens drei Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um zwei Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des §. 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 Mark beträgt.

IV. Veranlagung.

1. Ort und Vorbereitung der Veranlagung.

§. 20. Die Veranlagung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Steuerpflichtige gemäß §. 20 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen ist oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagen sein würde.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

§. 21. Die Personenstandsaufnahme (§. 21 des Einkommensteuergesetzes) bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Jeder Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat die im §. 23 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Ermittelungen auch auf alle diejenigen Merkmale zu erstrecken, welche ein Urtheil über den Umfang und Werth des steuerpflichtigen Vermögens begründen können, und das Ergebniß in eine nach näherer Bestimmung des Finanzministers einzurichtende Nachweisung einzutragen.

2. Veranlagungsverfahren.

§. 22. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die gemäß §§. 33, 34, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Veranlagungskommissionen.

Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt.

§. 23. Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:

1. der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,
2. mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

Das Ausscheiden aus der Veranlagungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschusse zur Folge.

§. 24. Der Schätzungsausschuß hat die behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen erforderlichen Werthermittelungen vorzunehmen und den Werth der steuerbaren Vermögen, insbesondere die Werthe der im Veranlagungsbezirke belegenen Grundstücke, sowie die Werthe der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu begutachten.

Der Ausschuß erhält zu diesem Zwecke Kenntniß von allen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gesammelten Nachrichten (§. 25), den behufs Veranlagung zur Einkommensteuer eingereichten Steuererklärungen, den auf letztere bezüglichen Schriftstücken, sowie dem Ergebniß der Einkommensteuerveranlagung, und ist befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen oder mit berathender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses wird durch den Finanzminister festgestellt.

§. 25. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt, hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesammte Veranlagung in seinem Bezirk nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung (§. 35 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) geschehen ist, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, auch die für die Werthbestimmung der steuerbaren Vermögenstheile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde- (Guts-) Vorstände bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen (§. 31 des Einkommensteuergesetzes) zu einer besonderen Aeußerung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden und Beamte, mit Ausnahme der Notare, haben die Einsicht aller die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§. 26. Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen thatsächlichen Mittheilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst abzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Fristen und Formen, welche bei den Vermögensanzeigen zu beobachten sind, werden von dem Finanzminister bestimmt. Die erforderlichen Formulare werden kostenlos verabfolgt.

§. 27. Die dem Vorsitzenden zur Bearbeitung der Einkommensteuersachen zugeordneten Hülfsbeamten (§. 37 des Einkommensteuergesetzes) können nach den hierüber vom Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen auch bei der Bearbeitung der auf die Ergänzungssteuer bezüglichen Angelegenheiten betheiligt werden.

§. 28. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat nach Einholung des Gutachtens des Schätzungsausschusses das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandtheilen (§. 4), in die Nachweisung oder Steuerliste einzutragen, den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuersatz vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 29. Die Veranlagungskommission unterwirft die Gutachten des Schätzungsausschusses, die eingegangenen Vermögensanzeigen und die Nachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den nach §. 24 dem Schätzungsausschusse und nach §. 25 Absatz 3 bis 5 dem Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen und sonstige zur Feststellung erheblicher Thatsachen erforderliche Ermittelungen vorzunehmen.

§. 30. Werden die Angaben einer Vermögensanzeige über Größe und Werth steuerbaren Vermögens durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen mitzutheilen, auf welche Vermögenstheile oder Werthe die Beanstandung sich bezieht. Soweit es sich um thatsächliche Angaben handelt, sind zugleich die Gründe der Beanstandung mitzutheilen.

Mit der Mittheilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären.

Erst wenn der Steuerpflichtige dies unterläßt, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige nicht gehoben werden, ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens auch an die thatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§. 31. Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuersatz auf Grund der stattgehabten Ermittelungen fest.

§. 32. Das Ergebniß der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen mittelst einer zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel der Berufung enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen, welche, sofern auch die Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, mit der Benachrichtigung über dieselbe (§. 39 des Einkommensteuergesetzes) verbunden werden kann.

3. Rechtsmittel.

a) Berufung.

§. 33. Gegen das Ergebniß der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen das Rechtsmittel der Berufung an die gemäß §§. 41, 50 des Einkommensteuergesetzes gebildete Berufungskommission zu.

Die Vorschrift im §. 40 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes findet sinngemäße Anwendung.

Die Berufung kann mit der etwaigen Berufung gegen die Einkommensteuerveranlagung in demselben Schriftsatze angebracht werden.

§. 34. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die ihm im §. 42 des Einkommensteuergesetzes zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch mit Bezug auf die Ergänzungssteuer wahrzunehmen.

§. 35. Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen und der Schätzungsausschüsse angebrachten Beschwerden und Berufungen.

Behufs Prüfung der Berufungen können die Berufungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen veranlassen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zwecke den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden zustehenden Hülfsmitteln (§. 25 Absatz 3 bis 5, §. 29) Gebrauch zu machen.

Die Berufungskommission und deren Vorsitzender sind ferner befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen, sowie die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen oder Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht zu fordern. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsertheilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Civilprozeßordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

Die Berufungskommission hat die Vermögensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der nächsten Veranlagung (§. 37) zu beachten.

Ist gegen die Veranlagung desselben Steuerpflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Berufung eingelegt, so kann der Vorsitzende die Erörterung und Entscheidung der Rechtsmittel in einem Verfahren herbeiführen.

b) Beschwerde.

§. 36. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften im §. 44 des Einkommensteuergesetzes zu.

Die Beschwerde kann mit der etwaigen Beschwerde bezüglich der Einkommensteuerveranlagung desselben Pflichtigen in dem nämlichen Schriftsatze angebracht werden.

Ist mit Bezug auf die Veranlagung desselben Pflichtigen sowohl wegen der Einkommensteuer als auch wegen der Ergänzungssteuer Beschwerde eingelegt, so kann das Oberverwaltungsgericht diese Rechtsmittel in einem Verfahren erörtern und entscheiden.

Im Uebrigen finden auf die Beschwerden und auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung derselben die §§. 44 bis 49 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

V. **Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.**

§. 37. Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren, zum ersten Male jedoch für die Zeit vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896.

Für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1899 erfolgt die Festsetzung der Veranlagungsperiode durch Königliche Verordnung.

§. 38. Tritt im Laufe eines Steuerjahres eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens in Folge Erb- oder Fideikommißanfalles, Abtheilungs- oder Ueberlassungsvertrages zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheirathung ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermehrung seines Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer zu veranlagen und zur Entrichtung derselben von dem Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

§. 39. Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahres in Folge Wegfalles eines Vermögenstheiles der Gesammtwerth des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder daß der wegfallende Theil des Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann vom Beginn des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuersatz beansprucht werden.

§. 40. Außer in den Fällen der §§. 38, 39 begründet die im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Vermehrung oder Verminderung des Vermögens in seinem Bestande oder Werthe keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung; vielmehr tritt eine Veränderung in den Steuerrollen innerhalb der Veranlagungsperiode nur ein entweder in Folge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangsstellung erfolgt von dem Beginn des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§. 41. Wegen des Verfahrens bei den Steuerermäßigungen (§. 39) und bei den Abgangsstellungen finden die Vorschriften §. 60 Absatz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

In den Fällen der §§. 38, 40 bestimmt an Stelle der Veranlagungskommission der Vorsitzende derselben den zu entrichtenden Steuersatz sowie den Zeitpunkt der Zugangsstellung. Im Uebrigen finden wegen des Verfahrens bei der Veranlagung in Zugangsfällen sowie wegen der Rechtsmittel die Vorschriften §§. 20 bis 36 Anwendung.

Den Gemeinde-(Guts-)Vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. **Steuererhebung.**

§. 42. Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

Die zur örtlichen Erhebung der Einkommensteuer vom Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark verpflichteten Gemeinden (Gutsbezirke) haben auch die Ergänzungssteuer der mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagten oder einkommensteuerfrei gebliebenen Personen zu erheben und erhalten hierfür, solange nicht der im §. 16 Absatz 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vorgesehene Fall eingetreten ist, eine vom Finanzminister festzusetzende Gebühr, welche zwei Prozent der Isteinnahme der erhobenen Ergänzungssteuer nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften §§. 62 bis 64 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäßig Anwendung.

Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäß §. 5 zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältniß zum veranlagten Gesammtvermögen entfallenden Theil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

VII. **Strafbestimmung.**

§. 43. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben macht, wird mit dem zehn- bis fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von hundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von zwanzig bis hundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§. 44. Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Vorschriften §. 67 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

VIII. **Schlußbestimmungen.**

§. 45. Die Gemeinden (Gutsbezirke) tragen die Kosten für die bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte.

Im Uebrigen fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen steht.

Die Mitglieder der Kommissionen und Schätzungsausschüsse erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder, deren Sätze im Wege der Königlichen Verordnung gemäß §. 12 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873, G.S. S. 122 (Artikel I der Verordnung vom 15. April 1876, G.S. S. 107) bestimmt werden.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§§. 24, 29) werden nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

§. 46. Die folgenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

§§. 51 bis 54 (Geschäftsordnung der Kommissionen und Zustellungen),
§. 55 (Oberaufsicht des Finanzministers),
§. 61 Absatz 1 und 2 (Ab- und Anmeldung),
§. 68 Absatz 2 und §. 69 (Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Melde- und die Geheimhaltungspflicht),
§. 70 (Strafumwandlung und Strafverfahren),
§. 78 (Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin),
§. 79 (Verlängerung der Ausschlußfristen),
§. 80 (Nachbesteuerung),
§. 81 (Verjährung),

finden sinngemäße Anwendung,

die §§. 52, 69, 80 mit der Maßgabe, daß der Steuererklärung die Vermögensanzeige, dem Einkommen das steuerbare Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gleichsteht, daß ferner die Vorschriften §. 52 Absatz 1 und §. 69 auch auf die Mitglieder des Schätzungsausschusses (§. 23) Anwendung finden.

§. 47. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetze oder in dem Einkommensteuergesetze zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Ausschlußfristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Ueber den Antrag entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Thatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hinderniß gehoben ist, nachzuholen.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Die durch Erörterung des Antrages auf Wiedereinsetzung entstehenden baaren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§. 48. Uebersteigt das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 den Betrag von 35000000 Mark um mehr als 5 Prozent, so findet in dem Verhältniß des Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung der sämmtlichen im §. 18 bestimmten Steuersätze statt.

Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch Königliche Verordnung festgestellt. Die in der letzteren bestimmten Sätze sind für das Steuerjahr 1895/96 und die folgenden Jahre maßgebend.

In gleicher Weise findet, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35000000 Mark um mehr als 5 Prozent zurückbleibt, eine entsprechende Erhöhung der im §. 18 dieses Gesetzes bestimmten Steuersätze statt, insoweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 über die Summe von 135000000 Mark und durch die Zinsen der im §. 49 bezeichneten Ueberschüsse gedeckt wird. Diese Erhöhung wird durch Königliche Verordnung für die Folgezeit wieder außer Kraft gesetzt, wenn das Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer den Betrag von 35000000 Mark zuzüglich einer Steigerung von 4 Prozent für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreicht.

§. 49. Uebersteigt die Einnahme an Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 den Betrag von 80000000 Mark, und für die folgenden Jahre einen um je 4 Prozent erhöhten Betrag, so sind die Ueberschüsse und deren Zinsen bis zum Etatsjahre 1894/95 einschließlich zu einem besonderen, von dem Finanzminister zu verwaltenden Fonds abzuführen, soweit darüber nicht durch Gesetz anderweit Verfügung getroffen ist.

Soweit die mit $3^1/_2$ Prozent zu berechnenden Zinsen dieses Fonds nach dem Bestande vom 1. April 1895 zu dem im §. 48 Absatz 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zwecke keine Verwendung finden, ist über dieselben zu Beihülfen für Volksschulbauten oder zu anderweiten Beihülfen an unvermögende Schulverbände durch den Staatshaushalts-Etat Bestimmung zu treffen.

Der Fonds selbst ist am 1. April 1895 zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen.

Die §§. 82 bis 84 des Einkommensteuergesetzes treten mit der Verkündigung dieses Gesetzes außer Kraft.

§. 50. Abgesehen von der Bestimmung im §. 48 ist eine Veränderung der Ergänzungssteuersätze nur bei gleichzeitiger und verhältnißmäßiger Abänderung der Einkommensteuersätze zulässig.

§. 51. Bei der Vertheilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern kommt die Ergänzungssteuer nicht in Ansatz.

§. 52. Dieses Gesetz tritt nur gleichzeitig mit dem Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.[1])

§. 53. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Heyden. Thiele. Bosse.

Anlage.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Ergänzungssteuer.

(Zu §. 13 IV des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. Mk.	Pf.	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. Mk.	Pf.	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. Mk.	Pf.
1	1	0,0	11	9	11,1	21	14	59,0
2	1	96,2	12	9	76,0	22	15	02,9
3	2	88,6	13	10	38,5	23	15	45,1
4	3	77,5	14	10	98,6	24	15	85,7
5	4	63,0	15	11	56,3	25	16	24,7
6	5	45,1	16	12	11,8	26	16	62,2
7	6	24,2	17	12	65,2	27	16	98,3
8	7	00,2	18	13	16,6	28	17	33,0
9	7	73,3	19	13	65,9	29	17	66,3
10	8	43,5	20	14	13,4	30	17	98,4

[1]) Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 tritt nach §. 30 desselben mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. Mk.	Pf.	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. Mk.	Pf.	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth. Mk.	Pf.
31	18	29,0	49	22	19,5	67	24	12,2
32	18	58,9	50	22	34,2	68	24	19,4
33	18	87,4	51	22	48,2	69	24	26,4
34	19	14,8	52	22	61,8	70	24	33,0
35	19	41,1	53	22	74,8	71	24	39,5
36	19	66,5	54	22	87,3	72	24	45,6
37	19	90,8	55	22	99,3	73	24	51,6
38	20	14,3	56	23	10,9	74	24	57,3
39	20	36,8	57	23	22,0	75	24	62,8
40	20	58,5	58	23	32,7	76	24	68,0
41	20	79,3	59	23	43,0	77	24	73,1
42	20	90,3	60	23	52,8	78	24	78,0
43	21	18,6	61	23	62,4	79	24	82,7
44	21	37,1	62	23	71,5	80	24	87,2
45	21	54,9	63	23	80,3	81	24	91,5
46	21	72,0	64	23	88,7	82	24	95,7
47	21	88,5	65	23	96,9	83	24	99,7
48	22	04,3	66	24	04,7	84 und mehr.	25	00,0

Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893.

[G.S. 1893. S. 152. Nr. 9629.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

Theil I. Gemeindeabgaben.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

§. 2. Die Gemeinden dürfen von der Befugniß, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hunde und Lustbarkeits-, sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesammten Steuerbedarfe verbleibt.

§. 3. Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesammten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird.

Zweiter Titel.

Gebühren und Beiträge.

§. 4. Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben.

Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vortheile gereicht und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge (§. 9) oder eine Mehr- oder Minderbelastung (§. 20) erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltung angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den Einzelnen gewährten besonderen Vortheile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben.

Auf Unterrichts-[1]) und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Absatz 2 und 3) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden.

Andere Abweichungen von der im Absatz 2 vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren sind nur aus besonderen Gründen gestattet.

Ein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt.

§. 5. Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Schleusengeldern und von anderen derartigen Verkehrsabgaben, sowie über die Feststellung der Tarife für solche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Die Gemeinden, Amtsbezirke, Aemter und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen, sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Befugniß der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

§. 7. Gebühren sind im Voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen.

§. 8. Die Festsetzung von Gebühren bedarf in den Fällen des §. 4 Absatz 3 und 5 und des §. 6 der Genehmigung.[2])

Das Erforderniß der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

§. 9. Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veran-

[1]) Wegen des Schulgeldes in Volksschulen siehe §. 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1888.

[2]) Ueber die zuständigen Behörden siehe §. 77 dieses Gesetzes.

staltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigenthümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirthschaftliche Vortheile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vortheilen zu bemessen.

Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn anderenfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Der Plan der Veranstaltung ist nebst einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostennachweis zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, welche nur einzelne Grundeigenthümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mittheilung an die Betheiligten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.[1])

Zu diesem Behufe hat der Gemeindevorstand den Beschluß nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Beschluß der zuständigen Behörde ist in gleicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Beschluß der zuständigen Behörde steht den Betheiligten die Beschwerde offen.

§. 10. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (G.S. S. 561) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß die im §. 15 daselbst vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden dürfen.

§. 11. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1872 (G.S. S. 513) bleiben unberührt.

Ebenso behält es bei den Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (G.S. S. 277) und 9. März 1881 (G.S. S. 273) sein Bewenden. Jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. In denjenigen Städten, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürfen die Benutzungsgebühren nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten ein Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Artikel 1 §. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden.

§. 12. In Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten können die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Vergütungen (Kurtaxen) erheben.

[1]) Ueber die zuständigen Behörden siehe §. 77 dieses Gesetzes.

Dritter Titel.
Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt.
Indirekte Gemeindesteuern.

§. 13. Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt.[1])

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit den Betheiligten gestattet, wonach der Jahresbetrag der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre im Voraus fest bestimmt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.[2])

§. 14. Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Einführung einer Wildpret- und Geflügelsteuer ist jedoch auch in den früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zulässig. Die Steuersätze können abweichend von den Vorschriften des Erlasses vom 24. April 1848 (G.S. S. 131) bemessen werden.

Wegen Forterhebung der Schlachtsteuer bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G.S. S. 222).

§. 15. Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet.

§. 16. Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern (§. 93). Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben.

§. 17. Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens indirekter Steuern für bestimmte Zwecke (Kosten der Armenpflege u. s. w.) werden aufgehoben.

§. 18. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.[2])

§. 19. Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.[3])

Zweiter Abschnitt.
Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu vertheilen.

Handelt es sich um Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Theile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu Statten kommen, und werden Beiträge nach §§. 9 und 10 nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Theiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen. Bei der Abmessung der Mehr- und Minderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug

[1]) Die reichsgesetzlichen Bestimmungen sind enthalten in Artikel 5 Ziffer I, Ziffer II §. 7 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 und dem Reichsgesetz vom 27. Mai 1885.

[2]) Wegen der zuständigen Behörden siehe §. 77 dieses Gesetzes.

[3]) Vgl. Kabinetsordre vom 12. August 1824 (Kamptz Annalen VIII. S. 1200), 13. Februar 1836 (l. c. XX. S. 151). Verordnung vom 23. September 1867 §. 11 Absatz 2, Verordnung vom 22. Dezember 1868.

des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.[1])

§. 21. Die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 22. Vorschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuer in sich schließen, finden auf Gewerbe, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in Betrieb gesetzt werden, keine Anwendung.

Die Gemeinden sind berechtigt, die bestehenden Befreiungen durch Zahlung des $13^1/_3$fachen Jahreswerthes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschlossen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 23. Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden.

Die Einkommensteuer kann zum Theil durch Aufwandssteuern ersetzt werden. Aufwandssteuern dürfen grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnißmäßig höher als die größeren belasten.

Mieths- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden.

Die bestehenden Mieths- und Wohnungssteuern sind auf ihre Uebereinstimmung mit den vorstehenden Besteuerungsgrundsätzen und den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen. Sie bedürfen erneuter, an die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gebundener Genehmigung und treten außer Kraft, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern, welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.[1])

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a) Vom Grundbesitz.

§. 24. Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

a) der Königlichen Schlösser, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;
b) der einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenseitigkeit gewährt wird;
c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind;
d) der Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;
e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände;
f) der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;
g) der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängniß-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohlthätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit oder sittlicher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergleichen), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht blos zu Gunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden;
i) der Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
k) der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen (§. 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben.

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur theilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Theil.

Die Bestimmungen der Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 (G.S. S. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind.

§. 25. Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.

Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage beziehungsweise Nutzungswerthe eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- beziehungsweise Miethswerthe oder dem gemeinen Werthe[2]) der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§. 26. Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Grundstücke und Gebäude zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

Die Besteuerung neu erbauter oder vom Grunde aus wieder aufgebauter Gebäude, sowie die Steuererhöhung in Folge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist.

[1]) Wegen der zuständigen Behörden siehe §. 77 dieses Gesetzes.

[2]) Ueber den Begriff siehe §§. 111—113 Theil 1 Titel 2 des Allgemeinen Landrechts.

§. 27. Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu vertheilen.

Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werthe erhöht worden sind (Bauplätze), können nach Maßgabe dieses höheren Werthes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muß durch Steuerordnung geregelt werden.

b) Vom Gewerbebetrieb.

§. 28. Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet:

1. die nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
2. die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien;
3. der Bergbau;
4. die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen;
5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ingleichen die nach §. 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Betrieb der Staatseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

§. 29. Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet.

Die Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werthe des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

§. 30. Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämmtliche Gewerbebetriebe, einschließlich des Bergbaues, zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§. 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

§. 31. Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuersätze und Prozente ist zulässig:

1. wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vortheil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, und soweit die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt;
2. wenn die gewerblichen Gebäude in stärkerem Verhältniß zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde, oder wenn die gewerblich benutzten Räume einer Miethssteuer unterliegen.

Die verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung.[1])

§. 32. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat für den Fall der Erhebung von Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer der zuständige Steuerausschuß auch für die im §. 28 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe die Zerlegung des Gesammtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Theilbeträge zu bewirken (§. 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Werden besondere Gewerbesteuern umgelegt, so hat die Veranlagung nur nach Maßgabe des in der Gemeinde belegenen Theiles des Gewerbebetriebes zu erfolgen, bei besonderen Gewerbesteuern nach dem Ertrage unter sinngemäßer Anwendung der in den §§. 47, 48 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a) Steuerpflicht.

§. 33. Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

1. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz (§. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, G.S. S. 175) haben, hinsichtlich ihres gesammten innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist;
2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens;
3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände), welche in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betheiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens. Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 16 Absatz 3 a. a. O.;
4. der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.

Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihr Unternehmen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten.

Jeder steuerpflichtige Grundstückskomplex und jede steuerpflichtige Unternehmung des Staatsfiskus gilt in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbstständige Person. Die gesammten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen sind als Eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen. Im Uebrigen setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde fest, was als selbst-

[1]) Wegen der zuständigen Behörden siehe §. 77 dieses Gesetzes.

ständige Bergbau- oder sonstige gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist.

Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt.

§. 34. Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Theil nach §. 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer.

§. 35. Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, der im §. 33 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbstständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenen Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

§. 36. Gemeindesteuern vom Einkommen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im §. 23 Absatz 2 und der Bestimmungen über die Veranlagung von Theileinkommen (§§. 49 bis 51), nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diese Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig.

Ist das gemeindesteuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Theil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zu Grunde zu legende Steuersatz, sofern sich aus den §§. 44 bis 46 nicht ein Anderes ergiebt, nach den für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln, sowie die auf Grund der §§. 57, 58 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlags nach sich.

§. 37. Besondere Gemeindeeinkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Veränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf, als bei den oberen Stufen, und daß das im Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältniß der Sätze nicht zu Ungunsten der oberen Stufen geändert werden darf.

Die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeindeeinkommensteuern kann mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn sie den Vorschriften der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen.

Die Vorschriften des §. 36 Absatz 2 und 3 finden auf die besonderen Gemeindeeinkommensteuern entsprechende Anwendung.

§. 38. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden, sofern in den Steuerordnungen (§§. 23 Absatz 5, 37) nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuersätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuersatze von $^2/_5$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1,20 Mark;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einem Steuersatze von 2,40 Mark;
3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuersatze von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.[1]) Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

§. 39. Die Gemeinde kann beschließen, Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen haben, auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu der Gemeindeeinkommensteuer nicht oder nur mit einem ermäßigten Prozentsatze heranzuziehen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung.[1])

§. 40. Von der Gemeindeeinkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenzollernschen Fürstenhauses,
2. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrathe, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind,
3. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das im §. 33 Nr. 2 bezeichnete Einkommen und bleiben ausgeschlossen, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäß welchen Standesherren und deren Familien von Gemeindelasten befreit sind, bleiben — unbeschadet der Vorschriften in den §§. 21, 22 des gegenwärtigen Gesetzes — unberührt.

§. 41. Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des Königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Wittwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§. 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (G.S. S. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das nothwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt.

§. 42. Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Ge-

[1]) Wegen der zuständigen Behörden siehe §. 77 dieses Gesetzes.

meindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.[1])

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes.

§. 43. Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im Voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung.[2])

b) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen.

§. 44. Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältniß zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht.

Das Verhältniß ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 45. Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine $3\frac{1}{2}$prozentige Verzinsung des Anlage- beziehungsweise Erwerbskapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesammtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 46. Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (G.S. S. 449) und 16. März 1867 (G.S. S. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Ueberschuß abzüglich der Eisenbahnabgabe mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Beträge sind von den mit der Aufsicht über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden[3]) alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Auf Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892, G.S. S. 225) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

c) Vermeidung von Doppelbesteuerung.

§. 47. Die Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Preußische Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den betheiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweiter Maßstab vereinbart ist, in der Weise, daß:

a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesammtbetriebes stattfindet, der zehnte Theil des Gesammteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Ueberrest nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme vertheilt,

b) in den übrigen Fällen das Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Tantièmen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Tantièmen und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritttheilen ihrer Beträge zum Ansatz.

Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station 2c., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Vertheilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den betheiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station u. s. w. erwachsenen Kommunallasten zu erfolgen.

Bei den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen wird bis zum 1. April 1896 ein Dritttheil des gesammten, nach §. 36 steuerpflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 steuerberechtigt waren und dieses Recht thatsächlich ausgeübt haben, zur Vertheilung nach Verhältniß der im Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen. Der Ueberrest wird nach den vorstehend unter b angegebenen Grundsätzen auf sämmtliche nach §§. 33, 35 berechtigte Gemeinden vertheilt. Vom 1. April 1896 ab erfolgt die Vertheilung nach den Grundsätzen unter b bei allen steuerberechtigten Gemeinden.

§. 48. Die Ermittelung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§. 47) erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzutheilenden Vertheilungsplanes. Derselbe ist bezüglich der Staatseisenbahnen (§. 45) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

§. 49. Bei Veranlagung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des §. 35, derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher in anderen Preußischen Gemeinden aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§. 33 Nr. 2) gewonnen wird, außer Berechnung zu lassen. Zu diesem Behufe wird das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertheil des Gesammteinkommens unter entsprechender Verkürzung des einer oder mehreren Forensalgemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Steht dieser Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des §. 50 zu vertheilen.

[1]) Dieselben sind enthalten in den Verordnungen vom 23. September 1867 und 22. Dezember 1868, und den Gesetzen vom 28. März und 29. Juni 1886.

[2]) Wegen der zuständen Behörden siehe §. 77 dieses Gesetzes.

[3]) Das ist in erster Instanz das Eisenbahnkommissariat, in zweiter und letzter Instanz der Minister der öffentlichen Arbeiten.

§. 50. Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets in ihren Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Theil des Einkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§. 33 Nr. 2) fließt, der Belegenheits- beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil des Einkommens mehr als drei Viertheil des gesammten Einkommens des Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im §. 49 Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§. 33 Absatz 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz in jeder Preußischen Wohnsitzgemeinde nur von einem der Zahl derselben entsprechenden Bruchtheil ihres Einkommens herangezogen werden. Zu diesem Behufe wird der für das Gesammteinkommen berechnete Steuersatz auf die Wohnsitzgemeinden nach der Zahl derselben gleichmäßig vertheilt. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des vorangegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

§. 51. Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Theilen in mehreren Preußischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im Ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Theile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im Ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnißmäßig herabzusetzen (§§. 71 bis 74).

Besitzt der Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten.

§. 52. In den Fällen der §§. 47 bis 51 sind behufs Ermittelung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbstständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten.

3. Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen.

§. 53. Wenn einer Gemeinde, welcher ein Besteuerungsrecht nach §. 35 nicht zusteht, durch den in einer anderen Gemeinde stattfindenden Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens oder der öffentlichen Armenpflege erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke nothwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine Ueberbürdung der Steuerpflichtigen herbeizuführen geeignet sind, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei der Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vortheile zu berücksichtigen. Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesammten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden; der Zuschuß darf in diesem Falle den vollen Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

Ueber den Anspruch beschließt in den Fällen, in welchen keine Einigung der Betheiligten erfolgt, der Kreisausschuß, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden betheiligt sind, der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

4. Vertheilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

§. 54. Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

So lange die Realsteuern 100 Prozent nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

§. 55. Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im §. 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung;[1]) die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vortheile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Ent- und Bewässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden.

§. 56. Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

Genießen jedoch die Grund- (Haus-) Besitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vortheile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht nach §§. 4, 9, 10 oder 20 erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf (§§. 54, 55) auf die Steuern vom Grund- (Haus-) Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuvertheilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen von

[1]) Wegen der zuständigen Behörden siehe §. 77 dieses Gesetzes.

den Ministern des Innern und der Finanzen zugelassen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältniß zur Gebäudesteuer.

Die Untervertheilung (Absatz 2 und 4) bedarf der Genehmigung.[1])

§. 57. Bei der Vertheilung des Steuerbedarfs (§§. 54, 55, 56) ist das Aufkommen besonderer Gemeindesteuern (§. 23 Absatz 2, §§. 25, 29, 37) je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Theil des Steuerbedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist.

Miethssteuern von gewerblich benutzten Räumen sind auf die Gewerbesteuer zu verrechnen.

§. 58. Die Bestimmungen der §§. 54, 56 und 57 finden auf die Betriebssteuer und auf die Steuern von Bauplätzen (§. 27 Absatz 2) keine Anwendung. Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 100 Prozent übersteigen, bedürfen der Genehmigung.[1])

§. 59. Ueber die Vertheilung des Steuerbedarfs nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 54 bis 57) hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres[2]) Beschluß zu fassen. Kommt bis zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluß nicht zu Stande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs — unbeschadet der Vorschrift im §. 96 Absatz 4 — die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Prozentsätzen, herangezogen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§. 54, 55 anzuordnen.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält so lange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungsjahres ein gültiger Gemeindebeschluß über die Vertheilung des Steuerbedarfs zu Stande gekommen ist.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§. 60. Soweit sich die Gemeindesteuern den Staatssteuern anschließen und etwas Anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginnes und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Dauer der Steuerpflicht folgende Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht beginnt:
   a) soweit sie von der Begründung eines Wohnsitzes oder Sitzes in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
   b) soweit sie von dem Aufenthalte in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des nach dem Ablaufe der maßgebenden Aufenthaltsfrist (§. 33 Absatz 4) beginnenden Monats;
   c) soweit sie durch Grundvermögen, Betrieb von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, bedingt ist (§. 33 Nr. 2, §. 35), mit dem ersten Tage des auf den Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden Monats.

   Ist in dem zu b bezeichneten Falle die Steuerpflicht in Folge des Ablaufs der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnsitzes eingetreten, so muß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltsnahme begonnenen Monats nachentrichtet werden.
2. Die Steuerpflicht erlischt:
   a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
   b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthalts mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz, Sitz oder Aufenthalt thatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats;
   c) durch die Veräußerung des Grundvermögens beziehungsweise die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues (§. 33 Nr. 2, §. 35), mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Veräußerung beziehungsweise die Einstellung des Betriebes erfolgt ist.

6. Veranlagung und Erhebung.

§. 61. Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerausschuß der Gemeinde.

Die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung der Steuerausschüsse sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§. 50 Absatz 3 bis einschließlich 54 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 durch Gemeindebeschluß zu bestimmen.

§. 62. Dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) sind von den zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Festsetzung der Staatssteuern bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale, deren er für die Veranlagung bedarf, auf Ersuchen mitzutheilen.

Zu dem gleichen Zwecke haben die Behörden anderer Gemeinden hinsichtlich der ihnen bekannten Besteuerungsmerkmale dem Gemeindevorstande (Steuerausschuß) auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

§. 63. Durch die Steuerordnung können die Rechte des Gemeindevorstandes (Steuerausschusses) und die Obliegenheiten der Steuerpflichtigen nach Maßgabe folgender Bestimmungen geregelt werden.

Der Gemeindevorstand (Steuerausschuß) kann, soweit er nicht auf anderem Wege (§. 62) zur Kenntniß der für die Veranlagung maßgebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt werden, von den Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu erfordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen.

Die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung erstreckt sich nur auf die Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte Thatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wird die Auskunftsertheilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.

§. 64. Durch Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Veranlagung besonderer Realsteuern für mehrere aufeinander folgende Rechnungsjahre zu erfolgen

[1]) Siehe Anmerkung 1 zu §. 55.
[2]) Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März: §. 95 dieses Gesetzes.

hat. Soweit eine Bestimmung nicht getroffen ist, geschieht die Veranlagung für je ein Rechnungsjahr.

§. 65. Im Falle der Erhebung von Prozenten der vom Staate veranlagten Realsteuern, sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erfolgt die Bekanntmachung der Steuern durch den Gemeindevorstand für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, für andere Steuerpflichtige durch besondere Mittheilung.

Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern geschieht die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand für die im Gemeindebezirke wohnenden steuerpflichtigen physischen Personen mittelst Auslegung der Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren, in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks, für die übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mittheilung.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es stets besonderer Mittheilung.

Durch Gemeindebeschluß kann an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mittheilung an jeden einzelnen Pflichtigen angeordnet werden.

§. 66. Nach erfolgter Bekanntmachung (§. 65) ist die Steuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zu entrichten. An Stelle des Monats kann durch Gemeindebeschluß eine zwei- oder dreimonatliche Hebeperiode eingeführt werden. Auch können durch Gemeindebeschluß bestimmte Hebungstage festgesetzt werden.

Wenn die zu erhebenden Prozentsätze der vom Staate veranlagten Realsteuern oder die Zuschläge zur Einkommensteuer 50 vom Hundert nicht übersteigen, so kann durch Gemeindebeschluß unter Festsetzung der Hebetermine die Hebung der Steuer in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden.

Dem Pflichtigen ist stets die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

§. 67. Die Gemeinden können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß §. 33 Nr. 2 und 3 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen.

Vierter Titel.
Naturaldienste.

§. 68. Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluß zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden.

Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältniß der Anzahl der Zugthiere, welche die Bewirthschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämmtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragsmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermuthet, daß die gespannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere die Heranziehung von anderen gespannhaltenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten, bedürfen der Genehmigung.

Die Dienste können mit Ausnahme von Nothfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Die gemäß §. 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder theilweise freigelassenen Steuerpflichtigen können nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2 zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§. 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

Fünfter Titel.
Rechtsmittel.

§. 69. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen.

Der Lauf der Frist beginnt:

1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist;
2. soweit eine besondere Mittheilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mittheilung;
3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beziehungsweise Leistung.

Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zu Grunde liegenden Staatssteuersatz (§§. 26, 30, 36, 38) und bei besonderen Gemeindeeinkommensteuern (§. 37) gegen die Höhe des zur Staatseinkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirkes zu den öffentlichen Lasten desselben.

§. 70. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Betheiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den im §. 69 Absatz 1 bezeichneten Lasten.

§. 71. Ueber die Vertheilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 47 bis 51 in Verbindung mit §§. 33 und 52) beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisausschuß und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksausschuß nach Anhörung sämmtlicher Betheiligten.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§. 65) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des

Einspruches gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der betheiligten Gemeinden (§. 69).

Der Kreis- (Bezirks-) Ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Theil des steuerpflichtigen Einkommens und den von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin betheiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

§. 72. Gegen den Beschluß des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses findet binnen einer Frist von 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der §. 58 a. a. O. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuß zuständig, welcher in Ansehung des Beschlußverfahrens für zuständig erklärt worden war.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluß erstreckt, und richtet sich gegen sämmtliche Betheiligte, deren Theilverhältniß durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

§. 73. Wird während schwebenden Beschluß- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuern in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung (§. 65) ab gerechnet, deren Einbeziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist. In diesem Verfahren ist alsdann gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschließen oder zu entscheiden.

§. 74. Wird nach rechtskräftig entschiedener Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 71 bis 73) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuß, welcher in dem ersten Verfahren beschlossen und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig ist, und daß das rechtskräftig festgesetzte Antheilsverhältniß der bei dem ersten Verfahren betheiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschlossen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urtheil für sie festgesetzten Antheilsverhältnisse zu erstatten haben.

§. 75. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgeschoben.

§. 76. Gegen die Feststellung des Gesammtsteuersatzes für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt und nicht zur Staatsgewerbesteuer, aber gemäß §. 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbesteuer herangezogen wird (§. 32), finden dieselben Rechtsmittel statt, die im Falle der Veranlagung dieses Betriebes zur Staatsgewerbesteuer gegeben sein würden (§§. 35 bis 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Desgleichen finden auch in diesem Falle hinsichtlich der Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge die im §. 38 a. a. O. wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung.

Sechster Titel.
Aufsicht.

§. 77. Für die Ertheilung der in diesem Gesetze vorbehaltenen Genehmigungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß, bei Landgemeinden der Kreisausschuß zuständig.

Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß — bei Stadtgemeinden des Provinzialraths, bei Landgemeinden des Bezirksausschusses — steht dem Vorsitzenden dieser Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des §. 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,
b) Abweichungen von den im §. 54 vorgeschriebenen Vertheilungsregeln,
c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§. 55) angeordnet werden,

bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen.

Die Ertheilung der Genehmigung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden.

§. 78. Bestehen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder werden derartige Gemeindebeschlüsse gefaßt, so ist die Aufsichtsbehörde[1]) befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Dieselbe Befugniß steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen die Steuer umgelegt wird (§. 25), wegen wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird.

Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden.

Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, für Landgemeinden bei dem Bezirksausschusse, für Stadtgemeinden bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Wird die Klage innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die in Ansehung der Aufbringung der Gebühren, Beiträge, indirekten, direkten Steuern oder Dienste erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Das Gleiche gilt für den Fall der rechtskräftigen Abweisung der Klage. Wird die Klage endgültig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Kraft.

Sofern das öffentliche Interesse es erheischt, beschließt im Falle der Erhebung der Klage über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung für Landgemeinden der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß.

[1]) Das ist für Landgemeinden der Landrath, für Stadtgemeinden der Regierungspräsident: §§. 7, 24 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

Siebenter Titel.

Strafen.

§. 79. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei- bis einhundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§. 80. Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steuerausschüsse, sowie die bei der Veranlagung betheiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftsertheilung (§. 63) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen beziehungsweise dessen Vertreters statt. Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt.

§. 81. Die auf Grund der §§. 79 und 80 festgesetzten, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen der §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der im §. 79 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindekasse zahlt.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeschuldigte hierauf verzichtet.

Bei Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§. 80) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

§. 82. In den Steuerordnungen können Strafen gegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von dreißig Mark angedroht werden.

Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen und nach eingetretener Rechtskraft (§. 459 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877, R.G.Bl. S. 253) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

Achter Titel.

Nachforderungen und Verjährungen.

§. 83. Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§. 79) zur Gemeindekasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils, über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß nach Maßgabe der §§. 69, 70 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind.

§. 84. Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§. 79, 83), sind zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verkürzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbantheils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§. 85. Ist nach den Bestimmungen der §§. 67, 80 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§. 86. Hat in Folge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Veranlagung (§. 57 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§. 30 Absatz 2, §. 36 Absatz 3), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

§. 87. Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung anderer Gemeindeabgaben als direkter Steuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Abgabe gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

1. bei Verbrauchsabgaben auf die Frist eines Jahres, vom Tage des Eintrittes der Zahlungsverpflichtung an gerechnet,
2. bei sonstigen indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen (§§. 4 bis 11), sowie bei Kosten auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

Die Nachforderung von Naturaldiensten ist, sofern die Nachleistung nach den Zwecken der zu leistenden Dienste überhaupt noch möglich ist, auf die Dauer des laufenden Rechnungsjahres beschränkt.

§. 88. Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in 4 Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung

der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

Neunter Titel.

Kosten und Zwangsvollstreckung.

§. 89. Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen, insoweit hierüber nicht durch §. 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Gemeindekasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittelungen veranlaßt werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

§. 90. Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten, sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtaxen u. s. w.) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879 (G.S. S. 591).

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumniß der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben zu lassen.

Theil II. Kreis- und Provinzialsteuern.

§. 91. Die bestehenden Vorschriften über die Aufbringung der Kreis- und Provinzialsteuern bleiben mit folgenden Maßnahmen unberührt:

1. Wie den Städten, bleibt auch den Landgemeinden die Beschlußfassung darüber vorbehalten, in welcher Weise ihre Antheile an den Kreissteuern aufgebracht werden sollen.
2. Bei der Vertheilung der Kreissteuern sind die Grund-, Gebäude- und die Gewerbesteuer der Klassen I und II in der Regel mit dem gleichen Betrage desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird.

   Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann der Betrag, mit welchem die Realsteuern heranzuziehen sind, bis auf das Anderthalbfache jenes Prozentsatzes erhöht oder bis auf die Hälfte desselben herabgesetzt werden.

   Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Beschlüsse der Kreistage und Bezirksausschüsse können bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes gefaßt werden. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte treten Maßstäbe für die Vertheilung der Kreisabgaben, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen oder die darnach erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, außer Kraft.
3. Die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreistheile mit Kreissteuern und einzelner Kreise mit Provinzialsteuern darf auch nach einem anderen Maßstabe, als nach Quoten der Kreissteuern beziehungsweise der direkten Staatssteuern erfolgen.
4. Insoweit juristische Personen, Gesellschaften u. s. w. zur Entrichtung der in Kreisen oder Provinzen vom Einkommen zu erhebenden Steuern verpflichtet sind oder physische Personen in verschiedenen Kreisen beziehungsweise Provinzen solchen Steuern unterliegen, kommen bei Veranlagung der Pflichtigen die die Gemeindeeinkommensteuer betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der der Vertheilung von Kreis- und Provinzialsteuern zu Grunde gelegten Staatssteuersätze zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zu den Kreis- beziehungsweise Provinzialsteuern nach sich.

§. 92. Die Vorschriften der §§. 51, 71 bis 74 finden bei der Kreis- und Provinzialbesteuerung mit nachstehenden Maßgaben sinnentsprechende Anwendung:

1. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise (Stadt- oder Landkreise) unterliegenden Einkommens beschließt der Bezirksausschuß.

   An Stelle der Frist von vier Wochen tritt eine solche von zwei Monaten.
2. Ueber die Vertheilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Provinzen unterliegenden Einkommens beschließt — auch wenn die Stadt Berlin mit in Betracht kommt — derjenige Provinzialrath, welchen der Minister des Innern bestimmt.

   Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt.

§. 93. Die Kreise sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen. Sie ist durch Steuerordnung zu regeln. Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses.

Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§. 16).

Schluß-, Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§. 94. Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen. Die Fristen beginnen, soweit in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im Uebrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze[1]) maßgebend.

§. 95. Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Beschlußfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen.

§. 96. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft.[2])

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungen (Observanzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse u. s. w.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern oder Diensten mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Zu diesem Behufe können die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten desselben im Voraus gefaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden.

[1]) Siehe §§. 199, 200 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.

[2]) Das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 tritt nach §. 30 desselben mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Ordnungen, welche bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung gewesen sind, bleiben — unbeschadet der Bestimmungen im §. 23 Absatz 4 und §. 37 Absatz 2 — bis zur Abänderung durch rechtsgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde (§. 78) bestehen.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Wo in den Gesetzen auf diese Bestimmungen Bezug genommen ist, kommen diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sinnentsprechend zur Anwendung.

Unberührt bleiben die Vorschriften wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und gleichartigen Abgaben.[1])

§. 97. Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 14. Juli 1893, betr. die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts.

[G.S. 1893. S. 185. Nr. 9630. Ausg. 31./7. 1893.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des Bezirks des vormaligen Herzogthums Berg belegenen Grundstücke, welche vor dem Inkrafttreten des Rheinischen Civilgesetzbuchs in Gemäßheit des damaligen Rechts zu unberechnetem Genusse in Pfandschaft oder Versatz gegeben und bisher belassen worden sind, werden nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften Eigenthum der Pfandschaftsbesitzer.

§. 1. Wer als Verpfänder oder Rechtsnachfolger desselben an einem Grundstück der bezeichneten Art Eigenthumsansprüche zu haben vermeint, ist verpflichtet, seine Ansprüche innerhalb einer mit dem 31. März 1894 ablaufenden Frist bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des letzteren und Benennung des zeitigen Pfandschaftsbesitzers anzumelden und innerhalb einer weiteren, mit dem 31. März 1895 ablaufenden Frist entweder das Grundstück auf Grund gütlicher Einigung einzulösen, oder bei dem zuständigen Gericht Klage auf Rückgabe desselben gegen Zahlung der Einlösungssumme zu erheben. Die Klage auf Rückgabe ist ohne Rücksicht auf vertragsmäßig festgesetzte Einlösungsfristen zulässig.

Von der rechtzeitig erfolgten Anmeldung hat das Amtsgericht dem Pfandschaftsbesitzer Mittheilung zu machen.

Handelt es sich um mehrere Grundstücke, welche in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen sind, so erfolgt die Anmeldung wirksam bei einem dieser Gerichte.

[1]) Vgl. die Gesetze vom 14. Mai 1860 und 2. März 1867.

§. 2. Wird der Verpflichtung zur Anmeldung nicht genügt oder wird die Frist zur Einlösung oder Klageerhebung nicht gewahrt, so erlöschen die Eigenthumsansprüche und zugleich die Forderungen, für welche die Pfandschaft bestellt war. Das pfandschaftliche Grundstück wird in diesem Falle Eigenthum des Pfandschaftsbesitzers. Gleiches gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird, sofern nicht vor dem 1. April 1895 die Erhebung einer neuen Klage oder die Einlösung erfolgt.

§. 3. Sind von dem bisherigen Pfandschaftsbesitzer oder dessen Rechtsvorgängern Hypotheken an dem Grundstück bestellt worden, so wird der Mangel im Rechte des Bestellers durch die Umwandlung des Pfandschaftsbesitzes in Eigenthum geheilt. Sind mehrere Hypotheken bestellt, so tritt dieselbe Rangordnung ein, welche stattfinden würde, wenn der Pfandschaftsbesitzer zur Zeit der Bestellung Eigenthümer gewesen wäre.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden entsprechende Anwendung auf gesetzliche und gerichtliche Hypotheken.

§. 4. Die Anlegung des Grundbuchs für ein im Pfandschaftsbesitz befindliches Grundstück darf nicht vor dem 1. April 1894 stattfinden. Ist bis zu diesem Zeitpunkte eine Anmeldung von Eigenthumsansprüchen erfolgt, so finden die Vorschriften des §. 59 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.S. S. 52) entsprechende Anwendung, jedoch darf die im Satz 2 vorgesehene Frist erst nach dem 31. März 1895 bestimmt werden. Die Eintragung des bisherigen Pfandschaftsbesitzers geschieht in Gemäßheit der §§. 57, 58 des Gesetzes vom 12. April 1888; der Nachweis des Eigenthumsbesitzes wird durch den Nachweis des Pfandschaftsbesitzes ersetzt.

Artikel II.

Die §§. 42, 44, 45, 54 und 68 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (G.S. S. 52) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

§. 42. Die Grundbücher werden nach Vorschrift der Grundbuchordnung von Amtswegen unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts angelegt.

Die im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke sind nur, wenn eine Veräußerung oder Belastung erfolgt, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten darauf angetragen wird, in das Verfahren aufzunehmen.

§. 44. Das Amtsgericht hat die in den Steuerbüchern als Eigenthümer eingetragenen Personen oder deren, soweit als thunlich, zu ermittelnde Erben, sowie dritte Personen, welche von den vorgenannten als Eigenthümer bezeichnet werden, oder für deren Eigenthum sich sonst Anzeichen ergeben, zur Ermittelung der Eigenthumsverhältnisse vorzuladen.

Ist der Aufenthaltsort einer zu ladenden Person unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann von deren Ladung Abstand genommen werden. Ein dem Gericht bekannter Vertreter ist zu laden.

Das Gericht kann von der Vorladung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, falls es die Erklärungen der übrigen Miteigenthümer über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse des Grundstücks für zutreffend erachtet.

Wer von den Geladenen das Eigenthum in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, dem Gerichte:

1. seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;
3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;

4. alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Amtsgerichts einen Auszug aus der Grundsteuermutterrolle mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Besitzveränderungen nicht bekannt geworden sind.

§. 45. Wegen der im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke bedarf es der Vorladung der zu ihrer Verwaltung berufenen Behörde nur in denjenigen Fällen, in welchen eine den Erfordernissen des §. 44 Absatz 4 entsprechende Mittheilung weitere mündlich zu gebende Erklärungen nothwendig macht.

§. 54. Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, hat das Amtsgericht die §§. 48, 50, 51, 53 und 7 durch das Amtsblatt, sowie durch Anheftung an die Gerichtstafel und an die zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Stelle in den Ortsgemeinden, für welche die Ausschlußfrist bestimmt ist, wörtlich mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt zweimal einzurücken, das erste Mal in den ersten vier Wochen nach Beginn der Frist, das zweite Mal mindestens vier Mochen vor dem Ablauf der Frist. Außerdem ist in zwei Zeitungen, von denen mindestens eine im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts erscheint, innerhalb der Ausschlußfrist von vier zu vier Wochen bekannt zu machen, für welche Bezirke die Ausschlußfrist begonnen hat und an welchem Tage dieselbe abläuft. Der Aufnahme der im Eingange dieses Paragraphen aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen in die durch die Zeitungen zu veröffentlichende Bekanntmachung bedarf es nicht.

§. 68. Bei allen die Anlegung des Grundbuchs und die Feststellung der Belastung der Grundstücke betreffenden Verhandlungen genügt eine vom Bürgermeister oder Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht zur Vertretung von Ehegatten und solchen Personen, mit welchen der Vertreter in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Das Amtsgericht kann das persönliche Erscheinen des Eigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters anordnen.

Artikel III.

Hinter den §§. 5, 46, 59 und 60 des Gesetzes vom 12. April 1888 werden folgende neue §§. 5a, 5b, 46a, 59a und 60a eingestellt:

§. 5a. Die in einem notariellen Versteigerungsprotokolle abgegebenen Auflassungserklärungen sind als gleichzeitige auch dann anzusehen, wenn die Vollziehung der Verhandlung von beiden Theilen zu verschiedenen Zeiten bewirkt wird.

§. 5b. Wenn bei einer notariellen Versteigerung durch die Kaufbedingungen oder durch besondere Erklärungen bestimmte Personen bevollmächtigt werden, nach erfolgtem Zuschlage für die Versteiglasser oder für die Ansteigerer die Auflassungserklärung abzugeben und für die Ansteigerer die Eintragung der Steigpreise zu bewilligen, so ist der Vollmachtsstempel ohne Rücksicht auf die Anzahl der Betheiligten und der abzugebenden Erklärungen nur einmal in Ansatz zu bringen, sofern nach Inhalt des Protokolls die Vollmacht auf einen Zeitraum von längstens drei Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem der Zuschlag erfolgt, beschränkt wird.

§. 46a. Sind einzelne Miteigenthümer gemäß §. 44 Absatz 3 nicht vorgeladen worden, so ist denselben vom Amtsgericht mitzutheilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer im Grundbuche in Aussicht genommen sind. Mit dieser Mittheilung ist die Aufforderung zu verbinden, etwaige Widersprüche binnen einer von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist bei demselben anzumelden, widrigenfalls die im §. 53 bestimmten Rechtsfolgen eintreten.

§. 59a. Ist der Eigenthumsbesitz eines Grundstücks auf Grund eines in der Form mangelhaften Veräußerungsgeschäfts übertragen worden, so kann das Amtsgericht trotz des Mangels der Form den Erwerber und die gegen denselben begründeten dinglichen Rechte bei Anlegung des Grundbuchs eintragen, falls nicht der Veräußerer oder dessen Rechtsnachfolger bei dem Gerichte Widerspruch gegen die Eintragung erhebt. Erfolgt die Eintragung mit Einwilligung des Veräußerers oder seines Rechtsnachfolgers, so wird die mangelnde Form des Veräußerungsgeschäfts geheilt.

§. 60a. Wird eine Hypothek auf Grund der Anzeige oder der Anerkennung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen, so werden Mängel des Begründungsaktes oder der Einschreibung im Hypothekenregister dergestalt geheilt, daß der Rang der Hypothek durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der eingeführten Gesetze bestimmt wird.

Artikel IV.

In dem Kostentarife zu dem Gesetze vom 12. April 1888 werden hinter §. 9 die nachstehenden neuen §§. 10 bis 12 hinzugefügt:

§. 10. Wird für dieselbe Forderung eine Hypothek sowohl im Grundbuche, als auch im Hypothekenregister eingetragen, so ist für beide Eintragungen nicht mehr an Gebühren einschließlich der Gebühren und Honorare des Hypothekenbewahrers zu erfordern, als zu berechnen sein würde, wenn die verschiedenen Grundstücke bereits sämmtlich unter Grundbuchrecht gestellt wären.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden bei der Eintragung von Veränderungen aller Art, insbesondere von Abtretungen und Vorrechtseinräumungen, sowie bei Löschungen entsprechende Anwendung.

§. 11. Wird wegen derselben Forderung gleichzeitig die Zwangsversteigerung verschiedener Grundstücke desselben Eigenthümers beantragt, welche nur zum Theil unter Grundbuchrecht stehen, so ist an Gebühren einschließlich der Honorare des Hypothekenbewahrers für die Zwangsversteigerung nicht mehr zu erfordern, als zu berechnen sein würde, wenn die verschiedenen Grundstücke bereits sämmtlich unter Grundbuchrecht gestellt wären.

§. 12. Der Justizminister ist ermächtigt, die näheren Anordnungen zur Ausführung der in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 14. Juli 1893, betr. Beihülfe zu Volksschulbauten.

[G.S. 1893. S. 193. Nr. 9632.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Aus den im §. 82 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) beziehungsweise §. 49

des Ergänzungssteuergesetzes bestimmten Ueberschüssen sind für die Etatsjahre 1893/94 und 1894/95 je 2 000 000 Mark zu Beihülfen an Schulgemeinden oder Schulverbände zu Volksschulbauten wegen Unvermögens bereit zu stellen.

Ueber die Verwendung ist nach Abschluß jedes Etatsjahres dem Landtage eine Nachweisung vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Neues Palais, den 14. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

Bekanntm. v. 23. Juli 1893, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891

[R.G.Bl. 1893. S. 227. Nr. 2119. Ausg. 14./7. 1893.]

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 109) hat der Bundesrath im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, vom 22. Juni 1892 (R.G.Bl. S. 674) die in dem nachfolgenden Anhang I enthaltenen Bestimmungen erlassen:

Anhang I

zu den

Bestimmungen vom 22. Juni 1892 (R.G.Bl. S. 674), betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 109).

Läufe für Militärgewehre, welche nach dem Muster der Gewehre 88 hergestellt sind, werden auf Antrag einer einzigen Beschußprobe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unterworfen:

Ladung.

1. Aus jedem Lauf sind zwei Beschußpatronen hintereinander zu verfeuern, welche in einer staatlichen Munitionsfabrik nach den bei der Militärverwaltung für denselben Zweck gültigen Vorschriften hergestellt worden sind.

Zustand der Läufe vor der Beschußprobe.

2. Die Läufe sind als zur Beschußprobe geeignet anzusehen, wenn dieselben im Innern gut polirt beziehungsweise gezogen und völlig rein, auch äußerlich vollständig fertiggestellt sind. Die Läufe müssen außerdem mit der zugehörigen Verschlußeinrichtung versehen sein, welche in ihren Theilen vollständig fertig gefeilt oder gedreht beziehungsweise gehärtet und polirt sein muß.

Prüfungszeichen.

3. Nach der Beschußprobe sind folgende Prüfungszeichen zu schlagen:
   als Beschußstempel
   die Reichskrone (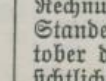),
   als Untersuchungsstempel
   der Buchstabe N mit der Reichskrone
   darüber ().
   Beide Prüfungszeichen sind nebeneinander, und zwar der Untersuchungsstempel rechts neben den Beschußstempel, zu schlagen:
   1. auf die untere Hälfte des cylindrischen Theiles des Laufes nahe dem Hülsengewinde,
   2. auf die linke Seite des Hülsenkopfes neben den Zapfen,
   3. auf die linke Seite des Fußes für den Kammerknopf,
   4. auf die obere Rundung des Kopfes am Verschlußkopf.

   Außer diesen Prüfungszeichen ist die Gebrauchsladung auf den außerhalb des Schaftes liegenden Theil der linken Seite des Hülsenkopfes aufzuschlagen, z. B.

   $\frac{2{,}75\,g \text{ G. B. P.}}{\text{St. m. G.}}$

Berlin, den 23. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

G. v. 23. Juli 1893, betr. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

[G.S. 1893. S. 194. Nr. 9634. Ausg. 3./8. 1893.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Die Vorschriften des Artikels I §§. 4, 15, 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G.S. S. 298) werden durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

§. 1. Behufs gemeinsamer Bestreitung des durch den Staatsbeitrag nicht gedeckten Theiles der Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 1. Juli 1893 ab wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) in jedem Regierungsbezirk eine Ruhegehaltskasse gebildet.

§. 2. Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Bezirksregierung. Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungshauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

§. 3. Die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse sind von einem am Sitze der Bezirksregierung wohnenden Kassenanwalt nach Vorschrift dieses Gesetzes wahrzunehmen. Der Kassenanwalt wird von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß, für je sechs Rechnungsjahre gewählt.

§. 4. Der Kassenanwalt erhält eine angemessene Entschädigung, deren Betrag von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß, festgesetzt und aus der Kasse bestritten wird.

§. 5. Die den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) zur Last fallenden Ruhegehälter werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§. 6. Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der im §. 5 gedachten Ruhegehälter am 1. Oktober des Vorjahres unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

§. 7. Den Maßstab für die Vertheilung des Bedarfs auf die Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) bildet die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Kassen-

bezirks am 1. Oktober des Vorjahres. Von diesem Diensteinkommen bleibt für jede Stelle ein Betrag bis zu achthundert Mark außer Berechnung. Bei unbesetzten Stellen sind Dienstalterszulagen nicht in Anrechnung zu bringen.

Die für jeden Schulverband (Schulsozietät, Gemeinde, Gutsbezirk) sich ergebende Gesammtsumme des Diensteinkommens wird im Vertheilungsplane nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet.

§. 8. Für die Berechnung des Werthes der freien Wohnung und Feuerung, sowie der ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstbezüge ist die Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisausschusses beziehungsweise in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes maßgebend. Diese Festsetzung gilt bezüglich des Werthes der freien Wohnung und Feuerung auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

§. 9. Der Vertheilungsplan wird von der Bezirksregierung entworfen und mit den der Aufstellung zu Grunde gelegten Unterlagen dem Kassenanwalte mitgetheilt. Der letztere kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Bezirksregierung Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan geltend machen und, soweit er damit nicht durchdringt, binnen weiteren zwei Wochen, vom Tage des Empfangs der ablehnenden Entscheidung an gerechnet, durch Beschwerde bei dem Oberpräsidenten verfolgen.

§. 10. Der solchergestalt festgestellte Vertheilungsplan ist von der Bezirksregierung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 11. Die in dem Vertheilungsplane festgestellten Beiträge werden von den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) in vierteljährlichen Vorauszahlungen eingezogen oder bei der Zahlung der nach den Gesetzen vom $\frac{\text{14. Juni 1888}}{\text{31. März 1889}}$, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (G.S. S. 240, 64), an die Verbände zu zahlenden Staatsbeiträge in Abrechnung gebracht.

§. 12. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Vertheilungsplanes (§. 10) steht den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Planes gegen die Bezirksregierung zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§. 13. Nachträgliche Aenderungen des Vertheilungsplanes werden bei der nächsten Vertheilung berücksichtigt.

§. 14. Ueberschüsse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahres sind bei der Bemessung des Bedarfs für das auf den Jahresabschluß der Kasse folgende Jahr in Abgang oder Zugang zu bringen.

§. 15. Für die Aufbringung des Beitrags der Schulverbände (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirke) finden die Bestimmungen des Artikels I §. 26 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G.S. S. 298) über die Aufbringung des Ruhegehalts Anwendung; jedoch darf das Stelleneinkommen zur Aufbringung des Ruhegehalts oder des Beitrags vom 1. Juli 1893 ab nicht herangezogen werden.

§. 16. Der Stadtkreis Berlin und das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen werden einer Ruhegehaltskasse nicht angeschlossen.

§. 17. Von jeder Ruhegehaltsfestsetzung ist dem Kassenanwalte Kenntniß zu geben. Auf sein Verlangen ist ihm behufs Prüfung der Festsetzung Einsicht in die der letzteren zu Grunde gelegten Rechnungsunterlagen zu gewähren.

Der durch Artikel I §. 15 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G.S. S. 298) den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten gegebene Beschwerde- und Rechtsweg gegen die Festsetzung des Ruhegehalts steht auch dem Kassenanwalt offen.

In den Fällen des §. 15 a. a. O. steht die Entscheidung an Stelle des Unterrichtsministers dem Oberpräsidenten zu.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerden oder Klagen werden die Ruhegehälter nach Maßgabe der Festsetzung der Schulaufsichtsbehörde vorschußweise an die Bezugsberechtigten gezahlt.

§. 18. Königlicher Verordnung bleibt vorbehalten der Erlaß von Vorschriften über:

1. die Einrichtung besonderer Ruhegehaltskassen für die Stolbergschen Grafschaften oder über den Anschluß der letzteren an die Kasse eines anderen Bezirks,
2. die Umgestaltung der für die Lehrer des ehemaligen Herzogthums Nassau auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1851 (V.Bl. S. 41) bestehenden Pensionskasse,
3. den Anschluß der übrigen zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Gebietstheile an die unter 2 bezeichnete Pensionskasse.

Bis zum Erlasse der unter 2 vorgesehenen Königlichen Verordnung bleibt die Einrichtung einer Ruhegehaltskasse für den Regierungsbezirk Wiesbaden ausgesetzt.

§. 19. Der Unterrichtsminister und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Saßnitz, den 23. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

V. v. 24. Juli 1893, betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland.[1])

[R.G.Bl. 1893. S. 236. Nr. 2122.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (R.G.Bl. S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die nachstehenden Reichsgesetze:

1. das Impfgesetz vom 8. April 1874 (R.G.Bl. S. 31),
2. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (R.G.Bl. S. 145) nebst dem dasselbe abändernden Gesetze vom 29. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 276),
3. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 273),
4. das Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von

[1]) Vgl. die früheren Verordnungen vom 22. März 1891, 14. Dezember 1892 und 4. Juni 1893.

Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 277),

5. das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 375),

sowie die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen treten am 1. Oktober 1893 auf der Insel Helgoland in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 24. Juli 1893.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 26. Juli 1893, betr. die Aichung von chemischen Meßgeräthen.

[R.G.Bl. 1893. Bes. Beilage zu Nr. 30. Ausg. 8./8. 1893.]

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung erläßt die Normal-Aichungskommission folgende Vorschriften:

§. 1. [Zulässige Meßgeräthe.] 1. Zum ausschließlichen Gebrauche für chemische Maaßanalyse wässeriger Flüssigkeiten werden Hohlkörper aus Glas zur Aichung zugelassen, und zwar sowohl ohne Eintheilung für eine einzige Maaßgröße:

a) Kolben (Flaschen zum Aufstellen),

b) Vollpipetten mit oberem Rohr (Ansaugrohr) zum Emporsaugen und mit unterem Rohr (Ablaufrohr) für den Ein- und Austritt der Flüssigkeit,

als auch mit Eintheilung in gleich große Raumtheile in Form von Meßröhren:

c) Meßgläser (auch Meßcylinder genannt, Meßröhren mit angeschmolzenem Fuß zum Aufstellen),

d) Büretten (Meßröhren ohne angeschmolzenen Fuß, mit Abflußrohr),

e) Meßpipetten (Meßröhren mit Ansaug- und Ablaufrohr, vgl. b).

2. Der von den Meßgeräthen anzugebende Raumgehalt wird durch Striche oder durch die untere Oeffnung abgegrenzt; er ist auf den Geräthen für eine Temperatur des Geräthes von + 15° des hundertheiligen Thermometers in Liter oder in Theilen des Liter oder in Kubikcentimeter bezeichnet, wobei das Kubikcentimeter dem tausendsten Theil des Liter gleichgeachtet wird.

3. Der von den Meßgeräthen anzugebende Raumgehalt kann sowohl durch eine in das trockene Meßgeräth eingefüllte Wassermenge (Meßgeräthe auf Einguß), als auch durch eine aus dem Meßgeräth ausgeflossene Wassermenge (Meßgeräthe auf Ausguß) verkörpert sein. Meßgeräthe mit Abfluß sollen immer auf Ausguß, andere dürfen auf beides, aber nur entweder auf Einguß oder auf Ausguß eingerichtet sein. Den Raumgehalt auf Ausguß erhält man durch Entleeren einer Wasserfüllung unter Zurücklassen der unvermeidlichen gleichmäßigen Benetzung der reinen Maaßwände. Als unvermeidliche Benetzung gilt diejenige, welche zurückbleibt, wenn man

a) bei Meßgeräthen, welche durch Umkehren entleert werden müssen, eine Minute nach dem Entleeren das schräg gehaltene Geräth abtropfen läßt und den letzten Tropfen abstreicht,

b) Pipetten ganz oder bis zur unteren Strichmarke frei auslaufen läßt, während das Auslaufrohr ständig die Wandung des die Füllung aufnehmenden Gefäßes berührt, und wenn man, nachdem der zusammenhängende freie Ausfluß aufgehört hat oder die begrenzende untere Strichmarke erreicht ist, noch ¼ Minute nachlaufen läßt,

c) Büretten und Meßpipetten beliebig auslaufen läßt, den letzten Tropfen abstreicht und nach dem Auslaufen noch 2 Minuten wartet, ehe man die Ablesung vornimmt.

4. Der Querschnitt der Meßgeräthe soll überall kreisförmig sein, der messende Raum darf sich, vom größten Durchmesser an betrachtet, höchstens einmal nach oben und unten verjüngen; mit dem Meßkörper verbundene Rohre sollen stetig, ohne plötzliches Ab- und Ansetzen, in denselben übergehen, so daß die Flüssigkeit beim Auslaufen nirgends aufgehalten wird.

5. Die Striche und Bezeichnungen sollen fein, jedoch deutlich aufgeätzt, eingeschliffen, eingerissen oder in anderer Weise dauerhaft angebracht, keinesfalls nur aufgemalt sein, und zwar sollen sich die Striche nur auf völlig cylindrischen, regelmäßig gestalteten, schlierenfreien Theilen der Meßgeräthe befinden. Eine Einfärbung der Striche ist gestattet.

6. Die Striche sollen mindestens die Hälfte der Glaswand umfassen und in Ebenen liegen, welche mit der Achse des Meßgefäßes einen rechten Winkel bilden.

7. Bei Meßgeräthen mit Eintheilung soll diese gleichmäßig sein.

8. Die Bezeichnungen der Kolben dürfen in Liter oder Kubikcentimeter, also mit Liter, l oder ccm, geschehen, diejenigen der anderen Meßgeräthe sollen nur in Kubikcentimeter, also mit ccm ausgeführt sein. Die Inhaltsbezeichnung der Geräthe ohne Eintheilung erfolgt auf der Mitte des Maaßkörpers.

9. Die Bezifferung der Striche auf den Geräthen mit Eintheilung hat an den rechten Enden der Striche nach Kubikcentimeter als Einheit zu geschehen; sie darf entweder nur von oben nach unten oder nur von unten nach oben fortschreiten. Dem die größte Zahl tragenden Strich, welcher zugleich der Endstrich beziehungsweise Anfangstrich der Theilung sein soll, ist auch die Bezeichnung mit ccm beizusetzen.

10. Ferner ist bei den Meßgeräthen ohne Eintheilung unter der Inhaltsangabe, auf Meßgeräthen mit Eintheilung mindestens 15 Millimeter über der Eintheilung die Temperatur, bei welcher die Raumgehaltsangaben des Meßgeräthes ihrem Sollwerth entsprechen, in der Form + 15° C. aufzuätzen, und es soll durch ein links daneben in gleicher Höhe aufgeätztes E beziehungsweise A, wofür auch Eing. beziehungsweise Ausg. oder Einguss beziehungsweise Ausguss gesetzt werden darf, angegeben sein, ob das Geräth auf Einguß oder Ausguß eingerichtet ist. Eine Geschäftsnummer, Name und Sitz eines Geschäftes und eine Fabrikmarke dürfen den obenerwähnten Angaben gegenüber auf der anderen Seite der Wandung, bei Meßgeräthen mit Eintheilung auch in Längsschrift links neben der Theilung, angegeben sein.

11. Bei allen Meßgeräthen gilt als Ablesungsstelle diejenige, an welcher eine Ebene, die man sich durch den tiefsten Punkt des Flüssigkeitsmeniskus zur Achse senkrecht gelegt denkt, die Wandung an der Seite durchschneidet, auf welcher sich die Strichmarke beziehungsweise die Eintheilung befindet.

12. Zu- und Abflußrohre, Stöpsel u. s. w. dürfen nicht in den Meßraum selbst münden oder hineinreichen; die Abgrenzung messender Räume unmittelbar durch Hähne ist unzulässig. Außerhalb des Meßraumes kann dem Meßgeräth die für dessen Zweck

nothwendige Gestalt und Ausstattung mit Hähnen, Röhren, Erweiterungen u. s. w. beliebig gegeben werden.

13. Die Auslaufspitzen sollen gerade, ihre Wandung bis zur Grenze der noch guten Haltbarkeit dünn ausgezogen, ihre Mündung eben und glatt sein. Zulässig ist es, die Spitzen an der Mündung etwas einzuziehen. Bei der Bürette nach Gay-Lussac darf die Auslaufspitze gegen das Auslaufrohr geneigt und nach unten schräg abgeschliffen sein.

§. 2. **[Meßgeräthe ohne Eintheilung (Kolben, Vollpipetten).]** 1. Die Kolben dürfen nur eine der folgenden Maaßgrößen enthalten: 2, 1, 1/2 (0,5), 1/4 (0,25), 0,2, 0,1, 0,05 Liter, die Vollpipetten beliebige Maaßgrößen von 1 bis einschließlich 200 Kubikcentimeter.

2. Die die abgrenzenden Striche tragenden Theile beider Arten von Meßgeräthen sollen an denjenigen Stellen, wo die Striche angebracht sind, durchaus cylindrisch (siehe auch §. 1 Ziffer 5), von gleichem Querschnitt und durchsichtig sein; auch sollen sie ganz allmälig und stetig in den aufgeblasenen Theil übergehen.

3. Bei Pipetten soll das obere Ansaugrohr mindestens 130 Millimeter, das untere Ablaufrohr mindestens 60 Millimeter und höchstens 300 Millimeter lang sein.

4. Die den Raumgehalt oben abgrenzende Strichmarke soll sich bei Kolben in mindestens 70 Millimeter, bei Vollpipetten in mindestens 100 Millimeter Abstand vom oberen Ende und in mindestens 30 Millimeter Abstand von dem aufgeblasenen Theile befinden, auch soll sie ganz um den Hals beziehungsweise das Ansaugrohr herumgezogen sein.

5. Da, wo der Strich angebracht ist, soll die innere Weite des Kolbenhalses nicht weniger als 6 Millimeter und bei einem Raumgehalt des Kolbens von

2	1	1/2 (0,5)	1/4 (0,25)	0,2	0,1	0,05 Liter
nicht mehr als 25	20	20	15	12	12	10 Millimeter

betragen, ebenso bei Pipetten die innere Weite des Ansaugrohres und des Ablaufrohres nicht weniger als 1/2 und nicht mehr als 6 Millimeter.

6. Der Boden der Kolben darf leichte Einbuchtungen nur nach Innen haben, der Umfang des Bodens soll eine Ebene bilden, zu welcher der Hals senkrecht steht. Der Kolben muß auf einer horizontalen Ebene feststehen.

7. Die Abgrenzung des Raumgehalts nach unten kann bei den Vollpipetten durch die Mündung des Ablaufrohres oder durch einen zweiten auf dem Ablaufrohr in mindestens 30 Millimeter Abstand vom Ende angebrachten Strich erfolgen. Bei Pipetten ohne Hahn darf die Weite der unteren Oeffnung nur so groß sein, daß die freie Entleerung gemäß §. 1 sb dauert:

bei einem Inhalt von weniger als 10 Kubikcentimeter, 12 bis 15 Sekunden,
bei einem Inhalt von 10 Kubikcentimeter bis ausschließlich 50 Kubikcentimeter, 15 bis 20 Sekunden,
bei einem Inhalt von 50 Kubikcentimeter bis ausschließlich 100 Kubikcentimeter, 20 bis 30 Sekunden,
bei einem Inhalt von 100 Kubikcentimeter und mehr, 30 bis 40 Sekunden.

Bei Pipetten mit Hahn findet die Aichung für diejenige Stellung des Hahnes statt, bei welcher die Entleerungsdauer beträgt:

bei einem Inhalt von weniger als 10 Kubikcentimeter, 13 bis 17 Sekunden,
bei einem Inhalt von 10 Kubikcentimeter bis ausschließlich 50 Kubikcentimeter, 16 bis 20 Sekunden,
bei einem Inhalt von 50 Kubikcentimeter bis ausschließlich 100 Kubikcentimeter, 23 bis 27 Sekunden,
bei einem Inhalt von 100 Kubikcentimeter und mehr, 33 bis 37 Sekunden.

§. 3. **[Meßgeräthe mit Eintheilung.]** 1. Der Gesammtinhalt der mit Eintheilung versehenen Meßgeräthe darf 1 Kubikcentimeter bis 1 Liter betragen, jedoch bei den Meßgläsern und Büretten nicht weniger als 5 Kubikcentimeter, bei den Büretten und Meßpipetten nicht mehr als 100 Kubikcentimeter.

2. Als Eintheilungen sind zulässig:

bei einem Gesammtraumgehalt des Meßgeräthes							
von 1 bis 2 ccm	mehr als 2 bis 5 ccm	mehr als 5 bis 10 ccm	mehr als 10 bis 50 ccm	mehr als 50 bis 100 ccm	mehr als 100 bis 200 ccm	mehr als 200 bis 500 ccm	mehr als 500 ccm
kleinste Theilabschnitte von							
0,01 ccm	0,05 ccm	0,05 ccm	0,1 ccm	0,2 ccm	1 ccm	5 ccm	10 ccm
0,02 "	0,02 "	0,1 "	0,2 "	0,5 "	2 "	10 "	
				1 "	5 "		

3. Die Abgrenzung des Meßraumes darf nach unten wie nach oben nur durch einen Strich erfolgen. Der oberste Theilstrich soll vom oberen Ende des Meßgeräthes bei den Meßpipetten um mindestens 100, bei den übrigen um mindestens 50 Millimeter abstehen, ebenso der unterste Theilstrich, sofern nicht der Boden des Meßgeräthes den Anfang der Theilung bildet, vom unteren Ende beziehungsweise von der beginnenden Verjüngung um mindestens 30 Millimeter.

4. Die Bezifferung erfolgt bei Eintheilung

a) in 10, 1, 0,1 oder 0,01 Kubikcentimeter an jedem zehnten,
b) in 2, 0,2 oder 0,02 Kubikcentimeter an jedem fünften,
c) in 5, 0,5, 0,05 Kubikcentimeter an jedem zweiten oder zehnten

Strich, die bezifferten Striche sollen ganz um den Umfang der Meßgeräthe herumgehen, von den anderen Strichen sollen die Fünferstriche im Falle a, und, wenn nur jeder zehnte Strich beziffert ist, die Einerstriche im Falle c etwa drei Fünftel des Umfanges, alle anderen Striche aber etwa die Hälfte des Umfanges einnehmen. Die nicht ganz herumgehenden Striche sollen ihrer ganzen Länge nach sich auf durchsichtigem Glase befinden; etwa zur Erleichterung der Ablesung dienende Streifen aus undurchsichtigem Glase dürfen hiernach nicht breiter sein als zwei Fünftel des Umfanges.

5. Der Abstand zweier benachbarter Theilstriche darf

nicht mehr als 12 Millimeter und bei den Meßgläsern mit Eintheilungen in 5 Kubikcentimeter oder mehr nicht weniger als 2, bei den anderen Meßgeräthen nicht weniger als 1 Millimeter betragen.

§. 4. [Fehlergrenzen.] 1. Meßgeräthe ohne Eintheilung. Die im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen

bei Kolben von 2 Liter Sollraumgehalt auf Ausguß 1 Kubikcentimeter,
bei Kolben von 1 Liter Sollraumgehalt auf Ausguß 0,6 Kubikcentimeter,
bei Kolben von 0,5 Liter Sollraumgehalt auf Ausguß 0,3 Kubikcentimeter,
bei Kolben von 0,2 Liter Sollraumgehalt auf Ausguß 0,2 Kubikcentimeter,
bei Kolben von 0,1 Liter Sollraumgehalt auf Ausguß 0,2 Kubikcentimeter,
bei Kolben von 0,05 Liter Sollraumgehalt auf Ausguß 0,1 Kubikcentimeter,
bei Kolben auf Einguß die Hälfte dieser Werthe,
bei Vollpipetten von 1 bis einschließlich 2 Kubikcentimeter 0,01 Kubikcentimeter,
bei Vollpipetten von mehr als 2 bis einschließlich 10 Kubikcentimeter 0,02 Kubikcentimeter,
bei Vollpipeten von mehr als 10 bis einschließlich 30 Kubikcentimeter 0,03 Kubikcentimeter,
bei Vollpipetten von mehr als 30 bis einschließlich 75 Kubikcentimeter 0,05 Kubikcentimeter,
bei Vollpipetten von mehr als 75 bis einschließlich 200 Kubikcentimeter 0,1 Kubikcentimeter.

2. Meßgeräthe mit Eintheilung. Die im Mehr oder Minder zuzulassenden Fehler des gesammten Raumgehalts dürfen an Büretten und Meßpipetten höchstens betragen

bei 1 bis einschließlich 2 Kubikcentimeter 0,01 Kubikcentimeter,
bei mehr als 2 bis einschließlich 10 Kubikcentimeter 0,02 Kubikcentimeter,
bei mehr als 10 bis einschließlich 30 Kubikcentimeter 0,03 Kubikcentimeter,
bei mehr als 30 bis einschließlich 50 Kubikcentimeter 0,05 Kubikcentimeter,
bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Kubikcentimeter 0,1 Kubikcentimeter,

bei Meßgläsern gleicher Größe auf Einguß das Doppelte, auf Ausguß das Viersache; ferner bei Meßgläsern auf Einguß

bei mehr als 100 bis einschließlich 200 Kubikcentimeter 0,5 Kubikcentimeter,
bei mehr als 200 bis einschließlich 500 Kubikcentimeter 1,0 Kubikcentimeter,
bei mehr als 500 Kubikcentimeter 2,0 Kubikcentimeter,

bei Meßgläsern gleicher Größe auf Ausguß das Doppelte.

Sodann darf bei Meßgläsern auf Einguß der Fehler desjenigen Raumes, welcher in zehn aufeinanderfolgenden kleinsten Theilabschnitten enthalten ist, im Mehr oder Minder an keiner Stelle der Eintheilung mehr betragen als

1 Kubikcentimeter bei Eintheilung in 10 und 5 Kubikcentimeter,
0,4 Kubikcentimeter bei Eintheilung in 2 Kubikcentimeter,
0,2 Kubikcentimeter bei Eintheilung in 1 und 0,5 Kubikcentimeter,
0,1 Kubikcentimeter bei Eintheilung in 0,2 und 0,1 Kubikcentimeter,

bei Meßgläsern auf Ausguß das Doppelte dieser Beträge; bei den Büretten und Meßpipetten mit Eintheilungen in 0,01, bis einschließlich 0,2 Kubikcentimeter nicht mehr als ein Drittel eines kleinsten Theilabschnitts, bei den anderen nicht mehr als ein Viertel.

§. 5. [Stempelung.] Die Stempelung erfolgt durch Aufsätzen des Präzisions-Aichstempels bei Kolben unmittelbar über der Strichmarke und über der Bezeichnung, bei Vollpipetten unmittelbar über dem oberen Strich und, wenn der Meßraum auch nach unten durch einen Strich abgegrenzt ist, unmittelbar unter diesem, bei den übrigen Geräthen dicht oberhalb des obersten und unterhalb des untersten Striches. Außerdem erhalten die Ablaufspitzen einen Stempel dicht an der Mündung.

§. 6. [Aichgebühren.] An Gebühren werden erhoben:

	Mark.	Pf.
a) bei der Aichung		
für Meßgeräthe ohne Eintheilung	—	30
für Meßgeräthe mit Eintheilung	—	80
b) bei bloßer Prüfung		
für jede vollständige Maaßgröße oder jede geprüfte Stelle . . .	—	10

Sind bei der Aichung an einem mit Eintheilung versehenen Meßgeräthe außer dem Gesammtinhalt mehr als fünf Stellen geprüft, so wird für jede Stelle mehr ein Zuschlag nach dem vorstehenden Satze unter b berechnet.

§. 7. [Aichungsstelle.] Die Aichung der Meßgeräthe erfolgt bis auf weiteres durch die Normal-Aichungs-Kommission.

Berlin, den 26. Juli 1893.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Huber.

G. v. 3. Aug. 1893, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

[R.G.Bl. 1893. S. 233. Nr. 2121. Ausg. 8./8. 1893].

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. §. 1. Die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres an Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten wird für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 auf 479 229 Mann als Jahresdurchschnittsstärke festgestellt.

An derselben sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer betheiligt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

Die Stellen der Unteroffiziere unterliegen in gleicher Weise wie die der Offiziere, Aerzte und Beamten der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§. 2. Vom 1. Oktober 1893 ab werden

die Infanterie in . . .	538	Bataillone und 178 Halbbataillone,
die Kavallerie in . . .	465	Eskadrons,
die Feldartillerie in . .	494	Batterien,
die Fußartillerie in . .	37	Bataillone,
die Pioniere in . . .	23	Bataillone,
die Eisenbahntruppen in	7	Bataillone,
der Train in	21	Bataillone

formirt.

Art. II. Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis zum 31. März 1899 treten bezüglich der Dienstpflicht folgende Bestimmungen in Kraft:

§. 1. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des ersten Absatzes zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung, in sinngemäßer Anwendung des letzten Absatzes des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1867 S. 131).

§. 2. Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind (§. 1), kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind, verweigert werden.

Die Bestimmung des §. 60 Ziffer 3 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. 1874 S. 45) findet auf die nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassenen Mannschaften keine Anwendung. Auch bedürfen diese Mannschaften keiner militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthalts.

§. 3. Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§. 4. Alle diesem Artikel entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die bezüglichen Festsetzungen des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, und des §. 2 des Artikels II des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 (R.G.Bl. 1888 S. 11) treten außer Kraft.

Art. III. Die Bestimmungen des Artikels II §. 1, erster Absatz, finden für diejenigen Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst hiernach zur Entlassung zu kommen hätten, im ersten Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung, jedoch zählt eine solche Zurückbehaltung für eine Uebung, desgleichen eine etwaige Einberufung während des angeführten Zeitraumes.

Art. IV. Die §§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 15. Juli 1890 (R.G.Bl. 1890 S. 140) treten mit dem 1. Oktober 1893 außer Kraft.

Art. V. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (B.G.Bl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (B.G.Bl. 1870 S. 658), vorbehaltlich der Vereinbarung zwischen den Militärverwaltungen Preußens und Württembergs wegen der Ueberführung des Fußartillerie-Bataillons Nr. 13 auf preußischen Etat, zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Cowes, den 3. August 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 14. Aug. 1893 wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse.

[G.S. 1893. S. 199. Nr. 9635. Ausg. 12./9. 1893.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse, was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 7 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (G.S. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse vom 19. Mai 1891 (G.S. S. 97) werden auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse ausgedehnt.

Art. 2. Durch Königliche Verordnung können die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet derjenigen Nebenflüsse der Ruhr ausgedehnt werden, für welche sie noch keine Geltung haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, Schloß, den 14. August 1893.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. v. Heyden. Thielen.

Bekanntm. v. 19. Nov. 1893, betr. den Aufruf und die Einziehung der Noten der Städtischen Bank zu Breslau.

[R.G.Bl. 1893. S. 263. Nr. 2134. Ausg. 9./12. 1893.]

Durch den Beschluß des Bundesraths vom 11. Dezember 1890 und durch den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1890 ist das Notenprivilegium der Städtischen Bank zu Breslau bis zum 1. Januar 1894 mit der Maßgabe verlängert worden, daß die Stadtgemeinde Breslau verpflichtet ist, am 1. April 1892 eine Million Mark städtischer Banknoten, am 1. April 1893 die zweite Million Mark an die Regierungs-Hauptkasse in Breslau zum Zweck der Herausnahme dieser Beträge aus dem Verkehr abzuliefern, und daß die dritte und letzte Million Mark Banknoten gemäß der seiner Zeit vom Bundesrath über den Aufruf und die Präklusion zu erlassenden Vorschriften vom 1. Januar 1894 ab eingezogen werden muß.

Nachdem dementsprechend die Bank in den Jahren 1892 und 1893 je eine Million Mark ihrer Banknoten aus dem Verkehre gezogen und entwerthet an die Regierungs-Hauptkasse zu Breslau eingeliefert hat, hat der Bundesrath auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) den Aufruf und die Einziehung der von der genannten Bank ausgegebenen Noten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im Jahre 1894 mindestens zweimal in angemessenen Zwischenräumen durch folgende Blätter, nämlich:
   1. den Deutschen Reichsanzeiger,
   2. die Schlesische Zeitung,
   3. die Breslauer Zeitung,
   4. die Berliner Börsenzeitung

   bekannt zu machen.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung an, welche im Januar 1894 zu erfolgen hat, bis zum 31. Dezember 1894 bei der Kasse der Städtischen Bank zu Breslau und bei dem Bankhause Jacob Landau in Berlin gegen Baargeld umgetauscht werden.

3. Mit dem 1. Januar 1895 hören die Noten der Städtischen Bank zu Breslau auf Zahlungsmittel zu sein, sie behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Städtischen Bank zu Breslau bis zum 31. Dezember des Jahres 1895 eingelöst.
4. Die bis zum 31. Dezember 1895 nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldscheine präkludirt.

Berlin, den 19. November 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Bekanntm. v. 8. Dez. 1893, betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

[R.G.Bl. 1893. S. 264. Nr. 2135. Ausg. 9./12. 1893.]

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen, betreffend die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter,

erlassen:

I.

In Spinnereien, welche der Ortspolizeibehörde angezeigt haben, daß sie von der durch diese Bestimmungen nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen wollen, darf die für jugendliche Arbeiter durch §. 136 Absatz 1 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Nachmittagspause am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage unter folgenden Bedingungen wegfallen:

1. An denjenigen Tagen, an welchen die Nachmittagspause fortfallen soll, darf die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter nicht länger als neun und eine halbe Stunde und nicht über fünf ein halb Uhr Nachmittags dauern und nach der Mittagspause vier Stunden nicht überschreiten.
2. An diesen Tagen muß den jugendlichen Arbeitern gestattet werden, das Vesperbrot während der Arbeit einzunehmen.

II.

In Spinnereien, welche von den vorstehenden Bestimmungen Gebrauch machen wollen, ist in Räumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 8. Dezember 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

1894.[1]

G. v. 14. Jan. 1894, betr. die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene.

[R.G.Bl. 1894. S. 107. Nr. 2140.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Denjenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten des Heeres und der Marine, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden, sind zu den zuständigen Gebührnissen fortlaufende Zuschüsse behufs Erreichung derjenigen Beträge zu gewähren, welche ihnen nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275) beziehungsweise nach dem Gesetze vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) nebst Abänderungen und Ergänzungen zustehen würden.[2])

§. 2. Die Zuschüsse (§. 1) stehen den Pensionen gleich, welche das Gesetz vom 27. Juni 1871 beziehungsweise das Gesetz vom 31. März 1873 nebst Abänderungen und Ergänzungen gewährt, und unterliegen denselben gesetzlichen Bestimmungen.

§. 3. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im §. 1 gedachten Kriegen sind, sofern diese letzteren Personen im Kriege oder in Folge von Kriegsverwundungen verstorben sind, fortlaufende Unterstützungen oder Zuschüsse zu den gesetzlichen Bewilligungen — in Grenzen der Sätze, welche die im §. 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen vorsehen — zu gewähren. Den Hinterbliebenen von Theilnehmern an den im §. 1 gedachten Kriegen, welche an den ihre Invalidität bedingenden Leiden verstorben sind, können solche Unterstützungen zugewendet werden.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.[3])

§. 5. Eine Nachzahlung für die vor dem Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit ist ausgeschlossen.

§. 6. Die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund dieses Gesetzes gestellten Anträge erfolgt durch die Militärbehörden.

Ueber die Rechtsansprüche auf Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, findet der Rechtsweg unter den im dritten Theil des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275 ff.) vorgesehenen Maßgaben statt.

§. 7. Die Bewilligungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sind aus dem Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Die für die Jahre 1893/94 und 1894/95 erforderlichen Deckungsmittel dürfen aus dessen Kapitalbeständen bis zum Höchstbetrage von je 1250000 Mark flüssig gemacht werden.

§. 8. Dem Königreich Bayern wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben alljährlich eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe des thatsächlichen Aufwandes für Angehörige des Reichsheeres und deren Hinterbliebene, im Verhältniß der Kopfstärke des Königlich bayerischen Militärkontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres, bemißt.

§. 9. Der Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes wird auf den 1. April 1893 festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

V. v. 22. Jan. 1894 wegen Verpflichtung der Gemeinden und Gutsbezirke zur Erhebung der direkten Staatssteuern u. s. w.

[G.S. 1894. S. 5. Nr. 9644.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 16 Absatz 2 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 119), für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1. Den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken wird vom 1. April 1895 ab die Verpflichtung auferlegt, in ihren Bezirken die Einzelerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern, der Domänen-, Rentenbank- und Grundsteuerentschädigungs-Renten, sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die Eisenbahnabgabe.

§. 2. Für Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern kann von den Ministern der Finanzen und des Innern ein späterer, als der im §. 1 bezeichnete Zeitpunkt, jedoch nicht über den 1. April 1900 hinaus bestimmt werden.

§. 3. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Gemeinden und Gutsbezirke allgemein oder einzelne derselben von der Hebung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entbinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Januar 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Miquel.

Bekanntm. v. 27. Jan. 1894, betr. den Markenschutz in Bulgarien.[1])

[R.G.Bl. 1894. S. 112. Nr. 2143.]

Unter Bezugnahme auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (R.G.Bl. S. 143) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen in Bulgarien Schutz genießen.

Berlin, den 27. Januar 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

V. v. 4. Febr. 1894, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder von Schätzungsausschüssen.

[G.S. 1894. S. 6. Nr. 9645.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 45 Absatz 4 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 134), was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Mitglieder der Schätzungsausschüsse (§. 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893) erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den gleichen Sätzen, welche in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 4. Juli

[1]) Wegen der im Jahrgang 1894 veröffentlichten, das Datum des 15. April 1893 tragenden internationalen Cholera-Konvention siehe den Anhang unten Seite 463.

[2]) Die älteren Gesetzgebungen enthalten die Preußischen Gesetze vom 6. Juli 1865, 16. Oktober 1866 und 9. Februar 1867 mit dem Militärpensionsreglement vom 13. Juni 1825.

[3]) Die älteren Bestimmungen enthalten die Bundesgesetze vom 14. Juni 1868 und 8. März 1870.

[1]) Vgl. auch die Bekanntmachung vom 22. September 1894.

1892 (G.S. S. 201) für die Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen bestimmt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 4. Februar 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel.

Kirchengesetz v. 19. Febr. 1894, betr. Abänderung der Emeritirungsordnung v. 16. Juli 1873.

[G.S. 1894. S. 15. Nr. 9650.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen in Abänderung der Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873 mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Art. I. Das Landes-Konsistorium ist ermächtigt, wenn in den einzelnen Fällen das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, in Folge besonderen Antrages der Betheiligten die Bestimmungen des §. 1 der Emeritirungsordnung auch zur Anwendung zu bringen auf ordinirte Geistliche der innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden und mit Korporationsrechten versehenen Anstalten und Vereine. Die betreffenden Geistlichen, Anstalten und Vereine haben bei Eingehung des Verhältnisses die aus den Vorschriften der Emeritirungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen gegen den Emeritirungsfonds, auch in Betreff der von den Bezirks-Synodalkassen aufzubringenden jährlichen Zuschüsse (§. 14 Nr. 3 der Emeritirungsordnung) mit der näheren Bestimmung, daß jede der hier in Betracht kommenden Stellen dazu jährlich 30 Mark beizutragen hat, und der in einem Viertel der Einnahme bestehenden Dienstabgabe (§. 3[1] der Emeritirungsordnung und Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882), zu übernehmen und die Emeritirung von der Zustimmung des Landes-Konsistoriums abhängig zu machen. Die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bildet die rechtliche Voraussetzung der Gewährung des Ruhegehalts.

Mit der in den beiden letzten Sätzen des vorstehenden Absatzes enthaltenen Maßgabe findet der §. 1 der Emeritirungsordnung auch auf die bei den Predigerseminaren und ähnlichen Anstalten innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angestellten Geistlichen nach Bestimmung des Landes-Konsistoriums Anwendung.

Art. II. Der nach den §§. 3 und 4 der Emeritirungsordnung ermittelte Ruhegehalt ist anderweitig festzustellen, wenn sich innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Emeritirung an gerechnet, herausstellt, daß die wirklich nach dreijährigem Durchschnitt vor dem Dienstabgang bezogenen Einnahmen erheblich hinter den Angaben des bei der Berechnung des Ruhegehalts zu Grunde gelegten Dienstanschlags zurückbleiben. Von dem Dienstnachfolger kann ein hierauf gerichteter Antrag ebenfalls nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren, vom Tage der Emeritirung an gerechnet, gestellt werden.

Art. III. Der §. 6 der Emeritirungsordnung erhält folgenden Zusatz: Dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Dienstalter wird vor der vorgeschriebenen Abrundung die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Art. IV. Die in einem Viertel der letzten anrechnungsfähigen Diensteinnahme bestehende Stellenabgabe (§. 3 Nr. 1 und §. 12 Absatz 1 der Emeritirungsordnung) ist an den Emeritirungsfonds zu zahlen, und wird dagegen von diesem der gesammte Ruhegehalt (§§. 3 und 4 der Emeritirungsordnung) für jedes Vierteljahr am Schlusse dieses Zeitraums an den Emeritus gezahlt.

Art. V. So lange nach dem Tode eines Emeritus an dessen hinterbliebene Wittwe eine Stellenabgabe zu leisten ist, vermindert sich die nach Artikel 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 an den Emeritirungsfonds zu zahlende Dienstabgabe um den Betrag der an die Wittwe abzugebenden Bezüge.

Art. VI. Werden die Einnahmen einer Pfarrstelle, mit welcher eine Superintendentur dauernd verbunden ist, durch die in einem Viertel der anrechnungsfähigen Diensteinnahme bestehende Stellenabgabe unter den Betrag von 4500 Mark (einschließlich der Ephoraleinkünfte) außer freier Wohnung herabgemindert, so wird diese Abgabe, soweit es zur Erhaltung eines Einkommens von 4500 Mark nöthig ist, auf den Emeritirungsfonds übernommen. Zur Bestreitung dieser Ausgabe sind die jährlichen Ueberschüsse zu verwenden, welche von den nach Artikel 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 dem Emeritirungsfonds zufließenden Einnahmen, nach Erfüllung der mit ihnen verbundenen Zahlungspflicht verbleiben. Reichen dieselben nicht aus, so wird das Landes-Konsistorium ermächtigt, den durch Beiträge der Bezirks-Synodalkassen aufzubringenden Zuschuß zum Emeritirungsfonds für das betreffende Jahr so weit zu erhöhen, als zur Deckung des Fehlbetrages erforderlich ist.

Art. VII. Den vor Erlaß der Emeritirungsordnung und vor Erlaß des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 angestellten Geistlichen, welche die im §. 18 der Emeritirungsordnung und im Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 30. Juni 1882 vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben, wird für Abgabe dieser Erklärung eine nochmalige von dem Landes-Konsistorium vorzuschreibende Frist eröffnet. Geistliche, welche hiervon Gebrauch machen, haben eine einmalige Abgabe an den Emeritirungsfonds zu entrichten, deren Betrag der Summe der jährlichen Beiträge gleichkommt, welche der betreffende Geistliche zu zahlen gehabt haben würde, wenn er die vorstehend erwähnte Erklärung rechtzeitig abgegeben hätte.

Auf diese einmalige Abgabe finden die im §. 14 Nr. 2 der Emeritirungsordnung getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Art. VIII. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 19. Februar 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Zusatzbestimmungen v. 26. Febr. 1894 zu der Abänderung v. 26. Aug. 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer (G.S. für 1885 S. 319).

[G.S. 1894. S. 18. Nr. 9651.]

Die Bestimmungen in den §§. 38, 40 und 43 der Abänderung vom 26. August 1885 des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer (G.S. 1885 S. 319) werden ergänzt, wie folgt:

Erster Artikel.

Für solche Arbeiten am Wohnorte des Land(Feld)messers oder in weniger als zwei Kilometer Entfernung vom Wohnorte, die weniger als einen Arbeitstag von 8 Stunden umfassen, wird gewährt:

1. bei der Wahrnehmung gerichtlicher Termine als Sachverständiger die Vergütung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in den

vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtssachen,

2. bei anderen Geschäften eine Vergütung von einer Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde.

Zweiter Artikel.

Die Landmesser erhalten die im §. 43 zu a festgesetzte Vergütung von drei Mark auch für jeden Zu- und Abgang nach und von dem Dampfschiffe.

Berlin, den 26. Februar 1894.

Der Finanzminister. Miquel.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Sterneberg.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: Schultz.

Bekanntm. v. 27. Febr. 1894, betr. den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs.

[R.G.Bl. 1894. S. 152. Nr. 2147.]

In Gemäßheit des §. 49 Ziffer 1 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) ist die Befugniß der Städtischen Bank in Breslau zur Ausgabe von Banknoten mit dem 1. Januar 1894 erloschen. Der dieser Bank nach der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des steuerfreien Notenumlaufs mit . . . . 1 283 000 Mark ist daher nach Absatz 2 des §. 9 a. a. O. dem Antheile der Reichsbank zugewachsen.

In Folge dessen hat der letztere sich von dem in der Bekanntmachung vom 14. Januar 1891 (R.G.Bl. S. 9) nachgewiesenen Betrage von . . . . . 292 117 000 =

auf . . . . . 293 400 000 Mark erhöht.

Berlin, den 27. Februar 1894.

Der Reichskanzler. In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntm. v. 1. März 1894, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.

[R.G.Bl. 1894. S. 324. Nr. 2157.]

Auf Grund der §§. 2, 109, 110 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie beschlossen:

1.

Die Versicherungspflicht nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) wird auf solche selbstständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Zur Wirkerei gehört auch die Maschinenstrickerei.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

a) auf die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w. —, sowie

b) auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretirung, Konfektion u. s. w. — der Gewebe und Wirkwaaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

a) auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden;

b) auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht;

c) auf Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältniß zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

2.

Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 22 des Gesetzes. Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher der Hausgewerbetreibende für eigene Rechnung arbeitet.

3.

Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben.

Für jede volle oder angefangene Kalenderwoche, in welcher der Hausgewerbetreibende für eigene oder fremde Rechnung beschäftigt war, sind die Beiträge spätestens an demjenigen Tage zu entrichten, an welchem die nächste Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt.

Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die Beiträge für ihre Versicherung gemäß vorstehender Vorschrift zu entrichten, unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Gesetzes.

Die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben auch für diejenige Zeit, während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen.

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

4.

Die von den Hausgewerbetreibenden für sich und ihr Hülfspersonal verwendeten Marken sind sofort nach erfolgter Einklebung dadurch zu entwerthen, daß auf denselben handschriftlich oder mittelst eines Stempels der Entwerthungstag in Zahlen angegeben wird (vergleiche Ziffer II Nr. 3a der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891, R.G.Bl. S. 401).

5.

Auf dem im §. 112 des Gesetzes vorgesehenen Wege kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Ziffer 3 Absatz 1 bis 3 und der Ziffer 4 keine Anwendung, und sind die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung nach Maßgabe der von der Landeszentralbehörde getroffenen Anordnungen zu entwerthen.

6.

Die Fabrikanten u. s. w. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages für Beitragsmarken zu erstatten, welcher auf die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer entfällt.

Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages wird die Woche zu sechs Arbeitstagen, und der Arbeitstag, sofern nicht durch die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde eine andere Zeit als Arbeitsdauer allgemein festgesetzt wird, zu elf Arbeitsstunden gerechnet. Bruchtheile von Pfennigen werden zu Lasten des Fabrikanten auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Die Erstattung erfolgt auch dann nach dem Werth der für den Hausgewerbetreibenden selbst zu verwendenden Marken (§. 22 des Gesetzes), wenn bei der Arbeit versicherungspflichtige Hülfspersonen verwendet worden sind. Eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse (§. 22 des Gesetzes) ist bei der Erstattung nur dann zu Grunde zu legen, wenn der Fabrikant der Verwendung von Marken der höheren Lohnklasse ausdrücklich zugestimmt hat.

7.

Bei Streitigkeiten über die bei der Erstattung (Ziffer 6) in Ansatz zu bringende Arbeitsdauer entscheidet auf Antrag eines Theiles die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde endgültig.

Dieselbe ist befugt, einen Sachverständigen zu ernennen, welcher auf Antrag eines Theiles, auch ohne daß ein Streitfall vorliegt, den Zeitbedarf abzuschätzen hat. Die Fabrikanten u. s. w. haben bei der Abrechnung denjenigen Betrag zu erstatten, welcher auf die abgeschätzte Arbeitszeit entfällt. Wird demnächst im Streitfall eine andere durchschnittliche Arbeitsdauer festgestellt, so ist die Differenz nachträglich auszugleichen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für die Berechnung des vom Fabrikanten u. s. w. zu erstattenden Betrages weitere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-(Landes-) Versicherungsamts.

8.

Die Hausgewerbetreibenden können mit den Fabrikanten u. s. w. vereinbaren, daß letztere bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages zu erstatten haben, welchen die Hausgewerbetreibenden für sich und die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen für Beitragsmarken thatsächlich entrichtet haben. Ist der Hausgewerbetreibende von mehreren Fabrikanten u. s. w. beschäftigt, so hat sich eine solche Vereinbarung auch darauf zu erstrecken, wie der von ihnen zu erstattende Gesammtbetrag auf die einzelnen Fabrikanten u. s. w. zu vertheilen ist.

9.

Die Fabrikanten u. s. w sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und die von denselben beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen. Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, welche dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt und in den Fällen des §. 112 des Gesetzes den mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht giebt.

Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können den Fabrikanten u. s. w. die Verpflichtungen der Arbeitgeber von der für ihren Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Gegen eine Anordnung dieser Art findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; dieselbe entscheidet endgültig.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Vorschriften der Ziffern 6 und 7 keine Anwendung. Vielmehr sind alsdann die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Beitragsentrichtung durch die Arbeitgeber entsprechend auf die Fabrikanten u. s. w. anzuwenden, und es ist die Hälfte der entrichteten Beiträge von den Versicherten zu erstatten.

10.

Die Hausgewerbetreibenden sind in den Fällen der Ziffern 8 und 9 verpflichtet, über die Dauer ihrer Beschäftigung für eigene Rechnung und über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergiebt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten u. s. w. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen.

11.

Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung haben die Hausgewerbetreibenden den vollen Beitrag für ihre Person, beziehungsweise den halben Beitrag für ihre Hülfspersonen selbst zu tragen.

Die Vorschriften der §§. 147 und 148 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten u. s. w. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

Die Einrechnung des von dem Arbeitgeber den Hausgewerbetreibenden zu erstattenden Betrages in den Arbeitsverdienst ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

12.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß vorstehender Bestimmungen zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hülfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach §. 122, Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen zu entrichtenden Beiträge, unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 7, nach §. 124 des Gesetzes entschieden.

13.

Soweit im Vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

14.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 2. Juli 1894 in Kraft.

Für Versicherte, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstehen, tritt, wo nach §§. 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.

Berlin, den 1. März 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Kirchengesetz v. 4. März 1894 wegen Abänderung des Kirchengesetzes v. 4. Juli 1876, betr. die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1894. S. 21. Nr. 9652. Ausg. 30./3. 94.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen in Abänderung des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1876, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (G.S. S. 275), mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel. Der zweite Satz des §. 4 des Kirchengesetzes vom 4. Juli 1876, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (G.S. S. 275), erhält folgende veränderte Fassung:

> Der weitere Zuschuß ist dem Inhaber der Pfarrstelle erst, nachdem dieser das zehnte Dienstjahr nach den Bestimmungen der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873 (§. 6) vollendet hat oder, wenn er das für die Gewährung der staatlichen Zulagen zur Erhöhung des Einkommens auf 2400 Mark erforderliche fünfte Dienstjahr nach den hierfür maßgebenden Grundsätzen früher erreicht, von diesem Zeitpunkte an, und nur insoweit zu zahlen, als sein persönliches Diensteinkommen dadurch nicht über den Betrag von 2400 Mark bei freier Wohnung hinauskommt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. März 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 4. März 1894, betr. die Ausführung des internationalen Vertrages v. 16. Nov. 1887 / 14. Febr. 1893 zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See.

[R.G.Bl. 1894. S. 151. Nr. 2146.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages vom 16. November 1887 / 14. Februar 1893[1]) zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 2. Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 des internationalen Vertrages vom 16. November 1887 / 14. Februar 1893 und des §. 1 dieses Gesetzes finden, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Schiffes oder Fahrzeugs, auch innerhalb der zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässer Anwendung.

§. 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem internationalen Vertrage vom 16. November 1887 / 14. Februar 1893 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 4. März 1894.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

* * *

Anhang.

Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See. Vom 16. November 1887.

[R.G.Bl. 1894. S. 427. Nr. 2171.]

(Uebersetzung.)[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und Seine Majestät der König der Niederlande,

> von der Nothwendigkeit überzeugt, dem Unwesen des Branntweinhandels unter den Nordseefischern außerhalb der Küstengewässer zu steuern,

haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

= Folgen die Namen der Bevollmächtigten. =

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer und innerhalb der durch den Artikel 4 des Haager Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei, festgestellten Grenzen auf jeden Anwendung, der sich an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges eines der Hohen vertragschließenden Theile befindet.

Art. 2. Es ist verboten, spirituöse Getränke an Personen zu verkaufen, welche sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören.

Den genannten Personen ist der Ankauf spirituöser Getränke verboten.

Der Austausch spirituöser Getränke gegen Gegenstände jeder Art und namentlich gegen Erträgnisse des Fischfanges, Schiffs- Ausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräthe ist verboten.

Als spirituöse Getränke werden alle durch Destillation erzeugte und mehr als 5 Liter Alkohol auf das Hektoliter enthaltende Flüssigkeiten angesehen.

Art. 3. Das Recht, an Fischer, abgesehen von spirituösen Getränken, Mundvorrath und andere zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände zu verkaufen, ist abhängig von der Ertheilung einer Konzession seitens desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört.[2]) Die Konzessionsurkunde muß unter anderen die nachstehenden Bedingungen enthalten:

1. das Schiff darf keine größere Menge Spirituosen an Bord führen, als zum Verbrauch durch die Besatzung für nothwendig zu erachten ist;

[1]) Dieser Vertrag ist in Nr. 20 des Reichs-Gesetzblatts von 1894 publizirt und wird in dieser Sammlung als Anhang zu dem obigen Gesetze abgedruckt.

[1]) Der französische Originaltext wird hier nicht abgedruckt.

[2]) Wegen der zuständigen Behörden vgl. für Preußen Verordnung vom 20. August 1894.

2. jeder Umtausch der oben angeführten Gegenstände gegen Erträgnisse des Fischfanges, Schiffs-Ausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräthe ist verboten.

Die mit einer solchen Konzession versehenen Schiffe haben ein besonderes und gleichmäßiges Abzeichen zu führen, welches die Hohen vertragschließenden Mächte noch vereinbaren werden.

Art. 4. Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern und namentlich um diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 2 und 3 zuwiderhandeln, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bestrafen zu lassen.

Art. 5. Ueber die Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 2 und 3 erkennen die Gerichte desjenigen Landes, welchem das beschuldigte Fahrzeug angehört.

Wenn Schiffe verschiedener Nationalität an derselben Zuwiderhandlung betheiligt sind, so werden die Mächte, welchen diese Schiffe angehören, die ergehenden gerichtlichen Urtheile sich gegenseitig mittheilen.

Art. 6. Die Verfolgung der Uebertretungen ist durch den Staat oder im Namen des Staates zu betreiben.

Die Uebertretungen können durch alle Beweismittel festgestellt werden, welche nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem das zuständige Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind.

Art. 7. Die Aufsicht wird durch die mit der Ueberwachung der Fischerei beauftragten Kreuzer der Hohen vertragschließenden Theile ausgeübt.

Wenn die Befehlshaber der Kreuzer Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen stattgefunden hat, so können sie von dem Schiffsführer die Vorlegung des urkundlichen Ausweises über die Nationalität des Fahrzeuges, sowie eintretendenfalls der Konzessionsurkunde verlangen. Ueber diese Vorlegung ist unmittelbar danach auf den betreffenden Schriftstücken ein kurzer Vermerk zu machen.

Die genannten Offiziere können außerdem, ohne Rücksicht auf die Nationalität des beschuldigten Fahrzeuges, Protokolle aufnehmen. Diese Protokolle sind nach den in dem Lande des Befehlhabers des Kreuzers gebräuchlichen Formen und in der Sprache dieses Landes abzufassen; dieselben können nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welchem man sich auf die Protokolle beruft, als Beweismittel dienen. Die Beschuldigten und die Zeugen haben das Recht, den Protokollen in ihrer eigenen Sprache alle Erklärungen hinzuzufügen oder hinzufügen zu lassen, welche sie für dienlich halten; diese Erklärungen sind ordnungsmäßig zu unterschreiben.

Der Widerstand gegen die Anordnungen der Befehlshaber der Kreuzer oder derjenigen Personen, welche in deren Auftrage handeln, soll, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Kreuzers, dem Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Beschuldigten gleichgeachtet werden.

Der Befehlshaber des Kreuzers hat, wenn der Fall ihm schwer genug erscheint, um diese Maßregel zu rechtfertigen, das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des letzteren abzuführen.

Art. 8. Das gerichtliche Verfahren wegen der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Vertrages soll stets so kurz und bündig sein, als die geltenden Gesetze und Vorschriften es gestatten.

Art. 9. Die Hohen vertragschließenden Theile werden sich beim Austausch der Ratifikationen die hinsichtlich des Gegenstandes dieses Vertrages in ihren Staaten zu erlassenden Gesetze mittheilen.

Art. 10. Staaten, welche an diesem Vertrage nicht theilgenommen haben, wird auf ihren Antrag der Beitritt gestattet. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Niederlande und durch diese den übrigen vertragschließenden Regierungen mitgetheilt.

Art. 11. Dieser Vertrag kommt an dem durch besondere Uebereinkunft der Hohen vertragschließenden Theile zu bestimmenden Tage zur Ausführung.

Derselbe bleibt von diesem Tage an fünf Jahre in Kraft, und, falls keiner der Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraums die Absicht zu erkennen giebt, davon zurückzutreten, gilt er als auf ein Jahr verlängert und so fort von Jahr zu Jahr.

Falls der Haager Vertrag vom 6. Mai 1882 zur polizeilichen Regelung der Fischerei in der Nordsee ablaufen sollte, soll Artikel 26 desselben für die Zwecke des gegenwärtigen Uebereinkommens ferner in Kraft bleiben.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden; der Austausch der Ratifikations-Urkunden wird innerhalb thunlichst kurzer Frist — wenn möglich innerhalb eines Jahres — im Haag bewirkt werden.

Zur Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen im Haag, in sechs Ausfertigungen, den 16. November 1887.

= Folgen die Unterschriften. =

Protokoll.

(Uebersetzung.)

In Erwägung, daß aus den von der Regierung der Niederlande empfangenen Mittheilungen sich ergiebt, daß die Regierung der Französischen Republik zur Zeit nicht in der Lage ist, den am 16. November 1887 im Haag unterzeichneten Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See zu ratifiziren, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten Deutschlands, Belgiens, Dänemarks, Großbritanniens und der mitunterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, welche heute, den 14. Februar 1893, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im Haag, mit gehöriger Vollmacht versehen, zu einer Konferenz zusammengetreten sind, über das Folgende übereingekommen:

1. Der oben erwähnte Vertrag wird von den übrigen Vertragsmächten, nämlich von Deutschland, Belgien, Dänemark, Großbritannien und den Niederlanden, sechs Wochen nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Kraft gesetzt werden.
2. Das im Artikel 10 des bezeichneten Vertrages vorgesehene Recht des Beitritts wird auf Frankreich ausgedehnt.
3. In Abänderung des Artikels 11 des Vertrages werden die Zeiträume von fünf Jahren und von zwölf Monaten auf ein Jahr beziehungsweise drei Monate verkürzt.
4. Das gegenwärtige Protokoll, welches gleichzeitig mit dem Vertrage, auf welchen es sich bezieht, ratifizirt werden soll, ist in fünf Exemplaren ausgefertigt worden.

Vorstehender Vertrag nebst Protokoll ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 11. April 1894 im Haag stattgefunden.

Protokoll.

(Uebersetzung.)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Deutschlands, Belgiens, Dänemarks, Großbritanniens und der Niederlande, der Staaten, welche den nachstehend erwähnten Vertrag und das Zusatzprotokoll ratifizirt haben, sind heute im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im Haag zusammengetreten:

1. um die Niederlegung der Ratifikations-Urkunden zu dem am 16. November 1887 im Haag geschlossenen Vertrage zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See, sowie zu dem am 14. Februar 1893 im Haag unterzeichneten, auf diesen Vertrag sich beziehenden Zusatzprotokolle vorzunehmen;
2. um in Ausführung des letzten Absatzes des Artikels 3 des vorerwähnten Vertrages das besondere und gleichmäßige Abzeichen festzusetzen, welches die Schiffe zu führen haben, die mit einer Konzession versehen sind, auf Grund deren sie an die Fischer Mundvorrath und andere zu ihrem Gebrauch bestimmte Gegenstände, spirituöse Getränke ausgenommen, verkaufen dürfen;
3. und endlich um in Gemäßheit des Artikels 9 des Vertrages zur gegenseitigen Mittheilung eines Exemplars der in den obengedachten Staaten zu der Uebereinkunft erlassenen Gesetze zu schreiten.

Die Ratifikations-Urkunden der fünf erwähnten Staaten sind, nachdem sie vorgelegt und richtig und übereinstimmend befunden worden, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Ihrer Majestät der Königin der Niederlande übergeben worden, um in den Archiven des Niederländischen Staates niedergelegt zu werden.

Hierauf sind die Unterzeichneten übereingekommen, daß das besondere und gleichmäßige Konzessions-Abzeichen, um welches es sich im Artikel 3 des Vertrages handelt, in einer Flagge bestehen soll, welche stets an der Spitze des Hauptmastes des Schiffes aufzuhissen ist. Diese Flagge soll weiß sein, mit dem Buchstaben S in der Mitte, in schwarz ausgeführt; die Größe der Flagge beträgt zwei Meter im Quadrat und diejenige des Buchstabens S einen Meter an Höhe bei zwei Decimeter Strichbreite.

Schließlich hat die Auswechselung eines Exemplars der bezüglichen Gesetze stattgefunden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag am 11. April 1894 in einem Exemplar, von welchem eine beglaubigte Abschrift einer jeden der Signatarmächte zugestellt werden wird.

= Folgen die Unterschriften. =

G. v. 12. März 1894, betr. die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs.

[R.G.Bl. 1894. S. 259. Nr. 2149.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360) wird in nachstehender Weise abgeändert:

I.

Im §. 10 und §. 22 ist an Stelle der Worte: „nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre" zu setzen:

„nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre".

II.

Der §. 29 erhält folgende Fassung:

Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniß, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

III.

1. Im §. 30 Absatz 1 lit. b Zeile 1 ist statt der Worte: „wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat" zu setzen:

„wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist".

2. Zwischen die Absätze 1 und 2 des §. 30 ist folgender neuer Absatz einzuschieben:

„Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen."

IV.

In das Gesetz wird aufgenommen:

§. 30a. Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.

V.

In das Gesetz wird aufgenommen:

§. 32a. Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind,

gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

Art. 2. In den §. 361 des Strafgesetzbuchs wird hinter Nummer 9 folgende Nummer 10 eingestellt:

„10. wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;"

Ferner ist in dem letzten Absatz des §. 361 des Strafgesetzbuchs (R.G.Bl. 1876 S. 112) Zeile 2 von unten hinter „9" zu setzen: „und 10".

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360), wie er sich aus den Aenderungen durch gegenwärtiges Gesetz ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 12. März 1894.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 12. März 1894, betr. die Redaktion des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 360).

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. März 1894, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs, wird der Text des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 360), wie er sich aus den Aenderungen durch jenes Gesetz ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 12. März 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz.[2])

§. 1. [Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.] Jeder Norddeutsche[3]) ist in jedem Bundesstaate in Bezug

a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,

b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes

als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen im §. 7 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar.

§. 2. [Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.] Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

§. 3. [Ortsarmenverbände.] Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit.

§. 4. Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871 einzurichten. Bis zum gleichen Termine muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§. 8) zugeschlagen, oder selbstständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

§. 5. [Landarmenverbände.] Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§. 6. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§. 7. Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen (§. 5), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§. 8. Die Landesgesetze[1]) bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber, ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

§. 9. [Erwerb des Unterstützungswohnsitzes:] Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch

a) Aufenthalt,

b) Verehelichung,

c) Abstammung.

§. 10. [durch Aufenthalt.] Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre[2]) zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§. 11. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ein ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere

---

[1]) Ist geschehen in der nachfolgenden Bekanntmachung vom 12. März 1894.

[2]) Das Gesetz gilt zur Zeit im ganzen Reich mit Ausnahme von Bayern, Elsaß-Lothringen und Helgoland. Bezüglich Baden und Württemberg vgl. Gesetz vom 8. November 1871, bezüglich Hessen Vertrag vom 15. November 1870. In Betreff Bayerns ist die Kompetenz der Reichsgesetzgebung in Nr. III. §. 1 des Vertrages vom 23. November 1870 ausgeschlossen und in Nr. III des zugehörigen Schlußprotokolls bestimmt, daß bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 (Preuß. G.S. S. 711) und die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 (Preuß. G.S. S. 877) Geltung behalten sollen. Dasselbe gilt für Elsaß-Lothringen. Zur Ausführung des Bundesgesetzes ist in Preußen ergangen das Gesetz vom 8. März 1871. Siehe dasselbe mit den Veränderungen der späteren Verwaltungsgesetzgebung unter dem genannten Datum.

[3]) D. i. jeder Deutsche: §. 2 Gesetzes vom 16. April 1872, wobei aber die in Anmerkung 1 genannten Länder als Ausland gelten.

[1]) In Preußen Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 §§. 1. ff.

[2]) Abänderung gemäß Art. 1 Nr. 1 der Novelle vom 12. März 1894.

Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 12. Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 13. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§. 14. Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 10) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§. 15. [durch Verehelichung.] Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes.

§. 16. Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22 Nr. 2, 23 bis 27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9 bis 14 erworben haben.

§. 17. Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.

§. 18. [durch Abstammung.] Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 20, den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§. 22 Nr. 2, 23 bis 27 verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9 bis 14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19.

§. 19. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des §. 18.

Gleiches gilt im Falle des §. 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§. 20. Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§. 21. Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des §. 18 den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

§. 22. [Verlust des Unterstützungswohnsitzes.] Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2. zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre.[1])

§. 23. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 24. Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 25. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§. 26. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privatbeamten, sowie einer nicht bloß zur Erfüllung der Militärpflicht im Bundesheere oder in der Bundeskriegsmarine dienenden Militärperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

§. 27. Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 22) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§. 28. [Pflichten und Rechte der Armenverbände.] Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

[1]) Fassung gemäß Artikel 1 Nr. 1 der Novelle vom 12. März 1894.

§. 29.[1]) Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältniß stehen, oder deren ihren Unterstützungswohnsitz theilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst- oder Arbeitsorte erkranken, so hat der Ortsarmenverband dieses Ortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren.

Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst in diesen Fällen nur, wenn die Krankenpflege länger als dreizehn Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des dreizehnwöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraume an gefordert werden kann.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältniß, durch welches der Aufenthalt am Dienst- oder Arbeitsorte bedingt wurde, nach seiner Natur oder im Voraus durch Vertrag auf einen Zeitraum von einer Woche oder weniger beschränkt ist.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen.

§. 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 29 dem Ortsarmenverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;

b) wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist,[2]) derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Der Beweis, daß ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln gewesen ist, gilt schon dann als erbracht, wenn der die Erstattung fordernde Armenverband dargelegt hat, daß er alle diejenigen Erhebungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittelung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren. Wird nach der Erstattung ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nachträglich ermittelt, so ist der Armenverband, welcher die Erstattung vorgenommen hat, berechtigt, von dem Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes für die gewährte Unterstützung und für die durch nachträgliche Ermittelungen entstandenen Kosten Ersatz zu beanspruchen.[3])

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf.[1])

§. 30a. Erstattungs- und Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, verjähren in zwei Jahren vom Ablauf desjenigen Jahres ab, in welchem der Anspruch entstanden ist.[2])

§. 31. Der nach Vorschrift des §. 30 zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, B.G.Bl. S. 55).

§. 32. Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§. 55 und 56 etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung desselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§. 32a.[3]) Soweit nach Bestimmung der Landesgesetze einzelne Zweige der öffentlichen Armenpflege den Landarmenverbänden übertragen sind, gehen auf diese die Rechte und Pflichten der Ortsarmenverbände über.

§. 33. Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande[4]) übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.[5])

§. 34. [Verfahren in Streitsachen der Armenverbände: Einleitung.] Muß ein Ortsarmenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei

[1]) Neue Fassung gemäß Artikel 1 Nr. II a. a. O.
[2]) Neue Fassung gemäß Artikel 1 Nr. III 1 der Novelle vom 12. März 1894.
[3]) Eingeschoben gemäß Artikel 1 Nr. III 2 a. a. O.

[1]) Für Preußen vgl. Tarif vom 2. Juli 1876 (Min.Bl. d. I. V. S. 222.)
[2]) Eingeschoben gemäß Artikel 1 Nr. IV a. a. O.
[3]) Eingeschoben gemäß Artikel 1 Nr. V a. a. O.
[4]) Auch die in der Anmerkung zur Ueberschrift genannten Länder gehören dazu.
[5]) So in Preußen Ausführungsgesetz § 37.

Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55 ff.) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§. 35. Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§. 36. Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§. 37. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze[1]) vorgeschriebenen Wege entschieden.

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§. 38 bis 51 dieses Gesetzes Anwendung.

§. 38. [Entscheidung.] Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jedes Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung.[2])

§. 39. Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.[3])

§. 40. Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§. 31) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden.[4])

§. 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen statt.[5])

§. 42. [Bundesamt für das Heimathwesen.] Das Bundesamt für das Heimathwesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramt im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§. 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamts gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23 bis 26 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869[1]) mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamts tritt, und daß im Falle des §. 25 a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2. bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamts berufen ist.

§. 44. Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamts gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im §. 42 vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamt wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen.

§. 46. Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§. 47. Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§. 48. Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamt vor.

§. 49. Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach-

[1]) Vgl. für Preußen, Ausführungsgesetz §§. 40ff. und Anmerkung dazu.
[2]) Für Preußen vgl. Ausführungsgesetz §§. 40 ff.
[3]) Für Preußen vgl. Ausführungsgesetz §. 49.
[4]) Für Preußen vgl. Ausführungsgesetz §§. 52–56.
[5]) Für Preußen vgl. Ausführungsgesetz §. 57.

[1]) Vgl. insbesondere §§ 23–26.

und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§. 50. Die Entscheidung des Bundesamts erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§. 46) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§. 51. Gegen die Entscheidung des Bundesamts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 52. Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamts für das Heimathwesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§. 38 bis 51, 56 Absatz 2 dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen.[1])

§. 53. [Exekution der Entscheidung.] In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des §. 57, sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§. 55);

b) auf Grund der endgülligen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§. 54. Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§. 38 bis 51 dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§. 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§. 28) und beziehungsweise zur Uebernahme (§. 31) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§. 38, 39, 40) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§. 53).

§. 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathwesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§. 57. Solange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach §. 55, oder betreffend den Erlaß der im §. 56 bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§. 53).

§. 58. Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transportes oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§. 38 Absatz 2).

§. 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen.[1])

§. 60. [Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.] Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk sie sich bei dem Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen.[2])

§. 61. [Verhältniß der Armenverbände: zu einander.] Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet.

[zu anderweit Verpflichteten.] Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.[3])

§. 62. Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren

[1]) Für Preußen vgl. Ausführungsgesetz §. 59.

[1]) Für Preußen vgl. Ausführungsgesetz §. 39 Abs. 2.
[2]) Für Preußen vgl. Ausführungsgesetz §. 64.
[3]) Für Preußen Ausführungsgesetz §§. 65—67.

Gewährung ein Dritter[1]) aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

§. 63. [zu den Behörden.] Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

§. 64. Das Eintreten der in den §§. 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

§. 65. [Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes.] Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871 in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

[Uebergangsbestimmungen.] 1. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2. Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871 mit den Folgen und Maßgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3. Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5. Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871 erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871 noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871 abgelaufenen Zeitdauer.

[1]) Dazu gehören auch die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie die an deren Stelle tretenden Reichs- und Staatsbetriebe, und die bezüglichen kommunalen Verbände, welche auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes unterstützungspflichtig sind. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung für Ersatzansprüche gegen die Krankenkassen vgl. Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 §§. 57 Absatz 2, 58 Absatz 2. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 §. 15 mit Verordnung vom 12. September 1885.

6. Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maßgabe der Vorschrift des §. 37 zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armenkommunen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871 anhängig gemacht werden.

Allerh. Erl. v. 19. März 1894, betr. die Verleihung des Ranges der dritten Klasse der höheren Provinzialbeamten und des Charakters als Oberstaatsanwalt an den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin.

[G.S. 1894. S. 27. Nr. 9654.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. März 1894 will Ich, in Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1879, dem Ersten Staatsanwalte bei dem Landgericht I in Berlin vom 1. April d. J. ab den Rang der dritten Klasse der höheren Provinzialbeamten und den Charakter als Oberstaatsanwalt hierdurch verleihen.

Berlin, den 19. März 1894.

Wilhelm.

v. Schelling.

An den Justizminister.

Bekanntm. v. 2. April 1894, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1894. S. 333. Nr. 2160. Ausg. 4./4. 1894.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153) bestimme ich: Für die Königlich preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wird vom 16. April d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. April 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

V. v. 4. April 1894, betr. die Abänderung der zur Ausführung des Fischereigesetzes in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover erlassenen Verordnungen v. 8. Aug. 1887 (G.S. S. 376 ff. und 385 ff.).

[G.S. 1894. S. 29. Nr. 9655. Ausg. 17./4. 1894.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197 ff.) für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover, nach Anhörung der Provinzial-Landtage, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Schlußsatz der Ziffern 2 der §§. 2 der Verordnungen vom 8. August 1887 (G.S. S. 376 ff. und 385 ff.) erhält folgende Fassung:

> Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, für das ganze Fischereigebiet oder einzelne Theile desselben das Mindestmaß für den Aal bis auf 25 Centimeter herabzusetzen, dagegen für Stör bis auf 120 Centimeter, für Meerforelle bis auf 50 Centimeter, für Krebs bis auf 12 Centimeter und für die genannten Plattfische über das bezeichnete Maß zu erhöhen,

sowie auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaße vorzuschreiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Abbazia, den 4. April 1894.

L. S. Wilhelm.

v. Heyden.

G. v. 8. April 1894, betr. die Geltung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Helgoland.

[G.S. 1894. S. 31. Nr. 9657.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle der Vorschriften in §. 35 Absatz 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (G.S. S. 230) tritt für Helgoland folgende Bestimmung:

Die Vertrauensmänner des Ausschusses für den Bezirk von Helgoland werden durch die Vertretung der dortigen Gemeinde gewählt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 8. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 8. April 1894, betr. die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken.

[G.S. 1894. S. 32. Nr. 9658.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Unter Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (G.S. S. 393) werden zugelegt:

1. die Gemeindebezirke Neudorf, Preußen und Wansen sowie der Gutsbezirk Wansen und ferner der Gutsbezirk und die Mühle Sczuplienen, aus dem Amtsbezirke Groß-Koschlau, im Kreise Neidenburg, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Soldau, dem Amtsgerichte zu Gilgenburg;
2. der Gemeindebezirk Blumenthal und der Gutsbezirk gleichen Namens aus dem Amtsbezirke Rosenwinkel, im Kreise Ostprignitz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wittstock, dem Amtsgerichte zu Kyritz.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 8. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 8. April 1894, betr. die Abänderung des §. 211 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.[1])

[G.S. 1894. S. 41. Nr. 9663.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für das gesammte Staatsgebiet, was folgt:

Art. I. An die Stelle des §. 211 im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 treten folgende Bestimmungen:

§. 211. Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind ausgenommen die Eisenerze

1. in Neuvorpommern und der Insel Rügen und
2. in den Hohenzollernschen Landen.

§. 211a. In dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz unterliegen die Eisenerze wie bisher dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers, und es werden die bestehenden Berechtigungen zur Gewinnung dieser Erze aufrecht erhalten.

§. 211b. Auf den Eisenerzbergbau in den im §. 211a bezeichneten Landestheilen — mit Ausnahme der Gewinnung von Raseneisenerzen — kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung:

1. aus Titel III, erster Abschnitt, „Von dem Bergwerkseigenthume im Allgemeinen", die §§. 58 und 59,
2. aus Titel III, zweiter Abschnitt, „Von dem Betriebe und der Verwaltung", die §§. 66 bis 79,
3. Titel III, dritter Abschnitt, „Von den Bergleuten und den Betriebsbeamten", §§. 80 bis 93 unter Ausscheidung der auf die Knappschaftsvereine Bezug habenden Bestimmungen in den §§. 80d Absatz 2, 80f Absatz 2 Ziffer 2, 89 Absatz 2 und unter der Maßgabe, daß die im §. 92 bezeichneten Geldstrafen derjenigen Hülfskasse zufallen, welcher der Arbeiter angehört, in Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmenkasse,
4. Titel VIII, „Von den Bergbehörden", §§. 187 bis 195,
5. Titel IX, „Von der Bergpolizei", §§. 196 bis 209a.

§. 211c. Wird der Eisenerzbergbau in den im §. 211a bezeichneten Landestheilen von mehreren Personen betrieben, so sind dieselben, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittelst notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugniß zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Letztere bei den Verhandlungen mit den Bergbehörden und den auf den Bergbau Bezug habenden Instituten und Korporationen zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Eisenerzbergwerks außerhalb des Deutschen Reichs wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestallungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und diesem eine angemessene, von den Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Betheiligten behändigt ist.

Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die vorstehend angegebenen Befugnisse eines gewählten Repräsentanten, sofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

Art. II. An die Stelle der im §. 80f Absatz 2 Ziffer 3 und im §. 80i des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, sowie im Artikel VIII Absatz 2 des letzteren Gesetzes bestimmten Termine tritt für die durch dieses Gesetz der Auf-

[1]) Unter diesem Datum ist das Berggesetz in der gegenwärtig geltenden Fassung abgedruckt.

sicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe der 1. Januar 1894, der 1. April 1894 und der 1. Juli 1895.

Art. III. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft. Mit der Ausführung desselben wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, an Bord M. S. „Moltke", den 8. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 8. April 1894, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Ronsdorf.

[G.S. 1894. S. 33. Nr. 9659.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. In der Stadt Ronsdorf, im Kreise Lennep, wird ein Amtsgericht errichtet. Dasselbe umfaßt den Bezirk der Stadtgemeinde Ronsdorf.

§. 2. Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 8. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.

G. v. 14. April 1894, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.[1])

[R.G.Bl. 1894. S. 335. Nr. 216.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschriften im §. 7 Ziffer 1, 3 und 4 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1885, R.G.Bl. S. 111) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Bei der Ausfuhr von Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehr des Zollinlands werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, auf Antrag des Waarenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) ertheilt, welche den Inhaber berechtigen, innerhalb einer vom Bundesrath auf längstens sechs Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerth der Einfuhrscheine entsprechende Menge der nämlichen Waarengattung ohne Zollentrichtung einzuführen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den vom Bundesrath zu bestimmenden Zollstellen statt.

   Für die vorbezeichneten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze in das Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß die zur Ausfuhr abgefertigten Waarenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an ausländischer Waare nicht überschreiten, von diesem Bestande abzuschreiben, im Uebrigen aber als inländische Waare zu behandeln sind.

   Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Lager mit der ferneren Maßgabe bewilligt werden, daß die aus dem Lager zum Eingang in den freien Verkehr des Zollinlands abgefertigten Waarenmengen, soweit sie den jeweiligen Lagerbestand an inländischer Waare nicht übersteigen, von diesem Bestande zollfrei abzuschreiben, im Uebrigen aber als ausländische Waaren zu behandeln sind.

   Für die sonstigen in der Nr. 9 des Tarifs aufgeführten, vorstehend nicht erwähnten Waaren, wenn sie ausschließlich zum Absatze ins Zollausland bestimmt sind, werden Transitlager ohne amtlichen Mitverschluß, in welchen die Behandlung und Umpackung der gelagerten Waaren uneingeschränkt und ohne Anmeldung und die Mischung derselben mit inländischer Waare zulässig ist, mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Ausfuhr dieser gemischten Waare der in der Mischung enthaltene Prozentsatz von ausländischer Waare als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist. Für Waaren der bezeichneten Art, welche zum Absatze entweder in das Zollausland oder in das Zollinland bestimmt sind, können solche Transitlager bewilligt werden.

   Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Transitlager unter amtlichem Mitverschluß der Ausfuhr gleich.

3. Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien wird für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Fabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird. Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Niederlegung derselben in eine Zollniederlage unter amtlichem Verschluß gleich. Ueber das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältniß trifft der Bundesrath Bestimmung. Das zur Mühle oder Mälzerei zollamtlich abgefertigte ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die der Steuerbehörde zur Lagerung des erstbezeichneten Getreides angemeldeten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande nur mit Genehmigung der Steuerbehörde veräußert werden. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark geahndet.

   Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die vorbezeichnete Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge ertheilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im Absatz 1 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolles für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen.

   Auch den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Absatz 1 bezeichnete Erleichterung nicht gewährt ist, werden auf Antrag bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine (Ziffer 1) über eine entsprechende Getreidemenge ertheilt.

4. Die näheren Anordnungen, insbesondere in Bezug auf die Form der Einfuhrscheine, auf

[1]) Das Zolltarifgesetz ist in der derzeitigen Fassung unter dem Datum vom 24. Mai 1885 abgedruckt.

die Beschaffenheit (Mindestqualität) der mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waaren und auf die an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen, trifft der Bundesrath.

Derselbe wird Vorschriften erlassen, durch welche die Verwendung der Einfuhrscheine nach Maßgabe ihres Zollwerths auch zur Begleichung von Zollgefällen für andere als die in den Ziffern 1 und 3 genannten Waaren unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1894 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wien, den 14. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

Allerh. Erl. v. 15. April 1894, betr. die anderweite Titulatur der Mitglieder der Ober-Rechnungskammer.

[G.S. 1894. S. 33. Nr. 9660.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 10. d. M. bestimme Ich, daß die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer, je nachdem sie nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 8. Oktober 1868 (G.S. 1869 S. 961) im Range der zweiten oder dritten Klasse der Ministerialräthe stehen, anstatt der bisherigen Titel „Geheime Ober-Rechnungsräthe" beziehungsweise „Ober-Rechnungsräthe", fortan die Titel „Geheime Ober-Regierungsräthe" beziehungsweise „Geheime Regierungsräthe" zu führen haben.

Karlsruhe, den 15. April 1894.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

An das Staatsministerium.

G. v. 19. April 1894, betr. den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen.

[G.S. 1894. S. 73. Nr. 9667. Ausg. 11./5. 1894.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Wer gewerbsmäßig geringere als die genehmigten Antheile oder Abschnitte von Loosen zu Privatlotterien und Ausspielungen, oder Urkunden, durch welche solche Antheile oder Abschnitte zum Eigenthum oder zum Gewinnbezuge übertragen werden, feilbietet oder veräußert, wird mit einer Geldstrafe von einhundert bis zu eintausend fünfhundert Mark bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Koburg, den 19. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

Kircheng. v. 24. April 1894, betr. die Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten.

[G.S. 1894. S. 93. Nr. 9676. Ausg. 19./6. 1894.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen in Betreff der Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover Angestellten, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

I. Geltungsbereich.

§. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf alle im geistlichen Amte oder niederen Kirchendienste Angestellten anwendbar.

II. Disziplinarstrafen.

§. 2. Ein im Kirchendienste Angestellter (§. 1), welcher

1. die Pflichten verletzt, die ihm sein kirchliches Amt auflegt, oder
2. durch sein Verhalten in oder außer dem Amte sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt der Disziplinarbestrafung.

Bei geringeren Ordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen die amtliche Pflicht kann statt der Disziplinarbestrafung eine Mahnung der Vorgesetzten eintreten, durch welche der Angestellte an seine Pflicht erinnert wird.

§. 3. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der den Gegenstand desselben bildenden Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 4. Die rechtskräftige strafrichterliche Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust des Kirchenamtes mit den Wirkungen der Dienstentlassung (§. 9) von Rechtswegen zur Folge.

§. 5. Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Kirchenamte.

§. 6. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße.

§. 7. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen in:

1. Amtsenthebung,
2. Dienstentlassung.

§. 8. Die Amtsenthebung bewirkt den Verlust des Kirchenamtes; der Verurtheilte bleibt jedoch anstellungsfähig.

Gegen Angeschuldigte, welche einen Anspruch auf Ruhegehalt haben, kann in dem auf Amtsenthebung lautenden Urtheile ausgesprochen werden, daß denselben das ihnen rechtlich zukommende Ruhegehalt im vollen Betrage oder zum Theil dauernd oder auf Zeit beigelegt werde. Jedes auf Amtsenthebung lautende Urtheil muß eine Entscheidung hierüber enthalten. Die Bestimmung des §. 11 Absatz 3 der Emeritirungsordnung kommt in solchem Fall nicht zur Anwendung. Wird dem Angeschuldigten nur ein Theil des Ruhegehaltes beigelegt, so wird in erster Reihe der Zuschuß, welchen bei voller Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen der Emeritirungsfonds zu leisten haben würde, entsprechend gekürzt beziehungsweise wegfällig.

An Stelle der Amtsenthebung kann dem Angeschuldigten die Verpflichtung auferlegt werden, die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen zu lassen, selbst wenn mit diesem Amte ein geringeres Diensteinkommen verbunden ist, als welches der Angeschuldigte bis dahin bezogen hat. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf eine Versetzung von dem Amte, welches der Angeschuldigte zur Zeit der Urtheilsverkündigung bekleidet. Leistet der Angeschuldigte der Versetzung keine Folge, so tritt kraft des Gesetzes ohne weiteres Verfahren die Amtsenthebung ein. Erweist sich die Versetzung aus anderen Gründen als unausführbar, oder ist sie binnen drei Jahren seit der Rechtskraft des Urtheils nicht verfügt, so ist dieselbe durch Nachentscheidung der Disziplinarbehörde (§. 16) in eine andere Disziplinarstrafe, jedoch nicht in Dienstentlassung (§. 7 Nr. 2) umzuwandeln.

§. 9. Die Dienstentlassung hat den Verlust aller Rechte eines im Kirchendienste Angestellten, insbesondere des Titels und des Anspruchs auf Ruhegehalt, sowie der Anstellungsfähigkeit, bei der Entlassung aus einem geistlichen Amte auch den Verlust der Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen von Rechtswegen zur Folge. In dem Urtheil kann dem Verurtheilten unter besonderen Umständen ein aus den Einkünften der Stelle zu entnehmendes Sustentationsgehalt dauernd oder auf Zeit beigelegt werden. Dasselbe darf jedoch ein Viertel der dermaligen Stelleneinnahme ohne Hinzurechnung des Werthes der Dienstwohnung nicht übersteigen.

§. 10. Welche der in den §§. 6 und 7 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles und die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

Die Verbindung verschiedener Ordnungsstrafen mit einander ist zulässig.

III. Disziplinarverfahren.

1. Verfahren in leichteren Fällen.

§. 11. Ordnungsstrafen können von dem Landeskonsistorium und von dem Konsistorium verhängt werden.

§. 12. Vor der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist dem im Kirchendienste Angestellten in der Regel Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner Amtspflicht zu verantworten. Verweise und Geldbußen dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Die Festsetzung der Ordnungsstrafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung.

§. 13. Gegen Verhängung einer Ordnungsstrafe durch das Konsistorium findet binnen einer Frist von vier Wochen Beschwerde an das Landeskonsistorium statt. Die Frist wird durch Einreichung der Beschwerde beim Konsistorium oder Landeskonsistorium gewahrt.

2. Förmliches Disziplinarverfahren.

§. 14. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

Dasselbe besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

§. 15. Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens wird von dem für die Entscheidung zuständigen Konsistorium oder von dem Landeskonsistorium verfügt.

Die Behörde, welche diese Verfügung trifft, ernennt für das Verfahren einen Untersuchungskommissar und einen Vertreter der Anklage.

§. 16. Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind die Konsistorien.

§. 17. Für die Hauptverhandlung (vergl. §. 20) werden dem Konsistorium je ein geistliches und ein weltliches Mitglied beigeordnet, welche von dem ständigen Ausschusse der Landessynode aus der Zahl der dem Konsistorialbezirke angehörigen Abgeordneten zur Landessynode gewählt werden. In gleicher Weise wählt der Ausschuß für den Konsistorialbezirk je zwei geistliche und zwei weltliche Ersatzmänner. Seine Wahlen gelten bis zur nächsten Ausschußwahl. Im Behinderungsfalle und für den Fall, daß einer der Gewählten die Synodalfähigkeit verlöre oder aus dem Konsistorialbezirke ausschiede, treten nach einer vom Ausschusse im Voraus zu bestimmenden Reihenfolge die Ersatzmänner ein. Sollte während der Dauer der Synodalperiode es an einem eintrittsfähigen Ersatzmanne fehlen, so hat der Ausschuß neu zu wählen, und besitzt alsdann, falls Abgeordnete, die zu diesem Zwecke gewählt werden können, im Konsistorialbezirke überhaupt nicht vorhanden wären, das Recht, aus den einem anderen Konsistorialbezirke angehörenden Abgeordneten zur Landessynode zu wählen.

Ueber die Fortdauer der Synodalfähigkeit entscheidet der ständige Ausschuß der Landessynode.

§. 18. Zuständig ist das Konsistorium, dessen Aufsichtskreise der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens (§. 15) angehört.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Konsistorien werden durch das Landeskonsistorium entschieden.

§. 19. Ist das zuständige Konsistorium in einem einzelnen Falle an der Ausübung der Disziplinargewalt rechtlich oder thatsächlich verhindert, so tritt ein anderes durch das Landeskonsistorium benanntes an dessen Stelle.

Dasselbe findet statt, wenn das Landeskonsistorium auf Antrag des zuständigen Konsistoriums, des Vertreters der Anklage oder des Angeschuldigten das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Konsistoriums bezweifelt werden kann.

§. 20. Die Konsistorien erledigen die Disziplinarsachen in der Besetzung von drei ordentlichen Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten dabei alle zu vollem Stimmrecht berechtigten Mitglieder und Hülfsarbeiter.

Daneben werden die zwei nach §. 17 Beigeordneten berufen und nehmen an der Hauptverhandlung als außerordentliche Mitglieder der Behörde, gleichfalls mit vollem Stimmrechte, Theil.

Mitglieder, welche bei dem Beschlusse wegen Einleitung der Untersuchung mitgewirkt haben, sowie der Untersuchungskommissar sind von der Theilnahme an der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen. Derjenige, welcher in der Sache als Vertreter der Anklage thätig gewesen, ist von der Theilnahme an der Urtheilsfindung kraft Gesetzes ausgeschlossen.

§. 21. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört.

Die Zeugen werden vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

Die Zeugen sind zu beeidigen, wenn ihre Aussagen für die Beurtheilung der Sache erheblich erscheinen und ihre Beeidigung nicht aus besonderen Gründen unzulässig ist. Die Beeidigung der Zeugen erfolgt nach ihrer Vernehmung. Bei wiederholter Vernehmung kann an Stelle nochmaliger Beeidigung die Versicherung der Richtigkeit der Aussage auf den früher geleisteten Eid angeordnet werden.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen.

§. 22. Der Vertreter der Anklage kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden

darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihm geeignet scheinenden Anträge stellen.

Erachtet der Untersuchungskommissar nach Benehmen mit dem Vertreter der Anklage den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten dem Konsistorium, welches dieselben, sofern es nicht eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnet, dem Vertreter der Anklage zur Stellung seiner Anträge vorlegt.

§. 23. Nach Beendigung der Voruntersuchung hat der Vertreter der Anklage bei dem Konsistorium entweder die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Hauptverhandlung zu beantragen, auch im letzteren Fall die Anklageschrift einzureichen.

Erachtet das Konsistorium die Einstellung des Verfahrens oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe für geboten, so hat es die Verhandlungen dem Landeskonsistorium zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 24. Sofern das Landeskonsistorium nicht eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnet, kann es mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen oder geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält in beiden Fällen Ausfertigung des mit Gründen zu versehenden Beschlusses.

Das eingestellte Disziplinarverfahren kann wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

Ist eine Ordnungsstrafe verhängt, so findet eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nicht statt.

§. 25. Wird das Verfahren nicht in Gemäßheit des §. 24 Absatz 1 erledigt, so wird der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der Anklageschrift zu einer von dem Vorsitzenden des Konsistoriums anzuberaumenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich dabei des Beistandes eines Rechtsanwalts oder mit Genehmigung des Konsistoriums, beziehungsweise Landeskonsistoriums eines Anderen als Vertheidigers bedienen.

Dem Vertheidiger ist die Einsicht der Untersuchungsakten zu gestatten.

§. 26. Das Konsistorium kann auf Antrag oder von Amtswegen die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sei es durch einen Kommissar oder vor der Behörde selbst, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Es beschließt über die Aussetzung der Hauptverhandlung, wenn es eine solche für angemessen erachtet.

§. 27. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. In derselben giebt zuerst ein vom Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der Sachlage, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Hierauf erfolgt die Vernehmung des Angeschuldigten, sowie die Vernehmung derjenigen Zeugen, deren Ladung zur Hauptverhandlung vom Konsistorium für erforderlich erachtet ist, und die Erhebung der sonst erforderlichen Beweise.

Zum Schlusse werden der Vertreter der Anklage, sowie der Angeschuldigte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 28. Die Hauptverhandlung findet auch dann statt, wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Vertheidiger (§. 25) vertreten lassen.

Dem Konsistorium steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 29. Bei der Entscheidung hat das Konsistorium nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu urtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so wird der Angeschuldigte freigesprochen.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung wird am Schlusse der Hauptverhandlung oder in einer sofort anzuberaumenden anderweiten Sitzung verkündet.

Eine Ausfertigung der mit Gründen zu versehenden Entscheidung ist dem Angeschuldigten von Amtswegen zuzustellen.

§. 30. Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dasselbe muß die Namen der Anwesenden, die wesentlichen Momente der Hauptverhandlung und die Entscheidung enthalten.

§. 31. Gegen die Entscheidung des Konsistoriums steht die Berufung an das Landeskonsistorium sowohl dem Vertreter der Anklage als dem Angeschuldigten offen.

§. 32. Die Berufung muß bei dem Konsistorium, welches die anzugreifende Entscheidung erlassen hat, zu Protokoll oder schriftlich eingelegt werden. Von Seiten des Angeschuldigten kann dies durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Einlegungsfrist ist eine vierwöchige. Sie beginnt für beide Theile mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Angeschuldigten die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 33. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, welcher sie rechtzeitig eingelegt hat, eine vom Ablaufe der Einlegungsfrist zu berechnende zweiwöchige Frist offen.

Die Schriftstücke über die Einlegung und die etwa erfolgte Rechtfertigung der Berufung sind, wenn der Vertreter der Anklage die Berufung erhoben hat, dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen, oder falls die Berufung seitens des letzteren erhoben ist, dem Vertreter der Anklage in Urschrift vorzulegen.

Innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Zustellung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung können vom Konsistorium auf Antrag verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§. 34. Nach Ablauf der in den §§. 32 und 33 bestimmten Fristen werden die Akten an das Landeskonsistorium eingesandt.

§. 35. Das Landeskonsistorium entscheidet über die Berufung in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern und immer in ungerader Zahl. Die Zuziehung außerordentlicher Mitglieder des Landeskonsistoriums ist dabei nur zulässig nach einer im Voraus bestimmten Reihenfolge und nur zur Ergänzung der Zahl der Stimmen auf fünf und im Falle der Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode auf sieben.

Mitglieder, welche bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, sind von der Theilnahme an der Verhandlung und Entscheidung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen.

Bei Entscheidungen, durch welche wider einen im geistlichen Amte Angestellten wegen Mangels der Rechtgläubigkeit oder wegen falscher Lehre auf Entlassung oder Disziplinarstrafe erkannt wird, tritt die Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode nach §. 66

Ziffer 2 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864 ein.

Das Landeskonsistorium erläßt die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Anordnungen. Es kann eine mündliche Verhandlung anordnen. Dieses muß geschehen auf den vom Angeschuldigten spätestens in der Rechtfertigung der Berufung oder der Beantwortungsschrift gestellten Antrag. Zu derselben ist der Angeschuldigte zu laden und ein Vertreter der Anklage zuzuziehen. Der letzte wird von dem Vorsitzenden des Landeskonsistoriums ernannt.

Die Vorschriften des §. 20 Absatz 3, des §. 25 Absatz 2 und 3, der §§. 27, 28, 29 und 30 gelten auch hier.

§. 36. Lautet die angefochtene Entscheidung auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf eine Ordnungsstrafe, so kann das Landeskonsistorium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht auf Dienstentlassung und auf Amtsenthebung nur unter gleichzeitiger Beilegung des vollen Ruhegehaltes erkennen.

3. Kosten des Disziplinarverfahrens.

§. 37. Für das Disziplinarverfahren werden keine Gebühren, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit der Angeschuldigte im förmlichen Disziplinarverfahren verurtheilt wird, hat er die vom Konsistorium festzusetzenden baaren Auslagen des Verfahrens einschließlich des Ermittelungsverfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht ist von der Disziplinarbehörde mit zu entscheiden.

IV. Vorläufige Dienstenthebung.

§. 38. Die vorläufige Dienstenthebung eines im Kirchendienste Angestellten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 39. Im Falle des §. 38 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft eines Urtheils, durch welches der Angeschuldigte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird. Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist.

Im Falle des §. 38 Nr. 2 dauert die Suspension bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die ergangene Disziplinarentscheidung in der Berufungsinstanz zu Gunsten des Angeschuldigten abgeändert wird, oder in welchem dieselbe die Rechtskraft erlangt.

§. 40. Die zur Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den im Kirchendienst Angestellten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet ist oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 41. Der Suspendirte behält während der Suspension neben der Dienstwohnung beziehungsweise Miethsentschädigung die Hälfte seines Diensteinkommens. Die nähere Anordnung wegen Einbehaltung der anderen Hälfte steht dem Konsistorium zu. Gegen solche Anordnung findet binnen einer Frist von vier Wochen Beschwerde bei dem Landeskonsistorium statt.

Die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge bleiben bei Berechnung des Diensteinkommens außer Ansatz.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest auf die Kosten des Verfahrens, insoweit dieselben dem Angeschuldigten zur Last gelegt werden (§. 37), zu verwenden.

Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Angeschuldigte nicht verpflichtet.

§. 42. Der zu den Kosten (§. 41) nicht verwendete Theil des einbehaltenen Einkommens wird dem Suspendirten nach Beendigung der Suspension nachgezahlt.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Angeschuldigten nicht zu, wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

Wird das Verfahren auf Grund des §. 24 eingestellt, oder wird der Angeschuldigte freigesprochen, so muß ihm der einbehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig und ohne Abzug für die Stellvertretungskosten nachgezahlt werden.

§. 43. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem im Kirchendienste Angestellten, auch ohne daß die Voraussetzungen des §. 40 vorliegen, und auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden. In Fällen der letzteren Art ist darüber sofort an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

V. Von der Entziehung des Titels, der Anstellungsfähigkeit und der Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen.

§. 44. Scheidet ein im Kirchendienste Angestellter, gegen welchen das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, vor Beendigung dieses Verfahrens aus dem Kirchendienste aus, ohne den Titel, die Anstellungsfähigkeit und die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen freiwillig aufzugeben, so ist in Fortsetzung des Verfahrens darüber zu entscheiden, ob ihm diese Rechte zu entziehen sind. Anderen Falles kann das Verfahren eingestellt werden. In beiden Fällen ist die Disziplinarbehörde befugt, dem Angestellten die Kosten des Disziplinarverfahrens (§. 37) sowie der Stellvertretung (§. 41) zur Last zu legen.

§. 45. Einem ordinirten Geistlichen, welcher nicht im Kirchendienste steht, sind der Titel, die Anstellungsfähigkeit und die Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen zu entziehen, wenn er sich durch sein Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeigt, welches der geistliche Beruf erfordert.

Auf das Verfahren und die Kosten desselben finden die Vorschriften der §§. 14 bis 37 entsprechende Anwendung.

VI. Auf Probe, Kündigung oder Widerruf Angestellte.

§. 46. Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf Angestellten kann, wenn die Besetzung der Stelle dem Kirchenvorstand zusteht (§. 38 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864), durch diesen, sonst durch die vorgesetzte Behörde erfolgen. Die Genehmigung des Konsistoriums ist dazu erforderlich, wenn dasselbe die Anstellung genehmigt oder bestätigt hat.

Dem auf Grund der Kündigung Entlassenen ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sein volles Dienst-

einkommen zu gewähren. Demselben kann jedoch schon vorher die Ausübung seiner Amtsverrichtungen untersagt werden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 47. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Zustellungen in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind.

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsvollzieher.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde verlassen, so kann die Zustellung auch in seiner letzten Wohnung an dem dienstlichen Wohnort erfolgen.

Die Vorschriften der Strafgesetze sind auch für die Berechnung des Fristenlaufs maßgebend.

§. 48. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden kirchlichen Vorschriften werden aufgehoben.

Die Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu schaffen oder die im Kirchendienste Angestellten zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 24. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 27. April 1894 wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$.

[R.G.Bl. 1894. S. 369. Nr. 2165.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. In dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1885, R.G.Bl. S. 179) kommen die Bestimmungen des §. 3, §. 4 Absatz 2, §. 8, §. 12 Absatz 2, §. 13, §. 18 Absatz 1, §. 25, §. 28, §. 33 und §. 38 Absatz 2 in Wegfall. Folgende Bestimmungen werden in das Gesetz aufgenommen:

1. §. 3.	Vgl. die neben allegirten korrespondirenden Stellen in der nachfolgenden Neuredaktion des Stempelgesetzes vom 27. April 1894:	§. 3.
2. §. 5a.		§. 6.
3. §. 12 Abs. 2 und 3.		§. 12 Abs. 2, 3.
4. §. 12a.		§. 13.
5. §. 13.		§. 14.
6. §. 18 Abs. 1.		§. 19 Abs. 1.
7. §. 25.		§. 26.
8. §. 28.		§. 29.
9. §. 33.		§. 34.
10. §. 38 Abs. 2.		§. 39 Abs. 2.

Art. II. Der Tarif zum Reichsstempelgesetz erhält die aus der Anlage [1]) ersichtliche Fassung.

Art. III. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Abschnitte und Paragraphen als „Reichsstempelgesetz“ mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. [1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schlitz, den 27. April 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

Bekanntm. v. 27. April 1894, betr. die Redaktion des Reichsstempelgesetzes.

[R.G.Bl. 1894. S. 381. Nr. 2166.]

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 27. April 1894 wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ wird der Text des Reichsstempelgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 27. April 1894.

Der Reichskanzler.

Gr. v. Caprivi.

Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894. [2])

§. 1. Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

I. Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen. (Tarifnummer 1 bis 3).

§. 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 1 bis 3 bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§. 3. Ausländische Werthpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden, sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Werthpapiere in

---

[1]) Der Tarif ist als Anlage bei der Neuredaktion des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 abgedruckt.

[1]) Ist geschehen in der nachfolgenden Bekanntmachung vom 27. April 1894.

[2]) Das nachstehende Gesetz ist aus drei zeitlich nacheinander folgenden Gesetzen entstanden. Das grundlegende Gesetz ist das Gesetz vom 1. Juli 1881; dasselbe wurde durch die Novellen vom 29. Mai 1885 dergestalt geändert, daß an die Stelle der §§. 1, 6—11 nebst Ueberschrift, 21, 23 Absatz 2, 27, 30 Absatz 1 und der Tarifnummer 4, sowie hinter die §§. 22, 23 und 28 neue Bestimmungen traten. Die Einwirkungen der letzten Novelle vom 27. April 1894 ergaben sich aus dem Text derselben oben und sind in der nachfolgenden Neuredaktion durch Sperrdruck ersichtlich gemacht.

Die aufgehobenen Bestimmungen der alten Gesetze kommen zwar noch in einzelnen Punkten in Betracht (vgl. z. B. §. 6) aber nur vorübergehend, und sind deshalb in dieser Sammlung nicht wieder abgedruckt.

das Inland zur Versteuerung anzumelden. Wer dieses unterläßt oder wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art im Inlande ausgiebt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder den Kontrolvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Diese Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kotrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte theilgenommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§. 4. Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerthes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrath zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

§. 5. Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft 2c., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen u. s. w.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im Uebrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§. 6. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes[1]) ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere werden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 beurtheilt. Das Gleiche gilt für nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebene inländische Werthpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellte, noch nicht mit dem Reichsstempel versehene ausländische Werthpapiere sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte zur Stempelung vorgelegt werden, nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881, bei späterer Vorlegung nach den durch gegenwärtiges Gesetz für inländische Werthpapiere derselben Art in den Tarifnummern 1a und 2a festgesetzten Sätzen zu verstempeln.

Werthpapiere, welche lediglich zum Zweck des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrath zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt worden ist.

[1]) D. h. der Novelle vom 27. April 1894.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.
(Tarifnummer 4.)

§. 7. Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.

Im Auslande abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

§. 8. Bedingte Geschäfte gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werth des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Komissionär (Artikel 360 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des §. 12 Absatz 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§. 9. Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser, andernfalls:
2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§. 8 Absatz 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesammtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§. 7 Absatz 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§. 10. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, ins-

besondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§. 9 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§. 11. Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§. 9 Absatz 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im §. 10 Absatz 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§. 9 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten betheiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach §. 10 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

§. 12. Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesammtwerthe der Geschäfte zu berechnen.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerk versieht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§. 14) in seinen Händen befindet.

Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage, beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werthe nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

§. 13. Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Werthpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei.

Uneigentliche Leihgeschäfte, das heißt solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Werthpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgeltes, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Werthpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft" enthalten.

§. 14. Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numerirt von den im §. 39 bezeichneten Anstalten, sowie denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.

§. 15. Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§. 9, 10, 11, 12, 14 außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen vierzehn Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§. 7 Absatz 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

§. 16. Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrath festzusetzenden Maßgaben solange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrath bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Auslande abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

§. 17. Nach der näheren Bestimmung des Bundesraths dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

§. 18. Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln u. s. w.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln u. s. w.).

§. 19. Wer den Vorschriften im §. 10 Absatz 1 und 2, §. 11 Absatz 1 und 2 und §. 15 zuwiderhandelt oder eine Schlußnote wahrheitswidrig mit dem im §. 12 Absatz 2 oder §. 13 bezeichneten Vermerk versieht, oder im Falle der Tarifnummer 4a behufs Erlangung einer Steuerermäßigung unrichtige Nachweise vorlegt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermäßi-

gung gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§. 20. Wer, nachdem er auf Grund des §. 19 bestraft worden, von Neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im §. 19 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise entrichtet oder ganz oder theilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§. 21. Wer gegen die Vorschriften im §. 10 Absatz 3 und §. 14 verstößt, ist mit Geldstrafe von drei Mark bis fünftausend Mark zu bestrafen.

III. Lotterieloose.
(Tarifnummer 5.)

§. 22. Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im Voraus zu entrichten.

§. 23. Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§. 24. Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

§. 25. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§. 26. Die Nichterfüllung der in den §§. 22 bis 24 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen, sowie gegen jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Wetteinsätze der in der Tarifnummer 5 bezeichneten Art entgegennimmt, ohne einen Ausweis darüber auszustellen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose oder die Gesammthöhe der Wetteinsätze nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§. 27. Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrages ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§. 28. Die §§. 22 bis 27 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

§. 29. Loose ꝛc. inländischer Unternehmungen, für welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die obrigkeitliche Erlaubniß bereits ertheilt ist, sowie ausländische Loose, welche vor diesem Zeitpunkte in das Bundesgebiet eingeführt, auch binnen drei Tagen nach demselben bei der zuständigen Behörde angemeldet sind, und die Loose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nur nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 30. Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel u. s. w.).

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 31. Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebes der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare, sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare, sowie für Stempel auf verdorbenen Werthpapieren Erstattung zulässig ist.

§. 32. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 33. In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision, sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

§. 34. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§. 3, 19 und 26 aus den Umständen sich ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§. 35. Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als

Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind.

Auf die Verhängung der im §. 20 vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 36. Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§. 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 37. Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 38. Unter den in diesem Gesetze erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetze als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den letzteren liegt auch die Kontrole über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§. 39. Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetz bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Der Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung durch von den Landesregierungen zu bestimmende höhere Beamte unterliegen öffentliche Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sofern sie abgabepflichtige Geschäfte der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln. Der gleichen Prüfung unterliegen die zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten.

Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Absatz 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§. 40. Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§. 41. Der Bundesrath ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Strafsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirks, zum Zweck der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

§. 42. Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

§. 43. Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§. 26 Absatz 2 bis 4), zur Anwendung.

§. 44. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkauf von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt.

§. 45. Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetze oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des §. 44 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist in den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

§. 46. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.

Tarif.

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen.					
1.	a) Inländische Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	1	—	—	—	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 1a in Abstufungen von 1 Mark, zu 1b in Abstufungen von 1½ Mark für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien u. s. w. angerechnet. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	b) Ausländische Aktien und Aktienantheilsscheine, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	1½	—	—	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.					
	Befreit sind: Inländische Aktien und Aktienantheilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesraths ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen; den zur Vertheilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslooſungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein.					
2.	a) Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . .	—	4	—	—	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar zu 2a in Abstufungen von 40 Pfennig, zu 2b in Abstufungen von 60 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen u. s. w. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht, oder Zahlungen darauf geleistet werden, — unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	6	—	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten.					
	Befreit sind: 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.					

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	**Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2.** Der Aushändigung ausländischer Werthpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Werthpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden. Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Antheils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienantheilsscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für					
	a) solche, welche als Ersatz an Stelle amortisirter Aktien ausgegeben werden . .	—	—	—	50	
	b) alle übrigen, und zwar					
	1. inländische	—	—	3	—	von jeder einzelnen Urkunde
	2. ausländische	—	—	5	—	
	beträgt. Vor dem 1. Mai 1894 ausgegebene Genußscheine sind der vorbezeichneten Abgabe nicht unterworfen.					
3.	a) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	1	—	—	vom Nennwerthe beziehungsweise vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 10 beziehungsweise 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	b) Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Transportgesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	2	—	—	
	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.					
4.	a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten; 2. Werthpapiere der unter Nr. 1, 2 und 3 des Tarifs bezeichneten Art	—	2/10	—	—	
	Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber.					vom Werthe des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von 20 beziehungsweise 40 Pfennig für je 1000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Ermäßigung. Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4a 1 und 2 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt, oder an dem einem Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem					Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen-

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	andern verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Werthbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Kontrahenten um ein Zwanzigstel vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar auf einander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt diese Steuerermäßigung ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Kontanten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatliche Prolongation im Auslande abgeschlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei. Die Geschäfte sind zunächst nach dem vollen Betrage zu versteuern. Der Bundesrath erläßt die näheren Vorschriften darüber, auf Grund welcher Nachweise die Erstattung des zuviel verwendeten Stempels erfolgt.					oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Gewinnantheilsscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Bei Geschäften über die unter Nr. 2 Befreiungen Nr. 1 und Nr. 3 des Tarifs aufgeführten Papiere bleibt der den Nennwerth übersteigende Werth der angeschafften Werthpapiere dieser Gattung außer Betracht, wenn der gesammte Nennwerth 5000 Mark nicht übersteigt. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden	—	4/10	—	—	
	Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden.					
	Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 600 Mark beträgt. Werden zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art ohne Vermittler oder durch denselben Vermittler abgeschlossen, deren Gesammtwerth mehr als 600 Mark beträgt, so greift für die einzelnen Geschäfte, auch wenn der Werth des Gegenstandes derselben den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt, diese Befreiung nicht Platz. 2. falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4 b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind; 3. für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer; 4. für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nr. 4a 1 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind.					

Laufende Nummer.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
(4.)	5. von den zur Versicherung von Werthpapieren gegen Verloosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verloosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte.					
	Lotterieloose.					
5.	Loose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen . . . . . Den Spieleinlagen stehen gleich die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Pferderennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen. Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesammtpreis der Loose einer Ausspielung die Summe von einhundert Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark nicht übersteigt.	10	—	—	—	bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerth) sämmtlicher Loose oder Ausweise; bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

G. v. 29. April 1894, betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirotw.[1])

[G.S. 1894. S. 43. Nr. 9664.]

= Der Text wird hier nicht abgedruckt. =

G. v. 1. Mai 1894, betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

[RGBl. 1894. S. 405. Nr. 2169. Ausg. 9./5. 1894.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Die §§. 4 und 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (RGBl. S. 153), werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

= Siehe den Text an den betreffenden Stellen der Neuredaktion des Gesetzes in der nachfolgenden Bekanntmachung vom 1. Mai 1894. =

Art. 2. Im §. 18 desselben Gesetzes ist in der ersten Zeile die Einschaltung „(§. 14)" zu streichen.

Art. 3. Die §§. 19, 22 und 27 desselben Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

= Siehe den Text an den betreffenden Stellen der Neuredaktion des Gesetzes in der nachfolgenden Bekanntmachung vom 1. Mai 1894. =

Art. 4. Im §. 28 desselben Gesetzes sind die Worte „innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend" zu streichen.

Art. 5. Nach §. 29 desselben Gesetzes wird folgender §. 29a eingeschaltet.

§. 29a. 11. Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

Art. 6. Hinter §. 44 desselben Gesetzes wird eingeschaltet:

cc. Maul- und Klauenseuche.

§. 44a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete (§. 22 Absatz 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

Art. 7. Der §. 45 desselben Gesetzes erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf.

Art. 7a.

a) Die §. 57 bis 64 desselben Gesetzes erhalten statt der bisherigen folgende Ueberschrift:

4. Entschädigung für getödtete, oder nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere.

b) Der §. 57 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten, oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Thiere, welche in Folge einer gemäß §. 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

c) Der Absatz 1 des §. 59 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier da-

[1]) Ueber den Bau und Betrieb dieser Bahnen siehe Allerhöchsten Erlaß vom 9. Mai 1894.

durch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen, oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer gemäß §. 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Thieren vier Fünftel des so berechneten Werthes zu betragen.

Art. 8. Der §. 66 Nr. 4 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

4. Wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des §. 45 Absatz 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Art. 9. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung obiger Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 23. Juni 1880 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Friedrichshof, Cronberg, den 1. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 1. Mai 1894, betr. die Redaktion des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 23. Juni 1880 (RGBl. S. 153).

[RGBl. 1894. S. 409. Nr. 2170.]

Auf Grund des Artikels 9 des Gesetzes vom 1. Mai 1894, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird der Text des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (RGBl. S. 153), wie er sich aus den Abänderungen durch jenes Gesetz ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 1. Mai 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.[2])

§. 1. Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.[3])

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

§. 2. Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.[4])

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§. 3. Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruch einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Ortes zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittelung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§. 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der betheiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in einer solchen Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behuf das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen.[1])

§. 5. Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.[2])

[1]) Ist geschehen in der nachfolgenden Bekanntmachung vom 1. Mai 1894.

[2]) Für Preußen vgl. die zugehörigen Ausführungsgesetze vom 12. März 1881 und 18. Juni 1894, und bezüglich des Milzbrandes Gesetz vom 22. April 1892.

[3]) Für diese gilt das Gesetz vom 7. April 1869 mit der Instruktion vom 9. Juni 1873.

[4]) Die älteren in der Provinz Hessen-Nassau geltenden Vorschriften über die Untersuchung des Schlachtviehs und die Ausstellung von Viehgesundheitsscheinen sind durch Gesetz vom 9. Mai 1892 aufgehoben.

[1]) Vgl. auch §. 12 des Gesetzes vom 7. April 1869, betreffend die Rinderpest.

[2]) Ebenso §. 13 Gesetzes vom 7. April 1869.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a) Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§. 6. Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.[1])

§. 7. Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b) Viehrevisionen.

§. 8. Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrole über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a) Anzeigepflicht.

§. 9. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruch einer der im §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen,[2]) auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, imgleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.[1])

§. 11. Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§. 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§. 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b) Ermittelung der Seuchenausbrüche.

§. 12. Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§. 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruch einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vgl. jedoch §. 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenortes die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§. 13. Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 14. Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Hegt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der

[1]) Vgl. hierzu in Bezug auf Rußland Verordnung vom 14. Juli 1889, betreffend die Einfuhr von Schweinen, in Bezug auf Oesterreich-Ungarn: Viehseuchenübereinkommen vom 6. Dezember 1891 (R.G.Bl. 1892. S. 90); in Bezug auf Amerika Verordnungen vom 6. März 1893 und 3. Dezember 1891, betreffend Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten.

[2]) Welcher Polizeibehörde ergiebt §. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881.

[1]) So laut Bekanntmachung vom 2. April 1894 für die altländischen Preußischen Provinzen, laut Bekanntmachung vom 26. September 1894 für Mecklenburg-Schwerin und laut Bekanntmachung vom 23. Juli 1894 für Gotha.

erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§. 15. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§. 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§. 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§. 16. In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§. 17. Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie auch öffentliche Schlachthäuser sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, sowie auf Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§. 18. Im Falle der Seuchengefahr und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen ertheilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der betheiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19. 1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§. 20. 2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwerthung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.[1])

§. 21. 3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§. 22. 4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, thunlichst eng zu bemessenden Gebietes gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder des sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1) darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1) ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§. 23. 5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zu Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§. 24. 6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

[1]) Wegen der Viehtransporte vgl. Gesetz vom 25. Februar 1876, betreffend Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 25. Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 26. 7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind, und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§. 27. 8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte und Eisenbahnrampen,[1]) sowie des von ihnen herrührenden Düngers und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung genommen sind, angeordnet werden.

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§. 28. 9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§. 29. 10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

§. 29a. 11. Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§. 30. Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a) Milzbrand.[2])

§. 31. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§. 32. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 33. Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

b) Tollwuth.

§. 34. Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§. 35. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§. 36. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§. 37. Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

§. 38. Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 39. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

c) Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 40. Sobald der Rotz (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§. 41. Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§. 19 bis 22).

§. 42. Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vor-

[1]) Vgl. dazu Gesetz vom 25. Februar 1876.

[2]) Nach Artikel I des Gesetzes vom 22. April 1892 ist darunter auch Rauschbrand zu verstehen.

liegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 43. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§. 44. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

cc) Maul- und Klauenseuche.

§. 44a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöft, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete (§. 22 Absatz 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

d) Lungenseuche des Rindviehs.

§. 45. Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf.[1])

e) Pockenseuche der Schafe.

§. 46. Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§. 47. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§. 48. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln

§. 49. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f) Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 50. Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer solange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

§. 51. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirk in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g) Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Mauleselund der Schafe.

§. 52. Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes-Räude) oder Schafen (dermatocoptes-Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.[1])

§. 53. Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§. 54. Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§. 55. Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vgl. §§. 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschlachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§. 56. Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

[1]) Für Preußen geschehen in §§. 1 ff. des Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1894.

[1]) Für Preußen vgl. Gesetz, betreffend die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 mit Novelle vom 9. März 1881.

4. Entschädigung für getödtete, oder nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere.

§. 57. Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten, oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Thiere, welche in Folge einer gemäß §. 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§. 58. Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten[1]) zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§. 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§. 59. Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen, oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer gemäß §. 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Thieren vier Fünftel des so berechneten Werthes zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rotz zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünftel, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§. 60. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§. 61. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Thiere, welche, der Vorschrift des §. 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§. 62. Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§. 34, 37 Absatz 1, 38).

§. 63. Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöftes, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. im Falle des §. 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 64. Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Beiträge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des §. 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§. 65. Mit Geldstrafe von zehn bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;
2. wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;

[1]) Für Preußen vgl. die Gesetze vom 12. März 1881, 1. Mai 1894 und bezüglich des Milzbrandes das Gesetz vom 22. April 1892.

6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtstheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§. 66. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

   Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht;
2. wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des §. 12 Absatz 2 und des §. 17 Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des §. 45 Absatz 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 67. Sind in den Fällen der §§. 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter fünfzig bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 68. Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (R.G.Bl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 69. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.[1])

V. v. 2. Mai 1894, betr. die Regelung der Verwaltung und Rechtspflege in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika.

[R.G.Bl. 1894. S. 461. Nr. 2180.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für diejenigen innerhalb einer deutschen Interessensphäre in Afrika gelegenen, zu dem Schutzgebiete bisher nicht gehörenden Gebietstheile, hinsichtlich deren der fortschreitende Einfluß der deutschen Verwaltung die Vereinigung mit dem Schutzgebiete angezeigt erscheinen läßt, die hierzu erforderlichen Anordnungen in Betreff der Organisation der Verwaltung und Rechtspflege nach Maßgabe der für das Schutzgebiet geltenden Vorschriften[2]) zu treffen.

Gegeben Neues Palais, den 2. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

[1]) Die Bestimmungen der Novelle vom 1. Mai 1894 mit dem 23. Mai 1894.

[2]) Vgl. das Gesetz vom 19. März 1888.

Bekanntm. v. 8. Mai 1894, betr. Abänderung und Ergänzung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe.[1])

[R.G.Bl. 1894. S. 461. Nr. 2181 bes. Beilage.]

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Art. 1. Der §. 7 der Aichordnung erhält folgende Fassung:

> §. 7. [Material.] Zulässig sind Maaße aus Zinn oder Zinnlegirungen, Maaße aus Messing, Bronze oder Kupfer, sobald sie innen vollständig und gut verzinnt sind, ferner Maaße aus Weißblech, Aluminium, Nickel, aus vernickeltem oder mit Nickel plattirtem Stahl- oder Eisenblech und aus Glas. Endlich sind emaillirte metallene Maaße zulässig, sobald sie mit einer eingebrannten Emailleschicht überzogen sind, welche jedenfalls innen und am Rande in allen Theilen ununterbrochen verlaufen muß. Maaße, welche hinsichtlich des Bleigehaltes ihres Materials oder ihres Ueberzuges den hierüber bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht geaicht werden.

Art. 2. Die Vorschrift im §. 39 der Aichordnung unter Nr. 5 erhält folgende Fassung:

> Gewichtsstücke aus anderem Metall als Eisen (siehe Nr. 3) dürfen, wenn sie nicht kleiner als 0,5 Kilogramm sind, ebenfalls mit Justirhöhlung wie die Eisengewichte, versehen sein, andernfalls sollen sie massiv aus einem Stück hergestellt sein und dürfen Justirvorrichtungen nicht enthalten.
>
> Zulässig ist es jedoch, daß zum Zweck der Beseitigung von kleinen Ueberschreitungen der Fehlergrenzen bei zu leichten Gewichtsstücken letzterer Art kleine Einbohrungen gemacht und mit schwererem Material ausgefüllt werden, vorausgesetzt, daß dieselben alsdann, unter sorgfältiger Wiederherstellung und Glättung der Oberfläche, mit einem Pfropf aus dem Material des Stückes dauerhaft verschlossen werden.

Art. 3. Die nachbezeichneten Bestimmungen der Aichordnung erhalten folgende Zusätze:

> §. 52 der Aichordnung. Zugelassen werden ferner Gewichtsstücke zu 0,5 Gramm.
>
> §. 53 der Aichordnung. Die Postgewichte zu 0,5 Gramm sollen aus Argentan in der Form rechteckiger Platten hergestellt und mit der Bezeichnung
>
> Postgewicht 0,5 Gramm
>
> versehen sein.
>
> §. 54 der Aichordnung. Der im Mehr oder im Minder zuzulassende Fehler darf bei Postgewichten zu 0,5 Gramm höchstens 8 Milligramm betragen.

Art. 4. Die Gebührentaxe wird unter V. Gewichte folgendermaßen abgeändert und ergänzt:

Unter „A. Handelsgewichte" und „B. Präzisionsgewichte" treten in den Ueberschriften der Spalten A, B und C an Stelle der Worte „aus Eisen" die Worte „mit Justirhöhlung" und an Stelle der Worte „aus anderem Metall" die Worte „ohne Justirhöhlung".

Absatz 2 der zugehörigen Erläuterungen erhält folgende Fassung:

> Bei Handelsgewichten mit Aichpfropfen aus Kupfer sind unter B dieselben Gebühren zu erheben, wie für Handelsgewichte ohne Justirhöhlung.

[1]) Der in Band IV Seite 281 dieser Sammlung abgedruckte Text der Aichordnung und der Aichgebührentaxe enthält sämmtliche Abänderungen und Ergänzungen bis auf die obige, welche sonach noch nachzutragen ist.

Im Absatz 1 der Schlußbemerkungen treten an Stelle der Worte „aus anderem Metall als Eisen" die Worte „ohne Justirhöhlung".

Unter „D. Postgewichte" tritt hinzu:

	A für die Aichung.		B für die Berichtigung.		C für Prüfung ohne Stempelung	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
0,5 g . .	—	5	—	—	—	5

Berlin, den 8. Mai 1894.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.
Huber.

Gesetz v. 9. Mai 1894, betr. die Abänderung des §. 41 der Konkursordnung.

[R.G.Bl. 1894. S. 439. Nr. 2172. Ausg. 12./5. 1894.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Nr. 4 des §. 41 der Konkursordnung erhält folgende veränderte Fassung:

4. Vermiether in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden, wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Vermiether, soweit er eine solche Forderung in Folge der Kündigung des Verwalters (§. 17 Nr. 1) geltend machen kann, wegen dieser Forderung der Anspruch auf abgesonderte Befriedigung nicht zusteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 9. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

Allerh. Erl. v. 9. Mai 1894, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze v. 29. April 1894 (G.S. S. 43) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

[G.S. 1894. S. 75. Nr. 9668.]

= Der Text wird hier nicht abgedruckt. =

G. v. 12. Mai 1894, zum Schutz der Waarenbezeichnungen.

[R.G.Bl. 1894. S. 441. Nr. 2174.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waaren von den Waaren Anderer eines Waarenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden.

§. 2. Die Zeichenrolle wird bei dem Patentamt geführt. Die Anmeldung eines Waarenzeichens hat schriftlich bei dem Patentamt zu erfolgen. Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, ein Verzeichniß der Waaren, für welche es bestimmt ist, sowie eine deutliche Darstellung und soweit erforderlich eine Beschreibung des Zeichens beigefügt sein.

Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Für jedes Zeichen ist bei der Anmeldung eine Gebühr von dreißig Mark, bei jeder Erneuerung der Anmeldung eine Gebühr von zehn Mark zu entrichten. Führt die erste Anmeldung nicht zur Eintragung, so werden von der Gebühr zwanzig Mark erstattet.

§. 3. Die Zeichenrolle soll enthalten:

1. den Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung;
2. die nach §. 2 Absatz 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben;
3. Namen und Wohnort des Zeicheninhabers und seines etwaigen Vertreters, sowie Aenderungen in der Person, im Namen oder im Wohnorte des Inhabers oder des Vertreters;
4. den Zeitpunkt einer Erneuerung der Anmeldung;
5. den Zeitpunkt der Löschung des Zeichens.

Die Einsicht der Zeichenrolle steht jedermann frei.

Jede Eintragung und jede Löschung wird amtlich bekannt gemacht. Das Patentamt veröffentlicht in regelmäßiger Wiederholung Uebersichten über die in der Zwischenzeit eingetragenen und gelöschten Zeichen.

§. 4. Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen, sowie für Waarenzeichen,

1. welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waare enthalten;
2. welche in- oder ausländische Staatswappen oder Wappen eines inländischen Ortes, eines inländischen Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes enthalten;
3. welche Aergerniß erregende Darstellungen oder solche Angaben enthalten, die ersichtlich den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen.

Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen für die Waaren, für welche sie eingetragen waren, oder für gleichartige Waaren zu Gunsten eines anderen, als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von Neuem eingetragen werden.

§. 5. Erachtet das Patentamt, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Waarenzeichen mit einem anderen, für dieselben oder für gleichartige Waaren auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (R.G.Bl. S. 143) oder auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so macht es dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mittheilung. Erhebt derselbe nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens, so ist das Zeichen einzutragen. Im anderen Falle entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen.

Aus dem Unterbleiben der im ersten Absatz vorgesehenen Mittheilung erwächst ein Ersatzanspruch nicht.

§. 6. Wird durch den Beschluß (§. 5 Absatz 1) die Uebereinstimmung der Zeichen verneint, so ist das neuangemeldete Zeichen einzutragen.

Wird durch den Beschluß die Uebereinstimmung der Zeichen festgestellt, so ist die Eintragung zu versagen. Sofern der Anmelder geltend machen will, daß ihm ungeachtet der durch die Entscheidung des Patentamts festgestellten Uebereinstimmung ein Anspruch auf die Eintragung zustehe, hat er diesen Anspruch im Wege der Klage gegenüber dem Widersprechenden zur Anerkennung zu bringen. Die Eintragung auf Grund einer zu seinen Gunsten ergehenden Entscheidung wird unter dem Zeitpunkte der ursprünglichen Anmeldung bewirkt.

§. 7. Das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Waarenzeichens begründete Recht geht auf die

Erben über und kann durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Das Recht kann jedoch nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Waarenzeichen gehört, auf einen Anderen übergehen. Der Uebergang wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in der Zeichenrolle vermerkt, sofern die Einwilligung des Berechtigten in beweisender Form beigebracht wird. Ist der Berechtigte verstorben, so ist der Nachweis der Rechtsnachfolge zu führen.

Solange der Uebergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, kann der Rechtsnachfolger sein Recht aus der Eintragung des Waarenzeichens nicht geltend machen.

Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, welche einer Zustellung an den Inhaber des Zeichens bedürfen, sind stets an den eingetragenen Inhaber zu richten. Ergiebt sich, daß derselbe verstorben ist, so kann das Patentamt nach seinem Ermessen die Zustellung als bewirkt ansehen oder zum Zweck der Zustellung an die Erben deren Ermittelung veranlassen.

§. 8. Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelöscht.

Von Amtswegen erfolgt die Löschung:

1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verflossen sind;
2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen.

Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so giebt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß. Soll in Folge Ablaufs der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzusehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von zehn Mark neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als an dem Tage des Ablaufs der früheren Frist geschehen.

§. 9. Ein Dritter kann die Löschung eines Waarenzeichens beantragen:

1. wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waaren in der Zeichenrolle oder in den nach Maßgabe des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 geführten Zeichenregistern eingetragen steht;
2. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Waarenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird;
3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergiebt, daß der Inhalt des Waarenzeichens den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

Hat ein nach dem Gesetze über Markenschutz vom 30. November 1874 von der Eintragung ausgeschlossenes Waarenzeichen bis zum Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waaren eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten, so kann der Inhaber des letzteren, falls das Zeichen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes für einen Anderen in die Zeichenrolle eingetragen wird, bis zum 1. Oktober 1895 die Löschung beantragen. Wird dem Antrage stattgegeben, so darf das Zeichen für den Antragsteller schon vor Ablauf der im §. 4 Absatz 2 bestimmten Frist in die Zeichenrolle eingetragen werden.

Der Antrag auf Löschung ist im Wege der Klage geltend zu machen und gegen den eingetragenen Inhaber oder, wenn dieser gestorben, gegen dessen Erben zu richten.

Hat vor oder nach Erhebung der Klage ein Uebergang des Waarenzeichens auf einen Anderen stattgefunden, so ist die Entscheidung in Ansehung der Sache auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Auf die Befugniß des Rechtsnachfolgers, in den Rechtsstreit einzutreten, finden die Bestimmungen der §§. 63 bis 66 und 73 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 kann der Antrag auf Löschung zunächst bei dem Patentamt angebracht werden. Das Patentamt giebt dem als Inhaber des Waarenzeichens Eingetragenen davon Nachricht. Widerspricht derselbe innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so wird dem Antragsteller anheimgegeben, den Anspruch auf Löschung im Wege der Klage zu verfolgen.

§. 10. Anmeldungen von Waarenzeichen, Anträge auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt. In den Fällen des §. 5 Absatz 1 wird ein Vorbescheid nicht erlassen.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller, und gegen den Beschluß, durch welchen Widerspruchs ungeachtet die Löschung angeordnet wird, der Inhaber des Zeichens innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamt Beschwerde einlegen.

Zustellungen, welche die Eintragung, die Uebertragung oder die Löschung eines Waarenzeichens betreffen, erfolgen mittelst eingeschriebenen Briefes. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 161, 175 der Civilprozeßordnung bewirkt.

§. 11. Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Waarenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständigen vorliegen.

§. 12. Die Eintragung eines Waarenzeichens hat die Wirkung, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waaren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Waarenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waaren in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen.

Im Falle der Löschung können für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 13. Durch die Eintragung eines Waarenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waaren, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf Waaren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

§. 14. Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit dem Namen oder der Firma eines Anderen oder mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten Waarenzeichen widerrechtlich versieht oder dergleichen widerrechtlich gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf

Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 15. Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung, oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen mit einer Ausstattung, welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Kennzeichen gleichartiger Waaren eines Anderen gilt, ohne dessen Genehmigung versieht, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig gekennzeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet und wird mit Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 16. Wer Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Werth der Waaren einen Irrthum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

§. 17. Ausländische Waaren, welche mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung, oder mit einem in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenzeichen widerrechtlich versehen sind, unterliegen bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten und gegen Sicherheitsleistung der Beschlagnahme und Einziehung. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§. 459 der Strafprozeßordnung).

§. 18. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§. 19. Erfolgt eine Verurtheilung auf Grund der §§. 14 bis 16, 18, so ist bezüglich der im Besitz des Verurtheilten befindlichen Gegenstände auf Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung, oder, wenn die Beseitigung in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der damit versehenen Gegenstände zu erkennen.

Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§. 14 und 15 dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheil zu bestimmen.

§. 20. Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waaren wiedergegeben werden, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliegt.

§. 21. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§. 22. Wenn deutsche Waaren im Auslande bei der Einfuhr oder Durchfuhr der Verpflichtung unterliegen, eine Bezeichnung zu tragen, welche ihre deutsche Herkunft erkennen läßt, oder wenn dieselben bei der Zollabfertigung in Beziehung auf die Waarenbezeichnungen ungünstiger als die Waaren anderer Länder behandelt werden, so ist der Bundesrath ermächtigt, den fremden Waaren bei ihrem Eingang nach Deutschland zur Einfuhr oder Durchfuhr eine entsprechende Auflage zu machen, und anzuordnen, daß für den Fall der Zuwiderhandlung die Beschlagnahme und Einziehung der Waaren erfolge. Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden, die Festsetzung der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (§. 459 der Strafprozeßordnung).

§. 23. Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Waarenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.[1])

Der Anspruch auf Schutz eines Waarenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht können nur durch einen im Inlande bestellten Vertreter geltend gemacht werden. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes vor dem Patentamt stattfindenden Verfahren, sowie in den das Zeichen betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Für die das Zeichen betreffenden Klagen gegen den eingetragenen Inhaber ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in dessen Ermangelung das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Wer ein ausländisches Waarenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.

§. 24. Auf die in Gemäßheit des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragenen Waarenzeichen finden bis zum 1. Oktober 1898 die Bestimmungen jenes Gesetzes noch ferner Anwendung. Die Zeichen können bis zum 1. Oktober 1898 jederzeit zur Eintragung in die

[1]) Auf Grund dieser mit §. 20 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 gleichlautenden Bestimmung waren ergangen die Bekanntmachungen vom 20. April 1875, betreffend Italien (vgl. jetzt aber auch das Uebereinkommen vom 18. Januar 1892 R.G.Bl. S. 293); vom 20. August 1875, betreffend Oesterreich-Ungarn (vgl. aber auch das Uebereinkommen vom 6. Dezember 1891, R.G.Bl. S. 289); vom 13. September 1875, betreffend Belgien; vom 14. Juli 1876, betreffend Luxemburg; vom 28. Februar 1877, betreffend Brasilien; vom 4. April 1879, betreffend Dänemark; vom 19. Januar 1882, betreffend Niederlande; vom 27. Januar 1882, betreffend Rumänien; vom 8. Dezember 1883, betreffend Venezuela; vom 7. Juli 1886, betreffend Serbien (vgl. aber auch das Uebereinkommen vom 21./9. August 1892 R.G.Bl 1893 S. 317); vom 31. Januar 1892, betreffend die Schweiz (vgl. aber auch das Uebereinkommen vom 13. April 1892 R.G.Bl. 1894 Seite 511); vom 27. Januar 1894, betreffend Bulgarien; und 14. September 1894, betreffend Griechenland.

Schon vor den Erlaß des Gesetzes von 1874 fallen die Bekanntmachungen vom 11. Juli 1872, betreffend Schweden und Norwegen (R.G.Bl. S. 293) und vom 18. August 1873, betreffend Rußland (R.G.Bl. S. 337). Außerdem kommen noch in Betracht die in Staatsverträgen enthaltenen bezüglichen Bestimmungen. Soweit diese ordnungsmäßig publizirt sind, bedarf es der in §. 23 geforderten Bekanntmachung nicht. Solche Verträge bestehen mit Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten, Oesterreich-Ungarn, Italien Schweiz und Serbien (bezüglich der vier letzten siehe die Citate oben).

Das hiernach sich ergebende Resultat ist neuestens in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. September 1894 (siehe unten) zusammengestellt.

Zeichenrolle nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes angemeldet werden und unterliegen alsdann dessen Bestimmungen. Die Eintragung darf nicht versagt werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen worden sind. Die Eintragung geschieht unentgeltlich und unter dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung. Ueber den Inhalt der ersten Eintragung ist ein Zeugniß der bisherigen Registerbehörde beizubringen.

Mit der Eintragung in die Zeichenrolle oder, sofern eine solche nicht erfolgt ist, mit dem 1. Oktober 1898 erlischt der den Waarenzeichen bis dahin gewährte Schutz.

§. 25. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts, sowie über das Verfahren vor demselben werden durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths getroffen.[1])

§. 26. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab werden Anmeldungen von Waarenzeichen auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 nicht mehr angenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

G. v. 16. Mai 1894, betr. die Abzahlungsgeschäfte.

[R.G.Bl. 1894. S. 450. Nr. 2176. Ausg. 21./5. 1894.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Vertrage zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts jeder Theil verpflichtet, dem anderen Theil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrages verlangen kann.

§. 2. Der Käufer hat im Falle des Rücktritts dem Verkäufer für die in Folge des Vertrages gemachten Aufwendungen, sowie für solche Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Käufers oder durch einen sonstigen von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung ist deren Werth zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Werthminderung der Sache Rücksicht zu nehmen ist. Eine entgegenstehende Vereinbarung, insbesondere die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmäßige Festsetzung einer höheren Vergütung, ist nichtig.

Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des §. 260 Absatz 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 3. Die nach den Bestimmungen der §§. 1, 2 begründeten gegenseitigen Verpflichtungen sind Zug um Zug zu erfüllen.

§. 4. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnißmäßig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen.

Die Abrede, daß die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben sollte, kann rechtsgültig nur für den Fall getroffen werden, daß der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleichkommt.

§. 5. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigenthums die verkaufte Sache wieder an sich genommen, so gilt dies als Ausübung des Rücktrittsrechts.

§. 6. Die Vorschriften der §§. 1 bis 5 finden auf Verträge, welche darauf abzielen, die Zwecke eines Abzahlungsgeschäftes (§. 1) in einer anderen Rechtsform, insbesondere durch miethweise Ueberlassung der Sache zu erreichen, entsprechende Anwendung, gleichviel ob dem Empfänger der Sache ein Recht, später deren Eigenthum zu erwerben, eingeräumt ist oder nicht.

§. 7. Wer Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien (Gesetz vom 8. Juni 1871, R.G.Bl. S. 210) oder Bezugs- oder Antheilscheine auf solche Loose oder Inhaberpapiere gegen Theilzahlungen verkauft oder durch sonstige auf die gleichen Zwecke abzielende Verträge veräußert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Uebergabe des Papiers vor oder nach der Zahlung des Preises erfolgt.

§. 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Waare als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

§. 9. Verträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, unterliegen den Vorschriften desselben nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 16. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 23. Mai 1894, betr. die Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen.

[G.S. 1894. S. 79. Nr. 9670. Ausg. 5./6. 1894.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften des Artikels 1 des Gesetzes vom 11. Germinal XI (1. April 1803) und des Artikels 23 des Bergischen Dekrets vom 12. November 1809 über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen werden aufgehoben.

§. 2. Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 23. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

[1]) Ist geschehen in der Verordnung vom 30. Juni 1894.

G. v. 24. Mai 1894, betr. Aenderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover.

[G.S. 1894. S. 82. Nr. 9672.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. 1. In dem Gesetze über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 (Hannoversche Gesetz-Samml. Abth. I S. 141) treten folgende Aenderungen ein:

1. Der §. 1 erhält folgende Fassung:

§. 1. [Bereich des Gesetzes.] Das gegenwärtige Gesetz betrifft die öffentlichen Wege mit Ausnahme der Provinzialchausseen und der Leinpfade.

2. Im §. 3 unter Nr. 1 wird hinter dem Worte „Baumpflanzungen" das Wort „Wegweiser" eingeschoben.

3. Der §. 7 erhält folgende Fassung:

§. 7. [Entscheidung über Privat- und öffentliche Wege.] Streitigkeiten über die Frage, ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, sind von der Wegepolizeibehörde nach Anhörung der Betheiligten zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung der Wegepolizeibehörde, durch welche ein Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird, finden die Rechtsmittel des §. 56 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 statt.

4. An Stelle der §§. 11, 12, 13, 14, 21, 22, 30, 31 und 37 treten folgende Paragraphen:

§. 11. [Befugniß der Gemeinde.] Die Gemeinde beschließt, ob ein Gemeindeweg anzulegen, zu verlegen oder aufzugeben, oder ein Privatweg unter die Klasse der Gemeindewege zu versetzen ist. Der Beschluß ist von dem Gemeindevorstande in ortsüblicher Weise, sowie durch das Kreisblatt und das Amtsblatt mit dem Bemerken zu veröffentlichen, daß Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen in Landkreisen bei dem Kreisausschusse, in Stadtkreisen und in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten bei dem Bezirksausschusse zu erheben sind.

§. 12. [Selbständige Gutsbezirke.] Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen finden auf selbständige Gutsbezirke gleichmäßig Anwendung, soweit sie nicht die Vertheilung der Wegebaulast auf die Gemeindeangehörigen betreffen.

§. 13. [Begriff der Landstraßen.] Landstraßen sind diejenigen öffentlichen Wege, welche schon bisher für Landstraßen erklärt worden sind, oder in Zukunft für Landstraßen in vorgeschriebener Weise (§§. 14, 14a) erklärt werden.

Die Erklärung eines Weges als Landstraße setzt voraus, daß derselbe für den äußeren oder inneren Verkehr wichtigerer Orte unter sich oder mit Häfen, Strömen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, Fährstellen, Ein- und Ausladeplätzen oder wichtigeren gemeinnützigen Anlagen dient oder solche unter einander verbindet.

Landstraßenmäßig ausgebaute Wege können auch ohne diese Voraussetzung unter die Landstraßen aufgenommen werden.

§. 14. [Etat der Landstraßen.] Ueber die Aufnahme eines Weges unter die Landstraßen und die Verweisung eines Weges aus der Klasse der Landstraßen beschließt der Kreistag mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Provinzialausschusses und der Bestätigung des Oberpräsidenten und ist von dem Kreisausschusse durch das Kreisblatt und das Amtsblatt bekannt zu machen. Die Unterhaltung des Weges geht mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Beschlusses auf den Kreis über, sofern nicht in dem Beschlusse selbst ein anderer Zeitpunkt festgestellt worden ist.

Sofern auf dem Landstraßen-Etat befindliche, aber noch nicht landstraßenmäßig ausgebaute Wege bisher noch von den betheiligten Gemeinden unterhalten worden sind, behält es hierbei, in Ermangelung anderweitiger Beschlüsse des Kreistages, sein Bewenden.

Die Verweisung eines Weges aus der Klasse der Landstraßen versetzt denselben unter die Gemeindewege.

§. 14a. Wenn es sich um die Durchführung eines unter die Landstraßen aufgenommenen oder aufzunehmenden Weges durch einen verhältnißmäßig kleinen Theil eines anderen Kreises oder um die Fortführung eines solchen Weges nach einem nahe gelegenen wichtigeren Orte, Hafen, Ein- und Ausladeplatze, einer nahe gelegenen Eisenbahnstation, Chaussee, Landstraße, Brücke oder Fähre in einem anderen Kreise handelt, so kann auf Antrag eines betheiligten Kreises von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Provinzialausschusse die Aufnahme der betreffenden Wegestrecke unter die Landstraßen dieses Kreises auch gegen den Beschluß des Kreistages verfügt und zugleich die Zeit, innerhalb welcher der Bau auszuführen ist, festgesetzt werden.

Hat der Kreis, gegen welchen die Verfügung des Oberpräsidenten gerichtet ist, an dem betreffenden Wege ein verhältnißmäßig geringes Interesse, so kann dem Kreise oder den Kreisen, zu dessen oder deren Nutzen der Ausbau wesentlich erfolgt, ein angemessener Beitrag zu den Neubaukosten auferlegt werden. Hierüber und über die Höhe des Beitrages beschließt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung der Bezirksausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Provinzialrath statt.

§. 21. [Inhalt der Wegepflicht.] Die Wegepflicht begreift den Neubau und die Unterhaltung der Wege und ihrer Zubehörungen.

Zur Wegepflicht gehört nicht die Anlegung und Unterhaltung von Ueberfahrten über die Seitengräben, abgesehen von der bei der Enteignung eintretenden Entschädigungspflicht. Wegen Abschneidung oder Beeinträchtigung rechtsbegründeter Wegeverbindungen zufolge Anlegung oder Instandsetzung öffentlicher Wege hat die Gemeinde beziehungsweise der Wegeverband Entschädigung zu leisten. Die Feststellung der Entschädigung geschieht geeigneten Falles im Enteignungsverfahren, im Uebrigen im Rechtswege.

§. 21a. [Fortsetzung.] Der Neubau umfaßt die erstmalige vollständige Anlegung und Ausstattung des Weges und seiner Zubehörungen, desgleichen die Verlegung bereits ausgebauter oder im Ausbau begriffener Wege nebst Zubehörungen.

Die Unterhaltung umfaßt die Erhaltung des Weges und seiner Zubehörungen in gehörigem Zustande, einschließlich der Erneuerung, der Verbesserung und des Umbaues.

§. 22. [Regeln für den Bau und die Unterhaltung der Landstraßen und Gemeindewege.] Die Landstraßen sind als Kunststraßen mit be-

steinten Fahrbahnen (Pflaster-, Steinschlag- oder Grandbahn) auszubauen und zu unterhalten.

Der Neubau und die Unterhaltung der Gemeindewege hat nach Maßgabe des Bedürfnisses, der Oertlichkeit und der Kräfte der Pflichtigen zu geschehen.

Mit dieser Maßgabe sind Gemeindewege, welche Ortschaften oder Theile von Ortschaften unter sich oder mit Eisenbahnstationen, Chausseen, Landstraßen, Fährstellen, Ein- und Ausladeplätzen oder wichtigeren gemeinnützigen Anlagen verbinden, mit besteinten Fahrbahnen auszubauen und zu unterhalten, sofern die Besteinung zur dauernden Fahrbarkeit des Weges erforderlich ist.

Die Gemeindewege innerhalb der zusammenhängend gebauten Orte (Ortsstraßen) sind in der Regel mit Steinbahn zu versehen. Im Uebrigen können nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit, in welcher die Gemeindewege und deren Zubehörungen anzulegen und zu erhalten sind, durch besondere Regulative für den Kreis oder für einzelne Kreistheile getroffen werden.

In denselben sind Normen über die Einrichtung der Gemeindewege, insbesondere über deren kunstmäßigen Ausbau, ferner über Breite, Steigungsverhältnisse und Entwässerung, über die Anlegung von Baumpflanzungen, das Aufstellen von Schutzsteinen, Seitengeländern u. s. w. vorzusehen.

Ueber die Feststellung der Regulative beschließen in Landkreisen die Kreisausschüsse, in Stadtkreisen und in den bezüglich der Verwaltung der allgemeinen Landesangelegenheiten selbständigen Städten die städtischen Behörden.

Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 30. [Wegepflicht der Kreise.] Der Neubau und die Unterhaltung der Landstraßen ist unbeschadet der Vorschriften in den §§. 42 bis 52 des Gesetzes vom 28. Juli 1851 Obliegenheit der Kreise.

§. 31. [Bewilligung der Mittel durch den Kreistag.] Der Kreistag bewilligt alljährlich oder für mehrere Jahre im Voraus die zum Neubau und zur Unterhaltung der Landstraßen erforderlichen Mittel. Dabei finden die Bestimmungen in den §§. 10 bis 19 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 mit den aus den §§. 91 und 92 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

Der letzte Absatz des §. 10 der Kreisordnung wird aufgehoben.

§. 37. [Gemeindevoraus.] Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke haben behufs Anlegung und Unterhaltung der Landstraßen innerhalb ihrer Bezirke ein Voraus zu entrichten; dasselbe beträgt für den Neubau 8 Prozent, für die Unterhaltung 4 Prozent der der Vertheilung der Kreisabgaben für Landstraßenzwecke zu Grunde zu legenden Staatssteuern.

Die Bestimmungen des §. 13 der Kreisordnung werden hierdurch nicht berührt.

Der Kreistag kann beschließen, das Voraus ganz oder theilweise zu erlassen oder für den Neubau bis auf 12 Prozent zu erhöhen.

Vereinbarungen über höhere Leistungen der Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke sind nicht ausgeschlossen.

Streitigkeiten, welche hinsichtlich der Entrichtung des Voraus darüber entstehen, ob Verwendungen oder Arbeiten unter den Begriff Neubau oder Unterhaltung (§. 21 a) fallen, unterliegen der endgültigen Entscheidung des Bezirksausschusses.

5. Die §§. 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39 und 40 werden aufgehoben.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern werden mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 24. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

V. v. 25. Mai 1894, betr. die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren.[1])

[R.G.Bl. 1894. S. 455. Nr. 2178. Ausg. 25./5. 1894.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (R.G.Bl. 1879 S. 207)[2]) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die nachstehend aufgeführten Waaren unterliegen, sofern dieselben aus Spanien oder den spanischen überseeischen Besitzungen kommen, bis auf Weiteres den nachbezeichneten Zollsätzen für je 100 Kilogramm:

1.	Roheisen aller Art, aus Nr. 6a des Tarifs	1,50 Mark
2.	Roggen, Nr. 9 b α des Tarifs	7,50 "
3.	Weinbeeren, frische, Nr. 9 h des Tarifs	22,50 "
4.	Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni, Anmerkung zu Nr. 13 c 1 und 2 des Tarifs	0,15 "
	oder 1 Festmeter	0,90 "
5.	Grobe Korkwaaren (Streifen, Würfel- und Rindenspunde), aus Nr. 13 f des Tarifs	15 "
6.	Korkstopfen, Korksohlen, Korkschnitzereien, aus Nr. 13 g des Tarifs	45 "
7.	Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle, Anmerkung zu Nr. 21 b des Tarifs	4,50 "
8.	Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, mit Ausnahme der Liköre:	
	a) in Fässern, Nr. 25 b 2a des Tarifs	187,50 "
	b) in Flaschen, Krügen und anderen Umschließungen, Nr. 25 b 2β des Tarifs	270 "
9.	Wein und Most:	
	a) in Fässern eingehend, aus Nr. 25 e 1 des Tarifs	36 "
	b) in Flaschen eingehend, mit Ausnahme der Schaumweine, aus Nr. 25 e 2β des Tarifs	72 "

[1]) Die nach §. 6 Absatz 3 a. a. O. erforderliche nachträgliche Zustimmung des Reichstags ist in der Sitzung vom 29. Januar 1895 ertheilt worden.

[2]) Jetzt Neuredaktion vom 24. Mai 1885.

10.	Fische, zubereitete, andere (als in Nr. 25g 2a, β und γ des Tarifs genannt); Fische aller Art in hermetisch verschlossenen Gefäßen eingehend, Nr. 25g 2δ des Tarifs .	90	Mark
11.	Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen Südfrüchte, Nr. 25h 1 des Tarifs	18	"
	oder für 100 Stück . . .	3	"
12.	Feigen, Korinthen, Rosinen, Nr. 25h 2 des Tarifs	36	"
13.	Getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und dergleichen, Nr. 25h 3 des Tarifs	45	"
14.	Saffran; rother, spanischer Pfeffer, aus Nr. 25i des Tarifs	75	"
15.	Honig, Nr. 25l des Tarifs . . .	30	"
16.	Kaffe, roher, aus Nr. 25m 1 des Tarifs	60	"
17.	Kakao in Bohnen, roher, Nr. 25m 3a des Tarifs.	52,50	"
18.	Frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne, aus Nr. 25p 2 des Tarifs	6	"
19.	Salz (Koch-, Siede-, Stein- und Seesalz), aus Nr. 25t des Tarifs .	19,20	"
	Salz, seewärts eingehend, Anmerkung zu Nr. 25t des Tarifs	18	"
20.	Tabackblätter, unbearbeitet, und Stengel, auch Tabacksaucen, Nr. 25v 1 des Tarifs	127,50	"
21.	Cigarren und Cigaretten, Nr. 25v 2a des Tarifs.	405	"
22.	Fester und flüssiger Zucker jeder Art, Nr. 25x des Tarifs	54	"
23.	Olivenöl in Fässern, aus Nr. 26b des Tarifs.	15	"
24.	Olivenöl in Fässern, amtlich denaturirt, aus Nr. 26d des Tarifs . .	3	"
25.	Palm- und Kokosnußöl, Nr. 26e des Tarifs.	3	"
26.	Fischspeck, Fischthran, Nr. 26k des Tarifs	4,50	"
27.	Bienenwachs, einschließlich sonstigen Insektenwachses, aus Nr. 26m des Tarifs	22,50	"

§. 2. Die Bestimmung des §. 1 findet auf solche Waaren keine Anwendung, welche am Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die deutsche Zollgrenze überschritten haben oder an diesem Tage in den deutschen Zollausschlüssen vorhanden sind.

§. 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegenen Neues Palais, den 25. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 28. Mai 1894 zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze v. 25. Mai 1874, betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. September 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (G.S. S. 147), und v. 3. Juni 1876, betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (G.S. S. 125).

[G.S. 1894. S. 87. Nr. 9673. Ausg. 9./6. 1894.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1. Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (G.S. S. 417) und der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 (G.S. S. 7), sowie der zur Abänderung dieser beiden Ordnungen später erlassenen Gesetze abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1, 3, 5, 6, 11 Absatz 5, 22 Absatz 1 und 2, 23, 25 Satz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, 27 Absatz 1 und 2, 28, 31, 34 Absatz 1 bis 4, 49, 53 Nr. 7 in Bezug auf die Repartition der Beiträge zur Kreissynodalkasse, 57, 58, 65 Nr. 3 Absatz 1 und Nr. 7, 71 bis 73 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung oder die §§. 1, 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 und 2, 6 Absatz 1, 14, 15, 36 Absatz 1 Nr. 4, 38, 43, 44 Absatz 1, 46 Absatz 1 der Generalsynodal-Ordnung.

Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen u. s. w. (G.S. S. 147), sowie des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (G.S. S. 125), welche mit dieser Vorschrift im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Unberührt bleiben hiervon die Bestimmungen der Artikel 8 und 21 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

§. 2 Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 erhält nachstehende Fassung:

> Bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

§. 3. In Artikel 15 Absatz 1 a. a. O. kommt der Schlußsatz: „Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen", in Fortfall.

§. 4. In Artikel 16 Absatz 1 a. a. O. wird der Satz von vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer auf sechs Prozent der Gesammtsumme der Staatseinkommensteuer der zur evangelischen Landeskirche gehörigen Bevölkerung erhöht.

§. 5. In Artikel 17 Absatz 1 a. a. O. kommt der Schlußsatz: „Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen", in Fortfall, und wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

> Gegen die Entscheidung der Staatsbehörde steht den Betheiligten binnen einundzwanzig Tagen seit Zustellung derselben die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Oberverwaltungsgerichte zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

G. v. 28. Mai 1894, betr. die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtverwendung der tarifmäßigen Stempel.

[G.S. 1894. S. 105. Nr. 9677. Ausg. 19./6. 1894.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Kreises Herzogthum Lauenburg, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die nachfolgenden Bestimmungen:

1. die Nr. 4 der Kabinetsordre vom 28. Oktober 1836 (G.S. 1836 S. 308/309 Nr. 1755),
2. der §. 17 der Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen (G.S. 1867 S. 1191 Nr. 6737),
3. der §. 17 der Verordnung vom 7. August 1867, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (G.S. 1867 S. 1277 Nr. 6761),

werden aufgehoben.

Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, unterliegen fortan lediglich denselben Strafen, wie die anderen Beamten. Sofern hiernach Notare mit Ordnungsstrafen zu belegen sind, finden die Vorschriften in §. 28 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (G.S. 1879 S. 345) entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

G. v. 28. Mai 1894, betr. den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

[R.G.Bl. 1894. S. 463. Nr. 2182. Ausg. 7./6. 1894.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschränkt ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tödtung unterliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Tauben, die in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigenthümer des letzteren gehören.

§. 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Sperrzeiten für den Taubenflug bestehen, finden dieselben auf die Reiseflüge der Militärbrieftauben keine Anwendung. Die Sperrzeiten dürfen für Militärbrieftauben nur einen zusammenhängenden Zeitraum von höchstens je zehn Tagen im Frühjahr und Herbst umfassen. Sind längere als zehntägige Sperrzeiten eingeführt, so gelten für Militärbrieftauben immer nur die ersten zehn Tage.

§. 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-(Marine-) Verwaltung gehören oder derselben gemäß den von ihr erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt und welche mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Privatpersonen gehörige Militärbrieftauben genießen den Schutz dieses Gesetzes erst dann, wenn in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, daß der Züchter seine Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt hat.

§. 4. Für den Fall eines Krieges kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß alle gesetzlichen Vorschriften, welche das Tödten und Einfangen fremder Tauben gestatten, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile desselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

Kirchengesetz v. 30. Mai 1894, betr. die Errichtung eines Landeskirchen-Fonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1894. S. 91. Nr. 9675. Ausg. 11./6. 1894.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1. Für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover wird ein Landeskirchen-Fonds begründet zu dem Zwecke, aus Mitteln der gesammten Landeskirche außerordentlichen Nothständen innerhalb der Kirche abhelfen zu können.

Der Landeskirchen-Fonds wird vom Landes-Konsistorium verwaltet.

§. 2. Für den Landeskirchen-Fonds wird eine Kirchensteuer erhoben im jährlichen Gesammtbetrage von Eins vom Hundert der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Landeskirche zu zahlenden Staatseinkommensteuer.

In den Fonds fließen außerdem die freiwilligen Zuwendungen, welche demselben gemacht werden.

§. 3. Der Gesammtbetrag der Kirchensteuer (§. 2) wird durch das Landes-Konsistorium von sechs zu sechs Jahren je nach Maßgabe der für das laufende Etatsjahr veranlagten Staatseinkommensteuer festgestellt und auf die Bezirkssynodalkassen nach Verhältniß der Staatseinkommensteuer, zu welcher die den Bezirken der betreffenden Bezirkssynoden angehörenden Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landeskirche veranlagt sind, vertheilt.

Die Feststellung und Vertheilung gilt je für das laufende und die fünf nachfolgenden Jahre.

Eine Abänderung des Vertheilungsfußes kann jedoch vom Landes-Konsistorium mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode auch in der Zwischenzeit angeordnet werden, wenn erhebliche Veränderungen in der Grundlage des Vertheilungsfußes eingetreten sind.

Abrundungen nach unten oder oben bis zu fünf vom Hundert der in Betracht kommenden Summe sind zulässig.

§. 4. Der Beitrag, welchen die Bezirkssynodalkassen nach §. 3 zum Landeskirchen-Fonds zu zahlen haben, ist von den Parochialkirchenkassen, soweit diese dazu ausreichen und, wenn nicht im Falle der Unzulänglichkeit Dritte ganz oder theilweise für sie einzutreten haben, sonst von den Kirchengemeinden des Bezirks zu decken.

Dabei wird der Fuß der Vertheilung auf die gedachten Kassen beziehungsweise Gemeinden von jeder Bezirkssynode unter Genehmigung der Kirchenregierung festgesetzt. Bis diese Festsetzung erfolgt, gilt der für die Bezirkssynodalkosten festgesetzte Beitragsfuß.

§. 5. Die Mittel des Landeskirchen-Fonds sollen dazu verwendet werden, Hülfe bei Nothständen in der Landeskirche zu gewähren, sofern die Kräfte der zur Abstellung des Nothstandes Verpflichteten dazu nicht ausreichen.

Insbesondere sollen sie deshalb dazu helfen, neue Parochialbildungen in rasch anwachsenden Bevölkerungsmittelpunkten zu ermöglichen.

Die Verwendungen werden vom Landes-Konsistorium mit Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landessynode beschlossen. Durch die Beschlüsse darf jeweilig nur über die Mittel verfügt werden, welche in dem betreffenden und dem nächstfolgenden Jahre mit Einrechnung der aus den Vorjahren überkommenen Mittel zur Verfügung stehen.

§. 6. Aus dem Landeskirchen-Fonds dürfen vom Landes-Konsistorium Geistlichen beim ersten Eintritt in das Pfarramt verzinsliche und regelmäßig abzutragende Darlehen bis zum Gesammtbetrage von jährlich 12 000 Mark unter Bedingungen gewährt werden, welche dafür vom Landes-Konsistorium im Einverständnisse mit dem ständigen Ausschusse der Landessynode festzustellen sind.

Ein Verzeichniß der gewährten Darlehen ist alljährlich dem ständigen Ausschusse der Landessynode mitzutheilen.

§. 7. Die über den Landeskirchen-Fonds geführte Jahresrechnung ist nach ihrer Revision dem ständigen Ausschusse der Landessynode zur Einsicht vorzulegen.

§. 8. Das Landes-Konsistorium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 4. Juni 1894, betr. Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten.

[G.S. 1894. S. 89. Nr. 9674.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Beamte, welche in Folge der am 1. April 1895 eintretenden Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht weiter verwendet werden, bleiben bis zu ihrer Dienstunfähigkeit zur Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Sie erhalten bis zu ihrer etwaigen Wiederanstellung vorbehaltlich weitergehender wohlerworbener Rechte auch im Falle ihrer demnächstigen Dienstunfähigkeit während eines Zeitraums von fünf Jahren unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen und den Wohnungsgeldzuschuß in dem bisherigen Betrage, nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums dagegen drei Viertel ihres pensionsfähigen Diensteinkommens.

Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung einer Pension von drei Vierteln des pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt.

Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§. 2. Die zur Verfügung des Ministers verbleibenden Beamten haben sich nach der Anordnung desselben auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer dieser Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen unverkürzt und, sofern die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes erfolgt, Reisekosten nach den für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften und eine von der Eisenbahnverwaltung nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§. 3. Denjenigen nicht zur Verwendung gelangenden Beamten, welche zu den im §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (G.S. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§. 4. Findet eine Wiederbeschäftigung der Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes oder bei Reichsbehörden statt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten auf die im §. 1 Absatz 2 und im §. 3 bezeichneten Bezüge Anwendung.

§. 5. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bronsart v. Schellendorff.

G. v. 11. Juni 1894, betr. das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen.

[G.S. 1894. S. 109. Nr. 9679.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Mittlere Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Unterrichtsanstalten, welche allgemeinen Bildungszwecken dienen und welche weder zu den höheren Schulen noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören.

§. 2. Die an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen haben einen Anspruch auf Ruhegehalt nach den für die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei Versetzung dieser Lehrer (Lehrerinnen) in den Ruhestand und bei Festsetzung ihres Ruhegehalts.

Der Artikel I §. 22 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (G.S. S. 298) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des 31. März 1886 der 30. September 1894 entscheidet.

§. 3. Die Aufbringung des Ruhegehalts erfolgt von den zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) Verpflichteten. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Eine Betheiligung der Staatskasse an der Aufbringung des Ruhegehalts findet auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§. 4. Den zur Aufbringung des Ruhegehalts Verpflichteten ist es freigestellt, bis zum 1. April 1895 und, sofern es sich um eine nach diesem Zeitpunkt errichtete Unterrichtsanstalt handelt, bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres der für ihren Bezirk auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G.S. S. 194) gebildeten Ruhegehaltskasse für die unter das vorliegende Gesetz fallenden Schulstellen mit dem Beginn des betreffenden Kassenjahres und mit der Wirkung beizutreten, daß sie ebenso angesehen werden, als wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 zum Beitritt verpflichtet gewesen wären.

Der Berechnung des an die Ruhegehaltskasse zu zahlenden Beitrages ist die volle Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den der Kasse angeschlossenen mittleren Schulen zu Grunde zu legen.

§. 5. Den Hinterbliebenen der an einer öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen steht ein Anspruch auf das Gnadenquartal, den Wittwen und Waisen der Lehrer zugleich ein Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, zu. Nach denselben Bestimmungen regeln sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Festsetzung des Gnadenquartals, sowie der Wittwen- und Waisengelder mit der Maßgabe, daß, soweit eine Mitwirkung der Minister vorgeschrieben ist, an die Stelle derselben der Oberpräsident, für die Hohenzollernschen Lande der Unterrichtsminister tritt.

§. 6. Die Aufbringung des Gnadenquartals und des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt durch die zur Besoldung des Lehrers (der Lehrerin) während der Dienstzeit auf der letzten Schulstelle Verpflichteten.

§. 7. Kein Lehrer (keine Lehrerin) einer öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schule ist fortan verpflichtet, einer Ruhegehaltskasse oder einer die Fürsorge für die Hinterbliebenen bezweckenden Veranstaltung beizutreten oder, sofern er (sie) einer solchen auf Grund einer ihm (ihr) dahin auferlegten Verpflichtung beigetreten ist, in derselben zu verbleiben. Scheidet der Lehrer (die Lehrerin) auf Grund dieses Gesetzes aus, so verliert er (sie) alle Ansprüche an die Kasse oder aus der sonstigen Veranstaltung ohne Anspruch auf Entschädigung.

Den gegenwärtigen Mitgliedern der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt steht frei, ihre Mitgliedschaft unter den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.

Den zur Aufbringung des Wittwen- und Waisengeldes Verpflichteten ist gestattet, für die Stellen derjenigen Lehrer, welche gegenwärtig Mitglieder der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen sind, die Mitgliedschaft unter Fortzahlung der bisherigen Gemeindebeiträge und Uebernahme der etwa von den Lehrern zu entrichtenden Beiträge auf die Dauer der Besetzung mit den gegenwärtigen Mitgliedern fortzusetzen.

Den Lehrern selbst steht diese Befugniß nicht zu.

Setzen die zur Aufbringung des Wittwen- und Waisengeldes Verpflichteten die Mitgliedschaft nicht fort, so bleibt den Hinterbliebenen der seitherigen Kassenmitglieder der Anspruch auf Wittwen- und Waisenpension gegen die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen erhalten, soweit diese Pension das auf Grund dieses Gesetzes zu zahlende Wittwen- und Waisengeld übersteigt.

In Zukunft ist weder den Lehrpersonen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen, noch den zur Unterhaltung derselben Verpflichteten der Beitritt zu den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen oder zu der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt gestattet.

§. 8. Die zur Aufbringung des Ruhegehalts, des Gnadenquartals und des Wittwen- und Waisengeldes Verpflichteten, welche für die Versorgung der in den Ruhestand versetzten Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebenen besondere Veranstaltungen getroffen haben oder die Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen fortsetzen (§. 7), sind berechtigt, die denselben hieraus zustehenden Bezüge auf das nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährende Ruhegehalt, Gnadenquartal, Wittwen- und Waisengeld in Anrechnung zu bringen. Eine Anrechnung findet nicht statt, soweit diese Bezüge als Entgelt für diejenigen Beiträge anzusehen sind, welche von den Lehrern (Lehrerinnen) zu diesen Veranstaltungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeleistet werden.

Bei Streitigkeiten der Betheiligten über die Höhe der hiernach den Ruhegehaltsberechtigten und den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge trifft die Bezirksregierung eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten binnen sechs Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister, zu.

Gegen die Entscheidung des Oberpräsidenten oder des Unterrichtsministers steht den Betheiligten innerhalb einer weiteren Ausschlußfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

§. 9. Durch dieses Gesetz werden ortsstatutarische Vorschriften oder sonstige Veranstaltungen, welche die Lehrer (Lehrerinnen) und deren Hinterbliebene günstiger stellen, als in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise, nicht berührt.

Desgleichen bewendet es bei der Königlich Dänischen Verordnung vom 28. März 1857 (Chronol. Sammlung der Verordnungen S. 83), betreffend die Pensionirung der Schullehrerwittwen, vorbehaltlich der den Unterhaltungspflichtigen zustehenden Befugniß zur Anrechnung des von ihnen hiernach zu zahlenden Wittwengeldes nach Maßgabe des §. 8 dieses Gesetzes.

§. 10. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

Die Einführung des Gesetzes in den Regierungsbezirk Wiesbaden bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

Kirchengesetz v. 11. Juni 1894, betr. die Abänderung des Kirchengesetzes vom 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage.

[G.S. 1894. S. 118. Nr. 9683.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, in Abänderung des Kirchengesetzes vom 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage (G.S. S. 30) unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Der zweite Absatz des §. 2 des Kirchengesetzes vom 12. März 1893 über die in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover zu begehenden Buß- und Bettage (G.S. S. 30) erhält folgenden Zusatz:

In den einzelnen Gemeinden kann das Erntedankfest auf den Sonntag nach Michaelis verlegt werden, falls dies von Pastor und Kirchenvorstand übereinstimmend beschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 12. Juni 1894, betr. die Rechte des Vermiethers an den in die Miethräume eingebrachten Sachen.

[G.S. 1894. S. 113. Nr. 9680. Ausg. 26./6. 1894.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Rechte, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts dem Vermiether an den in die Miethräume eingebrachten Sachen zustehen, erstrecken sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen. Rechte, welche dieser Vorschrift zuwider bestellt werden, sind unwirksam.

§. 2. Dieses Gesetz tritt für die am Tage seiner Verkündigung bestehenden Miethverhältnisse am 1. Oktober 1894, im Uebrigen mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

G. v. 18. Juni 1894 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, v. 1. Mai 1894.

[G.S. 1894. S. 115. Nr. 9681. Ausg. 2./7. 1894.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung des Reichs-Viehseuchengesetzes, vom 1. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 405) mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Provinzialverbände, die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Kommunalverband des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie der Stadtkreis Berlin können beschließen, daß nach Feststellung des Ausbruchs der Lungenseuche in einem Rindviehbestande alle der Ansteckung ausgesetzten Thiere der Schutzimpfung unterworfen werden.

§. 2. Als der Ansteckung ausgesetzt gelten außer dem auf dem Seuchengehöfte befindlichen Rindvieh auch solche Rindviehbestände, von welchen nach den örtlichen Verhältnissen zu vermuthen ist, daß sie während der letzten sechs Monate vor dem Seuchenausbruche mit dem Rindvieh des Seuchengehöftes in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind. Die Landespolizeibehörde entscheidet endgültig darüber, welche Viehbestände als der Ansteckung ausgesetzt zu erachten sind.

§. 3. Die Landespolizeibehörde hat die Ausführung der Schutzimpfung gemäß der von ihr zu erlassenden Anweisung anzuordnen. Die Impfung ist von beamteten Thierärzten oder unter deren Aufsicht von anderen Thierärzten zu bewirken.

§. 4. Die Entschädigung, welche nach den Bestimmungen des Artikels 7a des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 für in Folge der polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere zu gewähren ist, sowie die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung werden innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Rindviehbestandes von sämmtlichen Rindviehbesitzern aufgebracht.

Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (G.S. S. 128) zu Entschädigungen für wegen Lungenseuche getödtete Rinder angesammelten Fonds verwendet werden.

§. 5. Die Feststellung, ob ein Thier in Folge der Impfung eingegangen ist, erfolgt nach den Vorschriften im §. 21 des Gesetzes vom 12. März 1881.

§. 6. Die näheren Vorschriften über die Schätzung, Ermittelung und Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung, sowie über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

§. 7. Die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens in den §§. 23 bis 28 des Gesetzes vom 12 März 1881 finden auch auf diejenigen Kosten Anwendung, welche aus der Anwendung der nach dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1894 und nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässigen veterinärpolizeilichen Maßregeln erwachsen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

Kirchengesetz v. 18. Juni 1894, betr. die Abänderung der Kirchengesetze v. 22. Dezember 1870 (G.S. 1871 S. 1), v. 5. Juli 1876 (G.S. S. 277) und v. 28. Juni 1882 (G.S. S. 329) über die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1894. S. 133. Nr. 9687. Ausg. 11./7. 1894].

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen in Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 (G.S. 1871 S. 1), 5. Juli 1876 (G.-S. S. 277) und 28. Juni 1882 (G.S. S. 329), betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Landeskonsistorium wird ermächtigt, die Beschränkungen, welche für das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden in dem Kirchengesetz vom 22. Dezember 1870 §. 5 unter Ziffer 1 bis 3, sowie in den Kirchengesetzen vom 5. Februar 1876 und 28. Juni 1882 vorgeschrieben sind, im Einverständniß mit dem ständigen Ausschusse der Landessynode zeitweilig so weit zu ermäßigen, als dasselbe für erforderlich erachtet, um den Gemeinden ein wirksames Pfarrwahlrecht zu erhalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 20. Juni 1894, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Kalkberge-Rüdersdorf.

[G.S. 1894. S. 117. Nr. 9682.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. In der Gemeinde Kalkberge-Rüdersdorf, im Kreise Nieder-Barnim, wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden zugelegt, unter Abtrennung von dem Bezirk des Amtsgerichts zu Alt-Landsberg, aus dem Kreise Nieder-Barnim: die Amtsbezirke Erkner, Fredersdorf mit Ausschluß von Dorf und Gut Bollensdorf, Herzfelde, Rehfelde, Rüdersdorf und Schöneiche mit

Ausschluß des zum Amtsgericht Köpenick gehörigen Gemeindebezirks und Gutsbezirks Schöneiche.

§. 2. Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

V. v. 27. Juni 1894, betr. die Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

[R.G.Bl. 1894. S. 491. Nr. 2185.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Art. 1. An die Stelle der §§. 2 und 3 der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, vom 29. Juni 1877 (R.G.Bl. S. 545) treten die nachfolgenden Vorschriften:

§. 2. Die im §. 1 für Postinspektoren und Telegrapheninspektoren bestimmten Vergütungen erhalten auch Vorsteher von Bahnpostämtern und von Postämtern I und II bei Reisen zur Beaufsichtigung des Postdienstes auf denjenigen Eisenbahnstrecken, auf welchen der Postbetrieb ihrer Leitung unterstellt ist. Dasselbe gilt — ausgenommen den Tagegeldsatz — für die gleichartigen Reisen der Vorsteher von Postämtern III.

§. 3. Die §§. 1 und 2 finden auf Beamte, welche einen der dort bezeichneten Beamten vertreten, falls die Vertretung länger als einen Monat dauert, vom zweiten Monat ab ebenfalls Anwendung, sofern der Vertreter für seine Person nach §. 1 der Verordnung vom 21. Juni 1875 (R.G.Bl. S. 249) auf einen Tagegeldsatz von mehr als 6 Mark Anspruch hat.

Art. 2. Hinter dem §. 3 sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§. 3a. Die bei der Herstellung und Unterhaltung der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten — Telegraphen-Bauführer beziehungsweise Leitungsrevisoren und deren Vertreter — sowie die angestellten Telegraphen-Leitungsaufseher erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Amts- (Ober-Postdirektions-)Bezirks folgende ermäßigte Entschädigungen:

1. bei den Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen:

die Telegraphen-Bauführer und Leitungsrevisoren . . . . 1 Mark 50 Pfennig,
die Leitungsaufseher . — = 50 =
für jeden Zu- und Abgang;

2. bei den mittelst Personenposten oder regelmäßiger Privat-Personenfuhrwerke oder zu Fuß ausgeführten Reisen:

die Telegraphen-Bauführer und Leitungsrevisoren . . . . . 20 Pfennig,
die Leitungsaufseher . . . . 10 =
für das Kilometer.

Für die Dienstgänge auf der Arbeitsstrecke und die zwischen dem Orte des Dienstgeschäfts beziehungsweise Nachtquartier und der Arbeitsstrecke zurückgelegten Wege sind Fuhrkosten nicht zahlbar. An Stelle derselben wird diesen Beamten für die Dauer ihrer Beschäftigung außerhalb des Wohnortes, sofern die Arbeitsstelle mindestens 2 Kilometer von der Grenze desselben entfernt ist, eine von der obersten Postbehörde nach Ober-Postdirektionsbezirken festzusetzende Bauschvergütung gewährt, und zwar:

den Telegraphen-Bauführern und Leitungsrevisoren von . . . . 1 bis 2 Mark,
den Leitungsaufsehern von 50 bis 75 Pfennig
für jeden Arbeitstag.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen den angestellten Leitungsaufsehern gebührenden Vergütungen sind auch denjenigen angestellten Unterbeamten zu gewähren, welche vertretungs- oder aushülfsweise im Leitungsaufseher-Dienste verwendet werden.

Die nicht angestellten Leitungsaufseher und die Telegraphenvorarbeiter erhalten bei ihrer Beschäftigung außerhalb des Wohnortes neben dem Tagegeld ein von der obersten Postbehörde festzusetzendes Zehrgeld bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Tag und außerdem eine Entschädigung für die Auslagen an Fahrgeld in Höhe der wirklich aufgewendeten Beträge, bei Reisen auf Eisenbahnen nach den Sätzen für die dritte Wagenklasse.

§. 3b. Den bei der Herstellung und Unterhaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen beschäftigten Beamten und Leitungsaufsehern des Ober-Postdirektionsbezirks Berlin steht für die Beschäftigung innerhalb dieses Bezirks ein Anspruch auf Tagegelder und Fuhrkosten nicht zu. An Stelle dieser Gebühren und zur Bestreitung der Mehrausgaben für Kleidung und für Beköstigung außerhalb der Wohnung, sowie der für Pferdebahn-, Droschken- u. s. w. Fahrten aufzuwendenden Beträge haben diese Beamten folgende Bauschvergütungen zu erhalten:

die Obersekretäre und
Sekretäre . . . 4 Mark 50 Pfennig,
die Oberassistenten und
Assistenten . . . 3 = 50 =
die Leitungsaufseher . 1 = 20 =

für jeden Arbeitstag, jedoch mit der Maßgabe, daß für diejenigen Tage, auf welche nicht wenigstens fünf volle Arbeitsstunden entfallen, nur die Hälfte der vorbezeichneten Sätze zahlbar ist.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1894 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Eckernförde, 27. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

V. v. 30. Juni 1894 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) und des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, v. 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 290).

[R.G.Bl. 1894. S. 495. Nr. 2186.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 25 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) und auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 290) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Waarenzeichen.

§. 1. Für die auf Waarenzeichen bezüglichen Angelegenheiten wird in dem Patentamt eine besondere Abtheilung gebildet, welche die Bezeichnung:

Abtheilung für Waarenzeichen

führt.

Die Abtheilung besteht aus einem rechtskundigen Mitgliede als Vorsitzenden und aus Mitgliedern, welche rechtskundig oder in einem Zweige der Technik sachverständig sind. Die Zuweisung der Mitglieder an die Abtheilung erfolgt durch den Reichskanzler.

Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes kann der Präsident des Patentamts einem anderen Mitgliede der Behörde die Vertretung übertragen.

§. 2. Für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Abtheilung für Waarenzeichen, sowie für die Erstattung von Gutachten gemäß §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 ist die Beschwerdeabtheilung I des Patentamts zuständig.

§. 3. Die Beschlußfähigkeit der Abtheilung für Waarenzeichen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt.

Die Beschwerdeabtheilung I entscheidet über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Abtheilung für Waarenzeichen in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei rechtskundig sein müssen. Soweit es sich um die Erstattung von Gutachten handelt, genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§. 4. Der Berathung und Abstimmung in einer Sitzung bedarf es

a) in der Abtheilung für Waarenzeichen für die Beschlußfassung über die Versagung der Eintragung eines Waarenzeichens, sowie für Beschlüsse, welche die Uebereinstimmung von Waarenzeichen und in den Fällen des §. 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 die Löschung von Waarenzeichen gegen den Widerspruch des Inhabers betreffen;

b) in der Beschwerdeabtheilung I für die Beschlußfassung auf Beschwerden gegen Beschlüsse der Abtheilung für Waarenzeichen.

§. 5. Die Beschlüsse und Entscheidungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

§. 6. Ueber die Eintragung eines Waarenzeichens in die Zeichenrolle erhält der Inhaber eine Bescheinigung.

§. 7. Ueber Modelle, Probestücke und sonstige Unterlagen einer Anmeldung trifft, insoweit deren Aufbewahrung nicht mehr für erforderlich erachtet wird, der Präsident des Patentamts im Einvernehmen mit der Abtheilung für Waarenzeichen Verfügung.

§. 8. Im Uebrigen finden auf die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patentamts und das Verfahren vor demselben in Angelegenheiten des Schutzes der Waarenzeichen die Bestimmungen in den §§. 4, 6, 8 bis 11, 13, 14, 25 bis 30 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 (R.G.Bl. S. 349) entsprechende Anwendung.

II. Gebrauchsmuster.

§. 9. Insoweit in Angelegenheiten des Schutzes von Gebrauchsmustern das Patentamt zur Erstattung von Gutachten ermächtigt wird, sind hierfür die Beschwerdeabtheilungen, und zwar jede innerhalb derjenigen Zweige der Technik zuständig, welche ihr hinsichtlich der Patentangelegenheiten gemäß den §§. 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 zugewiesen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 30. Juni 1894,
an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern".

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

G. v. 30. Juni 1894 über die Landwirthschaftskammern.

[G.S. 1894. S. 126. Nr. 9686. Ausg. 11./7. 1894.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Zum Zwecke der korporativen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes können durch Königliche Verordnung nach Anhörung des Provinzial-Landtages Landwirthschaftskammern errichtet werden, welche in der Regel das Gebiet einer Provinz umfassen. Im Bedürfnißfalle können für eine Provinz mehrere Landwirthschaftskammern errichtet werden.

§. 2. Die Landwirthschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe, zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen der betheiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammern haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke sind sie namentlich befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirthschaftlichen Centralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Den Landwirthschaftskammern wird nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotirungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen.

§. 3. Die Errichtung einer Landwirthschaftskammer erfolgt durch Königliche Verordnung auf Grund von Satzungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Aenderungen der Satzungen bedürfen, soweit die Königliche Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, der Königlichen Genehmigung. Die Satzungen, sowie Aenderungen derselben sind durch den Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die Landwirthschaftskammer hat als ersten Gegenstand ihrer sachlichen Verhandlungen die Satzungen durchzuberathen.

§. 4. Die Satzungen müssen innerhalb der durch dieses Gesetz gegebenen Vorschriften Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Landwirthschaftskammer;
2. das nach dem Grundsteuerreinertrage anzugebende Mindestmaß des zum passiven Wahlrecht berechtigenden Grundbesitzes;
3. die Zahl der Mitglieder und ihre Vertheilung auf die Wahlkreise;
4. die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder;
5. die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder;
6. die Wahl und die Zusammensetzung des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und des Vorsitzenden;
7. die Form für die Legitimation des Vorstandes und seiner Mitglieder;
8. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Landwirthschaftskammer;
9. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Landwirthschaftskammer vorbehalten bleiben;
10. die Form der Bekanntmachungen;
11. das Verfahren bei Aenderungen der Satzungen.

§. 5. Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden gewählt. Voraussetzung des passiven Wahlrechts ist die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate und ein Alter von mindestens 30 Jahren.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§. 6. Wählbar zu Mitgliedern der Landwirthschaftskammern sind unter den im §. 5 bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat oder, für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung, zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 150 Mark veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. im Bezirke der Landwirthschaftskammer wohnende Personen, welche
   a) nach Nr. 1 als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter wählbar gewesen sind, oder
   b) mindestens zehn Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, landwirthschaftlichen Genossenschaften und Kreditinstituten thätig sind, oder welchen
   c) wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft von der Landwirthschaftskammer die Wählbarkeit beigelegt ist.

§. 7. Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise; durch die Satzungen können mehrere Kreise zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Ebenso können Stadtkreise behufs der Wahl mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

In jedem Wahlbezirke sind in der Regel zwei Mitglieder zu wählen.

§. 8. Die Wahl erfolgt durch Kreistage. Die Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte nehmen nur insoweit an der Wahl Theil, als sie nach §. 6 wählbar sind; Ausnahmen von dieser Beschränkung können durch die Satzungen bezüglich solcher Städte zugelassen werden, deren Einwohner überwiegend Landwirthschaft treiben.

Falls Stadtkreise mit Landkreisen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden, wird die Zahl der den Stadtkreisen zukommenden Wahlmänner nach Verhältniß des Grundsteuerreinertrages der Stadt- und Landkreise des Wahlbezirks durch die Satzungen bestimmt. Die Wahlmänner der Stadtkreise werden von der Gemeindevertretung aus der Zahl der nach §. 6 wählbaren Einwohner der Stadtkreise gewählt.

Die Wahl geschieht unter Leitung des Landraths nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Ergiebt ein Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Das Nähere bestimmt eine von dem Minister zu erlassende Wahlordnung.

§. 9. Die Landwirthschaftskammern können eine Aenderung des Wahlverfahrens (§. 8) auf folgender Grundlage beschließen:

1. Das aktive Wahlrecht steht Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern eines zum passiven Wahlrecht berechtigenden ländlichen Grundbesitzes unter den Voraussetzungen des §. 5 mit der Maßgabe zu, daß das erforderliche Alter 25 Jahre beträgt.
2. Das Wahlrecht stuft sich nach dem Grundsteuerreinertrage ab.
3. Die Wahl ist indirekt.
4. Das Wahlrecht kann auch an Eigenthümer und Pächter von kleinerem, als dem nach Ziffer 1 angegebenen Grundbesitze verliehen werden.

Die auf Grund dieses Paragraphen beschlossenen Satzungsveränderungen bedürfen der Königlichen Genehmigung.

§. 10. Das Ergebniß der Mitgliederwahl ist von dem Wahlvorstande der Landwirthschaftskammer unter Beifügung des Wahlprotokolls mitzutheilen. Einsprüche gegen die Wahl werden von der Landwirthschaftskammer endgültig entschieden.

§. 11. Die Mitglieder der Landwirthschaftskammern werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke nach einer durch die Satzungen festzusetzenden Reihenfolge aus. Ist die Zahl der Wahlbezirke eine ungerade, so scheidet das erste Mal die größere Zahl aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Scheidet ein Mitglied durch den Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden, sofern dieser Rest mindestens ein volles Jahr beträgt.

§. 12. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Landwirthschaftskammer kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seiner Stellung vorläufig entheben. Für diesen Beschluß sind wenigstens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Gegen die Beschlüsse der Landwirthschaftskammer steht den Betroffenen die Beschwerde an den Provinzialrath zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 13. Alle drei Jahre wählt die Landwirthschaftskammer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese bilden mit mindestens drei weiteren gewählten Mitgliedern den Vorstand. Für diese weiteren Mitglieder werden für Fälle ihrer dauernden oder vor-

übergehenden Verhinderung Stellvertreter gewählt. Ihre Zahl und die Reihenfolge der Einberufung im Vertretungsfalle ist durch die Satzungen festzusetzen.

§. 14. Die Landwirthschaftskammern sind berechtigt, sich bis zu einem Zehntel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen zu ergänzen. Denselben steht das Recht zu, an den Sitzungen mit berathender Stimme theilzunehmen.

§. 15. Die Landwirthschaftskammer ist berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen. Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig, dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschaftskammer oder dem Vorstande zur Bestätigung vorzulegen.

§. 16. Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Doch kann ihnen eine den baaren Auslagen für die Theilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung durch Beschluß der Landwirthschaftskammer gewährt werden, auch ist bei Ausführung besonderer Aufträge die Gewährung einer Entschädigung zulässig.

§. 17. Der Geschäftsgang der Landwirthschaftskammer wird in einer von ihr festzusetzenden und zu veröffentlichenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirthschaftskammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirthschaftskammer zur öffentlichen Berathung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung unter Beding der Geheimhaltung mitgetheilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Minister abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirthschaftskammer und des Vorstandes sind rechtzeitig dem Minister und dem Oberpräsidenten mitzutheilen. Die Vertreter der Staatsregierung sind jederzeit zum Worte zu verstatten.

§. 18. Die der Landwirthschaftskammer für ihren gesammten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen, insbesondere durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf diejenigen Besitzungen, welche den im §. 6 Ziffer 1 enthaltenen Bedingungen entsprechen, nach dem Maßstabe ihres mit Wegfall der Thalerbruchtheile abzurundenden Grundsteuerreinertrages vertheilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungs-Präsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreis- (Steuer-) Kassen an die Landwirthschaftskammern abgeführt.

Sofern es sich um die Kosten solcher Einrichtungen oder Maßnahmen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Wahlbezirken zu Gute kommen, kann die Landwirthschaftskammer auf Antrag der Mehrheit der Vertreter der betreffenden Bezirke eine Mehr- oder Minderbelastung dieser Bezirke eintreten lassen. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Ministers.

Die Beitragspflicht für die Landwirthschaftskammer ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

Die Beschwerde gegen die eingeforderten Beiträge ist innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirthschaftskammer zu richten, der über dieselbe beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Klage, in dem Bezirke der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg beim Bezirksausschusse zu Potsdam, in den Bezirken der übrigen Landwirthschaftskammern bei dem Bezirksausschusse desjenigen Bezirks statt, in dem die Landwirthschaftskammer ihren Sitz hat. Gegen das Endurtheil des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird auf Grund des §. 9 Ziffer 4 das Wahlrecht auch an Eigenthümer und Pächter von kleinerem, als dem nach Ziffer 1 angegebenen Grundbesitze verliehen, so muß dementsprechend gleichzeitig auch die Beitragspflicht auf die betreffenden Besitzungen ausgedehnt werden.

§. 19. Die Landwirthschaftskammer hat jährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Minister vorzulegen.

Die Umlagen dürfen ein halbes Prozent des Grundsteuerreinertrages in der Regel nicht übersteigen. Nur in außerordentlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden. Ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnen die Landwirthschaftskammern selbständig.

§. 20. Die Landwirthschaftskammer hat die rechtliche Stellung einer Korporation. Sie wird nach außen vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen.

Die Landwirthschaftskammer führt als Siegel den Preußischen Adler mit der Umschrift:

„Landwirthschaftskammer für . . . . . ".

Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirthschaftskammern wird durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ausgeübt.

§. 21. Alljährlich einmal, und zwar bis zum 1. Mai, haben die Landwirthschaftskammern dem Minister über die Lage der Landwirthschaft ihres Bezirks zu berichten.

Von fünf zu fünf Jahren haben sie einen umfassenden Bericht über die gesammten landwirthschaftlichen Zustände ihres Bezirks an den Minister zu erstatten. Alle Berichte an die Centralbehörden sind durch den Oberpräsidenten vorzulegen.

§. 22. Auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Landwirthschaftskammer durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Die neu gewählte Landwirthschaftskammer ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Ueber die zwischenzeitliche Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Landwirthschaftskammer trifft der Minister die erforderlichen Anordnungen.

§. 23. Bei der ersten Einrichtung werden bis zur Konstituirung die Obliegenheiten der Landwirthschaftskammer durch den Oberpräsidenten wahrgenommen.

§. 24. Für die Hohenzollernschen Lande tritt überall, wo in diesem Gesetze von Grundsteuerreinertrag die Rede ist, an dessen Stelle das Grundsteuerkapital nach näherer Bestimmung des Ministers. Desgleichen tritt an Stelle des Oberpräsidenten der Regierungs-Präsident, des Provinzialraths der Bezirksausschuß, des Kreises der Oberamtsbezirk, des Kreistages die Amtsversammlung und an Stelle des Landraths der Oberamtmann.

§. 25. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord meiner Yacht „Hohenzollern", Kiel, den 30. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

V. v. 30. Juni 1894, betr. die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden.

[R.G.Bl. 1894. S. 501. Nr. 2188.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 9 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 33) unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Dezember 1880, betreffend die Paßpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden (R.G.Bl. 1881 S. 1), was folgt:

§. 1. Die Verpflichtung der aus Rußland kommenden Reisenden, ihre Pässe gemäß den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 14. Juni 1879 (R.G.Bl. S. 155) visiren zu lassen, wird aufgehoben.

§. 2. Durch diese Bestimmung werden die übrigen Vorschriften der Verordnung vom 14. Juni 1879 nicht berührt.

§. 3. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen allgemeinen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 30. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

G. v. 30. Juni 1894, betr. die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Provinz Westfalen.

[G.S. 1894. S. 135. Nr. 9688.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Westfalen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Ausübung der dem Eigenthümer eines Ufergrundstückes als solchen zustehenden Fischerei (Anlieger- oder Adjazentenfischerei) ist, soweit auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Fischereibezirke gebildet werden, in diesen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

§. 2. Unberührt bleiben:

1. die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Fischereien,
2. die mittelst ständiger Vorrichtungen ausgeübten Fischereien (§§. 5, 20 und 28 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874, G.S. S. 197 ff.), sofern dieselben vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bestanden haben,
3. die Fischereien von Genossenschaften (§§. 9 und 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1874).

§. 3. Die Fischereibezirke sind entweder selbständige oder gemeinschaftliche. Ueber die Bildung, Abänderung und Aufhebung derselben beschließt der Kreisausschuß.

II. Selbständige Fischereibezirke.

§. 4. Befinden sich die gegenüberliegenden Ufer eines Privatflusses in ununterbrochener Erstreckung auf mindestens 500 Meter im Eigenthume einer Person oder im Miteigenthume mehrerer Personen, so muß auf deren Antrag durch Beschluß des Kreisausschusses aus den entsprechenden Flußstrecken einschließlich des etwa überschießenden, nur an einem Ufer vorhandenen Besitzstandes ein selbständiger Fischereibezirk gebildet werden.

§. 5. Unabhängig von diesen Bedingungen kann der Kreisausschuß auch für kürzere Strecken und nur für ein Ufer nach Anhörung des Oberfischmeisters einen selbständigen Fischereibezirk bilden, wenn er dieses im fischereiwirthschaftlichen Interesse für zulässig erachtet.

§. 6. Grenzt an einen selbständigen Fischereibezirk eine Flußstrecke, welche weder einen selbständigen Fischereibezirk, noch einen Theil eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks bildet, so sind die Ufereigenthümer verpflichtet, die Fischerei in der Flußstrecke dem Inhaber des selbständigen Fischereibezirks auf dessen Antrag gegen eine, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, durch Beschluß des Kreisausschusses festzusetzende Entschädigung zu überlassen. Gegen den Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§. 7. Stehen die Grundstücke eines selbständigen Fischereibezirks im Miteigenthume von mehr als drei Personen, im Eigenthume einer juristischen Person, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer eingetragenen Genossenschaft oder Wassergenossenschaft, so darf die Fischerei nur durch Verpachtung genutzt, oder durch Bevollmächtigte oder angestellte Fischer ausgeübt werden.

Ueber die Art der Ausübung ist in Landkreisen dem Landrath, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; bis zur Anzeige ruht die Fischerei.

III. Gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§. 8. Flußstrecken, welche weder einen selbständigen Fischereibezirk (§§. 4 und 5), noch einen Theil eines Fischereibezirkes (§. 6) bilden, können durch Beschluß des Kreisausschusses zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke vereinigt werden. Der gemeinschaftliche Fischereibezirk soll sich in der Regel auf eine zusammenhängende Flußstrecke von mindestens drei Kilometern erstrecken und thunlichst beide Ufer umfassen.

§. 9. Die Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirkes erfolgt durch die Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer (Fischereiversammlung).

Die Aufsicht über diese Verwaltung führt der Kreisausschuß.

Ist ein Fischereibezirk in mehreren Kreisen belegen, so wird die zuständige Behörde durch den Bezirksausschuß bestimmt.

Die Fischereiversammlung ist beschlußfähig, sofern sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer mindestens eine Woche vorher in ortsüblicher Weise geladen sind.

Die Gemeindevorsteher haben einem Ansuchen des Fischereivorstehers um Ladung zu entsprechen.

Die Beschlüsse der Erschienenen sind für die Ausgebliebenen verbindlich.

Grundeigenthümer, welche außerhalb der betheiligten Gemeinden wohnen, haben zur Entgegennahme von Zustellungen einen in einer dieser Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen und dem Fischereivorsteher namhaft zu machen.

Jeder Grundeigenthümer kann sich durch einen von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen betheiligten Grundeigenthümer in der Fischereiversammlung vertreten lassen.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Drittel aller Stimmen führen.

§. 10. Die Fischereiversammlung faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung hat jeder Uferеigenthümer mindestens eine Stimme, bei längeren Uferstrecken für je

zehn Meter eine Stimme; überschießende Bruchtheile werden nicht mitgezählt. Kein Betheiligter kann mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen. Das Stimmverhältniß wird durch den Fischereivorsteher festgestellt und ist in den betheiligten Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Gegen die Festsetzung des Stimmverhältnisses findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt.

§. 11. Die Berufung und Leitung der Fischereiversammlung, die Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Fischereibezirkes, sowie die Vertretung der Eigenthümer der Ufergrundstücke in einem Verfahren auf Ablösung einer Fischereiberechtigung liegen dem Fischereivorsteher ob.

Der Amtmann, in Städten der Bürgermeister, ist befugt, in der Fischereiversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, imgleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen.

Zuständig ist derjenige Amtmann (Bürgermeister), in dessen Amtsbezirk der Vorsteher seinen Wohnsitz hat.

Der Fischereivorsteher wird erstmalig aus der Zahl der betheiligten Grundeigenthümer von dem Kreisausschusse auf drei Jahre ernannt. Demnächst wird der Vorsteher von der Fischereiversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt; kommt eine solche Wahl nicht zu Stande, so erfolgt die Ernennung des Vorstehers durch den Kreisausschuß. In gleicher Weise kann für den Fischereivorsteher ein Stellvertreter bestellt werden.

§. 12. Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke darf nur durch Verpachtung genutzt, oder durch einen angestellten Fischer ausgeübt werden.

§. 13. Die Reineinnahmen werden jährlich durch den Fischereivorsteher unter die betheiligten Grundbesitzer, und zwar Mangels besonderer Vereinbarung nach Verhältniß der Uferlänge vertheilt. Vorher sind Abrechnung und Vertheilungsplan in jeder Gemeinde während der Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen, nachdem Ort und Beginn der Auslegung in den betheiligten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht sind.

Auf Beschwerden und Einsprüche gegen den Vertheilungsplan beschließt der Fischereivorsteher. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt.

IV. Vorschriften für selbständige und gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§. 14. Die nach §§. 5, 6 und 8 gebildeten Fischereibezirke können durch Beschluß des Kreisausschusses nach Ablauf von drei Jahren aufgehoben oder abgeändert werden, wenn der Kreisausschuß dieses im fischereiwirthschaftlichen Interesse für nothwendig erachtet.

§. 15. In Beschlüssen, durch welche Fischereibezirke gebildet, abgeändert oder aufgehoben werden, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens anzugeben. Sie sind bei selbständigen Fischereibezirken den einzelnen Betheiligten besonders und bei gemeinschaftlichen Fischereibezirken ortsüblich bekannt zu machen.

§. 16. Auf die Ausübung der Fischerei in den nach diesem Gesetze gebildeten Fischereibezirken finden die §§. 8 und 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1874, sowie Artikel II des Gesetzes vom 30. März 1880 (G.S. S. 228) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Aufsichtsbehörde der Kreisausschuß anzusehen ist.

§. 17. Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und seine Gehülfen dürfen die zu dem gemeinschaftlichen Fischereibezirke gehörigen oder dem selbständigen Fischereibezirke angeschlossenen (§. 6) fremden Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen insoweit betreten, als dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist. Ausgenommen sind diejenigen Grundstücke, welche dauernd vollständig eingefriedigt sind oder, ohne dies zu sein, durch Beschluß des Kreisausschusses ausgeschlossen worden sind. Zur vollständigen Einfriedigung gehört eine Einfriedigung des Flußufers nicht; im Uebrigen entscheidet der Kreisausschuß darüber, was für dauernd vollständig eingefriedigt zu erachten ist.

Für den beim Betreten verübten Schaden haftet der Fischereibezirk (§. 8), sowie der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte (§. 12), ein jeder aufs Ganze, entstehendenfalls unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Beschädiger.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluß des Kreisausschusses. Gegen den Beschluß ist Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§. 18. Die auf Grund dieses Gesetzes zu fassenden Beschlüsse des Kreisausschusses ergehen auf Antrag eines Betheiligten, des Landraths oder der Ortspolizeibehörde.

§. 19. In Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisausschusses in den Fällen der §§. 9 und 16 der Stadtausschuß, in den übrigen Fällen der Bezirksausschuß.

§. 20. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 30. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. v. Heyden.
Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

Bekanntm. v. 18. Juli 1894, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu.

[R.G.Bl. 1894. S. 503. Nr. 2189. Ausg. 19./7. 1894.]

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 253) und im Hinblick auf die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, vom 20. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 109) hat der Bundesrath beschlossen,

auszusprechen, daß das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 253) auf

die Kongregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris), sowie

die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

fortan keine Anwendung zu finden habe.

Berlin, den 18. Juli 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Bekanntm. v. 23. Juli 1894, betr. die Anzeigepflicht für die Schweinepest.

[R.G.Bl. 1894. S. 510. Nr. 2191.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153) bestimme ich:

Für das Herzogthum Gotha wird vom 7. August d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinepest die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 23. Juli 1894.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
v. Boetticher.

V. v. 31. Juli 1894 wegen Ergänzung der V. v. 16. August 1876, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten.

[R.G.Bl. 1894. S. 517. Nr. 2193.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (B.G.Bl. S. 161), im Namen des Reichs, nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1. Den nach §. 1 Abschnitt IA Ziffer 1d der Verordnung vom 16. August 1876 (R.G.Bl. S. 179) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamten der Militärverwaltung tritt hinzu:

„Kassirer".

§. 2. Der §. 2 derselben Verordnung erhält unter Abschnitt IA Ziffer 1d folgenden Zusatz:

„für den Kassirer. . . . . 5 000 Mark".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Haugesund, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 31. Juli 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

V. v. 17. August 1894 wegen Abänderung der V. v. 23. April 1879, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung.[1])

[R.G.Bl. 1894. S. 578. Nr. 2194.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61), was folgt:

Art. 1. Dem §. 2 Absatz 1 der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (R.G.Bl. S. 134 ff.) sind folgende Worte hinzuzufügen:

„Ausgenommen sind Urlaubs- beziehungsweise Nachurlaubsgesuche, zu denen Botschafter, Gesandte und Minister-Residenten durch dringliche kurz vor dem gewünschten Urlaub beziehungsweise Nachurlaub eingetretene Verhältnisse veranlaßt werden. In derartigen Fällen ist der Urlaub vom Reichskanzler zu ertheilen und ist Uns bezügliche Meldung zu erstatten."

Urschriftlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 17. August 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Caprivi.

V. v. 20. Aug. 1894 zur Ausführung des Artikels 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See.

[G.S. 1894. S. 161. Nr. 9695].

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 121 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.S. S. 237), was folgt:

Ueber Anträge auf Ertheilung der Konzession zum Verkauf von Mundvorrath und anderer zu ihrem Gebrauch dienender Gegenstände, abgesehen von spirituösen Getränken, an Fischer —

Art. 3 des internationalen Vertrages zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See vom $\frac{16\text{ November }1887}{14.\text{ Februar }1893}$ (R.G.Bl. von 1894 S. 427) und §. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung dieses Vertrages vom 4. März 1894 (R.G.Bl. S. 151) —,

sowie über die Zurücknahme dieser Konzession, beschließt der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. August 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister des Innern
und den Minister für Handel und Gewerbe:
v. Heyden.

Allerh. Erl. v. 31. Aug. 1894, betr. die von den Rendanten der Strafanstaltskassen zu bestellenden Amtskautionsbeträge.

[G.S. 1894. S. 170. Nr. 9699].

Auf Ihren Bericht vom 23. August d. J. will Ich die Herabsetzung der durch die Königliche Verordnung vom 17. August 1874 (G.S. S. 303) festgesetzten, von den Rendanten der Strafanstaltskassen zu bestellenden Amtskautionsbeträge von 4500 beziehungsweise 3000 Mark auf den für die Oekonomie- und Arbeitsinspektoren bei den Strafanstalten bestimmten Betrag von 2100 Mark genehmigen.

Neues Palais, den 31. August 1894.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Miquel.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

V. v. 2. Sept. 1894, betr. die Errichtung einer Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung zu Osnabrück.

[G.S. 1894. S. 173. Nr. 9700].

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Beziehung auf §. 25 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) und die Verordnung vom 22. April 1892 (G.S. S. 96), was folgt:

§. 1. Bei der Regierung zu Osnabrück wird eine Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen gebildet.

§. 2. Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 2. September 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Zugleich für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bronsart v. Schellendorff.

Bekanntm. v. 10. Sept. 1894, den Beginn der Messen in Frankfurt a. O. betreffend.

[G.S. 1894. S. 163. Nr. 9697].

= Der Text wird hier nicht abgedruckt. =

Bekanntm. v. 14. Sept. 1894, betr. die Beziehungen zu Griechenland wegen gegenseitigen Markenschutzes.

[R.G.Bl. 1894. S. 520. Nr. 2196].

Zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland ist durch Notenaustausch ein Einverständniß dahin festgestellt worden,

daß für die Dauer der Gültigkeit des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland vom 9. Juli 1884

[1]) Wegen Anwendung dieser Verordnung auf die preußischen gesandtschaftlichen Beamten siehe Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1894.

(R.G.Bl. 1885 S. 23) in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder ihrer Verpackung, sowie auf Fabrik- und Handelsmarken die in Deutschland ansässigen Gewerbetreibenden in Griechenland und die in Griechenland ansässigen Gewerbetreibenden in Deutschland, vorbehaltlich der Erfüllung der in jedem Lande bestehenden gesetzlichen Vorschriften, denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen, genießen werden.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 14. September 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Allerh. Erl. v. 16. Sept. 1894, betr. den Urlaub der preußischen gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung.

[G.S. 1894. S. 174. Nr. 9701.]

Ich bestimme hierdurch, daß auf den Urlaub der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten die Bestimmungen der Verordnung vom 17. v. M. wegen Abänderung der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten des Reiches und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (R.G.Bl. S. 134) entsprechende Anwendung zu finden haben.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Hela, den 16. September 1894.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Gr. v. Caprivi. Miquel. Thielen.

An das Staatsministerium.

Bekanntm. v. 22. Sept. 1894, betr. den Schutz deutscher Waarenbezeichnungen in auswärtigen Staaten.

[R.G.Bl. 1894. S. 521. Nr. 2197.]

Unter Bezugnahme auf §. 23 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in den nachstehend verzeichneten Staaten:

Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika

deutsche Waarenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Waarenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.

Berlin, den 22. September 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Bekanntm. v. 26. Sept. 1894, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1894. S. 523. Nr. 2198.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 153) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wird vom 10. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 26. September 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Kirchengesetz v. 23. Okt. 1894, betr. Abänderung des Kirchengesetzes v. 6. Juli 1876 über die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1894. S. 179. Nr. 9703. Ausg. 1./11. 1894.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen in Abänderung des §. 12 des Kirchengesetzes vom 6. Juli 1876, betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover (G.S. S. 278), mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Art. 1. Für die nach dem Kirchengesetze vom 6. Juli 1876, betreffend die kirchliche Trauung in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, von dem Landeskonsistorium unter Mitwirkung des Ausschusses der Landessynode abzugebenden Entscheidungen genügt bei Einstimmigkeit der Mitglieder des Landeskonsistoriums die Zustimmung des Vorsitzenden des Ausschusses, wenn weder das Landeskonsistorium noch der Vorsitzende des Ausschusses die Beschlußnahme des vereinigten Kollegiums verlangen und nicht eine in erster Instanz ergangene Entscheidung geändert werden soll.

Art. 2. Der Eingang der Trauungsliturgie von den Worten: „Es sind hier gegenwärtig" an bis zu den Worten: „sich wollen trauen lassen" ist nicht mehr bindend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Oktober 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Thielen.

V. v. 5. Nov. 1894, betr. die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen.

[R.G.Bl. 1894. S. 529. Nr. 2201.]

Wir Wilhelm 2c. thun kund und fügen zu wissen:

Nachdem Wir den Fürsten Hermann zu Hohenlohe-Langenburg zum Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen ernannt haben, übertragen Wir demselben hierdurch, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens (R.G.Bl. S. 165), die nachstehenden Befugnisse, insoweit sie nach geltendem Recht dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind:

1. die Vollziehung der Verordnungen, welche zum Gegenstande haben:
   - die Anordnung von Wahlen zu den Bezirkstagen und den Kreistagen;
   - die Berufung sowie die Schließung der Bezirkstage und der Kreistage;
   - die Suspension und die Vernichtung von Beschlüssen der Bezirkstage und der Kreistage;
   - die Feststellung der Haushalts-Etats und das Rechnungswesen der Bezirke;
   - die Bestimmung der Zahl der Kammern bei den Landgerichten;
   - Abänderungen in der Umgrenzung der Kreise und der Gemeinden;

die Auflösung von Kreistagen und von Gemeinderäthen;
die Ermächtigung von Bezirken, Gemeinden und öffentlichen Anstalten zur Aufnahme von Anleihen sowie zur Erhebung von Steuerzuschlägen;
die Genehmigung der Haushalts-Etats von Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten;
die Ermächtigung zur Erhebung von Oktroigebühren und die Genehmigung der auf die Erhebung dieser Gebühren bezüglichen Reglements;
die Genehmigung der Gemeinderathsbeschlüsse, durch welche der aus den Erträgnissen des Oktrois vorweg zu nehmende Theil des Personal- und Mobiliarsteuerkontingents bestimmt wird;
die Ermächtigung zur Erhebung von Brückengeld, Fährgeld;
die Errichtung von Handelskammern, die Festsetzung der Mitgliederzahl und die Umgrenzung der Bezirke der Handelskammern;
die Anerkennung gemeinnütziger Anstalten und die Genehmigung der Statuten derartiger Anstalten;
die Genehmigung der Errichtung von Kranken- und Siechenhäusern;
die Genehmigung der Errichtung und die Aufhebung von Sparkassen;
die Errichtung und Genehmigung der Satzungen von Pensions- und Hülfskassen für die Beamten der Bezirke und Gemeinden sowie für die Mitglieder von Feuerwehren, welche Opfer ihrer Pflichttreue bei Bränden geworden sind, und die Angehörigen derselben;
die Ermächtigung zur Bildung von Bodenkreditgesellschaften und von Versicherungsgesellschaften sowie die Genehmigung der Statuten derartiger Gesellschaften;
die Abänderung der Umgrenzung und die Verlegung des Pfarrsitzes katholischer oder protestantischer Pfarreien;
die Abgrenzung von Inspektionsbezirken der Kirche Augsburgischer Konfession, von protestantischen Konsistorialbezirken, von israelitischen Konsistorial- und Rabbinatsbezirken;
die Ermächtigung zur Eröffnung neuer Kultusstätten;
die Ermächtigung juristischer Personen zur Annahme von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen;
die Ermächtigung zur Ausführung gemeinnütziger Arbeiten und die Feststellung der Dringlichkeit derartiger Arbeiten, soweit dieselben nicht für das Reich ausgeführt werden;
die Klassirung oder Deklassirung öffentlicher Straßen;
die Festsetzung allgemeiner Baufluchtpläne;
die Bezeichnung der Gewässer, welche als schiff- oder flößbar anzusehen sind;
die Erlaubniß zu baulichen Vorrichtungen in derartigen Gewässern und die Erlaubniß, aus denselben Wasser abzuleiten;
die Ausräumung der nicht schiffbaren Kanäle und Flüsse sowie die Unterhaltung der dazu gehörigen Dämme und Kunstbauten;
die Vertheilung des Wassers zwischen Industrie und Landwirthschaft an nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufen;
die Genehmigung von Verträgen, durch welche Holzberechtigungen in Staatsforsten gegen Abtretung von Waldgrundstücken abgelöst werden;
die Festsetzung des Meist- und Mindestbetrages des für den Besuch der höheren öffentlichen Schulen zu erhebenden Schulgeldes;
die Ermächtigung zu Namensänderungen;
die Ermächtigung öffentlicher Behörden oder Korporationen, über die Verleihung von Ehrengeschenken oder sonstige Ehrenbezeigungen Beschluß zu fassen;
die Genehmigung zur Beisetzung von Bischöfen in ihren Kathedralkirchen und von Pfarrern in ihren Pfarrkirchen.

2. Die Befugniß zum Erlaß von Geldstrafen, welche durch richterliches Urtheil oder im Verwaltungswege rechtskräftig erkannt sind, und die Befugniß zur Gewährung der Rehabilitation;
die Befugniß zum Erlaß von Steuern, Gebühren, Gefällen, zur Niederschlagung von Kassendefekten und fiskalischen Forderungen sowie die Befugniß zur Genehmigung nachträglicher Abänderung für den Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossener Verträge;
die Befugniß zur Bewilligung eines den Zeitraum von vier Monaten übersteigenden Strafaufschubs in den Fällen des §. 488 der Strafprozeßordnung.

3. Die Ernennung und Abberufung der Bürgermeister und deren Beigeordneten;
die Ernennung der Gemeinderechner;
die Ernennung der Präsidenten der Vereine zu gegenseitiger Unterstützung;
die Ernennung der Mitglieder der Spezialkommissionen für die Austrocknung von Sümpfen und ähnlichen Arbeiten von öffentlichem Interesse;
die Genehmigung der von den katholischen Bischöfen des Landes vorgenommenen Ernennungen zu geistlichen Aemtern und die Genehmigung der Abberufung von solchen Aemtern;
die Bestätigung der Ernennung und der Abberufung protestantischer Pfarrer;
die Genehmigung der Wahlen der Präsidenten der protestantischen Konsistorien, die Ernennung der geistlichen Inspektoren der Kirche Augsburgischer Konfession und die Genehmigung der Wahlen der weltlichen Inspektoren;
die Bestätigung der Ernennung und Wahlen zu Aemtern des israelitischen Kultus.

Ist der Statthalter an der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verhindert, so sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten Unsere Entschließungen einzuholen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. November 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Bekanntm. v. 31. Dez. 1894, betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung.

[R.G.Bl. 1894. S. 543. Art. 2205. Ausg. 31./12. 94.]

Auf Grund des §. 3 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) hat der Bundesrath beschlossen, daß in lit. d der durch die Bekanntmachung vom

24. Januar 1893 (R.G.Bl. S. 5) veröffentlichten Bestimmungen über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung die Worte „und ostafrikanischen Häfen" ersetzt werden durch die Worte: „ost- und westafrikanischen Häfen".

Berlin, den 31. Dezember 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

V. v. 31. Dez. 1894, betr. den Verkehr mit Diphtherieserum.

[R.G.Bl. 1895. S. 1. Nr. 2206.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1883 S. 177), was folgt:

Zu denjenigen Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §. 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.G.Bl. S. 9) und dem zugehörigen Verzeichnisse B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, tritt hinzu:

Serum antidiphthericum. Diphtherieserum.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 31. Dez. 1894, betr. die Wahlen der Mitglieder des Landeseisenbahnraths durch die Bezirkseisenbahnräthe.

[G.S. 1895. S. 1. Nr. 9708.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 10c des Gesetzes vom 1. Juni 1892, betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes (G.S. S. 313):

§. 1. Der Vertheilungsplan für die durch die Bezirkseisenbahnräthe aus den Kreisen der Land- und Forstwirthschaft, der Industrie und des Handelsstandes zu wählenden Mitglieder des Landeseisenbahnraths wird unter Abänderung der Verordnung vom 9. Dezember 1891 (G.S. S. 373) festgestellt wie folgt:

Provinz (oder Regierungsbezirk und Stadt).	Zahl und Vertheilung der Mitglieder und Stellvertreter.			Wahlberechtigter Bezirkseisenbahnrath.
	Land- und Forstwirthschaft	Industrie.	Handel.	
Ostpreußen	1	—	1	Bromberg.
Westpreußen	1	—	1	
Pommern	1	—	1	Berlin.
Brandenburg	1	1	—	
Berlin	—	1	—	
Schlesien	1	1	1	Breslau
Posen	1	1	—	
Sachsen	1	1	1	Magdeburg und Erfurt.
Hannover und	1	1	—	Hannover.
Westfalen	1	—	1	
Schleswig-Holstein	1	—	1	Altona.
Westfalen und	—	1	—	Cöln.
Rheinprovinz	1	1	1	
Cassel	1	—	—	Frankfurt a. M.
Wiesbaden	—	1	—	
Frankfurt a. M.	—	—	1	

§. 2. Mit der Ausführung dieser Verordnung, die am 1. Januar 1895 in Kraft tritt und durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Berlepsch. Thielen. v. Hammerstein.

Anhang.

Internationale Uebereinkunft v. 15. April 1893, betr. Maßregeln gegen die Cholera.

[R.G.Bl. 1894. S. 343. Nr. 2164.]

Uebersetzung.[1])

Uebereinkunft.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen 2c. 2c. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König von Italien; Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg; Seine Hoheit der Fürst von Montenegro; Ihre Majestät die Königin der Niederlande und in Ihrem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; Seine Majestät der Kaiser von Rußland; der Schweizerische Bundesrath,

haben in der Absicht, zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera gemeinsame Maßregeln zu vereinbaren, durch welche dem Handels- und Reiseverkehr keine unnöthigen Schranken auferlegt werden, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

= Folgen die Namen der Bevollmächtigten. =

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

I.

Was die auf den Reise- und Waarenverkehr anwendbaren internationalen Vorbeugungsmaßregeln anlangt;

so sollen fortan die in Anlage I zu der gegenwärtigen Uebereinkunft aufgeführten und näher bezeichneten Maßnahmen in Anwendung kommen.

II.

Was das Sanitätswesen an der Donaumündung (Sulinamündung) betrifft:

so sind die in Anlage II enthaltenen Bestimmungen zur Annahme gelangt.

III.

Die beigefügten Anlagen haben dieselbe Geltung, als wären sie in die gegenwärtige Uebereinkunft mit aufgenommen.

[1]) Der französische Originaltext wird hier nicht abgedruckt.

IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom Tage der Ratifikation ab fünf Jahre in Geltung bleiben. Dieselbe wird durch stillschweigende Erneuerung von fünf zu fünf Jahren verlängert, wenn nicht seitens eines der Hohen vertragschließenden Theile sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums eine Kündigung erfolgt.

Die Kündigung hat nur Wirksamkeit bezüglich desjenigen Landes oder derjenigen Länder, welche dieselbe eingelegt haben. Für die übrigen Staaten bleibt die Uebereinkunft verbindlich. Auch behalten sich die Hohen vertragschließenden Theile das Recht vor, in der Uebereinkunft und ihren Anlagen Aenderungen, welche sich als nothwendig erweisen sollten, im Wege diplomatischer Verhandlungen herbeizuführen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich und spätestens innerhalb einer mit dem fünfzehnten April Eintausend achthundertunddreiundneunzig beginnenden sechsmonatlichen Frist in Berlin niedergelegt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die Uebereinkunft vollzogen und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen in zehn Exemplaren in Dresden, am fünfzehnten April Eintausend achthundertunddreiundneunzig.

= Folgen die Unterschriften. =

Anlage I.

Titel I.

Maßregeln, um die der Uebereinkunft beigetretenen Regierungen über den Stand einer Choleraepedemie, sowie über die zur Verhütung der Ausbreitung und Verschleppung derselben in seuchenfreie Gegenden angewandten Mittel auf dem Laufenden zu erhalten.

Erste Benachrichtigung und weitere Mittheilungen.

Die Regierung des verseuchten Landes muß den übrigen Regierungen Nachricht geben, sobald sich ein Choleraherd gebildet hat. Diese Maßregel ist von besonderer Bedeutung.

Von wirklichem Werth ist dieselbe nur dann, wenn die betreffende Regierung selbst von dem Auftreten von Cholera- und choleraverdächtigen Krankheitsfällen auf ihrem Gebiete stets zuverlässig unterrichtet ist. Die Einführung der Anzeigepflicht für die Aerzte bei Cholerafällen kann den verschiedenen Regierungen deshalb nicht genug empfohlen werden.

Gegenstand der Benachrichtigung unter den Regierungen ist das Vorhandensein eines Choleraherdes, der Ort, wo er sich gebildet hat, und der Zeitpunkt seines Entstehens, die Zahl der klinisch festgestellten Krankheitsfälle, sowie die Zahl der Todesfälle. Die vereinzelt bleibenden Fälle brauchen nicht mitgetheilt zu werden.

Die Benachrichtigung erfolgt an die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in der Hauptstadt des verseuchten Landes. Für die Länder, welche dort nicht vertreten sind, soll die Benachrichtigung direkt auf telegraphischem Wege an die betreffenden fremden Regierungen ergehen.

Dieser ersten Benachrichtigung müssen demnächst weitere regelmäßige Mittheilungen folgen, welche geeignet sind, die Regierungen über die Entwickelung der Epidemie auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Mittheilungen haben mindestens wöchentlich einmal zu erfolgen.

Die Angaben über das Auftreten und die Entwickelung der Krankheit müssen so vollständig wie möglich sein. Dieselben sollen namentlich auch die zur Verhütung der Ausbreitung der Epidemie ergriffenen Maßregeln umfassen und im Einzelnen die Bestimmungen aufführen, welche erlassen sind:

bezüglich der gesundheitspolizeilichen Inspektion oder der ärztlichen Untersuchung,
bezüglich der Isolirung,
bezüglich der Desinfektion,

sowie die Anordnungen für die Abfahrt der Schiffe und die Ausfuhr von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Den an einander grenzenden Ländern bleibt es vorbehalten, durch besondere Abkommen einen direkten Nachrichtenaustausch zwischen den Vorständen der Verwaltungsbehörden an der Grenze einzurichten.

Die Regierung jedes Staates soll gehalten sein, diejenigen Schutzmaßregeln sofort zu veröffentlichen, deren Anordnung sie bezüglich der Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder aus einem verseuchten örtlichen Bezirk*) für erforderlich hält.

Die Veröffentlichung muß sie sogleich dem in der Hauptstadt ihres Landes residirenden diplomatischen oder konsularischen Vertreter des verseuchten Landes mittheilen. In Ermangelung einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung in der Hauptstadt hat die Mittheilung direkt an die Regierung des betheiligten Landes zu erfolgen.

Die Aufhebung sowie etwaige Abänderungen dieser Maßregeln sind auf demselben Wege bekannt zu geben.

Titel II.

Voraussetzungen, unter denen ein örtlicher Bezirk als verseucht oder als rein anzusehen ist.

Als verseucht wird jeder örtliche Bezirk angesehen, in welchem das Vorhandensein eines Choleraherdes amtlich festgestellt worden ist.

Als nicht mehr verseucht wird jeder örtliche Bezirk angesehen, in welchem zwar ein Choleraherd bestanden hat, in dem aber zufolge amtlicher Feststellung seit fünf Tagen weder ein Todesfall noch ein neuer Erkrankungsfall an Cholera vorgekommen ist, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Desinfektionsmaßregeln zur Ausführung gelangt sind.

Die Schutzmaßregeln sollen gegen das verseuchte Gebiet von dem Zeitpunkte an in Wirksamkeit treten, wo der Ausbruch der Epidemie amtlich festgestellt ist.

Diese Maßregeln sind außer Wirksamkeit zu setzen, sobald der Bezirk amtlich wieder für rein erklärt worden ist.

Als Grund zur Anwendung dieser Maßregeln soll es nicht gelten, wenn in einem örtlichen Bezirk vereinzelte Fälle vorgekommen sind, die keinen Choleraherd bilden.

Titel III.

Nothwendigkeit, die zur Verhinderung der Ausbreitung der Epidemie bestimmten Maßregeln auf diejenigen örtlichen Bezirke zu beschränken, welche verseucht sind.

Um die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßregeln ausschließlich auf die von der Cholera betroffenen Gebietstheile zu beschränken, sollen die Regierungen dieselben nur für Herkünfte aus verseuchten Bezirken in Anwendung bringen.

Indessen braucht diese Beschränkung der Schutzmaßregeln auf den verseuchten Bezirk nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung eingehalten zu werden,

*) Unter „Bezirk" wird ein Gebietstheil verstanden, welcher einer bestimmten Verwaltungsbehörde unterstellt ist, wie z. B. eine Provinz, ein Gouvernement, ein Distrikt, ein Departement, ein Kanton, eine Insel, eine Gemeinde, eine Stadt, ein Dorf, ein Hafen, ein Polder u. s. w., welches auch immer die Ausdehnung und die Bevölkerung dieses Gebietstheiles sein mag.

daß die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr solcher Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus dem verseuchten Bezirk zu verhüten.

Ist ein Bezirk verseucht, so sollen keine Vorbeugungsmaßregeln gegen diejenigen Herkünfte ergriffen werden, welche aus demselben mindestens fünf Tage vor dem Ausbruch der Epidemie ausgeführt worden sind.

Titel IV.

Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, und als solche für den Erlaß von Ein- und Durchfuhrverboten sowie für die Anordnung einer Desinfektion in Betracht kommen.

I.

Ein- und Durchfuhr.

Die einzigen Gegenstände oder Waaren, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können und als solche von der Einfuhr ausgeschlossen werden dürfen, sind:

1. Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke (Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs), gebrauchtes Bettzeug.

   Wenn diese Gegenstände als Reisegepäck oder in Folge eines Wohnungswechsels (Umzugsgut) zur Versendung kommen, so unterliegen dieselben besonderen Bestimmungen.
2. Hadern und Lumpen.

Es dürfen nicht verboten werden:

a) hydraulisch zusammengepreßte Lumpen, welche in mit Eisenband verschnürten Ballen im Großhandel versendet werden und mit Ursprungsmarken und -Nummern versehen sind, die von den Behörden des Bestimmungslandes anerkannt sind,

b) neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, sowie aus Konfektions- und Bleichanstalten kommen; Kunstwolle (Shoddy) und neue Papierschnitzel.

Die Durchfuhr von Waaren und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, darf nicht untersagt werden, sofern dieselben so verpackt sind, daß unterwegs eine Berührung damit nicht möglich ist.

Ebenso soll der Umstand, daß Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, durch einen verseuchten örtlichen Bezirk befördert worden sind, kein Hinderniß für ihre Einfuhr in das Bestimmungsland bilden, sofern die Beförderung so erfolgt ist, daß unterwegs eine Berührung mit von Choleraentleerungen beschmutzten Gegenständen nicht hat stattfinden können.

Auf die Waaren oder Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, finden die erlassenen Einfuhrverbote alsdann keine Anwendung, wenn der Behörde des Bestimmungslandes nachgewiesen wird, daß sie mindestens fünf Tage vor Ausbruch der Epidemie zur Absendung gelangt sind.

Es ist nicht statthaft, daß Waaren an den Landgrenzen in Quarantäne zurückbehalten werden. Der einfache Ausschluß derselben von der Einfuhr oder die Desinfektion sind die einzigen zulässigen Maßregeln.

II.

Desinfektion.

Reisegepäck. — Der Desinfektion sollen in allen Fällen unterworfen werden schmutzige Wäsche, alte und getragene Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, welche zum Gepäck eines Reisenden oder zum Mobiliar eines Umziehenden (Umzugsgut) gehören und die aus einem für verseucht erklärten örtlichen Bezirk stammen, sofern dieselben nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

Waaren. — Die Desinfektion darf nur bei solchen Waaren und Gegenständen angewendet werden, welche nach der Ansicht der lokalen Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, oder deren Einfuhr verboten werden kann.

Die Entscheidung darüber, in welcher Weise und wo die Desinfektion stattzufinden hat, steht den Behörden des Bestimmungslandes zu.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß sie die Gegenstände möglichst wenig beschädigt.

Die Regelung der Frage, ob der aus einer Desinfektion sich ergebende Schaden zu einem Ersatzanspruch berechtigen soll, wird jedem einzelnen Staate überlassen.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. (ausschließlich der Postpackete) sollen weder einer Einfuhrbeschränkung noch auch einer Desinfektion unterliegen.

Titel V.

Maßregeln an den Landgrenzen. Eisenbahndienst. Reisende.

Die für die Beförderung der Reisenden, der Post und des Reisegepäcks bestimmten Wagen dürfen an der Grenze nicht zurückgehalten werden."

Wenn ein solcher Wagen mit Choleraentleerungen beschmutzt ist, so soll er an der Grenze oder an der nächsten Haltestelle, sobald dies möglich ist, zum Zweck der Desinfektion vom Zuge abgehängt werden.

Ebenso ist mit den Güterwagen zu verfahren.

Landquarantänen sollen in Zukunft nicht mehr errichtet werden.

Nur die an Cholera oder unter choleraartigen Erscheinungen erkrankten Personen dürfen zurückgehalten werden.

Es ist von Wichtigkeit, daß die Reisenden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand einer Ueberwachung durch das Eisenbahnpersonal unterzogen werden.

Das ärztliche Eingreifen soll sich auf eine Besichtigung der Reisenden und die Fürsorge für die Kranken beschränken.

Wenn eine ärztliche Besichtigung stattfindet, so soll dieselbe thunlichst mit der Zollrevision verbunden werden, damit die Reisenden möglichst wenig aufgehalten werden.

Es wäre von der größten Wichtigkeit, die aus einem verseuchten Orte kommenden Reisenden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte einer fünftägigen, vom Tage der Abreise an zu rechnenden gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen.

Die bezüglich des Grenzüberganges für das Personal der Eisenbahn und der Post zu treffenden Maßregeln sind Sache der betheiligten Verwaltungen und sollen so eingerichtet sein, daß sie den regelmäßigen Dienst nicht stören.

Die Regierungen behalten sich das Recht vor, für gewisse Katogorien von Personen, insbesondere:

a) für Zigeuner und Vagabunden, sowie

b) für Auswanderer und solche Personen, welche in Trupps reisen oder die Grenze überschreiten, besondere Maßnahmen zu treffen.

Titel VI.

Besondere Bestimmungen für die Grenzbezirke.

Die Regelung des Grenzverkehrs und der damit zusammenhängenden Fragen, sowie die Anordnung besonderer Ueberwachungsmaßregeln in dieser Beziehung

bleiben den besonderen Vereinbarungen zwischen den aneinander grenzenden Staaten überlassen.

Titel VII.

Flußläufe. Flüsse, Kanäle und Seen.

Die gesundheitspolizeiliche Regelung für die Flußläufe bleibt den besonderen Vereinbarungen zwischen den Uferstaaten überlassen.

Es werden in dieser Beziehung die im Jahre 1892 erlassenen deutschen Reglements empfohlen, deren Anwendung günstige Ergebnisse gehabt hat.

Titel VIII.

Seeverkehr. Maßnahmen in den Häfen.

Als verseucht gilt ein Schiff, welches entweder Cholera an Bord hat oder auf welchem während der letzten sieben Tage neue Cholerafälle vorgekommen sind.

Als verdächtig gilt ein Schiff, auf welchem zur Zeit der Abfahrt oder während der Reise Cholerafälle vorgekommen sind, auf dem aber während der letzten sieben Tage kein neuer Fall sich ereignet hat.

Als rein gilt ein Schiff, wenngleich es aus einem verseuchten Hafen kommt, in dem Falle, wenn es weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt hat.

Verseuchte Schiffe unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. die Kranken werden sofort ausgeschifft und isolirt;
2. die übrigen Personen müssen womöglich gleichfalls ausgeschifft und einer Beobachtung unterworfen werden, deren Dauer sich nach dem Gesundheitsstand des Schiffes und nach dem Zeitpunkte des letzten Krankheitsfalles richtet, die indessen den Zeitraum von fünf Tagen nicht überschreiten darf;
3. die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sollen, sofern dieselben nach der Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, ebenso wie das Schiff oder auch nur der mit Choleraentleerungen beschmutzte Theil desselben desinfizirt werden.

Verdächtige Schiffe sind nachstehenden Bestimmungen unterworfen:

1. ärztliche Revision;
2. Desinfektion: die schmutzige Wäsche, die Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstige Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sollen, sofern dieselben nach der Ansicht der Hafengesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, desinfizirt werden;
3. Auspumpen des Kielwassers nach erfolgter Desinfektion und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

Es empfiehlt sich, die Mannschaft und die Reisenden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand während eines Zeitraums von fünf Tagen seit der Ankunft des Schiffes einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterziehen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, daß Gründe des Dienstes das Anlandgehen nothwendig machen.

Reine Schiffe sind sofort zum freien Verkehr zuzulassen, wie auch immer ihr Gesundheitspaß lauten mag.

Die einzigen Bestimmungen, welche die Behörde des Ankunftshafens ihnen gegenüber treffen darf, bestehen in den auf verdächtige Schiffe anwendbaren Maßregeln (ärztliche Revision, Desinfektion, Auspumpen des Kielwassers und Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser).

Es empfiehlt sich, die Reisenden und die Schiffsmannschaft in Bezug auf ihren Gesundheitszustand bis zum Ablauf eines Zeitraums von fünf Tagen, dessen Beginn von dem Tage der Abfahrt des Schiffes aus dem verseuchten Hafen gerechnet wird, einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung zu unterwerfen.

Ebenso empfiehlt es sich, das Anlandgehen der Mannschaft zu verhindern, es sei denn, daß Gründe des Dienstes das Anlandgehen nothwendig machen.

Die zuständige Behörde des Ankunftshafens ist unter allen Umständen berechtigt, eine Bescheinigung darüber zu verlangen, daß auf dem Schiffe im Abgangshafen keine Cholerafälle vorgekommen sind.

Die zuständige Hafenbehörde soll bei der Anwendung dieser Maßregeln den Umstand in Rechnung ziehen, ob sich an Bord der vorher bezeichneten drei Kategorien von Schiffen ein Arzt und ein Desinfektionsapparat befindet.

Besondere Maßregeln können getroffen werden für mit Personen besonders stark besetzte Schiffe, namentlich für Auswandererschiffe, sowie für alle anderen Schiffe, welche ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen.

Die zur See ankommenden Waaren dürfen in Bezug auf Desinfektion, Einfuhrverbote, Durchfuhrverbote und Quarantäne nicht anders behandelt werden, als die zu Lande beförderten Waaren (vergl. Titel IV).

Jedem Schiffe, welches sich den von der Hafenbehörde ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen will, soll es freistehen, wieder in See zu gehen.

Das Schiff kann jedoch die Erlaubniß erhalten, seine Waaren zu löschen, nachdem die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind, nämlich:

1. Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden;
2. Auspumpen des Kielwassers nach erfolgter Desinfektion;
3. Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorraths durch gutes Trinkwasser.

Auch kann dem Schiffe gestattet werden, die Reisenden, welche dies wünschen, an Land zu setzen, unter der Bedingung, daß die betreffenden Reisenden sich den von der lokalen Behörde vorgeschriebenen Maßregeln unterwerfen.

Jedes Land muß wenigstens einen Hafen an der Küste jedes seiner Meere mit ausreichenden Einrichtungen und Anstalten versehen, um Schiffe ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand aufnehmen zu können.

Die Küstenfahrzeuge unterliegen besonderen, zwischen den betheiligten Ländern zu vereinbarenden Bestimmungen.

Anlage II.

Maßregeln in Betreff der aus einem verseuchten Hafen kommenden und die Donau stromaufwärts fahrenden Schiffe.

Solange, bis die Stadt Sulina mit gutem Trinkwasser versehen sein wird, sollen die Fahrzeuge, welche stromaufwärts gehen wollen, einer strengen gesundheitspolizeilichen Behandlung unterworfen werden.

Eine zu starke Besetzung der Schiffe mit Reisenden ist streng verboten.

I. In Sulina zu ergreifende Maßregeln.

Die Fahrzeuge, welche auf der Donau nach Rumänien hineinfahren wollen, müssen bis nach Beendigung der ärztlichen Revision und bis nach vollständiger

Vornahme der Desinfektionsmaßregeln zurückgehalten werden.

Die in Sulina ankommenden Schiffe haben, bevor sie die Donau hinauffahren dürfen, sich einer oder mehreren strengen ärztlichen Revisionen zu unterziehen, die am Tage vorgenommen werden. Jeden Morgen, zu einer bestimmten Zeit, hat sich der Arzt über den Gesundheitszustand des ganzen Schiffspersonals zu vergewissern, und er darf die Einfahrt nur dann gestatten, wenn er das gesammte Schiffspersonal für vollkommen gesund erachtet. Er hat dem Kapitän oder dem Bootsführer einen Gesundheitspaß, ein Patent oder ein Zeugniß auszuhändigen, welches bei jedem späteren Anlegen des Schiffes vorzuzeigen ist.

Die ärztliche Revision findet täglich statt. Die Dauer des Aufenthaltes in Sulina soll für nicht verseuchte Schiffe den Zeitraum von drei Tagen nicht übersteigen. Die Desinfektion der mit Choleraentleerungen beschmutzten Wäschestücke ist sogleich nach der Ankunft vorzunehmen.

Das an Bord etwa vorhandene Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

Das Kielwasser wird desinfizirt.

Die vorerwähnten Maßregeln sollen nur auf Herkünfte aus solchen Häfen angewendet werden, in denen sich ein Choleraherd gebildet hat.

Ein Schiff, welches aus einem nicht verseuchten Hafen — d. h. aus einem Hafen, in dem kein Choleraherd vorhanden ist — kommt, darf, falls es sich nicht den vorstehend bezeichneten Beschränkungen unterwerfen will, Reisende, die aus einem verseuchten Hafen kommen, nicht aufnehmen.

Es erscheint angezeigt, die sanitären Veranstaltungen in Sulina zu vervollkommnen, dieselben mit den, den jetzigen Anschauungen entsprechenden Vorrichtungen, namentlich auch für die Desinfektion zu versehen und den dortigen Zustand so zu verbessern, daß Kranke von einem verseuchten Schiffe, sowie andere Reisende ans Land gesetzt und isolirt werden können.

II. Maßregeln an den Ufern des Flusses.

An den Ufern des Flusses sind Sanitätsstationen minderer Ordnung in der Weise einzurichten, daß etwa auf dem Schiffe befindliche Kranke dort ans Land geschafft werden können. Diese Stationen müssen mit gutem Trinkwasser und den nöthigen Desinfektionsmitteln versehen sein. In dieser Beziehung wird zwischen der russischen und der rumänischen Regierung eine Verständigung stattzufinden haben.

Auf jeder Sanitätsstation sowie auf jedem bedeutenderen Haltepunkte wird ein Arzt stationirt.

Auf jeder Station muß ein gehörig isolirter Raum bereit stehen.

Alle Fahrzeuge haben sich bei der Vorbeifahrt an diesen Stationen einer ärztlichen Revision zu unterwerfen. Wenn sich cholerakranke oder verdächtige Personen an Bord befinden, so sind dieselben ans Land zu schaffen und zu isoliren.

Die anderen Personen müssen gleichfalls ans Land geschafft und fünf Tage lang isolirt werden.

Die Kabinen, Schlafräume und anderen Räumlichkeiten, welche mit Choleraentleerungen in Berührung gekommen sind, sowie die Wäsche, die gebrauchten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, welche von Choleraentleerungen beschmutzt sind, werden desinfizirt; ebenso der Kielraum; das Wasser von zweifelhafter Beschaffenheit an Bord wird durch gutes Trinkwasser ersetzt.

Auf den Fahrzeugen, welche keine kranken oder verdächtigen Personen an Bord haben, sind die Aborte und der Kielraum zu desinfiziren, das an Bord befindliche Wasser, welches etwa verdorben sein könnte, ist durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

Nach Vornahme der ärztlichen Revision empfängt der Kapitän oder Schiffsführer ein Zeugniß über die angewendeten Vorsichtsmaßregeln und die stattgehabte Desinfektion; dieses Zeugniß soll im Uebrigen auch die Zahl der Reisenden und Schiffsbesatzung enthalten.

Dasselbe ist auf den verschiedenen Stationen vorzuzeigen.

Wenn das Fahrzeug in einen neuen Bezirk kommt, so ist es einer neuen ärztlichen Revision zu unterziehen.

Der Kielraum wird von Neuem desinfizirt, wenn das Kielwasser nicht mehr in unzweifelhafter Weise Sublimat oder Kalk mit alkalischer Reaktion enthält.

(Uebersetzung.)

Beitritts-Protokoll.

Die internationale Sanitätskonferenz in Dresden hat bei der Unterzeichnung der Uebereinkunft in der Sitzung vom 15. April 1893 beschlossen, daß ein Protokoll für den Beitritt derjenigen Mächte offen gehalten werden sollte, deren Vertreter nicht in der Lage waren, diese Uebereinkunft zu unterzeichnen.

In Folge dessen hat

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland,

in dem Wunsche, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, zu Bevollmächtigten ernannt:

= Folgen die Namen der Bevollmächtigten. =

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Folgendes erklärt haben:

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland tritt der in Dresden am 15. April 1893 abgeschlossenen internationalen Sanitäts-Uebereinkunft und ihren Anlagen unter dem Vorbehalt bei, daß in dem Vereinigten Königreich die nicht krank befundenen Personen an Bord eines verseuchten Schiffes sich nicht einer Beobachtung, sondern nur einer ärztlichen Ueberwachung in ihren Wohnungen zu unterziehen haben.

Der Staatssekretär des Kaiserlich deutschen Auswärtigen Amts Herr Freiherr Marschall v. Bieberstein nimmt im Namen der Signatarmächte der Uebereinkunft diese Beitrittserklärung an und stellt gleichzeitig fest, daß die Signatarregierungen dem oben gemachten Vorbehalt zugestimmt haben.

Zu Urkund dessen ist das gegenwärtige Protokoll in $\frac{\text{London}}{\text{Berlin}}$ den $\frac{13.}{15.}$ Juli 1893 vollzogen worden.

= Folgen die Unterschriften. =

Die vorstehende Uebereinkunft nebst dem Protokoll über den Beitritt von Großbritannien und Irland zu derselben ist von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, Luxemburg, Rußland und der Schweiz[1]) ratifizirt worden.

Ueber die Niederlegung der Ratifikations-Urkunden ist von den Vertretern der gedachten Staaten am 1. Februar 1894 ein Protokoll unterzeichnet worden, in welchem zugleich festgestellt wird, daß die im Artikel IV der Uebereinkunft vorgesehene fünfjährige Gültigkeitsdauer mit dem Tage der Unterzeichnung des Protokolls beginnt.

[1]) Laut Bekanntmachung vom 9. September 1894 [R.G.Bl. S. 519] auch von den Niederlanden.

1894.[1]

Allerh. Erl. v. 15. Dez. 1894, betr. Umgestaltung der Eisenbahnbehörden.

[G.S. 1895. S. 11. Nr. 9714. Ausg. 21./2. 95.]

Auf Ihren Bericht vom 7. Dezember d. J. bestimme Ich, daß am 1. April 1895:

I. die als Anlage a wieder beifolgende „Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen" an Stelle der durch landesherrlichen Erlaß vom 24. November 1879 genehmigten „Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen" eingeführt wird,

II. die zur Ausführung der bisherigen Organisation eingesetzten Eisenbahndirektionen und Eisenbahnbetriebsämter aufgelöst werden,

III. zur Ausführung der neuen Verwaltungsordnung (Nr. I) Eisenbahndirektionen in Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Cassel, Cöln, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen a. Ruhr, Frankfurt a Main, Halle a. Saale, Hannover, Kattowitz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster i. Westfalen, Posen, St. Johann-Saarbrücken und Stettin mit den sich aus der Anlage b ergebenden Bezirken errichtet werden,

IV. das Eisenbahnkommissariat zu Berlin aufgelöst wird.

Zugleich will Ich Sie ermächtigen, etwa künftig erforderlich werdende Aenderungen der Verwaltungsordnung zu I, insoweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu veranlassen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 15. Dezember 1894.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anlage A.

Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

I. Allgemeine Verwaltung.

§. 1. [Eisenbahnverwaltungsbehörden.] (1) Die Verwaltung der im Betriebe sowie der im Baue befindlichen Staatseisenbahnen und vom Staate verwalteten Privateisenbahnen erfolgt unter der oberen Leitung des Ressortministers durch die Königlichen Eisenbahndirektionen.

(2) Werden für besonders umfangreiche Bauausführungen durch landesherrlichen Erlaß Königliche Eisenbahn-Baukommissionen eingesetzt, so trifft der Minister über deren Geschäftsordnung und Besetzung nähere Bestimmung.

(3) Die Königlichen Eisenbahndirektionen sind dem Minister unmittelbar unterstellt. Sitz und Bezirk werden durch landesherrlichen Erlaß festgestellt. Die Feststellung der Grenzpunkte zwischen den Eisenbahndirektionsbezirken im Einzelnen ist dem Minister überlassen.

§. 2. [Vorbehalte des Ministers. 1. Im Allgemeinen.] (1) Dem Minister bleibt die einheitliche Regelung des Dienstes innerhalb des gesammten Bereiches der Staatseisenbahnen vorbehalten, insbesondere der Erlaß einheitlicher Geschäfts- oder Dienstanweisungen, — die Festsetzung von Grundzügen für Dienstanweisungen, deren Feststellung im Einzelnen den Königlichen Eisenbahndirektionen für ihren Bezirk überlassen ist, — sowie der Erlaß einheitlicher Vorschriften für die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter, für das Kassen- und Rechnungswesen und die einzelnen Dienstzweige im Betriebe und im Baue der Staatseisenbahnen.

(2) Der Minister entscheidet über die gegen die Verfügungen und Beschlüsse (§. 7) der Königlichen Eisenbahndirektionen erhobenen Beschwerden. Gegen die auf Beschwerde ergangenen Verfügungen der Königlichen Eisenbahndirektionen steht den Beamten eine Berufung nicht zu.

§. 3. [2. Bezüglich der Betriebsverwaltung.] Abgesehen von der für besondere Fälle vorgeschriebenen höheren Genehmigung bleibt dem Minister bezüglich der Betriebsverwaltung vorbehalten:

a) die Genehmigung zur Einstellung des Betriebes auf Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre dienen und zur Aenderung des Betriebes durch Einführung oder Aufhebung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands;

b) die Festsetzung und Abänderung des Fahrplans der zur Personen- und Postbeförderung bestimmten Züge bei Beginn der Winter- und Sommerperiode, sowie die Genehmigung der in der Zwischenzeit beabsichtigten Aenderungen, wenn dadurch die Zahl und Gattung der Züge berührt wird, oder wenn eine Einigung der betheiligten Eisenbahnverwaltungen und Postbehörden nicht erzielt worden ist;

c) die Feststellung und Aenderung der Tarife für Personen, Güter, lebende Thiere und Leichen, soweit die Bestimmung darüber nicht den Königlichen Eisenbahndirektionen überlassen wird;

d) die Genehmigung von Bauausführungen, für welche den Königlichen Eisenbahndirektionen Geldmittel nicht zur Verfügung gestellt sind;

e) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50 000 Mark im Einzelnen übersteigen, soweit nicht die Feststellung für Bauten von höherem Werthe den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werthe, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Ueberweisung der Geldmittel vorbehalten ist;

f) die Feststellung und Aenderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen, sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;

g) die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 50 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen und engeren Verbindungen bei Gegenständen — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 150 000 Mark.

§. 4. [3. Bezüglich der Neubauverwaltung.] In gleicher Weise bleibt dem Minister bezüglich der Neubauverwaltung vorbehalten:

a) die Anordnung der allgemeinen und ausführlichen Vorarbeiten, die Feststellung des zur Ausführung bestimmten Entwurfs und des zugehörigen Hauptkostenanschlages, sowie die Genehmigung des Bauausführungsplanes für neue Bahnlinien;

b) die Feststellung derjenigen Entwürfe und Kostenanschläge, deren Kosten den Betrag von 50 000 Mark im Einzelnen übersteigen, soweit nicht die

[1] Aus dem Jahrgang 1895 der Gesetz-Sammlung sind noch die Allerhöchsten Erlasse vom 15. und 31. Dezember 1894 nachzutragen welche in Folge der verspäteten Publikationen am 21. Februar bezw. 29. März 1895 in der Lieferung 1894 nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Feststellung für Bauten von höherem Werthe den Königlichen Eisenbahndirektionen besonders übertragen wird, sowie die Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge für Bauten von geringerem Werthe, für welche die höhere Prüfung und endgültige Feststellung bei Ueberweisung der Geldmittel vorbehalten ist;

c) die Feststellung und Aenderung der Normalentwürfe und Normalanordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen, sowie für Betriebsmittel und mechanische Betriebseinrichtungen;

d) die Eröffnung des Betriebes auf fertiggestellten Bahnstrecken, welche zur Beförderung von Personen oder Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmt sind;

e) die Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand den Werth von 100 000 Mark übersteigt, sowie zur Zuschlagsertheilung in öffentlichen und engeren Verbindungen bei Gegenständen — jedes Loos für sich gerechnet — von mehr als 300 000 Mark.

§. 5. [4. Bezüglich der Personalien.] Bezüglich der Personalien der Staatseisenbahnverwaltung bleibt dem Minister vorbehalten:

a) die Anstellung, Versetzung, Entlassung sowie die Regelung der Besoldungsverhältnisse der etatsmäßigen höheren Beamten einschließlich der Rechnungsdirektoren und Eisenbahn-Hauptkassenrendanten, sowie die Ueberweisung der diätarischen höheren Beamten an die Königlichen Eisenbahndirektionen;

b) die Versetzung von Beamten aus dem Bezirke einer Königlichen Eisenbahndirektion in den Bezirk einer anderen, soweit die betheiligten Behörden verschiedener Meinung sind;

c) die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen, soweit sie im Laufe eines Rechnungsjahres den Betrag von 300 Mark übersteigen;

d) die Gewährung von Urlaub über 4 Wochen an die unter a bezeichneten, über 6 Wochen an die übrigen Beamten.

§. 6. [Die Königlichen Eisenbahndirektionen. Geschäftsbereich der Königlichen Eisenbahndirektionen im Allgemeinen.] (1) Den Königlichen Eisenbahndirektionen obliegt mit den den Provinzialbehörden zugewiesenen Rechten und Pflichten die Verwaltung aller zu ihrem Bezirke gehörigen, im Betriebe oder im Baue befindlichen Eisenbahnstrecken.

(2) Die Königlichen Eisenbahndirektionen bestehen aus einem Präsidenten, den mit der ständigen Vertretung des Präsidenten beauftragten beiden Mitgliedern (Ober-Regierungsrath, Ober-Baurath) und der erforderlichen Anzahl weiterer Mitglieder. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

(3) Die Stellvertretung des Präsidenten durch die damit beauftragten Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion regelt der Minister.

(4) Die Königlichen Eisenbahndirektionen entscheiden über die gegen die Verfügungen und Anordnungen der Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstätten- und Telegrapheninspektionen sowie der Bauabtheilungen (§. 9) erhobenen Beschwerden. Sie vertreten in allen Angelegenheiten innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Verwaltung, so daß sie durch ihre Rechtshandlungen, Verträge, Prozesse, Vergleiche u. s. w. für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

(5) Dem Minister bleibt vorbehalten, die Erledigung bestimmter hierzu geeigneter Geschäfte für mehrere Eisenbahndirektionsbezirke oder den gesammten Staatseisenbahnbereich Einer Königlichen Eisenbahndirektion zu übertragen.

(6) Die Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektionen, welche als ständige Kommissare für die Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über Privateisenbahnen in dem ihnen vom Minister zugewiesenen Aufsichtsbezirke bestellt sind, haben in Gemeinschaft mit den als ihre ständigen Vertreter bestimmten beiden Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion (Ober-Regierungsrath, Ober-Baurath) die Rechte und Pflichten auszuüben, welche zur Zeit den gemäß §. 46 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.S. S. 505) eingesetzten Aufsichtsorganen übertragen sind.

§. 7. [Geschäftserledigung durch die Königlichen Eisenbahndirektionen.] Die Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion bilden für die Erledigung der nachstehenden zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Angelegenheiten ein Kollegium, dessen Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gefaßt werden, daß bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Präsidenten den Ausschlag giebt:

für die von den Beamten der Verwaltung erhobenen Beschwerden gegen Verfügungen, welche die unfreiwillige Entlassung widerruflich oder kündbar angestellter Beamten oder eine die Hälfte des monatlichen Gehaltsbetrages übersteigende Geldstrafe zum Gegenstande haben.

§. 8. (1) In allen anderen, zu dem Geschäftsbereiche der Königlichen Eisenbahndirektionen gehörenden Angelegenheiten ist der Präsident nach Maßgabe der vom Minister zu erlassenden Geschäftsordnung über die Erledigung zu bestimmen befugt.

(2) Dem Minister bleibt vorbehalten, für die Erledigung der Geschäfte der Königlichen Eisenbahndirektionen Abtheilungen zu bilden, deren Geschäftsbereich zu bestimmen und die Abtheilungsdirigenten zu bestellen.

(3) Für die Bearbeitung der nicht gemäß §. 7 zur Zuständigkeit des Kollegiums gehörigen Sachen hat der Präsident nach Maßgabe der Verwaltungs- und der Geschäftsordnung einen Geschäftsplan aufzustellen.

(4) Mit der Einschränkung, daß die Bearbeitung der Etats-, Kassen- und Rechnungssachen in allen Fällen dem Kassenrathe zuzutheilen ist, bleibt dem Präsidenten überlassen, diejenigen Sachen zu bestimmen, welche er sich zur Bearbeitung vorbehalten will. Als ständiger Vertreter wird dem Kassenrathe der Rechnungsdirektor beigegeben. Die Amtsbefugnisse des Rechnungsdirektors werden vom Minister durch eine Geschäftsanweisung festgestellt, durch welche ihm auch bestimmte Geschäfte des Kassenraths bei Anwesenheit des Letzteren übertragen werden können.

(5) Dem Präsidenten obliegt die Sorge für die Regelung des Geschäftsganges. Insbesondere ist er sowohl für die sach- und ordnungsmäßige Vertheilung der Geschäfte, wie für alle diejenigen Verfügungen und Erklärungen der Königlichen Eisenbahndirektion, welche zu seiner Mitzeichnung gelangen, verantwortlich. Im Uebrigen obliegt den Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion die Verantwortung für die form- und sachgemäße Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte.

(6) Der Präsident kann mit Genehmigung des Ministers seine beiden ständigen Vertreter (Ober-Regierungsrath, Ober-Baurath) beauftragen, ihn in bestimmten Angelegenheiten auch bei seiner Anwesenheit zu vertreten; auch ist er befugt, einzelnen Mitgliedern der Königlichen Eisenbahndirektion gewisse Geschäfte ein für alle Male zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

(7) Für die Verbindlichkeit der von der Königlichen Eisenbahndirektion abzugebenden schriftlichen Er-

klärungen genügt die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion. Die Hülfsarbeiter der Königlichen Eisenbahndirektion sind nur insoweit zur selbständigen Erledigung der ihnen zur Bearbeitung überwiesenen Geschäfte befugt, als ihnen diese Befugniß nach den vom Minister gegebenen Vorschriften übertragen worden ist.

II. Besondere Verwaltungszweige.

§. 9. [1. Im Allgemeinen.] Für die Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes nach den Anordnungen der Königlichen Eisenbahndirektionen sind Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs-, Werkstätten- und Telegrapheninspektionen, sowie für die Leitung der Neubauausführungen nach den Anordnungen der Königlichen Eisenbahndirektionen, insoweit nicht hiermit Beamte der Betriebsverwaltung betraut werden können, Bauabtheilungen einzurichten. Den Vorständen der Inspektionen und Bauabtheilungen kann von dem Minister die Befugniß zu vorläufigen Kassenanweisungen, zur Beurlaubung der unterstellten Beamten mit verwaltungsseitiger Uebernahme der Stellvertretungskosten sowie zur selbständigen Vergebung von Arbeiten und Lieferungen ertheilt werden.

§. 10. [2. Im Besonderen. a) Betriebsinspektionen.] (1) Den Betriebsinspektionen obliegt:

a) die Ausführung und Ueberwachung des Betriebsdienstes, insoweit nicht einzelne Zweige den Maschineninspektionen (§. 11), Verkehrsinspektionen (§. 12), Werkstätteninspektionen (§. 13) oder Telegrapheninspektionen (§. 14) zugewiesen sind;

b) die Unterhaltung und Beaufsichtigung der im Betriebe befindlichen Strecken sowie die Verwaltung der Bahnpolizei innerhalb ihres Geschäftsbereichs.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Eisenbahn-Betriebsinspektionen bestimmt der Minister.

(3) Dem Vorstande der Eisenbahn-Betriebsinspektionen kann von dem Minister die Befugniß zur selbständigen Verpachtung der Dispositionsländereien, Lagerplätze, Grasnutzungen, Pflanzungen u. s. w. beigelegt werden.

§. 11. [b) Maschineninspektionen.] (1) Den Maschineninspektionen obliegt: die Ausführung und Ueberwachung des Maschinen- und Betriebswerkstättendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Maschineninspektionen bestimmt der Minister.

§. 12. [c) Verkehrsinspektionen.] (1) Den Verkehrsinspektionen obliegt: die Ausführung und Ueberwachung des Verkehrs-, Abfertigungs- und Kassendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Verkehrsinspektionen bestimmt der Minister.

(3) Die Vorstände der Verkehrsinspektionen sind befugt, nach näherer Bestimmung des Ministers bis zu einer von ihm festzusetzenden Höhe innerhalb ihres Geschäftsbereichs Anträge auf Rückerstattung von Fahrgeld und Gepäckfracht, sowie auf Ersatz- oder Entschädigungsleistung aus dem Frachtvertrage selbständig zu entscheiden, auch die auf Grund der Bestimmungen der Verkehrsordnung oder der Frachttarife zu berechnenden Nebengebühren und Konventionalstrafen ganz oder zum Theil zu erlassen.

§. 13. [d) Werkstätteninspektionen.] (1) Den Werkstätteninspektionen obliegt: die Ausführung und Ueberwachung des Werkstätten- und Werkstättenmaterialiendienstes.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Werkstätteninspektionen bestimmt der Minister.

§. 14. [e) Telegrapheninspektionen.] (1) Den Telegrapheninspektionen obliegt: die Unterhaltung, Ueberwachung und Ausgestaltung der elektrischen Telegraphen-, Signal- und sonstigen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes dienenden elektrischen Anlagen.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Telegrapheninspektionen bestimmt der Minister.

§. 15. [f) Bauabtheilungen.] (1) Den Bauabtheilungen obliegt: die Leitung der Neubauausführungen.

(2) Bezirk und Geschäftsanweisung der Vorstände der Bauabtheilungen bestimmt der Minister.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung im Staatseisenbahndienst.

§. 16. [Art der Anstellung.] (1) Das für den Staatseisenbahndienst anzunehmende Personal wird nach den von dem Minister festzustellenden Grundsätzen in dem Verhältnisse unmittelbarer Staatsbeamten angestellt oder gegen Lohn beschäftigt. Die Anstellung der Beamten erfolgt der Regel nach zunächst auf Probe, sodann im Kündigungsverhältnisse und später, soweit zulässig, unkündbar.

(2) Der Verleihung etatsmäßiger Stellen hat die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die Ablegung der bestimmungsmäßigen Prüfungen, voranzugehen. Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Beamten, soweit nicht Ausnahmen durch den Minister angeordnet sind, gegen feste, monatlich zu zahlende Besoldungen beschäftigt.

(3) Billetdrucker, Kassen- und Büreaudiener, Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer, Magazinaufseher, Portiers, Bahnsteigschaffner, Weichensteller I. Klasse, Weichensteller, Krahnmeister, Brückengeldeinnehmer, Schiffsbrückenaufseher, Schiffsbrückenwärter, Brückenwärter, Schaffner, Bremser (Wagenwärter), Matrosen, Bahn- und Krahnwärter, sowie Nachtwächter werden nur im Kündigungsverhältnisse etatsmäßig angestellt.

(4) Die unkündbare Anstellung der sonstigen unteren und der mittleren Beamten ist zulässig, wenn der Beamte eine etatsmäßige Stelle bekleidet und sein Amt mindestens fünf Jahre lang in befriedigender Weise versehen hat.

§. 17. [Erfordernisse der Anstellung.] (1) Zur Anstellung als Mitglied einer Königlichen Eisenbahndirektion, als Vorstand einer Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten- oder Telegrapheninspektion ist der Regel nach die Ablegung der höheren Staatsprüfungen erforderlich. Die Feststellung der sonstigen Voraussetzungen und Bedingungen, von welchen die Anstellung in einer der bezeichneten Stellen abhängig zu machen ist, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

(2) Im Uebrigen dürfen die bei der Staatseisenbahnverwaltung anzustellenden Beamten beim Eintritt in den Staatseisenbahndienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen unterliegen hinsichtlich der höheren Beamten der Genehmigung des Ministers, hinsichtlich der übrigen Beamten der Genehmigung des Präsidenten der Königlichen Eisenbahndirektion.

(3) Die Bestimmungen des Bundesraths über das Lebensalter der Eisenbahnbetriebsbeamten werden hiervon nicht berührt.

§. 18. [Anstellungsfähigkeit.] (1) Für die Besetzung derjenigen Beamtenstellen, welche den Militairanwärtern ausschließlich oder theilweise vorbehalten sind, bleiben die über die Versorgung dieser Anwärter erlassenen allgemeinen Vorschriften maßgebend.

(2) Die Besetzung der mittleren Beamtenstellen, welche nach den bestehenden Vorschriften Civilanwärtern verliehen werden können, erfolgt nach Maßgabe der über die Annahme von Civilsupernumeraren überhaupt und der für den Staatseisenbahndienst erlassenen besonderen Bestimmungen.

(3) Insoweit auf vorschriftsmäßige Weise festgestellt ist, daß für die den Militairanwärtern vorbehaltenen Stellen geeignete versorgungsberechtigte Anwärter nicht vorhanden sind, sowie in Ermangelung von Civilsupernumeraren bei Besetzung der diesen zugänglichen

Stellen können nach Bestimmung des Ministers auch andere Bewerber zur Anstellung zugelassen werden.

(4) Die Anstellungsfähigkeit der mit dem staatsseitigen Erwerb von Privateisenbahnen überkommenen Gesellschaftsbeamten regelt sich nach den betreffenden Erwerbsverträgen.

§. 19. [Erfordernisse für einzelne Beamtenklassen.] (1) Die Besetzung der Beamtenstellen, für welche es einer besonderen wissenschaftlichen oder technischen Vorbildung bedarf, wird durch die von dem Minister hierüber zu erlassenden Vorschriften geregelt.

(2) Für die Zulassung zur selbständigen Wahrnehmung der Dienstverrichtungen von Eisenbahn Betriebsbeamten gelten die von dem Bundesrath erlassenen einschlägigen Bestimmungen und die von den zuständigen Behörden hierzu erlassenen ergänzenden Vorschriften.

§. 20. [Sonstige Erfordernisse.] Die Regelung der Voraussetzungen für die Anstellung und Beförderung der Beamten, der Amtsbezeichnung derjenigen Beamten, deren Ernennung der Allerhöchsten Bestimmung nicht unterliegt, die Ordnung des Prüfungswesens und der Kautionsbestellung, die Bestimmung über die Verpflichtung zum Tragen einer Dienstkleidung und alle übrigen, die Rechte und Pflichten der Beamten betreffenden allgemeinen Vorschriften bleiben, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, der Bestimmung des Ministers vorbehalten.

IV. Geltungsbereich.

§. 21. (1) Diese Verwaltungsordnung findet auf alle vom Staate verwalteten Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch bestehende Gesellschaftsstatuten und Betriebsüberlassungsverträge Abweichungen bedingt werden.

(2) Bezüglich der vom Staate verwalteten Eisenbahnen, welche nach der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands betrieben werden, bleibt dem Minister der Erlaß vereinfachter Verwaltungsvorschriften vorbehalten. Ebenso bleibt dem Minister hinsichtlich der vom Staate für eigene oder fremde Rechnung verwalteten Privateisenbahnen vorbehalten, Abweichungen von den in den Abschnitten I und II enthaltenen Bestimmungen dem Bedürfniß entsprechend zu gestatten.

Anlage B.

1. Altona.

Rauen-Hamburg, Neustadt a. D.-Meyenburg-Landesgrenze, Glöwen-Havelberg, Wittenberge-Lüneburg, Hagenow Heide-Oldesloe, Sterley-Mölln, Büchen-Lüneburg, Echem-Hohnstorf, Schwarzenbek-Oldesloe-Neumünster, Neumünster-Nordschleswigsche Weiche-Landesgrenze, Harburg-Hamburg-Altona (Theil gepachtet), Altona-Kiel, Altona-Wedel, Kiel-Ascheberg, Wrist-Itzehoe, Neumünster-Neustadt i. H., Neustadt i. H.-Oldenburg (Holstein) (für Rechnung der Kreis Oldenburger Eisenbahn-Gesellschaft), Gremsmühlen-Lütjenburg, Neumünster-Karolinenkoog, Weddinghusen-Büsum, Schleswig (Friedrichsberg)-Schleswig (Altstadt), Jübek-Garding, Flensburg-Lindholm, Tingleff-Tondern, Pattburg/Tingleff-Sonderburg, Rothenkrug-Apenrade, Woyens-Hadersleben, Elmshorn-Haidding-Landesgrenze, St. Margarethen-Brunsbüttel, St. Michaelisdonn-Friedrichskoog, Tondern-Hoyer-Schleuse, Bredebro-Lügumkloster.

2. Berlin.

Berliner Stadtbahn, Charlottenburg-Wannsee, Berliner Ringbahn, Berlin-Spandau, Berlin-Sommerfeld, Berlin-Strausberg, Fredersdorf-Rüdersdorf (gepachtet), Berlin-Königswusterhausen, Johannisthal-Niederschönweide-Spindlersfeld, Berlin-Groß-Lichterfelde-Süd, Berlin-Zossen, Berlin-Werder, Zehlendorf-Neubabelsberg, Berlin-Nauen, Berlin-Oranienburg, Schönholz-Kremmen, Berlin-Bernau.

3. Breslau.

Breslau-Brieg, Brieg-Neisse, Neisse-Deutsch-Wette, Deutsch-Wette-Ziegenhals, Ziegenhals-Landesgrenze (verpachtet), Deutsch-Wette-Groß-Kunzendorf, Neisse-Camenz-Liegnitz-Raudten, Grottkau-Strehlen, Glambach-Wansen, Ottmachau-Landesgrenze bei Barzdorf, Breslau-Camenz-Mittelwalde, Mittelwalde-Landesgrenze (verpachtet), Breslau-Ströbel, Strehlen-Nimptsch-Gnadenfrei, Breslau-Obernigk, Breslau-Oels, Schottwitz-Rosenthal, Hundsfeld-Trebnitz, Breslau-Glogau, Neusalz a. O.-Sagan, Freystadt-Reisicht, Reichenbach-Ober-Langenbielau, Striegau-Maltsch, Striegau-Bolkenhain, Jauer-Rohnstock, Sommerfeld-Sagan-Breslau, Gassen-Arnsdorf, Sorau-Christianstadt, Kohlfurt-Görlitz-Zittau, Görlitz-Landesgrenze (verpachtet), Nikrisch-Seidenberg, Seidenberg-Landesgrenze (verpachtet), Görlitz-Lauban, Lauban-Marklissa, Kohlfurt-Lauban-Dittersbach-Glatz, Greiffenberg i. Schl.-Friedeberg a. Queis, Greiffenberg i. Schl.-Löwenberg i. Schl., Löwenberg i. Schl.-Goldberg, Liegnitz-Goldberg, Goldberg-Merzdorf, Hirschberg i. Schl.-Petersdorf, Hirschberg i. Schl.-Schmiedeberg i. Riesengeb., Ruhbank-Liebau, Liebau-Landesgrenze (verpachtet), Mittelsteine-Landesgrenze (verpachtet), Glatz-Rückers-Reinerz, Glatz-Seitenberg, Breslau-Sorgau-Landesgrenze, Landesgrenze-Halbstadt (gepachtet), Sorgau-Altwasser-Dittersbach.[1])

4. Bromberg.

Strausberg-Schneidemühl-Thorn-Osterode i. Ostpr., Posen-Thorn, Cüstrin-Frankfurt a. O., Posen-Kreuz-Stargard i. P., Bromberg-Culmsee-Schönsee, Thorn-Ottlotschin-Landesgrenze, Posen-Schneidemühl-Neustettin, Schneidemühl-Callies-Wulkow, Callies-Arnswalde, Gnesen-Nakel-Konitz, Rogasen-Dratzig, Rogasen-Inowrazlaw, Mogilno-Strelno, Bromberg-Inowrazlaw, Inowrazlaw-Kruschwitz, Bromberg-Znin, Bromberg-Maximilianowo.

5. Cassel.

Scherfede-Börssum, Schwerte-Cassel, Hümme-Carlshafen, Warburg-Corbach, Volkmarsen-Cassel, Ottbergen-Nordhausen, Seesen-Herzberg a. H., Scharzfeld-St. Andreasberg, Elze-Cassel-Lollar, Salzderhelden-Einbeck, Einbeck-Dassel (für Rechnung der Ilme-Eisenbahn-Gesellschaft) Wabern-Wildungen, Sarnau-Frankenberg, Amalienhütte-Cölbe, Niederwalgern-Weidenhausen, Nordhausen-Münden i. H., Wulften-Duderstadt-Leinefelde, Leinefelde-Treysa, Göttingen-Bebra, Wilhelmshöhe-Waldkappel, Walburg-Groß-Almerode, Bebra-Guntershausen.

6. Cöln.

Cöln-Herbesthal, Rothe Erde-Weismes-Landesgrenze, Landesgrenze-Ulflingen (gepachtet), Weismes-Malmedy, Herbesthal-Nären, Stolberg-Alsdorf-Herzogenrath, Stolberg-Walheim, Stolberg-Münsterbusch, Düren-Kreuzau, Cöln-Bingerbrück, Bonn-Euskirchen, Bonn-Obercassel b. Bonn, Remagen-Adenau, Cöln-Cleve, Cleve-Crauenburg-Landesgrenze (verpachtet), Neuß-Neersen-Viersen-Kaldenkirchen, Dülken-Brüggen, Crefeld-M. Gladbach-Rheydt, Oppum-Hochfeld, Kempen (Rhein)-Kaldenkirchen-Landesgrenze, Landesgrenze-Venlo (gepachtet), Cleve-Elten-Landesgrenze, Landesgrenze-Zevenaar (gepachtet), Neuß-Aachen (Templerbend)-Landesgrenze bei Bleyberg (Theil gepachtet), Aachen (T.)-Aachen (Rh.) (Theil gepachtet), Neuß-Obercassel (Düsseldorf), Rheydt-Dalheim-Landesgrenze, Lindern-Heinsberg, Aachen-Jülich, Aachen-Haaren-Rothe Erde, Stol-

[1]) Außerdem Ströbel-Schweidnitz und Bolkenhain-Merzdorf; Erlaß vom 17. April 1895.

berg-Kohlscheid, M. Gladbach-Jülich-Stolberg, Hochneukirch-Grevenbroich, Grevenbroich-Cöln, Jülich-Euskirchen-Münstereifel, M. Gladbach-Viersen-Crefeld-Homberg, Homberg-Mörs, Neuß-Düren, Kalscheuren-Euskirchen-Jünkerath, Call-Hellenthal.[1])

7. Danzig.

Schneidemühl-Dirschau-Güldenboden, Maximilianowo-Dirschau-Danzig, Danzig-Neufahrwasser, Stolp-Danzig, Ruhnow-Konitz, Konitz-Laskowitz, Laskowitz-Jablonowo-Soldau, Soldau-Illowo (Mitbetrieb), Neustettin-Belgard, Gramenz-Bublitz, Neustettin-Stolp, Schlawe-Zollbrück-Bütow, Bütow-Berent, Hohenstein i. Westpr.-Berent, Praust-Carthaus (Westpr.), Simonsdorf-Tiegenhof, Terespol-Schwetz, Thorn-Marienburg i. Westpr., Kornatowo-Culm, Garnsee-Lessen.[2])

8. Elberfeld.

Cöln-Deutz-Düsseldorf-Duisburg, Cöln-Kalk, Weddau-Rath-Oppladen-Urbach, Düsseldorf-Rath, Düsseldorf-Eller, Neuß-Düsseldorf, Düsseldorf-Elberfeld-Hagen-Schwerte-Soest, Unna-Hamm, Fröndenberg-Unna-Camen, Gruiten-Cöln-Deutz-Kalk, Hilden-Solingen-Vohwinkel, Solingen-Remscheid, Mülheim a. Rhein-Immekeppel, Vohwinkel-Kupferdreh, Aprath-Velbert, Vohwinkel-Elberfeld-Varresbeck, Elberfeld-Steinbeck-Kronenberg, Barmen-Rittershausen-Lennep-Remscheid-Hasten, Remscheid-Menninghausen, Lennep-Wipperfürth, Born-Opladen, Lennep-Krebsöge-Langerfeld, Krebsöge-Radevormwald, Hagen-Vörde, Hagen-Herdecke-Vorhalle-Witten, Volmarstein-Hengstei, Hengstei-Siegen-Betzdorf, Letmathe-Iserlohn-Fröndenberg, Hemer-Sundwig, Finnentrop-Rothemühle, Altenhundem-Fredeburg, Creuzthal-Amalienhütte, Erndtebrück-Raumland-Berleburg, Kirchen-Freudenberg, Hagen-Dieringhausen, Brügge-Lüdenscheid, Düsseldorf-Gerresheim-Barmen-Wichlinghausen-Hagen-Eckesey-Dortmund, Barmen-Wichlinghausen-Hattingen, Schee-Silschede.

9. Erfurt.

Halle a. S.-Erfurt-Bebra, Merseburg-Schlettau, Lauchstädt-Schafstädt, Merseburg-Mücheln, Leutzsch-Corbetha, Weißenfels-Zeitz, Deuben-Corbetha, Rippach-Poserna-Plagwitz-Lindenau mit Abzweigung nach Markranstädt, Leutzsch-Gera-Probstzella, Probstzella-Wallendorf, Probstzella-Bayerisch-Meiningensche Grenze (verpachtet), Zeitz-Camburg, Triptis-Blankenstein, Naumburg a. S.-Deuben, Naumburg a. S.-Artern, Sangerhausen-Erfurt, Oberröblingen a. d. Helme-Allstedt, Reinsdorf-Frankenhausen, Wolkramshausen-Erfurt, Straußfurt-Großheringen, Neudietendorf-Ritschenhausen, Arnstadt-Saalfeld, Plaue-Ilmenau, Zella-St. Blasii-Kl. Schmalkalden, Schmalkalden-Wernshausen, Gotha-Ohrdruf-Gräfenroda, Georgenthal-Tambach, Georgenthal-Friedrichroda, Fröttstädt-Friedrichroda, Gotha-Silberhausen, Bufleben-Großenbehringen, Ballstädt-Herbsleben-Tennstädt, Langensalza-Gräfentonna, Döllstädt-Kühnhausen.[3])

10. Essen a. Ruhr.

Duisburg-Oberhausen (C. M.)-Wanne-Herne (C. M.)-Dortmund-Hamm, Frintrop-Bottrop (C. M.), Altenessen-Essen (Rh.), Gelsenkirchen-Ueckendorf-Wattenscheid-Wanne, Herne (C. M.)-Castrop-Dortmund, Oberhausen (C. M.)-Ruhrort, Wanne-Bismarck i. W.-Schalke (C. M.), Wanne-Sterkrade-Ruhrort, Osterfeld-Neumühl, Wanne-Recklinghausen, Oberhausen (C. M.)-Wesel-Emmerich, Emmerich-Landesgrenze (verpachtet), Hochfeld-Essen (Rh.)-Langendreer (Rh.)-Dortmund (Rh.)-Welver, Duisburg-Oberhausen (Rh.)-Osterfeld (C. M.), Hochfeld-Duisburg-Hochfeld, Weddau-Duisburg, Speldorf-Weddau, Heißen-Osterfeld, Heißen-Altendorf a. d. Ruhr, Kray-Gelsenkirchen, Bochum (Rh.)-Weitmar, Bochum (Rh.)-Riemke-Wanne, Langendreer (Rh.)-Löttringhausen, Ruhrort-Steele-Nord-Langendreer (B. M.)-Dortmund-Holzwickede, Styrum-Oberhausen (C. M.), Styrum-Duisburg, Kettwig-Mühlheim a. Ruhr, Werden (Ruhr)-Essen (B. M.), Essen (B. M.)-Caternberg-Bismarck i. W.-Herne (B. M.), Caternberg-Vogelheim-Osterfeld (C. M.), Essen (B. M.)-Wattenscheid-Bochum (B. M.)-Herne (B. M.)-Rath-Kettwig-Werden (Ruhr)-Kupferdreh-Ueberruhr-Dahlhausen a. Ruhr-Hattingen-Volmarstein, Ueberruhr-Steele-Nord-Dahlhausen a. Ruhr-Langendreer (B. M.)-Witten (B. M.), Witten (B. M.)-Dortmunderfeld, Dortmunderfeld-Huckarde (W)-Mengede, Lütgendortmund-Dorstfeld-Huckarde (W.)-Dortmund, Bismarck i. W.-Dorsten-Landesgrenze, Landesgrenze-Winterswyk (gepachtet).

11. Frankfurt a. Main.

Kalk-Betzdorf-Gießen, Siegburg-Derschlag, Derschlag-Bergneustadt, Osberghausen-Wiehl, Wissen-Morsbach, Grünebach-Daaden, Dillenburg-Straßebersbach, Dillenburg-Augustistollen beziehungsweise Nikolausstollen, Troisdorf-Horchheim-Frankfurt a. M., Engers-Siershahn-Au, Grenzau-Höhr-Grenzhausen, Limburg-Altenkirchen, Siershahn-Staffel, Lollar-Wetzlar, Wetzlar-Coblenz, Weilburg-Laubuseschbach, Wiesbaden-Diez, Hohenrhein-Oberlahnstein, Curve-Wiesbaden, Curve-Biebrich, Wiesbaden-Biebrich, Höchst a. M.-Soden i. Taunus, Frankfurt a. M.-Homburg v. d. H., Homburg v. d. H.-Usingen, Sachsenhausen-Offenbach a. M., Frankfurt a. M.-Bebra, Lollar-Gießen-Bockenheim, Friedberg (Hessen)-Hanau, Elm-Landesgrenze, Landesgrenze-Gemünden (gepachtet), Bronzell-Gersfeld, Götzenhof-Tann, Urbach-Troisdorf.

12. Halle a. Saale.

Wannsee-Güsten-Blankenheim, Groß-Lichterfelde-Süd-Halle a. S., Halle a. S.-Cottbus-Sagan, Leipzig-Eilenburg, Pretzsch-Eilenburg, Jüterbog-Röderau, Kohlfurt-Falkenberg-Wittenberg-Roßlau, Landesgrenze bei Zerbst-Bitterfeld-Leipzig, Dessau Cöthen, Bitterfeld-Stumsdorf, Leipzig-Leutzsch, Zossen-Elsterwerda, Pratau-Torgau, Jüterbog-Treuenbrietzen, Halle a. S.-Leipzig, Halle a. S.-Nordhausen, Teutschenthal-Salzmünde, Oberröblingen am See-Querfurt, Berga-Kelbra-Stolberg-Rottleberode, Königswusterhausen-Görlitz, Lübbenau-Landesgrenze, Landesgrenze-Kamenz i. Sachs. (gepachtet), Frankfurt a. O.-Cottbus-Großenhain, Grunow-Beeskow, Beeskow-Königswusterhausen, Cottbus-Guben, Ruhland-Lauchhammer, Weißwasser-Forst (Lausitz), Weißwasser-Muskau.

13. Hannover.

Wunstorf-Bremen-Geestemünde, Geestemünde-Stade, Geestemünde-Cuxhaven, Speckenbüttel-Bederkesa, Burg-Lesum-Grohn-Vegesack, Grohn-Vegesack-Farge (für Rechnung der Farge-Vegesacker Eisenbahngesellschaft), Hemelingen-Bremen-Harburg, Kirchweyhe-Sagehorn, Lehrte-Harburg-Cuxhaven, Lüneburg-Buchholz, Uelzen-Langwedel, Hannover-Visselhövede, Walsrode-Soltau, Hannover-Lehrte-Braunschweig, Lehrte-Debisfelde, Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen, Hildesheim-Groß-Gleidingen, Hildesheim-Goslar, Hannover-Elze, Hannover-Altenbeken, Weetzen-Haste, Elze-Löhne-Osnabrück, Bünde-Sulingen, Hannover-Hamm, Herford-Detmold-Himmighausen, Beckum-Ennigerloh-Beckum (Stadt), Lage-Hameln, Schieder-Blomberg.[1])

[1]) Außerdem Jablonowo-Riesenburg mit Abzweigung nach Marienwerder und Rheda-Putzig; Erlaß vom 17. April 1895.

[2]) Außerdem Trompet-Cleve; Erlaß vom 17. April 1895.

[3]) Außerdem Oberrottenbach-Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee; Erlaß vom 17. April 1895; ferner Weimar-Geraer, Saal- und Werrabahn, Eisfeld-Unterneubrunn, Hildburghausen-Friedrichshall; Erlaß vom 16. August 1895.

[1]) Außerdem von Gandersheim über Bodenburg einerseits nach Elze, andererseits nach Düngen und Bremerförde-Buchholz; Erlaß vom 17. April 1895.

14. Kattowitz.

Tarnowitz-Dziedzitz, Schoppinitz R. O. U.-Landesgrenze bei Sosnowice, Schoppinitz O. S.-Landesgrenze bei Sosnowice, Brieg-Oppeln-Oswiecim, Myslowitz-Landesgrenze bei Slupna, Kunigundeweiche-Georggrube, Radzionkau-Karf-Beuthen (Oberschl.), Gleiwitz-Beuthen (Oberschl.), Beuthen (Oberschl.)-Chorzow-Kattowitz, Chorzow-Schwientochlowitz, Morgenroth-Beuthen (Oberschl.)-Karf, Cosel-Kandrzin-Annaberg-Vorsigwerk Landesgrenze, Landesgrenze-Oderberg (gepachtet), Niedobschütz-Loslau-Annaberg, Rendza-Kattowitz, Ratibor-Troppau, Cosel-Kandrzin-Deutsch-Wette, Ratibor-Leobschütz-Landesgrenze, Landesgrenze-Jägerndorf (gepachtet), Leobschütz-Deutsch-Rasselwitz, Cosel (Stadt)-Polnisch-Neukirch, Gleiwitz-Orzesche-Sohrau O. S., Friedrichsgrube-Tichau, Idaweiche-Emanuelsegen, Oels-Lublinitz-Tarnowitz, Lublinitz-Herby, Lublinitz-Vossowska, Kreuzburg-Vossowska-Tarnowitz, Oppeln (Sczepanowitz)-Neisse, Schiedlow-Deutsch-Leippe, Oppeln-Groschowitz, Oppeln-Vossowska, Namslau-Oppeln, Peiskretscham-Laband, Groschowitz-Vorsigwerk, Gleiwitz-Guidogrube-Morgenroth, schmalspurige Eisenbahnen im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirk (verpachtet).

15. Königsberg i. Preußen.

Güldenboden-Eydtkuhnen-Landesgrenze, Osterode i. Ostpr.-Insterburg-Memel, Memel-Bajohren, Marienburg i. Westpr.-Maldeuten, Elbing-Osterode i. Ostpr.-Hohenstein i. Ostpr., Güldenboden-Allenstein, Allenstein-Soldau, Mohrungen-Wormditt, Braunsberg-Mehlsack, Göttkendorf-Kobbelbude, Allenstein-Lyck, Königsberg i. Pr.-Tilsit, Tilsit-Stallupönen, Insterburg-Lyck, Zinten-Rothfließ, Rothfließ-Rudczanny, Gerdauen-Angerburg.[1])

16. Magdeburg.

Magdeburg-Halberstadt-Wegeleben-Thale, Magdeburg-Eilsleben-Schöningen, Eilsleben-Helmstedt Braunschweig, Helmstedt-Jerxheim-Börssum, Neuekrug-Langelsheim-Goslar-Vienenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel-Jerxheim-Oschersleben, Nienhagen b. Halberstadt-Jerxheim, Wolfenbüttel-Börssum-Harzburg, Magdeburg (Bude 10)-Debisfelde, Magdeburg-Stendal-Wittenberge, Magdeburg-Cöthen-Halle a. S., Cöthen-Aken, Schönebeck-Staßfurt-Güsten, Staßfurt-Blumenberg-Eilsleben, Schönebeck-Blumenberg, Etgersleben-Förderstedt, Cöthen-Aschersleben, Biendorf-Gerlebogk, Calbe a. S.-Bernburg und Baalberge-Cönnern, Halle a. S.-Aschersleben-Wegeleben, Frose-Ballenstedt-Quedlinburg, Halberstadt-Vienenburg, Heudeber-Dannstedt-Wernigerode-Ilsenburg-Harzburg, Vienenburg-Grauhof-Clausthal-Zellerfeld, Spandau-Stendal-Debisfelde, Stendal-Uelzen, Helmstedt-Debisfelde, Debisfelde-Salzwedel-Lüchow, Braunschweig-Isenbüttel-Triangel, Werder-Brandenburg a. H.-Magdeburg, Biederitz-Landesgrenze b. Zerbst, Biederitz-Loburg.

17. Münster i. Westfalen.

Soest-Altenbeken-Höxter-Landesgrenze bei Holzminden, Altenbeken-Warburg, Münster-Rheda-Lippstadt, Paderborn-Büren, Rheine-Osnabrück, Osnabrück-Brackwede, Soest-Hamm-Münster-Emden-Norden-Landesgrenze, Georgsheil-Aurich, Norden-Norddeich, Recklinghausen-Münster-Hemelingen, Münster-Gronau, Gronau-Landesgrenze (verpachtet), Haltern-Wesel-Venlo, Wesel-Bocholt-Landesgrenze, Landesgrenze-Winterswyk (gepachtet), Oberhausen (C. M.)-Dorsten-Rheine-Quakenbrück.[2])

18. Posen.

Frankfurt a. O.-Bentschen-Posen, Reppen-Rokietnice, Guben-Bentschen, Bentschen-Meseritz, Meseritz-Landsberg a. W., Bentschen-Wollstein, Wollstein-Lissa i. P., Opalenitza-Grätz, Obernigk-Posen, Trachenberg-Herrnstadt, Bojanowo-Guhrau, Hansdorf-Sagan-Glogau-Lissa i. P., Czempin-Schrimm, Posen-Kreuzburg, Lissa i. P.-Jarotschin, Lissa i. P. (Kankel)-Ostrowo, Oels-Gnesen, Glowno-Stralkowo.

19. St. Johann-Sarbrücken.

Andernach-Mayen, Mayen-Gerolstein, Jünkerath-Ehrang-Trier I. M.-Conz, Gerolstein-Lommersweiler, Saarbrücken-Saargemünd (Theil gepachtet), Saarbrücken-Conz-Karthaus, Saarbrücken-Scheidt (Theil gepachtet), Coblenz-Trier r. M.-Perl-Landesgrenze, Pünderich-Traben (Trarbach), Wengerohr-Cues-Berncastel, Wengerohr-Wittlich, Trier-Hermeskeil, Hermeskeil-Wemmetsweiler, Nonnweiler-Türkismühle, Karthaus-Landesgrenze bei Wasserbillig, Saarbrücken-Schleifmühle-Neunkirchen (Saar), Bingerbrück-Neunkirchen (Saar), Langenlonsheim-Simmern, Birkenfeld-Neubrücke-Birkenfeld (Stadt) (für Rechnung der Stadt Birkenfeld), Landesgrenze bei Bexbach-Neunkirchen (Saar)-Saarbrücken-Landesgrenze bei Stieringen.

26. Stettin.

Oranienburg-Stralsund, Löwenberg i. d. M.-Templin, Templin-Prenzlau, Stralsund-Crampas-Saßnitz, Bergen a. R.-Lauterbach, Stralsund-Rostock, Velgast-Barth, Stralsund-Angermünde, Züssow-Wolgast, Ducherow-Swinemünde, Swinemünde-Heringsdorf, Jatznick-Ueckermünde, Stettin-Pasewalk-Landesgrenze, Stettin-Jasenitz, Stettin-Bernau, Angermünde-Schwedt a. O., Angermünde-Freienwalde a. O., Eberswalde-Freienwalde a. O.-Frankfurt a. O., Stettin-Stolp, Schievelbein-Polzin, Stettin-Cüstrin-Glogau, Wriezen-Jädickendorf, Lichtenberg-Friedrichsfelde-Wriezen, Altdamm-Gollnow (gepachtet), Gollnow-Wollin, Wietstock-Cammin i. Pom., Belgard-Colberg, Schlawe-Rügenwalde, Stolp-Stolpmünde.

Allerh. Erl. v. 31. Dez. 1894, betr. den Uebergang der Verwaltung des Verkehrsabgabenwesens einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechtes auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von der Verwaltung der indirekten Steuern auf die allgemeine Bauverwaltung.

[G.S. 1895. S. 43. Nr. 9719. Ausg. 29./3. 1895.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß die Verwaltung der zur Staatskasse fließenden Verkehrsabgaben einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechtes auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von dem Finanzminister auf den Minister der öffentlichen Arbeiten und gleichzeitig von den Provinzial-Steuerdirektoren auf die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung, nämlich die Regierungspräsidenten, die Ministerial-Baukommission und für den Bereich der besonderen Strombauverwaltungen auf die zuständigen Oberpräsidenten übertragen wird. Zugleich bestimme Ich in Abänderung der durch Meinen Erlaß vom 12. Dezember 1888 genehmigten allgemeinen Verfügung über die Strombau- und Schifffahrtspolizeiverwaltungen, daß für den örtlichen Bereich dieser Verwaltungen in Zukunft auch die Verwaltung der Schiffsbrücken und der Fähren auf die Oberpräsidenten übergeht. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist in gleicher Weise wie nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. November 1856 bisher der Finanzminister, ermächtigt, Pächter der Erhebung von Brücken- und Fährgeldern oder sonstigen Verkehrsabgaben vor dem Ablaufe der Pachtverträge ausnahmsweise aus der Pacht zu entlassen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die vertragsmäßig zu

[1]) Außerdem Angerburg-Goldap; Erlaß vom 17. April 1895.
[2]) Außerdem Brilon-Geseke; Erlaß vom 17. April 1895.

zahlende Pacht außer Verhältniß zu den wirklichen Einnahmen steht. Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichenden Erlasses werden der Finanzminister, der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern beauftragt.

Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

Wilhelm.

v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Schönstedt.

An das Staatsministerium.

1895.

Bekanntm. v. 14. Jan. 1895, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.

[R.G.Bl. 1895. S. 3. Nr. 2208.]

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Großherzoglich oldenburgische Nebenzollamt I. Nordenham erfolgen.[1])

Berlin, den 14. Januar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

V. v. 14. Jan. 1895, betr. die Einführung Preußischer Landesgesetze in Helgoland.[2])

[G.S. 1895. S. 3. Nr. 9769.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Insel Helgoland mit der Preußischen Monarchie, vom 18. Februar 1891 (G.S. S. 11), was folgt:

Die nachstehend bezeichneten Preußischen Landesgesetze treten, insoweit dieselben gegenwärtig in der Provinz Schleswig-Holstein Geltung haben, mit dem 1. Februar 1895 für Helgoland in Kraft:

1. die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (G.S. S. 431);
2. das Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit, vom 12. Juli 1875 (G.S. S. 518);
3. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, vom 21. Januar 1869 (G.S. S. 289).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

[1]) Vgl. die Zusammenstellung Bd. IV S. 142 Anm. 2 dies. Samml.
[2]) Vgl. auch die früheren Verordnungen vom 22. März 1891 und 20. März 1893; Gesetz vom 8. April 1894.

Allerh. Erl. v. 14. Jan. 1895, betr. die Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Brandenburg.

[G.S. 1895. S. 7. Nr. 9711.]

Nachdem durch den Staatshaushalts-Etat die Mittel zur Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Brandenburg bewilligt sind, ordne Ich — zugleich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse — die Errichtung dieser Abtheilung hierdurch an.

Der Amtsbereich der Abtheilung Berlin umfaßt die Stadt Berlin und die Kreissynoden Berlin Land I und II und Köln Land I und II.

Die Konsistorialgeschäfte dieses Amtsbereichs sind von der Abtheilung Berlin vom Tage ihrer Eröffnung selbständig zu erledigen, soweit sie nicht nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsinstruktion dem Plenum des Konsistoriums vorbehalten werden.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten diesen Erlaß in Ausführung zu bringen und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die Abtheilung Berlin in Wirksamkeit treten soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung und das Kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 14. Januar 1895.

Wilhelm.

Bosse.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

V. v. 14. Jan. 1895, betr. die Einführung der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 in den Stadtgemeinden Braubach, Cronberg, Friedrichsdorf, Geisenheim, Haiger, Hofheim, Königstein, Nassau und Usingen.

[G.S. 1895. S. 9. Nr. 9712.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 1 Absatz 2 der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 (G.S. S. 107) was folgt:

Einziger Paragraph.

In den Stadtgemeinden Braubach, Cronberg, Friedrichsdorf, Geisenheim, Haiger, Hofheim, Königstein, Nassau und Usingen wird die Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 (G.S. S. 107) mit dem 1. April 1895 eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Januar 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Köller.

Allerh. Erl. v. 24. Jan. 1895, betr. die Ueberweisung des ländlichen Fortbildungsschulwesens auf das Ressort des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

[G.S. 1895. S. 77. Nr. 9723. Ausg. 1./4. 1895.]

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21. d. M. genehmige Ich die Ueberweisung des ländlichen Fortbildungsschulwesens von dem Ressort des Ministers für Handel und Gewerbe auf das des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Mit seiner Ausführung sind die Minister

für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Berlin, den 24. Januar 1895.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt.

An das Staatsministerium.

Bekanntm. v. 1. Febr. 1895, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. [1])

[R.G.Bl. 1895. S. 5. Nr. 2208. Ausg. 4./2. 95.]

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken

erlassen:

I.

Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schichten eingerichtet ist, treten die Beschränkungen des §. 136 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung für diejenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung der Kohlen zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor fünf Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, nicht nach elf Uhr Abends schließen; keine Schicht darf länger als acht Stunden dauern.

   Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen um vier Uhr Morgens beginnen und, wo in zwei Tagesschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktage um ein Uhr Nachts schließen.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden gewährt werden.
3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstage eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II.

Auf Steinkohlenbergwerken dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über vierzehn Jahre in höchstens sechsstündigen Schichten unter Wegfall der im §. 136 Absatz 1 Satz 3 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebes an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2.

III.

In der bei I und II bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugniß eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwickelung des Arbeiters die für denselben in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung auf dem Werke ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugniß ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen hat.

IV.

Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter Nr. I, II und III beschäftigt werden, muß neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung aushängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III wiedergiebt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach §. 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange für solche im Einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach der Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu ertheilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im vorstehenden Absatz von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach §. 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum 1. Februar jedes Jahres durch die Landes-Centralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

V.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. März 1892 (R.G.Bl. S. 328) verkündeten Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Sie haben bis zum 1. April 1902 Gültigkeit.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Verzeichniß

derjenigen Betriebe, welche auf Grund der Vorschrift bei IV Ziffer 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach §. 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige und von der entsprechenden Angabe in dem Aushange entbunden worden sind.

1. Laufende Nr.	2. a. Name des Bergwerks, b. Aufsichtsbezirk	3. Beschäftigungszweige, für welche die Ausnahme gestattet ist.	4. Datum der Ausnahmebewilligung.	5. Zahl der jugendlichen Arbeiter (im Jahresdurchschnitt), welche in der bei 3 angegebenen Weise beschäftigt werden.	6. Bemerkungen.

[1]) Siehe die Zusammenstellung der Ausführungsbestimmungen in Bd. IV S. 136 dieser Sammlung; außerdem Bd. V S. 358, 373, 374.

Bekanntm. v. 1. Febr. 1895, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. [1])

[R.G.Bl. 1895. S. 8. Nr. 2209. Ausg. 4./2. 95.]

Auf Grund des §. 139 a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Vorschriften, betreffend Abänderung der Bestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892 (R.G.Bl. S. 602),

erlassen:

A. An Stelle des ersten Absatzes unter II 2 treten folgende Bestimmungen:

2. Die Arbeitsschicht darf einschließlich der Pausen nicht länger als zwölf Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als zehn Stunden dauern. Die Arbeit muß in jeder Schicht durch Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.

Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf die Pausen in der Regel nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einem Betriebe die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter so wenig anstrengend und naturgemäß mit so zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Arbeitsunterbrechungen verbunden, daß schon hierdurch eine Gefährdung ihrer Gesundheit ausgeschlossen erscheint, so kann die höhere Verwaltungsbehörde einem solchen Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die einstündige Gesammtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind. Werden die jugendlichen Arbeiter in längeren als achtstündigen Schichten beschäftigt, so muß eine der Pausen stets mindestens eine halbe Stunde dauern und zwischen das Ende der vierten und den Anfang der achten Arbeitsstunde fallen.

B. An Stelle der Bestimmungen unter III 2 treten folgende Bestimmungen:

2. Werden den jugendlichen Arbeitern regelmäßige Pausen gewährt, so ist Beginn und Ende derselben für jede Abtheilung besonders in das Verzeichniß einzutragen.

3. Werden regelmäßige Pausen nicht gewährt, so braucht das Verzeichniß eine Angabe über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist dem Verzeichniß eine Tabelle beizufügen, in die während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht Anfang und Ende der darin gewährten Pausen eingetragen werden. Die Tabelle muß bei zweischichtigem Betriebe mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten, bei dreischichtigem Betriebe mindestens über die letzten zwanzig Arbeitsschichten Auskunft geben. Der Name desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt, muß daraus zu ersehen sein.

4. Die Tabelle (3) braucht nicht geführt zu werden für jugendliche Arbeiter, deren Beschäftigung ausschließlich an Walzenstraßen stattfindet, die nur mit einem nicht kontinuirlichen Ofen arbeiten, sofern dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden mindestens acht Chargen macht und während der Arbeit an den Walzenstraßen nicht nachchargirt wird.

5. Im Uebrigen kann die höhere Verwaltungsbehörde einzelne Betriebe auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs von der Führung der Tabelle für solche im Einzelnen namhaft zu machende Arbeiten entbinden, bei denen für die jugendlichen Arbeiter nach der Art dieser Arbeiten in dem betreffenden Betriebe regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter II 2 bestimmten Dauer eintreten.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Betriebe, die auf Grund der Bestimmung im Absatz 1 von der Tabellenführung entbunden worden sind, nach dem anliegenden Muster ein Verzeichniß zu führen. Ein Auszug aus diesem Verzeichnisse, der das abgelaufene Kalenderjahr umfaßt, ist bis zum ersten Februar jedes Jahres durch die Landes-Centralbehörde dem Reichskanzler vorzulegen.

C. Die bisherige Nr. III 3 erhält die Bezeichnung 6.

D. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

[1]) Vgl. die Anmerkung oben Seite 474.

.....-Bezirk.....

Verzeichniß

derjenigen Walz- und Hammerwerke, die von der Führung der Tabelle über die Pausen der jugendlichen Arbeiter entbunden sind.

1. Laufende Nummer der Betriebe und der Bewilligungen.	2. a. Bezeichnung des Betriebes, b. Name des Unternehmers oder Betriebsleiters, c. Belegenheit des Betriebes.	3. Nähere Angabe der Betriebsgattung (z. B. Stahlwerk, Röhrenwalzwerk).	4. Gesammtzahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter.	5. Dauer der Arbeitsschichten der erwachsenen männlichen Arbeiter.	6. Datum der Ausnahmebewilligung und Aktenvermerk.	7. Zahl der jugendlichen Arbeiter, für welche die Ausnahme bewilligt ist.	8. Dauer der Arbeitsschichten dieser jugendlichen Arbeiter.	9. Art der Beschäftigung dieser jugendlichen Arbeiter.	10. Bemerkungen.

V. v. 4. Feb. 1895, betr. das völlige Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891.[1])

[R.G.Bl. 1895. S. 11. Nr. 2210.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des Artikels 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Bestimmungen der §§. 105a bis 105f, 105h und 105i des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, (R.G.Bl. S. 261) treten, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der auf die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe bezüglichen Bestimmungen, vom 28. März 1892 (R.G.Bl. S. 339) in Geltung sind, mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. Februar 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

V. v. 4. Febr. 1895, über die Abänderung der Verordnung, betr. den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte, vom 26. Dezember 1875.

[R.G.Bl. 1895. S. 151. Nr. 2215.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Deutsche Seewarte vom 9. Januar 1875 (R.G.Bl. S. 11) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

An die Stelle der §§. 2, 4, 5 und 6 der Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte, vom 26. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 385) treten die folgenden Bestimmungen:

§. 2. Die Geschäfte der Seewarte werden unter der Leitung eines Direktors in Abtheilungen verwaltet, deren Gliederung durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) erfolgt.

Zu ihrem Geschäftsbereich gehören ferner die erforderlichen Agenturen, meteorologischen Beobachtungsstationen und Signalstellen.

§. 4. Als leitendes Personal der Anstalt sind dem Direktor der Seewarte untergeordnet ein Direktionsmitglied und die Abtheilungsvorstände.

§. 5. Dem Direktor der Seewarte liegt die gesammte Leitung der Geschäfte und die Vertretung der Anstalt nach außen hin ob. Er trägt die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorgeschriebenen Thätigkeit der Seewarte.

Im Uebrigen werden die dienstlichen Verhältnisse des Personals der Seewarte durch eine besondere Dienstvorschrift festgestellt.

§. 6. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Vorschriften werden vom Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Bekanntm. v. 5. Febr. 1895, betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

[R.G.Bl. 1895. S. 12. Nr. 2211.]

Auf Grund des §. 105d des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 261) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beschlossen:

I.

Die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen wird — unbeschadet der Bestimmungen des §. 105c der Gewerbeordnung — für die in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten Gewerbe und Arbeiten unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet.

Arbeitern, welche mit den zur Vornahme dieser Arbeiten erforderlichen Hülfsverrichtungen beschäftigt werden (Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen u. s. w.), sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

II.

Die in Spalte 3 der nachfolgenden Tabelle für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten der Arbeiter müssen ohne Unterbrechung und ganz oder zum größeren Theil innerhalb der Zeit von 6 Uhr Abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr Morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden.

III.

In Betrieben, in welchen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen Arbeiter an Sonn- oder Festtagen beschäftigt werden, hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen zu I und II und aus der nachfolgenden Tabelle die auf seinen Betrieb bezüglichen Vorschriften enthält.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

[1]) Siehe auch die Verordnung vom 28. März 1892 und wegen der gestatteten Ausnahmen die nachfolgende Bekanntm. vom 5. Februar 1895.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
A. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen.		
1. Bergwerke und Gruben	Bei der Erdölgewinnung aus Bohrlöchern der Betrieb der Pumpwerke sowie hierbei und bei Springölquellen das Aufsammeln des Oeles und der Transport desselben zu den Sammelbehältern.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Erzröstwerke und mit Hüttenwerken verbundene Röstofenbetriebe a) ohne Säuregewinnung.	Der Betrieb der jährlich nicht länger als 6 Monate benutzten Röstöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der übrigen Röstöfen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Von dieser Ausnahme darf an denjenigen Sonn- und Festtagen kein Gebrauch gemacht werden, an welchen nach 6 Uhr des vorhergehenden Abends zur Beschickung gelangtes Röstgut auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung über 6 Uhr Morgens hinaus bearbeitet wird. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
b) mit Säuregewinnung.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden. oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Verkokungs- und Steinkohlendestillationsanstalten.	Der Betrieb der Koksöfen von höchstens dreißigstündiger Brenndauer und solcher Oefen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, sowie der hierzu erforderlichen Apparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der übrigen Oefen während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes, sowie an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen, mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.
	Der Betrieb der Kohlenwäschen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	
4. Salinen.	Der Betrieb der Pump- und Gradirwerke sowie der Siederei, der letzteren jedoch nicht während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Metallhüttenwerke, ausschließlich der unter Ziffer 6 und 7 fallenden Anlagen (Gewinnung von Gold, Silber, Blei, Kupfer, Zink, Nickel, Kobalt, Antimon, Wismuth, Arsen, Zinn u. s. w.).	Der Betrieb der kontinuirlichen Schachtöfen (Hochöfen) von mehr als sechstägiger Brenndauer. Für die Gewinnung von Metallsalzen, von Metalloxyden, sowie von Metallen auf nassem Wege der Betrieb der Laugerei, der Ausfällung der Metalle und der Eindampfvorrichtungen. Der Betrieb der Flammöfen. Der Betrieb der Entsilberung des Werkbleies mittelst Zink, einschließlich der Zinkschaumdestillation und der Entzinkung des entsilberten Bleies. Der Betrieb der Rothglasöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Zinkreduktionsöfen.	Die den Schmelzern bei den Zinkreduktionsöfen und ihren Gehülfen zu gewährende Ruhe hat spätestens um 8 Uhr Morgens zu beginnen und mindestens 20 Stunden zu dauern. Die den übrigen Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Eisen-Hochofenwerke.	Die Arbeiten der Kesselwärter und Stocher (Heizer, Schürer), der Maschinisten, Schmelzer, Gicht- und Apparatarbeiter, die Zufuhr der Rohstoffe zu den Hochöfen, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte von den Hochöfen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	
7. Bessemer- und Thomasstahlwerke, Martin- und Tiegelgußstahlwerke, Puddelwerke und zugehörige Walz- und Hammerwerke, sowie Hochofengießereien.	In Werken, in welchen die Arbeit an jedem zweiten Sonntage mindestens 36 Stunden ruht, der Betrieb an den übrigen Sonntagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf die in das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster- und Pfingstfest fallenden Sonntage keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 24 und 48 Stunden.[1])
	Das Entladen und Verschieben von Eisenbahnwagen bis zu 5 Stunden.	Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
B. Industrie der Steine und Erden.		
1. Glashütten.	Der Betrieb der Schmelzöfen behufs Herstellung der Glasmasse.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Vor und nach den ganz oder theilweise in den Sonn- oder Festtag fallenden Arbeitsschichten ist den Arbeitern eine mindestens 24stündige Ruhezeit zu gewähren.
	Bei der Herstellung von Tafelglas, einschließlich des geblasenen Spiegelglases, die Verarbeitung der Glasmasse. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung. Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Wannenöfen mit dreischichtigem Betriebe die Verarbeitung der Glasmassen jedoch mit einer 12stündigen Unterbrechung. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 28 Stunden, für die übrigen Sonn- und Festtage 28 Stunden.
	Bei der Herstellung von Hohl- und Preßglas aus Hafenöfen an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden, für die übrigen Sonntage sowie für die nicht auf einen Sonntag fallenden Festtage 18 Stunden.

[1]) Dieser Passus ist nach der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1895 mit Wirkung vom 26. Oktober ab wieder gestrichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Bei Herstellung von Gußglas (Roh- und Spiegelglas) an dreien von vier aufeinander folgenden Sonntagen sowie an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen die Verarbeitung der Glasmasse während höchstens 9 Stunden. Diese Ausnahme findet auf den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für einen von vier aufeinander folgenden Sonntagen 36 Stunden.
2. Kalk- und Gipsbrennereien.	Bei Schachtöfen ohne besondere Feuerung das Beschicken der Oefen bis 9 Uhr Vormittags. Bei Schachtöfen mit Rostfeuerung das Beschicken der Oefen und das Ziehen des Arbeitserzeugnisses bis 9 Uhr Vormittags. Bei Ring- und Kammeröfen an mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags. Bei Etagenöfen der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung von Cement.	Bei Ringöfen das Nachfüllen von Rohstoffen. An mehreren aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß des ersten dieser Tage das Herausnehmen der Arbeitserzeugnisse aus den Ringöfen und das Einsetzen der Rohstoffe bis 9 Uhr Vormittags. Die Heizung der Trockeneinrichtungen (Darren).	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß § 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
4. Herstellung von Porzellanknöpfen.	Der Betrieb der Brennöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
C. Metallbereitung; Maschinen, Apparate.		
1. Emaillirwerke.	Der Betrieb der Schmelzöfen für Emaillirmasse. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die im Betriebe der Schmelzöfen beschäftigten Arbeiter sind an drei von je vier Sonntagen von jeder Arbeit freizulassen.
2. Entzinnung von Weißblech auf elektrolytischem Wege.	Der Betrieb mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
3. Herstellung elektrischer Maschinen und Apparate.	Die Prüfung von Dynamomaschinen und Apparaten am Herstellungs- und am Aufstellungsorte. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindesten Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
D. Chemische Industrie.		
1. Gewinnung von Schwefelsäure.	Der Betrieb der Röstöfen, der Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Transport der Säure zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Gewinnung von Schwefelsäuremonohydrat.	Der Betrieb der Kälteerzeugungsmaschinen sowie das Beschicken und Entleeren der Gefrierzellen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Gewinnung von Schwefelsäureanhydrid.	Der Betrieb der Röstöfen, der Schwefelverbrennungsöfen, der Anhydrid- oder Oxydationsöfen und der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff sowie der Transport des verpackten Fabrikates zu dem Lagerraum.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Gewinnung von Sulfat und von Salzsäure.	Der Betrieb der Sulfatöfen und der zugehörigen Salzsäure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der Zersetzungsöfen für Chlormagnesium, der zugehörigen Salzsäure-Kondensations- und Konzentrationseinrichtungen sowie der Chlorabsorptionseinrichtungen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
5. Herstellung von kalzinirtem Glaubersalz.	Das Auflösen des Sulfats sowie die Reinigung und das Eindampfen der Lösungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Gewinnung von Soda und Pottasche: a) nach dem Leblanc-Verfahren.	Der Betrieb der Soda- und Pottascheschmelzöfen, der Kalzinirösen, der Laugerei, der	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Konzentration und der Kryſtalliſation. Dieſe Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, ſofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsſchichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler iſt befugt, Abweichungen hinſichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulaſſen; dieſelbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindeſtens die Geſammtdauer ſeiner auf die zwiſchenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablöſungsmannſchaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beſchäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denſelben zu gewährende Ruhe muß mindeſtens das Maaß der den abgelöſten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Ammoniakſodaverfahren ſowie nach dem Magneſia- und Ammoniak-Magneſiaverfahren.	Der Betrieb mit Ausnahme der Zuführung von Roh- und Brennſtoffen zur Fabrik ſowie des Verpackens und Verladens des Fabrikates.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindeſtens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, ſofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsſchichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler iſt befugt, Abweichungen hinſichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulaſſen; dieſelbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindeſtens die Geſammtdauer ſeiner auf die zwiſchenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablöſungsmannſchaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beſchäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denſelben zu gewährende Ruhe muß mindeſtens das Maaß der den abgelöſten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
c) Gewinnung von Pottaſche aus Rübenmelaſſe.	Der Betrieb der zum Eindampfen der Schlempe dienenden Apparate und Oefen, der Kalziniröfen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryſtalliſation. Dieſe Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindeſtens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, ſofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsſchichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler iſt befugt, Abweichungen hinſichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulaſſen; dieſelbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindeſtens die Geſammtdauer ſeiner auf die zwiſchenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablöſungsmannſchaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beſchäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denſelben zu gewährende Ruhe muß mindeſtens das Maaß der den abgelöſten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
d) Gewinnung von Pottaſche aus Wollſchweiß.	Der Betrieb der Oefen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryſtalliſation. Dieſe Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſt keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindeſtens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, ſofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsſchichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler iſt befugt, Abweichungen hinſichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulaſſen; dieſelbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindeſtens die Geſammtdauer ſeiner auf die zwiſchenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablöſungsmannſchaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beſchäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denſelben zu gewährende Ruhe muß mindeſtens das Maaß der den abgelöſten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. Herstellung von Aetzalkali.	Der Betrieb der Kaustizirung, der Vakuum- und Konzentrirapparate sowie der Schmelzkessel. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Kalifabriken.	Das Eindampfen der Chlormagnesiumlaugen und das Abfüllen derselben in Fässer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Gewinnung von Chlorkalk, Chloraten und flüssigem Chlor.	Der Betrieb der Chlorentwickler und der Chlorabsorptionseinrichtungen sowie der Kompressionspumpen bei der Fabrikation von flüssigem Chlor. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
10. Gewinnung von Blutlaugensalz.	Der Betrieb der Schmelz- und der Kalzinirösen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
11. Gewinnung von Rhodansalzen.	Die Konzentration der Laugen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
12. Gewinnung von a) Ammoniak.	Der Betrieb der kontinuirlichen Ammoniak-Destillirapparate. Für die übrigen Destillirapparate der Betrieb während der Zeit vom 1. November bis zum 31. März sowie die zur Beendigung angefangener Destillationen erforderlichen Arbeiten während der übrigen Monate. Der Betrieb der nicht kontinuirlichen Apparate der Kohlendestillationsanstalten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) Ammoniaksalzen.	Der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
13. Gewinnung doppelt kohlensaurer Salze.	Die Wartung der Kohlensäuresättigungsapparate und die Krystallisation in denjenigen Anstalten, welche natürliche Kohlensäure verwenden. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
14. Herstellung von Wasserglas.	Der Betrieb der kontinuirlichen Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
15. Gewinnung von Chromaten.	Der Betrieb der Eindampf- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
16. Herstellung von übermangansaurem Kali.	Der Betrieb der Schmelzöfen, der Laugerei einschließlich der Sättigung der Laugen mit Kohlensäure, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
17. Gewinnung von Schwefelnatrium, Chlorbaryum, Chlorcalcium und Antichlor.	Der Betrieb der Reduktions- und Schmelzöfen, der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für den Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
18. Darstellung von Alaun und Thonerdepräparaten.	Der Betrieb der Gradirwerke, der Konzentrations- und Krystallisationseinrichtungen. Der Betrieb der Kalzinir- (Muffel-) Oefen, der Schmelzöfen und der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stnnden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens daß Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
19. Ultramarinfabriken.	Der Betrieb der Oefen und der Trockeneinrichtungen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
20. Herstellung gebrannter Magnesia.	Der Betrieb der Glühöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
21. Strontianitfabriken.	Der Betrieb der Revolveröfen, der Kalzinieröfen und der Kammer-(Glüh)-Oefen sowie der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
22. Gewinnung von Flußsäure.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Säure-Kondensationseinrichtungen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern. entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
23. Herstellung flüssiger Kohlensäure.	Der Betrieb der Kohlensäureentwickler und der Kompressionspumpen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. September.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105 d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
24. Herstellung von komprimirtem Sauerstoff und Wasserstoff.	Der Betrieb der Apparate zur Darstellung von Sauerstoff, sowie der Kompressionspumpen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Kompressionspumpen in den Anlagen, welche den bei der Elektrolyse als Nebenprodukt resultirenden Wasserstoff komprimiren.	
25. Herstellung von künstlichem Dünger.	Die Herstellung und das Verpacken der Düngemittel.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Die Festsetzung dieser Stunden erfolgt durch die Polizeibehörde. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105 c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	Der Betrieb der Laugerei und der Konzentration bei der Gewinnung von Phosphorsäure und Doppelsuperphosphaten sowie der Betrieb der Darren. Das Beladen und Verschieben von Eisenbahnwagen sowie das Beladen von Schiffen bis zu 5 Stunden während der Monate Februar, März und April, August, September und Oktober. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
26. Herstellung von Barytpräparaten einschließlich Lithopon und Englisch-Roth.	Der Betrieb der Reduktions- und der Kalzinirösen, der Laugerei, der Konzentration und der Kryställisation. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
27. Herstellung von Bleiweiß, Kremserweiß, Mennige und bleisauren Salzen.	Der Betrieb der Oxydations- und der Trockenkammern mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens. Der Betrieb der Laugerei und der Niederschlagsapparate, mit Ausnahme des Entleerens und Beschickens der letzteren, in Fabriken, welche das Bleiweiß (Kremserweiß) aus Lösungen fällen. Der Betrieb der Mennigeöfen und der Schmelz- oder Röstöfen zur Darstellung bleisaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeiter zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
28. Gewinnung von Zinkweiß.	Der Betrieb der Zinkverbrennungsöfen und der zugehörigen Apparate und Maschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
29. Schmaltefabriken.	Der Betrieb der Schmelzöfen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
30. Gewinnung von Antimonoxyd.	Bei der Zersetzung des Schwefelantimons durch Säure die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Operationen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
31. Gewinnung von Zinnoxyd.	Der Betrieb der Oxydationsöfen und der kontinuirlichen Schachtöfen von mehr als sechstägiger Brenndauer. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
32. Pulver- und Sprengstoffabriken.	Die Heizung der Trockenräume. Die Bedienung der Kieselguhrbrennöfen durch die zur Unterhaltung der Feuer ohnehin erforderlichen Arbeiter. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
33. Gewinnung von Oxalsäure.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Schmelzen. Das Eindampfen der Aetzkalilaugen.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Laugerei, der Konzentration und der Krystallisation sowie der Abdampf- und Glühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
34. Pikrinsäurefabriken.	Der Betrieb bei den Sulfonirungs- und Nitrirungsprozessen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.
35. Saccharinfabriken.	Der Betrieb der Apparate zur Wiedergewinnung des Toluols aus toluolsulfosauren Salzen sowie die Heizung der Trockenräume. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
36. Glycerinfabrikation.	Der Betrieb der Destillirapparate und der Knochenkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
37. Holz- und Torfdestillation.	Der Betrieb bei der Verkohlung in Retorten.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der zur Trennung und Reinigung der Destillationsprodukte bestimmten Destillirapparate.	oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Der Betrieb der Krystallisation essigsaurer Salze. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
38. Destillation von Theer und Theerölen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate. Der Betrieb der Oelregenerirapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
39. Herstellung organischer Farbstoffe und ihrer Zwischenprodukte.	Die Einleitung neuer Operationen durch diejenigen Arbeiter, welche zu den auf Grund des §. 105c Absatz 1 Ziffer 3 oder 4 der Gewerbeordnung gestatteten Arbeiten ohnehin erforderlich sind. Der Betrieb der Krystallisation und der Trockeneinrichtungen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
E. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.		
1. Stearinfabriken.	Der Betrieb der Fettsäuren-Destillirapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Braunkohlentheer- und Torftheer-Destillation (Paraffin-, Solaröl-, Mineralölfabriken u. s. w.).	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate. Der Betrieb der zur Gewinnung des Paraffins und Weichparaffins benutzten Eismaschinen und sonstigen Kühlapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Die Gewinnung von Weichparaffin durch Ausnutzung der Winterkälte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Palmkernölfabriken.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
4. Petroleumraffinerien.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillirapparate.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
5. Anlagen zur Entfettung von Knochen.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
6. Cerefingewinnung.	Die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Extraktionen und die Entleerung der Extrakteure.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
7. Leimgewinnung.	In Anlagen, deren Betrieb auf die wärmere Jahreszeit beschränkt ist, der Betrieb während der Zeit vom 1. April bis zum 30. November. In den übrigen Anlagen die Behandlung von Knochen mit Säuren (Maceration) und das Verkochen des Leimgutes zu Leimbrühe. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
8. Samenklenganstalten.	Der Betrieb der Darren. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
9. Wachsbleichereien.	Das Umwenden der zur Belichtung ausgelegten Wachsstreifen während der Zeit vom 1. April bis zum 1. November.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
F. Papier und Leder.		
1. Zellstofffabriken.	Der Betrieb der Zellstoffkocher und der Entwässerungsmaschinen sowie der Laugebereitung. Diese Ausnahmen finden, abgesehen von der Sulfitlaugebereitung unter Verwendung der im eigenen Betriebe	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	durch Rösten geschwefelter Erze gewonnenen schwefligen Säure, auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Der Betrieb der zum Eindampfen der Endlaugen verwendeten Oefen und Apparate.	Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Herstellung von Papier und Pappe.	Der Betrieb des Mahlzeuges (Holländer, Kollergänge) innerhalb 12 Stunden vor der Wiederaufnahme des werktägigen Betriebes der Papiermaschinen. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung. Das Trocknen der Pappdeckel im Freien und die Heizung von Trockenräumen.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden. Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
3. Herstellung von Lackleder und Sämischleder.	Das Trocknen des Lackleders und das Bleichen des Sämischleders im Sonnenlichte.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren.
	G. Nahrungs- und Genußmittel.	
1. Rohzuckerfabriken.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Rüben mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Der Betrieb der Schnitzeldarren und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für jeden Sonntag abwechselnd 18 und 24 Stunden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
2. Zuckerraffinerien.	Der Betrieb für die Reinigung des Rohzuckers nach dem Steffensschen Auswaschverfahren.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	Der Betrieb der Knochenkohlefilter und der Knochenkohleglühöfen. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
3. Melassentzuckerungsanstalten:		
a) nach dem Osmoseverfahren.	Der Betrieb der Osmoseapparate. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
b) nach dem Steffensschen Ausscheideverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen die Herstellung des Zuckerkalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
c) nach dem Elutionsverfahren.	Für die nicht im Anschluß an Rohzuckerfabriken betriebenen Anlagen das Auslaugen des Melassekalkes mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
	Für alle Elutionsanlagen der Betrieb der Destillirapparate.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
		Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
	Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	
d) nach den Strontian- und dem Barytverfahren.	Die Herstellung der Sacharate mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.
4. Cichorien-darren.	Die Reinigung und Zerkleinerung der Wurzeln bis 12 Uhr Mittags. Der Betrieb der Darren. Die vorstehenden Ausnahmen finden auf das Weihnachtsfest keine Anwendung.	
5. Spiritus-raffinerien.	Der Betrieb der Destillirapparate, der Holzkohlefilter und der Holzkohleglühöfen. Diese Ausnahmen finden auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.
6. Brauereien.	Der Betrieb des Maisch- und Sudprozesses in denjenigen Brauereien, welche zur Kühlung ihrer Keller Kälteerzeugungsmaschinen nicht verwenden und innerhalb eines Jahres nicht länger als 10 Monate im Betriebe sind, während der Zeit vom 1. November bis zum 30. April. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts- und Osterfest keine Anwendung.	Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden oder, sofern an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden. Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; dieselbe muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesammtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen. Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die denselben zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maaß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen. Von der Erfüllung der im Absatz 1 vorgeschriebenen Bedingungen bleiben diejenigen Brauereien befreit, in denen die Arbeiter innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montag früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 16 Stunden beschäftigt werden.

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
	In Brauereien, welche Berliner Weißbier brauen, die am vorhergehenden Werktage unterbliebene Bereitung von Frischbier. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 zu gewähren.
H. Gewerbe, welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind.		
1. Herstellung von Chokoladen- und Zuckerwaaren, Honigkuchen und Bisquit.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 oder, mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, gemäß §. 105c Absatz 4 der Gewerbeordnung zu gewähren. Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
2. Anfertigung von Spielwaaren.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
3. Schneiderei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
4. Schuhmacherei im handwerksmäßigen Betriebe.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
5. Putzmacherei.	Der Betrieb an 6 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
6. Kürschnerei.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.
7. Herstellung von Strohhüten.	Der Betrieb an 4 Sonn- oder Festtagen im Jahre bis 12 Uhr Mittags. Diese Ausnahme findet auf das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest keine Anwendung.	Die Sonn- und Festtage, an denen die Beschäftigung gestattet ist, können von der Ortspolizeibehörde festgesetzt werden. Wo dies nicht geschehen ist, muß die Beschäftigung vor dem Beginn der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Bekanntm. v. 9. Februar 1895, betr. eine neue Fassung der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

[R.G.Bl. 1885. S. 101. Nr. 2213.]

= Enthält die Publikation einer durch Bundesrathsbeschluß vom 7. Februar 1895 festgestellten Neuredaktion der

Vorschriften
über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände;

Anlage B. zu §. 50 B 1 der Verkehrsordnung vom 15. November 1892;

der Text derselben, welcher sehr häufig Abänderungen und Ergänzungen erleidet, (im Jahrgang 1895 wieder durch Bekanntmachung vom 1. Juli R.G.Bl. S. 354), wird hier nicht abgedruckt. =

Bekanntm. v. 1. März 1895, betr. die Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888.

[R.G.Bl. 1895. S. 153. Nr. 2217.]

Auf Grund des Artikels 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehenden Vorschriften zur Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 erlassen:

Art. I. Die nachstehenden Bestimmungen der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 (R.G.Bl. S. 190) werden wie folgt abgeändert:

= Die abgeänderten Texte ergeben sich aus der nachfolgenden Neuredaktion der Schiffsvermessungsordnung und sind deshalb hier fortgelassen. =

§. 5. Der letzte Satz: . . . . . fällt fort.

§. 7. An Stelle der Absätze 3 und 4 tritt folgende Bestimmung:

§. 9 fällt fort.

§. 10. Im Absatz 2 fällt der Satz:
Hat die Vermessung . . . . . bis . . . . . erfolgt wäre.
fort.

§. 12. Absatz 1 im Eingange erhält folgende Fassung:
Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die §§. 13 bis 15 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 17 fällt fort.

§. 24. Die Bestimmung unter b Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Im dritten Absatz unter b wird das Wort „theilweise" durch „Nachvermessung" ersetzt.

§. 25. Die Bestimmung unter 1b erhält folgende Fassung:

§. 27 Absatz 2 fällt fort.

§. 30. Der zweite Satz: fällt fort.

§. 31. Die ersten beiden Absätze erhalten folgende Fassung:

Art. II. Die Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Juli 1895 in Kraft. Die Vermessung nach der abgeänderten Ordnung kann indessen schon vom 1. April 1895 ab beantragt und ausgeführt werden.

Art. III. Die vor dem 1. Januar 1889 ausgestellten Meßbriefe verlieren vom 1. Januar 1900 ab die Gültigkeit.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 1. Juli 1895 ausgestellten Meßbriefe behalten bis auf Weiteres Gültigkeit. Vom 1. Juli 1895 ab bis zum 1. Januar 1900 sind die gemäß §. 17 Absatz 1 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 behufs Gebrauches in fremden Häfen unter Abzug der Maschinen- und Kohlenräume nach britischem Verfahren ausgestellten Meßbriefe auch in deutschen Häfen als gültig anzuerkennen.

Art. IV. Die Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 ist der durch diese Abänderungsvorschriften sich ergebenden Fassung zu veröffentlichen.[1])

Berlin, den 1. März 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Bekanntm. v. 1. März 1895, betr. den Wortlaut der Schiffsvermessungsordnung.

[R.G.Bl. 1895. S. 160. Nr. 2218.]

Auf Grund des Artikels IV der Vorschriften vom 1. März 1895 zur Abänderung der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 wird der Wortlaut der Schiffsvermessungsordnung in der durch diese Abänderungsvorschriften sich ergebenden Fassung nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 1. März 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

* * *

Schiffsvermessungsordnung.[2])

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt im Sinne der Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 13. November 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 367) bestimmt sind.

Den Landesregierungen bleibt überlassen, zu bestimmen, ob und in welchem Umfange Fahrzeuge unter 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, welche keine Einrichtungen zum dauernden Aufenthalt der Mannschaft haben, von der Vermessung ausgeschlossen bleiben können.

§. 2. Zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt. Die Vermessung erstreckt sich mit den aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einschränkungen auf die unter dem obersten Deck des Schiffes befindlichen Räume und auf die auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten Aufbauten.

Das Ergebniß dieser Vermessung, in Körpermaaß ausgedrückt, heißt der Brutto-Raumgehalt und nach Abzug der in dem §. 14 näher bezeichneten Räume der Netto-Raumgehalt des Schiffes.

§. 3. Die Vermessung erfolgt nach dem in den §§. 4 bis 16 und 20 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren.

Ausnahmsweise kann jedoch nach Maßgabe der §§. 18 und 19 ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist, oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern.

[1]) Ist geschehen in der nachfolgenden Bekanntmachung vom 1. März 1895.

[2]) Die dem Gesetz vom 1. März 1895 entstammenden Bestimmungen haben Sperrsatz.

II. Vollständiges Vermessungsverfahren.

§. 4. Dasjenige Deck, welches in Schiffen mit weniger als drei Decks das oberste und in Schiffen mit drei oder mehr Decks das zweite von unten ist, heißt das Vermessungsdeck.

Die unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsräume werden als Ganzes für sich vermessen.

Die über dem Vermessungsdeck befindlichen Räume, mögen sie durch Decks oder durch Aufbauten auf oder über dem obersten Deck gebildet sein, werden ein jeder für sich vermessen.

§. 5. Die Vermessung des inneren Schiffsraumes unter dem Vermessungsdeck geschieht durch Aufnahme der Länge, einer je nach dieser Länge verschiedenen Anzahl von Querschnitten und durch Berechnung nach Maßgabe der §§. 6, 7 und 8.

§. 6. Die Länge wird auf dem Vermessungsdeck in gerader Linie gemessen, und zwar von der inneren Fläche der Binnenbordsbekleidung (in mittlerer Dicke) neben dem Vordersteven bis zu der inneren Fläche des mittelsten Heckstützens, oder der mittschiffs am Heck befindlichen Bekleidung (in mittlerer Dicke).

Von dieser Länge wird ein Abzug gemacht, bestehend in dem Falle des Bugs in der Dicke des Decks, in dem Falle des Heckstützens in der Dicke des Decks und in dem Falle des Heckstützens in einem Drittel der Deckbalkenbucht.

Die auf diese Weise gefundene Länge wird in eine Anzahl gleicher Theile getheilt, und zwar:

1.	eine Länge	bis zu	15	Meter	in	4	gleiche	Theile,
2.	=	=	=	35	=	= 6	=	=
3.	=	=	=	55	=	= 8	=	=
4.	=	=	=	75	=	=10	=	=
5.	=	=	=	95	=	=12	=	=
6.	=	=	=	115	=	=14	=	=
7.	=	=	über	115	=	=16	=	=

§. 7. Auf jeden dieser Theilungspunkte wird ein Querschnitt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffraumes in folgender Weise gemessen:

Als Tiefe jedes Querschnitts wird der normale Abstand zwischen zwei Punkten gemessen, welche in einer zum Längenschnitt parallelen Ebene liegen, von denen der eine in der unteren Fläche des Vermessungsdecks oder deren Fluchtlinie, der andere in der oberen Fläche der Bodenwrange oder deren Fluchtlinie neben dem Kielschwein liegt, abzüglich eines Drittels der Deckbalkenbucht in diesem Querschnitt und der mittleren Dicke der etwa vorhandenen festen oder dauernd angebrachten Wegerung.

Bei Schiffen mit einem Doppelboden für Wasserballast, bei welchem nach den vom Schiffsvermessungsamt hierüber festzustellenden Grundsätzen der zwischen dem inneren und äußeren Boden liegende Raum zur Aufbewahrung von Ladung, Vorräthen oder Brennstoffen nicht geeignet ist, werden die Tiefen jener Querschnitte von der unteren Fläche des Vermessungsdecks oder deren Fluchtlinie bis zur oberen Seite der oberen Beplattung des Doppelbodens gemessen, abzüglich eines Drittels der Deckbalkenbucht des Vermessungsdecks und der mittleren Dicke der etwa auf dem Doppelboden angebrachten Wegerung.

Beträgt die Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts nicht mehr als 5 Meter, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts in vier gleiche Theile getheilt. Durch jeden der drei mittleren Theilungspunkte, sowie durch den oberen und unteren Endpunkt der Tiefe werden sodann die inneren Breiten jedes Querschnitts rechtwinklich zur Längsschnittsebene gemessen, indem jedes Maaß bis zur inneren Fluchtlinie desjenigen Theiles der Binnenbordsbekleidung genommen wird, welcher zwischen den Vermessungspunkten liegt.

Zum Zweck der Berechnung des Flächeninhalts der Querschnitte werden die gemessenen Breiten eines jeden Querschnitts in der Weise numerirt, daß die oberste Breite mit 1, die nächstfolgenden Breiten mit 2, 3, 4 und die unterste Breite mit 5 bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergiebt, wenn die zweite und vierte Breite mit 4, die dritte Breite mit 2 multiplizirt und zur Summe dieser Produkte die erste und die fünfte Breite addirt werden, wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt des Querschnitts.

Beträgt jedoch die Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts mehr als 5 Meter, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts, anstatt in vier, in sechs gleiche Theile getheilt, so daß anstatt fünf Breiten sieben Breiten der Querschnitte zu messen sind. Die Messung und Berechnung geschieht in derselben Weise. Es werden nämlich die zweite, vierte und sechste Breite mit 4, die dritte und fünfte Breite mit 2 multiplizirt und zur Summe dieser Produkte werden die erste und die siebente Breite hinzugezählt. Diese Gesammtsumme wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt, das Produkt ergiebt den Flächeninhalt des Querschnitts.

§. 8. Aus dem nach den Vorschriften des §. 7 ermittelten Flächeninhalt aller einzelnen Querschnitte wird der körperliche Inhalt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsraumes in folgender Weise berechnet:

Die Querschnitte werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art numerirt, daß mit 1 der durch den Anfangspunkt der Länge am Bug und mit der letzten Nummer der durch den Endpunkt der Länge am Heck gelegte Querschnitt bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergiebt, wenn jeder mit einer geraden Nummer bezeichnete Querschnitt mit 4, jeder mit einer ungeraden Nummer, mit Ausnahme der ersten und letzten Nummer, bezeichnete Querschnitt mit 2 multiplizirt wird und zur Summe dieser Produkte die mit der ersten und der letzten Nummer bezeichneten Querschnitte — sofern diese überhaupt einen Flächeninhalt ergeben haben — addirt werden, wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Querschnitte von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den körperlichen Inhalt des unter dem Vermessungsdeck befindlichen Schiffsraumes.

§. 9. (Fortgefallen.)

§. 10. Hat das Schiff über dem Vermessungsdeck noch ein drittes Deck, so wird der körperliche Inhalt des Raumes zwischen dem dritten Deck und dem Vermessungsdeck (Zwischendeck) folgendermaßen bestimmt:

Die innere Länge des Raumes wird auf halber Höhe desselben von der inneren Fläche der Bekleidung neben dem Vordersteven bis zur inneren Fläche der Bekleidung der Inhölzer am Heck gemessen. Diese Länge wird in dieselbe Anzahl gleicher Theile getheilt, in welche die auf dem Vermessungsdeck gemessene Länge getheilt worden ist (§. 6). An jedem dieser Theilungspunkte wird zunächst der normale Abstand der unteren Fläche des dritten Decks von der oberen Fläche des Vermessungsdecks oder deren Fluchtlinie gemessen; das arithmetische Mittel dieser Messungen ist die mittlere Höhe des Raumes. An jedem der gedachten Theilungspunkte, sowie an den Endpunkten der Länge, am Vordersteven und am Heck, werden die inneren Breiten nach Maßgabe des §. 7. gemessen, und zwar ebenfalls auf halber Höhe. Bei Räumen, deren Seitenwände mit einer Abrundung in das obere Deck übergehen, sind

jedoch die Breiten nicht auf halber Höhe des Raumes, sondern auf einem Drittel der Rundung von unten zu messen.

Diese Breiten werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art bezeichnet, daß die Breite am Vordersteven Nummer 1 ist. Alle mit geraden Nummern bezeichneten Breiten werden mit 4, alle mit ungeraden Nummern bezeichneten Breiten, mit Ausnahme der ersten und der letzten Breite, werden mit 2 multiplizirt. Die Summe dieser Produkte und der ersten und letzten Breite wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche, und dieser, mit der nach dem zweiten Absatz festgestellten mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, den Inhalt des gemessenen Raumes.

§. 11. Hat das Schiff mehr als drei Decks, so werden die über dem Vermessungsdeck befindlichen Zwischendeckräume, ein jeder für sich, in der im §. 10 beschriebenen Weise vermessen.

§. 12. Der Raumgehalt derjenigen auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten und geschlossenen Aufbauten, welche dem Brutto-Raumgehalt des Schiffes zugerechnet werden sollen, wird in folgender Weise festgestellt:

Es wird die innere mittlere Länge eines jeden solchen Raumes gemessen und in zwei gleiche Theile getheilt. In halber Höhe des Raumes werden ferner drei innere Breiten gemessen, und zwar je eine Breite durch jeden der beiden Endpunkte, und die dritte durch die Mitte der gemessenen Länge. Zur Summe der beiden Endbreiten wird sodann das Vierfache der mittelsten Breite addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche, und dieser, mit der mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, den körperlichen Inhalt desselben.

Bei Aufbauten, deren Länge mehr als die Hälfte der Vermessungslänge beträgt, wird die innere mittlere Länge in vier gleiche Theile getheilt und auf den Theilungspunkten und auf den Endpunkten der Länge je eine Breite wie oben gemessen. Zur Summe der beiden Endbreiten wird das Vierfache der zweiten und vierten und das Doppelte der dritten Breite addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt mit der mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, ergiebt den körperlichen Inhalt des letzteren.

Die Stellen, an welchen die mittlere Länge und die hinterste Breite von Aufbauten zu messen sind, deren Hinterwand durch ein rundes Heck gebildet wird, werden nach näherer Vorschrift des Schiffsvermessungsamts bestimmt.

Bei Räumen, deren Seitenwände mit einer Abrundung in das Deck (Bedachung) übergehen, sind die Breiten nicht auf halber Höhe des Raumes, sondern auf einem Drittel der Rundung von unten zu messen.

Bei Räumen, welche durch viereckige ebene Flächen begrenzt sind, werden die innere mittlere Länge, Breite und Höhe gemessen und mit einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den körperlichen Inhalt des Raumes.

§. 13. A. In den Brutto-Raumgehalt wird einvermessen:

a) der Raumgehalt aller gedeckten und geschlossenen in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck belegenen Räume, welche von Bedachungen und festen Schotten derart eingeschlossen sind, daß die Räume zur Stauung von Gütern oder Vorräthen sowie zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Schiffsbesatzung und der Passagiere dienen können;

b) derjenige Theil des Gesammt-Raumgehalts aller frei auf oder über dem obersten Deck befindlichen Luken, welcher ein halb Prozent des Brutto-Raumgehalts übersteigt.

B. Ausgenommen von der nach A a vorgeschriebenen Einvermessung in den Brutto-Raumgehalt sind, soweit sie in Aufbauten der dort bezeichneten Art liegen, folgende Räume:

a) alle gedeckten und geschlossenen ausschließlich für die Aufnahme von Hülfsmaschinen geeigneten und von letzteren thatsächlich eingenommenen Räume, sowie das Steuerhaus zum Schutze des Mannes oder der Leute am Steuer, wenn diese Räume nicht größer sind, als es für die bezeichneten Zwecke erforderlich ist;

b) jeder zum Schutze der Deckpassagiere auf kurzen Reisen gegen Unwetter und Seegang angebrachte Aufbau, wenn die Vermessungsbehörde vom Schiffsvermessungsamt hierzu beauftragt wird;

c) das Kochhaus (Kombüse) und der Raum für den Destillirapparat, sofern dieselben nicht größer als erforderlich sind, um dem Koch bei der Bereitung der Speisen, sowie dem Maschinisten beim Destilliren des Wassers für die Passagiere und die Schiffsmannschaft genügenden Schutz zu bieten;

d) die für die Schiffsoffiziere und die Schiffsmannschaft bestimmten Klosets, falls dieselben eine angemessene Zahl und Größe nicht übersteigen. Bei hauptsächlich für den Passagiertransport bestimmten Schiffen kann außerdem für je 50 Personen ein Kloset außer Rechnung bleiben. Die Zahl der von der Vermessung ausgeschlossenen Klosets darf indessen im Ganzen 12 nicht übersteigen.

III. Abzüge vom Brutto-Raumgehalt.

§. 14. Von dem Brutto-Raumgehalt kommen zur Bestimmung des Netto-Raumgehalts in Abzug, jedoch nur dann, wenn diese Abzüge zuvor in den Brutto-Raumgehalt einvermessen sind:

A. Räume zum Gebrauch der Schiffsmannschaft und zur Navigirung des Schiffes und zwar:

1. alle abgetheilten Räume sowohl über wie unter dem obersten Deck, welche ausschließlich für die Mannschaft bestimmt sind, vorausgesetzt, daß bezüglich der Logisräume den Vorschriften im §. 44 Absatz 1 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 entsprochen ist;
2. jeder Raum, welcher ausschließlich für den persönlichen Gebrauch des Schiffsführers bestimmt ist;
3. alle Räume, welche ausschließlich verwendet werden:
   a) zur Handhabung des Steuers, des Gangspills und für die Einrichtung zum Ankerlichten,
   b) zur Aufbewahrung der Karten, Signalvorrichtungen und anderer Navigationsinstrumente sowie der Bootsmannsvorräthe;

4. der von der Hülfsmaschine und dem Hülfskessel eingenommene Raum, sofern diese maschinellen Einrichtungen mit den Hauptpumpen des Schiffes in Verbindung stehen;
5. bei Schiffen, für welche Segel der einzige Treibapparat sind, jeder abgetheilte, ausschließlich zur Aufbewahrung der Segel verwendete Raum; jedoch darf dieser Abzug zwei und ein halb Prozent des Brutto-Raumgehalts nicht übersteigen.

Jeder der oben genannten Räume muß, wenn ein Abzug gemacht werden soll, eine seinem Zweck angemessene Größe haben, dementsprechend hergestellt, eingerichtet und an gut sichtbarer Stelle mit einer Bezeichnung versehen sein, welche die Bestimmung des Raumes kennzeichnet.

Für die Vermessung gelten die im §. 12 gegebenen Vorschriften.

B. Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, erfolgt ein fernerer Abzug vom Brutto-Raumgehalt für die von der Treibkraft eingenommenen Räume. Die Größe des Abzuges ist in nachstehender Weise zu ermitteln:

a) Bei Raddampfern werden, wenn derjenige Theil des Maschinenraumes, welcher ausschließlich von der Maschine und den Dampfkesseln eingenommen wird oder für die wirksame Thätigkeit und ordnungsmäßige Bedienung derselben erforderlich ist, mehr als 20 Prozent und weniger als 30 Prozent des Brutto-Raumgehalts beträgt, 37 Prozent des letzteren in Abzug gebracht.

Bei Schraubendampfern werden, wenn dieser Raum mehr als 13 Prozent und weniger als 20 Prozent des Brutto-Raumgehalts beträgt, 32 Prozent des letzteren in Abzug gebracht.

b) Wenn der unter a bezeichnete Theil des Maschinenraumes eines Schiffes den unter a festgesetzten Größenverhältnissen nicht entspricht, kann der Abzug auch in der Weise bewirkt werden, daß der körperliche Inhalt dieses Raumes ermittelt und bei Raddampfern unter Zuschlag von 50 Prozent desselben, bei Schraubendampfern unter Zuschlag von 75 Prozent von dem Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht wird.

Für die Wahl des einen oder des anderen Verfahrens im Falle b gelten folgende Grundsätze:

Beträgt die Größe des Maschinenraumes bei Raddampfern nicht mehr als 20 Prozent, bei Schraubendampfern nicht mehr als 13 Prozent des Brutto-Raumgehalts, so haben die Vermessungsbehörden den Abzug der unter b angegebenen Regel zu bewirken, sofern sie nicht von dem Schiffsvermessungsamt ausdrücklich angewiesen werden, in der unter a beschriebenen Weise zu verfahren und demgemäß für die von der Treibkraft eingenommenen Räume im Ganzen 37 beziehungsweise 32 Prozent des Brutto-Raumgehalts in Abzug zu bringen.

Beträgt der Maschinenraum bei Raddampfern 30 Prozent oder mehr, bei Schraubendampfern 20 Prozent oder mehr des Brutto-Raumgehalts, so steht es dem Rheder frei, zu wählen, nach welcher der beiden Regeln der Abzug bewirkt werden soll. Macht derselbe hiervon keinen Gebrauch, so haben die Vermessungsbehörden nach der am Schluß des vorigen Absatzes gegebenen Vorschrift zu verfahren.

§. 15. Die Vermessung der von der Maschine und den Dampfkesseln wirklich eingenommenen und für deren wirksame Thätigkeit und ordnungsmäßige Bedienung erforderlichen Räume ist in folgender Weise vorzunehmen:

1. Es wird die mittlere Tiefe des Raumes von der unteren Fläche des zunächst über der Maschine befindlichen Decks bis zur oberen Fläche der Bodenwrangen oder deren Fluchtlinie neben dem Kielschwein beziehungsweise bis zur oberen Fläche des inneren Doppelbodens gemessen. In halber Höhe des Raumes werden mindestens drei Breiten gemessen. Aus den gemessenen Breiten wird das arithmetische Mittel genommen. Sodann wird die mittlere Länge des Raumes zwischen den denselben vorn und hinten begrenzenden Querschotten, oder den sonst als Begrenzung anzusehenden Stellen gemessen; hierbei ist jedoch darauf zu achten, daß solche Theile des Raumes, welche nicht thatsächlich von der Maschine und den Dampfkesseln eingenommen werden, oder für die wirksame Thätigkeit und ordnungsmäßige Bedienung derselben nothwendig sind, nicht mitgemessen werden. Die so ermittelten Hauptabmessungen des Maschinenraumes werden mit einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den körperlichen Inhalt des Maschinenraumes unter dem zunächst darüber gelegenen Deck.

   Hierauf wird der Raumgehalt der über diesem Deck etwa noch befindlichen Räume, welche für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraume bis zum Oberdeck abgeschieden sind, in der Weise ermittelt, daß für jeden das Produkt aus seiner mittleren Länge, mittleren Breite und mittleren Tiefe gebildet wird. Der Gesammtinhalt dieser Räume wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes hinzugerechnet.
2. Befinden sich die Maschinen und die Dampfkessel in selbständigen, durch Schotte begrenzten Abtheilungen, so wird der körperliche Inhalt jeder Abtheilung nach den vorstehenden Regeln ermittelt. Die Summe des Raumgehalts derselben gilt als Inhalt des Maschinenraumes.
3. Bei Schraubendampfern gehört auch der von dem Wellentunnel eingenommene Raum zum Maschinenraum. Zur Ermittelung des körperlichen Inhalts desselben wird das Produkt aus der mittleren Länge, mittleren Breite und mittleren Tiefe des Tunnels gebildet. Besteht der Tunnel aus mehreren Abthei-

lungen, so wird jede derselben für sich vermessen.

4. Die über dem Oberdeck belegenen Räume welche für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft bestimmt sind, dürfen nur dann dem Maschinen- und Kesselraume sowie dem Brutto-Raumgehalt des Schiffes zugerechnet werden, wenn jene Räume eine entsprechende Ausdehnung haben, seefest hergestellt sind und zu keinen anderen Zwecken, als für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft zu der Maschine oder den Kesseln des Schiffes verwendet werden können.

§. 16. Werden diejenigen Räume eines Schiffes, welche in Gemäßheit des §. 14 vom Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind, später zu anderen, als den im §. 14 angegebenen Zwecken nutzbar gemacht, so müssen sie dem Netto-Raumgehalt zugezählt werden. Ob zu diesem Zweck die Neuvermessung des Schiffes erforderlich ist, bestimmt die Vermessungsbehörde.

§. 17. (Fortgefallen.)

IV. Abgekürztes Vermessungsverfahren.

§. 18. Die Länge wird auf dem obersten Deck von der inneren Fläche der Binnenbordsbekleidung neben dem Vorderstevен bis zur Hinterkante des Hinterstevens — bei Schiffen mit Patentruder bis zur Mitte des Ruderherzens — gemessen.

Es wird ferner die größte Breite des Schiffes gemessen zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen oder der Verghölzer. Auf der größten Breite wird sodann die Höhe des obersten Decks außenbords an beiden Seiten vermerkt und mittelst einer straff um das Schiff herum und rechtwinklig zum Kiel unter demselben durchgezogenen Kette die Länge derjenigen Linie gemessen, welche den einen der vermerkten Punkte unter dem Kiel hindurch mit dem anderen gegenüberliegenden Punkte verbindet. Zur Hälfte des so ermittelten äußeren Umfangs wird die Hälfte der größten Breite addirt. Die sich ergebende Summe wird mit sich selbst multiplizirt, sodann mit der nach Absatz 1 ermittelten Länge des Schiffes multiplizirt und das Produkt wird nochmals, und zwar, wenn das Schiff zumeist von Eisen erbaut ist, mit $0{,}18$ (achtzehn Hundertstel), wenn es zumeist von Holz erbaut ist, mit $0{,}17$ (siebenzehn Hundertstel) multiplizirt. Die gefundene Zahl ergiebt den Inhalt des unter dem obersten Deck befindlichen Schiffsraumes in Kubikmeter.

§. 19. Die Vermessung der gedeckten und geschlossenen Räume in dauernd angebrachten Aufbauten auf oder über dem obersten Deck erfolgt nach Maßgabe des §. 12, die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt nach Maßgabe der §§. 14 und 15.

V. Vermessung offener Fahrzeuge.

§. 20. Für die Bestimmung des Brutto-Raumgehalts offener Fahrzeuge ist eine durch die Oberkante des obersten fest angebrachten Plankenganges horizontal gelegte Fläche als untere Fläche des Vermessungsdecks anzusehen.

Die Tiefen werden von denjenigen Querlinien ab gemessen, welche von Oberkante zu Oberkante des obersten fest angebrachten Plankenganges durch die Theilungspunkte der Länge gezogen sind.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Abschnitte II und III zur Anwendung.

VI. Vermessungsbehörden und Ausfertigung der Meßbriefe.

§. 21. Die Vermessung geschieht durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungsbehörden. Jeder solchen Behörde ist ein Schiffbautechniker als Mitglied zuzuordnen.

§. 22. Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen, einschließlich der Revision der Schiffsvermessungen, wird durch das Schiffsvermessungsamt ausgeübt. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin. Es ist dem Reichskanzler unterstellt.

§. 23. Das Schiffsvermessungsamt ist befugt, die Vermessungsbehörden hinsichtlich der Handhabung der Vermessungsordnung mit technischen Anweisungen zu versehen; von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungsbehörden Einsicht zu nehmen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeizuführen; für solche Schiffe, auf deren Konstruktionsart einzelne Vorschriften der gegenwärtigen Vermessungsordnung nicht anwendbar sind, zu bestimmen, in welcher Weise die Vermessung geschehen soll, sowie die Vermessungsbehörden zur Ausführung von Neuvermessungen und Nachvermessungen auf Grund der §§. 16 und 35 anzuweisen.

Die Mitglieder des Schiffsvermessungsamts können der Aufnahme der Messungen beiwohnen.

Sämmtliche Vermessungsprotokolle sind von den Vermessungsbehörden dem Schiffsvermessungsamt einzureichen.

§. 24. Die Ausfertigung der Meßbriefe für

a) diejenigen deutschen Schiffe, welche in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 35) geführtes Schiffsregister weder eingetragen sind, noch eingetragen werden sollen,
b) diejenigen fremden Schiffe, welche behufs Ermittelung des Netto-Raumgehalts nachgemessen worden sind,
c) die nach dem abgekürzten Verfahren vermessenen Schiffe,

erfolgt durch die Vermessungsbehörden unmittelbar auf Grund der von ihnen ausgeführten Messungen.

Das Schiffsvermessungsamt ist befugt, die Ausstellung eines neuen Meßbriefes anzuordnen, wenn der Inhalt des ausgefertigten Meßbriefes zu Beanstandungen Anlaß giebt.

Für diejenigen nach dem vollständigen Verfahren vermessenen Schiffe, welche

a) in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) geführtes Schiffsregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, oder
b) unter fremder Flagge fahren, sofern ihre Vermessung nicht nur eine Nachvermessung (Absatz 1b) gewesen ist,

werden die von den Vermessungsbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen zunächst durch das Schiffsvermessungsamt geprüft.

Die Ausfertigung der Meßbriefe für diese Schiffe wird auf Grund der Festsetzungen des Vermessungsamts durch die von den Landesregierungen hierzu bestellten Behörden bewirkt.

Diesen Behörden liegt auch die Mittheilung der von ihnen für deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe an die zuständigen Schiffsregisterbehörden, sowie die Prüfung und Berichtigung der anzuwendenden Meßinstrumente nach den Probemaaßen ob.

§. 25. Behufs Feststellung der Identität der Schiffe haben die Vermessungsbehörden vor Ausfertigung der Meßbriefe folgende Hauptmaaße der Schiffe aufzunehmen:

1. bei Schiffen mit Deck
   a) die Länge zwischen der hinteren Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des

Hinterstevens — bei Schiffen mit Patentruder bis zur Mitte des Ruderherzens — auf dem obersten festen Deck,

b) die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen oder der Berghölzer,

c) die Tiefe zwischen der Unterkante des obersten festen Decks und der Oberkante der Bodenwrangen neben dem Kielschwein, oder aber der oberen Fläche des inneren eisernen Doppelbodens, wo ein solcher vorhanden ist, in der Mitte der nach 1a ermittelten Länge,

d) bei Dampfschiffen die größte Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Behälter für Heizmaterial, zwischen den diese Räume begrenzenden, von Bord zu Bord reichenden Schotten.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist an Stelle der unter 1c bezeichneten Tiefe der nach §. 18 ermittelte Umfang des Schiffes in der Außenfläche der Außenbordsbekleidung aufzunehmen.

2. bei offenen Fahrzeugen

a) die Länge zwischen der hinteren Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Plankenganges,

b) die Breite zwischen den Außenflächen der Außenbordsbekleidungen in der Mitte der nach 2a ermittelten Länge,

c) die Tiefe von dem im zweiten Absatz des §. 20 angegebenen oberen Punkte bis zur Oberkante der Bodenwrangen in der Mitte der nach 2a ermittelten Länge.

§. 26. Vor Beginn jeder Vermessung haben die Vermessungsbehörden sich zu vergewissern, ob das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustande schon bei einer deutschen Vermessungsbehörde nach dem in den §§. 4 bis 17 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren vermessen worden ist, und, wenn eine solche Vermessung stattgefunden hat, den Antrag auf Vermessung abzulehnen.

Vor Ausfertigung der Meßbriefe (§. 27) haben die zuständigen Behörden (§. 24) sich zu vergewissern:

1. wenn die Vermessung des Schiffes durch Neubau oder Umbau erforderlich geworden war, daß der Bau beendet ist und daß alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Innern vollendet sind;
2. wenn die Vermessung ein mit einem älteren deutschen Meßbriefe versehenes Schiff betrifft, daß dieser Meßbrief zurückgeliefert (§. 29) oder dessen Verlust glaubhaft nachgewiesen ist.

§. 27. Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt.

Neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt ausdrückenden Zahl der Kubikmeter ist in den Meßbriefen zugleich die entsprechende Zahl britischer Registertons anzugeben. Bei Umrechnung der Kubikmeter in Registertons wird ein Kubikmeter gleich 0,353 britische Registertons gerechnet.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist in dem Meßbriefe der Grund zu vermerken, welcher der Anwendung des vollständigen Verfahrens entgegenstand. Nach Fortfall dieses Hinderungsgrundes muß, sobald das Schiff in einen deutschen Hafen gelangt, eine neue Vermessung nach dem vollständigen Verfahren vorgenommen werden.

§. 28. Findet die Vermessung in Folge einer räumlichen Veränderung durch Umbau statt, und ist für das Schiff bereits ein Meßbrief (§. 27) ausgefertigt, so werden die in dem bisherigen Meßbriefe enthaltenen Angaben über den Raumgehalt der durch den Umbau nicht veränderten Schiffsräume ohne nochmalige Vermessung in den neuen Meßbrief übertragen. Dasselbe Verfahren findet bei den in Gemäßheit des §. 27 Absatz 3 erfolgenden Neuvermessungen bezüglich der auf Grund des §. 19 bereits vermessenen Räume Anwendung.

§. 29. Die mit Ausfertigung der Meßbriefe betrauten Behörden (§. 24) haben Listen zu führen, in welche der Inhalt aller ausgefertigten Meßbriefe nach dem Datum der Ausfertigung einzutragen ist. Sie haben alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sowie die zurückgelieferten Meßbriefe (§. 26 Ziffer 2) aufzubewahren.

VII. Verpflichtungen der Erbauer, der Rheder und des Führers eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung.

§. 30. Die Vermessung der unter dem Vermessungsdeck befindlichen Räume neuer im Bau begriffener Schiffe ist, sobald das Vermessungsdeck gelegt ist, vorzunehmen. Die Erbauer des Schiffes sind verpflichtet, eine entsprechende schriftliche Anzeige der zuständigen Vermessungsbehörde rechtzeitig zugehen zu lassen.

§. 31. Bei Schiffen, welche für deutsche Rechnung neu erbaut werden (einschließlich der im Auslande in Bestellung gegebenen), sind von dem Besteller nach Feststellung der Konstruktions- und Einrichtungspläne mindestens vier Wochen vor der Vermessung je zwei Kopien (Lichtpausen) der nachstehend aufgeführten Zeichnungen, welche letzteren den thatsächlichen Verhältnissen zur Zeit der Vorlage entsprechen müssen, der Vermessungsbehörde einzureichen:

1. eine Querschnittzeichnung, in welcher die Konstruktion des etwa vorhandenen Doppelbodens sowie die Materialstärken angegeben sind;
2. eine Längenschnittszeichnung, aus welcher die Ausdehnung des etwa vorhandenen Doppelbodens, die Lage der wasserdichten, von Bord zu Bord reichenden Querschotte, erhöhter Wasserballastbehälter, Aufbauten, Luken und sonstiger Einrichtungen hervorgeht;
3. Deckpläne, aus welchen die Einrichtung und Bestimmung der einzelnen Räume zu ersehen ist;
4. Einrichtungszeichnungen der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume.

Die Zeichnungen müssen die vorgeschriebenen Angaben in derjenigen Vollständigkeit enthalten, wie sie nach dem Erachten des Schiffsvermessungsamts für die Revision der Vermessung erforderlich ist. Zu den Zeichnungen ist einer der bei Bauplänen üblichen Maßstäbe zu verwenden.

Bei etwaigen nachträglichen Veränderungen sind die Pläne baldthunlichst einzureichen.

§. 32. Die Rheder und der Führer eines Schiffes sind verpflichtet, bei der Vermessung entweder selbst oder durch ihre Leute der Vermessungsbehörde jede Hülfe und jeden Aufschluß zu gewähren, welche diese für die Ausführung des Vermessungsgeschäfts beanspruchen. Ebenso haben sie den etwaigen Aufforderungen nachzukommen, welche die Vermessungsbehörde behufs Aufräumung des Schiffsraumes zum Zweck der Vermessung an sie richtet.

Ladung oder Ballast darf vor beendeter Vermessung ohne Zustimmung der Vermessungsbehörde nicht eingenommen werden.

§. 33. Sind an einem Schiffe räumliche Veränderungen durch Umbau vorgenommen worden, welche

bei Ausstellung des Meßbriefes nicht berücksichtigt sind, so hat, wenn der Umbau im Inlande ausgeführt wurde, derjenige, welcher den Umbau ausgeführt, der zuständigen Vermessungsbehörde oder, wenn der Umbau im Auslande ausgeführt wurde, der Führer des Schiffes der Vermessungsbehörde in dem ersten, von dem Schiffe angelaufenen inländischen Hafen, eine schriftliche Anzeige von dem Umbau zu erstatten. Ob mit Rücksicht auf den Umbau eine Neuvermessung vorzunehmen ist, bestimmt die Vermessungsbehörde.

Eine gleiche Anzeige sind Rheder oder Führer eines Schiffes zu erstatten verpflichtet, sobald der Grund, welcher die Vermessung des Schiffes nach dem abgekürzten Verfahren (§. 27) bedingt hatte, in Fortfall gekommen ist.

§. 34. Die in §§. 32 und 33 erwähnten Verpflichtungen bestehen auch bezüglich aller Veränderungen in der Benutzung derjenigen Räume, welche gemäß den Bestimmungen des §. 14 von dem Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind.

§. 35. Die Vermessungsbehörden sind befugt, ohne Antrag ein Schiff der Kontrole wegen zu vermessen. Bezüglich der Verpflichtungen der Rheder und des Führers kommen auch hier die Vorschriften des §. 32 zur Anwendung.

Für eine derartige Nachvermessung werden Gebühren nur dann erhoben, wenn sich ergiebt, daß die Anzeige räumlicher Veränderungen im Bau des Schiffes, oder der veränderten Benutzung eines der nach §. 14 abzugsfähigen Räume (§§. 33, 34) unterblieben ist.

VIII. Gebühren für die Vermessung.

§. 36. Die Gebühren für die Vermessung und für die Ausfertigung des Meßbriefes, einschließlich der Stempelkosten, betragen:

1. wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren ausgeführt wurde,
   5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes, jedoch mindestens 2 Mark;
2. wenn die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren oder für offene Fahrzeuge ausgeführt wurde,
   die Hälfte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;
3. wenn die Vermessung sich nur auf einzelne Räume erstreckt hat,
   5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter der vermessenen Räume, jedoch mindestens 2 Mark;
4. wenn die Erbauer, die Rheder oder der Führer des Schiffes den ihnen nach den §§. 30 bis 34 obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind,
   das Doppelte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;
5. wenn der im §. 35 Absatz 2 erwähnte Fall vorliegt,
   das Zehnfache der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 37. Die zur Ausführung dieser Vermessungsordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichskanzler nach Anhörung der Bundesrathsausschüsse für das Seewesen und für den Handel und Verkehr.

§. 38. Die Vorschriften dieser Schiffsvermessungsordnung treten, soweit sie Abänderungen der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 190) enthalten, am 1. Juli 1895 in Kraft. Die Vermessung nach der abgeänderten Ordnung kann indessen schon vom 1. April 1895 ab beantragt und ausgeführt werden.

§. 39. Die vor dem 1. Januar 1889 ausgestellten Meßbriefe verlieren vom 1. Januar 1900 ab die Gültigkeit.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 1. Juli 1895 ausgestellten Meßbriefe behalten bis auf Weiteres Gültigkeit. Vom 1. Juli 1895 ab bis zum 1. Januar 1900 sind die gemäß §. 17 Absatz 1 der Schiffsvermessungsordnung vom 20. Juni 1888 behufs Gebrauches in fremden Häfen unter Abzug der Maschinen- und Kohlenräume nach britischem Verfahren ausgestellten Meßbriefe auch in deutschen Häfen als gültig anzuerkennen.

Bekanntm. v. 4. März 1895, betr. Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen.

[R.G.Bl. 1895. S. 179. Nr. 2220.]

Auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Reichs-Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath beschlossen, daß die Vorschriften im §. 44 Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395 ff.), sowie die Bestimmungen in der Anlage II unter B4, C13, D5 und in der Anlage III unter C15, wie folgt, abgeändert werden:

§. 44 dritter Absatz: Diejenigen Prüflinge, welchen bei der Steuermannsprüfung in jedem der sieben Fächer C4, C7, C14a, C14b, C15, C17a und C17b der Anlage II, bei der Schifferprüfung in jedem der acht Fächer C4, C7, C16b, C16c, C17, C21a, C21b und D5 der Anlage III und außerdem bei beiden Prüfungen mindestens noch in fünf Fächern aus C (Nautik) oder D (Seemannschaft), sowie in drei weiteren Fächern die Zensur: „Genügend" ertheilt ist, erhalten für den Gesammtausfall das Prädikat: „Bestanden". Alle übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat: „Nicht bestanden."

Anlage II.

B. Mathematik.

*4. Ebene Trigonometrie.
   a) Kenntniß der trigonometrischen Funktionen und Tafeln.
   b) Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. Nautik.

*13. Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.

D. Seemannschaft.

*5. Kenntniß der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße, sowie über Noth- und Lootsensignale.

Anlage III.

C. Nautik.

*15. Berechnung wahrer und scheinbarer Höhen der Gestirne.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1896 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

V. v. 4. März 1895, betr. den Anschluß der Stolbergschen Grafschaften an die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg.

[G.S. 1895. S. 33. Nr. 9716.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 18 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 194), was folgt:

§. 1. Die Stolbergsche Grafschaft Wernigerode wird der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Magdeburg und die Stolbergschen Grafschaften Stolberg und Roßla werden der gleichen Kasse des Regierungsbezirks Merseburg angeschlossen.

§. 2. Das Gesetz, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 23. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 194) findet auf die im §. 1 genannten Grafschaften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die in den §§. 8 und 17 a. a. O. der „Schulaufsichtsbehörde" zugewiesenen Obliegenheiten fallen den Fürstlichen Konsistorien in Wernigerode, Stolberg und Roßla zu.
2. Der auf jede Grafschaft bezügliche Theil des Vertheilungsplanes des Bedarfs der Ruhegehaltskasse ist auch von dem betreffenden Fürstlichen Konsistorium in dem für amtliche Bekanntmachungen desselben bestimmten Blatte bekannt zu machen. Zu diesem Zwecke hat die betreffende Bezirksregierung, gleichzeitig mit der Anordnung der Veröffentlichung des Vertheilungsplanes für den Regierungsbezirk (§. 10 a. a. O.) den in Betracht kommenden Theil desselben dem zuständigen Fürstlichen Konsistorium zuzustellen, welches innerhalb zwei Wochen seinerseits diesen Theil des Vertheilungsplanes durch das für Veröffentlichungen in Schulsachen bestimmte Blatt bekannt zu machen und der Bezirksregierung eine die Bekanntmachung enthaltende Nummer des Blattes zu übersenden hat.
3. Die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Klagefrist beginnt für die Schulverbände in den Stolbergschen Grafschaften mit der gemäß Nr. 2 bewirkten Bekanntmachung des Fürstlichen Konsistoriums.

§. 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt.

V. v. 4. März 1895, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen.

[G.-S. 1895. S. 37. Nr. 9717.]

Wir Wilhelm ꝛc., verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) und des Artikels I §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, unter Aufhebung der Verordnungen vom 8. Juni 1880 (Gesetz-Samml. S. 273), vom 6. September 1886 (Gesetz-Samml. S. 286), vom 14. April 1887 (Gesetz-Samml. S. 131) und vom 27. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 335), was folgt:

I. Die §§. 1, 2, 5 und 9 der Verordnung vom 30. Oktober 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen (Gesetz-Samml. S. 451), erhalten die nachstehende Fassung:

§. 1. Die Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Dienstreisen, unbeschadet der Bestimmungen in den §§. 5 bis 9, Tagegelder nach folgenden Sätzen:

1. Präsidenten der Eisenbahndirektionen .	18 Mark,
2. Mitglieder und etatsmäßige Hülfsarbeiter der Eisenbahndirektionen, 3. Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen, 4. Bau- und Betriebsinspektoren, 5. Bauinspektoren, 6. Rechnungsdirektoren . .	12 "
7. Hauptkassenrendanten, 8. Betriebskontroleure, 9. Eisenbahnsekretäre, Hauptkassenkassirer, technische Kontroleure, Kassenkontroleure, Rechnungsrevisoren, 10. Werkstättenvorsteher, 11. Stationsvorsteher erster Klasse, 12. Güterexpeditionsvorsteher, 13. Stationskassenrendanten, 14. Materialienverwalter erster Klasse	9 "
15. Betriebssekretäre, etatsmäßige Büreauassistenten, 16. Kanzlisten erster Klasse, Kanzlisten, 17. Zeichner erster Klasse, Zeichner, 18. Stationsvorsteher zweiter Klasse, 19. Güterexpedienten, 20. Stationseinnehmer, 21. Stationsverwalter, 22. Stationsassistenten, 23. Materialienverwalter zweiter Klasse, 24. Bahnmeister erster Klasse, Bahnmeister, 25. Werkmeister, 26. Telegraphenmeister, 27. Schiffskapitäne erster und zweiter Klasse, 28. Lokomotivführer, Maschinisten, 29. Zugführer, 30. Steuerleute	6 "
31. Packmeister, 32. Telegraphisten, 33. Lademeister, 34. Wagenmeister, 35. Rangirmeister, 36. Werkführer, 37. Weichensteller erster Klasse, Haltestellenaufseher, 38. Brückengeldeinnehmer, 39. Billetdrucker, 40. Magazinaufseher	4,50 "
41. Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer, 42. Schaffner, Bremser, Wagenwärter, Matrosen, 43. Kassendiener, Büreaudiener, 44. Schiffsbrückenaufseher, Schiffsbrückenwärter (am Rhein), 45. Portiers, Bahnsteigschaffner, 46. Weichensteller, 47. Brückenwärter, 48. Krahnmeister, 49. Bahn- und Krahnwärter, 50. Nachtwächter	3 "

Soweit noch Betriebskassenrendanten und Verkehrskontroleure vorhanden sind, erhalten sie den gleichen Satz wie Hauptkassenkassirer und Betriebskontroleure.

§. 2. An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1 unter 1 bis 14 genannten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark;

   Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für ihn 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen;
2. die im §. 1 unter 15 bis 40 genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;
3. die im §. 1 unter 41 bis 50 genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:
1. die im §. 1 unter 1 bis 6 genannten Beamten 60 Pf.,
2. die im §. 1 unter 7 bis 30 genannten Beamten 40 Pf.,
3. die im §. 1 unter 31 bis 50 genannten Beamten 30 Pf. für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I und II festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet. Betriebskassenrendanten und Verkehrskontroleure erhalten die gleichen Sätze wie Hauptkassenkassirer und Betriebskontroleure.

§. 5. Die nachstehend genannten Beamten erhalten für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks, für welchen sie bestellt sind, keine Entschädigungen für Zu- und Abgang, und Tagegelder nach folgenden ermäßigten Sätzen:
1. Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen . . . . . 6,00 Mk.
2. technische Kontroleure, Kassenkontroleure, Verkehrs- und Betriebskontroleure, welche den Verkehrsinspektionen zugetheilt sind, Werkstättenvorsteher 4,50 Mk.
3. Telegraphenmeister, Werkmeister . . 3,00 Mk.

Wird die Stelle eines der vorgenannten Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann bei längerer Dauer der Vertretung die vorgesetzte Behörde bestimmen, daß dem Vertreter statt der den Beamten seiner Dienstklasse bewilligten Tagegelder die für den vertretenen Beamten festgesetzten ermäßigten Tagegelder gezahlt werden.

§. 9. Vorstände von Werkstätten- oder Maschineninspektionen, Werkstättenvorsteher, technische Kontroleure und Werkmeister erhalten für die Probe- und Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit diesen ausführen, Stationsbeamte ferner für die Begleitung von Hülfsmaschinen statt der Tagegelder und Reisekosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt, Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittelst anderer Gelegenheit erfolgt:

Vorstände von Werkstätten- oder Maschineninspektionen . . . . . 3,00 Mk.
die anderen vorgenannten Beamten 2,00 Mk.

Wenn diese Beamten an demselben Tage aus den vorbezeichneten Anlässen mehrere Fahrten, oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausführen, so dürfen die ihnen zu gewährenden Entschädigungen insgesammt die im §. 1 und, sofern die Voraussetzungen im §. 5 vorliegen, die in diesem Paragraphen festgesetzten Tagegelder nicht übersteigen.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Thielen.

V. v. 4. März 1895, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen.

[G.S. 1895. S. 41. Nr. 9718].

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (G.S. S. 15), unter Aufhebung der Verordnungen vom 5. September 1886 (G.S. S. 285), vom 15. April 1887 (G.S. S. 132) und vom 27. Juli 1891 (G.S. S. 335), was folgt:

I. Der §. 1 der Verordnung vom 26. Mai 1877, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen (G.S. S. 173), erhält die nachstehende Fassung:

§. 1. Die nachstehend aufgeführten etatsmäßig angestellten Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Versetzungen, unbeschadet der Bestimmung im §. 2, eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten.	auf Transportkosten für je 10 Kilometer.
1) Betriebskontroleure, Eisenbahnsekretäre, Hauptkassenkassirer, technische Kontroleure, Kassenkontroleure, Rechnungsrevisoren, Werkstättenvorsteher, Stationsvorsteher erster Klasse, Güterexpeditionsvorsteher, Stationskassenrendanten, Materialienverwalter erster Klasse. Soweit noch Betriebskassenrendanten und Verkehrskontroleure vorhanden sind, erhalten sie die gleichen Sätze wie Hauptkassenkassirer und Betriebskontroleure.	240 Mark	7 Mark.
2) Betriebssekretäre, etatsmäßige Bureauassistenten, Kanzlisten erster Klasse, Kanzlisten, Zeichner erster Klasse, Zeichner, Stationsvorsteher, zweiter Klasse, Güterexpedienten, Stationseinnehmer, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Materialienverwalter zweiter Klasse, Bahnmeister erster Klasse, Bahnmeister, Werkmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne erster und zweiter Klasse, Lokomotivführer, Maschinisten, Zugführer, Steuerleute	180 Mark	6 Mark.
3) Packmeister, Telegraphisten, Lademeister, Wagenmeister, Rangirmeister, Werkführer, Weichensteller erster Klasse, Haltestellenaufseher, Brückengeldeinnehmer, Billetdrucker, Magazinaufseher	150 Mark	5 Mark.
4) Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer, Schaffner, Bremser, Wagenwärter, Matrosen, Kassendiener, Büreaudiener, Schiffsbrückenaufseher, Schiffsbrückenwärter (am Rhein), Portiers, Bahnsteigschaffner, Weichensteller, Brückenwärter, Krahnmeister, Bahn- und Krahnwärter, Nachtwächter	100 Mark	4 Mark.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Thielen.

G. v. 31. März 1895, betr. die Eingemeindung der Stadt Bockenheim in den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Bockenheim.

[G.S. 1895. S. 78. Nr. 9724.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Stadtkreis und den Landkreis Frankfurt a. M., was folgt:

§. 1. Die Stadtgemeinde Bockenheim wird vom 1. April 1895 ab unter Abtrennung von dem Landkreise Frankfurt a. M. mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. und dem Stadtkreise gleichen Namens auf Grund der zwischen den beiden Stadtgemeinden unter dem 12. Februar 1895 abgeschlossenen, in der Anlage abgedruckten Vereinbarung[1]) vereinigt.

Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten in der Stadt Bockenheim die Gemeindeordnung für die Städte und die Landgemeinden Kurhessens vom 23. Oktober 1834 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen S. 181) und die zu derselben erlassenen abändernden und ergänzenden Gesetze außer Kraft und es tritt das Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (G.S. S. 401) in dem bisherigen Bezirke der Stadt Bockenheim in Wirksamkeit.

§. 2. In Hinsicht auf die Wahlen zum Hause der Abgeordneten scheidet die Stadt Bockenheim aus dem durch den Obertaunuskreis und den Landkreis Frankfurt a. M. gebildeten Wahlbezirke (Nr. II 10 des Verzeichnisses, Anlage B der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 — G.S. S. 238) aus und tritt dem den Stadtkreis Frankfurt a. M. umfassenden Wahlbezirke (Nr. II 11 des bezeichneten Verzeichnisses) hinzu.

§. 3. Zu dem Zeitpunkte der Durchführung der kommunalen Vereinigung der Stadtgemeinde Bockenheim mit der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. wird das Amtsgericht zu Bockenheim aufgehoben, und dessen Bezirk dem Amtsgerichte zu Frankfurt a. M. zugetheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Bosse. v. Köller. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

G. v. 31. März 1895, betr. die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds und die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1895. S. 95. Nr. 9727.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. 1. Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds, welcher in Gemäßheit der Staats- und Kirchengesetze vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Gesetz-Samml. S. 139 ff.) und vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen dieser Gesetze (Gesetz-Samml. S. 35 ff.) begründet ist, bildet fortan einen selbständigen kirchlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er wird nach Maßgabe des anliegenden Kirchengesetzes vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, vertreten und verwaltet. Anlage 1.

Schriftliche Willenserklärungen, welche für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds Dritten gegenüber Rechte oder Verpflichtungen begründen, sind im Namen des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

Art. 2. Dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds werden vom 1. April 1895 ab für die einzelnen, demselben hinzutretenden Landeskirchen, für die Dauer ihres Anschlusses, folgende, halbjährlich im Voraus zahlbare Renten seitens des Staates überwiesen:

1.	für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover	107 198 Mark,
2.	für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein	63 441 „
3.	für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel	63 004 „
4.	für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden	26 537 „
5.	für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover	14 559 „

Art. 3. Die im §. 5 Nr. 2 bis 4 des Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, bezeichneten Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Staatsministeriums, die Beschlüsse zu §. 5 Nr. 4 jedoch nur dann, wenn sie Grundsätze betreffen, welche durch Kirchengesetz festgestellt sind.

Art. 4. Gegen Zahlung der im Artikel 2 festgesetzten Staatsrenten übernimmt der Pfarrwittwen- und Waisenfonds vom 1. April 1895 ab alle Verpflichtungen, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gegenüber den gegenwärtigen und den künftigen Wittwen von Geistlichen einschließlich der Eremiten einer der im Artikel 2 bezeichneten Landeskirchen bis dahin obgelegen haben.

Demselben werden von diesem Zeitpunkt ab die Wittwenkassenbeiträge der bis dahin versicherten Geistlichen dieser Kirchengemeinschaften überwiesen, auch gehen auf ihn die sonstigen, hiermit im Zusammenhange stehenden Rechte der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt über.

Für diejenigen Geistlichen der im Artikel 2 genannten Landeskirchen, welche den Verzicht auf das kirchengesetzlich neu festgesetzte Wittwengeld nicht aussprechen, hat die Nichterklärung des Verzichtes binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt von Rechtswegen zur Folge.

Art. 5. Den Geistlichen der im Artikel 2 bezeichneten Landeskirchen ist vom 1. April 1895 ab der Beitritt zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nicht mehr gestattet.

Art. 6. Gegen die Entscheidung der Kirchenbehörden über die Höhe der nach Maßgabe der anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der im Artikel 2 bezeichneten Landeskirchen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leistenden Beiträge der Geistlichen findet der Rechtsweg nicht statt. Anlagen 2—4.

Art. 7. Die Beiträge der Geistlichen, ihrer Hinterbliebenen und der kirchlichen Stellen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds, welche auf Grund der in Artikel 6 bezeichneten Kirchengesetze zu leisten sind, sowie die an den Fonds nach Artikel 4 zu entrichtenden Wittwenkassenbeiträge können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

Art. 8. Der durch die anliegenden Kirchengesetze (Artikel 6) gewährte Anspruch auf Wittwen- und

[1]) Diese Vereinbarung wird hier wegen des rein lokalen Interesses nicht abgedruckt.

Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen werden.

Art. 9. Die Kirchenbehörden bestimmen, unter Ausschluß des Rechtsweges, an wen die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes nach den anliegenden Kirchengesetzen (Artikel 6) gültig zu leisten ist.

Im Uebrigen findet wegen der Ansprüche auf Wittwen- und Waisengeld gegen die Entscheidung der Kirchenbehörden der Rechtsweg nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) statt.

Art. 10. Falls eine Landeskirche von dem Kündigungsrecht des §. 17 des Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwitten- und Waisenfonds, Gebrauch macht, treten die daselbst bezeichneten Rechtsfolgen ein.

Von dem im Absatz 2 dieses Paragraphen angegebenen Zeitpunkte ab wird der kündigenden Landeskirche, sofern die bis zur Kündigung für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds in Geltung gewesenen kirchengesetzlichen Bestimmungen über das Wittwen- und Waisengeld nicht zu Ungunsten der Wittwen- und Waisen geändert werden, der Staatszuschuß weitergezahlt, den nachbezeichneten Landeskirchen jedoch nur in Höhe folgender Jahresbeträge:

1. der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover mit . . 66 993 Mark,
2. den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel mit . . . . . 42068 =
3. der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden mit . 17 013 =
4. der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover mit . . 7 505 =

Macht die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen von dem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann sie durch Kirchengesetz die bisher für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen in Geltung gewesene kirchengesetzliche Ordnung wieder in Kraft setzen, und finden alsdann auch die hierfür maßgebend gewesenen staatsgesetzlichen Bestimmungen wieder Anwendung.

Art. 11. Der Beschluß des Verwaltungsausschusses über die Höhe des Kapitalantheils, welcher gemäß §. 17 des Kirchengesetzes, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds einer kündigenden Landeskirche ausgezahlt werden muß, ist der letzteren, und zwar für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen dem Evangelischen Oberkirchenrath, für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover dem Landeskonsistorium und für die übrigen Landeskirchen den betreffenden Konsistorien zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß findet mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht statt. Sie ist von der Behörde, welcher der Beschluß zugestellt ist, binnen drei Monaten nach der Zustellung zu erheben und gegen den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu richten.

Art. 12. Die Verpflichtung des Staates, den Wittwen der Geistlichen im Bereiche des vormaligen Kurfürstenthums Hessen eine Pension von jährlich 225 Mark zu zahlen (§. 89 Absatz 2 des Kurhessischen Staatsdienstgesetzes vom 8. März 1831 — Sammlung von Gesetzen 2c. für Kurhessen 1831 S. 69 ff.) wird aufgehoben.

Die Ansprüche der am 1. April 1895 vorhandenen Wittwen bleiben jedoch unberührt.

Art. 13. Der Nassauische Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds wird für den Zutritt weiterer Mitglieder geschlossen. Sein gesammtes Kapitalvermögen, sowie die ediktmäßig ihm zustehenden eigenen Einnahmen werden dem Centralkirchenfonds überwiesen, wogegen der letztere die sämmtlichen, in den §§. 19 bis 23 des anliegenden Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirks Wiesbaden, bezeichneten Verpflichtungen übernimmt.

Auch kann der Centralkirchenfonds dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds den im §. 17 des vorbezeichneten Kirchengesetzes erwähnten Zuschuß leisten.

Art. 14. Mit der Ausführung der Artikel 2, 4 Absatz 1 und 2 und Artikel 10 dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten beauftragt.

Art. 15. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt.

Anlage 1.

Kirchengesetz,

betreffend

die Verwaltung der Pfarrwittwen- und Waisenfonds. Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1. Der in Gemäßheit der Kirchengesetze vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37), und vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53) gebildete Pfarrwittwen- und Waisenfonds wird als ein selbständiger kirchlicher Fonds nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von einem Vorstande und einem Verwaltungsausschusse verwaltet.

§. 2. Der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds besteht aus dem vom König zu ernennenden Vorsitzenden und einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter, sowie zwei Mitgliedern. Der Stellvertreter und die Mitglieder werden vom König auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenraths ernannt.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 25 von der Generalsynode aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputirten gebildet. Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Berathungen des Verwaltungsausschusses Theil zu nehmen, werden ebensoviele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§. 3. Der Vorstand vertritt den Pfarrwittwen- und Waisenfonds und führt die laufenden Geschäfte desselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der gesetzlich an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leistenden Beiträge und für die Auszahlung der gesetzlichen Wittwen- und Waisengelder. Er stellt den Etat des Fonds auf und legt alljährlich dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr zur Abnahme vor.

§. 4. Hinsichtlich der Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, sowie hinsichtlich der Grundsätze,

welche für die Rechte und Pflichten der Geistlichen und ihrer Hinterbliebenen gegenüber dem Fonds und für die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinden ihm gegenüber maßgebend sind, bleiben, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die bisher maßgebend gewesenen Vorschriften so lange in Kraft, als nicht auf dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§. 5. Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Der Verwaltungsausschuß hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und Abnahme der Rechnung der abgelaufenen Rechnungsperiode,
2. über Erhöhung der den Wittwen und Waisen zu gewährenden Bezüge,
3. über Verminderung der den Geistlichen und den Kirchengemeinden obliegenden Leistungen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds,
4. über Abänderung der im §. 4 dieses Gesetzes bezeichneten Grundsätze,
5. über wichtige Angelegenheiten der Fondsverwaltung, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§. 6. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit berathender Stimme Theil nehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes und im Falle des §. 5 Ziffer 2 und 3 einer zweimaligen Lesung.

§. 7. Der Vorstand beschließt unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses an Stelle des Evangelischen Oberkirchenraths und des Generalsynodalvorstandes über die nach §. 20 des Kirchengesetzes vom 30. März 1892 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53), zulässige zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge und zeitweilige Anrechnung derjenigen Bezüge, welche den Wittwen und Waisen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen.

§. 8. Eine Erhöhung der den Geistlichen und Gemeinden durch die bisher erlassenen Gesetze auferlegten Leistungen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds, sowie eine Verminderung der den Wittwen und Waisen nach Maßgabe der bisher erlassenen Gesetze zustehenden Bezüge an Wittwen- und Waisengeld ist nur im Wege der Kirchengesetzgebung zulässig.

§. 9. Der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, den evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel, der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden und der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover wird es freigestellt, unter folgenden Voraussetzungen an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds sich anzuschließen:

1. durch ein für die betreffende Landeskirche zu erlassendes Kirchengesetz werden die Bezüge der Wittwen und Waisen, sowie die Leistungen der Geistlichen und Gemeinden in Art und Höhe entsprechend den für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen bisher erlassenen Gesetzen festgesetzt, und es wird der Anschluß an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds nach Maßgabe des altländischen, über die Verwaltung dieses Fonds erlassenen Kirchengesetzes erklärt;
2. durch ein Staatsgesetz werden dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds Staatszuschüsse überwiesen, welche sich für die einzelnen betheiligten Landeskirchen mindestens auf folgende jährliche Beträge belaufen:
   a) für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover auf . . . . . 107 198 Mark,
   b) für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein auf . . . . . 63 441 „
   c) für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialsbezirks Cassel auf . 63 004 „
   d) für die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden auf . . . . . 26 537 „
   e) für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover auf . . . . . 14 359 „.

§. 10. Der Anschluß einer der im §. 9 bezeichneten Landeskirchen kann nur vollzogen werden, wenn seitens des Evangelischen Oberkirchenraths in Verbindung mit dem Generalsynodalvorstand, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seitens des Verwaltungsausschusses die Erklärung abgegeben wird, daß die im §. 9 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

§. 11. Ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, entscheidet der Verwaltungsausschuß.

§. 12. An Stelle einer durch die bisher erlassenen Gesetze bestimmten, den Geistlichen und Gemeinden obliegenden Leistung kann durch Kirchengesetz eine andere Leistung festgesetzt werden, falls dieselbe durch den Verwaltungsausschuß als gleichwerthig anerkannt wird.

§. 13. Der Pfarrwittwen- und Waisenfonds übernimmt von dem Zeitpunkt ab, in welchem ihm für eine der im §. 9 bezeichneten Landeskirchen der daselbst vorgesehene jährliche Staatszuschuß und zugleich die Wittwenkassenbeiträge der bei der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bisher versicherten Geistlichen dieser Kirche von Seiten des Staates überwiesen sein werden, alle Verpflichtungen gegen die gegenwärtig lebenden und die künftigen Wittwen von Geistlichen der betreffenden Landeskirche, welche der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt bis dahin obgelegen haben.

§. 14. Im Falle des im §. 10 bezeichneten Anschlusses treten dem Vorstand zwei weitere, vom König auf Vorschlag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu ernennende Mitglieder hinzu. Außerdem hat die synodale Vertretung der betreffenden Landeskirche das Recht, aus ihrer Mitte auf die Dauer der Synodalperiode nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 zu wählende Synodaldeputirte beziehungsweise Stellvertreter in den Verwaltungsausschuß zu entsenden.

Die Zahl der Synodaldeputirten wird festgesetzt:

a) für die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover auf . . . . . 6 Mitglieder,
b) für die Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein auf . . . 4 „
c) für die Gesammtsynode des Konsistorialbezirks Cassel auf . . . . . 4 „
d) für die Bezirkssynode des Konsistorialbezirks Wiesbaden auf . . 2 „
e) für die Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover auf . . . . . 2 „.

§. 15. Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschuß vorzulegen ist.

§. 16. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Kasse der synodalen Vertretung der betreffenden Landeskirche nach den für die Mitglieder derselben geltenden Vorschriften. Die übrigen Kosten der Verwaltung trägt der Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

Den synodalen Vertretungen der an dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds betheiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung des Fonds durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzutheilen.

§. 17. Jeder Landeskirche, welche an dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds betheiligt ist, steht es frei, ihr Gemeinschaftsverhältniß zu dem Fonds durch Kirchengesetz zu kündigen.

Die Kündigung hat zur Folge, daß von dem 1. April desjenigen Jahres ab, welches auf das Inkrafttreten des betreffenden Kirchengesetzes folgt, die sämmtlichen für den Pfarrwittwen- und Waisenfonds entstandenen, oder später entstehenden Verpflichtungen gegen Wittwen und Waisen der betreffenden Landeskirche auf diese selbst übergehen, wogegen von demselben Zeitpunkt ab der für sie bestimmte Staatszuschuß nicht mehr an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds gezahlt wird und die Geistlichen und Gemeinden dieser Landeskirche von allen Beiträgen an den Fonds frei werden.

Von dem zur Zeit des Ausscheidens vorhandenen Vermögen des Pfarrwittwen- und Waisenfonds erhält die kündigende Landeskirche einen Antheil ausbezahlt, dessen Höhe dadurch ermittelt wird, daß

I. auf Grund der abgenommenen Jahresrechnungen für jede betheiligte Landeskirche die Summe der während der Dauer des Gemeinschaftsverhältnisses von ihr zu dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds gemachten Einschüsse berechnet,

II. hiervon die Summe der den Wittwen und Waisen jeder Landeskirche gewährten Bezüge abgerechnet wird, und

III. die hiernach für jede Landeskirche ermittelten Beträge den Theilungsmaßstab bilden.

Der etwa verbleibende Ueberschuß des Fonds wird unter Zugrundelegung eines zu ermittelnden durchschnittlichen Zinsfußes und unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Entstehung der einzelnen Jahresüberschüsse entsprechend getheilt.

Ueber die Höhe des hiernach auszuzahlenden Kapitalantheils beschließt der Verwaltungsausschuß.

§. 18. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

Anlage 2.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm ꝛc., verordnen in Betreff der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1. Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, welchen, wenn sie zur Zeit ihres Ablebens in den Ruhestand versetzt wären, nach der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873 (Gesetz-Samml. S. 386) ein lebenslängliches Ruhegehalt aus dem Emeritirungsfonds hätte gewährt werden müssen, beziehungsweise welche im Falle ihrer Versetzung auf eine andere Stelle nach den Vorschriften der Emeritirungsordnung behandelt worden wären, oder welche nach Erlaß dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, erhalten Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in den §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2. In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Landeskonsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines solchen Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche entweder auf Grund des Artikels I des Kirchengesetzes vom 19. Februar 1894, betreffend die Abänderung der Emeritirungsordnung (Gesetz-Samml. S. 15), dem Emeritirungsfonds beigetreten oder unter Bestätigung beziehungsweise durch Ernennung seitens des Landeskonsistoriums bei einer der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angeschlossenen evangelisch-lutherischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Betheiligten haben dabei die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages zu übernehmen, der den Beiträgen gleichwerthig ist, welche die in §. 1 genannten Geistlichen der Kirchengemeinden zu leisten haben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung bis zum Ableben des betreffenden Geistlichen bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes.

§. 3. Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

	bis zum vollendeten	10.	Dienstjahre	600 Mk.,
vom	10.	"	"	20.	"	700 "
"	20.	"	"	30.	"	800 "
"	30.	"	"	35.	"	900 "
"	35.	"	"	40.	"	1 000 "
"	40.	"	"	45.	"	1 100 "
von mehr als 45. Dienstjahren						1 200 " .

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt werden (vergl. jedoch §§. 13, 15, 16).

§. 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5. Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6. Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

[1]) Laut Allerhöchster Verordnung vom 31. März 1895 (Kirchl. Ges.- u. Ver.-Bl. S. 23) vom 1. April 1895.

§. 7. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Landeskonsistorium durch einen nach Anhörung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, wenn der Betrag innerhalb vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres an, in welchem er fällig wurde, nicht abgehoben ist.

§. 10. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1) in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2) in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Bezirkssynodalausschusses durch Beschluß des Konsistoriums entzogen wird. Auf erhobene Beschwerde, welche innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig ist, entscheidet das Landeskonsistorium endgültig. Bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Bezirkssynodalausschusses nach Anhörung des Konsistoriums durch das Landeskonsistorium wiedergewährt werden.

II. Für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11. Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenraths S. 17), an diesen Fonds angeschlossen.

§. 12. Die im §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen eines jeden Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums einzuzahlen.

§. 13. Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von	75 Mark,
für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von	110 „
für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von	125 „
für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von	140 „ .

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von drei Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Beitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§. 14. Der Zwang zum Eintritt in die bestehenden örtlichen und Bezirkswittwen- und Waisenkassen wird für alle nach Erlaß dieses Gesetzes in ein bisher beitragspflichtiges Amt berufenen Geistlichen aufgehoben.

§. 15. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 festgestellte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von $1^2/_3$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ein Drittel Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des §. 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Ver-

sicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§. 16. Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§. 17. In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

§. 18. Die anderweit nicht zu deckenden Beträge sind durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringen.

Der Gesammtbetrag der letzteren wird zunächst auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt.

Die Beiträge erfolgen nach dem von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung hierfür festzusetzenden Fuße, und bis zu dem Zeitpunkte, wo solche Festsetzung erfolgt, nach dem Fuße, welcher für die nach dem Kirchengesetze, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände, vom 30. Mai 1894 (G.S. S. 91) zu erhebenden Kirchensteuer gilt. Die Konsistorien sorgen für die Einziehung der festgesetzten Umlage und führen dieselbe an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§. 19. Falls die Finanzlage des Pfarrwittwen- und Waisenfonds eine Erhöhung der Einnahmen des Fonds nothwendig macht, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 20. Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 21. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Anlage 3.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, mit Zustimmung unseres Staatsministeriums, und nachdem durch die Erklärung desselben festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche, was folgt:

§. 1. Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder der in dem Pfarramte einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amt versterben oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2. In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen, falls seitens der Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages übernommen wird, welcher den von den Geistlichen der Kirchengemeinden zu leistenden Beiträgen gleichwerthig ist, die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein angestellt sind, sofern letztere Korporationsrechte besitzen.

§. 3. Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre	600 Mark,
vom 10. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre	700 "
vom 20. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre	800 "
vom 30. bis zum vollendeten 35. Dienstjahre	900 "
vom 35. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre	1000 "
vom 40. bis zum vollendeten 45. Dienstjahre	1100 "
von mehr als 45 Dienstjahren	1200 " .

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind (vergl. jedoch §§. 13 bis 15).

§. 4. Das Waisengeld beträgt:

1) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,

[1]) Laut Verordnung vom 31. März 1895 (Nr. 9729) am 1. April 1895.

2) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5. Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6. Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Konsistorium durch einen nach Anhörung des Ausschusses der Propsteisynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§. 10. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1) in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2) in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Propsteisynodalausschusses durch Beschluß des Konsistoriums entzogen wird, bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Propsteisynodalausschusses durch das Konsistorium wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11. Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenraths S. 17), an diesen Fonds angeschlossen.

§. 12. Die im §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Kiel einzuzahlen.

§. 13. Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von	75	Mark,
für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von	110	=
für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von	125	=
für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von	140	=

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von drei Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§. 14. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1885 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von $1^2/_3$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ein Drittel Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach

Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des §. 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§. 15. Soweit eine Nachzahlung (§§. 13 und 14) bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§. 16. In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

Zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt werden die in §. 1 bezeichneten Geistlichen kirchlicherseits ferner nicht verpflichtet.

§. 17. Die Gesammtsynodalkasse leistet dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds einen Beitrag, welcher zunächst auf den dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von ein Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt wird.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung dieses Beitrages und führt ihn an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§. 18. Reichen die dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand des Fonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 19. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kommen die Pfarrwittwenabgaben von dem Diensteinkommen der Pfarrstellen, soweit dieselben auf der Königlichen Verordnung vom 17. Februar 1755, auf Bestimmungen, welche in Analogie dieser Verordnung getroffen sind, oder auf den Vorschriften des Dänischen Kirchenrechts beruhen, in Wegfall. Die vorhandenen Wittwen, sowie die Wittwen der am 1. April emeritirten Geistlichen behalten den Anspruch auf die obige Pfarrwittwenabgabe. Dasselbe Recht bleibt den Wittwen der am 1. April 1895 im Amte befindlichen Geistlichen, so lange die letzteren ihre Pfarrstelle nicht wechseln.

§. 20. Die Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode haben in der im §. 95 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 bezeichneten Weise an den Entschließungen des Konsistoriums Theil zu nehmen bei nachfolgenden Entscheidungen:

a) über die Zusicherung eines Wittwen- und Waisengeldes für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen, welche im Dienste der inneren oder äußeren Mission innerhalb der Provinz Schleswig-Holstein angestellt sind (§. 2),
b) über eine Beschlußfassung, durch welche die Ueberzeugung des Konsistoriums ausgesprochen wird, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen (§. 8),
c) über die Entziehung des Anspruchs an Wittwen- oder Waisengeld wegen unwürdigen Wandels (§. 10),
d) über die Wiederbewilligung des Anspruchs auf Wittwen- oder Waisengeld, wenn dieser dem Berechtigten wegen unwürdigen Wandels entzogen worden ist (§. 10).

§. 21. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Anlage 4.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel. Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm 2c., verordnen für die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel mit Zustimmung der Gesammtsynode, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums, und nachdem durch die Erklärung desselben festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

§. 1. Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder der in dem Pfarramte einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der evangelischen Kirchengemeinschaften im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amte versterben oder nach Inkrafttreten dieses Ge-

setzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2. In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen, falls seitens der Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages übernommen wird, welcher den von den Geistlichen der Kirchengemeinden zu leistenden Beiträgen gleichwerthig ist, die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission, die innerhalb des Konsistorialbezirks Cassel ihren Sitz haben und Korporationsrechte besitzen oder unter Bestätigung des Konsistoriums bei einer den Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks angeschlossenen Deutschen evangelischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind.

§. 3. Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

bis zum vollendeten			10.	Dienstjahre	600 Mark,
vom 10.	=	=	20.	=	700 =
= 20.	=	=	30.	=	800 =
= 30.	=	=	35.	=	900 =
= 35.	=	=	40.	=	1 000 =
= 40.	=	=	45.	=	1 100 =
von mehr als 45 Dienstjahren					1 200 = .

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt werden (vergl. jedoch §§. 13 bis 15).

§. 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5. Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6. Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war, und das Konsistorium durch einen nach Anhörung des Vorstandes der Diözesansynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§. 10. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Diözesansynodalvorstandes durch Beschluß des Konsistoriums entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Diözesansynodalvorstandes durch das Konsistorium wiedergewährt werden.

II. Für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11. Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen werden die evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenraths S. 17), an diesen Fonds angeschlossen.

§. 12. Die im §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Cassel einzuzahlen.

§. 13. Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von . . . . . 75 Mark,
für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre des Jahresbetrag von . . 110 „
für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von . . . . 125 „
für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von 140 „ .

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem dreißigsten Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrags von drei Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringen Beitrages zuzulassen.

§. 14. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das im §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von $1^2/_3$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ein Drittel Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des §. 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§. 15. Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§. 16. In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

Zum Beitritt zu der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt werden die im §. 1 bezeichneten Geistlichen kirchlicherseits ferner nicht verpflichtet.

§. 17. Die Gesammtsynodalkasse leistet dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds einen Beitrag, welcher dem Jahresbetrag von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirks Cassel aufzubringenden Staatseinkommensteuer entspricht.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung des festgesetzten Beitrages und führt denselben an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§. 18. Reichen die dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 19. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Anlage 5.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirk Wiesbaden. Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Bezirkssynode, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums und nachdem durch die Erklärung desselben festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für den Konsistorialbezirk Wiesbaden, was folgt:

§. 1. Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder der in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt des Konsistorialbezirks Wiesbaden unter Bestätigung der Kirchenregierung auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amte versterben oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und

zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, oder doch beziehen würden, falls sie nicht wegen der Kürze ihrer Amtsdauer eine Pension überhaupt nicht zu beanspruchen hätten, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. enthaltenen Bestimmungen.

§. 2. In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen, falls seitens der Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages übernommen wird, welcher den von den Geistlichen der Kirchengemeinden zu leistenden Beiträgen gleichwerthig ist, die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission innerhalb des Konsistorialbezirks Wiesbaden angestellt sind, sofern letztere Körperschaftsrechte besitzen.

§. 3. Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

	bis zum vollendeten	10.	Dienstjahre		600	M.,
vom 10.	= =	20.	=		700	=
= 20.	= =	30.	=		800	=
= 30.	= =	35.	=		900	=
= 35.	= =	40.	=		1000	=
= 40.	= =	45.	=		1100	=
von mehr als 45 Dienstjahren					1200	= .

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind (vergl. jedoch §§. 13 bis 15).

§. 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5. Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6. Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Konsistorium durch einen unter Zuziehung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistorium oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§. 10. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für den Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels durch einen unter Mitwirkung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß des Konsistoriums entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch durch einen unter Mitwirkung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß des Konsistoriums wieder gewährt werden.

II. Für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11. Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelische Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenraths S. 17), an diesen Fonds angeschlossen.

§. 12. Die im §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Wiesbaden einzuzahlen.

§. 13. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwen zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von	75	Mark,
für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von	110	=
für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von	125	=
für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von	140	= .

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von drei Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§. 14. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von $1^2/_3$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ein Drittel Prozent bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag des §. 12 für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des §. 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§. 15. Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist, und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§. 16. In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

§. 17. Der Centralkirchenfonds leistet dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds einen Zuschuß, welcher auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Wiesbaden aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt wird.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung des Zuschusses und führt denselben an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§. 18. Reichen die dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehaltes eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht: örtliche Pfarrwitthümer, Dekanats- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 19. Der Nassauische Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds wird für den Zutritt weiterer Mitglieder geschlossen.

Sein gesammtes Kapitalvermögen, sowie die ediktmäßig ihm zustehenden eigenen Einnahmen werden dem Centralkirchenfonds überwiesen, wogegen der letztere die sämmtlichen, dem Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds gegenüber den jetzt vorhandenen Wittwen und Waisen, sowie den gegenwärtigen Kassenmitgliedern obliegenden Verpflichtungen übernimmt.

§. 20. Den gegenwärtigen Mitgliedern des Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds wird freigestellt, binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine bei dem Konsistorium einzureichende schriftliche Erklärung unter Verzicht auf ihre bisher gegenüber diesem Fonds erworbenen Ansprüche ihren Austritt aus diesem Fonds zu erklären.

§. 21. Falls ein gegenwärtig im Amte befindlicher Geistlicher schon jetzt für den Fall seines Ablebens gegenüber dem Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds Ansprüche auf eine höhere Wittwen- und Waisenpension erworben hat, als seinen zukünftigen Hinterbliebenen aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds demnächst gewährt wird, so ist der Centralkirchenfonds, auch wenn der betreffende Geistliche von seiner Austrittsbefugniß Gebrauch macht, verpflichtet, eintretenden Falls die Differenz zwischen der Gesammtsumme der aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds gewährten und der bei dem Geistlichen-Centralwittwen- und Waisenfonds versicherten Bezüge den Hinterbliebenen zu gewähren.

§. 22. Den gegenwärtig vorhandenen Wittwen und Waisen der Geistlichen werden ihre bisherigen Bezüge, einschließlich der aus der Bezirkssynodalkasse bewilligten Zuschüsse, aus dem Centralkirchenfonds auf die Dauer ihrer ediktmäßigen Ansprüche weiter gewährt. Das

Wittwengeld wird dergestalt aufgebessert, daß dasselbe bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre .	600	Mark,
vom 10. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre	700	=
vom 20. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre	800	=
vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre	900	=
darüber	1000	=

beträgt.

§. 23. Die aus dem Centralkirchenfonds zu gewährenden Wittwen- und Waisenpensionen für die Hinterbliebenen der am 1. April 1895 bereits emeritirten Geistlichen werden nach denselben Sätzen berechnet, wie die der gegenwärtig vorhandenen Wittwen und Waisen.

§. 24. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

§. 25. Das Konsistorium zu Wiesbaden wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Anlage 6.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung Unseres Staatsministeriums, und nachdem durch die Erklärung desselben festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für die genannte Kirche, was folgt:

§. 1. Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder der in dem Pfarramt einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover, unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellten Geistlichen erhalten, wenn diese Geistlichen im Amte versterben oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2. In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Konsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen, falls seitens der Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages übernommen wird, welcher den von den Geistlichen der Kirchengemeinden zu leistenden Beiträgen gleichwerthig ist, die Gewährung eines Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche bei Anstalten oder Vereinen der inneren oder äußeren Mission innerhalb des Bezirks der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover angestellt sind, sofern letztere Korporationsrechte besitzen.

§. 3. Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

bis zum vollendeten 10. Dienstjahre					600	Mark,
vom 10.	=	=	=	20. =	700	=
= 20.	=	=	=	30. =	800	=
= 30.	=	=	=	35. =	900	=
= 35.	=	=	=	40. =	1000	=
= 40.	=	=	=	45. =	1100	=
von mehr als 45 Dienstjahren					1200	=

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt werden (vergl. jedoch §§. 13 bis 15).

§. 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind. Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5. Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1 000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1 500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6. Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Konsistorium durch einen nach Anhörung des Ausschusses der Gesammtsynode zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt, wenn derselbe während vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Theilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds.

§. 10. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt,

2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels durch einen unter Mitwirkung des Ausschusses der Gesammtsynode gefaßten Beschluß des Konsistoriums entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Ausschusses der Gesammtsynode wieder gewährt werden,

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 11. Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenraths S. 17), an diesen Fonds angeschlossen.

§. 12. Die in §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen jedes Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums zu Aurich einzuzahlen.

§. 13. Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:

für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von . 75 Mark,
für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von . . . . 110 „
für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von . . . . 125 „
für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von 140 „ .

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von drei Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§. 14. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von $1\frac{2}{3}$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ein Drittel Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des §. 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§. 15. Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist, und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§. 16. In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

§. 17. Die Gesammtsynodalkasse leistet dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds einen Beitrag, welcher auf den dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt wird.

Das Konsistorium sorgt für die Einziehung dieses Beitrages und führt ihn an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§. 18. Reichen die dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht aus, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge

von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen.

Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 19. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 20. Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Kirchengesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 31. März 1895.

[G.S. 1895. S. 137. Nr. 9728.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen in Betreff der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1. Die Wittwen und die hinterbliebenen, noch nicht achtzehn Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, welchen, wenn sie zur Zeit ihres Ablebens in den Ruhestand versetzt wären, nach der Emeritirungsordnung vom 16. Juli 1873 (G.S. S. 386) ein lebenslängliches Ruhegehalt aus dem Emeritirungsfonds hätte gewährt werden müssen, beziehungsweise welche im Falle ihrer Versetzung auf eine andere Stelle nach den Vorschriften der Emeritirungsordnung behandelt worden wären, oder welche nach Erlaß dieses Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind und zur Zeit ihres Ablebens das gesetzliche Ruhegehalt beziehen, erhalten Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der in den §§. 3 ff. nachstehenden Bestimmungen.

§. 2. In Fällen, wo das kirchliche Interesse es wünschenswerth erscheinen läßt, ist das Landeskonsistorium ermächtigt, auf Grund besonderer Vereinbarungen die Gewährung eines solchen Wittwen- und Waisengeldes auch für die Hinterbliebenen derjenigen Geistlichen zuzusichern, welche entweder auf Grund des Artikels I des Kirchengesetzes vom 19. Februar 1894, betreffend die Abänderung der Emeritirungsordnung (G.S. S. 15), dem Emeritirungsfonds beigetreten oder unter Bestätigung beziehungsweise durch Ernennung seitens des Landeskonsistoriums bei einer der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover angeschlossenen evangelisch-lutherischen Gemeinde außerhalb Deutschlands angestellt sind. Die Betheiligten haben dabei die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages zu übernehmen, der den Beiträgen gleichwerthig ist, welche die in §. 1 genannten Geistlichen der Kirchengemeinden zu leisten haben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung bis zum Ableben des betreffenden Geistlichen bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Wittwen- und Waisengeldes.

§. 3. Das Wittwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten:

	bis zum vollendeten	10.	Dienstjahre	600	Mk.,
vom 10.	" "	20.	"	700	"
" 20.	" "	30.	"	800	"
" 30.	" "	35.	"	900	"
" 35.	" "	40.	"	1 000	"
" 40.	" "	45.	"	1 100	"
von mehr als 45 Dienstjahren				1 200	" .

Auf das Dienstalter werden nur solche Dienstjahre angerechnet, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt werden (vergl. jedoch §§. 13, 15, 16).

§. 4. Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezug des Wittwengeldes berechtigt war, 200 Mark für jedes Kind,
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 300 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Wittwengeldes nur deshalb nicht berechtigt ist, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§. 5. Der Gesammtbetrag des den Waisen eines Geistlichen oder Emeriten zu zahlenden Waisengeldes darf im Falle des §. 4 Ziffer 1 1000 Mark, im Falle des §. 4 Ziffer 2 und, wenn beide Fälle zusammentreffen, 1500 Mark nicht übersteigen.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 6. Bei dem Ausscheiden eines Waisengeldberechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Kalendervierteljahr an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach §. 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 7. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des §. 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um ein Vierzigstel gekürzt.

§. 8. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit den verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und das Landeskonsistorium durch einen nach Anhörung des Bezirkssynodalausschusses zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwen und hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§. 9. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei Beginn desselben bei der Kasse des Konsistoriums oder nach Verlangen der Berechtigten auf deren Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittungen.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt das Konsistorium.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Theilbetrages von Wittwen- und Waisengeld erlischt zu Gunsten des Pfarrwittwen- und Waisenfonds, wenn der Betrag innerhalb vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahres an, in welchem er fällig wurde, nicht abgehoben ist.

§. 10. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahres,
   1. in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhörung des durch das letzte Amt des verstorbenen Geistlichen bezeichneten Bezirkssynodalausschusses durch Beschluß des Konsistoriums entzogen wird. Auf erhobene Beschwerde, welche innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zulässig ist, entscheidet das Landeskonsistorium endgültig. Bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch auf Antrag des Bezirkssynodalausschusses nach Anhörung des Konsistoriums durch das Landeskonsistorium wiedergewährt werden.

II. Für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 11. Behufs Durchführung der Fürsorge für die Wittwen und Waisen wird die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover nach Maßgabe des Kirchengesetzes für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen vom 31. März 1895, betreffend die Verwaltung des Pfarrwittwen- und Waisenfonds (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt des Evangelischen Oberkirchenraths S. 17), an diesen Fonds angeschlossen.

§ 12. Die im §. 1 bezeichneten Geistlichen und Emeriten, ferner die Hinterbliebenen derselben, so lange sie die Gnadenzeit genießen, sowie die erledigten Pfarrstellen sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts, welches sie beziehen, an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu leisten.

In den Ruhestand versetzte Geistliche, welche weder verheirathet sind, noch eheliche Kinder unter achtzehn Jahren besitzen, sind von vorstehender Verpflichtung von dem Zeitpunkte ab entbunden, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Pfarrbeitrag ist von dem durch 100 Mark theilbaren Gesammtbetrage des Einkommens zu berechnen und zu je einem Viertel in den ersten Tagen eines jeden Kalendervierteljahres portofrei an die Kasse des Konsistoriums einzuzahlen.

§. 13. Diejenigen Geistlichen, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bei künftigem Eintritt in ein nach §. 1 Rechte auf Wittwen- und Waisengeld gewährendes Amt bereits ein für Berechnung des Wittwengeldes in Betracht kommendes Dienstalter haben, können, um die Anrechnung der gesammten früheren Dienstzeit zu Gunsten ihrer künftigen Wittwe zu erlangen, den Pfarrbeitrag für die gesammte anzurechnende Dienstzeit in Jahresbeiträgen, welche mindestens ihrem laufenden Beitrage gleichkommen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nachzahlen:

a) Für die Dauer des gegenwärtig bezogenen Diensteinkommens ist ein Pfarrbeitrag von drei Prozent desselben nachzuzahlen.

b) Für ein früher bezogenes Diensteinkommen ist nachzuzahlen:
   für die Zeit bis zum vollendeten 15. Dienstjahre der Jahresbetrag von 75 Mark,
   für die Zeit vom 15. bis zum vollendeten 30. Dienstjahre der Jahresbetrag von . . . . 110 =
   für die Zeit vom 30. bis zum vollendeten 40. Dienstjahre der Jahresbetrag von . . . . 125 =
   für die Zeit von über 40 Dienstjahren der Jahresbetrag von 140 = .

Wenn ein Geistlicher oder Emeritus für die Dienstzeit nach vollendetem 30. Dienstjahre den Nachweis führt, daß er von seinem früheren Diensteinkommen bei der Berechnung eines Pfarrbeitrages von drei Prozent einen nach dem Ermessen des Konsistoriums erheblich geringeren Jahresbeitrag nachzuzahlen haben würde, so ist dasselbe ermächtigt, die Nachzahlung dieses geringeren Beitrages zuzulassen.

§. 14. Der Zwang zum Eintritt in die bestehenden örtlichen und Bezirkswittwen- und Waisenkassen wird für alle nach Erlaß dieses Gesetzes in ein bisher beitragspflichtiges Amt berufenen Geistlichen aufgehoben.

§. 15. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche am 1. April 1895 Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind, werden, wenn sie bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für ihre künftigen Wittwen auf das in §. 3 festgesetzte Wittwengeld verzichten, bis zu ihrem etwaigen Ausscheiden aus diesem Versicherungsverhältniß von Entrichtung des Pfarrbeitrages auf Höhe von $1^3/_8$ Prozent des Einkommens oder Ruhegehalts befreit. Die Verpflichtung zur Leistung des weiteren ein Drittel Prozents bleibt auch für sie bestehen, wie auch andererseits der Anspruch ihrer etwaigen Hinterbliebenen auf Waisengeld durch jenen Verzicht nicht berührt wird.

Die Nichterklärung des Verzichts hat das Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt nach Ablauf des sechsten Monats von Rechtswegen zur Folge.

Soweit die Geistlichen und Emeriten bei dem Ausscheiden aus der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt ein für die Berechnung des Wittwengeldes anrechnungsfähiges Dienstalter haben, sind sie verpflichtet, den Pfarrbeitrag für die gesammte Dienstzeit gemäß den Bestimmungen des §. 13 nachzuzahlen; auf den nachzuzahlenden Betrag werden ihnen diejenigen Beiträge nach dem Nennwerth angerechnet, welche sie an die Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zur Versicherung einer am 1. April 1895 lebenden Ehegattin gezahlt haben.

§ 16. Soweit eine Nachzahlung bei dem Ableben des Geistlichen oder Emeriten für die gesammte Dienstzeit noch nicht erfolgt ist und auch von der Wittwe beziehungsweise den Waisen nicht binnen sechs Monaten nach dem Ableben bewirkt wird, hat die Deckung des Fehlbetrages durch Kürzung des Wittwengeldes und, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, durch Kürzung des Waisengeldes zu erfolgen. Diese Kürzung darf bei einem Wittwengelde bis zu 700 Mark einschließlich den Betrag von 100 Mark jährlich, bei einem höheren Wittwengelde den Betrag von 200 Mark jährlich, bei dem Waisengelde den Betrag von 50 Mark jährlich, für jedes Kind berechnet, im Falle des §. 5 den Betrag von 250 Mark jährlich nicht übersteigen.

§. 17. In Betreff der Einziehung der bisher der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zustehenden Wittwenkassenbeiträge finden die Bestimmungen Anwendung, welche für die Einziehung der Pfarrbeiträge maßgebend sind.

§. 18. Die anderweit nicht zu deckenden Beträge sind durch Beiträge der Bezirkssynodalkassen aufzubringen.

Der Gesammtbetrag der letzteren wird zunächst auf einen dauernd zu erhebenden Jahresbetrag von einem Prozent der von den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover aufzubringenden Staatseinkommensteuer festgesetzt.

Die Beiträge erfolgen nach dem von der Landessynode mit Genehmigung der Kirchenregierung hierfür festzusetzenden Fuße, und bis zu dem Zeitpunkte, wo solche Festsetzung erfolgt, nach dem Fuße, welcher für die nach dem Kirchengesetze, betreffend die Errichtung eines Landeskirchenfonds zur Abstellung kirchlicher Nothstände, vom 30. Mai 1894 (Gesetz-Samml. S. 91) zu erhebenden Kirchensteuer gilt. Die Konsistorien sorgen

für die Einziehung der festgesetzten Umlage und führen dieselbe an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds ab.

§. 19. Falls die Finanzlage des Pfarrwittwen- und Waisenfonds eine Erhöhung der Einnahmen des Fonds nothwendig macht, so ist der Vorstand des Pfarrwittwen- und Waisenfonds ermächtigt, unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses eine zeitweilige Erhöhung der Pfarrbeiträge des §. 12 bis zu zwei weiteren Prozent des Einkommens und des Ruhegehalts eintreten zu lassen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Vorstand unter Mitwirkung des Verwaltungsausschusses ermächtigt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren das Wittwengeld derjenigen Wittwen bis zur Hälfte zu ermäßigen, welchen mit Rücksicht auf das geistliche Amt des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten dauernde Bezüge aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen. Als solche kommen namentlich in Betracht örtliche Pfarrwitthümer, Diözesan- und andere Verbandspfarrwittwenkassen, sowie provinzialrechtliche Einrichtungen, nach welchen den Hinterbliebenen von Geistlichen nach Ablauf der Gnadenzeit dauernde Bezüge von der Kirchengemeinde oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, z. B. der Pfarrpfründe, zustehen.

Die Ermäßigung erfolgt durch Anrechnung der aus den örtlichen Fonds fließenden Bezüge auf das Wittwengeld. Die Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit die Bezüge einer Wittwe aus örtlichen Fonds 200 Mark oder weniger betragen. Im Uebrigen ist die Anrechnung nur bis zur Hälfte der örtlichen Bezüge — unter Freilassung des Mindestbetrages von 200 Mark — zulässig. Auch hat die Anrechnung bei sämmtlichen Fonds stets zu demselben Prozentsatz zu erfolgen.

§. 20. Das Landeskonsistorium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§. 21. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

V. v. 31. März 1895 über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1895. S. 143. Nr. 9729.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen in Gemäßheit des §. 21 des Kirchengesetzes vom 31. März 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, daß das vorbezeichnete Kirchengesetz mit dem 1. April d. J. in Kraft tritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 31. März 1895 zur Ergänzung des Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche in den neun älteren Provinzen v. 15. Juli 1889 (G.S. S. 139).

[G.S. 1895. S. 144. Nr. 9730.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125), was folgt:

Einziger Artikel.

Für das Ausscheiden aus dem Versicherungsverhältniß, in welchem die Geistlichen zur Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt gestanden haben, oder in welches sie auf Grund des Artikels 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1889 (G.S. S. 139) zum Pfarrwittwen- und Waisenfonds der evangelischen Landeskirche getreten sind, ist außer den im §. 3 des Gesetzes vom 30. März 1892 (G.S. S. 35) aufgeführten Bestimmungen der Artikel III des anliegenden Kirchengesetzes vom 31. März 1895 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt.

Anlage.

Kirchengesetz

wegen

Abänderung einiger Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. Vom 31. März 1895.

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen in Abänderung des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 37), was folgt:

Art. I. Der an den Pfarrwittwen- und Waisenfonds zu zahlende gesetzliche Pfarrbeitrag wird von drei Prozent auf zwei Prozent, der an denselben Fonds zu zahlende Beitrag der der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt angehörigen Geistlichen, welche für ihre künftigen Wittwen auf das Wittwengeld verzichtet haben, von einhalb Prozent auf ein Drittel Prozent herabgesetzt.

Die Bestimmung über die Erhöhung der Pfarrbeiträge bis auf 4 Prozent des Diensteinkommens oder des Ruhegehalts im Falle des §. 20 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 (in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. März 1892) wird hierdurch nicht berührt.

Art. II. Der Evangelische Oberkirchenrath ist ermächtigt, die nach §. 14 des Kirchengesetzes vom 15. Juli 1889 für sechs aufeinander folgende Jahre angeordnete Ueberschußabgabe der Kirchenkassen für das letzte Jahr oder für einen kürzeren Zeitraum außer Hebung zu setzen.

Art. III. Diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche Mitglieder der Allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt sind und die gesetzlich zugelassene Verzichterklärung auf Wittwengeld abgegeben haben, sind berechtigt, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes die Verzichterklärung nach Maßgabe und mit den Rechtswirkungen des Artikels III des Kirchengesetzes vom 30. März 1892 zurückzunehmen.

Art. IV. Der Zeitpunkt, in welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch landesherrliche Ver-

[1]) Am 1. April laut Verordnung vom 31. März 1895 (Nr. 9726).

ordnung bestimmt, welche im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden ist.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 31. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

G. v. 1. April 1895 betr. die von der Umgestaltung der Kassen im Bereich der Verwaltung der direkten Steuern betroffenen Beamten.

[G.S. 1895. S. 87. Nr. 9725.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Beamte, welche in Folge der vom 1. April 1895 ab eintretenden Umgestaltung der Kassen der Verwaltung der direkten Steuern nicht weiter verwendet werden, bleiben während eines fünfjährigen Zeitraums zur Verfügung des Finanzministers und werden auf einem besonderen Etat geführt.

Diejenigen, welche während des fünfjährigen Zeitraums eine etatsmäßige Anstellung nicht erhalten, treten nach Ablauf desselben in den Ruhestand.

§. 2. Die zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten erhalten während des fünfjährigen Zeitraums, auch wenn sie während desselben dienstunfähig werden, unverkürzt ihr bisheriges Diensteinkommen einschließlich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses.

Bei Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens werden die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Dienstbezüge mit dem für das Rechnungsjahr 1893/94 erhobenen Betrage nach Abzug des bestimmungsmäßig als Dienstaufwand anzusehenden Theils angerechnet. Feststehende Bezüge gelangen hierbei nur insoweit zur Anrechnung, als darin nicht eine Entschädigung für Dienstaufwand enthalten ist. Bei den in den Jahren 1893/94 und 1894/95 in eine andere Stelle versetzten Rentmeistern kann zu dieser Ermittelung das Diensteinkommen der letzten Stelle in Anrechnung gebracht werden.

Das Wittwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen dieser Beamten wird in jedem Falle unter Zugrundelegung von drei Vierteln des pensionsberechtigten Diensteinkommens gewährt.

An Stelle einer etatsmäßig gewährten freien Dienstwohnung tritt eine Miethsentschädigung nach der Servisklasse des Orts der letzten Anstellung.

§. 3. Als Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder der Bezug der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst wegfällt.

Als Nebenamt (Absatz 1) gilt insbesondere auch die einem Rentmeister übertragene Erhebung von Grundsteuerbeischlägen, Kommunalzuschlägen, Feuersozietäts- und Handelskammerbeiträgen oder die Verwaltung von Gemeinde- oder anderen kommunalen Kassen. Jedoch wird dem Diensteinkommen (§. 2 Abs. 1) derjenige Rentmeister, welche auf Grund der Vorschriften im §. 79 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 oder im §. 44 der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 19. März 1856 Gemeindebürgermeisterei- oder Amtskassen verwalten, das hierfür bezogene gemäß §. 2 Absatz 2 zu ermittelnde reine Einkommen hinzugerechnet, insoweit das dem einzelnen Rentmeister hiernach zu gewährende reine Diensteinkommen insgesammt den Jahresbetrag von 4200 Mark zuzüglich des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

§. 4. Die zur Verfügung des Finanzministers verbleibenden Beamten haben sich nach Anordnung desselben und der etwa außerdem zuständigen Minister auch der zeitweiligen Wahrnehmung solcher Aemter zu unterziehen, welche ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen Verhältnissen entsprechen.

Während der Dauer einer solchen Beschäftigung erhalten sie ihr früheres Diensteinkommen (§. 2 Absatz 1 und 2, §. 3 Absatz 2) unverkürzt und sofern die Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes erfolgt, Reisekosten nach den für die im Dienste befindlichen Beamten bestehenden Vorschriften und eine nach dem erforderlichen Mehraufwande festzusetzende Entschädigung.

§. 5. Die nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums in den Ruhestand tretenden Beamten erhalten die gesetzliche Pension mit der Maßgabe, daß dieselbe ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit auf drei Viertel des pensionsberechtigten Diensteinkommens zu bemessen ist.

Ist die hiernach zu bemessende Pension geringer, als der Gesammtbetrag der Pensionen, welche einem mit der Verwaltung von Gemeinde- (Bürgermeisterei-, Amts-) Kassen betrauten Rentmeister aus der Staatskasse und von dem betheiligten Kommunalverbande hätten gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit seines Ausscheidens aus der bisherigen dienstlichen Stellung in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird ihm der Gesammtbetrag dieser Pensionen an Stelle der im Absatz 1 vorgesehenen Pension aus der Staatskasse gewährt.

§. 6. Denjenigen nicht zur Verwendung gelangenden Beamten, welche zu den im §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 (G.S. S. 268) bezeichneten Beamten gehören, kann ein Wartegeld bis auf Höhe des gesetzmäßigen Pensionsbetrages gewährt werden.

§. 7. Findet eine Wiederbeschäftigung der Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes oder bei Reichsbehörden statt, so finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Wiederbeschäftigung pensionirter Beamten auf die im §. 2, 3 und 6 bezeichneten Bezüge Anwendung.

§. 8. Die Vorschriften im §. 2 Absatz 2 und §. 3 finden behufs Ermittelung des bisherigen Diensteinkommens auch in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen verfügbar werdende Beamte eine anderweite Anstellung im Staatsdienste erhalten.

Die im §. 3 Absatz 2 vorgesehene Anrechnung des Einkommens aus der Verwaltung von Gemeinde- u. s. w. Kassen bleibt aber ausgeschlossen, soweit dasselbe durch Einnahmen aus den mit der neuen Stelle etwa verbundenen Nebenämtern ersetzt wird.

Ist die einem anderweit im Staatsdienste angestellten Rentmeister bei seiner Versetzung in den Ruhestand gesetzlich zustehende Pension geringer als der Gesammtbetrag der Pensionen, welche ihm aus der Staatskasse und mit Rücksicht auf die Verwaltung von Gemeinde-, (Bürgermeisterei-, Amts-) Kassen von dem betheiligten Kommunalverbande hätten gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit seines Ausscheidens aus der letzten Stellung in den Ruhestand versetzt worden wäre, so wird ihm der Gesammtbetrag dieser Pensionen an Stelle der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bemessenden Pension aus der Staatskasse gewährt.

§. 9. Der Finanzminister ist ermächtigt:

1. den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten (§. 2 Absatz 1) sowie den im Staatsdienst anderweite Verwendung findenden Beamten neben den ihnen gesetzlich zustehenden Bezügen einmalige oder fortlaufende, widerrufliche nicht pensionsberechtigte Zuschüsse bis zur Höhe des in ihrer seitherigen dienstlichen Stellung aus dem Haupt-

[1]) Am 1. April 1895 laut Verordnung vom 31. März 1895 (Kirchl. V.Bl. S. 25).

und den Nebenämtern bezogenen reinen Gesammteinkommens zu bewilligen,

2. den zu seiner Verfügung verbleibenden Beamten beim Uebertritt in eine nicht staatliche, insbesondere in eine kommunale Dienststellung die Aufrechterhaltung ihrer dem Staate gegenüber bereits erworbenen Ansprüche auf Pension und Reliktenversorgung zuzusichern, sowie Zuschüsse zu deren Besoldung bis zur Erreichung ihres seitherigen reinen Diensteinkommens zu gewähren,
3. den zu seiner Verfügung verbleibenden oder in nichtstaatliche Dienststellungen übergetretenen Rentmeistern im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand zu der gesetzlichen oder ihnen gemäß Nr. 2 zugesicherten Pension Zuschüsse bis zum Betrage einer nach einem Diensteinkommen von 3600 Mark berechneten Pension zu bewilligen.

§. 10. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. April 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Kirchengesetz v. 5. April 1895, betr. die Ordnung der Kindertaufe in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1895. S. 147. Nr. 9731].

Wir Wilhelm 2c. verordnen über die Ordnung der Kindertaufe in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1. Die Kindertaufe ist in Zukunft gemäß der Ordnung zu vollziehen, welche von dem Landeskonsistorium in Hannover in Stück 2 des Kirchlichen Amtsblatts für seinen Amtsbezirk vom 9. März 1895 veröffentlicht ist.

In der einzelnen Kirchengemeinde bleibt jedoch die in ihr hergebrachte Ordnung bis dahin in Uebung, daß Pfarrer und Kirchenvorstand in Uebereinstimmung beschließen, die neue Ordnung der Kindertaufe einzuführen.

§. 2. Bei der Einführung ist in derselben Weise eine Feststellung darüber zu treffen, welche der in der Ordnung mit I, II und III bezeichneten Frageformen in der Gemeinde gebraucht werden soll. Jedoch ist bei gesondertem Vollzuge der Taufe

1. der Pastor berechtigt, im Einverständnisse mit dem Vater des Täuflings oder dessen Stellvertreter eine der beiden anderen Formen zu gebrauchen, und es ist
2. die Taufe, falls der Vater oder dessen Stellvertreter den Gebrauch einer dieser Formen bei Anmeldung der Taufe verlangt, diesem Verlangen entsprechend zu vollziehen.

Dem Pastor bleibt es dabei unbenommen, durch einen anderen Geistlichen sich vertreten zu lassen.

Die getroffene Feststellung kann nur durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarrer und Kirchenvorstand mit Genehmigung der Kirchenregierung nach zuvoriger Anhörung des Bezirkssynodalausschusses geändert werden.

§. 3. In denjenigen Gemeinden, in welchen die neue Ordnung der Taufe in Gemäßheit von §. 1 eingeführt ist, tritt das Kirchengesetz vom 5. Januar 1864, betreffend die Abrenuntiationsfragen bei der heiligen Taufe, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 5. April 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Kirchengesetz v. 5. April 1895, betr. die Ordnung der Konfirmation in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1895. S. 148. Nr. 9732.]

Wir Wilhelm 2c verordnen über die Ordnung der Konfirmation in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, unter Zustimmung der Landessynode, was folgt:

§. 1. Die Konfirmation ist in Zukunft gemäß der Ordnung zu vollziehen, welche von dem Landeskonsistorium zu Hannover in Stück 2 des Kirchlichen Amtsblatts für seinen Amtsbezirk vom 9. März 1895 veröffentlicht ist.

In der einzelnen Kirchengemeinde bleibt jedoch die in ihr hergebrachte Ordnung bis dahin in Uebung, daß Pfarrer und Kirchenvorstand in Uebereinstimmung beschließen, die neue Ordnung der Konfirmation ganz oder theilweise einzuführen.

Eine theilweise Einführung kann vom Landeskonsistorium beanstandet werden, wenn die Ordnung der Konfirmation dadurch sinnwidrig gestaltet wird.

§. 2. Soweit die Ordnung Verschiedenheiten gestattet, kann bei der Einführung oder später durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarrer und Kirchenvorstand festgestellt werden, welche der verschiedenen Gestaltungen als Ordnung in der betreffenden Gemeinde gelten soll.

Die getroffene Feststellung kann nur durch übereinstimmenden Beschluß von Pfarrer und Kirchenvorstand mit Genehmigung der Kirchenregierung nach zuvoriger Anhörung des Bezirkssynodalausschusses geändert werden.

Soweit solche Feststellung nicht getroffen ist, verbleibt dem Pfarrer die Auswahl, unbeschadet der Befugniß der Kirchenobern, für diese Auswahl Vorschriften zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 5. April 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 8. April 1895, betr. die Vornahme einer Berufs- und Gewerbezählung im Jahre 1895.

[R.G.Bl. 1895. S. 225. Nr. 2225.]

= Nur von transitorischer Bedeutung. Der Text wird deshalb nicht abgedruckt. =

G. v. 8. April 1895, betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen.

[G.S. 1895. S. 91. Nr. 9726.]

= Der Text wird hier nicht abgedruckt. =

Allerh. Erl. v. 17. April 1895, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. April 1895 (G.S. S. 91) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

[G.S. 1895. S. 151. Nr. 9733].

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze

vom 8. d. M., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen, im §. 1 unter Nr. I Lit. a vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben und zwar:

1. der Bahn von Angerburg nach Goldap der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Königsberg i. Pr.,
2. der Bahnen:
   a) von Jablonowo nach Riesenburg mit Abzweigung nach Marienwerder,
   b) von Rheda nach Putzig der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig,
3. der Bahnen:
   a) von Ströbel nach Schweidnitz,
   b) von Volkenhain nach Merzdorf der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau,
4. der Bahn von Oberrottenbach nach Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt,
5. der Bahnen:
   a) von Gandersheim über Bodenburg einerseits nach Elze, andererseits nach Düngen,
   b) von Bremervörde nach Buchholz der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover,
6. der Bahn von Brilon nach Geseke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Münster i. W.,
7. der Bahn von Trompet nach Cleve der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, für die unter 1 bis 3 und 5 bis 7 bezeichneten Eisenbahnlinien — bezüglich der unter 5 a aufgeführten Linie von Gandersheim über Bodenburg einerseits nach Elze, andererseits nach Düngen für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theile derselben — nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. April 1895.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

G. v. 17. April 1895 zur Ausführung des Preußisch-Luxemburgischen Vertrages über den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 — Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 192 ff. — und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer.

[G.S. 1895. S. 165. Nr. 9736. Ausg. 26./4. 1895.].

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Zuwiderhandlungen gegen die fischereipolizeilichen Vorschriften des Vertrages zwischen Preußen und Luxemburg von 5./15. November 1892 über den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 — Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 192 ff. — und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer — Gesetz-Samml. S. 157 —[1]) und der zur Ausführung dieses Vertrages zu erlassenden Polizeiverordnungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 2. Neben der Strafe ist auf Entziehung der gefangenen Fische und der Fischereigeräthe und Werkzeuge zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 3. Ebenso kann die Vernichtung der zum Fischfang verwendeten unstatthaften Geräthe und Werkzeuge in dem verurtheilenden Erkenntnisse angeordnet werden.

§. 4. Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung (§§. 2 und 3) selbständig erkannt werden.

§. 5. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und des Preußisch-Luxemburgischen Vertrages (§. 1) treten die in diesem Vertrage entgegenstehenden, für die Handhabung der Fischereipolizei auf den Preußisch-Luxemburgischen Grenzgewässern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere des Titels XXXI der Ordonnanz vom August 1669, für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. April 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Anlage.[2])

Staatsvertrag zwischen Preußen und Luxemburg, betr. den Beitritt Luxemburgs zum Vertrage wegen Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins vom 30. Juni 1885, und zur Regelung der Fischereiverhältnisse der unter der gemeinschaftlichen Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer. Vom 5./15. November 1892.

[G.S. 1895. S. 157. Nr. 9735.]

Nachdem die Königlich Preußische und die Großherzoglich Luxemburgische Staatsregierung übereingekommen sind, zur Relegung der Fischereiverhältnisse in den Grenzgewässern — zugleich auch im Sinne des Artikels VI Absatz 2 des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885[3]) — ein Abkommen abzuschließen und zu diesem Behufe

= Folgen die Namen der Bevollmächtigten. =

zu ihren Bevollmächtigten ernannt haben, wurden unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart:

Art. I. Das Großherzogthum Luxemburg tritt dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juli 1885[3]) mit der Maßgabe bei, daß

1. der Vertrag auf die Sauer vom Wehr der Erpeldinger Mühle, auf die Alzette vom Wehr bei der Dagois-Mühle zu Ettelbrück, und auf die Wark von dem Lindenschen Wehr aufwärts, keine Anwendung findet;

[1]) Dieser Vertrag folgt unten als Anlage zu diesem Gesetze.
[2]) Vgl. Anmerkung 1.
[3]) Dieser Vertrag ist abgedruckt R.G.Bl. 1886 S. 192.

2. der Artikel I des Vertrages durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

Ständige Fischereivorrichtungen dürfen den Stromlauf nicht vollständig versperren. In der Mosel und Sauer muß neben diesen Vorrichtungen in dem Flußbett eine mindestens neun Meter freie Rinne bei gewöhnlichem niederen Wasserstande, in der kürzesten geraden Linie gemessen, für die Schifffahrt und den Zug der Wanderfische verbleiben.

3. die in Artikel IV des Vertrages vorgesehene wöchentliche Schonzeit auf Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr verlegt wird.

Art. II. Hinsichtlich der unter gemeinschaftlicher Staatshoheit stehenden Gewässer wird zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

§. 1.

1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten.

2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Lachs (Salm, Salmo salar L.)	35 cm,
Barbe (Bigge, Barbus fluviatilis Ag.)	28 =
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama L.)	28 =
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, Salmo trutta L.)	28 =
Maifisch (Alse, Clupea alosa L.)	28 =
Finte (Clupea finta Cos.)	28 =
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	28 =
Hecht (esox lucius L.)	28 =
Schlei (Schleihe, Liebe, Tinca vulgaris Cuv.)	20 =
Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möhne, Leuciscus cephalus L.)	20 =
Lauben (Squalius leuciscus)	20 =
Forelle (Salmo fario L.)	20 =
Nase (Makrele, Redfisch, Mundfisch, Chondrostoma nasus L.)	20 =
Aesche (Thymallus vulgaris Nilsson)	20 =
Karausche (Carassius vulgaris Nordmann)	15 =
Rothfeder (Leuciscus erytrophthalmus L.)	15 =
Barsch (Perca fluviatilis L.)	15 =
Plötze (Rothauge, Leuciscus rutilus L.)	15 =
Flußkrebs (Astacus fluviatilis)	10 =
Steinkrebs (Astacus fluviatilis Rondelet und astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank)	6 =

Beide letzteren von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Im Einverständnisse beider Regierungen kann das Mindestmaaß für Lachsforellen erhöht und auch für vorher nicht genannte Fischarten ein Mindestmaaß vorgeschrieben werden.

3. Fischlaich, ingleichen Fische und Krebse der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, sind sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4. Auf die in den Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung. Auch kann von jeder Regierung im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

§. 2. Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvögel, Reiher, Kormorane und Fischaare ohne Anwendung von Schußwaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten.

§. 3. Für den Betrieb der Fischerei in der Mosel, Sauer und Our, soweit dieselben unter gemeinschaftlicher Staatshoheit stehen, treten folgende Bestimmungen ein:

1. Für die Mosel, Sauer und Our unterhalb Gemünd findet vom 25. März bis 25. Juni einschließlich eine Schonzeit statt (Frühjahrsschonzeit).

2. Für die Our in ihrem oberen Laufe von Gemünd aufwärts findet eine Schonzeit vom 15. Oktober bis 1. April statt (Winterschonzeit).

Diejenige Stelle der Our, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit beginnt, soll durch örtliche, auf gemeinschaftliche Kosten beider Regierungen festzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, im Wege der Verständigung und, soweit nothwendig, durch Erlaß von Polizeiverordnungen, den Fischereibetrieb für längere Zeit für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich zu untersagen oder über das vorstehende Maaß einzuschränken, sowie den Fang einzelner Fischarten oder den Gebrauch bestimmter Fangmittel zu verbieten.

§. 4. Der Betrieb des Lachsfanges ist verboten:

1. von Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr (wöchentliche Schonzeit);

2. vom 20. November bis zum 31. Dezember einschließlich.

Jede Regierung ist jedoch ermächtigt, einzelnen zur Fischerei berechtigten Angehörigen ihres Staatsgebietes den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist.

Vom 1. Oktober bis zum 19. November einschließ- ist die Lachsfischerei in dem oberen Laufe der Our, von Gemünd aufwärts, gestattet, jedoch muß die wöchentliche Schonzeit eingehalten werden.

§. 5. Jede der beiden Regierungen ist ermächtigt, ausnahmsweise den Fang der Maifische während der jährlichen Schonzeiten zu gestatten. Jedoch soll der Fang dieser Fische von Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr verboten bleiben.

Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich unter geeigneten Kontrollmaßregeln, jede Regierung den Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestatten.

Bei jeder Gestattung des Fischfanges während der Schonzeiten ist indessen die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§. 6. Während der Dauer der jährlichen Schonzeiten sowie während der Dauer des Verbotes des Lachsfanges müssen die ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann jedoch jede Regierung Ausnahmen von dieser Bestimmung, insbesondere auch dann zulassen, wenn die Genehmigung zum Betriebe der Lachsfischerei unter der Voraussetzung der Benutzung der Fortpflanzungselemente zur künstlichen Fischzucht ausnahmsweise ertheilt worden ist.

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 25. Oktober bis zum 25. Juni einschließlich ist der Fang von Krebsen verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder ins Wasser zu setzen.

§. 8. Beim Fischfange ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w. Der Gebrauch von Angeln ist gestattet;
3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln;
4. der Lachsfang bleibt bei Nacht mit Fackeln, jedoch ohne Anwendung von Speeren und Stecheisen noch für die Jahre 1892, 1893 und 1894 gestattet.

Alle bisher erlassenen auf Fanggeräthe und Fangweisen bezüglichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Ordonnanz von 1669, treten für die bezüglichen Gewässer und für die Dauer des Vertrages außer Kraft.

§. 9. Die der Uebereinkunft unterworfenen Gewässer dürfen zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 10. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§. 11. Soweit nicht die in den beiderseitigen Staatsgebieten bestehende Gesetzgebung die zur Zeit schon vorhandenen Ableitungen schützt, ist es verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch dem Fischbestande Nachtheile erwachsen oder fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann im Einverständnisse beider Regierungen das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden, wobei dem Inhaber der Anlage die Ausführung von Einrichtungen aufzugeben ist, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

§. 12. Das Röthen von Flachs und Hanf in den dieser Uebereinkunft unterworfenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote können im Einverständnisse beider Regierungen, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder Gebietstheile zugelassen werden, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Röthegruben nicht geeignet ist und die Benutzung des Gewässers zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§. 13. Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages dürfen beim Fischfange, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte 2c.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 3 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe, insbesondere auch auf die an den ständigen Fischereivorrichtungen (den Thalfängen der Fischwehre 2c.) angebrachten Stäbe 2c.

Die Weite der Maschen darf jedoch für das Senkgarn von 1,25 Meter ins Geviert und für das Sackgarn von 0,25 Meter Durchmesser am weiteren Ende bis auf 12 Millimeter ermäßigt werden.

Ferner dürfen für den ausschließlichen Fang des Aales die Stäbe an den Thalfängen in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. August auf 2 Centimeter gestellt werden.

Bei Fanggeräthen (aus Korbweiden), welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrole der Weite der Oeffnungen zwischen den Stäben abgesehen.

Jede Regierung ist im Einverständniß der anderen Regierung ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege zu vereinbarender gleichlautender Polizeiverordnungen für alle oder einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

§. 14. Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Auf die Fischwehre in der Sauer findet die Bestimmung im Absatz 1 keine Anwendung.

§. 15. Der Betrieb der Fischerei darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird. Insbesondere muß auch bei den Fischwehren in der Sauer eine freie Rinne von mindestens 9 Meter Breite, bei gewöhnlichem niederen Wasserstande gemessen, für die Schifffahrt frei bleiben.

§. 16. Wer die Fischerei in den dem Vertrage unterworfenen Gewässern ausüben will, muß einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Ausweis bei sich führen, welchen er auf Erfordern den kontrolirenden Beamten beider Staaten vorzuzeigen hat.

§. 17. Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnißscheines beschäftigte Hülfspersonal bedarf keines Ausweises.

§. 18. Jeder hat die Befugniß, in der Mosel und in dem gemeinschaftlichen Theile der Sauer die Fischerei mit der Handangel zu betreiben. Ein Ausweis ist nicht erforderlich.

§. 19. Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften im Wege einer gleichlautenden Polizeiverordnung zu erlassen.

§. 20. Alle mit Fischfang beschäftigten Personen sind durch zwischen den beiderseitigen Regierungen zu vereinbarende gleichlautende Polizeiverordnungen zu verpflichten, auf erste Aufforderung der mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten beider Staaten, welche als solche durch Uniform oder Abzeichen kenntlich gemacht sein müssen, mit ihren Kähnen anzulegen und dieselben untersuchen zu lassen, beziehungsweise wenn sie sich am Ufer befinden, stehen zu bleiben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind.

§. 21. Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung dieses Vertrages und namentlich auch dazu zu treffen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vertrages, sowie der bezüglichen Polizeiverordnungen unter Strafe gestellt werden.

Die Bußen dürfen die Summe von einhundertfünfundzwanzig Franken beziehungsweise einhundert Mark nicht überschreiten; dieselben sollen in beiden Staaten möglichst in Einklang gebracht werden.

Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit ist auf Haft zu erkennen.

§. 22. Jedes Verurtheilungserkenntniß wird die Konfiskation der Fischereigeräthe und Werkzeuge aussprechen.

Es kann außerdem die Vernichtung der unstatthaften Geräthe verordnen.

§. 23. Die Strafverfolgung der Zuwiderhandlungen wider die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder der bezüglichen Polizeiverordnungen verjährt in drei Monaten vom Tage der Zuwiderhandlung an gerechnet.

§. 24. Beide Regierungen verpflichten sich, das zur Handhabung der Vorschriften dieser Uebereinkunft, sowie der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen.

§. 25. Alle auf den Gegenstand dieses Vertrages bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten für den Bereich der betreffenden Gewässer und für die Dauer des Vertrages, soweit sie den vereinbarten Vorschriften entgegenstehen, in dem Zeitpunkte außer Kraft, in welchem die auf Grund dieses Vertrages zu erlassenden Strafvorschriften in beiden betheiligten Staaten in Geltung getreten sein werden.

§. 26. Von jeder auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von einer der beiden Regierungen ausnahmsweise ertheilten Ermächtigung oder Genehmigung ist die Regierung des anderen Staates zu benachrichtigen.

§. 27. Diese Uebereinkunft tritt sofort nach ihrer Ratifikation in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der beiden vertragschließenden Regierungen gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine der beiden vertragschließenden Regierungen die Kündigung erklärt hat.

Sollten sich die beiderseitigen Regierungen nicht über anderweitige Satzungen verständigen, so treten nach Ablauf des Vertrages die jetzt geltenden Bestimmungen wieder in Kraft.

Zur Beurkundung haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehende Uebereinkunft, wie folgt, unterzeichnet:

= Unterschriften. =

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat in Luxemburg am 20. Oktober 1894 stattgefunden.

G. v. 23. April 1895, betr. die Aufhebung älterer, in der Provinz Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirk Cassel geltender feuerpolizeilicher Bestimmungen.

[G.S. 1895. S. 167. Nr. 9737.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

1. Die landesherrliche Verfügung für das Herzogthum Holstein, betreffend die Anlegung von Stroh- und Rethdächern, Korn- und Heudiemen u. s. w. in der Nähe von Eisenbahnen, vom 16. Mai 1345 — Chronologische Sammlung der im Jahre 1845 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein S. 182 —,
2. die landesherrliche Verfügung für einen Theil des Herzogthums Lauenburg, betreffend die Anlegung von Stroh- und Rethdächern, Korn- und Heudiemen u. s. w. in der Nähe der Eisenbahn, vom 23. November 1846 — Richter'sche Sammlung der Verordnungen u. s. w., welche vom Jahre 1841 bis zum Erscheinen des offiziellen Wochenblattes, 14. Oktober 1848, für das Herzogthum Lauenburg ergangen sind, S. 484 —,
3. die landesherrliche Verordnung für das Herzogthum Schleswig, betreffend die Anlegung von Stroh- und Rethdächern, Korn- und Heudiemen u. s. w. in der Nähe von Eisenbahnen, vom 28. März 1857 — Chronologische Sammlung der im Jahre 1857 ergangenen Verordnungen, Verfügungen u. s. w. für das Herzogthum Schleswig, S. 80 —,
4. die §§. 1 und 4 des Kurhessischen Gesetzes vom 14. März 1850, die Eisenbahnpolizei betreffend — Sammlung von Gesetzen u. s. w. für Kurhessen Jahr 1850, S. 13 —

werden aufgehoben.

§. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Dresden, den 23. April 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher, Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

G. v. 26. April 1895, betr. die unentgeltliche Uebereignung zweier Abschnitte des großen Thiergartens in Berlins an das Reich.

[G.S. 1895. S. 169. Nr. 9738.]

= Der Text wird hier nicht abgedruckt. =

Bekanntm. v. 6. Mai 1895, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1895. S. 227. Nr. 2226.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Für das Königreich Sachsen wird vom 20. Mai d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der

Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 6. Mai 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Bekanntm. v. 6. Mai 1895, betr. Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe sowie der Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers.

[R.G.Bl. 1895. S. 235. Nr. 2230. Bes. Beilage.]

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission folgende Vorschriften:

Art. 1. 1. Die Vorschrift im §. 39 der Aichordnung unter Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Die Justirhöhlung muß weiter als das Justirloch und so ausgebaucht sein, daß sie von dem Aichpfropf allein nicht ausgefüllt wird.

Der Aichpfropf soll aus Blei mit einem solchen Zusatz von Zinn oder Antimon bestehen, daß er einerseits hart genug für die Erhaltung des auf ihm einzuschlagenden Stempelzeichens, andererseits aber auch noch weich genug ist, um seinem Ausheben keine wesentlichen Schwierigkeiten entgegenzusetzen.

2. Unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in den §§. 43 und 44 der Aichordnung wird hierdurch bestimmt, daß Präzisionsgewichte mit Justirhöhlung nur bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts zulässig sind und daß der Aichpfropf der Präzisionsgewichte mit Justirhöhlung aus demselben Material wie bei Handelsgewichten bestehen soll.

Art. 2. Die Gebührentaxe unter V. Gewichte und zwar A. Handelsgewichte und B. Präzisionsgewichte wird wie folgt abgeändert:

V. Gewichte.

A. Handelsgewichte.	A für die Aichung				B für die Berichtigung				C für Prüfung ohne Stempelung			
	mit Justirhöhlung.		ohne Justirhöhlung.		mit Justirhöhlung.		ohne Justirhöhlung.		mit Justirhöhlung.		ohne Justirhöhlung.	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
50 kg	1	—	1	40	—	—	—	40	—	35	—	70
20 kg	—	60	—	80	—	—	—	30	—	20	—	40
10 kg und 5 kg	—	30	—	40	—	—	—	15	—	10	—	20
2 kg bis 500 g	—	20	—	20	—	—	—	10	—	5	—	10
200 g und 100 g	—	20	—	20	—	—	—	5	—	5	—	10
50 g	—	—	—	10	—	—	—	5	—	—	—	5
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Die Aichgebühren A für Gewichte mit Justirhöhlung schließen die Kosten der Berichtigung, des Füllmaterials und des Aichpfropfens ein.

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke und das Gesammtgewicht zu erhebenden Gebühren.

B. Präzisionsgewichte.	A für die Aichung				B für die Berichtigung				C für Prüfung ohne Stempelung			
	mit Justirhöhlung.		ohne Justirhöhlung.		mit Justirhöhlung.		ohne Justirhöhlung.		mit Justirhöhlung.		ohne Justirhöhlung.	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
50 kg	1	30	2	—	—	—	—	40	—	50	1	—
20 kg	—	90	1	20	—	—	—	30	—	30	—	60
10 kg und 5 kg	—	50	—	60	—	—	—	20	—	15	—	30
2 kg und 1 kg	—	—	—	30	—	—	—	15	—	—	—	15
500 g	—	—	—	30	—	—	—	15	—	—	—	15
200 g und 100 g	—	—	—	20	—	—	—	10	—	—	—	10
50 g	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	5
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Die Aichgebühren A für Präzisionsgewichte mit Justirhöhlung schließen die Kosten der Berichtigung, des Füllmaterials und des Aichpfropfens ein.

Art. 3. Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1896 in Kraft.

Gewichte mit Kupfer- oder Messingpfropfen, welche ohne Ausheben des Pfropfens berichtigt werden können, sind auch über diesen Termin hinaus noch zur Wiederholung der Aichung zulässig.

Art. 4. Die Vorschrift im §. 67 der Aichordnung unter Nr. 9 wird, wie folgt, abgeändert:

> Die Stempelung der Präzisionswaagen erfolgt durch Aufätzung des Präzisionsstempels auf den Balken; sie kann auf Wunsch und Gefahr des Betheiligten auch mittelst Aufschlagens geschehen und zwar entweder auf einem Arm des Balkens möglichst nahe der Mittelschneide oder in der Mitte des Balkens an derjenigen Stelle, durch deren Schlagen das Hebelverhältniß am wenigsten gefährdet wird. Zur Stempelung soll auf dem Balken eine geeignete Fläche gemäß §. 67, Nr. 6 oder 7 der Aichordnung, dargeboten sein.

Art. 5. An die Stelle des letzten Absatzes der Aichgebühren-Taxe unter VI A für IIIb, Zusammengesetzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale, tritt nachfolgende Bestimmung:

> Bei der Festsetzung der größten zulässigen Last, für welche eine Laufgewichtswaage mit mehreren Skalen bestimmt ist, kommt lediglich die größte bei Wägungen auf der Waage benutzbare Angabe aller Skalen zusammen in Betracht. Nur wenn, wie bei Laufgewichtswaagen mit Registrireinrichtung, auf der letzten, die kleinsten Gewichtsunterschiede angebenden Nebenskale derjenige Skalentheil, welcher die dekadische Einheit gerade voll machen würde, fehlt, ist die vorgenannte Angabe noch um den Betrag dieses Skalentheils nach oben abzurunden.

Art. 6. Die Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers, vom 14. Mai 1891 (Reichs-Gesetzblatt 1891, Beilage zu Nr. 16) erhält folgenden Zusatz:

> Dem Getreideprober in der tragbaren Form darf an Stelle der Metallkapsel auch ein Behälter beigegeben sein, welcher aus Holz hergestellt ist, selbst wenn dadurch die Dimensionen des verpackten Getreideprobers vergrößert und das Gesammtgewicht einschließlich des Behälters über 2 200 Gramm gesteigert ist. Doch darf die Vermehrung der Dimensionen oder des Gesammtgewichts nicht größer sein, als lediglich durch die Rücksicht auf die Haltbarkeit des Holzkastens bedingt ist.

Berlin, den 6. Mai 1895.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.

Huber.

Bekanntm. v. 8. Mai 1895, betr. die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891.

[R.G.Bl. 1895. S. 232. Nr. 2228.]

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 109) hat der Bundesrath im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, vom 22. Juni 1892 (R.G.Bl. S. 674) nachstehende Ergänzung der Beschußtafel für ein Einzelgeschoß beschlossen:

Der Beilage II zur Bekanntmachung vom 22. Juni 1892, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse von Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891, (R.G.Bl. S. 674) ist Folgendes hinzuzufügen:

a) hinter Kaliber 172,28:

Kaliber Nr.	Bohrungs-Durchmesser	I. Beschußprobe.		II. Beschußprobe (Endprobe).		Vorschriftsmäßige Ladung.	
		Pulver	Geschoß	Pulver	Geschoß	Pulver	Geschoß
	mm	g	g	g	g	g	g
181	7,50	5,1	15,3	3,4	15,3	1,7	11,5
200	7,25	5,1	15,3	3,4	15,3	1,7	11,5
222,5	7,00	5,1	15,3	3,4	15,3	1,7	11,5
248	6,75	3,9	12,0	2,6	12,0	1,3	9,0
278	6,50	3,9	12,0	2,6	12,0	1,3	9,0
313	6,25	3,9	12,0	2,6	12,0	1,3	9,0
353	6,00	3,9	12,0	2,6	12,0	1,3	9,0
401	5,75	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
459	5,50	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
527	5,25	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
611	5,00	3,0	8,9	2,0	8,9	1,0	6,7
712	4,75	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5
838	4,50	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5
994	4,25	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5
1 193	4,00	2,1	6,0	1,4	6,0	0,7	4,5

b) hinter Kaliber 99,7 für Expreßbüchsen:

141,95	8,13	7,8	10,8	5,2	10,8	2,6	8,1
278	6,50	4,8	7,6	3,2	7,6	1,6	5,7

Berlin, den 8. Mai 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

V. v. 11. Mai 1895, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten.

[G.S. 1895. S. 183. Nr. 9743. Ausg. 17./6. 1895.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (G.S. S. 122) Nachstehendes:

Den zur Abschätzung von Manöver-Flurschäden als Protokollführer zugezogenen Regierungs-Civil-Supernumeraren ist für die von ihnen vom jedesmaligen Nachtquartier zu dem Abschätzungsterrain und von diesem wieder zum Nachtquartier zurückzulegenden Wege eine Aversional-Entschädigung von 3 Mark täglich zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Mai 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. v. Köller.

G. v. 18. Mai 1895, betr. die Aenderung des Zolltarifgesetzes und des Zolltarifs.

[R.G.Bl. 1895. S. 233. Nr. 2229.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. An die Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 6 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 111) veröffentlichten Zolltarifgesetzes treten folgende Bestimmungen:

> §. 6. Zollpflichtige Waaren, welche aus Staaten herstammen, welche deutsche Schiffe oder deutsche Waaren ungünstiger behandeln, als diejenigen anderer Staaten, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einem Zuschlage bis zu 100 Prozent des Betrages der tarifmäßigen Eingangsabgabe belegt werden.

Tarifmäßig zollfreie Waaren können unter der gleichen Voraussetzung der Entrichtung eines Zolles in Höhe bis zu 20 Prozent des Werthes unterworfen werden.

Die Erhebung eines solchen Zuschlages beziehungsweise Zolles wird nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes durch Kaiserliche Verordnung angeordnet.

II. Der durch die bezeichnete Bekanntmachung veröffentlichte Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. In Nr. 5 erhält die Position a folgende Fassung:

1. Aether aller Art, mit Ausnahme des Schwefeläthers:
   α) in Fässern . . 100 Kilogr. 125 Mark,
   β) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen . 100 = 180 =
2. Schwefeläther, Chloroform, Collodium; ätherische Oele, mit Ausnahme der nachstehend unter c und m begriffenen; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige, zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide
   100 Kilogramm 20 Mark.

2. An Stelle der Anmerkungen a und b zu Nr. 13 c 1 tritt folgende Anmerkung:

Anmerkung zu c 1:
Vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung,
a) Nutzholz für Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direkt aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, jedoch mit Beschränkung auf die bereits am 1. Juli 1885 im Grenzbezirk vorhandenen Industrien und auf deren durchschnittlichen Holzbezug aus dem Auslande in den letzten drei Jahren vor dem 1. Oktober 1885, bis zum 1. Juli 1901 . . . . . frei.
b) Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf von Bewohnern des Grenzbezirks, sofern es in Traglasten eingeht oder mit Zugthieren gefahren wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths . . . . . frei.

3. In Nr. 20 erhalten die Positionen b 1 und 2 folgende Fassung:

b) 1. Waaren ganz oder theilweise aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Gagat, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt; Zähne in Verbindung mit Stiften oder Röhrchen von Platin oder anderen edlen Metallen
   100 Kilogramm 200 Mark.
2. Waaren aus unedlen Metallen, mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toilette- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium, dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vernickelt oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Alabaster, Email, oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen
   100 Kilogramm 175 Mark.

4. Zu Nr. 25 l:
Die Position erhält folgende Fassung:
Honig, auch künstlicher
100 Kilogramm 36 Mark.

5. Zu Nr. 25 m:
Hinter der Position 25 m 4 wird folgende Bestimmung aufgenommen:
5. Kakaoöl in flüssiger oder konsistenter Form (Kakaobutter)
100 Kilogramm 45 Mark.

6. Zu Nr. 26:
a) An die Stelle der Position 26 b tritt folgende Bestimmung:
Speiseöle, als: Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Bucheckern-, Sonnenblumen-, Baumwollensamenöl in Fässern . . 100 Kilogramm 10 Mark.
Anmerkung zu b.
Baumwollensamenöl in Fässern, amtlich denaturirt. . . . . 100 Kilogramm 4 Mark
b) In der Position 26 c ist das Komma hinter „Leinöl" und das Wort „Baumwollensamenöl" zu streichen.

7. Zu Nr. 31:
Die Position 31 e erhält folgende Fassung:
e) 1. flüssige alkohol- oder ätherhaltige Parfümerien, einschließlich der alkohol- oder ätherhaltigen Kopf-, Mund- und Zahnwässer
   100 Kilogramm 300 Mark.
2. anderweit nicht genannte Parfümerien
   100 Kilogramm 100 Mark.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 18. Mai 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

G. v. 18. Mai 1895, betr. die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten.

[G.S. 1895. S. 175. Nr. 9741. Ausg. 28./5. 1895.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Geltungsbereich des Gesetzes vom 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 (G.S. S. 147), was folgt:

§. 1. Der nach dem anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, vom 17. Mai 1895 gebildete Stadtsynodalverband der Haupt- und Residenzstadt Berlin, sowie die nach Artikel II desselben Kirchengesetzes zu bildenden Gesammtverbände in anderen Ortschaften können Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

Die Anleihen dürfen nur zur Erwerbung von Grundstücken, sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnißplätzen verwendet werden.

§. 2. Die Berliner Stadtsynode, sowie die Verbandsvertretungen der anderen Gesammtverbände und deren Organe üben die im Artikel I §§. 5, 6 und 10

des Kirchengesetzes gedachten Rechte in Betreff der Vermögensverwaltung ihrer Verbände und der Vertretung derselben in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden Dritten gegenüber nach Artikel I §. 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes festgestellt.

§. 3. Artikel I §§. 1, 2 Absatz 1, 2 und 4, §§. 5, 6 und 10 Absatz 1, sowie Artikel II des Kirchengesetzes können ohne Bestätigung durch ein Staatsgesetz nicht abgeändert werden.

§. 4. Die Anordnung, durch welche die im Artikel I des Kirchengesetzes dem Berliner Stadtsynodalverband übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder theilweise dem nach Artikel II desselben gebildeten Gesammtverbande einer anderen Ortschaft übertragen werden, bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde.

Die nach Artikel I §. 11 und Artikel II Absatz 3 des Kirchengesetzes zu erlassenden Regulative bedürfen der vorgängigen Anerkennung seitens der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider sind.

§. 5. Auf die Beschlüsse über Umlagen (Artikel I §. 6 Absatz 2 bis 4 des Kirchengesetzes) findet Artikel 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung.

Soll die Umlage, soweit sie anderen Zwecken, als zum Ersatz für aufgehobene Stolgebühren oder zur Berichtigung des Antheils aller Gemeinden des Verbandes an den Kreis-, Provinzial- und General-Synodalkosten sowie an den für provinzielle und landeskirchliche Zwecke ausgeschriebenen Umlagen dient, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigen, so bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde, für Umlagebeschlüsse der Berliner Stadtsynode derjenigen des Staatsministeriums.

Im Uebrigen bewendet es, insbesondere wegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu den Beschlüssen der Berliner Stadtsynode und der anderen Verbandsvertretungen, bei den Vorschriften der Artikel 24 und 27 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G.S. S. 125).

Die im Artikel 24 a. a. O. vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

§. 6. Weigern sich die Berliner Stadtsynode oder die Verbandsvertretungen anderer Gesammtverbände, gesetzliche Leistungen, welche aus der Verbandskasse zu bestreiten sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so findet Artikel 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 sinngemäße Anwendung.

§. 7. Soweit dieses Gesetz diejenigen Staatsbehörden, welche die in den §§. 4, 5 und 6 erwähnten Rechte auszuüben haben, nicht selbst bezeichnet, werden sie durch Königliche Verordnung bestimmt.

§. 8. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.[1])

Mit diesem Zeitpunkte treten alle diesem Gesetz und dem anliegenden Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 18. Mai 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

[1]) Laut Verordnung vom 18. Mai 1895 mit dem Tage der Verkündung

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten. Vom 17. Mai 1895.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode, für den Geltungsbereich der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, was folgt:

Art. I. §. 1. Sämmtliche Kirchengemeinden, welche einer der Berliner Kreissynoden angehören und ihren Sitz in der Stadt Berlin haben, werden, unbeschadet des Verhältnisses zu ihren Kreissynoden, zu einem Gesammtverbande vereinigt, dessen Vertretung durch die Stadtsynode erfolgt.

Dem Stadtsynodalverbande können durch Anordnung des Konsistoriums auch solche Kirchengemeinden angeschlossen werden, welche ihren Sitz nicht in der Stadt Berlin haben, aber an eine zum Synodalverbande gehörige Kirchengemeinde angrenzen. Es bedarf hierzu der Einwilligung der Stadtsynode, sowie der Zustimmung der Organe der anzuschließenden Gemeinde, welche letztere jedoch im Falle des Widerspruchs durch die Provinzialsynode ergänzt werden kann.

§. 2. Die Stadtsynode besteht aus:

1. dem Generalsuperintendenten für die Stadt Berlin, in Vakanz- und Behinderungsfällen dem vom Kirchenregimente ernannten Vertreter;
2. je einem Pfarrgeistlichen der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Kirchengemeinden, und zwar demjenigen, welcher den Vorsitz im Gemeindekirchenrathe zu führen hat, oder in seiner Vertretung demjenigen Geistlichen oder Aeltesten, welcher zu seiner Stellvertretung im Vorsitz berufen ist. Für die Domgemeinde tritt der Ober-Hof- und Domprediger oder in seiner Vertretung der nächstälteste Domprediger ein;
3. den Superintendenten der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Diözesen, sofern sie nicht schon auf Grund der Nr. 2 berufen sind;
4. gewählten Mitgliedern in doppelter Zahl der zum Stadtsynodalverbande gehörigen Kirchengemeinden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher im Fall der Behinderung eintritt.

Die Hälfte der unter Nr. 4 bezeichneten Mitglieder ist in der Weise zu wählen, daß jede Gemeinde einen ihrer derzeitigen oder früheren innerhalb des Stadtsynodalverbandes wohnenden Aeltesten entsendet. Die andere Hälfte ist aus den angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Stadtsynodalverbandes in der Weise zu wählen, daß jede Gemeinde, welche mindestens 10 000 Seelen zählt, ein solches Mitglied entsendet. Die übrigen Mitglieder sind, nach den von dem Stadtsynodalvorstande im Einverständnisse mit dem Konsistorium für jede Wahlperiode zu treffenden Bestimmungen, von den nach Seelenzahl sowie sonstigen Verhältnissen bedeutendsten Gemeinden zu wählen. Falls das Konsistorium sein Einverständniß versagt, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrath.

Ob eine Gemeinde mindestens 10 000 Seelen zählt, entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand der Stadtsynode. Wird dies verneint, so steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen der betheiligten Gemeinde die Beschwerde an das Konsistorium zu, welches endgültig entscheidet.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre und wird durch die vereinigten Gemeindeorgane vollzogen; wo verfassungsmäßig eine Gemeindevertretung

nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch den Gemeindekirchenrath, in der Domgemeinde durch das Domkirchenkollegium. Die Gewählten müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 3. Der Vorstand der Stadtsynode hat über die Legitimation ihrer Mitglieder zu entscheiden. Gegen die Entscheidung kann auf die Beschlußfassung der Stadtsynode angetragen werden.

§. 4. Diejenigen weltlichen Mitglieder der Stadtsynode, welche noch kein Gelübde als Aelteste abgelegt haben, werden von dem Vorsitzenden der Stadtsynode mit demjenigen Gelübde verpflichtet, welches die Mitglieder der Provinzialsynode nach §. 63 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zu leisten haben.

§. 5. Auf die Stadtsynode gehen die Befugnisse und Verbindlichkeiten der bisherigen vereinigten Kreissynoden über.

Der Stadtsynode liegt, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, die Förderung einer ausreichenden Ausstattung der Stadt Berlin mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnißplätzen, ob.

Auch hat sie die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zugänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Patrone, Stadtgemeinde Berlin 2c.) sich nicht ohne Umlagen beschaffen können.

§. 6. Der Stadtsynodalverband kann Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

Die Mittel, welche die Stadtsynode zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, werden, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, durch Umlage beschafft.

Die Umlagen werden unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämmtlicher Kirchengemeinden des Stadtsynodalverbandes vertheilt. Sie müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden.

Für den Repartitionsfuß gilt die Vorschrift des §. 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

§. 7. Die Stadtsynode wählt für die Dauer jeder Synodalperiode einen Vorstand und einen geschäftsführenden Ausschuß, letzteren mit Ausschluß seines Vorsitzenden (§. 9). Beide bleiben bis zur Bildung eines neuen Vorstandes und Ausschusses in Thätigkeit.

§. 8. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter desselben und drei Beisitzern. Für die Beisitzer werden Stellvertreter gewählt. Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung behinderter Beisitzer vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in den Vorstand einberufen. Entweder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter muß ein Geistlicher sein, desgleichen je einer von den Beisitzern und deren Stellvertretern.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, sowie zweier Mitglieder oder der für sie einberufenen Stellvertreter erforderlich.

Dem Vorstande liegt ob die Vorbereitung und Leitung der Verhandlungen der Stadtsynode, sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse, insoweit nicht letztere nach Maßgabe dieses Gesetzes und des nach §. 11 zu erlassenden Regulativs dem geschäftsführenden Ausschuß zukommt.

§. 9. Der geschäftsführende Ausschuß besteht

1. aus dem Generalsuperintendenten für die Stadt Berlin, in Vakanz- und Behinderungsfällen dem nach §. 2 Nr. 1 ernannten Vertreter, als Vorsitzenden, und
2. aus sechs Mitgliedern.

Für letztere werden Stellvertreter gewählt.

Sie werden nach der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung behinderter Mitglieder vom Vorsitzenden in den Ausschuß einberufen.

Ein juristisches Mitglied des Konsistoriums nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme Theil.

§. 10. Der geschäftsführende Ausschuß vertritt den Stadtsynodalverband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen nach außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Stadtsynode. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Stadtsynodalverband gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Stadtsynode beziehungsweise des geschäftsführenden Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Ausschusses versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Stadtsynode sowie ihres geschäftsführenden Ausschusses festgestellt, so das es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und die von drei Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich.

§. 11. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Stadtsynode und ihrer Organe werden durch ein in ihrem Einverständnisse von dem Konsistorium zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Art. II. Auch in anderen Ortschaften, welche mehrere, unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, können die im Artikel I dieses Gesetzes dem Berliner Stadtsynodalverband übertragenen Rechte und Pflichten ganz oder theilweise einem aus einigen oder sämmtlichen Kirchengemeinden der betreffenden Ortschaft, geeigneten Falles unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden gebildeten Gesammtverband übertragen werden.

Erfolgt die Bildung eines solchen Verbandes, so werden die der Berliner Stadtsynode übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen von einer besonderen, aus den Vorsitzenden der Gemeindekirchenräthe sämmtlicher Verbandsgemeinden und der mindestens doppelten Anzahl gewählter Mitglieder zu bildenden Verbandsvertretung ausgeübt, welche letztere von den vereinigten Gemeindeorganen der einzelnen Gemeinden aus den jeweiligen Aeltesten und Vertretern der betreffenden Gemeinde auf die Dauer ihres Hauptamts zu wählen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung werden im einzelnen Falle durch ein vom Konsistorium unter Theilnahme des Provinzial-Synodalvorstandes zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Die Anordnung erfolgt durch das Konsistorium unter Theilnahme des Provinzial-Synodalvorstandes und erfordert die Zustimmung aller betheiligten Gemeinden oder, falls die Seelenzahl der ihr zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesammtseelenzahl des zu bildenden Parochialverbandes beträgt, die Genehmigung der Provinzialsynode.

Art. III. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.[1])

Mit diesem Zeitpunkte kommen die vereinigten Kreissynoden von Berlin in Wegfall.

[1]) Laut Allerh. Verordnung vom 17. Mai 1895 (Bericht V. Bl. S. 42) am 21. Mai 1895 als dem Tage seiner Verkündung.

Die Organe der bisherigen vereinigten Kreissynoden von Berlin bleiben jedoch noch so lange als Organe der Stadtsynode in Wirksamkeit, bis diese neu gebildet ist.

Auch behält für die Stadtsynode das Regulativ der vereinigten Kreissynoden, insoweit es mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbar ist, so lange Geltung, bis nach Artikel I §. 11 ein anderweites Regulativ zu Stande gekommen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 17. Mai 1895.

(L. S.) Wilhelm.

In Verhinderung des Präsidenten
des Evangelischen Ober-Kirchenraths:
von der Goltz.

V. v. 18. Mai 1895 über das Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten.

[G.S. 1895. S. 182. Nr. 9742.]

= Siehe zu §. 8 des Gesetzes vom 18. Mai 1895. =

G. v. 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

[R.G.Bl. 1895. S. 237. Nr. 2231. Ausg. 31./5. 1895.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetzlichen Verwendungszwecke entbehrlichen Aktivbestandes vom 1. April 1895 ab Beträge zur Verfügung gestellt

1. behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionszuschüssen für diejenigen Offiziere, Militairärzte, Beamten und Mannschaften des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine, welche in Folge einer im Kriege von 1870/71 erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädigung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein zweites bei der Pensionirung zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu erdienen;
2. behufs theilweiser Uebernahme der aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht anerkannte Invalide des Krieges von 1870/71;
3. behufs Gewährung von Beihülfen an solche Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden.

Art. II. Für das Etatsjahr 1895/96 wird der Ausgabebedarf des Reichs-Invalidenfonds

1. zu den Pensionszuschüssen (Artikel I 1) auf Einhunderttausend Mark,
2. zu den Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide (Artikel I 2) auf Vierhunderttausend Mark,
3. zu den Beihülfen für bedürftige ehemalige Kriegstheilnehmer (Artikel I 3) auf Eine Million und Achthunderttausend Mark festgesetzt.

Für die spätere Zeit müssen die jeweils erforderlichen Bedarfssummen auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden.

Art. III. Die Beihülfen (Artikel I 3) werden nach folgenden Bestimmungen bewilligt:[1])

§. 1. Die Beihülfen betragen jährlich einhundertundzwanzig Mark und werden monatlich im Voraus gezahlt.

Dieselben unterliegen nicht der Beschlagnahme.

§. 2. Ausgeschlossen sind

a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;
b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

§. 3. Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:

a) Auszeichnung vor dem Feinde,
b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat,
c) das höhere Lebensalter.

§. 4. Die Zahlung der Beihülfen ist einzustellen, sobald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel I 3, III §. 2).

§. 5. Der jährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird nach dem im Artikel VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) angegebenen Maßstabe der militairischen Leistungen beziehungsweise nach dem im Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) bezeichneten Matrikularfuße den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen.

Für Elsaß-Lothringen wird ein unter Berücksichtigung des thatsächlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg ausgesondert. Elsaß-lothringische Landesangehörige, welche im französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Die künftig nöthigen Aenderungen des Vertheilungsmaßstabes werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen.

Art. IV. Die Bewilligung der Pensionszuschüsse und Beihülfen (Artikel I 1 und 3) erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 22. Mai 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Allerh. Erl. v. 27. Mai 1895, betr. die Titel- und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an Landwirthschaftsschulen.

[G.S. 1895. S. 264. Nr. 9753.]

Auf den Bericht vom 16. Mai d. J. bestimme Ich hierdurch, daß

1. die Leiter der Landwirthschaftsschulen, welche auch fernerhin die Amtsbezeichnung „Direktor" führen, zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten gehören, aber gegebenen Falles zur Verleihung des persönlichen Ranges als

[1]) Vergleiche dazu Verordnung vom 13. August 1895.

Räthe vierter Klasse in Vorschlag gebracht werden können, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben;

2. die wissenschaftlichen Lehrer der Landwirthschaftsschulen die Amtsbezeichnung „Oberlehrer" führen und der fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten angehören, einem Theile derselben bis zu einem Drittheil der Gesammtzahl der Charakter Professor und der Hälfte der Professoren der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen werden kann, sofern sie eine zwölfjährige Schuldienstzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben;
3. die Bestätigung der zu 1 bezeichneten Anstaltsleiter, desgleichen die Verleihung der vierten Rangklasse an dieselben, sowie an die zu 2 bezeichneten Professoren Mir vorbehalten bleibt;
4. die Ernennung beziehungsweise Bestätigung der Professoren an den Landwirthschaftsschulen, soweit dieselbe nicht in geeigneten Fällen von Mir erfolgt, dem Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten im Verein mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zusteht;
5. die Ernennung beziehungsweise Bestätigung der Oberlehrer durch die zuständige Regierungsbehörde, deren unmittelbarer Aufsicht die betreffende Landwirthschaftsschule unterstellt ist, erfolgt.

Neues Palais, den 27. Mai 1895.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:
Frhr. v. Hammerstein.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntm. v. 29. Mai 1895, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1895. S. 240. Nr. 2232.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.G.Bl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für den Königlich bayerischen Regierungsbezirk der Pfalz wird vom 12. Juni d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 29. Mai 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

V. v. 1. Juni 1895, betr. die Kaution des Rendanten der Büreaukasse bei der Königlichen Polizeidirektion in Charlottenburg.

[G.S. 1895. S. 265. Nr. 9754.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (G.S. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph:

Die auf Grund der Verordnung vom 17. August 1874 (G.S. S. 303), beziehungsweise der Nr. A 5 des derselben beigegebenen Verzeichnisses der kautionspflichtigen Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern, von dem Rendanten der Büreaukasse in Charlottenburg zu leistende Kaution beträgt, abweichend von der Festsetzung unter Nr. B 5 des erwähnten Verzeichnisses, Eintausend Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.
Miquel. v. Köller.

Allerh. Erl. v. 4. Juni 1895, betr. den Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal.

[R.G.Bl. 1895. S. 241. Nr. 2233.]

Auf den Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich auf Grund der Bestimmung im §. 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, vom 16. März 1886 (R.G.Bl. S. 58) nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths den beiliegenden Abgabentarif[1]) für den Nord-Ostsee-Kanal.

Dieser Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Pasewalk, den 4. Juni 1895.

Wilhelm.
von Boetticher.

An den Reichskanzler.

V. v. 4. Juni 1895, betr. die anderweite Regelung der Angelegenheiten der Verwaltung der direkten Steuern, sowie der Domainen- und Forstverwaltung bei den Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden.

[G.S. 1895. S. 187. Nr. 9746.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen hierdurch was folgt:

§. 1. Bei den Finanzabtheilungen der Regierungen in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Cassel und Wiesbaden wird die Verwaltung der direkten Steuern einerseits und die der Domainen und Forsten andererseits unter die Leitung je eines besonderen und für seinen Geschäftskreis verantwortlichen Dirigenten gestellt.

§. 2. Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Pasewalk, den 4. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

G. v. 5. Juni 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.

[R.G.Bl. 1895. S. 417. Nr. 2254. Ausg. 11./7. 1895.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

[1]) Der Tarif wird hier nicht abgedruckt.

Der §. 8 des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (R.G.Bl. S. 245) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

G. v. 5. Juni 1895, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 und des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen.

[G.S. 1895. S. 185. Nr. 9744. Ausg. 22./6. 1895.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Der dritte Absatz des §. 22 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.S. S. 281) erhält folgende Fassung:

> Das zuständige Gericht wird durch den letzten Wohnsitz des Verschollenen in Preußen bestimmt. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist, wenn der Verschollene zur Zeit der Entfernung aus seinem letzten bekannten Aufenthaltsorte ein Preuße war oder wenn sich Vermögen desselben in Preußen befindet, das Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt.

Art. 2. Der §. 8 des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (G.S. S. 473), wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

> Hat der Erblasser zur Zeit seines Todes in Preußen keinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt, befindet sich jedoch ein zu seinem Nachlaß gehöriger Gegenstand im Bezirk eines Preußischen Gerichts, so ist dieses Gericht zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über den Nachlaßgegenstand legitimirt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

G. v. 9. Juni 1895, betr. die Ausführung des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Zollkartells.

[R.G.Bl. 1895. S. 253. Nr. 2237. Ausg. 14./6. 1895.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Nach Maßgabe der §§. 12 ff. des mit Oesterreich-Ungarn unterm 6. Dezember 1891 abgeschlossenen Zollkartells (R.G.Bl. für 1892 S. 63) treten für die Dauer der Wirksamkeit dieses Zollkartells die nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

§. 2. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in Oesterreich-Ungarn verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande verübt worden ist, und eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher nicht dreißig Mark beträgt, dieser Summe gleichkommt.

§. 3. Wer es unternimmt, die österreichisch-ungarischen Ein- und Ausgangsabgaben zu hinterziehen, hat die Einziehung der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

§. 4. In allen Fällen, in denen die Einziehung selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundsiebenzig bis dreitausend Mark zu erkennen.

§. 5. Wer in anderer als der in §§. 2 und 3 erwähnten Art die österreichisch-ungarischen Zollgesetze übertritt, hat eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark verwirkt.

§. 6. Sofern die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche die Dauer von einem halben Jahre nicht übersteigen darf.

§. 7. Die Untersuchung und Bestrafung der vorgedachten Vergehen und Uebertretungen erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Zollgesetze.

§. 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 9. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

G. v. 9. Juni 1895, betr. Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

[R.G.Bl. 1895. S. 255. Nr. 2238.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

An die Stelle des ersten und zweiten Absatzes des §. 68 des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 31. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 295) tritt folgende Bestimmung:

> Auf die Dauer einer Uebergangsperiode bis 31. Juli 1897 werden für ausgeführten oder in eine öffentliche Niederlage oder eine Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker der im §. 67 Absatz 1 unter a, b und c bezeichneten Arten, wenn die abgefertigte Zuckermenge mindestens 500 Kilogramm beträgt, Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer gewährt. Die Zuschüsse betragen
>
> in Klasse a . . . . . 1,25 Mark,
> = = b . . . . . 2,00 =
> = = c . . . . . 1,65 =
>
> auf 100 Kilogramm.
>
> Der Bundesrath ist ermächtigt, die vorstehenden Zuschußsätze vorübergehend oder dauernd zu ermäßigen oder die Bestimmung über die Zahlung von Zuschüssen vollständig außer Kraft zu setzen, sobald in anderen Rübenzucker erzeugenden Ländern, welche gegenwärtig für die Zuckererzeugung oder Zuckerausfuhr eine Prämie gewähren, diese Prämie ermäßigt oder beseitigt wird. Der bezügliche Beschluß des Bundesraths ist dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls aber bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Derselbe ist außer Kraft zu setzen soweit der Reichstag dies verlangt,

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 9. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

G. v. 9. Juni 1895, über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.

[R.G.Bl. 1895. S. 256. Nr. 2239.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Behörden verschiedener Bundesstaaten haben einander auf Ersuchen Beistand zu leisten:

1. zum Zweck der Erhebung und Beitreibung
   a) der Zölle, der in die Reichskasse fließenden Steuern und der Uebergangsabgaben,
   b) der für einen Bundesstaat, für politische, Kirchen- und Schulgemeinden, sowie für weitere kommunale und kirchliche Verbände einzuziehenden öffentlichen Abgaben,
   c) sonstiger öffentlicher Abgaben, einschließlich der Beiträge an öffentlich rechtliche Verbände, Genossenschaften und Anstalten, soweit diese Abgaben oder Beiträge nach Reichs- oder Landesrecht in derselben Weise beigetrieben werden, wie die unter b bezeichneten Abgaben;
2. zum Zweck der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der in Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle;
3. zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche gemäß §. 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Verfügung oder gemäß §. 101 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.G.Bl. S. 409) durch Bescheid eines Seemannsamts festgesetzt worden sind.

Unter die Bestimmungen der Nr. 1 b und c fallen auch die durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen, soweit nicht §. 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 141) Anwendung findet.

§. 2. Verpflichtet zur Gewährung des Beistandes sind, soweit nicht landesrechtlich besondere Bestimmungen hierüber bestehen, diejenigen Behörden, welche zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates berufen sind. Fehlt es an einer hiernach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen solche zu bestimmen.

§. 3. Die Gewährung des Beistandes findet nicht statt, wenn zu einem der im §. 1 angeführten Zwecke eine Handlung beantragt wird, die nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Rechte zu diesem Zweck nicht vorgenommen werden darf.

Die Gewährung des Beistandes kann behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung versagt werden.

§. 4. Die Voraussetzungen der Beistandsleistung nach §. 1 sowie die Vollstreckbarkeit des Anspruchs richten sich nach den für die ersuchende Stelle maßgebenden Vorschriften. Die Vollstreckbarkeit ist in dem Ersuchungsschreiben zu bescheinigen.

Die Art und Weise der Beistandsleistung richtet sich nach den am Orte der Vollziehung geltenden Bestimmungen.

§. 5. Ueber die Zulässigkeit des Beistandes, über Einwendungen, welche die Art und Weise der Beistandsleistung betreffen, sowie über die Versagung der Beistandsgewährung im Falle des §. 3 Absatz 2 entscheiden die zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchte Stelle angehört.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst oder die Vollstreckbarkeit desselben betreffen, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchende Stelle angehört.

§. 6. Werden gegen die Vollstreckung Einwendungen erhoben, über welche die im §. 5 Absatz 2 bezeichneten Behörden zu entscheiden haben, so kann die Vollstreckungsbehörde, wenn ihr die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

§. 7. Jede von einer zuständigen Behörde eines Bundesstaates wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der im §. 1 Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch gegen diejenigen Theilnehmer und Begünstiger gerichtet werden, welche einem anderen Bundesstaate angehören.

§. 8. In dem Verwaltungsstrafverfahren (§. 1 Nr. 2) haben die Amtsgerichte auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Hinsichtlich der Vernehmung und Beeidigung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Buch I, Abschnitt 6 und 7 Anwendung.

§. 9. Im Falle der Gewährung von Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die hierdurch entstehenden baaren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Weitere Kosten werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Person vorhanden, so sind die Kosten, soweit die ersuchte Behörde diese nicht selbst beitreiben kann, von der ersuchenden Behörde einzuziehen. Der eingezogene Betrag ist der ersuchten Behörde zu übersenden.

§. 10. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die Beistandsleistung der Landesbehörden zum Zweck der Beitreibung von Geldstrafen, welche gemäß §. 101 der Seemannsordnung durch Bescheid eines deutschen Seemannsamts im Auslande festgesetzt worden sind.

§. 11. Staatsverträge, nach welchen die Behörden verschiedener Bundesstaaten einander weitergehenden Beistand zu leisten haben, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, bleiben unberührt.

§. 12. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern" den 9. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

G. v. 9. Juni 1895, betr. die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun.

[R.G.Bl. 1895. S. 258. Nr. 2240. Ausg. 14./6. 1895.]

Wir Wilhelm, 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Südwestafrika und in Kamerun wird je eine Schutztruppe verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

§. 2. Auf die im §. 1 bezeichneten Schutztruppen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 22. März 1891 (R.G.Bl. S. 53) mit den in den fol-

genden Paragraphen bestimmten Abweichungen entsprechende Anwendung.

§. 3. Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Diensteinkommen im Sinne des §. 7 des Gesetzes, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, gilt:

für Gemeine, welche einschließlich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1 400 Mark,

für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1 200 Mark.

§. 4. An die Stelle der §§. 18, 19 und 20 des in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesetzes treten folgende Uebergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militairpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika, oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die betreffenden Kaiserlichen Schutztruppen übernommen werden, ist der in den ersteren bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

Denjenigen Militairpersonen, welche aus den vorbezeichneten Truppen der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder des Gouvernements von Kamerun bereits ausgeschieden sind, oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militairpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern" Kiel, den 9. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Bekanntm. v. 12. Juni 1895, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1895. S. 260. Nr. 2241.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.G.Bl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Baden wird bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

G. v. 13. Juni 1895, betr. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts.

[R.G.Bl. 1895. S. 261. Nr. 2242.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist.

Ist der Tod die Folge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung, so ist Wittwen- und Waisengeld auch schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und selbst dann zuständig, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem aktiven Heere oder der aktiven Marine nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste verstorben ist (§. 38 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874).

Die Berechnung der Dienstzeit sowie die Feststellung einer Dienstbeschädigung erfolgt nach den bezüglichen Bestimmungen des Militairpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nebst Abänderungen und Ergänzungen (§§. 60 beziehungsweise 59 und 83 ebenda).

§. 2. Das Wittwengeld beträgt 160 Mark jährlich, gleichviel welcher Charge der Ehemann zur Zeit seines Todes angehört beziehungsweise ob und welche Pension er bezogen hat.

Das Waisengeld für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, beträgt 32 Mark jährlich für jedes Kind; für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Ehemannes zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, 54 Mark jährlich für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militairerziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. 3. Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen derjenigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welchen eine mehr als zwölfjährige Dienstzeit zur Seite steht, für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre um $6^2/_3$ Prozent der im §. 2 bestimmten Sätze.

Die bei Berechnung der Monatsbeträge sich ergebenden Bruchpfennig sind auf volle Pfennig abzurunden.

§. 4. War die Wittwe mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach §§. 2 und 3 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Alterunterschiedes über fünfzehn bis einschließlich fünfundzwanzig Jahre um $^1/_{20}$ gekürzt. Auf den zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 5. Stehen den Hinterbliebenen der unter dieses Gesetz fallenden Mannschaften nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift höhere Beträge aus der Reichskasse zu, als die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bestimmten, so erhalten sie ausschließlich jene höheren Beträge. Sind die nach anderweiter reichs- oder landesrechtlicher Vorschrift aus der Reichskasse zuständigen Beträge gleich hoch oder niedriger, als die in diesem Gesetze bestimmten, so erhalten sie ausschließlich diese letzteren Beträge.

Haben die Hinterbliebenen in Folge der Anstellung ihres Ehemannes oder Vaters im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates, oder im Kommunal- oder Institutendienste ein Versorgungsrecht erworben, so wird ihnen das nach Maßgabe dieses Gesetzes zuständige Wittwen- und Waisengeld gleichwohl aus Militairfonds und nur der etwaige Mehrbetrag aus den betreffenden Civilfonds gezahlt.

§. 6. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder aus solcher Ehe, welche erst nach der Entlassung des Ehemannes oder Vaters aus dem aktiven Heeres- oder Marinedienste oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung desselben geschlossen ist.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder, wenn der Verstorbene wegen Hochverraths, Landesverraths, Kriegsverraths oder wegen Verraths militairischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist.

§. 7. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Gnadenzeit; soweit aber eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tage.

§. 8. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militairverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können.

Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.

§ 9. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§. 10. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

§. 11. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 12. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen auf Grund dieses Gesetzes zusteht, erfolgt durch die oberste Militairverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise den Staatssekretair des Reichs-Marine-Amts, welche die Befugnisse zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.

§. 13. Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen der hier in Betracht kommenden Militairpersonen vorgeschrieben sind.

§. 14. Auf die Wittwen und Waisen der in Folge einer Kriegsdienstbeschädigung (§. 94 zu a bis c des Militairpensionsgesetzes) Verstorbenen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 15. Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) zur Anwendung.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

G. v. 13. Juni 1895, betr. die Aufhebung des in dem vormaligen Fürstbisthum Fulda für die Einwilligung der Ehefrauen in Bürgschaften und Expromissionen der Ehemänner bestehenden Erfordernisses der gerichtlichen Form.

[G.S. 1895. S. 186. Nr. 9745. Ausg. 22./6. 1895.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen für das Gebiet des vormaligen Fürstbisthums Fulda, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Die Vorschriften des §. 33 der Judenordnung vom 29. Juli 1751, sowie der Verordnung vom 28 April 1766, die Einwilligung der Ehefrau zu Verpfändungen betreffend, werden insoweit aufgehoben, als sie für die Einwilligung der Ehefrau zu einer Bürgschaft oder Expromission des Ehemannes eine gerichtliche Erklärung erfordert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Bekanntm. v. 14. Juni 1895, betr. die Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern.

[R.G.Bl. 1895. S. 351. Nr. 2248.]

Auf Grund des §. 1 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) hat der Bundesrath beschlossen,

Seeleute, welche zur Besatzung deutscher Hochseefischereidampfer gehören, vom 1. Juli 1895 ab nach Maßgabe des bezeichneten Gesetzes für versicherungspflichtig zu erklären.

Berlin, den 14. Juni 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

G. v. 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.

[R.G.Bl. 1895. S. 301. Nr. 2245.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Schiffseigner.

§. 1. Schiffseigner im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigenthümer eines zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu von ihm verwendeten Schiffes.

§. 2. Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zur Binnenschifffahrt verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird Dritten gegenüber als Schiffseigner im Sinne dieses Gesetzes angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung des Schiffes einen Anspruch als Schiffsgläubiger (§§. 102 bis 116) herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

§. 3. Der Schiffseigner ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Zur Schiffsbesatzung gehören der Schiffer, die Schiffsmannschaft (§. 21) und alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen mit Ausnahme der Zwangslootsen.

§. 4. Der Schiffseigner haftet nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht:

1. wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht geschlossen hat;
2. wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Schiffseigner abgeschlossenen Vertrages gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrages zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3. wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die persönliche Haftung des Schiffseigners im Falle eigenen Verschuldens desselben nicht berührt. Der Schiffseigner haftet jedoch, auch wenn er selbst das Schiff führt, für einen durch fehlerhafte Führung des Schiffes entstandenen Schaden ausschließlich mit Schiff und Fracht, es sei denn, daß ihm eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Sind mehrere Schiffe in einem Schleppzuge vereinigt, so erstreckt sich die Haftung nur auf dasjenige Schiff, welches den Schaden verursacht hat, und auf die Fracht dieses Schiffes. Der Fracht steht bei Schleppschiffen der Schlepplohn gleich.

§. 5. Für die den Personen der Schiffsbesatzung aus dem Dienstverhältnisse zustehenden Forderungen haftet der Schiffseigner persönlich, nicht nur mit Schiff und Fracht.

§. 6. Das Gericht des Ortes, von dem aus die Schifffahrt mit dem Schiffe betrieben wird (Heimathsort), ist für alle gegen den Schiffseigner als solchen zu erhebenden Klagen zuständig, ohne Unterschied, ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet.

Unter mehreren hiernach in Betracht kommenden Orten gilt als Heimathsort der Ort, wo die Geschäftsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer Geschäftsniederlassung der Wohnsitz des Schiffseigners sich befindet.

Ist ein Heimathsort nicht festzustellen, so gilt als solcher der Ort, wo der Schiffseigner zur Gewerbesteuer oder Einkommensteuer veranlagt wird.

Zweiter Abschnitt.

Schiffer.

§. 7. Der Führer des Schiffes (Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden.

Er haftet für jeden durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Schiffseigner, sondern auch den Ladungsbetheiligten (Absender und Empfänger), den beförderten Personen und der Schiffsbesatzung, es sei denn, daß er auf Anweisung des Schiffseigners gehandelt hat. Auch in dem letzteren Falle bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dem Schiffseigner die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu ertheilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt.

Durch die Ertheilung der Anweisung wird der Schiffseigner persönlich verpflichtet, wenn er bei der Ertheilung von dem Sachverhältnisse unterrichtet war.

§. 8. Der Schiffer hat vor Antritt der Reise darauf zu sehen, daß das Schiff in fahrtüchtigem Zustande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, sowie hinreichend bemannt ist, und daß die Schiffspapiere und Ladungsverzeichnisse an Bord sind.

Er hat für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, für die gehörige Stauung der Ladung, sowie dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht schwerer beladen wird, als die Tragfähigkeit desselben und die jeweiligen Wasserstandsverhältnisse es gestatten.

Wenn der Schiffer im Auslande die daselbst geltenden Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Für die Fahrtüchtigkeit des Schiffes bei Antritt der Reise haftet den im §. 7 Absatz 2 bezeichneten Personen auch der Schiffseigner persönlich, nicht nur mit Schiff und Fracht.

§. 9. Wenn der Schiffer durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, so darf er den Antritt oder die Fortsetzung der Reise nicht ungebührlich verzögern; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände es gestatten, die Anordnung des Schiffseigners einholen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle aber einen anderen Schiffer einsetzen.

Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

§. 10. Der Schiffer ist verpflichtet, von Beschädigungen des Schiffes oder der Ladung, von eingegangenen Geschäften, sowie von der Einsetzung eines anderen Schiffers (§. 9) den Schiffseigner in Kenntniß zu setzen. Er hat in allen erheblichen Fällen, namentlich wenn er die Reise einzustellen oder zu ändern sich genöthigt findet, die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln bei dem Schiffseigner nachzusuchen, sofern es die Umstände gestatten.

Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maßregeln erforderlich, so hat er, wenn thunlich, die Anweisung der Ladungsbetheiligten einzuholen, sonst nach bestem Ermessen das Erforderliche selbst zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von dem Vorfall und den dadurch veranlaßten Maßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

§. 11. Wird das Schiff oder die Ladung von einem Unfall betroffen, so ist der Schiffer berechtigt und auf Verlangen des Schiffseigners oder eines Ladungsbetheiligten verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet, und, wenn das Schiff vorher an einem anderen Orte längere Zeit liegen bleiben muß, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den thatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat

sich selbst zum Zeugnisse zu erbieten und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen.

§. 12. Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen thunlichst nahen Termin, zu welchem der Schiffer und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden sind. Dem Schiffseigner und den Ladungsbetheiligten ist von dem Termine Mittheilung zu machen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung des Verfahrens geschehen kann. Die Mittheilung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§. 13. Die Aufnahme des Beweises erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Soweit hiernach nicht die Beeidigung des Schiffers ausgeschlossen ist, beschließt über dieselbe das Gericht nach freiem Ermessen.

Die an Schiff und Ladung Betheiligten, sowie die etwa sonst durch den Unfall Betroffenen sind berechtigt, in Person oder durch Vertreter der Verhandlung beizuwohnen. Sie können eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf weitere Beweismittel beantragen.

Das Gericht ist befugt, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auch von Amtswegen anzuordnen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

§. 14. In Bezug auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen finden die für das Verfahren zur Sicherung des Beweises geltenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Gebühr nur die Hälfte der dort vorgesehenen Sätze und höchstens ein Betrag von dreißig Mark erhoben wird.

Ist das Verfahren auf Verlangen eines Ladungsbetheiligten beantragt, so hat dieser die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihm entstandenen Schadens hat. Die Verpflichtung des Schiffseigners, dem Schiffer die verauslagten Kosten zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

In Fällen der großen Haverei findet die Vorschrift des §. 84 Anwendung.

§. 15. Befindet sich das Schiff weder am Heimathsorte, noch an einem Orte, an welchem der Schiffseigner eine Geschäftsniederlassung hat, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, die Frachtforderungen einzuziehen, sowie für den Schiffseigner alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausführung der Reise erforderlich macht.

Zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Veräußerung oder Verpfändung des Schiffes und zum Abschlusse von Frachtverträgen ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht des Schiffseigners berechtigt.

§. 16. Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff sich an einem der im §. 15 Absatz 1 bezeichneten Orte befindet, sind für den Schiffseigner nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Ausstellung von Ladescheinen ist der Schiffer ohne Unterschied des Ortes befugt.

§. 17. Der Schiffseigner, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann einem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß sie dem Dritten bekannt waren.

§. 18. Dem Schiffseigner gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die Bestimmungen der §§. 15 und 16 ebenfalls maßgebend, soweit nicht der Schiffseigner diese Befugnisse beschränkt hat.

§. 19. Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffes, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Schiffseigners innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Schiffseigner dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Schiffseigners mit Schiff und Fracht (§. 4 Nr. 1) begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er dessen Erfüllung gewährleistet oder seine Befugnisse überschritten hat.

§. 20. Der Schiffer untersteht, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, den Vorschriften, welche für die im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gelten.

Das Dienstverhältniß des Schiffers kann, wenn nichts Anderes verabredet ist, von jedem Theile mit Ablauf jedes Monats nach einer sechs Wochen vorher erklärten Kündigung aufgehoben werden.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffer das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 133b bis 133d der Gewerbeordnung.

Hat der Schiffer eine Reise angetreten, so ist er verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, es sei denn, daß ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist.

Dritter Abschnitt.

Schiffsmannschaft.

§. 21. Zur Schiffsmannschaft gehören mit Ausnahme des Schiffers die zum Schifffahrtsdienste auf dem Schiffe angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer.

Die Schiffsmannschaft untersteht der Gewerbeordnung.

§. 22. Die Verpflichtung des Schiffsmannes zum Dienstantritte beginnt, wenn nichts Anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Tritt der Schiffsmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Der Anspruch des Schiffseigners auf Schadensersatz wird hierdurch nicht berührt.

§. 23. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers Folge zu leisten und jederzeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er darf das Schiff ohne Erlaubniß des Schiffers nicht verlassen.

Verunglückt das Schiff, so hat der Schiffsmann für Rettung der Personen und ihres Gepäcks, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung den Anordnungen des Schiffers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

§. 24. Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts Anderes vereinbart ist, so kann der Schiffsmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen.

§. 25. Hinsichtlich der Aufkündigung eines auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnisses, sowie hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen dem Schiffseigner und dem Schiffsmanne das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§. 122 bis 124a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Schiffsmannes (§. 123 der Gewerbeordnung) auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird.

Nach Antritt der Reise ist der Schiffsmann verpflichtet, bis zur Beendigung der Reise und zur Entlöschung des Schiffes im Dienste zu bleiben, es sei denn, daß ein den sofortigen Austritt rechtfertigender Grund vorhanden ist.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Schiffsmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Schiffsmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die Zeit bis zum Ende der vertragsmäßigen Dauer des Dienstverhältnisses oder bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist.

Vierter Abschnitt.

Frachtgeschäft.

§. 26. Auf das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern finden die Vorschriften der Artikel 390 bis 393, 396 bis 407, 408 Absatz 1 und 3, 409 bis 412, 414 bis 420 des Handelsgesetzbuchs insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist.

§. 27. Ist das Schiff im Ganzen verfrachtet, so hat der Frachtführer dasselbe zur Einnahme der Ladung an den von dem Absender ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der ertheilten Anweisung nicht gestatten, so kann der Frachtführer, falls der Absender auf die Aufforderung nicht unverzüglich einen geeigneten Ladeplatz bezeichnet, an einem der ortsüblichen Ladeplätze anlegen. Er hat bei der Wahl des Ladeplatzes das Interesse des Absenders thunlichst zu berücksichtigen.

Die Verladung an verschiedenen Ladeplätzen des Abgangsortes vorzunehmen ist der Frachtführer nur verpflichtet, wenn dies besonders vereinbart ist. Er hat in diesem Falle Anspruch auf Ersatz der entstehenden Mehrkosten. Die Dauer der Ladezeit wird durch die übernommene Verpflichtung nicht berührt.

§. 28. Sobald der Frachtführer zur Einnahme der Ladung bereit ist, hat er dies dem Absender anzuzeigen.

Die Anzeige hat an einem Werktage vor dem Schlusse der ortsüblichen Geschäftsstunden zu erfolgen. Eine spätere oder an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage erfolgte Anzeige gilt als am nächsten Werktage erfolgt.

Weigert sich der Absender, den Zeitpunkt des Empfanges der Anzeige zu bescheinigen, so ist der Frachtführer befugt, auf Kosten des Absenders eine öffentliche Urkunde darüber errichten zu lassen.

§. 29. Mit dem auf die Anzeige der Ladebereitschaft folgenden Tage beginnt die Ladezeit.

Die Ladezeit beträgt bei Ladungen

bis zu 30 000 Kilogramm zwei Tage,
" " 50 000 " drei Tage,
" " 100 000 " vier Tage

und so fort in Stufen von 50 000 Kilogramm je einen Tag mehr für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500 000 Kilogramm; von da ab steigt die Ladezeit für je 100 000 Kilogramm um je einen Tag. Bei Ladungen über 1 000 000 Kilogramm beträgt die Ladezeit achtzehn Tage.

Bei der Berechnung kommen auch diejenigen Tage in Ansatz, an welchen der Absender, wenngleich ohne sein Verschulden, an der Lieferung der Ladung verhindert ist. Nicht in Ansatz kommen die Sonntage und allgemeinen Feiertage sowie die Tage, an welchen durch zufällige Umstände, insbesondere durch Hochwasser oder Eisgefahr, die Verladung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Gütern auf das Schiff verhindert ist.

Die Vorschriften im Absatz 2 finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch Vereinbarung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde ein Anderes bestimmt ist.

§. 30. Wenn der Absender die Ladung nicht so zeitig liefert, daß die Beladung innerhalb der Ladezeit vollendet werden kann, so gebührt dem Frachtführer Liegegeld für jeden Tag, um welchen in Folge dessen die Ladezeit überschritten wird. Für Tage, an denen die Schifffahrt geschlossen ist, kann kein Liegegeld beansprucht werden.

§. 31. Die Bestimmung des §. 30 gilt auch dann, wenn bedungen ist, daß der Frachtführer nach Ablauf der Ladezeit noch länger auf die Ladung warten soll (Ueberliegezeit).

Die Ueberliegezeit beginnt mit dem Ablaufe der Ladezeit. Auf die Dauer und die Berechnung der Ueberliegezeit finden die Bestimmungen über die Ladezeit (§. 29 Absatz 2 bis 4) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ueberliegezeit in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung höchstens eine Woche beträgt.

§. 32. In Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde beträgt das Liegegeld für jeden Tag bei Schiffen von einer Tragfähigkeit

bis zu 50 000 Kilogramm 12 Mark,
" " 100 000 " 15 "

und so fort in Stufen von 50 000 Kilogramm je drei Mark mehr für jede höhere Stufe.

Ueber die Tragfähigkeit entscheidet der Inhalt des Schiffsbriefes (§. 126 Absatz 3).

Jeder angebrochene Tag wird als voller Tag gerechnet.

Nach Ablauf der Ladezeit oder der etwa vereinbarten Ueberliegezeit ist der Frachtführer nicht verpflichtet, noch länger auf die Lieferung der Ladung zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten,

bei Ladungen bis zu 10 000 Kilogramm spätestens einen Werktag,
bei Ladungen bis zu 50 000 Kilogramm spätestens zwei Werktage,
bei Ladungen über 50 000 Kilogramm spätestens drei Werktage

vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Absender erklären. Ist dies nicht geschehen, so läuft die Wartezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage, an dem sie erfolgt

ist, die vorstehend bezeichneten Fristen verstrichen sind. Auf die Erklärung finden die Bestimmungen im §. 28 Absatz 2, 3 entsprechende Anwendung.

Die Wartezeit läuft in keinem Falle ab, bevor eine der Ladezeit gleichkommende Frist seit dem Tage, an welchem das Schiff den Ladeplatz erreicht hat, verstrichen ist.

§. 34. Hat der Absender bis zum Ablaufe der Wartezeit (§. 33) keine Ladung geliefert, so ist der Frachtführer an den Vertrag nicht länger gebunden und befugt, von dem Absender ein Drittel der bedungenen Fracht als Entschädigung zu verlangen. Hierdurch wird ein bereits begründeter Anspruch auf Liegegeld (§§. 30, 31) nicht berührt.

§. 35. Hat der Absender bis zum Ablaufe der Wartezeit die Ladung nur theilweise geliefert, so ist der Frachtführer befugt, sofern der Absender nicht von dem Vertrage zurücktritt (§. 36), die Reise mit der unvollständigen Ladung anzutreten. Auf Verlangen des Absenders muß er die Reise jederzeit auch ohne die volle Ladung antreten.

In diesen Fällen gebührt dem Frachtführer nicht allein die Fracht für die volle Ladung und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, soweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweiten Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, zu erstatten.

§. 36. Vor Antritt der Reise kann der Absender von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, den Frachtführer nach Maßgabe des §. 34 zu entschädigen.

Macht der Absender von diesem Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Verladung und Wiederausladung tragen.

Der Frachtführer ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, sich gefallen zu lassen, selbst wenn dadurch die Ladezeit und eine etwa bedungene Ueberliegezeit überschritten wird, wogegen ihm Liegegeld für die Zeit nach Ablauf der Ladezeit und außerdem Ersatz des durch die Ueberschreitung der Lade- und Ueberliegezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag des Liegegeldes übersteigt.

Der Frachtführer ist, wenn der Absender nach erklärtem Rücktritt die Wiederausladung über die Wartezeit hinaus verzögert, berechtigt, die Güter selbst auszuladen und dieselben gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

§. 37. Nachdem die Reise angetreten ist, kann der Absender die Wiederausladung der Güter vor Ankunft derselben am Ablieferungsorte nur gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Frachtführers und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- oder Hülfskosten, welche auf den Gütern haften, fordern.

Im Falle der Wiederausladung hat der Absender nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Frachtführer entsteht.

§. 38. Ist nicht das Schiff im Ganzen, sondern ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum desselben verfrachtet oder hat der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von 10 000 Kilogramm oder mehr zum Gegenstande, so kommen die Vorschriften der §§. 28 bis 37 mit folgenden Abweichungen zur Anwendung:

1. die Ladezeit beträgt für den einzelnen Absender bei einer von ihm zu liefernden Ladung
   bis zu 50 000 Kilogramm einen Tag,
   " " 100 000 " zwei Tage
   und so fort in Stufen von 50 000 Kilogramm je einen Tag mehr für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500 000 Kilogramm; von da ab steigt die Ladezeit für je 100 000 Kilogramm um je einen Tag; bei Ladungen über 1 000 000 Kilogramm beträgt die Ladezeit sechszehn Tage. Eine Verpflichtung zur Entrichtung von Liegegeld (§. 30) tritt jedoch in keinem Falle vor Ablauf von drei Tagen seit dem Zeitpunkte ein, mit welchem die Ladezeit einem der Absender gegenüber zuerst zu laufen begonnen hat; der Frachtführer ist indeß nicht berechtigt, von mehreren Absendern gleichzeitig für denselben Tag das Liegegeld mehrfach zu beanspruchen;
2. der Frachtführer erhält in den Fällen des §. 34 und des §. 36 Absatz 1 als Entschädigung nicht blos ein Drittel, sondern die Hälfte der Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Absender keine Ladung liefern oder zurücktreten;
3. der Absender kann in den Fällen der §§. 36, 37 die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung oder Umstauung nöthig machen würde, es sei denn, daß zugleich die Genehmigung aller übrigen Absender beigebracht und auch das Schiff durch die Wiederausladung nicht gefährdet wird. Außerdem ist der Absender verpflichtet, die Mehrkosten und den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

§. 39. Hat der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von weniger als 10 000 Kilogramm zum Gegenstande, so muß der Absender auf die Aufforderung des Frachtführers ohne Verzug die Lieferung bewirken.

Erfolgt die Lieferung nicht unverzüglich, so ist der Frachtführer nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten, und kann, wenn er ohne dieselben die Reise antritt, die Hälfte der bedungenen Fracht als Entschädigung beanspruchen.

Der Frachtführer, welcher den bezeichneten Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Absender geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Absender vor Antritt der Reise kundzugeben. Auf diese Erklärung findet die Vorschrift im §. 28 Absatz 3 Anwendung.

Das Rücktrittsrecht des Absenders, sowie das Recht desselben, die Wiederausladung der Güter zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 38.

§. 40. In den Fällen der §§. 38 und 39 hat der Frachtführer an einem der ortsüblichen Ladeplätze anzulegen. Ist durch Vereinbarung dem Absender das Recht zur Anweisung des Ladeplatzes eingeräumt, so finden die Bestimmungen des §. 27 Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§. 41. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat der Absender gepackte Güter auf das Schiff, lose Güter in das Schiff zu liefern, der Frachtführer dagegen die weitere Verladung der Güter zu bewirken.

§. 42. Der Frachtführer hat die ihm hinsichtlich der Beladung obliegenden Arbeiten mit thunlichster Beschleunigung auszuführen. Zur Uebernahme der Güter an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ist er nicht verpflichtet, es sei denn, daß ein Nothfall vorliegt.

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrage nichts bedungen, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falles angemessenen Frist anzutreten.

§. 43. Der Frachtführer muß statt der vertragsmäßigen andere von demselben Absender nach dem Ablieferungsorte ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht verschlechtert wird.

§. 44. Ist die Beförderung mittelst eines bestimmten Schiffes bedungen, so darf der Frachtführer die Güter

nicht in ein anderes Schiff verladen oder umladen. Im Falle einer Zuwiderhandlung haftet er für jeden Schaden, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Absender zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in das andere Schiff verladen worden wären.

Ist die Beförderung mittelst eines bestimmten Schiffes nicht bedungen, so darf der Frachtführer in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung bereits verladene Güter nicht ohne Erlaubniß des Absenders in ein anderes Schiff umladen, widrigenfalls er für allen, in Folge der Umladung entstehenden Schaden haftet.

Auf die Umladung in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth oder wegen niedrigen Wasserstandes erforderlich wird, sowie auf die übliche Umladung in Leichterschiffe an Hafenplätzen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 45. Der Absender, welcher unrichtige Angaben über die verladenen Güter macht oder Güter zur Verladung bringt, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Ablieferungsort verboten ist, oder welcher bei der Verladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- oder Zollgesetze übertritt, wird, sofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht blos dem Frachtführer, sondern auch den Uebrigen Ladungsbetheiligten, den beförderten Personen und der Schiffsbesatzung für den durch seine Handlungsweise veranlaßten Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Frachtführers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Einziehung der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Frachtführer befugt, dieselben an das Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

§. 46. Ist das Schiff im Ganzen verfrachtet, so hat der Frachtführer nach der Ankunft am Ablieferungsorte das Schiff zur Löschung der Ladung an den ihm von dem Empfänger angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffes oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der ertheilten Anweisung nicht gestatten, so kann der Frachtführer, falls der Empfänger auf die Aufforderung nicht unverzüglich einen geeigneten Löschplatz bezeichnet, an einem der ortsüblichen Löschplätze anlegen. Er hat bei der Wahl des Löschplatzes das Interesse des Empfängers thunlichst zu berücksichtigen.

Die Ablieferung an verschiedenen Orten des Löschplatzes vorzunehmen ist der Frachtführer nur verpflichtet, wenn dies besonders vereinbart ist. Er hat in diesem Falle Anspruch auf Ersatz der entstehenden Mehrkosten. Die Dauer der Löschzeit wird durch die übernommene Verpflichtung nicht berührt.

§. 47. Sobald der Frachtführer zum Löschen bereit ist, hat er dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige hat an einem Werktage vor dem Schlusse der ortsüblichen Geschäftsstunden zu erfolgen. Eine später oder an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage erfolgte Anzeige gilt als am nächsten Werktage erfolgt.

Weigert sich der Empfänger, den Zeitpunkt des Empfanges der Anzeige zu bescheinigen, so ist der Frachtführer befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des anderen Theiles errichten zu lassen.

Wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, so muß die Anzeige der Löschbereitschaft durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

§. 48. Mit dem auf die Anzeige der Löschbereitschaft folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Die Dauer der Löschzeit bestimmt sich nach der auf die Ladezeit bezüglichen Vorschrift im §. 29 Absatz 2.

Bei der Berechnung kommen auch diejenigen Tage in Ansatz, an welchen der Empfänger, wenngleich ohne sein Verschulden, die Ladung abzunehmen verhindert ist. Nicht in Ansatz kommen die Sonntage und allgemeinen Feiertage, sowie die Tage, an welchen durch zufällige Umstände, insbesondere durch Hochwasser oder Eisgefahr die Löschung nicht nur der verladenen, sondern jeder Art von Gütern verhindert ist.

Die Vorschrift im Absatz 2 findet nur insoweit Anwendung, als nicht durch Vereinbarung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde ein Anderes bestimmt ist.

§. 49. Wenn der Empfänger die Ladung nicht bis zum Ablaufe der Löschzeit abnimmt, so gebührt dem Frachtführer Liegegeld für jeden Tag, um welchen in Folge dessen die Löschzeit überschritten wird. Die Höhe des Liegegeldes bestimmt sich nach § 32.

Außer dem Liegegelde kann der Frachtführer auch den Ersatz eines höheren Schadens verlangen, welcher ihm durch die Ueberschreitung der Löschzeit erwächst.

§. 50. Die Bestimmung des §. 49 Absatz 1 gilt auch dann, wenn bedungen ist, daß der Frachtführer nach Ablauf der Löschzeit noch weiter auf die Abnahme der Ladung warten soll (Ueberliegezeit). Der Ersatz eines das Liegegeld überschreitenden Schadens kann in diesem Falle nur wegen Ueberschreitung der Ueberliegezeit verlangt werden.

Die Ueberliegezeit beginnt mit dem Ablaufe der Löschzeit. Auf die Dauer und die Berechnung derselben finden die Bestimmungen im §. 29 Absatz 2 und §. 48 Absatz 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ueberliegezeit in Ermangelung einer besonderen Vereinbarung höchstens eine Woche beträgt.

§. 51. Nach Ablauf der Löschzeit oder der etwa vereinbarten Ueberliegezeit ist der Frachtführer nicht verpflichtet, auf die Löschung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten,

bei Ladungen bis zu 10 000 Kilogramm spätestens einen Werktag,

bei Ladungen bis zu 50 000 Kilogramm spätestens zwei Werktage,

bei Ladungen über 50 000 Kilogramm spätestens drei Werktage

vor Ablauf der Löschzeit oder der Ueberliegezeit dem Empfänger erklären. Ist dies nicht geschehen, so läuft die Wartezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage, an dem sie erfolgt ist, die vorstehend bezeichneten Fristen verstrichen sind. Auf die Erklärung finden die Bestimmungen im §. 47 Absatz 2, 3 entsprechende Anwendung.

Die Wartezeit läuft in keinem Falle ab, bevor eine der Löschzeit gleichkommende Frist seit dem Tage, an welchem das Schiff den Löschplatz erreicht hat, verstrichen ist.

§. 52. Nach Ablauf der Wartezeit ist der Frachtführer berechtigt, die Löschung selbst vorzunehmen und die Güter in einem öffentlichen Lagerhause oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Verweigert der Empfänger die Annahme oder ist er nicht zu ermitteln, so hat der Frachtführer den Absender hiervon zu benachrichtigen und dessen Anweisung einzuholen. Ist dies den Umständen nach nicht thunlich oder der Absender mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder diese nicht ausführbar, so kann der Frachtführer nach der Bestimmung im Absatz 1 verfahren, auch wenn die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist.

Von der Niederlegung hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Empfänger nicht zu ermitteln, so hat die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

§. 53. Die §§. 47 bis 52 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffes verfrachtet ist oder der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von 10 000 Kilogramm oder mehr zum Gegenstande hat.

Die Löschzeit beträgt für den einzelnen Empfänger bei einer von ihm abzunehmenden Ladung

bis zu 50 000 Kilogramm einen Tag,
= = 100 000 = zwei Tage

und so fort in Stufen von 50 000 Kilogramm je einen Tag mehr für jede höhere Stufe bis zu Ladungen von 500 000 Kilogramm; von da ab steigt die Löschzeit für je 100 000 Kilogramm um je einen Tag; bei Ladungen über 1 000 000 Kilogramm beträgt die Löschzeit sechszehn Tage. Eine Verpflichtung zur Entrichtung von Liegegeld oder zum Schadensersatze (§. 49) tritt jedoch in keinem Falle vor Ablauf von drei Tagen seit dem Zeitpunkte ein, mit welchem die Löschzeit einem der Empfänger gegenüber zuerst zu laufen begonnen hat. Der Frachtführer ist indeß nicht berechtigt, von mehreren Empfängern gleichzeitig für denselben Tag das Liegegeld mehrfach zu beanspruchen.

§. 54. Hat der Frachtvertrag Stückgüter im Gewichte von weniger als 10 000 Kilogramm zum Gegenstande, so muß der Empfänger auf die Aufforderung des Frachtführers ohne Verzug die Abnahme bewirken.

Hinsichtlich der Aufforderung findet §. 47 Absatz 4 und hinsichtlich der Niederlegung des Gutes §. 52 entsprechende Anwendung.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Frachtführer Anspruch auf Liegegeld, unbeschadet des Rechts, einen höheren Schaden geltend zu machen.

§. 55. Ist in den Fällen der §§. 53 und 54 nach der getroffenen Vereinbarung dem Empfänger das Recht zur Anweisung des Löschplatzes eingeräumt, so finden die Bestimmungen im §. 46 Absatz 2 und 3 Anwendung.

§. 56. Sofern nicht durch Vereinbarung ein Anderes bestimmt ist, hat der Empfänger gepackte Güter auf dem Schiffe, lose Güter in dem Schiffe abzunehmen und die weitere Entladung zu bewirken.

Unter der gleichen Voraussetzung ist in den Fällen der §§. 46 und 55 auf Verlangen des Empfängers der Frachtführer gegen Ersatz der Mehrkosten verpflichtet, die Ablieferung an verschiedenen Löschplätzen des Ablieferungsortes vorzunehmen. Die Dauer der Löschzeit wird hierdurch nicht berührt.

Die Bestimmungen des §. 42 finden entsprechende Anwendung.

§. 57. Wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, so hat der Frachtführer dem Leichterschiffer eine Abschrift des Frachtbriefes oder Ladescheines sowie eine Bescheinigung über die Ladung, die der Leichterschiffer übernommen hat, zu behändigen.

Die Dauer der Löschzeit wird dadurch, daß die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, nicht verändert, vielmehr theilen sich Hauptschiff und Leichterfahrzeug in dieselbe nach dem Verhältnisse der in dem Hauptschiff verbliebenen und der in das Leichterfahrzeug überschlagenen Ladung. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchtheile, so wird bis einhalb nach unten, über einhalb nach oben abgerundet. Hat ein Leichterschiff Ladung von verschiedenen Hauptschiffen übernommen, so berechnet sich die Löschfrist selbständig für jede einzelne Ladung nach Maßgabe vorstehender Grundsätze.

Der Empfänger hat nach der Reihenfolge der Anzeigen der Löschbereitschaft die Löschung vorzunehmen, ist aber nicht verpflichtet, Hauptschiff und Leichterschiff gleichzeitig zu löschen.

Das von dem Empfänger bei Ueberschreitung der Löschzeit zu zahlende Liegegeld berechnet sich nach der Tragfähigkeit desjenigen Schiffes, bei dem die Löschzeit überschritten ist.

§. 58. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten.

Die Haftung des Frachtführers ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus einem mangelhaften Zustande des Schiffes nebst Zubehör oder der Lade- oder Löschgeräthschaften entstanden ist, welcher trotz der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht zu entdecken war.

Die Berechnung des zu leistenden Schadensersatzes bestimmt sich nach Artikel 396 des Handelsgesetzbuchs.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Gutes angegeben ist.

§. 59. Der Frachtführer haftet nicht:

1. in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender auf Deck verladen oder in Schiffen ohne Verdeck befördert werden, für den Schaden, welcher aus der mit dieser Beförderungsweise verbundenen Gefahr entstanden ist;
2. in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Inhalt des Frachtbriefes oder Ladescheines unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;
3. in Ansehung der Güter, deren Verladung und Ausladung von dem Absender oder Empfänger besorgt wird, für den Schaden, welcher aus der mit dem Verladen und Ausladen oder mit einer mangelhaften Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;
4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden, für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;
5. in Ansehung lebender Thiere, für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist.

Ist ein Schaden eingetreten, welcher nach den Umständen des Falles aus einer der bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, daß der Schaden aus der betreffenden Gefahr entstanden ist.

Eine Befreiung von der Haftpflicht kann auf Grund der vorstehenden Bestimmungen nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden des Frachtführers oder seiner Leute entstanden ist.

§. 60. Die Centralbehörden der Bundesstaaten und bei den die Gebiete mehrerer Bundesstaaten berührenden Wasserstraßen der Bundesrath sind befugt, für gewisse

Güter zu bestimmen, daß für ein Mindergewicht oder ein Mindermaaß, das einhalb vom Hundert nicht übersteigt, der Frachtführer nicht verantwortlich sein soll, es sei denn, daß ihm nachweisbar ein Verschulden zur Last fällt.

Sind lose geladene Güter von gleichartiger Beschaffenheit für verschiedene Empfänger an Bord, ohne daß die einzelnen Partien durch dichte Wände getrennt lagern, so ist das Mindergewicht oder Mindermaaß und ebenso ein etwaiges Uebergewicht oder Uebermaaß unter die einzelnen Empfänger nach dem Verhältnisse der für sie bestimmten Mengen zu vertheilen.

§. 61. Nach der Abnahme des Gutes durch den Empfangsberechtigten können wegen theilweisen Verlustes oder wegen Beschädigung, welche äußerlich erkennbar waren, Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn vor der Abnahme der Zustand des Gutes durch gerichtlich ernannte Sachverständige festgestellt ist.

Wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Abnahme des Gutes äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer auch später in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung und spätestens innerhalb einer Woche nach der Abnahme nachgesucht worden ist und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Uebernahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Kosten einer von dem Empfangsberechtigten beantragten Feststellung sind von dem Frachtführer zu tragen, wenn ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt wird, für welche derselbe Ersatz leisten muß.

Der Frachtführer kann sich auf die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 nicht berufen, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung verursacht ist.

§. 62. Wenn die Fracht nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist die Angabe in dem Frachtbriefe oder Ladescheine über Maaß, Gewicht oder Menge für die Berechnung der Fracht entscheidend. In Ermangelung einer solchen Angabe ist anzunehmen, daß Maaß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der übernommenen Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

§. 63. Für Güter, welche durch einen Unfall verloren gegangen sind, ist die Fracht nach dem Verhältnisse des zur Zeit des Unfalls bereits zurückgelegten Theiles der Reise zur ganzen Reise zu entrichten (Distanzfracht).

Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten, Zeit und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten und dem nicht vollendeten Theile der Reise verbunden sind.

§. 64. Für Güter, welche in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit zu Grunde gegangen oder an Gewicht vermindert sind, ist die volle Fracht zu bezahlen. Das Gleiche gilt in Ansehung von Thieren, welche unterwegs gestorben sind.

§. 65. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung fallen die Unkosten der Schifffahrt, insbesondere die Hafen-, Schleusen-, Kanal- und Brückengelder, die Lootsengebühren sowie die im regelmäßigen Verlaufe der Reise aufgewendeten Kosten für Schlepplohn und Ableichterung dem Frachtführer zur Last; dagegen gehören die Ufer-, Krahn- und Wiegegelder, imgleichen die Kosten einer auf Verlangen der Ladungsbetheiligten vorgenommenen Auseisung sowie die besonderen Kosten, welche durch die auf Verlangen der Ladungsbetheiligten bewirkte Uebernahme oder Ablieferung der Güter bei Eis, Sturm, Hochwasser, zur Nachtzeit oder an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen entstehen, zu denjenigen Auslagen und Aufwendungen, deren Ersatz der Frachtführer verlangen kann.

Die Fälle der großen Haverei werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 66. Enthält der Frachtbrief oder Ladeschein die Bestimmung, daß der Frachtführer franko abzuliefern hat, so steht dies im Zweifel der Geltendmachung des Pfandrechts des Frachtführers (Artikel 409 des Handelsgesetzbuchs) wegen der Zollgelder sowie wegen der sonstigen Auslagen und der Liegegelder für die Zeit nach dem Antritt der Reise nicht entgegen.

§. 67. Wird der Antritt der Reise durch Zufall dauernd verhindert, so tritt der Frachtvertrag außer Kraft, ohne daß der eine Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist.

Als dauernde Verhinderung ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn das Schiff, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hatte, verloren geht, oder derart beschädigt wird, daß die Reise nicht ohne eine umfassende Ausbesserung des Schiffes angetreten werden kann; als Ausbesserung dieser Art gilt namentlich eine solche, welche die vollständige Löschung der Ladung nothwendig macht;
2. wenn die zu befördernden Güter verloren gehen, vorausgesetzt, daß sie nicht blos nach Art und Gattung, sondern speziell im Frachtvertrage bezeichnet oder bereits verladen oder doch von dem Frachtführer übernommen waren.

§. 68. Wird nach dem Antritt der Reise die Fortsetzung derselben durch Zufall dauernd verhindert, so finden die Bestimmungen des §. 67 mit der Maßgabe Anwendung, daß für den zurückgelegten Theil der Reise Distanzfracht (§. 63 Absatz 2) zu entrichten ist.

§. 69. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes ist trotz der Auflösung des Frachtvertrages der Schiffer verpflichtet, bei Abwesenheit der Betheiligten für das Beste der Ladung zu sorgen. Er ist im Falle der Dringlichkeit berechtigt und verpflichtet, auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffes nach dem Ablieferungsorte befördern zu lassen oder die Auflagerung derselben zu bewirken. Von den getroffenen Maßregeln sind die Betheiligten unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 70. Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise nicht dauernd, sondern nur zeitweilig durch Naturereignisse oder Zufall verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten.

In diesem Falle sind dem Frachtführer die Kosten der Vorbereitung der Reise, die Kosten der Wiederausladung und für den zurückgelegten Theil der Reise Distanzfracht (§. 63 Absatz 2) zu vergüten.

Muß der Frachtführer überwintern, so findet ein Rücktritt des Absenders nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung nicht statt. In diesem Falle ist der Absender zur Zurücknahme der Güter nur nach den Bestimmungen der §§. 36 bis 39 berechtigt.

§. 71. Auf Verlangen des Absenders ist demselben von dem Frachtführer nach Verladung der Güter ein Ladeschein auszustellen, durch welchen der Frachtführer sich zur Auslieferung der Güter an den legitimirten Besitzer des Scheines verpflichtet. Das Verlangen ist vor Beginn der Verladung der Güter zu stellen.

Der Ladeschein hat außer den im Artikel 414 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Angaben auch die Bezeichnung des Schiffes zu enthalten, in welches die Güter verladen sind.

Wird der Ladeschein an die Order einer Person ausgestellt, welche am Ablieferungsorte weder ihren Wohnsitz noch eine Niederlassung hat, so kann der

Frachtführer die Bezeichnung einer Meldeadresse verlangen, bei welcher ihm nach der Ankunft am Ablieferungsorte die Person des Ladescheinbesitzers bekannt zu geben ist. Die Meldeadresse ist auf dem Ladescheine zu vermerken.

§. 72. Die Uebergabe des Ladescheines an den legitimirten Besitzer hat, sobald die Güter von dem Frachtführer übernommen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

§. 73. Der Frachtführer haftet für die Richtigkeit der im Ladeschein enthaltenen Bezeichnung der Zahl, des Maaßes oder des Gewichtes der verladenen Güter, es sei denn, daß durch den Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk ersichtlich gemacht ist, daß die Güter dem Frachtführer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen sind.

Erklärt sich der Absender bereit, die Zuzählung, Zumessung oder Zuwiegung der Güter auf seine Kosten vornehmen zu lassen, so ist der Frachtführer nicht berechtigt, einen Zusatz der im Absatz 1 bezeichneten Art in den Ladeschein aufzunehmen.

Die Bestimmungen des §. 60 bleiben unberührt.

§. 74. Der Frachtführer haftet für die Richtigkeit der im Ladeschein enthaltenen Bezeichnung der Güter, sofern er nicht beweist, daß die Unrichtigkeit der Bezeichnung bei Anwendung der Sorgfalt eines gewöhnlichen Frachtführers nicht zu erkennen war.

Sind dem Frachtführer die Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben und ist dies aus dem Ladescheine zu ersehen, so trifft den Frachtführer keine Verantwortlichkeit für die richtige Bezeichnung des Inhalts, es sei denn, daß ihm eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird.

§. 75. In den Fällen des §. 73 Absatz 1 und des §. 74 beschränkt sich die Haftung des Frachtführers auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Ladescheine enthaltenen Bezeichnung sich ergiebt. Fällt dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise zur Last, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

§. 76. Uebernimmt der Frachtführer Güter, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder mangelhafte Verpackung bei der Verladung äußerlich erkennbar ist, so hat er den Mangel im Ladescheine zu vermerken, widrigenfalls er dem Empfänger für den aus dem Mangel sich ergebenden Minderwerth der Güter verantwortlich ist.

§. 77. Für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck haftet der Schiffseigner, sofern das Gepäck von dem Schiffer oder einer dazu bestellten Person übernommen ist, in gleicher Weise wie der Frachtführer für Frachtgüter.

Er hat wegen des Frachtgeldes ein Pfandrecht an dem Gepäck, solange dasselbe zurückbehalten oder niedergelegt ist. Die Wirkungen und die Geltendmachung des Pfandrechts bestimmen sich im Uebrigen nach den für das Pfandrecht des Frachtführers an den Frachtgütern geltenden Vorschriften.

Fünfter Abschnitt.

Haverei.

§. 78. Große Haverei sind alle Schäden, welche einem Schiffe oder der Ladung desselben oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden einschließlich des Verlustes der Fracht für aufgeopferte Güter, desgleichen die Kosten, welche zu dem bezeichneten Zweck von dem Schiffer oder nach seiner Anweisung von einem der Ladungsbetheiligten aufgewendet werden.

Die große Haverei wird von Schiff und Ladung gemeinschaftlich getragen; die Havereivertheilung tritt jedoch nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden sind.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten (besondere Haverei) werden von den Eigenthümern des Schiffes und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

§. 79. Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern und ist den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Schiffseigner nach Maßgabe der §§. 3 und 4.

§. 80. Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

§. 81. Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von Neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall mit dem früheren nicht allein in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

§. 82. In Bezug auf den Umfang einer großen Haverei gelten, sofern die allgemeinen Voraussetzungen derselben vorhanden sind, die folgenden Bestimmungen:

1. Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Taue oder Segel weggeschnitten, Masten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten gekappt worden sind, so gehören zur großen Haverei sowohl diese Schäden selbst, als die durch solche Maßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden.
2. Wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, so gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn, als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiffe zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzuge betroffen hat.

   Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlaufe der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.
3. Wenn das Schiff absichtlich festgefahren ist, um das Sinken desselben abzuwenden, oder wenn das Schiff absichtlich zum Sinken gebracht ist, um eine Zerstörung desselben und der Ladung durch Feuer zu verhüten, so gehören zur großen Haverei sowohl die durch die Maßregel ent-

standenen Schäden als auch die Kosten und Schäden der Abbringung oder Hebung.

Wird das Schiff nicht abgebracht oder gehoben oder wird es nach der Abbringung oder Hebung als reparaturunfähig befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht statt.

Ist das Schiff gesunken, ohne daß dies zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch den Unfall veranlaßten Schäden, wohl aber die zur gemeinsamen Hebung von Schiff und Ladung verwendeten Kosten sowie die zu diesem Zweck dem Schiffe oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4. Wenn zur Abwendung einer durch Eisgang oder durch andere Umstände verursachten Gefahr, zu deren Beseitigung die ordnungsmäßige Bemannung des Schiffes nicht ausreicht, Hülfsmannschaften oder Schleppdampfer angenommen werden, so gehören die hierdurch entstehenden Kosten und Schäden zur großen Haverei. Erfolgt die Annahme von Schleppdampfern oder Hülfsmannschaften im regelmäßigen Verlaufe der Reise, so liegt große Haverei nicht vor.
5. Wenn das Schiff wegen Eintritts des Winterfrostes gezwungen ist, einen Zwischenhafen aufzusuchen, so gehören zur großen Haverei die Kosten des Ein- und Auslaufens, die Schlepplöhne, die Hafengebühren, die für die Bewachung des beladenen Schiffes erforderlich gewordenen Kosten und, wenn zur Erleichterung des Schiffes die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist, der Leichterlohn, sowie der durch die Leichterung entstandene Schaden gemäß der Bestimmung unter Nr. 2.

§. 83. Wird außer dem Falle des §. 82 Nr. 5 das Schiff genöthigt, die Reise zu unterbrechen und an einem Zwischenorte liegen zu bleiben, so gehören die durch den Aufenthalt an diesem Orte entstehenden Kosten und Schäden nicht zur großen Haverei.

§. 84. Wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstehen, so gehören auch diese Kosten zur großen Haverei. Dies gilt insbesondere von den Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufstellung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

§. 85. In Bezug auf den Umfang und die Berechnung der für die große Haverei zu beanspruchenden Vergütungen und der für dieselbe zu leistenden Beiträge finden die auf die Seeschifffahrt bezüglichen Bestimmungen der Artikel 711 bis 722, 724 bis 726 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Güter, welche sich zur Zeit des Havereifalles in einem Leichterfahrzeuge befunden haben (Handelsgesetzbuch Artikel 720), sind jedoch nur unter der Voraussetzung beitragspflichtig, daß sie sich mit dem Schiffe in Gefahr befunden haben. Auch findet bei der Ermittelung des von der Ladung zu leistenden Beitrags (Handelsgesetzbuch Artikel 721) ein Abzug des Zolles für gerettete Güter nur insoweit statt, als der Zoll noch nicht entrichtet ist.

Bei der Schadensberechnung bleiben die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche betreffen:

1. diejenigen Güter, über die weder ein Frachtbrief oder Ladeschein ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;
2. die Kostbarkeiten, Gelder oder Werthpapiere, welche dem Frachtführer nicht bezeichnet sind.

Die Ausnahme unter Nr. 1 gilt nicht für den Hafenverkehr.

§. 86. Die Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Orte, wo die Reise endet.

§. 87. Die Dispache ist von dem Schiffer unverzüglich aufzustellen.

Derselbe ist berechtigt und auf Verlangen eines Betheiligten verpflichtet, die Aufstellung einem Sachverständigen (Dispacheur) zu übertragen. In Ermangelung eines für Havereifälle bei der Binnen- oder Seeschifffahrt ein für allemal bestellten Dispacheurs hat auf Antrag das Amtsgericht eine geeignete Person als Dispacheur besonders zu bestellen.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufstellung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, insbesondere Frachtbriefe, Ladescheine und Fakturen, dem Schiffer oder Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufstellung der Dispache und über die Ausführung derselben Bestimmungen zu treffen.

§. 88. Wird die Aufstellung der Dispache verzögert, so ist jeder Betheiligte, unbeschadet seines Anspruchs auf Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens, befugt, die Aufstellung der Dispache durch einen Dispacheur selbst zu veranlassen und zu betreiben.

§. 89. Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiffe zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (§§. 102 bis 116).

Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht den Vergütungsberechtigten an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheile des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für sämmtliche Berechtigte durch den Frachtführer ausgeübt. Die Geltendmachung des Pfandrechts durch den Frachtführer erfolgt, sofern ein vollstreckbarer Titel nicht vorhanden ist, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften im Artikel 409 Absatz 2, 3 des Handelsgesetzbuchs.

§. 90. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

§. 91. Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor deren Berichtigung oder Sicherstellung nicht ausliefern, widrigenfalls er für die Beiträge insoweit verantwortlich wird, als diese, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten geleistet werden können.

Gegen Hinterlegung des beanspruchten Beitrags bei Gericht oder bei einer anderen öffentlichen Hinterlegungsstelle hat die Auslieferung der Güter zu erfolgen.

Wird diese Hinterlegung verzögert, so ist der Schiffer berechtigt, die Güter in einem öffentlichen Lagerhause oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Sechster Abschnitt.

Zusammenstoß von Schiffen, Bergung und Hülfeleistung.

§. 92. In Bezug auf die Schadensersatzpflicht beim Zusammenstoße von Schiffen auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern finden die Vorschriften der Artikel 736 bis 741 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe ent-

sprechende Anwendung, daß an die Stelle des Rheders der Schiffseigner tritt.

§. 93. Wird ein in Gefahr befindliches, von der Schiffsbesatzung verlassenes Schiff, oder wird aus einem solchen, vom Untergange unmittelbar bedrohten Schiffe die Ladung ganz oder theilweise geborgen, so hat der Berger Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer den bezeichneten Fällen ein Schiff oder dessen Ladung aus einer Schiffsgefahr durch die Hülfe dritter Personen gerettet, so haben diese Anspruch auf Hülfslohn.

Der Besatzung des Schiffes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

§. 94. In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohnes unter Berücksichtigung der Umstände des Falles durch das Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt.

Der Berge- und Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die Kosten für die Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung der geborgenen oder geretteten Gegenstände, sowie die auf diesen ruhenden Zölle und sonstigen Abgaben.

Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hülfslohnes kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person, ihre Fahrzeuge oder ihre Geräthe ausgesetzt haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Abs. 3) verbliebene Werth derselben.

§. 95. Haben sich mehrere Personen an der Bergung oder Hülfeleistung betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen vertheilt.

Zur entsprechenden Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche sich in derselben Gefahr der Rettung von Menschen unterzogen haben.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung von einem anderen Schiffe geborgen oder gerettet, so hat der Schiffseigner des letzteren einen angemessenen Theil des Berge- oder Hülfslohnes zu beanspruchen.

§. 96. Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere wer ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

§. 97. Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, einschließlich des Berge- und Hülfslohnes, stehen dem Gläubiger im Falle der Rettung des Schiffes die Rechte der Schiffsgläubiger (§§. 102 bis 116) und im Falle der Rettung von Gütern ein Pfandrecht an diesen mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu. Geborgene Gegenstände können bis zur Sicherheitsleistung zurückbehalten werden.

Die Pfandklage kann hinsichtlich des Schiffes und der Fracht und, solange die Ladungsgüter noch nicht ausgeliefert sind, auch hinsichtlich dieser gegen den Schiffer gerichtet werden. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Bergung oder Hülfeleistung stattgefunden hat.

§. 98. Nach Auslieferung der Güter kann das Pfandrecht nicht zum Nachtheile eines dritten Erwerbers geltend gemacht werden, welcher den Besitz der geborgenen oder geretteten Güter in gutem Glauben erlangt hat.

§. 99. Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers nicht ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit verantwortlich wird, als dieser, wenn die Auslieferung nicht bewirkt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Hat der Schiffseigner die Auslieferung der Güter angeordnet, so finden die Vorschriften im §. 7 Abs. 2, 3 Anwendung.

§. 100. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen sind, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als sie, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers nicht über den Betrag hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

§. 101. Für die der See zunächst gelegenen Binnengewässer können durch Verordnung der Landesregierungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Bergung und Hülfeleistung und hinsichtlich der zuständigen Behörden, sowie hinsichtlich der Behandlung der geborgenen Gegenstände und der Festsetzung der Bergungs- und Hülfskosten die für die Seeschiffahrt geltenden Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

Siebenter Abschnitt.

Schiffsgläubiger.

§. 102. Die nachstehenden Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1. die öffentlichen Schiffs- und Schifffahrtsabgaben, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;
2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
3. die Lootsengelder, sowie die Bergungs- und Hülfskosten, einschließlich des Berge- und Hülfslohnes;

   die Beiträge des Schiffes zur großen Haverei;

   die Forderungen aus Geschäften, welche der Schiffer außerhalb der im §. 15 bezeichneten Orte zur Abwendung einer dringenden Gefahr von Schiff oder Ladung geschlossen hat, auch wenn der Schiffer Eigenthümer oder Miteigenthümer des Schiffes ist;
4. die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und des im §. 77 bezeichneten Reisegepäcks;
5. die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse (§§. 15, 16) und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht geschlossen hat, sowie die nicht unter eine der vorigen Nummern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Schiffseigner geschlossenen Vertrages, insofern dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (§. 4 Nr. 2);

   die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (§. 3, §. 4 Nr. 3), auch wenn dieselbe Eigenthümer oder Miteigenthümer des Schiffes ist;

6. die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft aus den Gesetzen über die Unfallversicherung, sowie den Gemeinden und Krankenkassen nach den Gesetzen über die Krankenversicherung gegen den Schiffseigner zustehen.

§. 103. Die Schiffsgläubiger haben an dem Schiffe nebst Zubehör ein Pfandrecht mit der im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkung.

Das Pfandrecht ist gegen jeden dritten Besitzer des Schiffes verfolgbar.

Die Befriedigung aus dem Pfande erfolgt auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung.

§. 104. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Frachtfahrt, aus welcher ihre Forderung entstanden ist.

Für die im §. 102 unter Nr. 2 aufgeführten Forderungen der Schiffsbesatzung besteht ein Pfandrecht an der Fracht der sämmtlichen Frachtfahrten, welche unter den Dienstvertrag fallen, aus dem die Forderungen entstanden sind.

Als Frachtfahrt gilt jede Reise, welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrages oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Der Fracht steht im Sinne dieses Abschnitts das für die Beförderung von Personen zu entrichtende Fahrgeld und bei Schleppschiffen der Schlepplohn gleich.

§. 105. Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maaße für Kapital, Zinsen und Kosten.

§. 106. Von den im §. 102 unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Forderungen gehen die eine spätere Frachtfahrt betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Frachtfahrt betreffen. Zu den die letzte Frachtfahrt betreffenden Forderungen werden auch diejenigen gerechnet, welche nach Beendigung dieser Frachtfahrt entstanden sind.

Für die im §. 102 unter Nr. 2 aufgeführten Forderungen der Schiffsbesatzung bestimmt sich das Vorzugsrecht nach der letzten Frachtfahrt, welche unter den Dienstvertrag fällt, aus dem die Forderungen entstanden sind.

§. 107. Die Rangordnung der Forderungen, welche dieselbe Frachtfahrt betreffen oder als dieselbe Frachtfahrt betreffend anzusehen sind (§. 106), bestimmt sich durch die Nummernfolge, in welcher die Forderungen im §. 102 aufgeführt sind.

Von den unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Forderungen haben die unter derselben Nummer aufgeführten den gleichen Rang ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung.

Von den unter Nr. 3 bezeichneten Forderungen geht die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Forderungen, welche aus Anlaß eines und desselben Nothfalles entstanden sind, gelten als gleichzeitig entstanden.

§. 108. Die im §. 102 unter Nr. 6 bezeichneten Forderungen stehen allen übrigen Forderungen von Schiffsgläubigern, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung, nach.

§. 109. Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers hat den Vorrang vor den sonstigen Pfandrechten an Schiff oder Fracht, für die im §. 102 unter Nr. 4 bis 6 aufgeführten Forderungen jedoch hinsichtlich des Schiffes nur insoweit, als jene Pfandrechte nicht früher entstanden sind.

Soweit hiernach die sonstigen Pfandrechte an dem Schiffe der Forderung eines Schiffsgläubigers vorgehen, haben sie zugleich den Vorrang vor den dieser Forderung nachstehenden Forderungen anderer Schiffsgläubiger.

Erleidet ein Schiffsgläubiger, welchem der Schiffseigner nur mit Schiff und Fracht haftet, dadurch einen Ausfall an seiner Forderung, daß seinem Pfandrecht an dem Schiffe das Pfandrecht eines Gläubigers vorgeht, der nicht Schiffsgläubiger ist, so wird der Schiffseigner in Höhe dieses Ausfalles persönlich verpflichtet.

§. 110. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an dem Schiffe erlischt durch den im Inlande im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffes; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

Das Gleiche gilt von sonstigen Pfandrechten, welche durch Willenserklärung oder Gesetz erworben sind.

§. 111. Für den Fall der freiwilligen Veräußerung eines Schiffes finden in Ermangelung landesgesetzlicher Bestimmungen, nach welchen die Pfandrechte der Schiffsgläubiger bei erfolgloser öffentlicher Aufforderung zur Anmeldung erlöschen, die nachstehenden Vorschriften Anwendung:

Der Erwerber des Schiffes ist berechtigt, das Aufgebot der Schiffsgläubiger (Civilprozeßordnung §§. 824 bis 836) bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sich der Heimathsort des Schiffes befindet, zu beantragen.

In dem Ausschlußurtheile sind den Schiffsgläubigern, welche sich gemeldet haben, oder welche der Antragsteller angegeben hat, ihre Rechte vorzubehalten; die übrigen Schiffsgläubiger sind mit ihren Ansprüchen auszuschließen.

§. 112. Die Bestimmungen der §§. 110, 111 finden keine Anwendung, wenn nur der Antheil eines Miteigenthümers des Schiffes den Gegenstand der Zwangsvollstreckung oder Veräußerung bildet.

§. 113. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht ist so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind. Dies gilt auch im Falle einer Abtretung der Frachtforderung.

Insoweit der Schiffseigner die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen dadurch das Pfand ganz oder zum Theil entgeht, persönlich, und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrages, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrages nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergiebt.

Dieselbe persönliche Haftung des Schiffseigners tritt ein in Ansehung der am Abladungsorte zur Abladungszeit üblichen Fracht für Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Hat der Schiffseigner die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

§. 114. Insoweit bei der Zwangsvollstreckung oder bei einer sonstigen Veräußerung des Schiffes der Schiffseigner das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, deren Pfandrechte in Folge der Zwangsvollstreckung oder nach Landesrecht wegen erfolgloser öffentlicher Aufforderung zur Anmeldung (§. 111 Abs. 1) oder vermöge des im §. 111 Absatz 2 und 3 bezeichneten Verfahrens erloschen sind, persönlich in gleicher Weise, wie im Falle der Einziehung der Fracht.

§. 115. Sendet der Schiffseigner, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise aus, ohne daß dies zugleich im Interesse des Gläubigers geboten war, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrages auch persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, den das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

§. 116. Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle des Gegenstandes, für den die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, die wegen des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffes oder wegen der durch Verlust oder Beschädigung von Gütern herbeigeführten Entziehung der Fracht dem Schiffseigner von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Hat der Schiffseigner die Vergütung oder Entschädigung eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages den Schiffsgläubigern persönlich in gleicher Weise wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (§. 113).

§. 117. Die wegen der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten auf den Ladungsgütern haftenden Pfandrechte gehen den im Artikel 411 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Pfandrechten vor. Unter den ersteren Pfandrechten hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt; Forderungen, welche aus Anlaß desselben Nothfalles entstanden sind, gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen finden die Vorschriften des §. 116 entsprechende Anwendung.

Achter Abschnitt.

Verjährung.

§. 118. Mit dem Ablaufe eines Jahres verjähren:

1. die öffentlichen Schiffs- und Schifffahrtsabgaben, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;
2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
3. die Lootsengelder;
4. die Bergungs- und Hülfskosten einschließlich des Berge- und Hülfslohnes;
5. die Beiträge zur großen Haverei;
6. die Forderungen aus Geschäften, welche der Schiffer kraft seiner gesetzlichen Befugnisse (§§. 15, 16) und nicht mit Bezug auf eine Vollmacht geschlossen hat;
7. die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (§. 3, §. 4 Nr. 3, §§. 7, 92);
8. die Forderungen des Frachtführers aus dem Frachtvertrage, insbesondere wegen der Fracht mit Nebengebühren, Liegegeldern und Auslagen, sowie die Ansprüche wegen des Fahrgeldes der beförderten Personen.

§. 119. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

Neunter Abschnitt.

Schiffsregister.

§. 120. Für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15 000 Kilogramm beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20 000 Kilogramm sind Schiffsregister zu führen.

§. 121. Das Schiffsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

Die Landesregierungen sind befugt, die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen oder mit derselben da, wo die Führung der Register für Seeschiffe anderen Behörden obliegt, die letzteren zu betrauen.

§. 122. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Von den Eintragungen können gegen Erlegung der Kosten Abschriften gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen sind.

§. 123. Jedes Schiff ist bei der Registerbehörde des Heimathsortes zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

§. 124. Die Verpflichtung zur Anmeldung liegt dem Eigenthümer des Schiffes und, wenn mehrere Miteigenthümer vorhanden sind, einem jeden von ihnen ob.

Bei einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Aktienkommanditgesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter, bei einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer eingetragenen Genossenschaft die gesetzlichen Vertreter zur Anmeldung verpflichtet.

Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anmeldung durch einen von ihnen.

§. 125. Die Anmeldung muß enthalten:

1. die Gattung und das Material sowie den Namen, die Nummer oder die sonstigen Merkzeichen des Schiffes;
2. die Tragfähigkeit und bei Dampfschiffen oder sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft die Stärke des Motors;
3. die Zeit und den Ort der Erbauung;
4. den Heimathsort;
5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Eigenthümers oder der Miteigenthümer und im letzteren Falle die Größe des Antheiles eines jeden Miteigenthümers; bei Handelsgesellschaften genügt, auch soweit sie nicht juristische Personen sind, die Angabe der Firma und des Sitzes der Gesellschaft;
6. den Rechtsgrund, auf welchem das Eigenthum oder die Eigenthumsantheile beruhen.

Die Angaben sind glaubhaft zu machen.

§. 126. Jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

Die Eintragung hat die im §. 125 bezeichneten Angaben und den Tag der Eintragung zu enthalten.

Ueber die Eintragung wird von der Registerbehörde eine Urkunde (Schiffsbrief) ertheilt, in welche der vollständige Inhalt der Eintragung aufzunehmen ist.

§. 127. Wenn Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen eintreten oder wenn das Schiff zu Grunde geht oder reparaturunfähig wird, so ist dies zur Eintragung in das Schiffsregister anzumelden.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Anmeldung finden die Vorschriften der §§. 124, 125 entsprechende Anwendung. Zur Anmeldung der Veräußerung des Schiffes oder eines Antheiles an demselben ist der Erwerber verpflichtet.

Der Schiffsbrief ist mit der Anmeldung einzureichen; die Eintragung wird auf demselben durch die Registerbehörde vermerkt.

Im Falle der Verlegung des Heimathsortes aus dem Registerbezirke hat die Registerbehörde nach Vollzug der Eintragung den Schiffsbrief mit einer beglaubigten Abschrift des Registerinhalts der neuen Registerbehörde zur Bewirkung der Eintragung zu übersenden.

§. 128. Das Gericht hat die Betheiligten zu den ihnen obliegenden Anmeldungen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften, welche für die Verhängung von Ordnungsstrafen in Betreff der Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§. 129. Die Landesregierungen können bestimmen, daß auch Schiffe von einer geringeren als der im §. 120 bezeichneten Tragfähigkeit in das Schiffsregister einzutragen sind. Auf die Anmeldung und Eintragung solcher Schiffe finden die Bestimmungen dieses Abschnitts gleichfalls Anwendung.

§. 130. Schiffe, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in ein nach den Landesgesetzen geführtes Register für Binnenschiffe eingetragen sind, bedürfen keiner erneuten Eintragung.

Hinsichtlich der diese Schiffe betreffenden Eintragungen gelten die bezeichneten Register als Schiffsregister im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes.

Zehnter Abschnitt.

Verpfändung und Zwangsvollstreckung.

§. 131. Die Verpfändung eines in das Schiffsregister eingetragenen Schiffes kann nur durch Eintragung in das Schiffsregister erfolgen. Die Eintragung tritt an die Stelle der nach dem Landesrechte erforderlichen Besitzübertragung oder Eintragung in ein Hypothekenbuch.

Die Eintragung findet nur auf Grund der Bewilligung desjenigen statt, welcher als Eigenthümer des Schiffes in das Register eingetragen ist.

Sie muß die Bezeichnung des Gläubigers, die Forderung und die Zeit der Eintragung enthalten.

Die Eintragung ist auf dem Schiffsbriefe und, wenn eine Verpfändungsurkunde vorgelegt ist, auch auf dieser zu vermerken.

§. 132. Der Uebergang der Forderung auf einen Anderen ist auf Antrag in das Schiffsregister einzutragen. Der Antrag kann sowohl von dem bisherigen wie von dem neuen Gläubiger gestellt werden. Zur Begründung des Antrages genügt im letzteren Falle die Beibringung der Abtretungserklärung oder der Eintragungsbewilligung des bisherigen Gläubigers.

Ist das Pfandrecht erloschen, so erfolgt die Löschung auf Antrag desjenigen, welcher als Eigenthümer des Schiffes in das Schiffsregister eingetragen ist; zur Begründung des Antrages genügt die Beibringung der Quittung oder der Löschungsbewilligung des eingetragenen Pfandgläubigers oder seines Rechtsnachfolgers.

Die Bestimmung im §. 131 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§. 133. Wer ein Recht an dem Schiffe erwirbt, so lange das Pfandrecht in dem Schiffsregister eingetragen ist, kann sich nicht darauf berufen, daß ihm das Pfandrecht unbekannt geblieben sei.

§. 134. Die zur Begründung des Antrages auf Eintragung des Pfandrechts, auf Uebertragung sowie auf Löschung erforderlichen Erklärungen sind, falls sie nicht vor der Registerbehörde abgegeben werden, in gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunden beizubringen.

Der Nachweis einer anderen zur Begründung der Eintragung oder der Löschung erforderlichen Thatsache ist, sofern sie nicht bei der Registerbehörde offenkundig ist, durch öffentliche Urkunden zu führen.

§. 135. Soweit nach den Landesgesetzen die Verpfändung von Binnenschiffen durch Eintragung in das Schiffsregister oder auf Grund einer solchen Eintragung erfolgt, finden die Vorschriften dieser Gesetze an Stelle der §§. 131 bis 134 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Eintragung in das in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehene Register (§. 120, §. 130 Absatz 2) zu bewirken ist.

§. 136. In Bezug auf die Zwangsvollstreckung in Schiffe, welche in das Schiffsregister eingetragen sind, gelten, soweit nicht nach den Landesgesetzen die Binnenschiffe in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, die folgenden Bestimmungen:

1. Der Gerichtsvollzieher hat der Registerbehörde behufs Eintragung eines Pfändungsvermerks in das Schiffsregister unverzüglich von der Pfändung Mittheilung zu machen. Die Eintragung des Vermerks hat in Bezug auf später entstandene Rechte an dem Schiffe die im §. 133 bezeichnete Wirkung.
2. Sobald die Versteigerung des Schiffes erfolgt ist, hat der Gerichtsvollzieher dies unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgerichte anzuzeigen und die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.
3. Das Gericht erläßt nach Eingang der Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher die Schiffsgläubiger und sonstigen Realberechtigten, welche einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse geltend zu machen haben, aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer auf mindestens einen Monat und auf höchstens zwei Monate festzusetzenden Frist bei dem Vollstreckungsgerichte anzumelden. Der Beschluß ist dem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger, dem Schuldner und den aus dem Schiffsregister ersichtlichen oder sonst bekannten Realberechtigten zuzustellen. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Die Veröffentlichung soll außerdem in einem geeigneten Fachblatt bewirkt werden. Das Gericht kann noch andere Arten, sowie eine Wiederholung der Veröffentlichung anordnen.
4. Nach Ablauf der Anmeldefrist hat das Gericht, falls andere Forderungen, als diejenige des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers nicht angemeldet sind, den letzteren hiervon zu benachrichtigen und zugleich den Gerichtsvollzieher zum Rückempfang des hinterlegten Versteigerungserlöses nach Abzug der entstandenen Kosten zu ermächtigen.

   Andernfalls wird von dem Gerichte ein Vertheilungsplan angefertigt und zur Erklärung über denselben, sowie zur Ausführung der Vertheilung ein Termin bestimmt, zu welchem der Schuldner, der betreibende Gläubiger und diejenigen, welche Forderungen angemeldet haben, zu laden sind.

   Gläubiger, welche erst nach Ablauf der Anmeldefrist eine Forderung anmelden, haben die durch die verspätete Anmeldung entstehenden besonderen Kosten zu tragen.
5. Eine angemeldete Forderung ist auf Verlangen eines Betheiligten glaubhaft zu machen; in Ermangelung der Glaubhaftmachung ist die Forderung in den Vertheilungsplan nicht aufzunehmen, unbeschadet des Rechts des Gläubigers, Widerspruch gegen den Vertheilungsplan und Klage gegen die betheiligten Gläubiger und den Schuldner zu erheben.
6. Im Uebrigen finden die das Vertheilungsverfahren betreffenden Bestimmungen im §. 760 Absatz 2, §§. 761 bis 768 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Widerspruch des Schuldners gegen den Vertheilungsplan, soweit er sich auf die Berücksichtigung einer nicht vollstreckbaren Forderung bezieht, dem Widerspruche eines betheiligten Gläubigers gleichsteht.

§. 137. Auf die Zwangsvollstreckung in den Antheil eines Miteigenthümers des Schiffes finden die Bestimmungen des §. 136 nur dann Anwendung, wenn ein Pfandrecht an dem Antheile in das Schiffsregister eingetragen ist.

Elfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 138. Die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch aus den Rechtsverhältnissen der Binnenschifffahrt geltend gemacht wird, gehören vor die Kammern für Handelssachen. Dies gilt insbesondere von Klagen aus Rechtsverhältnissen, welche auf die Rechte und Pflichten des Schiffseigners, auf die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

In diesen Rechtsstreitigkeiten wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 139. Bei Schiffen, welche nur zu Fahrten innerhalb desselben Ortes bestimmt sind, finden auf das Rechtsverhältniß des Schiffers, sowie auf die Beförderung von Gütern die Bestimmungen in §. 8 Absatz 4, §§. 15 bis 19, 27 bis 57 und §. 71 Absatz 1 keine Anwendung.

Durch die Landesregierungen kann bestimmt werden, daß Fahrten zwischen benachbarten Orten der Fahrt innerhalb desselben Ortes im Sinne des ersten Absatzes gleichstehen.

Auf Schifffahrtsbetriebe, welche im Anschlusse an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, finden die vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Das Gleiche gilt bezüglich des Betriebes von Fähranstalten, soweit nicht der Betrieb mittelst frei schwimmender Schiffe stattfindet.

§. 140. Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe zu treffen. Bezüglich der Schifffahrt auf Seen, welche keine fahrbare Verbindung mit einer anderen Wasserstraße haben, steht die Befugniß der Landesregierung zu.

Wer den Bestimmungen zuwider das Gewerbe eines Schiffers oder Maschinisten ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 141. Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, wird durch die Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 142. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

G. v. 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei.

[R.G.Bl. 1895. S. 341. Nr. 2246.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Floßführer ist, wer ein Floß auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern führt, gleichviel ob er bei einem Unternehmer, welcher die Beförderung des Floßes übernommen hat (Frachtflößer), oder bei dem Eigenthümer des Floßes im Dienste steht, oder ob er die Beförderung des Floßes selbst als Frachtflößer übernommen hat.

§. 2. Der Floßführer ist verpflichtet, bei seinen Obliegenheiten, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Floßführers anzuwenden.

Er haftet für jeden durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entstandenen Schaden nicht nur dem Dienstherrn, sondern auch dem Absender und dem Empfänger des Floßes, sowie den Personen der Floßmannschaft, es sei denn, daß er auf Anweisung des Dienstherrn gehandelt hat.

Auch in dem letzteren Falle bleibt der Floßführer verantwortlich, wenn er es unterlassen hat, dem Dienstherrn die nach Lage des Falles erforderliche Aufklärung zu ertheilen, oder wenn ihm eine strafbare Handlung zur Last fällt.

§. 3. Der Floßführer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Floß fest und dauerhaft verbunden, gehörig ausgerüstet, insbesondere mit den nöthigen Reserveausrüstungsgegenständen versehen und hinreichend bemannt ist.

Dauert die Reise voraussichtlich so lange, daß ein Uebernachten der Floßmannschaft auf dem Floße nöthig ist, so muß das letztere mit einem Schlafraume versehen sein.

§. 4. Der Floßführer hat vor Antritt der Reise sich zu überzeugen, daß die Angaben über Stückzahl und Länge der Hölzer in den auf die Beförderung bezüglichen Urkunden (Frachtbrief, Lieferschein) richtig sind, und die Aenderung unrichtiger Angaben herbeizuführen. Unterläßt er dies, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Floßführer die Hölzer in der Zahl und Länge, wie sie in den Urkunden verzeichnet sind, empfangen hat.

Für Borkeverlust ist der Floßführer sowie der Frachtflößer nur im Falle einer böslichen Handlungsweise verantwortlich.

§. 5. Wenn der Floßführer durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Floß zu führen, so darf er den Antritt oder die Fortsetzung der Reise nicht ungebührlich verzögern; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände es gestatten, die Anordnung des Dienstherrn einholen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle aber einen anderen Floßführer einsetzen.

Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

§. 6. Der Floßführer ist verpflichtet, von Beschädigungen des Floßes, von Verlusten an Ausrüstungsgegenständen sowie von der Einsetzung eines anderen Floßführers (§. 5) den Dienstherrn in Kenntniß zu setzen.

Er hat in allen erheblichen Fällen, namentlich wenn er die Reise einzustellen oder zu verändern sich genöthigt findet, die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln bei dem Dienstherrn nachzusuchen, sofern es die Umstände gestatten.

§. 7. Wenn der Floßführer nicht im Dienste eines Frachtflößers oder des Floßeigenthümers steht, sondern selbst als Frachtflößer die Beförderung des Floßes übernommen hat, so sind die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebenen Mittheilungen an den Absender zu richten.

§. 8. Wird das Floß von einem Unfall betroffen, so ist der Floßführer berechtigt und auf Verlangen seines Dienstherrn, des Absenders oder des Empfängers des Floßes verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet, und, wenn das Floß vorher an einem anderen Orte längere Zeit liegen bleiben

muß, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den thatsächlichen Hergang, sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat sich selbst zum Zeugnisse zu erbieten und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen.

§. 9. Zur Aufnahme des Beweises bestimmt das Gericht einen thunlichst nahen Termin, zu welchem der Floßführer und die sonst bezeichneten Zeugen zu laden sind. Dem Dienstherrn des Floßführers sowie dem Absender und dem Empfänger des Floßes ist von dem Termine Mittheilung zu machen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung des Verfahrens geschehen kann. Die Mittheilung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§. 10. Die Aufnahme des Beweises erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Soweit hiernach nicht die Beeidigung des Floßführers ausgeschlossen ist, beschließt über dieselbe das Gericht nach freiem Ermessen.

Der Dienstherr des Floßführers, der Absender und der Empfänger des Floßes, sowie die etwa sonst durch den Unfall Betroffenen sind berechtigt, in Person oder durch Vertreter der Verhandlung beizuwohnen. Sie können eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auf weitere Beweismittel beantragen.

Das Gericht ist befugt, eine Ausdehnung der Beweisaufnahme auch von Amtswegen anzuordnen, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint.

§. 11. In Bezug auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen finden die für das Verfahren zur Sicherung des Beweises geltenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Gebühr nur die Hälfte der dort vorgesehenen Sätze und höchstens ein Betrag von dreißig Mark erhoben wird.

Ist das Verfahren auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers beantragt, so hat derselbe die entstandenen Kosten zu erstatten, soweit er nicht Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall ihm entstandenen Schadens hat. Die Verpflichtung des Dienstherrn, dem Floßführer die verauslagten Kosten zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

§. 12. Sobald das Floß am Ablieferungsorte angekommen ist, hat der Floßführer dies dem Empfänger anzuzeigen.

Wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, so muß die Anzeige durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

§. 13. Der Floßführer hat das Floß an dem ihm von dem Empfänger angewiesenen Platze festzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn die Wassertiefe, die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen oder die Sperrung des Platzes durch andere Flöße oder durch Schiffe die Befolgung der ertheilten Anweisung nicht gestatten, so kann der Floßführer, falls der Empfänger auf die Aufforderung nicht unverzüglich einen geeigneten Platz bezeichnet, selbst einen Platz zum Festlegen des Floßes wählen.

Bei der Auswahl dieses Platzes hat der Floßführer das Interesse des Empfängers thunlichst zu berücksichtigen; auch hat er ihm unverzüglich von der Festlegung des Floßes Mittheilung zu machen.

Ist der von dem Empfänger bezeichnete Platz nur zeitweilig nicht zu erreichen, so ist der Floßführer auf Verlangen des Empfängers verpflichtet, mit der Mannschaft so lange bei dem Floße zu bleiben, bis es an diesem Platze festgelegt ist. Die durch den Aufenthalt entstehenden Mehrkosten hat der Empfänger zu ersetzen.

§. 14. Verweigert der Empfänger die Annahme des Floßes oder ist er nicht zu ermitteln, so ist der Floßführer befugt, das Floß einem Spediteur oder einem sonst geeigneten Dritten für Rechnung und Gefahr des Empfängers zu übergeben.

Er hat hiervon den Absender und, falls der Empfänger bekannt ist, auch diesen unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 15. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften für den Dienstherrn, insbesondere zur Einziehung der Frachtforderung desselben, ist der Floßführer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

§. 16. Der Floßführer untersteht, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, den Vorschriften, welche für die im §. 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gelten.

Das Dienstverhältniß des Floßführers endigt, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Theilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§. 133b bis 133d der Gewerbeordnung.

Ist eine die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Floßführer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Floßes am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Floßführer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Floßführer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

§. 17. Zur Floßmannschaft gehören mit Ausnahme des Floßführers alle zum Flößereidienste auf dem Floße angestellten Personen.

Die Floßmannschaft untersteht der Gewerbeordnung.

§. 18. Die Verpflichtung des Floßmannes zum Dienstantritt beginnt, wenn nichts Anderes verabredet ist, mit dem Abschlusse des Dienstvertrages. Tritt der Floßmann den Dienst nicht binnen vierundzwanzig Stunden an, so braucht er nicht mehr angenommen zu werden. Seine Verbindlichkeit zum Schadensersatze wird hierdurch nicht berührt.

§. 19. Der Floßmann ist verpflichtet, in Ansehung des Floßdienstes den Anordnungen des Floßführers Folge zu leisten und jederzeit alle für die Flößerei ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er darf das Floß ohne Erlaubniß des Floßführers nicht verlassen.

Wird das Floß von einem Unfall betroffen, so hat der Floßmann für Rettung der Personen und für Sicherung der Floßtheile und der Geräthschaften den Anordnungen des Floßführers gemäß nach besten Kräften zu sorgen.

§. 20. Wenn über die Zeit der Lohnzahlung nichts Anderes vereinbart ist, so kann der Floßmann am Schlusse jeder zweiten Woche die Auszahlung des verdienten Lohnes verlangen.

§. 21. Das Dienstverhältniß des Floßmannes endigt, sofern nicht ein Anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Floßes.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Theilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§. 123 bis 124a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die sofortige Entlassung des Floßmannes auch stattfinden kann, wenn der Antritt

oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Floßmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmäßige Dauer des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältniß vor der Ankunft des Floßes am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Floßmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Floßmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen.

§. 22. Für Beschädigungen, welche in Folge des Verschuldens des Floßführers oder einer Person der Floßmannschaft durch das Floß verursacht werden, haftet der Eigenthümer mit dem Floße, unbeschadet seines Rückgriffsrechts gegen den Frachtflößer und gegen die schuldigen Personen. Für das Verschulden eines Zwangslootsen ist der Eigenthümer nicht verantwortlich.

Dem Entschädigungsberechtigten steht wegen seines Anspruchs ein Pfandrecht an dem Floße mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu. Das Pfandrecht ist, solange das geflößte Holz noch ein geschlossenes Floß bildet, gegen jeden Besitzer verfolgbar. Nach diesem Zeitpunkte kann das Pfandrecht nicht zum Nachtheile des dritten Erwerbers, der den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Die Klage kann, solange das Floß noch nicht abgeliefert ist, gegen den Floßführer gerichtet werden.

§. 23. Eine persönliche Verpflichtung des Eigenthümers wird durch die Bestimmungen des §. 22 nicht begründet. Soweit jedoch im Falle der Veräußerung des Floßes das Pfandrecht an diesem erlischt, haftet der Veräußerer in Höhe des Erlöses persönlich.

Eine nach dem bürgerlichen Rechte begründete persönliche Haftung des Eigenthümers des Floßes oder des Frachtflößers wird hierdurch nicht berührt.

§. 24. Wird ein in Gefahr befindliches, von der Floßbesatzung verlassenes Floß oder werden Theile eines Floßes, welche auf dem Wasser treiben oder an das Ufer getrieben sind, geborgen, so hat der Berger Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer den bezeichneten Fällen ein Floß durch die Hülfe dritter Personen aus einer Gefahr gerettet, so haben diese Anspruch auf Hülfslohn.

Der Besatzung des Floßes steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

§. 25. In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohnes unter Berücksichtigung der Umstände des Falles durch das Gericht nach billigem Ermessen festgesetzt.

Der Berge- und Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die Kosten für die Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung der geborgenen oder geretteten Gegenstände, sowie die auf diesen ruhenden Zölle und sonstigen Abgaben.

Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hülfslohnes kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person, ihre Fahrzeuge oder ihre Geräthe ausgesetzt haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Absatz 3) verbliebene Werth derselben.

§. 26. Haben sich mehrere Personen an der Bergung oder Hülfeleistung betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen vertheilt.

Zur entsprechenden Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche sich in derselben Gefahr der Rettung von Menschen unterzogen haben.

§. 27. Auf Berge- und Hülfslohn haben keinen Anspruch:

1. wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere wer ohne Erlaubniß des anwesenden Floßführers das Floß betreten hat;
2. wer von den geborgenen Gegenständen dem Floßführer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

§. 28. Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, einschließlich des Berge- und Hülfslohnes, steht dem Gläubiger an den geborgenen oder geretteten Gegenständen ein Pfandrecht mit den im §. 41 der Konkursordnung bezeichneten Wirkungen zu. Geborgene Gegenstände können bis zur Sicherheitsleistung zurückbehalten werden.

In Bezug auf die Verfolgbarkeit des Pfandrechts gegen dritte Besitzer finden die Bestimmungen des §. 22 Absatz 2 und in Bezug auf die persönliche Verpflichtung des Eigenthümers des Floßes die Bestimmungen des §. 23 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Die Pfandklage kann, solange die geretteten Gegenstände noch nicht an den Empfänger ausgeliefert sind, gegen den Floßführer gerichtet werden. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke die Bergung oder Hülfeleistung stattgefunden hat.

§. 29. Die Pfandrechte für Bergungs- und Hülfskosten haben den Vorrang vor den Pfandrechten für Ansprüche wegen Beschädigung durch das Floß (§. 22). Unter mehreren Pfandrechten der ersteren Art geht das später entstandene dem früher entstandenen vor; mehrere Pfandrechte für Ansprüche wegen Beschädigung stehen im Range gleich.

Beide Arten von Pfandrechten gehen allen sonstigen Pfandrechten vor.

§. 30. Mit dem Ablaufe eines Jahres verjähren:

1. die öffentlichen Abgaben für die Flößerei, insbesondere die Brücken-, Schleusen-, Kanal- und Hafengelder;
2. die aus den Dienstverträgen herrührenden Forderungen des Floßführers und der Floßmannschaft;
3. die Ersatzansprüche wegen Beschädigung durch ein Floß, sowie die Erstattungsforderung des Eigenthümers des Floßes gegen den Frachtflößer und gegen den Floßführer oder die Floßmannschaft (§. 22 Absatz 1);
4. die Bergungs- und Hülfskosten, einschließlich des Berge- und Hülfslohnes;
5. die Forderungen des Frachtflößers wegen der Fracht mit Nebengebühren und Auslagen.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung fällig geworden ist.

§. 31. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§. 32. Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Floßführer zu treffen. Bezüglich der Flößerei auf Wasserstraßen, auf welchen eine regelmäßige Schifffahrt nicht stattfindet, steht diese Befugniß der Landesregierung zu.

Wer den Bestimmungen zuwider das Gewerbe eines Floßführers ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 33. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Allerh. Erl. v. 15. Juni 1895, betr. die Einrichtung und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Kanalamts.

[R.G.Bl. 1895. S. 349. Nr. 2247.]

Ich bestimme, daß für die Unterhaltung und den Betrieb des Nord-Ostsee-Kanals zum 1. Juli d. J. eine dem Reichsamt des Innern unmittelbar nachgeordnete Reichsbehörde unter der Bezeichnung „Kaiserliches Kanalamt" mit dem Sitze in Kiel errichtet werde.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Behörde und den Geschäftsgang derselben erfolgen nach Maßgabe der durch den zweiten Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für 1895/96 gegebenen Anleitung durch den Reichskanzler.

Neues Palais, den 15. Juni 1895.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

G. v. 16. Juni 1895, betr. die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887.

[R.G.Bl. 1895. S. 265. Nr. 2243.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. An die Stelle des §. 1 Absatz 3 und 4, §. 2 Absatz 3 bis 6, §. 12, §. 13, §. 40 letzter Satz, §. 41 und §. 42 des durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 (R.G.Bl. S. 338) abgeänderten Gesetzes vom 24. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 253) treten folgende Bestimmungen:

= Die abgeänderten Bestimmungen sind in der nachfolgenden Neuredaktion des Gesetzes vom 17. Juni 1885 durch Marginalien hervorgehoben und werden deshalb hier nicht abgedruckt. =

Art. II.

= Umfaßt 4 Paragraphen §§. 1—4, welche in der Neuredaktion vom 17. Juni 1895 als §§. 43a—43d aufgenommen sind. =

Art. III.

= Ist identisch mit Artikel 43e der Neuredaktion vom 17. Juni 1895. =

Art. IV.

= Identisch mit §. 50 der Neuredaktion vom 17. Juni 1895. =

Art. V. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, betreffend Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, wie er sich in Folge der hierzu ergangenen abändernden Bestimmungen ergiebt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

[1]) Ist geschehen in der nachfolgenden Bekanntmachung vom 17. Juni 1895.

G. v. 16. Juni 1895, betr. die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums Wiesbaden.

[G.S. 1895. S. 189. Nr. 9747.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

Art. 1. Das anliegende Kirchengesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden, vom 15. Juni 1895 wird, soweit es eine Belastung der Kirchengemeinden zu Gemeindezwecken anordnet (§§. 3 bis 5 und §. 10 Absatz 2), auf Grund des Artikels 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. April 1878 (G.S. S. 145) hierdurch bestätigt.

Art. 2. Die nach §. 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes zu fassenden Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Artikel 32 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. April 1878).

Art. 3. Dem nach §. 10 des Kirchengesetzes zu bildenden landeskirchlichen Fonds wird vom 1. April 1895 ab zur Gewährung von Beihülfen an Kirchengemeinden, welche Entschädigungsrenten für aufgehobene Stolgebühren durch Umlage aufbringen müssen, seitens des Staates eine dauernde, vierteljährlich im Voraus zahlbare Rente im Betrage von jährlich 2000 Mark überwiesen.

Art. 4. Gegen die nach den §§. 7 und 9 des Kirchengesetzes zu treffenden Festsetzungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verfolgung der im §. 9 erwähnten Rechte solcher Geistlichen oder Kirchenbeamten handelt, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchengesetzes im Amte befinden.

Wird einer außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemachten Forderung auf Stolgebühren der Einwand entgegengesetzt, daß dieselben nach den §§. 1 und 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes aufgehoben seien, so ist darüber eine Entscheidung im Rechtswege nur alsdann zulässig, wenn vorher die Entscheidung des Konsistoriums in Gemäßheit des §. 2 Absatz 2 ergangen ist. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt dreißig Tage; sie beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Konsistoriums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 15. Juni 1895.

Wir Wilhelm 2c. verordnen für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden mit Zustimmung der Bezirkssynode, und nachdem durch Erklärung des Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen Nichts zu erinnern ist, was folgt:

§. 1. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in orts-

üblich einfachster Form, sowie für Aufgebote wird aufgehoben.

§. 2. Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch Beschluß der Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine Gebühr ungeachtet der Bestimmungen des §. 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes und auf erhobene Beschwerde das Konsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§. 3. Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den Ausfall an Einnahmen, welcher ihnen durch die im §. 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren erwächst, von der Kirchengemeinde durch eine Rente nach Maßgabe der §§. 6 und 8 zu entschädigen.

Die Rente ist vierteljährlich im Voraus zahlbar.

§. 4. Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1890, 1891 und 1892 vollzogenen Handlungen.

Ist diese Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen und Trauungen durch Schätzung zu finden.

§. 5. Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung des für die Folgezeit zu ersetzenden Ausfalles von dem Konsistorium, dem Bezugsberechtigten oder dem Kirchenvorstand mit der Wirkung verlangt werden, daß die festgestellte Entschädigungsrente der Kirchengemeinde erhöht oder gemindert wird, wobei die Stolgebührenfälle der letzten drei Jahre zu Grunde zu legen sind.

Eine Veränderung der Entschädigungsrente ist nur dann statthaft, wenn dieselbe sich mindestens auf einen Betrag von fünf Prozent der früheren Rente beläuft.

§. 6. Solchen Kirchengemeinden, in welchen zur Aufbringung der Entschädigungsrente in Ermangelung eines ausreichenden verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem im §. 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihülfe ein Zuschuß gewährt. Diese Beihülfe besteht in demjenigen Theile der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, welcher bei einer Vertheilung des jährlichen Entschädigungsbetrages auf die Gemeindeglieder nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 175) über den Betrag von fünf Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder hinausgeht.

Von fünf zu fünf Jahren kann eine neue Feststellung der für die Folgezeit zu gewährenden Beihülfe von dem Konsistorium oder dem Kirchenvorstande verlangt werden.

§. 7. Die Festsetzung der im §. 4 vorgesehenen Entschädigungsrente und der nach §. 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Konsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zulässig. In den Fällen der §§. 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Betheiligten (Stelleninhaber und Kirchenvorstand), sowie der Kreissynodalvorstand zu hören.

§. 8. Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen seither 1. die Kirchenkasse die im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gebühren an Stelle der berechtigten Geistlichen und Kirchenbeamten zu beziehen hatte, oder 2. nach dem 1. Januar 1874 diese Gebühren freiwillig ganz oder theilweise seitens der Kirchengemeinde abgelöst sind, erhalten gleichfalls aus dem im §. 10 bezeichneten landeskirchlichen Fonds eine Beihülfe, welche nach den in den §§. 4 bis 7 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen ist.

§. 9. Aus Anlaß der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialtheilungen können durch die zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§. 4) und Beihülfen (§. 6) verhältnißmäßig vertheilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten.

§. 10. Behufs Gewährung der in den §§. 6 und 8 vorgesehenen Beihülfen wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt.

Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Beihülfen nicht hinreicht, ist der Prozentsatz, bis zu welchem die Gemeinden die Entschädigungsrente selbst aufzubringen haben (§. 6), durch Beschluß des Konsistoriums entsprechend zu erhöhen.

Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem landeskirchlichen Fonds. Ueber die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmenden Entschädigungsrente beschließt das Konsistorium.

An den in Absatz 2 und 3 erwähnten Beschlüssen des Konsistoriums haben die Mitglieder des Ausschusses der Bezirkssynode in der im §. 75 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Juli 1877 bezeichneten Weise Theil zu nehmen.

§. 11. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

V. v. 17. Juni 1895 über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betr. die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

[G.S. 1895. S. 194. Nr. 9748.]

= Siehe zu §. 11 des Kirchengesetzes vom 15. Juni 1895 beim Staatsgesetz vom 16. Juni 1895. =

Bekanntm. v. 17. Juni 1895, betr. die Redaktion des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 253).

[R.G.Bl. 1895. S. 276. Nr. 2244.]

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 16. Juni 1895, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, wird der Text des letztbezeichneten Gesetzes, wie er sich in Folge der hierzu

[1]) Laut Verordnung vom 17. Juni 1895 am 1. Juli 1895.

ergangenen abändernden Bestimmungen ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Juni 1895.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

* * *

Gesetz,

betreffend

die Besteuerung des Branntweins.[1])

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Verbrauchsabgabe.

1. Gegenstand und Höhe der Verbrauchsabgabe.

§. 1. Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. Oktober 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Kontrole.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesammtjahresmenge, welche 4,5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Art. I. 1 b. G. v. 16./6. 95. Die Gesammtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist (das Gesammtkontingent), sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes sollen alle fünf Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden maßgebenden Jahresmenge außer Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, zur Essigbereitung oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, auch solchen Branntwein von der Verbrauchsabgabe frei zu lassen, der zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken verwendet wird.

§. 2. Für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einschließlich gezahlten Steuerbeträge, unter Weglassung der geringsten und der höchsten Jahresziffer, bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Hefebrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu sieben Achteln in Ansatz kommen. Den gemischten (Preßhefe- und dickmaischenden) Brennereien werden bei dieser Bemessung die für jede der beiden Arten des Betriebes gezahlten Steuerbeträge verhältnißmäßig angerechnet.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einen regelmäßigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren, oder welche in dem Jahre 1886/87 erhebliche Vergrößerungen ihrer Betriebsanlagen vorgenommen haben, wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 Mark herstellen dürfen, nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen entsprechend bemessen.

Art. I. 3 v. 16. Von fünf zu fünf Jahren wird für die einzelnen bisher betheiligten Brennereien und für die inzwischen neu entstandenen landwirthschaftlichen (§. 41 I) oder Materialbrennereien (§. 41 III) die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen (das Kontingent), neu bemessen. Die Neukontingentirung erfolgt im Laufe des letzten Jahres der jeweiligen fünfjährigen Periode für die folgenden fünf Betriebsjahre nach folgenden Grundsätzen:

a) Regelmäßiges Verfahren.

Die bisher betheiligten Brennereien werden nach Maßgabe der in den vorhergehenden fünf Betriebsjahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmengen weiter betheiligt. Bei Brennereien, die in einem oder mehreren der fünf Jahre das Kontingent überhaupt nicht, oder nicht vollständig herstellen, wird für diese Jahre gleichwohl die volle Kontingentsmenge als hergestellt angenommen, wenn wenigstens in dreien der fünf Jahre das Kontingent vollständig hergestellt worden ist. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths können in Abfindungsbrennereien die Kontingente auch dann als hergestellt angesehen werden, wenn dieselben in mehr als zwei Jahren überhaupt nicht oder nicht vollständig hergestellt sind.

b) Kontingentsminderung beim Betriebswechsel.

Die für die einzelne Brennerei bei der Neukontingentirung in Rechnung zu stellende Alkoholmenge wird,

1. wenn eine dickmaischende Getreidebrennerei während der letzten fünf Betriebsjahre zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um drei Siebentel,
2. wenn eine Brennerei, die zuvor andere Stoffe als Getreide verarbeitet hat, in dieser Zeit zur Hefenerzeugung übergegangen ist, um die Hälfte, und wenn sie zur Getreideverarbeitung ohne Hefenerzeugung übergegangen ist, um ein Achtel

gekürzt. Ist der Uebergang nur ein theilweiser gewesen, so erfolgt Kürzung zu einem entsprechenden Theile. Bei Wiederholung eines Betriebswechsels derselben Art findet eine erneute Kürzung nur insoweit statt, als die Aenderung der Betriebsart bei der früheren Kürzung noch nicht berücksichtigt ist.

c) Neuveranlagung zum Kontingent.

Die Neuveranlagung zum Kontingent findet statt:

1. für die bis zum Beginn des letzten Jahres der jeweiligen Kontingentsperiode neu entstandenen und betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen und Materialbrennereien,
2. für diejenigen bisher betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat,
3. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingent betheiligt waren und im Laufe der vorhergehenden fünf Jahre dauernd entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Hefenerzeugung aufgegeben haben,
4. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, bei deren früherer Neukontingentirung

[1]) Vergl. auch das Gesetz vom 8. Juli 1868 und die Anm. dazu.

wesentliche Veränderungen des Areals unberücksichtigt geblieben sind.

Für die bezeichneten Brennereien ist nach dem Umfange ihrer Betriebseinrichtungen unter Berücksichtigung des beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Areals und der gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse sowie des Betriebsumfanges anderer am Kontingent betheiligter Brennereien nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft diejenige Alkoholmenge zu ermitteln, deren jährliche Herstellung als angemessen zu erachten ist. Der Bemessung des künftigen Kontingents ist von dieser Menge derjenige Theil zu Grunde zu legen, welcher dem Verhältniß entspricht, das in den ohne Neuveranlagung am Kontingent zu betheiligenden Brennereien derselben Art zwischen ihrer Gesammterzeugung und der von ihnen zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Alkoholmenge während der vorhergehenden fünf Jahre durchschnittlich bestanden hat.

d) Falls die auf Grund der Vorschriften unter a, b und c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen 150 000 Liter übersteigen, werden sie um ein Zwanzigstel, jedoch nicht unter den Betrag von 150 000 Liter herabgesetzt.

Die auf Grund der Vorschriften unter c in Rechnung zu stellenden Alkoholmengen dürfen im Falle einer Neubetheiligung am Kontingent oder einer Kontingentserhöhung für landwirthschaftliche Brennereien 80 000 Liter, für Materialbrennereien 8 000 Liter nicht überschreiten.

e) Die auf Grund der Vorschriften unter b, c und d neu zugetheilten Kontingentsmengen sind bei der nächsten Neubemessung auch für das letzte Jahr der vorangegangenen Vertheilungsperiode in Rechnung zu stellen.

Die nach Absatz 3 unter b für den Fall der Neukontingentirung vorgesehenen Kontingentsminderungen sind unbeschadet der endgültigen Festsetzung des Kontingents am Schlusse jeder Periode nach den dort bezeichneten Grundsätzen schon am Schlusse jedes Betriebsjahres vorzunehmen.

Landwirthschaftliche und Materialbrennereien, die zum gewerblichen Betriebe (§. 42 I) übergehen, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht herstellen.

Landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths gestattet werden, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellen.

Abs. 1 des G. v. 30. 91.

§. 2a. Bei der erstmaligen Neubemessung der Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, R.G.Bl. S. 253), werden für diejenigen bisher betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, welche in keinem der Jahre 1887/88 bis 1889/90 mehr als 267 750 Liter Bottichraum bemaischt haben, statt der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Jahresmengen um ein Fünftel der letzteren erhöhte Mengen in Rechnung gestellt.

2. Eintritt der Abgabepflicht und Person des Pflichtigen.

§. 3. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrole in den freien Verkehr tritt.

Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Abgabe zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Abgabe auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen.

3. Reinigungszwang.

§. 4. Aufgehoben durch Gesetz vom 7. April 1889 (R.G.Bl. S. 49).

4. Schutzbestimmungen.

a) Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein.

§. 5. In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillirapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet.

Der Destillirapparat, die Sammelgefäße und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluß zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße Aufstellung finden, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind erforderlichenfalls von derselben unter Mitverschluß zu setzen.

§. 6. In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillirapparat und unter sicherndem amtlichen Verschluß stehenden Meßapparats gestatten, welcher die Menge und Stärke des aus dem Destillirapparat fließenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittelung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht.

§. 7. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Meßapparats neben Beibehaltung der Sammelgefäße anzuordnen. Sie ist befugt, die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus bindend festzusetzen, oder die Brennerei unter dauernde Kontrole zu stellen, wenn wegen einer in derselben vorgekommenen Defraudation auf Strafe erkannt ist.

§. 8. Solange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§. 5 bis 7 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennereien untersagen.

§. 9. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Sammelgefäße, der Meßapparate, der Ueberrohre und der Kunstschlösser trägt die Branntweinsteuergemeinschaft.

b) Betriebsunterbrechung, Verschluß- und Geräthe-verletzung.

§. 10. Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe einschließlich der Sammelgefäße und des Meßapparats, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen alsbald nach erfolgter

Wahrnehmung, spätestens aber binnen 24 Stunden, der Steuerbehörde anzuzeigen.

Falls in Folge einer solchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol geschaffen oder ein Ausströmen desselben herbeigeführt, oder die regelmäßige Thätigkeit des Meßapparats beeinflußt wird, so kann die Steuerbehörde die Einstellung des Betriebes anordnen und einen etwaigen Steuerausfall festsetzen. Das Gleiche gilt bei jeder anderen in der regelmäßigen Thätigkeit des Meßapparats eintretenden Störung.

Die Steuerbehörde ordnet die zur Sicherheit des Steuerinteresses erforderlichen Maßnahmen binnen 24 Stunden nach erfolgter Anzeige an und nimmt nach Befinden eine Untersuchung vor.

c) Weitere Kontrolirung des Branntweins.

§. 11. Der erzeugte Branntwein ist in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festzustellen und verbleibt unter steuerlicher Kontrole, bis er zur Ausfuhr oder behufs Verwendung zu gewerblichen 2c. Zwecken abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird.

Bleibt in den Fällen, in welchen ein Meßapparat benutzt wird, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§. 6 und 7), die nach Absatz 1 festgestellte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparats oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestand zurück, ohne daß der Brennereibesitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund hierfür glaubhaft nachweisen kann, so hat er für die Fehlmenge den ihr entsprechenden Betrag der Verbrauchsabgabe zu erlegen. Der unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestande in Abrechnung zu bringen.

Sofern eine weitere Aufbewahrung des unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntweins erforderlich wird, hat der Inhaber des Branntweins die Aufnahme desselben in eine für unverzollte Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage zu bewirken. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere auch die Bedingungen und Kontrolen festzustellen, unter welchen unter steuerlicher Kontrole stehender Branntwein außerhalb der Lagerräume gereinigt oder zum Zweck der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterworfen werden darf. Die steuerliche Kontrole der Brennereien und Branntweinreinigungsanstalten mit Einschluß der bei denselben befindlichen Privatlager erfolgt in den vom Bundesrath näher zu bestimmenden Grenzen gebührenfrei.

Art. II. 1 des G. v. 8./6. 91.

Für Branntwein, welcher im freien Verkehr einer weiteren Bearbeitung zum Zweck des Genusses unterworfen wird, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths ein Erlaß der Verbrauchsabgabe bis zu fünf Prozent gewährt werden.

§. 12. Bei der Ausfuhr von Trinkbranntweinen aus dem freien Verkehr, sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein aus dem freien Verkehr verwendet worden ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths eine Vergütung der Verbrauchsabgabe für die Trinkbranntweine und den zu den Fabrikaten verwendeten Branntwein gewährt werden.

Art. I. 3 des G. v. 16./6.95.

d) Abfindung der Brennereien.

§. 13. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Größe und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß die Vorschriften des §. 3 Absatz 1 und 2 und der §§. 5 bis 11 und 42 V keine Anwendung finden. Die Verbrauchsabgabe ist in diesem Falle von derjenigen Alkoholmenge, welche aus dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge hergestellt, oder welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festzusetzen und, soweit nicht Stundung eintritt, drei Monate nach Herstellung des Branntweins vom Brennereibesitzer zu entrichten. Ihre sofortige Einziehung ist zulässig, wenn der Schuldner in Vermögensverfall geräth.

Art. I. 4 des G. v. 16./6.95.

Die Landesregierung kann gestatten, daß der in einer abgefundenen Brennerei erzeugte Branntwein unter Abstandnahme von der Erhebung der Verbrauchsabgabe unter Steuerkontrole gestellt wird.

In besonderen Fällen ist Abfindung mit der Maßgabe zulässig, daß die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols festgesetzt wird.

e) Besitzwechsel.

§. 14. Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

f) Haussuchungen.

§. 15. In Bezug auf Haussuchungen in Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden die Vorschriften des §. 45 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 384) entsprechende Anwendung.

5. Verjährung der Verbrauchsabgabe.

§. 16. Alle Forderungen und Nachforderungen an Verbrauchsabgabe, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Abgabe verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

6. Strafbestimmungen.

a) Begriff der Verbrauchsabgabendefraudation.

§. 17. Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe vom Branntwein zu hinterziehen oder eine Vergütung der Verbrauchsabgabe zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation der Verbrauchsabgabe schuldig.

§. 18. Eine Defraudation der Verbrauchsabgabe wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn ohne den vorgeschriebenen, von der Steuerbehörde genehmigten Betriebsplan oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Destillirgeräthen, als den in dem genehmigten Betriebsplan angemeldeten, Branntwein gebrannt wird;
2. wenn für kleinere Brennereien (§. 13) durch Verwaltungsvorschrift angeordnete Betriebserklärungen nicht oder unrichtig abgegeben werden, beziehungsweise wenn vorgeschriebene Brennereiregister nicht oder unrichtig geführt werden;
3. wenn alkoholhaltige Dämpfe, Lutter oder

Branntwein unbefugterweise abgeleitet oder entnommen werden;

4. wenn über den unter steuerlicher Kontrole stehenden Branntwein unbefugterweise verfügt wird;
5. wenn Branntwein, für welchen Befreiung von der Verbrauchsabgabe oder Vergütung derselben gewährt worden ist (§. 1 Absatz 4 Ziffer 2 und §. 12), zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§. 19. Der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird gleichgeachtet:

1. wenn Destillirgeräthe, welche durch Anlegung eines amtlichen Verschlusses oder in anderer Weise durch Anordnungen der Steuerbehörde der Benutzung entzogen worden sind, unbefugterweise wieder in Betrieb genommen werden;
2. wenn ein auf Grund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angelegter amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe, einschließlich der Branntweinsammelgefäße und des Meßapparats, aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, unbefugterweise verletzt wird;
3. wenn in einer Brennerei, in welcher ein Meßapparat aufgestellt ist, Handlungen vorgenommen werden, welche die regelmäßige Thätigkeit desselben zu stören geeignet sind, oder ein Meßapparat, welcher unrichtig zeigt, wissentlich fortbenutzt wird;
4. wenn jemand Branntwein, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Verbrauchsabgabe verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt.

§. 20. Das Dasein der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird in durch die §§. 18 und 19 angegebenen Fällen durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß eine Defraudation der Verbrauchsabgabe nicht hat verübt werden können, oder wird nicht festgestellt, daß eine solche beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des §. 26 statt.

b) Strafe der Verbrauchsabgabendefraudation.

§. 21. Wer eine Defraudation der Verbrauchsabgabe begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe beziehungsweise des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommt, zum mindesten aber fünf Mark beträgt. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf Geldstrafe von fünf bis zehntausend Mark zu erkennen. Neben der Strafe ist die Abgabe zu entrichten, beziehungsweise der zu Ungebühr empfangene Vergütungsbetrag zurückzuzahlen.

Die Verbrauchsabgabe und die Strafe werden, wenn ein Destillirgeräth unbefugterweise zur Branntweinbereitung benutzt worden ist, nach derjenigen Menge reinen Alkohols berechnet, welche bei unausgesetztem Betriebe während der dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergegangenen drei Monate damit gewonnen werden konnte, sofern nicht entweder eine größere Defraudation ermittelt, oder eine Benutzung in geringerem Umfange nachgewiesen wird.

Hat eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein, oder eine absichtliche Störung des Meßapparats stattgefunden, so werden die Verbrauchsabgabe und die Strafe in der Art berechnet, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Ableitung, Entnahme oder Störung angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben oder eine größere Defraudation nachgewiesen wird. Neben der Geldstrafe ist in den Fällen dieses Absatzes gegen den Thäter und den Theilnehmer zusätzlich auf eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 22. Liegt eine Uebertretung vor, so ist die Beihülfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark zu bestrafen.

c) Straferhöhung bei Verbrauchsabgabendefraudation im Rückfalle.

§. 23. Im Falle der Wiederholung der Defraudation der Verbrauchsabgabe nach vorhergegangener Bestrafung wird die im §. 21 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann, unbeschadet der Vorschrift des §. 21 Absatz 3, nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

§. 24. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist.

Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

d) Strafe wegen Zuwiderhandlungen gegen den Reinigungszwang.

§. 25. Aufgehoben durch Gesetz vom 7. April 1889 (R.G.Bl. S. 49).

e) Ordnungsstrafen.

§. 26. Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark geahndet.

§. 27. Mit Ordnungsstrafe gemäß §. 26 wird auch belegt:

1. wer einem zum Schutze der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des §. 333 des Strafgesetzbuchs vorliegt;
2. wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Verbrauchsabgabe ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§. 113 oder 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

f) Strafen für Brennereibesitzer und Brennereileiter.

§. 28. Der Besitzer einer Brennerei, in welcher eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein oder eine absichtliche Störung des Meßapparats ermittelt wird,

ist als solcher, unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Mark zu bestrafen.

Werden in einer Brennerei aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein, oder zur Störung des Meßapparats ermittelt, so verfällt der Brennereibesitzer als solcher in eine Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Mark.

Wird in einer Brennerei ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe (§. 19 Ziffer 2), aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt, so trifft den Brennereibesitzer als solchen eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu zweihundertundfünfzig Mark.

Die Strafe in den Fällen der Absätze 1 bis 3 tritt nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Brennereibesitzers verübt worden ist.

§. 29. Brennereibesitzer, welche den Betrieb nicht selbst leiten, können die Uebertragung der ihnen gemäß §. 28 obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in ihrem Namen und Auftrage handelnden Brennereileiter bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit, unbeschadet der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit des Brennereibesitzers gemäß §. 32, auf den Brennereileiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die Strafe in den Fällen der Absätze 1 bis 3 des §. 28 tritt nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die Zuwiderhandlung mit Willen oder Wissen des Brennereileiters verübt worden ist.

§. 30. Werden Brennereibesitzer wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Branntweinbereitung, Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein (§. 18 Ziffer 1 bis 3), oder durch absichtliche Störung des Meßapparats verurtheilt, so ist ihnen zu untersagen, das Brennereigewerbe selbst jemals wieder auszuüben, oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

g) Exekutivische Maßregeln.

§. 31. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angeordneten Kontrolen durch Androhung und Einziehung exekutivischer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die Pflichtigen die zum Zweck der Kontrolirung vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen, und mit dem Vorzugsrecht der letzteren.

h) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeiten dritter Personen.

§. 32. Gewerbe- und Handeltreibende, einschließlich der Brennereibesitzer, haften hinsichtlich der vorenthaltenen Verbrauchsabgabe für ihre Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben. Für die Geldstrafen, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der die Verbrauchsabgabe betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind, haften dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, sofern sie unterlassen haben, die zu vertretenden Personen von der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften abzuhalten.

Im Falle der wissentlichen Anstellung oder Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuerdefraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen gelten die weitergehenden Bestimmungen des §. 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868.

i) Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 33. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

k) Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

§. 34. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Strafgesetzbuchs.

Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation der Verbrauchsabgabe im wiederholten Rückfalle zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung sowie in den Fällen des §. 31 drei Monate Gefängniß.

l) Strafverjährung.

§. 35. Die Strafverfolgung von Defraudationen der Verbrauchsabgabe verjährt in drei Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre.

Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§. 28 und 29 verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

m) Strafverfahren.

§. 36. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

§ 37. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§. 38. Jede von einer nach §. 36 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

7. Vertheilung der Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe.

§. 39. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

Für die durch die Erhebung und Verwaltung der Abgabe den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

Zweiter Abschnitt.

Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

1. Allgemeine Einführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868.[1])

§. 40. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 treten mit dem 1. Oktober 1887 für das gesammte Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit den in den §§. 41 bis 43 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Aenderungen und Ergänzungen, sowie mit der Maßgabe in Kraft, daß der Höchstbetrag der wegen Uebertretung der Bestimmungen jenes Gesetzes zu verhängenden Geldstrafe zehntausend Mark nicht übersteigen darf. Die in einzelnen Bundesstaaten vor dem 1. Oktober 1887 zugestandenen Betriebserleichterungen dürfen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen werden; der Bundesrath ist ermächtigt, diese Erleichterungen allgemein einzuführen und weitere Abweichungen von den in den §§. 6 bis 12, 14 und 16 bis 42 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 vorgesehenen Bestimmungen anzuordnen.

Art. I. 5 des G. v. 16./6. 95.

2. Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer.

§. 41. I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch in den landwirthschaftlichen Brennereien.

Art. I. 6 des G. v. 16./6. 95.

Als landwirthschaftliche Brennereien gelten diejenigen während des ganzen Betriebsjahres ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Eigenthümern oder Besitzern der Brennerei gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird. Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann der Brennereibetrieb als landwirthschaftlicher auch dann behandelt werden, wenn eine vorübergehende Veräußerung von Schlempe oder Dünger erfolgt oder wenn neben Kartoffeln und Getreide im Zwischenbetriebe selbstgewonnene nichtmehlige Stoffe allein verwendet werden.

II. Die Maischbottichsteuer beträgt 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

In Brennereien, welche nur während der Zeit vom 16. September bis 15. Juni nicht länger als $8\frac{1}{2}$ Monate betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer,

a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht über 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,

b) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 050, jedoch nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,

c) wenn an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, jedoch nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln

des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages erhoben. Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1 050, 1 500 oder 3 000 Liter Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den Monat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben. Wird die Betriebsfrist von $8\frac{1}{2}$ Monaten überschritten, so ist der volle Maischbottichsteuersatz für die ganze Betriebszeit zu entrichten.

III. Als Materialbrennereien gelten diejenigen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten.

Die Branntweinmaterialsteuer beträgt vom Hektoliter:

a)	Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber	0,25 Mark,
b)	Kernobst	0,35 "
c)	Beerenfrüchte aller Art	0,45 "
d)	Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreßte Weinhefe und Wurzeln aller Art . .	0,50 "
e)	Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst	0,85 " .

Die Materialsteuer wird

a) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur zu vier Zehnteln,

b) von denjenigen Brennern, welche in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur zu acht Zehnteln

der vollen Steuersätze erhoben.

IV. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1 500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für die Abfälle der Biererzeugung verarbeitenden Brennereien dieser Größe und die Materialbrennereien kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß die nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrolen in Wegfall kommen. Die Steuer ist in diesem Falle von dem angesagten Maischbottichraume oder der zur Verarbeitung auf Branntwein angemeldeten Stoffmenge oder derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festzusetzen.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths außer für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet, oder welcher, solange er unter Steuerkontrole steht, durch Verdunstung oder sonstige natürliche Einflüsse verloren geht.

3. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

§. 42. I. In den gewerblichen Brennereien findet die Erhebung der Maischbottichsteuer und der Branntweinmaterialsteuer nicht mehr statt.

Art. I. 7 des G. v. 16./6. 95.

Als gewerbliche Brennereien gelten alle Brennereien, welche weder zu den landwirthschaftlichen noch zu den Materialbrennereien gehören.

II. Von dem in gewerblichen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher 0,20 Mark für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10 000 Liter Bottichraum an einem Tage

[1]) Vgl. auch die Anmerkung zum Gesetz vom 8. Juli 1868.

bemaischen, tritt für den Umfang des vor dem 1. Oktober 1887 geübten Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesraths, eine Ermäßigung des Zuschlages um 0,04 Mark für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10000 Liter, jedoch nicht über 20000 Liter Bottichraum, so beträgt diese Ermäßigung des Zuschlages 0,02 Mark. Diese Bestimmung findet keine Anwendung während derjenigen Monate, in denen Hefe erzeugt, oder Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeitet wird.

III. Auf Antrag sind auch landwirthschaftliche und Materialbrennereien von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer frei zu lassen.

Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, werden von dem hergestellten Branntwein folgende Zuschläge zur Verbrauchsabgabe für das Liter reinen Alkohols erhoben:

a) an Stelle der Maischbottichsteuer:
   1. in Brennereien, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,
      während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden . . . . . 0,12 Mark,
      während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden . . . . . 0,16 Mark;
   2. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,
      während derjenigen Monate, in denen sie ohne Hefenerzeugung betrieben werden . . . . . 0,14 Mark,
      während derjenigen Monate, in denen sie mit Hefenerzeugung betrieben werden . . . . . 0,18 Mark;
   3. in Brennereien, die in einem Jahre mehr als 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, 0,16, 0,18 oder 0,20 Mark nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziffer II;

b) an Stelle der Branntweinmaterialsteuer:
   1. soweit von einem Brenner in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugt werden . . . . . 0,08 Mark,
   2. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt werden 0,16 Mark,
   3. soweit von einem Brenner in einem Jahre mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugt wird . . . . . 0,20 Mark.

Die Steuerbehörde kann Materialbrennereien auch ohne deren Antrag dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe statt der Materialsteuer unterstellen.

IV. Die in den §§. 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

V. Für Brennereien, in welchen nach Ziffer II und III der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

a) die Größe und Zahl der Nebengefäße, als: Hefengefäße, Maischbehälter u. s. w., bedürfen einer Genehmigung nicht;
b) Abänderungen des angemelden Betriebes sind mit der Maßgabe zulässig, daß die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß;
c) die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniß entsprechend eingeschränkt werden;
d) die unbefugte Benutzung von Maischgefäßen, welche seitens der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplan dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe von einer bis zu dreihundert Mark.

4. Schutzbestimmungen.

§. 43. Die Verpflichtung des Brennereibesitzers zur Einreichung eines Grundrisses der Brennerei und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten (§§. 6 und 43 des Gesetzes vom 8. Juli 1868) erstrecken sich auch auf die mit der Brennerei in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räume.

Dritter Abschnitt.

Brennsteuer.

§. 43 a. Neben den bestehenden Branntweinsteuern wird in denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, von der mehr erzeugten Alkoholmenge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe (Brennsteuer) erhoben, und zwar: Art. II d. v. 16./6.

a) in landwirthschaftlichen und gewerblichen Brennereien, die während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen, noch Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten:
   für die Erzeugung über:

300	bis zu	600	Hektoliter	je	0,5	Mark,
600	" "	900	"	"	1	"
900	" "	1 200	"	"	1,5	"
1 200	" "	1 500	"	"	2	"
1 500	" "	1 800	"	"	2,5	"
1 800	" "	2 000	"	"	3	"
2 000	" "	2 200	"	"	3,5	"
2 200	" "	2 400	"	"	4	"
2 400	" "	2 600	"	"	4,5	"
2 600	" "	2 800	"	"	5	"
2 800	" "	3 000	"	"	5,5	"
3 000			"	"	6	"

   vom Hektoliter reinen Alkohols;

b) in sämmtlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahres Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, und in den Materialbrennereien:
   für die Erzeugung über:

300	bis	500	Hektoliter	je	0,5	Mark,
500	"	700	"	"	1	"
700	"	900	"	"	1,5	"
900	"	1 000	"	"	2	"
1 000	"	1 100	"	"	2,5	"
1 100	"	1 200	"	"	3	"
1 200	"	1 300	"	"	3,5	"
1 300	"	1 400	"	"	4	"
1 400	"	1 500	"	"	4,5	"
1 500	"	1 600	"	"	5	"
1 600	"	1 700	"	"	5,5	"
1 700			"	"	6	"

   vom Hektoliter reinen Alkohols.

In landwirthschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche am 1. April 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des bisherigen Betriebes die Brennsteuer nur zu drei Vierteln der vorbezeichneten Sätze erhoben.

In allen landwirthschaftlichen Brennereien, die im Laufe des Betriebsjahres Maischbottichsteuer entrichtet haben, wird außerdem für jedes in der Zeit vom

16. Juni bis 15. September hergestellte Hektoliter reinen Alkohols folgende Brennsteuer erhoben:

a) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 050, aber nicht über 1 500 Liter Bottichraum bemaischt werden, ... 1 Mark,
b) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 1 500, aber nicht über 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden, ... 2 „
c) sofern während dieser Zeit an einem Tage durchschnittlich mehr als 3 000 Liter Bottichraum bemaischt werden, 3 „

Dieselbe Abgabe ist zu erheben, soweit der Betrieb einer derartigen Brennerei in der Zeit vom 16. September bis 15. Juni $8^1/_2$ Monate überschreitet.

In denjenigen am Kontingente betheiligten gewerblichen Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, wird, sofern sie in einem Betriebsjahre eine Alkoholmenge herstellen, die das Kontingent um mehr als ein Fünftel übersteigt, die Brennsteuer um 15 Mark für jedes weitere Hektoliter reinen Alkohols erhöht. In denjenigen Brennereien der bezeichneten Art, welche nicht kontingentirt sind, tritt die gleiche Erhöhung insoweit ein, als ihre Gesammterzeugung 20 000 Hektoliter reinen Alkohols übersteigt; diese 20 000 Hektoliter werden auf die innerhalb der letzten drei Jahre im Betriebe gewesenen Brennereien der bezeichneten Art nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen vertheilt; gehen diese Brennereien zur Erzeugung von Hefe über, so wird von dem betreffenden Betriebsjahre an die Alkoholmenge, die der um 15 Mark erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, um die Hälfte gekürzt. Neu entstehende Brennereien, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, unterliegen für ihre gesammte Erzeugung der erhöhten Brennsteuer mit der Maßgabe, daß auch für die Erzeugung bis zu 300 Hektoliter je 15 Mark vom Hektoliter reinen Alkohols erhoben werden.

§. 43b. Die Brennsteuer ist zu entrichten, sobald die erzeugte Alkoholmenge in der Brennerei amtlich festgestellt ist oder die Berechnung der steuerpflichtigen Alkoholmenge im Wege der Abfindung stattgefunden hat. Zur Entrichtung ist der Brennereibesitzer verpflichtet. Eine Stundung findet nicht statt.

§. 43c. In denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausfuhr von Branntwein sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, nach dem Auslande ein Erlaß oder eine Vergütung der Branntwein-Verbrauchsabgabe eintritt, ist der Betrag von 6 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu erstatten. Bis zu dem gleichen Betrage kann für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein eine Vergütung der Brennsteuer gewährt werden.

Die Vergütungssätze unterliegen nach näherer Bestimmung des Bundesraths alljährlich einer Revision und sind vom Bundesrath für das folgende Jahr entsprechend herabzusetzen, wenn die Gesammtsumme der gezahlten Vergütungen oder im Falle einer vorherigen Kürzung der Ausfuhrvergütung diejenige Gesammtsumme an Vergütungen, welche bei Gewährung der vollen Ausfuhrvergütung gezahlt sein würde, für das abgelaufene Jahr einen Betrag ergiebt, der größer ist als die gleichzeitige Einnahme an Brennsteuer.

Soweit in einem Jahre die gezahlten Vergütungen hinter dem Aufkommen an Brennsteuer zurückgeblieben sind, können aus dem Ueberschuß auch für Branntwein, der zu anderen steuerfreien Zwecken als zur Essigbereitung verwendet wird, Vergütungen bis zu 6 Mark gewährt werden.

Die während des Jahres vom 1. Oktober 1900 bis 30. September 1901 aufkommende Brennsteuer darf, insoweit als die Gesammtsumme der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlten Brennsteuervergütungen die Gesammtsumme der während dieses Zeitraums aufgekommenen Brennsteuer übersteigen haben sollte, zur Gewährung von Vergütungen nicht verwendet werden.

§. 43d. Die in den §§. 16, 17, 18 Ziffer 1 bis 3, 19 bis 24, 26, 27 und 30 bis 38 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 hinsichtlich der Branntwein-Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf die Brennsteuer entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Art. III des G. v. 16./6. 95.

Kleinhandel mit denaturirtem und undenaturirtem Spiritus.

§. 43e. Der Bundesrath wird ermächtigt:

a) den Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus abweichend von den Vorschriften des §. 33 der Gewerbeordnung zu regeln,
b) dahin Bestimmung zu treffen, daß beim Kleinhandel mit denaturirtem oder undenaturirtem Spiritus die Alkoholstärke des abzugebenden Spiritus durch Aushang an der Verkaufsstelle dem Publikum ersichtlich zu machen ist.

Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Fünfter Abschnitt.

Art. III des G. v. 8./6. 91.

Zoll- und Uebergangsabgabe.

1. Zollbetrag.

§. 44. Der Zoll für aus dem Zollauslande eingehenden Branntwein beträgt vom 1. Juli 1891 ab:

1. für Liköre 180 Mark für 100 Kilogramm,
2. für alle übrigen Branntweine:
   a) in Fässern 125 Mark,
   b) in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen 180 Mark für 100 Kilogramm.

2. Uebergangsabgabe.

§. 45. Von dem aus dem freien Verkehr derjenigen Theile des deutschen Zollgebiets, welche nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören, eingehenden Branntwein werden, soweit nicht der Nachweis vorgängiger Verzollung geführt wird, an Uebergangsabgabe vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ab 96 Mark für ein Hektoliter reinen Alkohols erhoben.

Von dem aus nichtmehligen Stoffen hergestellten Trinkbranntwein kommt jedoch diese erhöhte Uebergangsabgabe erst vom 1. Oktober 1887 ab zur Erhebung.

Sechster Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen zu dem Gesetze vom 24. Juni 1887.

§. 46. Aller am 1. Oktober 1887 innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein unterliegt nach näherer Bestimmung des Bundesraths der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von 0,30 Mark für das Liter reinen Alkohols.

Von der Nachsteuer befreit bleibt:

1. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird;
2. Branntwein im Besitz von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Liter; im Besitz von anderen Haushaltungs-

vorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols;

3. Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 beziehungsweise 180 Mark für 100 Kilogramm vom Auslande eingeführt worden ist.

Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1887 wird

a) der Betrieb jeder Brennerei mit Ausnahme der Hefebrennereien auf drei Viertel des Umfanges desjenigen Betriebes beschränkt, welchen dieselbe in dem entsprechenden Zeitraume des Vorjahres gehabt hat, unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 2 Absatz 2;

b) die Maischbottichsteuer auf das Dreifache des bisherigen Satzes und dementsprechend die Steuervergütung für Branntwein, welcher aus dem deutschen Zollgebiete ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung verwendet wird (§. 1 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, R.G.Bl. S. 259), auf 48,03 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols festgesetzt. Hefebrennereien unterliegen jedoch nur einer Erhöhung der Maischbottichsteuer um 100 Prozent, andere Getreidebrennereien einer solchen um 175 Prozent des bisherigen Satzes.

Zu dem bisherigen Satze der Maischbottichsteuer ist der nach vorstehender Vorschrift beschränkte Betrieb denjenigen landwirthschaftlichen Brennereien gestattet, welche Getreide verarbeiten und an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1 050 Liter Bottichraum bemaischen.

Der Bundesrath ist ermächtigt, allen Brennereien, soweit abgeschlossene Verträge dazu Anlaß geben, den Betrieb über das im Absatz 3 unter a bezeichnete Maaß hinaus und zu dem einfachen Maischbottichsteuerbetrage zu gestatten.

Die Bestimmungen des §. 3 Absatz 3 des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die Stundung der Nachsteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bundesrath ermächtigt ist, weitergehende Erleichterungen eintreten zu lassen.

§. 47. Die §§. 1 bis 43, 45 und 46 des gegenwärtigen Gesetzes treten zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten nach erfolgter Zustimmung von Seiten des betreffenden Staates in Kraft.

Die Gesammtjahresmenge, welche in einem der Branntweinsteuergemeinschaft neu beitretenden Staate zu dem niedrigeren Abgabesatze (§. 1) hergestellt werden darf, wird auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des betreffenden Staates bemessen. Die Bestimmung der Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, erfolgt unter entsprechender Anwendung des §. 2 durch die Landesbehörden, denen die Erhebung und Verwaltung der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Abgaben und Steuern in gleichem Umfange wie jene der Zölle zukommt. Die vorstehenden Bestimmungen sowie die Bestimmung im §. 39 Absatz 1 können gegenüber einem der in die Branntweinsteuergemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.

Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaates werden die hiernach in Kraft tretenden Gesetzesvorschriften durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Der Tag der Inkraftsetzung tritt für §. 46 des gegenwärtigen Gesetzes an die Stelle des 1. Oktober 1887.

§. 48. Der Bundesrath ist ermächtigt, für eine von ihm festzusetzende Uebergangszeit alle im Interesse der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Erleichterungen und Ausnahmebestimmungen anzuordnen.

Der Bundesrath ist ferner ermächtigt, für den Fall, daß die im §. 47 Absatz 1 vorgehaltene Zustimmung eines nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaates nicht zum 1. Oktober 1887 erfolgt, die dann zur entsprechenden Einführung dieses Gesetzes erforderlichen Uebergangsbestimmungen mit dem betreffenden Staate zu vereinbaren.

§. 49. Die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in den Hohenzollernschen Landen erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, welcher zugleich die näheren Bestimmungen zu thunlichster Gleichstellung dieser Lande mit den benachbarten Bundesstaaten vorbehalten bleiben.

Siebenter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen zu dem Gesetze vom 16. Juni 1895.

§. 50. I. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 mit der Maßgabe in Kraft, daß es bis zum 30. September 1898 bei den für die Periode 1893/96 zugewiesenen Kontingentsmengen verbleibt, und daß die Revision des Gesammtkontingents, sowie die Neubemessung der Kontingente im Betriebsjahre 1897/98 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der vier Betriebsjahre 1893/94 bis 1896/97 vorgenommen wird. Art. IV d. v. 16./6.

Die Vorschriften des Artikels II treten am 30. September 1901 außer Kraft.

II. Diejenigen Brennereien, welche vor dem 22. März 1895 die zum Abbrennen bestimmten Rohmaterialien angekauft und den hieraus herzustellenden Branntwein durch einen vor dem 22. März 1895 abgeschlossenen Vertrag zur Lieferung bis zum 30. September 1895 veräußert haben, sind berechtigt, soweit die in der Zeit vom 22. März bis zum 1 Juli 1895 erzeugte Branntweinmenge hinter den verkauften Mengen zurückgeblieben ist, den an den verkauften Mengen fehlenden Branntwein zu den bisherigen Steuerbedingungen abzubrennen.

III. Denjenigen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche vor dem 1. Oktober 1895 neu entstanden und betriebsfähig hergerichtet sind, kann bereits für die Betriebsjahre 1896/97 und 1897/98, vorbehaltlich der demnächstigen Neuveranlagung, ein angemessenes Kontingent zugewiesen werden.

G. v. 18. Juni 1895, betr. die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

[G.S. 1895. S. 271. Nr. 9757.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen, was folgt:

Art. 1. Der Kreissynodalvorstand, das Konsistorium und der Provinzialsynodalvorstand üben die ihnen durch das anliegende Kirchengesetz vom 16. d. M. zugewiesenen Rechte bei Vertretung des Kreissynodalverbandes (der Kreisgemeinde) und des Provinzialsynodalverbandes (der Provinzialgemeinde) in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Art. 2. Die Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes und des durch den Provinzialsynodalvorstand erweiterten Konsistoriums und ihre die vertretenen Verbände verpflichtenden schriftlichen Erklärungen werden Dritten gegenüber nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 2 des im Artikel 1 erwähnten Kirchengesetzes festgestellt.

Art. 3. Auf die Beschlüsse der kirchlichen Organe in den Fällen des Artikels 1 findet Artikel 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (G.S. S. 125), Anwendung.

Die hier vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Vertretung der Kreis- und Provinzialsynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 16. Juni 1895.

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der Generalsynode für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§. 1. Der Kreissynodalvorstand (Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 §. 54 — G.S. S. 417 — und Kirchengesetz vom 27. April 1891 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 18 —) vertritt den Kreissynodalverband (die Kreisgemeinde) in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Zu jeder den Kreissynodalverband verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kreissynodalvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder des Vorstandes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

§. 2. Die Vertretung des Provinzialsynodalverbandes (der Provinzialgemeinde) in vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes. Auf diese Mitwirkung findet §. 68 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 und Nr. 4 unter 2 des Kirchengesetzes vom 1. Juli 1893 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103) Anwendung.

Schriftliche Willenserklärungen, welche den Provinzialsynodalverband Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der Provinzialsynodalvorstand bei dem Beschlusse mitgewirkt hat, der Unterschrift des Konsistorialpräsidenten oder seines Vertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

§. 3. Die Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes und des durch den Provinzialsynodalvorstand erweiterten Konsistoriums in den Fällen der §§. 1 und 2 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Aufsichtsbehörde

1. bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen nothwendig ist,
2. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken,
3. bei neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke, sowie bei Errichtung, Uebernahme oder wesentlicher Aenderung von Anstalten für christliche Liebesthätigkeit.

§. 4. Die Kirchenbehörde, welche in den Fällen des §. 3 die Genehmigung zu ertheilen hat, im Gleichen der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Barkhausen.

Preußisches Gerichtskostengesetz. Vom 25. Juni 1895.

[G.S. 1895. S. 203. Nr. 9751.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

Erster Theil.

Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

§. 2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesammtschuldner.

Stehen auf Seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältniß ihres Antheils und, soweit ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.

Sind durch besondere Anträge eines Betheiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

§. 3. Die Kosten der Sicherstellung, Feststellung oder Vertheilung von Vermögensmassen, der Ermittelung von Erben und der Ertheilung von Erbbescheinigungen (§. 81 Absatz 1 und 2, §. 83) können aus der Vermögens- oder Nachlaßmasse erhoben werden. Für die Zahlung der Kosten haften diejenigen, welchen die Masse zufällt, ohne Rücksicht auf eine ihnen zustehende Gebührenfreiheit nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche für die Entrichtung der die Masse treffenden Schulden gelten.

§. 4. Hat Jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesammtschuldner.

§. 5. Durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§. 6. Bei jedem Antrage auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ist ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachtheil bringen würde. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.

[1]) Diese Verordnung ist am 3. August 1895 ergangen (Kirchliches Verordnungsblatt S. 73); darin der Termin des Inkrafttretens auf den 1. September 1895 festgesetzt.

Die Zurückzahlung eines Vorschusses findet nur insoweit statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§. 7. Bei den besonderen Anordnungen, durch welche für gewisse Rechtssachen eine gänzliche oder theilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden. Gebührenfrei sind insbesondere alle auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auszuführenden Geschäfte, welche ein öffentliches Interesse betreffen; die auf Ersuchen von Verwaltungsgerichten oder Auseinandersetzungsbehörden vorzunehmenden Geschäfte; die von Amtswegen veranlaßte Vereidigung von Sachverständigen oder von Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind; die Legalisation der Unterschriften der Behörden und Beamten bei den zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden; sowie Verfügungen und Verhandlungen, welche begründet befundene Beschwerden betreffen.

Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrages, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

§. 8. Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit:

1. der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates, sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten;
3. alle öffentliche Volksschulen;
4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen;
5. Militairpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen letztwilligen Verfügungen, sowie der Zurücknahme derselben. Die Eröffnung dieser Verfügungen erfolgt gebührenfrei; auch sind Anträge auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militairpersonen gebührenfrei zu bearbeiten;
6. Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürger-Rettungsinstituten, gemeinnützigen Aktienbaugesellschaften u. s. w. bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

Die einem Betheiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Fall einem anderen Betheiligten zum Nachtheile gereichen.

§. 9. Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baaren Auslagen. Bei den besonderen Anordnungen über die Kostenfreiheit bei der ersten Anlegung der Grundbücher behält es sein Bewenden.

Das Gericht kann anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht erfordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, falls in Gemäßheit des §. 7 Absatz 2 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

§. 10. Hinsichtlich der unter Vormundschaft stehenden minderjährigen, tauben, stummen, blinden oder geisteskranken Personen wird Folgendes bestimmt:

1. Während der Dauer der Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens des Mündels aus demselben erhoben werden
   a) alle vor Einleitung der Vormundschaft entstandenen Kosten, insofern sie nicht für Handlungen des Vormundschaftsgerichts zu entrichten sind, welche in Rücksicht auf die einzuleitende Vormundschaft vorzunehmen waren;
   b) alle baaren Auslagen; Schreibgebühren, Postgebühren und Rechnungsgebühren in Vormundschaftssachen jedoch nur dann, wenn der Mündel zur Zeit ihrer Entstehung das ihm nach Ziffer 5 freizulassende Vermögen besitzt.
2. Mit der Einziehung anderer Kosten sollen die Mündel während der Dauer der Vormundschaft verschont bleiben, wenn und soweit die Kosten nicht aus den nach Bestreitung des Unterhalts und der Erziehung etwa übrig bleibenden Ueberschüssen der Einkünfte ihres Vermögens gedeckt werden können. Sobald sich bei einer Rechnungslegung ein solcher Ueberschuß ergiebt, kann derselbe zur Deckung der bis dahin entstandenen Kosten und zwar zunächst zur Deckung der noch nicht berichtigten baaren Auslagen verwendet werden.
3. Wenn in Folge gesetzlicher Vorschriften, einer letztwilligen Verfügung oder eines sonstigen Rechtsgeschäfts der Mutter oder einem Dritten der Nießbrauch oder die von der Aufsicht des Gerichts befreite Verwaltung des Vermögens zusteht, so hat das Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Vormundes nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob und in welcher Höhe ein Theil des Ertrages des Vermögens als Ueberschuß im Sinne der Vorschriften der Ziffer 2 anzusehen ist.
4. Wird die Angabe des Vermögens von demjenigen, welcher von Einreichung eines Vermögensverzeichnisses befreit ist, verweigert, oder ist die Offenlegung des Vermögensverzeichnisses verboten, so hat das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen nach Anhörung des Vormundes sowohl den Betrag des Vermögens als auch die Höhe des Ueberschusses der Einkünfte (Ziffer 2) festzusetzen. Diese Festsetzung ist maßgebend für die Erhebung der in der Vormundschaftssache selbst entstandenen Kosten; andere Kosten sind ohne Rücksicht auf die Vorschrift der Ziffer 2 sofort zu erheben.
5. Die gestundeten Kosten sind nach beendigter Vormundschaft zu erheben; dem früheren Mündel

muß jedoch außer dem Bettzeuge, den Kleidungsstücken und Geräthschaften, welche ihm zu seinem persönlichen Gebrauche etwa verabfolgt oder angeschafft sind, ein reines Vermögen von 500 Mark belassen werden. Mit der gleichen Maßgabe sind die gestundeten Kosten von weiblichen Mündeln zu erheben, sobald sie sich verheirathen.

§. 11. Soweit nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

§. 12. Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§. 13. Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig geworden ist, — bezüglich der von minderjährigen, tauben, stummen, blinden oder geisteskranken Personen, welche unter Vormundschaft stehen, zu entrichtenden Kosten mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die über sie geführte Vormundschaft beendigt ist.

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Handlungen der Zwangsvollstreckung oder durch Bewilligung einer Stundung. Mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährung.

§. 14. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn sie bei einem ersuchten Gerichte entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

§. 15. Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der nicht streitigen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten und Stempelabgaben abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen eine derartige Anordnung wird im Aufsichtswege entschieden.

§. 16. Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten, insbesondere die Eintragung im Grund- und Hypothekenbuche, erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist weder gegen den ursprünglichen Schuldner, noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig.

§. 17. Ein nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung (§. 109 Absatz 2) für den Schuldner eines Kostenbetrages ausgestelltes Zeugniß soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder theilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrages wegen Armuth zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des §. 711 der Deutschen Civilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen.

Ueber Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird im Aufsichtswege entschieden.

Werden Pachtverträge, welche auf länger als drei Jahre geschlossen sind, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufgelöst, so ist der Justizminister ermächtigt, die Rückzahlung der für die Aufnahme des Pachtvertrages entrichteten Gebühren insoweit anzuordnen, als dieselben denjenigen Gebührensatz übersteigen, welcher bei Verabredung der wirklichen Vertragsdauer anzusetzen gewesen wäre.

§. 18. Ist neben den Gebühren für die Eintragung des Eigenthümers im Grundbuche der Auflassungsstempel zu erheben, so ist die behufs Berechnung der Stempelabgabe getroffene Werthsfestsetzung auch bei dem Ansatze der Gerichtskosten maßgebend.

§. 19. In allen übrigen Fällen wird der Werth des Gegenstandes des Geschäfts vom Gerichte nach freiem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

§. 20. Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

Maßgebend für den in Ansatz zu bringenden Werth ist nur der Hauptgegenstand des Geschäfts. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

§. 21. 1. Bei der Berechnung des Werthes einer Sache ist nur der gemeine Werth derselben in Betracht zu ziehen; handelt es sich um einen Verkauf derselben, so ist als Werth der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen.

2. Der Werth des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werthe der Sache gleich zu achten.

3. Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend, soweit nicht die besonderen Vorschriften für Eintragungen im Grund- oder Hypothekenbuche (§. 64) entgegenstehen. Bei Vorrechtseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrage der vortretenden Post und, wenn der Betrag der zurücktretenden Post der geringere ist, nach diesem.

4. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

5. Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach den Vorschriften der §§. 15 bis 19 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 (G.-S. S. 78) mit der Maßgabe berechnet, daß bei immerwährenden Nutzungen oder Leistungen das Fünfundzwanzigfache des einjährigen Betrages maßgebend ist. Steht der Zeitpunkt des Anfalls nicht fest, so tritt an dessen Stelle der Zeitpunkt der Begründung des Bezugsrechts.

6. Der Werth eines Mieth- oder Pachtrechts bestimmt sich nach dem zusammenzurechnenden Werthe aller Leistungen des Miethers oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei länger als 25 Jahre dauernden Mieth- oder Pachtverhältnissen ist der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrages erfolgt die Berechnung bei ländlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen anderen Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem

späteren Zeitpunkte geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

7. Der Werth der einem Fideikommiß- oder Lehnsfolger anfallenden Rechte ist nach den Bestimmungen unter Ziffer 5 zu berechnen.

8. Bei Kurs habenden Werthpapieren ist der Tageskurs als Werth anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrathe festgesetzten Mittelwerthen, und insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

§. 22. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Werth des Gegenstandes zu 2 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50 000 Mark angenommen.

Ist mit einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Werth, und zwar der höhere, maßgebend.

§. 23. Die Festsetzung des Werthes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, falls dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder nach der Natur des Gegenstandes erforderlich wird.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Werthes erforderlichen Angaben zu machen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amtswegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz oder theilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Werthsangabe, durch unrichtige Werthsangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

§. 24. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei.

§. 25. Die Entscheidungen über Werthsfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

§. 26. Gegen die in den §§. 23 bis 25 gedachten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Deutschen Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung der Landgerichte als Beschwerdegerichte findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§. 512, 513 der Deutschen Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§. 27. Soweit die Aenderung einer Werths- oder Kostenfestsetzung von Amtswegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Kammergericht ausschließlich zuständig, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz gebracht sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Civilsenate.

§. 28. Die Bestimmungen des §. 20 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G. S. S. 230) über die Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes durch das Oberlandesgericht oder den Justizminister finden in den durch dieses Gesetz den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

§. 29. Eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es in diesem Gesetze ausdrücklich angeordnet ist.

Urkunden, welche in einem den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln unterworfen.

§. 30. Eine Verwendung von Stempelmaterial findet bei den Gerichten nicht statt. Wenn Stempelabgaben neben den Gebühren zu erheben sind, werden dieselben nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt. Die Vorschriften der §§. 1, 2, 7 Absatz 1, 8, 12, 13, 16 Absatz 2, 19 bis 22 bleiben jedoch hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung. Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Festsetzung des für eine Stempelberechnung maßgebenden Werthes oder über Erinnerungen oder Beschwerden, betreffend den Ansatz von Stempelbeträgen, findet Beschwerde an den Justizminister statt. Der Justizminister kann den Ansatz dieser Beträge in allen Fällen von Amtswegen berichtigen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtsweges werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Bezüglich des Verfahrens bei der Beanstandung der im Falle einer Auflassung gemachten Werthsangabe behält es bei den stempelgesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Soweit der Finanzminister nach stempelgesetzlichen Vorschriften befugt ist, die Rückerstattung von Stempelgebühren oder die Abstandnahme von der Einziehung derselben anzuordnen, steht diese Befugniß hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge dem Justizminister zu.

Auf die nach stempelgesetzlichen Vorschriften zu stundenden Stempelbeträge finden die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung. Diese Beträge werden durch die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern eingezogen.

§. 31. Wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten, Schätzungen und Vermögensverzeichnisse ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht oder behufs Ausschließung des Auflassungsstempels oder des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Werthstempels die Urkunden über das der Auflassung oder Eintragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Stempel vorgelegt werden, so finden auf die Einziehung des Stempels die Vorschriften des §. 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt, wenn letztwillige Verfügungen zur gerichtlichen Annahme oder Aufbewahrung eingereicht werden, hinsichtlich des für Testamente und Verfügungen von Todeswegen vorgeschriebenen Stempels von 1 Mark 50 Pf., sowie wenn privatschriftliche Punktationen oder sonstige Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts, Einregistrirung oder gerichtlichen Genehmigung überreicht werden.

In denjenigen Fällen, in welchen bei nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgter Verwendung des Stempels nach den stempelgesetzlichen Vorschriften Stempelstrafen eintreten würden, sind die Betheiligten von Stempelstrafe frei, wenn die Einreichung der Urkunde bei Gericht innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist erfolgt. Die Verpflichtung der Notare, für die Einziehung der Stempel zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt.

Auszüge, Ausfertigungen und Zeugnisse der Feld- oder Ortsgerichte (Schultheißen und Schöffen) im vor-

maligen Herzogthume Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, im vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg, in den Landgemeinden der vormals freien Stadt Frankfurt und im Bezirke des vormaligen Justizsenates zu Ehrenbreitstein, welche nach allgemeinen Vorschriften zum Zwecke der Vornahme eines gerichtlichen Geschäfts beigebracht werden müssen, sind unter Angabe dieses Zweckes ohne Verwendung von Stempelmaterialien zu ertheilen. Die für solche Schriftstücke erforderlichen Stempelbeträge werden unter Anwendung der Vorschriften des §. 30 mit den Gerichtskosten für das betreffende Geschäft eingezogen und auf die anzusetzenden Kosten dergestalt angerechnet, daß nur der überschießende Betrag der letzteren zu erheben ist.

§. 32. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig, soweit nicht in diesem Gesetze ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

Die Gebühren, welche für Beträge von je 400, 1000, 2000 Mark bestimmt sind (§§. 91, 93), werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

Hinsichtlich der Abrundung der Stempelbeträge bewendet es bei den Vorschriften der Stempelgesetze.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen.

§. 33. Die Gebühren für gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe

1.	bis 20 Mark einschließlich							0,40	Mk.
2.	von mehr als		20	bis	60	Mk.	einschl.	0,70	"
3.	"	"	60	"	120	"	"	1,20	"
4.	"	"	120	"	200	"	"	1,80	"
5.	"	"	200	"	300	"	"	2,40	"
6.	"	"	300	"	450	"	"	3	"
7.	"	"	450	"	650	"	"	3,60	"
8.	"	"	650	"	900	"	"	4,20	"
9.	"	"	900	"	1 200	"	"	5	"
10.	"	"	1 200	"	1 600	"	"	6	"
11.	"	"	1 600	"	2 100	"	"	7	"
12.	"	"	2 100	"	2 700	"	"	8	"
13.	"	"	2 700	"	3 400	"	"	9	"
14.	"	"	3 400	"	4 300	"	"	10	"
15.	"	"	4 300	"	5 400	"	"	11	"
16.	"	"	5 400	"	6 700	"	"	12	"
17.	"	"	6 700	"	8 200	"	"	13	"
18.	"	"	8 200	"	10 000	"	"	14	"
19.	"	"	10 000	"	12 000	"	"	15	"
20.	"	"	12 000	"	14 000	"	"	16	"
21.	"	"	14 000	"	16 000	"	"	17	"
22.	"	"	16 000	"	18 000	"	"	18	"
23.	"	"	18 000	"	20 000	"	"	19	"
24.	"	"	20 000	"	22 000	"	"	20	"
25.	"	"	22 000	"	24 000	"	"	21	"
26.	"	"	24 000	"	26 000	"	"	22	"
27.	"	"	26 000	"	28 000	"	"	23	"
28.	"	"	28 000	"	30 000	"	"	24	"
29.	"	"	30 000	"	35 000	"	"	26	"
30.	"	"	35 000	"	40 000	"	"	28	"
31.	"	"	40 000	"	50 000	"	"	30	"
32.	"	"	50 000	"	60 000	"	"	32	"
33.	"	"	60 000	"	70 000	"	"	34	"
34.	"	"	70 000	"	80 000	"	"	36	"
35.	"	"	80 000	"	90 000	"	"	38	"
36.	"	"	90 000	"	100 000	"	"	40	"

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark.

§. 34. Die volle Gebühr wird erhoben für die Aufnahme einseitiger Rechtsgeschäfte, namentlich solcher, durch welche nur von Seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Theilnehmern abgegeben werden und ob die der anderen Partei gemachten Zugeständnisse in derselben Verhandlung angenommen sind oder nicht.

§. 35. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Aufnahme gegenseitiger Verträge.

Eheverträge gelten stets als gegenseitige Verträge.

§. 36. Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden, welche mit dem Rechtsgeschäfte im inneren Zusammenhange stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrechtseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners), so werden neben den in den §§. 34, 35 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.

§. 37. Fünf Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung aufgenommen wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde aufgenommen ist oder nicht;
2. für Vollmachten;
3. für nachträgliche ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde aufgenommen werden;
4. für die Aufnahme der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrages.

§. 38. Bei der Berechnung der Gebühren ist der Werth des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstande haben, kommt nur der Werth der Leistungen des einen Theils und, wenn der Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

Handelt es sich um Aenderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisses und erhellt, daß die Aenderung einen bestimmten Geldwerth für die Betheiligten hat, so ist dieser maßgebend; anderenfalls ist die Bestimmung des §. 22 mit der Einschränkung anwendbar, daß der Werth des von der Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf.

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Theilnehmer (§. 37 Ziffer 1) kommt nur der Antheil derselben in Betracht.

Der Werth einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des §. 22 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist der Werth höchstens auf 50000 Mark anzunehmen und bei der von einem Theilnehmer ausgestellten Vollmacht nur der Antheil desselben maßgebend.

Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder zu ähnlichen Registern findet, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschrift des §. 22 entsprechende Anwendung.

§. 39. Wenn in einer Verhandlung mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäfts und dem Werthe des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete

Erklärungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§. 34 bis 37 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand haben, der Werth derselben zusammengerechnet, anderenfalls der Werth nur einmal zum Ansatze gebracht. Ist eine Forderung und deren Sicherstellung seitens des Schuldners gleichzeitig Gegenstand des Rechtsgeschäfts, so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Theile dem Satze des §. 34, zum Theile dem des §. 35, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur nach dem Werthe des gegenseitigen Vertrages ein.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtlichen Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

§. 40. Für die gerichtliche Bestätigung einer Verhandlung werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Ist die zu bestätigende Verhandlung bei dem für die Bestätigung zuständigen Gerichte selbst aufgenommen oder wird die Bestätigung zum Zwecke einer beantragten Eintragung im Grund-, Hypotheken- oder Kontraktenbuche nachgesucht, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben. Dasselbe gilt, wenn mit der Bestätigung eine Anerkennung des Inhalts (§. 41) verbunden ist.

§. 41. Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung werden dieselben Gebühren wie für die Aufnahme der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben.

Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen aufgenommen, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werthe derselben zu erheben.

§ 42. Für die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden drei Zehntheile und, wenn es sich um einen gegenseitigen Vertrag handelt, vier Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§. 38, 39 sind entsprechend anzuwenden.

Außer den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch, (R.G.Bl. S. 321) bleiben auch die in §. 35 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G.S. S. 249) und in §. 21 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch, (G.S. S. 120) enthaltenen Vorschriften in Kraft, die letzteren mit der Maßgabe, daß die in Absatz 1 bestimmte Gebühr zu erheben ist, falls dieselbe geringer ist.

§. 43. Zwei Zehntheile des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes A werden erhoben:

1. für die Aufnahme oder Beglaubigung von Anträgen oder Bewilligungen, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuche bestimmt sind, sofern die Aufnahme oder Beglaubigung ohne gleichzeitige Beurkundung des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts erfolgt,
2. für die Aufnahme oder Beglaubigung von Vollmachten zur Auflassung,
3. für die Beglaubigung einer Schuldurkunde, in welcher zugleich der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder die Bewilligung dieser Eintragung enthalten ist,
4. für die Beglaubigung der in Artikel I §. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1887, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, vom 20. Mai 1885 (G.S. S. 161) bezeichneten Vollmachten.

Ist die vorstehend bestimmte Gebühr höher als die in den §§. 34, 37, 42 vorgesehene Gebühr, so wird die letztere erhoben.

Die Vorschriften der §§. 38, 39 sind entsprechend anzuwenden.

§. 44. Für die Aufnahme von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben, wenn sie mündlich zu Protokoll erklärt werden oder der Entwurf vom Gerichte angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die zur Errichtung von letztwilligen Verfügungen oder Erbverträgen erfolgende Mitwirkung des Gerichts die volle Gebühr erhoben.

Für die Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages werden bei der Annahme zwei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung und Ausfertigung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages, für die Beschreibung eines eigenhändigen oder mystischen Testaments, einschließlich der Anordnung der Hinterlegung und der auf Grund des Testaments erfolgenden Besitzeinweisung, wird die volle Gebühr erhoben.

Für die Zurücknahme und Zurückgabe letztwilliger Verfügungen oder von Erbverträgen werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Zurückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages beantragt wird.

Soweit die Gebühren für eine Verfügung über den gesammten Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Werth des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschrift des §. 12 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Ablaufe des letzten Dezembers des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

§. 45. Für die Errichtung von Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Familienschlüssen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§. 46. Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder anderen Gegenständen des unbeweglichen Vermögens werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
2. für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr.
4. für die Beurkundung des Zuschlages die volle Gebühr.

In dem vormaligen Herzogthume Nassau, sowie in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen und dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg werden erhoben:

1. Für die Vorbereitung der Versteigerung, insbesondere für die gerichtliche Verfügung, durch welche eine freiwillige Versteigerung gestattet oder dem Bürgermeister der Gemeinde aufgetragen wird, fünf Zehntheile der vollen Gebühr;
2. für jeden vom Amtsgerichte abgehaltenen Versteigerungstermin die volle Gebühr;
3. für die Genehmigung der Zuschlagsertheilung von Seiten des Versteigerers, wenn dieselbe ge-

richtlich aufgenommen oder gerichtlich beglaubigt wird, die in den §§. 34, 37 oder 42 bezeichneten Gebühren.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände des unbeweglichen Vermögens in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlages oder für die Genehmigung der Zuschlagsertheilung von Seiten des Versteigerers wird jedoch für jeden Käufer besonders nach dem zusammenzurechnenden Werthe der ihm zugeschlagenen Gegenstände berechnet.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagsertheilung ist der Ersteher; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Für die nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht.

Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts behält es in Ansehung der Gerichtsgebühren im Falle des gerichtlichen Verkaufs von Immobilien bei den Vorschriften der §§. 60, 63 bis 66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, (G.S. S. 136) sein Bewenden.

§. 47. Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme, sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage

		bis zu	100	Mark	5	vom	Hundert,
über	100	Mark bis	300	=	3	=	=
=	300	= =	1 000	=	2	=	=
=	1 000	= =	5 000	=	1	=	=
=	5 000	=			$\frac{1}{2}$	=	=

jedoch nicht unter 2 Mark.

Aus dem an das Gericht bezahlten Erlöse sind die Kosten vorweg zu entnehmen.

§. 48. Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Aufsichtsräthe oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

Bei der Beurkundung von Verloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren der Werth der auszuloosenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung und Vernichtung der Werthpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Auf die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Aufsichtsräthen und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen, sowie auf die Beurkundung des Hergangs bei Wahlversammlungen finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschriften des §. 22 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Werth in der Regel zu 20 000 Mark anzunehmen ist; die Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 300 Mark, gleichviel, ob ein bestimmter Geldwerth erhellt oder nicht.

§. 49. Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind;
2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der im Erbbescheinigungsverfahren abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen (§. 81 Absatz 2) und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden;
3. für Beurkundungen, welche die Uebergabe oder Rückgabe von Sachen, insbesondere solcher, welche einem Nutzungsrechte unterworfen sind oder waren, oder die Feststellung der Grenzen eines Grundstücks betreffen;
4. für die Aufnahme der im Deutschen Handelsgesetzbuche vorgesehenen Protesturkunden und für die Aufnahme von Verklarungen:
5. für Siegelungen einschließlich der Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Schätzungen oder Vermögensverzeichnissen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf die Siegelung oder die Entsiegelung, so werden nur fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber werden nach dem Werthe der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände erhoben

bei einem	Betrage	bis		50	Mark	einschließlich	1	Mark,	
=	=	=	=	100	=	=	2	=	
=	=	=	=	300	=	=	3	=	
=	=	=	=	1 000	=	=	4	=	
=	=	=	=	5 000	=	=	5	=	
=	=	=	über	5 000	=	. . . .	6	=	

Nimmt die Aufnahme einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil. Für Siegelungen und Entsiegelungen durch einen Gerichtsschreiber wird, wenn mit denselben die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nicht verbunden ist, die Hälfte der Gebühren erhoben.

Soweit die nach Absatz 2 und 3 zu berechnende Gebühr die in Absatz 1 bestimmte übersteigt, ist die erstere Gebühr auch dann zu erheben, wenn die Siegelung oder Entsiegelung oder die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch den Richter erfolgt.

§. 50. Für die Aufnahme von Wechselprotesten, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung, wird die volle Gebühr erhoben. Diese Gebühr erhöht sich für jeden Weg, welchen der Richter behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, um je ein Zehntheil der vollen Gebühr, mindestens aber um eine Mark.

Findet die Aufnahme eines Wechselprotestes durch einen Gerichtsschreiber statt, so beträgt die Protestgebühr

bei einem	Werthe	bis		50	Mark	einschließlich	0,50	Mark,	
=	=	=	=	100	=	=	1	=	
=	=	=	=	300	=	=	2	=	
=	=	=	=	1 000	=	=	3	=	
=	=	=	=	5 000	=	=	4	=	
=	=	=	über	5 000	=	. . . .	5	=	

und die Erhöhung für jeden Weg zwei Zehntheile dieser Sätze, mindestens aber fünfzig Pfennig.

Die in Absatz 2 bestimmten Gebühren sind auch bei der Aufnahme des Protestes durch einen Richter zu erheben, falls sie höher sind, als die in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

Auf die Wegegebühren werden die den Gerichtspersonen zustehenden Tagegelder und Reisekosten ange-

rechnet. Dieselben sind auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

§. 51. Für die Beglaubigung von Abschriften, sowie für die Erneuerung von Urkunden werden drei Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Für die Ertheilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von Urkunden, welche das Gericht selbst aufgenommen hat, werden nur Schreibgebühren erhoben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von den in Verwahrung des Gerichts befindlichen Urkunden der Auditeure, Notare und Schiedsmänner.

§. 52. Drei Zehntheile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für die Wiederinkurssetzung von Werthpapieren; wird die Wiederinkurssetzung mehrerer Papiere durch einen Antragsteller gleichzeitig beantragt, so ist die Gebühr nur einmal nach der Summe des Werthes der wieder in Kurs gesetzten Papiere zu berechnen;
2. für die Einregistrirung von Privaturkunden einschließlich der Bescheinigung eines jeden Zusatzes (Gesetz vom 23. April 1824 über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen, G.S. S. 80).

§. 53. Wird auf Verlangen der Partei oder mit Rücksicht auf die Art der Rechtshandlung die letztere außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so werden neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren — mit Ausnahme der in den §§. 47, 49 Absatz 2 und 50 vorgeschriebenen Gebühren — fünf Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 10 Mark, erhoben. Kann das Geschäft nicht an einem Kalendertage beendigt werden, so wird die Zusatzgebühr für jeden Tag, an welchem das Gericht außerhalb der Gerichtsstelle thätig war, besonders erhoben; die Gebührenstufe für die Zusatzgebühr wird in diesem Falle durch eine Theilung des Werthes des Gegenstandes nach der Zahl der Tage ermittelt. Beziehen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten oder die in §. 111 bezeichnete Gebühr, so wird der Betrag derselben auf die Zusatzgebühr angerechnet.

Die Zusatzgebühr wird, sofern die Gerichtspersonen den Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten haben, auch dann in Ansatz gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Betheiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

Die Vorschriften über die Erhebung von Vorschüssen für baare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

§. 54. Unterbleibt die beantragte Aufnahme einer Erklärung, nachdem das Gericht über dieselbe mit den Betheiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehntheile der für die Aufnahme bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark erhoben.

§. 55. Die in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte. Neben den Gebühren werden die Beträge der nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu entrichtenden Stempelabgaben erhoben.

Dritter Abschnitt.

Grundbuch- und Hypothekensachen.

§. 56. In Grundbuch- und Hypothekensachen beträgt, sofern nicht Ausnahmen vorgesehen sind, die volle Gebühr

bei einem Werthe des Gegenstandes									nach dem Satze A.	nach dem Satze B.
									Mark	Mark
1)	bis 20 Mark einschließlich								0,40	0,20
2)	von mehr als		20 bis		60 Mk. einschl.				0,70	0,40
3)	"	"	"	60	"	120	"	"	1	0,60
4)	"	"	"	120	"	200	"	"	1,50	1
5)	"	"	"	200	"	300	"	"	2	1,40
6)	"	"	"	300	"	450	"	"	2,60	1,90
7)	"	"	"	450	"	650	"	"	3,20	2,40
8)	"	"	"	650	"	900	"	"	4	2,90
9)	"	"	"	900	"	1 200	"	"	4,80	3,40
10)	"	"	"	1 200	"	1 600	"	"	6	4
11)	"	"	"	1 600	"	2 100	"	"	7,20	4,60
12)	"	"	"	2 100	"	2 700	"	"	8,40	5,40
13)	"	"	"	2 700	"	3 400	"	"	9,60	6,20
14)	"	"	"	3 400	"	4 300	"	"	11	7,20
15)	"	"	"	4 300	"	5 400	"	"	12,60	8,20
16)	"	"	"	5 400	"	6 700	"	"	14,40	9,40
17)	"	"	"	6 700	"	8 200	"	"	16,20	10,60
18)	"	"	"	8 200	"	10 000	"	"	18	12
19)	"	"	"	10 000	"	12 000	"	"	20,40	13,80
20)	"	"	"	12 000	"	14 000	"	"	22,80	15,60
21)	"	"	"	14 000	"	16 000	"	"	25,20	17,40
22)	"	"	"	16 000	"	18 000	"	"	27,60	19,20
23)	"	"	"	18 000	"	20 000	"	"	30	21
24)	"	"	"	20 000	"	22 000	"	"	32,20	22,80
25)	"	"	"	22 000	"	24 000	"	"	34,80	24,60
26)	"	"	"	24 000	"	26 000	"	"	37,20	26,20
27)	"	"	"	26 000	"	28 000	"	"	39,60	28,20
28)	"	"	"	28 000	"	30 000	"	"	42	30
29)	"	"	"	30 000	"	35 000	"	"	47	34
30)	"	"	"	35 000	"	40 000	"	"	52	38
31)	"	"	"	40 000	"	50 000	"	"	60	45
32)	"	"	"	50 000	"	60 000	"	"	66	51
33)	"	"	"	60 000	"	70 000	"	"	72	57
34)	"	"	"	70 000	"	80 000	"	"	78	63
35)	"	"	"	80 000	"	90 000	"	"	84	69
36)	"	"	"	90 000	"	100 000	"	"	90	75

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 10000 Mark und die Gebühren bei beiden Gebührensätzen je um 6 Mark.

§. 57. 1. Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Aufnahme des Antrages auf Eintragung, sowie einschließlich der vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der gleichzeitig beantragten Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, des Schätzungswerthes und der Feuerversicherungssumme, sowie der Uebertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel wird der Gebührensatz A erhoben.

2. Für die Eintragung des Eigenthums von Abkömmlingen des bisherigen Eigenthümers, sofern sie auf Grund der Erbfolge oder eines Uebertragsvertrages oder der Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuche eingetragen waren oder nicht, für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, ingleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen, oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind, einschließlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes A erhoben.

3. Im Falle des §. 59 der Grundbuchordnung wird der Gebührensatz A erhoben.

4. Erfolgt die Eintragung eines Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirke desselben Amtsgerichts belegen sind, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Ist eine Aufforderung des Gerichts, ein Grundstück, für welches ein besonderes Blatt besteht, auf ein für ein anderes Grundstück bestehendes Blatt übertragen zu lassen, erfolglos geblieben, so werden die Gebühren für dieses Grundstück besonders berechnet.

5. Hinsichtlich der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts belegenen Grundstücke kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Für die Entgegennahme der Auflassungserklärung wird auch dann, wenn dieselbe vor einem anderen Gerichte erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben.

Die an einen Notar für die Beurkundung einer Auflassung gezahlte Gebühr wird von der für die Eintragung des Eigenthümers zu entrichtenden Gebühr in Abzug gebracht. Diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn eine notarielle Beurkundung des zu Grunde liegenden Vertrages stattgefunden hat.

6. Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchrichter erfolgt, die Eintragung des neuen Eigenthümers im Grundbuche kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer vorgängigen Sicherstellung der Staatskasse wegen der Kosten der Eintragung und des Stempels für die Auflassung oder das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft abhängig gemacht werden. Ueber Erinnerungen gegen derartige Anordnungen wird im Aufsichtswege entschieden.

§. 58. Für jede endgültige Eintragung in der zweiten oder dritten Abtheilung einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird der Gebührensatz B erhoben.

§ 59. Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen werden fünf Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben.

§. 60. Für die Eintragungen, welche die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher zum Gegenstande haben oder zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuche und den Steuerbüchern erfolgen, sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben. Die in den §§. 5 und 27 der Grundbuchordnung vorgesehenen Geschäfte sind gebührenfrei. Die Aufforderung an den Eigenthümer, seinen Namen bei einem Grundstücke eintragen zu lassen und die Festsetzung der dabei auf den Fall der Nichtbefolgung angedrohten Geldstrafe unterliegen keinem besonderen Gebührenansatze.

§. 61. Für alle Eintragungen, welche unter keine der vorstehend (§§. 57 bis 60) getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken oder Uebertragung derselben auf ein anderes Blatt oder einen anderen Artikel veranlaßt werden, für die nachträglich beantragte Eintragung des Schätzungswerthes, der Feuerversicherungssumme, des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises werden drei Zehntheile des Gebührensatzes B erhoben.

§. 62. Für jede Löschung einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehntheile der vorstehend für die Eintragungen bestimmten Sätze erhoben.

Die hiernach zu erhebenden Kosten bleiben insoweit außer Ansatz, als solche bei der Eintragung zugleich für die künftige Löschung entrichtet worden sind.

§. 63. Wird eine Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde vorgenommen, so werden die in den §§. 58, 59, 61, 62 bezeichneten Sätze nur für die erste Eintragung oder Löschung, dagegen für jede folgende Eintragung oder Löschung nur fünf Zehntheile derselben erhoben. Die gleiche Herabsetzung der Gebühren findet statt, wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden.

Erfolgt die Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages, so werden die Eintragungs- oder Löschungsgebühren nur einmal erhoben, wenn die Grundstücke in demselben Amtsgerichtsbezirke belegen sind und eine erfolglose Aufforderung des Gerichts, die Vereinigung derselben auf einem Blatte zu beantragen, nicht ergangen ist. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigenthümers.

§. 64. Bei der Eintragung oder Löschung von Hypotheken oder Grundschulden ist der Betrag der Forderung für die Gebührenberechnung maßgebend; bei den in §. 63 Absatz 1 bezeichneten Eintragungen oder Löschungen ist jedoch der Werth des Grundstücks, falls derselbe der geringere ist, als Maßstab anzunehmen.

§. 65. 1. Für die Ertheilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes werden vier Zehntheile der in §. 33 bestimmten Gebühr, für die Erneuerung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, ingleichen für die Ausfertigung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes an Stelle einer anderen Urkunde über die Hypothek oder Grundschuld zwei Zehntheile der in §. 33 bestimmten Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§. 63, 64 finden entsprechende Anwendung.

2. Für die Ertheilung beglaubigter Abschriften werden drei Zehntheile der im §. 33 bestimmten Gebühr erhoben, wenn eine Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes oder Artikels ertheilt wird, und zwei Zehntheile, wenn die Abschrift nur einen Theil des Grundbuchblattes oder Artikels betrifft. Wird die Abschrift von mehreren Grundbuchblättern desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages ertheilt, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Die Bestimmung in §. 63 Absatz 2 letzter Satz findet auch hier Anwendung.

3. Für Bescheinigungen des Grundbuchrichters über den Inhalt des Grundbuchs oder für Vermerke desselben auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbriefe, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden zwei Zehntheile der in §. 33 bestimmten Gebühr erhoben.

4. Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen werden drei Zehntheile der nach dem Zinsbetrage zu berechnenden Gebühr des §. 33 erhoben.

5. Die Einsicht des Grundbuchs ist gebührenfrei.

§. 66. Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften sind auf Bergwerke und selbstständige Gerechtigkeiten entsprechend anzuwenden. Dabei wird jedoch der Gebührensatz A nur zur Hälfte erhoben, wenn die anderweite Eintragung eines Eigenthümers durch die Konsolidation mehrerer Bergwerke, welche bis dahin verschiedenen Eigenthümern (Gewerkschaften) gehörten, veranlaßt wird.

Wird ein Bergwerk mit unbeweglichen Antheilen der Gewerken in Ausführung eines gemäß §. 235a des Allgemeinen Berggesetzes gefaßten Beschlusses auf den Namen der Gewerkschaft eingetragen, so wird für diese Eintragung einschließlich des vorläufigen Vermerks des

Beschlusses im Grundbuche, der Anlegung des Gewerkenbuches und der Ausfertigung und Aufbewahrung der Kuxscheine der Gebührensatz A erhoben. Für die Umschreibung eines Kuxes in dem vom Gerichte geführten Gewerkenbuche auf einen neuen Erwerber einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird der Gebührensatz B erhoben. Für die Eintragung von Veränderungen bei den auf Kuxscheinen eingetragenen Pfandrechten, sowie für Löschungen werden dieselben Gebühren erhoben, wie für Eintragung von Veränderungen und Löschungen im Grundbuche.

§. 66 a.[1]) Die hinsichtlich der Grundbücher bestehenden Gebührenbestimmungen sind auf die Bahngrundbücher entsprechend anzuwenden. Es werden erhoben für die Anlegung des Bahngrundbuchs die in §. 69 Absatz 1 bestimmten Sätze, für den Vermerk des Erlöschens der Genehmigung einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung desselben der Satz des §. 59 und für die Schließung des Bahngrundbuchblatts der Satz des §. 61. Die Eintragung des in Folge einer Veräußerung der Bahn eingetretenen Eigenthumswechsels in dem über ein Bahngrundstück geführten gerichtlichen Buche erfolgt gebührenfrei.

Die Kosten der Anlegung des Bahngrundbuchs, sowie der Vermerke der Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bahneinheit trägt der Bahneigenthümer; die bezeichneten Kosten fallen jedoch, wenn ein Gläubiger durch den Antrag auf Eintragung einer vollstreckbaren Forderung die Anlegung des Bahngrundbuchs veranlaßt, diesem Gläubiger, und wenn die Anlegung im Zwangsversteigerungsverfahren auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts erfolgt, dem Ersteher zur Last.

§. 67. Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden noch die für Auflassungen, Eintragungsanträge und Kuxscheine bestimmten Stempel erhoben.

§. 68. Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Einschreibungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so werden für die auf Anordnung des Grundbuchrichters zu fertigenden Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei.

§. 69. Für die erste Anlegung eines jeden Grundbuchblattes oder Artikels und für das ganze Verfahren, welches zu diesem Zwecke stattfindet, werden nach der Summe der Werthe der auf dem Grundbuchblatte oder Artikel verzeichneten Grundstücke erhoben

bei Gegenständen im Werthe

1.	bis 75 Mark einschließlich	. . . . .			0,50	Mark,
2.	von mehr als	75—	600	Mark einschl.	1,00	=
3.	= = =	600—	3000	= =	1,50	=
4.	= = =	3000—15000		= =	3,00	=
5.	= = =	15000—60000		= =	6,00	=
6.	= = =	60000 Mark	. . . . .		12,00	=

In Neuvorpommern und Rügen werden fünfzehn Zehntheile dieser Gebühren für das Verfahren zur Feststellung der Rangordnung der bei Anlegung des Grundbuchs eingetragenen Rechte erhoben.

Für die Ertheilung einer Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung und die Eintragungsfähigkeit des Titels zur Hypothek wird der in §. 65 Ziffer 1 für die Ertheilung eines Hypothekenbriefes bestimmte Satz erhoben, jedoch mit dem Vorbehalte der Anrechnung auf die Kosten für den Hypothekenbrief, welcher demnächst an die Stelle dieser Bescheinigung tritt.

[1]) Eingeschoben laut §. 64 des Gesetzes vom 19. August 1895.

In den Landestheilen, in welchen die Grundbuchordnung durch besondere Gesetze eingeführt ist, behält es bei den bisherigen Vorschriften über die Kosten der Anlegung der Grundbücher sein Bewenden.

§. 70 In Ansehung der Kosten für Eintragungen in älteren gerichtlichen Büchern, auf welche die Vorschriften der Grundbuchordnung keine Anwendung finden, sind, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend anzuwenden.

§. 71. Für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg und den Kreis Herzogthum Lauenburg bleiben die bisherigen Vorschriften in der aus der Anlage A zu diesem Gesetze ersichtlichen abgeänderten Fassung in Kraft. Die für den Kreis Herzogthum Lauenburg geltenden Vorschriften sind auch in den übrigen Theilen der Provinz Schleswig-Holstein auf die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle ohne Unterscheidung zwischen Namen- und Realfolien mit der Maßgabe anzuwenden, daß Delirungen (Löschungen) in allen Fällen gebührenfrei erfolgen.

§. 72. Im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt werden erhoben:

1. acht Zehntheile des Gebührensatzes A für die Eintragung einer Eigenthumsveränderung im Transskriptionsbuche, einschließlich des Transskriptionsattestes und der Eintragungen in den Registern und dem Lagerbuche, sowie des gerichtlichen Vermerks im Flurbuche;
2. fünf Zehntheile des Gebührensatzes B für die in Folge der Bestellung einer Hypothek, einer Realkaution, eines Restkaufschillings oder eines richterlichen Pfandrechts (Rachtung) vorgenommenen Eintragungen und Vermerke;
3. drei Zehntheile des Gebührensatzes B für die Eintragung einer Erhöhung oder Verringerung, Cession, Löschung oder einer sonstigen Veränderung der Hypothek, der Realkaution, des Restkaufschillings oder richterlichen Pfandrechts, sowie für die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen, ferner für die durch Theilung oder Zusammenlegung von Grundstücken veranlaßten Eintragungen;
4. ein Zehntheil des Gebührensatzes B für die Erneuerung einer Hypothekenurkunde, sowie für die Ertheilung eines Auszuges oder eines Attestes aus dem Transskriptionsbuche, dem Hypothekenbuche oder dem Verbotsbuche.

Neben den zu 2 und 3 bestimmten Sätzen werden, wenn die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts durch das Gericht erfolgt, Gebühren und Stempel nach Maßgabe des zweiten Abschnitts erhoben. Die Vorschriften der §§. 57 Ziffer 4, 63, 64, 66, 68 finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Registerführung.

§. 73. Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in einer Landgüter- oder Höferolle einschließlich der darüber dem Eigenthümer zu machenden Mittheilung wird eine Gebühr von drei Mark erhoben. Für Zuschreibungen oder Löschungen in Landgüterrollen, welche von Amtswegen erfolgen, sowie für den Vermerk der Nummer des Rollenblattes auf dem Blatte oder Artikel des Grundbuches sind Gebühren nicht zu erheben.

Die Gestattung der Einsicht der Landgüter- oder Höferolle erfolgt gebührenfrei.

§. 74. Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

1. bei Einzelkaufleuten
   a) für die Eintragung der Firma, sowie für die Eintragung von Veränderungen,
      je nachdem der Gewerbebetrieb nach den §§. 6 bis 8, 24, 34 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.S. S. 205) in die erste, zweite, dritte oder vierte Gewerbesteuerklasse gehört, 100, 50, 20 oder 10 Mark, bei Gewerbebetrieben, welche wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei sind, 2 Mark.
      Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 nicht erfolgt, geschieht die Einreihung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen des Gerichts;
   b) für die Löschung der Firma bei den drei ersten Gewerbesteuerklassen die Hälfte der Sätze zu a, im Uebrigen 2 Mark;
2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften
   a) für die erste Eintragung derselben das Zweifache der Sätze zu 1a;
   b) für jede spätere Eintragung die Sätze zu 1a;
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a) für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals
      die in §. 33 bestimmte Gebühr mit der Maßgabe, daß von 100 000 Mark an die ferneren Werthsklassen um je 10 000 Mark und die Gebühren um je 3 Mark steigen und mindestens das Zweifache der Sätze zu 1a zu erheben ist.
      Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; in jedem Falle ist mindestens das Zweifache der Sätze zu 1a sofort zu zahlen;
   b) für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu 1a.
      Neben den Gebühren werden in den Fällen der Eintragung der Gesellschaft oder eines den Gesellschaftsvertrag abändernden Vertrages oder Beschlusses für die Eintragung einer vollständigen beglaubigten Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder des abändernden Vertrages oder Beschlusses Schreibgebühren erhoben. Wird zur Bewirkung dieser Eintragung ein Abdruck oder eine Abschrift des Vertrages oder Beschlusses dem Gerichte eingereicht, so wird für die Beglaubigung die Hälfte der als Schreibgebühren zu erhebenden Beträge in Ansatz gebracht;
4. für die Eintragung einer Prokura oder Handlungsvollmacht die Sätze zu 1a, für die Eintragung des Erlöschens derselben die Sätze zu 1b;
5. für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes unter Eheleuten oder einer sonstigen Abweichung von dem gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Güterrechte 5 Mark.
   Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird der Satz unter Ziffer 5 für die Eintragung von Eheverträgen in die von den Amtsgerichten geführten Tabellen einschließlich der Bekanntmachung derselben erhoben.

§. 75. Geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das einer Zweigniederlassung, so ist für jede Eintragung in jedes Register der in §. 74 vorgeschriebene Satz besonders zu erheben, im Falle der Ziffer 3a des §. 74 jedoch für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu 1a.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Prokura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach §. 74 zu berechnenden Sätzen erhoben.

§. 76. Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung erfolgt gebührenfrei.

Für eine aus dem Handelsregister ertheilte Bescheinigung sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus denselben ist in allen Fällen außer den Schreibgebühren ein Zehntheil der in §. 74 unter 1a bestimmten Sätze, mindestens aber eine Mark, zu erheben. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatze.

§. 77. Gebühren kommen nicht zum Ansatz:
1. für die Aufnahme einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte geschieht;
2. für die Aufnahme einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern diese Verhandlung vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte erfolgt;
3. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften;
4. für die Eintragung der Konkurseröffnung.

§. 78. Für die Eintragungen in das Schiffsregister einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben:
1. für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Eintragung fünf Zehntheile des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes A;
2. für die Eintragung von Veränderungen einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen, ohne Unterschied, ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt eingetragen wird, fünf Zehntheile des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes B;
3. für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes einschließlich des Vermerks auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehntheile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche bestimmten Sätze.

Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatze.

Für die Ertheilung des Certifikats über die Eintragung in das Schiffsregister ist der in §. 65 Ziffer 1 für die Ertheilung eines Hypothekenbriefes bestimmte

Satz und für den Vermerk einer Veränderung auf dem Certifikate die Hälfte dieses Betrages zu erheben.

Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

§. 79. Für die Geschäfte, welche die Register für Wassergenossenschaften oder die Vorrechtsregister betreffen, werden nur Schreibgebühren oder sonstige baare Auslagen erhoben.

§. 80. Der Gebührentarif zu dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzbl. S. 23) nebst den Vorschriften des §. 16 daselbst findet auf die nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften geführten und bei den Gerichten aufbewahrten Standesregister oder Kirchenbücher Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Nachlaßsachen und Auseinandersetzungen.

§. 81. Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung, einer Bescheinigung des Nachlaßgerichts, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, sowie der in den §§. 8, 9 des Gesetzes vom 12. März 1869, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (G.S. S. 473), erwähnten Bescheinigungen einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird der in §. 56 bestimmte Gebührensatz B erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherstellung des Nachlasses (§. 82) oder einem Erbtheilungsverfahren (§. 84) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren wird für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung die in §. 33 bestimmte volle Gebühr, jedoch nicht mehr als vier Zehntheile des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Treten einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so ist die gleiche Gebühr für die Aufnahme ihrer eidesstattlichen Versicherung von ihrem Antheile an dem Nachlasse zu berechnen

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn die Bescheinigung nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlasse oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Wird über mehrere Erbfälle eine Bescheinigung ertheilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Bei den Bescheinigungen, daß sich trotz erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt oder darüber, ob und welche Vorbehaltserben vorhanden sind, kommt an Stelle des Werthes des Nachlasses nur der Werth des Grundbesitzes in Betracht.

Für die nach den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch von Rechtsnachfolgern kraft letztwilliger Verfügung beizubringende Bescheinigung, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind, sowie für die in den §§. 39, 40 der Grundbuchordnung vorgesehenen Bescheinigungen werden drei Zehntheile der in §. 33 bestimmten Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mark erhoben. Sind in den Fällen der §§. 39, 40 der Grundbuchordnung die der Bescheinigung zu Grunde liegenden Urkunden vom Gerichte selbst aufgenommen, so werden für die Bescheinigung Gebühren nicht erhoben.

§. 82. Findet die Sicherstellung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so wird für das ganze Verfahren einschließlich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittelnng der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an dieselben, der in §. 56 bestimmte Gebührensatz B erhoben. Wird eine Nachlaßpflegschaft eingeleitet, so werden statt dessen die in §. 91 bestimmten Gebühren erhoben.

Neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren werden, wenn die Siegelung, Entsiegelung oder Aufnahme des Vermögensverzeichnisses durch das Gericht erfolgt, die in §. 49 bestimmten Gebühren erhoben.

§. 83. Auf die Einweisung von Erben in den Besitz des Nachlasses finden unbeschadet der Bestimmung in §. 44 Absatz 3 die für Ausstellung von Erbbescheinigungen in §. 81 gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 84. Für das gesammte Erbtheilungsverfahren wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Erbtheilungsverfahren nicht durch Rezeß abgeschlossen wird, das Zweifache des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Ein zur Deckung des zweifachen Satzes voraussichtlich ausreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Vorschuß erhoben werden.

Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird mit einem Dritten, insbesondere einem überlebenden Ehegatten, vor dem Theilungsgerichte zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrages erhoben.

Die Verhandlungen zur Ermittelung und Feststellung der Nachlaßmasse sind in der Gebühr des Absatzes 1 mit inbegriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird das Zweifache des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben.

Wird die Erbtheilung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbtheilungsvertrag von den Betheiligten zu Protokoll gegeben, so findet die Vorschrift des §. 35 Anwendung.

§. 85. Die Vorschriften über Erbtheilungen sind auf die Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, sowie auf die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten entsprechend anzuwenden.

§. 86. Wenn in der Provinz Schleswig-Holstein die Auseinandersetzung zwischen den Kindern und ihrem Vater ohne Erbtheilung durch Verlautbarung der rechtlichen Aussage herbeigeführt wird, so ist für diese Erklärung das Zweifache des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes B von dem Betrage des in der Aussage angegebenen Vermögens der Kinder zu erheben.

§. 87. Für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bleiben die Vorschriften der §§. 59, 63 bis 66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (G.S. S. 136) in Kraft.

§ 88. Für die Aufnahme oder Niederlegung von Erklärungen, welche den Antritt oder die Entsagung einer Erbschaft, den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars, die Annahme der Gütergemeinschaft oder den Verzicht auf dieselbe betreffen, für die Bestimmung oder Verlängerung von Fristen zu solchen Erklärungen, sowie für die Niederlegung eines Vermögensverzeichnisses werden fünf Zehntheile des in §. 56 bestimmten Gebührensatzes B erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Ist mit der Niederlegung des Vermögensverzeichnisses eine gerichtliche Prüfung und Bestätigung desselben verbunden, so wird das Zweifache des Gebührensatzes B in Ansatz gebracht.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zu Grunde gelegt.

§. 89. Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, werden in den unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten die Gebühren von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhange stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesammtwerthe berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Werths derselben vertheilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchtheil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchtheile in Ansatz gebracht.

Werden nur einzelne Theile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werthe dieser Theile berechnet.

Sechster Abschnitt.

Vormundschaften.

§. 90. Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiten Pflegschaften und im Falle der Bestellung eines Gegenvormundes neben dem gesetzlichen Vormunde ist nach dem Werthe des Gegenstandes die in §. 33 bestimmte Gebühr zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch bei Pflegschaften nur insoweit zum Ansatze, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger bestellt wird, eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des §. 91 Anwendung finden.

Der Gesammtbetrag der nach Absatz 1 zu erhebenden Gebühren darf bei keinem Mündel den Betrag der nach §. 91 Ziffer 1 zu erhebenden Gebühr überschreiten.

§. 91. 1. Bei anderen Pflegschaften und bei Vormundschaften mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft ist von dem Vermögen des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft oder Pflegschaft erstreckt, von je 400 Mark eine Mark zu erheben.

2. Außerdem sind, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß, jährlich von je 400 Mark des Vermögens 10 Pfennig zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

3. Tritt die gesetzliche Vormundschaft nur nach Feststellung des Grundes der Bevormundung durch das Vormundschaftsgericht ein, so wird die in §. 33 bestimmte Gebühr nach dem Vermögen des Mündels erhoben. Wird später eine andere Vormundschaft eingeleitet, so ist der erhobene Betrag auf die Kosten derselben anzurechnen.

4. Bei der Berechnung des Betrages des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

§. 92. Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von den Vormundschaftsgerichten als solchen oder behufs Sicherstellung, Verwaltung oder Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels von den Nachlaßgerichten vorgenommen oder erlassen werden, ingleichen für die Auseinandersetzungen über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft oder Pflegschaft nöthig geworden ist, einschließlich des Erbbescheinigungsverfahrens dürfen bei Vormundschaften und Pflegschaften neben den in den §§. 90, 91 bestimmten Gebühren nur baare Auslagen und die Kosten eines etwa gerichtlich aufgenommenen Vermögensverzeichnisses angesetzt werden.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen betheiligt, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältnisse ihres Antheils entrichten.

Die Wiederinkurssetzung der auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts außer Kurs gesetzten Werthpapiere erfolgt gebührenfrei.

Siebenter Abschnitt.

Fideikommisse, Stiftungen und Vermögensverwaltungen.

§. 93. 1. Für die Beaufsichtigung von Fideikommissen und Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens (§. 91 Ziffer 4) drei Zehntheile der in §. 33 bestimmten Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfange, als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.

2. Soweit bei dem Gerichte eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, werden jährlich statt der in Ziffer 1 bestimmten Gebühr von je 1 000 Mark des Vermögens (§. 91 Ziffer 4) erhoben

bis 10 000 Mark	. . . . .	1,50 Mark,
von dem Mehrbetrage bis 20 000 Mark	.	1,00 =
= = = = 50 000 =	.	0,50 =

Von dem Mehrbetrage über 50 000 Mark werden von je 2 000 Mark 50 Pfennig erhoben. Der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 5 Mark.

3. Liegt dem Gerichte die Aufsicht über die Verwaltung eines Grundstücks ob, so werden hierfür noch besonders nach dem Betrage der Einkünfte, welche nach Berichtigung der Verwaltungskosten und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben verbleiben, für jedes Rechnungsjahr fünf Zehntheile der in §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auf andere Fälle einer Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung.

§. 94. Neben den in §. 93 bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür bestimmten Gebühren und Stempel besonders in Ansatz gebracht.

Achter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§. 95. Für die gerichtliche Ergänzung der Einwilligung eines Ehegatten zu einer Rechtshandlung, für Entscheidungen, betreffend die Erziehung der Kinder, für Erlassung von Rückkehr- und Besserungsbefehlen, für Großjährigkeitserklärungen, Ertheilung von Dispensationen und Heirathserlaubnißscheinen, Genehmigung der Veräußerung von Ehevermögen oder von Vermögen der Hauskinder, sowie für sonstige Verfügungen des Gerichts in Familienangelegenheiten werden drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Der Werth des Gegenstandes wird in allen Fällen nach der Vorschrift des §. 22 Absatz 1 berechnet.

Die Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (G.S. S. 132) bleibt unberührt.

§. 96. Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts wird für das gesammte eine Adoption betreffende Verfahren die in §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr und für das gesammte Verfahren der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung das Zweifache dieser Gebühr erhoben.

§. 97. Für ein nicht nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung behandeltes Aufgebotsverfahren, falls dasselbe nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bildet, für Todeserklärungen, welche ohne Aufgebot erfolgen, und für das Verfahren der Abwesenheitserklärung im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts werden drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

Für die vorläufige und für die endgültige Einweisung in den Besitz des Vermögens des Abwesenden wird daneben die in §. 83 bezeichnete Gebühr erhoben.

§. 98. Für Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen werden drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Dasselbe gilt von Anordnungen, welche die Feststellung des Zustandes von unbeweglichen oder beweglichen Sachen zum Gegenstande haben; findet eine Beweiserhebung seitens des Gerichts durch Einnahme des Augenscheins, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so werden daneben zwei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§. 99. In dem nach den Artikeln 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 (G.S. S. 449) eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verhandlung in den nach §. 3 des Artikels 5 anberaumten Terminen;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat. Die vorstehend bestimmten Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

Als Werth des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben. Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§. 100. Soweit nicht in diesem Gesetze oder reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, werden für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche und den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Genossenschaftsgesetze und dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§. 100 a.[1]) Für die Erledigung der dem Gerichte in den §§. 28 bis 30 des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, zugewiesenen Thätigkeit werden drei Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.

§. 101. Auf die Entscheidung über die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes anzuwenden.

§. 102. In den nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (G.S. S. 371) zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers werden nur Schreibgebühren und sonstige baare Auslagen erhoben. Ist über Streitigkeiten Einzelner von dem Landgerichte zu entscheiden, so finden auf das hierauf bezügliche Verfahren die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§. 103. Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Preußischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Preußische Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, ein Zehntheil der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes, jedoch nicht über 10 Mark;
3. in allen anderen Fällen zwei Zehntheile der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 Mark.

Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt.

§. 104. In dem Verfahren, betreffend den Austritt aus der Kirche oder einer Synagogengemeinde, wird eine Gebühr von drei Mark erhoben.

§. 105. Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich, noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden drei Zehntheile der in §. 33 bestimmten Gebühr erhoben.

Neunter Abschnitt.

Vereitelte Anträge und Termine, Beschwerden.

§. 106. 1. Die Auf- und Annahme von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden erfolgt gebührenfrei. In Grundbuchsachen findet diese Vorschrift bezüglich derjenigen Anträge keine Anwendung, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung in beglaubigter Form gestellt werden müssen.

2. Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, ist im Falle der Zurücknahme eines Antrages, bevor auf denselben eine Entscheidung erlassen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, sowie für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich nach der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, richtet, und zwar werden erhoben im Falle der Zurücknahme drei Zehntheile dieser Gebühr, jedoch höchstens 6 Mark, für die Zurückweisung fünf Zehntheile, jedoch höchstens 10 Mark.

3. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark, erhoben. Auf Beschwerden in Rechtssachen, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, insbesondere auf Beschwerden der in §. 26 bezeichneten Art finden die Vorschriften der §§. 45, 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§. 107. Für einen durch Säumniß einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen vereitelten Termin wird eine vom Gerichte festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 Mark und höchstens auf 20 Mark zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr nebst den entstandenen baaren Auslagen fällt dem Säumigen zur Last.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes bleiben außer Anwendung, soweit gegen einen säumigen Zeugen oder Sachverständigen Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung oder der Deutschen Strafprozeßordnung zulässig sind.

[1]) Eingeschoben laut §. 64 des Gesetzes vom 19. August 1895.

Zehnter Abschnitt.

Auslagen.

§. 108. An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Postgebühren einschließlich der Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder, Reisekosten und Kommissionsgebühren (§. 111);
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die an Dorf-, Feld- oder Ortsgerichte zu zahlenden Beträge;
7. die Rechnungsgebühren;
8. die Kosten eines Transportes von Personen oder Sachen;
9. die Haftkosten.

§. 109. Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird voll berechnet. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten.

Neben den Schreibgebühren ist für Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden der tarifmäßige Stempel zu erheben, falls die Ausfertigungen oder Abschriften nur in Folge eines auf die Ertheilung gerichteten Antrags ertheilt werden. Ist die Urkunde nach den Vorschriften der Stempelgesetze stempelpflichtig, so wird die Erhebung des Stempels für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Stempel außer Ansatz geblieben ist.

§. 110. 1. Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben vertheilt und nur die entsprechenden Theilbeträge von den Zahlungspflichtigen erfordert. In den Fällen des zweiten Abschnitts ist jedoch mindestens die in §. 53 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem Anderen zur Last fallenden Theilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Reisekosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Reisekosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältniß derjenigen Beträge vertheilt, welche bei abgesonderter Erledigung jedes dieser Geschäfte an Reisekosten entstanden wären.

2. Zu den Reisekosten im Sinne dieses Gesetzes sind auch die in §. 3 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Dezember 1873, betreffend die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten, (G.S. 1874 S. 2) bezeichneten Fuhrkosten zu rechnen.

3. Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten erfolgen müssen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§. 111. Für die von einer Partei beantragte Aufnahme oder Annahme einer letztwilligen Verfügung außerhalb der Gerichtsstelle steht in den Fällen, in welchen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten nicht beziehen, dem Richter eine Entschädigung von 6 Mark und dem Gerichtsschreiber eine solche von 4 Mark zu (Kommissionsgebühren).

Diese Entschädigungen sind, sofern die Gerichtspersonen den Weg nach dem in dem Antrage bezeichneten Orte angetreten haben, auch dann zu zahlen, wenn es zur Ausführung des beantragten Geschäftes aus einem in der Person des Antragstellers liegenden Grunde nicht gekommen ist.

§. 112. Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Werthes des Gegenstandes auf 60 Pfennig bis 2 Mark für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die nothwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde.

In Vormundschaftssachen werden Rechnungsgebühren für die Prüfung eingereichter Rechnungen oder Vermögensübersichten nur erhoben, wenn der in der Rechnung nachgewiesene Betrag der Einnahme die Summe von 300 Mark übersteigt oder wenn die Vermögensübersicht einen Vermögensbestand nach Abzug der Schulden von mehr als 15 000 Mark ergiebt.

Die Festsetzung der Rechnungsgebühren erfolgt durch das Gericht. Beschwerden werden im Aufsichtswege erledigt.

§. 113. Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nur dann erhoben, wenn die Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern oder im Auslande erfolgt. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zweiter Theil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

§. 114. Die Vorschriften der §§. 8, 10, 13, 16, 17, 30, 31, 110 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beginnt die Verjährung der Gerichtskosten mit dem Ablaufe des letzten Dezembers desjenigen Jahres, in welchem das Verfahren durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist. Im Sinne dieser Bestimmung gilt das Verfahren als erledigt, wenn seit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts zwei Jahre verflossen sind, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wäre. Wird das Verfahren während des Laufes der Verjährungsfrist wieder aufgenommen, so wird hierdurch die Verjährung unterbrochen.

Während der Dauer einer Vormundschaft können ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens eines Mündels aus demselben außer den in §. 10 Ziffer 1 bezeichneten Kosten auch die Kosten eines Konkurs- oder Zwangs-Versteigerungsverfahrens, sowie eines Aufgebots der Nachlaßgläubiger erhoben werden, sobald sich eine Unzulänglichkeit der Konkurs- oder Nachlaßmasse oder des Erlöses der Zwangsversteigerung zur Befriedigung der Gläubiger und Berichtigung der Kosten ergiebt.

§. 115. Das Deutsche Gerichtskostengesetz und die Vorschriften des §. 114 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die vor die ordentlichen

oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, für welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung kraft landesgesetzlicher Vorschrift maßgebend sind.

Auf die Kosten für das Verfahren vor den Königlichen Gewerberichten in der Rheinprovinz finden die Bestimmungen der §§. 57 bis 59 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, (R.G.Bl. S. 141) Anwendung.

Die Vorschriften des §. 96 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, (G.S. S. 59) bleiben unberührt.

§. 116. Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, (G.S. S. 222) zu behandelnden Strafsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ist nicht auf Grund der §§. 6, 8 des Gesetzes vom 15. April 1878 auf Strafe erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, vier Zehntheile der Sätze des §. 62 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.
2. Ist in Fällen, in welchen der Erlaß des Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurtheilung auf sofortiges Geständniß ohne Beweisaufnahme erfolgt, so werden in erster Instanz zwei Zehntheile der Sätze des §. 62 erhoben.
3. Ist nach §. 17 des Gesetzes vom 15. April 1878 durch Strafbefehl oder Urtheil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend, die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens fünf Mark.

§. 117. Die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, (G.S. S. 189) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß an die Stelle der in §. 3 für das Zuschlagsurtheil bestimmten Gebührensätze das Zweifache der in §. 33 dieses Gesetzes bestimmten Gebühr tritt. Die Vorschrift in §. 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 findet auch Anwendung bei der Versteigerung eines Grundstücks zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miterben. Die Vorschriften des §. 112 über die Erhebung von Rechnungsgebühren finden Anwendung.

§. 118. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1883 treten mit den in §. 117 bezeichneten Maßgaben auch im Kreise Herzogthum Lauenburg in Kraft. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber; im Uebrigen der Antragsteller.

§. 119. Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bleiben hinsichtlich eines Vertheilungsverfahrens, auf welches die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, (G.S. S. 131) nicht Anwendung finden, die §§. 30 bis 35 des Gesetzes vom 18. April 1887 über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (G.S. S. 117) in Kraft. Im Uebrigen sind die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit den in §. 117 bezeichneten Maßgaben auch hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche noch nicht unter Grundbuchrecht gestellt sind, entsprechend anzuwenden, §. 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit der Abänderung, daß die Gebühren mit der Rechtskraft des Zuschlages fällig werden. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber, im Uebrigen der Antragsteller. Auf die von dem letzteren zu entrichtenden Gebühren sind die von ihm verauslagten Gebühren, Honorare und Stempel für die Zustellung der Beschlagnahmeverfügung und des Subhastationspatents, für die Beurkundung der Anheftung des Patents, für die Transskription der Beschlagnahmeverfügung und für Auszüge aus dem Hypothekenregister in Anrechnung zu bringen. Für das Hypothekenreinigungsverfahren bleiben die §§. 62 bis 66 des Gesetzes vom 22. Mai 1887, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts, (G.S. S. 136) in Kraft. Für den Verkauf nach erfolgtem Uebergebote sind dieselben Kosten wie für eine Zwangsversteigerung zu erheben.

§. 120. Im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sind die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883 mit den in §. 117 bezeichneten Maßgaben entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist. Zahlungspflichtig ist bezüglich der Kosten des Zuschlagsurtheils der Erwerber, im Uebrigen der Antragsteller. Die Gebühr für das Zuschlagsurtheil wird für das die Zueignung oder Heimschlagung aussprechende Erkenntniß erhoben; für ein besonderes Einweisungsdekret werden weitere Gebühren nicht erhoben. Die nach §. 2 Ziffer 1 bis 3 und §. 3 des bezeichneten Gesetzes zu erhebenden Gebühren werden nach dem Betrage berechnet, für welchen die Zueignung oder Heimschlagung erfolgt. Wird im Wege der Rückstandsklage ein geringerer Werth ermittelt, so ist die zuviel berechnete Gebühr zurückzuzahlen. Hat das Verfahren nicht zur Zueignung oder Heimzahlung geführt, so sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen. Die Festsetzung des Werthes erfolgt nach freiem Ermessen des Gerichts unter Berücksichtigung des Grundsteuerreinertrags und Gebäudesteuernutzungswerths. Die Gebühr für ein Vertheilungsverfahren wird nach dem hinterlegten Betrage berechnet, welcher Gegenstand der Vertheilung ist. Die nach §. 2 Ziffer 1 bis 3 und §. 3 des bezeichneten Gesetzes zu entrichtenden Gebühren werden fällig, sobald das die Zueignung oder Heimschlagung aussprechende Erkenntniß oder vor der Zueignung die gerichtliche Aufforderung zur Erfüllung der Steigbedingungen zugestellt ist. Die im zweiten Absatze des §. 7 des bezeichneten Gesetzes vorgesehene Begrenzung der Gebühr nach dem Grundsteuerreinertrage und dem Gebäudesteuernutzungswerthe fällt fort.

§. 121. Für das vormalige Herzogthum Nassau, die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile und den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg bleiben die Vorschriften in Artikel IV Ziffer 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1870 (G.S. S. 193) in der aus der Anlage B zu diesem Gesetze ersichtlichen abgeänderten Fassung in Kraft. Die Vorschriften des §. 112 finden Anwendung.

§. 121a.[1]) Die Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1883, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, finden mit den in §. 117 bezeichneten Maßgaben auf Zwangsvollstreckungen in eine Bahneinheit im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.

§. 121b.[1]) Für die Zwangsliquidation einer Bahneinheit werden sechs Zehntheile und, wenn die Zwangsliquidation eingestellt wird, nur vier Zehntheile der Sätze des §. 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Gebühr wird nach dem Gesammtwerthe der Bestandtheile der Bahneinheit berechnet.

§. 122. Bei dem Antrage auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen

[1]) Eingeschoben laut §. 64 des Gesetzes vom 19. August 1895.

Vermögens außer Grundstücken und bei dem Antrage auf Vollziehung eines Arrestes in unbewegliches Vermögen finden die Vorschriften des §. 35 Ziffer 2 und des §. 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen finden die Vorschriften der §§. 45 und 46 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Wird von dem Beschwerdegerichte im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz versagte Zuschlag ertheilt, so ist außer der nach den Vorschriften des §. 45 a. a. O. zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Ertheilung oder Genehmigung des Zuschlags und der tarifmäßige Stempel zu erheben.

§. 123. In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur baare Auslagen erhoben.

Dritter Theil.

Schlußbestimmungen.

§. 124. Alle in diesem Gesetze nicht aufrecht erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansatz und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

Aufgehoben werden insbesondere

1. die §§. 1 bis 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. März 1879 (G. S. S. 145);
2. das Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (G. S. S. 622);

   das Gesetz vom 9. Mai 1854, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9. Mai 1851, (G. S. S. 273);

   die Verordnung vom 27. Januar 1862, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten, (G. S. S. 33);

   das Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen, (G. S. S. 509);

   der Kostentarif zur Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G. S. S. 503);

   das Gesetz vom 21. Juli 1875, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen, (G. S. S. 97);

   das Gesetz vom 12. Juni 1892, betreffend die Kosten für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte, (G. S. S. 123);
3. die §§. 1 bis 18 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, (G. S. S. 1385) und das Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel, (G. S. S. 202); die §§. 1 bis 19 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthume Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim, (G. S. S. 1399) und das Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden, (G. S. S. 193); die §§. 1 bis 17 der Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, nebst Regulativ zur Festsetzung der den Zeugen und Sachverständigen zu bewilligenden Vergütungen, (G. S. S. 1369); das für das Herzogthum Lauenburg erlassene Gesetz vom 4. Dezember 1869, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, (Offiz. Wochenbl., Extraausgabe S. 361);

   die vorstehend unter Ziffer 3 aufgeführten Gesetze vorbehaltlich der ferneren Anwendung der in den §§. 71, 121, 125 dieses Gesetzes bezeichneten Bestimmungen;
4. die allgemeine Gebührentaxe für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Bezirke des Justizsenats zu Coblenz vom 17. Mai 1838 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 52 S. 272);
5. die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über Gerichtsschreibereigebühren; die Gebührentaxe für Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber vom 23. Mai 1859 (Gesetz-Samml. S. 309); der Kostentarif zu dem Gesetze vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 52), mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 185) zugefügten §§. 10 bis 12;
6. die in der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden Vorschriften der Hannoverschen Sporteltaxe vom 13. Dezember 1834 (Hannoversche Gesetz-Samml. Abth. 1 S. 373) und der Preußischen Taxe vom 23. August 1815 über Gerichtskosten (Gesetz-Samml. S. 201); der Kostentarif zu dem Gesetze vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets (Gesetz-Samml. S. 253); die dem Gesetze vom 23. März 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets beigegebenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Kostentarife für Grundbuchsachen (Gesetz-Samml. S. 111);
7. die für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt erlassenen Taxrollen, soweit dieselben sich auf Gerichtskosten beziehen.

§. 125. Bezüglich der an Ortsbehörden (Ortsgerichte, Feldgerichte, Dorfgerichte, Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen) für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Thätigkeit als gerichtliche Hülfsbeamte zu entrichtenden Gebühren behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Der Justizminister ist ermächtigt, diese Gebühren anderweit zu bestimmen.

§. 126. Die Vorschriften in Artikel IV des Gesetzes vom 14. Juli 1893, betreffend die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetz-Samml. S. 185) bleiben unberührt. Bezüglich der Gebühren und Hono-

rare der Hypothekenbewahrer behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 127. Die zur Abhaltung eines Gerichtstages bestimmten Räumlichkeiten gelten im Sinne dieses Gesetzes als Gerichtsstelle.

§. 128. Bezüglich des Ansatzes von Transport- und Haftkosten bleiben die erlassenen Anordnungen unberührt.

§. 129. Ist an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder an die Empfänger von Transportkosten mehr als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als baare Auslage nach §. 108 dieses Gesetzes oder nach §. 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinziehung des zu viel gezahlten Betrages im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung hinsichtlich der einem Angeschuldigten in Gemäßheit der §§. 499 und 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse erstatteten Auslagen.

§. 130. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechselproteste bestimmen sich nach den in diesem Gesetze für Wechselproteste der Gerichtsschreiber gegebenen Vorschriften.

§. 131. Die in diesem Gesetze für Stempel gegebenen Vorschriften finden auf die nach Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen, (Gesetz-Samml. S. 235) zu erhebenden Abgaben entsprechende Anwendung Die Bestimmung des §. 18 bleibt jedoch außer Anwendung, wenn die Abgabe nach den §§. 2, 4 oder 5 in Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875 berechnet wird. Wird auf Grund einer Zwangsversteigerung der Ersteher als Eigenthümer im Grundbuche eingetragen, so wird die Abgabe nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt ist, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen berechnet. Die Vorschriften der §§. 8, 12, 13, 16 Absatz 2 dieses Gesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 22. Juni 1875 zu erhebenden Abgaben Anwendung.

Die Vorschriften des §. 2 Absatz 2 und des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1873, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, (Gesetz-Samml. S. 131) werden aufgehoben. In der Provinz Hannover treten alle noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Hannoverschen Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 (Hannoversche Gesetz-Samml. Abth. I S. 3) außer Kraft; die Vorschriften der dem Gesetze vom 24. Februar 1869 wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. S. 366) beigefügten zweiten Abtheilung des Stempeltarifs finden fortan auch bei den gerichtlichen Behörden allgemein Anwendung.

§. 132. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft und finden Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Sind in einer am 1. Oktober 1895 noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten und Stempel bereits in Ansatz gekommen, so wird der Betrag derselben auf die nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten und Stempel in Berechnung gebracht, insoweit es sich nicht um Geschäfte handelt, für welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Kosten oder Stempel zu berechnen sind. Eine Anrechnung der in Vormundschafts- und Fideikommiß- und Stiftungssachen jährlich für Rechnungslegung oder Verwaltung von Grundstücken zu erhebenden Gebühren findet nicht statt.

§. 133. Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch §. 124 aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

§. 134. Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung. Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden sind kostenfrei.

§. 135. Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 25. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Anlage A. Zu §. 71.

I. Vormaliges Herzogthum Nassau, vormals Großherzoglich Hessische Gebietstheile und vormals Landgräflich Hessischer Amtsbezirk Homburg.

1. Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (G.S. S. 193).

Artikel XII.

III. In Stockbuchs- und Hypothekensachen werden erhoben:

A. Für das Ab- und Zuschreiben der Grundstücke bei Besitzveränderungen im Orginal-Stockbuch: die in §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensätze A.

Diese Sätze enthalten zugleich die Abgeltung für die bei dem Ab- und Zuschreiben der Grundstücke vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere auch: für die Ausfertigung der Urkunde über den Eigenthumsübergang und über die dabei bedungenen Eigenthumsvorbehalte und Eigenthumsbeschränkungen und für die Uebertragung der auf dem zuzuschreibenden Grundstücke haftenden, im Stockbuche bereits eingetragenen Eigenthumsvorbehalte, Eigenthumsbeschränkungen und Pfandrechte.

Der Werth mehrerer Grundstücke, welche zugleich auf ein und denselben Artikel eingetragen werden, wird zusammengerechnet.

B. a) Für die Eintragung eines Pfandrechts oder einer Eigenthumsbeschränkung (Servitut u. s. w.) in das Original-Stockbuch, einschließlich der an das Feldgericht ergehenden Weisung zur Bewirkung des Eintrags in das Duplikat des Stockbuchs und aller sonst dabei vorkommenden Nebengeschäfte: die Sätze zu A.

b) Für die Eintragung eines Eigenthumsvorbehaltes in das Original-Stockbuch, einschließlich der an das Feldgericht ergehenden Weisung zur Bewirkung des Eintrags in das Duplikat des Stockbuchs und aller sonst dabei vorkommenden Nebengeschäfte: $^1/_2$ der Sätze zu A.

Bei der Eintragung von Eigenthumsvorbehalten sind die Kosten von demjenigen Betrage des dadurch pfandrechtlich gesicherten Kaufgeldes zu berechnen, welcher sich nach Abzug der Anzahlung und der mit der veräußerten Sache übergehenden Pfandrechte ergiebt.

C. Für die Vermerkung von Cessionen in den Anlagen des Stockbuchs, einschließlich der erforderlichen Benachrichtigungen und aller dabei sonst vorkommenden Nebengeschäfte: $^1/_2$ der Sätze zu A.

D. Erfolgt die Eintragung desselben Rechts (zu B) gleichzeitig auf mehreren Artikeln, welche in derselben Gemarkung belegene Grundstücke (Item) desselben Eigenthümers betreffen, so werden die dafür bestimmten Sätze nur einmal erhoben.

In allen anderen Fällen wird für die zweite und jede besondere Eintragung nur die Hälfte der Sätze zu A erhoben. Wenn aber der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung erfolgt, geringer ist, als derjenige der einzutragenden Post, so ist nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

Die vorstehend zu A bis D gedachten Bestimmungen kommen auch bei den Eintragungen in die Berggegenbücher zur Anwendung.

Wenn die Eintragung desselben Rechts im Berggegenbuche auf verschiedenen Artikeln erfolgt, so kommt die Bestimmung des zweiten Absatzes zu D in Anwendung.

E. Für die Ertheilung eines Auszuges aus dem Original-Stockbuche oder dem Berggegenbuche sind sechs Zehntheile des in §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B zu erheben, und zwar auch dann, wenn der Auszug mehrere auf einem oder auf verschiedenen Artikeln verzeichnete Grundstücke oder Zechen desselben Eigenthümers betrifft, oder wenn zugleich die Uebereinstimmung des Auszuges mit dem Inhalte des Stock- oder Berggegenbuchs bescheinigt, oder die im §. 78 der Nassauischen Bergordnung vom 18. Februar 1857 (Verordnungsbl. S. 42) gedachte Bescheinigung ertheilt wird.

F. 1. In den früher Großherzoglich Hessischen Landestheilen, in welchen die Gesetze vom 21. Februar 1852, 15. September 1848 und 23. Februar 1859 (Großherzoglich Hessisches Regierungsbl. Nr. 11, Nr. 25 und Nr. 4) zur Anwendung kommen, wird erhoben:

a) der Kostensatz zu A für die Einschreibung des Erwerbstitels in das Mutationsverzeichniß und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte, einschließlich der Bestätigung und Ausfertigung der Urkunde, in welcher der Erwerbstitel besteht und der Eintragung des Vermerks, daß die Erwerbung eine beschränkte sei (Artikel 7 und 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1852);

b) der Kostensatz zu B a für die Verfügung, durch welche die Einschreibung eines Miethes- oder Pachtvertrages oder eines Hypothekentitels in das Hypothekenbuch einem oder mehreren Ortsgerichten aufgetragen wird, einschließlich der Bestätigung des Hypothekentitels und der sonstigen Nebengeschäfte; insbesondere auch der Ausstellung der über gesetzliche Hypothekentitel zu ertheilenden Urkunde (§§. 16, 18, 19 und 20 der Instruktion vom 1. Dezember 1861, Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt Nr. 42).

Für die Ausstellung von Theilobligationen auf den Inhaber (Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Januar 1859 und §. 10 der Instruktion vom 1. Dezember 1861) sind Schreibgebühren zu erheben;

c) die Hälfte des Kostensatzes zu B a für die im Mutationsverzeichniß durch die Worte „gehemmt" oder „streitig" zu bewirkende Vormerkung (Artikel 18 und 33 des Gesetzes vom 21. Februar 1852), sowie für die Verfügung, durch welche einem oder mehreren Ortsgerichten die Einschreibung einer Vormerkung aufgetragen wird, welche bezweckt: einem Hypothekentitel den Altersvorzug zu wahren, die rechtzeitige Löschung einer Hypothek zu erwirken, oder die Löschung einer Hypothek mit dem Eintritt des ihr beigefügten Endtermins zu verhüten (§§. 43, 47 und 50 der Instruktion vom 1. Dezember 1861);

d) die Hälfte der Sätze B a für die in dem Anhang zum Mutationsverzeichniß zu bewirkende Eintragung eines Erwerbstitels behufs nachträglicher Vermerkung desselben in dem Grundbuche (Artikel 28 des Gesetzes vom 21. Februar 1852); für die dem Ortsgerichte zu ertheilende Weisung wegen nachträglicher Eintragung derselben Post auf ein ferneres Grundstück oder wegen Ueberschreibung einer Hypothek auf einen anderen Gläubiger oder des Vorzugs einer Hypothek auf eine andere Hypothek (§§. 25 und 27 der Instruktion vom 1. Dezember 1861);

e) für die den Grundbuchsauszügen beizufügende Bescheinigung, daß seit dem letzten Uebertrag des Inhalts des Mutationsverzeichnisses in das Grundbuch ein späterer Eigenthumswechsel in das Mutationsverzeichniß nicht eingetragen worden ist, und für die Verfügungen des Amtsgerichts, welche auf die Berichtigung fehlerhafter oder unzulänglich gewordener Einträge bei dem Hypothekenbuch (§§. 52 bis 56 der Instruktion vom 1. Dezember 1861) — auf Ueberschreibung der Hypothek auf einen anderen Schuldner (§. 26 a. a. O.) — auf Ueberschreibung einer Hypothek auf einen anderen Unterpfandsgegenstand in den in §. 23 a. a. O. bezeichneten Fällen — oder auf Einschreibung einer Vormerkung zur Verhütung der Einschreibung eines Hypothekentitels (§. 46 a. a. O.) — gerichtet ist, sowie für eine gemäß Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Februar 1852 herbeizuführende Berichtigung eines in einem legalisirten Grundbuche enthaltenen Eintrages sind Gebühren nicht zu berechnen.

2. In den zum früheren Landgräflichen Amte Homburg gehörig gewesenen Landestheilen kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Die Hälfte der Sätze zu B a wird erhoben:

a) für die Eintragung der den Uebergang des Eigenthums an Grundstücken betreffenden Rechtsgeschäfte in das gerichtliche Kontraktenbuch;

b) für die Eintragung der Schuld- und Pfandverschreibungen in das gerichtliche Hypothekenbuch, und zwar in den Fällen zu a und b einschließlich der Konfirmation und der dabei vorkommenden Nebengeschäfte;

c) für die Vermerkung einer Cession in dem gerichtlichen Hypothekenbuche einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird ein Viertel der Sätze zu B a erhoben.

G. Für die Löschung beziehungsweise für die Anordnung der Löschung der in den Stock-, Hypotheken- oder Berggegenbüchern enthaltenen Eintragungen werden Gebühren nicht berechnet.

H. Durch die vorstehenden Sätze werden die Gesuchs-, Ausfertigungs- und Protokollstempel gedeckt.

Die im zweiten Abschnitt des ersten Theiles des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Sätze und die in §§. 55, 109 daselbst bezeichneten Stempelbeträge werden besonders erhoben, wenn die dort gedachten Erklärungen oder Verträge u. s. w. von dem Amtsgericht selbst aufgenommen werden.

2. Gesetz vom 31. Mai 1887 über das Bergwerkseigenthum in den ehemals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau. (G.S. S. 181).

§. 29. Die Kosten der Einrichtung und Fortführung der Berggrundbücher werden aus der Staatskasse bestritten.

Die behufs Anlegung des Berggrundbuchs zur Ermittelung und Eintragung des bisher erworbenen Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte erforderlichen Verhandlungen sind stempel- und, einschließlich der baaren Auslagen, kostenfrei.

§. 30. Für die Eintragungen in den Berggrundbüchern, sowie für die dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden im Amt Homburg die in Artikel XI sub F 2 und H des Gesetzes vom 7. März 1870 (oben

unter 1), in den übrigen Gebietstheilen die in Artikel XII sub F 1 und H jenes Gesetzes bezeichneten Kostensätze mit der Maßgabe erhoben, daß die zu F 1 a und F 2 a bezeichneten Sätze für die Eintragungen in dem Berggrundbuch zum Ansatz kommen.

Für die Löschung und Uebertragung (§. 12) der in den Berggrundbüchern enthaltenen Eintragungen, sowie für die Eintragung und Löschung der im §. 2 bezeichneten Vermerke werden Gebühren nicht berechnet.

II. Kreis Herzogthum Lauenburg.

Gesetz vom 4. Dezember 1869, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (Offizielles Wochenblatt, Extra-Ausgabe S. 361).

III. Führung der Schuld- und Pfandprotokolle.

§. 24. A. Für die Anlegung eines neuen Realfoliums, einschließlich des derselben vorangehenden Proklama, wird erhoben:

bei einem Werthe des Gegenstandes bis 75 Mark einschließlich: 50 Pf.,
bei einem Werthe des Gegenstandes von mehr als 75 Mark bis 600 Mark: 1 Mark,
bei einem Werthe des Gegenstandes von mehr als 600 Mark bis 3 000 Mark: 1 Mark 50 Pf.,
bei einem Werthe des Gegenstandes von mehr als 3 000 Mark bis 15 000 Mark: 3 Mark,
bei einem Werthe des Gegenstandes von mehr als 15 000 Mark bis 60 000 Mark: 6 Mark,
bei einem Werthe des Gegenstandes von mehr als 60 000 Mark: 12 Mark.

B. Für die Umschreibung eines Realfoliums auf den Namen eines nachfolgenden Eigenthümers und für die auf einem bereits vorhandenen Realfolium bewirkte Zuschreibung eines oder mehrerer Grundstücke, einschließlich der dadurch veranlaßten Abschreibungen und Uebertragung von Protokollaten sowie aller sonst dabei vorkommenden Nebengeschäfte sind sechs Zehntheile des in §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes A zu erheben.

Der Werth mehrerer Grundstücke, über welche das Folium lautet, oder für welche ein neues Folium angelegt wird, oder welche gleichzeitig auf ein anderes Folium übertragen werden, wird bei Anwendung dieser Sätze zusammengerechnet.

C. Für die Eintragung eines Pfand- oder eines anderen dinglichen Rechts bei dem Realprotokolle und der darüber auf dem Dokument ausgestellten Bescheinigung einschließlich aller dabei vorkommenden Nebengeschäfte und der künftigen Delirung vor oder hinter der Linie ist der in §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebührensatz A zu erheben.

D. 1. Für die Eintragung von Cessionen oder anderen Veränderungen des protokollirten Gläubigers oder bei Vorrechtseinräumungen in Beziehung auf protokollirte Pfandrechte, ferner für Untereinschreibungen, welche die Verkümmerung der Verfügung über ein Protokollat betreffen, wird die Hälfte der unter C für die Protokollirung und Delirung bestimmten Sätze erhoben.

2. Derselbe Satz kommt für die Schließung eines Foliums neben den Kosten des Arrestbefehls nach dem Werthe des Anspruchs zur Hebung, zu dessen Sicherung diese Maßregel eintritt.

3. Wenn ein in dem Schuld- oder Pfandprotokoll bereits eingetragenes Protokollat oder eine Untereinschreibung (D 1) in denselben zu wiederholten Malen proto tirt wird, oder die Schließung bei mehreren Folien desselben Besitzers gleichzeitig vermerkt wird (D 2), so ist für die zweite und jede besondere Eintragung nur die Hälfte der unter C für die erste Eintragung mit Einschluß der Delirung, beziehungsweise der unter D 1 und 2 bestimmten Sätze zu erheben.

Wenn der Werth der Grundstücke, auf welche die weitere Eintragung bei einem Realfolium sich bezieht, geringer ist, als der Gegenstand des Protokollats, so ist nur jener als Maßstab für den Kostenansatz anzunehmen.

4. Für die Delirung eines Pfandrechts oder einer Untereinschreibung sollen, wenn für die Protokollirung die Kosten nach den bis zum 1. April 1870 maßgebenden Bestimmungen berechnet worden sind, die nach den jetzt geltenden Bestimmungen für die Eintragung und die Delirung anzusetzenden Kosten nach Abzug der für die Eintragung bereits früher gezahlten Gebühr bis zum höchsten Betrage eines Dritttheils der neuen Sätze erhoben werden.

E. Für die Ertheilung eines Protokollextrakts und für die Erneuerung von mortifizirten Dokumenten werden sechs Zehntheile des in §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B erhoben.

F. Für die in das Nebenbuch aufzunehmenden Abschriften von den Urkunden, auf welche sich die in dem Hauptbuche bewirkten Eintragungen gründen, sind Schreibgebühren zu erheben.

Für die bei der Führung des Schuld- und Pfandprotokolls etwa aufzunehmenden, im zweiten Abschnitt des ersten Theiles des Preußischen Gerichtskostengesetzes bezeichneten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die dort bestimmten Kostensätze besonders erhoben.

Die Protokollirung und Delirung der Vormundschaft auf dem Folium des Vormundes ist gebührenfrei.

Anlage B. Zu §. 121.

Gesetz vom 7. März 1870, betreffend die Gerichtskosten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden (G.S. S. 193) Artikel VI Ziffer 2 und 3.

2. Wenn die Versteigerung der gepfändeten Immobilien durch einen Kommissar des Amtsgerichts stattfindet, so werden erhoben:

A. für das Versteigerungsverfahren, ausschließlich der richterlichen Genehmigung des Verkaufs,

a) von dem Betrage bis 300 Mark von je 150 Mark: 1 Mark 50 Pf.,
b) von dem Mehrbetrage bis 600 Mark von je 150 Mark: 2 Mark,
c) von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark von je 150 Mark: 2 Mark 25 Pf.,
d) von dem Mehrbetrage bis 3000 Mark von je 150 Mark: 1 Mark,
e) von dem Mehrbetrage bis 6000 Mark von je 300 Mark: 1 Mark 50 Pf.,
f) von dem Mehrbetrage bis 60 000 Mark von je 1500 Mark: 3 Mark 50 Pf.,
g) von dem Mehrbetrage von je 3000 Mark: 3 Mark 50 Pf.

B. Wenn das Verfahren vor Abhaltung des ersten Steigerungstermins, jedoch nach Abgang der Publikationsausschreiben zu demselben aufgehoben wird, 1/3 der vorstehend zu A bestimmten Sätze.

C. Für den nach Abhaltung der beiden ersten Steigerungstermine anberaumten dritten Steigerungstermin, wenn die darauf Bezug habenden Publikationsausschreiben zum Abgang befördert worden sind, gleichviel, ob der Termin wirklich abgehalten worden ist oder nicht: die Hälfte der unter A bestimmten Sätze.

D. Für die richterliche Genehmigung des Zuschlags das Zweifache der in §. 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr.

Neben diesen Sätzen wird noch der Betrag des nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes zu berechnenden Werthstempels erhoben.

Die richterliche Verfügung, durch welche der Zuschlag versagt wird, ergeht gebührenfrei, mag die Versteigerung der gepfändeten Immobilien durch den Richter oder durch den Bürgermeister bewirkt worden sein.

E. Die Sätze zu A sind nach der Summe des Werths der Gegenstände, deren Versteigerung verfügt worden, die Sätze zu C nach der Summe des Werths der Gegenstände, zu deren Versteigerung ein dritter Termin anberaumt worden, in Ansatz zu bringen. Der Werth kommt, soweit der Verkauf genehmigt wird, nach dem Meistgebote, soweit derselbe aber nicht genehmigt wird, desgleichen bei Anwendung des Satzes zu B, nach der Taxe in Anschlag. Erreicht das Meistgebot nicht zwei Drittel des Taxwerthes, so ist der letztere Betrag — zwei Drittel des Taxwerthes — bei Berechnung der Sätze zu A und C zum Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

F. Die Sätze zu D sind nach der Summe der genehmigten, in den verschiedenen Versteigerungsterminen (§§. 62, 63 und 73 des Nassauischen Gesetzes vom 10. Juli 1851) abgegebenen Meistgebote zu berechnen.

3. Wenn die Versteigerung der gepfändeten Immobilien durch den Bürgermeister der Gemeinde bewirkt worden ist, so wird für die richterliche Genehmigung des Zuschlags der Satz zu 2 D, unter Anwendung der übrigen bezüglichen Bestimmungen unter 2 D und F, erhoben.

Gebührenordnung für Notare. Vom 25. Juni 1895.

[G.S. 1895. S. 256. Nr. 9752].

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Die Vergütung für die Berufsthätigkeit der Notare bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.

§. 2. Die Gebühren werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben.

Auf die Berechnung des Werthes des Gegenstandes finden die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§. 3. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt eine Mark fünfzig Pfennig, soweit nicht in dieser Gebührenordnung ein Anderes bestimmt ist.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

§. 4. Volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung ist die in §. 33 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.

§. 5. Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Theiles und § 81 Absatz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Bestimmung treffen, erhalten sie die daselbst für die Thätigkeit des Richters festgesetzten Gebühren.

Wenn eine Urkunde in verschiedenen Sprachen aufgenommen werden muß, so wird die Gebühr um ein Viertheil erhöht.

§. 6. Für die Beurkundung einer Auflassung erhält der Notar die in §. 43 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.

Für die Beurkundung darf keine Gebühr erhoben werden, wenn sie in einem von dem Notare aufgenommenen Vertrage oder in einem von ihm geleiteten Versteigerungsverfahren erfolgt.

§. 7. Für Beurkundungen am Krankenlager oder in der Zeit von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens erhält der Notar außer den ihm sonst zustehenden Gebühren zusätzlich noch fünf Zehntheile der vollen Gebühr; treffen beide Voraussetzungen zusammen, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal erhoben.

§. 8. Für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel wird eine Gebühr nur in den Fällen der §§. 664, 665, der Deutschen Civilprozeßordnung erhoben Die Gebühr beträgt drei Zehntheile der vollen Gebühr.

§. 9. Für erforderte Entwürfe erhält der Notar acht Zehntheile der für die Aufnahme bestimmten Gebühr.

Wird von dem Notare auf Grund eines von ihm gefertigten Entwurfs demnächst das Rechtsgeschäft aufgenommen oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handschriften unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so darf im Ganzen nicht mehr, als die für die Aufnahme des Rechtsgeschäfts bestimmte Gebühr erhoben werden.

§. 10. Für die bei den Gerichtsbehörden einzureichenden Anträge behufs Erwirkung einer Eintragung in das Grundbuch oder andere gerichtliche Bücher oder Register oder behufs Erwirkung von Legalisationen, für die Einsendung einer von dem Notare aufgenommenen oder beglaubigten Urkunde, sowie für den Verkehr des Notars mit den Hypothekenbewahrern können Gebühren nicht gefordert werden, wenn der Notar für die Aufnahme der eingesendeten oder seinen Anträgen zu Grunde liegenden Urkunde Gebühren bezieht. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde von dem Notare entworfen ist.

Wird der Notar in anderen Fällen mit der in Absatz 1 bezeichneten Thätigkeit beauftragt oder ist es nothwendig, mit einem Antrage einen das Sach- und Rechtsverhältniß entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehntheile der vollen Gebühr.

Unter Anträgen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Beschwerden zu verstehen.

§. 11. Wird dem Notare die Leitung einer Erbtheilung oder der Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, oder der Auseinandersetzung geschiedener Eheleute übertragen, so erhält er, vorbehaltlich der in §. 18 Ziffer 1 getroffenen Bestimmung, das Zweifache des in §. 56 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebührensatzes B. Wird das Verfahren nicht durchgeführt, oder beschränkt sich dasselbe auf die Ermittelung und Feststellung einer Masse, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrages oder eines bei Gelegenheit desselben mit einem Dritten, insbesondere einem überlebenden Ehegatten geschlossenen Vertrages, sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben.

§. 12. Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, erhält der Notar in allen Fällen, in welchen seine Thätigkeit in Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß das bezweckte Geschäft durch ihn vollzogen ist, fünf Zehntheile der für das Geschäft bestimmten Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 20 Mark. Unterbleibt nach Fertigstellung des Entwurfs einer Beurkundung die Vollziehung derselben, so finden die Vorschriften des §. 9 Anwendung.

Wird ein in der Wohnung oder Amtsstube des Notars anberaumter Termin durch Nichterscheinen, Nichtverhandeln oder Handlungsunfähigkeit eines Betheiligten vereitelt, so werden drei Zehntheile der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 10 Mark erhoben.

§. 13. Wird die Rückgabe einer Urkunde, die Ertheilung einer Ausfertigung, eines Auszuges oder einer

Abschrift von einer Urkunde oder die Vorlegung einer Urkunde zur Einsicht ohne deren richtige Bezeichnung länger als ein Jahr nach ihrer Ausstellung beantragt, so ist für die Aufsuchung 1 Mark 50 Pfennig zu entrichten.

§. 14. Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar:

1. Im Falle des Empfanges zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis 50 Mark einschließlich 40 Pfennig, für jede angefangene 50 Mark des weiteren Betrages bis 400 Mark 20 Pfennig, für jede angefangene 100 Mark des weiteren Betrages bis 1000 Mark 20 Pfennig, für jede angefangene 200 Mark des weiteren Betrages bis 10 000 Mark 20 Pfennig und für jede angefangene 500 Mark des Mehrbetrages 20 Pfennig.
2. Im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert auszuzahlen oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesammtbetrages nicht übersteigen dürfen.

Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Werthpapieren erhält der Notar nach Maßgabe des Werthes die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

In den Fällen des §. 14 findet die Bestimmung des §. 3 keine Anwendung.

§. 15. Der zweite Notar, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält fünf Zehntheile der dem beurkundenden Notare zustehenden Gebühr, daneben zutreffenden Falls Tagegelder und Reisekosten sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

Ist der zweite Notar anstatt der Zeugen ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten zugezogen, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar für diese Zuziehung den Betheiligten nicht mehr als 1 Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.

§. 16. Ist für ein Geschäft des Notars eine Gebühr nicht bestimmt, so werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben, daneben zutreffenden Falls Tagegelder und Reisekosten, sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

§. 17. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Notar angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe der Vergütung wird im Prozeßwege entschieden.

§. 18. Für den Geltungsbereich des Rheinischen Rechts kommen folgende besondere Bestimmungen zur Anwendung:

1. Der Notar erhält für seine Thätigkeit im gerichtlichen Theilungsverfahren, sowie im Gütertrennungsverfahren eine Stundengebühr, welche für jede Stunde zwei Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch mindestens 2 Mark und höchstens 5 Mark beträgt. Wird mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die auf das Geschäft verwendete Zeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe wird eine angefangene Stunde für voll gerechnet. Die Gebühren für Versteigerungen werden besonders nach den allgemeinen Vorschriften erhoben.
2. Der Notar erhält für die ihm aufgetragene Vermittelung eines hypothekarischen Darlehns, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 7 500 Mark 1 Prozent der Darlehnssumme, von dem Mehrbetrage $^1/_2$ Prozent. Steht dem Notare die Vermittelungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für Verwahrung von Geld (§. 14) in Wegfall.
3. Der Notar erhält für die Anzeige einer Hypothekenbestellung an den Versicherer in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai 1884, betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, (G.S. S. 271) ein Zehntheil der vollen Gebühr, jedoch mindestens 1 Mark und höchstens 3 Mark.
4. Der Notar erhält, soweit Grundstücke, welche dem Grundbuchrechte nicht unterliegen, zum Pfande gestellt werden,
   a) für Schuld- und Pfandverschreibungen, zusätzlich zu den ihm sonst zustehenden Gebühren, noch die volle Gebühr,
   b) für die Anfertigung des Borderau und dessen Besorgung zum Hypothekenamte fünf Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch höchstens 5 Mark,
   c) für die Besorgung und Prüfung des Hypothekenauszuges drei Zehntheile der vollen Gebühr, jedoch höchstens 5 Mark.

Die Gebühr unter c wird nicht erhoben, wenn der Notar die Gebühr für Verwahrung von Geldern oder für Vermittelung eines Darlehns bezieht.

§ 19. Soweit es den Notaren gestattet ist, die persönliche Haftung für von ihnen zu erhebende Kauf- und Pachtgelder zu übernehmen, erhält der Notar

1. bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände 5 Prozent des Erlöses;
2. bei Versteigerungen unbeweglicher Gegenstände 1 Prozent des Erlöses;
3. bei Verpachtungen im Wege der Versteigerung 2 Prozent der erhobenen Pachtgelder.

Diese Gebühren umfassen die Vergütung für die gesammte Thätigkeit des Notars bei der Versteigerung; sie sind nur dann zu erheben, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist.

§. 20. Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag des erforderlichen Stempels und die baaren Auslagen, soweit sie nothwendig waren, berechnen.

§. 21. Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben.

Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet. Daneben können die Kosten einer besonderen Ausstattung der Urkunde, insbesondere die Kosten, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, in Ansatz gebracht werden.

§. 22. Für Geschäftsreisen des Notars stehen demselben Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der §§. 78 bis 81 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 176) mit der Maßgabe zu, daß die Kosten auf mehrere Geschäfte nach der Bestimmung in §. 110 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zu vertheilen sind. Die Vorschrift des §. 110 findet hinsichtlich der Notariatsgeschäfte auch dann Anwendung, wenn auf einer Reise gleichzeitig Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

§. 23. Die Erstattung der einem Dolmetscher gezahlten Entschädigung darf der Notar neben der in §. 5 Absatz 2 bestimmten Gebührenerhöhung nur dann verlangen, wenn es sich um eine Sprache handelt, welche in dem Bezirke des Amtsgerichts, in dem der Wohnsitz des Notars liegt, nicht gebräuchlich ist.

§. 24. Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die demselben gezahlte Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennig für jede angefangene Stunde in Rechnung gestellt werden.

§. 25. Der Notar kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner Gebühren und baaren Auslagen fordern und, falls dieser Vorschuß nicht gezahlt wird, die Uebernahme des Auftrages verweigern. Die Aushändigung von Ausfertigungen, sowie die Rückgabe der aus Anlaß des vorzunehmenden Geschäfts vorgelegten Urkunden kann seitens des Notars verweigert werden, wenn nicht vorher die Zahlung der Gebühren, Auslagen und Stempelabgaben erfolgt.

Ueber eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erklärte Weigerung des Notars wird im Aufsichtswege entschieden.

§. 26. Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Notare unterschriebene Berechnung derselben mitgetheilt wird. In dieser Berechnung ist der Werth des Gegenstandes, die zur Anwendung gebrachte Gebührenvorschrift, der Betrag der angesetzten Gebühren, Auslagen und Stempel sowie der empfangene Vorschuß anzugeben. — Wird eine Stundengebühr berechnet, so ist die auf das Geschäft verwendete Zeit anzugeben.

Der Notar hat eine den Erfordernissen des ersten Absatzes entsprechende Berechnung zu seinen Akten zu bringen und unter jeder von ihm ertheilten Ausfertigung, sowie unter jedem Beglaubigungsvermerke aufzustellen. Hat der Notar eine Urkunde entworfen und demnächst beglaubigt, so sind auch die Kosten des Entwurfs unter der Beglaubigung zu vermerken.

§. 27. Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Notars erfolgt, soweit nicht die besondere Bestimmung des §. 17 Platz greift, auf Antrag des Zahlungspflichtigen. Dieselbe kann auch von dem Notare beantragt werden, wenn von dem Zahlungspflichtigen oder der Aufsichtsbehörde Erinnerungen gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Werth des Gegenstandes erhoben sind.

Auf Anordnung der Aufsichtsbehörde hat der Notar die gerichtliche Festsetzung zu beantragen.

Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei nach Anhörung der Betheiligten durch Beschluß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat. Der Beschluß ist von Amtswegen dem Notare und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538, 540 der Deutschen Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§. 512, 513 der Deutschen Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung. Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde ist das Kammergericht ausschließlich zuständig.

Die Einlegung von Beschwerden kann in allen Fällen zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

Der rechtskräftige Beschluß bestimmt endgültig über die Höhe der Gebühren und Auslagen.

§ 28. Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften dieser Gebührenordnung durch Vertrag festgesetzt werden, wenn es sich handelt

1. um die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, Fideikommiß- oder Familienstiftungen, Familienschlüssen, Satzungen oder Beschlüssen von Korporationen, Vereinen, Gewerkschaften, Gesellschaften oder Genossenschaften oder der Organe derselben (Aufsichtsräthe u. s. w.),
2. um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurkunden,
3. um die Leitung einer Erbtheilung oder sonstigen Auseinandersetzung mit Ausnahme des in §. 18 Ziffer 1 vorgeschriebenen Falles,
4. um die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen,
5. um ein unter §§. 14 oder 16 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft.

Durch die zugesicherte Vergütung sind die baaren Auslagen mit abgegolten, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.

Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er dieselbe schriftlich geschlossen hat. Hat der Notar durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§. 29. Wenn ein Rechtsanwalt Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit besorgt, für welche in dieser Gebührenordnung Bestimmungen getroffen sind, so sind diese auch für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend. Die Vorschriften des zweiten Absatzes des §. 2 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 (G.S. S. 43) finden insoweit keine Anwendung. Die im ersten Absatze daselbst vorgeschriebene entsprechende Anwendung der §§. 87, 89, 90 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet nicht statt, soweit in der Gebührenordnung für Notare Gebühren bestimmt sind. Die Vorschriften des §. 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden nur in den vorstehend in §. 28 bezeichneten Fällen Anwendung.

§. 30. Diese Gebührenordnung tritt gleichzeitig mit dem Preußischen Gerichtskostengesetze in Kraft [1]) und findet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

Im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bleiben für die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung aufgenommenen Urkunden die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 31. Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Gebührenordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 25. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

V. v. 25. Juni 1895, betr. die Erhöhung der Sätze der Ergänzungssteuer.

[G.S. 1895. S. 265. Nr. 9755].

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 48 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. S. 134) für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1. Die im §. 18 des Ergänzungssteuergesetzes bestimmten Steuersätze werden um 5,2 Pfennige für jede Mark mit der Maßgabe erhöht, daß bei der Fest-

[1]) Vgl. §. 132 a. a. O. oben Seite 588.

stellung der hiernach zu berechnenden Jahressteuersätze jeder überschießende, nicht durch 20 theilbare Pfennigbetrag auf den nächsten in dieser Weise theilbaren Betrag abzurunden ist.

§. 2. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 25. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

G. v. 25. Juni 1895, betr. die Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen der Rheinprovinz.

[G.S. 1895. S. 267. Nr. 9756].

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Rheinprovinz, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Ausübung der dem Eigenthümer eines Ufergrundstückes als solchen zustehenden Fischerei (Anlieger- oder Adjazentenfischerei) ist, soweit auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Fischereibezirke gebildet werden, in diesen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

§. 2. Unberührt bleiben:

1. die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Fischereien,
2. die mittelst ständiger Vorrichtungen ausgeübten Fischereien (§§. 5, 20 und 28 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874 (G.S. S. 197 ff.), sofern dieselben vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bestanden haben,
3. die Fischereien von Genossenschaften (§§. 9 und 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1874).

§. 3. Die Fischereibezirke sind entweder selbständige oder gemeinschaftliche. Ueber die Bildung, Abänderung und Aufhebung derselben beschließt der Kreisausschuß.

II. Selbständige Fischereibezirke.

§. 4. Befinden sich die gegenüberliegenden Ufer eines Privatflusses in ununterbrochener Erstreckung auf mindestens 500 Meter im Eigenthume einer Person oder im Miteigenthume mehrerer Personen, so muß auf deren Antrag durch Beschluß des Kreisausschusses aus den entsprechenden Flußstrecken, einschließlich des etwa überschießenden, nur an einem Ufer vorhandenen Besitzstandes, ein selbständiger Fischereibezirk gebildet werden.

§. 5. Unabhängig von diesen Bedingungen kann der Kreisausschuß auch für kürzere Strecken und nur für ein Ufer nach Anhörung des Oberfischmeisters einen selbständigen Fischereibezirk bilden, wenn er dieses im fischereiwirthschaftlichen Interesse für zulässig erachtet.

§. 6. Grenzt an einen selbständigen Fischereibezirk eine Flußstrecke, welche weder einen selbständigen Fischereibezirk, noch einen Theil eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks bildet, so sind die Ufereigenthümer verpflichtet, die Fischerei in der Flußstrecke dem Inhaber des selbständigen Fischereibezirks auf dessen Antrag gegen eine, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluß des Kreisausschusses festzusetzenden Entschädigung zu überlassen. Gegen den Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§. 7. Stehen die Grundstücke eines selbständigen Fischereibezirks im Miteigenthum von mehr als drei Personen, im Eigenthum einer juristischen Person, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer eingetragenen Genossenschaft oder Wassergenossenschaft, so darf die Fischerei nur durch Verpachtung benutzt oder durch Bevollmächtigte oder angestellte Fischer ausgeübt werden.

Ueber die Art der Ausübung ist in Landkreisen dem Landrath, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; bis zur Anzeige ruht die Fischerei.

III. Gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§. 8. Flußstrecken, welche weder einen selbständigen Fischereibezirk (§§. 4 und 5), noch einen Theil eines Fischereibezirks (§. 6) bilden, können durch Beschluß des Kreisausschusses zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke vereinigt werden. Der gemeinschaftliche Fischereibezirk soll sich in der Regel auf eine zusammenhängende Flußstrecke von mindestens drei Kilometern erstrecken und thunlichst beide Ufer umfassen.

§. 9. Die Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks und die Vertretung der betheiligten Grundeigenthümer erfolgt nach Maßgabe der für die politischen Gemeinden geltenden Bestimmungen. Die Aufsicht über diese Verwaltung führt der Kreisausschuß.

§. 10. Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke darf nur durch Verpachtung genutzt, oder durch einen angestellten Fischer ausgeübt werden.

§. 11. Die Reineinnahmen werden durch den Gemeindevorstand unter die betheiligten Grundbesitzer, und zwar Mangels besonderer Vereinbarung nach Verhältniß der Uferlänge, vertheilt. Vorher sind Abrechnung und Vertheilungsplan in jeder Gemeinde während der Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen, nachdem Ort und Beginn der Auslegung in den betheiligten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht sind.

Auf Beschwerden und Einsprüche gegen den Vertheilungsplan beschließt der Gemeindevorstand. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt.

IV. Vorschriften für selbständige und gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§. 12. Die nach §§. 5, 6 und 8 gebildeten Fischereibezirke können durch Beschluß des Kreisausschusses nach Ablauf von drei Jahren aufgehoben oder abgeändert werden, wenn der Kreisausschuß dieses im fischereiwirthschaftlichen Interesse für nothwendig erachtet.

§. 13. In Beschlüssen, durch welche Fischereibezirke gebildet, abgeändert oder aufgehoben werden, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens anzugeben. Sie sind bei selbständigen Fischereibezirken den einzelnen Betheiligten besonders und bei gemeinschaftlichen Fischereibezirken ortsüblich bekannt zu machen.

§. 14. Auf die Ausübung der Fischerei in den nach diesem Gesetze gebildeten Fischereibezirken finden die §§. 8 und 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1874, sowie Artikel II des Gesetzes vom 30. März 1880 (G.S. S. 228) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Aufsichtsbehörde der Kreisausschuß anzusehen ist.

§. 15. Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und seine Gehülfen dürfen die zu dem gemeinschaftlichen Fischereibezirke gehörigen (§. 10) oder dem selbständigen Fischereibezirke angeschlossenen (§. 6) fremden Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen insoweit betreten, als dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist. Ausgenommen sind diejenigen Grundstücke, welche dauernd vollständig eingefriedigt sind oder, ohne dies zu sein, durch Beschluß des Kreisausschusses ausgeschlossen worden sind. Zur vollständigen Einfriedigung gehört eine Einfriedigung des Flußufers

nicht; im Uebrigen entscheidet der Kreisausschuß darüber, was für dauernd vollständig eingefriedigt zu erachten ist.

Für den beim Betreten verübten Schaden haftet der Fischereibezirk sowie der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte, ein Jeder aufs Ganze, entstehenden Falles unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Beschädiger.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluß des Kreisausschusses. Gegen den Beschluß ist Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§. 16. Die auf Grund dieses Gesetzes zu fassenden Beschlüsse ergehen auf Antrag eines Betheiligten, des Landraths oder der Ortspolizeibehörde.

§. 17. Wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeit des Kreisausschusses begründet ist, tritt an deren Stelle, soweit Stadtgemeinden in Betracht kommen, die Zuständigkeit des Bezirksausschusses.

§. 18. Ist ein Fischereibezirk in mehreren Kreisen belegen, so kommen die Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) zur Anwendung.

§. 19. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 25 Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt.

Bekanntm. v. 26. Juni 1895, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1895. S. 352. Nr. 2249.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (R.G.Bl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie und für Elsaß-Lothringen wird vom 10. Juli d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin den 26. Juni 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Bekanntm. v. 26. Juni 1895, betr. die Verlegung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Arnsberg nach Dortmund.

[R.G.Bl. 1895. S. 354. Nr. 2251.]

= Der Textabdruck erübrigt sich. =

Bekanntm. v. 27. Juni 1895, betr. die Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

[R.G.Bl. 1895. S. 357. Nr. 2253.]

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 30. Mai d. J. die nachstehende Instruktion zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.G.Bl. von 1894 S. 410), beschlossen. Dieselbe tritt an die Stelle der Instruktion vom 12./24. Februar 1881 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 37).

Berlin den 27. Juni 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

* * *

Instruktion

zur

Ausführung der §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.G.Bl. von 1894 S. 410), wird zur Ausführung der §§. 19 bis 29 des erwähnten Gesetzes das Nachstehende bestimmt.

§. 1. Die nachfolgenden Vorschriften sind bei der Anwendung der nach den §§. 19 bis 29 des Gesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ gegen Viehseuchen zu treffenden Schutzmaßregeln maßgebend, insoweit nicht durch die obersten Landesbehörden oder mit Genehmigung derselben durch die höheren Polizeibehörden im Interesse der wirksamen Bekämpfung einzelner Seuchen weitergehende Maßregeln innerhalb der gesetzlichen Schranken vorgeschrieben werden.

§. 2. Auf die einer geregelten veterinairpolizeilichen Kontrole unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die Vorschriften dieser Instruktion nur insoweit Anwendung, als sie mit den Anordnungen der §§. 53 bis 56 des Gesetzes vereinbar sind. Insbesondere finden auf die genannten Anstalten die Bestimmungen dieser Instruktion über die öffentliche Bekanntmachung der Seuchenausbrüche und über die Verkehrsbeschränkungen in Betreff des Viehes und der mit demselben in Berührung kommenden Personen keine Anwendung.

§. 3. Die in dieser Instruktion vorgeschriebenen Desinfektionen sind nach Maßgabe der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" auszuführen. Anlage A

§. 4. Die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und dieser Instruktion auszuführenden Zerlegungen von gefallenen oder auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren haben nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" zu erfolgen. Anlage B.

A. Milzbrand.

§. 5. Ist der Milzbrand oder der Verdacht des Milzbrandes bei Thieren festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde die Absonderung, erforderlichenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Thiere anzuordnen (§. 19 des Gesetzes).

§. 6. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des

leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) die sofortige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere vorläufig anzuordnen. Von einer solchen durch ihn getroffenen Anordnung, welche dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen ist, hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

§. 7. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere, beziehentlich der Vertreter des Besitzers, auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit den erkrankten Thieren und der Benutzung ihrer Produkte aufmerksam gemacht wird.

Personen, welche Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung der erkrankten Thiere nicht verwendet werden.

Unbefugten Personen ist der Zutritt zu den für die kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere bestimmten Räumlichkeiten nicht zu gestatten.

§. 8. Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden (§. 31 des Gesetzes).

Jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Haare, der Wolle, der Milch oder sonstiger Produkte von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist zu verbieten.

§. 9. Wenn in einem weniger als 20 Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestande eines Gehöftes innerhalb acht Tagen mehr als ein Thier am Milzbrande erkrankt, so dürfen innerhalb der nächstfolgenden vierzehn Tage Thiere des betreffenden Bestandes ohne polizeiliche Erlaubniß weder todt noch lebend über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die Thiere eines 20 oder mehr Stück enthaltenden Rindvieh- oder Schafviehbestandes eines Gehöftes, sowie auf die Thiere einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde, wenn in dem Bestande beziehentlich in der Herde innerhalb acht Tagen mehr als der zehnte Theil am Milzbrande erkrankt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 10. Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet und darf erst nach der erfolgten Absonderung der Thiere stattfinden.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden (§. 32 des Gesetzes).

§. 11. Die Kadaver gefallener oder getödteter am Milzbrande kranker oder dieser Seuche verdächtiger Thiere müssen durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich beseitigt werden. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden. Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben. Zur Vergrabung der Kadaver sind solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden, und an welchen Viehfutter oder Streu weder geworben, noch vorübergehend aufbewahrt wird. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Die Abhäutung der Kadaver ist verboten (§. 33 des Gesetzes). Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar zu machen, und die Kadaver selbst mit Theer, Petroleum oder roher Karbolsäure zu übergießen.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzustoßen und mit den Kadavern zu vergraben.

Es empfiehlt sich, die Kadaver in den Gruben in frischgelöschten Kalk, Cement, Asphalt oder Gips einzubetten, sofern hierdurch die Beseitigung der Kadaver nicht verzögert wird.

§. 12. Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch andere Thiere verhindert wird.

Auch kann die Bewachung der Kadaver von der Polizeibehörde angeordnet werden.

Beim Transporte müssen die Kadaver so bedeckt sein, daß kein Körpertheil sichtbar ist.

Die Transportmittel (Wagen, Karren, Schleifen) müssen so eingerichtet sein, daß eine Verschüttung von Blut, blutigen Abgängen oder Exkrementen nicht erfolgen kann.

§. 13. Die Vorschriften der §§. 11 und 12 finden auch beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

§. 14. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern oder verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt und wie die Kadaver vergraben werden.

Die durch Abfälle milzbrandkranker oder am Milzbrande gefallener Thiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Ständer, Krippen, Tröge u. s. w., desgleichen die Stallgeräthschaften und die zum Transporte der Kadaver benutzten Fuhrwerke oder Schleifen müssen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden (§. 27 des Gesetzes).

§. 15. In denjenigen Bezirken, für welche auf Grund der Bestimmung im §. 11 des Gesetzes die Anzeigepflicht bezüglich des Milzbrandes von der Landesregierung für vereinzelte Fälle erlassen ist, müssen die Schutzmaßregeln von der Polizeibehörde allgemein vorgeschrieben und durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Zugleich ist auf die Uebertragbarkeit des Milzbrandes auf Menschen und auf die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Verkehrs mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren und einer Benutzung ihrer Produkte aufmerksam zu machen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln müssen von dem Besitzer der Thiere oder dessen Stellvertreter beim Ausbruche des Milzbrandes oder beim Auftreten verdächtiger Erscheinungen ausgeführt werden, ohne daß es in jedem Falle der Seuche der Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf (§. 15 des Gesetzes).

B. Tollwuth.

§. 16. [a) Hunde.] Hunde, welche von der Tollwuth befallen oder der Seuche verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zum polizeilichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden (§. 34 des Gesetzes).

Ist der Transport eines erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hundes zum Zweck der sicheren Einsperrung unvermeidlich, so muß derselbe in einem geschlossenen Raume erfolgen.

Wenn ein Mensch oder ein Thier von einem an der Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen ist, so ist der Hund, wenn solches ohne Gefahr geschehen kann, vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung seines Gesundheitszustandes einzusperren.

§. 17. Die Polizeibehörde hat zu veranlassen, daß der wegen Verdachtes der Tollwuth von dem Besitzer eingesperrte Hund sofort einer Untersuchung durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) unterzogen wird.

Läßt die thierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand des Hundes, so muß die Einsperrung desselben in einem sicheren Behältnisse auf den Zeitraum von acht Tagen ausgedehnt werden.

Wenn der Besitzer vor Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Bescheinigung des beamteten Thierarztes nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so kann die Sperre wieder aufgehoben werden.

§. 18. Ist ein der Seuche verdächtiger Hund gestorben oder getödtet worden, so kann die Polizeibehörde die Zerlegung des Kadavers durch den beamteten Thierarzt anordnen. Diese Anordnung muß getroffen werden, wenn der Hund einen Menschen oder ein Thier gebissen hat.

§. 19. Ist die Tollwuth eines Hundes festgestellt, so ist die sofortige Tödtung desselben anzuordnen.

Auch hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, welche von dem wuthkranken Thiere gebissen sind, oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt (§. 37 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Tollwuth hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 20. Ist ein wuthkranker oder ein der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß von der Polizeibehörde sofort die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet werden (§. 38 des Gesetzes).

Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde ohne polizeiliche Erlaubniß aus dem gefährdeten Bezirke nicht ausgeführt werden.

Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wuthkranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist, und die bis vier Kilometer von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Gemarkungen derselben.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdrevieres) festgelegt oder, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 21. Die auf Grund der Vorschrift des §. 20 von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sind sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die gefährdeten Gemeinden oder Ortschaften sind einzeln zu bezeichnen.

§. 22. [b) Katzen.] Die Vorschriften der §§. 16 bis 21 finden auf Katzen, welche von der Tollwuth befallen, oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes), sinngemäße Anwendung.

§. 23. [c) Andere Hausthiere.] Andere Hausthiere, von welchen feststeht oder rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken oder einem der Seuche verdächtigen Thiere gebissen sind, ohne daß sie bereits der Seuche verdächtig geworden sind, müssen von der Polizeibehörde sofort und für die Dauer der Gefahr unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden (§. 19 des Gesetzes). Die Abschlachtung solcher Thiere ist gestattet (vergl. jedoch §. 29). In letzterem Falle müssen vor weiterer Verwerthung des Thieres diejenigen Körpertheile, an welchen sich Bißwunden befinden, unschädlich beseitigt werden.

§. 24. Die Dauer der Gefahr ist für Pferde auf drei Monate, für Rindvieh auf vier Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf zwei Monate zu bemessen.

§. 25. Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung dürfen die Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß ihren Standort (Gehöft) nicht wechseln. Im Falle des mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Wechsels ist die Beobachtung in dem neuen Standorte fortzusetzen.

Wenn die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt wird, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 26. Die Benutzung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere, sowie der Weidegang derselben ist gestattet. Der Besitzer der Thiere oder der Vertreter desselben ist aber anzuhalten, von dem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwuth befürchten lassen, ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere hat hierauf die sofortige Untersuchung der erkrankten Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen und, sofern sich das Vorhandensein des Seuchenverdachtes bestätigt, die Stallsperre für die erkrankten Thiere anzuordnen, wenn der Besitzer nicht die Tödtung derselben vorzieht.

§. 27. Ist die Tollwuth bei einem Thiere festgestellt, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tödtung desselben anzuordnen (§. 37 des Gesetzes).

§. 28. [d) Alle Arten von Thieren.] Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden (§. 35 des Gesetzes).

§. 29. Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere, sowie jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten (§. 36 des Gesetzes).

§. 30. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort un-

schädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten (§. 39 des Gesetzes).

Die Sektion eines Kadavers darf nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 31. [e) Desinfektion.] Die Ställe, in welchen sich wuthkranke Thiere befunden haben, die Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, die mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmäßig desinfizirt werden. Die Streu wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und die von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Die Desinfektion muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der zu desinfizirenden Gegenstände oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, ohne Verzug die Desinfektionsarbeiten ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

C. Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 32. [a) Allgemeine Vorschriften.] Wenn bei einem Pferde die Rotz-(Wurm-)Krankheit oder der Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt ist (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob neuerdings Pferde aus dem Gehöfte verkauft oder in verdächtiger Weise entfernt sind, ob die kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ob und wo dieselben erworben sind, und wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von dem Ergebnisse der Ermittelungen in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizei hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§. 33. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Rotzkrankheit in einer Gegend oder in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Pferdebestände der Gegend oder des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 34. Die Polizeibehörde und der beamtete Thierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Anstellung durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Thiere aufmerksam gemacht wird.

Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Krankenstalle schlafen. Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, dürfen zur Wartung des erkrankten Thieres nicht verwendet werden.

§. 35. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Absperrung der kranken und der der Seuche verdächtigen, sowie die polizeiliche Beobachtung der der Ansteckung verdächtigen Pferde vorläufig anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

In seinem Berichte an die Polizeibehörde hat derselbe die rotzkranken und die verdächtigen (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) Pferde näher zu bezeichnen.

§. 36. Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdachte und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen (§. 44 des Gesetzes).

§. 37. [b) Rotzkranke Pferde.] Ist der Rotz bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tödtung der Thiere anzuordnen (§. 40 des Gesetzes).

Den Ausbruch der Rotzkrankheit hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Stall, in welchem sich rotzkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangsthür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Rotz" zu versehen.

§. 38. Bis zu ihrer Tödtung sind die rotzkranken Pferde so abzusperren, daß sie mit anderen Pferden nicht in Berührung kommen können.

Die zur Wartung rotzkranker Pferde benutzten Geräthschaften dürfen vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 39. Die Tödtung der rotzkranken Pferde muß an abgelegenen oder an anderen, von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orten erfolgen. Bei dem Transporte nach diesen Orten muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der rotzkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

§. 40. Die Kadaver gefallener oder getödteter rotzkranker Pferde sind durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfalle der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege sofort unschädlich zu beseitigen.

Wo ein derartiges Verfahren nicht ausführbar ist, sind die Kadaver an abgelegenen Orten zu vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht ist.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

Das Abhauten der Kadaver, sowie die Benutzung der Haare und Hufe ist verboten.

§. 41. [c) Der Seuche verdächtige Pferde.] Die Polizeibehörde hat die Tödtung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen (§. 42 des Gesetzes):

1. wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rotzkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird. Der beamtete Thierarzt hat dabei zu

beachten, ob die der Seuche verdächtigen Pferde der Ansteckung durch rotzkranke Pferde nachweislich ausgesetzt gewesen sind, ob verdächtiger Nasenausfluß, harte Drüsenanschwellungen, namentlich im Kehlgange, verdächtige Lymphgefäßanschwellungen, verdächtige Knoten in der Haut, verdächtige Anschwellung einzelner Gliedmaßen bestehen, besonders aber, ob zwei oder mehrere dieser Erscheinungen gleichzeitig vorhanden sind oder neben einem einzelnen der genannten Krankheitszeichen Dämpfigkeit oder schlechte Beschaffenheit des Haares wahrgenommen wird;

2. wenn durch anderweite, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;

3. wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 42. Der Seuche verdächtige Pferde müssen bis dahin, daß entweder ihre Tödtung erfolgt oder ihre vollständige Genesung oder Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Stallsperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft mit anderen Pferden wirksam verhindert wird.

Die Polizeibehörde hat zu diesem Zweck das Erforderliche anzuordnen und den Besitzer des Stalles zu solchen Einrichtungen anzuhalten, welche die wirksame Durchführung der vorgeschriebenen Sperre sicherstellen (§. 22 des Gesetzes).

Eine Entfernung des der Stallsperre unterworfenen Pferdes aus dem Absperrungsraume darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung des abgesperrten Pferdes benutzten Stallutensilien, Krippen, Raufen und sonstigen Geräthschaften vor erfolgter Desinfektion aus dem Absperrungsraume nicht entfernt werden.

§. 43. Die Polizeibehörde hate die unter Sperre gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

Wenn der beamtete Thierarzt nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen den Ausbruch der Rotzkrankheit bei einem als der Seuche verdächtig abgesperrten Pferde für festgestellt oder auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt, oder die Unverdächtigkeit eines solchen Pferdes bescheinigt, so hat die Polizeibehörde ohne Verzug die vorschriftsmäßigen Anordnungen zu treffen.

§. 44. Ist ein wegen Seuchenverdachtes unter Sperre gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 45. Werden die unter Sperre gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes).

§. 46. [d) Der Ansteckung verdächtige Pferde.] Alle Pferde, welche mit rotzkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. In diese Stallräume dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

§. 47. Die Polizeibehörde hat die unter Beobachtung gestellten Pferde mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 48. Der Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde oder dessen Vertreter ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von Nasenfluß, Drüsenanschwellungen im Kehlgange oder Anschwellungen in der Haut der Polizeibehörde ohne Verzug eine Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen Pferden abzusondern und unter Stallsperre zu halten.

Die Polizeibehörde hat auf diese Anzeige unverzüglich eine Untersuchung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 49. Solange die unter Beobachtung stehenden Pferde bei der thierärztlichen Untersuchung frei von rotzverdächtigen Krankheitserscheinungen befunden werden, ist der Gebrauch derselben innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark zu gestatten.

Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Polizeibehörde stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Pferde nicht in andere Stallungen eingestellt und daß für dieselben fremde Futterkrippen, Tränkeimer oder Geräthschaften nicht benutzt werden.

§. 50. Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist mindestens auf sechs Monate festzusetzen.

Während dieser Zeit dürfen die Pferde ohne schriftliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht in andere Stallungen oder Räumlichkeiten gebracht werden.

Im Falle der mit polizeilicher Erlaubniß erfolgten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Räumlichkeiten fortzusetzen.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so muß die betreffende Polizeibehörde behufs Fortsetzung der Beobachtung von der Sachlage in Kenntniß gesetzt werden.

§. 51. Wird den polizeilichen Anordnungen von dem Besitzer der unter Beobachtung gestellten Pferde nicht pünktlich Folge geleistet, so sind die betreffenden Pferde sofort der Stallsperre zu unterwerfen.

§. 52. Ist ein wegen Verdachtes der Ansteckung unter Beobachtung (§. 46) oder Stallsperre (§. 51) gestelltes Pferd gefallen oder auf Veranlassung des Besitzers getödtet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Thierarzt anzuordnen.

Die nach dem Ergebnisse der Zerlegung erforderlichen anderweitigen Anordnungen sind von der Polizeibehörde ohne Verzug zu treffen.

§. 53. Die Polizeibehörde hat die Tödtung von Pferden, welche der Ansteckung verdächtig sind, anzuordnen, wenn der Besitzer die Tödtung beantragt und nach dem Ermessen der höheren Behörde die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 54. [e) Desinfektion.] Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen rotzkranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sowie der Krippen, Raufen, Tränkeimer und Geräthschaften, welche bei den Thieren benutzt worden sind, der Geschirre, Decken, Sättel, sowie der Deichseln, an denen solche Pferde gearbeitet haben, muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen. Von der Desinfektion ist abzusehen, wenn nur der Seuche verdächtige Pferde in dem Stalle gestanden haben und diese von dem beamteten Thierarzte für rotzfrei erklärt worden sind.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion

hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 55. [f) Aufhebung der Schutzmaßregeln.] Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn die rotzkranken Pferde gefallen oder getödtet sind;
2. wenn die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getödtet oder von dem beamteten Thierarzte für gesund erklärt worden sind;
3. wenn die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getödtet sind oder während der Dauer der Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben;

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 56. [g) Anwendung auf andere Einhufer.] Die für Pferde in den §§. 32 bis 55 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulthiere und Maulesel Anwendung.

D. Maul- und Klauenseuche.

§. 57. [a) Verdacht der Seuche.] Der Seuche verdächtige Wiederkäuer und Schweine (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) müssen bis dahin, daß ihre Unverdächtigkeit von dem beamteten Thierarzte auf Grund sorgfältiger Untersuchung bescheinigt ist, unter Gehöftssperre beziehungsweise Weidesperre oder Feldmarksperre gehalten werden, so daß jede Berührung oder Gemeinschaft derselben mit Wiederkäuern oder Schweinen seuchefreier Bestände wirksam verhindert wird.

§. 57a. [b) Ausbruch der Seuche.] Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen sachverständigen Ermittelung durch den beamteten Thierarzt bedarf (§. 15 des Gesetzes).

In solchen Fällen hat jedoch die Polizeibehörde den beamteten Thierarzt sofort von ihren Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

§. 58. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Polizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken.

§. 59. Die kranken und die verdächtigen Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftssperre mit den nachstehend aufgeführten Erleichterungen.

Als der Ansteckung verdächtig (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) gelten alle Wiederkäuer und Schweine, welche mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöfte, derselben Herde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten fünf Tagen sich befunden haben.

In solchen Fällen, in welchen eine strenge Durchführung der Gehöftssperre zu große wirthschaftliche Nachtheile verursachen würde, dürfen von der Polizeibehörde nachstehende Erleichterungen ausnahmsweise gewährt werden, nachdem durch die Erklärung des beamteten Thierarztes festgestellt worden ist, daß durch diese Erleichterungen die Gefahr der Seuchenverbreitung nicht herbeigeführt oder vergrößert wird.

Der Weidegang kranker, der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Thiere darf unter der Bedingung gestattet werden, daß die Thiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Wiederkäuern und Schweinen nicht in Berührung kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weiden die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke oder verdächtige Vieh regulirt werden. Die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Weideflächen sind durch Tafeln mit der Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" kenntlich zu machen.

Die der Ansteckung verdächtigen Rinder dürfen zur Feldarbeit benutzt werden, sofern sie auf das Arbeitsfeld gelangen können, ohne Wege zu betreten, welche von Wiederkäuern und Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzt werden.

Die Ueberführung der unter Gehöftssperre stehenden Thiere in ein anderes Gehöft derselben Ortschaft darf ausnahmsweise genehmigt werden, wenn damit eine Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche nicht verbunden ist. Dabei müssen die Thiere zu Wagen oder in solcher Weise transportirt werden, daß sie die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften benutzten Wege nicht betreten.

Die Ausführung der der Ansteckung verdächtigen Wiederkäuer und Schweine aus dem gesperrten Gehöfte, der Ortschaft, der Weide, der Feldmark oder einem anderen Sperrgebiete zum Zweck sofortiger Abschlachtung darf nur gestattet werden, wenn die unmittelbar vorausgehende thierärztliche Untersuchung ergiebt, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Maul- und Klauenseuche befallen ist. Mit dieser Maßgabe ist sie unter der Bedingung zu genehmigen, daß die Thiere zu Wagen oder auf Wegen transportirt werden müssen, die von Wiederkäuern oder Schweinen aus seuchefreien Gehöften nicht betreten werden:

1. nach benachbarten Orten;
2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen, behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinairpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt:
   a) daß die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere vorher einverstanden erklärt hat;
   b) daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden. Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

§. 59a. Bei größerer Seuchengefahr kann die Polizeibehörde für den Seuchenort oder für ein um denselben ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen zu bestimmendes Gebiet alle der Seuchengefahr ausgesetzten Wiederkäuer und Schweine, auch wenn dieselben der Ansteckung nicht verdächtig sind, unter polizeiliche Beobachtung (§§. 19 und 22 des Gesetzes) stellen.

Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäuer und Schweine ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann.

Zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist indeß die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter den im vorstehenden §. 59 Absatz 7 aufgeführten Bedingungen zu gestatten.

§. 60. Die Absonderung oder die Stallsperre der erkrankten und der verdächtigen Thiere des Seuchengehöftes, sowie des nach §. 59a der polizeilichen Beobachtung unterstellten Viehes kann von der Polizeibehörde angeordnet werden, wenn der Besitzer die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt.

§. 61. Das Weggeben der Milch von kranken Thieren im rohen, ungekochten Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere, oder an Sammelmolkereien ist verboten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete an die Bedingung zu knüpfen, daß die Milch vorher abgekocht wird (§. 44a Absatz 1 des Gesetzes). Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden; für Lieferungen von Milch nach solchen Sammelmolkereien, aus denen das Weggeben ungekochter Milch verboten ist, kann von dem im Absatz 1 bezeichneten Verbote abgesehen werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden (§§. 44a Absatz 2 des Gesetzes).

Der Abkochung gleichzuachten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100 Grad Celsius gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90 Grad Celsius ausgesetzt wird.

Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen auch Magermilch, Käse- und Buttermilch und die Molke.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Seuche auf einem Gehöfte festgestellt, welches Milch in eine Molkerei liefert, so hat die Ortspolizeibehörde hiervon die Polizeibehörde des Ortes, wo die Molkerei sich befindet, unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 62. Häute von gefallenen oder getödteten kranken Thieren dürfen nur in vollkommen trockenem Zustande aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an die Gerberei erfolgt.

Rauhfutter und Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

Dünger, welcher während des Auftretens der Seuche im Seuchenstalle gelegen hat, darf auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche von seuchefreien Wiederkäuern oder Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden, nicht abgefahren werden. Kann die Abfuhr des Düngers demgemäß nicht bewirkt werden, so darf dieselbe nur unter Einhaltung der für einen solchen Fall anzuordnenden polizeilichen Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§. 63. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten:

1. fremden unbefugten, sowie solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen (namentlich Viehhändlern und Schlächtern), den Zutritt zu den kranken Thieren nicht zu gestatten;
2. dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen, welche bei den kranken Thieren oder in den Ställen derselben Dienste geleistet haben, das Gehöft nur nach Abwaschung des Schuhwerks und Reinigung der Kleidungsstücke verlassen;
3. das Betreten des Seuchengehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine nicht zu gestatten:
4. seinen Dienstboten und Hausgenossen das Betreten seuchefreier Stallungen in anderen Gehöften zu verbieten und selbst solche Stallungen nicht zu betreten.

§. 64. Ist der Ausbruch der Seuche in einer Ortschaft festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenorte zu verbieten.

Bei größerer Seuchengefahr ist das Verbot der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte auf ein von der Polizeibehörde zu bestimmendes weiteres Gebiet oder einen größeren Verwaltungsbezirk auszudehnen.

Die Polizeibehörde kann in diesen Fällen den Seuchenort und dessen Feldmark oder das weitere Gebiet gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen absperren und bestimmen, daß die Ausführung von Thieren dieser Arten aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark oder aus dem weiteren Gebiete nur mit polizeilicher Erlaubniß erfolgen darf. Die Erlaubniß soll der Regel nach nicht versagt werden, wenn die Ausführung gesunder Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung erfolgt. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Ist der Seuchenort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Wiederkäuern und Schweinen gesperrt, so ist die Abfuhr von Viehdünger aus den Seuchengehöften (§. 62 Absatz 3), der Weidegang kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Benutzung der der Ansteckung verdächtigen Thiere zur Feldarbeit mit solchen Beschränkungen zu gestatten, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehbestände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

An der Grenze der verseuchten Ortschaften und deren Feldmarken sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Wenn die Polizeibehörde nach der Art und Weise des Auftretens der Seuche Anlaß zu dem Verdachte hat, daß nicht sämmtliche Ausbrüche der Seuche in dem Seuchenorte angezeigt sind, so hat sie den beamteten Thierarzt mit einer Revision der Viehbestände des Seuchenorts zu beauftragen.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Paragraphen ist in größeren geschlossenen Ortschaften in der Regel auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes zu beschränken (§. 22 des Gesetzes).

§. 65. Bricht die Seuche auf der Weide selbst unter solchem Vieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Wiederkäuern und Schweinen abzusperren.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Maul- und Klauenseuche" führen.

Der Abtrieb der der Ansteckung verdächtigen Thiere zum Zweck sofortiger Abschlachtung ist unter den im §. 59 angeführten Bedingungen zu gestatten.

Außerdem darf der Abtrieb der Thiere nur gestattet werden, wenn deren Verpflegung oder die Witterung einen Wechsel der Weidefläche oder eine Aufstallung nothwendig macht. Dabei müssen die kranken Thiere zu Wagen transportirt oder auf solchen Wegen abgetrieben werden, die von seuchefreien Thieren anderer Bestände von Wiederkäuern oder Schweinen nicht benutzt werden.

§. 66. Wird die Seuche in Treibherden oder bei Thieren, die sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Im Falle die Thiere binnen vierundzwanzig Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken, wie die verdächtigen Thiere unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist.

Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

§. 67. [c) Desinfektion.] Nach dem durch den beamteten Thierarzt festgestellten Aufhören der Seuche oder nach der Entfernung der kranken Thiere sind die von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte oder Eisenbahnrampen, erforderlichenfalls auch der von denselben herrührende Dünger und die mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch die Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, der Anordnung des beamteten Thierarztes entsprechend zu desinfiziren. In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden (§. 27 des Gesetzes).

Der Besitzer der betreffenden Räumlichkeit oder der Vertreter des Besitzers ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 68. Die Vorschriften der §§. 58 bis 67 dieser Instruktion erstrecken sich nicht auf diejenigen Thiere, welche sich mit den krankhaften Folgezuständen der Maul- und Klauenseuche behaftet zeigen.

§. 69. [d) Aufhebung der Schutzmaßregeln.] Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft, der Weide oder dem sonstigen Gebiete, auf welches die Schutzmaßregeln sich beziehen, sämmtliche dort befindlichen Wiederkäuer und Schweine getödtet worden sind, oder nach Beseitigung der erkrankten oder verdächtigen Thiere oder nach Abheilung des letzten Krankheitsfalles eine Frist von vierzehn Tagen vergangen,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Die Polizeibehörde hat dem Führer einer nach Vorschrift des §. 66 abgesperrten Treibherde auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche (§. 88) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

E. Lungenseuche des Rindviehes.

§. 70. [a) Ermittelung des Seuchenausbruches.] Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt (§. 12 des Gesetzes), oder liegt der Verdacht eines Seuchenausbruches vor, so muß von der Polizeibehörde und von dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen, ob Rindvieh aus dem Gehöfte neuerdings geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo das kranke oder der Seuche verdächtige Vieh etwa angekauft ist, und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnisse dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nöthigenfalls die anderen betheiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

§. 71. Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöfte ein Thier unter Erscheinungen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach dem motivirten schriftlichen Gutachten des beamteten Thierarztes aber nur mittelst Zerlegung des Thieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall der Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tödtung und Zerlegung des Thieres anzuordnen.

§ 72. Läßt sich nach den ermittelten Thatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Lungenseuche in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine Revision sämmtlicher Rindviehbestände des Ortes oder einzelner Ortstheile durch den beamteten Thierarzt von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 73. Erfolgt die Ermittelung des Seuchenausbruches oder des Seuchenverdachtes in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigenfalls auch die Bewachung derselben anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer des Rindviehes oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzutheilen ist, hat der beamtete Thierarzt sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Zugleich hat der beamtete Thierarzt in seinem Berichte an die Polizeibehörde die erkrankten, die der Seuche verdächtigen, sowie die übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Thiere näher zu bezeichnen.

§. 74. [b) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.] Der Rindviehbestand eines bisher seuchefreien Gehöftes ist unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter dem Viehbestande ein Thier befindet, welches innerhalb der letzten sechszig Tage mit einem der Ansteckung verdächtigen Thiere in Berührung gewesen ist, oder
2. daß sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier befindet, oder

3. daß innerhalb der letzten sechszig Tage sich unter dem Viehbestande ein der Seuche verdächtiges Thier gefunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von sechszig Tagen erstrecken, welche im Falle zu 1 mit dem Tage beginnt, an welchem das Thier mit dem der Ansteckung verdächtigen Thiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 3 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Thier aus dem Viehbestande entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Thierarztes vor Ablauf der sechszigtägigen Frist beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§. 75. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Thierarzte ein Verzeichniß des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Thiere bestimmt sind; auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Thier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremdem Rindvieh auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere des Bestandes sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen.

Solange die unter Beobachtung gestellten Thiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten. Der Weidegang dieser Thiere ist nur unter der Bedingung zu gestatten, daß eine Berührung des verdächtigen Viehes mit dem Rindvieh anderer Gehöfte auf der Weide durch entsprechende Vorkehrungen verhindert wird.

§. 76. Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung desselben durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 77. [c) Ausbruch der Seuche.] Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde denselben auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Lungenseuche" zu versehen.

§. 78. Der beamtete Thierarzt ist zu beauftragen, unverzüglich den Viehbestand des Seuchengehöftes aufzunehmen und die Thiere zu ermitteln, welche mit der Lungenseuche behaftet oder der Seuche verdächtig sind. Alles übrige auf dem Seuchengehöfte befindliche Rindvieh, einschließlich derjenigen Stücke, welche abgesondert in besonderen Stallungen aufgestellt sind, gilt als der Ansteckung verdächtig.

Ueber die stattgefundenen Ermittelungen hat der beamtete Thierarzt eine schriftliche Aufnahme zu machen und der Polizeibehörde zu übergeben.

§. 79. Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich, nach vorgängiger Ermittelung der zu leistenden Entschädigung, die sofortige Tödtung und Zerlegung sämmtlicher Thiere anzuordnen, welche nach der schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche verdächtig und wahrscheinlich mit derselben behaftet sind.

Die Tödtung der Ansteckung verdächtiger Thiere kann nach dem Ermessen der höheren Behörde angeordnet werden.

Ist eine völlig sichere Absperrung ausführbar, so kann die Polizeibehörde auf Antrag des Besitzers für das Abschlachten der erkrankten oder verdächtigen Thiere (Absatz 1 und 2) eine Frist von höchstens vierzehn Tagen gestatten (vergleiche auch §§. 88 und 89).

§. 80. Das auf dem Seuchengehöfte vorhandene, der Ansteckung verdächtige Rindvieh unterliegt der Gehöftssperre mit den nachfolgenden Maßgaben:

1. Eine Ueberführung der Thiere in andere Stallungen desselben oder eines anderen Gehöftes darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden.
2. Der Gebrauch der Thiere zur Feldarbeit kann von der Polizeibehörde gestattet werden, solange dieselben keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen. Auch kann der Gebrauch solcher Thiere zu anderen Arbeiten von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach Lage des Falles die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist. Der Gebrauch der Thiere zur Arbeit ist zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß die Thiere dabei in fremde Stallungen und Gehöfte, oder auf Futterplätze, zu welchen anderes Rindvieh Zutritt hat, gebracht werden.
3. Der Weidegang der Thiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchefreier Gehöfte nicht benutzt wird, und wenn Vorsorge getroffen ist, daß auf der Weide eine Berührung dieser Thiere mit gesundem Rindvieh aus anderen Gehöften nicht stattfinden kann.
4. Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.
5. Die Polizeibehörde hat die unter Sperre gestellten Thiere mindestens alle vierzehn Tage durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 80a. Rindviehbestände, bei welchen die Impfung gegen die Lungenseuche auf polizeiliche Anordnungen ausgeführt ist (§. 45 Absatz 2 des Gesetzes), sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln dem der Ansteckung verdächtigen Rindvieh gleich zu behandeln (§. 80).

§. 81. Der Besitzer der unter Gehöftssperre gestellten Thiere, oder der Vertreter desselben ist anzuhalten, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Thiere sofort der Polizeibehörde eine Anzeige zu machen und die erkrankten Thiere im Stalle zu behalten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine Untersuchung der Thiere durch den beamteten Thierarzt zu veranlassen.

§. 82. Die Einführung von gesundem Rindvieh in das Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn die einzuführenden Thiere in einem isolirten und erforderlichenfalls vorher vorschriftsmäßig desinfizirten Stalle untergebracht werden, und wenn nach der Art der Verwendung und Verpflegung dieser Thiere jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem verdächtigen Vieh ausgeschlossen werden kann.

§. 83. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Polizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ausführung von Rindvieh absperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde für die Dauer der Ortssperre die Abhaltung von Rindviehmärkten in dem Seuchenorte zu verbieten.

§. 84. Bricht die Seuche auf der Weide unter solchem Rindvieh aus, welches ständig auf der Weide gehalten wird, so hat die Polizeibehörde die Tödtung der erkrankten Thiere nach der Vorschrift im §. 79 anzuordnen und, wenn die Umstände des einzelnen Falles es zulassen, die Weidefläche gegen den Abtrieb des Weideviehes und gegen den Zutrieb von Rindvieh abzusperren.

Bei der Anordnung der Weidesperre ist dafür Sorge zu tragen, daß das abgesperrte Vieh mit dem Rindvieh anderer Weiden nicht in Berührung kommen kann.

Die abgesperrte Weidefläche ist mit Tafeln zu versehen, welche die Inschrift: „Lungenseuche" führen.

Ist die Absperrung der Weidefläche nicht ausführbar, so ist das verdächtige Weidevieh der Absperrung in anderweiten Oertlichkeiten zu unterwerfen.

§. 85. Wird die Seuche bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten, die Tödtung der erkrankten und die Absperrung der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh ausgeschlossen wird.

§. 86. Die Polizeibehörde kann die Ausführung des der polizeilichen Beobachtung oder den Absperrungsmaßregeln unterworfenen, der Ansteckung verdächtigen Rindviehes zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinairpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist die Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung des der Ansteckung verdächtigen Viehes Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten des der Ansteckung verdächtigen Viehes muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

Die durch die Vorschriften dieses Paragraphen den Polizeibehörden ertheilte Ermächtigung erstreckt sich nicht auf das an der Lungenseuche erkrankte oder der Seuche verdächtige Rindvieh.

§. 87. Werden verdächtige Thiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen (§. 25 des Gesetzes.)

§. 88. Die an der Lungenseuche erkrankten Thiere, deren Tödtung von der Polizeibehörde angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Bereiche des Seuchengehöftes oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenortes zu schlachten und abzuhäuten.

§ 89. Die Lungen der getödteten oder gefallenen lungenseuchekranken Thiere müssen behufs ihrer unschädlichen Beseitigung mindestens 1 Meter tief vergraben werden. Das Fleisch solcher Thiere darf vor völligem Erkalten aus dem betreffenden Gehöfte nicht ausgeführt werden.

Häute lungenseuchekranker Thiere dürfen aus dem betreffenden Gehöfte oder dem Schlachthause (§. 86) nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 90. [d) Desinfektion.] Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen lungenseuchekranke Thiere gestanden haben, der Krippen, Raufen und Stallgeräthschaften muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

In den evakuirten Seuchenställen des Gehöfts muß die Desinfektion schon vor Aufhebung der Schutzmaßregeln vorgenommen werden.

Zur Abfuhr und Unterpflügung des Düngers der an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigten Thiere sind fremde Rindviehgespanne nicht zu benutzen.

Die Polizeibehörde hat den Besitzer anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 91. [e) Aufhebung der Schutzmaßregeln.] Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

wenn der ganze Viehbestand getödtet, oder zum Schlachten ausgeführt ist, oder wenn das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§§. 78 und 80a) während einer Zeit von mindestens sechs Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalles keine neuen Erkrankungen vorgekommen sind,

und

wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen (§. 77).

F. Pockenseuche der Schafe.

§. 92. [a) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.] Wenn ermittelt wird, daß der Verdacht der Erkrankung oder der Ansteckung bisher seuchefreier Schafe mit Rücksicht auf eine nachgewiesene unmittelbare Berührung derselben mit pockenkranken Schafen oder aus anderen Ursachen vorliege, ein Ausbruch der Schafpockenseuche jedoch zur Zeit nicht festgestellt werden kann, so hat die Polizeibehörde die betreffenden Schafe unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

Erklärt der beamtete Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) nach Ablauf von vierzehn Tagen den Verdacht für beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung wieder aufzuheben.

§. 93. [b) Ausbruch der Seuche.] Ist der Ausbruch der Schafpocken festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so hat die Polizeibehörde denselben unverzüglich auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist an dem Haupteingangsthore oder einer sonstigen geeigneten Stelle mit der Inschrift: „Schafpocken" zu versehen.

§. 94. Zugleich hat die Polizeibehörde für sämmtliche auf dem Seuchengehöfte befindliche Schafe die Gehöftssperre anzuordnen, sofern der Besitzer nicht die sofortige Tödtung der Thiere vorzieht.

§. 95. Der Weidegang der unter Gehöftssperre gestellten Schafe ist unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von seuchefreien Schafen aus anderen Ge-

höften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schafen nicht in Berührung kommen.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß die Benutzung der Weide und der Zugangswege für gesunde Schafe einerseits und für kranke oder verdächtige Schafe andererseits diesen Bestimmungen entsprechend regulirt werde.

§. 96. Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) kann für die unter Gehöftssperre gestellten Schafe von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

§ 97. Dem Besitzer des Seuchengehöftes oder dem Vertreter des Besitzers ist die Durchführung der nachfolgenden weiteren Verkehrsbeschränkungen aufzuerlegen:

1. die Abfuhr von Schafdünger aus dem Seuchengehöfte auf solchen Wegen und nach solchen Grundstücken, welche auch mit Schafen aus seuchefreien Gehöften betrieben werden, ist zu verbieten, sofern die Gefahr der Verschleppung der Seuche durch anderweitige polizeilich anzuordnende Vorkehrungen nicht beseitigt werden kann;
2. Raufutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden;
3. Schäfer und andere Personen, welche mit den kranken Schafen in Berührung kommen, dürfen zur Abwartung und Pflege von Schafen in seuchefreien Gehöften nicht verwendet werden;
4. die zu den unter Gehöftssperre stehenden Herden gehörigen Hunde müssen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden (§§. 95, 96 und 106), festgelegt werden;
5. unbefugten Personen ist der Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schafen und deren Ställen nicht zu gestatten.
6. fremde Schafe dürfen das Seuchengehöft nicht betreten;
7. gemeinschaftliche Schafwäschen dürfen von den der Sperre unterworfenen Schafen nicht benutzt werden;
8. Personen, welche der Sperre unterworfene Schafe geschoren haben, dürfen innerhalb der nächstfolgenden acht Tage mit anderen Schafen nicht in Berührung kommen;
9. Wolle darf aus dem Seuchengehöfte nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
10. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 98. Die Polizeibehörde hat die sofortige Impfung aller zur Zeit noch seuchefreien Stücke der Herde anzuordnen, in welcher die Pockenseuche festgestellt ist.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe, oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchefreien Stücke der Herde innerhalb zehn Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruches sichern (§. 46 des Gesetzes).

§. 99. Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung, oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen (§. 47 des Gesetzes).

§. 100. Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln (§. 48 des Gesetzes).

§. 101. Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen unter Aufsicht des beamteten Thierarztes erfolgen, sofern sie nicht von ihm selbst ausgeführt wird (§. 23 des Gesetzes). Die Polizeibehörde hat im ersteren Falle den beamteten Thierarzt zu beauftragen, die geimpften Schafe in der Zeit vom neunten bis zwölften Tage nach der Impfung zu untersuchen und, soweit erforderlich, die sofortige Nachimpfung derselben anzuordnen.

§ 102. Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 98 und 99) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden (§§. 49 des Gesetzes).

§. 103. Im Falle des §. 99, wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen Umgegend eine größere Verbreitung gewinnt, oder wenn die Impfung der bedrohten Herden angeordnet ist, sind an Stelle der in den §§. 94 bis 98 dieser Instruktion bezeichneten Schutzmaßregeln für den oder die von der Seuche befallenen Orte und deren Feldmarken nachfolgende Verkehrsbeschränkungen anzuordnen:

1. die Ausführung von Schafen, von Schafdünger und von Rauhfutter oder Stroh, welches nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf nicht stattfinden;
2. die Ein- oder Durchführung von Schafen darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde unter Beobachtung der von derselben vorzuschreibenden Schutzmaßregeln erfolgen;
3. Wolle darf nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde und nur dann ausgeführt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist;
4. Häute von gefallenen oder getödteten pockenkranken Schafen dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt;
5. der Weidegang der Schafe innerhalb der Feldmark ist zwar zu gestatten, jedoch hat die Polizeibehörde rücksichtlich desselben diejenigen Einschränkungen anzuordnen, welche erforderlich sind, um eine Uebertragung der Seuche in die seuchefreien Viehstände der benachbarten Ortschaften zu verhindern.

Bei Seuchenausbrüchen in großen Ortschaften können die Vorschriften dieses Paragraphen auf einzelne Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden (§. 22 des Gesetzes).

§. 104. Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Thieren, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der Thiere anzuordnen.

Beim Transporte auf Eisenbahnen kann die Weiterbeförderung bis zu dem Orte gestattet werden, an welchem die Thiere durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen ausgeschlossen wird.

§. 105. In allen Fällen eines Seuchenausbruches hat die Polizeibehörde den Besitzer der von der Pockenseuche befallenen Schafe oder dessen Vertreter anzuhalten, von der erfolgten Abheilung der Pocken eine Anzeige zu machen. Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug eine Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt anzuordnen (vergl. auch §. 108).

§. 106. Nach Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausführung der den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinairpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 107. [c. Desinfektion.] Die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke oder geimpfte Schafe gestanden haben, muß nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Der Besitzer der Stallung oder dessen Vertreter ist anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 108. [d. Aufhebung der Schutzmaßregeln.] Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes die Pocken bei den Schafen gänzlich abgeheilt sind, und

wenn nach der Abheilung der Pocken noch ein Zeitraum von sechzig Tagen verflossen ist.

§. 109. Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln hat die Polizeibehörde das Erlöschen der Seuche durch amtliche Publikation in gleicher Weise wie den Ausbruch der Seuche (§. 93) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Dem Führer einer nach §. 104 abgesperrten Treibherde ist auf seinen Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben sind.

G. Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

I. Beschälseuche der Pferde.

§. 110. [a. Ausbruch der Seuche.] Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder ein Verdacht der Seuche (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden innerhalb der letzten sechs Monate in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 111. Die Polizeibehörde hat den Ausbruch der Beschälkrankheit auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 112. Die an der Beschälseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten, desgleichen diejenigen Pferde, welche innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich mit erkrankten oder der Seuche verdächtigten Hengsten oder Stuten begattet worden sind, müssen von der ferneren Begattung (siehe §. 114) ausgeschlossen werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) dieser Pferde darf ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Anderweite Beschränkungen in der Benutzung der Pferde sind den Besitzern nicht aufzuerlegen.

Wenn der leitende Polizeibeamte bei der Untersuchung nicht zugegen ist, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere bis zum polizeilichen Einschreiten anzuordnen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch hat der beamtete Thierarzt davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 113. Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung in dem gefährdeten Bezirke für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung der Pferde durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden (§. 51 des Gesetzes).

In diesem Falle müssen die Hengste auf den Beschälstationen und alle übrigen Deckhengste in dem gefährdeten Bezirke von vierzehn zu vierzehn Tagen einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

§. 114. [b) Aufhebung der Schutzmaßregeln.] Die nach Vorschrift des §. 112 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

1. rücksichtlich derjenigen Pferde, welche mit erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hengsten oder Stuten begattet worden sind, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach der Begattung keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, und ihre Unverdächtigkeit durch den beamteten Thierarzt festgestellt ist;
2. rücksichtlich der der Seuche verdächtigen Pferde, wenn sich nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes der Verdacht als nicht begründet herausgestellt hat, und örtliche Krankheitserscheinungen, Zeichen von Schwäche und Abmagerung nicht mehr vorliegen;
3. rücksichtlich derjenigen Pferde, bei welchen der Ausbruch der Beschälseuche festgestellt ist, drei Jahre nach erfolgter und vom beamteten Thierarzte festgestellter vollständiger Heilung;
4. bei allen erkrankten und verdächtigen Hengsten sofort nach erfolgter Kastration.

§. 115. Die nach Vorschrift des §. 113 angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, sobald die Krankheit erloschen oder auf vereinzelte Fälle beschränkt ist.

§. 116. Die Polizeibehörde hat das Erlöschen der Krankheit durch amtliche Publikation zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei bekannt zu machen (§. 111), welche Hengste und Stuten auf drei Jahre von der Zulassung der Begattung ausgeschlossen sind.

II. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes.

§. 117. Ist der Bläschenausschlag bei Pferden oder bei dem Rindvieh durch die amtliche Untersuchung (§. 12 des Gesetzes) festgestellt, so muß der Besitzer der kranken Thiere oder dessen Vertreter angehalten werden, die Thiere bis zu ihrer vollständigen Heilung von der Begattung auszuschließen. Ein Wechsel des Standortes oder Gehöftes ist während der Dauer der Krankheit verboten.

§. 118. Nach Feststellung des Bläschenausschlages ist von der Polizeibehörde und dem beamteten Thierarzte (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) möglichst zu ermitteln,

wie lange die Krankheitserscheinungen schon bestanden haben und ob neuerdings Pferde beziehungsweise Rindviehstücke mit den kranken Thieren in geschlechtliche Berührung gekommen sind.

Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen ist, soweit erforderlich, den betheiligten anderen Polizeibehörden Mittheilung zu machen.

§. 119. Die Seuche gilt als erloschen und die nach §. 117 angeordnete Schutzmaßregel ist aufzuheben, wenn nach Erklärung des beamteten Thierarztes der Ausschlag bei den kranken Thieren vollständig abgeheilt ist.

II. Räude der Pferde und Schafe.

§. 120. [a) Ausbruch der Seuche.] Ist der Ausbruch der Räude bei Pferden (sarcoptes oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt (§. 12 des Gesetzes), so ist derselbe von der Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatt u. s. w.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Alle Schafe der Herde, in welcher sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

§. 121. Räudekranke Pferde oder Schafe müssen, sofern nicht der Besitzer die Tödtung derselben vorzieht, dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes unterworfen werden (§. 52 des Gesetzes).

Der Besitzer räudekranker Pferde und Schafe ist anzuhalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Geräthschaften, des Geschirres, der Decken, der Putzzeuge u. s. w. ausführen zu lassen.

Die Polizeibehörde hat dem Besitzer ferner aufzugeben, von der Beendigung des Heilverfahrens eine Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Pferde oder Schafe durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen.

Wenn bei dieser Untersuchung noch Erscheinungen der Räude wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Thiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens anzuhalten.

§. 122. Ist das Heilverfahren bei räudekranken Pferden nicht innerhalb zweier Monate und bei räudekranken Schafen nicht innerhalb dreier Monate beendet, so müssen die Thiere der Stallsperre (§. 22 des Gesetzes) unterworfen werden.

In größeren Städten können räudekranke Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach der Feststellung der Räudekrankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens unter Stallsperre gestellt werden.

Auf den Antrag des Besitzers einer räudekranken Schafherde oder des Vertreters des Besitzers kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden, wenn nach der motivirten schriftlichen Erklärung des beamteten Thierarztes mit Rücksicht auf den Zustand der Schafe oder auf andere äußere Verhältnisse die sofortige Ausführung der Kur nicht zweckmäßig ist.

§. 123. Hat die Räude bei Schafen in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von der zuständigen höheren Polizeibehörde darauf zu halten, daß das Heilverfahren thunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

§. 124. Häute geschlachteter oder getödteter räudekranker Pferde oder Schafe dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt.

§. 125. Die räudekranken Pferde und die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln nicht in fremde Ställe gestellt oder auf eine Weide gebracht werden, welche mit gesunden Pferden, beziehungsweise mit gesunden Schafen beweidet wird.

Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf gemeinschaftlichen Weideflächen für das gesunde und für das kranke Vieh die Hütungsgrenzen regulirt werden.

Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde nur innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber nicht mit gesunden Pferden zusammengespannt oder in unmittelbare Berührung gebracht werden.

Geschirre, Decken und Putzzeuge, welche bei kranken Pferden benutzt wurden, dürfen vor erfolgter Desinfektion zum Gebrauche gesunder Pferde nicht verwendet werden.

Ein Wechsel des Standortes (Gehöftes) der räudekranken Pferde oder der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht stattfinden. Diese Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn mit dem Wechsel des Standortes die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§. 126. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zweck sofortiger Abschlachtung gestatten:

1. nach benachbarten Ortschaften;
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinairpolizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Thiere diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist die Polizeibehörde des Schlachtortes zeitig von der Zuführung der Schafe Kenntniß zu geben.

Das Abschlachten der Schafe muß unter polizeilicher Aufsicht erfolgen.

§. 127. Wird die Seuche bei Pferden oder bei Schafherden, welche sich auf dem Transporte oder in Gastställen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absperrung derselben bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten der Thiere vorzieht.

Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Thiere mit Genehmigung der Polizeibehörde in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden. Wenn zu diesem Zweck die Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

Auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die auf dem Transporte oder in Gastställen betroffenen räudekranken Pferde oder Schafherden zum Zweck der Heilung oder der Abschlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standorte gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transporte durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

§. 128. Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

Personen, welche bei der Wollschur räudekranker Schafe verwendet sind, dürfen vor einem Wechsel der Kleider oder vor genügender Reinigung derselben die Wollschur gesunder Schafe nicht vornehmen.

§. 129. [b) Desinfektion.] Stallungen oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, müssen nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung desinfizirt werden.

Der Besitzer solcher Stallungen beziehungsweise Räumlichkeiten oder der Vertreter des Besitzers ist von der Polizeibehörde anzuhalten, die erforderlichen Desinfektionsarbeiten ohne Verzug ausführen zu lassen.

Ueber die erfolgte Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

§. 130. [c) Aufhebung der Schutzmaßregeln.] Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken Pferde oder die zu einer räudekranken Herde gehörigen Schafe getödtet sind; und

wenn im Falle des §. 129 die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist;

oder

wenn nach der Erklärung des beamteten Thierarztes bei den betreffenden Pferden innerhalb sechs Wochen, bei den Schafen oder Schafherden innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

§. 131. Das Erlöschen der Seuche ist nach Aufhebung der Schutzmaßregeln durch amtliche Publikation wie der Ausbruch der Seuche (§. 120) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 132. [d) Anwendung auf andere Einhufer.) Die für Pferde in den §§. 120 bis 131 ertheilten Vorschriften finden auch auf Esel, Maulesel und Maulthiere Anwendung.

Anlage A.

Anweisung

für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1. In denjenigen Fällen, für welche durch das Gesetz betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 410) und durch die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion die Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen (Desinfektion) angeordnet ist, sind nachstehend verzeichnete Mittel in der unten vorgeschriebenen Weise in Anwendung zu bringen.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anweisung die Reinigung und die Desinfektion im engeren Sinne.

§. 2. [I. Reinigungs- und Desinfektionsmittel.] Als Mittel der Reinigung und Desinfektion kommen in Betracht:

1. Wasser und Wasserdämpfe. Zur Reinigung wird heißes Wasser oder, wo solches in genügender Menge nicht zu beschaffen ist, unter Druck aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder dergleichen ausströmendes kaltes Wasser verwendet.

Zur eigentlichen Desinfektion dient wallendsiedendes Wasser oder strömender Wasserdampf von mindestens der Wärme des siedenden Wassers.

Durch einstündiges Kochen der Gegenstände in Wasser werden die daran haftenden Ansteckungsstoffe zerstört.

Die Desinfektion mittelst Wasserdampfes hat in Vorrichtungen zu erfolgen, welche von sachverständiger Seite dazu geeignet befunden worden sind.

2. Seifenwasser. Dasselbe wird durch eine starke Lösung von Haus- oder Schmierseife in Wasser hergestellt.

3. Sodalauge. Sie wird hergestellt durch Auflösung von mindestens 2 Kilogramm Soda in 100 Liter Wasser. An Stelle der Sodalauge kann Holzaschen- oder Seifensiederlauge verwendet werden.

4. Frisch gelöschter (Aetz-) Kalk und zwar:

a) in trockener Form als Pulver,

b) mit 2 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder

c) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

5. Chlorkalkmilch. Frischer starkriechender Chlorkalk wird

a) mit 3 Raumtheilen Wasser zu einer dicken oder

b) mit 20 Raumtheilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

6. Fünfprozentige Karbolsäurelösung. Ein Theil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs) wird in 18 Theilen Wasser gelöst.

7. Kresolwasser. Eine Mischung aus 1 Theil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs) und 9 Theilen Wasser. Sie enthält in 100 Theilen 5 Theile rohes Kresol.

8. Steinkohlen- oder Holztheer.

9. Feuer. Schon durch gründliches Ansengen an der ganzen Oberfläche können manche Gegenstände desinfizirt werden. Feuerfeste Gegenstände werden durch Einlegen in Feuer — Flammenfeuer oder glühende Kohle — schnell desinfizirt.

§. 3. [II. Das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren.] Reinigung und Desinfektion werden entweder auf den Standort und diejenigen Stall- und sonstigen Geräthschaften beschränkt, mit welchen die kranken Thiere, deren Ausscheidungen oder Kadaver in Berührung gekommen sind, oder sie umfassen den ganzen Stall oder Aufenthaltsraum, einschließlich der darin enthaltenen Geräthschaften. Erforderlichenfalls ist die Reinigung und Desinfektion auf verunreinigte Hofräume, Tummelplätze, Weidestellen, Hürden, Futter-, Schur-, Schlacht- und Verscharrungsplätze, Lagerplätze für rohe Thierfelle und Haare, Sprunghütten, Brunnentröge, Vorsetzkrippen, Milchgeschirre, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre, Fahrgeräthe und dergleichen auszudehnen.

Die Reinigung und Desinfektion des Standortes ist stets (auch bei Kasten- und Laufständen) auf die Umgebung des letzteren bis zu einer Entfernung von mindestens $1^1/_2$ Meter, auch von der Kopfhöhe des stehenden Thieres an gerechnet, in der Richtung nach oben auszudehnen.

Soweit irgend thunlich, ist dafür zu sorgen, daß die bei der Reinigung und Desinfektion der Standorte (Ställe) und Geräthschaften 2c. abgehenden Schmutzwässer in die Jauchegrube oder in andere Sammelbehälter fließen, um dort ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden zu können. Jedenfalls ist zu hindern, daß Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf öffentliche Wege, in Brunnen oder sonstige Nutzwässer abfließt.

Geringwerthige Gegenstände sind zu vernichten.

§. 4. Der eigentlichen Desinfektion muß die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Futterreste, Strohverschlüsse, Polsterungen und dergleichen, sowie eine gründliche Reinigung vorangehen. Bei Düngerlagen in Schafställen genügt in der Regel die Entfernung der oberen Schicht.

§. 5. [Reinigung.] 1. Auf die gründliche Reinigung ist besonders Gewicht zu legen, da ohne solche auch die besten Desinfektionsmittel unwirksam bleiben können.

2. Die Reinigung hat alle Theile des Standortes, Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes zu umfassen; sie kann nur dann als eine ausreichende angesehen werden, wenn durch sie alle Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Bodenvertiefungen, Stallwinkel, Nischen, Fugen, Spalten, Ritzen und dergleichen.

3. Die Reinigung wird in der Regel zuerst an der Decke, demnächst an den Wänden und schließlich am Fußboden vorgenommen.

4. Hölzerne Geräthschaften, hölzerne Raufen und Krippen, sowie Bretterverschläge sind in dem für nöthig erachteten Umfange abzunehmen.

§. 6. Zur Reinigung ist im Allgemeinen heißes Wasser zu verwenden. Wo solches nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser (§. 2 Nr. 1) benutzt werden. Jedoch sind zur Entfernung angetrockneter Schmutztheile und zur Reinigung solcher Stellen, an welchen eine Besudelung durch Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Thiere stattgefunden hat, heißes Seifenwasser oder heiße Lauge mit Putzsand zu verwenden.

§. 7. [Verfahren bei Gebäudetheilen.] 1. Holz-, Stein- und Eisentheile sind, sofern sie nicht mit Oelanstrich versehen sind, gründlich zu scheuern und mit Wasser abzuspülen.

Ist die Oberfläche des Holzwerkes stark zerrissen oder zerfasert, so ist dieselbe durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten. Die abgestoßenen Holztheile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.

2. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Losgelöste Theile des Bewurfes oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen.

3. Oelfarbenanstriche und glasirte Thonkacheln sind mit heißem Seifenwasser abzuwaschen.

4. Stein-, Klinker- oder Holzpflaster, Beton- oder Asphaltbeläge, sowie die aus solchem Material hergestellten Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle sind gründlich zu fegen oder zu scheuern und demnächst mit Wasser abzuspülen. Erforderlichenfalls ist die oberste Schicht des Bindemittels in den Fugen auszukratzen und durch neues Material zu ersetzen.

5. Schlechtes Pflaster und Holzbeläge aller Art sind abzuheben, die darunter befindliche Erde ist, soweit dieselbe durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Die Steine, sowie gesundes Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach erfolgter Reinigung und Desinfektion wieder verwendet werden.

6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehmschlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen und sind die feuchten Stellen auszuheben.

7. Erd- und Sandboden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, jedenfalls aber 10 Centimeter tief auszuheben.

§. 8. [Verfahren bei Geräthen 2c.] 1. Hölzerne Fahr- und Stallgeräthe (Wagen, Geschirrtheile, Kübel, Eimer, Futtersiebe, Truhen, Besen- 2c. Stiele, Schuhe und dergleichen) werden gründlich gescheuert und demnächst mit Wasser abgespült.

2. Eiserne und andere metallene Gegenstände (Ketten, Ringe, Streugabeln, Striegeln, Zaumzeug, Maulkörbe, Gefäße, Käfige oder dergleichen) werden, sofern sie nicht behufs der Desinfektion dem Feuer auszusetzen sind, gründlich geputzt und im Wasser abgespült.

3. Ledertheile (Riemen, Halftern, Gurte, Hundehalsbänder, Zaumzeug, Geschirre, Sättel, Polsterüberzüge, Schuhwerk und dergleichen) sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzureiben und demnächst mit Wasser abzuspülen.

4. Die Reinigung von leinenen, hanfenen (Jute-), baumwollenen und wollenen Gegenständen (Decken, Schabracken, Gurte, Halftern, Stricke, Polsterüberzüge, Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen) erfolgt durch Auswaschen in heißem Seifenwasser oder in heißer Lauge.

Kleidungs- und Bettstücke, sowie andere Gegenstände, welche auf die angegebene Art nicht behandelt werden können, sind mindestens drei Tage gründlich zu lüften und dabei möglichst oft auszuklopfen und zu bürsten (vergleiche jedoch § 10 Nr. 6).

5. Haare, Wolle, Polstereinlagen und dergleichen sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens drei Tage zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden und auszuklopfen (vergleiche jedoch §. 10 Nr. 6).

§. 9. [Desinfektion.] Hinsichtlich der Desinfektion selbst sind folgende Bestimmungen maßgebend:

Unter gewöhnlichen Verhältnissen genügt eine nach Maßgabe der §§. 4 bis 8 vorgenommene gründliche Reinigung und Lüftung mit nachfolgender Uebertünchung der Stalldecken, Wände und Geräthschaften, sowie Abschlemmung des Fußbodens mit dünner Kalkmilch. Eisentheile sind mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Das gleiche Verfahren ist bei Holz- und Steintheilen an Stelle der Uebertünchung mit Kalkmilch anwendbar.

§. 10. Ist dagegen der Ansteckungsstoff seiner Natur nach schwer zerstörbar, oder erfordert das veterinairpolizeiliche Interesse ein besonderes strenges Vorgehen gegen die Seuche, so muß nach der gründlichen Reinigung und Lüftung der Ställe folgendes Desinfektionsverfahren angewendet werden.

1. Die nach §. 4 beseitigten Streumaterialien, Dünger, Futterreste und dergleichen werden entweder verbrannt oder vergraben oder untergepflügt.

2. Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagerten, werden, soweit sie nicht als Träger des Ansteckungsstoffes zu vernichten (§. 11 Nr. 8) sind, mindestens drei Tage gelüftet und hierbei häufig umgewendet.

3. Feste Decken und Wände, sowie der Fußboden, einschließlich etwaiger Gruben, Mulden, Abflußrinnen und Kanäle, sind mit dicker Kalkmilch oder Chlorkalkmilch zu bestreichen, beziehungsweise zu schlämmen. Eisentheile sind mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen.

Das gleiche Verfahren ist bei hölzernen und steinernen Gegenstanden an Stelle des Bestreichens mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch anwendbar. Glasirte Thonkacheln werden mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfizirt. Oelfarbenanstriche werden erneuert.

4. Nicht mit Auswurfstoffen durchfeuchteter Erd- und Sandboden (einschließlich des unter dem gemäß §. 7 abgegrabenen durchfeuchteten Boden befindlichen), sowie bei der Reinigung nicht entfernte hohe Streu- und Düngerschichten in Schafställen sind mit frisch gelöschtem Kalk zu bestreuen dergestalt, daß der Dünger damit, wenn auch nur in dünner Schicht, völlig bedeckt wird. Erst dann darf frisches Streumaterial aufgebracht werden.

5. Hölzerne Geräthe einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Kadaver, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, desgleichen eiserne und andere metallene Gegenstände sind kurze Zeit dem Feuer auszusetzen, oder mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser oder mit Theer, Lack oder Oelfarbe zu bestreichen. Ledertheile, ausgenommen lackirte, werden ebenfalls mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser bestreichen.

6. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Polstereinlagen und dergleichen sind in

lockerer Lagerung strömendem Wasserdampfe von mindestens der Temperatur des siedenden Wassers in geeigneten Apparaten wenigstens 1½ Stunden lang auszusetzen. Wenn solche Apparate fehlen, sind leinene, hanfene, baumwollene und wollene Gegenstände (auch Kleidungsstücke) durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser zu desinfiziren und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn und dergleichen zu verbrennen.

7. Die Desinfektion der Hände und Instrumente erfolgt mittelst fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder fünfprozentigem Kresolwasser.

§. 11. [Vorschriften für die einzelnen Seuchen. Milzbrand.] 1. Die Milzbrandbazillen sind leichter zerstörbar, als ihre Dauerformen (Sporen). Letztere entwickeln sich unter günstigen Bedingungen aus den Bazillen außerhalb des Thierkörpers. Möglichst frühzeitige Ausführung der Desinfektion ist daher unbedingt geboten.

2. Diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind, haben möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich zu reinigen und wenn thunlich noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser zu desinfiziren. Personen, welche bei kranken Thieren beschäftigt waren, haben außerdem vor dem Betreten anderer Ställe oder vor dem Verlassen der Gehöfte die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße zu reinigen oder zu desinfiziren.

3. Sobald ein milzbrandkrankes Thier gefallen, getödtet oder genesen, oder auch nur von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion vorgegangen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standort der Thiere — im Falle seuchenartigen Auftretens nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes den Stall überhaupt oder Abtheilungen des Stalles — einschließlich der Jaucheabzüge, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnentröge, sowie endlich diejenigen Stallgeräthe und sonstigen Gegenstände, welche mit kranken Thieren, deren Ausscheidungen oder Kadavern in Berührung gekommen sind.

4. Die Reinigung und Desinfektion ist nach Maßgabe der §§. 4 bis 7, §. 8 Nr. 1 bis 3 und §. 10 vorzunehmen, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

5. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken Thieren und Kadavern. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie alle geringwerthigen Gegenstände, welche mit Blut oder Koth verunreinigt sind, Streumaterialien, Dünger, Futterreste, die vom Fußboden abgetragene Erdschicht, Polstereinlagen und dergleichen zu verbrennen.

6. Abfallstoffe, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, werden mit einer ihrer Menge gleichkommenden Menge dünner Kalkmilch oder Chlorkalkmilch gut durchmischt und alsdann vergraben. Die Jauche in den Jauchegruben, sowie die Reinigungswässer sind mit Kalkmilch oder mit so viel Kalkpulver (§. 2 Nr. 4a) durch Umrühren gut zu durchmischen, daß die Flüssigkeiten in Folge des Kalkzusatzes eine stark alkalische Reaktion zeigen.

7. Größere Mengen von Streu und Dünger sind in einer Grube zu vergraben, nachdem sie darin mit einer mehrere Centimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind.

8. Exkremente, Blut und andere Abfälle von milzbrandkranken oder an Milzbrand gefallenen Thieren, die Streu, der durch Auswurfstoffe kranker oder gefallener Thiere verunreinigte Dünger, auch Futter- und Streuvorräthe, welche in den zu desinfizirenden Räumen lagern und verdächtig sind, den Ansteckungsstoff zu enthalten, müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Kadaver vergraben werden.

§. 12. [Tollwuth.] Von wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzte Streu, Geräthschaften, Maulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken und Hütten — letztere soweit sie von Holz oder Stroh sind — müssen verbrannt oder sonstwie vernichtet werden.

Im Uebrigen genügt eine nach den Bestimmungen der §§. 4 bis 8 dieser Anweisung ausgeführte gründliche Reinigung, welche in der Regel auf den Standort wuthkranker Thiere zu beschränken ist. Hierbei ist denjenigen Stellen, welche mit Geifer verunreinigt worden sind, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 13. [Rotz.] 1. Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, müssen möglichst bald die Hände und andere etwa beschmutzte Körpertheile mit Seifenwasser gründlich reinigen und wenn thunlich auch noch mit fünfprozentigem Karbolwasser oder fünfprozentigem Kresolwasser desinfiziren. Zu diesem Zweck sind in Seuchenställen Wasser, Seife, Karbolwasser und Kresolwasser vorräthig zu halten.

2. Sobald ein rotzkrankes oder der Seuche verdächtiges Thier von seinem Standorte entfernt ist, muß mit der Reinigung und Desinfektion des Standortes und der bei den Thieren benutzten Geräthe 2c. vorgegangen werden, sofern letztere nicht noch bei der Wartung anderer kranker Thiere Verwendung finden. Nach Beendigung der Seuche sind nach dem Ermessen des beamteten Thierarztes der Stall überhaupt oder Abtheilungen desselben zu reinigen und zu desinfiziren.

3. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 7 und §. 8 Nr. 1 bis 3 und §. 10 Nr. 1, 3 bis 7, jedoch empfiehlt es sich, Chlorkalkmilch statt Kalkmilch anzuwenden.

4. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die mit Nasenausfluß oder Geschwürsabsonderungen verunreinigten Gegenstände. Die Maßregeln sind außer auf den Standort oder Stall, in welchem rotzkranke oder der Seuche verdächtige Thiere gestanden haben (einschließlich der Krippen und Raufen), namentlich auf die Eimer und sonstigen Stallgeräthe, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Bespannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabracken, Kleider des Wartepersonals, Wagendeichseln, Ketten, Beschlagbrücken und dergleichen, welche bei solchen Thieren verwendet, sowie auf die Brunnentröge und Vorsatzkrippen zu erstrecken, welche von solchen Thieren benutzt worden sind.

5. Geringwerthige Gegenstände, wie Putzlappen, Bürsten, leinene und hanfene Halftern, Anbindestricke, Gurte mit gepolsterten Kissen, minderwerthige Schabracken sind zu verbrennen. Streu und Dünger von rotzkranken Thieren sind ebenfalls zu verbrennen oder anderweit zu vernichten oder zu vergraben oder unterzupflügen. Zur Abfuhr und Unterpflügung der Streu und des Düngers sind Pferde wo möglich nicht zu verwenden, auch sonst ist Sorge dafür zu tragen, daß Pferde damit nicht in Berührung kommen.

§. 14. [Maul- und Klauenseuche.] 1. Personen, welche mit kranken Thieren in Berührung gekommen sind, oder in verseuchten Ställen verkehrt haben, müssen, soweit dies durchführbar ist, beim Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Die mit der Wartung kranker Thiere betrauten Personen bedienen sich am zweckmäßigsten besonderer Kleidungsstücke und Schuhe, welche sie während ihres Aufenthaltes in den Ställen der ihnen anvertrauten

Thiere zu tragen und vor dem Verlassen der Ställe wieder abzulegen haben.

2. Dünger, Streu und dergleichen aus Seuchenställen ist ohne Benutzung von Rindviehgespannen aus anderen Gehöften entweder aufs Feld zu fahren oder gemäß §. 62 der Instruktion auf Düngerhaufen zu bringen und mit nicht infizirten Streumaterialien oder Dünger zu bedecken; in beiden Fällen ist dafür zu sorgen, daß der Zutritt von Wiederkäuern und Schweinen zu dem Dünger 2c. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

3. Ferner ist eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Oertlichkeiten, an welchen kranke Thiere sich aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze und dergleichen), sowie der bei den kranken Thieren benutzten Geräthe (Milchgefäße, Brunnentröge, Beschlagbrücken, Bespannungsgeschirre und dergleichen) und Kleider vorzunehmen.

4. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt nach den Bestimmungen im §. 4, §. 5 Nr. 1 bis 3, §. 6 und §. 8 Nr. 1 bis 4 und §. 9.

5. Besondere Aufmerksamkeit ist hierbei außer der Streu den mit Geifer verunreinigten Gegenständen zuzuwenden.

6. Händlerställe, Bullenställe, Sprunghütten, Sprungplätze und andere Orte, an welchen ein häufiger Wechsel von Vieh stattfindet, ferner von fremden kranken Thieren benutzte Räumlichkeiten auf Viehhöfen oder in Gasthöfen müssen nach Vorschrift der §§. 4 bis 9 unschädlich gemacht werden.

§. 15. [Lungenseuche.] 1. Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles oder des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

2. Die Standorte von kranken (einschließlich der nach der Abschlachtung krank befundenen) Thieren und die bei den Thieren benutzten Geräthe sind alsbald nach der Entfernung der Thiere nach Vorschrift der §§. 4 bis 8 zu reinigen, auch wenn die Seuche auf dem Gehöfte noch herrscht. Besondere Aufmerksamkeit ist den mit Ausscheidungen kranker Thiere verunreinigten Gegenständen (Krippen und dergleichen), sowie den Schlachtplätzen zuzuwenden.

3. Der Dünger und die Streu sind ohne Benutzung von Rindvieh aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen; ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Rindvieh zu dem Dünger 2c. mindestens vierzehn Tage lang gehindert wird.

4. Nach Beendigung der Seuche sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten, Geräthe 2c. nach den Vorschriften in §§. 4 bis 8 und §. 10 Nr. 1 bis 5 und 7 zu reinigen und zu desinfiziren.

§ 16. [Schafpocken.] Es ist für gute Lüftung des Stalles zu sorgen und darauf zu halten, daß diejenigen Personen, welche mit kranken Thieren, Kadavern oder Kadavertheilen in Berührung gekommen sind, beim Verlassen des Seuchenstalles, des Gehöftes oder der Schlachtstätte die Hände, die Kleider und das Schuhwerk oder, sofern sie barfuß gehen, die bloßen Füße gründlich reinigen; das Schuhwerk ist mit Wasser abzubürsten.

Der Dünger und die Streu sind gemäß §. 97 der Instruktion aufs Feld zu fahren und unterzupflügen.

Die Reinigung und die Desinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen pockenkranke Schafe gestanden haben, der Geräthe 2c. erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 9.

§. 17. [Beschälseuche und Bläschenausschlag.] Bei der Beschälseuche und dem Bläschenausschlage bedarf es keiner Disinfektion.

§. 18. [Räude.] 1. Bei der Räude bildet die Reinigung und Desinfektion der Unterkunftsräume und Geräthschaften eine nothwendige Ergänzung des Heilverfahrens. Sie hat daher gleichzeitig mit der Behandlung der kranken Thiere zu beginnen.

2. Die Reinigung und Disinfektion der Stallungen und Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Pferde oder Schafe vorübergehend aufgestellt gewesen sind, oder in welchen die vor der Einleitung eines Heilverfahrens getödteten Pferde oder Schafe gestanden haben, sowie der Geräthe erfolgt nach den Bestimmungen in §§. 4 bis 9.

3. Bei der etwa der Radikalkur vorangehenden Schmierkur der Schafe bedarf es einer gründlichen Desinfektion nicht, sondern nur einer, je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zu wiederholenden Reinigung des Stalles und der Stallgeräthschaften nach §. 5 Nr. 1 bis 3.

Anlage B.

Anweisung
für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere.

§. 1. [I. Allgemeine Bestimmungen.] Die dem beamteten Thierarzte unter Mitwirkung der von dem Besitzer etwa zugezogenen Sachverständigen obliegenden Obduktionen sollen in Gegenwart des leitenden Beamten der Polizeibehörde oder eines von demselben beauftragten Beamten ausgeführt werden.

§. 2. Die Obduktionen müssen in der Regel so schnell als möglich, bei Rotz und Tollwuth aber, wenn es angänglich ist, erst nach dem Erkalten der Kadaver vorgenommen werden.

Die von dem Tode der Thiere bis zur Obduktion verstrichene Zeit ist im Protokolle zu erwähnen.

§. 3. Die Sachverständigen haben dafür zu sorgen, daß die zur Verrichtung der Obduktion nothwendigen Sektionsinstrumente zur Stelle und im gehörigen Zustande sind.

§. 4. Die Obduktionen sind an einem passenden Orte auszuführen. Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Obduktion etwa erforderliche Hülfsmannschaft zu sorgen.

§. 5. [II. Verfahren bei der Obduktion.] Die Obduktionen haben den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu erlangen oder die Krankheit eines Thieres rücksichtlich der Entschädigungsleistung festzustellen. Die Obduzenten haben diesen Zweck beim Erheben des Befundes zu beachten und alle Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu erschöpfen.

§ 6. Die Obduzenten haben die Verpflichtung, über alle Verhältnisse (den Krankheitsverlauf und die an den Thieren beobachteten Krankheitserscheinungen), welche für die Obduktion und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, sich vor und während der Obduktion zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind entweder vor den eigentlichen Obduktionsbefunden oder nach denselben, jedoch in allen Fällen getrennt davon, zu Protokoll zu geben.

§. 7. In Fällen, wo ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Obduktion erfolgen kann, sind diese Theile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen. Sodann ist ein motivirtes Gutachten (§. 38 Absatz 2 und 3) über den Fall einzureichen, in welchem auch die Zeit, wann die nachträgliche Untersuchung erfolgt ist, angegeben und die

bei dieser Untersuchung erhobenen Befunde genau beschrieben werden müssen.

§. 8. [Die Obduktion.] Für die technische Ausführung der Sektion empfiehlt sich im Allgemeinen das in den §§. 9 bis 26 angegebene Verfahren.

Bei der Tödtung und Zerlegung eines Thieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwerthung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§. 9. Die Obduktion zerfällt in zwei Theile:

1. die äußere Besichtigung,
2. die innere Besichtigung.

§. 10. [1. Die äußere Besichtigung.] Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im Allgemeinen und seine einzelnen Theile.

Was den Körper im Allgemeinen betrifft, so sind zu ermitteln:

Alter, Geschlecht, Größe, Farbe der Haare, Abzeichen, Körperbau und allgemeiner Ernährungszustand.

Demnächst sind die einzelnen Theile zu untersuchen. Der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, der Hals, die Brust, der Bauch, Rücken, Schwanz, After, die äußeren Geschlechtstheile, die Milchdrüsen und die Extremitäten. Jeder an den genannten Theilen vorgefundene abnorme Zustand ist in Bezug auf Lage, Größe, Gestalt und sonstiges Verhalten genau zu prüfen.

§. 11. [2. Die innere Besichtigung.] Zum Zweck der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der weiteren Obduktion belassen.

§. 12. Demnächst ist die Bauchhöhle, darauf die Brusthöhle und dann die Kopfhöhle zu öffnen. Schließlich folgt die Untersuchung der Extremitäten.

In allen Fällen, in welchen von der Oeffnung der Wirbelsäule ein erheblicher Befund erwartet werden kann, ist dieselbe nicht zu unterlassen.

In jeder Höhle ist die Lage der in derselben gelegenen Organe, der etwa vorhandene ungehörige Inhalt: Gas, fremde Körper, Flüssigkeiten, Gerinnsel und zwar in den letzteren Fällen nach Maaß oder Gewicht, die Farbe der vorliegenden Theile und schließlich der Zustand eines jeden Organs zu ermitteln.

§. 13. Vor der Eröffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder ein langer Hautschnitt gemacht, der am Kinn beginnt, in der Richtung der Luftröhre und links vom Nabel verläuft und bis zur Schambeinfuge sich erstreckt. Am Bauche wird die Haut bis gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Vom Halse wird die Haut soweit abpräparirt, daß die Luftröhre, die Ohrspeicheldrüsen und der Kehlgang freigelegt sind. Die vorderen Extremitäten werden vom Thorax, die hinteren Extremitäten von der unteren Seite des Beckens nach jeder Seite zurückgelegt.

Bei dieser Arbeit ist der Grad der etwa schon eingetretenen Fäulniß festzustellen. Ferner sind gleichzeitig die etwaigen krankhaften Veränderungen der genannten Theile zu ermitteln und zu beschreiben.

Bei Thieren, welche an Milzbrand, Tollwuth oder Rotz (Wurm) gelitten haben, ist das Abziehen der Haut verboten (§§. 33, 39 und 43 des Gesetzes).

§. 14. Die Bauchhöhle wird durch Längs- und Querschnitt eröffnet. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel des Brustbeins bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt von der letzten Rippe der einen bis zu der entsprechenden Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist zuerst ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschneiden darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austreten. In die Oeffnung wird zuerst der Zeige- und dann auch der Mittelfinger der linken Hand eingeführt und zwischen den beiden Fingern der Schnitt bis an die Schambeinfuge verlängert. Es ist überhaupt die größte Vorsicht zur Vermeidung einer Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe anzuwenden. Nach der Eröffnung der Bauchhöhle ist die Lage der Organe, der etwa vorhandene abnorme Inhalt, die Farbe der vorliegenden Theile und der Stand des Zwerchfelles festzustellen.

Nachdem die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle ermittelt worden sind, ist die Eröffnung der Brusthöhle vorzunehmen. Die Sektion der Bauchhöhle folgt in der Regel erst der Untersuchung der Brusthöhle. Nur in den Fällen, wo bestimmte Gründe vorhanden sind, die den Tod veranlassende Veränderung in der Bauchhöhle zu vermuthen, ist sofort die weitere Sektion der Organe der Bauchhöhle anzuschließen.

§. 15. [Die Sektion der Brusthöhle.] Die Brusthöhle wird an der unteren Wand geöffnet. Es werden die Rippen oberhalb der Ansatzstellen an die Rippenknorpel mit einer Säge oder einer Knochenscheere durchschnitten, wobei eine Verletzung der Lungen, des Herzbeutels und der am Eingange in die Brusthöhle gelegenen Gefäße zu vermeiden ist. Dann wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge- oder Schnittlinien angeheftet ist, von dem Schaufelknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen abgelöst und das Brustbein, nachdem Mittelfell und Herzbeutel sorgfältig abgetrennt worden sind, nach vorn zurückgeschlagen.

Darauf ist das Verhalten des Brustfelles, die Beschaffenheit und die Menge des in den Brustfellsäcken etwa vorhandenen abnormen Inhalts und der Ausdehnungszustand der Lungen zu ermitteln. Hieran schließt sich die Untersuchung des Mittelfelles und der Thymusdrüse.

§. 16. Hierauf wird der Herzbeutel geöffnet, sein Inhalt in Bezug auf Beschaffenheit und Menge geprüft und der Zustand des Herzbeutels selbst ermittelt. Nachdem dann die Lage des Herzens, seine Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz und der Blutgehalt seiner oberflächlichen Gefäße festgestellt worden sind, wird das Herz in seiner natürlichen Lage geöffnet. Es wird jeder Vorhof und jede Herzkammer einzeln eröffnet. Nächstdem ist die Menge und Beschaffenheit des Blutes in jedem Herzabschnitte und die Weite der Atrioventrikularöffnungen zu bestimmen. Man nimmt zuerst das Blut aus dem rechten Vorhofe und ermittelt dessen Menge und Beschaffenheit. Dann prüft man die Weite der rechten Atrioventrikularöffnung durch Einführen der Finger der linken Hand von dem Vorhofe aus.

Hierauf nimmt und untersucht man das Blut aus der rechten Herzkammer. In derselben Weise verfährt man auf der linken Herzseite. Erst jetzt ist das Herz herauszuschneiden und sind die arteriellen Oeffnungen zuerst durch Eingießen von Wasser, sodann durch Aufschneiden zu untersuchen. Schließlich ist der Zustand des Herzfleisches zu prüfen.

Darauf folgt die Untersuchung der größeren Gefäße mit Ausnahme der hinteren Aorta.

§. 17. Alsdann werden die Lungen aus der Brusthöhle herausgenommen, wobei auf ältere Verwachsungen zwischen Lungen und Rippenfell zu achten ist. Es wird das Verhalten der Lungenoberfläche festgestellt. Nachdem ferner der Luftgehalt, die Konsistenz und die Farbe der Lungen geprüft worden sind, werden große glatte Einschnitte in die Lungen gemacht und die Schnittflächen genau untersucht.

Um den Zustand der größeren Bronchien und Blutgefäße zu ermitteln, werden dieselben mit einer Scheere aufgeschnitten. Schließlich ist die Beschaffenheit des Brustbeins und der Rippen festzustellen.

§. 18. [Die Sektion der Bauchhöhle. 1. Pferd.] Nachdem die beiden linken Lagen des Grimmdarmes

nach rechts und der Mastdarm nach links aus der Bauchhöhle herausgelegt worden sind, werden Ausdehnung und Farbe der einzelnen Darmabschnitte festgestellt. Dann wird der Zwölffingerdarm an seiner Uebergangsstelle in den Leerdarm zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten. Nächstdem werden Leer- und Hüftdarm vom Gekröse abgetrennt und der Hüftdarm eine Handbreit vor der Hüftblinddarmöffnung abgeschnitten. Nach der Herausnahme werden beide Darmabschnitte an derjenigen Stelle, wo das Gekröse sich ansetzt, mit einer Darmscheere aufgeschlitzt. Darauf wird der Mastdarm in die Bauchhöhle zurückgezogen, dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten und in der Richtung nach vorn vom Gekröse abgetrennt. Um die Uebergangsstelle zwischen Grimmdarm und Mastdarm legt man eine Ligatur und schneidet dann den Mastdarm hinter der Ligatur ab. Hierauf wird der Mastdarm wie der Dünndarm aufgeschlitzt. Nachdem ferner Netz und Bauchspeicheldrüse vom Grimmdarm abgetrennt und die Aeste der vorderen Gekrösarterien durchschnitten worden sind, werden Blind- und Grimmdarm im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Der Grimmdarm wird dann an der freien Seite und der Blinddarm zwischen zwei Bandstreifen mit einer Scheere aufgeschlitzt.

Schon während des Aufschlitzens ist der Inhalt aller Darmabschnitte zu bestimmen. Ferner wird nach dem Reinigen des Darmes die Beschaffenheit aller Theile festgestellt. Jetzt werden Netz und Milz herausgenommen. Die Milz wird mitten über ihre äußere Fläche (vom oberen bis zum unteren Ende) durchschnitten. Der Zustand des Parenchyms und der Blutgehalt der Milz sind dann festzustellen.

Hierauf wird zuerst die linke und nach ihrer Untersuchung die rechte Niere herausgeschnitten und jede für sich untersucht. Nachdem die Kapsel der Niere entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen bestimmt. Alsdann wird über den konvexen Rand der Niere ein Längsschnitt durch die ganze Dicke des Organs bis zum Nierenbecken geführt und, nachdem die Schnittflächen abgespült worden sind, werden Mark- und Rindensubstanz und das Nierenbecken untersucht. Darauf folgt die Untersuchung der Nebennieren und der Harnleiter.

Nachdem dann auch noch die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt bestimmt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange aus der Beckenhöhle herausgenommen. Jetzt folgt hintereinander die Untersuchung der Harnblase — bei männlichen Thieren: der Vorsteherdrüse, der Samenblasen, der Ruthe mit der Harnröhre —, bei weiblichen Thieren: der Scheide, der Gebärmutter, der Trompeten, der Eierstöcke und der sonstigen Anhänge. Schließlich wird der Mastdarm an der oberen Wand aufgeschnitten.

Magen und Zwölffingerdarm werden in ihrer natürlichen Lage mit der Scheere aufgeschnitten, und zwar der Magen an seiner großen Krummung, der Zwölffingerdarm an seiner unteren Seite. Während des Aufschlitzens wird der Inhalt beider bestimmt.

Dann wird die Mündung des Lebergallenganges betrachtet, der Inhalt aus demselben hervorgepreßt, die Ausflußmöglichkeit der Galle durch Druck auf den Lebergallengang festgestellt und schließlich der Lebergallengang aufgeschnitten. Darauf wird die Pfortader untersucht.

Dann werden Magen und Zwölffingerdarm zur weiteren Prüfung herausgeschnitten. Jetzt folgt die Untersuchung der Bauchspeicheldrüse. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt worden ist, aus der Bauchhöhle herausgenommen. Nachdem die Oberfläche, die Größe und Gestalt der einzelnen Lappen geprüft worden ist, wird durch jeden Lappen ein großer langer Schnitt geführt und der Blutgehalt, sowie die Beschaffenheit des Leberparenchyms ermittelt.

Ferner wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünn- und Mastdarmgekröses nebst Lymphdrüsen und Gefäßen, der hinteren Hohlvene, der Aorta mit ihren Aesten und der retroperitoräalen Lymphdrüsen.

Endlich ist der Zustand der Rücken- und Lendenwirbel, des Beckens und der umliegenden Muskeln zu ermitteln.

§. 19. [2. Wiederkäuer.] Nachdem das Netz untersucht und abgeschnitten worden ist, werden Pansen, Haube, Psalter und Labmagen im Zusammenhange aus der Bauchhöhle herausgenommen. Zu diesem Zweck löst man die Verbindung des Wanstes mit dem Zwerchfelle und durchschneidet den Schlund hinter dem Zwerchfelle und den Zwölffingerdarm vor einer dicht am Labmagen um denselben gelegten Ligatur. Bei dieser Arbeit ist auf etwa vorhandene abnorme Verbindungen der einzelnen Magenabtheilungen mit den Organen der Nachbarschaft zu achten. Hierauf wird die Milz vom Wanste abgelöst. Nächstdem werden die einzelnen Magenabtheilungen geöffnet. Dann wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüftblinddarmöffnung durchschnitten und der Hüft- und Leerdarm vom Gekröse abgetrennt. Der Leerdarm wird darauf, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Ligatur abgeschnitten. Es folgt alsdann die Aufschlitzung des Leer- und Hüftdarmes. Sodann wird der Mastdarm vor seinem Beckenstücke durchschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, abgetrennt.

Hierauf wird der Zwölffingerdarm vom Gekröse abgelöst, aber nicht herausgeschnitten.

Nachdem alsdann das Gekröse des Dünndarmes untersucht worden ist, wird die vordere Gekröswurzel durchschnitten und der Dickdarm im Zusammenhange herausgenommen. Ferner werden die Windungen des Grimmdarmlabyrinths von einander getrennt und dann der ganze Dickdarm aufgeschlitzt. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und die Mündung des gemeinschaftlichen Gallenganges wie beim Pferde geprüft.

Die Untersuchung und die weitere Sektion der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

§. 20. [3. Schwein.] Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen beiden Ligaturen durchschnitten worden ist, zieht man sein hinteres, zwischen den Gekrösplatten gelegenes Ende hervor, dann trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarme vom Gekröse und schneidet den letzteren, nachdem er dicht vor der Hüftblinddarmöffnung unterbunden worden ist, vor der Ligatur ab. Nach der Herausnahme wird der Dünndarm mit einer Scheere aufgeschlitzt. Hieran schließt sich die Untersuchung des Dünndarmgekröses. Blind-, Grimm- und Mastdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die vordere Gekröswurzel durchschneidet und den Mastdarm von seinen Verbindungen trennt. Der Mastdarm wird dicht vor seinem Beckenstücke abgeschnitten. Darauf werden die Windungen des Grimmdarmkonvolutes vorsichtig auseinandergezogen und dann alle Abtheilungen des Dickdarmes aufgeschlitzt. Nächstdem werden Netz und Milz herausgenommen. Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle und die weitere Sektion der letzteren erfolgt, wie beim Pferde angegeben worden ist.

§. 21. [4. Fleischfresser.] Nachdem der Zwölffingerdarm hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Ligaturen durchschnitten worden ist, trennt man das hintere Ende des Zwölffingerdarmes, den Leerdarm, indem man die eine Platte des Dünndarmgekröses durchschneidet, den Hüftdarm und den ganzen Dickdarm im Zusammenhange vom Gekröse. Der Mastdarm wird alsdann vor seinem Beckenstücke abgeschnitten.

Nach der Herausnahme des Darmes aus der Bauchhöhle werden sämmtliche Darmabschnitte hintereinander aufgeschlitzt Alsdann wird die Milz vom Netze abgelöst und das Netz herausgeschnitten.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle befindlichen Organe und die weitere Sektion ist in der beim Pferde angegebenen Weise auszuführen.

§. 22. [Hals.] Es wird zunächst der Zustand der großen Gefäße und Nervenstämme ermittelt. Darauf wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit der Zunge, dem Gaumensegel, der Luftröhre, dem Schlundkopfe und der Speiseröhre herausgenommen und alle Organe nach dem Aufschneiden untersucht. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Schilddrüsen, die Lymphdrüsen am Halse und die Speicheldrüsen.

Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen.

§. 23. [Kopfhöhle.] Für die Oeffnung der Kopfhöhle ist es nothwendig, daß die Haut vom Kopfe abgezogen und der letztere von der Wirbelsäule abgeschnitten wird. Nachdem hierauf die auf der Schädeldecke liegenden Weichtheile untersucht und abgelöst worden sind, wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte getrennt. Nur wenn eine Säge nicht beschafft werden kann, darf ein Meißel benutzt werden. An der Schädeldecke wird die Oberfläche, die Schnittfläche und die Innenfläche geprüft. Dann wird die harte Hirnhaut an der äußeren und inneren Oberfläche untersucht. Ferner wird das Verhalten der vorliegenden Theile der weichen Hirnhaut bestimmt. Nächstdem wird das Gehirn aus der Kopfhöhle herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitentheilen und dem Grunde des Gehirns, sowie der harten Hirnhaut an den entsprechenden Theilen des Schädels festgestellt.

Hieran schließt sich die Untersuchung der Blutleiter.

Nachdem Größe und Gestalt des Gehirns geprüft worden sind, werden sofort die Seitenhöhlen des Gehirns eröffnet.

Man ermittelt den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenhöhlen, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte.

Ferner legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, durch die gestreiften Körper, die Sehhügel, die Vierhügel, das kleine Gehirn und das verlängerte Mark und beschreibt die Beschaffenheit dieser Theile. Dabei ist die Ausdehnung der dritten und vierten Hirnkammer zu berücksichtigen.

Schließlich untersucht man, nachdem die harte Hirnhaut entfernt worden ist, die Knochen am Grunde und an den Seitentheilen des Schädels.

§. 24. Hieran schließt sich die Untersuchung der auf den Gesichtsknochen liegenden Weichtheile, der Ohrspeicheldrüse, des Seh- und Gehörorgans. Nachdem ferner der Unterkiefer vom Oberkiefer entfernt worden ist, werden die Zähne, der harte und weiche Gaumen und die Schleimhaut der Backen geprüft. Dann wird der Oberkiefer der Länge nach und zwar dicht neben der Nasenscheidewand durchgesägt, die Nasenscheidewand herausgeschnitten und die Schleimhaut der Nasenhöhlen untersucht.

Schließlich ist die etwa nothwendige Oeffnung der Stirn- und Oberkieferhöhlen, um deren Inhalt und Beschaffenheit zu ermitteln, und die genauere Untersuchung aller Kopfknochen auszuführen.

§. 25. Die Untersuchung der Extremitäten hat im Allgemeinen zu geschehen im Anschlusse an die anatomische Anordnung der Theile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle schon von außen sich kennzeichnende Abnormitäten derselben, insbesondere ist bei den infektiösen Krankheiten zu berücksichtigen das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freipräparirt und eröffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphdrüsen, die stets durch Einschneiden genau untersucht werden müssen, und der großen Gelenke.

Hieraus ergiebt sich, daß die zur Untersuchung der Weichtheile der Extremitäten zu führenden Hauptschnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Oeffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß.

Schließlich sind in Fällen, wo Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Besichtigung der äußeren Knochenweichtheile (Periost, Bandapparate) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen.

§. 26. [Wirbelsäule.] Die Oeffnung der Wirbelsäule erfolgt an der Rückenseite. Nachdem die Haut vom Rumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abpräparirt worden sind, wobei gleichzeitig die Beschaffenheit der genannten Theile zu bestimmen ist, werden die Bogen sämmtlicher Wirbel abgemeißelt. Bei dieser Arbeit ist besonders darauf zu achten, daß die Rückenmarkshäute nicht verletzt werden. Hierauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut und, nachdem sie durch einen Längsschnitt eröffnet worden ist, ermittelt man den etwa vorhandenen abnormen Inhalt. Dann prüft man das Verhalten des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Nächstdem werden die Nervenwurzeln an beiden Seiten durchschnitten, das Rückenmark am hinteren Ende herausgehoben und die unteren Verbindungen nach und nach getrennt. Beim Herausnehmen des Rückenmarks ist jede Quetschung und Knickung desselben zu vermeiden. Hierauf wird die Beschaffenheit der weichen Rückenmarkshaut an der unteren Seite ermittelt. Der Zustand des Rückenmarks wird dann dadurch geprüft, daß man mit einem dünnen und scharfen Messer eine größere Zahl von Querschnitten durch dasselbe legt. Schließlich trennt man die harte Rückenmarkshaut von den Wirbelkörpern ab und prüft das Verhalten der Wirbel und ihrer Verbindungen.

§. 27. [Besondere Bestimmungen in Beziehung auf einzelne Seuchen.] In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Obduktion eines Thieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewendet werden, daß zunächst gewisse Theile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

Ist bei dieser Untersuchung ein positives Ergebniß nicht erlangt worden und der Krankheitszustand des Thieres in Beziehung auf die Entschädigungsfrage festzustellen, so ist die Obduktion vollständig auszuführen.

Bei dem verkürzten Verfahren sind, je nachdem die eine oder andere Seuche vermuthet wird, folgende Körpertheile zu untersuchen.

§. 28. [1. Bei Milzbrand.] Zunächst sind Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, wo krank-

hafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Kadavers wahrgenommen oder vermuthet werden, zu untersuchen.

Sodann werden Brust- und Bauchhöhle eröffnet, um den etwaigen abnormen Inhalt derselben, sowie das Verhalten der Lungen und des Herzens, des Brust- und Bauchfelles, des Gekröses, die Größe und Beschaffenheit der Milz und der in der Bauchhöhle belegenen Lymphdrüsen, ferner den Zustand der Magen- und Darmschleimhaut, der Leber und der Nieren zu ermitteln. Die Untersuchung hat sich dann auf die Lymphdrüsen der verschiedenen Körpertheile, den Schlundkopf, die Speiseröhe, den Kehlkopf und die Luftröhre auszudehnen.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben und nach der Obduktion eine mikroskopische Untersuchung desselben vorzunehmen.

§. 29. [Bei Tollwuth.] Es ist vor Allem der Inhalt des Magens und Darmes und der Zustand der Schleimhaut derselben festzustellen. Nächstdem ist die Beschaffenheit der Milz, Nieren und Leber zu beschreiben. Sodann sind der Schlundkopf, die Mandeln, die Zungenbalg- und Lymphdrüsen, die Speiseröhre, der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu untersuchen. Dabei ist die Beschaffenheit des Blutes, namentlich der Gerinnungszustand desselben, genau anzugeben. Schließlich ist auch der Schädel zu öffnen und das Gehirn zu untersuchen.

§. 30. [3. Bei Rotz (Wurm).] Nachdem zuerst die Beschaffenheit der Haut beschrieben ist, hat eine genauere Untersuchung der schon von außen sichtbaren oder zu vermuthenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut, einschließlich der Lymphgefäße und der nächsten Lymphdrüsen stattzufinden. Sodann ist die Nasenschleimhaut zu untersuchen und zu diesem Zweck die im §. 16 beschriebene Durchsägung des Kopfes vorzunehmen. Alsdann werden Schlundkopf, Kehlkopf, Luftröhre, Lungen und die mit diesen Organen verbundenen Lymphdrüsen untersucht. Endlich wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber und Muskeln bestimmt.

§. 31. [4. Bei Maul- und Klauenseuche]. Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Obduktion eines Thieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, in der Klauenspalte und an der hinteren Fläche der Zehenglieder sorgfältig zu untersuchen. Es ist ferner zu ermitteln, ob die Zitzen des Euters erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit der Lippen und der Maulschleimhaut festzustellen und namentlich bei jüngeren Thieren der Zustand der Schleimhaut der vier Magenabtheilungen und des Darmes zu prüfen. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung der großen drüsigen Organe, besonders der Leber und der Nieren auszuführen.

§. 32. [5. Bei Lungenseuche.] Es ist auf die Sektion der Brusthöhle besondere Sorgfalt zu verwenden. Nach dem Eröffnen derselben ist der etwaige abnorme Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfelles und der Ausdehnungszustand der Lungen zu beschreiben. Es sind ferner die Lungen, und zwar besonders die Durchschnittsflächen derselben mit besonderer Rücksicht auf das Interstitialgewebe und die Beschaffenheit der Lungenbläschen, der Bronchialdrüsen und Lymphgefäße zu untersuchen. Auch der Inhalt der Bronchien und die Beschaffenheit der Bronchialschleimhaut ist festzustellen.

§. 33. [6. Bei Pockenseuche.] Sollte das Vorhandensein der Pockenseuche durch die Obduktion festzustellen sein, so ist zunächst eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Sodann ist die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen, ferner an der inneren Fläche der Extremitäten, an dem Bauche, der Brust und der unteren Fläche des Schweifes anzugeben. Endlich ist der Zustand der Luftröhre, der Lungen, des Herzens, des Kehl- und Schlundkopfes, der Speiseröhre und des Magens festzustellen.

Wünschenswerth ist es, daß auch das Verhalten der Milz, Leber, Nieren und Muskeln ermittelt wird.

§. 34. Nach beendigter Obduktion sind die Kadaver und deren Abgänge zu beseitigen. Ist durch die Obduktion eine der im §. 10 des Gesetzes benannten Seuchen ermittelt worden, so hat die Polizeibehörde die Beseitigung der Kadaver und deren Abgänge nach den bezüglich der einzelnen Seuchen ertheilten Vorschriften anzuordnen.

§. 35. Die nach Feststellung einer Seuche etwa nothwendige Desinfektion der Obduktionsplätze und der zur Ausführung der Obduktion benutzten Geräthschaften erfolgt nach den in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere" enthaltenen Bestimmungen.

§. 36. [Das Obduktionsprotokoll.] Ueber die Obduktion wird von dem anwesenden Polizeibeamten (siehe §. 1) ein Protokoll aufgenommen.

Die Obduzenten haben dafür zu sorgen, daß der bei der Obduktion ermittelte Befund genau in das Protokoll aufgenommen wird. Zu dem Zweck haben dieselben den betreffenden Theil des Protokolles entweder zu diktiren oder den Befund besonders schriftlich aufzusetzen und dem Protokolle beizugeben.

§. 37. [Der technische Befund.] Das Protokoll, beziehentlich die dem Protokolle beigegebene und als ein Theil desselben geltende Aufzeichnung des Befundes, muß in übersichtlicher Form abgefaßt werden.

Die erste Abtheilung handelt über die äußere, die zweite über die innere Besichtigung. Die Anordnung der zweiten Abtheilung ergiebt sich aus der Reihenfolge, in welcher die Höhlen geöffnet worden sind. Der Befund jeder Höhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namem der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

Der Befund jedes einzelnen Theiles ist kurz und bestimmt und unter möglichster Vermeidung aller Kunstausdrücke und unter einer besonderen Nummer zu Protokoll zu geben. Die durch arabische Zahlen zu bezeichnenden Nummern sind in fortlaufender Reihenfolge fortzuführen. Die Veränderungen der Organe müssen vollständig beschrieben und nicht in Form von bloßen Urtheilen gekennzeichnet werden. Aus den Beschreibungen muß sich ergeben, ob die Theile z. B. „gesund" „entzündet" ꝛc. waren.

Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf die Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz der Theile; erst nachdem diese allgemeinen Verhältnisse ermittelt worden sind, werden die Theile zerschnitten und weiter beschrieben.

§. 38. [Das Gutachten.] Die Obduzenten haben nach Beendigung der Obduktion sofort ein vorläufiges Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung zu Protokoll zu geben. Die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, ist ausdrücklich anzugeben. Wenn sich über die Beurtheilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen ergiebt (vergleiche §. 16 des Gesetzes), so ist die abweichende Ansicht der letzteren in das Protokoll aufzunehmen.

In zweifelhaften Fällen und in Fällen, wo weitere Untersuchungen einzelner Theile nothwendig sind, ist ein besonderer Obduktionsbericht (motivirtes Gutachten) vorzubehalten.

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Dann wird der Inhalt des Obduktionsprotokolles oder der dem Protokolle beigegebenen Aufzeichnug des Befundes, soweit er für die

Beurtheilung der Sache von Bedeutung ist, wörtlich wiederholt. Die Begründung des Gutachtens muß auch für die Nichtsachverständigen verständlich und unter möglichster Vermeidung technischer Ausdrücke abgefaßt sein.

§. 39. Wird über die Obduktion mehrerer Thiere nur ein Protokoll aufgenommen, so müssen in demselben die einzelnen Thiere unter fortlaufenden Nummern aufgeführt und bei jedem Thiere der technische Befund, sowie das Gutachten (§§. 37 und 38) besonders vermerkt werden.

§. 40. [Das Obergutachten.] Im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen Zweifel über die Richtigkeit der bezüglichen Erhebungen des beamteten Thierarztes obwalten, ist sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen (§§. 14 und 16 des Gesetzes).

V. v. 30. Juni 1895, betr. die Abänderung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren.

[R.G.Bl. 1895. S. 353. Nr. 2250.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 6 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (R.G.Bl. 1879 S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Der §. 1 der Verordnung vom 25. Mai 1894, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien oder den spanischen Kolonien kommende Waaren (R.G.Bl. 1894 S. 455), erhält in Ziffer 15 nachstehende Fassung:

Honig, auch künstlicher, Nr. 25 1 des Tarifs 54 Mark.

§. 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y., „Hohenzollern", den 30. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Bekanntm. v. 12. Juli 1895, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.[1])

[R.G.Bl. 1895. S. 419. Nr. 2255.]

Auf Grund der Vorschrift im §. 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 153) bestimme ich Folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Zollabfertigungsstelle auf dem Güterbahnhofe Rothe Erde bei Aachen erfolgen.

Berlin, den 12. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

[1]) Siehe die Anmerkung oben Seite 472.

G. v. 14. Juli 1895 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. April 1878, betr. die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden.

[G.S. 1895. S. 281. Nr. 9759. Ausg. 30./7. 95.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 (G.S. S. 415) und der Verordnung vom 7. November 1877, betreffend die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876 in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg, (G.S. von 1878 S. 190) abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1 bis 4, 8 Absatz 2, 9 Nr. 5 und 6, 36, 48 Absatz 1, 49 Absatz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, 52 Absatz 1 Nr. 1 bis 13, 56, 57 in Bezug auf die dort angezogenen §§. 3 und 4, 60 bis 74, 81 Nr. 5 in Bezug auf die Vertheilung der Beiträge zur Probsteisynodalkasse, 85, 86 Nr. 1 bis 4, 87 Absatz 3 und 4, 92 Absatz 3 Satz 1 in Bezug auf die Mitwirkung der Gesammtsynode bei der kirchlichen Gesetzgebung, 92 Absatz 4 Satz 1 und 2, 92 Absatz 5, 104 Absatz 1 Satz 1, 104 Absatz 2, 105 und 106 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 und die §§. 2 Absatz 2 und 3, 3, 7 Absatz 1 der Verordnung vom 7. November 1877.

§. 2. Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden vom 4. Juli 1877 (G.S. S. 181) abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1, 2, 3, 5, 7, 12 Absatz 4, 24, 25 Satz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, 26, 30 Absatz 1 und 2, 33 Nr. 1 bis 11, 35 Absatz 1 bis 4, Absatz 5 Nr. 3 und 4, 56, 57 Absatz 1 und 2, 62 Nr. 8 in Bezug auf die Vertheilung der Beiträge zur Kreissynodalkasse, 65 Nr. 1 bis 3, 67, 72 Nr. 11, 72 Nr. 13 in Bezug auf die Mitwirkung der Bezirkssynode bei der kirchlichen Gesetzgebung, 76, 77, Absatz 1 Satz 1, 77 Absatz 2 und 78 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

§. 3. Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden (G.-S. S. 145), welche mit den Vorschriften der §§. 1 und 2 im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Unberührt bleibt hiervon die Bestimmung im Artikel 3 Absatz 6 a. a. O.

§. 4. Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. April 1878 enthält folgende Fassung:

> Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur insoweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht im Widerspruch stehen. Bevor ein von der Gesammt- oder Bezirkssynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Artikel 23 Absatz 2 a. a. O. wird aufgehoben.

§. 5. In Artikel 24 a. a. O. kommt der Schlußsatz: „Die Zustimmung ist in der Verkündungsformel zu erwähnen" in Fortfall.

§. 6. In Artikel 26 Absatz 1 a. a. O. wird der Satz von vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer auf sechs Prozent der Gesammtsumme der Staatseinkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

G. v. 14. Juli 1895 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 6. August 1883, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover.

[G.S. 1895. S. 283. Nr. 9760. Ausg. 30./7. 1895.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-reformirte Kirche der Provinz Hannover vom 12. April 1862 (G.S. S. 224) abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1, 2, 4, 6, 7, 24 Satz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, 25, 26, 27, 31 Absatz 1 und 2, 34 Nr. 1 bis 11, 36 Absatz 1, 4 und 5, 37 Nr. 3 und 4, 57, 58 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 3, 63 Nr. 8 in Bezug auf die Vertheilung der Beiträge zur Bezirkssynodalkasse, 66 Absatz 1, 68, 73 Nr. 11 und 13, in Bezug auf die Mitwirkung der Gesammtsynode bei der kirchlichen Gesetzgebung, 77, 78 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 79 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung.

Bestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1883, betreffend die Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover (G.S. S. 295), welche mit dieser Vorschrift im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Unberührt bleibt hiervon die Bestimmung im Artikel 18 Absatz 1 a. a. O.

§. 2. Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 1883 erhält nachstehende Fassung:

> Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur insoweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht im Widerspruch stehen. Bevor ein von der Gesammtsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Artikel 12 Absatz 2 a. a. O. wird aufgehoben.

§. 3. In Artikel 13 a. a. O. kommt der Schlußsatz: „Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen" in Fortfall.

§. 4. In Artikel 15 Absatz 1 a. a. O. wird der Satz von vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer auf sechs Prozent der Gesammtsumme der Staatseinkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

G. v. 14. Juli 1895 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 19. März 1886, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel.

[G.S. 1895. S. 284. Nr. 9761. Ausg. 30./7. 1895.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Kirchengesetze, durch welche Bestimmungen der Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinschaften (die reformirte, die lutherische und unirte) im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel vom 16. Dezember 1885 (G.S. 1886 S. 1) abgeändert werden sollen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz nur, wenn sie betreffen die §§. 1 Absatz 1 und 2, 2, 6 Absatz 1, 7, 12 Absatz 4, 14 Nr. 11 Satz 2 in Bezug auf Parochialveränderungen, Nr. 12 und 13, 15, 19, 22 Nr. 1 bis 11, 24 Absatz 1, 25 Absatz 2, 3 und 4, 26 Nr. 5 und 6, 37 Absatz 1, 46, 47, 55 Nr. 1 bis 5, 57 Absatz 1, 63 Nr. 10 und Nr. 12 in Bezug auf die Mitwirkung der Gesammtsynode bei der kirchlichen Gesetzgebung, 67, 68 und 70 der Presbyterial- und Synodalordnung.

Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1886, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel (G.S. S. 79), welche mit dieser Vorschrift im Widerspruch stehen, werden aufgehoben. Unberührt bleibt hiervon die Bestimmung im Artikel 15 Absatz 1 a. a. O.

§. 2. Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. März 1886 erhält nachstehende Fassung:

> Kirchliche Gesetze und Verordnungen sind nur insoweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz nicht im Widerspruch stehen. Bevor ein von der Gesammtsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanktion vorgelegt wird, ist die Erklärung des Staatsministeriums darüber herbeizuführen, ob gegen den Erlaß desselben von Staatswegen etwas zu erinnern sei.

Artikel 10 Absatz 2 a. a. O. wird aufgehoben.

§. 3. In Artikel 11 a. a. O. kommt der Schlußsatz: „Die Zustimmung ist in der Verkündigungsformel zu erwähnen" in Fortfall.

§. 4. In Artikel 13 Absatz 1 a. a. O. wird der Satz von vier Prozent der Gesammtsumme der Klassen- und Einkommensteuer auf sechs Prozent der Gesammtsumme der Staatseinkommensteuer der den Kirchengemeinden des Verbandes angehörigen Bevölkerung erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

G. v. 14. Juli 1895, betr. die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

[G.S. 1895. S. 286. Nr. 9762. Ausg. 30./7. 1895.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für den Bezirk des Konsistoriums zu Cassel, was folgt:

Art. 1. Der Diözesan-Synodalvorstand, das Konsistorium und der Gesammt Synodalausschuß üben die ihnen durch das anliegende Kirchengesetz vom 14. Juli 1895 zugewiesenen Rechte bei Vertretung des Diözesan-Synodalverbandes und des Gesammt-Synodalverbandes in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Art. 2. Die Beschlüsse des Diözesan-Synodalvorstandes und des durch den Gesammt-Synodalausschuß erweiterten Konsistoriums und ihre die vertretenen Verbände verpflichtenden schriftlichen Erklärungen werden Dritten gegenüber nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 2 des im Artikel 1 erwähnten Kirchengesetzes festgestellt.

Art. 3. Auf die Beschlüsse der kirchlichen Organe in den Fällen des Artikels 1 findet Artikel 18 des Gesetzes vom 19. März 1886, betreffend die Kirchenverfassung der evangelischen Kirche im Bezirke des Konsistoriums zu Cassel (G.S. S. 79), Anwendung.

Die hier vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung kirchlicher Forderungen erfolgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 14. Juli 1895.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Gesammtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften für den Bezirk des Konsistoriums zu Cassel, nachdem durch Erklärung des Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, was folgt:

§. 1. Der Diözesan-Synodalvorstand (§. 53 der Presbyterial- und Synodalordnung vom 16. Dezember 1885) vertritt den Diözesan-Synodalverband in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Zu jeder den Diözesan-Synodalverband verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Diözesan-Synodalvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier Mitglieder des Synodalvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

§. 2. Die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesammt-Synodalausschusses (§. 66 der Presbyterial- und Synodalordnung). Schriftliche Willenserklärungen, welche den Gesammt-Synodalverband Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen zu ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der Gesammt-Synodalausschuß bei der Beschlußfassung mitgewirkt hat, der Unterschrift des Konsistorial-Präsidenten oder dessen Vertreters und der Beidrückung des Amtssiegels.

Die §§. 63 Nr. 6, 10 und 69 der Presbyterial- und Synodalordnung bleiben unberührt.

§. 3. Die Beschlüsse der Diözesan-Synodalvorstände im Falle des §. 1 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Aufsichtsbehörde

1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung kirchlicher Forderungen nothwendig ist;
2. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmten Zwecken;
3. bei neuen organisatorischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke, sowie bei Errichtung, Uebernahme oder wesentlicher Aenderung von Anstalten für christliche Liebesthätigkeit.

§. 4. Die Kirchenbehörde, welche im Falle des §. 3 die Genehmigung zu ertheilen hat, im Gleichen der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

V. v. 14. Juli 1895 wegen Ausführung des Kirchengesetzes vom 14. Juli 1895, betr. die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

[G.S. 1895. S. 288. Nr. 9763.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen in Gemäßheit des §. 4 des Kirchengesetzes vom 14. Juli 1895, betreffend die Vertretung des Gesammt-Synodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, was folgt:

Art. I. Das vorbezeichnete Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Art. II. Die im Falle des §. 3 des Kirchengesetzes erforderliche Genehmigung der Beschlüsse der Diözesan-Synodalvorstände erfolgt durch das Konsistorium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

G. v. 14. Juli 1895, betr. die Ausdehnung verschiedener Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juli 1865 auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover.

[G.S. 1895. S. 295. Nr. 9765.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Bereich der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1. Auf den Stein- und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover kommen die nachfolgenden Vor-

[1]) Siehe die nachstehende Verordnung.

schriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892 (G.S. S. 131) zur Anwendung:

1. aus Titel III Abschnitt 1, „von dem Bergwerkseigenthum im Allgemeinen", die §§. 58 und 59, sowie die §§. 60 bis 63 einschließlich;
2. aus Titel III Abschnitt 2, „von dem Betriebe und der Verwaltung", die §§. 66 bis 79 einschließlich;
3. Titel III Abschnitt 3, „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten", §§. 80 bis 93;
4. Titel V Abschnitt 1, „von der Grundabtretung", §§. 135 bis 147, nebst der zugehörigen Uebergangsbestimmung des § 241, mit der Maßgabe, daß die Grundabtretung nur insoweit gefordert werden kann, als die Benutzung eines fremden Grundstücks zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen und Hülfsbauen zum Zwecke des Grubenbetriebes und des Absatzes der Bergwerkserzeugnisse nothwendig ist;
5. Titel V Abschnitt 2, „vom Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigenthums", §§. 148 bis 152, mit der Maßgabe, daß §. 152 keine Anwendung findet, insoweit darin von Arbeiten des Muthers die Rede ist;
6. Titel V Abschnitt 3, „von dem Verhältnisse des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten", §§. 153 bis 155;
7. Titel VII, „von den Knappschaftsvereinen", §§. 165 bis 186, mit der Maßgabe, daß die Bestimmung der Bezirke, für welche neue Knappschaftsvereine gegründet werden sollen, oder derjenigen bereits bestehenden Knappschaftsvereine, welchen die diesem Gesetze unterworfenen Bergwerke zugetheilt werden sollen, nach Anhörung der Werksbesitzer und eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses durch den Minister für Handel und Gewerbe erfolgt;
8. Titel VIII, „von den Bergbehörden", §§. 187 bis 195;
9. Titel IX, „von der Bergpolizei", §§. 196 bis 209a;
10. aus Titel XII, „Schlußbestimmungen", §. 242.

§. 2. Wird der Salzbergbau im Gebiete der Provinz Hannover von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben, so sind diese, sofern ihre Vertretung nicht durch die allgemeinen Gesetze geordnet ist, verpflichtet, mittelst notarieller oder gerichtlicher Urkunde einen im Inlande wohnenden Repräsentanten zu bestellen, welchem die Befugniß zusteht, alle Vorladungen und andere Zustellungen an die Betheiligten mit voller rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und letztere bei den Verhandlungen mit der Bergbehörde, mit den Knappschaftsvereinen und anderen auf den Bergbau bezüglichen Instituten und Korporationen zu vertreten.

Dasselbe gilt, wenn der Alleineigenthümer eines Salzbergwerks im Auslande wohnt.

Wird ein Repräsentant auf die Aufforderung der Bergbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bestellt und unter Einreichung der Bestallungsurkunde namhaft gemacht, so ist die Bergbehörde befugt, bis dahin, daß dies geschieht, einen Repräsentanten zu bestellen und ihm eine angemessene, von den Betheiligten aufzubringende und nöthigenfalls im Verwaltungswege exekutivisch einzuziehende Belohnung zuzusichern. Die Aufforderung gilt für zugestellt, wenn sie mindestens zwei Betheiligten behändigt ist.

Der von der Bergbehörde bestellte interimistische Repräsentant hat die Befugnisse des gewählten Repräsentanten, insofern die Bergbehörde keine Beschränkungen eintreten läßt.

§. 3. An die Stelle der in §. 80f Absatz 2 Ziffer 3 und in §. 80i des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892, sowie in Artikel VIII Absatz 2 dieser Novelle bestimmten Termine treten für die durch das gegenwärtige Gesetz der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe der 1. Januar 1895, der 1. April 1895 und der 1. Juli 1896.

§. 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.

Mit seiner Ausführung wird der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt.

G. v. 14. Juli 1895, betr. die Ergänzung des §. 98 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

[G.S. 1895. S. 301. Nr. 9767. Ausg. 6./8. 1895.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die bei der kommunalständischen Sparkasse in Wiesbaden und bei dem städtischen Rechneiamt in Frankfurt am Main hinterlegten Gelder und Werthpapiere (§. 1 Nr. 2, 3 der Hinterlegungsordnung) sind an die Hinterlegungsstelle in Wiesbaden abzugeben.

§. 2. Ist die Hinterlegung auf gerichtliche Verfügung erfolgt, so hat das nach §. 98 Absatz 3 der Hinterlegungsordnung zuständige Amtsgericht eine, soweit möglich, den Vorschriften des §. 14 Absatz 2, 3, des §. 40 oder des §. 49 der Hinterlegungsordnung entsprechende Erklärung aufzustellen und der bisherigen Hinterlegungsstelle zu übersenden. Ein der Auszahlung oder Herausgabe nach §. 24 der Hinterlegungsordnung entgegenstehendes Hinderniß ist in der Erklärung anzugeben. Ist ein solches Hinderniß nicht angegeben, aber bei der bisherigen Hinterlegungsstelle bekannt, oder ist der letzteren eine Aenderung in der Empfangsberechtigung angezeigt, so hat sie, ebenso wie im Falle einer sonstigen Unvollständigkeit der gerichtlichen Erklärung, dieselbe, soweit möglich, entsprechend zu ergänzen.

Kann in Gemäßheit des Absatzes 1 die Erklärung nicht aufgestellt werden, so ist sie von der bisherigen Hinterlegungsstelle, soweit möglich, in entsprechender Weise aufzustellen.

Ist die Erklärung von der bisherigen Hinterlegungsstelle aufgestellt oder ergänzt worden, so hat diese eine Abschrift der aufgestellten oder ergänzten Erklärung dem nach §. 6 Absatz 5 zuständigen Gericht zu ertheilen.

§. 3. Die Erklärungen sind nebst einem Zeugniß über den Tag, an welchem die Hinterlegung bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung etwa eingestellt worden ist, und, soweit möglich, nebst einer Abschrift der gerichtlichen Verfügung, durch welche die Annahme zur Hinterlegung angeordnet worden ist, von der bisherigen Hinterlegungsstelle gleichzeitig mit der Absendung der Gegenstände der neuen Hinterlegungsstelle zu übersenden. Eine Abschrift der Erklärung ist den Betheiligten, soweit sie bekannt sind, zu ertheilen.

§. 4. Die Leggebühr, welche nach den bisherigen Vorschriften an das städtische Rechneiamt in Frankfurt am Main zu entrichten ist, wird bei Abgabe der Masse an die neue Hinterlegungsstelle fällig. Die Gebühr ist bei der Abgabe von Geld von dem zu übersendenden Betrage in Abzug zu bringen, bei der Abgabe von

Werthpapieren aus dem Erlöse etwa fälliger Zins- oder Dividendenscheine zu entnehmen.

Kann auf diese Weise die Leggebühr nicht erlangt werden, so geschieht die Einziehung in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgesehenen Verfahren. Vor Bezahlung der Leggebühr darf die Herausgabe der hinterlegten Werthpapiere nicht erfolgen.

§. 5. Mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle eingehen, kommen die Vorschriften der Hinterlegungsordnung, soweit nicht aus den nachstehenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben, auf die Hinterlegungen zur Anwendung.

§. 6. Die Auszahlung oder Herausgabe der Massen erfolgt nur auf gerichtliche Verfügung.

Zu dem Antrage auf Erlaß der Verfügung bedarf es nicht der Vorlegung des Hinterlegungsscheins (Schuldscheins, Legscheins) oder eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Schein für kraftlos erklärt worden ist.

Die Hinterlegungsstelle hat der Verfügung des zuständigen Gerichts zu genügen, wenn sich gegen die Auszahlung oder Herausgabe kein Hinderniß ergiebt.

Ergiebt sich ein solches Hinderniß, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung oder Herausgabe dem Gerichte mitzutheilen. Der weiteren Verfügung, die Auszahlung oder Herausgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

Für die Verfügung ist das im §. 98 Absatz 3 der Hinterlegungsordnung bezeichnete Amtsgericht, in Ermangelung eines solchen aber das Amtsgericht in Wiesbaden zuständig.

§. 7. Ist die Auszahlung oder Herausgabe nach Maßgabe des §. 6 bewirkt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§. 8. Die im §. 53 der Hinterlegungsordnung bestimmte Frist, sowie bei Hinterlegung von Werthpapieren die im §. 64 der Hinterlegungsordnung bestimmte Frist beginnen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu dem Antrage auf Fortsetzung der Verzinsung oder der Verwahrung bedarf es nicht der Vorlegung des Hinterlegungsscheins (Schuldscheins, Legscheins) oder eines rechtskräftigen Urtheils, durch welches der Schein für kraftlos erklärt worden ist.

An die Stelle des in den §§. 56, 66 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Gesuchs tritt der Antrag auf Erlaß einer entsprechenden gerichtlichen Verfügung.

An die Stelle der im §. 61 Nr. 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Erklärung tritt die Urschrift oder eine Abschrift der der Hinterlegungsstelle bei Abgabe der Masse an dieselbe eingesandten Erklärung.

Ist auf Grund der bisherigen Vorschriften die Verzinsung hinterlegten Geldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt oder hat vor diesem Zeitpunkte, trotzdem der Betrag des hinterlegten Geldes die Summe von dreißig Mark erreichte, eine Verzinsung nach den bisherigen Vorschriften nicht stattgefunden, so tritt die Verzinsung nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 55, 56 der Hinterlegungsordnung ein. Die im §. 58 der Hinterlegungsordnung bestimmte Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Einstellung der Verzinsung stattgefunden hat, und, sofern eine Verzinsung nicht erfolgt ist, mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Für das Aufgebot von Geld, dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, beginnt die im §. 64 der Hinterlegungsordnung bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Hinterlegung bewirkt ist, jedoch ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots vor Ablauf eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, nicht zulässig.

§. 9. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tullgarn, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 14. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

G. v. 16. Juli 1895, betr. den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat.

[G.S. 1895. S. 315. Nr. 9771. Ausg. 12./8. 1895.]

= Der Text wird hier nicht abgedruckt; wegen der Verwaltung der erworbenen Bahnstrecken, siehe den Allerh. Erlaß vom 16. August 1895. =

Bekanntm. v. 16. Juli 1895, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1895. S. 420. Nr. 2256.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.G.Bl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Hessen wird vom 25. Juli d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 16. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Zusatzvereinbarung v. 16. Juli 1895 zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, betr. die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu §. 1 der Ausführungsbestimmungen und die Aenderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen.[1])

[R.G.Bl. 1895. S. 465. Nr. 2284.]

Die Regierungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Oesterreichs und Ungarns, Rußlands und der Schweiz haben für nützlich erachtet, im gemeinsamen Einverständniß leichtere Bestimmungen zu vereinbaren, als die für die Beförderung der im §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr und in der Anlage 1 zu den genannten Bestimmungen erwähnten.

Demzufolge haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten Nachstehendes vereinbart:

Art. 1. Der §. 1 der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890[2]) wird durch die folgenden, zwischen Nummer 3 und 4 des erwähnten Paragraphen einzuschiebenden Vorschriften ergänzt:

Indeß werden Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerthe Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbar-

[1]) Der französische Vertragstext wird hier nicht abgedruckt.
[2]) Dasselbe ist oben Seite 333 abgedruckt.

keiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten, im internationalen Verkehr auf Grund des im Berner Uebereinkommen vorgesehenen internationalen Frachtbriefes, und zwar entweder nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen den Regierungen der betheiligten Staaten, oder von Tarifbestimmungen, welche von den dazu ermächtigten Bahnverwaltungen aufgestellt und von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt sind, zugelassen.

Zu den Kostbarkeiten sind beispielsweise auch besonders werthvolle Spitzen und besonders werthvolle Stickereien zu rechnen.

Ebenso werden Leichentransporte zum internationalen Transporte mit dem internationalen Frachtbriefe unter folgenden Bedingungen zugelassen:

a) Die Beförderung erfolgt als Eilgut.
b) Die Transportgebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten.
c) Die Leiche muß während der Beförderung von einer dazu beauftragten Person begleitet sein.
d) Die Beförderung unterliegt im Gebiete jedes einzelnen Staates den daselbst in polizeilicher Beziehung geltenden Gesetzen und Verordnungen, soweit nicht unter den betheiligten Staaten besondere Abmachungen getroffen sind.

Art. 2. Die Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

= Anlage 1, betreffend Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände, war schon in der ursprünglichen Fassung (vgl. oben S. 341) nicht abgedruckt: wird auch jetzt fortgelassen; vgl. übrigens für Deutschland die korrespondirenden Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung in der neuesten Fassung (Bekanntm. vom 6. Februar 1895 oben S. 501) =

Schlußbestimmung.

In Anwendung des §. 1, letzter Absatz, der Ausführungsbestimmungen kann die bedingungsweise Beförderung von Gütern, welche nach Ziffer 4 des gedachten Paragraphen vom Transporte ausgeschlossen sind, oder die Bewilligung leichterer Bedingungen als in der Anlage 1 vorgeschriebenen, für den Verkehr zweier oder mehrerer Vertragsstaaten festgesetzt werden, entweder:

1. durch Vereinbarung der Regierungen der betheiligten Staaten, oder
2. durch Tarifbestimmungen der betheiligten Eisenbahnen, vorausgesetzt, daß
   a) die Beförderung der betreffenden Gegenstände oder die hierfür in Aussicht genommenen Bedingungen nach den internen Reglements zulässig sind, und
   b) die von den dazu ermächtigten Bahnen aufzustellenden Tarifbestimmungen von allen zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt werden.

Art. 3. Die gegenwärtige Vereinbarung wird als integrirender Bestandtheil des internationalen Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890 betrachtet und hat dieselbe Dauer wie dieses. Die Ratifikation bleibt vorbehalten; die Urkunden darüber sollen zu Bern in der für das Uebereinkommen befolgten Form spätestens am 15. Dezember 1895 ausgetauscht werden; ihre Wirksamkeit beginnt einen Monat nach der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Vereinbarung aufgesetzt und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am sechszehnten Juli 1895.

= Folgen die Unterschriften. =

Protokoll.

Nach Abschluß der Zusatzvereinbarung vom heutigen Tage, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890, haben die dazu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten erklärt, daß sie, im Hinblick auf die Dringlichkeit und die wichtigen auf dem Spiele stehenden Interessen darüber einverstanden sind, daß, wenn nur einige der Vertragsstaaten am 15. Dezember 1895 ihre Ratifikationen hinterlegt haben, die in Rede stehende Vereinbarung gleichwohl unter diesen Staaten vom 1. Januar 1896 ab als Sonderabkommen (§. 1, letzter Absatz, der Ausführungsbestimmungen) in Kraft treten soll.

Der schweizerische Bundesrath wird den Vertragsstaaten vor dem 20. Dezember 1895 eine übereinstimmende Abschrift des Protokolls über die erfolgte Hinterlegung von Seiten derjenigen Mächte, welche diese Formalität erfüllt haben, zufertigen. Er bleibt imgleichen beauftragt, den am Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 betheiligten Staaten den weiteren Eingang der erwähnten Ratifikationen von Seiten derjenigen Staaten, welche deren Hinterlegung nach dem 15. Dezember 1895 bewirkt haben, bekannt zu geben. Die Bestimmungen des heutigen Abkommens finden auf jeden dieser letzteren Staaten einen Monat nach dem Datum des von der Schweizerischen Regierung erlassenen Benachrichtigungsschreibens Anwendung.

Im Uebrigen ist verstanden, daß von dem Tage an, wo alle bei dem Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 betheiligten Staaten die Vereinbarung ratifizirt haben werden, die gegenwärtige Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem bezeichneten Uebereinkommen endgültig außer Kraft treten und durch die im Artikel 2 der den Gegenstand des gegenwärtigen Protokolls bildenden Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen ausschließlich ersetzt sein soll.

So geschehen zu Bern, am sechszehnten Juli 1895 in 9 Exemplaren.

= Folgen die Unterschriften. =

Vollziehungs-Protokoll.

Die unterzeichneten, mit gehörigen Vollmachten versehenen Vertreter der an dem Internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 betheiligten Staaten sind heute, am 16. Juli 1885, um 3 Uhr, zum Zweck der Unterzeichnung der Zusatz-Vereinbarung, betreffend die Beifügung ergänzender Bestimmungen zum §. 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem vorgenannten Uebereinkommen und die Revision der Anlage 1 zu diesen Ausführungsbestimmungen, im Bundesrathshause zusammengetreten.

Sie haben, nach Vergleichung der in ebensovielen Exemplaren, als Vertragsstaaten sind, vorbereiteten diplomatischen Instrumente der Vereinbarung und des diesen angefügten Protokolls, und nachdem diese Akten in guter und richtiger Form befunden worden sind, denselben ihre Unterschriften und Siegel beigefügt.

Die Zusatz-Vereinbarung ist, dem diplomatischen Gebrauche entsprechend, in französischer Sprache abgeschlossen und gezeichnet.

Dem gegenwärtigen Protokoll ist ein deutscher Text beigefügt. Man ist darüber einverstanden, daß dieser Text den gleichen Werth haben soll, wie der französische Text, sofern es sich um den Eisenbahnverkehr handelt, bei welchem ein Staat, wo das Deutsche ausschließlich oder neben anderen Sprachen als Geschäftssprache gilt, betheiligt ist.

Ebenso ist man einverstanden, daß die vorstehende Bestimmung sich auf das ganze internationale Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890, wie auch auf alle Erklärungen und Nachträge zu diesem Uebereinkommen erstrecken soll.

S. Excellenz Herr A. des Barons *Peiroleri*, Minister von Italien, hat hierbei, im Namen seiner Regierung, den folgenden Wünschen Ausdruck gegeben:

„1. Daß die gemeinsamen Vorschriften, betreffend den Transport von Kostbarkeiten und Kunstgegenständen, sobald als möglich vollständig festgestellt werden, unter Mitberücksichtigung der Bedingungen, welche bezüglich der Verpackung von den Absendern beachtet werden sollen, und der Umschreibung der Verantwortlichkeit, die bei Annahme solcher Sendungen zum Transporte die Eisenbahnen zu übernehmen haben.

2. Daß hinsichtlich der Beförderung der Leichentransporte ähnliche gemeinsame Bestimmungen zum Zweck der Vereinheitlichung der in den vertragschließenden Staaten in Kraft stehenden bezüglichen Gesetze und Polizeiverordnungen vereinbart werden möchten.

3. Daß, um die Anwendung der Vorschriften, betreffend die bedingungsweise zum Transporte zugelassenen Gegenstände, zu erleichtern, eine permanente fachmännische Kommission eingesetzt werde, wie dies in dem am 19. April 1893 vom Centralamt an den Bundesrath erstatteten Bericht in Anregung gebracht wurde. Diese Kommission hätte zur Aufgabe:

a) der Anlage 1 eine neue Form zu geben, in dem Sinne, daß alle Gegenstände gleichen oder ähnlichen Charakters nach den Schwierigkeiten oder den Gefahren, welche sie bei dem Transporte bieten können, in Gruppen vereinigt und für jede dieser Gruppen übereinstimmende Vorschriften, betreffend die Verpackung u. dergl., festgestellt würden;

b) die noch nicht genannten Gegenstände bei eintretendem Bedürfnisse in diejenigen Gruppen einzuordnen, deren Transportbedingungen auf sie angewendet werden können."

Auf den Antrag des Herrn Direktors des Centralamts, welcher der Sitzung beiwohnt, haben die Unterzeichneten von dieser Erklärung des Herrn Peiroleri Kenntniß genommen und beschlossen, sie, gemäß dem Artikel 57, Ziffer 4 des Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890, und zum Zweck einer sachentsprechenden Erledigung, dem Centralamt zur Prüfung zu überweisen.

So geschehen zu Bern, am sechszehnten Juli 1895 in 9 Exemplaren.

= Folgen die Unterschriften. =

Die vorstehende Zusatzvereinbarung nebst dem Protokoll und dem Vollziehungsprotokoll ist von Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Rußland und der Schweiz ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern niedergelegt worden.

Bekanntm. v. 17. Juli 1895, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Stirilisirung von Milch.[1])

[R.G.Bl. 1895. S. 420. Nr. 2257.]

Auf Grund des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch

erlassen:

Für die Beschäftigung der Arbeiterinnen über 16 Jahre in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisirung von Milch treten die Bestimmungen des §. 137 Absatz 1 der Gewerbeordnung für die Zeit vom 15. März bis 15. Oktober mit der Maßgabe außer Anwendung, daß die Arbeitsstunden zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen müssen.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und hat bis zum 15. Oktober 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 17. Juli 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Verordn. v. 20. Juli 1895, betr. die Einführung der Strandungsordnung in Helgoland.

[R.G.Bl. 1885. S. 421. Nr. 2258.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dezember 1890 (R.G.Bl. S. 207) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 73) und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen treten am 1. August 1895 auf der Insel Helgoland in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hernösand, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 20. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.
von Boetticher.

Verordn. v. 27. Juli 1895, betr. das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien.

[R.G.Bl. 1895. S. 423. Nr. 2259. Ausg. 30./7. 95.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1. Die Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien ist über sämmtliche Grenzen des Reichs bis auf Weiteres verboten.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Saßnitz, den 27. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.
von Boetticher.

G. v. 28. Juli 1895, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels.

[R.G.Bl. 1895. S. 425. Nr. 2260. Ausg. 3./8. 95.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen wird mit Zuchthaus bestraft. Die Veranstalter und Anführer des Unternehmens trifft Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden,

[1]) Vgl. die Anmerkung oben Seite 474.

so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Theilnehmer auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§. 2. Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 3. In den Fällen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes ist neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis einhunderttausend Mark zu erkennen. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Auch kann auf die Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§. 4. Wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths zur Verhütung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß bestraft.

§. 5. Die Bestimmung im §. 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs findet auch auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Saßnitz, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", den 28. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

G. v. 30. Juli 1895, betr. die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken.

[G.S. 1895. S. 309. Nr. 9769.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1. die Gemeinden Neukirchen und Studziniec im Kreise Schubin, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Schubin, dem Amtsgerichte zu Exin;
2. der Gutsbezirk Josephat und der Gemeindebezirk Kamenzdorf im Kreise Briesen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Strasburg in Westpreußen, dem Amtsgerichte zu Gollub;
3. die Gemeinde Schobensee im Kreise Ortelsburg, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Ortelsburg, dem Amtsgerichte zu Passenheim;
4. die Gemeinden Wachow und Gohlitz im Kreise Westhavelland, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Brandenburg, dem Amtsgerichte zu Nauen;
5. die Gemeinden Dörnten im Kreise Goslar, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Liebenburg, dem Amtsgerichte zu Goslar.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

G. v. 30. Juli 1895, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

[G.S. 1895. S. 409. Nr. 9774. Ausgeb. 24./8. 95.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Zwischen die §§. 48 und 49 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird eingeschaltet:

§. 48a. Erstreckt sich ein Handels- oder Gewerbeunternehmen, einschließlich eines Bergbauunternehmens, über preußische und nichtpreußische Gemeinden, so finden behufs Ermittelung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufließenden Einkommens die Vorschriften des §. 47 sinngemäße Anwendung.

Art. 2. Die §§. 49 und 50 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 werden durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

§. 49. Bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des §. 35, derjenige Theil des Gesammteinkommens außer Berechnung zu lassen, welcher außerhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§. 33 Nr. 2) gewonnen wird. Zu diesem Behufe wird das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabgesetzt.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertheil des Gesammteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertheil des Gesammteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch vertheilt sich entstehenden Falls verhältnißmäßig auf die übrigen Theile des außerhalb des Gemeindebezirks zufließenden Einkommens und, soweit Preußische Forensalgemeinden in Betracht kommen, unter entsprechender Verkürzung des diesen Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens. Steht der Anspruch mehreren Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchtheil nach Maßgabe des §. 50 zu vertheilen.

§. 50. Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und außerhalb des Preußischen Staatsgebietes in ihren Preußischen Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Theil des Gesammteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Betheiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, der Belegenheits- beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Theil mehr als drei Viertheile des Gesammteinkommens der Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im §. 49 Absatz 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§. 33 Absatz 4), sind inso-

weit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Im Uebrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes in jeder Preußischen Wohnsitzgemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchtheile ihres Einkommens herangezogen werden. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Laufe des voraufgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

In allen Fällen ist das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältniß des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesammteinkommen entsprechend herabzusetzen.

Art. 3. Der §. 93 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 93. Die Kreise sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern. Die Steuer darf jährlich 5 Mark für den Hund nicht übersteigen und ist durch Steuerordnung zu regeln. Auf die Steuerordnung finden die Vorschriften des §. 82 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gemeindevorstandes der Kreisausschuß tritt.

Die Steuerordnung bedarf der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Genehmigung unterliegt der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Ertheilung der Zustimmung auf den Oberpräsidenten zu übertragen.

Die Erhebung einer Hundesteuer seitens der Kreise berührt das Recht der Gemeinden zur Besteuerung der Hunde nicht (§. 16).

Art. 4. Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. April 1896, Artikel 3 tritt nach seiner Verkündigung sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse. v. Hammerstein.

G. v. 31. Juli 1895, betr. die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893 (R.G.Bl. S. 93).

[R.G.Bl. 1895. S. 426. Nr. 2261. Ausg. 3./8. 95.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Das Gesetz, betreffend die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung, vom 12. März 1893 (R.G.Bl. S. 93) erhält folgenden Zusatz:

Wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmungen im Titel VII der Gewerbeordnung und in den hierauf beruhenden Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen für einzelne Betriebe oder Betriebstheile Abweichungen von der Vorschrift im Absatz 1 zulassen. Welche Behörde unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, bestimmt die Landes-Centralbehörde. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung von Arbeitern bleiben unberührt.

Art. II. Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Jagdscheingesetz. Vom 31. Juli 1895.

[G.S. 1895. S. 304. Nr. 9768. Ausg. 6./8. 1895.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Insel Helgoland, was folgt:

§. 1. Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein bei sich führen. Zuständig für die Ertheilung des Jagdscheines ist der Landrath (Oberamtmann), in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, desjenigen Kreises, in welchem der den Jagdschein Nachsuchende einen Wohnsitz hat oder zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz haben, kann der Jagdschein gegen die Bürgschaft einer Person, welche in Preußen einen Wohnsitz hat, ertheilt werden. Die Ertheilung erfolgt durch die für den Bürgen gemäß Absatz 1 zuständige Behörde. Der Bürge haftet für die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes oder wegen Uebertretung sonstiger jagdpolizeilicher Vorschriften gegen den Jagdscheinempfänger verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

§. 2. Eines Jagdscheins bedarf es nicht:

1. zum Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern;
2. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hülfsdiensten;
3. zur Ausübung der Jagd im Auftrage oder auf Ermächtigung der Aufsichts- oder Jagdpolizeibehörde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Auftrag oder die Ermächtigung vertritt die Stelle des Jagdscheines.

§. 3. Der Jagdschein gilt für den ganzen Umfang der Monarchie. Er wird in der Regel auf ein Jahr ausgestellt (Jahresjagdschein). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch ein auf drei auf einander folgende Tage gültiger Jagdschein (Tagesjagdschein) ausgestellt werden.

§. 4. Für den Jahresjagdschein ist eine Abgabe von 15 Mark, für den Tagesjagdschein von 3 Mark zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für den Jahresjagdschein von 40 Mark, für den Tagesjagdschein von 6 Mark entrichten.

Neben der Jagdscheinabgabe werden Ausfertigungs- oder Stempelgebühren nicht erhoben.

Gegen Entrichtung von 1 Mark kann eine Doppelausfertigung des Jagdscheines gewährt werden.

Die Jagdscheinabgabe fließt zur Kreiskommunalkasse, in den Stadtkreisen zur Gemeindekasse, in den Hohenzollernschen Landen zur Amtskommunalkasse. Ueber die Verwendung der eingegangenen Beträge hat die Vertretung des betreffenden Kommunalverbandes zu beschließen.

§. 5. Von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe sind befreit:

Die auf Grund des §. 23 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (G.S. S. 222) beeidigten, sowie die-

jenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden. Der unentgeltlich ertheilte Jagdschein genügt nicht, um die Jagd auf eigenem oder gepachtetem Grund und Boden oder auf solchen Grundstücken auszuüben, auf welchen von dem Jagdscheininhaber außerhalb seines Dienstbezirkes die Jagd gepachtet worden ist.

Die Unentgeltlichkeit ist auf dem Jagdscheine zu vermerken.

§. 6. Der Jagdschein muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten zehn Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei wiederholt, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§. 117 bis 119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuches mit mindestens drei Monaten Gefängniß bestraft sind.

§. 7. Der Jagdschein kann versagt werden:

1. Personen, welche in den letzten fünf Jahren
   a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Hehlerei einmal, oder
   b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§. 117 bis 119 des Reichs-Strafgesetzbuches mit weniger als drei Monaten Gefängniß bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den §. 113 des Reichs-Strafgesetzbuches, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§. 367 Nr. 8 und 368 Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuches) bestraft sind.

§. 8. Wenn Thatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines rechtfertigen, erst nach Ertheilung des Jagdscheines eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des §. 6 und kann in den Fällen des §. 7 der Jagdschein von der für die Ertheilung zuständigen Behörde für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

§. 9. Gegen Verfügungen, durch welche der Jagdschein versagt oder entzogen wird, finden diejenigen Rechtsmittel statt, welche in den §§. 127 bis 129 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) gegen polizeiliche Verfügungen gegeben sind.

§. 10. Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§. 8, 24 des Reichs-Rayonsgesetzes vom 31. Dezember 1871, R.G.Bl. S. 459) ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von der Festungsbehörde mit einem Ensichtsvermerke versehen lassen.

§. 11. Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seinen Jagdschein oder die nach §. 2 Nr. 3 an dessen Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne einen von der Festungsbehörde mit dem Ensichtsvermerke versehenen Jagdschein bei sich zu führen (§. 10).

§. 12. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 Mark wird bestraft:

wer, ohne den vorgeschriebenen Jagdschein zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einem gemäß §. 8 für ungültig erklärten Jagdscheine Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

§. 13. Die Fristen im §. 6 Ziffer 3, §. 7 Ziffer 1 und 2, §. 12 Absatz 2 beginnen mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 14. Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuches verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§. 15. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit für die Zeit, auf welche sie ausgestellt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Thielen. v. Köller.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.

G. v. 31. Juli 1895, betr. die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites.

[G.S. 1895. S. 310. Nr. 9770.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Förderung des Personalkredites (§. 2), insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredites, wird unter dem Namen

„Preußische Central-Genossenschafts-Kasse"

eine Anstalt mit dem Sitze in Berlin errichtet.

Die Anstalt besitzt die Eigenschaft einer juristischen Person, sie steht unter Aufsicht und Leitung des Staates.

§. 2. Die Anstalt ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. zinsbare Darlehne zu gewähren an
   a) solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 — Reichs-Gesetzbl. S. 55 —), welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen und verklagt werden können,
   b) die für die Förderung des Personalkredites bestimmten landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen,
   c) die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute;
2. von den unter 1 gedachten Vereinigungen u. s. w. Gelder verzinslich anzunehmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben (1 und 2) ist die Anstalt außerdem befugt:

3. sonstige Gelder im Depositen- und Checkverkehr anzunehmen;
4. Spareinlagen anzunehmen;

5. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Effektengeschäft nutzbar zu machen;
6. Wechsel zu verkaufen und zu acceptiren;
7. Darlehne aufzunehmen;
8. für Rechnung der unter 1 bezeichneten Vereinigungen u. s. w. und der zu denselben gehörigen Genossenschaften sowie derjenigen Personen, von denen sie Gelder im Depositen- und Checkverkehr oder Spareinlagen oder Darlehne erhalten hat, Effekten zu kaufen und zu verkaufen.

Der Geschäftskreis der Anstalt kann durch Königliche Verordnung über die in 1 genannten Vereinigungen hinaus durch die Hereinbeziehung bestimmter Arten von öffentlichen Sparkassen erweitert werden.

§. 3. Der Staat gewährt der Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Grundkapital eine Einlage von 5 Millionen Mark in dreiprozentigen Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe.

§. 4. Der Finanzminister wird zur Ausgabe der Schuldverschreibungen (§. 3) ermächtigt. Er bestimmt, zu welchen Beträgen und zu welchen Bedingungen der Kündigung die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (G.S. S. 1197) zur Anwendung.

§. 5. Es bleibt den im §. 2 gedachten Vereinigungen u. s. w. vorbehalten, sich gleichfalls an der Anstalt mit Vermögenseinlagen nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu betheiligen.

§. 6. Von dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Anstalt wird:

1. zunächst die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds, die andere Hälfte zur Verzinsung der Einlagen (§§. 3 und 5) bis zu 3 vom Hundert verwendet, ein etwaiger Ueberrest aber ebenfalls dem Reservefonds zugeführt;
2. sobald der Reservefonds ein Viertel der Einlagen beträgt, eine Verzinsung der Einlagen bis zu 4 vom Hundert gewährt und der Rest dem Reservefonds zugeführt.

§. 7. Die Aufsichtsbehörde erläßt die Geschäftsanweisungen für das Direktorium (§. 8), sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Anstalt und verfügt die erforderlichen Abänderungen.

§. 8. Die Anstalt wird durch ein Direktorium verwaltet, sowie nach außen vertreten.

Das Direktorium besteht aus einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.

Der Direktor und die Mitglieder des Direktoriums werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige auf Lebenszeit ernannt, im Falle kommissarischer Beschäftigung durch die Aufsichtsbehörde berufen.

§. 9. Die Beamten der Anstalt haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Anstalt, der auch die Bestreitung der sächlichen Verwaltungsausgaben obliegt.

Der Etat der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben ist vom 1. April 1896 ab alljährlich dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10. Die Rechnungen der Anstalt unterliegen der Revision durch die Ober-Rechnungskammer.

Die Form, in welcher die Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind der Ober-Rechnungskammer mitzutheilen.

§. 11. Die Anstalt wird in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Direktoriums verpflichtet, sofern diese Unterschrift von zwei Mitgliedern des Direktoriums oder den als Stellvertreter der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen ist.

§. 12. Zur beiräthlichen Mitwirkung bei den Geschäften der Anstalt wird ein Ausschuß aus sachverständigen Personen gebildet. Dabei sind die Vereinigungen u. s. w. (§. 2), welche mit der Anstalt in regelmäßigem Geschäftsverkehr stehen oder sich an derselben mit Einlagen betheiligten (§. 5), thunlichst zu berücksichtigen.

Der Ausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Direktors der Anstalt wenigstens einmal jährlich, kann von demselben aber auch sonst nach Bedarf berufen werden.

§. 13. Dem Ausschuß ist Kenntniß von dem gesammten Stand der Geschäfte zu geben, er ist berechtigt, seinerseits Vorschläge über die etwa gebotenen Maßregeln zu machen.

Insbesondere ist der Ausschuß gutachtlich zu hören über:

1. die Grundsätze für die Kreditgewährung, namentlich die Höhe des Zinsfußes, die Fristen und die Sicherheitsleistung;
2. Die Grundsätze für die Annahme von Spareinlagen;
3. die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Direktorium aufgestellt und mit dessen Gutachten der Aufsichtsbehörde zur endgültigen Festsetzung überreicht wird.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Ausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 7) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 14. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftskreis des Ausschusses erfolgen im Wege Königlicher Verordnung.[1])

§. 15. Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Finanzminister, welcher auch die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, 31. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein.

G. vom 31. Juli 1895 betr. die Erbschaftssteuer.

[G.S. 1895. S. 412. Nr. 9775.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

Art. 1. In dem durch die Bekanntmachung Unseres Finanzministers vom 24. Mai 1891 veröffentlichten Text des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer (G.S. 1891 S. 78), treten folgende Aenderungen ein:

1. Dem §. 10 treten als zweiter Absatz die Worte hinzu:

   Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so unterliegt das Vermögen der diesseitigen Erbschaftssteuer, insoweit es bei seinem Ableben in Preußen sich befindet.
2. Im §. 15 tritt an die Stelle des Wortes „Zwanzigfache" das Wort „Fünfundzwanzigfache".
3. Im Tarif erhalten:

[1]) Ist geschehen in der Verordnung vom 4. Oktober 1895.

a) die Vorschrift unter 1 der „Befreiungen" folgende Fassung:
jeder Anfall, welcher den Betrag von einhundertfünfzig Mark nicht übersteigt, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzuges des Werthes der einem Dritten zustehenden Nutzung (§. 27 des Gesetzes) der Werth der Substanz sich auf den Betrag von einhundertfünfzig Mark vermindert,

b) die Vorschrift unter 2 g der „Befreiungen" in ihrem zweiten Satze folgende Fassung:
ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind,

c) hinter 2 k der „Befreiungen" treten in einem weiteren Absatz folgende Worte hinzu:
In den Fällen zu f, g und h erstreckt sich die Befreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w., kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt,

d) in dem Absatze „Befreiungen zu 2" wird zwischen die Buchstaben i und k folgender Absatz unter einem besonderen Buchstaben eingeschoben:
Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der Arbeitsnehmer oder Bediensteten des Erblassers, sowie der Angehörigen derselben bezwecken.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Art. 3. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein.

Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895.

[G.S. 1895. S. 413. Nr. 9776.]

Inhalt des Stempelsteuergesetzes.

I. Abschnitt.
Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.
§. 1. Gegenstand der Stempelsteuer.
§. 2. Verhältniß des Auslandes zum Inlande.
§. 3. Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit.
§. 4. Sachliche Stempelsteuerbefreiungen.
§. 5. Persönliche Stempelsteuerbefreiungen.
§. 6. Werthermittelung.
§. 7. Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunftertheilung; amtliches Ermittelungsverfahren.
§. 8. Unbestimmtheit des Werthes des Gegenstandes.
§. 9. Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.
§. 10. Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.
§. 11. Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.
§. 12. Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.
§. 13. Haftbarkeit für die Stempelsteuer.

II. Abschnitt.
Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.
§. 14. Art der Erfüllung der Stempelpflicht.
§. 15. Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.
§. 16. Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlung der Privatpersonen.
§. 17. Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen.
§. 18. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen.
§. 19. Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare.
§. 20. Straffreiheit.
§. 21. Strafverfahren.
§. 22. Strafvollstreckung.
§. 23. Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung.

III. Abschnitt.
Besondere Bestimmungen.
§. 24. Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen.
§. 25. Erstattung bereits verwendeter Stempel.
§. 26. Rechtsweg.
§. 27. Verjährung der Stempelsteuer.
§. 28. Berechnung der Fristen.
§. 29. Kosten.
§. 30. Verwaltung der Stempelsteuer.
§. 31. Aufsichtsführung.
§. 32. Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Verzeichnissen.
§. 33. Unbefugter Handel mit Stempelzeichen.
§. 34. Uebergangsbestimmungen.
§. 35. Aufrechterhaltung und Aufhebung älterer Bestimmungen.
§. 36. Schlußbestimmungen.

Anlagen zum Stempelsteuergesetz: Tarif und Hülfstabelle.

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

§. 1. [Gegenstand der Stempelsteuer.] Die in dem anliegenden Tarif aufgeführten Urkunden unterliegen den darin bezeichneten Stempelabgaben.

Stempelpflichtig sind Urkunden, welche mit dem Namen oder der Firma des Ausstellers unterzeichnet sind, insoweit nicht dieses Gesetz oder der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält. Den unterschriftlich vollzogenen Urkunden stehen diejenigen gleich, unter welchen der Name oder die Firma des Ausstellers in seinem Auftrage unterschrieben oder mit seinem Wissen oder Willen durch Stempelaufdruck, Lithographie oder in irgend einer anderen Art mechanisch hergestellt ist.

Ergiebt sich die Einigung über ein Geschäft aus einem Briefwechsel oder einem Austausch sonstiger schriftlicher Mittheilungen, so wird in der Regel ein Stempel hierfür nicht erhoben. In einem solchen Falle tritt aber die Verpflichtung zur Entrichtung des betreffenden Stempels dann ein, wenn nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indessen nicht stattgefunden hat und von den Betheiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mittheilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersetzen.

§. 2. [Verhältniß des Auslandes zum Inlande.] Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind.

Inland im Sinne dieses Gesetzes und des Tarifs ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§. 3. [Allgemeine Grundsätze über die Stempelpflichtigkeit.] Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalt.

Für die Stempelpflichtigkeit ist die Hinzufügung von Bedingungen, die Wiederaufhebung und die unterbliebene Ausführung des Geschäfts — vorbehaltlich entgegenstehender Bestimmungen des Gesetzes oder des Tarifs — sowie die Vernichtung der Urkunde ohne Bedeutung.

Urkunden, in denen ein Geschäft nur in der Form der Verdeutlichung oder Begründung einer anderen Erklärung erwähnt wird, sind in Ansehung jenes Geschäfts stempelpflichtig, wenn die Absicht auf die Beurkundung desselben gerichtet gewesen ist.

§. 4. [Sachliche Steuerbefreiungen.] Von der Stempelsteuer sind befreit:

a) Urkunden über Gegenstände, deren Werth nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Werth 150 Mark nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält;
b) Urkunden, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben und überhaupt wegen Leistungen an den Fiskus des Deutschen Reiches oder der Preußischen Staates in Folge allgemeiner Vorschriften aufgenommen oder beigebracht werden müssen, sofern sie allein zu diesem Zwecke dienen;
c) die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden;
d) die von der Auseinandersetzungsbehörde und deren Abgeordneten oder im Auftrage und auf Ersuchen derselben von anderen Behörden, wie auch in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen und zwar sowohl über den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, als auch über die damit verbundenen Nebenpunkte, einschließlich aller hierzu gehöriger Urkunden, desgleichen Urkunden, die von anderen Behörden auf Antrag der Parteien ausgestellt werden, sofern sich letztere über die ihnen von der Auseinandersetzungsbehörde oder einem Abgeordneten derselben gemachte Auflage zur Beibringung solcher Urkunden ausweisen;
e) Urkunden wegen Besitzveränderungen, denen sich die Betheiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt wird;
f) Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen jeder Art aus den bei der Katasterverwaltung geführten beziehungsweise aufbewahrten Karten und sonstigen Schriftstücken;
g) Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsmänner, soweit die Stempelpflichtigkeit derselben in der Tarifstelle „Vergleiche" nicht ausdrücklich angeordnet ist (vergleiche auch §. 13 Buchstaben a und §. 15);
h) alle Urkunden über Gegenstände, denen durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien Stempelfreiheit bewilligt worden ist.

Die Befreiung zu a findet auch auf diejenigen Vollmachten Anwendung, aus deren Inhalt der Werth des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, sofern nachgewiesen wird, daß der Werth den Betrag von 150 Mark nicht übersteigt.

§. 5. [Persönliche Stempelsteuerbefreiungen.] Von der Entrichtung der Stempelsteuer sind befreit:

a) der König, die Königin und die Königlichen Wittwen;
b) der Fiskus des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preußischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
c) deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen;
d) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten, ferner öffentliche Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbewahranstalten, sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind;
e) öffentliche Schulen und Universitäten;
f) Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen in Armen-, Schul- und Kirchenangelegenheiten;
g) Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren durch Statut bestimmter Zweck ausschließlich darauf gerichtet ist, unbemittelten Familien gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen und deren Statut die an die Gesellschafter zu vertheilende Dividende auf höchstens vier Prozent ihrer Antheile beschränkt, auch den Gesellschaftern für den Fall der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichert, den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens aber für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Stempelsteuerbefreiung gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

In den Fällen zu d bis g erstreckt sich die Stempelsteuerbefreiung nur auf inländische Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. Diese Befreiung kann jedoch auch ausländischen Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Die außerdem gewissen Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereinen u. s. w. durch frühere Gesetze oder landesherrliche Privilegien bewilligten Steuerbefreiungen bleiben auch fernerhin in Kraft.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen von der Stempelsteuer befreiten Personen, Behörden, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Vereine u. s. w. sind nicht befugt, diese Befreiung den Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind.

Bei allen zweiseitigen Verträgen mit solchen Personen muß für den Vertrag die Hälfte des Stempels und für die Nebenausfertigungen außerdem der vorgeschriebene Stempel (§. 9) entrichtet werden.

Bei Verträgen über Lieferungen an den Fiskus des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reiches oder des Preußischen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, hat der Lieferungsübernehmer den vollen Betrag des Stempels zu entrichten.

§. 6. [Werthermittelung.] Die Ermittelung des Werthes eines Gegenstandes zum Zwecke der Berechnung der Stempelsteuer ist auf den gemeinen Werth desselben zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu richten.

Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugniß eingeräumt, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Leistung zu bestimmen, so wird die Stempelsteuer nach dem höchstmöglichen Werthe des Gegenstandes des Geschäfts berechnet. Ist

die Leistung nicht bis zu den bestimmten Grenzen erfolgt, so wird nach Ausführung des Geschäfts die gezahlte Stempelsteuer bis auf den der wirklichen Leistung entsprechenden Betrag erstattet.

Bei Geldforderungen ist der aus der stempelpflichtigen Urkunde ersichtliche Geldbetrag, bei Kurs habenden Werthpapieren der Tageskurs als Werth anzusehen.

Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrath festgesetzten Mittelwerthen und, insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

Der Werth des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werthe der Sache gleich zu achten.

Der Werth eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.

Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

Der einjährige Werth von Nutzungen wird, wenn nicht aus der Urkunde ein höherer oder niederer Prozentsatz hervorgeht oder sonst festgestellt werden kann, zu vier vom Hundert des Werthes des Gegenstandes, welcher die Nutzung gewährt, angenommen.

Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen ist das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages, bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, sofern nicht die Vorschriften in den beiden nächstfolgenden Absätzen Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände in der Urkunde angegeben sind, das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrages als Werth anzusehen.

Der Werth von Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit bestimmt sich nach dem zur Zeit ihres Anfanges erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tode die Nutzung oder Leistung erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger							auf das	18	fache
über 15	Jahre	bis zu	25	Jahren			auf das	17	fache
= 25	=	=	35	=	=	=		16	=
= 35	=	=	45	=	=	=		14	=
= 45	=	=	55	=	=	=		12	=
= 55	=	=	65	=	=	=		$8\frac{1}{2}$	=
= 65	=	=	75	=	=	=		5	=
= 75	=	=	80	=	=	=		3	=
= 80	=	auf das	.....					2	=

des Werthes der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

Ist die Dauer der Nutzungen oder Leistungen von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach den Bestimmungen im vorigen Absatz vorzunehmende Werthermittelung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn die Nutzung oder Leistung bis zum Tode der letztversterbenden Person fortdauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

Der Gesammtwerth der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hülfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer der Nutzung oder Leistung noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze zu berechnende Werth nicht überschritten werden.

§. 7. [Verpflichtung der Privatpersonen, Behörden und Beamten zur Auskunftertheilung; amtliches Ermittelungsverfahren.] Die Steuerpflichtigen sind zur Ertheilung der von den Steuerbehörden oder den zur Einziehung und Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten erforderten Auskunft über den Werth des Gegenstandes, soweit dazu nicht die Kenntnisse eines Sachverständigen oder besondere Ermittelungen erforderlich sind, verbunden.

Wird in den vorgedachten Fällen der Aufforderung der Behörden oder Beamten nicht genügt, so kann die Steuerbehörde die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu einem Gesammtbetrage von 60 Mark zur Befolgung der getroffenen Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nöthige auf Kosten der Säumigen beschaffen. Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat die Androhung derselben vorherzugehen.

Tragen die Behörden oder Beamten Bedenken, die Angaben der Steuerpflichtigen als richtig anzunehmen, und findet eine Einigung mit den letzteren nicht statt, so sind die Behörden oder Beamten befugt, unter Zuziehung Sachverständiger, bei deren Auswahl etwaige Vorschläge der Steuerpflichtigen mit zu berücksichtigen sind, die für die Berechnung der Steuer erforderlichen Grundlagen zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben. Die Kosten der Ermittelung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der ermittelnde Werth den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werth um 10 Prozent oder mehr übersteigt. Die gezahlten Kosten werden erstattet, wenn im Verwaltungswege oder im Rechtswege die Ermäßigung des Werthes auf einen nicht zum Kostensatz verpflichtenden Betrag erfolgt.

Wird von den Steuerpflichtigen gegen die Entscheidung der Steuerbehörde der Rechtsweg beschritten, so bleibt die Zahlung des streitig gebliebenen Stempels bis zur Rechtskraft des Urtheils ausgesetzt.

Alle unmittelbaren und mittelbaren Behörden und Beamten sind verbunden, der Steuerbehörde oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten Auskunft über die für die Festsetzung der Stempelsteuer in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu ertheilen.

§. 8. [Unbestimmtheit des Werthes des Gegenstandes.] Wenn bei einem Geschäft der Werth des Gegenstandes dergestalt unbestimmt ist, daß er von vornherein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann, so hat der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete die Urkunde innerhalb der in den §§. 15 und 16 angegebenen Fristen der Steuerbehörde vorzulegen, welche das Erforderliche wegen der Ueberwachung, Sicherstellung und nachträglichen Zahlung der Stempelsteuer anordnen wird.

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen Urkunden Anwendung, zu welchen Privatpersonen ohne amtliche Ueberwachung Stempelmarken verwenden dürfen.

§. 9. [Versteuerung mehrerer über denselben Gegenstand ausgestellter Urkunden.] Werden über denselben Gegenstand mehrere Urkunden gleichen Inhalts ausgefertigt, so wird die auf dem Gegenstande ruhende Steuer nur zu einer derselben, und zwar in der Regel zu derjenigen Urkunde, welche als Hauptausfertigung bezeichnet ist, verwendet; die übrigen Ausfertigungen sind mit demjenigen Stempel zu versehen, welcher nach der Tarifstelle „Duplikate" beizubringen ist. Eine Ausfertigung einer Verhandlung darf nur dann als Nebenausfertigung versteuert werden, wenn das Vorhandensein einer als Hauptausfertigung versteuerten Urkunde nachgewiesen wird.

Bei Notariatsverhandlungen ist der Stempel zu der Urschrift zu verwenden. Die erste Ausfertigung ist stempelfrei, wenn die Ausfertigung als erste bezeichnet

und auf derselben bescheinigt ist, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet worden ist.

Auf jeder zweiten und weiteren Ausfertigung oder amtlich beglaubigten Abschrift oder jedem amtlich beglaubigten Auszuge aus einer stempelpflichtigen Urkunde muß bescheinigt werden, welcher Stempel zu der Hauptausfertigung oder Urschrift verwendet worden ist. Alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten sind verpflichtet, auch die von ihnen gefertigten einfachen Abschriften stempelpflichtiger Urkunden mit dieser Bescheinigung zu versehen.

§. 10. [Versteuerung mehrerer in derselben Urkunde enthaltener Gegenstände.] Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerthe ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist, so kommt für die Berechnung des Stempels der höchste Steuersatz zur Anwendung, sofern nicht von den Ausstellern der Urkunde auf derselben die Werthe für die einzelnen Gegenstände innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen noch nachträglich angegeben werden. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die ursprünglichen oder nachträglichen Angaben der Steuerpflichtigen über die Einzelwerthe als richtig anzunehmen, so kommen die Vorschriften des dritten Absatzes des §. 7 zur Anwendung.

Enthält eine Urkunde verschiedene steuerpflichtige Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jedes Geschäft besonders zu berechnen und die Urkunde mit der Summe dieser Stempelbeträge zu belegen.

Sofern die einzelnen in einer Urkunde enthaltenen Geschäfte sich als Bestandtheile eines einheitlichen, nach dem Tarife steuerpflichtigen Rechtsgeschäftes darstellen, ist nur der für das letztere vorgesehene Stempelbetrag zu entrichten.

§. 11. [Mindestbetrag der Stempelsteuer und Abstufungen derselben.] Die Stempelabgabe beträgt, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält, mindestens 0,50 Mark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf 0,50 Mark abgerundet werden.

§. 12. [Verpflichtung zur Zahlung der Stempelsteuer.] Zur Zahlung der Stempelsteuer sind verpflichtet:

a) bei den von Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art diejenigen, auf deren Veranlassung die Schriftstücke aufgenommen oder ertheilt sind;
b) bei einseitigen Verpflichtungen und Erklärungen diejenigen, welche die Schriftstücke ausgestellt haben;
c) bei Verträgen einschließlich Punktationen alle Theilnehmer, insoweit der Tarif nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Von mehreren zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichteten Personen haftet jede einzelne als Gesammtschuldner.

§. 13. [Haftbarkeit für die Stempelsteuer.] Für die Entrichtung der Stempelsteuer haften unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen die eigentlich Verpflichteten:

a) Beamte, einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, welche die von ihnen aufgenommenen Urkunden vor erfolgter oder nicht ausreichend erfolgter Stempelverwendung aushändigen oder Ausfertigungen oder Abschriften ertheilen oder wegen der Einziehung des Stempels die ihnen nach §. 15 obliegenden Pflichten verabsäumen.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt;

b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Stempel, welchen die von ihren Vorständen oder Geschäftsführern in ihrem Auftrage oder Namen errichteten Verhandlungen unterliegen;
c) bei Aktionen diejenigen, für deren Rechnung oder auf deren Veranlassung die Versteigerung stattgefunden hat, und die von diesen Personen zur Abhaltung der Auktionen Beauftragten;
d) jeder Inhaber oder Vorzeiger einer mit dem gesetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend versehenen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

§. 14. [Art der Erfüllung der Stempelpflicht.] Die Stempelpflicht wird erfüllt durch:

a) Niederschreiben der stempelpflichtigen Erklärung auf gestempeltes Papier;
b) Verwendung von Stempelmarken auf denjenigen Schriftstücken, zu welchen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwendet werden dürfen;
c) Einreichung der stempelpflichtigen Urkunde oder, wenn diese nicht vorgelegt werden kann, einer den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige und Einzahlung des erforderlichen Geldbetrages bei einer zur Entwerthung von Stempelzeichen befugten Amtsstelle;
d) Verwendung von Stempelmarken durch zur Entwerthung derselben befugte Amtsstellen;
e) Baarzahlung der Stempelabgabe in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (G.S. S. 203) bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist.

Der Finanzminister ist ermächtigt, für den Verkehr bestimmter Personen statt der Erhebung des Stempels im Einzelnen die Zahlung einer jährlichen Abfindungssumme zu gestatten. Die in diesem Verkehr errichteten Urkunden sind mit einem Hinweise darüber zu versehen, daß die Stempelpflicht durch die Vereinbarung einer Abfindungssumme erfüllt ist.

§. 15. [Zeit der Stempelverwendung bei den von Behörden und Beamten aufgenommenen Verhandlungen.] Behörden und Beamte, einschließlich der Notare, jedoch ausschließlich der Schiedsmänner, haben zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen, Auszügen und Genehmigungen aller Art den Stempel vor deren Aushändigung, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung der Urkunden zu verwenden. Ist der Stempel innerhalb dieser Frist von den Verpflichteten nicht beigebracht, so ist die zwangsweise Einziehung des Stempels binnen einer Woche bei der zuständigen Steuerstelle von den vorbezeichneten Behörden und Beamten zu beantragen oder, wenn sie selbst zur zwangsweisen Einziehung von Geldern befugt sind, die zwangsweise Einziehung innerhalb der gleichen Frist anzuordnen. Dieser Bestimmung unterliegen auch diejenigen Urkunden, bei denen ein Notar den Entwurf anfertigt und nach Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt.

Insoweit die in der Tarifstelle „Erlaubnißertheilungen" unter c und m aufgeführten Urkunden einen den Betrag von 1 Mark 50 Pf., beziehungsweise 3 Mark übersteigenden Stempel erfordern, ist der Mehrbetrag von den Steuerpflichtigen erst binnen zwei

Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung beizubringen (§§. 32 und 35 ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — G.S. S. 205 —).

Für die Versteuerung der stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner haben die Parteien den Stempel binnen zwei Wochen nach dem Tage der Aufnahme zu der Urschrift der Verhandlung beizubringen und dem Schiedsmann zuzustellen. Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen ertheilten Vergleichsausfertigung zu vermerken, welcher Stempel zu der Urschrift verwendet oder daß ein solcher nicht beigebracht worden ist.

§. 16. [Zeit der Stempelverwendung bei Verhandlungen der Privatpersonen.] Bei den nicht auf Stempelpapier niedergeschriebenen Verhandlungen der Privatpersonen muß die Versteuerung bewirkt sein:

a) bei Urkunden, zu welchen die Aussteller Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwenden dürfen, vor der Aushändigung spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung, vorbehallich der Bestimmung im §. 14 Absatz 2;
b) bei Schriftstücken über die Uebertragung eines Kuxes (vergl. Tarifstelle „Kuxe") vom Aussteller vor der Umschreibung im Gewerkenbuche, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung;
c) bei Pacht-, Mieth- und antichretischen Verträgen über unbewegliche Sachen innerhalb der in der Tarifstelle „Pachtverträge" angegebenen Frist;
d) bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen, vor der Eintragung in die Register, spätestens aber binnen zwei Wochen nach dem Tage der Errichtung;
e) bei den von der Heeresverwaltung mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen und Verhandlungen über Lieferungen, Werkverdingungen und sonstige Leistungen, die erst im Falle einer Mobilmachung zur Ausführung kommen sollen, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Mobilmachung;
f) bei im Auslande errichteten Urkunden, bei denen Inländer betheiligt sind, binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rückkehr der Inländer in das Inland, bei sonstigen im Auslande errichteten Urkunden, von denen im Inlande Gebrauch gemacht werden soll, vor dem Gebrauch;
g) in allen übrigen Fällen vom Aussteller binnen zwei Wochen nach dem Tage der Ausstellung.

Von jedem Inhaber oder Vorzeiger einer stempelpflichtigen Urkunde, welcher ein rechtliches Interesse an dem Gegenstande derselben hat, ist die Versteuerung der Urkunde binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges zu bewirken.

Bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche erst durch die Genehmigung oder den Beitritt einer Behörde oder eines Dritten Rechtswirksamkeit erlangen, beginnt den Ausstellern gegenüber die Frist für die Verwendung des Stempels mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem sie von der Genehmigung oder dem Beitritt Kenntniß erhalten haben.

§. 17. [Festsetzung von Geldstrafen gegen Privatpersonen.] Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem vierfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber drei Mark beträgt.

Betreffen die gedachten Zuwiderhandlungen die in der Tarifstelle „Pachtverträge" aufgeführten Verzeichnisse oder Urkunden, zu welchen Privatpersonen Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung verwenden dürfen, so ist eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

Die gleiche Geldstrafe tritt ein, wenn:

a) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen ein geringerer Werth angegeben wird, als der nach den Vorschriften der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" bei der Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen;
b) bei Auflassungserklärungen und Umschreibungsanträgen eine Urkunde über das Rechtsgeschäft vorgelegt wird, welche dasselbe nicht so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist, und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde.

Kann der Betrag des hinterzogenen Stempels nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark ein.

Die verwirkten Geldstrafen treffen jeden Unterzeichner oder Aussteller einer Urkunde besonders und in vollem Betrage.

Bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften sind die Geldstrafen gegen die Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Gewerkschaften gegen die Repräsentanten oder Grubenvorstände nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldners festzusetzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn mehrere Urkundenaussteller bei einem Geschäft als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer unter a der Tarifstelle „Pachtverträge" trifft die Geldstrafe nur den Verpächter, Vermiether oder Verpfänder.

§. 18. [Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Privatpersonen.] Wenn in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen aus den Umständen sich ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt statt der vorgedachten Geldstrafen eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Diese Strafe haben auch Repräsentanten oder Grubenvorstände von Gewerkschaften verwirkt, wenn sie die Umschreibung von Kuxen im Gewerkenbuche vor erfolgter Versteuerung der Uebertragungsurkunden vornehmen.

Dieselbe Strafe ziehen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, nach sich.

§. 19. [Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare.] Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, einschließlich der Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Auftrage oder Namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch dieses Gesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer

Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über einhundertfünfzig Mark zu belegen.

Die Privatpersonen, mit welchen die Verträge abgeschlossen sind, desgleichen die Inhaber oder Vorzeiger bleiben von Strafe frei.

Die Festsetzung der Strafen gegen Beamte und Notare erfolgt durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde; die Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.

§. 20. [Straffreiheit.] Wenn der Stempel entsprechend der Auskunft der zur Verwaltung des Stempelwesens bestellten Behörde verwendet worden ist, so treten die Strafen der §§. 17 bis 19 nicht ein.

§. 21. [Strafverfahren.] Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens und der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß die Strafbescheide, wenn durch dieselben Strafen bis zum Betrage von dreihundert Mark festgesetzt werden, von den Hauptsteuer- oder Hauptzollämtern, sonst aber von den Provinzialsteuerbehörden erlassen werden.

§. 22. [Strafvollstreckung.] Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Preuße ist, kein Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

§. 23. [Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.] Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und die zu dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen sowie die Vollstreckung der dieserhalb rechtskräftig festgesetzten und rechtskräftig erkannten Strafen verjährt in fünf Jahren.

III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 24. [Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen.] Für Stempelzeichen, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, kann Ersatz beansprucht werden.

§. 25. [Erstattung bereits verwendeter Stempel.] Die entrichtete Stempelsteuer wird erstattet:

a) wenn ein gesetzlich nicht erforderlicher Stempel verwendet und der Erstattungsanspruch innerhalb zweier Jahre nach der Entrichtung des Stempels angebracht worden ist;

b) wenn der von Behörden oder Beamten, einschließlich der Notare, in der Erwartung der Zahlung verwendete Stempel von den zur Entrichtung desselben Verpflichteten nicht beigetrieben werden kann;

c) wenn ein beurkundetes Geschäft nichtig ist oder durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärt und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des nichtigen Geschäfts oder binnen Jahresfrist nach Eintritt der Rechtskraft des gerichtlichen Erkenntnisses nachgesucht wird.

Außerdem kann der Finanzminister die Erstattung bereits verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen anordnen, wenn die Ausführung eines Geschäfts unterblieben und die Erstattung innerhalb zweier Jahre nach der Beurkundung des Geschäfts beantragt worden ist.

Der Steuerverwaltung bleibt jedoch im Falle zu c und im Falle des vorhergehenden Absatzes das Recht vorbehalten, den Stempel von demjenigen Vertragschließenden wieder einzuziehen, welcher bei der Beurkundung des Geschäfts von den die Nichtigkeit oder Ungültigkeit desselben bedingenden Umständen Kenntniß gehabt oder die unterbliebene Ausführung des Geschäfts verschuldet hat.

§. 26. [Rechtsweg.] In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung gegen diejenige Provinzialsteuerbehörde zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die Steuer erfordert worden ist. Wenn es sich um Stempelbeträge handelt, welche nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen sind, ist die Klage gegen die zur Vertretung des Fiskus in Angelegenheiten der Justizverwaltung bestimmte Behörde zu richten.

§. 27. [Verjährung der Stempelsteuer.] Die Stempelsteuer verjährt, wenn sie auf einen Bruchtheil des Werthes des Gegenstandes zu bemessen ist, in zehn, sonst in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung der Abgabe hätte erfolgen müssen.

Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch Handlungen der Zwangsvollstreckung oder durch Bewilligung einer Stundung. Mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährung.

Die Beanstandung der Angaben der Steuerpflichtigen über den Werth des Gegenstandes eines Geschäfts ist binnen einer dreijährigen Frist nach der Beurkundung zulässig.

§. 28. [Berechnung der Fristen.] Für die Berechnung der in diesem Gesetz und dem Tarif erwähnten Fristen sind die Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung maßgebend.

§. 29. [Kosten.] Die Verhandlungen in Stempelsteuerangelegenheiten — mit Ausnahme derjenigen im Strafverfahren, hinsichtlich deren die für das Zollstrafverfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen — sind kostenfrei.

Die Steuerpflichtigen sind zur Tragung des durch die Verhandlungen mit ihnen erwachsenden Portos verbunden.

§. 30. [Verwaltung der Stempelsteuer.] Die Verwaltung des gesammten Stempelwesens wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Stempelsteuerämter, Zoll- und Steuerbehörden geführt.

Die Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter sind verpflichtet, gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto erwachsenden Kosten den zur Verwendung des Stempels verpflichteten Personen Auskunft über die Höhe des Stempels zu ertheilen.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz behufs Einleitung des Strafverfahrens von Amtswegen zur Anzeige zu bringen.

§. 31. [Aufsichtsführung.] Die nähere Aufsicht über die gehörige Beobachtung dieses Gesetzes führen die Vorstände der Stempelsteuerämter, welche mit besonderer Anweisung vom Finanzminister versehen werden.

Alle Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, ferner Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Auktionen abhalten, sind verpflichtet, den vorbezeichneten Vorständen behufs Prüfung der gehörigen Abgabenentrichtung die Einsicht ihrer Akten, Bücher und Schriftstücke zu gestatten.

Ferner sind alle Verpächter, Vermiether und Verpfänder verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen auf Verlangen einzureichen.

Privatpersonen sind auf Erfordern der Vorstände der Stempelsteuerämter verpflichtet, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den dringenden Verdacht rechtfertigen, daß von ihnen ein Stempelgesetz verletzt ist. Bei dringendem Verdacht einer Stempelsteuerhinterziehung hat auf einen durch Angabe und Glaubhaftmachung der vorliegenden Thatsachen zu begründenden Antrag des Vorstandes des Stempelsteueramtes das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Privatperson ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, über die Anordnung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung Entscheidung zu treffen. Der Ausführung der Beschlagnahme oder Durchsuchung hat eine Aufforderung zum Ausweis über die gehörige Beobachtung der Stempelsteuergesetze unmittelbar vorauszugehen. Auf das Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Beschlagnahme oder Durchsuchung der Vorstand des Stempelsteueramtes beziehungsweise ein mit seiner Vertretung beauftragter Beamter beiwohnen kann.

§. 32. [Anfertigung, Verkauf und Verwendung von Stempelzeichen und Anlegung von Verzeichnissen.] Der Finanzminister erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung, des Verkaufs und der Verwendung des Stempelpapiers und der Stempelmarken, wegen der Zulässigkeit der Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung, wegen der in §. 14 bezeichneten Abfindungen und wegen Anlegung der in der Tarifstelle „Pachtverträge" vorgeschriebenen Verzeichnisse.

Stempelmarken, welche von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 33. [Unbefugter Handel mit Stempelzeichen.] Der unbefugte Handel mit Stempelzeichen wird unter Einziehung der Vorräthe mit einer Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§. 34. [Uebergangsbestimmungen.] Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Auf die vor diesem Tage abgegebenen Auflassungserklärungen und gestellten Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld sowie auf diejenigen Urkunden, welche vor diesem Tage Stempelpflichtigkeit erlangt haben, finden die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Die Vorschriften unter a der Tarifstelle „Pachtverträge" kommen für denjenigen Zeitraum nicht zur Anwendung, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der vor dem 1. April 1896 geschlossenen Pacht-, Mieth- und antichretischen Verträge bereits stattgefunden hat.

§. 35. [Aufrechterhaltung und Aufhebung älterer Bestimmungen.] Vom 1. April 1896 ab sind alle auf die Stempelsteuer bezüglichen Gesetzesvorschriften, soweit sie nicht in diesem Gesetz und dem anliegenden Tarif aufrechterhalten sind, aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft:

die im Kreise Herzogthum Lauenburg geltende Hannoversche Verordnung vom 31. Dezember 1813, betreffend die Erhebung der Stempelabgaben, Lauenburgische Verordnungen, Sammlung für 1813 S. 41,

das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, Gesetz-Sammlung S. 57,

die Kabinetsorder vom 4. September 1823 wegen der Stempelpflichtigkeit der Dispositionsscheine der Banquiers und Kaufleute, Gesetz-Sammlung S. 163,

die Kabinetsorder vom 13. November 1828 wegen des zu Verträgen über Angabe an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwerthstempels, Gesetz-Sammlung 1829 S. 21,

die Kabinetsorder vom 14. April 1832 wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 5 lit. a und b des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Gesetz-Sammlung S. 137,

die Kabinetsorder vom 13. April 1833, betreffend den Rekurs gegen Strafresolute in Stempelsachen, Gesetz-Sammlung S. 33,

die Kabinetsorder vom 19. Juni 1834, betreffend die Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen, Gesetz-Sammlung S. 81,

die Ziffer 2 der Kabinetsorder vom 7. Februar 1835, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie, Gesetz-Sammlung S. 18,

die Kabinetsorder vom 28. Oktober 1836, betreffend die Abänderung des §. 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Gesetz-Sammlung S. 308,

die Kabinetsorder vom 16. Januar 1840, die Ergänzung der Stempeltarifposition „Vergleiche" und die nähere Bestimmung der für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit betreffend, Gesetz-Sammlung S. 18,

die Kabinetsorder vom 23. Dezember 1842, die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Order vom 28. Oktober 1836 zu dem §. 22 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind, betreffend, Gesetz-Sammlung für 1843 S. 21,

die Kabinetsorder vom 21. Juni 1844, betreffend die Aufhebung des Werthstempels für die Uebernahme von Nachlaßgegenständen bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben, Gesetz-Sammlung S. 253,

die Kabinetsorder vom 18. Juli 1845, in Betreff der Stempelsteuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familienstiftungen, Gesetz-Sammlung S. 506,

die Kabinetsorder vom 3. Oktober 1845, den zu Lehrkontrakten erforderlichen Stempel betreffend, Gesetz-Sammlung S. 680,

der §. 10 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, vom 24. Mai 1853, Gesetz-Sammlung S. 521,

das Gesetz vom 25. Mai 1857, betreffend die Revision der Aktiengesellschaften im Stempelinteresse, Gesetz-Sammlung S. 517,

die §§. 11 und 12 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, Gesetz-Sammlung S. 241,

das Gesetz vom 22. Juli 1861, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten, Gesetz-Sammlung S. 754,

das Gesetz vom 2. März 1867, betreffend die den gemeinützigen Aktienbaugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit, Gesetz-Sammlung S. 385, insoweit es sich auf die Stempelsteuer bezieht,

die Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels, in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen, Gesetz-Sammlung. S. 1191,

die Verordnung vom 7. August 1867, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Gesetz-Sammlung S. 1277,

die Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M., Gesetz-Sammlung S. 1346,

das Gesetz vom 5. März 1868 wegen Aenderung der Stempelsteuer in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a. M., Gesetz-Sammlung S. 185,

das Gesetz vom 24. Februar 1869 wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover, Gesetz-Sammlung S. 366,

das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872, Gesetz-Sammlung S. 509,

das Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben, vom 26. März 1873, Gesetz-Sammlung S. 131,

das Gesetz vom 27. Juni 1875, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens in Frankfurt a. M., Gesetz-Sammlung S. 407,

der §. 35 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Sammlung S. 249, insoweit er sich auf die Stempelsteuer bezieht,

die §§. 40 und 41 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879, Gesetz-Sammlung S. 321, insoweit sich dieselben auf die Stempelsteuer beziehen,

der §. 2 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1882, Gesetz-Sammlung S. 129,

der §. 3 des Gesetzes, betreffend die Gerichtskosten bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 18. Juli 1883, Gesetz-Sammlung S. 189, insoweit sich derselbe auf die Stempelsteuer bezieht,

das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer für Kauf- und Lieferungsverträge im kaufmännischen Verkehr und für Werkverdingungsverträge, vom 6. Juni 1884, Gesetz-Sammlung S. 279,

der §. 41 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, Gesetz-Sammlung S. 52,

das Gesetz, betreffend Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer, vom 19. Mai 1889, Gesetz-Sammlung S. 115,

der erste Absatz des §. 9 des Gesetzes, enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, vom 15. Juli 1890, Gesetz-Sammlung S. 229,

die §§. 2 bis einschließlich 4 und 46, sowie die Anmerkung zu diesem Paragraphen des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$, Gesetz-Sammlung für 1891 S. 78, insoweit diese Vorschriften nicht für die Hohenzollernschen Lande Geltung haben,

der §. 5b des Artikels III des Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 14. Juli 1893, Gesetz-Sammlung S. 185,

das Gesetz, betreffend die Gleichstellung der Notare mit den anderen Beamten bezüglich der Strafen bei Nichtverwendung der tarifmäßigen Stempel vom 28. Mai 1894, Gesetz-Sammlung S. 105.

Die in dem Preußischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 über das Stempelwesen getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch diesen Paragraphen aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

§. 36. [Schlußbestimmung.] Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein.

Stempeltarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
1.	**Abschriften**, beglaubigte, unter denselben Voraussetzungen wie Zeugnisse, amtliche in Privatsachen, s. diese. Befreit sind Beglaubigungen der Rechtsanwälte im Prozeßverfahren.				
2.	**Abtretung von Rechten.** Beurkundungen über die Abtretung von Rechten sowie Indossamente, sofern nicht nach §. 5 zweiter Absatz des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (R.G.Bl. S. 381) Stempelfreiheit eintritt, oder die Bestimmungen der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" fünfter bis einschließlich zehnter Absatz zur Anwendung kommen	1/50	—	—	des Werthes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Geldbetrages oder des Werthes des abgetretenen Rechts;
	mindestens aber	—	1	—	
	ist der Werth des abgetretenen Rechtes nicht schätzbar . . .	—	5	—	
	Befreit sind Beurkundungen der Uebertragungen der Konnossemente der Seeschiffer, Ladescheine der Frachtführer und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen durch Indossament. Schriftliche Benachrichtigungen an den Verpflichteten über die erfolgte Abtretung eines Rechtes sind, wenn nicht eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Abtretungsurkunde vorliegt, wie Beurkundungen der Abtretung zu versteuern, sofern nach der Verkehrssitte über die Abtretung eine förmliche Urkunde errichtet zu werden pflegt und beabsichtigt ist, durch die schriftliche Benachrichtigung die Aufnahme einer solchen Urkunde zu ersetzen. Dem Stempel für Abtretungen unterliegen auch Anträge auf Umschreibung vor dem 1. Oktober 1881 ausgestellter Namenaktien im Aktienbuche, falls nicht eine mit dem tarifmäßigen Stempel versehene Abtretungsurkunde errichtet ist. Der Antrag auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld im Grundbuche oder in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche	1/50	—	—	des Betrages der Hypothek oder Grundschuld.
	mindestens aber	—	1	—	
	Die Abgabe wird nur erhoben, falls die beantragte Eintragung in den Grund- oder öffentlichen Büchern vermerkt worden ist. Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn bei der Anbringung des Antrages oder innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von zwei Wochen die Urkunde über die dem Antrage zu Grunde liegende Abtretung in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Als eine solche Urkunde ist nur diejenige anzusehen, welche die Abtretung so enthält, wie sie unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist. Betrifft der Antrag eine Hypothek oder Grundschuld, für welche mehrere Grundstücke haften, so wird die Abgabe nur einmal erhoben. Wird nach Entrichtung der Abgabe die Urkunde über das der Eintragung zu Grunde liegende Geschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Stempel der für den Eintragungsantrag gezahlte Stempel anzurechnen. Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt derjenige Stempelbetrag, welcher zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn derselbe nicht dem Werthstempel unterlegen hätte. Die Anrechnung ist innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken.				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2.)	Befreit sind: Urkunden, wodurch eine Forderung einem Kommunalverbande, einer Kommune oder einer Korporation ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder einer Grund-, Kredit- und Hypothekenbank abgetreten wird, falls auf Grund der Abtretung reichsstempelpflichtige Renten- oder Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.				
3.	**Aftermieth- oder Afterpachtverträge,** s. Pachtverträge.				
4.	**Annahme an Kindesstatt,** Verträge darüber	—	50	—	
	Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 Mark ermäßigt werden.				
5.	**Antichretische Verträge,** s. Pachtverträge.				
6.	**Apotheken,** s. Erlaubnißertheilungen, Buchstaben a.				
7.	**Approbationsscheine,** s. Erlaubnißertheilungen, Buchstaben b.				
8.	**Auflassungen** von inländischen Grundstücken, Bergwerken, unbeweglichen Bergwerksantheilen oder selbstständigen Gerechtigkeiten im Geltungsgebiet der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sowie Umschreibungen von inländischen Immobilien in öffentlichen Büchern (Transskriptions-, Stockbücher, Schuld- und Pfandprotokolle u. s. w.) auf den Namen eines neuen Eigenthümers in denjenigen Landestheilen, in welchen die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht eingeführt ist, in Fällen der freiwilligen Veräußerung	1	—	—	des Werthes des veräußerten Gegenstandes.
	Die Abgabe wird nur erhoben, falls der Eigenthumsübergang in den Grund- oder öffentlichen Büchern vermerkt worden ist. Einem anderen Stempel unterliegen die Auflassungserklärungen oder Umschreibungsanträge nicht.				
	Die Auflassungserklärung und der Umschreibungsantrag sind dem Werthstempel nicht unterworfen, wenn mit der Verlautbarung oder mit der Einreichung derselben oder innerhalb einer mit dem Tage der Zustellung der Aufforderung zur Zahlung der Gerichtskosten beginnenden Frist von zwei Wochen die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird. Wenn jedoch diese Urkunde auf Grund des §. 18 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (R.G.Bl. S. 381) der in der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" verordneten Stempelabgabe nicht unterliegt, so ist der Werthstempel für Auflassungen oder Umschreibungen zu entrichten, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der genannten Tarifstelle vorhanden sind.				
	Als eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde ist nur eine solche anzusehen, welche das Rechtsgeschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist.				
	Wird nach der Zahlung der für Auflassungen und Umschreibungen vorgeschriebenen Abgabe die Urkunde über das der Auflassung oder der Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft errichtet, so ist auf den zu dieser Urkunde erforderlichen Werthstempel der von der Auflassungserklärung oder dem Umschreibungsantrage gezahlte Stempelbetrag anzurechnen. Die Anrechnung ist innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen auf der Urkunde amtlich zu vermerken.				
9.	**Auktionen,** d. h. Beurkundungen von Versteigerungen nicht zu den unbeweglichen Sachen gehöriger Gegenstände durch öffentliche Beamte, sofern diese nicht als Vertreter der Korporation, in deren Dienst sie angestellt sind, handeln, oder durch gewerbsmäßige Auktionatoren (§. 36 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 — R.G.Bl. S. 177) . . .	1/3	—	—	des Gesammterlöses nach Abzug der Kosten.
10.	**Ausfertigungen** von Schriftstücken der Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, jedoch mit Ausnahme der Ausfertigungen der Schiedsmänner, sofern für die Schriftstücke nicht ein durch diesen Tarif bestimmter Stempel zu entrichten ist .	—	1	50	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(10.)	Befreit sind Ausfertigungen: a) von Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Verfügungsabschrift oder einer auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Verfügung erlassen werden; b) von Genehmigungen der zuständigen Behörden in Bausachen.				
11.	**Auszüge** aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	—	1	50	
	Befreit sind die auf den Personenstand (Geburten, Heirathen, Sterbefälle u. s. w.) bezüglichen Auszüge aus amtlich geführten Büchern und Standesregistern.				
12.	**Bestallungen** für besoldete Beamte	—	1	50	
	für unbesoldete Beamte . . . . . frei.				
13.	**Bürgschaften**, s. Sicherstellung von Rechten.				
14.	**Cessions-Instrumente**, s. Abtretung von Rechten.				
15.	**Consense** zur Uebernahme einer Vormundschaft seitens eines Beamten oder einer Militairperson . . . . . frei.				
16.	**Duplikate** von stempelpflichtigen Urkunden	—	1	50	
	jedoch nicht über den zur stempelpflichtigen Urkunde selbst erforderlichen Stempel hinaus.				
17.	**Eheversprechen**	—	1	50	
18.	**Eheverträge**	—	5	—	
	wird durch dieselben über Vermögensgegenstände von nicht mehr als 6 000 Mark verfügt	—	1	50	
19.	**Entlassungen aus der väterlichen Gewalt**, Beurkundungen derselben (Emanzipationserklärungen)	—	10	—	
20.	**Erbrezesse** (Erbtheilungsverträge), durch welche die Vertheilung einer erbschaftssteuerpflichtigen Erbschaft beurkundet wird . .	1/25	—	—	des Werthes des Reinnachlasses, soweit über denselben im Erbrezeß verfügt ist.
	jedoch mindestens	—	1	50	
	Erbrezesse über erbschaftssteuerfreie Erbschaften	—	1	50	
21.	**Erbverträge**	—	1	50	
22.	**Erlaubnißertheilungen** (Approbationen, Konzessionen, Genehmigungen u. s. w.) der Behörden in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten: a) **Konzessionen:** zum Betriebe einer Apotheke,				
	wenn die Konzession vererblich und veräußerlich ist	1/2	—	—	des Werthes der Konzession.
	mindestens aber	—	50	—	
	sonst	—	50	—	
	zur Errichtung einer Zweig-(Filial-)Apotheke . . .	—	5	—	
	zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers	—	10	—	
	Befreit sind die vererblichen und veräußerlichen Konzessionen für diejenigen, welche dieselben erbschaftssteuerfrei ererbt haben. Außerdem findet die Bestimmung unter Ziffer 2 Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" sinngemäße Anwendung.				
	b) Approbationen für: Apotheker	—	1	50	
	diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen	—	1	50	
	(§. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 — R.G.Bl. S. 177); c) Erlaubnißertheilungen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§. 30 der Reichs-Gewerbeordnung);				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(22.)	zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§. 32 der Reichs-Gewerbeordnung);				
	zum ständigen Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§. 33 der Reichs-Gewerbeordnung);				
	zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen ohne höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft in Wirthschafts- oder sonstigen Räumen oder zur Ueberlassung dieser Räume zu gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltungen der bezeichneten Art (§. 33a der Reichs-Gewerbeordnung), wenn der Gewerbebetrieb				
	wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	—	1	50	
	in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört	—	5	—	
	= = dritte = = ...	—	15	—	
	= = zweite = = ...	—	50	—	
	= = erste = = ...	—	100	—	
	Für Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§. 49 der Reichs-Gewerbeordnung); ein Viertel der vorstehenden Sätze.				
	Befreit sind Erlaubnißertheilungen für Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten, welche zu gemeinnützigen Zwecken dienen;				
	d) Genehmigungen zur Errichtung der in §. 16 der Reichs-Gewerbeordnung und den dazu ergangenen und ferner ergehenden Beschlüssen des Bundesraths bezeichneten Anlagen, wenn die Kosten der Anlage				
	1000 Mark nicht übersteigen	—	1	—	
	5000 = = = ...	—	5	—	
	10000 = = = ...	—	10	—	
	20000 = = = ...	—	20	—	
	50000 = = = ...	—	50	—	
	75000 = = = ...	—	75	—	
	100000 = = = ...	—	100	—	
	bei einem höheren Kostenbetrag für je 50000 Mark mehr 50 Mark.				
	Genehmigungen zu Veränderungen in der Betriebsstätte oder zu wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe der Anlagen (§. 25 der Reichs-Gewerbeordnung) die Hälfte der vorstehenden Sätze;				
	Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (§. 49 der Reichs-Gewerbeordnung) ein Viertel der vorstehenden Sätze;				
	e) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln (§. 24 der Reichs-Gewerbeordnung) oder Aenderung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen, soweit nicht die Bestimmungen zu d zur Anwendung kommen (§§. 25 und 49 der Reichs-Gewerbeordnung	—	1	50	
	f) Erlaubnißertheilungen zum Betriebe des Pfandleihgeschäfts (§. 34 der Reichs-Gewerbeordnung)	—	15	—	
	g) Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten,				
	wenn ihr Geschäftsgebiet nicht über den Umfang einer Provinz hinausgeht	—	20	—	
	sonst	—	100	—	
	Befreit sind Genehmigungen für Versicherungsanstalten, deren Geschäftsgebiet über den Umfang eines Kreises nicht hinausgeht, sowie für solche Anstalten, welche auf Gegenseitigkeit gegründet und deren Zwecke nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind;				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(22.)	h) Erlaubnißscheine zur Bestellung von Agenten im Inlande seitens ausländischer Unternehmer von Versicherungsanstalten	—	100	—	
	i) Genehmigungen zum Gewerbebetriebe der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten	—	100	—	
	Genehmigungen auf die Dauer eines Jahres sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen	—	25	—	
	k) Erlaubnißertheilungen für ausländische Auswanderungsunternehmer zur Bestellung von Agenten im Inlande .	—	100	—	
	l) Genehmigungen zum Betriebe von Privatanschlußbahnen, wenn die Kosten der Anlage				
	1 000 Mark nicht übersteigen	—	1	—	
	5 000 " " "	—	5	—	
	10 000 " " "	—	10	—	
	20 000 " " "	—	20	—	
	50 000 " " "	—	50	—	
	75 000 " " "	—	75	—	
	100 000 " " "	—	100	—	
	bei einem höheren Kostenbetrage für je 50 000 Mark mehr 50 Mark;				
	Genehmigungen zu Veränderungen in dem Betriebe die Hälfte der vorstehenden Sätze;				
	m) Genehmigungen zum Betriebe eines Eisenbahnunternehmens	—	100	—	
	Genehmigungen zum Betriebe eines Dampfschifffahrts- oder Kleinbahnunternehmens, wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist	—	3	—	
	in die vierte Gewerbesteuerklasse gehört	—	10	—	
	" " dritte " "	—	25	—	
	" " zweite " "	—	60	—	
	" " erste " "	—	100	—	
	Genehmigungen zu Veränderungen in dem Betriebe die Hälfte der vorstehenden Sätze;				
	Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen ein Viertel der vorstehenden Sätze.				
	Die Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verursacht sind, ist stempelfrei.				
	n) Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zum Betriebe von Gewerben, welche dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte durch sonstige Transportmittel aller Art (Wagen, Gondeln, Sänften, Pferde u. s. w.) dienen (§. 37 der Reichs-Gewerbeordnung)	—	3 bis 20	—	je nach der Bedeutung des Gewerbes.
	Werden Genehmigungen der bezeichneten Art Personen ertheilt, deren Gewerbebetrieb wegen geringen Ertrages und Kapitals von der Gewerbesteuer frei ist, so beträgt die Stempelabgabe	—	—	50	
23.	**Familienstiftungen**, wie Fideikommißstiftungen, s. diese.				
24.	**Fideikommißstiftungen**, d. h. alle von Todeswegen oder unter Lebenden getroffenen Anordnungen, kraft deren gewisse Vermögensgegenstände der Familie für immer oder für mehr als zwei Generationen erhalten bleiben sollen	3	—	—	des Gesammtwerthes der denselben gewidmeten Gegenstände ohne Abzug der Schulden.
	Bei Stiftungen unter Lebenden ist der Stempel in der durch §. 16 Buchstaben g dieses Gesetzes vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen beizubringen, bei Stiftungen von Todeswegen binnen sechs Monaten nach dem Todesfall.				
	Wegen der Verhaftung für die Entrichtung des Stempels für Stiftungen von Todeswegen kommen die Bestimmungen der §§. 29 und 30 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom $\frac{30. \text{ Mai } 1878}{19. \text{ Mai } 1891}$ zur Anwendung.				
	Bei Fideikommißstiftungen, für welche von dem Stifter ein weiteres Anwachsen des Grundvermögens, sei es durch in				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(24.)	Aussicht genommene Zuwendungen freigebiger Art, sei es durch eine angeordnete Zuschlagung von Zinsen zum Kapital vorgesehen worden ist, wird der Werthstempel rücksichtlich des sich nach und nach ansammelnden Theiles des Stiftungsvermögens nur allmählich von dem Zuwachse nach näherer Bestimmung der Provinzialsteuerbehörde oder, wenn der Stiftungsstempel bei den Gerichtskosten zu vereinnahmen ist, der zuständigen Gerichtsbehörde erhoben. Fideikommißstiftungen, welche ausländische Grundstücke betreffen, sind dem Werthstempel nicht unterworfen. In Betreff der Erhebung des Fideikommißstempels aus Anlaß der Auflösung der Lehnverbände bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen.				
25.	**Gesellschaftsverträge**, wenn sie betreffen:				
	a) die Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sowie die Erhöhung des Aktien- oder Grundkapitals solcher Gesellschaften	1/50	—	—	des Aktien- oder Grundkapitals oder der Erhöhung dieses Kapitals;
	die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,				
	falls das Stammkapital				
	1. 100 000 Mark oder weniger beträgt	1/50	—	—	des Stammkapitals;
	2. mehr als 100 000 Mark, aber nicht mehr als 300 000 Mark beträgt	1/10	—	—	wie vor;
	3. mehr als 300 000 Mark, aber nicht mehr als 500 000 Mark beträgt	1/2	—	—	des Stammkapitals;
	4. mehr als 500 000 Mark beträgt	1	—	—	wie vor;
	die Erhöhung des Stammkapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,				
	falls dasselbe nach der Erhöhung				
	1. nicht mehr als 100 000 Mark beträgt	1/50	—	—	des Betrages, um den das Stammkapital erhöht ist;
	2. mehr als 100 000 Mark, aber nicht mehr als 300 000 Mark beträgt	1/10	—	—	wie vor;
	3. mehr als 300 000 Mark, aber nicht mehr als 500 000 Mark beträgt	1/2	—	—	wie vor;
	4. mehr als 500 000 Mark beträgt	1	—	—	wie vor;
	Wenn jedoch die Zwecke der vorbezeichneten Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Theilnehmer gerichtet sind	—	1	50	
	Beschlüsse über die Erhöhung des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals (Nachschüsse) sind wie Verträge hierüber zu versteuern. Wird das Kapital nicht sofort voll eingezahlt, so ist der Werthstempel von der jedesmaligen Theilzahlung zu entrichten;				
	b) die Errichtung einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft sowie Verabredungen über den Eintritt eines neuen Kommanditisten oder Gesellschafters in diese Gesellschaften oder über die Erhöhung der gemachten Einlage	—	1	50	
	c) das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Gesellschaft der unter a bezeichneten Art bei Errichtung derselben oder in eine bereits bestehende Gesellschaft dieser Art, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche im Inlande belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören	1	—	—	des Entgelts einschließlich der auf der Einlage ruhenden, auf die Gesellschaft übergehenden Passiva und des Werthes aller sonstigen ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt aus dem Vertrage nicht hervorgeht, des Werthes des eingebrachten Vermögens;
	insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche außerhalb Landes belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören	—	1	50	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(25.)	insoweit das eingebrachte Vermögen aus beweglichen Vermögensgegenständen besteht	1/3	—	—	des Entgelts einschließlich des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Werthes des eingebrachten Vermögens;
	insoweit das eingebrachte Vermögen aus Forderungsrechten besteht	1/50	—	—	des Werthes der Forderungen;
	Auf den Werthstempel kommt der nach den Vorschriften unter a dieser Tarifstelle zu berechnende Werthstempel in Anrechnung, wenn das Einbringen des Vermögens in die Gesellschaft zugleich mit deren Errichtung oder mit der Erhöhung des Gesellschaftsvermögens beurkundet wird.				
	Befreit ist das Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von den Theilnehmern an einer Erbschaft gebildete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zu den Theilnehmern einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat;				
	d) die Ueberlassung der Rechte an dem Gesellschaftsvermögen seitens eines Gesellschafters oder dessen Erben an einen anderen Gesellschafter, die Gesellschaft oder einen Dritten oder die Abfindung eines Gesellschafters bei Auflösung der Gesellschaft	1/50	—	—	des Werthes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Werthes der überlassenen Rechte;
	die Ueberlassung von Sachen oder Rechten seitens der Gesellschaft zum Sondereigenthum an einen Gesellschafter oder dessen Erben,				
	insoweit zu dem überlassenen Gesellschaftsvermögen unbewegliche im Inlande belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören	1	—	—	des Entgelts einschließlich des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen oder, wenn das Entgelt nicht aus dem Vertrage hervorgeht, des Werthes der überlassenen Rechte;
	insoweit zu dem überlassenen Gesellschaftsvermögen unbewegliche außerhalb Landes belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören	—	1	50	
	insoweit das überlassene Gesellschaftsvermögen aus beweglichen Vermögensgegenständen besteht	1/3	—	—	wie vor;
	insoweit das überlassene Gesellschaftsvermögen aus Forderungsrechten besteht	1/50	—	—	des Werthes der Forderungen.
	Bei Berechnung des Stempels bleibt derjenige Theil der zum Sondereigenthum überlassenen Vermögensgegenstände außer Betracht, welcher der Betheiligung des erwerbenden Gesellschafters an der Gesellschaft entspricht.				
	Befreit sind:				
	1. Verträge über Ueberlassung von Rechten an dem Gesellschaftsvermögen an Personen, welche nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{30.\ \text{Mai}\ 1873}{19.\ \text{Mai}\ 1891}$, von der Zahlung der Erbschaftssteuer befreit sind.				
	2. Die Rückgewähr der von einem Gesellschafter eingebrachten unbeweglichen Sachen oder diesen gleichgeachteten Rechte oder beweglichen Vermögensgegenstände an diesen Gesellschafter oder dessen Erben oder dessen Ehefrau, welche mit demselben in Gütergemeinschaft gestanden hat;				
	e) die erstmalige Feststellung des Statuts von Gesellschaften aller Art, Gewerkschaften, Genossenschaften, Korporationen Stiftungen, Vereinen und Anstalten in der Form von Verträgen oder Beschlüssen, sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen ein höherer Stempel zu entrichten ist	—	1	50	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(25.)	Befreit sind Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditäts-Versicherungs- und Unterstützungskassen, denen die Versicherungsnehmer auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beizutreten verpflichtet sind, und eingetragene Genossenschaften, welche die Gewinnvertheilung ausgeschlossen haben.				
26.	**Gewerbelegitimationskarten** (§. 44a der Reichs-Gewerbeordnung)	—	1	—	
27.	**Gnadenerweise**, s. Standeserhöhungen.				
28.	**Heirathsgenehmigungen** für Beamte und Militairpersonen .	frei.			
29.	**Hingabe an Zahlungsstatt**, Verträge darüber, s. Kaufverträge.				
30.	**Indossamente**, s. Abtretung von Rechten.				
31.	**Inventarien**, welche zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Urkunden dienen	—	1	50	
32.	**Kauf- und Tauschverträge** und andere lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge einschließlich der gerichtlichen Zwangsversteigerungen, insoweit nicht besondere Tarifstellen zur Anwendung kommen, wenn sie betreffen:				
	a) im Inlande befindliche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte	1	—	—	bei Kauf- und Lieferungsverträgen vom Kauf- oder Lieferungspreise unter Hinzurechnung des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen; bei anderen Verträgen vom Gesammtwerth der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen, oder, wenn der Werth der Gegenleistung aus dem Vertrage nicht hervorgeht, von dem Werth des veräußerten Gegenstandes;
	b) außerhalb Landes befindliche, unbewegliche Sachen . .	—	1	50	
	c) andere Gegenstände aller Art (auch Lieferungsverträge), falls die Verträge nicht auf Grund der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 der Reichsstempelabgabe unterliegen oder von dieser befreit sind .	1/3	—	—	wie vor.
	Der Stempel berechnet sich bei Tauschverträgen nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Gegenstände und zwar derjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche inländischer gegen ausländische Grundstücke nur nach dem Werthe der ersteren; bei Zwangsversteigerungen nach dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung der von dem Ersteher übernommenen Leistungen; bei Verträgen über Hingabe an Zahlungsstatt nach dem Werthe, zu welchem die Gegenstände an Zahlungsstatt angenommen werden. Wird in einem Kaufvertrage hinsichtlich des Kaufpreises eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart, so ist der Vertrag wie ein Tauschvertrag zu versteuern.				
	Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Auseinandersetzung unter Miteigenthümern erfolgt, der Zuschlag einem Miteigenthümer ertheilt, so bleibt bei Berechnung des Stempels derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigenthümer nach Verhältniß seines ideellen Antheiles am Nachlaß.				
	Wird ein Zuschlagsurtheil aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.				
	Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften über unbewegliche Sachen und diesen gleichgestellte Rechte oder über bewegliche Sachen, sowie Beurkundungen nachträglicher Erklärungen der aus				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(32.)	einem Veräußerungsgeschäft der vorbezeichneten Art berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben bezw. die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden in Betreff der Stempelpflichtigkeit wie Beurkundungen der Veräußerungen der Sachen und Rechte behandelt. Wenn jedoch der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat, so bedürfen Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten nur eines Stempels von	—	1	50	
	In den Fällen des vorhergehenden Absatzes ist die Erstattung des bereits verwendeten Werthstempels anzuordnen. Auch muß die Abstandnahme von der Einziehung des Werthstempels angeordnet werden, falls dies innerhalb zweier Wochen nach erfolgter Beurkundung der Uebertragung beantragt wird. Außerdem kann der Finanzminister bei sonstigen Beurkundungen der erwähnten Art in denjenigen Fällen die gleichen Anordnungen treffen, in denen besondere Billigkeitsgründe vorhanden sind.				
	In den Fällen des §. 25 der Subhastationsordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822 (G.S. S. 195), sowie des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts, vom 22. Mai 1887 (G.S. S. 136) bedarf die nachträgliche Erklärung des Ansteigerers nur eines Stempels von	—	1	50	
	Demselben Stempel unterliegen Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus dem Meistgebot an einen Anderen im Sinne des §. 83 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (G.S. S. 131).				
	Ermäßigungen und Befreiungen:				
	1. Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände	—	1	50	
	Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.				
	2. Befreit sind Verträge, durch welche unbewegliche Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte oder bewegliche Sachen allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten an Descendenten übertragen werden. Auf Beurkundungen von Uebertragungen der Rechte des Erwerbers aus Verträgen der vorbezeichneten Art an andere Personen als an Descendenten des ursprünglich übertragenden Ascendenten finden die Bestimmungen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle keine Anwendung.				
	3. Befreit sind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waaren, sofern dieselben entweder zum unmittelbaren Verbrauch in einem Gewerbe oder zur Wiederveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung dienen sollen oder im Inlande in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind.				
	4. Gerichtliche oder notarielle Aufnahmen oder Beglaubigungen der nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 reichsstempelpflichtigen oder von der Reichsstempelsteuer befreiten Kauf- und Anschaffungsgeschäfte	—	1	50	
33.	**Konsolidationen von Bergwerkseigenthum** (Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen), Bestätigungsurkunden darüber	—	100	—	
	Erreicht der Gesammtwerth des konsolidirten Bergwerkseigenthums nicht 10 000 Mark	—	10	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
34.	**Kuxe** (§. 101 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 — G.S. S.705 —)				
	Kuxscheine	—	1	50	
	Schriftstücke über Uebertragungen von Kuxen der bezeichneten Art	1/10	—	—	des Werthes der Gegenleistung oder, wenn eine solche in der Urkunde nicht enthalten ist, des Werthes des abgetretenen Kuxes.
	Schriftstücke über Verpfändungen von Kuxen wie Sicherstellung von Rechten, s. diese.				
35.	**Legalisation von Urkunden,** sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet	—	1	50	
	sonst	frei.			
36.	**Leibrenten- und Rentenverträge,** wodurch zu gewissen Zeiten wiederkehrende Zahlungen von Geld für eine oder mehrere bestimmte Personen während der Lebensdauer derselben oder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt erworben werden, mag die Gegenleistung in einer bestimmten Geldsumme oder in der Hingabe von Sachen oder in der Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen oder aber in dem Aufgeben von Rechten bestehen, falls nicht die Tarifstelle „Versicherungsverträge" zur Anwendung kommt	1	—	—	des Kapitalwerthes der Renten.
37.	**Leichenpässe,** s. Pässe.				
38.	**Lieferungsverträge,** s. Kaufverträge.				
39.	**Lustbarkeiten,** Genehmigungen der Ortspolizeibehörden zur Veranstaltung von Musikaufführungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art und zwar sowohl von öffentlichen Gesellschaften als von Privat- oder von geschlossenen Gesellschaften dargebotenen	—	1	50	
	bei Lustbarkeiten geringfügiger Art	—	—	50	
40.	**Mäkler, vereidigte,** Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung derselben	—	25	—	
41.	**Mieth- und Aftermiethverträge,** s. Pacht- und Afterpachtverträge.				
42.	**Namensänderungen,** Genehmigungen zur Aenderung des Familiennamens	—	30		
	Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf ermäßigt werden.	—	5	—	
	Namensvermehrung und Namenswechsel bei adeligen Namen ein Viertel der Sätze der Tarifstelle 60, Buchstabe a.				
	Erfolgt die Namensvermehrung und der Namenswechsel in Verbindung mit einer Standeserhöhung, so kommt außerdem der für letztere in der vorerwähnten Tarifstelle verordnete Stempelbetrag zur Erhebung.				
43.	**Naturalisationsurkunden,** mit Ausnahme derjenigen, welche für im Reichsdienst angestellte Ausländer ausgestellt werden	—	50	—	
	Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zu Naturalisirenden kann der Stempel bis auf	—	5	—	
	ermäßigt werden.				
44.	**Nebenausfertigungen** von Verträgen, wie Duplikate, s. diese.				
45.	**Notariatsurkunden,** welche die Stelle einer in diesem Tarif versteuerten Verhandlung vertreten, wie diese;				
	sonst und in allen Fällen mindestens	—	1	50	
46.	**Notarielle Zeugnisse,** wie amtliche Zeugnisse, s. Zeugnisse.				
47.	**Offizierpatente,** wie Bestallungen, s. diese.				
48.	**Pacht- und Afterpachtverträge,** Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge:				
	a) über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mark beträgt	1/10	—	—	des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung).
	Der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablauf des Januar des darauf folgenden Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welches die Bezeichnung des Grundstückes, den				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(48.)	Namen des Pächters (Miethers, Pfandinhabers), die Dauer des Vertragsverhältnisses während des betreffenden Kalenderjahres, den Zins (Nutzung), den erforderlichen Stempelbetrag und seine Namensunterschrift enthalten muß, einzeln einzutragen, das Verzeichniß mit der Versicherung, daß er andere unter die vorstehende Bestimmung fallende Verträge nicht abgeschlossen habe, zu versehen und die Versteuerung spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei einer Steuerstelle zu bewirken. Vorausbezahlung für mehrere Jahre ist zulässig. Die in diesen Verzeichnissen zu machenden Angaben können bei der Steuerbehörde zu Protokoll erklärt werden. Die Verzeichnisse sind von den zur Führung derselben verpflichteten Personen 5 Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen derselben erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde. Im Dezember jeden Jahres ist von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern auf die Bestimmungen über die Führung der Verzeichnisse und die Versteuerung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern aufmerksam zu machen. Außerdem können diejenigen Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder), von welchen Verzeichnisse nicht eingereicht sind, von der Steuerbehörde zur Anzeige darüber angehalten werden, ob von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der vorbezeichneten Art errichtet worden sind. Behörden sind berechtigt, die Versteuerung der von ihnen zu führenden Verzeichnisse selbst zu bewirken. Wenn Verträge dieser Tarifstelle vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten. Die Vorschrift des §. 4 Buchstabe a dieses Gesetzes findet auf die Verträge dieser Tarifstelle keine Anwendung. Die Beurkundungen von Abtretungen der Rechte aus Verträgen dieser Tarifstelle unterliegen einer anderen als der nach den obigen Bestimmungen zu entrichtenden Stempelsteuer nicht. Wenn in einem unter diese Tarifstelle fallenden Vertrage bestimmt ist, daß das Rechtsverhältniß unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so kommen für die hiernach eintretenden Verlängerungen die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Verträge sind hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmliche schriftliche Verträge zu behandeln;				
	b) über bewegliche Sachen	1/10	—	—	des Zinses (Nutzung).
	Der Stempel berechnet sich nach der Dauer der bedungenen Vertragszeit; bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist der Versteuerung eine einjährige Dauer zu Grunde zu legen;				
	c) über ausländische Grundstücke	—	1	50	
49.	**Pässe** (Paßkarten) zu Reisen, in der Regel	—	1	50	
	für Handwerksburschen, Dienstboten, Lohnarbeiter und andere Personen ähnlichen Standes jedoch nur	—	—	50	
	zum Transport von Leichen wegen deren Beerdigung außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat . .	—	5	—	
	bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel bis auf ermäßigt werden.	—	1	50	
50.	**Policen,** s. Versicherungsverträge.				
51.	**Polizeistunde,** Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde für einzelne Wirthshäuser und öffentliche Vergnügungsorte .	—	1	—	
	Befreit sind Genehmigungen auf die Dauer bis zu zwei Wochen.				
52.	**Proteste,** Wechselproteste und Proteste anderer Art	—	1	50	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
53.	**Protokolle**, auch von den Parteien nicht unterschriebene, welche in Privatangelegenheiten von Behörden und Beamten aufgenommen sind und die Stelle einer im gegenwärtigen Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, wie diese, mindestens aber	—	1	50	
	Protokolle, welche nicht die Stelle einer im Tarif besteuerten Verhandlung vertreten, sind stempelfrei. Bei Protokollen, welche von Notaren aufgenommen sind, kommt die Tarifstelle „Notariatsurkunden" zur Anwendung.				
54.	**Punktationen** über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind wie Verträge über denselben Gegenstand und zwar auch dann zu versteuern, wenn darin die Aufnahme einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist. Zu einer Vertragsurkunde, welche auf Grund einer mit dem Werthstempel belegten Punktation demnächst aufgenommen wird und im Wesentlichen denselben Inhalt hat, wie diese, kommt der zur Punktation verwendete Werthstempel in Anrechnung.				
55.	**Registraturen**, wenn sie die Stelle der Protokolle vertreten, wie diese.				
56.	**Schenkungen unter Lebenden**, insbesondere auch die belohnenden und die mit einer Auflage belasteten Schenkungen, insofern sie schriftlich beurkundet sind, unterliegen von dem Betrage der Schenkung einer Werthstempelabgabe, welche sich nach den Vorschriften der §§. 6 bis 25 sowie des §. 27 erster Absatz des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom $\frac{30.\text{ Mai }1873}{19.\text{ Mai }1891}$ und des demselben anliegenden Tarifs bestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen das Fünfundzwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen wird. An Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers des Anfalles sind die Verhältnisse des Gebers, beziehungsweise des Beschenkten zu berücksichtigen.				
	Als Beurkundungen von Schenkungen sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Theils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrages abgeschlossen ist. Bei Beurtheilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Theils anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind.				
	In denjenigen Fällen, in welchen die Versteuerung der Schenkung über die für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebene Frist hinaus ausgesetzt bleibt (§§. 22 bis 25 und §. 27 erster Absatz des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer, vom $\frac{30.\text{ Mai }1873}{19.\text{ Mai }1891}$), muß die Urkunde vor Ablauf dieser Frist der von dem Finanzminister zu bestimmenden Steuerbehörde vorgelegt werden, welche die erforderlichen Anordnungen wegen späterer Verwendung des Stempels zu treffen hat und welcher hierfür auf Verlangen Sicherheit zu bestellen ist. Diese Bestimmung findet auch auf die bei den Gerichtskosten zu verrechnenden Schenkungsstempel Anwendung.				
	Befreit sind Beurkundungen von Schenkungen der Arbeitgeber an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung ihrer Arbeitnehmer oder Bediensteten, sowie der Angehörigen derselben bezwecken.				
57.	**Schiedssprüche** und zwar sowohl der ständigen Schiedsgerichte als auch der zur Entscheidung für den einzelnen Fall berufenen Schiedsrichter	1/10	—	—	des Werthes des Streitgegenstandes;
	jedoch mindestens	—	2	—	
	höchstens	—	100	—	
	ist der Werth des Streitgegenstandes unschätzbar	—	10	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
58.	**Schuldverschreibungen.**				
	I. Schuldverschreibungen, hypothekarische und persönliche aller Art, insoweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfene Werthpapiere handelt	1/12	—	—	des Kapitalbetrages der Schuldverschreibung.
	Ermäßigungen:				
	a) Schuldverschreibungen über Kaufgelder, Erbgelder oder sonstige Forderungen aus zweiseitigen Verträgen, falls diese Verträge gehörig versteuert sind und alle wesentlichen Bedingungen des Schuldverhältnisses enthalten, wie Nebenausfertigungen derselben (vergl. die Tarifstelle „Nebenausfertigungen");				
	b) Schuldverschreibungen über Darlehen, welche innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind	1/50	—	—	der dargeliehenen Summe in Abstufungen von 20 Pf. für je 1000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	So oft die Rückzahlungsfrist durch schriftliche Verabredungen über die Verlängerung der Darlehen, oder durch Ausstellung neuer Schuldverschreibungen bis zu einem Zeitraum von einem Jahre erweitert wird, je	1/50	—	—	wie vor;
	jedoch für die ursprüngliche Verschreibung und sämmtliche Verlängerungen nicht mehr wie	1/12	—	—	der dargeliehenen Summe.
	Beurkundungen der Verlängerung der Rückzahlungsfrist über den Zeitraum von einem Jahre hinaus .	1/12	—	—	wie vor;
	jedoch unter Anrechnung der für die Beurkundungen der ursprünglichen Verschreibung und der früheren Verlängerungen bereits entrichteten Stempel.				
	Die Anrechnung der früher gezahlten Stempel ist nur zulässig, wenn auf den Schriftstücken über die Verlängerung vom Aussteller vermerkt ist, zu welchen Urkunden und zu welchen Beträgen die früher gezahlten Stempel verwendet sind.				
	Befreiungen:				
	a) Beurkundungen über die Verlängerung der Rückzahlungsfrist, wenn es sich um Schuldverschreibungen handelt, die mit einem Zwölftel vom Hundert des Kapitalbetrages bereits versteuert sind;				
	b) Beurkundungen von zinsbaren Darlehen, welche gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden (Lombarddarlehen) und innerhalb Jahresfrist oder in einem kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen sind, vorausgesetzt, daß der Werth des hinterlegten Pfandes dem gewährten Darlehen mindestens gleichkommt;				
	c) Sparkassenbücher und Bescheinigungen über einzelne Einlagen seitens öffentlicher und solcher Sparkassen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, insbesondere solcher, welche die Gewinnvertheilung ausgeschlossen haben, sowie der Sparkassen derjenigen eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Reichsgesetz vom 1. Mai 1889, R.G.Bl. S. 55), welche die Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits bezwecken;				
	d) für Kommunalverbände, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellte Schuldverschreibungen, auf Grund deren reichsstempelpflichtige Renten und Schuldverschreibungen demnächst ausgereicht werden.				
	II. Kaufmännische, nicht auf Order ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld	1/50	—	—	des Kapitalbetrages der Scheine in Abstufungen von 20 Pf. für je 1000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Für die Verlängerung der Rückzahlungsfrist gelten die Bestimmungen zu I unter Ermäßigungen zu b und Befreiungen zu a.				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(58.)	III. Der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung im Grundbuche oder in einem für solche Eintragungen bestimmten öffentlichen Buche	1/12	—	—	der einzutragenden Summe oder des Kapitalwerthes der Geldleistung;
	sowie der Antrag auf Eintragung der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld oder einer wiederkehrenden Geldleistung durch den eingetragenen Gläubiger in Büchern der bezeichneten Art	1/12	—	—	der Summe, für welche die Post verpfändet wird, wenn diese Summe geringer ist, als die Summe oder der Kapitalwerth der verpfändeten Post, sonst der letzteren Summe oder des Kapitalwerthes.
	Die Vorschriften der Tarifstelle „Abtretung von Rechten" fünfter bis einschließlich achter Absatz finden sinngemäße Anwendung.				
59.	**Sicherstellung von Rechten,** Beurkundungen darüber, wenn der Werth der sichergestellten Rechte				
	600 Mark nicht übersteigt	—	—	50	
	1 200 = = = ...	—	1	—	
	10 000 = = = ...	—	1	50	
	bei einem höheren Betrage	—	5	—	
	Der Stempel darf in keinem Falle den für die Beurkundung des sicherzustellenden Rechtes zur Erhebung gelangenden Stempel übersteigen.				
	Ist der Werth der sichergestellten Rechte nicht schätzbar	—	1	50	
	Befreit sind:				
	a) Urkunden über Dienstkautionen der Beamten öffentlicher Behörden;				
	b) in Schuldverschreibungen zur Sicherheit der Schuldverpflichtung vom Schuldner abgegebene Erklärungen;				
	c) Urkunden über Sicherstellungen der Vormünder (§. 58 der Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875, G.S. S. 431).				
60.	**Standeserhöhungen und Gnadenerweise, landesherrliche.**				
	a) Standeserhöhungen				
	für die Verleihung der Herzogswürde	—	5 000	—	
	= = = = Fürstenwürde	—	3 000	—	
	= = = = Grafenwürde	—	1 800	—	
	= = = = Freiherrnwürde	—	1 200	—	
	= = = des Adels	—	600	—	
	Wenn in obigen Verleihungen mehrere Seitenverwandte mit aufgenommen werden, so wird für jeden Seitenverwandten die volle Taxe besonders erhoben.				
	Die vorstehend festgesetzten Beträge werden auch erhoben, wenn eine Standeserhöhung aus Anlaß oder bei Gelegenheit einer Adoption oder Legitimation stattfindet.				
	Für Anerkennung und Bestätigung einer von einem auswärtigen Fürsten verliehenen Standeserhöhung eines Inländers werden die obigen Sätze erhoben.				
	Für die Verleihung des preußischen Adels an einen ausländischen Adligen kommt die Hälfte des für die Verleihung der betreffenden Adelsstufe vorgeschriebenen Stempels in Ansatz.				
	Für sonstige nachträgliche Aenderungen oder Ergänzungen der bezüglich einer Standeserhöhung getroffenen Bestimmungen wird, sofern keine anderen Vorschriften Anwendung finden, ein Fünftel des Steuersatzes für die betreffende Standeserhöhung in Ansatz gebracht;				
	b) Wappenvermehrungen und Wappenänderungen ein Achtel der Sätze zu a.				
	Erfolgt die Wappenvermehrung und Wappenänderung in Verbindung mit einer Standeserhöhung, so kommt außerdem der für letztere vorgesehene Stempelbetrag zur Erhebung;				
	c) Erhebung eines Inbegriffs von Gütern zu einer Standesherrschaft, einem Herzogthum oder Fürstenthum . .	—	6 000	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(60).	d) Verleihung des Patents für einen Kammerjunker	—	400	—	
	" " Kammerherrn	—	1 200	—	
	sofern letzterer vorher Kammerjunker war . . .	—	800	—	
	e) für die Verleihung von Titeln an Privatpersonen . . .	—	300	—	
61.	**Statuten** von Gesellschaften, Vereinen u. s. w., s. Gesellschaftsverträge, Buchstabe e.				
62.	**Strafbescheide** der Finanzbehörden, sofern die Strafe einschließlich des Werthes der eingezogenen Gegenstände 15 Mark übersteigt	—	1	50	
63.	**Tauschverträge**, s. Kaufverträge				
64.	**Taxen von Grundstücken**, insofern sie wegen eines Privatinteresses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden	—	1	50	
65.	**Testamente**, s. Verfügungen von Todeswegen.				
66.	**Verfügungen von Todeswegen** aller Art, auch in Form von Verträgen	—	1	50	
67.	**Vergleiche**	—	1	50	
	Ist jedoch durch den Vergleich ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten oder ein anderweites Rechtsgeschäft neu begründet worden, so ist zu dem Vergleiche, wenn diese Geschäfte nach dem gegenwärtigen Tarif einem höheren als dem für Vergleiche verordneten Stempel unterworfen sind, dieser höhere Stempel zu verwenden.				
	Befreit sind die von Schiedsmännern und Gewerbegerichten aufgenommenen Vergleiche, sofern nicht die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung finden.				
68.	**Verleihungen des Bergwerkseigenthums**, Urkunden darüber (§§. 22 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, — G.S. S. 705 —)	—	50	—	
69.	**Verpflichtungsscheine**, kaufmännische, s. Schuldverschreibungen, II.				
70.	**Versicherungsverträge**, auch in der Form von Policen und deren Verlängerungen; wenn sie betreffen:				
	a) Lebens- und Rentenversicherungen einschließlich der Versicherungen auf den Lebensfall (Altersversorgung, Aussteuer, Militairdienst und dergl.)	1/20	—	—	der versicherten Summe in Abstufungen von 10 Pf. für je 200 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Bei Rentenversicherungen wird der Kaufpreis und in Ermangelung eines solchen der zehnfache Betrag der Rente als Versicherungssumme angesehen.				
	Werden bei Versicherungen gleicher Art von demselben Versicherer mehrere Urkunden für dieselbe Person ausgestellt, so berechnet sich die Stempelabgabe nach dem Gesammtbetrage der versicherten Summe.				
	Befreit sind Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt;				
	b) Unfall- und Haftpflichtversicherungen	1/2	—	—	des Gesammtbetrages der verabredeten Prämien in Abstufungen von 10 Pf. für je 20 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages;
	Befreit sind Versicherungen, bei denen die verabredeten Jahresprämien den Betrag von 40 Mark nicht übersteigen;				
	c) Versicherungen gegen andere Gefahren (Feuer-, Hagel-, Viehversicherungen u. s. w.) für jedes Jahr der Versicherungsdauer	1/1000	—	—	d. i. 1 Pf. von Eintausend Mark der versicherten Summe in Abstufungen von 10 Pf. für je 10 000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.
	Jeder Bruchtheil eines Versicherungsjahres kommt bei der Versteuerung als ein volles Jahr in Betracht.				
	Die den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten reglementsmäßig zustehenden Stempelsteuerprivilegien finden Anwendung auf alle Schriftstücke, welche sich auf den Eintritt der Versicherungsnehmer in diese Anstalten oder spätere Abänderungen der Versicherungen beziehen.				
	Befreit sind:				
	1. Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3 000 Mark nicht übersteigt.				
	2. Versicherungen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten und nicht die Erzielung von Gewinn bezweckenden				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(70.)	Versicherungsanstalten, deren Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden und deren Geschäftsbetrieb über den Umfang einer Provinz nicht hinausgeht. Befreit sind Verträge über Rückversicherungen und Transportversicherungen.				
71.	**Verträge,**				
	1. durch welche ein früherer stempelpflichtiger Vertrag lediglich aufgehoben wird	—	1	50	
	Wenn jedoch die Verabredung über die Aufhebung oder Beseitigung des früheren Vertrages sich als eine in diesem Tarif besonders aufgeführte Verhandlung darstellt, so kommt derjenige Steuersatz zur Anwendung, welchem die Verabredung nach den Vorschriften dieses Tarifs unterliegt.				
	Der Finanzminister kann in besonderen Fällen den zu entrichtenden Werthstempel aus Billigkeitsrücksichten bis auf ermäßigen;	1/20	—	—	
	2. über sonstige vermögensrechtliche Gegenstände, wenn keine andere Tarifstelle zur Anwendung kommt	—	1	50	
	Ein auf unbestimmte Zeit oder auf Kündigung abgeschlossener Vertrag gilt in Betreff der Stempelpflichtigkeit als ein auf ein Jahr abgeschlossener.				
	Befreiungen:				
	a) Lehrverträge,				
	b) Verträge, durch welche Arbeits- und Dienstleistungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen zu gewissen Zeiten wiederkehrendes Entgelt (Lohn, Gehalt und dergleichen) versprochen werden, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 1500 Mark nicht übersteigt.				
72.	**Vokationen** der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen, s. diese.				
73.	**Vollmachten, Ermächtigungen und Aufträge** zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber, wenn der Werth des Gegenstandes der Vollmacht				
	500 Mark nicht übersteigt	—	—	50	
	1 000 " " "	—	1	—	
	3 000 " " "	—	1	50	
	6 000 " " "	—	3	—	
	10 000 " " "	—	5	—	
	15 000 " " "	—	7	50	
	bei einem höheren Betrage	—	10	—	
	wenn die Vollmacht zur Vornahme aller oder gewisser Gattungen von Geschäften für den Vollmachtgeber ermächtigt (Generalvollmacht) und der Werth des Gegenstandes 50 000 Mark übersteigt	—	20	—	
	Steht der Bevollmächtigte in einem Dienstverhältnisse zu dem Vollmachtgeber, höchstens	—	1	50	
	Wenn der Werth des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar ist, wenn es sich insbesondere um Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art handelt	—	1	50	
	Bei Prozeßvollmachten treten an Stelle der Steuersätze des ersten Absatzes von 3, 5, 7,50, 10, die Steuersätze von 2, 3, 4, 5 Mark.				
	Schriftstücke, in welchen Jemand einem Dritten gegenüber erklärt, daß er einem Anderen die Vornahme einer Angelegenheit rechtlicher Natur aufgetragen habe, sind dem Stempel nicht unterworfen, sofern nicht die Verkehrssitte eine Vollmacht in diesen Fällen erfordert und durch das Schriftstück die förmliche Vollmacht ersetzt werden soll.				
	Zu Vollmachten, in denen mehrere, nicht in einer Erb- oder sonstigen Rechtsgemeinschaft stehende Personen einen Bevollmächtigten bestellen, ist der Vollmachtstempel so oft zu verwenden, als Vollmachtgeber vorhanden sind.				
	Wenn bei einer gerichtlichen oder notariellen Versteigerung durch die Kaufbedingungen oder durch besondere Erklärungen				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(73.)	bestimmte Personen bevollmächtigt werden, nach erfolgtem Zuschlage für die Versteiglasser oder für die Ansteigerer die Auflassungserklärung abzugeben und für die Ansteigerer die Eintragung der Steigpreise zu bewirken, so ist der Vollmachtstempel ohne Rücksicht auf die Anzahl der Betheiligten und der abzugebenden Erklärungen nur einmal in Ansatz zu bringen, sofern nach Inhalt des Protokolls die Vollmacht auf einen Zeitraum von längstens drei Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem der Zuschlag erfolgt, beschränkt wird. Substitutionen bei einer Prozeßvollmacht, welche nicht in einer nach diesem Tarif einem besonderen Stempel unterliegenden Verhandlung ausgestellt werden, sind stempelfrei, sofern über die ursprüngliche Vollmacht eine vorschriftsmäßig versteuerte Urkunde vorhanden und dies entweder auf der Substitutionsvollmacht vermerkt ist, oder die ursprüngliche Vollmacht sich bei den Gerichtsakten befindet.				
74.	**Vorrechtseinräumungen** (Prioritätscessionen)	—	1	50	
75.	**Werkverdingungsverträge,** inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesammtpreises zu versteuern. Handelt es sich bei dem verdungenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Werkverdingungsvertrag so zu versteuern, als wenn über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ein dem Steuersatz der Tarifstelle „Kauf- und Tauschverträge" Buchstabe c oder der Ziffer 3 der „Ermäßigungen und Befreiungen" dieser Tarifstelle unterliegender Lieferungsvertrag und außerdem hinsichtlich des Werthes der Arbeitsleistung ein dem Steuersatz der Tarifstelle „Verträge" Ziffer 2 unterworfener Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. Die Vorschrift des § 10 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung dergestalt, daß, insoweit eine Trennung des Gesammtpreises nicht vorgenommen ist, der höchste Steuersatz zu entrichten ist.				
76.	**Wiederaufhebung** von Verträgen, s. Verträge, Ziffer 1.				
77.	**Zeugnisse, amtliche in Privatsachen,** innerhalb der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde oder des ausstellenden Beamten ertheilte	—	1	50	
	Beurkundungen der Gerichtsvollzieher nach §. 17 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G.S. S. 249) . . .	—	—	50	
	Befreit sind: a) Zeugnisse, auf Grund deren ein anderes amtliches Zeugniß oder ein Paß (Reise- oder Leichenpaß, Paßkarte) ausgestellt werden soll; b) Zeugnisse aller Art, welche von Geistlichen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilt werden, insbesondere Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheine; c) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hülfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Wittwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbeläge bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen; d) Führungszeugnisse, insoweit sie nicht zur Erlangung der in den Tarifstellen „Erlaubnißertheilungen" und „Lustbarkeiten" aufgeführten Genehmigungen u. s. w. erforderlich sind.				

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pf.	Berechnung der Stempelabgabe.
(77.)	Den Führungszeugnissen stehen gleich Zeugnisse über geleistete Arbeiten in Anstalten, welche von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden betrieben werden; e) Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen und Verhandlungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich zu einer Eintragung oder Löschung in öffentlichen, das Eigenthum und die Belastung von Grundstücken und selbstständigen Gerechtigkeiten feststellenden Büchern erforderlich sind, sowie die mit solchen Beglaubigungen verbundenen Zeugnisse über die Vertretungsbefugniß der Betheiligten; f) Beglaubigungen von Unterschriften der Gesuche um Auszahlung hinterlegter Gelder nach §. 25 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G.S. S. 249). In den unter a und c bezeichneten Fällen tritt die Stempelfreiheit nur dann ein, wenn der dieselbe begründende Zweck aus der Urkunde hervorgeht. Wird von den Attesten zu anderen Zwecken nachträglich Gebrauch gemacht, so ist der Stempel nachzuverwenden.				
78.	**Zuschlagsbescheide**, wie Kaufverträge, s. diese.				

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein.

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwerth einer Rente oder Nutzung im Werthe von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Stempelsteuer.

(Zu §. 6 des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth Mk.	Kapitalwerth Pf.	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth Mk.	Kapitalwerth Pf.	Anzahl der Jahre.	Kapitalwerth Mk.	Kapitalwerth Pf.
1	1	0,0	29	17	66,3	57	23	22,0
2	1	96,2	30	17	98,4	58	23	32,7
3	2	88,6	31	18	29,0	59	23	43,0
4	3	77,5	32	18	58,9	60	23	52,8
5	4	63,0	33	18	87,4	61	23	62,4
6	5	45,1	34	19	14,8	62	23	71,5
7	6	24,2	35	19	41,1	63	23	80,3
8	7	00,2	36	19	66,5	64	23	88,7
9	7	73,3	37	19	90,8	65	23	96,9
10	8	43,5	38	20	14,3	66	24	04,7
11	9	11,1	39	20	36,8	67	24	12,2
12	9	76,0	40	20	58,5	68	24	19,4
13	10	38,6	41	20	79,3	69	24	26,4
14	10	98,6	42	20	99,3	70	24	33,0
15	11	56,3	43	21	18,6	71	24	39,5
16	12	11,8	44	21	37,1	72	24	45,6
17	12	65,2	45	21	54,9	73	24	51,6
18	13	16,6	46	21	72,0	74	24	57,3
19	13	65,9	47	21	88,5	75	24	62,8
20	14	13,4	48	22	04,3	76	24	68,0
21	14	59,0	49	22	19,5	77	24	73,1
22	15	02,9	50	22	34,2	78	24	78,0
23	15	45,1	51	22	48,2	79	24	82,7
24	15	85,7	52	22	61,8	80	24	87,2
25	16	24,7	53	22	74,8	81	24	91,5
26	16	62,2	54	22	87,3	82	24	95,7
27	16	98,3	55	22	99,3	83	24	99,7
28	17	33,0	56	23	10,9	84 u. mehr.	25	00,0

V. v. 3. Aug. 1895, betr. die Errichtung von Landwirthschaftskammern.

[G.S. 1895. S. 363. Nr. 9773. Ausg. 20./8. 1895.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G.S. S. 126), nach Anhörung der betreffenden Provinziallandtage, was folgt:

§. 1. Für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein und für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden werden auf Grund der beifolgenden Satzungen Landwirthschaftskammern errichtet.

§. 2. Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten wird ermächtigt, Aenderungen der vorbezeichneten Satzungen, soweit sie nicht den Sitz, den Zweck, die Vertretung der Landwirthschaftskammer, oder das Wahlverfahren (§. 9 Absatz 2 des angeführten Gesetzes) betreffen, selbstständig zu genehmigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Hammerstein.

Satzungen der Landwirthschaftskammer für die Provinz Ostpreußen.

§. 1. Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Ostpreußen hat ihren Sitz zu Königsberg.

§. 2. Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirth-

schaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des Ostpreußischen Landwirthschaftlichen Centralvereins für Litthauen und Masuren auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit diesen Centralvereinen oder deren bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G.S. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3. Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 30 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 70. Wahlbezirke sind die Landkreise. In jedem Wahlbezirke sind zwei Mitglieder zu wählen.

§. 5. Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Allenstein, Braunsberg, Pr. Eylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Heiligenbeil, Heilsberg, Pr. Holland, Königsberg, Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg, Johannisburg und Lötzen aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Labiau, Memel, Mohrungen, Neidenburg, Osterode, Ortelsburg, Rastenburg, Rössel, Wehlau, Lyck, Niederung, Oletzko, Pillkallen, Ragnit, Sensburg, Stallupönen und Tilsit scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6. Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7. Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8. Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 5 Mitgliedern. Für jedes dieser 5 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn

niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11. Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Kreisblätter. Sollten diese Blätter eingehen, ehe andere Blätter auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden sind, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§. 12. Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) Anwendung.

Satzungen der Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen.

§. 1. Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Westpreußen hat ihren Sitz zu Danzig.

§. 2. Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des Centralvereins Westpreußischer Landwirthe auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G.S. S. 126 und ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3. Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 25 Thalern oder mehr oder im Falle von rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 62. Wahlbezirke sind die Landkreise. In den Wahlbezirken:

Danziger Niederung, Elbing, Marienburg, Culm, Dt. Krone, Flatow, Graudenz, Marienwerder, Rosenberg, Schwetz, Stuhm und Thorn

sind je 3, in den übrigen Wahlbezirken je 2 Mitglieder zu wählen.

§. 5. Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Berent, Carthaus, Danziger Höhe, Danziger Niederung, Dirschau, Briesen, Culm, Dt. Krone, Flatow, Graudenz, Konitz, Löbau und Marienwerder aus. Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke: Landkreis Elbing, Marienburg, Preußisch-Stargard, Neustadt, Putzig, Stuhm, Rosenberg, Strasburg, Thorn, Schwetz, Tuchel und Schlochau scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6. Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7. Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8. Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;

5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 5 Mitgliedern. Für jedes dieser 5 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einberufen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11. Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Westpreußischen Landwirthschaftlichen Mittheilungen; sollte dies Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§. 12. Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) Anwendung.

Satzungen der Landwirthschaftskammer für die Provinz Pommern.

§. 1. Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Pommern hat ihren Sitz zu Stettin.

§. 2. Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der Pommerschen Oekonomischen Gesellschaft und des Baltischen Centralvereins zur Beförderung der Landwirthschaft auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit diesen Centralvereinen oder deren bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G.S. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3. Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 20 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu

einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 63. Wahlbezirke sind die Landkreise. In den Wahlbezirken Demmin, Pyritz, Randow, Franzburg, Greifswald, Grimmen und Rügen sind hierbei je 3, in jedem der übrigen Wahlbezirke je 2 Mitglieder zu wählen.

§. 5. Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Anklam, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Kammin, Naugard, Belgard, Bublitz, Bütow, Dramburg, Köslin, Kolberg-Körlin, Franzburg und Greifswald aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Pyritz, Randow, Regenwalde, Saatzig, Ueckermünde, Usedom-Wollin, Lauenburg, Neustettin, Rummelsburg, Schivelbein, Schlawe, Stolp, Grimmen und Rügen scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6. Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7. Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8. Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:
1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 3 Mitgliedern. Für jedes dieser 3 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Wenn sowohl ein Mitglied wie dessen Stellvertreter verhindert sind, so kann der Vorsitzende einen anderen Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11. Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Kreisblätter; sollten diese Blätter eingehen, ehe auf dem Wege der Satzungsänderung ein Ersatz hierfür bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§. 12. Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) Anwendung.

Satzungen der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg.

§. 1. Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg hat ihren Sitz zu Berlin.

§. 2. Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G.S. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3. Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 35 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 109. Wahlbezirke sind die Landkreise. Die Anzahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach dem Grundsteuerreinertrage in der Weise, daß Wahlbezirke mit einem Grundsteuerreinertrage bis zur Hälfte des durchschnittlichen Grundsteuerreinertrages der 31 Wahlbezirke 2 Mitglieder, solche über die Hälfte bis zum durchschnittlichen Grundsteuerreinertrage 3 Mitglieder, solche über den Durchschnitt bis zum $1\frac{1}{2}$fachen dieses Grundsteuerreinertrages 4 Mitglieder und solche über das $1\frac{1}{2}$fache des durchschnittlichen Grundsteuerreinertrages 5 Mitglieder zu wählen haben. Auf die einzelnen Wahlbezirke entfällt demnach die nachfolgend verzeichnete Anzahl Mitglieder:

Angermünde	4	Mitglieder
Beeskow-Storkow	3	"
Jüterbog-Luckenwalde	3	"
Niederbarnim	5	"
Oberbarnim	4	"
Osthavelland	4	"
Ostprignitz	4	"
Prenzlau	5	"
Ruppin	4	"
Teltow	3	"
Templin	3	"
Westhavelland	3	"
Westprignitz	5	"
Zauch-Belzig	4	"
Arnswalde	3	"
Friedeberg N.M.	3	"
Guben	3	"
Kalau	3	"
Königsberg N.M.	5	"
Kottbus	3	"
Krossen	3	"
Landsberg a. W.	4	"
Lebus	5	"
Luckau	3	"
Lübben	2	"
Soldin	4	"
Sorau	3	"
Spremberg	2	"
Sternberg-Ost	3	"
Sternberg-West	3	"
Züllichau-Schwiebus	3	"

§. 5. Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Angermünde, Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde, Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland, Ostprignitz, Arnswalde, Friedeberg N.M., Guben, Kalau, Königsberg N.M., Kottbus, Krossen, Landsberg a. W. und Lebus aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Prenzlau, Ruppin, Teltow, Templin, Westhavelland, Westprignitz, Zauch-Belzig, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Sternberg-Ost, Sternberg-West und Züllichau-Schwiebus scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6. Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7. Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8. Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;

2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn Mitgliedern. Für jedes dieser zehn Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11. Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Amtsblätter der beiden Regierungsbezirke; sollten diese Blätter eingehen, ehe auf dem Wege der Satzungsänderung ein Ersatz hierfür bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§. 12. Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) Anwendung.

Satzungen der Landwirthschaftskammer für die Provinz Posen.

§. 1. Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Posen hat ihren Sitz zu Posen.

§. 2. Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Posen auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer mit sonstigen Vereinen und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in ein gleiches Verhältniß treten oder sie in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G.S. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3. Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 40 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 70. Die einzelnen Wahlbezirke sind nachfolgend mit der von ihnen zu wählenden Anzahl von Mitgliedern aufgeführt.

Wahlbezirke.

		Mitglieder
I.	Kreise Adelnau und Ostrowo	2
II.	= Birnbaum und Schwerin	2
III.	= Bomst und Meseritz	3
IV.	= Bromberg Land und Stadt	3
V.	= Czarnikau und Filehne	3
VI.	= Fraustadt und Lissa	3
VII.	= Gnesen und Witkowo	3
VIII.	Kreis Gostyn	2
IX.	Kreise Grätz und Neutomischel	2
X.	= Jarotschin und Pleschen	3
XI.	Kreis Inowrazlaw	4
XII.	Kreise Kempen und Schildberg	2
XIII.	Kreis Kolmar i. P.	2
XIV.	Kreise Koschmin und Krotoschin	3
XV.	= Kosten und Schmiegel	3
XVI.	Kreis Mogilno	2
XVII.	= Obornik	3
XVIII.	= Posen Ost, West und Stadt	3
XIX.	= Rawitsch	2
XX.	= Samter	2
XXI.	= Schrimm	2
XXII.	= Schroda	3
XXIII.	= Schubin	2
XXIV.	= Strelno	2
XXV.	= Wirsitz	3
XXVI.	= Wongrowitz	2
XXVII.	= Wreschen	2
XXVIII.	= Znin	2

Den Stadtkreisen Bromberg und Posen, welche mit den gleichnamigen Landkreisen zu je einem Wahlbezirke vereinigt sind, kommt je ein Wahlmann zu. Sämmtliche Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte sind berechtigt, an der Wahl theilzunehmen.

§. 5. Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke I. bis einschließlich XIV. aus. Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6. Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7. Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8. Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 9 Mitgliedern. Für jedes dieser 9 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Bei gleichzeitiger Behinderung eines Mitgliedes und seines Stellvertreters ist ein anderer Stellvertreter seitens des Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend

ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11. Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch das Posener landwirthschaftliche Centralblatt und den Ziemianin; sollten diese Blätter eingehen, ehe auf dem Wege der Satzungsänderung andere Bestimmungen für diese Bekanntmachungen getroffen worden sind, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§. 12. Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze.

Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) Anwendung.

Satzungen der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien.

§. 1. Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Schlesien hat ihren Sitz zu Breslau.

§. 2. Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G.S. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3. Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 35 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 124. Wahlbezirke sind die einzelnen Landkreise mit Ausnahme der Kreise Beuthen Land, Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, welche zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

In den Wahlbezirken Leobschütz, Liegnitz, Breslau, Neumarkt, Schweidnitz, Glogau, Neisse und Ratibor sind je 3, in den übrigen Wahlbezirken je 2 Mitglieder zu wählen.

§. 5. Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Breslau, Brieg, Frankenstein, Glatz, Guhrau, Habelschwerdt, Militsch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Neurode, Volkenhain, Bunzlau, Freystadt, Glogau, Görlitz, Goldberg-Hainau, Grünberg, Hirschberg, Hoyerswerda, Jauer, Beuthen Land mit Kattowitz, Tarnowitz und Zabrze, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Grottkau, Kosel, Kreuzburg, Leobschütz und Lublinitz aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Nimptsch, Oels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz, Steinau, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Waldenburg, Groß-Wartenberg, Wohlau, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Rothenburg O. L., Sagan, Schönau, Sprottau, Neisse, Neustadt O. S., Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg O. S., Rybnick und Tost-Gleiwitz scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6. Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7. Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8. Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8. Die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 5 Mitgliedern. Für jedes dieser 5 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Jeder der 3 Regierungsbezirke der Provinz muß im Vorstand durch je 2 Personen und je 2 Stellvertreter vertreten sein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11. Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch den Landwirth; sollte dieses Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§. 12. Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) Anwendung.

Satzungen der Landwirthschaftskammer für die Provinz Sachsen.

§. 1. Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Sachsen hat ihren Sitz zu Halle a. S.

§. 2. Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen, auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G.S. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der

Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3. Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 30 Thalern oder mehr, oder im Falle von rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem Grundsteuerreinertrage von 50 Thalern oder mehr veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 112. Wahlbezirke sind die Landkreise. Der Stadtkreis Magdeburg wird mit dem Kreise Wanzleben, der Stadtkreis Halberstadt mit dem Landkreis Halberstadt, der Stadtkreis Halle mit dem Saalkreise, der Stadtkreis Erfurt mit dem Landkreis Erfurt, der Stadtkreis Nordhausen mit dem Kreise Grafschaft Hohenstein, der Stadtkreis Mühlhausen mit dem Landkreis Mühlhausen zu einem gemeinschaftlichen Wahlbezirke verbunden. Hierbei kommen dem Stadtkreise Magdeburg 3 Wahlmänner, dem Stadtkreise Halberstadt 3 Wahlmänner, dem Stadtkreise Halle 1 Wahlmann, dem Stadtkreise Erfurt 5 Wahlmänner, dem Stadtkreise Nordhausen 2 Wahlmänner und dem Stadtkreise Mühlhausen 8 Wahlmänner zu. Die Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Summe des Grundsteuerreinertrages derart, daß Wahlbezirke bis zu 400 000 Thaler Grundsteuerreinertrag 2 Mitglieder, Wahlbezirke mit einem Grundsteuerreinertrag von über 400 000 Thaler bis einschließlich 650 000 Thaler 3 Mitglieder und Wahlbezirke mit einem Grundsteuerreinertrage über 650 000 Thaler 4 Mitglieder für die Landwirthschaftskammer zu wählen haben.

Es entfallen demgemäß:

a) im Regierungsbezirk Magdeburg

auf Kreis	Wanzleben mit Stadtkreis Magdeburg	4	Mitglieder
=	= Kalbe	4	=
=	= Oschersleben	4	=
=	= Halberstadt mit Stadtkreis	4	=
=	= Neuhaldensleben	3	=
=	= Wolmirstedt	3	=
=	= Aschersleben	3	=
=	= Jerichow I	3	=
=	= Osterburg	3	=
=	= Salzwedel	3	=
=	= Jerichow II	2	=
=	= Gardelegen	2	=
=	= Stendal	2	=
=	= Wernigerode	2	=
		42	Mitglieder;

b) im Regierungsbezirk Merseburg

auf Kreis	Mansfelder Seekreis	4	Mitglieder
=	= Querfurt	4	=
=	= Merseburg	4	=
=	= Delitzsch	4	=
=	= Saalkreis mit Stadtkreis Halle	4	=
=	= Weißenfels	4	=
=	= Sangerhausen	4	=
=	= Eckartsberga	3	=
=	= Bitterfeld	3	=
	Seite	34	Mitglieder

	Uebertrag	34	Mitglieder
auf Kreis	Torgau	3	=
=	= Mansfelder Gebirgskreis	3	=
=	= Wittenberg	3	=
=	= Zeitz	2	=
=	= Schweinitz	2	=
=	= Liebenwerda	2	=
=	= Naumburg	2	=
		51	Mitglieder;

c) im Regierungsbezirk Erfurt

auf Kreis	Langensalza	3	Mitglieder
=	= Grafschaft Hohenstein mit Stadtkreis Nordhausen	2	=
=	= Erfurt mit Stadtkreis	2	=
=	= Weißensee	2	=
=	= Mühlhausen mit Stadtkreis	2	=
=	= Worbis	2	=
=	= Heiligenstadt	2	=
=	= Schleusingen	2	=
=	= Ziegenrück	2	=
		19	Mitglieder.

§. 5. Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Wanzleben, Oschersleben, Neuhaldensleben, Aschersleben, Osterburg, Jerichow II, Stendal, Mansfelder Seekreis, Merseburg, Saalkreis, Sangerhausen, Bitterfeld, Mansfelder Gebirgskreis, Zeitz, Liebenwerda, Langensalza, Erfurt, Mühlhausen, Heiligenstadt und Ziegenrück aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Kalbe, Halberstadt, Wolmirstedt, Jerichow I, Salzwedel, Gardelegen, Wernigerode, Querfurt, Delitzsch, Weißenfels, Eckartsberga, Torgau, Wittenberg, Schweinitz, Naumburg, Grafschaft Hohenstein, Weißensee, Worbis und Schleusingen scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6. Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7. Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8. Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;

6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 11 Mitgliedern. Für jedes dieser 11 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt.

Jeder Regierungsbezirk der Provinz muß im Vorstande durch mindestens zwei ihm angehörige Mitglieder und 2 Stellvertreter vertreten sein. Die Einberufung der Stellvertreter erfolgt im Behinderungsfalle der ordentlichen Mitglieder in der Weise, daß zunächst der Stellvertreter eines verhinderten Mitgliedes, ist auch dieser verhindert, ein anderer dem betreffenden Regierungsbezirke angehöriger Stellvertreter, und wenn ein solcher nicht disponibel, einer der übrigen Stellvertreter nach Bestimmung des Vorsitzenden einberufen wird.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11. Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen; sollte dieses Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§. 12. Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1852 (G.S. S. 465) Anwendung.

Satzungen der Landwirthschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein.

§. 1. Die Landwirthschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein hat ihren Sitz zu Kiel.

§. 2. Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen Generalvereins auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G.S. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3. Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 50 Thalern oder mehr veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 80. Wahlbezirke sind die Landkreise.

Es sind zu wählen im Wahlbezirke:

Hadersleben	5	Mitglieder
Apenrade	3	=
Sonderburg	3	=
Tondern	5	=
Husum	4	=
Eiderstedt	3	=
Norderdithmarschen .	4	=
Süderdithmarschen .	4	=
Steinburg	5	=
Pinneberg	4	=
Flensburg	4	=
Schleswig	4	=
Eckernförde	4	=
Plön	4	=
Oldenburg	5	=
Kiel	3	=
Rendsburg	3	=
Segeberg	4	=
Stormarn	4	=
Lauenburg	5	=

§. 5. Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Kreis Apenrade, Eckernförde, Eiderstedt, Landkreis Flensburg, Kreis Hadersleben, Husum, Landkreis Kiel, Kreis Herzogthum Lauenburg, Norderdithmarschen und Oldenburg aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Kreis Pinneberg, Plön, Rendsburg, Schleswig, Segeberg, Sonderburg, Steinburg, Stormarn, Süderdithmarschen und Tondern scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6. Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7. Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8. Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 6 Mitgliedern. Für jedes dieser 6 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung. Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11. Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch das landwirthschaftliche Wochenblatt für Schleswig-Holstein; sollte dies Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§. 12. Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) Anwendung.

Satzungen der Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel.

§. 1. Die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel hat ihren Sitz zu Cassel.

§. 2. Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des Landwirthschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Cassel auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894 (G.S. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3. Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 40 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist;
2. die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 50. Wahlbezirke sind die Landkreise. Der Stadtkreis Cassel wird mit dem Landkreise Cassel, der Stadtkreis Hanau mit dem Landkreise Hanau zu einem gemeinschaftlichen Wahlbezirk verbunden, und zwar kommen hierbei dem Stadtkreis Cassel 3, dem Stadtkreis Hanau 2 Wahlmänner zu.

In jedem Wahlbezirke sind soviel Mitglieder zur Landwirthschaftskammer zu wählen, als der betreffende Landkreis Abgeordnete zum Kommunallandtag zu entsenden hat. Es entfallen demgemäß auf den

Kreis	Cassel Land und Stadt .	3 Mitglieder
=	Eschwege	3 =
=	Frankenberg	2 =
=	Fritzlar	2 =
=	Fulda	3 =
=	Gelnhausen	3 =
=	Gersfeld	2 =
=	Hanau Land und Stadt .	2 =
=	Hersfeld	2 =
=	Hofgeismar	2 =
=	Homberg	2 =
=	Hünfeld	2 =
=	Kirchhain	2 =
=	Marburg	3 =
=	Melsungen	2 =
=	Rinteln	3 =
=	Rotenburg	2 =
=	Schlüchtern	2 =
=	Schmalkalden	2 =
=	Witzenhausen	2 =
=	Wolfhagen	2 =
=	Ziegenhain	2 =

§. 5. Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Eschwege, Fritzlar, Fulda, Frankenberg, Gelnhausen, Gersfeld, Hanau Land und Stadt, Hofgeismar, Homberg, Hersfeld und Hünfeld aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Cassel Land und Stadt, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen, Wolfhagen, Marburg, Kirchhain, Ziegenhain, Schlüchtern, Schmalkalden und Rinteln scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6. Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7. Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimm-

zettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8. Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf (5) Mitgliedern. Für jedes dieser 5 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung.

Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11. Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die „Landwirthschaftlichen Blätter"; sollte dies Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§. 12. Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte der Mitglieder angenommen sein.

§. 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze. Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) Anwendung.

Satzungen der Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

§. 1. Die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden hat ihren Sitz zu Wiesbaden.

§. 2. Die Landwirthschaftskammer hat die gesetzliche Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe und den technischen Fortschritt der Landwirthschaft zu fördern. Auch hat sie das Recht, selbstständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammer hat ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie hat nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammer hat außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke ist sie befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten des Vereins Nassauischer Land- und Forstwirthe auf dessen Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit dessen bisherigen lokalen Gliederungen in einen organischen Verband nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen zu treten. Auch kann die Landwirthschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Regelung der im §. 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Landwirthschaftskammern vom 30. Juni 1894

(G.S. S. 126 u. ff.) vorgesehenen Mitwirkung bei der Verwaltung der Produktenbörsen und Märkte wird nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze und Verordnungen erfolgen.

§. 3. Wählbar zu ordentlichen (stimmberechtigten) Mitgliedern der Landwirthschaftskammer sind unter den im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen:

1. die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer zu einem Grundsteuerreinertrage von 20 Thalern oder mehr, oder für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrage von mindestens 50 Thalern veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;
2. die im §. 6 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Personen.

§. 4. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Landwirthschaftskammer beträgt 32. Wahlbezirke sind die Landkreise. Der Stadtkreis Wiesbaden wird mit dem Landkreise Wiesbaden und der Stadtkreis Frankfurt a. M. mit dem Landkreise Frankfurt a. M. zu je einem gemeinschaftlichen Wahlbezirke verbunden. Hierbei kommen dem Stadtkreis Wiesbaden 2 und dem Stadtkreis Frankfurt a. M. 17 Wahlmänner zu. Sämmtliche Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte sind berechtigt, an der Wahl theilzunehmen.

In jedem Wahlbezirke sind 2 Mitglieder zu wählen.

§. 5. Von den ordentlichen Mitgliedern scheiden 3 Jahre nach der ersten Wahl die Vertreter der Wahlbezirke Biedenkopf, Dillkreis, Frankfurt a. M. Land und Stadt, Höchst, Limburg, Obertaunuskreis, Oberwesterwaldkreis und Oberlahnkreis aus.

Die Vertreter der übrigen Wahlbezirke Rheingaukreis, St. Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis, Usingen, Unterwesterwaldkreis, Westerburg und Wiesbaden Land und Stadt scheiden nach 6 Jahren aus, so daß von der zweiten Wahl an für die Vertreter aller Bezirke ein regelmäßiger sechsjähriger Wechsel stattfindet.

§. 6. Die durch Zuwahl der Landwirthschaftskammer berufenen außerordentlichen Mitglieder (§. 14 des Gesetzes) scheiden nach 3 Jahren aus ihrer Stellung aus, soweit sie nicht von vornherein auf eine kürzere Zeit einberufen sind.

§. 7. Die Landwirthschaftskammer hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Sie ist, abgesehen vom Falle des §. 12 Absatz 2 des Gesetzes, beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ueber einen Gegenstand der Tagesordnung, über welchen wegen Beschlußunfähigkeit ein Beschluß nicht gefaßt werden konnte, kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen in der folgenden Sitzung der Landwirthschaftskammer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Bekanntgebung der Tagesordnung für die zweite Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Die Vorstandswahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn niemand widerspricht.

§. 8. Der Landwirthschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie ihrer Stellvertreter;
2. die jährliche Feststellung des Etats und der auszuschreibenden Umlagen;
3. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Rechnungsführers;
4. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Grundeigenthum;
5. die besondere Verleihung der Wählbarkeit zur Landwirthschaftskammer nach §. 6, 2c des Gesetzes;
6. die Einsprüche gegen die Mitgliederwahlen, §. 10 des Gesetzes;
7. die vorläufige Enthebung von Mitgliedern, §. 12 Absatz 2 des Gesetzes;
8. die Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern, §. 14 des Gesetzes;
9. die Bildung von Ausschüssen nach §. 15 des Gesetzes und die Bestimmung über die Aufgaben dieser Ausschüsse;
10. die etwaige Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder für baare Auslagen, §. 16 des Gesetzes;
11. die Festsetzung der Geschäftsordnung und der allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen;
12. die Aenderung der Satzungen;
13. die im §. 2 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen.

§. 9. Der Vorstand der Landwirthschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 5 Mitgliedern. Für jedes dieser 5 Mitglieder wird ein Stellvertreter gewählt, der im Verhinderungsfalle des betreffenden Mitgliedes an dessen Stelle einzuberufen ist.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und hierunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§. 10. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertritt die Landwirthschaftskammer nach außen. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Der Vorsitzende und in dessen Behinderung sein Stellvertreter leitet die Geschäfte und ist der Dienstvorgesetzte der Beamten der Landwirthschaftskammer. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirthschaftskammer. Er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, und eine Sitzung der Landwirthschaftskammer, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Die Berufungen der Landwirthschaftskammer erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung in dem hierzu bestimmten Blatte (§. 11) und durch besondere Einladung, in beiden Fällen unter Mittheilung der Tagesordnung.

Zur Rechtsgültigkeit der Einberufung genügt die öffentliche Bekanntmachung. Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche der Landwirthschaftskammer nicht vorstehend ausdrücklich vorbehalten sind, oder welche sie sich nicht durch besonderen Beschluß vorbehalten hat. Anträge und Gutachten, welche von dem Vorstande ausgegangen sind, müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirthschaftskammer zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand der Landwirthschaftskammer führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten.

§. 11. Die von der Landwirthschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Nassauische Vereinszeitschrift; sollte dies Blatt eingehen, ehe ein anderes Blatt auf dem Wege der Satzungsänderung für diese Bekanntmachungen bestimmt worden ist, so erfolgen sie für die Zwischenzeit durch den Staats-Anzeiger.

§. 12. Aenderungen der Satzungen müssen vom Vorstande oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt und von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder angenommen sein.

§. 13. Die nicht auf Kündigung angestellten Beamten der Landwirthschaftskammer haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Pensionsgesetze Ueber die Berechnung der Dienstzeit ist im Anstellungsvertrage Bestimmung zu treffen.

In Betreff der Dienstvergehen der Beamten finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) Anwendung.

V. v. 13. Aug. 1895, betr. die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

[R.G.Bl. 1895. S. 431. Nr. 2263.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage zu §. 5 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt an die Stelle der durch Verordnung vom 29. Juni 1880 (R.G.Bl. S. 169) festgestellten Klasseneintheilung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Lowther Castle, den 13. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizierrange).

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
1. Der Büreauvorsteher bei dem Chef des preußischen Generalstabes der Armee.	1. Der Lootsenkommandeur der Marine und dessen Vertreter.
2. Die Festungsoberbauwarte und Festungsbauwarte 1. und 2. Klasse.	2. Die Geschwadersekretäre während ihrer Dienstleistung als solche.
3. Die Zahlmeister.	
4. Die Korpsroßärzte, die Oberroßärzte und Roßärzte. **Bayern:** die Korpsstabsveterinäre, die Stabsveterinäre und die Veterinäre 1. und 2. Klasse. **Sachsen:** siehe II A 6.	
5. Die Oberapotheker.	
6. Der Armeemusikinspizient.	

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7. Der Büreauvorsteher und die Geheimen Kanzleisekretäre beim Chef des Generalstabes des Feldheeres.	3. Die Civilmitglieder der Küstenbezirksämter I in Neufahrwasser, II in Stettin, IV und V in Bremerhaven.
8. Die Topographen.	
9. Der höhere Civilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.	
10. Die in Beamtenstellen des Militäreisenbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als: a) die höheren Eisenbahnbeamten beim Chef des Feldeisenbahnwesens, beim stellvertretenden Generalstabe der Armee und den immobilen Linienkommandanturen, b) die Telegrapheninspektoren, die Telegraphenaufseher und die Rendanten bei den Militäreisenbahndirektionen, c) die Assistenten bei den immobilen Linienkommandanturen, d) die Eisenbahnsekretäre bei den unter a genannten Behörden, e) die Kanzlisten bei den immobilen Linienkommandanturen.	
11. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden oberen Beamten, als: a) die höheren Beamten und Sekretäre bei den Baudirektionen,	

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
b) die Eisenbahnbauinspektoren und Eisenbahnbetriebsinspektoren, c) die Eisenbahnbaumeister, Maschinenmeister, Maschineningenieure,*) Telegraphening enieure, Stationsvorsteher, Bahn- und Betriebskontroleure, d) die Eisenbahnbauführer, Maschinenmeisterassistenten, Stationsassistenten, Expeditionsbeamten, Geometer, e) die Eisenbahn- und die Betriebssekretäre — bei den Militäreisenbahndirektionen, Betriebsinspektionen, Betriebs- und Baukompagnien,	
f) die Eisenbahnverwaltungsbeamten, bei den Eisenbahnarbeiterkompagnien (Güterexpeditionsvorsteher und Güterexpedienten),	
g) die Materialienverwalter, Bahnmeister und Telegraphenaufseher.	
Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressorthältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.	
12. Die Feldzahlmeister.	
13. Die Bekleidungsamtsbeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner	
Württemberg:	
14. Der Feldoberauditeur.	

B. Untere Militärbeamte

(im Range vom Feldwebel abwärts).

1. Die Zeughausbüchsenmacher.	1. Die Büchsenmacher bei den Marinetheilen.
2. Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.	
3. Die Waffenmeister.	

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4. Die Oberdrucker und Drucker beim Chef des Generalstabes des Feldheeres und bei einem Armeeoberkommando.	2. Die Beobachter (bei den Küstenbeobachtungsstationen).
5. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden unteren Beamten, als: a) die Werkmeister,*) Wagenmeister und Magazinaufseher, b) die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten, c) die Zimmermeister und Maurermeister, d) die Zeichner, Kanzlisten und Drucker, e) die Schaffner, Telegraphenvorarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter, f) die Rangirer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremser, Oberbauarbeiter, Werkstattarbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagenschmierer.	
Die unter Nr. 5 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen.	
6. Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.	
7. Die Unterbeamten bei den Bekleidungsämtern in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind.	

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizierrange).

1. Die Korpsintendanten, die Vorstände der Divisionsintendanturen und der Intendantur der Eisenbahntruppen, sowie deren Vertreter.
2. Auditeure.
3. Die Militärgerichtsaktuare.
   (**Bayern**: die Kanzleisekretäre bei den Militärbezirksgerichten.)
4. **Preußen** und **Sachsen**:
   die Militärpfarrer.
   { **Bayern** und **Württemberg**: siehe II A 18. }
5. Die Korpsstabsapotheker.
6. **Sachsen**: der Korpsroßarzt.

1. Die Marineintendanten und deren Vertreter.
2. Die Marineauditeure.
3. Die Marinegerichtsaktuare.
4. Die Marineoberpfarrer und Marinepfarrer.
5. Die Marineoberzahlmeister, } soweit dieselben nicht
6. die Marinezahlmeister, } lediglich als Ge-
7. die Marineunterzahlmeister, } schwadersekretäre fungiren: siehe I A 2.
8. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften oberen Civilbeamten, sowie die unter III A 8 bis 14 genannten Militärbeamten der Marine.
9. Der Intendant, } der Schutztruppe für Deutsch-
10. der Zahlmeister } Ostafrika.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7. Bei den Feldintendanturen:
   a) die Armeeintendanten, die Etappenintendanten, sowie sämmtliche Feldintendanturräthe und Assessoren und die mit einer Feldintendantur-Vorstandsstelle oder mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldintendanturraths beliehenen Beamten,
   b) die Sekretäre,
   c) die Assistenten.
8. Die stellvertretenden Intendanten, der Vorstand der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes, sowie deren Vertreter.
9. Die oberen Beamten bei den Feldkriegskassen, sowie den Kriegskassen der Etappen- und Militäreisenbahnbehörden, als:
   a) die Kriegszahlmeister,
   b) die Kassirer,
   c) die Buchhalter,
   d) die Assistenten,
   e) die Buchhalter bei den Betriebsabtheilungen der Militäreisenbahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören.
10. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten, einschließlich der Feldbäckereiämter und der Magazine auf den Sammelstationen, als:
    a) die Feldproviantmeister,
    b) die Feldmagazinrendanten,
    c) die Feldmagazinkontrolöre,
    d) die Feldmagazinassistenten.
11. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten und den Güterdepots der Sammelstationen, als:
    a) die Feldlazarethinspektoren,
    b) die Feldlazarethrendanten,
    c) die Feldapotheker.
12. Die den stellvertretenden Korpsgeneralärzten beigegebenen stellvertretenden Korpsstabsapotheker und die Feldstabsapotheker.
13. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappentelegraphenbehörden, als:
    a) die Telegraphendirektoren,
    b) die Telegrapheninspektoren,
    c) die Telegraphensekretäre,
    d) die Telegraphenassistenten.
14. Bei dem Chef der Militärtelegraphie:
    die Telegraphensekretäre.

11. Die Telegraphensekretäre und -Assistenten bei den Kriegsküstentelegraphenstationen, welche seitens der Oberpostdirektionen gestellt werden.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
15. Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als: a) der Feldoberpostmeister, b) die Feldoberpostinspektoren, c) die Armeepostdirektoren, d) die Armeepostinspektoren, e) die Feldpostmeister, f) die Feldoberpostsekretäre, g) die Feldpostsekretäre, h) die Roßärzte (**Bayern**: Veterinäre) der Postpferdedepots.	
16. Der Polizeidirektor im großen Hauptquartier.	
17. Die Intendantur- und oberen Proviantamtsbeamten, sowie die der gleichen Beamtengattung angehörigen Beamten der Konservenfabriken, die Garnisonverwaltungs- und Lazarethbeamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner:	
18. **Bayern** und **Württemberg**: die Feldgeistlichen.	

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Unterapotheker und Militärapotheker, einschließlich der einjährig-freiwilligen Militärapotheker.	1. Die Marineküster.
2. **Preußen** und **Sachsen**: die Militärküster. (**Württemberg**: siehe II B 11).	2. Die auf Schiffen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften unteren Civilbeamten, sowie die unter III B 9 bis 13 genannten Militärbeamten der Marine.
	3. Der Oberbüchsenmacher, } der Schutztruppe für 4. die Unterbüchsenmacher } Deutsch-Ostafrika.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

3. Die Kassendiener bei den Feldkriegskassen und den Kriegskassen der Etappenbehörden.	
4. Die Feldbackmeister und die Feldmagazinaufseher bei den Feld- und Etappenmagazinanstalten.	
5. Die Maschinisten und Heizer bei den Bahnhofskommandanturen auf Verpflegungsstationen.	
6. Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten.	
7. Die Polizeibeamten im großen Hauptquartier und bei den Generaletappeninspektionen.	
8. Die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappenlazarethanstalten.	
9. Die Telegraphenvorarbeiter und Arbeiter bei der Feld- und Etappentelegraphie.	
10. Die Feldpostillone bei den Feldpostanstalten.	
11. Die Unterbeamten der Proviantämter und Konservenfabriken, der Garnison- und Lazarethverwaltungen in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner:	
12. **Württemberg**: die Feldküster.	

III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offizierrange).

1. **Preußen**: der Generalauditeur der Armee und die Räthe (Mitglieder) des Generalauditoriats. **Sachsen**: der Generalauditeur als Vorstand des Oberkriegsgerichts und der Oberkriegsgerichtsrath. **Württemberg**: der Generalauditeur, die Räthe (Mitglieder) und der Auditeur (Sekretär) des Oberkriegsgerichts.	1. Die Marineintendanturräthe,

Beim Reichsheere.

2. Bei den Militärintendanturen:
   a) die Intendanturräthe und Assessoren,
   b) die Referendare,
   c) die Sekretäre,
   d) die Registratoren,
   } soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.
   e) die Sekretariats- und Registraturassistenten;

ferner:

Sachsen:
die Referenten, die Sekretariats-, Kalkulatur- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums, die Sekretäre und Assistenten des Kriegszahlamts.

Württemberg:
die Räthe, die Sekretariats- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums,
die Beamten des Kriegszahlamts:
   a) der Kriegszahlmeister,
   b) der Kassirer,
   c) die Buchhalter,
   d) der Assistent,
der Intendantur- und Baurath.

3. **Preußen:**
der evangelische und der katholische Feldpropst der Armee.

Bei der Marine.

2. die Marineintendanturassessoren,
3. die Marineintendanturreferendare,
4. die Marineintendantursekretäre,
   } soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.
5. Die Marineintendanturregistratoren.
6. Die Marineintendantursekretariats- und Registraturassistenten.
7. Die Oberlootsen der Marine, soweit dieselben nicht unter die Kategorie I A 1 fallen.
8. Die Ressortdirektoren,
9. die Betriebsdirektoren,
10. die Bauinspektoren.
    } für Schiffbau, Maschinenbau und Hafenbau,
    } zu 8 bis 13, welche vor dem 1. April 1880 angestellt sind;
11. die Konstruktionszeichner,
12. die Obermeister,
13. die Rendanten,
14. die Werftbetriebssekretäre
    } bei den Werften,
    } zu 14, welche vor dem 1. April 1880 Werftsekretäre waren.

    Die eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II A 8.
15. Die Garnisonbaubeamten, welche vor dem 1. April 1880 angestellt sind.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4. **Preußen:**
Die im mobilen Büreau des Kriegsministers sich befindenden Räthe, sowie die den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers zugetheilten Geheimen expedirenden Sekretäre, Geheimen Registratoren und Geheimen Kanzleisekretäre.

Sachsen:
Die im mobilen Stabe des Kriegsministers sich befindenden Räthe und die demselben zugetheilten Kanzleibeamten.

16. Die oberen Werftbeamten, soweit dieselben nicht bereits zu den unter III A 8 bis 14 und II A 8 aufgeführten Kategorien gehören, einschließlich der Sekretariats- und Registraturapplikanten (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. März 1880).
17. Die im mobilen Büreau des Marinekabinets und des Oberkommandos der Marine sich befindenden etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine.
18. Die etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
19. Die Marineintendanturssekretariats- und Registraturapplikanten, soweit dieselben nicht aktive Militärpersonen sind.
20. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civiloberlootsen.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

1. Die Lootsen I. und II. Klasse,
2. die Hafenlootsen,
3. der Materialienverwalter,
4. die Maschinisten,
5. die Schiffsführer,
6. die Steuerleute,
7. die Untersteuerleute
   } beim Marinelootsen- und Seezeichenwesen.
8. Der Vorsteher des Brieftaubenwesens.

Beim Reichsheere.	Bei der Marine.
	9. Die Marinezeichner, 10. die Werkmeister. 11. die Werftschreiber, 12. die Magazinoberaufseher, 13. die Magazinaufseher. } Zu 9 bis 13 bei den Werften, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind bezw. zu 11, welche vor dem 1. April 1880 Büreauassistenten waren. Die eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II B 2.
	14. Die Magazinaufseher der Bekleidungs- und Verpflegungsämter, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

1. **Preußen:**
   Die Kanzleidiener bei den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden Generaladjutanten des Kaisers.

15. Die unteren Werftbeamten, soweit dieselben nicht bereits zu den unter III B 9 bis 13 und II B 2 aufgeführten Kategorien gehören (Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. März 1880).
16. Die im mobilen Büreau des Marinekabinets und des Oberkommandos der Marine sich befindenden etatsmäßigen Civilunterbeamten der Marine.
17. Die etatsmäßigen unteren Civilbeamten der Marine in solchen Marinekriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
18. Die Führer,
19. die Maschinisten,
20. die Matrosen.
} auf den Dampfern Langlütjen und Bombe. auf dem Dampfer Friedrichsort.
21. Die als Heizer bei den Beleuchtungsanlagen in den Weserforts und den Beleuchtungswagen und Scheinwerfern der Artilleriedepots beschäftigten Civilarbeiter.
22. Die Lootsenaspiranten,
23. die Zimmerleute,
24. die Köche,
25. die Heizer,
26. die Matrosen
} beim Marinelootsen- und Seezeichenwesen.
27. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civillootsen und Civillootsenaspiranten.

V. v. 13. Aug. 1895, betr. die Ausführung des Artikels III §§. 1 bis 4 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 22. Mai 1895.

[G.S. 1895. S. 476. Nr. 9778.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen hierdurch was folgt:

Einziger Paragraph.

Mit der Ausführung des Artikels III §§. 1 bis 4 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1373, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 22. Mai 1895 (R.G.Bl. S. 237) wird der Minister des Innern beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Lowther, den 13. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. v. Köller. Schönstedt.

G. v. 13. Aug. 1895, betr. die Aufhebung des Abschnitts I des Anhangs zu der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801.

[G.S. 1895. S. 519. Nr. 9783.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften des die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren betreffenden Abschnitts I des Anhangs zur revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 werden aufgehoben.

§. 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Lowther, den 13. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Thielen. Bosse. v. Köller.

G. v. 13. Aug. 1895, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten.

[G.S. 1895. S. 521. Nr. 9784.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Staatsregierung wird der Betrag von fünf Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um damit eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen herbeizuführen.

§. 2. Aus den bereit gestellten Mitteln (§. 1) dürfen für Rechnung des Staates Wohnhäuser, die im Eigen-

thum des Staates verbleiben, errichtet werden. Die in diesen Häusern enthaltenen Wohnungen sind alsdann an Arbeiter, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, oder an gering besoldete Beamte zu vermiethen.

§. 3. Der Miethszins ist so zu bestimmen, daß er nach Deckung der Kosten für die Verwaltung und die bauliche Unterhaltung der Gebäude eine angemessene Verzinsung des gesammten Anlagekapitals und die Amortisation der Baukosten gewährt.

§. 4. Die bereit gestellten Mittel (§. 1) dürfen ferner zur Bewilligung von Baudarlehnen verwendet werden.

§. 5. Zur Bereitstellung der im §. 1 gedachten fünf Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (G.S. S. 1197) zur Anwendung.

§. 6. Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Lowther, den 13. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Miquel. Thielen.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller.

Allerh. Erl. v. 16. Aug. 1895, betr. die Uebertragung der Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1895 (G.S. S. 315) in das Eigenthum des Staates übergehenden Eisenbahnen an die Eisenbahndirektion in Erfurt.

[G.S. 1895. S. 523. Nr. 9785.]

Auf Ihren Bericht vom 5. August d. J. bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat, daß die Verwaltung der Weimar-Geraer, der Saal- und der Werra-Eisenbahn, sowie der Eisenbahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn und von Hildburghausen nach Friedrichshall vom Tage ihres Ueberganges auf den Staat der Eisenbahndirektion in Erfurt übertragen wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Brunsbüttel, den 16. August 1895.

Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Köller.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

G. v. 19. Aug. 1895, betr. das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau.

[G.S. 1895. S. 481. Nr. 9781.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie für die vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile und den vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einführung der in anderen Landestheilen der Monarchie geltenden Gesetzgebung.

§. 1. In den Eingangs bezeichneten Gebietstheilen werden:

1. das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 (G.S. S. 433),
2. die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.S. S. 446),
3. das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (G.S. S. 131),
4. die zu diesen Gesetzen erlassenen Kosten- und Stempelgesetze,
5. alle in Abänderung und Ergänzung der unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gesetze für den ganzen Geltungsbereich der Grundbuchordnung erlassenen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des Gesetzes, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Rezesses, vom 26. Juni 1875 (G.S. S. 325)

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§. 2. Die in den eingeführten Gesetzen in Bezug genommenen Vorschriften bleiben außer Anwendung, soweit sie nicht in den vorbezeichneten Landestheilen bereits gelten.

§. 3. Die Anlegung der Grundbücher erfolgt bezirksweise.

Soweit in dem Bezirke die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, wird dies nach Anweisung des Justizministers durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

In Ansehung der einzelnen Grundstücke treten die Vorschriften der nach §. 1 eingeführten Gesetze erst mit dem elften Tage nach Ausgabe des Amtsblattes in Kraft, welches die Bekanntmachung enthält, daß für sie das Grundbuch angelegt ist.

§. 4. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes (§. 77) wird in dem Geltungsgebiete desselben das Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken in der Provinz Hannover, vom 25. März 1889 (G.S. S. 65) mit der Maßgabe eingeführt, daß auf das Verfahren und das Kostenwesen ergänzend die allgemeinen Vorschriften, welche für Gemeinheitstheilungen gelten, entsprechende Anwendung finden.

Die Unschädlichkeitsatteste, welche bezüglich der in §. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 1889 bezeichneten Geschäfte ausgestellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

Zweiter Abschnitt.

Ergänzungen und Abänderungen der eingeführten Gesetze.

§. 5. Zur Wirksamkeit eines Vertrages, durch welchen sich Jemand verpflichtet, das Eigenthum an einem Grundstücke zu übertragen, ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend. Ein ohne Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalte nach gültig, wenn die Auflassung des Grundstücks erfolgt ist.

Ein Vertrag, durch welchen sich Jemand verpflichtet, ein dingliches Recht an einem Grundstücke zu bestellen, bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.

§. 6. Das Amtsgericht in Frankfurt a. M. ist zuständig für die Aufnahme von Verträgen und Erklärungen, durch welche in seinem Bezirke belegene Grundstücke veräußert oder belastet werden sollen.

§. 7. Die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel vom 1. Juli 1887 (G.S. S. 315) wird dahin abgeändert, daß für den Amtsgerichtsbezirk Vöhl an die Stelle des §. 7 die §§. 5, 6 und an die Stelle des zweiten der erste Absatz des §. 23 treten.

§. 8. Soweit in den Gebietstheilen, auf welche sich das gegenwärtige Gesetz bezieht, die Verordnung vom 2. September 1867, betreffend die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden (G.S. S. 1462), Geltung hat, kommt die Vorschrift in §. 25 Absatz 2 der Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten 2c. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, vom 13. Mai 1867 (G.S. S. 716), zur entsprechenden Anwendung.

§. 9. In den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen finden die in den Artikeln 127 ff. des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 (Reg.Bl. S. 449) erlassenen Vorschriften über Voraussetzung und Wirkung der Eintragung von Miethe und Pacht im Hypothekenbuche auf die Eintragung im Grundbuche Anwendung.

§. 10. Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechts noch durch Verjährung aufgehoben werden.

Der Anspruch auf rückständige Zinsen eingetragener Kapitalien verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Zinsen fällig geworden sind.

§. 11. In den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen gewährt der gesetzliche Hypothektitel (Artikel 15 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858, Reg.Bl. S. 449), welcher sich nicht auf bestimmte Grundstücke richtet, den Anspruch auf Bestellung einer Hypothek auf einzelne die Forderung genügend sichernde Grundstücke. Der Anspruch besteht nicht, soweit in anderer Weise ausreichende Sicherheit geleistet wird.

Auf Grund des in Artikel 15 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes bestimmten Hypothektitels kann die Eintragung einer Hypothek nur verlangt werden, wenn die Vermögenslage des verwaltenden Elterntheils eine Gefährdung der Kinder besorgen läßt oder wenn derselbe zur weiteren Ehe schreitet.

In den Fällen des Artikes 15 Nr. 2 ist die Hypothek einzutragen, bevor die Ehe geschlossen wird.

Auf Grund der Nr. 1 und 2 des Artikels 15 erfolgt für minderjährige oder bevormundete Kinder die Eintragung gebührenfrei auf Ersuchen des Vormundschaftsrichters, welcher die Summe und die Grundstücke nach freiem Ermessen bestimmt.

Die in Artikel 24 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 und in Artikel 45 unter Nr. 3 des Gesetzes, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 11. September 1858 (Reg.Bl. S. 537) bestimmten Hypothektitel werden aufgehoben.

§. 12. Die dem Pächter zuwachsenden oder ihm gehörigen auf dem Grundstücke noch vorhandenen Früchte haften nicht den am Grundstücke dinglich Berechtigten.

§. 13. Hängt die Fälligkeit der durch Hypothek gesicherten Forderung von einer Kündigung ab, so ist die Kündigung für die Hypothek nur wirksam, wenn sie von dem Gläubiger dem Eigenthümer oder von dem Eigenthümer dem Gläubiger erklärt wird. Zu Gunsten des Gläubigers gilt derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist, als Eigenthümer.

Der dinglichen Klage kann die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegengestellt werden.

§. 14. In §. 11 Nr. 1 der Grundbuchordnung wird der dritte Satz durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Eintragung bedürfen nicht die Leistungen zur Erfüllung der Deichpflicht und die in §. 28 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 aufgeführten gemeinen Lasten.

§. 15. Der Anspruch auf Schadensersatz gegen die Grundbuchbeamten verjährt in drei Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat.

Sind seit dem Zeitpunkte der Beschädigung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

§. 16. Zur Beglaubigung der Unterschrift von Anträgen und Urkunden oder Vollmachten (§§. 33, 37 der Grundbuchordnung) ist, wenn der Aussteller im Geltungsbereiche des gegenwärtigen Gesetzes an einem Orte wohnt, an welchem nicht ein Amtsgericht seinen Sitz hat, auch der Bürgermeister (Schultheiß) des Wohnorts befugt.

Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Beamten gefertigt oder vor demselben von dem Aussteller persönlich als von ihm gefertigt anerkannt worden ist. In dem Beglaubigungsvermerk muß angegeben werden, ob die Beglaubigung auf Grund vor dem beglaubigenden Beamten erfolgter Fertigung oder der vor demselben erfolgten Anerkennung geschieht.

§. 17. Aus Privattestamenten oder Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche nur erfolgen, wenn entweder durch eine öffentliche Urkunde die Echtheit der Privaturkunde oder das Anerkenntniß des durch das Gesetz berufenen Erben nachgewiesen ist, oder eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung niemand, der ein besseres Erbrecht in Anspruch nimmt, gemeldet hat.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist der öffentlichen Ladung hat das Nachlaßgericht nach Lage des Falles zu ermessen.

§. 18. Ehegatten, welche in Errungenschaftsgemeinschaft leben, erhalten bei Anwendung des Formulars II einen Artikel, in welchem die gemeinsam erworbenen und die zum Sondergute des einen oder anderen Ehegatten gehörigen Grundstücke aufgenommen werden. Das Sondereigenthum ist in Spalte 8 der ersten Abtheilung zu vermerken.

Auf gemeinschaftlichen Antrag beider Ehegatten werden die zum Sondergute eines Ehegatten gehörigen Grundstücke oder auch ein Theil derselben in einem besonderen Artikel auf seinen Namen allein aufgenommen.

§. 19. Das in Ansehung ehemaliger Wallgrundstücke in der Stadt Frankfurt a. M. unter dem Namen „Wallservitut" bestehende Rechtsverhältniß (Gesetz vom 15. Juli 1890, G.S. S. 255) bedarf der Eintragung in das Grundbuch nicht.

§. 20. Lehns-, Erbleihe- und sonstige Güter, an welchen ein Obereigenthum besteht, Familienfideikommißgüter, sowie die nach dem Großherzoglich Hessischen Gesetze vom 11. September 1858 (Reg.Bl. S. 537) errichteten landwirthschaftlichen Erbgüter sind auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten einzutragen. Die Eintragung der Eigenschaft des Gutes erfolgt in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs.

§. 21. Die Bestimmungen der §§. 52, 74, 99 der Grundbuchordnung kommen außer dem Falle, daß gesetzlich eine Fideikommißbehörde bestellt ist, auf Familienfideikommisse zur Anwendung, welche stiftungsmäßig zur Beaufsichtigung bereits einer Staatsbehörde unterstellt sind oder fortan unter staatlicher Genehmigung dem Oberlandesgericht unterstellt werden. Insoweit die Verfügung, welche diese Bestimmung enthält, nicht

der landesherrlichen Bestätigung bedarf, wird die Genehmigung vom Justizminister ertheilt.

In den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen gilt das nach Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes, die Familienfideikommisse betreffend, vom 13. September 1858 (Reg.Bl. S. 521) zuständige Amtsgericht als die Fideikommißbehörde.

In Ermangelung einer Fideikommißbehörde erfolgt die Eintragung oder Löschung der Fideikommißeigenschaft auf den Nachweis ihrer Entstehung oder Endigung, die Eintragung der Fideikommißnachfolger auf die Bescheinigung des zuständigen Richters über die Nachfolge.

§. 22. Wer in Gemäßheit des §. 41 des Großherzoglich Hessischen Gesetzes, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 11. September 1858 Einsitzrechte oder Alimentationsreichnisse zu beanspruchen hat, kann die Eintragung dieser Rechte in die zweite Abtheilung des Grundbuchs verlangen.

§. 23. Die Eröffnung oder Wiederaufnahme, die Aufhebung oder Einstellung des Konkursverfahrens ist auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursverwalters einzutragen. Im letzteren Fall ist eine unter Bezeichnung des Verwalters durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses des Konkursgerichts vorzulegen.

Die Eintragung der Konkurseröffnung oder Wiederaufnahme soll die Angabe des Zeitpunktes derselben und die Bezeichnung des Konkursgerichts enthalten.

§. 24. Im Falle des §. 110 der Grundbuchordnung ist der Eigenthümer berechtigt, das Aufgebot zu beantragen.

Beantragt im Falle des §. 111 der Grundbuchordnung der Gläubiger das Aufgebot, so hat er nachzuweisen, daß der Eigenthümer die Fortdauer der Belastung des Grundstücks zu Gunsten eines Anderen anerkennt.

§. 25. Als selbstständige Gerechtigkeiten gelten die Gerechtigkeiten, welche nach dem bisherigen Recht in Ansehung der Eintragung in die gerichtlichen Bücher und der Verpfändung den Grundstücken gleichgestellt sind.

§. 26. Die für Grundstücke gegebenen Vorschriften dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf Bergwerke und auf selbstständige Gerechtigkeiten.

§. 27. Für Bergwerke ist ein besonderes Grundbuch zu führen. In dasselbe sind sämmtliche Bergwerke einzutragen, welche in dem Bezirke des Amtsgerichts liegen.

§. 28. Im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigenthums oder der Aufhebung der Verleihungsurkunde erfolgt von Amtswegen die Schließung des für das Bergwerk angelegten Grundbuchblattes unter Löschung der eingetragenen Belastungen. Unbewegliche Zubehörstücke werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen. Zur Einreichung der Hypotheken- und Grundschuldbriefe sind die Betheiligten von Amtswegen anzuhalten.

Abänderungen der Verleihungsurkunde sind von Amtswegen in das Grundbuch einzutragen.

Behufs Vornahme dieser Eintragungen hat das Oberbergamt dem Amtsgericht Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses oder der Urkunde über die Abänderung mitzutheilen.

Dritter Abschnitt.

Erste Anlegung des Grundbuchs.

§. 29. Das Grundbuch wird nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung von Amtswegen unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts angelegt.

§. 30. Die Bestimmung und Abgrenzung des Bezirks, für welchen mit Anlegung des Grundbuchs vorzugehen ist, erfolgt nach Anweisung des Justizministers.

§. 31. Für den Bezirk ist dem Amtsgerichte von der Katasterbehörde Abschrift des Flurbuchs und der Gebäudesteuerrolle, sowie des Artikelverzeichnisses mitzutheilen.

§. 32. Das Gericht kann die Katasterbehörde um Aufklärungen, um Ertheilung einfacher Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle oder vergleichender Auszüge aus dieser und den bei der Katasterbehörde vorhandenen älteren Büchern, um Mitwirkung bei Verhandlungen an Ort und Stelle, um Vermessungen, insbesondere soweit es sie zur Wiederherstellung früherer Grundstücke nöthig erachtet, sowie um entsprechende Berichtigung der Karten und Steuerbücher ersuchen.

§. 33. Das Gericht kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.

§. 34. Die Grundlage für die Eintragungen in das Grundbuch bilden die in den bisherigen gerichtlichen Büchern enthaltenen Angaben über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse der Grundstücke.

§. 35. Ueber Besitz, Eigenthum und Belastung der Grundstücke sind zu vernehmen:

1. die in den Steuerbüchern als Besitzer Eingetragenen oder deren Erben;
2. die in den gerichtlichen Büchern als Eigenthümer Eingetragenen oder deren Erben;
3. die Personen, welche von den unter Nr. 1 oder 2 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich Anzeichen ergeben.

Ist der Aufenthalt einer dieser Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reiches, so kann von deren Vernehmung Abstand genommen werden. Ein dem Gerichte bekannter Vertreter ist zu vernehmen.

Das Gericht kann von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer Abstand nehmen, wenn es die von den übrigen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend erachtet. In diesem Falle ist ihnen mitzutheilen, welche Eintragungen in das Grundbuch auf Grund der bisherigen Bucheinträge und der Erklärungen der vernommenen Miteigenthümer in Aussicht genommen sind.

§. 36. Wer das Eigenthum in Anspruch nimmt, hat nach dem Ermessen des Gerichts seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigenthum erworben hat, und die darauf sich beziehenden Urkunden vorzulegen sowie andere Beweise anzuzeigen.

Er hat ferner alle auf dem Grundstücke haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechte, welche zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, nebst der Person des Berechtigten anzuzeigen und, wenn er das Bestehen solcher in den bisherigen gerichtlichen Büchern eingetragener Rechte bestreitet, den Grund ihres Nichtbestehens anzugeben und die darauf sich beziehenden Urkunden vorzulegen.

Auf Erfordern des Gerichts hat derselbe auch ein Zeugniß des Orts- oder Feldgerichts über das Eigenthum und die Belastung beizubringen.

§. 37. Rücksichtlich der in §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke ist die zu ihrer Verwaltung berufene Behörde nur insoweit zu vernehmen, als eine von ihr schriftlich abgegebene Erklärung den Erfordernissen des vorhergehenden Paragraphen nicht entspricht.

§. 38. Von den nach §. 36 Absatz 2 angezeigten oder in den bisherigen gerichtlichen Büchern eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechten erhalten die Berechtigten Mittheilung mit dem Eröffnen, daß es einer Anmeldung derselben nicht bedürfe. Hat jedoch der Eigen-

thümer das Bestehen eines eingetragenen Eigenthumsvorbehalts bestritten und sind seit der Fälligkeit des durch den Vorbehalt gesicherten Kaufpreises oder, wenn derselbe in mehreren Raten zu zahlen ist, seit der Fälligkeit der letzten Rate zehn Jahre verstrichen, so erhält der Berechtigte oder sein Vertreter oder sein Rechtsnachfolger, welche thunlichst zu ermitteln sind, hiervon Mittheilung mit der Aufforderung, das bestrittene Recht vor Ablauf der nach §. 39 anzuordnenden Ausschlußfrist anzumelden, widrigenfalls es nicht in das Grundbuch übernommen werde.

Die Mittheilungen sollen das belastete Grundstück nach der ihm in dem Steuerbuch und den gerichtlichen Büchern beigelegten Bezeichnung, den Eigenthümer oder Eigenthumsbesitzer und die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Berechtigungen nach Gegenstand und Kapitalbetrag, soweit möglich auch unter Nennung des Berechtigten, angeben.

§. 39. Sobald die Vorschriften der §§. 31 bis 38 für den Bezirk im Wesentlichen durchgeführt sind, bestimmt der Justizminister durch eine in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichende Verfügung den Tag, an welchem eine Ausschlußfrist von sechs Monaten beginnt.

§. 40. Vor Ablauf der Ausschlußfrist sind beim Amtsgericht anzumelden:

1. Ansprüche auf das Eigenthum an einem im Bezirke gelegenen Grundstücke, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand des Anlegungsverfahrens geworden sind;
2. Ansprüche auf eine Eigenthumsbeschränkung, eine Hypothek oder ein anderes dingliches, der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht, es sei denn, daß die Anmeldung nach der dem Berechtigten nach §. 38 zu machenden Mittheilung nicht erforderlich ist;
3. Einwendungen gegen die Gültigkeit, den Fortbestand oder den Rang vor- oder gleichstehender Hypotheken, sofern sie auf Grund eines bei Anlegung des Grundbuches zu berücksichtigenden Rechts erhoben werden.

In der Anmeldung ist der Anspruch oder die Einwendung nach Grund und Inhalt, das beanspruchte, das belastete und gegebenenfalls das berechtigte Grundstück nach der Bezeichnung in dem Steuerbuch und den gerichtlichen Büchern sowie die Person desjenigen anzugeben, gegen welchen der Anspruch oder die Einwendung sich richtet.

§. 41. Wer nach Beginn der Ausschlußfrist ein der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes, aber weder in den bisherigen gerichtlichen Büchern eingetragenes noch vom Eigenthümer angezeigtes Recht erwirbt, hat dasselbe vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§. 3) bei dem Amtsgericht anzumelden. Bis zu demselben Zeitpunkte sind Einwendungen anzumelden, welche nach dem Beginne der Ausschlußfrist entstanden sind.

§. 42. Ueber jede Anmeldung hat das Gericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 43. Wer die ihm nach §. 40 Ziffer 1 bis 3 obliegende Anmeldung versäumt, erleidet den Rechtsnachtheil,

1. daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher nach dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§. 3) im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann;
2. daß er sein Vorzugsrecht gegenüber den in das Grundbuch einzutragenden Rechten verliert, in Betreff deren die Anmeldungspflicht nicht versäumt ist;
3. daß er im Uebrigen seine Einwendungen gegen die in das Grundbuch eingetragenen vor- oder gleichstehenden Rechte nach dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§. 3) nur nach Maßgabe der letzteren geltend machen kann.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten rücksichtlich der nach §. 41 anzumeldenden Rechte und Einwendungen mit der Maßgabe, daß der Verlust des Vorzugsrechts gegenüber den Rechten eintritt, in Betreff deren die Anmeldungspflicht gemäß §. 41 nicht versäumt ist.

§. 44. Nachdem der Beginn der Ausschlußfrist angeordnet ist, werden die §§. 40, 41, 43 mit Angabe des Tages, an welchem die Ausschlußfrist abläuft, durch das Gericht bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung soll veröffentlicht werden durch Anheftung an die Gerichtstafel, durch Anschlag in der Gemeinde und durch zweimalige Einrückung in das Amtsblatt, das erste Mal vor Beginn, das zweite Mal spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist.

Auf diese Veröffentlichungen soll außerdem in zwei Lokalblättern, von welchen mindestens das eine im Regierungsbezirk erscheint, hingewiesen werden.

§. 45. In der Bekanntmachung sollen die in den Steuerbüchern verzeichneten Grundstücke, welche in den gerichtlichen Büchern nicht eingetragen sind, unter Angabe des Eigenthumsbesitzers und der Bezeichnung im Steuerbuche, nach Ermessen des Gerichts auch der Feldlage und sonstiger Merkmale, besonders aufgeführt werden.

Das Gleiche gilt für Grundstücke, welche in den gerichtlichen Büchern zwar eingetragen, aber keinem Eigenthümer zugeschrieben sind, mit der Maßgabe, daß auch die ihnen in den gerichtlichen Büchern beigelegte Bezeichnung anzugeben ist.

§. 46. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldungspflicht auf Grundstücke, welche Zubehör eines Bergwerks sind, und auf selbstständige Gerechtigkeiten erstreckt.

§. 47. Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt nach Ablauf der in §. 39 bezeichneten Frist.

Für die in §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke erfolgt die Anlegung außer auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten auch dann, wenn sie in den bisherigen Büchern eingetragen sind.

§. 48. Als Eigenthümer wird, wenn seiner Eintragung nicht nach §. 49 widersprochen ist, eingetragen:

1. wer in den zur Beurkundung des Eigenthums bestimmten gerichtlichen Büchern als Eigenthümer, in den Büchern der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile als Eigenthümer oder Besitzer eingetragen ist oder sich als Rechtsnachfolger des Eingetragenen ausgewiesen hat;
2. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und den Beweis des Eigenthumserwerbs erbracht hat;
3. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und durch Urkunden, insbesondere ein auf Thatsachen gestütztes Zeugniß des Orts- oder Feldgerichts, eidliche oder eidesstattliche Bekundung von Zeugen und zugleich durch eigene eidesstattliche Versicherung seinen Eigenthumsbesitz nachgewiesen hat.

Durch die Eintragung wird der nach Nr. 3 Berechtigte Eigenthümer, wenn sie mit Einwilligung des bisherigen Eigenthümers erfolgt ist.

§. 49. Wird der Eintragung des nach §. 48 Nr. 1 Berechtigten, welcher das Eigenthum in Anspruch genommen hat, von einem Anderen, der die Eintragung für sich verlangt, widersprochen, so hat dieser innerhalb einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Widerspruch unberücksichtigt. Anderenfalls darf vor Beendigung des Rechtsstreites das Grundstück nicht in das Grundbuch aufgenommen werden.

Wird auf Grund des §. 48 Nr. 2, 3 von Mehreren die Eintragung beansprucht, so bestimmt das Amtsgericht, wer die Rolle des Klägers zu übernehmen hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften des ersten Absatzes Anwendung.

§. 50. Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte, welche in den zur Beurkundung der Belastungen bestimmten gerichtlichen Büchern eingetragen sind, werden in das Grundbuch übernommen, soweit nicht die Tilgung durch die zur Löschung dienenden Urkunden nachgewiesen wird.

Die in §. 38 bezeichneten bestrittenen älteren Eigenthumsvorbehalte werden jedoch nur dann übertragen, wenn sie von dem Berechtigten rechtzeitig angemeldet sind.

§. 51. Ueber Eigenthumsbeschränkungen, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte, welche in den gerichtlichen Büchern nicht eingetragen sind, hat das Gericht den Eigenthümer und diejenigen Berechtigten, welche durch das Recht betroffen werden, zu vernehmen, soweit nicht schon eine Anzeige oder Mittheilung (§. 36 Absatz 2, §. 38) gemacht ist.

Diese Rechte sind in das Grundbuch aufzunehmen, wenn sie nach den bisherigen Vorschriften gültig bestellt und von dem Eigenthümer anerkannt sind.

Bestreitet der Eigenthümer das Recht, so hat derjenige, der es in Anspruch nimmt, innerhalb einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Recht bei Anlegung des Grundbuchs unberücksichtigt.

§. 52. Ueber die Rangordnung der in das Grundbuch aufzunehmenden Rechte (§§. 50, 51) entscheiden, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 43 Nr. 2, die bisherigen Vorschriften.

Wird ein beanspruchtes Vorrecht, welches sich nicht aus den gerichtlichen Büchern ergiebt, von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bestritten, so findet die Vorschrift in Absatz 3 des §. 51 entsprechende Anwendung.

§. 53. Wenn bei Anlegung eines Grundbuchs die gemäß §. 51 Absatz 3 oder §. 52 Absatz 2 bestimmte Frist noch läuft oder, im Falle rechtzeitig nachgewiesener Rechtshängigkeit, die Streitsache noch schwebt, so ist über das bestrittene Recht oder Vorrecht eine Vormerkung einzutragen.

Die Vormerkung wird auf Antrag dessen, gegen den sie erfolgt ist, gelöscht, wenn die Frist versäumt oder der Rechtsstreit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage beendigt ist. Die Kosten der Löschung hat in diesen Fällen der Gegner zu tragen.

§. 54. Werden die gemäß §§. 49, 51 Absatz 3 und 52 Absatz 2 bestimmten Fristen versäumt oder wird der Rechtsstreit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage beendigt, so treten die in §. 43 angedrohten Rechtsnachtheile ein.

§. 55. Macht der Eigenthümer glaubhaft, daß ein in den gerichtlichen Büchern eingetragenes Recht ganz oder theilweise nicht bestehe, ohne die für die Löschung erforderlichen Urkunden beibringen zu können, so ist in dem Grundbuche bei dem Rechte in der Spalte „Veränderungen" der behauptete Wegfall vorzumerken.

§. 56. Bei Eintragung der in vormals Frankfurter Landgemeinden bestehenden Almendloose (Alt-Almendloose, Neu-Almendloose, Konsortialloose) genügt bezüglich der Rechte der Stadt Frankfurt oder der Landgemeinde der Vermerk in der zweiten Abtheilung, daß auf dem Grundstücke die Beschränkungen der Alt-Almendloose, Neu-Almendloose u. s. w. haften.

§. 57. Eigenthumsvorbehalte werden, wenn sie zur Sicherung einer Forderung dienen, als Hypotheken in die dritte Abtheilung, wenn sie zur Sicherung eines anderen Rechtes dienen, durch Eintragung dieses Rechtes in die zweite Abtheilung des Grundbuchs übernommen.

§. 58. Nachtungen sind als Hypotheken zu übernehmen.

§. 59. Die Eintragung oder Vormerkung einer Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe erfolgen.

Für Pfandeinträge in den bisherigen gerichtlichen Büchern, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Hypothekengläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§. 60. Die gemäß §§. 50 bis 59 in das Grundbuch aufgenommenen Rechte erlangen mit dem in §. 3 bezeichneten Zeitpunkte, vorbehaltlich ihrer Rangordnung unter einander, die Wirkung von Rechten, welche nach Maßgabe der in §. 1 eingeführten Gesetze eingetragen sind.

§. 61. Der Hypothekengläubiger kann an Stelle der alten Hypothekenurkunde die Ertheilung eines Hypothekenbriefs in Gemäßheit des §. 122 der Grundbuchordnung verlangen. Die Ausfertigung erfolgt gebührenfrei, wenn der Antrag innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten der eingeführten Gesetze (§. 3) gestellt wird.

§. 62. Auf Bergwerke, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen werden, sind die eingeführten Gesetze nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sofort anwendbar.

§. 63. Für die Bergwerke in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen bedarf es zum Erlasse der öffentlichen Bekanntmachung (§. 44) keiner vorgängigen Ermittelung über das Eigenthum und die Belastungen.

§. 64. Für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt erhält das Amtsgericht von dem Oberbergamt ein mit dem Zeugnisse der Vollständigkeit versehenes Verzeichniß der verliehenen Bergwerke und ihrer Eigenthümer.

Zur Ermittelung des Eigenthums und der Belastung sind die im Verzeichnisse benannten Personen zu vernehmen.

Dieselben haben:

1. außer den Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen etwa eingetretene Veränderungen des Bergwerkseigenthums anzuzeigen;
2. die unbeweglichen Zubehörstücke des Bergwerks und deren Belastungen anzugeben;
3. auf Verlangen des Gerichts die Urkunden über Verleihung, Bestätigung und Abänderung des Bergwerkseigenthums sowie die über ihren Erwerb errichteten Urkunden vorzulegen.

§. 65. In der Bekanntmachung (§. 44), welche für die Bergwerke des Amtsgerichtsbezirks erlassen wird, ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldungspflicht auf unbewegliche Zubehörstücke eines Bergwerks nicht erstreckt.

§. 66. Bei gewerkschaftlichen Bergwerken mit unbeweglichen Antheilen (Kuxen) findet die Eintragung unter Berücksichtigung des §. 228 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) nach der Eintheilung statt, nach welcher die Bergwerke bisher ohne Rücksicht auf die sonst hergebrachte Anzahl der Kuxe rechtmäßig besessen worden sind.

§. 67. Soweit bei Anlegung des Grundbuchs ein geltend gemachtes Eigenthums- oder anderes Recht oder Vorrecht oder eine Einwendung nicht zu berücksichtigen ist, hat das Gericht davon demjenigen, welcher den Anspruch oder die Einwendung erhoben hat, alsbald Mittheilung zu machen.

§. 68. Die in diesem Abschnitt angeordneten Mittheilungen erfolgen, sofern nicht die Eröffnung zu Protokoll beurkundet ist, durch Zustellung.

§. 69. Auf die Berechnung der in diesem Abschnitte bestimmten oder nach demselben richterlich festgesetzten Fristen finden die Vorschriften in §§. 199, 200 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf dieser Fristen findet nicht statt.

§. 70. Das Gericht kann die Befolgung einer Ladung und ebenso die Erfüllung einer jeden dem Geladenen auferlegten Verpflichtung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von Einhundertundfünfzig Mark erzwingen, auch im Falle der §§. 36, 64 die dort bezeichneten Nachweisungen auf Kosten des Säumigen beschaffen.

§. 71. Das Anlegungsverfahren bei dem Amtsgerichte, einschließlich der Anlegung des Grundbuchs, ist kosten- und stempelfrei. Die Befreiung erstreckt sich auf die baaren Auslagen sowie auf die Stempel der Vollmachten und der beizubringenden Zeugnisse, Eintragungsbewilligungen und sonstigen Nachweisungen. Kosten und Stempel sind jedoch zu erheben, soweit mit der Anlegung des Grundbuchs kosten- und stempelpflichtige Veränderungen in den Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 72. Persönliche unvererbliche Berechtigungen, welche in einem älteren gerichtlichen Buch eingetragen oder aus einem solchen Buch in das Grundbuch übertragen sind, werden auf Antrag des Eigenthümers, ohne daß es eines Nachweises des Todes des Berechtigten bedarf (§. 102 der Grundbuchordnung), gelöscht, wenn der Eigenthümer durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes des letzten bekannten Wohnsitzes des Berechtigten oder eidesstattliche Versicherung von Zeugen sowie zugleich durch eigene eidesstattliche Versicherung glaubhaft macht, daß seit fünf Jahren keine Nachricht vom Leben des Berechtigten eingegangen ist.

Für die Löschung dieser Berechtigungen in dem älteren gerichtlichen Buche werden nur die baaren Auslagen erhoben.

§. 73. Bei den in Grundbuchsachen zu bewirkenden Zustellungen unterbleibt die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde. Auf dem zu übergebenden Schriftstück ist jedoch der Tag der Zustellung von dem zustellenden Beamten unter Beifügung seiner Unterschrift zu vermerken.

Sofern nicht die Umstände des einzelnen Falles eine Ausnahme begründen, erfolgen die Zustellungen durch Aufgabe zur Post oder nach Ermessen des Gerichts durch Umlauf.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post wird die Zustellung nicht als bewirkt angesehen, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Hält die Person, welcher zugestellt werden soll, sich außerhalb des Deutschen Reiches auf, so ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Auf die Zustellung durch Umlauf finden die Bestimmungen in §§. 165 bis 172 der Civilprozeßordnung und in §. 22 und §. 23 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Februar 1880 (G.S. S. 59) entsprechende Anwendung.

§. 74. Für die Löschung von Eintragungen, welche in das Grundbuch übernommen sind, werden Gebühren nur insoweit erhoben, als der nach dem Preußischen Gerichtskostengesetze vom 25. Juni 1895 (G.S. S. 203) für die Eintragung und die Löschung zusammen zu entrichtende Gebührenbetrag die auf Grund der Verordnung vom 30. August 1867, des Gesetzes vom 7. März 1870 oder des §. 71 des Preußischen Gerichtskostengesetzes erhobenen Eintragungsgebühren übersteigt.

§. 75. Wird für dieselbe Forderung eine Hypothek auf verschiedenen Grundstücken sowohl in das Grundbuch als in die bisherigen gerichtlichen Bücher eingetragen, so ist für die Eintragungen an Gerichtsgebühren nicht mehr zu erheben, als zu erheben sein würde, wenn die nach §. 1 eingeführten Gesetze in Ansehung aller Grundstücke bereits in Kraft getreten wären.

Diese Vorschrift kommt bei der Eintragung einer Veränderung, insbesondere Abtretung und Vorrechtseinräumung, sowie bei Löschungen zur entsprechenden Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn wegen derselben Forderung in verschiedene Grundstücke desselben Eigenthümers, welche noch nicht sämmtlich unter dem neuen Rechte stehen, gleichzeitig die Zwangsversteigerung beantragt wird, betreffs der Gebühren für die Zwangsversteigerungen.

§. 76. In den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen hat das Amtsgericht den Tag, an welchem mit dem Anlegungsverfahren für einen Bezirk (§. 30) begonnen werden soll, durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

An diesem Tage sind die bei dem Ortsgerichte des Bezirks vorhandenen gerichtlichen Bücher an das Amtsgericht abzugeben, und es werden nunmehr die Geschäfte jener Ortsgerichte, insoweit als sie den Besitz der gerichtlichen Bücher zur Voraussetzung haben, durch einen von dem Oberlandesgerichtspräsidenten zum Vertreter der Ortsgerichte zu ernennenden Beamten des Amtsgerichts wahrgenommen.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Wirkungskreis der Ortsgerichte und der vorgenannten Vertreter derselben zu regeln, auch die zur Staatskasse zu erhebenden Kosten sowie die Gebühren der Ortsgerichte für die ihnen verbleibenden Geschäfte festzusetzen. Die Verfügung des Justizministers ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.[1])

§. 77. Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich der in §. 3 getroffenen Bestimmung, am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. v. Köller. Schönstedt.

G. v. 19. Aug. 1895, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben.

[G.S. 1895. S. 499. Nr. 9782.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bahneinheit.

§. 1. Eine Privateisenbahn, welche dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.S. S. 505) unterliegt, und eine Kleinbahn, deren Unternehmer verpflichtet ist, für die Dauer der ihm ertheilten Genehmigung das Unternehmen zu betreiben, bildet mit den dem Bahnunternehmen gewidmeten Vermögenswerthen als Einheit (Bahneinheit) einen Gegenstand des unbeweglichen Vermögens.

§. 2. Jedes Bahnunternehmen, für welches eine besondere Genehmigung ertheilt ist, ist als eine selbstständige Bahneinheit anzusehen. Ist jedoch eine Privateisenbahn nach den Bestimmungen der für dieselbe er-

[1]) Siehe Allgemeine Verfügung vom 8. November 1895 [unten Seite 687.

theilten Genehmigung einheitlich mit einer anderen bereits bestehenden Privateisenbahn (Stammbahn) zu betreiben, so bilden beide eine einzige Bahneinheit.

Wer zur Verfügung über eine Bahn berechtigt ist und in welchem Umfange das Verfügungsrecht ausgeübt werden kann, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften und dem Inhalte der Genehmigung.

§. 3. Die Bahneinheit entsteht, sobald die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke ertheilt ist und wenn die Bahn vorher in das Bahngrundbuch eingetragen wird, mit dem Zeitpunkt der Eintragung. Sie hört auf mit dem Erlöschen der Genehmigung für das Unternehmen, wenn jedoch die Bahn im Bahngrundbuch eingetragen ist, erst mit der Schließung des Bahngrundbuchblatts.

Als ein Erlöschen der Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes ist die Verwirkung derselben in Gemäßheit des §. 47 des Gesetzes vom 3. November 1838 nicht anzusehen. Dagegen steht es dem Erlöschen der Genehmigung gleich, wenn in einer Zwangsversteigerung ein wiederholter Versteigerungstermin nicht zur Ertheilung eines Zuschlags (§. 45 Satz 1) geführt hat und die zur Einleitung der Zwangsverwaltung erforderliche Erklärung der Bahnaufsichtsbehörde (§. 38) versagt worden ist.

§. 4. Zur Bahneinheit gehören:

1. der Bahnkörper und die übrigen Grundstücke, welche dauernd, unmittelbar oder mittelbar, dem Bahnunternehmen gewidmet sind, mit den darauf errichteten Baulichkeiten, sowie die für das Bahnunternehmen dauernd eingeräumten Rechte an fremden Grundstücken;
2. die von dem Bahnunternehmer angelegten, zum Betriebe und zur Verwaltung der Bahn erforderlichen Fonds, die Kassenbestände der laufenden Bahnverwaltung, die aus dem Betriebe des Bahnunternehmens unmittelbar erwachsenen Forderungen und die Ansprüche des Bahnunternehmers aus Zusicherungen Dritter, welche die Leistung von Zuschüssen für das Bahnunternehmen zum Gegenstande haben;
3. die dem Bahnunternehmer gehörigen beweglichen körperlichen Sachen, welche zur Herstellung, Erhaltung oder Erneuerung der Bahn oder der Bahngebäude oder zum Betriebe des Bahnunternehmens dienen. Dieselben gelten, einer Veräußerung ungeachtet, als Theile der Bahneinheit, so lange sie sich auf den Bahngrundstücken befinden, rollendes Betriebsmaterial auch nach der Entfernung von den Bahngrundstücken, so lange dasselbe mit Zeichen, welche nach den Verkehrsgebräuchen die Annahme rechtfertigen, daß es dem Eigenthümer der Bahn gehöre, versehen und dem Bahnbetriebe nicht dauernd entzogen ist. Ist die Bahn bereits vor der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke im Bahngrundbuche eingetragen (§. 3 Abs. 1), so gehören die nur zur ersten Herstellung der Bahn zu benutzenden Geräthschaften und Werkzeuge der Bahneinheit nicht an.

So lange die Bahn nicht in das Bahngrundbuch eingetragen ist, gelten nur diejenigen Grundstücke, welche mit dem Bahnkörper zusammenhängen oder deren Widmung für das Bahnunternehmen sonst äußerlich erkennbar ist, als Theile der Bahneinheit. Nach der Anlegung des Bahngrundbuchblattes gehören außerdem alle auf dem Titel desselben verzeichneten Grundstücke zur Bahneinheit. Die Entscheidung darüber, ob ein vom Bahnunternehmer angelegter Fonds zum Betrieb und zur Verwaltung der Bahn erforderlich ist, steht der Bahnaufsichtsbehörde zu.

Besteht die Bahneinheit nach Erlöschen der Genehmigung fort, so wird dieselbe durch alle zur Zeit des Erlöschens zu ihr gehörigen Gegenstände und Rechte gebildet.

§. 5. Veräußerungen oder Belastungen einzelner zur Bahneinheit gehöriger Grundstücke sind ungültig, soweit nicht die Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt, daß durch die Verfügung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt wird. Sobald die Genehmigung für das Unternehmen erloschen ist, können Veräußerungen oder Belastungen ohne diese Bescheinigung erfolgen, jedoch unbeschadet der an der Bahn begründeten Pfandrechte (§. 19). Hinsichtlich der unter Grundbuchrecht stehenden Grundstücke kann die durch die Zugehörigkeit zur Bahneinheit begründete Verfügungsbeschränkung gegen den Erwerber nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, daß die Zugehörigkeit des Grundstücks zur Bahneinheit ihm bekannt oder im Grundbuch vermerkt war.

Dadurch, daß ein dem Bahnunternehmen gewidmetes Grundstück von dem Eigenthümer einem anderen Zwecke dauernd gewidmet wird, hört es nicht auf, ein Theil der Bahneinheit zu sein, soweit nicht die im vorstehenden Absatze bezeichnete Bescheinigung ertheilt wird.

§. 6. Die Verfolgung dinglicher Rechte an einzelnen zur Bahneinheit gehörigen Grundstücken findet bis zum Erlöschen der Genehmigung nur statt, soweit die Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt, daß durch die Verfolgung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt werde.

Wird die Bescheinigung versagt, so kann der Berechtigte gegen Aufgabe seines Rechtes von dem Eigenthümer der Bahn eine Entschädigung fordern, welche sich nach den Vorschriften über die Entschädigung für den Fall der Enteignung bestimmt.

§. 7. Die Vorschriften der §§. 5 und 6 finden auf die Veräußerung und Belastung der für das Bahnunternehmen dauernd eingeräumten Rechte an fremden Grundstücken, auf die Verfolgung dinglicher Rechte an diesen Rechten, sowie auf den Widerspruch des Eigenthümers des Grundstücks gegen die Geltendmachung dieser Rechte entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Bahngrundbücher.

§. 8. Für die in §. 1 bezeichneten Bahnen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Bahngrundbücher geführt. Die Eintragung einer Bahn in das Bahngrundbuch kann von dem Eigenthümer beantragt werden, sobald die Genehmigung für das Bahnunternehmen ertheilt ist. Der Antrag ist an die Bahnaufsichtsbehörde zu richten, welche das Amtsgericht (§. 10) um die Eintragung zu ersuchen hat. Veräußerungen oder Belastungen einer Bahneinheit können erst nach Eintragung derselben in das Bahngrundbuch erfolgen. Im Falle der Zwangsvollstreckung geschieht die Eintragung nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 33, 34 und 46.

§. 9. Auf das Verfahren bei Führung der Bahngrundbücher finden die Vorschriften der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.S. S. 446) und der dieselbe ergänzenden und abändernden Gesetze entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist. Die Vorschriften der Einführungsgesetze zur Grundbuchordnung mit Ausschluß der Bestimmungen über die Anlegung der Grundbücher sind in ihrem Geltungsbereiche auch hinsichtlich der Bahngrundbücher maßgebend. Für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Kreis Herzogthum Lauenburg und die Insel Helgoland als zum Geltungsbereich des Gesetzes vom 27. Mai 1873 über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein

(G.S. S. 241) und die vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile, das vormals Landgräflich Hessische Amt Homburg, das vormalige Herzogthum Nassau und die vormals freie Stadt Frankfurt als zum Geltungsbereich des Gesetzes vom 29. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl (G.S. S. 273) gehörig anzusehen, so lange nicht besondere Einführungsgesetze für die bezeichneten Landestheile erlassen sind.[1])

§. 10. Für die Bahngrundbücher kommt das Formular I zur Grundbuchordnung zur Anwendung. Jede selbstständige Bahneinheit erhält, unbeschadet der Anwendung des §. 13 der Grundbuchordnung und unbeschadet der Befugniß des Eigenthümers einer Bahneinheit, diese als Zubehör einer anderen Einheit zuschreiben zu lassen, ein eigenes Grundbuchblatt.

Die Eintragung der Bahn erfolgt in dem Bahngrundbuch des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung des Bahnunternehmens ihren Sitz hat. Befindet sich der Sitz der Hauptverwaltung nicht innerhalb des Preußischen Staatsgebietes, so wird das zur Führung des Bahngrundbuchs zuständige Amtsgericht durch den Justizminister bestimmt.

§. 11. In den Titel des Grundbuchblattes ist eine Beschreibung des Bahnunternehmens aufzunehmen. Dieselbe hat den Anfangs- und Endpunkt der Bahn und den übrigen wesentlichen Inhalt der Genehmigung, insbesondere eine etwaige Begrenzung der Zeitdauer für das Bahnunternehmen zu enthalten. Von der Genehmigungsurkunde ist eine beglaubigte Abschrift zu den Grundakten zu nehmen. So lange die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes nicht ertheilt ist, ist dies auf dem Titel zu vermerken.

In den Titel sind ferner folgende Angaben aufzunehmen:

1. die Länge der auf eigenem und der auf fremdem Grund und Boden belegenen Bahnstrecken;
2. die katastermäßige Bezeichnung derjenigen zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke, deren Widmung für das Bahnunternehmen weder aus ihrem Zusammenhange mit dem Bahnkörper noch sonst äußerlich erkennbar ist. Soweit die Grundstücke in Grundbüchern oder anderen gerichtlichen Büchern verzeichnet sind, ist auch das Grundbuchblatt oder die sonstige buchmäßige Bezeichnung derselben anzugeben;
3. die zur Bahneinheit gehörigen Fonds;
4. die Bestimmungen über das Antheilsverhältniß an denjenigen Gegenständen, welche mehreren Bahnunternehmungen gewidmet sind.

In den Grundakten ist der Betrag des zur Anlage und Ausrüstung der Bahn verwendeten Kapitals (Baukapitals) und der Betrag der Betriebseinnahmenund Betriebsausgaben eines jeden Geschäftsjahres zuverzeichnen.

Die nähere Einrichtung des Titels und der Grundakten wird durch den Justizminister bestimmt.

§. 12. Der Vermerk von Grundstücken (§. 11 Absatz 2 Ziffer 2) auf dem Titel setzt den Nachweis voraus, daß das Grundstück dem Bahneigenthümer gehört und frei von Pfandrechten ist. Sofern für das Grundstück das Grundbuchrecht maßgebend ist, wird dieser Nachweis durch Vorlegung einer zu den Grundakten zu nehmenden beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts geführt. Bei anderen Grundstücken hat das Amtsgericht nach Maßgabe des in den einzelnen Landestheilen geltenden Rechts auf Grund der ihm vorzulegenden Auszüge aus den über die Eigenthums- und Belastungsverhältnisse des Grundstücks geführten Büchern zu entscheiden, ob der Nachweis als geführt zu erachten ist. Auf Erfordern des Amtsgerichts ist eine Bescheinigung des Ortsvorstandes oder der sonst zur Ausstellung solcher Bescheinigungen berufenen Behörden über den Eigenthumsbesitz und die bekannten dinglichen Rechte beizubringen. Auch kann von dem Amtsgericht eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums- und anderen Ansprüchen erlassen werden.

Ist dem Amtsgericht bei der von ihm vorgenommenen Prüfung bekannt geworden, daß auf dem Grundstücke andere dingliche Rechte als Pfandrechte lasten, so darf der Vermerk auf dem Titel nur stattfinden, falls von der Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt wird, daß diese Rechte mit der Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens vereinbar sind.

§. 13. Das Ersuchen der Bahnaufsichtsbehörde um Anlegung des Bahngrundbuchs (§. 8) muß die Person des Bahneigenthümers und die in §. 11 Absatz 1 bezeichneten Angaben enthalten.

Die Aufnahme der übrigen nach §. 11 erforderlichen Angaben in den Titel oder die Grundakten, sowie die Abänderung von Angaben des Titels erfolgt gleichfalls auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde. Den Ersuchen sind die Genehmigungsurkunde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, sowie die in §. 12 bezeichneten beglaubigten Abschriften und Auszüge beizufügen.

Der Bahneigenthümer ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Angaben und Urkunden zu liefern, und kann zur Beibringung derselben von der Bahnaufsichtsbehörde angehalten werden. Von der letzteren ist die Uebereinstimmung der Angaben in Betreff des Baukapitals, sowie in Betreff der jährlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben mit den Abschlüssen der ihr von dem Bahneigenthümer vorzulegenden Rechnungsbücher zu bescheinigen.

§. 14. Von dem Erlöschen der Genehmigung hat die Bahnaufsichtsbehörde dem Amtsgericht Kenntniß zu geben. Das Amtsgericht hat nach Empfang dieser Mittheilung das Grundbuchblatt zu schließen, wenn keine Pfandrechte im Bahngrundbuche eingetragen sind. Sind Pfandrechte eingetragen, so wird das Erlöschen der Genehmigung vom Amtsgericht im Bahngrundbuche vermerkt und öffentlich bekannt gemacht. Die Schließung des Bahngrundbuchblatts erfolgt in diesem Falle bei der Löschung der eingetragenen Pfandrechte oder nach Beendigung des Zwangsliquidationsverfahrens oder mit Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung des Erlöschens der Genehmigung, sofern bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Einleitung der Zwangsliquidation nicht gestellt ist oder die gestellten Anträge durch Zurücknahme oder rechtskräftige Zurückweisung erledigt sind. Werden Anträge auf Einleitung der Zwangsliquidation erst nach Ablauf der sechs Monate zurückgenommen oder rechtskräftig zurückgewiesen, so erfolgt die Schließung des Bahngrundbuchblatts mit dem Zeitpunkte der Erledigung aller Anträge.

§ 15. Nach Anlegung des Bahngrundbuchs ist die Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bahneinheit in dem über das Grundstück geführten Grundbuche oder Stockbuche oder in dem in der vormals freien Stadt Frankfurt geführten Verbotsbuche einzutragen. Nach Aufhören der Bahneinheit ist der Vermerk unter gleichzeitiger Eintragung eines durch eine Veräußerung derselben eingetretenen Eigenthumswechsels zu löschen.

Der Bahneigenthümer ist verpflichtet, die Eintragung und Löschung zu beantragen, und kann hierzu von der Bahnaufsichtsbehörde, welcher er ein Verzeichniß der zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke mitzutheilen hat, angehalten werden. Soweit die Grundstücke auf dem Titel des Bahngrundbuchblatts vermerkt sind, wird die Eintragung und Löschung von dem das Bahngrundbuch führenden Amtsgericht von Amtswegen veranlaßt. Wird ein Grundstück, welches bisher gemäß §. 2 der Grundbuchordnung im Grundbuch nicht eingetragen war, in das Grundbuch aufgenommen, so ist

[1]) Vgl. jetzt für diese Landestheile excl. Nassau das vorstehende Gesetz vom 19. August 1895 oben S. 674.

die Zugehörigkeit zur Bahneinheit von Amtswegen zu vermerken.

Vor dem Aufhören der Bahneinheit kann der Vermerk über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu derselben nur mit Zustimmung der Bahnaufsichtsbehörde oder des Liquidators im Falle der Zwangsliquidation gelöscht werden.

In den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen, in dem vormals Landgräflich Hessischen Amte Homburg und in den Landgemeinden der vormals freien Stadt Frankfurt tritt bis zum Inkrafttreten des Grundbuchrechts an die Stelle des Vermerks im Grundbuche und der Löschung desselben eine von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, dem Ortsgerichte (Feldgerichte) über die Zugehörigkeit zur Bahneinheit und das Aufhören derselben zu machende Mittheilung.[1])

Dritter Abschnitt.

Dingliche Rechtsverhältnisse an Bahnen im Allgemeinen.

§. 16. Auf den Erwerb des Eigenthums und der sonstigen dinglichen Rechte an der Bahneinheit, den Umfang, die Wirkung, Uebertragung und Aufhebung dieser Rechte finden, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, im ganzen Umfange der Monarchie die in den Grundbuchgesetzen für Grundstücke gegebenen Vorschriften Anwendung. Neben denselben kommen die am Sitze des für die Führung des Bahngrundbuchs zuständigen Gerichts geltenden Vorschriften der Einführungsgesetze und die nach Maßgabe der Grundbuchgesetze und der Einführungsgesetze an diesem Orte noch geltenden Vorschriften des bisherigen Immobiliarsachenrechts zur Anwendung. Der Geltungsbereich der Einführungsgesetze bestimmt sich nach den Vorschriften in §. 9 dieses Gesetzes.

§. 17. Die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld an einer Bahn (Bahnpfandschuld) kann auf Grund einer vor der Eintragung der Bahn in das Bahngrundbuch von dem Eigenthümer erklärten Bewilligung erfolgen. Die Eintragung einer Grundschuld an einer Privateisenbahn bedarf der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

§. 18. Das Kündigungsrecht des Gläubigers einer Bahnpfandschuld kann auch über die Dauer von 30 Jahren hinaus ausgeschlossen werden.

§. 19. Sofern nach dem Erlöschen der Genehmigung die Bahneinheit fortbesteht, sind Verfügungen des Bahneigenthümers über einzelne Bestandtheile der Bahneinheit den Bahnpfandgläubigern gegenüber unwirksam; jedoch finden die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, insbesondere die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entsprechende Anwendung. Das Recht der Bahnpfandgläubiger, die Unwirksamkeit einer Verfügung des Bahneigenthümers geltend zu machen, erlischt mit der Schließung des Bahngrundbuchblatts.

Vierter Abschnitt.

Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber.

§. 20. Eine Bahnpfandschuld kann ohne Bezeichnung des Gläubigers im Bahngrundbuch eingetragen werden, wenn die Schuld in Theile zerlegt und die Genehmigung zur Ausstellung von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber ertheilt ist. In diesem Falle sind in der Eintragung neben dem Gesammtbetrage die Theilschuldverschreibungen nach Anzahl, Bezeichnung und Betrag anzugeben. Ist ein Tilgungsplan vorhanden, so bedarf es nicht der Angabe der Zahlungsbedingungen in der Eintragung, sondern es genügt die Verweisung auf den zu den Grundakten zu nehmenden Plan. Die Vorlegung einer Schuldurkunde ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Schuldgrund bei der Eintragung angegeben wird.

§. 21. Die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (G.S. S. 75), finden auf die Ausstellung der Theilschuldverschreibungen (§. 20) Anwendung.

§. 22. Die Eintragung der Theilschulden ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bildung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes findet nicht statt. Zur Geltendmachung der Rechte aus der Eintragung ist der Inhaber der Theilschuldverschreibung berechtigt.

§. 23. Auch eine für einen bestimmten Gläubiger eingetragene Bahnpfandschuld kann mit Zustimmung des eingetragenen Eigenthümers in Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber zerlegt werden. Die Umwandlung ist unter Vernichtung der Urkunde, welche über die Bahnpfandschuld gebildet war, in das Bahngrundbuch einzutragen. Die Vorschriften der §§. 21, 22 finden Anwendung.

Theilabtretungen einer für einen bestimmten Gläubiger eingetragenen Bahnpfandschuld können ohne Bezeichnung des Erwerbers nicht erfolgen.

§. 24. Zur Löschung von Theilschulden hat der Eigenthümer eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die durch ihn erfolgte Vernichtung der Theilschuldverschreibungen beizubringen. Im Falle einer Kraftloserklärung derselben ist außer dem Ausschlußurtheile die Löschungsbewilligung desjenigen, der das Ausschlußurtheil erwirkt hat, beizubringen.

Die Beibringung der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden wird durch die unter Verzicht auf Zurücknahme erfolgte Hinterlegung des Betrages der fälligen Theilschuld ersetzt.

§. 25. Soweit nicht nach Inhalt der Urkunde (§. 24) auch die Vernichtung der für die Theilschuldverschreibungen ausgegebenen Zinsscheine erfolgt ist, sind die letzteren vorzulegen. Zinsscheine über verjährte Zinsen brauchen nicht vorgelegt zu werden.

Die Vorlegung der nach der Fälligkeit der Theilschuld fällig werdenden Zinsscheine ist im Falle des §. 24 Absatz 2 nicht erforderlich, in anderen Fällen nur insoweit, als der Aussteller zur Einlösung trotz der Fälligkeit der Hauptschuld verpflichtet ist.

Die Vorlegung eines Zinsscheines wird durch die unter Verzicht auf Zurücknahme erfolgte Hinterlegung des Betrages desselben ersetzt. Die Vorschriften des §. 96 der Grundbuchordnung finden auf die Zinsscheine entsprechende Anwendung.

§. 26. Die Löschung der Theilschuld ist öffentlich bekannt zu machen, sofern der Antrag auf Löschung ganz oder zum Theil auf Hinterlegung (§. 24 Absatz 2) gestützt war.

§. 27. In einer Versammlung der Gläubiger einer Bahnpfandschuld kann die gänzliche oder theilweise Aufgabe des Pfandrechts, die Einräumung eines Vorrechts, die Gewährung einer Stundung oder einer Ermäßigung des Zinsfußes, der Verzicht auf Sicherungsmaßregeln, sowie die Zustimmung zur Einstellung des Konkursverfahrens beschlossen werden.

§. 28. Die Versammlung der Gläubiger wird durch das Gericht, bei welchem das Bahngrundbuch geführt wird, berufen. Die Berufung findet statt, wenn sie unter Angabe des Zwecks, sowie unter Einzahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Betrages von Gläubigern, deren Theilschuldverschreibungen zusammen den 25. Theil des Betrages der Bahnpfandschuld darstellen, oder von dem Eigenthümer der Bahn oder dem Konkursverwalter beantragt oder wenn sie von der Bahnaufsichtsbehörde verlangt wird.

Die Berufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung derselben unter Angabe des Zwecks.

[1]) Vgl. Anmerkung 1 zu §. 9 oben.

Gegen den die Berufung ablehnenden Beschluß des Gerichts findet Beschwerde nach Maßgabe der Deutschen Civilprozeßordnung (§§. 531 bis 538) statt.

§. 29. Die Versammlung findet unter Leitung des Gerichts statt.

Der Beschluß (§. 27) wird nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Stimmenmehrheit ist vorhanden, wenn die Mehrzahl der im Termine anwesenden Gläubiger ausdrücklich zustimmt und die Gesammtsumme der Theilschuldbeträge der Zustimmenden wenigstens zwei Dritttheile der Gesammtsumme der Bahnpfandschuld beträgt. Gezählt werden nur die Stimmen der Gläubiger, welche die Theilschuldverschreibungen nach Anordnung des Gerichts hinterlegt haben.

§. 30. Der Beschluß der Versammlung bedarf der Bestätigung des Gerichts, welches vor Ertheilung derselben die Bahnaufsichtsbehörde zu hören hat. Auf die Bestätigung, deren Wirkung und Anfechtung finden die Bestimmungen der §§. 168, 170 Absatz 2, 171, 172 Nr. 1, 173, 174, 178, 181, 182 der Deutschen Konkursordnung entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Verwerfung des Beschlusses, sowie die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Bestätigung desselben steht jedem Inhaber einer Theilschuldverschreibung zu. Der rechtskräftig bestätigte Beschluß ist in Ausfertigung zu den Grundakten der Bahn zu bringen.

§. 31. Vor der rechtskräftigen Bestätigung des Beschlusses findet auf Grund desselben eine endgültige Eintragung im Bahngrundbuch nicht statt. Zur Eintragung bedarf es nicht der Vorlegung der in den §§. 24, 25 bezeichneten Urkunden. Die Eintragung ist öffentlich bekannt zu machen.

Fünfter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung.

§. 32. Auf die Zwangsvollstreckung in die Bahneinheit finden der erste, dritte und fünfte Abschnitt des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, (G.S. S. 131) im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist.

Nach Erlöschen der für das Bahnunternehmen ertheilten Genehmigung ist eine Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung der Bahn nicht mehr einzuleiten und ein etwa eingeleitetes Verfahren einzustellen.

§. 33. Ist zur Zeit des Antrags auf Eintragung einer vollstreckbaren Forderung im Bahngrundbuche die Bahneinheit in dem letzteren nicht eingetragen, so ist der Antrag vom Amtsgericht der Bahnaufsichtsbehörde mitzutheilen, welche von Amtswegen das Ersuchen um Anlegung des Bahngrundbuchblattes in Gemäßheit der Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes zu stellen hat. Die Eintragung der vollstreckbaren Forderungen erfolgt bei Anlegung des Grundbuchblattes auf Grund des vorher gestellten Antrages mit dem nach der Zeit des letzteren zu bestimmenden Range; bei der Bestimmung der Reihenfolge für die Befriedigung von Realansprüchen und Forderungen, für welche die Bahn in Beschlag genommen ist (§. 30 des Gesetzes vom 13. Juli 1883), gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags als Zeit der Entstehung des Pfandrechts.

§. 34. Wird die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung einer nicht im Bahngrundbuch eingetragenen Bahn beantragt, so bedarf es der Anlegung des Bahngrundbuchs nur dann, wenn gemäß §. 124 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 rückständiges Kaufgeld als Hypothek einzutragen ist. In diesem Falle erfolgt die Anlegung auf das in Gemäßheit der bezeichneten Vorschrift zu stellende Ersuchen des Vollstreckungsgerichts. Bei der Anlegung wird in den Titel die in §. 11 Absatz 1 bezeichnete Beschreibung des Bahnunternehmens aufgenommen. Die Aufnahme der übrigen nach §. 11 erforderlichen Angaben erfolgt auf Ersuchen der Bahnaufsichtsbehörde (§. 13 Absatz 2 und 3), welcher von der erfolgten Anlegung seitens des Grundbuchrichters Mittheilung zu machen ist.

Wird im Laufe des Verfahrens der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung das Bahngrundbuch angelegt, so ist der Vermerk über den Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (§§. 18, 139 des Gesetzes vom 13. Juli 1883) bei der Anlegung von Amtswegen einzutragen. Zu diesem Zwecke hat das Vollstreckungsgericht von der Stellung eines solchen Antrages dem Grundbuchrichter Mittheilung zu machen.

§. 35. Für die Zwangsvollstreckung in die Bahn ist als Vollstreckungsgericht das zur Führung des Bahngrundbuchs berufene Amtsgericht ausschließlich zuständig. Die Vorschriften des §. 755 Absatz 2 und des §. 756 Absatz 2 der Deutschen Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 36. An unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen und Rechten, welche zu mehreren Bahnen desselben Eigenthümers gehören, bestimmt sich das Antheilsverhältniß durch das Verhältniß der im letzten Geschäftsjahre vor der Beschlagnahme (§. 36 des Gesetzes vom 13. Juli 1883) auf den einzelnen Bahnen zurückgelegten Wagenachskilometer, soweit nicht aus dem Bahngrundbuch ein anderes Verhältniß sich ergiebt. Ist die Zahl der Wagenachskilometer nicht buchmäßig festzustellen, so wird das Antheilsverhältniß durch das Vollstreckungsgericht nach Anhörung der Bahnaufsichtsbehörde bestimmt.

§. 37. Hinsichtlich der Reihenfolge der aus dem Kaufgelde zu befriedigenden Ansprüche gelten die Vorschriften der §§. 24 bis 30 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 mit folgenden Maßgaben:

Nach den in §. 24 bezeichneten Ausgaben sind die gemäß §§. 6, 7 dieses Gesetzes begründeten Entschädigungsforderungen zu berichtigen. Das Vorrecht erlischt, wenn die Entschädigungsforderung nicht innerhalb eines Jahres seit der Erklärung der Bahnaufsichtsbehörde gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens verfolgt ist.

Das in §. 26 bestimmte Vorrecht steht denjenigen Personen zu, welche sich dem Eigenthümer der Bahn für den Betrieb derselben zu dauerndem Dienste verdungen haben.

Die in den §§. 27, 28 bestimmten Vorrechte stehen für diejenigen Steuern und andere öffentliche Abgaben zu, welche für den Bahnbetrieb oder bezüglich der zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke zu entrichten sind.

Nach den in §. 28 bezeichneten Forderungen sind zu berichtigen die Forderungen auf Erstattung von Beträgen, welche innerhalb des letzten Jahres im gegenseitigen Bahnverkehr von einem anderen Bahnunternehmer ausgelegt oder für ihn erhoben oder für die Benutzung von Transportmitteln zu entrichten sind (Abrechnungsforderungen).

§. 38. Mit dem Antrage auf Einleitung der Zwangsverwaltung ist von dem Antragsteller eine Erklärung der Bahnaufsichtsbehörde beizubringen, daß die Einkünfte aus der Zwangsverwaltung den Kosten des Verfahrens mit Einschluß der Ausgaben und Ansprüche aus der Verwaltung voraussichtlich entsprechen werden oder es ist eine nach den Erklärungen der Bahnaufsichtsbehörde voraussichtlich hierzu ausreichende Deckung zu gewähren.

§. 39. Wird über das Vermögen des Bahneigenthümers das Konkursverfahren eröffnet, so ist die Zwangsverwaltung auch dann einzuleiten, wenn die Bahnaufsichtsbehörde das Vollstreckungsgericht um die Einleitung derselben ersucht. Dies Ersuchen ist nur dann zu stellen, wenn die Einkünfte aus der Zwangs-

verwaltung den Kosten des Verfahrens mit Einschluß der Ausgaben und Ansprüche aus der Verwaltung voraussichtlich entsprechen werden.

§. 40. Die in den §§. 142 und 144 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 dem Gericht zugewiesene Thätigkeit steht der Bahnaufsichtsbehörde zu. Der Minister der öffentlichen Arbeiten kann für die Geschäftsführung der Verwalter und die denselben zu gewährende Vergütung allgemeine Anordnungen treffen.

§. 41. Bei der Vertheilung der Einkünfte der Zwangsverwaltung sind neben den laufenden Abgaben, Leistungen und Zinsen die in §. 37 Absatz 2 und 5 bezeichneten Forderungen in der daselbst bestimmten Rangordnung zu berichtigen. Vor den in Absatz 3 des §. 147 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 bezeichneten Forderungen sind die während des Verfahrens fällig werdenden Theilschulden zu berichtigen, soweit solche nicht aus den statutenmäßig zu ihrer Einlösung bestimmten Fonds, welche nicht zur Bahneinheit gehören, zur Hebung gelangen und sofern nicht andere, den Theilschulden vorgehende Bahnpfandschulden fällig sind oder die Zwangsversteigerung oder das Konkursverfahren eröffnet ist.

§. 42. Bei dem Antrage auf Einleitung der Zwangsversteigerung bedarf es der Beifügung eines Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle (§. 14 Ziffer 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1883) hinsichtlich der zur Bahneinheit gehörigen Grundstücke nicht.

§. 43. Vor Feststellung der Kaufbedingungen ist die Bahnaufsichtsbehörde zu hören.

§. 44. An Stelle des nach der Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer zu berechnenden Betrages, innerhalb dessen Hypotheken und Grundschulden auf dem zu versteigernden Gegenstande eingetragen sein müssen, um nach der Vorschrift des §. 64 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 zur Sicherheitsleistung benutzt werden zu können, ist ein bestimmter Betrag von dem Gerichte nach Anhörung der Bahnaufsichtsbehörde festzusetzen. Der festgesetzte Betrag ist in der Bekanntmachung des Versteigerungstermins anzugeben.

An Stelle der in §. 40 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 bezeichneten Angaben tritt eine den wesentlichen Inhalt der Genehmigung wiedergebende Beschreibung der Bahn.

§. 45. Die Ertheilung des Zuschlags erfolgt unter der Bedingung, daß für die Person des Erstehers die staatliche Genehmigung zum Erwerbe der Bahn beigebracht wird. Wird diese Genehmigung versagt, so ist das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags aufzuheben und ein den Zuschlag versagendes Urtheil zu erlassen, welches allen Interessenten von Amtswegen zuzustellen ist. Die Zustellung der Entscheidung steht im Sinne des §. 99 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 der Verkündung des den Zuschlag versagenden Urtheils gleich. Ein Termin zur Verkündung dieses Urtheils findet nicht statt. Der Termin zur Belegung und Vertheilung des Kaufgeldes wird erst nach Beibringung der Genehmigung zum Erwerbe anberaumt.

§. 46. Die in den §§. 21 und 47 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 vorgesehenen öffentlichen Versteigerungen erfolgen nach den für die Zwangsversteigerung der Bahn geltenden Vorschriften. Die Feststellung eines geringsten Gebotes findet nicht statt.

Ist eine Bahn, für welche die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs noch nicht ertheilt ist, nicht im Bahngrundbuch eingetragen, so hat die Bahnaufsichtsbehörde bei Stellung des Antrags auf Einleitung der Zwangsversteigerung zugleich um die Anlegung des Bahngrundbuchblatts zu ersuchen.

§. 47. Eine Zwangsvollstreckung in andere, als die im Reichsgesetze vom 2. Mai 1886, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln, (R.G.Bl. S. 131) bezeichneten, zur Bahneinheit gehörigen Gegenstände findet nur statt, soweit die Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt, daß die Vollstreckung mit dem Betriebe des Bahnunternehmens vereinbar ist.

Besteht nach dem Erlöschen der Genehmigung die Bahneinheit fort, so ist bis zur Schließung des Bahngrundbuchblatts die Zwangsvollstreckung in die zur Bahneinheit gehörigen Gegenstände nur zur Beitreibung eines den Bahnpfandgläubigern gegenüber wirksamen Pfandrechts zulässig. Durch diese Bestimmung werden dieselben im Falle des Konkursverfahrens von der Konkursmasse nicht ausgeschlossen. Soweit eine Zwangsversteigerung zulässig ist, wird derjenige Theil des Erlöses, welcher dem Bahneigenthümer zufällt, Bestandtheil der Bahneinheit.

Sechster Abschnitt.

Zwangsliquidation.

§. 48. Nach Erlöschen der Genehmigung für das Bahnunternehmen ist auf Antrag von dem Amtsgericht, bei welchem das Bahngrundbuch geführt wird, zur abgesonderten Befriedigung der Bahnpfandgläubiger aus den einzelnen Bestandtheilen der Bahneinheit die Zwangsliquidation zu eröffnen.

Zu dem Antrage ist jeder Bahnpfandgläubiger, sowie der Bahneigenthümer und, wenn über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet ist, der Konkursverwalter berechtigt.

§. 49. Der Beschluß, durch welchen die Zwangsliquidation eröffnet wird, ist öffentlich bekannt zu machen. Die ihrem Wohnorte nach bekannten Bahnpfandgläubiger sollen von dem Beschluß benachrichtigt werden. Der den Antrag auf Zwangsliquidation abweisende Beschluß des Gerichts ist dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen.

§. 50. Gegen den Eröffnungsbeschluß steht jedem Bahnpfandgläubiger, sowie dem Bahneigenthümer oder Konkursverwalter, gegen den abweisenden Beschluß dem Antragsteller die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Deutschen Civilprozeßordnung (§§. 540, 531 bis 538) zu. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß beginnt mit der Bekanntmachung desselben (§. 49).

§. 51. Nach der Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses und bis zur Beendigung der Zwangsliquidation findet eine selbstständige Verfolgung des Pfandrechts durch einzelne Bahnpfandgläubiger nicht statt.

§. 52. Zugleich mit der Eröffnung der Zwangsliquidation ernennt das Gericht einen Liquidator und beruft eine Versammlung der Bahnpfandgläubiger zur Bestellung eines Ausschusses von mindestens zwei Mitgliedern.

Die Berufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung derselben unter Angabe des Zweckes. Die Versammlung findet unter Leitung des Gerichts statt.

Wahlen erfolgen nach relativer Mehrheit, andere Beschlußfassungen nach absoluter Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger. Die Stimmenmehrheit wird nach den Beträgen der Forderungen berechnet. Die Inhaber von Theilschuldverschreibungen müssen dieselben nach Anordnung des Gerichts hinterlegt haben.

§. 53. Der Name des Liquidators ist öffentlich bekannt zu machen. Ihm ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Bestellung zu ertheilen, welche er bei Beendigung seiner Geschäftsführung zurückzureichen hat.

Die Vergütung für die Geschäftsführung des Liquidators wird in Ermangelung einer Einigung mit dem Ausschusse der Bahnpfandgläubiger und dem Bahneigenthümer oder Konkursverwalter durch das Gericht festgesetzt. Das Gleiche gilt für eine den Mitgliedern

des Ausschusses bewilligte Vergütung, wenn über die Höhe derselben eine Einigung mit der Versammlung der Bahnpfandgläubiger und dem Bahneigenthümer oder Konkursverwalter nicht erzielt wird.

Der Liquidator steht unter der Aufsicht des Gerichts. Das Gericht kann gegen denselben Ordnungsstrafen bis zu 200 Mark festsetzen und ihn auf Antrag des Gläubigerausschusses oder des Bahneigenthümers oder Konkursverwalters wegen Pflichtverletzung oder aus anderen wichtigen Gründen entlassen. Vor der Entscheidung ist der Liquidator zu hören.

Gegen die in diesem Paragraphen bezeichneten Entscheidungen des Gerichts findet Beschwerde nach Maßgabe der Deutschen Civilprozeßordnung (§§. 531 bis 538) statt. Die Beschwerde gegen die Entlassung eines Liquidators ist die sofortige (§. 540).

§. 54. Der Liquidator hat die Verwerthung aller Bestandtheile der Bahneinheit vorzunehmen. In wichtigeren Fällen hat derselbe dem Ausschusse der Bahnpfandgläubiger von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Die Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung von Grundstücken kann durch den Liquidator betrieben werden, ohne daß er einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat. Zur Veräußerung von Grundstücken aus freier Hand bedarf der Liquidator der Genehmigung des Ausschusses der Bahnpfandgläubiger, sowie der Zustimmung des Bahneigenthümers oder Konkursverwalters.

§. 55. Wird einem Unternehmer die Genehmigung zum Fortbetrieb des Bahnunternehmens ertheilt, so kann der Liquidator mit Zustimmung des Ausschusses der Bahnpfandgläubiger, sowie des Bahneigenthümers oder Konkursverwalters die noch vorhandenen Bestandtheile der Bahneinheit als Einheit nach den in §. 16 bezeichneten Vorschriften veräußern.

§. 56. So oft aus der Verwerthung von Bestandtheilen der Bahneinheit hinreichende baare Masse vorhanden ist, hat der Liquidator eine Vertheilung vorzunehmen. Die Kosten und Ausgaben der Zwangsliquidation sind vorweg zu berichtigen.

Bei der Vertheilung kommen hinsichtlich der Theilnahmerechte, sowie der Reihenfolge und des Umfangs der zu befriedigenden Forderungen die für die Vertheilung des Erlöses einer Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zur Anwendung. Die in §. 37 Absatz 2 bezeichneten Entschädigungsforderungen können Befriedigung nur in Höhe des Erlöses des einzelnen Grundstücks beanspruchen. Die Vertheilungen an die Bahnpfandgläubiger erfolgen, ohne daß es einer Anmeldung bedarf, auf Grund des Bahngrundbuchs. Soweit für die Bestimmung des Umfangs einer Forderung nach dem Gesetze vom 13. Juli 1883 der Zeitpunkt der Beschlagnahme maßgebend ist, tritt der Zeitpunkt, an welchem die Eröffnung der Zwangsliquidation bekannt gemacht ist (§. 49), an die Stelle.

Die Vornahme einer Vertheilung unterliegt der Genehmigung des Ausschusses. Von der beabsichtigten Vertheilung ist der Bahneigenthümer oder Konkursverwalter zu benachrichtigen.

Nicht erhobene Antheile sind nach der Bestimmung des Ausschusses für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.

§. 57. Nach der letzten Vertheilung und nach der Rechnungslegung des Liquidators beschließt auf den von dem Liquidator und dem Ausschusse der Bahnpfandgläubiger gestellten Antrag das Gericht die Aufhebung der Zwangsliquidation.

Das Gericht hat die Einstellung der Zwangsliquidation zu beschließen, wenn die Bahnpfandgläubiger der Einstellung zustimmen. Auf die Zustimmung der Inhaber von Theilschuldverschreibungen finden die Vorschriften der §§. 28 bis 30 Anwendung.

Gegen die vorstehend bezeichneten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der Deutschen Civilprozeßordnung (§§. 531 bis 538) statt.

Die Aufhebung oder Einstellung ist öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

§. 58. Wenn ein Anderer als der Eigenthümer einer Bahn den Betrieb auf derselben kraft eigenen Nutzungsrechts ausübt, so gehört dies Nutzungsrecht in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen. Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des fünften Abschnitts dieses Gesetzes als Zwangsverwaltung durch Ausübung des Nutzungsrechts. Zur Immobiliarmasse gehören die in §. 4 bezeichneten Gegenstände, soweit sie Eigenthum des Nutzungsberechtigten sind. Auf die Zwangsvollstreckung in dieselben finden bis zum Erlöschen der Genehmigung die Vorschriften des §. 47 entsprechende Anwendung.

§. 59. Bei Bahnen, welche nur zum Theil im Gebiet des Preußischen Staates liegen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht durch Staatsvertrag ein Anderes bestimmt ist, auf die im Preußischen Gebiet befindlichen Bestandtheile Anwendung.

§. 60. Auf die Beschwerde gegen die nach diesem Gesetz den Aufsichtsbehörden der Kleinbahnen zustehenden Beschlüsse und Verfügungen findet der §. 52 des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.S. S. 225) Anwendung.

§. 61. Die in diesem Gesetz angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Außerdem erfolgt die Bekanntmachung durch mindestens einmalige Einrückung in die durch die Statuten oder die Bedingungen der Ausgabe der Theilschuldverschreibungen bestimmten Blätter. Diese Bestimmung findet auch auf die Bekanntmachung des Termins einer Zwangsversteigerung Anwendung, im Uebrigen bleiben die Vorschriften des §. 46 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 unberührt.

§. 62. Bei Eintragung einer bereits zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Betriebe befindlichen Bahn in das Bahngrundbuch sind auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde die vor diesem Zeitpunkte auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (§. 21) ausgegebenen Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber, bei welchen in den Ausgabebedingungen eine vorzugsweise Haftung der Bahn nicht ausgeschlossen worden ist, als Bahnpfandschulden einzutragen.

Die Eintragung erfolgt in der durch die Zeit der Entstehung der Forderungen bestimmten Reihenfolge mit dem Vermerke, daß das Rangverhältniß der Gläubiger zu einander nach dem vor der Eintragung zwischen ihnen begründeten Verhältnisse sich bestimme.

Soweit der Bahneigenthümer die im ersten Absatze bezeichnete Eigenschaft der früheren Schuld oder deren Betrag bestreitet, ist bei der Eintragung eine Vormerkung zur Erhaltung seines Widerspruchs gegen die Pfandhaftung der Bahn einzutragen.

§. 63. Sind Forderungen der in §. 62 bezeichneten Art vorhanden, so hat die Bahnaufsichtsbehörde von Amtswegen das Amtsgericht zu ersuchen, das Bahngrundbuchblatt in Gemäßheit der Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes anzulegen.

§. 64. Hinter den §§. 66, 100, 121 des Preußischen Gerichtskostengesetzes werden folgende §§. 66a, 100a, 121a und 121b eingestellt:

= Siehe die Texte a. a. O. oben Seite 580, 584 und 586. =

§. 65. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1895 in Kraft.

§. 66. Mit der Ausführung des Gesetzes werden der Justizminister und der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 19. August 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher. Thielen. v. Köller. Schönstedt.

Bekanntm. v. 8. Sept. 1895, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1895. S. 442. Nr. 2266.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.G.Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg wird vom 16. September d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 8. September 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

V. v. 4. Okt. 1895, betr. den Ausschuß der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse.

[G.S. 1895. S. 533. Nr. 9788.]

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 31. Juli d. J., betreffend die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, was folgt:

§. 1. Der Ausschuß der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse besteht aus:

1. dem Direktor der Kasse;
2. je einem Kommissar des Finanzministers, des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, sowie des Ministers für Handel und Gewerbe;
3. den sonstigen auf je drei Jahre von den vorgenannten Ministern zu berufenden Sachverständigen.

Die Gesammtzahl der Mitglieder hat dreißig nicht zu übersteigen.

§. 2. Der Direktor der Kasse (§. 1 zu 1) führt den Vorsitz in dem Ausschusse und wird im Behinderungsfalle durch den Kommissar des Finanzministers (§. 1 zu 2) vertreten.

§. 3. Der Ausschuß ist wenigstens einmal jährlich, sonst nach Bedarf von dem Vorsitzenden unter Mittheilung der Tagesordnung zusammenzuberufen.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden können auch nachträglich Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§. 4. Der Ausschuß beschließt nach Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 5. Die nicht dem Ausschusse angehörenden Mitglieder des Direktoriums können an den Sitzungen des Ausschusses mit berathender Stimme Theil nehmen.

§. 6. Der Vorsitzende bestellt für jede Sitzung einen Protokollführer. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, zwei von dem Ausschusse zu ernennenden Mitgliedern desselben und dem Protokollführer zu vollziehen.

§. 7. Von den im §. 1 bezeichneten Ministern wird ein engerer Ausschuß ernannt, welcher einschließlich des Vorsitzenden aus höchstens sieben Mitgliedern des Ausschusses besteht und für die Zeit, wo der Ausschuß nicht zusammengetreten ist, dessen Geschäfte zu führen hat.

Die im §. 1 zu 2 bezeichneten Kommissare, sowie die Mitglieder des Direktoriums können, soweit sie nicht Mitglieder des engeren Ausschusses sind, an dessen Sitzungen mit berathender Stimme Theil nehmen.

§. 8. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für auswärtige Geschäfte Tagegelder von je fünfzehn Mark und Ersatz der für die Hin- und Rückreise verauslagten Kosten.

Staatsbeamte, welche Mitglieder des Ausschusses sind, erhalten die ihnen für Reisen in Staatsdienstangelegenheiten zustehenden Vergütungen.

§. 9. Dem Ausschuß ist Kenntniß von dem gesammten Stand der Geschäfte zu geben, er ist berechtigt, seinerseits Vorschläge über die etwa gebotenen Maßregeln zu machen.

Insbesondere ist der Ausschuß gutachtlich zu hören über:

1. die Grundsätze für die Kreditgewährung, namentlich die Höhe des Zinsfußes, die Fristen und die Sicherheitsleistung;
2. die Grundsätze für die Annahme von Spareinlagen;
3. die Bilanz und die Gewinnberechnung.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Ausschusse alsbald nach ihrem Erlasse zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 4. Oktober 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Frhr. v. Hammerstein.

V. v. 16. Okt. 1895, betr. die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Brotterode.

[G.S. 1895. S. 537. Nr. 9789.]

= Der Text wird hier nicht abgedruckt. =

Bekanntm. v. 18. Okt. 1895, betr. Aenderung des §. 53 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

[R.G.Bl. 1895. S. 445. Nr. 2268.]

Gemäß dem vom Bundesrath in der Sitzung vom 17. Oktober 1895 auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlüsse erhält der §. 53 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands [1]) nachstehende neue Fassung:

„(1) Der Absender haftet für die Richtigkeit der in dem Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

(2) Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Uebereinstimmung des Inhalts der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen und das Ergebniß festzustellen. Der Berechtigte ist einzuladen, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet. Erscheint der Berechtigte nicht, so sind zwei Zeugen beizuziehen.

(3) Zur Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl einer Sendung ist die Eisenbahn jeder-

[1]) Vom 15. November 1862. S. 314 dieser Sammlung.

zeit berechtigt. Die Eisenbahn ist verpflichtet, das Gewicht der Stückgüter bei der Aufgabe festzustellen. Ausdrücklichen Anträgen des Absenders auf Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts der Wagenladungsgüter ist die Eisenbahn gegen eine im Tarife festzusetzende Gebühr stattzugeben verpflichtet, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt gestatten und die vorhandenen Wägevorrichtungen ausreichen. Einem Antrage auf bahnseitige Gewichtsfeststellung ist es gleichzuachten, wenn der Absender im Frachtbriefe kein Gewicht angegeben hat.

(4) Dem Absender steht frei, bei der Ermittelung des Gewichts und der Stückzahl zugegen zu sein. Verlangt der Absender, nachdem die Feststellung seitens der Eisenbahn bereits erfolgt ist, vor der Verladung der Güter eine nochmalige Ermittelung der Stückzahl oder des Gewichts in seiner Gegenwart, so ist die Eisenbahn berechtigt, auch dafür die tarifmäßige Gebühr zu erheben.

(5) Die Feststellung des Gewichts wird von der Versandstation durch den Wägestempel auf dem Frachtbriefe bescheinigt.

(6) Für die Beladung der Wagen ist das daran vermerkte Ladegewicht maßgebend. Eine stärkere Belastung ist bis zu der an den Wagen angeschriebenen Tragfähigkeit insoweit zulässig, als nach der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nicht zu befürchten ist, daß in Folge von Witterungseinflüssen während des Transportes die Belastung über die Grenze der Tragfähigkeit hinausgehen werde. Eine die Tragfähigkeit überschreitende Belastung — Ueberlastung — ist in keinem Falle gestattet. Bei solchen außerdeutschen Wagen, die nur eine, die zulässige Belastung kennzeichnende, dem Ladegewichte der deutschen Wagen, entsprechende Anschrift tragen, darf das angeschriebene „Ladegewicht" oder die angeschriebene „Tragfähigkeit" bei der Beladung keinesfalls um mehr als 5 Prozent überschritten werden.

(7) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung oder bei zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung, sowie bei Ueberlastung eines vom Absender selbst beladenen Wagens ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschiedes und dem Ersatze des entstandenen Schadens sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe, wie folgt, festgesetzt wird:

(8) Wenn die im §. 50 A Ziffer 4 und in der Anlage B aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage B gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag zwölf Mark für jedes Bruttokilogramm des ganzen Versandstückes.

(9) In allen anderen Fällen unrichtiger Inhaltsangabe beträgt der Frachtzuschlag, sofern die unrichtige Inhaltsangabe eine Frachtverkürzung herbeizuführen nicht geeignet ist, eine Mark für den Frachtbrief, sonst das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht für den angegebenen und der für den ermittelten Inhalt, mindestens aber eine Mark.

(10) Im Falle zu niedriger Angabe des Gewichts einer Wagenladung beträgt der Frachtzuschlag das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht für das angegebene und der für das ermittelte Gewicht.

(11) Im Falle der Ueberlastung (Absatz 6) eines vom Absender selbst beladenen Wagens beträgt der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht für das die zulässige Belastung übersteigende Gewicht.

(12) Wenn gleichzeitig eine zu niedrige Gewichtsangabe und eine Ueberlastung vorliegt, so wird sowohl der Frachtzuschlag für zu niedrige Gewichtsangabe (Absatz 10), als auch der Frachtzuschlag für Ueberlastung (Absatz 11) erhoben.

(13) Ein Frachtzuschlag wird nicht erhoben:

a) bei unrichtiger Gewichtsangabe und bei Ueberlastung, wenn der Absender im Frachtbriefe die Verwiegung verlangt hat,

b) bei einer während des Transportes in Folge von Witterungseinflüssen eingetretenen Ueberlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens das daran vermerkte Ladegewicht nicht überschritten hat."

Die neuen Bestimmungen treten am 15. November 1895 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1895.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Bekanntm. v. 23. Okt. 1895, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1895. S. 447. Nr. 2269.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.G.Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Braunschweig wird vom 1. November d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 23. Oktober 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Bekanntm. v. 25. Okt. 1895, betr. Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

[R.G.Bl. 1895. S. 448. Nr. 2270. Ausg. 26./10. 95.]

= Siehe oben Seite 480 Anmerkung 1. =

V. v. 30. Okt. 1895, betr. die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode.

[G.S. 1895. S. 551. Nr. 9752.]

= Der Text wird hier nicht abgedruckt. =

Allg. Verf. v. 8. Nov. 1895, betr. den Wirkungskreis und die Gebühren der Ortsgerichte und ihrer Vertreter während des Grundbuchanlegungsverfahrens in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau.

G. v. 19. August 1895 (G.S. S. 481 ff.).

[G.S. 1895. S. 547. Nr. 9791.]

In Gemäßheit der in §. 76 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiet

der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (G.S. S. 481 ff.) ertheilten Ermächtigung wird über den Wirkungskreis der Ortsgerichte in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen und der ihnen für die Dauer des Grundbuchanlegungsverfahrens ernannten Vertreter, sowie über die den Ortsgerichten verbleibenden Gebühren und die für die Thätigkeit der Vertreter zur Staatskasse zu erhebenden Kosten das Nachfolgende angeordnet:

§. 1. Von dem Tage ab, an welchem in einem Grundbuchanlegungsbezirke (§. 30 des Gesetzes) mit der Anlegung des Grundbuchs begonnen werden soll, hat für den Umfang dieses Bezirkes der zum Vertreter des Ortsgerichts ernannte Beamte des Amtsgerichts — der Buchführer — alle den Verkehr mit unbeweglichem Vermögen, insbesondere die Führung der Hypothekenbücher betreffenden Geschäfte des Ortsgerichtsvorstehers und des Ortsgerichts zu besorgen, welche den Besitz der ortsgerichtlichen Bücher zur Voraussetzung haben.

Demselben liegt demgemäß vornehmlich ob:

1. die Ertheilung von Grundbuchsauszügen, sowie von Abschriften und Zeugnissen aus dem Hypothekenbuche;
2. die Beantwortung derjenigen in den Fragebogen enthaltenen Fragen, deren Erledigung die Einsichtnahme des Grund- oder Hypothekenbuchs erfordert;
3. die auf die Führung des Grundbuchs sowie der dazu gehörigen Verzeichnisse (§. 36 Absatz 10 der Instruktion vom 26. Oktober 1852), Beilagen und Register bezüglichen Geschäfte, soweit diese nicht von dem Steuerkommissär (Katasterkontroleur) zu besorgen sind;
4. die Führung des Hypothekenbuchs sowie der dazu gehörigen Beilagen und Register;
5. die Gestattung der Einsichtnahme des Grund- oder Hypothekenbuchs;
6. die Aufbewahrung der Grundbücher und Hypothekenbücher sowie der dazu gehörigen Register, Beilagen, Akten und Karten.

§. 2. Bevor die Betheiligten die Protokollirung eines das unbewegliche Vermögen betreffenden Geschäftes vor dem zuständigen Ortsgerichtsvorsteher beantragen, haben sie von dem Buchführer unter Angabe des Zweckes die Ertheilung eines Grundbuchsauszugs über die betroffenen Grundstücke zu erwirken.

Zugleich mit der Anfertigung des Auszugs hat der Buchführer den Fragebogen nach dem für das bezweckte Geschäft bestimmten Formular aufzustellen und denselben nach Beantwortung der auf Grund der Bücher zu erledigenden Fragen — §. 1 Absatz 2 Nr. 2 — nebst dem Auszuge und der zu diesem nach Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Februar 1852, die Erwerbung des Grundeigenthums betreffend, erforderlichen Bescheinigung des Amtsgerichts unter Bezeichnung der Antragsteller und des angegebenen Zweckes dem zuständigen Ortsgerichte zur weiteren Veranlassung zugehen zu lassen.

§. 3. Nach Eingang des Auszugs mit dem Fragebogen werden die Betheiligten von dem Ortsgerichtsvorsteher zur Protokollirung des Geschäftes geladen. Für die Protokollirung und die weitere Behandlung der Sache bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Insbesondere bewendet es auch bei der Verpflichtung des Ortsgerichts, nach Maßgabe des §. 33 der Instruktion vom 26. Oktober 1852 und des §. 2 der Instruktion vom 1. Dezember 1861 den Eigenthumserwerb des Verfügenden zu prüfen und die danach erforderlichen Bescheinigungen zu ertheilen.

Ist das Ortsgericht nicht im Stande, eine ihm zur Beantwortung überlassene Frage ohne Einsichtnahme der Bücher vollständig zu erledigen, so hat es die Beantwortung soweit möglich zu ertheilen und im Uebrigen den Hinderungsgrund bei der berichtlichen Einsendung an das Amtsgericht anzugeben. Das Amtsgericht bestimmt, was weiter zur Ergänzung der Fragebeantwortung, sei es durch den Buchführer, sei es durch das Ortsgericht, erfolgen soll.

§. 4. Der Buchführer erledigt seine Geschäfte nach Maßgabe der für die Ortsgerichte bestehenden Vorschriften. Soweit jedoch diese Vorschriften die räumliche Trennung der Ortsgerichte von dem Amtsgerichte zur Voraussetzung haben, tritt an deren Stelle ein vereinfachter Geschäftsgang, wie er sich aus der Eigenschaft des Buchführers als eines an der Gerichtsstelle befindlichen Gerichtsbeamten ergiebt. Insbesondere können danach die Berichte über die Erledigung einer gerichtlichen Anweisung durch einfache Aktenvermerke ersetzt werden.

§. 5. Für die richtige Erledigung seiner Geschäfte ist der Buchführer in gleichem Umfange verantwortlich, wie die Mitglieder des Ortsgerichts.

Die Aufsicht über seine Geschäftsführung bestimmt sich nach den für sein Hauptamt geltenden Vorschriften.

§. 6. Für die gebührenpflichtigen Akte, welche der Buchführer allein vornimmt, werden Gebühren in Höhe der dem Ortsgerichte für einen solchen Akt zukommenden Gebühren erhoben. Für die Aufstellung des Fragebogens und die theilweise Beantwortung der Fragen durch den Buchführer wird die Hälfte der dem Ortsgerichtsvorsteher zukommenden Gebühr erhoben. Die andere Hälfte bezieht der Ortsgerichtsvorsteher für die weitere Beantwortung des Fragebogens, während die Gerichtsmannen hierfür die bisherige Gebühr behalten.

Die für Akte des Buchführers zu erhebenden Gebühren fließen zur Staatskasse. Neben diesen Gebühren kommen nur baare Auslagen und die tarifmäßigen Stempel zum Ansatz, die baaren Auslagen in demselben Umfange, in welchem sie bisher zu ersetzen waren. Die Einziehung der Gebühren, Auslagen und Stempel erfolgt nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften.

Berlin, den 8. November 1895.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntm. v. 9. Nov. 1895, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie.

[R.G.Bl. 1895. S. 452. Nr. 2273.]

Auf Grund der §§. 2, 109, 110 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R.G.Bl. S. 97) hat der Bundesrath beschlossen:

1. Die lit. a in Ziffer 1 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 1. März 1894, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (R.G.Bl. S. 324), erhält folgende Fassung:

   „a) auf die Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w. —, welche zur Herstellung von Geweben, Gewirken und sonstigen Erzeugnissen der Textilindustrie erforderlich sind, sowie"
2. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1896 in Kraft.
3. Für Versicherte, welche auf Grund dieser Bestimmung der Invaliditäts- und Altersver-

sicherung neu unterstellt werden, tritt, wo nach §§. 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der 1. Januar 1896.

Berlin, den 9. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 12. Nov. 1895, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.S. 1895. S. 453. Nr. 2274.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.G.Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz wird vom 1. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 12. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

V. v. 25. Nov. 1895, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

[R.G.Bl. 1895. S. 455. Nr. 2275.]

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1883 S. 177), was folgt:

Art. 1. Zu den Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparaten, welche nach §§. 1 und 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R.G.Bl. S. 9), sowie nach den zugehörigen Verzeichnissen A und B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu und zwar

im Verzeichniß A unter Nr. 11:
Wundstäbchen (cereoli);

im Verzeichniß B:
Acidum camphoricum. Kampfersäure.
Acidum hydrobromicum. Bromwasserstoffsäure.
Bismutum subsalicylicum. Basisches Wismutsalicylat.
Lithium salicylicum. Lithiumsalicylat.
Theobrominum natrio-salicylicum. Diuretin.

In dem Verzeichniß B kommt
Bismutum salicylicum. Salicylsaures Wismut
in Wegfall.

Art. 2. Zu den Zubereitungen, welche nach dem Verzeichniß A der erwähnten Verordnung ausnahmsweise dem freien Verkehr überlassen sind, treten hinzu

unter Nr. 3 des Verzeichnisses:
Aloetinktur zum Gebrauch für Thiere;

unter Nr. 5 des Verzeichnisses:
Bleiwasser, mit einem Gehalt von höchstens zwei Gewichtstheilen Bleiessig in hundert Theilen der Mischung, zum Gebrauch für Thiere,
Kresolseifenlösung zum Gebrauch für Thiere,
Mischung von Hoffmannstropfen (Aetherweingeist), Kampferspiritus und Seifenspiritus untereinander, zum Gebrauch für Thiere, sofern die einzelnen Bestandtheile der Mischungen auf den Abgabegefäßen angegeben werden;

unter Nr. 10 des Verzeichnisses:
Bleisalbe zum Gebrauch für Thiere,
Borsalbe zum Gebrauch für Thiere,
Hufkitt,
Terpentinsalbe zum Gebrauch für Thiere,
Zinksalbe zum Gebrauch für Thiere.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Barby, den 25. November 1895.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 26. Nov. 1895, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1895. S. 457. Nr. 2276.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.G.Bl. 1894 S. 409) und im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Juli 1894 (R.G.Bl. S. 510) bestimme ich:

Für das Herzogthum Gotha wird vom 10. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes auch für die Schweineseuche und den Rothlauf der Schweine eingeführt.

Berlin, den 26. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 27. Nov. 1895, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1895. S. 457. Nr. 2277].

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.G.Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogthum Anhalt wird vom 10. Dezember d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 27. November 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

V. v. 28. Nov. 1895 wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betr. die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei.

[R.G.Bl. 1895. S. 459. Nr. 2278].

Wir Wilhelm 2c. verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (B.G.Bl. S. 161), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Im Artikel 2 der Verordnung vom 18. April 1883, betreffend die Kautionen der Beamten und Unter-

beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, treten an die Stelle der Angaben unter I 5, 6, 8, 9, 10, 11, 19 die folgenden Bestimmungen:

„5./6.	für Vorsteher von Postämtern I. größeren und mittleren Umfangs oder von Bahnpostämtern größeren und mittleren Umfangs	3 000	Mark,
8./10.	für Vorsteher von Telegraphenämtern	1 500	=
11.	für Kassirer bei Postämtern . .	2 400	=
11a.	für Kassirer bei Telegraphenämtern	1 500	=
19.	für Postanwärter, Telegraphenanwärter, Telegraphenhülfsmechaniker und Postgehülfen . . .	300	= ".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 28. November 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Bekanntm. v. 10. Dez. 1895, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1895. S. 460. Nr. 2279.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.G.Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das hamburgische Staatsgebiet wird vom 1. Januar 1896 ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 10. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Bekanntm. v. 14. Dezember 1895 über die Ausdehnung der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, auf die britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada.

[R.G.Bl. 1895. S. 461. Nr. 2280].

Die Königlich großbritannische Regierung hat dem Auswärtigen Amt unter dem 16. Dezember v. J. erklärt, daß sie für ihre Kolonien Natal, Ceylon, Lagos und St. Helena der internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (R.G.Bl. 1894 S. 343 ff.) beitrete. Eine gleiche Erklärung hat die Königlich großbritannische Regierung unter dem 26. April d. J. für ihre Kolonie Canada abgegeben. In beiden Fällen ist hinzugefügt worden, daß der Beitritt ohne den in dem Protokoll d. d. $\frac{\text{London}}{\text{Berlin}}$, den $\frac{\text{18.}}{\text{15.}}$ Juli 1893 zu Gunsten des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland gemachten Vorbehalt erfolgt. Dem Beitritt ist von sämmtlichen an der Uebereinkunft betheiligten Staaten zugestimmt worden.

Berlin, den 14. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Frhr. v. Marschall.

Bekanntm. v. 19. Dez. 1895, betr. die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks.

[R.G.Bl. 1895. S. 463. Nr. 2282.]

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen — Bekanntmachung vom 16. April 1888 (R.G.Bl. S. 149) — hat der Bundesrath genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des Zollgrenzbezirks des Königlich württembergischen Hauptzollamts Friedrichshafen in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Gr. v. Posadowsky.

Bekanntm. v. 28. Dez. 1895, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

[R.G.Bl. 1895. S. 464. Nr. 2283.]

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.G.Bl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Lübeck und für das bremische Staatsgebiet wird vom 10. Januar 1896 ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 28. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.

Allerh. Erl. v. 30. Dez. 1895, betr. die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in denjenigen Gemeinden und Landestheilen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, und die Feststellung der bezüglichen Tarife.

[G.S. 1896. S. 8. Nr. 9800.]

Auf den Bericht vom 14. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß auch in denjenigen Gemeinden und Landestheilen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen allgemein Gebühren nach den in den §§. 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ausgesprochenen Grundsätzen erhoben und die bezüglichen Tarife durch die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern sowie den Finanzminister festgestellt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 30. Dezember 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Thielen. Frhr. v. d. Recke.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanzminister.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen Seiten, die in Klammern eingeschlossenen Paragraphen bezeichnen die Stellen des Gesetzes, an denen das betreffende Stichwort vorkommt. Wenn mehrere Paragraphen angeführt sind, so wird nur die Seite vermerkt, wo der niedrigste dieser Paragraphen zu finden ist.

A.

Abgaben. Beistand bei Einziehung solcher 541. — für Benutzung öffentlicher Wege in der Provinz Sachsen (§§. 27 bis 35) 180.

Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal 539.

Abgeordnetenhaus. Wahlen zu demselben 367.

Abgesonderte Befriedigung des Vermiethers im Konkurse 442.

Abhäutung gefallener oder getödteter seuchenkranker Thiere (§§. 26, 33, 39, 43, 65 Nr. 3 bis 5) 438.

Ablösung der Verpflichtung zur Unterhaltung öffentlicher Wege in der Provinz Sachsen 180, 299. — der Gemeindesteuerfreiheit von Grundstücken (§. 21) 388.

Aborte in den zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen 375. — s. a. Bedürfnißanstalten.

Abrechnung der Fabrikunternehmer mit den Arbeitern (§. 134b Nr. 2) 111.

Abrundung der Beiträge zu den Krankenunterstützungskassen (§. 53) 222. — der Gerichtsgebühren (§. 32) 575. — der Notariatsgebühren (§. 3) 591.

Abschreibungen. Berücksichtigung derselben bei Gewerbesteuerveranlagungen (§. 22) 145.

Abschriften von den beim Patentamt beruhenden Eingaben und Verhandlungen (§. 29) 175. — Beglaubigung solcher (§. 51) 578. — wann stempelpflichtig 635.

Absperrung seuchenkranker und seuchenverdächtiger Hausthiere (§§. 12, 17, 19, 22, 25, 37, 41, 54, 56, 63 Nr. 3) 436. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (§§. 65 bis 67) 440.

Abstammung. Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch Abstammung (§§. 9, 18 bis 21) 414.

Abstimmung bei den Verhandlungen vor den Gewerbegerichten (§§. 53, 67) 45. — bei den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 3, 18, 20) 57.

Abstufungen der Stempelsteuer (§. 11) 630.

Abtheilung des Reichs-Versicherungsamts für die Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung 61.

Abtretung von Rechten. Stempel dabei 635.

Abzahlungsgeschäfte 445.

Adel. Verleihung desselben 648.

Adoptionsverträge. Stempel von solchen 636.

Afrika. Verwaltung ꝛc. in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären 441. — s. a. Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika.

Afterpacht- und -Miethverträge. Stempel von solchen 644.

Agenturen, wann kommunalabgabenpflichtig (§. 35) 390.

Aichgebührentaxe. Abänderung derselben 82, 194, 243, 441, 533.

Aichordnung. Abänderung derselben 82, 243, 343, 441, 533.

Aichung von chemischen Meßgeräthen 402.

Aktien bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer (§. 7) 380, (§. 12) 381. — Reichsstempelabgaben (§§. 2 bis 6) 426, (Tarif Nr. 1 und 4 zu 2) 431.

Aktiengesellschaften. Besteuerung des Einkommens (§. 1 Nr. 4, §. 16) 132. — Verpflichtung zur Einreichung ihrer Geschäftsberichte (§. 24) 136. — Heranziehung zu den Gemeindeabgaben in den Landgemeinden (§§. 22, 33c) 155, 286. — Auflösung zum Zweck der Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 78, 79) 237. — Gemeindeeinkommensteuer (§. 33) 389. — Reichsstempelabgaben von den bei Errichtung gezeichneten Aktien (Tarif Nr. 4a 2) 432. — Zuwiderhandlungen der A. gegen das Reichsstempelgesetz (§§. 35, 39) 429. — Preußischer Stempel bei Errichtung und Erhöhung des Aktienkapitals 640.

Alaun. Sonntagsarbeit bei der Darstellung 488.

Alkohol. Zusatz zu deutschen Weinen (§. 3 zu 1) 238.

Altenkirchen (Kreis). Haubergordnung 13.

Altentheilsbezüge bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer (§. 7) 380, (§. 8) 381, (§. 13) 381.

Altersrente. Anträge auf Gewährung derselben 118.

Altersversicherung. Inkraftsetzung der §§. 18 und 140 des Gesetzes darüber v. 22. Juni 1889 5. — desgl. des Gesetzes in seinem vollen Umfange 56. — Verfahren vor den auf Grund des Gesetzes errichteten Schiedsgerichten 56. — Verfahren beim Reichs-Versicherungsamt in Angelegenheiten der Altersversicherung 61. — Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation 193. — Verhältniß der Krankenversicherungskassen zu den Versicherungsanstalten für Alters- und Invaliditätsversicherung (§. 76a) 227. — von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie 409. — Befreiungen vorübergehender Dienstleistungen von der Altersversicherung 462.

Altona. Ansatz der Zinsen von den aus dem vormaligen Stadtbuch von Altona in das Grundbuch übertragenen Hypotheken im Zwangsvollstreckungsverfahren 13. — Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Altona 13. — Bezirk der Eisenbahndirektion 470.

Aluminiumsalze, als Zusatz zu Wein verboten (§§. 1, 7 bis 9) 237.

Amerika. Aufhebung des Einfuhrverbots für Schweine, Schweinefleisch und Würste dorther 190. — s. a. Vereinigte Staaten.

Ammoniak ꝛc. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 486.

Amtsgericht. Führung der Aufsicht und Handhabung der Disziplinargewalt bei dem Amtsgericht I in Berlin 229. — Aenderungen, betr. solche, 18, 27, 71, 120, 239, 245, 246, 314, 365, 420, 421, 452, 623.

Amtshandlungen. Entziehung der Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen (§§. 44, 45) 425.
Amtskautionen. Leistung durch Bestellung eines Faustpfandrechts an einer im Schuldbuche des Reiches oder eines Bundesstaates eingetragenen Forderung 351. — bestimmter Kategorien von Beamten 56, 118, 152, 191, 459. — s. a. Kautionen.
Amtsvorsteher als Vorsitzender der Voreinschätzungskommission für Einkommensteuer (§. 31) 136. — Befugniß des Amtsvorstehers in den Landgemeinden (§§. 84, 85, 91, 125) 161, 292.
Aenderung des Betriebes auf Bahnstrecken (§. 3a) 467.
Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung (§. 41) 576.
Anfertigung von Stempelzeichen (§. 32) 633.
Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Bezüglicher Theil des Preußischen Gerichtskostengesetzes 571. — der streitigen Gerichtsbarkeit. Bezüglicher Theil des Gerichtskostengesetzes 585.
Angestellte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Dienstvergehen derselben 422.
Anhalt (Herzogthum). Feilbieten von in Anhalt gebrautem Bier im Umherziehen 12.
Ankleide- und Waschräume für die Arbeiter in Gewerbebetrieben (Art. 3 §§. 120b, 120d, 120e, Art. 6 §. 147 Nr. 4) 108, 114.
Anlage- und Betriebskapital. Heranziehung zur Ergänzungssteuer (§§. 2, 4, 5) 380, (§. 11) 381.
Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen. Modifikation des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (§. 10) 387.
Anleihen. Aufnahme von Anleihen für die deutschen Schutzgebiete (§. 4) 204. — A. der Landgemeinden (§. 114) 164, 294.
Anmeldeabtheilungen im Patentamt (§§. 14 bis 17, 21, 25) 76, (§§. 1 bis 4, 6, 7) 173. — Anmeldestelle für Gebrauchsmuster (§§. 19 bis 21) 174.
Anmeldung von Erfindungen zur Patentertheilung (§§. 3, 5, 7, 10, 19 bis 23, 26) 75. — desgl. von Gebrauchsmustern (§§. 2, 3, 8, 13) 116. — Oeffentliche Auslegung der Patentanmeldungen (§. 16) 174. — Anmeldung von Zuckervorräthen bei der Steuerbehörde (§§. 29 bis 31, 44) 97. — von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Eintragung in das Handelsregister (§§. 7 bis 12, 39 bis 42, 55, 58, 59, 76, 78, 79) 230. — insbes. über Eröffnung des Konkurses einer Gesellschaft (§§. 64, 76, 82) 236. — über Auflösung oder Liquidation einer solchen (§§. 65, 67, 68, 76) 236. — Strafen wegen unterlassener Anmeldungen (§. 77) 237. — desgl. wegen falscher Angaben dabei (§§. 80 bis 82) 237. — Anmeldung versicherungspflichtiger Personen bei den Krankenkassen (§§. 2, 19, 49, 50) 212. — Geldstrafe wegen unterlassener Anmeldung (§. 81) 228. — Anmeldung von freiwilligen Versicherungen bei den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 63) 224. — Anmeldung der Unterstützungsansprüche von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (§. 1) 246. — Anmeldung von Waarenzeichen (§§. 1 bis 8, 10, 12, 24) 442, (§. 7) 454. — Gebühr für Anmeldungen zum Handelsregister (§. 38) 575.
Annahme an Kindesstatt. Stempel von den Verträgen 636.
Annahme der Gütergemeinschaft. Erklärungen, betr. dieselbe (§. 88) 582.
Ansatz von Gerichtsgebühren und Auslagen. Erinnerungen gegen denselben (§. 24) 574.
Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, über Werthpapiere und börsenmäßig gehandelte Waaren (§§. 7 bis 21) 427, (Tarif Nr. 4) 432.
Ansiedelungen. Gründung in Hessen-Nassau 33.
Anstalten. Befreiung öffentlicher A. von der Erbschaftssteuer (Tarif Befr. Nr. 2e) 93. — Betreten von A. des Heeres und der Marine (§. 8) 368. — s. a. öffentliche Anstalten.
Anstellung im Staatseisenbahndienste (§§. 16 ff.) 469.
Antichlor. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 488.
Antichretische Verträge. Stempel von solchen 644.
Antimonoxyd. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 492.
Antisklaverei-Konferenz. Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte 346.
Anträge. Gebührenfreiheit der Auf- und Annahme (§. 106) 584.
Antritt einer Erbschaft. Erklärung, betr. denselben (§. 88) 582.
Anwälte. Krankenversicherung der im Geschäftsbetriebe derselben beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 2a) 211. — s. a. Rechtsanwälte.
Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere 608. — für das Obduktionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere 611.
Anzeigen an die Polizeibehörden über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken (Art. 3 §. 138, Art. 6 §. 146 Nr. 2) 112, 202. — an die Aufsichtsbehörden über die Zusammensetzung des Vorstandes der Orts-Krankenkassen (§. 34) 218. — Anzeigen der Hülfskassen über Krankenversicherung ihrer Mitglieder an die Aufsichtsbehörden (§§. 49a, 53, 81) 222. — Anzeigen der Krankenversicherungskassen an die Berufsgenossenschaften über Erkrankung von Mitgliedern durch Unfälle (§. 76b) 227.
Anzeigepflicht bezüglich seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Hausthiere (§§. 9 bis 12, 63 Nr. 1, 65 Nr. 2, 67) 436. — desgl. für Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf der Schweine 419, 458, 460, 532, 539, 542, 595, 620.
Apanagen bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer (§. 7) 380, (§. 8) 381, (§. 13) 381.
Apotheken, Feilhalten und Verkauf von Arzneimitteln, Drogen und chemischen Präparaten (§§. 1 bis 4) 6. — Nichtanwendung des Gesetzes über die Gewerbegerichte auf Gehülfen und Lehrlinge (§. 76) 48. — Nichtanwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. 7 §. 154) 114. — Befreiung ihrer Gehülfen und Lehrlinge von der Krankenversicherungspflicht (§. 1) 211. — Konzession zum Betrieb 637.
Apotheker. Approbation für solche 637.
Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801. Theilweise Aufhebung des Anhangs 673.
Approbationen, Stempel von solchen 637.
Arbeiter, Entscheidung ihrer gewerblichen Streitigkeiten mit den Arbeitgebern durch Gewerbegerichte (§§. 1 bis 4, 76, 77) 41. — durch Einigungsämter (§§. 61 bis 63) 46. — durch den Gemeindevorsteher (§§. 71 bis 75) 47. — Wahl von Arbeitern zu Beisitzern der Gewerbegerichte (§§. 12 bis 14, 16, 22) 42. — in die Ausschüsse der Gewerbegerichte (§. 70) 47. — als Beisitzer der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 2, 15) 57. — als Mitglieder der Spruchkammern beim Reichs-Versicherungsamt (Nr. 5) 61. — Beschränkungen in der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §§. 105b bis 105h, Art. 5 §. 98a Nr. 2b, Art. 6 §. 146a, Art. 9) 105. — Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Gewerbebetrieben (Art. 3 §§. 106 bis 114, 120, 120c, 135 bis 139a, Art. 6 §. 146 Nr. 3, §. 150 Nr. 2 und 4) 106. — Lohnzahlungen an die Arbeiter (Art. 3 §§. 115 bis 119b, Art. 6 §. 146 Nr. 1, §. 148 Nr. 7) 107. — Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren beim Gewerbebetriebe (Art. 3 §§. 120a bis 120e, Art. 6 §. 147 Nr. 4) 107. — Neue Redaktion des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter 211. — Kranken-

versicherung der Arbeiter in der Land- und Forstwirthschaft (§. 2 Nr. 6, §. 5a) 212. — s. a. Gewerbliche Arbeiter, Fabrikarbeiter.
Arbeiterausschuß in Fabriken (§§. 134b, 134d, 134h) 111.
Arbeiterinnen, Beschäftigung in Fabriken (Art. 3 §§. 137, 138, 138a, 139a, 139b, Art. 6 §. 146 Nr. 2, §. 149 Nr. 7) 112. — in Bergwerken, Salinen u. s. w. (Art. 7 §. 154a) 114. — Uebergangsbestimmungen (Art. 9) 115. — Beschäftigung in einzelnen Betrieben 199, 200, 201, 358, 373, 374, 622.
Arbeiterkolonien, Befreiung der beschäftigten Personen von der Krankenversicherungspflicht (§. 3b) 212.
Arbeiterschutz, Beschränkungen in der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art. 2 §. 55a, Art. 3 §§. 105a bis 105i) 104. — in der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (Art. 3 §§. 106, 107, 111, 120, 120c, 126, 128) 106. — insbesondere von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Fabriken (§§. 135 bis 139a) 112. — Lohnzahlungen und Lohneinbehaltungen wegen Vertragsbruchs (§§. 115 bis 119b, 134) 107. — Einrichtung 2c. der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen u. s. w. mit Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter (§§. 120a bis 120e, 134b, 136, 139a) 108. — Uebergangsbestimmungen (Art. 9) 115. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen (Art. 6, Art. 7 §. 154a) 114.
Arbeitgeber, Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten derselben mit den Arbeitern durch die Gewerbegerichte 42. — durch Einigungsämter 46. — durch den Gemeindevorsteher 47. — Wahl von Arbeitgebern zu Beisitzern der Gewerbegerichte (§§. 12 bis 14, 16, 22) 42. — in die Ausschüsse der Gewerbegerichte (§. 70) 47. — als Beisitzer der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 2, 15) 57. — als Mitglieder der Spruchkammern beim Reichs-Versicherungsamt (Nr. 5) 61. — Anzeigen an die Ortspolizeibehörden über die Zahl der in Fabriken 2c. beschäftigten Arbeiterinnen 202.
Arbeitsanstalten, Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif-Befr. Nr. 2g) 93.
Arbeitsbuch, Entscheidung von Streitigkeiten darüber (§§. 3, 56) 42, (§. 71) 47. — für jugendliche Arbeiter (Art. 3 §§. 107 bis 114, 123, 131, Art. 6 §. 146 Nr. 3, §. 150 Nr. 2) 106. — für minderjährige Bergleute (§§. 85b bis 85h) 260.
Arbeitsdauer, Beschränkung in einzelnen Gewerbebetrieben (Art. 3 §§. 120e, 139b, Art. 6 §. 147 Nr. 4) 108. — insbesondere bei jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen (Art. 3 §§. 135 bis 139b, Art. 6 §. 146 Nr. 2) 112.
Arbeitsgeräthschaften, Schutz der Modelle von solchen (§. 1) 115. — Einrichtung der Arbeitsgeräthschaften in Gewerbebetrieben mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter (Art. 3 §§. 120a, 120d, 120e, 139b, Art. 6 §. 147 Nr. 4) 108.
Arbeitsordnung, Erlaß solcher für Fabriken (§§. 134a bis 134g) 111. — für Bergleute (§§. 80a bis 80i) 257.
Arbeitsräume in Gewerbebetrieben (Art. 3 §§. 120a bis 120e, 136, 139b, Art. 6 §. 147 Nr. 4) 107.
Arbeitsstunden jugendlicher Arbeiter und der Arbeiterinnen in Fabriken 112.
Arbeitsverhältniß, Entscheidung von Streitigkeiten über dasselbe durch die Gewerbegerichte 3, 42. — durch die Einigungsämter 46. — durch den Gemeindevorsteher 47.
Arbeitsverträge der Staatseisenbahnen (§. 3g) 467, (§. 4e) 468.
Arbeitsverträge, ob stempelpflichtig 650.
Arbeitszeugniß, Streitigkeiten über dasselbe (§§. 3, 56) 42, (§. 71) 47. — Ausstellung für gewerbliche Arbeiter (Art. 3 §§. 113, 114, Art. 6 §. 146 Nr. 3) 106.
Arbeitszüge auf Haupteisenbahnen (§§. 21, 22, 26, 36) 267.
Arbitrageverkehr. Ermäßigung der Reichsstempelabgaben (Tarif unter 4a) 432.
Arme, Ländliches Gemeinderecht (§. 41 Nr. 4, §. 44 Nr. 3) 157, 288.
Armeekorpsbezirke des Reichsgebiets 5.
Armenanstalten, Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif-Befr. Nr. 2g) 93. — von den Gemeindeabgaben (§. 24) 388.
Armenpflege. Zuschuß zu den Kosten seitens der Betriebsgemeinde (§. 53) 392.
Armenverbände, Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif-Befr. Nr. 2f) 93. — Erstattung der an Krankenkassenmitglieder gezahlten Unterstützungen (§§. 57, 76a) 223. — im Sinne des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (§§. 2 bis 6) 414. — s. a. Landarmenverband, Ortsarmenverband.
Arrest im Verfahren vor den Gewerbegerichten (§. 56) 46. — auf Forderungen, die im Reichsschuldbuch eingetragen sind (§§. 7, 15) 103.
Arzneimittel, Verkehr mit solchen 5. — ob patentfähig 74. — Gewährung als Krankenunterstützung (§. 6 Nr. 1, §. 6a Nr. 6, §§. 7, 21 Nr. 2, 26a Nr. 2b, 46 Nr. 2, 56a, 75) 213.
Aerzte, Gewerbesteuerfreiheit (§. 4 Nr. 7) 143. — Gewährung freier ärztlicher Behandlung als Krankenunterstützung (§. 6 Nr. 1, §. 6a Nr. 6, §§. 7, 21 Nr. 2, 26a Nr. 2b, 56a, 75) 213. — Annahme gemeinsamer Aerzte für Krankenkassenverbände (§. 46 Nr. 2) 220.
Ascendenten des Erblassers, Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif-Befr. 2a) 93.
Aethiopien. Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach dort 622.
Aetzkali. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 485.
Aufbereitungsanstalten. Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §. 105b, Art. 6 §. 146a) 105. — Anwendung sonstiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. 7 §. 154a) 115. — polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen 202. — Krankenversicherung der beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 1) 211.
Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages (§. 44) 576.
Aufenthalt, Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch Aufenthalt (§§. 9 bis 14) 414.
Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet 356.
Aufgebote, kirchliche, Aufhebung von Stolgebühren 310, 353, 355.
Aufgebotsverfahren, das nicht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung behandelt wird (§. 97) 584.
Aufgebotsverfahren wegen der Gerechtsame auf Bergbaubetrieb im südwestafrikanischen Schutzgebiet (§§. 1 bis 10) 312.
Aufhebung direkter Staatssteuern 375. — landesgesetzlicher Vorschriften über Ansatz und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (§. 124) 587. — älterer Vorschriften über Stempelsteuer (§. 34) 633.
Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes. Anzeige (§. 10) 376.
Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses 108, 110.
Auflassung. Notariatsgebühr für die Beurkundung (§. 6) 591. — Stempel von solchen 636.
Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen Gesellen 2c. und Arbeitgebern (Art. 3 §§. 122 bis 125, 134) 108. — des Lehrverhältnisses (§§. 128, 131 bis 134) 110. — Lohneinbehaltungen zur Sicherung gegen widerrechtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses (Art. 3 §. 119a, Art. 6 §. 148 Nr. 13) 107. — von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 60 bis 65)

235. — von Aktiengesellschaften zum Zweck der Umwandlung in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 78) 237. — von gemeinsamen Krankenversicherungen mehrerer Gemeinden (§. 14) 215. — von Ortskrankenkassen (§. 47) 221. — von Krankenkassenverbänden (§. 46a) 220. — von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 68) 225. — von Bau-Krankenkassen (§. 72) 226.

Aufruf von Banknoten 39, 60, 61, 64.

Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten (§§. 139 bis 145) 167, 297. — bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen 345. — über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden 346, 349. — über die Gemeinden auf Grund des Kommunalabgabengesetzes (§§. 77 ff.) 395. — über die Beobachtung des Stempelsteuergesetzes (§. 31) 632.

Aufsichtsbeamte für Gewerbeanlagen (Art. 3 §. 139b) 113.

Aufsichtsbehörden für Gewerbebetriebe, Zuständigkeit (Art. 3 §. 139b, Art. 8) 113. — für die Krankenversicherungskassen (§. 84) 228. — Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes betreffend dieselben (§§. 3a, 6a, 19, 26a, 37, 44, 46, 49, 49a, 52, 52a, 55, 56a, 58, 76a bis 76c, 76e, 41, 64) 212.

Aufsichtsrath von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 53, §. 80 zu 3) 235.

Aufsichtsräthe der Aktiengesellschaften 2c. Beurkundung ihrer Beschlüsse (§. 48) 577.

Aufträge zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur 650.

Aufwandssteuern (§. 23) 388.

Auktionatoren (Art. III) 367.

Auktionen, Stempel von den Beurkundungen 636. — s. a. Versteigerungen.

Auseinandersetzungen, Reiseentschädigung bei solchen 241.

Auseinandersetzungen. Bezüglicher Abschnitt des Gerichtskostengesetzes 582.

Auseinandersetzungen von Gütergemeinschaften 2c. Leitung durch einen Notar (§. 11) 591.

Auseinandersetzungsbehörden. Bezügliche Urkunde (§. 4) 628.

Auseinandersetzungsverfahren. Gesetz, betreffend dasselbe vom 18. Februar 1880 (§. 115) 586.

Ausfälle bei der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§. 11) 376.

Ausfertigungen von Urkunden. Ertheilung solcher (§. 51) 578. — Stempel der Ausfertigungen von Schriftstücken der Behörden und Beamten 636.

Ausfuhr von Zucker (§§. 5, 39, 40, 43, 44) 94. — von Getreide u. s. w. (Nr. 1) 421.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung. Abänderung desselben 540.

Ausfuhrvergütung bezw. Zuschüsse für auszuführenden Zucker (§§. 67, 68) 101, 540. — für Kakaowaaren 240.

Aushänge in Fabriken, betreffend die Arbeitsordnung (§§. 134a, 134e) 111. — über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (§. 138) 112. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen (§. 148 Nr. 12, §. 149 Nr. 7) 114. — in Betriebsstätten über die unmittelbare Abführung von Versicherungsbeiträgen an die Krankenkassen (§. 52a) 222.

Auslagen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbegerichten (§§. 52, 57, 58) 45, 46. — in Patentsachen (§. 14) 174. — Erstattung von Auslagen an die Vorstandsmitglieder der Ortskrankenkassen (§. 34a) 218. — Bezüglicher Abschnitt des Gerichtskostengesetzes 585.

Ausland, Erbschaftssteuer für das im Auslande befindliche Vermögen verstorbener Inländer (§. 10) 89. — Unterstützungen an Krankenkassenmitglieder, welche im Auslande erkranken (§. 57a) 224. — Reichsstempelabgaben von ausländischen Werthpapieren (§§. 3, 6) 426. — von im Auslande abgeschlossenen Kauf- und Anschaffungsgeschäften (§§. 7, 16) 427. — von ausländischen Lotterieloosen 2c. (§§. 24, 29) 429. — Schutz deutscher Waarenzeichen im Auslande (§§. 17, 22, 23) 444, 460.

Ausländer, Ansprüche auf Ertheilung eines Patents (§. 12) 76. — Ansprüche auf den Schutz von Gebrauchsmustern (§. 13) 116. — Erbschaftssteuer für das im Inlande befindliche Vermögen von Ausländern (§. 9) 89. — Besteuerung des Einkommens der in Preußen wohnenden Ausländer (§. 1 Nr. 3) 132. — Steuerfreiheit ihres Einkommens aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb (§. 6 Nr. 2) 133. — Kommunalabgaben derselben (§. 39) 390. — öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer (§. 60) 418.

Ausschüsse der Gewerbegerichte (§. 70) 47. — Befugnisse der ständigen Arbeiterausschüsse für Bergwerke (§§. 80d, 80f) 258. — Ausschußmitglieder in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern, Tagegelder und Reisekosten derselben 263. — der Landwirthschaftskammern (§. 15) 456.

Ausschweifungen, geschlechtliche, von Einfluß auf die Gewährung von Krankenunterstützung (§§. 6a, 26a) 213.

Ausspielungen. Reichsstempelabgaben davon (§§. 22, 23, 26, 27, 30) 429, (Tarif Nr. 5) 434. — Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Ausspielungen 422.

Austritt aus der Landeskirche oder einer Synagogengemeinde (§. 104) 584.

Auswanderungsunternehmer und -agent. Genehmigung zum Gewerbebetrieb derselben 639.

Ausweisung hülfsbedürftiger Norddeutscher (§§. 55, 56, 58) 418.

Auswärtiges Amt, Errichtung eines Kolonialraths als sachverständigen Beiraths für dasselbe 52. — Reichsdienstflagge für die Behörden und Fahrzeuge desselben (§. 3 Nr. 1) 313.

Auszüge aus den Akten 2c. Stempel von solchen 637.

B.

Badische Grenzbezirke. Umlauf von Scheidemünzen der Frankenwährung 345.

Baggerei. Krankenversicherung im Baggereibetriebe (§. 1 Nr. 1) 221.

Bahneinheit. Kosten der Zwangsvollstreckung und Zwangsliquidation (§§. 121a, b) 586. — Bezüglicher Abschnitt des Privatbahnenpfandgesetzes 679.

Bahngrundbücher. Sie betreffende Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (§. 66a) 580. — Bezüglicher Abschnitt des Privatbahnenpfandgesetzes 680.

Bahnhöfe. Betreten seitens des Publikums (§. 5) 314.

Bahnlagernde Güter im inneren deutschen Eisenbahnverkehr (§§. 51 zu c, 63, 68, 69, 76) 321.

Bahnmeister bei Haupteisenbahnen (§. 20 Abs. 3) 267.

Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen 275.

Bahnpolizeibeamte der Haupteisenbahnen (§§. 53, 55, 63, 66 bis 71) 271. — der Nebeneisenbahnen (§§. 43, 47 bis 52) 279.

Bahnpolizei-Reglement, Ersetzung durch die Betriebsordnung 263.

Bahnwärter bei Haupteisenbahnen (§§. 20, 35, 44, 45) 267.

Bankgeschäfte. Kommunalabgaben derselben (§. 47) 391.

Banknoten, Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrag des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs 20, 94, 409. — Einziehung von Banknoten 39, 60, 61, 64, 359, 405. — Reichsstempelabgabe von dem Kauf ausländischer Banknoten (Tarif Nr. 4a) 432.

Baryumverbindungen, als Zusatz zu Wein verboten (§§. 1, 7 bis 9) 238.
Bauabtheilungen der Staatseisenbahnverwaltung (§. 15) 469.
Baufluchtengesetz. Modifikation desselben (§. 10) 387.
Bauhöfe. Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §. 105 b, Art. 6 §. 146 a) 105. — Anwendung sonstiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. 7 §. 154) 114. — polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen 202.
Bau-Inspektoren 19.
Bau-Krankenkassen für die bei Eisenbahn 2c. Bauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen (§§. 69 bis 72, 82 c) 226. — Krankenkassen für Baubetriebe des Reichs oder Staates (§. 84) 228.
Bauplätze. Gemeindeabgaben für solche (§. 27) 389, (§. 58) 393.
Bausachen. Genehmigungen in solchen 637.
Bauten, Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §. 105 b, Art. 6 §. 146 a) 105. — Anwendung sonstiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. 7 §. 154) 114.
Bayern (Königreich), Aufstellung zweier Armeekorps des deutschen Reichsheeres 5. — Anwendung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres 39. — Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung 18. — Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz und Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier 27. — Telegraphenwesen (§. 15) 210. — Ersatzvertheilung 365. — Ueberweisung aus dem Reichs-Invalidenfonds (Art. 26) 364. — Gewährung von Unterstützungen an Invaliden aus den Kriegen vor 1870 (§. 8) 407.
Beamte, Wahl zu Vorsitzenden 2c. der Gewerbegerichte (§. 15) 43. — Pensionirung der mittelbaren Staatsbeamten 67. — Berechtigung der Staatsbeamten zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts in den Landgemeinden (§. 65 Nr. Nr. 4) 160, 290. — Heranziehung zu den Gemeindeabgaben in den Landgemeinden (§. 30) 155, 286. — welche Beamte nicht Gemeindeverordnete sein können (§. 53) 159, 290. — Krankenversicherung von Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst (§. 2 b Abs. 2) 212. — Gemeindesteuern ihrer Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke (§. 24) 388. — Unterstützungswohnsitz (§. 26) 415. — Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten 450. — welche Verfügungen in Bezug auf Beamte der Staatseisenbahnverwaltung den Minister zustehen (§. 5) 468. — Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen 508. — Umzugskosten 509. — B., die von der Umgestaltung der Kassen im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern betroffen sind 527. — Uebernahme einer Vormundschaft durch B. 637. — Heirathsgenehmigungen 642.
Bedürfnißanstalten für die Arbeiter in Gewerbebetrieben (Art. 3 §§. 120 b bis 120 e, Art. 6 §. 147 Nr. 4) 108. — s. a. Aborte.
Befähigungsnachweis als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen 131. — als Maschinist auf Seedampfschiffen 183.
Befestigungsanlagen. Betreten derselben (§. 8) 368.
Beförderungsscheine über Eisenbahn-Expreßgut u. s. w. (§§. 39, 40, 43, 46 bis 48) 318.
Befreiungen von der Verpflichtung zur Krankenversicherung (§§. 3, 3 a, 3 b) 212. — von der Zuckersteuer (§§. 5, 6) 94. — von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze 195. — von den Gemeindesteuern für Grundbesitz (§. 24) 388. — von Gemeindegewerbesteuern (§. 22) 388. — von den Reichsstempelabgaben (§§. 18, 43) 428, (Tarif Nr. 1, 4, 5) 431. — von der Alters- und Invaliditätsversicherung 462. — von Gerichtsgebühren (§§. 7 ff.) 572. — von der Jagdscheinabgabe (§§. 5 ff.) 624. — von der Stempelsteuer (§§. 4 ff.) 628.
Beglaubigte Abschriften von Urkunden, Ertheilung solcher (§. 51) 578.
Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen (§§. 8 bis 10) 40. — der Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse (Art. 3 §. 114) 107. — der Lehrzeugnisse (§. 129) 110. — landesgesetzliche Stempel (Taxen, Sporteln 2c.) für Beglaubigungen (§. 18) 428. — der Rechtsanwälte im Prozeßverfahren 635.
Begräbnißplätze. Wahrnehmung der Rechte des Staates bei Anlegung solcher 345.
Behörden. Telegraphenanlagen für den inneren Dienst von Landes- oder Kommunalbehörden (§§. 3, 4, 9) 209. — Verpflichtungen hinsichtlich der Entrichtung der Reichsstempelabgaben (§§. 38 bis 40) 430. — Beistand der Behörden verschiedener Bundesstaaten bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen 541. — s. a. Landeszentralb., Zentralb.
Beisitzer der Gewerbegerichte (§§. 9 bis 13, 16 bis 22, 48, 49, 53, 54, 77) 42, 177. — der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 1 bis 3, 13, 15, 18, 20, 22, 23) 56.
Beistände der Parteien vor den Gewerbegerichten (§§. 29, 52) 44. — vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 9) 58.
Beiträge zu Veranstaltungen der Gemeinde seitens der Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden (§. 9) 386.
Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung, Entwerthung und Vernichtung derselben 195.
Beitreibung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§. 11) 376. — desgl. von Kommunalabgaben (§. 90) 397.
Bekanntmachungen über die Zusammensetzung der Gewerbegerichte u. s. w. (§§. 17, 74, 75) 43. — der von den Einigungsämtern abgegebenen Schiedssprüche 2c. (§§. 66, 68, 69) 47. — der Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen bei Viehseuchenausbrüchen im Auslande (§. 7) 436. — des Ausbruchs 2c. von Viehseuchen im Inlande (§. 29 a) 438.
Beklagter bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbegerichten (§§. 34, 35, 37 bis 44, 48, 49, 51, 52, 54) 44.
Belegenheitsgemeinde. Kommunalabgaben für das in ihr erworbene Einkommen (§. 50) 392.
Belgien. Theilnahme an der Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern 411. — an den Maßregeln gegen die Cholera 462. — Schutz deutscher Waarenbezeichnungen 460.
Berechnung der Notariatsgebühren und Auslagen (§. 26) 593.
Bergbau, Einkommenssteuer (§. 1 Nr. 4, §. 14) 132. — Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 3) 143. — Kommunalabgaben (§. 28) 389, (§. 43) 391, (§. 47) 391, (§. 49) 391, (§. 50) 392, (§. 53) 392.
Bergbehörden, Befugnisse (Art. II bis VI) 262. — im südwestafrikanischen Schutzgebiet, (§§. 5, 7 bis 10) 312. — im Schutzgebiet von Kamerun (§§. 2 bis 4, 8, 10 bis 14) 330.
Berggesetz, Abänderung 257, 420. — Ausdehnung 618.
Berggewerkschaften, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben (§§. 22, 33 c) 155, 286, (§. 33) 389.
Bergleute, Abänderung von Bestimmungen in Betreff der Verhältnisse derselben (Art. 1) 257.
Bergung und Hülfeleistung bei der Binnenschifffahrt 552. — bei der Flößerei (§§. 25 ff.) 559.
Bergwerke, gewerbliche Streitigkeiten ihrer Arbeiter 2c. (§. 77) 48. — Aufstellung von Dampfkesseln (§. 14) 50. — Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn-

und Festtagen (Art. 3 §. 105b, Art. 6 §. 146a) 105. — Anwendung sonstiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. 7 §. 154a) 115. — Heranziehung mit Vorausleistungen für den Wegebau 152, 173, 189. — Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen 200. — Anzeigen an die Ortspolizeibehörden über die in Bergwerken beschäftigten Arbeiterinnen 202. — Krankenversicherung der beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 1) 211. — Krankenunterstützung aus den Knappschaftskassen (§. 74) 226. — Sie betreffende Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (§. 66) 579. — Sonntagsarbeit in B. 477.

Bergwerksabgabe (§. 2) 375.

Bergwerksdirektion in Saarbrücken, Rangverhältniß des Vorsitzenden 251.

Berichterstatter im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 13, 20) 58. — desgl. im Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt (Nr. 5) 61.

Berlin. Kosten des Nachtwachtwesen (§. 7 Nr. 4) 240. — Anlegung von Bahnen (§. 39) 306. — Keine Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer 401. — Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern (§. 46) 385. — Charakter des ersten Staatsanwalts an dem Landgericht I 419. — Bezirk der Eisenbahndirektion 470. — Errichtung einer Abtheilung Berlin im Konsistorium der Provinz Br. 473.

Berliner Stadtsynode 535.

Berufsgenossenschaften. Krankenversicherung der im Geschäftsbetriebe derselben beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 2a) 211. — Verhältniß der Berufsgenossenschaften zu den Krankenversicherungskassen (§§. 76a bis 76d) 227.

Berufs- und Gewerbezählung 528.

Berufung gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte (§§. 55, 56) 46. — der Innungs-Schiedsgerichte (§. 79) 46. — auf schiedsgerichtliche Entscheidung bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 4 bis 6, 8, 9, 14, 15, 19) 57. — gegen die Entscheidungen des Patentamts (§. 33) 78. — in Gewerbesteuersachen (§§. 15, 29, 30, 36 bis 38) 144. — gegen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer (§. 33) 383. — in Streitsachen der Armenverbände (§§. 41 bis 46, 56) 417.

Berufungsgericht für Schutzgebiete 9, 51, 62.

Berufungskommissionen in Einkommensteuersachen, Bildung und Befugnisse derselben (§§. 40 bis 49, 75, 50 bis 54) 138.

Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen 192.

Beschälseuche der Pferde (§. 10 Nr. 7, §§. 50, 51, 65 Nr. 7, 66 Nr. 4, §. 67) 436, 606.

Bescheide der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung über Zurückweisung von Berufungen (§. 6) 57.

Beschlagnahme von im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen (§§. 7, 15) 103. — des Vermögens des Königs Georg 230. — von Waaren mit widerrechtlichen 2c. Bezeichnungen (§§. 17, 22) 444.

Beschlüsse der Gewerbegerichte (§§. 30, 36, 53) 44. — der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 15, 21) 58.

Beschwerde im Gesetz betr. die Gewerbegerichte (§§. 55, 56, 40) 46. — gegen Verfügungen 2c. der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 12, 17, 25) 58. — gegen Verfügungen der Polizeibehörde auf Grund des Arbeiterschutzgesetzes (Art. 3 §§. 120, 134f, 138a) 108. — in Einkommensteuersachen (§§. 44—49) 138. — wegen der Veranlagung zur Ergänzungssteuer (§. 36) 384. — hinsichtlich der Entrichtung von Reichsstempelabgaben (§. 33) 429. — gegen Beschlüsse der Landwirthschaftskammern (§. 12) 455. — gegen Verfügungen und Beschlüsse der Eisenbahndirektionen (§. 2) 467. — Bezüglicher Abschnitt des Gerichtskostengesetzes 584.

Beschwerdeabtheilungen im Patentamt (§§. 14 bis 17, 26) 76, (§§. 2 bis 7) 173.

Beschwerdebuch auf den Eisenbahnstationen 272, 279, 314.

Beschwerdegericht für Schutzgebiete 9, 51, 63.

Beschwerden an die Centralbehörden über Anordnungen 2c. der höheren Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Krankenversicherung (§§. 12 bis 14, 17, 33, 43, 43a, 47, 48, 57b, 67a, 68) 214. — an die höheren Verwaltungsbehörden über Anordnungen 2c. der Gemeindebehörden in Krankenversicherungssachen (§§. 18a, 26a, 52a) 215. — an die vorgesetzten Behörden gegen Strafverfügungen (§. 76e) 228.

Besoldungen aus der Kasse eines außerpreußischen Bundesstaates (§. 6 Nr. 1) 133.

Bessemerstahlwerke. Sonntagsarbeit in solchen 480.

Besserungsanstalten, Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif Befr. Nr. 2g) 93. — von Kommunalabgaben (§. 24) 388.

Besserungsbefehle. Erlassung von solchen (§. 95) 583.

Bestallungen für Beamte 637.

Besteuerung des Zuckers 94, 540. — des Branntweins 118, 560.

Besteuerungsgrenze bei der Ergänzungssteuer (§. 17) 382.

Betriebsbeamte, Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit Arbeitgebern (§. 2) 42. — Dienstverhältniß zu den Gewerbeunternehmern (Art. 3 §§. 133a bis 133d) 110. — Krankenversicherung (§. 2 Nr. 6, §. 2b) 212. — Vertretung der Arbeitgeber von Versicherten durch ihre Betriebsbeamten (§. 38a) 219. — Betriebsbeamte in Bergwerken, Abänderung von Bestimmungen in Betreff der Verhältnisse derselben (Art. I) 257.

Betriebseröffnung auf neuen Bahnstrecken (§. 4d) 468.

Betriebsgeheimnisse, Bewahrung seitens der Aufsichtsbeamten für Gewerbebetriebe (§. 139b) 113.

Betriebsgemeinde. Kommunalabgaben für das in ihr erworbene Einkommen (§. 50) 392.

Betriebsinspektionen der Staatseisenbahnverwaltung (§. 10) 469.

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Vorstände derselben (Art. 3 §. 134b) 111. — zur Krankenunterstützung der in Betrieben und Fabriken beschäftigten Personen (§§. 59 bis 68, 82c, 86) 224. — für Reichs- oder Staatsbetriebe (§. 84) 228.

Betriebsleiter, Ausfüllung der Arbeitsbücher jugendlicher gewerblicher Arbeiter (Art. 3 §. 111, Art. 6 §. 146 zu 1) 106. — Uebertretung polizeilicher Vorschriften (Art. 6 §. 151 Abs. 1) 114. — Zuwiderhandlungen gegen das Krankenversicherungsgesetz (§. 82a) 228.

Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands 263.

Betriebs-Reglement für Eisenbahnen 314.

Betriebsstätten. Kommunalabgaben für solche (§. 35) 390.

Betriebssteuer, Außerhebungsetzung seitens des Staates (§. 1) 375. — fernere Erhebung (§§. 12 ff.) 376. — Zuschläge (§. 58) 393.

Betriebsverwaltung der Staatseisenbahnen. Vorbehalte des Ministers (§. 3) 467.

Bevollmächtigte zum Bundesrath, Befreiung von der Einkommensteuer (§. 3 Nr. 3) 133. — von Mitgliedern der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 2, 8) 230. — s. a. Bundesrath.

Bewahranstalten. Keine Gemeindeabgaben für solche (§. 24) 388.

Bewässerungsanlagen. Deckung der Aufwendungen durch Realsteuern (§. 55) 392.

Bewässerungsverbände. Keine Gemeindeabgaben für ihre Anlagen (§. 24) 388.
Beweisaufnahme im Verfahren vor den Gewerbegerichten (§§. 40 bis 45) 44. — im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 11, 15, 16) 58.
Bezirksausschuß. Zuständigkeit für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind 27. — Kompetenz bei der Veranlagung zur Einkommensteuer (§. 31) 136. — in Angelegenheiten der Landgemeinden (§§. 2 bis 4, 19, 138, 139, 141) 152, 283. — bei Wildschäden (§§. 10, 17) 176. — in Angelegenheiten der Gewerbegerichte in der Rheinprovinz (§§. 4, 6, 7) 177. — in Wegeangelegenheiten der Provinz Sachsen (§§. 10 bis 12, 17, 34, 47, 48) 179. — bei Anlegung von Kleinbahnen (§§. 7, 35 bis 37) 304. — in Wegeangelegenheiten der Provinz Hannover (§§. 11, 14a, 37) 446. — in Angelegenheiten der Landwirthschaftskammern (§. 18) 456. — in Fischereiangelegenheiten der Provinz Westfalen (§. 9, 19) 455.
Bezirksvorsteher in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden, Wahl und Bestätigung derselben (§. 60) 128.
Bier, Feilbieten von in Anhalt gebrautem Bier im Umherziehen 12. — Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern 27.
Bilanz der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 29, 42, 43, 47, 50, 64, 72, 82) 232.
Bildungsanstalten. Gebühren für ihre Benutzung (§. 4) 386.
Binnenschifffahrt. Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse derselben 543. — Krankenversicherung (§. 1 zu 1) 211.
Bisquit. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 500.
Bisthümer, Verwendung der während der Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholischen Bisthümer aufgesammelten Beträge 150.
Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs (§. 10 Nr. 7, §§. 50, 51, 65 Nr. 7, §. 66 Nr. 4, §. 67) 436, 606.
Bleierzbergwerke im Regierungsbezirk Oppeln, Beschäftigung von Arbeiterinnen 200.
Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Einrichtung und Betrieb derselben 372.
Bleisaure Salze. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 491.
Bleiweiß. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 491.
Blinde, Aufnahme notarieller Verhandlungen mit Blinden (§. 4) 40.
Bockenheim (Amtsgericht). Aufhebung 510.
Bockenheim (Stadt). Eingemeindung in den Bezirk der Stadt Frankfurt a. M. 510.
Borsäure, als Zusatz zu Wein verboten (§§. 1, 7 bis 9) 237.
Bouquetstoffe, als Zusatz zu Wein verboten (§. 4 zu 4) 238.
Brandenburg (Provinz), Kirchengemeinde- und Synodalordnung 78. — Veränderung von Kreisgrenzen 85. — Landgemeindeordnung 152. — Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau 173. — Satzungen der Landwirthschaftskammer 657.
Brandenburg (Konsistorium der Provinz). Errichtung einer Abtheilung Berlin 473.
Branntwein, Besteuerung 118, 560. — Betriebssteuer von dem Kleinhandel mit Branntwein (§§. 59 bis 69) 148.
Branntweinbrennereien, landwirthschaftliche, Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 2) 143. — Kommunalabgaben (§. 28) 389. — s. a. Landwirthschaftliche Brennereien.
Branntweinhandel unter den Nordseefischern auf hoher See 411, 459.
Branntweinmaterialsteuer (Art. II zu 3 bis 5) 119, 567.
Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868. Allgemeine Einführung desselben 567.
Branntweinsteuergesetz von 1887. Neue Redaktion desselben 562.
Brasilien. Schutz deutscher Waarenzeichen 460.
Brauereien. Sonntagsarbeit 499.
Braunkohlentheerdestillation. Sonntagsarbeit 495.
Brennsteuer. Bezügliche Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes 568.
Brennstoffe. Verbrauch von solchen (§. 14) 387.
Breslau. Unterhaltungs- und Neubaukosten des Polizeipräsidialgebäudes (§. 7 Nr. 2) 240. — Verwaltung der direkten Steuern, sowie Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung 539. — Bezirk der Eisenbahndirektion 470.
Brieftauben, Schutz derselben und Brieftaubenverkehr im Kriege 449.
Brigadebezirke der Armeekorps des deutschen Reichsheeres 5.
Bromberg. Bezirk der Eisenbahndirektion 470.
Brüche, gewerbliche Streitigkeiten ihrer Arbeiter 2c. (§. 77) 48. — Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §. 105b, Art. 6 §. 146a) 105. — Anwendung sonstiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. 7 §§. 154, 154a) 114. — Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 4) 143. — polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen 202. — Krankenversicherung der beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 1) 211. — Kommunalabgaben (§. 28) 389.
Brücken. Keine Gemeindeabgaben für solche (§. 24) 388.
Brückengelder. Erhebung (§§. 4, 5) 386.
Bulgarien. Schutz deutscher Waarenzeichen 407, 460.
Bullenhaltung in der Rheinprovinz 36.
Bundesamt für das Heimathwesen (§§. 41 bis 56) 417.
Bundesangehörige, Besteuerung des Einkommens (§. 1 Nr. 2) 132.
Bundesgebiet des Deutschen Reichs, Hinzutritt der Insel Helgoland 60.
Bundesrathsbevollmächtigte. Gemeindeeinkommensteuerfreiheit derselben (§. 40) 390. — s. a. Bevollmächtigte.
Bundesstaaten, Angehörige außerpreußischer. Kommunalabgaben derselben (§. 39) 390.
Bundesstaaten. Oeffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger durch die Bundesstaaten (§§. 5, 7, 30, 33, 37, 59 bis 61) 414. — Entscheidung der Bundesstaaten über Streitigkeiten zwischen den Landarmenverbänden (§§. 38, 52, 56) 417. — Reichsstempelsteuer für Staatslotterien der Bundesstaaten (§§. 27, 28) 429. — Hinterziehung von Reichsstempelabgaben (§. 36) 430. — Mitwirkung der Behörden und Beamten bei Ausführung des Gesetzes über die Reichsstempelabgaben (§§. 38 bis 40, 44, 45) 430. — Mitwirkung bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (§§. 4, 5) 435. — Entschädigung für getödtete Thiere (§. 58) 440.
Bürgermeister, Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten (§§. 71, 78) 47. — in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 29 bis 34, 37, 38, 56 bis 59, 62, 65, 66, 74, 75, 82, 88) 124. — als Vorsitzende der Voreinschätzungskommission für Einkommensteuer (§. 31) 136. — Pension der Landbürgermeister der Rheinprovinz (Art. I, III) 183. — in der Provinz Westfalen (§. 11) 455.
Bürgerrecht in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 5 bis 7, 18, 76, 77) 121.
Bürgerrechtsgelder (§. 96) 398.
Bürgschaften im ehemaligen Fürstbisthum Fulda 543. — Stempel von solchen 637.
Buß- und Bettage 350, 451.

C.

Cassel. Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks im Bereich der vormals Bayerischen Gebietstheile des Regierungsbezirks Cassel 18. — Aufhebung von Stolgebühren im Bezirke des Consistoriums 355, 356. — Bezirk der Eisenbahn-Direktion 470. — Aufhebung feuerpolizeilicher Vorschriften 532. — Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinschaften 510, 517. — Verwaltung der direkten Steuern, sowie Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung 539. — Vertretung des Gesammtsynodalverbandes und der Diözesan-Synodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten 618. — Kirchenverfassung der evangelischen Kirche 617. — Satzungen der Landwirthschaftskammer 665.

Cement. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 481.

Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits 625.

Ceresingewinnung. Sonntagsarbeit bei derselben 496.

Cessionen, Stempel von solchen 637.

Chausseegelder. Erhebung (§§. 4, 5) 386.

Chemiker in Gewerbebetrieben (§§. 133a bis 133e) 110.

Chemische Industrie. Sonntagsarbeit in derselben 482.

Chemische Meßgeräthe. Aichung derselben 402.

Chemische Präparate. Feilhalten und Verkauf in Apotheken (§§. 2 bis 4) 6.

Chemnitzer Stadtbank. Einziehung ihrer Noten 64.

Chlor ꝛc. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 485.

Chlorbarynm und -calcium. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 488.

Chokolade. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 500.

Cholera-Uebereinkunft 462.

Chromate. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 487.

Cichoriendarren. Sonntagsarbeit in solchen 499.

Cichorienfabriken, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern 199.

Cigarren. Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation 193. — Einrichtung und Betrieb der zur Herstellung bestimmten Anlagen 374.

Civildienst einer pensionirten Militärperson der Unterklassen (§§. 103, 106) 362.

Civilpension. Konkurrenz einer Civil- und Militärpension (§. 35) 361, (§. 108) 363.

Civilprozeßordnung. Anwendung auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten (§§. 24, 26, 40, 43, 44, 46, 51, 55, 56, 72) 43. — desgl. vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 3, 17) 57. — auf das Verfahren in Patentsachen (§§. 14, 30) 76, (§. 12) 174. — Einführung der Civilprozeßordnung in Helgoland 73. — Anwendung des §. 749 Abs. 4 auf Krankenunterstützungsansprüche (§. 56) 223. — Anwendung auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 357, 385. — das Verfahren bei dem Patentamte (§§. 9, 10) 443, (§. 3) 454. — Abänderung des Ausführungsgesetzes 540.

Civilversorgungsschein. Pensionszulage an Stelle desselben (§. 76) 362, (Art. 22) 364.

Cöln. Bezirk der Eisenbahn-Direktion 470.

D.

Dampfkessel, Anlegung 49. — Anlegung und Aenderung der Anlagen 638.

Dampfkraft, Krankenversicherung der Arbeiter ꝛc. in Betrieben mit Dampfkraft (§. 1 Nr. 3) 211.

Dampfschiffe, Befähigungsnachweis als Maschinist auf Seedampfschiffen 183.

Dampfschiffahrtsbetrieb auf Binnengewässern, Krankenversicherung der Arbeiter ꝛc. (§. 1 zu 1) 211.

Dänemark, Theilnahme an der Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern 411. — Schutz deutscher Waarenzeichen daselbst 460.

Danzig, Einziehung der Noten der Privat-Aktienbank 61. — Unterhaltung des Polizeigeschäftshauses (§. 7 Nr. 3) 240. — Bezirk der Eisenbahndirektion 471.

Darlehnskassen, Befreiung von der Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 4a) 143.

Dauernde Verhinderung des Antritts oder der Fortsetzung der Reise bei der Binnenschiffahrt (§§. 67 f.) 550.

Defekte der Gemeindebeamten in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 73 Nr. 2) 129.

Defraudation der Zuckersteuer (§§. 11, 24, 35, 43 bis 50, 56, 58) 95.

Deichanlagen. Kommunalabgabenfreiheit (§. 24) 388.

Deichbauten, Krankenkassen für sie (§§. 69, 84) 226.

Deichkorporationen, Telegraphenanlagen für ihren inneren Dienst (§§. 3, 4) 209.

Deklamatorische Vorträge. Gewerbsmäßige Veranstaltung solcher 638.

Deklaration des Interesses bei Reisegepäck (§§. 34, 36) 318. — bei anderem Eisenbahngut (§§. 48, 51 zu f, 84, 85, 87) 320.

Denaturirung von Zucker (§§. 6, 39, 42, 44 Nr. 7) 94.

Deputationen für gewisse Kommunalangelegenheiten in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 59, 77) 128.

Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere (§§. 27, 66 Nr. 4, 68) 438, 608.

Dessertweine, Verkehr mit solchen (§§. 2, 4) 238.

Deszendenten, Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif-Befr. 2b) 93.

Deutsche Seewarte 476.

Deutsche Waarenzeichen im Auslande 407, (§§. 17, 22, 23) 444, 409, 460.

Deutsches Reich, Befreiung von der Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 1) 143.

Deutsch-Ostafrika, Rechtsverhältnisse daselbst 62. — Kaiserliche Schutztruppe für Ostafrika 72. — Strafgerichtliches Verfahren gegen Militärpersonen derselben 117.

Diäten der Mitglieder der Einkommensteuerkommissionen (§. 72) 141, 263. — desgl. der Mitglieder der Gewerbesteuerausschüsse (§. 51) 147, 263. — desgl. der in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister 241. — desgl. von Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern für amtliche Begleitungen und Bewachungen 308. — der Mitglieder von Schätzungsausschüssen 407. — s. a. Tagegelder.

Dienstboten, Beitritt zur Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4) 213.

Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen 302. — der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten 450.

Dienstgrundstücke, Befreiung von den Gemeindeabgaben in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 4) 120. — desgl. in den Landgemeinden (§. 26) 155, 286.

Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen. Kommunalabgaben (§. 24) 388.

Dienstleistungen, vorübergehende. Befreiung von der Invaliditäts- und Altersversicherung 344, 462.

Dienstpflicht im stehenden Heere (Art. II) 404.

Dienstprämien der Unteroffiziere. Pfändung und Uebertragung unzulässig (Art. 18) 364.

Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, der Schöffen, der Gutsvorsteher und der Verbandsvorsteher in den Landgemeinden (§. 142) 167, 298.

Dienstverträge, ob stempelpflichtig 650.

Dienstwohnungen, Besteuerung des Einkommens aus denselben (§. 15) 135.
Dienstzeit, Anrechnung bestimmter außerstaatlicher Dienstzeiten bei der Pensionirung der Staatsbeamten 12. — desgl. der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen 18.
Dingliche Rechtsverhältnisse an Bahnen im Allgemeinen. Bezüglicher Abschnitt des Kleinbahnenpfandgesetzes 682.
Diözesan-Synodalverbände des Konsistorialbezirks Cassel. Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten 618.
Direkte Steuern. Umgestaltung der Kassen im Bereiche der Verwaltung derselben 527.
Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, Befugnisse derselben (§. 78) 141, (§§. 52, 58, 77) 147.
Disciplinarverfahren. Kosten desselben (§. 123) 587.
Dispache bei der Binnenschiffahrt (§§. 84 ff.) 552.
Dispensationen. Ertheilung solcher (§. 95) 583.
Distanzfracht bei der Binnenschifffahrt (§. 63) 550.
Distriktskommissarius in der Provinz Posen, Vereidigung der Gemeindevorsteher und Schöffen durch denselben (§. 85) 162.
Divisionsbezirke der Armeekorps des Deutschen Reichsheeres (§. 5) 5.
Dolmetscher. Bezügliche Bestimmung der Notariatsgebührenordnung (§. 23) 592.
Domänen. Gemeindesteuerpflichtiges Einkommen aus solchen (§. 44) 391.
Domänen-Renten. Erhebung durch die Gemeinden (§. 16) 377.
Domänen- und Forstverwaltung bei einer Anzahl von Regierungen 539.
Donau. Schiffsverkehr bei Choleragefahr 465.
Doppelbesteuerung. Abwendung eines solchen (§. 3) 541, (§. 47) 391.
Doppelt kohlensaure Salze. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 487.
Dorfschulzen. Aufhebung der mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundenen Berechtigung und Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzenamts in den sieben östlichen Provinzen (§§. 92 bis 101) 163.
Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern 199.
Drogen, Feilhalten und Verkauf in Apotheken (§§. 2 bis 4) 6.
Dünger. Beseitigung oder Desinfektion bei Viehseuchengefahr (§§. 26, 27, 66 Nr. 4) 438. — s. a. Künstliche Dünger.
Duplikate von stempelpflichtigen Urkunden 637.
Durchfuhr von Waaren 2c. bei Choleragefahr (Tit. IV u. VIII) 464.

E.

Ehefrauen. Veranlagung zur Einkommensteuer (§. 11) 134. — zur Gewerbesteuer (§. 20) 145. — Gewährung von Unterstützungen bei Entbindungen von Ehefrauen der Mitglieder von Krankenkassen und in Sterbefällen (§. 21 Nr. 5 u. 7) 216. — Gewährung von Wittwen- und Waisenpensionen aus bestehenden Krankenkassen (§. 86) 229. — Unterstützungen an die Ehefrauen der der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (§. 2 zu a) 246. — Unterstützungswohnsitz (§§. 15 bis 17) 415.
Ehegatten. Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif Nr. 2 u. Befr. 2 c) 93. — Gerichtliche Ergänzung der Einwilligung zu einer Rechtshandlung (§. 95) 583.
Ehevermögen. Genehmigung der Veräußerung (§. 95) 583.
Eheversprechen und -verträge, Stempel von solchen 637.
Eheverträge. Gebühr für die Aufnahme (§. 35) 575.
Ehrenbürgerrecht in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 6) 121.
Ehrenrechte, bürgerliche, Folgen des Verlustes bei Gewerbetreibenden (§. 106) 106. — Verlust in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 7) 121. — in den Landgemeinden (§. 41 Nr. 2, §§. 43, 44 Nr. 1) 157, 287. — Kürzung der Krankenunterstützung beim Verlust der Ehrenrechte (§. 6a Nr. 2, §. 26a Nr. 2) 213.
Ehrenzeichen. Statuten über die Stiftung eines „Allgemeinen Ehrenzeichens in Gold" 34.
Eid. Ableistung im Verfahren vor den Gewerbegerichten (§§. 45, 46) 45. — desgl. im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 17) 59.
Eide und eidesstattliche Versicherungen. Abnahme solcher (§. 49) 577.
Eilgut. Beförderung mit Personenzügen (§. 30) 269. — Eilfrachtgüter im inneren deutschen Eisenbahnverkehr (§§. 51 zu g, 56) 321. — Lieferfristen für Eilgut (§§. 63, 68) 324. — Formulare zu Frachtbriefen für Eilgut (§. 52) 321.
Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs 59. — von Pflanzen und anderen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter 63, 245, 473, 616. — von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs 190. — bei Choleragefahr (Titel IV u. VIII) 464. — bei Viehseuchengefahr (§§. 6, 7, 66 Nr. 1) 436.
Eingangszoll 101, 119, 447.
Eingetragene Genossenschaften, Gewerbesteuer (§. 5) 143. — Einreichung ihrer Geschäftsberichte (§. 28) 145. — Heranziehung zu den Gemeindeabgaben in den Landgemeinden (§§. 22, 33c) 155, 286. — s. a. Genossenschaften.
Einheitszeit 350, 624.
Einjährig-Freiwillige, Nichtanrechnung auf die Friedenspräsenzstärke (§. 1) 39, (§. 1) 404.
Einigungsämter für gewerbliche Streitigkeiten 46.
Einkaufsgeld in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 52) 126. — desgl. in den Landgemeinden (§§. 72, 73) 160, 291. — Bezügliche Vorschrift des Kommunalabgabengesetzes (§. 96) 398.
Einkindschaft. Erbschaftssteuer im Fall der E. (Tarif Nr. 2 u. Ba) 93.
Einkommensteuer. Verwendung des aus derselben über 80 000 000 Mark hinaus eingehenden Betrages (§. 49) 385. — s. a. Gemeindeeinkommensteuer.
Einkommensteuergesetz 132, 241. — Anwendung auf die Ergänzungssteuer (§. 44) 384, (§. 46) 385.
Einregistrirung von Privaturkunden in der Rheinprovinz (§. 52) 578.
Einschleppung von Viehseuchen vom Auslande (Abwehrmaßregeln) (§§. 6 bis 8, 65 bis 67) 436.
Einseitige Rechtsgeschäfte. Gerichtsgebühr von solchen (§. 34) 575.
Einsicht des Grundbuches (§. 65) 579. — der Landgüter- oder Höferolle (§. 73) 580. — des Schiffsregisters (§. 78) 582.
Einspruch gegen Vertheilung der Invaliditäts- und Altersrentenbeträge (Nr. 8) 61. — gegen die Urtheile der Gewerbegerichte (§§. 38, 42, 56) 44. — gegen die Ertheilung von Erfindungspatenten 77, 173. — in Gewerbesteuersachen (§. 15 Nr. 2; §§. 35, 36) 144. — gegen Veranlagung zu Kommunalabgaben (§. 69) 394.
Einstellung des Betriebes auf Bahnstrecken (§. 3a) 467.
Einstweilige Verfügungen über in das Reichsschuldbuch eingetragene Forderungen (§§. 7, 15) 103.
Eintragung im Grundbuch. Gebühr dabei (§. 43) 576. — von Waarenzeichen (§§. 1 bis 7, 9, 12, 13, 23) 442. — Versagung der Eintragung (§§. 4, 6, 8) 442, (§. 4) 454.

Eintrittsgeld von Mitgliedern der Orts-Krankenkassen (§§. 26, 51 bis 53, 55, 56) 217.
Einweisung von Erben in den Besitz der Erbschaft (§. 83) 582.
Einzahlungen auf die Stammeinlagen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 19 bis 23, 47, 58, 59) 231, (§§. 26 bis 28, 30, 43, 47) 232, (§. 80) 237.
Einziehung von Banknoten 39, 60, 61, 64, 359, 405. — vorschriftswidriger Handfeuerwaffen (§. 9) 84. — der Vereinsthaler österreichischen Gepräges 197.
Eisgang in der Provinz Sachsen (§. 41) 181.
Eisenbahnbauten, Krankenversicherung der bei denselben beschäftigten Personen (§§. 69, 84) 226.
Eisenbahnbehörden. Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten 450. — Erlaß, betr. die Umgestaltung derselben 467 ff.
Eisenbahnbetrieb, Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 6) 143.
Eisenbahnbetriebsämter 11, 25, (II) 467.
Eisenbahnbetriebsbeamte, Pflichten der Eisenbahnbediensteten (§§. 1 bis 5, 17, 19, 21 bis 26, 29) 314.
Eisenbahndienst bei Choleragefahr (Tit. V u. VIII) 464.
Eisenbahndirektionen, Bestimmung über die anderweite Abgrenzung von Eisenbahndirektionsbezirken 11, 25, 71, 199, 251. — E. nach den neuen Vorschriften. Sitz und Bezirk (§. 1) 467. — Zusammenstellung der neuen E. (III) 467. — Geschäftsbereich im Allgemeinen (§. 6) 468. — Geschäftserledigung (§§. 7 ff.) 468.
Eisenbahndirektionspräsident, Ernennung (§. 6 [2]) 468. — Umriß seiner Funktionen (§. 8 [5]) 468. — Stellvertretung (§. 6 [3]), (§. 8 [6]) 468. — Zuständigkeit gegenüber den Privateisenbahnen (§. 6 [6]) 468.
Eisenbahnen, Bestimmungen über einzelne Linien des preußischen Staatseisenbahnnetzes 22. — Abänderung der Militär-Transport-Ordnung 26. — Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen 263. — Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen 275. — Verkehrsordnung 314. — Krankenversicherung der im Eisenbahnbetriebe beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 1) 211. — Bau-Krankenkassen für die bei Eisenbahnbauten beschäftigten Personen (§§. 69, 84) 226. — Gewerbesteuer (§. 28) 389. — Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes 369. — Bau und Betrieb neuer Eisenbahnlinien 370, 528.
Eisenbahnfrachtverkehr. Zusatzvereinbarung zum internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 620.
Eisenbahnkommissariat in Berlin, Auflösung (IV) 467.
Eisenbahnlokomotiven, Anlegung der Kessel darin (§. 23) 50.
Eisenbahnpassagiergepäck. Wägungseinrichtungen für solches (Art. 4) 344.
Eisenbahnreisende, Verhalten während der Fahrt u. s. w. (§§. 53, 61, 62) 271, 279. — Beförderung derselben und ihres Gepäcks (§§. 10 bis 38) 315.
Eisenbahnunternehmen. Genehmigung zum Betriebe 639.
Eisenerzbergbau in der Provinz Schlesien (§§. 211a bis 212c) 420.
Eisen-Hochofenwerke. Sonntagsarbeit in solchen 479.
Elberfeld. Bezirk der Eisenbahndirektion 471.
Elektrische Maschinen und Apparate. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 482.
Elementare Kraft. Krankenversicherung der Arbeiter 2c. in Betrieben mit durch elementare Kraft bewegten Triebwerken (§. 1 Nr. 3) 211.
Elementarschullehrer. Heranziehung zu Gemeindeabgaben (§. 41) 390.
Elsaß-Lothringen. Kontrole des Landeshaushalts durch den Rechnungshof 9, 65. — Vorbereitung des Kriegszustandes 247. — Bezeichnung der Aufsichtsbehörden für die Reichseisenbahnen daselbst (§. 72) 273, (§. 53) 280. — Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter 351, 460.
Eltern des Erblassers. Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif, Befr. 2a) 93.
Emaillirte metallene Maaße, Verwendung solcher 343.
Emaillirwerke. Sonntagsruhe in solchen 482.
Emanzipationserklärungen, Stempel von solchen 637.
Emeriten-Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche, Auflösung desselben in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz 208.
Emeritirung der Geistlichen in der Provinz Schleswig-Holstein 67, 69. — in den neun älteren Provinzen 204. — auf Helgoland 208.
Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873, 408.
Endurtheile der Gewerbegerichte (§. 56) 46.
Entbindung von Ehefrauen der Mitglieder von Ortskrankenkassen, Gewährung von Krankenunterstützung (§. 21 Nr. 5) 216.
Enteignung, bezügliche Urkunde (§. 4) 628.
Entlassungen aus der väterlichen Gewalt, Stempel von solchen 637.
Entsagung einer Erbschaft. Erklärungen, betr. dieselbe (§. 88) 582.
Entschädigung bei Auflösung 2c. des Arbeitsverhältnisses (§§. 123, 124b, 125) 108. — des Lehrverhältnisses (§§. 132, 133) 110. — bei vorschriftswidriger Ausfüllung 2c. der Arbeitsbücher (§. 112) 106.
Entscheidungen der Gewerbegerichte (§§. 1, 22, 54, 55, 57) 41. — über Gewerbestreitigkeiten durch den Gemeindevorsteher (§§. 71 bis 73) 47. — des Reichs-Versicherungsamts in Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung 61. — desgl. der Schiedsgerichte für diese Versicherung 58. — des Patentamts 76, 77, 173. — des Bundesamts für das Heimathwesen (§§. 44, 46, 49 bis 51, 53, 54, 56, 58) 417.
Entwässerungsanlagen. Deckung der Herstellungskosten (§. 55) 392.
Entwerthung der Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung 195.
Entwürfe für Bauten im Staatseisenbahnbetriebe (§. 3e) (§. 4b) 467. — Notariatsgebühren für Entwürfe (§. 9) 591.
Epilepsie. Invalide, die daran leiden 362.
Erbbescheinigung, Abänderung des betr. Gesetzes 540. — Ausstellung solcher 582.
Erben, Haftung für die Nachsteuer (§§. 42, 44) 384, (§. 83) 396.
Erbrezesse und -verträge. Stempel von solchen 637.
Erbschaften. Erhebung der Erbschaftssteuer (§. 1 Nr. 1) 88. — kein steuerpflichtiges Einkommen (§. 8) 133.
Erbschaftssteuerämter, Geschäfte derselben (§§. 31 bis 41) 91.
Erbschaftssteuergesetz, Abänderung desselben 85, 626.
Erbtheilungen. Leitung durch einen Notar (§. 11) 591.
Erbtheilungsverfahren, Gerichtsgebühren dafür 582.
Erbverträge. Aufnahme solcher (§. 44) 576.
Erfüllung der Stempelpflicht 630.
Erfurt. Bezirk der Eisenbahndirektion 471. — Zuständigkeit derselben 674.
Ergänzungssteuer. Erhöhung der Sätze derselben (§. 48) 385, 593.
Ergänzungssteuergesetz 380.
Erhebung der Ergänzungssteuer (§. 42) 384. — desgl. der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§. 11) 376. — desgl. der Gemeindesteuern (§. 65) 394.
Erlaß der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§. 11) 376.
Erlaubnißertheilungen in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten 637.
Ermächtigungen zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur 650.
Ermäßigung der Einkommensteuer (§§. 18, 19, 58, 60) 135. — der Ergänzungssteuer (§. 39) 384. — der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§. 11) 376.

Ermittelung des Nachlasses. Gerichtsgebühr dafür (§. 84) 582.
Erneuerung von Urkunden, Gebühren dafür (§. 51) 578.
Erneuerungsfonds der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 43 Nr. 1 u. 4) 233.
Erntedankfest in der Provinz Hannover 451.
Eröffnung einer letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages (§. 44) 576.
Ersatz für verdorbene Stempelzeichen (§. 24) 632.
Ersatzleistungen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 9, 44, 47 Nr. 8, §§. 53, 64, 74) 230. — Schadensersatz der Eisenbahnen im inneren deutschen Verkehr bei Verlust ꝛc. von Gütern (§§. 80 bis 85) 328. — bei Versäumung der Lieferfrist (§§. 86, 87) 329. — Verjährung der Ersatzansprüche (§. 91) 330. — Rückgriff der Eisenbahnen gegen einander (§. 74) 327.
Ersatzreserve, Ueberweisung von Geistlichen römisch-katholischer Konfession zur Ersatzreserve 10.
Ersatzvertheilung. Gesetz, betr. dieselbe 365.
Erstattung von Stempeln (§. 31) 429, (§. 25) 632.
Erwerbslosigkeit von Mitgliedern der Orts-Krankenkassen, Umfang der Krankenunterstützung (§. 28) 218.
Erwerbsunfähige. Wann frei von der Ergänzungssteuer (§. 17) 382.
Erwerbsunfähigkeit in Folge von Krankheit, Gewährung von Krankenunterstützung (§§. 5, 6 Nr. 2, 6a Nr. 4, §§. 20, 21) 213. — Wegfall der Versicherungsbeiträge während der Erwerbsunfähigkeit (§. 54a) 223. — Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wegen beschränkter Erwerbsfähigkeit (§. 3a) 212. — Anzeigen der Krankenversicherungskassen über Erwerbsunfähigkeit ihrer Mitglieder an die Berufsgenossenschaften (§. 76b) 227. — Steigerung bei Militär-Invaliden (Art. 10) 362.
Erziehende Thätigkeit (§. 4 Nr. 7) 143.
Erziehung der Kinder. Entscheidungen, betr. dieselbe 583.
Erzröstwerke. Sonntagsarbeit in solchen 477.
Esel. Rotz (§. 10 Nr. 3 und 8, §§. 40 bis 44, 52, 65 Nr. 5) 436, (§§. 59 bis 62) 440, 598.
Essen a./R., Bezirk der Eisenbahndirektion 471.
Etat der Schutzgebiete, Feststellung durch Gesetz 203.
Evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover, Abänderung der Emeritirungsordnung 408. — Weitere Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen 411. — Errichtung eines Landeskirchenfonds 449. — Dienstvergehen der Angestellten 422. — Kirchliche Trauung 460.
Explodirende Stoffe 80. — Ausschluß von der Eisenbahnbeförderung (§§. 50, 29) 320.
Expreßgut. Beförderung mit der Eisenbahn (§§. 39 bis 41) 318.
Expromissionen im ehemaligen Fürstbisthum Fulda 543.

F.

Fabrikarbeiter. Entscheidung ihrer Streitigkeiten durch Gewerbegerichte (§. 2) 42. — Verhältnisse derselben zu den Arbeitgebern (Art. 3 §§. 134 bis 139b, §§. 121 bis 133) 110. — insbesondere der jugendlichen Arbeiter (§§. 135 bis 139b) 112. — Uebergangsbestimmungen (Art. 9) 115. — Zuwiderhandlungen gegen die bezüglichen Bestimmungen (Art. 6 §. 146 Nr. 2, §. 147 Nr. 5, §. 148 Nr. 11 u. 12, §. 149 Nr. 7) 114.
Fabriken. Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen in Fabriken (Art. 3 §. 105b, Art. 6 §. 146a) 105. — Verhältnisse der Fabrikarbeiter zu den Unternehmern (Art. 3 §§. 134 bis 139a) 110. — Aushängen ꝛc. von Arbeitsordnungen in den Fabriken (Art. 3 §§. 134a bis 134g, Art. 6 §. 148 Nr. 11 u. 12, §. 149 Nr. 7) 111. — Ständige Arbeiterausschüsse (Art. 3 §§. 134b, 134d, 134h) 111. — Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und weiblichen Personen in Fabriken (Art. 3 §§. 135 bis 139a, Art. 6 §. 146 zu 2, §. 149 zu 7) 112. — Fabrikaufsichtsbeamte (§. 139b) 113 — Heranziehung der Fabriken mit Vorausleistungen für den Wegebau 152, 173, 189. — Ermittelung der beschäftigten Arbeiterinnen 202. — Krankenversicherung der in Fabriken beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 1) 211. — Zuschüsse der betr. Betriebsgemeinde an benachbarte Gemeinden (§. 53) 392.
Fabrikunternehmer. Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (§. 138, 138a) 112. — Vertragsbruch der Arbeiter gegen den Unternehmer (§. 134) 110. — Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen (Art. 6 §. 147 Nr. 4, §. 148 Nr. 11 u. 12) 114.
Fachschulen. Besuch durch jugendliche gewerbliche Arbeiter (Art. 3 §. 120) 107. — Schulgeld für solche (§§. 4, 8) 386.
Fährgeld. Erhebung von solchem (§. 5) 386.
Fahrgeschwindigkeit der Haupteisenbahnen (§§. 26, 28, 30, 31, 33, 34) 268. — der Nebeneisenbahnen (§§. 5, 9, 10, 24, 27, 29) 275.
Fahrkarten zur Benutzung der Eisenbahnen (§§. 12 bis 14, 17, 19, 25, 26, 33) 315. — Zuschlagskarten (§§. 21, 25) 316. — Strafe wegen Mitfahrens ohne gültige Karte (§. 21) 316.
Fährkonzessionen. Ertheilung 472.
Fahrpläne der Eisenbahnen (§§. 20, 25) 267. — Aushang derselben auf den Stationen (§. 10) 315. — Festsetzung und Abänderung (§. 3b) 467.
Fahrpreise für Benutzung der Eisenbahnen (§§. 11 bis 14, 19 bis 21, 25, 26) 315.
Fährregal. Verwerthung 472.
Fahrwege. Benutzung in Sachsen (§. 3) 178.
Fahrzeuge als Reisegepäck (§§. 30, 32 bis 34) 317.
Faktoren. Verhältniß zu den Arbeitern (Art. 3 §. 119) 106.
Fälligkeit der Gerichtskosten (§. 11) 573.
Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften 246.
Familienangehörige. Krankenversicherung der Angehörigen von Gewerbetreibenden (§. 2 Nr. 3) 212. — Gewährung von Krankenunterstützung an die Familienangehörigen der Versicherten (§. 6a Nr. 5, §. 7, §. 21 Nr. 5) 213. — Zusatzbeiträge für Kassenleistungen an Familienangehörige (§§. 9, 22, 52b) 214.
Familienangelegenheiten. Verfügungen des Gerichts in solchen (§. 95) 583.
Familienfideikommisse ꝛc. Gebühren für die Errichtung (§. 45) 576. — s. a. Fideikommisse.
Familienglieder von Gewerbetreibenden, ihr Verhältniß zu den Arbeitern (Art. 3 §§. 119, 123, 124) 107.
Familienstiftungen. Erbschaftssteuer für Anfälle von Hebungen aus denselben (§. 1 Nr. 3, §§. 2, 3, 26, 30) 78. (Tarif Nr. 3) 88.
Feldartillerie, reitende. Dreijähriger Dienst 404, 405.
Feldmark. Sperre bei Viehseuchen (§§. 22, 41, 44a, 66 Nr. 4) 437.
Feldmesser. Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 7) 143. — Abänderung des Reglements 408.
Feldzug einer ausländischen Armee oder Marine. Auf Befehl erfolgende Theilnahme an solchem durch Personen des Soldatenstandes und Beamte des Reichsheeres (Art. 17) 364.
Fernsprechanlagen für den öffentlichen Verkehr (§§. 1, 2, 7) 209. — für privaten Verkehr (§§. 3, 4, 6, 9 bis 13) 209. — Gebühren für Benutzung derselben (§§. 5, 7) 209. — Gefährdung des Betriebs derselben (Art. III §. 318a) 80.
Festnahme von Personen durch die Bahnpolizeibeamten (§§. 63, 64) 272, (§. 47) 279.

Festsetzung der Notariatsgebühren und Auslagen durch das Gericht (§. 27) 593.
Feststellung des Nachlasses, Gerichtsgebühr dafür (§. 84) 582.
Festtage, Beschränkungen in der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Festtagen (Art. 1 §. 41a, Art. 2 §. 55a, Art. 3 §§. 105a bis 105i, 137) 104. — insbesondere der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter (Art. 3 §§. 126, 134, 136) 109. — Bestrafung der Zuwiderhandlungen (Art. 6 §§. 146a, 149 Nr. 7) 114. — Gewährung des Krankengeldes aus den Krankenkassen auch für Festtage (§. 6a Nr. 4, §. 21 zu 1a) 213. — Berücksichtigung der Festtage bei Berechnung der Lieferfristen für Eisenbahnfrachtgut (§§. 63, 68, 69) 324. — Nichtannahme gewöhnlichen Frachtguts an Festtagen (§. 56) 323.
Festungen. Anlegung von Kleinbahnen in der Nähe von Festungen (§. 8) 304.
Festungsbauten. Krankenkassen für die bei denselben beschäftigten Personen (§§. 69, 84) 226.
Feuergefährliche Gegenstände. Verbot ihrer Mitnahme auf der Eisenbahn (§. 62) 272, (§. 45) 279, (§. 26) 317.
Feuerpolizei in Schleswig-Holstein und Reg.-Bez. Kassel 532.
Fideikommisse. Erbschaftssteuer (§. 1 Nr. 2; §§. 3, 26, 27) 88. — Ergänzungssteuer (§. 5) 380, (§. 8) 381. — Bezüglicher Abschnitt des Gerichtskostengesetzes 583. — Stempel 639.
Firmen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 3, 4, 35, 68) 230. — Liquidationsfirma derselben (§. 68) 236.
Fischerei in Westpreußen 359. — in Schleswig-Holstein und Hannover 419. — in den Privatflüssen der Provinz Westfalen 457. — in den unter gemeinschaftlicher Hoheit des Deutschen Reichs und Luxemburgs stehenden Gewässern 529. — in den Privatflüssen der Rheinprovinz 594.
Fischzucht. Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 1) 143.
Fiskus. Befreiung desselben von der Erbschaftssteuer (Tarif-Befr. Nr. 2c) 93. — Heranziehung desselben zu den Gemeindeabgaben in den Landgemeinden (§§. 22, 33c) 155, 286. — Befreiung von Gerichtsgebühren (§. 8) 572. — Stempelsteuerfreiheit (§. 5) 628. — Urkunden über Leistungen an ihn (§. 4) 628. — s. a. Staatsfiskus.
Flächenmaaße. Bestimmungen, betr. dieselben 358.
Flößereigesetz 557.
Flußsäure. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 489.
Flußschiffe. Vermessung derselben 472.
Forensalgemeinden. Gemeindesteuern in denselben (§. 49) 391.
Forensen. Gemeindesteuern derselben (§. 33) 389. — Heranziehung derselben zu den Gemeindeabgaben in den Landgemeinden (§§. 22, 33c) 155, 286.
Formen zur Herstellung von Geld und Werthzeichen (Art. IV §. 360 Nr. 4) 80.
Formirung des deutschen Heeres 404.
Forstbeamte. Betreten der Eisenbahnanlagen (§§. 54, 55) 271, (§. 44) 279.
Forstdiebstahlsachen. Kosten in solchen (§. 116) 586.
Forsten. Steuerpflichtiges Einkommen aus solchen (§. 44) 391.
Forstwirthschaft. Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 1) 143. — Krankenversicherung der Arbeiter und Betriebsbeamten (§. 2 Nr. 6, §§. 2b u. 5a) 212. — Unfall- und Krankenversicherung (§. 1) 247.
Fortbildungsschulen, Besuch durch jugendliche Arbeiter (§. 120) 107. — desgl. durch jugendliche Bergarbeiter (§. 87) 261. — s. a. Ländliches F.
Frachtbriefe zu Gütern im inneren deutschen Eisenbahnverkehr (§§. 43, 46, 47, 51 bis 60, 66 bis 68, 73 bis 76, 90) 319. — Frachtbrief-Duplikate (§§. 51 zu n, 54, 55, 62, 64, 65, 73) 321.
Frachtgelder für Eisenbahngüter im inneren deutschen Verkehr (§§. 60 bis 62, 66, 67, 90) 324. — Vorausbezahlung der Frachtgelder (§§. 61, 64) 324. — Tarifmäßige Nebengebühren (§. 62) 324. — Theilweise Erstattung der Fracht bei Versäumung der Lieferfrist (§. 87) 329. — Frachtzuschlag bei unrichtiger Angabe des Inhalts von Sendungen u. s. w. (§§. 42, 53, 57) 319. — bei Deklaration des Interesses an der Lieferung (§§. 84, 34) 329. — Verjährung der Nachforderung zu wenig erhobenen Frachtgeldes (§. 61) 324.
Frachtgeschäft. Bezüglicher Abschnitt des Binnenschiffahrtsgesetzes 546.
Frachtvertrag im inneren deutschen Verkehr (§§. 53, 54, 66, 73, 74, 89, 90) 322.
Frankfurt a./M. Bezirk der Eisenbahndirektion 471. — Erweiterung des Stadtbezirkes 510. — Gerichtskosten (§. 72) 580. — Kosten der Subhastation (§. 120) 586. — Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und Grundbuchwesen 674.
Frankfurt a./O. Verwaltung der direkten Steuern, sowie Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung 539.
Frankreich 411, 460, 462.
Frauen-Abtheilungen in den Eisenbahn-Personenwagen (§§. 17, 18) 315.
Freiherrnwürde. Verleihung derselben 648.
Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres (§§. 1 bis 3) 39, 404.
Friedens-Transport-Ordnung. Abänderung 26.
Friedensübungen. Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften 246.
Fristen in Einkommensteuersachen (§. 30) 136. — in Gewerbesteuersachen (§§. 36, 37, 54) 146. — in Krankenversicherungssachen (§§. 78a, 79) 228. — des Kommunalabgabengesetzes (§. 94) 397. — des Stempelsteuergesetzes (§. 28) 632.
Fuhrkosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung 65. — der Post- und Telegraphenbeamten 453.
Fuhrwerk auf den Kunststraßen der bayerischen Abtretungen 18. — Ladungsgewicht in Schleswig-Holstein 37.
Fulda (vorm. Fürstbisthum). Bürgschaften und Expromissionen daselbst 543.
Fürstenwürde. Verleihung derselben 648.
Fußwege. Benutzung in der Provinz Sachsen (§. 3) 178.

G.

Garnisonorte. Polizeiliche Mittheilungen an die Kommandanten bei Viehseuchenausbrüchen (§. 44) 439.
Gartenbau. Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 1) 143. — Einfuhr von Gegenständen desselben 63, 245, 473, 616.
Gastwirthschaften. Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art 3 §. 105i) 106. — Auszahlung des Lohnes an gewerbliche Arbeiter in Gastwirthschaften (Art. 3 §. 115a, Art. 6 §. 148 zu 13) 107. — Betriebssteuer (§. 59 ff.) 148. — Erlaubnißertheilung für den Betrieb 638.
Gebäude. Heranziehung der von der Staats-Grund- und Gebäudesteuer befreiten Gebäude zu den Gemeindeabgaben in den Landgemeinden (§. 26) 155, 286. — s. a. Grund- und Gebäudesteuer.
Gebrauchsgegenstände. Schutz der Modelle von solchen 115.
Gebrauchsmuster. Schutz derselben 115. — Anmeldestelle des Patentamts für Gebrauchsmuster (§§. 19, 20) 174.
Gebrauchsmusterrolle. Eintragungen darin (§§. 3, 4, 8, 13) 115. — Einsicht der Rolle (§. 3) 115.
Gebühren. Erhebung seitens der Gemeinden (§. 4) 386.
Gebühren im Verfahren vor den Gewerbegerichten (§§. 8, 57, 58) 42. — für Prüfung von Handfeuer-

waffen (§. 8) 110. — für Patentirung von Erfindungen (§§. 7 bis 9, 24, 27, 28) 75, (§. 15) 174. — für den Schutz von Gebrauchsmustern (§§. 2, 8) 115. — für Ausstellung neuer Arbeitsbücher in Verlustfällen (Art. 3 §§. 109, 112) 106. — für Telegramme und telephonische Unterhaltung (§§. 5, 7) 209. — für Eintragung von Waarenzeichen (§§. 2, 8) 442.

Gebührenfreiheit für Bescheinigungen in Krankenversicherungssachen (§. 78) 228.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Anwendung auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten (§. 59) 46. — vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 17) 59. — in Patentsachen (§. 13) 174.

Gebührenordnung für Notare 591.

Geburtsregister im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts 415.

Geflügelsteuer (§. 14) 387.

Gegenseitige Verträge. Gerichtsgebühr für Aufnahme solcher (§. 35) 575.

Gehalt der besoldeten Gemeindebeamten (§§. 117, 118) 165, 294. — Krankenversicherung der in Gewerbebetrieben 2c. gegen Gehalt beschäftigten Personen (§§. 1, 2b) 211.

Geheimhaltung der Einkommensteuererklärungen (§§. 52, 69) 139. — der einschlägigen Verhältnisse seitens der Mitglieder der Gewerbesteuer-Ausschüsse (§. 49) 147. — desgl. der Verhältnisse der Gewerbesteuerpflichtigen und Bestrafung von Zuwiderhandlungen (§§. 49, 72, 73) 147.

Gehülfen. Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern durch Gewerbegerichte (§. 2) 42. — Verhältnisse zu den Arbeitgebern (Art. 3 §§. 121 bis 125) 108. — Vertragsbruch gegen den Arbeitgeber (§§. 124b, 125) 109.

Gehülfen von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, Alters- und Invaliditätsversicherung (§§. 3, 4, 6, 8 bis 12) 409.

Geistige Getränke bei Versteigerungen 367.

Geistliche. Wehrpflicht der Geistlichen 10. — Emeritirung in Schleswig-Holstein 67. — Befreiung von den Gemeindeabgaben in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 4) 120. — desgl. in den Landgemeinden (§§. 26, 29) 155, 286. — Ausschluß von dem Amte als Gemeindeverordnete in den Landgemeinden (§. 53 Nr. 5) 159, 290. — Verwendung der während der Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die katholischen Geistlichen aufgesammelten Beträge 150. — Ruhegehalt und Fürsorge für die Wittwen und Waisen in den neun älteren Provinzen 204. — der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz 208. — Gemeindesteuernfreiheit ihrer Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen (§. 24) 388. — Heranziehung zu Kommunalabgaben (§. 41) 390. — Unterstützungswohnsitz (§. 26) 415. — Darlehen an evangelische Geistliche der Provinz Hannover 450. — Dienstvergehen der evangelisch-lutherischen Geistlichen der Provinz Hannover 422. — Entziehung der Befähigung zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen (§. 45) 425. — Fürsorge für ihre Wittwen und Waisen in mehreren Landeskirchen 510ff. — den älteren Provinzen 526.

Geld. Zulassung zur Beförderung im Eisenbahn-Verkehr (§. 50 zu B2) 320.

Gelder. Empfang, Verwahrung und Auszahlung durch einen Notar (§. 14) 592.

Geld- und Kreditgeschäfte. Zustellung von Rechnungsauszügen, wenn derartige Geschäfte gewerbsmäßig betrieben werden 367.

Gemarkungen, selbständige. Verpflichtung zur Krankenversicherung der Arbeiter (§. 83) 228.

Gemeindeabgaben in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 4, 52 bis 54, 56 Nr. 9; §§. 69, 74) 120. — in den Landgemeinden (§§. 8 bis 38) 153, 284. — von Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark (§§. 74 bis 77) 141.

Gemeindeämter in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 7) 121, (§§. 76, 77) 130. — in den Landgemeinden (§. 43) 157, (§. 65) 159, 288, 290.

Gemeindeangehörige. Rechte und Pflichten derselben in den Landgemeinden (§§. 7 bis 38) 153, 284.

Gemeindeanstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden (§§. 4, 56 Nr. 3) 120. — in den Landgemeinden (§§. 8, 9, 88 Nr. 3) 153, 284.

Gemeindebeamte in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 56 Nr. 6, §§. 58, 65, 66, 85 bis 88) 127. — Disziplinarverfahren gegen dieselben (§. 82) 130. — Gehälter und Pensionen der besoldeten Gemeindebeamten in den Landgemeinden (§§. 117, 118) 165, 295. — Disziplinarverfahren gegen dieselben (§. 143) 167, 298. — Ausschluß der besoldeten Gemeindebeamten von dem Amte als Gemeindeverordnete in den Landgemeinden (§. 53) 159, 290. — Pensionirung in den Landgemeinden der Rheinprovinz 183.

Gemeindebehörden, zuständige, für die Krankenversicherung (§. 84) 228. — Aufsicht u. s. w. über die Orts-Krankenkassen (§§. 16 bis 18a, 23, 44 bis 49) 215. — über die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§§. 60, 62, 66 bis 68) 224. — die Bau-Krankenkassen (§. 72) 226. — Mittheilungen der Krankenkassen an die Gemeindebehörden über Unterstützungsansprüche (§. 76a) 227. — Verpflichtungen hinsichtlich der Entrichtung der Reichsstempelabgaben (§. 40) 430.

Gemeindebezirke. Bildung und Veränderung derselben in den Landgemeinden (§§. 2 bis 4) 152, 283.

Gemeindedienste (Gemeindearbeiten). Leistung derselben in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 54, 56 Nr. 9, §§. 67, 69) 127. — in den Landgemeinden (§§. 18 bis 20) 154, 285.

Gemeindeglieder. Rechte und Pflichten derselben in den Landgemeinden (§§. 39 bis 48) 157, 287.

Gemeindehaushalt für die Städte des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 67 bis 73) 129. — für die Landgemeinden (§§. 119 bis 121) 165, 295.

Gemeinde-Krankenversicherung. Einrichtung derselben und die zu gewährenden Krankenunterstützungen (§§. 2, 3a, 4 bis 8, 15, 26, 47) 212. — Versicherungsbeiträge (§§. 9 bis 11, 51 bis 55, 62, 82b) 214. — Kassenführung darüber (§§. 9, 10) 214. — Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 12 bis 14) 214. — Vereinigung mit Orts-Krankenkassen zu Krankenkassenverbänden (§§. 46 bis 46b) 220. — Verpflichtungen der Arbeitgeber gegenüber der Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 49ff.) 221. — Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und mit Orts-Krankenkassen (§§. 57b, 58) 224. — Mittheilungen an die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten für Alters- und Invaliditätsversicherung (§§. 76a, 76b) 227.

Gemeinden. Vergütung für die Geschäfte der Gemeinden bei der Einkommensteuer (§. 73) 141. — Fourageliefernng für die bewaffnete Macht im Frieden 52. — Erlaß statutarischer Bestimmungen in Gewerbesachen im Allgemeinen (Art. 4 §. 142, Art. 8 §. 155) 113. — insbesondere über Beschränkungen im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §. 105b, Art. 6 §. 146a) 105. — über Lohnzahlungen an gewerbliche Arbeiter (Art. 3 §. 119a, Art. 6 §. 148 zu 13) 107. — über den Besuch der Fortbildungsschulen durch jugendliche Arbeiter (Art. 3 §. 120, Art. 6 §. 150 Nr. 4) 107. — Beglaubigung der Lehrzeugnisse seitens der Gemeindebehörde (§. 129)

110. — Telegraphen- und Fernsprechanlagen innerhalb des Gemeindebezirks (§§. 2 bis 4) 209. — Errichtung von Krankenversicherungskassen für Arbeiter (§§. 2, 5 bis 7) 212. — Erhebung und Verrechnung der Versicherungsbeiträge (§§. 8 bis 10) 214. — Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 12 bis 14) 214. — Berechtigung zur Errichtung von Orts-Krankenkassen (§§. 16 ff.) 215. — Gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen (§. 57) 223. — Elementarerhebung der direkten Staatssteuern 2c. (§. 16) 377, 407. — Vereinigung zu Ortsarmenverbänden (§. 3) 414. — wann solche Stempelfreiheit genießen (§. 5) 628.

Gemeindeeinkommensteuer (§. 23) 388, (§. 33) 389.

Gemeindegewerbesteuer (§. 23) 388, (§. 28) 389.

Gemeindenutzungen in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 4, 50, 52, 69) 121. — in den Landgemeinden (§§. 70 bis 73, 114) 160, 291.

Gemeinderechnungen. Legung, Prüfung und Abnahme derselben (§§. 120, 121) 165, 295.

Gemeinderecht. Erwerbung, Ausübung und Verlust (§§. 39 bis 44) 157, 287.

Gemeindesteuern, indirekte (§. 13) 387. — besondere (§. 57) 393.

Gemeindeverbände in den Landgemeinden (§§. 128 bis 138, 144, 145) 166, 296.

Gemeindevermögen in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 49 ff., 56 Nr. 5) 126. — in den Landgemeinden (§§. 3, 68 bis 73, 113) 153, 284.

Gemeindeverordnete. Wahl in den Landgemeinden (§§. 49 bis 67) 126, 289.

Gemeindeversammlung in den Landgemeinden (§§. 35, 42, 48 bis 67, 75 ff., 102 bis 116, 119, 120, 140, 144, 149) 156, 287.

Gemeindevertretung. Wahlen zu derselben (§. 5) 368.

Gemeindevorsteher (Gemeindevorstand), Pflichten bei Veranlagungen zur Einkommensteuer (§§. 21 bis 23, 31, 32) 136. — Gemeindevorsteher in den Landgemeinden (§§. 9, 34, 36 bis 39, 42, 49 bis 67, 71, 74 bis 91, 102 bis 116, 119, 120, 144) 153, 284. — Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten (§§. 71 bis bis 75, 78) 47. — Vorbereitung der Veranlagung zur Ergänzungssteuer durch denselben (§. 21) 382. — Mitwirkung bei der Veranlagung (§. 25) 383.

Gemeindewaldungen in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 55) 127. — in den Landgemeinden (§. 69) 160, 291.

Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (§. 102) 584.

Gendarmerie. Gemeindesteuern ihrer Mitglieder (§. 42) 391.

Genehmigung von Gemeindebeschlüssen (§. 77) 395.

Genehmigungen in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten 637.

Generalkommando. Polizeiliche Mtttheilungen über Viehseuchenausbrüche an die Generalkommandos (§. 44) 439.

Generalkommissionen, Eintragungen in die Höferolle und Landgüterrolle auf Ersuchen derselben 176. — Kompetenz der Generalkommission bei Begründung von Rentengütern (§§. 4, 6, 9, 12) 169.

General-Superintendenten. Diäten und Reisenkosten in der Provinz Hannover (§§. 9, 10) 191.

Generalsynodalordnung, Abänderung 310.

Generalversammlungen bei Aktiengesellschaften. Beurkundung ihrer Beschlüsse (§. 48) 577. — der Orts-Krankenkassen (§§. 36 bis 38a, 45 bis 48, 26a, 34, 34a) 219. — der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§§. 64, 67c, 68) 225.

Generalvollmacht. Gebühr für die Aufnahme (§. 38) 575.

Genossenschaften, eingetragene. Gemeindeeinkommensteuer derselben (§. 33) 389. — s. a. Eingetragene G.

Genußmittel, Erfindungen von solchen (§. 1 zu 2) 74. — Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke (§§. 3, 4, 6, 10, 12) 238.

Georg, vormaliger König von Hannover. Aufhebung der Beschlagnahme seines Vermögens 230.

Gepäckfracht für Eisenbahnbeförderung (§§. 32, 20) 317.

Gepäckschein über Eisenbahnreisegepäck (§§. 32 bis 34) 317. — Beförderung von Expreßgut auf Gepäckschein (§§. 39, 40) 318.

Gepäckträger auf den Eisenbahnstationen (§. 37) 318.

Gerechtigkeiten. Heranziehung zu der Ergänzungssteuer (§. 4) 380, (§. 8) 381.

Gerichtliche Beurkundungen und Bestätigungen. Bezüglicher Abschnitt des Gerichtskostengesetzes 575.

Gerichtliches Verfahren in Schutzgebieten 9, 50, 62.

Gerichtskostengesetz, Deutsches. Anwendung auf Gewerbegerichte (§. 57) 46.

Gerichtskostengesetz, Preußisches 571.

Gerichtsschreiberei bei den Gewerbegerichten (§§. 23, 30 bis 34, 38, 47) 43.

Gerichtssprache bei den Gewerbegerichten (§. 36) 44.

Gerichtsstand der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 7, 61, 62, 70, 76) 230.

Gerichtstag. Räumlichkeiten zur Abhaltung eines solchen (§. 127) 588.

Gerichtsverfassung in Helgoland 366, 420.

Gerichtsverfassungsgesetz. Anwendung auf die Gewerbegerichte (§§. 36, 53, 60, 80) 44. — auf die Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 1, 12, 26) 56. — auf das Verfahren in Patentsachen (§§. 34, 38) 78. — in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes (§. 12) 116. — auf die Gewerbeordnung (Art. 6 §. 146) 114.

Gerichtsvollzieher. Krankenversicherung der im Geschäftsbetriebe derselben beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 2a) 211.

Gesammtsynodalverband des Konsistorialbezirks Kassel. Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten 618.

Gesandte fremder Mächte. Befreiung von der Einkommensteuer (§. 3 Nr. 3) 133.

Gesandtschaftliche Beamten (§. 3 Nr. 3) 133, 459, 460.

Gesangsvorträge. Gewerbsmäßige Veranstaltung solcher 638.

Geschäftsantheile der Mitglieder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 14 bis 18, 21 bis 24, 26, 27, 29, 31, 33, 34, 43, 44, 47, 48, 51, 56, 61, 66, 73) 231.

Geschäftsführer von Gewerbetreibenden, Verhältniß zu den Arbeitern (§. 119) 107. — von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bestellung (§§. 6 bis 8, 10, 39, 47 Nr. 5) 230. — Obliegenheiten derselben (§§. 31, 35 bis 45, 50, 59, 64 bis 67, 72, 76, 79) 232. — Stellvertreter derselben (§. 45) 234. — Ordnungsstrafen gegen dieselben wegen unterlassener Anmeldungen (§. 77) 237. — Strafen wegen falscher Angaben hinsichtlich der Kapitaleinlagen (§. 80) 237. — wegen Zuwiderhandlungen beim Konkurse der Gesellschaften (§§. 81, 82) 237. — Vertretung der Arbeitgeber von Ortskrankenkassenmitgliedern durch ihre Geschäftsführer (§. 38a) 219.

Geschäftsgang bei den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 2, 25) 57. — bei dem Reichs-Versicherungsamt in Angelegenheiten dieser Versicherung 61. — bei dem Patentamte (§. 25) 445, (§§. 3 bis 9) 454.

Geschäftsgeheimnisse. Bewahrung seitens der Aufsichtsbeamten für Gewerbebetriebe (Art. 3 §. 139b) 113. — bei der Steuer-Veranlagung (§§. 27) 145, (§§. 72, 73) 149.

Geschäftsordnung für die Kommissionen zur Veranlagung der Einkommensteuer (§§. 50 bis 54) 139. — des Schätzungsausschusses (§. 25) 382. — der Landwirthschaftskammern (§. 17) 456.
Geschäftsregulativ für das Bundesamt für das Heimathwesen (§. 45) 417.
Geschäftssprache beim Patentamt (§. 34) 78. — bei den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 26) 59.
Geschlechtsvormundschaft. Aufhebung in Helgoland 473.
Geschwister des Erblassers, Erbschaftssteuer (Tarif B lit. b) 93.
Gesellen. Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber (§. 2) 42. — Verhältnisse zu den Arbeitgebern (§§. 121 bis 125) 108. — Innungs-Krankenkassen für die Gesellen der Innungsmitglieder (§. 73) 226.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Errichtung (§§. 1 bis 12) 230. — Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter (§§. 13 bis 34) 231. — Vertretung und Geschäftsführung (§§. 35 bis 53, 76, 77) 233. — Abänderung des Gesellschaftsvertrages (§§. 54 bis 59) 235. — Auflösung und Liquidation (§§. 60 bis 75) 235. — Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§. 78, 79) 237. — Strafbestimmungen (§§. 80 bis 82) 237. — Gemeindeeinkommensteuer der Gesellschafter (§. 33) 389, (§. 67) 394. — Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz (§§. 35, 39) 429. — Stempel bei Errichtung und Erhöhung des Stammkapitals 640.
Gesellschaftsverträge. Stempel von solchen 640.
Gesinde. Erbschaftssteuer (Tarif A und Befr. Nr. 2 d) 93.
Gesindevermiether (Art. III) 367.
Gestüte. Maßregeln gegen Seuchengefahr für die Pferde (§. 3) 435.
Gesuche. Gebührenfreiheit der Auf- und Annahme solcher (§. 106) 584.
Gesundheit. Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Arbeiter in Gewerbebetrieben (Art. 3 §§. 120a, 120c bis 120e, 124, 128, 139a, Art. 6 §. 147 Nr. 4) 108.
Getränke. Verkehr mit weinhaltigen und weinähnlichen Getränken 237. — s. a. geistige Getränke.
Getreide. Ausfuhr gegen Ertheilung von Einfuhrscheinen über zollfreie Einfuhr gleichwerthiger Getreidemengen (§. 1) 421.
Getreideprober. Aichung derselben 533.
Gewehre, geladene. Verbot der Mitnahme auf der Eisenbahn (§. 62) 272, (§. 45) 279, (§§. 29 zu 1) 317.
Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 28) 389.
Gewerbebetrieb an Sonn- und Festtagen (§§. 105b bis 105i) 105. — insbesondere im Handelsgewerbe (Art. 1 §. 41a) 104. — im Gewerbebetrieb im Umherziehen (Art. 2 §. 55a) 104. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (Art. 6 §. 146a) 114. — Statutarische Bestimmungen über die Lohnzahlungen in Gewerbebetrieben (Art. 3 §. 119a, Art. 6 §. 148 Nr. 13) 107. — Sicherung der Arbeiter gegen Gefährdung (Art. 3 §§. 120a bis 120e, Art. 6 §. 147 Nr. 4) 107. — Krankenversicherung der in denselben beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 2) 211.
Gewerbegehülfen, Verhältnisse zu den Arbeitgebern (Art. 3 §§. 121 bis 125) 108. — Nichtbeschäftigung derselben im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen (Art. 1 und 2) 104. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (Art. 6 §. 146a) 114.
Gewerbegerichte, Errichtung und Zusammensetzung (§§. 1 bis 23) 41. — Verfahren vor den Gewerbegerichten (§§. 24 bis 60) 43. — Thätigkeit als Einigungsämter (§§. 61 bis 69) 46. — Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte (§. 70) 47. — Gewerbegerichte in der Rheinprovinz 177.
Gewerbe-Inspektoren. Ernennung derselben 80.
Gewerbeordnung. Aufhebung des §. 120a (§. 78) 48. — Abänderung 104. — Inkrafttreten der Novelle (Art. 9) 115, 203, 476. — Geldstrafen gegen Fabrikarbeiter zur Sicherung der Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. 3 §. 134b) 111. — Aushängen der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken in den Fabrikräumen (§. 138) 112. — Anwendung von Vorschriften derselben (§. 24) 217, (§. 58) 224, (§. 73) 226. — Abänderung des Abs. 3 Satz 1 des §. 35 367.
Gewerbesteuer. Außerhebungsetzung seitens des Staates §§. 1, 3) 375.
Gewerbesteuerausschüsse. Wahl, Befugnisse und Geschäftsführung derselben (§§. 10, 15, 16, 25 bis 27, 29, 46 bis 51) 144.
Gewerbesteuergesetz 142, 241.
Gewerbesteuerrolle, öffentliche Auslegung derselben (§. 31) 146.
Gewerbetreibende. Beschränkungen in der Beschäftigung von Arbeitern und Gehülfen 2c. an Sonn- und Festtagen (Art. 1 und 2) 104. — Verhältnisse zu den gewerblichen Arbeitern im Allgemeinen (Art. 3 §§. 105 bis 120) 105. — insbesondere zu Gesellen und Gehülfen (§§. 121 bis 125) 108. — zu den Lehrlingen (§§. 126 bis 133) 109. — zu Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern (§§. 133a bis 133e) 110. — zu Fabrikarbeitern (§§. 134 bis 139a) 111. — Sicherheitsmaßregeln im gesundheitlichen Interesse der Arbeiter (§§. 120 bis 120e, §§. 134a bis 139a) 107. — Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. 6) 114. — Verpflichtungen bei An- und Abmeldung des Gewerbes (§§. 52 bis 58) 147. — Krankenversicherung selbstständiger Gewerbetreibender, welche für andere Gewerbetreibende arbeiten (§. 2 Nr. 4) 212.
Gewerbezählung s. Berufszählung.
Gewerbliche Arbeiter. Verhältniß zu den Gewerbetreibenden (Art. 3 §§. 105 bis 139b) 104.
Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden (§. 3) 386, (§. 28) 389.
Gewerbszweige. Orts-Krankenkassen für bestimmte Gewerbszweige (§§. 16 bis 19, 22) 215. — gemeinsame Orts-Krankenkassen für mehrere Gewerbszweige (§. 43) 220. — Auflösung solcher Kassen bezw. Ausscheiden von Mitgliedern einzelner Betriebsarten (§. 48) 221. — Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Personen einzelner Gewerbszweige zu bestimmten Krankenkassen (§. 57b) 224.
Gewichtsverluste bei Eisenbahngütern im inneren deutschen Verkehr (§. 78) 328.
Gewinnantheile der Mitglieder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 29, 32, 47) 232.
Gilgenburg (Ostpreußen). Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts 420.
Gipsbrennereien. Sonntagsarbeit in solchen 481.
Glashütten. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern 197. — Sonntagsarbeit 480.
Glaubersalz. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 483.
Glycerin, als Zusatz zu Wein verboten (§§. 1, 7 bis 9) 237.
Glycerinfabrikation. Sonntagsarbeit bei derselben 493.
Gnadenerweisungen, Landesherrliche. Stempel von solchen 648.
Gnadenquartal für die Hinterbliebenen von Lehrern und Lehrerinnen (§§. 5, 6, 8) 451.
Gold und Silberbarren im inneren deutschen Verkehr (§. 50 zu B 2) 320.
Gotha (Herzogthum). Anzeigepflicht für Schweinepest. 458.
Gottesdienst. Beschränkungen des Gewerbebetriebes während der Zeit des Gottesdienstes (Art. 3 §§. 105b, 105c) 105. — des Unterrichts in den Fortbildungs-

schulen (§. 120) 107. — Besuch des Gottesdienstes durch Lehrlinge (§. 126) 109. — Bestrafung der Zuwiderhandlungen (Art. 6 §. 146a, §. 150 Nr. 4) 114.

Gottesdienstliche Gebäude. Keine Gemeindeabgaben für solche (§. 24) 388.

Grafenwürde. Verleihung derselben 648.

Griechenland. Schutz deutscher Waarenzeichen 460.

Großbritannien und **Irland,** Theilnahme an der Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern 411. — an den Maßregeln gegen die Cholera 466. — Schutz deutscher Waarenzeichen 460.

Große Haverei bei der Binnenschifffahrt (§§. 78 ff.) 551.

Großherzoglich Hessische Abtretungen. Gerichtsgebühren daselbst (§. 71) 580. — Kosten der Subhastation (§. 121) 586. — Grundbuchwesen und Zwangsvollstreckung an das unbewegliche Vermögen 674.

Großjährigkeitserklärungen. Gerichtsgebühren für solche (§. 95) 583.

Gruben. Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §. 105b, Art. 6 §. 146a) 105. — Anwendung sonstiger Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Besitzer und Arbeiter von Gruben (Art. 7 §§. 154, 154a) 114. — gewerbliche Streitigkeiten ihrer Arbeiter 2c. (§. 77) 48. — Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 4) 143. — Polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen 202. — Krankenversicherung der beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 1) 211. — Sonntagsarbeit 477.

Grundbesitz, Steuerfreiheit des Einkommens aus ausländischem Grundbesitz (§. 6 Nr. 2) 133. — Gemeindesteuern von demselben (§. 24) 388.

Grundbuchsachen. Bezüglicher Abschnitt des Gerichtskostengesetzes 578.

Grundbuchwesen im Gebiete des rheinischen Rechts 398. — im Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt und benachbarten Gebieten 674.

Grundeigenthum im südwestafrikanischen Schutzgebiet 356.

Grundgerechtigkeiten. Erbschaftssteuer von dem Anfall inländischer Grundgerechtigkeiten (§§. 9, 11) 89.

Grundschuld. Abtretung einer solchen 635.

Grund- und Gebäudesteuer (§§. 1, 3) 375.

Grundsteuerentschädigung. Keine Ansprüche auf solche fernerhin (§. 17) 377. — Zurückerstattung an die Staatskasse (§. 18) 377.

Grundsteuerentschädigungs-Renten. Elementarerhebung durch die Gemeinden (§. 16) 377.

Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen. Annullirung desselben (§. 6) 375.

Grundstücke. Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutstheile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken 39. — Erwerb und dingliche Belastung in Deutsch-Ostafrika (§. 17) 63. — Erhebung der Erbschaftssteuer von dem Anfall inländischer Grundstücke (§§. 9, 11) 89. — Steuerfreiheit des Einkommens aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten belegenen Grundstücken (§. 6 Nr. 1) 133. — Berechnung des Einkommens aus Grundstücken (§. 13) 134. — Veräußerung von Gemeindegrundstücken (§. 115) 164, 294.

Gummi, als Zusatz zu Wein verboten (§. 4 zu 5) 238.

Gutachten. Ausarbeitung durch einen Notar (§. 17) 592.

Güter im inneren deutschen Eisenbahnverkehr (§§. 49 bis 91) 320. — Beförderung als Reisegepäck (§. 30) 317. — Ersatzleistung für verloren gegangene und beschädigte Güter (§§. 71 bis 85) 327. — Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Güter (§. 50) 320. — Erklärung des Absenders über mangelhafte Verpackung (§. 58) 323. — Verfügungsrecht des Absenders (§. 64) 325. — Beförderung von Gütern mit den Personenzügen der Eisenbahnen (§. 30) 269.

Gütergemeinschaft. Erbschaftssteuer bei Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§. 40) 92.

Güterverkehr innerhalb der Orte. Gewerbe zur Vermittelung 639.

Güterzüge auf Haupteisenbahnen (§§. 23, 26, 31, 33, 48) 268.

Gutsbesitzer. Pflichten und Befugnisse in den Landgemeinden (§§. 28, 122 bis 127) 155, 286.

Gutsbezirke, Bildung und Verhältnisse derselben (§§. 2 bis 4) 152, 283. — Pflichten der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke (§§. 122 bis 127) 165, 296. — Verpflichtung zur Krankenversicherung der Arbeiter u. s. w. (§. 83) 228. — Elementarerhebung der sämmtlichen direkten Staatssteuern 2c. (§. 16) 377, 407. — Vereinigung zu Ortsarmenverbänden (§. 3) 414. — wann solche Stempelfreiheit genießen (§. 5) 628.

Gutsherrliche und **bäuerliche** Verhältnisse. Regulirung derselben in Neu-Vorpommern und Rügen 250.

Gutsvorstand. Vorbereitung der Veranlagung zur Einkommensteuer durch denselben (§§. 21 bis 23, 31, 32) 136. — Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse durch den Gutsvorsteher in den Landgemeinden (§. 123) 165, 296.

H.

Hafen. Maßnahmen bei Choleragefahr (Titel VIII) 465.

Hafengelder. Erhebung solcher (§. 5) 386.

Haftung der Eisenbahnen für ihre Leute im inneren Verkehr (§§. 9, 68) 314. — Haftung für Reisegepäck (§§. 34, 36) 318. — für Güter (§§. 74 bis 81, 89) 327. — Haftung des Absenders für die Angaben im Frachtbriefe (§. 53) 322. — Haftung der Eisenbahnen für Versäumung der Lieferfrist (§§. 86, 87) 329. — bei Beschädigungen 2c. durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit (§§. 88, 90) 329. — Ausschluß der Haftung bei Verschuldungen des Absenders (§§. 75 bis 78, 89) 327. — für die Ergänzungssteuer (§. 42) 384. — für die Gemeindesteuern (§. 83) 396. — des Frachtführers bei der Binnenschifffahrt (§§. 58 ff.) 549. — für Gerichtskosten (§§. 2 ff.) 571. — für die Stempelsteuer (§. 13) 630.

Halle a/S. Bezirk der Eisenbahndirektion 471.

Hals bei Maaßen. Weite desselben 343.

Hammerwerke. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern 242, 475. — Sonntagsarbeit 480.

Handdienste. Leistung in den Landgemeinden (§. 18) 154, 285. — Heranziehung zu solchen (§. 68) 394.

Handel. Besteuerung des Einkommens (§. 14) 134.

Handelsgeschäfte. Nichtanwendung von Bestimmungen der Gewerbeordnung auf Gehülfen und Lehrlinge (Art. 7 §. 154) 114.

Handelsgesetzbuch. Anwendung auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 4, 13, 43, 53, 77, 79) 230. — Aufhebung oder Beschränkung der den Handlungsgehülfen und -Lehrlingen nach Art. 60 zustehenden Rechte (§. 1 Abs. 4) 212. — Anwendung auf die gerichtliche Feststellung von Ersatzansprüchen für Verlust u. s. w. von Eisenbahngut (§. 72) 327. — Angelegenheiten, welche auf Grund seiner Bestimmungen eine Thätigkeit des Gerichts erfordern (§§. 99 ff.) 584.

Handelsgewerbe. Beschränkungen in der Beschäftigung von Arbeitern 2c. an Sonn- und Festtagen (Art. 1 §. 41a, Art. 3 §§. 105b bis 105h) 104. — insbesondere beim Gewerbebetriebe im Umherziehen (Art. 2 §. 55a) 104. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (Art. 6 §. 146a) 114. — Inkrafttreten der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe 203. — Krankenversicherung der in dem Handelsgewerbe beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 2) 211.

Handelsgewichte (Art. 4) 441.

Handelsmarine. Reichsflagge für die Schiffe derselben (§§. 1, 4) 313.
Handelsregister. Eintragung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 7 bis 12, 39 bis 42, 55, 58, 59, 76, 78, 79) 230. — insbesondere über Eröffnung des Konkurses der Gesellschaften (§§. 64, 76, 82) 236. — über ihre Auflösung oder Liquidation (§§. 65, 67, 68, 76) 236. — Ordnungsstrafen wegen unterlassener Anzeigen (§. 77) 237. — Strafbestimmungen wegen falscher Angaben bei der Anmeldung von Eintragungen (§§. 80 bis 82) 237. — Kosten 250. — Gebühren für die Eintragungen (§§. 74 ff.) 580.
Handfeuerwaffen. Prüfung ihrer Läufe und Verschlüsse (§. 10) 83, 252, 332, 400, 534.
Handgepäck. Mitnahme in die Eisenbahn-Personenwagen (§. 28) 317.
Handlungsgehülfen und -Lehrlinge. Krankenversicherung derselben (§. 1 Abs. 4, §. 2 Nr. 5, §. 2b) 211.
Handwerk. Krankenversicherung der im Handwerk beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 2) 211.
Handzeichen. Bestimmungen über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Handzeichen (§§. 8 bis 10) 40. — Anerkennung oder Beglaubigung solcher (§. 42) 576.
Hannover. Wohnungsmiethen 33. — Veränderung der Grenzen des Landkreises und des Stadtkreises Hannover 85. — Kirchenvisitationen in der evangelisch-lutherischen Kirche 190. — Heilighaltung der Sonn- und Festtage 246. — Gewährung einer Staatsrente für Stolgebührenentschädigungen 310. — Aufhebung von Stolgebühren in der evangelisch-reformirten Kirche 353. — Buß- und Bettage 350, 451. — Emeritirung in der evangelisch-lutherischen Kirche 408. — Verbesserung der Pfarrstellen 411. — Dienstvergehen der im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Angestellten 422. — Wahlen der Pfarrer 452. — Kirchliche Trauung 460. — Fischerei 419. — Wegegesetzgebung 446. — Bezirk der Eisenbahndirektion 471. — Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche 510, 513, 534, 536. — Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-reformirten Kirche 510, 522. — Kindertaufe und Konfirmation in der evangelisch-lutherischen Kirche 528. — Kirchenverfassung der evangelisch-reformirten Kirche 617. — Stein- und Kalisalzbergbau 618.
Hannoversches Königshaus. Befreiung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses von der Einkommensteuer (§. 3 Nr. 2) 133. — s. a. Beschlagnahme.
Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen 13.
Haupteisenbahnen Deutschlands, **Betriebsordnung** für dieselben 264.
Hausgärten. Anmeldefrist der Vergrößerung (§. 8) 376.
Hausgewerbetreibende. Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit Arbeitgebern (§§. 4, 14) 42. — Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze 193 — desgl. der Textilindustrie 409.
Haushaltungsschulden (§. 8) 380.
Haushaltungsvorstand. Heranziehung zur Ergänzungssteuer (§. 5) 380.
Hausindustrie. Krankenversicherung (§. 2 Nr. 4) 212.
Hausirer. Verbot ihres Gewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen (Art. 2 §. 55a, Art. 6 §. 146a) 104.
Hauskindervermögen. Genehmigung der Veräußerung (§. 95) 583.
Haverei. Bezüglicher Abschnitt des Binnenschifffahrtsgesetzes 551.
Hechelräume. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 243.
Heeresergänzung und Befreiung vom Heerdienste. Bezügliche Urkunden (§. 4) 628.
Heilanstalten. Gebühren für solche (§. 4) 386.
Heilmittel. Gewährung als Krankenunterstützung (§§. 6 Nr. 1, 21 Nr. 2 und 4, 26a Nr. 2b, §. 46 Nr. 2) 213.
Heimarbeiter. Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit Arbeitgebern (§§. 4, 14) 42.
Heirathserlaubnißscheine. Ertheilung solcher (§. 95) 583.
Helgoland. Vereinigung mit dem Deutschen Reich 60. — Einverleibung in den preußischen Staat (§§. 1, 2) 60, 65. — Einführung preußischer Landesgesetze in Helgoland (§§. 2 bis 6) 65, 73, 351, 473. — Einführung von Reichsgesetzen daselbst 73, 332, 401. — Zutheilung zum Bezirk der Ober-Postdirektion in Hamburg 71. — zum 5. Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein 83. — Neubefestigung 189. — Anschluß an die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein 208. — Fortdauer der für Helgoland bestehenden Gemeindeverfassung (§. 121f) 296. — Gerichtsverfassung 366, 420. — Keine Ausdehnung des Ergänzungssteuergesetzes auf diese Insel 380. — Keine Ausdehnung des Kommunalabgabengesetzes auf Helgoland 386. — Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes (§. 46) 430. — Einführung der Strandungsordnung 622.
Herabsetzung der Ergänzungssteuersätze (§. 48) 385.
Herzogswürde. Verleihung derselben 648.
Hessen-Homburg (vorm. Landgrafschaft). Gerichtsgebühren (§. 71) 580. — Kosten der Subhastation (§. 121) 586. — Grundbuchwesen und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 674.
Hessen-Nassau. Gründung neuer Ansiedelungen 33. — Wohnungsmiethen 33. — Untersuchung des Schlachtviehes und die Ausstellung von Viehgesundheitsscheinen 245. — Heilighaltung der Sonn- und Festtage 246. — s. a. Nassau.
Hinterbliebene von Geistlichen. Nießbrauch der Stelle während der Sterbe- und Gnadenzeit 348. — desgl. von Militärpersonen. Abänderung des Gesetzes, betr. Bewilligungen für sie 360. — desgl. von Staatsbeamten 2c. Heranziehung zu Gemeindeabgaben (§. 41) 390. — von Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Versorgungsansprüche (§§. 15, 16, 20) 72. — von Invaliden aus den Kriegen vor 1870 407. — Fürsorge für die Hinterbliebenen verstorbener Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen 450.
Hinterlegungsordnung. Ergänzung derselben 619.
Hochofengießereien. Sonntagsarbeit in solchen 480.
Hochseefischereidampfer. Unfallversicherung der Besatzung 543.
Hofbeamte. Heranziehung zu Gemeindesteuern (§. 41) 390.
Höferolle. Eintragungen in die Höferolle auf Ersuchen der Generalkommission 176. — Eintragungen und Löschungen (§. 73) 580.
Hofräume. Anmeldefrist der Vergrößerung (§. 8) 376.
Hohenzollern-Hechingen. Keine Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer daselbst 401.
Hohenzollernsche Lande. Erbschaftssteuer (Art. 2) 86. — Heilighaltung der Sonn- und Festtage 246. — Keine Ausdehnung des Aufhebungsgesetzes auf sie. Ueberweisung von 62 020 Mk. (§. 29) 378. — Keine Ausdehnung des Ergänzungssteuergesetzes 380. — Keine Ausdehnung des Kommunalabgabengesetzes 386. — Landwirthschaftskammern (§. 24) 456.
Hohenzollernsches Fürstenhaus. Befreiung der Mitglieder von der Einkommensteuer (§. 3 Nr. 1) 133. — von der Gemeindeeinkommensteuer (§. 40) 390.
Holzdestillation. Sonntagsarbeit bei derselben 493.
Honigkuchen. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 500.
Honigpräparate. Verkehr mit solchen (§. 4) 6.
Hospitäler. Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif-Befr. Nr. 2g) 93.
Hülfsbeamter zur Unterstützung der Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission (§. 37) 137.

Hülfsbeisitzer der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 2) 57.
Hülfskassen. Abführung der Forderungen für verbotswidrig den Arbeitern kreditirte Waaren (Art. 3 §§. 116, 118) 107. — Verhältniß zur Krankenversicherung (§§. 75 bis 75b, 76) 227, 331. — Anzeigen an die Aufsichtsbehörden über das Ausscheiden krankenversicherungspflichtiger Mitglieder aus den Kassen (§. 49a) 222. — Mittheilungen an die Armenverbände, die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten für Alters- und Invaliditätsversicherung (§§. 76a bis 76d) 227. — Außerkrafttreten der Bestimmung des §. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. April 1876 (Art. 32) 211. — Nichtanwendung des Gesetzes vom 7. April 1876 auf Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen (§. 87) 229.
Hülsenfrüchte. Ausfuhr (Nr. 1) 421.
Hunde. Beförderung auf den Eisenbahnen (§§. 27, 46, 47) 317. — Tollwuth (§§. 10, 21, 34 bis 39, 65 Nr. 4, 66 Nr. 4) 436, 596. — Entschädigung für getödtete Hunde (§. 62 Nr. 3) 440.
Hundesteuer 67, (§. 2) 386, (§. 16) 387.
Husum (Kreis). Einführung der Landgemeindeordnung (§§. 121a bis 121e) 295.
Hüttenwerke. Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §. 105b, Art. 6 § 146a) 105. — Anwendung sonstiger Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Besitzer und Arbeiter (Art. 7 § 154) 114. — Anzeige der Zahl der in denselben beschäftigten Arbeiterinnen an die Ortspolizeibehörden 202. — Krankenversicherung der beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 1) 211. — Zuschuß seitens der Betriebsgemeinde an benachbarte Gemeinden (§. 53) 392.
Hypothek. Abtretung einer solchen 635.
Hypothekensachen. Bezüglicher Abschnitt des Gerichtskostengesetzes 578.

J.

Jadehafen 365.
Jagd. Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 1) 143.
Jagdpachtverträge, öffentliches Auslegen derselben (§. 2) 176.
Jagdscheine im Kreise Herzogthum Lauenburg 79.
Jagdscheingesetz 624.
Jägerkorps. Pensionirung von Militäranwärtern und forstversorgungsberechtigten Personen des Jägerkorps (§. 107) 363.
Jahrmärkte. Handel außerpreußischer Gewerbetreibender auf Jahrmärkten (§. 4 Nr. 5) 143.
Jahresabschlüsse der Krankenversicherungskassen der Gemeinden (§§. 9, 10) 214. — der Orts-Krankenkassen (§§ 33, 47) 218. — der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§. 64) 225. — der Bau-Krankenkassen (§. 72) 226.
Jahresberichte der Aufsichtsbeamten für Gewerbebetriebe (§. 139b) 113.
Jahresbilanz der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 29, 42, 43, 47, 50, 64, 72, 82) 232.
Jesuitengesetz 458.
Impfung des Rindviehs bei Ausbruch der Lungenseuche 452, (§. 45) 439. — von Thieren bei Seuchengefahr (§§. 23, 45 bis 49, 57, 59, 65 Nr. 6) 437.
Inhaberpapiere mit Prämien, Verbot des Verkaufs gegen Theilzahlungen (§. 7) 445.
Innungen. Ueberwachung der Beobachtung von Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. 5 §. 98a) 114. — Ausstellung von Lehrbriefen (Art. 3 §. 129) 110.
Innungs-Krankenkassen für Gesellen und Lehrlinge der Innungsmitglieder (§. 73) 226.
Innungs-Schiedsgerichte. Zuständigkeit derselben (§§. 79, 13) 48.
Innungsschulen. Besuch durch jugendliche Arbeiter (Art. 3 §. 120) 107.
Instruktion zur Ausführung des Gesetzes betr. Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen 595.
Interimsscheine auf Aktien, Reichsstempelabgabe davon (Tarif Nr. 1a und b) 431.
Internationale Uebereinkunft über Maßregeln gegen die Cholera 462 ff.
Internationaler Vertrag zur Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern auf hoher See 411.
Internationales Uebereinkommen, betr. den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 620.
Invaliden. Steuerfreiheit der Pensionserhöhungen, Verstümmelungszulagen und Ehrensolde (§. 6 Nr. 5) 133. — aus den Kriegen vor 1870 407. — des Krieges von 1870/71 538.
Invalidenpensionen. Gewährung von den Krankenversicherungskassen (§§. 85, 86) 228.
Invaliden-Unterstützungen. Nichtgewährung von den Orts-Krankenkassen (§. 21) 216.
Invalidität. Steigerung bei Militärinvaliden (Art. 10) 362.
Invaliditätsversicherung. Inkraftsetzung des Gesetzes vom 22. Juni 1889 5, 56. — Verfahren vor den auf Grund des Gesetzes errichteten Schiedsgerichten 56. — Verfahren beim Reichs-Versicherungsamt in Angelegenheiten der Invaliditätsversicherung 61. — Durchführung derselben 195. — Invaliditätsversicherung der Hausgewerbetreibenden der Tabackfabrikation 193. — Abänderung des §. 157 118. — Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von derselben 344, 462. — Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie 409.
Inventarien zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Urkunden 642.
Inventarium. Anfertigung eines Nachlaß-Inventariums zur Festsetzung der Erbschaftssteuer (§§. 35 bis 40, 43) 91.
Inventur. Sonntagsbeschäftigung von Arbeitern 2c. zur Inventuraufnahme (Art. 3 §. 105e) 105.
Italien. Schutz deutscher Waarenzeichen 460. — Theilnahme an den Maßnahmen gegen die Cholera 462.
Jugendliche Arbeiter. Beschäftigung in Gewerbebetrieben (Art. 3 §§. 106 bis 114, 119a, 120, 120c, 120d) 106. — insbesondere in Fabriken (§§. 135 bis 139a, §§. 154, 154a) 112. — Uebergangsbestimmungen (Art. 9) 115. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen (§. 146 Nr. 2, §. 149 Nr. 7, §. 150 Nr. 2 und 4) 114. — Beschäftigung in einzelnen Betrieben 199, 200, 242, 358, 373, 374, 406, 474, 475. — Berechnung des ortsüblichen Tagelohns jugendlicher Personen bei der Krankenversicherung (§. 8) 214. —
Juristische Personen. Theilnahme an den Gemeindewahlen in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 8) 122. — Besteuerung des Gewerbebetriebes (§. 19) 144. — Verpflichtung zur Einreichung ihrer Geschäftsberichte (§. 28) 145. — Heranziehung zu den Gemeindeabgaben in den Landgemeinden (§§. 18, 22, 33c) 154, 285. — Gemeindeeinkommenpflicht (§. 33) 389.
Justizverwaltung. Keine Anwendbarkeit des Gerichtskostengesetzes auf ihre Angelegenheiten (§. 134) 588.

K.

Kadaver gefallener oder getödteter seuchenkranker Hausthiere, Beseitigung (§§. 26, 32, 33, 39, 43) 438, (§. 65 Nr. 3 bis 5, §. 66 Nr. 4, §. 67) 440.
Kadettenkorps. Pensionirung der Verwalter des Kadettenkorps (Art. 16) 364.
Kaffeeschänken. Gewerbesteuer (§. 3) 143.

Kaiserliches Kanalamt. Einrichtung und Geschäftsgang desselben 560.
Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika 72, 118. — s. a. Schutztruppe.
Kakaowaaren. Ausfuhr 240.
Kalifabriken. Sonntagsarbeit in solchen 485.
Kalisalzbergbau der Provinz Hannover 618.
Kalkberge-Rüdersdorf (Provinz Brandenburg), Errichtung eines Amtsgerichts daselbst 452.
Kalkbrennereien. Sonntagsarbeit in solchen 481.
Kamerun. Kaiserliche Schutztruppe 541.
Kämmerei-Rendanten. Besetzung der Stellen (§. 16) 302.
Kämmerer in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 29 bis 34, 56 Nr. 6) 124.
Kammerjunker und -herr. Verleihung des Patentes 649.
Kammern der Gewerbegerichte (§. 9) 42.
Kanalbauten, Bau-Krankenkassen für die Arbeiter bei Kanalbauten (§§. 69, 84) 226.
Kanäle, schiffbare. Gemeindesteuern für solche (§. 24) 388.
Kanalisationswerke, Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 4 b) 143.
Kaninchen, wilde (§. 15) 177.
Kapellen. Keine Gemeindesteuer (§. 24) 388.
Kapitalforderungen. Veranschlagung behufs Veranlagung zur Ergänzungssteuer (§. 12) 381.
Kapitalvermögen. Einkünfte aus demselben (§§. 7, 12) 133. — Heranziehung zur Ergänzungssteuer (§§. 4, 7) 380.
Karenzzeit betreffs der Gewährung von Krankenunterstützungen (§§. 26, 26 a Nr. 4) 217.
Kassenführer der Orts-Krankenkassen (§§. 42, 46) 219. — der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§. 64 Nr. 3) 225.
Kassenverbände für mehrere Orts-Krankenkassen eines Bezirks (§§. 46 bis 46 b) 220.
Kataster. Neumessung ganzer Gemarkungen (§. 14) 376.
Katasterverwaltung. Abschriften 2c. aus ihren Karten (§. 4) 628.
Kattowitz. Bezirk der Eisenbahndirektion 472.
Katzen. Tollwuth (§§. 37, 62 Nr. 3) 438, 597.
Kauffahrteischiffe. Befähigungsnachweis als Seeschiffer und Seesteuermann 131. — Prüfung der Maschinisten 183. — Bezeichnung derselben 310. — Nationalflagge für dieselben (§§. 1, 4) 313.
Kaufgeschäfte über ausländische Banknoten, über Werthpapiere und börsenmäßig gehandelte Waaren (§§. 7 bis 21) 427, (Tarif Nr. 4) 432.
Kaufleute. Verkauf von Waaren gegen Theilzahlungen an solche (§. 8) 445.
Kaufverträge. Stempel von solchen 642.
Kautionen verschiedener Beamten-Kategorien 10, 62, 88, 191, 247, 331, 344, 459, 539. — Ergänzung des Gesetzes vom 2. Juni 1869 351. — s. a. Amtskautionen.
Kavallerie. Dreijährige Dienstzeit bei der Fahne 404, 405.
Kermesbeeren als Zusatz zu Wein verboten (§§. 1, 7 bis 9) 237.
Kiel. Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises 352.
Kieler Hafen 365.
Kinder. Befreiung von der Erbschaftssteuer (Befr. Nr. 2 b) 93. — Veranlagung zur Einkommensteuer (§. 11 Nr. 2) 134. — Beschäftigung in Fabriken (§§. 135, 139 a) 112, (§. 146 Nr. 2) 114, (Art. 9 Abs. 4) 115. — Beschäftigung in einzelnen Betrieben 197, 199, 242. — Unterstützungen für Kinder der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften 246. — Beförderung von Kindern auf den Eisenbahnen (§. 11) 315. — Unterstützungswohnsitz ehelicher Kinder (§§. 18 bis 20) 415. — unehelicher (§. 21) 415.
Kindertaufe in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover 528.
Kirchen, Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif Befr. Nr. 2 i) 93. — Keine Gemeindesteuern (§. 24) 388. — Stempelfreiheit (§. 5) 628. — s. a. Evangelisch-lutherische Kirche.
Kirchenämter. Aufhebung des Gesetzes über die unbefugte Ausübung (§. 1) 20.
Kirchenbeamte der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Dienstvergehen derselben 422.
Kirchenbücher. Gebühren für solche (§. 80) 582.
Kirchendiener. Befreiung von den Gemeindeabgaben in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 4) 121. — desgl. in den Landgemeinden (§§. 26, 29) 155, 286. — Ausschluß von dem Amte der Gemeindeverordneten (§. 53 Nr. 5) 159, 290. — Gemeindesteuernfreiheit ihrer Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke (§. 24) 388. — Heranziehung zu Gemeindeabgaben und zu Naturaldiensten (§. 41) 390, (§. 68) 394.
Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, 78, 371, 448.
Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen 27.
Kirchensteuer der Angehörigen der Kieler Universität 283. — Erhebung in der Provinz Hannover (§§. 2 bis 4) 449.
Kirchenverfassung in den älteren Provinzen der Monarchie 84, 310, 448. — in der Provinz Schleswig-Holstein und in den Amtsbezirken des Konsistoriums zu Wiesbaden 616. — im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel 617. — in der Provinz Hannover 617.
Kirchenvisitationen in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover 190.
Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinden im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts 354.
Kirchliche Aufgebote in Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden 560.
Klagen gegen die Eisenbahnen im inneren deutschen Verkehr (§§. 74, 79, 91) 327.
Kläger bei Rechtsstreitigkeiten vor den Gewerbegerichten (§§. 34, 35, 37 bis 44, 48, 49, 51, 52, 54) 44.
Klasseneintheilung. Abänderung der Servisklassen einzelner Orte 203.
Klasseneintheilung der Militärbeamten 668.
Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe u. s. w. Schutzmaßregeln dagegen (§. 10 Nr. 4, §§. 15, 44 a, 65 Nr. 2) 436. — s. Maul- und Klauenseuche.
Kleinbahnen, Herstellung und Betrieb (§§. 1 bis 42, 52 bis 55) 303. — Gemeindeabgaben (§. 46) 391. — Pfandrecht an Kl. (§. 100 a) 584, 679.
Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, Betriebssteuer (§§. 59 ff.) 148. — Erlaubnißertheilungen für den Betrieb 638.
Kleinhandel mit Spiritus. Bezügliche Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes 569.
Knappschaftskassen. Verhältniß zur Krankenversicherung (§. 74) 226.
Knochen. Sonntagsarbeit in Anlagen zur Entfettung solcher 496.
Kohlensäure. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 489.
Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln. Beschäftigung von Arbeiterinnen 200.
Kolonialrath. Errichtung desselben 52.
Kolonien. Anlegung in Hessen-Nassau (§§. 6 bis 8) 34.
Kommanditantheil als Theil des Kapitalvermögens (§. 7) 380.
Kommanditgesellschaften. Reichsstempelabgaben von den bei Errichtung gezeichneten Aktien (Tarif Nr. 4 a 2) 432. — Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz (§§. 35, 39) 429. — Errichtung und Aenderungen in der Person der Gesellschafter 640.

Kommanditgesellschaften auf Aktien, Besteuerung des Einkommens (§. 1 Nr. 4) 132. — Verpflichtung zur Einreichung ihrer Geschäftsberichte (§. 28) 136. — Heranziehung zu den Gemeindeabgaben in den Landgemeinden (§§. 22, 33 c) 155, 286. — Gemeindeabgaben (§. 33) 389. — Errichtung und Erhöhung des Grundkapitals 640.
Kommissionen in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 59) 128.
Kommissionsgeschäfte. Reichsstempelabgaben von denselben (§§. 8 bis 16) 427.
Kommissionsmitglieder in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern, Tagegelder und Reisekosten derselben 263.
Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893: 386, 623.
Kommunaldienst, Krankenversicherung der im Kommunaldienst und in Kommunalbetrieben beschäftigten Personen (§. 2 Nr. 2) 212.
Kommunalkassenrendanten. Besetzung der Stellen (§. 16) 302.
Kommunalverbände. Errichtung gemeinsamer Gewerbegerichte (§§. 1, 8, 11, 16, 18, 70, 83) 41. — Erlaß statutarischer Bestimmungen für weitere Kommunalverbände in Gewerbesachen (Art. 4 §. 142, Art. 8 §. 155, Art. 3 §§. 105 b, 119 a, 120) 113. — Gewerbesteuerfreiheit der von ihnen im öffentlichen Interesse unternommenen gewerblichen Betriebe (§. 3 Nr. 4) 143. — Gemeinsame Krankenversicherung von Kommunalverbänden (§§. 12 bis 14) 214. — Orts-Krankenkassen für weitere Kommunalverbände (§§. 43, 43 a, 46, 46 a, 48, 84) 220. — Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände 300.
Konfirmation in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover 528.
König, Königin und Königliche Wittwen, Stempelsteuerbefreiung (§. 5) 628.
Königliches Haus. Befreiung der Mitglieder von der Einkommensteuer (§. 3 Nr. 1) 133. — Gemeindeeinkommensteuerfreiheit (§. 40) 390.
Königliche Schlösser. Gemeindesteuernfreiheit (§. 24) 388.
Königsberg i. Pr., Kosten der Polizeiverwaltung (§. 7 Nr. 1) 240. — Bezirk der Eisenbahndirektion 472. — Verwaltung der direkten Steuern, sowie Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung 539.
Konkursordnung. Anwendung auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 63, 81) 236. — Abänderung des §. 41 442.
Konkursverfahren gegen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 60, 63, 64, 81, 82) 235.
Konnossemente der Seeschiffer. Beurkundungen der Uebertragung 635.
Konsistorien, Befugnisse in den älteren Provinzen (§§. 2, 7) 311. — in Hannover (§§. 11, 13, 15 bis 20, 22, 23, 25 bis 33, 37) 423.
Konsistorium der Provinz Brandenburg 473.
Konsolidation von Bergwerkseigenthum. Stempel dabei 643.
Konsularbeamte. Urlaub und Stempelvertretung 459.
Konsulate. Abänderung des Gesetzes betr. die Gebühren und Kosten bei denselben 539.
Konsuln. Einschränkung der Gerichtsbarkeit des deutschen Konsuls in Samoa 39.
Konsumvereine, Besteuerung des Einkommens (§. 1 Nr. 5) 132. — Gewerbesteuer (§. 5) 143. — Gemeindesteuern (§. 33) 389.
Kontantgeschäfte. Reichsstempelabgaben (Tarif unter 4 a und 4 b Nr. 4) 433.
Kontingentirung der Branntweinbrennereien 562.
Konventionalstrafen aus dem Arbeitsverhältniß, Entscheidung von Streitigkeiten darüber (§§. 3, 56) 42.
Konzessionen in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten 637.
Koogsvorsteher in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen (§. 121 e) 296.
Korinthen, als Zusatz zu Wein verboten (§. 4 zu 3) 238.
Körpermaaße. Bestimmungen, betreffend dieselben 358.
Korporationen. Gewerbesteuer (§. 5) 143.
Kostbarkeiten. Zulassung im internen deutschen Eisenbahnverkehr (§. 50 zu B 2) 320.
Kosten des Verfahrens vor den Gewerbegerichten (§§. 49, 52, 55 bis 59) 45. — der Einrichtung und Unterhaltung dieser Gerichte (§§. 8, 77) 42. — im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 19, 9, 14, 17) 59. — desgl. vor dem Reichs-Versicherungsamt in Angelegenheiten dieser Versicherung (Nr. 7) 61. — des Verfahrens in Patentsachen (§§. 20, 26, 28, 31, 33) 76, (§. 14) 174. — des Berufungsverfahrens in Patentsachen beim Reichsgericht (§. 10) 192. — der Einkommensteuerveranlagung (§§. 71 bis 73) 141. — der Gewerbesteuerveranlagung (§§. 74, 75) 149. — des Verfahrens bei Vergehen gegen das Wildschadengesetz (§§. 9 bis 11) 176. — der Einrichtung und Unterhaltung der Gewerbegerichte in der Rheinprovinz (§. 11) 178. — Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden 239. — für die in Folge des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte 250. — der Veranlagung und Verwaltung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§. 14) 376. — der Erhebung und Beitreibung derselben (§. 15) 377. — der Veranlagung zur Ergänzungssteuer (§ 45) 384. — der Veranlagung und Erhebung der Gemeindesteuern (§. 89) 397. — der Errichtung und Unterhaltung der Landwirthschaftskammern (§. 18) 456.
Kostenanschläge für Bauten im Staatseisenbahnbetriebe (§. 3 c, §. 4 b) 467.
Kostenfreiheit der Verhandlungen in Erbschaftssteuerangelegenheiten (§. 49) 92.
Kostenvorschuß. Befreiung davon in Streitigkeiten über Krankenunterstützungsansprüche (§. 78) 228.
Kostgänger. Veranlagung zur Einkommensteuer (§§. 11) 134.
Krankenanstalten. Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif-Befr. Nr. 2 g) 93. — Nichtbegründung des Unterstützungswohnsitzes durch Aufnahme in Kranken- u. s. w. Anstalten (§§. 11, 23, 30) 414.
Krankengeld. Gewährung als Krankenunterstützung aus der Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 6, 6 a, 7, 57, 57 a) 213.. — aus den Orts-Krankenkassen (§§. 20, 21, 26 a, 27) 216. — aus den Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen (§. 64) 225. — desgl. den Bau-Krankenkassen (§. 71) 226. — desgl. den Hülfskassen (§§. 75 bis 75 b) 227. — desgl. den Berufsgenossenschaften (§. 76 c) 227.
Krankenhaus. Gewährung freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause statt der Krankenunterstützung (§§. 7, 21 zu 3, 26 a zu 2 b, 56 a) 213.
Krankenhäuser, öffentliche. Keine Gemeindesteuern für für solche (§. 24) 388.
Krankenkassen. Krankenversicherung der im Betriebe derselben beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 2 a) 211. — Vereinigung von Krankenkassen zu Verbänden (§§. 46 bis 46 b) 220. — Bescheinigungen für bestehende Krankenkassen, daß ihre Leistungen den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen (§§. 75 a, 75 b) 227, 331. — Mittheilungen der Kassen an die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten für Alters- und Invaliditätsversicherung (§§. 76 a, 76 b) 227. — Schädigung der Kassen durch Vorenthaltung der Versicherungsbeiträge und Abführung von Geldstrafen an die Kassen (§§. 82 b, 82 c) 228. — Regelung der bestehenden Krankenkassen nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes (§§. 85, 86) 228.

Krankenlager. Notarielle Beurkundungen an demselben (§. 7) 591.
Krankenunterstützungen. Gewährung von der Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 5 bis 7, 9 bis 11, 15, 50, 54, 54a) 213. — von den Orts-Krankenkassen (§§. 20, 21, 23 zu 2, 26, 26a, 27, 30, 31, 33, 41, 46, 47, 50, 54, 54a) 216. — von den Hülfskassen (§§. 75, 75a) 226. — Verjährung der Unterstützungsansprüche (§. 56) 223. — Tragung der Unterstützungen durch den Arbeitgeber (§§. 3a, 57, 57a, 68, 71) 212. — Entscheidung von Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche (§§. 58, 72, 78) 224. — Die Unterstützungen sind nicht als öffentliche Armenunterstützungen anzusehen (§. 77) 228.
Krankenversicherungsgesetz 210 ff.
Krankenversicherungsbeiträge, Entscheidung von Streitigkeiten darüber (§. 3) 42, (§§. 71, 78) 47.
Krankheit. Ermäßigung der Gewerbesteuer wegen Krankheit (§. 44) 146. — Beförderung kranker Personen mit Eisenbahn (§. 20) 316.
Kreditgeschäfte. Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens (§. 47) 391.
Kreditiren von Waaren der Arbeitgeber an ihre Arbeiter verboten (Art. 3 §§. 115 bis 118, Art. 6 §. 146) 107.
Kreisausschuß. Zuständigkeit desselben in Ansiedelungs-Angelegenheiten (§§. 6 und 7) 33. — Theilnahme der Gemeinde Helgoland an den Wahlen der Mitglieder des Kreisausschusses (§. 7) 66. — Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der Landgemeinden (§§. 2 bis 4, 6, 13, 16 bis 18, 20, 44, 48, 49, 51, 54, 72, 84, 87, 88, 97, 98, 108, 114 bis 116, 118 bis 121, 125 bis 128, 130, 131, 137 bis 139, 142 bis 144, 147) 152, 283. — desgl. bei Wildschäden (§§. 9, 10) 176. — desgl. in Wegeangelegenheiten der Provinz Sachsen (§§. 10, 17, 20, 23) 179. — desgl. bei Benutzung öffentlicher Wege zur Anlegung von Kleinbahnen (§. 7) 304. — Befugniß in der Provinz Hannover (§§. 11, 14, 22) 446. — in der Provinz Westfalen (§§. 3 bis 6, 8 bis 11, 13 bis 19) 454.
Kreise. Veränderung der Grenzen einiger Kreise 85.
Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (§. 146) 298.
Kreisstatuten. Aufhebung in Schleswig-Holstein 298.
Kreissteuern (§. 91) 397.
Kreissynodalverbände. Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten 570.
Kreissynodalvorstände. Tagegelder und Reisekosten ihrer Mitglieder 371.
Kreissynoden. Tagegelder und Reisekosten ihrer Mitglieder 371.
Kreistag, Kompetenz in Gemeindeangelegenheiten der Städte des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 2) 120. — desgl. in Angelegenheiten der Landgemeinden (§. 2 Nr. 6, 7) 153, 284. — Befugniß in der Provinz Hannover (§§. 14, 33, 37) 446.
Kremserweiß. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 491.
Kriegsflagge, deutsche (§§. 2, 3) 313.
Kriegsjahre. Doppelrechnung derselben (Art. 4) 361.
Kriegsmarine des Reiches 365.
Kriegsschiffe und -Fahrzeuge. Betreten derselben (§. 8) 368.
Kriegszulage. Erhöhung derselben (Art. 5) 362.
Kriegszustand. Vorbereitung in Elsaß-Lothringen 247.
Kunst. Ausübung der K. (§. 4 Nr. 7) 143.
Kunstgegenstände. Zulassung im inneren deutschen Verkehr (§. 50 zu B 2) 320.
Künstlicher Dünger. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 490.
Kunststraßen. Keine Gemeindeabgaben für solche (§. 24) 388.
Kunstweine. Herstellung, Feilhalten und Verkauf (§§. 4 bis 6, 10) 238.
Kur. Gewährung freier Kur als Krankenunterstützung (§. 6 Nr. 1, §. 6a Nr. 6, §§. 7, 21, 26a, 56a, 75) 213.
Kur und Verpflegung Hülfsbedürftiger, Gewährung durch die Ortsarmenverbände (§§. 29 bis 34) 416.
Kurhessisches Fürstenhaus. Befreiung der Mitglieder von der Einkommensteuer (§. 3 Nr. 2) 133.
Kürschnerei. Sonntagsarbeit bei derselben 500.
Kurtaxen. Erhebung solcher (§. 12) 387.
Kuxe als Theil des Kapitalvermögens (§. 7) 380.
Kyritz (Prov. Brandenburg). Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts 420.

L.

Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheines 529.
Lackleder. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 497.
Ladescheine bei der Binnenschifffahrt (§§. 71 ff.) 550.
Ladeschein der Frachtführer. Uebertragung 635.
Ladezeit bei der Binnenschifffahrt (§§. 29, 38) 546.
Lagergeld für verspätet abgeholtes Eisenbahn-Reisegepäck (§. 33) 318. — für anderes Eisenbahngut (§§. 46, 56, 69) 320. — für Leichen (§. 43) 319.
Landarmenverbände, Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif-Befr. 2f) 93. — Einrichtung und Zusammensetzung (§§. 5 bis 8) 414. — Pflichten und Rechte (§§. 28 bis 33) 415. — Verfahren in Streitsachen der Landarmenverbände (§§. 34 bis 41) 416. — Vollstreckung der Entscheidung in solchen Streitsachen (§§. 53 bis 59) 418. — Verhältniß der Verbände zu einander und zu Ortsarmenverbänden, sowie zu anderweit Verpflichteten (§§. 61, 62) 418. — desgl. zu Behörden (§§. 63, 64) 419.
Landes-Buß- und Bettag. Verlegung 350.
Landeseisenbahnrath. Wahl der Mitglieder desselben 192.
Landesgesetze als Ergänzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 155) 115. — insbes. über Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen (§. 41a, §. 105h) 104. — über Verletzung der Schulpflicht von jugendlichen gewerblichen Arbeitern (§. 150) 114. — über Zwangsbeitreibung von Krankenversicherungsbeiträgen ꝛc. (§. 55) 223. — über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und ihren Mitgliedern u. s. w. (§§. 58, 72) 224. — über die Knappschaftskassen und Hülfskassen (§§. 74, 75a) 226. — über Einrichtung ꝛc. der Armenverbände zur Unterstützung Hülfsbedürftiger (§§. 8, 32a, 33, 37, 38, 41, 52, 60) 414. — Schutzimpfung der Rindviehbestände (§. 45) 439. — über Stempel (Taxen, Sporteln ꝛc.) für gerichtliche und und notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen (§. 18) 428.
Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie 251.
Landesherrliche Befugnisse in Elsaß-Lothringen 351, 460.
Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande. Befugnisse desselben (§. 1) 452.
Landeskonsistorium der Provinz Hannover. Befugnisse desselben 408, (§§. 1, 3, 5, 6, 8) 449, (§§. 11, 13, 15, 18, 19, 23, 24, 25, 34 bis 36, 41) 423, 452.
Landeskreditkassen, Befreiung von der Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 4a) 143.
Landeskultur-Rentenbanken, Befreiung von der Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 4a) 143.
Landesregierungen, Errichtung von Prüfungsanstalten für Handfeuerwaffen (§. 8) 84. — Ernennung von Aufsichtsbeamten für Gewerbebetriebe (§. 139b) 113. — Nähere Bestimmung derjenigen Festtage, an welchen gewerbliche Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen (§. 105a) 105. — Befreiung von Ausländern von der Versicherungspflicht nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze 195. — Bezeichnung der Aufsichtsbehörden für Orts-Krankenkassen (§. 44) 220. — der zuständigen Behörden für sonstige Krankenversicherungssachen (§. 84) 228. — Bestim-

mung derselben über die Beibringung von Leichenpässen bei der Eisenbahnbeförderung (§. 42 zu 8) 319. — Anordnung von Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln gegen Viehseuchen (§§. 2, 3, 11) 435. — Bestimmungen über die Entschädigung für getödtete Thiere (§. 58) 440.

Landes-Zentralbehörden, Anordnungen über die Errichtung 2c. von Gewerbegerichten (§§. 1, 6, 77, 81, 83) 41. — desgl. über die Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten durch Organe der Gemeindeverwaltung (§. 75) 47. — desgl. über Errichtung 2c. von Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 1, 12, 24, 25) 56. — Gestattung von Ausnahmen hinsichtlich der Aufstellung von Dampfkesseln (§. 21) 50. — Bestimmung der Behörden zur Ueberwachung der Vorschriften der Gewerbeordnung (Art. 8 §. 155) 115. — Gestattung von Ausnahmen in der Beschränkung der Beschäftigung von gewerblichen Arbeitern an Festtagen (Art. 3 §. 105b) 106. — desgl. bezüglich der Fortbildungsschulen für jugendliche Arbeiter (Art. 3 §. 120) 107. — Anordnung von Sicherheitsmaßregeln im gesundheitlichen 2c. Interesse der Arbeiter (Art. 3 §§. 120d, 120e, 138, 139b) 108. — Erlaß von Uebergangsbestimmungen hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeiterinnen im Gewerbebetriebe zur Nachtzeit (Art. 9) 115. — Anordnungen über Entwerthen der Beitragsmarken zur Invaliditäts- und Altersversicherung (II zu 1 bis 5) 196.

Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie 152. — für die Provinz Schleswig-Holstein 283.

Landgericht I in Berlin, Rang des Ersten Staatsanwalts 419.

Landgerichte. Führung der Aufsicht bei dem Landgericht I in Berlin 229. — Errichtung eines Landgerichts in Bochum sowie anderweitige Abgrenzung der Landgerichtsbezirke Essen und Münster 245.

Landgüterrolle. Eintragungen in die Landgüterrolle auf Ersuchen der Generalkommission 176. — Eintragung oder Löschung in derselben (§. 73) 580.

Ländliche Grundstücke. Handel mit solchen 367.

Ländliches Fortbildungsschulwesen 473.

Landmesser. Gewerbesteuerfreiheit (§. 4 Nr. 7) 143.

Landrath als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungskommission (§. 34) 137. — Pflichten des Landraths bei Veranlagungen zur Gewerbesteuer (§§. 57, 68) 148. — Befugnisse des Landraths in Angelegenheiten der Landgemeinden (§§. 84, 85, 125, 126, 134, 139, 141, 143) 161, 292. — desgl. bei Herstellung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (§. 3 Nr. 2b) 303. — Zuständigkeit in Ansiedelungssachen (§§. 1 bis 9) 33. — Wahl der Landwirthschaftskammer-Mitglieder unter Leitung des Landraths (§. 8) 455. — Zuständigkeit in der Provinz Westfalen (§§. 7, 18) 455. — Ertheilung der Konzession zum Verkauf von Mundvorrath 2c. an Nordseefischer 459.

Landschaftliche Kreditverbände. Gewerbesteuerfreiheit (§. 3) 143.

Landstraßen der Provinz Sachsen (§§. 44 bis 46) 182, 203. — in der Provinz Hannover (§§. 13, 14, 14a, 22, 30, 37) 446.

Landwehrbezirke des deutschen Reichsheeres (Art. I §. 5) 5.

Landwehrmänner. Unterstützung ihrer Familien bei Einberufung zu Friedensübungen 246.

Landwehrübungen. Bezügliche Urkunden (§. 4) 628.

Landwirthschaft. Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 1) 143. — Unfall- und Krankenversicherung von Arbeitern 211, (§. 2 Nr. 6, §§. 2b u. 5a) 212, 247.

Landwirthschaftliche Brennereien. Entrichtung der Verbrauchsabgabe vom Branntwein 119. — Maischbottichsteuer und Branntweinmaterialsteuer 119, 567. — s. a. Branntweinb.

Landwirthschaftliche Zölle. Ueberweisungen aus denselben (§. 28) 378.

Landwirthschaftskammern 454, 652.

Landwirthschaftsschulen. Titel- und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer 538.

Längenmaaße 357.

Lauenburg (Kreis — Herzogthum), Jagdscheine 79. — Erbschaftssteuer 86. — Gerichtsgebühren (§. 71) 580. — Kosten der Subhastation (§. 118) 586.

Lebensalter. Berücksichtigung bei Begründung des Unterstützungswohnsitzes (§§. 10, 22) 414.

Lebensalter über 60 Jahre (§. 65 Nr. 3) 133, 290.

Legalisation von Urkunden, Stempel von solcher 644.

Legitimirte Kinder. Erbschaftssteuer (Tarif Nr. 6 u. 7, C. lit. d) 93.

Lehnsanfälle, Erbschaftssteuer (§. 1 Nr. 2, §. 26) 88.

Lehranstalten, höhere. Erhebung von Schulgeld (§§. 4, 8) 386.

Lehrbriefe. Ausstellung durch die Innungen (§. 129) 110.

Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Pensionirung 18, 400. — Fürsorge für die Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen 35. — Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen 302. — Titel- und Rangverhältnisse der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten 307. — Unterstützungswohnsitz (§. 26) 415. — Ruhegehalt und Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen 450. — s. a. Elementarl.

Lehrlinge. Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern (§§. 2, 76) 42. — Nichtbeschäftigung im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen (Art. 1 §. 41a, Art. 2 §. 55a, Art. 6 §. 146a) 104. — Lehrlinge in Fabriken (§. 134) 111. — Krankenversicherungszwang für Handlungslehrlinge (§. 1, §. 2 Nr. 5, §. 2b) 212. — Gewährung von Kur und Verpflegung für Lehrlinge in Krankenhäusern (§. 3b) 212. — Berechnung des ortsüblichen Tagelohns der Lehrlinge bei der Krankenversicherung (§. 8) 214. — Innungs-Krankenkassen für Lehrlinge der Innungsmitglieder (§. 73) 226.

Lehrverhältniß. Auflösung desselben (§§. 128 bis 134) 109.

Lehrverträge. Aufhebung durch den Tod des Lehrherrn oder den des Lehrlings (§. 128) 109. — Wirkung des schriftlichen Abschlusses (§§. 130, 132, 133) 110. — Stempelfreiheit 650.

Lehrzeugnisse. Ausstellung (§. 129) 109.

Leibrenten. Berechnung der Erbschaftssteuer (§. 16) 89. — bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer (§. 7) 380, (§. 13) 381.

Leibrentenverträge. Stempel von solchen 644.

Leichen. Beförderung im inneren deutschen Verkehr (§§. 42, 43) 319.

Leichenpässe. Stempel von solchen 645.

Leihanstalten. Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 4f) 143.

Leihgeschäfte (uneigentliche). Befreiung von der Reichsstempelabgabe (§. 13) 428.

Leimgewinnung. Sonntagsarbeit bei derselben 496.

Leiter höherer Lehranstalten. Titel- und Rangverhältnisse derselben 307.

Letztwillige Verfügungen. Aufnahme solcher (§. 44) 576.

Lex Huene (§. 28) 378.

Lieferfristen für Eisenbahngüter im inneren deutschen Verkehr (§§. 47, 63, 68, 69) 320. — für Reisegepäck (§§. 33, 36) 318. — Schadensersatz für Versäumung der Lieferfrist (§§. 36, 79, 86, 87) 318. — Zuschlagsfristen der Lieferzeit (§. 63) 324.

Lieferungsverträge der Staatseisenbahnen (§. 3g) 467, (§. 4e) 468.

Liegegeld bei der Binnenschifffahrt (§§. 30 f.) 546.

Liquidation von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 66 bis 75) 236. — Liquidation einer Aktiengesellschaft zum Zweck der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§. 78) 237.
Liquidatoren von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 66 bis 72, 74, 76) 236. — Ordnungsstrafen gegen dieselben wegen verzögerter Anmeldungen 2c. (§. 77) 237. — Strafen wegen gesetzwidriger Handlungen (§. 80 Nr. 3, §. 82) 237.
Liter. Bestimmungen, betreffend dasselbe 358.
Lohn gewerblicher Arbeiter, baare Auszahlung (§§. 115, 115a, 119a, 124, 134b) 107. — Lohneinbehaltungen zur Sicherung von Schadensersatz (§. 119a) 107. — Abschlagszahlungen auf Arbeitslohn (§§. 115a, 119a) 107. — Bestrafung der Arbeitgeber wegen Zuwiderhandlungen (§. 146 Nr. 1, § 148 Nr. 13) 114.
Lohnklassen der zur Invaliditäts- und Altersversicherung verpflichteten Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation 193. — der Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 2, 6) 409.
Lohnstreitigkeiten. Entscheidung durch die Gewerbegerichte (§. 3 Nr. 2) 42.
Lohnzahlung. Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen für die Lohnzahlungsperioden (§§. 53, 65) 222. — Strafen wegen ungesetzlicher Abzüge bei der Lohnzahlung (§§. 82, 82b) 228.
Lokomobilen, polizeiliche Bestimmungen über ihre Aufstellung (§§. 16 bis 18, 20) 50.
Lokomotiven der Haupteisenbahnen (§§. 8 bis 13, 22, 24 bis 26, 37 bis 40, 44, 45) 265. — der Nebeneisenbahnen (§§. 10 bis 14, 17, 24, 27, 33, 34) 276.
Lokomotivführer bei Haupteisenbahnen (§§. 13, 20, 42, 48, 51, 52) 266. — bei Nebeneisenbahnen (§§. 21, 24, 36) 277.
Lombarddarlehen, ob die bez. Beurkundungen stempelpflichtig sind 647.
Löschung der Ladung bei der Binnenschifffahrt (§§. 46 f.) 548.
Löschung von Eintragungen in der Patentrolle (§§. 9 bis 11, 14, 19, 23 bis 30) 75. — desgl. in der Gebrauchsmusterrolle (§§. 6, 8) 116. — desgl. in dem Reichsschuldbuch (§§. 6, 7, 13, 15, 20, 21) 103. — von Waarenzeichen (§§. 3, 4, 8 bis 10, 12) 442, (§. 4) 454. — im Grundbuch (§. 43) 576.
Lotterieloose. Reichsstempelabgaben (§§. 22 bis 30) 429, (Tarif Nr. 5) 434. — Verkauf gegen Theilzahlungen (§. 7) 445. — Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien 422. — Verbot des Privathandels mit Staatslotterieloosen 190.
Lungenseuche des Rindviehs (§. 10 Nr. 5, §§. 45, 65 Nr. 2) 436, 602. — Entschädigung für getödtetes Rindvieh (§§. 59 bis 62) 440.
Lustbarkeiten. Erhebung von Gebühren (§. 6) 386. — Besteuerung (§. 2) 386, (§. 15) 387. — Stempel der Genehmigung 644.
Luxemburg. Schutz deutscher Waarenzeichen 460. — Theilnahme an den Maßregeln gegen die Cholera 462. — Staatsvertrag, betr. Fischereirecht 529.

M.

Maaße. Weite des Halses 343.
Maaß- und Gewichtsordnung. Abänderung 357.
Maaßstäbe, zusammenlegbare, Stempelung (Art. 1) 82.
Magdeburg. Bezirk der Eisenbahndirektion 472. — Verwaltung der direkten Steuern, sowie Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung 539.
Magdeburger Privatbank, Aufruf ihrer Noten 60.
Mägdehäuser. Gemeindeabgabenfreiheit (§. 24) 388.
Magistrat. Zusammensetzung und Wahl in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 26 bis 34) 124. — Rechte und Geschäfte desselben (§§. 10, 14, 19 bis 23, 27, 28, 36 bis 41, 44, 48, 56 bis 63) 122. — Wahl der Mitglieder der Gewerbesteuerausschüsse für Berlin durch den Magistrat (§. 10) 144.
Magistratsmitglieder. Wahl, Bestätigung und Besoldung in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 17 Nr. 2, §§. 29 bis 34, 65, 66) 123. — Prozesse der Stadtgemeinden gegen Magistratsmitglieder (§. 44) 125. — Disziplinarverfahren gegen dieselben (§. 82) 130.
Magnesia. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 489.
Magnesiumverbindungen, als Zusatz zu Wein verboten (§§. 1, 7 bis 9) 238.
Mahngebühr wegen rückständiger Krankenversicherungsbeiträge u. s. w. (§. 55) 223.
Maischbottichsteuer 119, 567.
Maltosefabriken, steueramtliche Kontrole (§. 42) 99.
Mälzereifabrikate. Ausfuhr (Nr. 3, 4) 421.
Marine. Pensionsfähiges Einkommen der Offiziere, im Offiziersrange stehenden Aerzte, Ingenieure des Soldatenstandes und der Deckoffiziere 363. — Vertheilung des Ersatzbedarfs von Rekruten 365. — Unterstützungen an Marinepersonen, welche in den Kriegen vor 1870 invalide geworden sind (§§. 1, 3) 407. — Schutz der Brieftauben der Marineverwaltung (§. 3) 449.
Marinebeamte. Kautionen 62, 459. — Tagegelder und Fuhrkosten 65.
Marineverwaltung. Krankenversicherung der in dem Betriebe der Marineverwaltung beschäftigten Personen (§§. 1, 3) 212. — Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge von den Schiffen der Kaiserlichen Marine (§§. 2, 3 zu 2) 313.
Markenschutzgesetz vom 30. November 1874. Anwendung der Bestimmungen auf den Schutz von Waarenbezeichnungen (§§. 5, 9, 24, 26) 442.
Markscheider. Gewerbesteuerfreiheit (§. 4 Nr. 7) 143.
Markthallen. Befreiung von der Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 4d) 143.
Marktstandsgeld. Erhebung (§. 11) 387.
Martinstahlwerke. Sonntagsruhe in solchen 480.
Maschinen in Gewerbebetrieben, Einrichtung mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter (Art. 3 §§. 120a, 120d, 120e, 139b, Art. 6 §. 147 Nr. 4) 107.
Maschineninspektion der Staatseisenbahnverwaltung (§. 11) 469.
Maschinenstrickerei. Alters- und Invaliditätsversicherung von Hausgewerbetreibenden derselben (Nr. 1) 417.
Maschinisten auf Seedampfschiffen, Befähigungsnachweis und Prüfung 183.
Materialbranntweinbrennereien. Abgaben in solchen 567.
Maulesel und Maulthiere. Rotz und Räude (§. 10 Nr. 3 und 8, §§. 40 bis 44, 52, 65 Nr. 5) 436, 598. — Entschädigung für getödtete Thiere (§§. 59 bis 62) 440.
Maul- und Klauenseuche. Schutzmaßregeln (§. 10 Nr. 4, §§. 15, 44a, 65 Nr. 2) 436, 600.
Mecklenburg-Schwerin. Anzeigepflicht bei Schweinekrankheiten 460.
Medizinalordnung für die ehemals freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet 357.
Meiereien. Beschäftigung von Arbeiterinnen 622.
Melasse. Besteuerung (§§. 1, 29, 42, 44, 67) 94. — Eingangszoll (§. 65) 101.
Melasseentzuckerungsanstalten. Sonntagsarbeit in solchen 498.
Meldestellen der Gemeindebehörden für krankenversicherungspflichtige Personen (§§. 49, 49a) 221.
Meliorationstechniker. Reiseentschädigung 241.
Mennige. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 491.

Merseburg. Verwaltung der direkten Steuern, sowie Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung 539.
Messen. Handel außerpreußischer Gewerbetreibender (§. 4 Nr. 5) 143.
Messen und Märkte. Gebühren für die Beaufsichtigung (§. 6) 386.
Meßgeräthe, chemische. Aichung solcher 402.
Meßwerkzeuge für Mineralöle 194. — für Flüssigkeiten 243.
Metallhüttenwerke. Sonntagsarbeit in solchen 479.
Meter. Neue Fassung der dasselbe betreffenden Bestimmungen 357.
Miethe. Besteuerung des Einkommens (§. 7 Nr. 2) 133.
Miethräume. Rechte des Vermiethers an den eingebrachten Sachen 452.
Miethssteuern (§. 23) 388, (§. 57) 393.
Miethsverhältnisse. Abgesonderte Befriedigung des Vermiethers im Konkurse (§. 1) 442.
Miethsverträge in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau 33. — Stempel von M. 644.
Milde Stiftungen. Gemeindesteuern für ihren Grundbesitz (§. 24) 388.
Militäranstalten. Befreiung von den Verbrauchssteuern (§. 32) 156, 286, (§. 19) 387.
Militäranwärter. Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit solchen 300, (§. 77) 363.
Militärärzte und -Beamte. Feststellung ihrer Stellen durch den Reichshaushaltsetat 404. — Militärärzte des Beurlaubtenstandes im Offiziersrang. Anspruch auf Pension seitens derselben 360.
Militärbeamte. Tagegelder und Fuhrkosten 65. — Kautionen 88, 247, 331, 459. — Klasseneintheilung 668. — welche in den Kriegen vor 1870 invalide geworden, Unterstützungen an dieselben und ihre Hinterbliebenen (§§. 1, 3) 407.
Militärbrieftauben (§§. 1 bis 3) 449.
Militärdienstverpflichtung der Geistlichen römisch-katholischer Konfession 10.
Militärgerichtsbarkeit. Verabschiedete Offiziere sind derselben nicht unterworfen 18.
Militärgut. Beförderung auf den Eisenbahnen im Frieden (§. 1) 26.
Militärische Geheimnisse. Gesetz gegen den Verrath solcher 368.
Militärpersonen des aktiven Dienststandes gehören nicht zur Gemeinde (§. 3) 120, (§. 7) 153, 284. — Steuerfreiheit des Einkommens der Militärpersonen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes (§. 6 Nr. 1 u. 3, §. 65 Nr. 1) 133. — Behandlung des Einkommens der Offiziere bei der Besteuerung (§. 6 Nr. 1 u. 4, §. 65 Nr. 2) 133. — Inwieweit Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben beizutragen verpflichtet sind (§. 30) 156, 241, 286, (§ 42) 390. — Betreten der Eisenbahnanlagen (§§. 54, 55) 271, (§. 44) 279. — Pensionirung und Versorgung 360. — Unterstützungswohnsitz (§. 26) 415. — Fürsorge für ihre Hinterbliebenen 542. — Inwieweit von Gerichtsgebühren frei (§. 8) 572. — Uebernahme einer Vormundschaft 637. — Heirathsgenehmigung 642.
Militär-Strafgerichtsordnung, Abänderung derselben 18.
Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden 26.
Milzbrand der Hausthiere (§§. 10, 11, 15, 31 bis 33, 65 Nr. 3) 436, 595. — Milzbrand unter Wildständen (§. 33) 438. — Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere 38, 240.
Minderjährige. Beschäftigung als Arbeiter in Gewerbebetrieben (Art. 3 §§. 106, 107, 113, 119a, 120, 120c, 134b, 135 bis 139a) 106. — Beschäftigung in Bergwerken (§. 85b) 260. — Geschäftsfähigkeit derselben in Helgoland 473.
Mindestbetrag der Gerichtsgebühr (§. 32) 575. — einer Notoriatsgebühr (§. 3) 591. — der Stempelsteuer (§. 11) 630.
Mineralölfabriken. Sonntagsarbeit in solchen 495.
Mineralwässer, künstliche. Feilhalten und Verkauf derselben (§. 1) 6.
Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Uebertragung der Verwaltung des Staats-Berg-, Hütten- und Salinenwesens auf das Ministerium für Handel und Gewerbe 10. — Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Ministers der öffentlichen Arbeiten 13. — Befugnisse desselben bei Herstellung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (§§. 3, 7, 22, 29, 44, 52) 303. — Vorbehalte bei der Verwaltung der Eisenbahnen (§. 2ff.) 467, (§. 8 [2]) 468, 472.
Minister des Innern. Befugnisse desselben in den städtischen Gemeindeangelegenheiten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 33, 54, 82, 84) 124. — desgl. in Angelegenheiten der Landgemeinden (§§. 19, 143, 149) 155, 286. — desgl. bei Wildschäden (§. 17) 177. — desgl. bei Herstellung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (§§. 3, 44) 303.
Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Befugnisse (§. 17) 177, 473.
Ministerium für Handel und Gewerbe. Uebertragung der Verwaltung des Staats-Berg-, Hütten- und Salinenwesens vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten auf dasselbe 10. — Zuständigkeit des Ministers 13.
Mitglieder des Patentamts (§§. 13, 14) 76, (§§. 4 bis 6, 9, 19) 173. — des Reichs-Versicherungsamts, Hinzuziehung bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 4, 5, 8) 61. — der Steuerkommissionen, Ernennung und Geschäfte der Mitglieder der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommissionen (§§. 31, 32) 136. — desgl. der Veranlagungskommissionen (§§. 34 bis 39) 137. — desgl. der Berufungskommissionen (§§. 41 bis 43) 138. — Verpflichtung der Mitglieder dieser Kommissionen zur Verschwiegenheit (§. 52) 139. — Reise- und Tagegelder derselben (§. 72) 141, 263. — Wahl und Geschäftsführung der Mitglieder der Gewerbesteuerausschüsse (§§. 46 bis 50) 147. — Verpflichtung derselben zur Verschwiegenheit (§. 49) 147. — Tagegelder und Reisekosten derselben (§. 51) 147, 263. — Mitglieder der Krankenversicherungskassen, Befreiung vom Kostenvorschuß bei Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche (§. 78) 228. — Verträge über Einschränkung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zum Nachtheil der Versicherten sind wirkungslos (§§. 80, 82) 228. — Einreichung von Uebersichten der Mitglieder an die Aufsichtsbehörden (§§. 41, 64) 219. — des Bundesamts für das Heimathwesen (§§. 42 bis 44) 417.
Mitteleuropäische Zeit 330, 624.
Modelle von Arbeitsgeräthschaften und Gebrauchsgegenständen, Schutz derselben (§. 1) 115.
Molkereigenossenschaften. Gewerbesteuer (§. 5) 143.
Montenegro. Beitritt zur Berner Konvention 352. — Theilnahme an den Maßregeln gegen die Cholera 462.
Mühlenfabrikate. Ausfuhr (Nr. 3, 4) 421.
Mündliche Verhandlung im Verfahren vor den Gewerbegerichten (§§. 33, 35 bis 37, 53) 44. — desgl. im Verfahren vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 6, 8, 10 bis 16, 18, 21) 57.
Münster i. W. Bezirk der Eisenbahndirektion 472.
Musikaufführungen. Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (§. 105i) 106. — Erhebung von Gebühren und Steuern (§. 6) 386, (§. 15) 387.

N.

Nachahmung von Waarenzeichen (§§. 14 bis 16, 19) 443.
Nachforderung von Gemeindesteuern (§. 83) 396. — von Gerichtskosten (§. 12) 573.
Nachlaßmassen. Heranziehung zur Ergänzungssteuer (§. 5) 380.
Nachlaßsachen. Bezüglicher Abschnitt des Gerichtskostengesetzes 582.
Nachnahmen auf Güter im inneren deutschen Verkehr (§§. 51 zu k, 62, 64, 70) 321.
Nachsteuer auf Grund des Einkommensteuergesetzes (§. 80) 142, (§. 78) 149. — der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§. 9) 384. — desgl. auf Grund des Ergänzungssteuergesetzes (§. 44) 384.
Nachtwachtwesen in Berlin (§. 7 Nr. 4) 240.
Nachtzeit, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen zur Nachtzeit (§§. 136 bis 139a) 112. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (§. 146 Nr. 2) 114. — Uebergangsbestimmungen (Art. 9 Abs. 5) 115. — Revision der Gewerbeanlagen durch die Aufsichtsbeamten zur Nachtzeit (Art. 3 §. 139b) 113.
Nahrungsmittel, Erfindungen von Nahrungsmitteln (§. 1 zu 2) 74. — Anwendung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke (§§. 3, 4, 6, 10, 12) 238.
Name s. Vorname.
Namensänderungen, Genehmigung zu solchen 644.
Nassau. Umgestaltung der für die Lehrer bestehenden Pensionskasse 401. — Gerichtsgebühren (§. 71) 580. — Kosten der Subhastation (§. 121) 586.
Nassauischer Geistlichen- Centralwittwen- und Waisenfonds, Schluß desselben (Art. 13) 511.
Nassauisches Fürstenhaus, Befreiung der Mitglieder von der Einkommensteuer (§. 3 Nr. 2) 133.
Nationalflagge, deutsche, Führung von den Schiffen der Handelsmarine und von den Postschiffen (§§. 1, 3, 4) 313.
Naturaldienste (§. 68) 394.
Naturalisationsurkunden, Stempel von solchen 644.
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden 52.
Naturereignisse, Ausnahmen in der Beschränkung der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken (§. 139, §. 146 Nr. 2) 112.
Nebenausfertigungen von Verträgen, Stempel von solchen 644.
Nebeneisenbahnen, Bahnordnung für dieselben 275.
Nebengebühren, tarifmäßige, der Eisenbahnen (§. 62) 324.
Neuanziehende. Gemeindesteuern derselben (§. 33) 390, (§. 50) 392.
Neubauverwaltung der Staatseisenbahnen, Vorbehalte des Ministers (§. 4) 467.
Neu-Guinea-Kompagnie, Befugnisse des Kaiserlichen Kommissars 20. — des Landeshauptmanns 251.
Neu-Vorpommern und Rügen, Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse 250. — Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes für dieses Gebiet (§. 69) 580.
Nichtigkeitsabtheilung im Patentamt für Anträge auf Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme von Patenten (§§. 14 bis 17, 28, 30, 31, 33) 76, (§§. 2 bis 7, 12) 173.
Nichtigkeitserklärung von Patenten (§§. 7, 10, 11, 13, 19, 28 bis 31, 33) 75.
Niederlande 411, 460, 462.
Niederschlagung von Gerichtskosten (§. 17) 573.
Nießbrauch, Erbschaftssteuer (§. 16) 89. — Ergänzungssteuer (§. 13) 381.
Norddeutsche. Unterstützung bei Hülfsbedürftigkeit durch Orts- und Landarmenverbände (§§. 1, 2, 5, 8, 14, 27, 28, 30, 61, 62, 65) 414. — Uebernahme seitens der unterstützungspflichtigen Verbände (§§. 31 bis 33) 416.
Norderdithmarschen (Kreis), Einführung der Landgemeindeordnung (§§. 121a bis 121e) 295.
Nord-Ostsee-Kanal. Abgabetarif 539. — s. a. Kaiserliches K.
Nordseefischer. Branntweinhandel auf hoher See 411.
Normalentwürfe und -anordnungen für bauliche und maschinelle Anlagen im Staatseisenbahnbetriebe (§. 3f) 467, (§. 4c) 468.
Norwegen, Einfuhrverbot für Schweine, Schweinefleisch und Würste 59. — Schutz deutscher Waarenbezeichnungen 460.
Notar. Zuziehung eines zweiten anstatt der Zeugen (§. 15) 592.
Notare, Bestimmungen über das Notariat 40. — Krankenversicherung der im Geschäftsbetriebe derselben beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 2a) 211. — Verpflichtungen hinsichtlich der Entrichtung von Reichsstempelabgaben für Urkunden (§. 40) 430. — Landesgesetzliche Stempel für notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen (§. 18) 428. — Strafverfahren gegen sie wegen unterlassener Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu amtlichen Verhandlungen 448. — Gebührenordnung 591.
Notariatsurkunden, Stempel von solchen 644.
Nothfälle, Gestattung der Sonntagsbeschäftigung gewerblicher Arbeiter ꝛc. in Nothfällen (§. 105c) 105.
Nutzungen, Erbschaftssteuer (§§. 15 bis 19, 27) 89.

O.

Obduktion bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere 611.
Oberbuchhalter bei der Ministerial-Baukasse in Berlin 344.
Oberlausitz. Verwaltung der Grundsteuer (§. 3) 375.
Oberpostdirektion. Verlegung von Arnsberg nach Dortmund 595.
Oberpräsident. Kompetenz desselben in den städtischen Gemeindeangelegenheiten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 62 II, 78, 82) 128. — desgl. in Einkommensteuersachen (§. 31) 137. — desgl. in Angelegenheiten der Landgemeinden (§. 2 Nr. 34, §§. 128, 143) 153, 283. — desgl. bei Anlegung von Privatanschlußbahnen (§. 44) 307. — desgl. in Angelegenheiten der Landwirthschaftskammern (§§. 21, 23) 456.
Ober-Rechnungskammer. Titulatur der Mitglieder 422.
Oberverwaltungsgericht. Zuständigkeit in städtischen Gemeindeangelegenheiten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 58, 80, 82) 128. — desgl. in Einkommensteuersachen (§§. 44 bis 49) 138. — in Gewerbesteuersachen (§§. 37, 38) 146. — in Angelegenheiten der Landgemeinden (§. 143) 167, 298. — in Eisenbahnbausachen (§§. 25, 49) 305. — Eintheilung des Steuersenats in Kammern und Verfahren vor diesen Kammern 352.
Obstbau. Gewerbesteuerfreiheit (§. 4 Nr. 1) 143.
Obstwein (Beerenobstwein). Herstellung (§. 6) 238.
Oder. Verbesserung der Schiffahrt 17.
Offene Handelsgesellschaft. Errichtung und Aenderungen in der Person der Gesellschafter 640.
Oeffentliche Anstalten, Kassen, Schulen ꝛc. Befreiung von Gerichtsgebühren (§. 8) 572.
Oeffentliche Anstalten, ob stempelfrei (§. 5) 628.
Oeffentlicher Dienst oder Gebrauch. Gemeindesteuernfreiheit der dazu bestimmten Grundstücke und Gebäude (§. 24) 388.
Oeffentliche Schulen, ob stempelfrei (§. 5) 628.
Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten im Regierungsbezirk Wiesbaden (§. 45) 125. — der Verhandlungen vor den Gewerbegerichten (§. 36) 44. — desgl. vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 1, 12, 21) 56. — des Verfahrens vor dem Bundesamt für das Heimath-

wesen (§. 50) 418. — der Zeichenrolle für Waarenzeichen (§. 3) 442. — der Sitzungen der Landwirthschaftskammern (§. 17) 456.

Offiziere. Verabschiedete Offiziere sind der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen (§§. 1, 2) 18. — Einkommensteuer (§. 6 Nr. 1 und 4, §. 65 Nr. 2) 133. — Gemeindebesteuerung (§. 30) 156, 286. — Anspruch auf Pension 360. — Feststellung ihrer Stellen durch den Reichshaushaltsetat 404.

Offizierspatente. Stempel von solchen 644.

Ohligs. Errichtung eines Amtsgerichts daselbst 366.

Oppeln. Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien 200. — Verwaltung der direkten Steuern, sowie Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung 539.

Organische Farbstoffe. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 494.

Ort der Veranlagung zur Einkommensteuer (§. 20) 135.

Ortsarmenkassen. Zuwendung der Forderungen für verbotswidrig den Arbeitern kreditirte Waaren (§§. 116, 118) 107.

Ortsarmenverbände. Einrichtung und Zusammensetzung (§§. 3 bis 8) 414. — Pflichten und Rechte (§§. 28 bis 33, 60) 415. — Verfahren in Streitsachen (§§. 34 bis 41) 416. — Verhältniß zu einander und zu anderen Verpflichteten (§. 55, 56, 61, 62) 418. — desgl. zu Behörden (§§. 63, 64) 419.

Orts-Krankenkassen. Errichtung derselben (§§. 16 bis 19) 215. — Leistungen derselben (§§. 20, 21, 26, 26a, 56a) 216. — Versicherungsbeiträge (§§. 22, 29 bis 31, 33, 62) 216. — Statuten (§§. 23, 24, 26, 26a, 27, 29, 30, 35, 48a) 216. — Reservefonds (§§. 32, 33) 218. — Vorstand (§§. 34 bis 39, 42, 45) 218. — Generalversammlung (§§. 37 bis 39, 45) 219. — Kassenverwaltung (§§. 40 bis 42) 219. — Gemeinsame Orts-Krankenkassen für mehrere Gemeinden (§§. 43, 43a, 48) 220. — Aufsicht über die Kassen (§§. 44, 45, 47) 220. — Verbände von Orts-Krankenkassen (§§. 46, 46a, 46b) 221. — Schließung und Auflösung der Kassen (§§. 47, 48) 220. — Verpflichtungen der Arbeitgeber gegen die Kassen (§§. 49 ff.) 221. — Entscheidung von Streitigkeiten mit anderen Orts-Krankenkassen u. s. w. (§§. 57b, 58) 224. — Verhältniß zu den Innungs-Krankenkassen (§. 73) 226.

Ortspolizeibehörde. Zuständigkeit derselben in Ansiedelungssachen (§§. 1 bis 9) 33. — Vollstreckung von Entscheidungen des Gemeindevorstehers in gewerblichen Streitigkeiten (§. 73) 47. — Ueberwachung der Gewerbebetriebe hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. 3 §. 139b, Art. 8 §. 155) 113. — insbesondere der Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §§. 105b, 105c) 105. — desgl. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken (§. 138) 112. — Ausstellung der Arbeitsbücher für jugendliche Arbeiter (§§. 108 bis 110, 114) 106. — Befugnisse bei Wildschäden (§§. 6, 7, 9, 12, 17) 176. — Anzeigen über die Zahl der in Fabriken ꝛc. beschäftigten Arbeiterinnen 202. — Befugniß bei Herstellung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (§. 3 Nr. 2c) 303. — Zuständigkeit in der Provinz Westfalen (§§. 7, 18) 457. — Ertheilung der Konzession zum Verkauf von Mundvorrath ꝛc. an Nordseefischer 459.

Ortssperre bei Viehseuchengefahr (§§. 22, 41, 44a, 66 Nr. 4) 437.

Osnabrück (Provinz Hannover). Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten bei der Regierung 241. — Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bei der Regierung 459.

Ostafrika. Postdampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Ostafrika 8.

Ostafrikanisches Schutzgebiet. Haushalts-Etat für dasselbe (§. 7) 204.

Ostern. Beschäftigung von Arbeitern ꝛc. im Handelsgewerbe und anderen Gewerbebetrieben zur Osterzeit (Art. 3 §. 105b, Art. 6 §. 146a) 105.

Oesterreich-Ungarn. Schutz deutscher Waarenzeichen 460. — Theilnahme an den Maßregeln gegen die Cholera 462. — Ausführung des Zollkartells 540.

Ostpreußen. Landgemeindeordnung 152. — Einführung der Anzeigepflicht für die Schweinezucht ꝛc. 419. — Kirchenverfassung und Synodalordnung 448. — Satzungen der Landwirthschaftskammer 652.

Oxalsäure. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 492.

P.

Pachtungen. Besteuerung des Einkommens (§. 7) 133.

Pachtverträge. Auflösung vor der vertragsmäßigen Zeit (§. 17) 573. — Stempel 644.

Palmkernölfabriken. Sonntagsruhe in solchen 495.

Papier. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 497.

Papiergeld. Reichsstempelabgabe von dem Kauf fremden Papiergeldes (Tarif Nr. 4a) 432.

Pappe. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 497.

Paraffinfabriken. Sonntagsarbeit in solchen 495.

Parochialverbände in größeren Orten 535.

Pässe. Stempel von solchen 645.

Paßpflichtigkeit der Reisenden aus Rußland 457.

Patentamt. Einrichtung und Befugnisse (§§. 13 bis 19) 76, (§§. 1 bis 5, 19, 20) 173. — Verfahren in Patentsachen (§§. 20 bis 34) 76, (§§. 6 bis 18) 173. — desgl. in Sachen des Schutzes von Gebrauchsmustern (§§. 2, 3) 115, (§§. 19 bis 28) 174. — Geschäftsgang in Patentangelegenheiten (§. 17) 76. — in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes (§. 14) 116. — Abtheilungen des Patentamts (§§. 14 bis 17) 76, (§§. 1 bis 11, 17, 19 bis 21) 173. — Mitglieder des Patentamts (§§. 13, 14) 76, (§§. 4 bis 9, 19) 173. — Anmeldung von Modellen, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, beim Patentamt (§§. 2, 3) 115, (§§. 19 bis 29) 174. — Verfahren des Patentamts bei Berufungsanträgen in Patentsachen (§§. 1 bis 5, 12) 192. — Befugnisse hinsichtlich der Eintragung von Waarenzeichen in die Zeichenrolle (§§. 2 bis 11) 442. — Bildung einer Abtheilung für Waarenzeichen bei demselben (§. 1) 454. — Verfahren bei Entscheidungen über Waarenzeichen (§§. 5 bis 11, 23, 25) 442, (§§. 1 bis 9) 454.

Patente. Ertheilung von Patenten (§§. 1 bis 3, 6 bis 8, 12, 20) 74. — Wirkungen derselben (§§. 4 bis 7, 9, 12, 23) 75. — Dauer und Gebühren (§§. 7 bis 12, 19) 75. — Zusatzpatente (§§. 7, 8) 75. — Erlöschen des Patentes (§. 9) 75. — Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme (§§. 10 bis 14, 28 bis 31, 33) 75. — Verletzung des Patentrechts (§§. 35 bis 39) 78. — Berufungsverfahren beim Reichsgericht auf Anträge wegen Zurücknahme von Patenten (§. 13) 192. — Eingreifen von Rechten, die aus dem Schutz von Gebrauchsmustern sich ergeben, in ein Patent (§. 5) 115.

Patentgesetz 74.

Patentgesuche (§§. 2, 3, 12, 20) 75.

Patentinhaber. Rechte und Pflichten (§§. 4 bis 12, 19, 27, 29, 30) 75, (§. 5) 115, (§. 15) 174.

Patentrolle. Eintragungen und Löschungen darin (§§. 19, 23) 76, (§. 1) 173.

Patentsachen. Berufungsverfahren in solchen 192.

Patenturkunden (§. 27) 77.

Pensionirung der Staatsbeamten 12. — der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen 18. — der besoldeten Gemeindebeamten in den Landgemeinden der östlichen Provinzen und von Schleswig-Holstein (§§. 117, 118) 165, 294. — der mittelbaren

Staatsbeamten 67. — der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz 188. — der Gemeindebeamten der Städte des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 66) 129. — Steuerfreiheit der aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zu beziehenden Pensionen (§. 6 Nr. 1) 133. — der Militärpersonen 360.

Pensionskassen. Errichtung von Krankenkassen, welche außer Krankenunterstützung auch Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen gewähren (§. 86 Nr. 2 bis 5) 229.

Personalien der Staatseisenbahnverwaltung (§. 5) 468.

Personen. Beförderung auf den Eisenbahnen (§§. 6, 10 bis 29) 314. — Beförderung ihres Reisegepäcks (§§ 30 bis 38) 317. — Verhalten der Reisenden während der Fahrt (§§. 53, 61, 72) 271, (§§. 43 bis 45) 279.

Personenstand. Auszüge aus den bezüglichen amtlichen Büchern und Standesregistern 637.

Personenverkehr innerhalb der Orte. Gewerbe für Vermittelung 639.

Personenwagen der Haupteisenbahnen (§§. 12 bis 15, 17, 18) 266. — der Nebeneisenbahnen (§§. 15 bis 19, 25 bis 27) 276.

Personenzüge der Haupteisenbahnen (§§. 23, 25, 26, 28 bis 30, 33, 34, 48) 268.

Petroleumraffinerien. Sonntagsarbeit in solchen 495.

Pfänder. Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung solcher (§. 98) 584.

Pfandleihgeschäft. Erlaubniß zum Betrieb 638.

Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen 679.

Pfandschaften im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts 398.

Pfarrer. Verbesserung der Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover 411. — Wahl der Pfarrer in dieser Kirche 452.

Pfarrstellen. Sterbe- und Gnadenzeit bei solchen 348.

Pfarrwittwen- und Waisenfonds. Verwaltung desselben 510, 511.

Pferde. Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen der Pferde (§§. 10, 17) 436. — Rotz oder Wurm derselben (§§. 40 bis 44) 438, 598. — Beschälseuche und Bläschenausschlag (§§. 50, 51) 459, 606. — Räude (§. 52) 439, 607. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (§§. 65 bis 67) 440. — Entschädigung für getödtete Pferde (§§. 58 bis 64) 440. — Besondere Bestimmungen für Pferde der Militärverwaltung (§. 3) 435.

Pferdemärkte. Beaufsichtigung durch beamtete Thierärzte (§. 17) 437. — Einstellung der Pferdemärkte in Seuchenorten (§§. 28, 66 Nr 4) 438.

Pferderennen. Reichsstempelabgaben von Wetteinsätzen bei Rennen (§. 26) 429, (Tarif Nr. 5) 434.

Pfingsten. Beschäftigung von Arbeitern u. s. w. (§. 105 b, §. 146 a) 105.

Pflanzen. Gestattung ihrer Einfuhr über gewisse Zollämter 63, 245, 473, 616.

Pflastergeld (§§. 4, 5) 386.

Pflegeanstalten. Gebühren für solche (§. 4) 386.

Pflegschaften. Gerichtsgebühr bei solchen 583.

Phosphornekrose 372.

Pikrinsäurefabriken. Sonntagsarbeit in solchen 493.

Platten zur Herstellung von Geld und Werthzeichen (Art. IV §. 360 Nr. 4) 80.

Pockenseuche der Schafe (§. 10 Nr. 6, §§. 46 bis 49) 436, 604. — Pockenimpfung der Schafe (§§. 23, 46 bis 49, 65 Nr. 6) 437.

Polizen s. Versicherungsverträge.

Polizei im Regierungsbezirk Wiesbaden (§§. 62, 63) 128.

Polizeibeamte. Betreten der Eisenbahnanlagen (§§. 54, 55) 271, (§. 44) 279. — Unterstützung der Bahnpolizeibeamten in der Handhabung der Bahnpolizei (§. 71) 273, (§. 52) 280. — Ausschluß von dem Amte als Gemeindeverordnete in den Landgemeinden (§. 53 Nr. 4) 159, 290.

Polizeibehörden. Ueberwachung der Gewerbebetriebe (Art. 3 §. 139 b, Art. 8 §. 155) 113. — insbesondere über die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (§§. 105 b, 105 c) 105. — desgl. über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken (§. 138) 112. — Ausstellung der Arbeitsbücher für jugendliche Arbeiter (§§. 108 bis 110, 114) 106. — Anordnung von Sicherheitsmaßregeln im gesundheitlichen 2c. Interesse der Arbeiter (§§. 120 d, 120 e, Art 6 §. 147 letzter Absatz) 108. — Zwangsmittel gegen Lehrlinge, die aus der Lehre entlaufen (§. 130) 110. — Entscheidung über die von Bahnpolizeibeamten festgenommenen Personen (§. 64) 272, (§. 47 Abs. 5) 279. — Befugnisse 2c. bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (§§. 3, 9, 12 bis 19, 22 bis 25, 27, 32, 35, 37, 38, 40 bis 42, 44 bis 49, 54, 57, 59, 66) 435. — Befugniß der Landespolizeibehörde bei Ausbruch der Lungenseuche (§§. 2, 3) 452.

Polizeiliche Verfügung. Vermögensstrafen, die durch eine solche festgesetzt sind 541.

Polizeipräsident in Berlin (§§. 3, 44) 303.

Polizeistunde. Genehmigung zur Verlängerung 645.

Polizeiverwaltung. Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden 239.

Pommern. Kirchengemeinde- und Synodalordnung 79. — Landgemeindeordnung 152. — Anzeigepflicht für die Schweineseuche 2c. 419. — Kirchenverfassung 448. — Satzungen der Landwirthschaftskammer 655

Porzellanknöpfe. Sonntagsruhe bei der Herstellung 481.

Posen. Kirchengemeinde- und Synodalordnung 79. — Landgemeindeordnung 152. — Anzeigepflicht für die Schweineseuche 2c. 419. — Kirchenverfassung 448. — Bezirk der Eisenbahndirektion 472. — Satzungen der Landwirthschaftskammer 658.

Postbeamte. Tagegelder und Fuhrkosten 453.

Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern 8, 351.

Postflagge. Führung derselben von den Postschiffen (§. 3 zu 3, §. 4) 313.

Postpäckereien. Wägungseinrichtungen für solche 344.

Postverkehr bei Choleragefahr (Tit. IV zu II und Tit. V) 464.

Postverwaltungen. Krankenversicherung der im gesammten Betriebe derselben beschäftigten Personen (§§. 1, 3) 212. — Verpflichtung der Kleinbahnen gegenüber der Postverwaltung (§. 42) 306.

Postwagen in den Zügen der Haupteisenbahnen (§§. 12, 13, 15, 17, 18, 34) 266. — desgl. der Nebeneisenbahnen (§. 24 zu d) 277.

Postwerthzeichen. Strafbare Verwendung u. s. w. bereits entwerthter Postzeichen (Art. I §. 276, Art. V §. 364) 80. — Anfertigung von Stempeln 2c. zur Fälschung von Postwerthzeichen (Art. IV §. 360 Nr. 4) 80.

Potsdam (Stadt). Anlegung von Bahnen in den Straßen (§. 39) 306. — Verwaltung der direkten Steuern, sowie Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung 539.

Pottasche. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 483.

Prämien. Verkauf von Inhaberpapieren mit Prämien (§. 7) 415.

Präsident des Patentamts. Ernennung (§. 13) 76. — Befugnisse desselben (§§. 3 bis 10, 12, 17, 19, 21, 24 bis 26) 173.

Präsidenten. Rangverhältniß des Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht I in Berlin 246.

Presbyterien der evangelischen Gemeinden in der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz 189.

Pretiosen. Zulassung im inneren deutschen Verkehr (§. 50 zu B 2) 320.

Preußen (Königreich). Aufstellung von 16 Armeekorps des deutschen Reichsheeres (Art. 1 §. 3) 5. — Abänderung der Strafgerichtsordnung (§. 1) 18. — Befreiung des Staats von der Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 1) 143.
Priester vom heiligen Geiste. Zulassung 458.
Privatanschlußbahnen. Bestimmungen über die Herstellung und den Betrieb (§§. 43 bis 55) 306. — Genehmigung zum Betrieb 639.
Privateisenbahnen. Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens (§. 46) 391. — Aufsicht des Staates über sie (§ 6 [6]) 468. — Pfandrecht an solchen (§. 100a) 584, 679.
Privatflüsse. Fischerei in denselben 457, 594.
Privathandel mit Staatslotterieloosen 190.
Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten. Erlaubnißertheilungen für die Unternehmer 637.
Privatlotterien. Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu denselben 422.
Privat-Telegraphenanlagen (§§. 3, 4, 6, 9 bis 13) 209.
Privatunternehmer, wann von Gerichtsgebühren frei 572.
Probezeit der Lehrlinge von Gewerbetreibenden (§. 128) 109.
Proteste. Stempel von solchen 645.
Protesturkunden des Handelsgesetzbuches. Aufnahme solcher (§. 49) 577.
Protokoll über Rechtsstreitigkeiten bei den Gewerbegerichten (§§. 39, 47, 54) 44. — desgl. über die vor den Gemeindevorstehern verhandelten Gewerbestreitigkeiten (§. 71) 47. — Sitzungsprotokolle bei den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 15, 16) 58. — Stempel von Pr. 646.
Proviantthiere der Militärverwaltung. Maßregeln bei Viehseuchengefahr (§. 3) 435.
Provinzialausschuß. Befugniß desselben bei Einkommensteuerveranlagungen (§. 41) 138. — Wahl der Mitglieder des Gewerbesteuerausschusses durch den Provinzialausschuß (§. 10) 144.
Provinzialausschuß der Provinz Hannover (§§. 14, 14a) 446.
Provinzialhülfskassen. Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 4a) 143.
Provinziallandtag. Befugnisse in Angelegenheiten der Landgemeinden (§. 48 Nr. 2) 158, 289.
Provinzialrath. Kompetenz in den städtischen Gemeindeangelegenheiten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 78) 130. — desgl. in Angelegenheiten der Landgemeinden (§. 2 Nr. 3, 4) 152, 283. — desgl. in Wegeangelegenheiten der Provinz Sachsen (§. 34) 181. — desgl. bei Benutzung öffentlicher Wege zur Anlegung von Kleinbahnen (§. 7) 304. — Befugniß in Angelegenheiten der Landwirthschaftskammern (§. 12) 455.
Provinzialsteuern (§. 91) 397.
Provinzialsynodalverbände. Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten 570.
Provinzialsynodalvorstände. Tagegelder und Reisekosten ihrer Mitglieder 371.
Provinzialsynode. Tagegelder und Reisekosten ihrer Mitglieder 371.
Prozeßbevollmächtigte im Verfahren vor den Gewerbegerichten (§§. 29, 52) 44. — desgl. vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 9) 58.
Prozesse der Stadtgemeinden im Regierungsbezirk Wiesbaden gegen Magistratsmitglieder (§. 44) 125.
Prüfung der Seeschiffer und Seesteuermänner auf deutschen Kauffahrteischiffen 131. — desgl. der Maschinisten auf Seedampfschiffen 183. — desgl. der Handfeuerwaffen (§§. 1 bis 5) 83, 252, 382, 534.
Prüfungskommissionen der theologischen Kandidaten 371.
Puddelwerke. Sonntagsarbeit in solchen 480.
Pulverfabriken. Sonntagsarbeit in solchen 492.
Punktationen über einen zu errichtenden Vertrag. Stempel von solchen 646.
Putzmacherei. Sonntagsarbeit bei derselben 500.

Q.

Quarantäne bei Choleragefahr (Tit. VIII) 456. — insbesondere im Verkehr auf der Donau (Anl. II) 465.

R.

Rang des Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht I in Berlin 246. — des Vorsitzenden der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken 251. — der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten 307. — des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht I in Berlin 419.
Raps und Rübsaat. Ausfuhr (Nr. 1) 421.
Räude der Pferde, Schafe, Esel u. s. w. (§. 10 Nr. 8, §§. 52, 65 Nr. 2) 436, 607.
Raufhändel, Betheiligung daran (§. 6a Nr. 2, §. 26a Nr. 2) 213.
Realsteuern (§. 23) 388, (§. 54) 392.
Rechnungsführer der Orts-Krankenkassen (§§. 42, 46, 76b) 219. — der eingeschriebenen Hülfskassen (§§. 49a, 76b) 222. — der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§. 64) 225.
Rechnungsgebühren. Bezügliche Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (§. 112) 585.
Rechte. Stempel bei Abtretung solcher 635.
Rechtsangelegenheiten. Gewerbsmäßige Besorgung fremder R. (Art. III) 367.
Rechtsanwalt, Gewerbesteuerfreiheit (§. 4 Nr. 7) 143. — Besorgung von Geschäften der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch einen solchen (§. 29) 593. — s. a. Anwälte.
Rechtshülfe im Verfahren vor den Gewerbegerichten (§. 60) 46. — in Patentsachen (§. 32) 78.
Rechtsmittel gegen Urtheile und Beschlüsse der Gewerbegerichte (§§. 30, 42, 50, 55, 59) 44. — gegen die Veranlagung zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§. 4) 375. — gegen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer (§§. 33 ff.) 383. — gegen Heranziehung zu Gemeindelasten (§. 69) 394. — in Streitsachen der Armenverbände (§§. 36, 37, 51) 417.
Rechtsstreitigkeiten in Patentangelegenheiten (§§. 5, 38) 75. — in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes (§. 12) 116. — über Entrichtung von Beiträgen zur Krankenversicherung (§§. 53, 58, 65, 72) 222. — wegen Beseitigung ungesetzlicher Telegraphenanlagen und unbefugter Störung elektrischer Anlagen (§§. 11, 13) 210. — über Gebrauch ꝛc. von Waarenzeichen (§§. 21, 23) 444.
Rechtsweg. Zulässigkeit gegen die Festsetzung der Erbschaftssteuer (§§. 42, 43) 92. — bezüglich der Stempelsteuer (§. 26) 632.
Rechtswohlthat des Inventars. Erklärungen betr. den Vorbehalt (§. 88) 582.
Redemptoristen. Zulassung 458.
Regierungen. Befugnisse derselben bei Einkommensteuerveranlagungen (§§. 30, 31, 33, 34, 37, 41, 60, 67, 69 bis 71) 136. — in Gewerbesteuersachen (§§. 28 bis 31, 36 bis 38, 44, 58, 61, 65, 68, 72, 73, 74, 76 bis 78) 145. — Errichtung neuer Abtheilungen 241, 459. — Theilung der Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten 539.
Regierungs-Civil-Supernumerare 534.
Regierungskommissar als Vorsitzender der Einkommensteuer-Berufungskommission (§§. 41, 42) 138. — als Vorsitzender des Gewerbesteuerausschusses (§. 15) 144.
Regierungspräsident. Kompetenz desselben in den städtischen Angelegenheiten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 33, 34, 44, 50, 58, 62 II, 65, 78, 80, 82,

86) 124. — in Angelegenheiten der Landgemeinden (§§. 114, 138, 139, 143) 164, 294. — bei Herstellung von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (§§. 3, 44) 303. — wann die R. die Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Kirche wahrnehmen 345.

Regierungs- und Gewerberäthe. Anstellung derselben 80.

Register der Notare, Eintragung von Verhandlungen, Zeugnissen 2c. (§. 10) 40.

Registerführung. Bezüglicher Abschnitt des Gerichtskostengesetzes 580.

Regulativ über das Berufungsverfahren in Patentsachen vor dem Reichsgericht (§. 33) 78, (§. 15) 192.

Reich (Deutsches). Schutz deutscher Waarenzeichen 407, 460. — s. a. Deutsches Reich.

Reichsanleihen. Umwandlung der Schuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs (§§. 2, 16, 22) 102.

Reichsbank. Befreiung von der Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 2) 143. — Zinsbare Anlegung von Geldbeständen der Ortskrankenkassen bei der Reichsbank (§. 40) 219. — Antheil an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs 20, 94, 409. — Gemeindeabgaben (§. 28) 389.

Reichsbeamte. Kautionen der Beamten bei der Militär- und Marineverwaltung 10, 62, 88, 459. — bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 191. — Tagegelder und Fuhrkosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung 65. — der Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 453. — Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung 459.

Reichsbeamtengesetz 360.

Reichsbehörden. Führung der Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge 313.

Reichsbetriebe. Ueberwachung der Beobachtung der Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 155) 115.

Reichs-Eisenbahn-Amt. Befugnisse 2c. nach der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen (§§. 12, 72 bis 74) 266. — der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen (§§. 1, 2, 6, 53 bis 55) 275.

Reichsflagge, Führung derselben 313.

Reichsgericht. Entscheidung auf Berufungen in Patentsachen (§§. 33, 38) 78. — Berufungsverfahren 192 — Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten betreffs des Schutzes von Gebrauchsmustern (§. 12) 116. — Aufhören der Funktion des Reichsgerichts als Berufungs- und Beschwerdegericht für Deutsch-Ostafrika (§. 5) 62. — Entscheidung auf Beschwerden 2c. hinsichtlich der Entrichtung von Reichsstempelabgaben (§. 33) 429. — Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Waarenzeichen (§. 21) 444.

Reichsheer. Eintheilung in 20 Armeekorps (Art. I §. 3) 5. — Anderweite Feststellung der Friedenspräsenzstärke desselben (§. 1) 39. — Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden 52. — Nachgesuchte Patente für die Zwecke des Reichsheeres und der Flotte (§§. 19, 23) 76. — Erfindungen, welche im Interesse des Reichsheeres nicht patentirt werden (§. 5) 76. — Unterstützungen aus der Reichskasse für die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften 246, 247. — Krankenversicherung der in den Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigten Personen (§§. 1, 3) 212.

Reichs-Invalidenfonds 360, 538, 673.

Reichskasse. Zahlung der Zinsen für die in das Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen (§. 18) 104. — Erstattung der erstmaligen Kosten für steueramtliche Einrichtungen in Zuckerfabriken aus der Reichskasse (§. 11) 95.

Reichskommissar in Deutsch-Ostafrika, Befugnisse (§§. 19) 62.

Reichskommissar zur Anordnung von Schutzmaßregeln bei Viehseuchen (§. 4) 435.

Reichskriegshäfen 365.

Reichsschuldbuch 102, 196.

Reichsstempelabgaben. Gesetz über Erhebung derselben 426. — Reichsstempelabgaben von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen (§§. 2 bis 6) 426. — von Kauf und Anschaffungsgeschäften (§§. 7 bis 21) 427. — von Lotterieloosen, Ausspielungen 2c. (§§. 22 bis 30) 429. — Befreiungen von der Abgabe (§. 43) 430. — Vollstreckungsverfahren bezüglich der Abgaben (§. 42) 430. — Ueberweisung des Ertrages der Abgaben an die Bundesstaaten (§. 45) 430.

Reichsstempelmarken zur Entrichtung der Stempelabgaben für Urkunden 2c. (§§. 2, 10, 17, 25, 31 bis 33, 44) 426.

Reichstag. Mittheilung der Beschlüsse des Bundesraths über Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen an den Reichstag (§§. 105d, 105g) 105. — desgl. hinsichts der Sicherheitsmaßregeln im gesundheitlichen 2c. Interesse der Arbeiter (§. 120e) 108. — desgl. über Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken u. s. w. (§. 139a, Art. 7 §. 154) 113. — Vorlegung der Jahresberichte der Aufsichtsbeamten für Gewerbebetriebe an den Reichstag (§. 139b) 113. — Vorlegung der Beschlüsse des Bundesraths wegen Ermäßigung der Zuckersteuer für Zuckerabläufe 2c. (§. 2) 94. — Vorlegung von Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete (§§. 2, 3) 203. — Mittheilung über Verfügungen zur Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen 247.

Reichsunmittelbare. Heranziehung zu den Steuern 133, 299.

Reichsverfassung. Neue Fassung des Art. 63: 365.

Reichs-Versicherungsamt. Errichtung einer besonderen Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 1, 2) 61. — Verfahren und Geschäftsgang in Angelegenheiten dieser Versicherung (Nr. 3 bis 8) 61. — Entscheidung von Streitigkeiten der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung über ihre Zuständigkeit (§. 5) 57. — Entscheidung über Beschwerden gegen das Prozeßverfahren der Schiedsgerichte (§§. 17, 25) 59. — Geschäftsberichte der Schiedsgerichte an das Reichs-Versicherungsamt (§. 27) 59.

Reingewinn der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 29, 43, 47) 232.

Reisegepäck. Beförderung auf den Eisenbahnen (§§. 20, 30 bis 37) 316. — bei der Binnenschifffahrt (§. 77) 551.

Reisekosten der Mitglieder der Einkommensteuerkommissionen (§. 72) 141, 263. — der Gewerbesteuerausschüsse (§. 51) 147, 263. — der in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister 241. — von Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern für amtliche Begleitungen und Bewachungen 308. — der Mitglieder von Schätzungsausschüssen 407. — der Beamten der Staatseisenbahnen 508. — der Staatsbeamten 534. — Bezügliche Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (§§. 110 f.) 585. — der Notariatsgebührenordnung (§. 22) 592.

Reisende. Beförderung auf den Eisenbahnen (§§. 6, 10 bis 29) 314. — Verhalten während der Fahrt u. s. w. (§§. 53, 61, 62) 271, (§§. 43 bis 45) 279. — Beförderung bei Choleragefahr (Tit. IV, V und VIII) 464. — Paßpflichtigkeit der Reisenden aus Rußland 457.

Rekonvaleszenten. Fürsorge für dieselben durch Leistungen der Orts-Krankenkassen (§. 21 Nr. 3a, §. 46 Nr. 3) 216.

Rekruten. Bestimmung der für jedes Jahr einzustellenden 365. — Vertheilung des Gesammtbedarfs auf die einzelnen Armeekorpsbezirke 365.
Rekurs gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Ablehnung von Statuten der Orts-Krankenkassen (§§. 24, 48a) 217. — über die Schließung von Orts-Krankenkassen (§. 47) 221. — desgl. gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Streitigkeiten wegen Krankenunterstützungsansprüche (§. 58) 224.
Religionsgesellschaften. Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif Befr. Nr. 2i) 93. — wann stempelfrei (§. 5) 628.
Remontedepots. Maßregeln bei Seuchengefahr in Betreff der Rindvieh- und Schafbestände (§. 3) 435.
Rendant der Bureaukasse bei der Königl. Polizeidirektion in Charlottenburg, Kaution desselben 539.
Renten, Besteuerung (§. 12) 134.
Rentenbanken, Wiedereröffnung 170.
Rentenbank-Renten, Erhebung (§. 16) 377.
Rentengüter. Bestimmungen über Rentengüter 35, 168.
Rentenverschreibungen. Reichsstempelabgaben von denselben (§§. 2 bis 6) 426.
Rentenverträge. Stempel 644.
Rentmeister, die von der Umgestaltung der Erhebung der Staatssteuern betroffen werden 527.
Reservefonds der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 43 Nr. 5) 234. — der Gemeinde-Krankenversicherungskassen (§§, 9, 10, 14) 214. — der Orts-Krankenkassen (§§. 21, 22, 29, 32, 33) 215. — der Hülfskassen mit Krankenversicherung (§. 75) 227.
Reserveübungen. Bezügliche Urkunden (§. 4) 628.
Reservisten. Unterstützung ihrer Familien bei Einberufung zu Friedensübungen (§. 1) 246.
Reugeld für Zurücknahme aufgelieferten Eisenbahnguts (§ 64 zu 8) 325.
Revision gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte für Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 4, 7) 61. — der Gewerbeanlagen durch die Aufsichtsbeamten (§. 139b) 113. — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Gesetz betreffend die Begründung derselben 353. — in Klagesachen über Entrichtung von Reichsstempelabgaben (§. 33) 429.
Revisoren kaufmännischer Bücher in Berlin. Gebühren derselben 366.
Revolver. Prüfung ihrer Läufe und Verschlüsse (§. 2) 83.
Rheinisches Recht. Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden 354. — Pfandschaften 398. — Grundbuchwesen und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 398. — Vornamen 445. — Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes für das Gebiet desselben (§§. 87, 96, 97, 119, 126) 582. — der Notariatsgebührenordnung (§§. 18, 30) 592.
Rheinprovinz. Veränderung der Grenzen des Landkreises und des Stadtkreises Coblenz (Nr. 5) 85. — Gewerbegerichte in der Rheinprovinz 177. — Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden 183. — Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau 189. — Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen 208. — Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche 208. — Neue Kirchengesetze, welche nicht auf diese Provinz ausgedehnt sind 349. — Aufbewahrung der Kopien der Katasterdokumente und Auszüge aus denselben (§. 7) 376. — Kirchenverfassung 448. — Kosten für das Verfahren vor den Gewerbegerichten (§. 115) 586. — Fischerei in den Privatflüssen 594.
Rhodansalze. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 486.
Richterliche Beamte. Ausschluß von dem Amte als Gemeindeverordnete in den Landgemeinden (§. 53 Nr. 3) 159, 290.
Rinderpest (§. 1) 435.
Rindvieh. Abwehr und Unterdrückung von Seuchen desselben (§§. 10, 45, 50, 51) 436. — Maul- und Klauenseuche (§. 10 Nr. 4, §§. 15, 44a) 436. — Lungenseuche (§. 45) 439, 602. — Bläschenausschlag (§. 50) 439, 606. — Rindviehbestände der Militärverwaltung (§. 3) 435. — Rindvieh in öffentlichen Schlachthäusern (§§. 53 bis 56) 439. — Entschädigung für getödtetes Rindvieh (§§. 58 bis 64) 440. — Strafbestimmungen (§§. 65 bis 67) 440.
Rohrpostanlagen. Gefährdung ihres Betriebs (Art. III §. 318a) 80.
Rohzuckerfabriken. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern 201. — Sonntagsarbeit 497.
Rollfuhrmänner. An- und Abfuhr von Eisenbahngütern (§§. 60, 62, 68) 224.
Ronsdorf (Rheinprovinz). Errichtung eines Amtsgerichts 421.
Rosinen, als Zusatz zu Wein verboten (§. 4) 238.
Röstofenbetriebe. Sonntagsarbeit in solchen 477.
Rother Adler-Orden. Ausstattung mit der Königlichen Krone 250.
Rothlauf der Schweine. Anzeigepflicht 532, 539, 542, 595, 620.
Rothwein. Zulässiger Gehalt an Schwefelsäure (§§. 2, 7 bis 9) 238.
Rotz (Wurm) der Pferde ꝛc. (§. 10 Nr. 3, §§. 40 bis 44, 65 Nr. 5) 436, 598. — Entschädigung für getödtete rotzkranke Thiere (§§. 59 bis 62) 440.
Rübensäfte. Besteuerung und Eingangszoll (§§. 1, 2, 65) 94.
Rübenzucker. Besteuerung des inländischen Rübenzuckers (§§. 1 bis 64) 94.
Rübsaat. Ausfuhr (Nr. 1) 421.
Rückfall bei Zuckersteuerdefraudation (§§. 48, 56, 58) 100. — bei Hinterziehung von Reichsstempelabgaben (§§. 20, 35) 429. — bei Branntwein-Verbrauchsabgabendefraudation 565.
Rückgriffklagen der Eisenbahnen gegen einander im inneren deutschen Verkehr (§. 74) 327.
Rückkehrbefehle. Erlassung solcher (§. 95) 583.
Rücktrittsrecht bei Abzahlungsgeschäften (§§. 1, 2, 5) 415.
Rügen. Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse 250. — Bestimmung des Gerichtskostengesetzes für dieses Gebiet (§. 69) 580.
Ruhegehalt der evangelisch-lutherischen Geistlichen in der Provinz Schleswig-Holstein 67. — in der Provinz Hannover 408. — der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen 450.
Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen 400, 508.
Ruhezeit. Bestimmungen über die den gewerblichen Arbeitern zu gewährende Ruhezeit (§§. 105b bis 105f, 134b, 136 bis 138, 139a) 105. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (§. 146a) 114.
Ruhr. Bildung von Wassergenossenschaften im Gebiete ihrer Nebenflüsse 405.
Rumänien. Schutz deutscher Waarenzeichen 460.
Rußland. Paßpflichtigkeit der Reisenden 457. — Schutz deutscher Waarenzeichen 460. — Theilnahme an den Maßregeln gegen die Cholera 462.

S.

Saaleeisenbahn. Verwaltung derselben 674.
Saccharin, Verfälschung von Wein durch Saccharin (§§. 4, 6, 10) 238.
Saccharinfabriken, steueramtliche Kontrole (§. 42) 99. — Sonntagsarbeit in solchen 493.
Sachsen (Provinz), Kirchengemeinde- und Synodalordnung 78. — Veränderung der Grenzen des Saalkreises und des Stadtkreises Halle 85. — Landge-

meindeordnung 152. — Wegeordnung 178, 203. — Einführung der Anzeigepflicht für die Schweineseuche 2c. 419. — Kirchenverfassung 448. — Satzungen der Landwirthschaftskammer 661.
Sachverständige, Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Art. 1) 33. — Sachverständige im Verfahren vor den Gewerbegerichten (§§. 44, 54, 59) 45. — desgl. vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 15 bis 17) 58. — im Verfahren vor dem Patentamt (§§. 14, 18, 25, 30, 32) 76, (§. 13) 174. — im Berufungsverfahren in Patentsachen beim Reichsgericht (§. 9) 192. — desgl. bei Gewerbesteuerveranlagungen (§. 26) 145. — bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer (§. 45) 385. — Gebühr für die Vernehmung solcher (§. 49) 577.
Salicylsäure, als Zusatz zu Wein verboten (§§. 1, 7 bis 9) 238.
Salinen, gewerbliche Streitigkeiten ihrer Arbeiter 2c. (§. 77) 48. — Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §. 105b, Art. 6 §. 146a) 105. — Polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen 202. — Krankenversicherung der beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 1) 211. — Sonntagsarbeit in solchen 478.
Salzsäure. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 483.
Salzwerke. Zuschüsse der Betriebsgemeinde an benachbarte Gemeinden (§. 53) 392.
Samenklenganstalten. Sonntagsarbeit in solchen 496.
Sämischleder. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 497.
Satzungen der Landwirthschaftskammern (§§. 3, 4, 7, 8, 11) 454.
Sauerstoff. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 490.
Säumniß eines Vorgeladenen. Dadurch bewirkte Vereitelung eines Termins (§. 107) 584.
Schadenersatz für Wildschaden (§§. 1 bis 11) 176.
Schafe. Abwehr und Unterdrückung von Seuchen derselben (§§. 10, 15, 44a, 46 bis 49, 52 bis 56) 436, 604, 607. — Schafbestände der Militärverwaltung (§. 3) 435. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen (§§. 65 bis 67) 440.
Schankwirthe. Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (§. 105i) 106.
Schankwirthschaft, Betriebssteuer (§§. 59ff.) 148. — Auszahlung des Lohnes gewerblicher Arbeiter in Schankwirthschaften (§. 115a, Art. 6 §. 148 zu 13) 107. — Erlaubnißertheilung für den Betrieb 638.
Schätzungen. Aufnahme von solchen (§§. 49, 84) 577.
Schätzungsausschuß zur Veranlagung der Ergänzungssteuer (§§. 23ff.) 382, (§. 45) 385, 407.
Schaumwein, Herstellung (§§. 5, 6) 238.
Schauspielunternehmer. Erlaubnißertheilungen für solche 638.
Schaustellungen, Beschäftigung von Arbeitern bei Schaustellungen an Sonn- und Festtagen (§. 105i) 106. — Gebühren für solche (§. 6) 386. — Steuern für solche (§. 15) 387. — Erlaubnißertheilung für die gewerbsmäßige Veranstaltung 638.
Scheidemünzen der Frankenwährung. Umlauf innerhalb badischer Grenzbezirke 345.
Schenkungen unter Lebenden und von Todeswegen (§. 1 Nr. 1, §§. 4, 6, 8, 12) 88. — Einnahmen aus Schenkungen (§. 8) 133. — Stempel von solchen 646.
Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Bildung u. s. w. 56.
Schiedsmänner. Verfügungen und Verhandlungen derselben (§. 4) 628.
Schiedssprüche der Einigungsämter für gewerbliche Streitigkeiten (§§. 67 bis 69) 47. — Stempel 646.
Schießbedarf. Verbot der Ausfuhr nach Aethiopien 622.
Schießgewehre, Prüfung ihrer Läufe und Verschlüsse 83.
Schießmittel, Verkehr mit Sprengstoffen, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden 79.
Schiffahrt, Krankenversicherung der im Binnenschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 1) 211.
Schiffer. Bezüglicher Abschnitt des Binnenschiffahrtsgesetzes 544.
Schiffsbrücken. Verwaltung derselben 472.
Schiffsbesatzung von Seeschiffen, Befreiung von der Krankenversicherungspflicht (§. 1) 212.
Schiffsbrief bei der Binnenschiffahrt (§§. 126ff.) 555.
Schiffseigner. Bezüglicher Abschnitt des Binnenschiffahrtsgesetzes 543.
Schiffsgläubiger. Bezüglicher Abschnitt des Binnenschiffahrtsgesetzes 553.
Schiffsmannschaft. Bezüglicher Abschnitt des Binnenschiffahrtsgesetzes 545.
Schiffsregister bei der Binnenschiffahrt 555. — Gebühren für die Eintragungen (§. 78) 581.
Schiffsverkehr bei Choleragefahr (Tit. VIII) 465. — insbes. beim Verkehr auf der Donau (Anl. II) 465.
Schiffsvermessungsordnung 501. — s. a. Flußschiffe.
Schlachthäuser, Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 4c) 143.
Schlachthausgebühr (§. 11) 387.
Schlachtsteuer (§. 14) 387.
Schlachtvieh, Untersuchung in Hessen-Nassau 245.
Schlachtviehhöfe und **öffentliche Schlachthäuser.** Ueberwachung 2c. bei Viehseuchenausbrüchen (§§. 53 bis 56) 439. — Entschädigung für die in denselben getödteten seuchenkranken Thiere (§. 62 Nr. 2, §. 64) 440. — Beaufsichtigung der Schlachthäuser (§. 17) 437.
Schlafstellenmiether, Veranlagung zur Einkommensteuer (§. 11) 134.
Schlägereien, Betheiligung daran (§. 6a Nr. 2, §. 26a Nr. 2) 213.
Schlesien (Provinz), Kirchengemeinde- und Synodalordnung 78. — Landgemeindeordnung 152. — Eisenerzbergbau (§§. 211a bis c) 420. — Kirchenverfassung 448. — Anzeigepflicht für die Schweineseuche 419. — Satzungen der Landwirthschaftskammer 660.
Schleswig-Holstein, Wohnungsmiethen 33. — Ladungsgewicht der Fuhrwerke 37. — Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche 68, 116. — Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau 152. — Wegepolizeiliche Vorschriften 243. — Landgemeindeordnung 283. — Aufhebung der Stolgebühren in der evangelisch-lutherischen Kirche 308. — Unterstützungen früherer Angehöriger der schleswig-holsteinischen Armee (§. 4) 407. — Ausführung des Fischereigesetzes 419. — Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche 510, 515. — Aufhebung feuerpolizeilicher Vorschriften 532. — Gerichtsgebühren daselbst (§§. 71, 86) 580. — Evangelische Kirchenverfassung 616. — Satzungen der Landwirthschaftskammer 663.
Schleusengelder. Erhebung solcher (§. 5) 386.
Schließung von Orts-Krankenkassen (§. 47) 221. — von Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§. 68) 225. — von Bau-Krankenkassen (§. 72) 226.
Schlußnoten. Reichsstempelabgaben von denselben (§§. 10 bis 12, 16, 19, 31) 428. — Bestimmungen über Aufbewahrung derselben (§. 14) 428.
Schmalzfabriken. Sonntagsarbeit in solchen 491.
Schneeräumung in der Provinz Sachsen (§. 41) 181.
Schneiderei. Sonntagsarbeit bei derselben 500.
Schöffen, Wahl, Bestätigung und Verhältnisse der Schöffen in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 29ff., 65, 74, 75, 88) 124. — desgl. in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen (§§. 49 bis 67, 74, 75, 77, 84 bis 87) 158.
Schreibgebühren. Bezügliche Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (§§. 109ff.) 585. — der Notariatsgebührenordnung (§. 21) 592.
Schriftstellerische Thätigkeit (§. 4 Nr. 7) 143.

Schuhmacherei. Sonntagsarbeit bei derselben 500.
Schulden. Abzugsfähigkeit bei der Ergänzungssteuer (§. 8) 380.
Schuldverschreibungen. Stempelabgaben (§§. 2 bis 6) 426, (Tarif Nr. 1 und 4 zu 2) 431, 647.
Schulen, Befreiung von der Erbschaftssteuer (Tarif Befr. Nr. 2h) 93. — s. a. Oeffentliche Schulen.
Schulgeld für höhere Lehranstalten und Fachschulen (§§. 4, 8) 386.
Schullehrer, Befreiung von den Gemeindeabgaben in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 4) 121. — desgl. in den Landgemeinden (§§. 26, 29) 155, 286. — Ausschluß von dem Amte als Gemeindeverordnete in den Landgemeinden (§. 53 Nr. 5) 159, 290.
Schulzenamt in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen (§§. 86, 92 bis 101) 162.
Schutzfrist für Patente (§§. 7 bis 11) 75. — für eingetragene Gebrauchsmuster (§§. 8 bis 10) 116.
Schutzgebiete. Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marschall-Inseln 9. — im südwestafrikanischen Schutzgebiet 50. — in Deutsch-Ostafrika 62. — Etats derselben 203. — Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet 312. — Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun 330. — Reichsdienstflagge für die Behörden und Fahrzeuge in den Schutzgebieten (§. 3 Nr. 2) 313. — Verwendung von Personen des Soldatenstandes und Beamten des Reichsheeres und der Marine (Art. 17) 364. — Regelung der Verwaltung 2c. in den zu den Schutzgebieten nicht gehörigen Theilen der deutschen Interessensphären in Afrika 441.
Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun 541. — s. a. Kaiserliche Schutztr.
Schutzwagen in den Eisenbahnzügen (§. 34) 270.
Schwarzwild. Einfriedigung (§. 14) 177.
Schweden. Aufhebung des Einfuhrverbots für Schweine, Schweinefleisch und Würste schwedischen Ursprungs 59. — Schutz deutscher Waarenzeichen 460.
Schwefelnatrium. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 488.
Schwefelsäure. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 482.
Schwefelsäureanhydrid. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 483.
Schwefelsäuremonohydrat. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 482.
Schweine. Schutzmaßregeln gegen Maul- und Klauenseuche derselben (§. 10 Nr. 4, §§. 15, 44a, 65 Nr. 2) 436. — Anzeigepflicht bei Schweinepest und Rothlauf der Schweine 419, 458, 460, 532, 539, 542, 595, 620.
Schweine und Schweinefleisch amerikanischen Ursprungs, Aufhebung des Einfuhrverbots 190.
Schweiz. Schutz deutscher Waarenzeichen 460. — Theilnahme an den Maßregeln gegen die Cholera 462.
Schwiegereltern (Schwiegerkinder). Erbschaftssteuer (Tarif C lit. c) 93.
Seehandelsschiffe. Befreiung der Schiffsbesatzung von der Krankenversicherungspflicht (§. 1) 212. — Deutsche Nationalflagge für Schiffe der deutschen Handelsmarine (§. 1) 313.
Seemännische Bevölkerung des Reiches. Verpflichtung zum Dienst in der Kaiserlichen Marine 365.
Seemannsamt. Vermögensstrafen, die durch Bescheid eines solchen festgesetzt sind 541.
Seereisen. Doppelrechnung derselben (Art. 4) 361.
Seeschiffer und -steuermann. Nachweis der Befähigung 507.
Seeverkehr bei Choleragefahr (Tit. VIII) 465.
Seewarte, Deutsche 476.
Seewehrmänner. Unterstützung ihrer Familien bei Einberufung zu Friedensübungen (§. 1) 246.
Selbstständige Gerechtigkeiten. Sie betreffende Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (§. 66) 579.
Selbstentzündung. Ausschluß von Gegenständen, welche derselben unterliegen, von der Eisenbahnbeförderung (§§. 50, 29) 320.
Serbien. Schutz deutscher Waarenzeichen 460.
Servisklassen. Abänderung bezüglich mehrerer Orte 203.
Seuchen (Viehseuchen). Abwehr der Einschleppung vom Auslande (§§. 6 bis 8) 436. — Unterdrückung im Inlande (§§. 9 bis 56) 436. — Entschädigung für getödtete Thiere (§§. 57 bis 64) 440. — Strafvorschriften (§§. 65 bis 67) 440.
Sicherstellung von Rechten. Beurkundungen darüber 648.
Sicherung eines Nachlasses (§. 82) 582.
Siegel zur Herstellung von Geld und Werthzeichen (Art. IV §. 360 Nr. 4) 80.
Siegelung eines Nachlasses (§. 82) 582.
Siegelungen. Gebühren für solche (§. 49) 577.
Siel- und Entwässerungsverbände. Telegraphenanlagen für ihren Dienst (§§. 3, 4) 209.
Signale bei den Hauptseisenbahnen (§§. 1, 3, 5, 26, 33, 40 bis 47, 50, 60) 264. — bei den Nebeneisenbahnen (§§. 37 bis 42) 278.
Singspiele. Gewerbsmäßige Veranstaltung 638.
Sitten, gute, Rücksichtnahme auf ihre Aufrechterhaltung in Gewerbebetrieben (Art. 3 §§. 120b bis 120e, 123, 124, 126, 128, 139a, Art. 6 §. 147 Nr. 4) 108. — Strafen in Fabriken wegen Verstößen gegen dieselben (§. 134b) 111.
Sklavenraub und -handel. Verbot desselben 622.
Soda. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 483.
Solarölfabriken. Sonntagsarbeit in solchen 495.
Soldaten. Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften 246. — Ausschluß der Personen desselben von der Krankenversicherungspflicht (§. 3) 212.
Soldau (Ostpreußen). Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts 420.
Solidarhaft der Mitglieder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 9, 11, 18, 58) 230. — desgl. der Geschäftsführer der Gesellschaften (§§. 31, 44, 79) 232. — desgl. der Liquidatoren von Gesellschaften (§. 74) 236.
Sonderfahrten der Eisenbahnen (§. 10 Abs. 2) 315.
Sonderzüge auf Haupteisenbahnen (§§. 29, 35) 269. — auf Nebeneisenbahnen (§. 30) 278.
Sonntage. Beschäftigung gewerblicher Arbeiter (Art. 1 §. 41a, Art. 2 §. 55a, Art. 3 §§. 105a bis 105i, 137) 104. — der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter (Art. 3 §§. 120, 126, 134, 136) 107. — Bestrafung der Zuwiderhandlungen (§§. 146a, 149 Nr. 7) 114. — Gewährung des Krankengeldes aus den Krankenkassen auch für Sonn- und Festtage (§. 6a Nr. 4, § 21 Nr. 1a) 213. — Berücksichtigung der Sonntage bei Berechnung der Lieferungsfristen im inneren deutschen Verkehr (§§. 63, 68, 69) 324. — Nichtannahme von Thieren und gewöhnlichem Frachtgut an Sonntagen (§§. 46, 56) 320.
Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Ausnahmen von dem Verbote derselben 476.
Sonntagsruhe. Inkrafttreten der Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 203, 476.
Spanien. Zollzuschlag für Waaren aus Spanien und den spanischen Kolonien 447, 616.
Spanndienste in den Landgemeinden (§. 18) 154, 285.
Sparkassen. Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 4a) 143. — Einsicht ihrer Bücher bei der Veranlagung zur Ergänzungssteuer, ob zulässig (§. 25) 383.
Sparkassenbücher. Stempelfreiheit 647.
Spediteure. Vermittelung bei der Beförderung von Eisenbahngütern (§§. 59, 68, 70, 75, 76) 323.
Sperre der Ställe, des Gehöfts, des Orts, der Weide u. s. w. bei Viehseuchengefahr (§§. 22, 41, 44a, 66 Nr. 4) 437.

Spielwaaren. Sonntagsarbeit bei der Anfertigung 500.
Spinnereien. Nachmittagspausen der jugendlichen Arbeiter 406.
Spiritus. Betriebssteuer von dem Kleinhandel mit Spiritus (§§. 59 ff.) 148.
Spiritusraffinerien. Sonntagsarbeit in solchen 499.
Spree. Verbesserung der Oder und der Spree 17.
Sprengstoffe. Verkehr mit Sprengstoffen, die vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden 79.
Sprengstofffabriken. Sonntagsarbeit in solchen 492.
Sprit, unreiner, als Zusatz zu Wein verboten 238.
Staatsanwalte. Rangverhältniß des Ersten Staatsanwalts beim Landgericht I in Berlin 419.
Staatsanwaltschaftliche Beamte. Ausschluß von dem Amte als Gemeindeverordnete in den Landgemeinden (§. 53 Nr. 4) 159, 290. — Betreten der Eisenbahnanlagen (§§. 54, 55) 271, (§. 44) 279.
Staatsbeamte. Wahl derselben zu Vorsitzenden 2c. der Gewerbegerichte (§. 15) 43. — Heranziehung zu den Gemeindesteuern (§. 41) 390. — Tagegelder und Reisekosten derselben 534.
Staatsbetriebe. Ueberwachung der Beobachtung der Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 155) 115. — Krankenversicherung der in denselben beschäftigten Personen (§§. 2a, 3, 84) 212.
Staatseisenbahnen. Gemeindesteuern (§. 33) 389, (§. 45) 391.
Staatsfiskus. Heranziehung zu Gemeindeabgaben (§. 33) 389, (§. 45) 391.
Staatslotterien. Reichsstempelabgaben für ihre Loose (§§. 28, 29) 429.
Staatsschuldbuch. Erweiterung desselben 119.
Stadtbezirke. Bildung derselben im Regierungsbezirk Wiesbaden (§. 2) 120. — desgl. in den Landgemeinden (§. 2 Nr. 1, 6) 152, 283.
Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden 120, 346, 473.
Stadtgemeinden. Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden 239.
Stadträthe. Wahl und Bestätigung derselben im Regierungsbezirk Wiesbaden (§§. 29 ff.) 124.
Stadtverordnete. Wahl 67. — Wahl, Rechte und Pflichten im Regierungsbezirk Wiesbaden (§§. 6, 10, 12 bis 28, 30 Nr 2, §§. 31 bis 55, 59 bis 61, 64, 65, 75, 79 bis 83, 86, 87) 121.
Stadtverordnetenversammlung. Wahl der Mitglieder der Gewerbesteuerausschüsse für Berlin durch dieselbe (§. 10) 144.
Stammeinlagen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 3, 5, 7 bis 9, 14, 17, 19 bis 22, 24, 26 bis 28, 33, 41, 47, 56 bis 58) 230. — Nachschüsse zu den Einlagen (§§. 26 bis 28, 30, 43, 47) 232. — Zurückzahlung von Stammeinlagen (§. 59) 235. — Strafbestimmungen wegen falscher Angaben hinsichtlich der Einzahlungen (§. 80) 237.
Stammkapital der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 3, 5, 7, 30, 33, 43, 44, 50, 51, 56 bis 58, 61, 66, 78) 230. — Herabsetzung des Stammkapitals (§. 59) 235.
Standeserhöhungen. Stempel von solchen 648.
Standesherren. Gemeindesteuern derselben (§. 40) 390.
Standesregister. Gebühren für solche (§. 80) 582.
Stärkezucker, unreiner, als Zusatz zu Wein verboten (§§. 1, 7 bis 9) 238.
Stärkezuckerfabriken, steueramtliche Kontrole (§. 42) 99.
Stationsgebäude der Eisenbahnen (§. 20) 267.
Statthalter in Elsaß-Lothringen. Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf denselben 351, 460.
Statutarische Anordnungen für die Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 5, 11, 12, 29, 59, 71) 121. — desgl. für die Landgemeinden (§§. 6, 18, 41, 49, 74, 109, 112, 136, 147) 153, 284.
Stearinfabriken. Sonntagsarbeit in solchen 495.
Steinkohlenbergwerke. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 200, 474.
Steinkohlendestillationsanstalten. Sonntagsarbeit in solchen 478.
Steinsalzbergbau in der Provinz Hannover 618.
Stellenvermittler (Art. 3) 367.
Stellvertreter des Vorsitzenden der Gewerbegerichte (§§. 9 bis 11, 15, 20, 77) 42. — der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 1) 56. — der Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 45) 234.
Stellvertretung der Preußischen gesandtschaftlichen Beamten 460.
Stempel. Entrichtung der Stempelabgabe bei Aufnahme notarieller Urkunden (§. 9) 40. — Anfertigung zur Herstellung von Geld und Werthzeichen (Art. IV §. 360 Nr. 4) 80. — für gerichtliche und notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen (§. 18) 428. — Strafverfahren gegen Notare wegen unterlassener Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu amtlichen Verhandlungen 448. — Erhebung neben den Gerichtsgebühren (§§. 29 ff.) 574, (§. 55) 578.
Stempelfreiheit der Verhandlungen in Erbschaftssteuerangelegenheiten (§. 49) 92. — für Bescheinigungen in Krankenversicherungssachen (§. 78) 228. — der Arbeitsbücher (§. 108) 106. — der schriftlichen Lehrverträge (§. 128) 109. — des Arbeitszeugnisses (§. 114) 107. — des Lehrzeugnisses (§. 129) 110.
Stempelsteuergesetz 627. — s. a. Reichsstempelabgabe.
Stempeltarif 635.
Stempelung der Läufe von Handfeuerwaffen 254. — der Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten 243. — emaillirter metallener Maaße 343.
Stempelwerthzeichen, unbefugte Anfertigung von Platten u. s. w. zu denselben (Art. IV §. 360 Nr. 4) 80.
Sterbegeld. Gewährung von den Orts-Krankenkassen (§. 20 Nr. 3, §. 21 Nr. 6) 216.
Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen 348.
Sterilisirung von Milch. Beschäftigung von Arbeiterinnen in den betreffenden Betrieben 622.
Stettin. Bezirk der Eisenbahndirektion 472. — Verwaltung der direkten Steuern, sowie Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung 539.
Steuererhebung durch die Gemeinden und Gutsbezirke 407.
Steuerausschuß in den Gemeinden (§. 61) 393.
Steuerbeamte. Betretung der Eisenbahnanlagen (§§. 54, 55) 271, (§. 44) 279.
Steuererklärungen. (§§. 24 bis 30) 136, (§§. 35, 38) 137, (§§. 52, 69) 139.
Steuerordnungen (§. 18) 387, (§. 23) 388, (§. 27) 389, (§. 64) 393.
Steuersenat des Oberverwaltungsgerichts. Eintheilung in Kammern und Verfahren vor diesen Kammern 352.
Stiefeltern (Stiefkinder). Erbschaftssteuer (Nr. 5, C lit. b) 93.
Stiftungen. Erbschaftssteuer (§§. 7, 8) 89. — Rechte der Einwohner an den städtischen Stiftungen im Regierungsbezirk Wiesbaden (§§. 4, 49) 120. — s. a. Milde St.
Stiftungen. Bezüglicher Abschnitt des Gerichtskostengesetzes 583.
Stimmrecht. Ausübung desselben in den Landgemeinden (§§. 40, 45 bis 51, 56, 66) 157, 287.
St. Johann-Saarbrücken. Bezirk der Eisenbahndirektion 472.
Stolbergsche Grafschaften. Ruhegehaltskassen für Volksschullehrer 401, 508.
Stolgebühren. Aufhebung 308, 353, 355, 356, 560.
Strafanstalten. Befreiung derselben von der Erbschaftssteuer (Tarif Befr. 2g) 93.

Strafanstaltskassen. Kaution der Rendanten derselben 459.
Strafbescheide der Finanzbehörden. Stempel von solchen 649.
Strafbestimmungen wegen Verwendung bereits entwertheter Post- oder Telegraphenwerthzeichen (Art. I §. 276) 80. — wegen Gefährdung von Telegraphenanlagen (Art. II §§. 317 bis 318a) 80. — wegen gesetzwidriger Anfertigung von Stempeln 2c. zur Herstellung von Geld und Werthpapieren (Art. IV §. 360 Nr. 4) 80. — wegen Verkaufs 2c. bereits entwertheter Post- und Telegraphenwerthzeichen (Art. V §. 364) 80. — wegen Versendung leicht entzündlicher Gegenstände mit der Post (Art. VI §. 367 Nr. 5a) 80. — wegen Zuwiderhandlungen gegen das Patentgesetz (§§. 35 bis 40) 78. — gegen das Gebrauchsmusterschutzgesetz (§§. 9 bis 11) 116. — gegen das Gesetz über Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen (§. 9) 84. — gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung (Art. 6 u. 7) 114. — gegen das Zuckersteuergesetz (§§. 43 bis 64) 99. — gegen das Erbschaftssteuergesetz (§§. 43 bis 48) 92. — gegen das Einkommensteuergesetz (§§. 66 bis 70) 140. — gegen das Gewerbesteuergesetz (§§. 70 bis 73) 149. — wegen gesetzwidriger Errichtung 2c. von Telegraphenanlagen (§§. 9, 10) 210. — wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über den Verkehr mit Wein und weinähnlichen Getränken (§§. 7 bis 10) 238. — gegen das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 80 bis 82) 237. — gegen das Krankenversicherungsgesetz (§§. 76a bis 76e, 80 bis 82c) 227. — wegen Uebertretung der Eisenbahnbetriebs-Ordnung (§. 62) 272, (§. 45) 279. — anderweite Fassung der §§. 207 bis 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Art. VII) 262. — des Ergänzungssteuergesetzes (§. 43) 384. — des Kommunalabgabengesetzes (§. 79) 396. — bezüglich der Alters- und Invaliditätsversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie (§§. 3, 10) 409. — bezüglich des zu Mühlen oder Mälzereien zollamtlich abgefertigten Getreides (Nr. 3) 421. — wegen Zuwiderhandlungen gegen das Viehseuchengesetz (§§. 65 bis 67) 440. — gegen das Reichsstempelgesetz (§§. 3, 4, 19 bis 21, 26, 34 bis 37) 427. — gegen das Schutzgesetz für Waarenbezeichnungen (§§. 14 bis 19) 443. — wegen Verträgen über Verkauf von Lotterieloosen und Inhaberpapieren mit Prämien gegen Theilzahlungen (§. 7) 445. — wegen unerlaubter Verwendung von Tauben zur Nachrichtenbeförderung im Kriege (§. 4) 449. — des Branntweinsteuergesetzes bezüglich der Verbrauchsabgabe 564. — des Stempelsteuergesetzes (§§. 17 ff.) 631.
Strafgesetzbuch. Abänderung 80, 352, 367, 369, 412.
Strafverfahren bei Zuckersteuerdefraudation (§§. 62 bis 64) 101. — Ruhen der Ausübung des ländlichen Gemeinderechts während der Dauer (§§. 44 Nr. 1) 157, 288. — bei Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz (§§. 36, 41) 430. — bei Verstößen gegen das Branntweinsteuergesetz 566.
Strandungsordnung. Einführung in Helgoland 622.
Straßen und Plätze. Modifikation des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung solcher (§. 10) 387.
Straßenfrohndienste. Aufhebung der Straßenfrohndienste in der Provinz Sachsen (§§. 44, 48) 182.
Streitgegenstand. Werth desselben im Verfahren vor den Gewerbegerichten (§§ 55 bis 57) 46.
Streitigkeiten zwischen den Armenverbänden (§§. 37 ff.) 417.
Strohhüte. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 500.
Strombauten. Krankenkassen für die bei denselben beschäftigten Personen (§. 69) 226.
Strontianitfabriken. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 489.
Strontiumverbindungen, als Zusatz zu Wein verboten (§§. 1, 7 bis 9) 238.
Stückgüter bei der Binnenschifffahrt (§§. 39, 54) 547.
Stumme. Notarielle Verhandlungen mit Stummen (§. 4) 40.
Stundung der Patentgebühren (§. 8) 75. — der Zuckersteuer gegen Sicherstellung (§.3) 94. — der Gerichtskosten (§. 17) 573.
Subalternbeamtenstellen. Besetzung in der Verwaltung der Kommunalverbände 300, (§. 17) 363.
Süderdithmarschen (Kreis). Einführung der Landgemeindeordnung (§§. 121a bis 121e) 295.
Südweine (Süßweine). Verkehr mit solchen (§§. 2, 4) 238.
Südwestafrikanisches Schutzgebiet. Aufgebot von Landansprüchen daselbst 356. — Kaiserliche Schutztruppe 541.
Sühneversuch bei gewerblichen Streitigkeiten vor den Gewerbegerichten (§§. 39, 54) 44.
Sulfat. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 483.
Superintendenten. Diäten und Reisekosten derselben in der Provinz Hannover (§§. 9, 10) 191.
Syndikus in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden, Wahl und Bestätigung desselben (§§. 29 ff.) 124.
Syrup. Besteuerung (§§. 1, 29, 42, 44) 94.

T.

Tabak. Vorschriften über die Räume, in denen das Abrippen erfolgt 374.
Tabakfabrikation. Alters- und Invaliditätsversicherung der Hausgewerbetreibenden derselben 193.
Tabakrauchen in den Eisenbahn-Personenwagen (§. 18) 315.
Tabelle behufs Berechnung der von Renten zu entrichtenden Ergänzungssteuer 385.
Tagegelder der Beamten der Militär- und Marineverwaltung 65. — der Post- und Telegraphenbeamten 453. — der Beamten der Staatseisenbahnen 508. — der Staatsbeamten 534. — Bezügliche Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (§. 110) 585. — der Notariatsgebührenordnung (§. 22) 592. — s. a. Diäten.
Tantiemen. Anrechnung als Gehalt oder Lohn bei der Krankenversicherung (§. 1 Abs. 5) 212.
Tarif für die Erhebung der Einkommensteuer (§. 17) 135. — der Ergänzungssteuer (§. 18) 382. — zur Erhebung der Reichsstempelabgaben (§. 1) 426, 431.
Tarife der Eisenbahnen. Feststellung und Aenderung derselben (§. 3c) 467.
Taube. Notarielle Verhandlungen mit Tauben (§. 4) 40.
Tauben. Schutz der Brieftauben und Brieftaubenverkehr im Kriege 449.
Taufen. Aufhebung von Stolgebühren 309, 311, 353, 355. — im Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden 560.
Tauschgeschäfte. Befreiung von der Reichsstempelabgabe (§. 13) 428.
Tauschverträge. Stempel von solchen 642.
Taxen von Grundstücken. Stempel von solchen 649.
Techniker in Gewerbebetrieben. Dienstverhältniß zu den Unternehmern (§§. 133a bis 133e) 110. — Krankenversicherung (§. 2b) 212.
Telegraphenanlagen. Gefährdung (Art. II §§. 317, 318, Art. III §. 318a) 80. — Anlegung von Kleinbahnen in der Nähe von Reichstelegraphen (§. 8) 304.
Telegraphenbeamte. Betreten der Eisenbahnanlagen (§§. 54, 55) 271, (§. 44) 279. — Tagegelder und Fuhrkosten 453.
Telegrapheninspektion der Staatseisenbahnverwaltung (§. 14) 469.

Telegraphenverwaltungen. Krankenversicherung der im gesammten Betriebe derselben beschäftigten Personen (§. 1) 212.
Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, Gesetz über das, 209.
Telegraphenwerthzeichen 80.
Terzerole. Prüfung ihrer Läufe und Verschlüsse 83.
Testamente. Errichtung im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln (§. 4) 40. — Stempel 649.
Textilindustrie. Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden derselben 409.
Thaler. Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges 197.
Theater. Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (§. 105i) 106.
Theer und Theeröle. Sonntagsarbeit bei der Destillation 494.
Theerfarbstoffe als Zusatz zu Wein verboten (§§. 1, 7 bis 9) 237.
Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber. Bezüglicher Abschnitt des Kleinbahnenpfandgesetzes 682.
Theilzahlungen bei Abzahlungsgeschäften (§§. 1, 4, 6) 415. — Verbot des Verkaufs von Lotterieloosen ꝛc. gegen Theilzahlungen (§. 7) 415.
Thierärzte. Befugnisse bei Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (§§. 2, 9, 12 bis 17, 22, 23, 27, 29, 32, 42, 45, 46, 50 bis 55, 66) 435.
Thiere, lebende. Beförderung mit der Eisenbahn im inneren deutschen Verkehr (§§. 6, 27, 30, 44 bis 48, 77 Nr. 5, 6) 314. — Anwendbarkeit der Bestimmungen über Güter auch auf Thiere (§. 48) 320.
Thiergarten in Berlin 532.
Thierschauen. Beaufsichtigung durch Thierärzte (§. 17) 437. — Einstellung in Seuchenorten (§§. 28, 66 Nr. 4) 438.
Thomasstahlwerke. Sonntagsruhe in solchen 480.
Thonerdepräparate. Sonntagsarbeit bei der Darstellung 488.
Tiegelgußstahlwerke. Sonntagsruhe in solchen 480.
Tilgungstafel zu §§. 24 und 25 des Aufhebungsgesetzes 379.
Tirschtiegel. Errichtung eines Amtsgerichts daselbst 314.
Titel der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten 307. — der Mitglieder der Ober-Rechnungskammer 422.
Todeserklärungen. Gerichtsgebühren für solche (§. 97) 584.
Todesfälle. Ermäßigung der Gewerbesteuer wegen Todesfall (§. 44) 146.
Tödtung seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Hausthiere (§§. 13, 24 bis 26, 34, 37, 38, 40, 42, 45, 52) 436. — Entschädigung für getödtete Thiere (§§. 57 bis 64) 440.
Tollwuth der Hausthiere (§. 10 Nr. 2, §§. 34 bis 39, 65 Nr. 4) 436, 596.
Torfdestillation. Sonntagsarbeit bei derselben 493.
Torfstiche. Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 4) 143.
Torftheerdestillation. Sonntagsarbeit bei derselben 495.
Transitlager für auszuführendes Getreide u. s. w. (Nr. 1) 421.
Transportanstalten. Telegraphenanstalten für ihren inneren Dienst (§§. 3, 4) 209.
Transportkosten. Ansatz derselben (§. 128) 588.
Trauung. Aufhebung von Stolgebühren für Trauungen 309, 311, 353, 355. — in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover 460. — im Amtsbezirke des Konsistoriums Wiesbaden 560.
Trunkenheit. Ausschluß trunkener Personen von der Eisenbahnbeförderung (§. 20) 316.
Trunkfälligkeit von Einfluß auf die Gewährung von Krankenunterstützungen (§§. 6a, 26a) 213.

U.

Uebergangsabgabe von Branntwein 569.
Uebergangsbestimmungen des Stempelsteuergesetzes (§. 34) 633.
Uebermangansaures Kali. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 487.
Ueberschüsse aus der Einkommensteuer (§§ 82 bis 84) 142.
Ueberschwemmung. Ermäßigung der Gewerbesteuer wegen Ueberschwemmung (§. 44) 146.
Uebertragung von Patentrechten (§. 6) 75. — der Rechte auf eingetragene Gebrauchsmuster (§. 7) 116.
Uebertretungen bahnpolizeilicher Vorschriften (§§. 62, 63) 272, (§. 45) 279.
Uebungen, militärische, Befreiung der römisch-katholischen Geistlichen von denselben 10.
Ultramarinfabriken. Sonntagsarbeit in solchen 488.
Umherziehen. Gewerbebetrieb im Umherziehen an Sonn- und Festtagen (Art. 2 §. 55a, Art. 6 §. 146a) 104. — Besteuerung desselben (§. 1) 142.
Umlageordnungen in den Landgemeinden (§§. 20, 21), 155, 286.
Umzugskosten der Werkführer der Staatseisenbahnverwaltung 188. — der Beamten der Staatseisenbahn 509.
Unbefugter Handel mit Stempelzeichen (§. 33) 632.
Unfälle. Erkrankung von Krankenkassenmitgliedern in Folge von Betriebsunfällen (§. 76b) 227. — bei der Binnenschiffahrt (§§. 11 ff.) 544. — bei der Flößerei (§§. 8 ff.) 557.
Unfallversicherung der Besatzung von Hochseefischereidampfern 543.
Unfallversicherungsgesetze. Abänderung (§. 1) 247, (Art. 32) 211.
Unglücksfälle. Ausnahmen in der Beschränkung der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken (Art. 3 §. 139, Art. 6 §. 146 Nr. 2) 112.
Universitäten. Befreiung von der Erbschaftssteuer (Befr. Nr. 2b) 93. — Keine Gemeindesteuern für sie (§. 24) 388.
Unterbeamtenstellen. Besetzung in der Verwaltung der Kommunalverbände 300, (§. 77) 363.
Unterbringung verwahrloster Kinder (§. 95) 583.
Untermiether, Veranlagung zur Einkommensteuer (§. 11 134.
Unteroffiziere. Feststellung ihrer Stellen durch den Reichshaushalts-Etat 404.
Unterrichtende Thätigkeit (§. 4 Nr. 7) 143.
Unterrichtsanstalten, Befreiung von der Erbschaftssteuer (Befr. Nr. 2h) 93. — Titel und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten 307.
Unterschriften. Bestimmungen über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften (§§. 8 bis 10) 40. — Anerkennung oder Beglaubigung solcher (§. 42) 576.
Unterstützungen an die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften 246, 247. — an Invaliden aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene 407. — an hülfsbedürftige Norddeutsche durch Orts- und Landarmenverbände (§§. 1, 2, 5, 8, 14, 27, 28, 30, 61, 62) 414. — Streitigkeiten der Armenverbände über die Unterstützungspflicht (§§. 37, 53) 417.
Unterstützungswohnsitzgesetz 175, 414 ff.
Untersuchung von Fleisch. Gebühren für dieselbe (§. 11) 387.
Urkunden. Ausstellung und Aufbewahrung in den Landgemeinden (§. 88 Nr. 6 u. 7) 162, 293.
Urlaub an gesandtschaftliche und Konsularbeamte 459, 460.

Urtheile der Gewerbegerichte (§§. 30, 36, 41, 42, 48 bis 50, 54, 56) 44.
Urwahlen zum Hause der Abgeordneten 151. — s. a. Abgeordnetenhaus.

V.

Vater. Antrag auf Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitszeugnissen für jugendliche Arbeiter (§§. 107, 108, 110, 113) 106. — Bestimmung des Vaters über Auszahlung des Lohnes dieser Arbeiter (§. 119 a) 107. — über den Besuch von Fortbildungsschulen (§. 120) 107. — über Auflösung des Lehrverhältnisses (§§. 131, 133) 110.
Belbert. Errichtung eines Amtsgerichts daselbst 314.
Venezuela. Schutz deutscher Waarenzeichen 460.
Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer für die Zwecke der kommunalen Besteuerung (§. 4) 375. — desgl. der Ergänzungssteuer. Ort und Vorbereitung (§. 20) 382. — Verfahren dabei (§. 22) 382. — desgl. der Gemeindesteuern (§. 61) 393.
Veranlagungskommissionen für die Einkommensteuer, (§§. 33 bis 39, 50 bis 54, 75) 137, (§. 72) 141. — für die Ergänzungssteuer (§. 22, 29) 383.
Veranlagungsperiode der Ergänzungssteuer (§. 37) 384.
Veräußerung von Grundstücken der Landgemeinden (§. 115) 164, 294.
Verbände von Gemeinden u. s. w. zu gemeinsamer Krankenversicherung (§§. 46, 46 a, 46 b) 220.
Verbandstoffe, Feilhalten und Verkauf 5.
Verbandsvorsteher in den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen (§§. 133, 134, 143) 166, 297.
Verbrauchsabgaben vom Zucker 94. — vom Branntwein 119, 562 ff.
Verbrauchssteuern auf Viktualien (§. 14) 387.
Verehelichung. Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch Verehelichung (§§. 9, 15 bis 17) 414.
Vereine. Gewerbesteuer (§. 5) 143.
Vereinigte Staaten von Amerika. Schutz deutscher Waarenzeichen 460.
Vereinsthaler. Außerkurssetzung der österreichischen Vereinsthaler 197.
Vereitelte Anträge und Termine. Bezüglicher Abschnitt des Gerichtskostengesetzes 584. — Bezügliche Bestimmung der Notariatsgebührenordnung (§. 12) 591.
Verfahren in gewerblichen Streitigkeiten vor den Gewerbegerichten (§§. 24 bis 60) 43. — vor den Einigungsämtern (§§. 64 bis 69) 47. — vor dem Gemeindevorsteher (§§. 71 bis 75) 47. — vor den Schiedsgerichten für die Invaliditäts- und Altersversicherung 56. — vor dem Reichs-Versicherungsamt in Angelegenheiten dieser Versicherung 61. — vor dem Patentamt in Patentsachen (§§. 20 bis 34, 17) 76, (§. 14) 173. — desgl. in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes (§§. 2 bis 6, 13, 14) 115, (§§. 19 bis 24) 174. — beim Patentamt, Abtheilung für Waarenzeichen (§. 25) 445, (§§. 2 bis 8) 454.
Verfälschung des Weines (§§. 3 bis 6, 7, 10) 238.
Verfügungen der Eisenbahndirektion, die auf Beschwerde ergangen sind (§. 2) 467.
Verfügungen von Todeswegen. Stempel von solchen 649.
Vergleiche. Stempel von solchen 649.
Vergütung an die Gemeinden für die bei Veranlagung der Gewerbe- und der Einkommensteuer ihnen übertragenen Geschäfte (§. 73) 141, (§. 75) 149, (§. 16) 377.
Verjährung der Klagen wegen Verletzung des Patentrechts (§. 39) 78. — des Schutzrechts eingetragener Gebrauchsmuster (§. 9) 116. — der Zuckersteuer und defraudirter Zuckersteuergefälle (§. 4) 94. — der Strafverfolgung wegen Zuckersteuerdefraudation (§. 61) 101. — in Erbschaftssteuerangelegenheiten (§. 50) 93. — der Einkommensteuer (§. 81) 142. — der Gewerbesteuer (§. 79) 149. — der Ansprüche auf Eintrittsgelder, Beiträge zur Krankenversicherung (§. 55) 223. — der Ansprüche auf Krankenunterstützungen (§. 56) 223. — der Ersatzansprüche wegen unrichtiger Angaben über die Stammeinlagen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 9) 231. — der Ersatzansprüche der Gesellschaften an die Gesellschafter und Geschäftsführer (§§. 31, 44) 232. — desgl. an die Mitglieder des Aufsichtsraths (§. 53) 235. — der Frachtgelder für Güter (§. 61) 324. — der Ersatzansprüche für Beschädigung u. s. w. von Sendungen (§. 91) 330. — der Rückstände an Pensionen 2c. (Art. 19) 364. — desgl. von Gemeindesteuern (§. 83) 396. — der Ersatzansprüche von Armenverbänden für Kur und Verpflegung Hilfsbedürftiger (§. 30 a) 416. — der Strafverfolgung wegen Hinterziehung von Reichsstempelabgaben (§. 36) 430. — bei der Binnenschifffahrt 555. — bei der Flößerei (§. 30) 559. — der Verbrauchsabgaben von Branntwein 564. — der Strafe wegen Branntweinverbrauchsabgabendefraudation 566. — des Anspruchs auf Zahlung von Gerichtskosten (§. 13) 573. — der Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§. 114) 585. — der Stempelsteuer (§. 27) 632.
Verkauf von Stempelzeichen (§. 32) 633.
Verkaufsstätten. Gemeindesteuern für solche (§. 35) 390.
Verkehrsabgaben (§. 5) 386.
Verkehrsabgabenwesen. Verwaltung desselben 472.
Verkehrsgewerbe, Beschäftigung von Arbeitern im Verkehrsgewerbe an Sonn- und Festtagen (§. 105 i) 106.
Verkehrsinspektionen der Staatseisenbahnverwaltung (§. 12) 469.
Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands 314.
Verkokungsanstalten. Sonntagsarbeit in solchen 478.
Verkündung der Urtheile im Verfahren vor den Gewerbegerichten (§. 48) 45. — desgl. der Beschlüsse und Entscheidungen der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 21) 59.
Verleihungen des Bergwerkseigenthums. Stempel davon 649.
Verloosungen. Reichsstempelabgaben (§. 30) 429. — Beurkundung des Herganges (§. 48) 577.
Vermächtnisse, Erbschaftssteuer (§. 1 Nr. 1) 88.
Vermiether. Abgesonderte Befriedigung im Konkurse 442. — Rechte an den in die Miethräume eingebrachten Sachen 452.
Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen (Art. 3) 367.
Vermögensanzeige (§. 9) 381, (§. 26) 383.
Vermögensstrafen. Beistand bei der Vollstreckung solcher 541.
Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen 345. — desgl. in den Kirchengemeinden 346, 349.
Vermögensverwaltungen. Bezügliche Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes 583.
Vermögensverzeichniß. Aufnahme von solchen (§§. 49, 84) 577.
Verpächter eines Gewerbes, Haftung desselben für die Jahressteuer (§. 41) 146.
Verpackung der Güter (§§. 58, 77 zu 2) 323.
Verpackung von Waaren mit gesetzlich geschützter Bezeichnung (§§. 12 bis 16) 443.
Verpfändung von Unterstützungen für die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften unzulässig (§. 4) 246. — desgl. Krankenunterstützungsansprüche (§. 56) 223. — von Schiffen bei der Binnenschifffahrt 556.
Verpflegung, freie, Gewährung als Krankenunterstützung (§. 6a Nr. 6, §§. 7, 21 Nr. 3, 26a Nr. 2b, 46 Nr. 3, 56a) 213.
Verpflegung Hülfsbedürftiger auf Kosten der Ortsarmenverbände (§§. 29 bis 34) 416.

Versagung des Jagdscheins (§§. 6 ff.) 625.
Versammlungen der Mitglieder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berufung und Beschlußfassung (§§. 49 bis 52, 54 bis 60, 62, 66, 67) 234.
Versäumnißurtheil im Verfahren vor den Gewerbegerichten (§§. 37, 38, 42, 54, 57) 44.
Verschollene. Erbschaftssteuer von ihrem Vermögen (§. 1 Nr. 4) 88. — Zuständiges Gericht (Art. 1) 540.
Versicherte bei der Invaliditäts- und Altersversicherung. Wahl zu Beisitzern der Schiedsgerichte (§§. 2, 15) 57. — zu Mitgliedern der Spruchkammern beim Reichs-Versicherungsamt (Nr. 5) 61.
Versicherungsagenten. Bestellung im Inlande durch ausländische Anstalten 639.
Versicherungsanstalten. Krankenversicherung der bei denselben beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 2a) 211. — Verhältniß der Gemeinde-Krankenversicherung und der Krankenkassen zu den Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 76a) 277. — Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Zuständigkeit der für jeden Bezirk zu errichtenden Schiedsgerichte (§§. 5, 6) 57. — Statutarische Bestimmungen über die Wahl von Hülfsbeisitzern dieser Gerichte (§. 2) 57. — Verpflichtungen der Vorstände der Versicherungsanstalten gegenüber den Schiedsgerichten (§§. 7, 8) 57. — Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Anlaß von Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten (Nr. 4) 61. — Tragung der Kosten im Verfahren vor den Schiedsgerichten durch die Versicherungsanstalten (§. 19) 59. — desgl. im Revisionsverfahren beim Reichs-Versicherungsamt (Nr. 7) 61. — Entscheidung auf Anträge wegen Gewährung von Altersrente 118. — Befreiung öffentlicher Versicherungsanstalten von der Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 3) 143. — Genehmigungen für die Unternehmer 638.
Versicherungsgeschäfte. Vertheilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens (§. 47) 391.
Versicherungspflicht. Befreiungen von der V. nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze 195.
Versicherungsverträge Stempel von solchen 649.
Versicherungszwang bezüglich der Krankenversicherung (§§. 1 bis 3b, 58, 65) 211.
Versorgungsanstalten. Befreiung derselben von der Erbschaftssteuer (Tarif Befr. Nr. 2g) 93.
Versteigerungen. Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Vorschriften über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen 367. — Gerichtsgebühren für solche (§§. 44 ff., 84) 576. — s. a. Auktionen.
Verträge über Wohnungsmiethen in Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau 33. — gegen die Vorschriften über Auszahlung des Lohnes an gewerbliche Arbeiter (§. 117) 107. — über Einschränkung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (§§. 80, 82) 228. — über Abzahlungsgeschäfte (§§. 1, 2, 4, 6, 9) 415. — Stempel von solchen 650.
Vertragsbruch der Gesellen und Gehülfen gegen den Arbeitgeber (§§. 124b, 125, 133e) 109. — desgl. der Lehrlinge (§. 133) 110. — desgl. der Fabrikarbeiter (§§. 134, 134b) 110.
Vertragsmäßige Festsetzung der Vergütung des Notars (§. 28) 593.
Vertrauensmänner von Arbeitern und Arbeitgebern bei den Einigungsämtern (§§. 63, 64, 67) 47.
Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber vor den Einigungsämtern (§§. 62 bis 64, 66, 68) 46. — in den Spruchkammern des Reichs-Versicherungsamts bei Entscheidungen in der Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 5) 61. — bei den Schiedsgerichten für diese Versicherung (§. 2) 57. — der Vorsitzenden und Mitglieder der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-, Veranlagungs- und Berufungskommissionen (§. 50) 139. — desgl. der Mitglieder der Gewerbesteuerausschüsse (§§. 46 bis 49) 147. — desgl. der Gutsbesitzer in den Landgemeinden (§§. 123 bis 127) 165, 296. — Bestellung von Vertretern in Patentangelegenheiten von Ausländern (§§. 12, 19) 76, (§. 28) 174. — desgl. in Angelegenheiten des Gebrauchsmusterschutzes (§. 13) 116, (§. 28) 174. — Verhältniß der Vertreter von Gewerbetreibenden zu den Arbeitern (§§. 119, 123, 124) 107. — der Mitglieder von Orts-Krankenkassen bei der Generalversammlung (§§. 37, 38a, 39) 219. — Vertretung der Arbeitgeber von Versicherten im Vorstand und in der Generalversammlung (§§. 38, 38a, 39) 219. — Vertreter der Versicherten bei den Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§. 64 Nr. 1) 225. — Vertreter der Staatsregierung bei den Sitzungen der Landwirthschaftskammer (§. 17) 456.
Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts in den Landgemeinden (§§. 46, 47) 158, 288.
Verwahrungsbuch der Notare (§. 11) 40.
Verwaltung der direkten Steuern 527, 539. — der Stempelsteuer (§. 30) 630.
Verwaltungsbehörden, höhere, im Sinne des Gesetzes über die Gewerbegerichte (§. 83) 48. — Befugnisse derselben hinsichtlich der Errichtung der Gewerbegerichte (§§. 1, 15, 16, 19, 20) 41. — desgl. der Uebertragung der den Gemeindevorstehern obliegenden Geschäfte bei gewerblichen Streitigkeiten an einen Stellvertreter (§. 74) 47. — Entscheidung über die Wählbarkeit der Beisitzer der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 2) 57. — Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der Gewerbeordnung (§. 155) 115. — Gestattung von Ausnahmen bezüglich der Sonntags- u. s. w. Beschäftigung gewerblicher Arbeiter (§. 105e) 105. — desgl. der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken (§§. 138a, 139) 112. — desgl. in Hüttenwerken, Ziegeleien, Bauhöfen 2c. (§. 154) 114. — Befugnisse hinsichtlich des Besuchs von Fachschulen durch jugendliche Arbeiter (§. 120) 107. — Genehmigung der Ortsstatuten über Gewerbebetriebe (§. 142) 113. — Entscheidung auf Beschwerden über angeordnete Maßregeln im gesundheitlichen 2c. Interesse gewerblicher Arbeiter (§. 120d) 108. — desgl. über Anordnungen in Betreff der Arbeitsordnungen für Fabriken (§. 134f) 111. — im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes (§. 84) 228. — Befugnisse hinsichtlich der Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 2, 5a, 8 bis 10, 12 bis 14, 49, 52a, 54, 56a, 57b) 212. — desgl. der Orts-Krankenkassen (§§. 16 bis 19, 22, 24, 30, 33, 41, 43, 43a, 44, 46, bis 48a, 49, 52a, 54, 56a, 57b) 215. — der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§§. 60 bis 62, 67a, 67b, 68) 224. — der Bau-Krankenkassen (§§. 69, 70, 72) 226. — neu zu errichtender Innungs-Krankenkassen (§. 73) 226. — in Bezug auf bestehende ältere Krankenkassen (§§. 85, 86) 228. — Antrag der höheren Verwaltungsbehörden auf Auflösung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 62) 236.
Verwaltungsbehörden, untere, im Sinne der Gewerbeordnung (§§. 139b, 155) 115. — Zulassung von Ausnahmen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 55a) 104. — desgl. hinsichtlich der Sonntags- u. s. w. Beschäftigung gewerblicher Arbeiter (§§. 105c, 105f) 105. — desgl. der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken (138a, 139) 112. — desgl. hinsichtlich der Lohnzahlung in Gast- und Schankwirthschaften (§. 115a) 107. — Prüfung der Arbeitsordnungen für Fabriken (§§. 134e bis 134g) 111.
Verwaltungsgebühren. Erhebung solcher (§. 6) 386.
Verwaltungsgerichte. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (§. 146) 298, 352. — Zuständigkeit der Verwaltungs-

gerichte, soweit nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden ist 27, 308.
Verwaltungskosten der Orts-Krankenkassen (§§. 22, 29) 216.
Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen 467 ff.
Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Abgaben und Gefällen 541.
Verwaltungsstreitverfahren in Ansiedelungssachen (§. 5) 33. — in städtischen Gemeindeangelegenheiten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§§. 2, 4, 9, 20, 27, 48, 49, 66, 76, 79) 120. — in Angelegenheiten der Landgemeinden (§§. 3, 4, 9, 38, 67, 71, 112, 118, 130, 134, 140, 144) 153, 284. — bei zwangsweiser Auflösung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§. 62) 236. — bei versagter Genehmigung des Statuts der Orts-Krankenkassen (§§. 24, 48a) 217. — bei Schließung oder Auflösung derselben (§. 47) 221. — bei Unterstützungsansprüchen u. s. w. gegen Orts-Krankenkassen ꝛc. (§§. 58, 72) 224. — in Fischereiangelegenheiten der Provinz Westfalen (§§. 6, 17) 457.
Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben in den Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden (§. 69) 129. — desgl. in den Landgemeinden (§§. 36, 73) 156, 287. — zur Beitreibung von Gemeindesteuern (§. 90) 397. — Zuständigkeit (Art. 7) 510, 573, (§. 128) 588.
Verzicht auf die Gütergemeinschaft. Erklärungen betr. denselben (§. 88) 582.
Veteranen des Krieges von 1870/71. Fürsorge für sie 538.
Viehgesundheitsscheine in Hessen-Nassau 245.
Viehhandel und Viehpacht (Art. 3) 367.
Viehhöfe. Befreiung derselben von der Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 4c) 143.
Viehmärkte. Beaufsichtigung (§. 17) 437. — Einstellung der Märkte (§§. 28, 66 Nr. 4) 438.
Viehrevisionen im Grenzbezirk bei Viehseuchen im Auslande (§§. 8, 66 Nr. 2) 436.
Viehseuchengesetz. Neuredaktion des Gesetzes 435. — Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande (§§. 6 bis 8) 436. — Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande (§§. 9 bis 56) 436. — Entschädigung für getödtete Thiere (§§. 57 bis 64) 440. — Strafbestimmungen (§§. 65 bis 67) 440. — Instruktion zur Ausführung des Gesetzes 595.
Viehzucht. Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 1) 143.
Vokationen. Stempel von solchen 650.
Volksbäder. Befreiung von der Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 4e) 143.
Volksbibliotheken. Gewerbesteuer (§. 3) 143.
Volksküchen. Gewerbesteuer (§. 3) 143.
Volksschulbauten. Beihülfe zu solchen 399.
Volksschulen. Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an denselben 400.
Vollmachten. Gebühr für die Aufnahme (§§. 37 ff., 43) 575. — Stempel 650.
Vollstreckungsklausel. Ertheilung derselben (§. 8) 591.
Volme und ihre Nebenflüsse. Bildung von Wassergenossenschaften im Gebiete derselben 405.
Voreinschätzungskommissionen für die Einkommensteuer, Errichtung und Geschäfte derselben (§§. 31, 32, 50 bis 54, 75) 146. — Reisekosten der Mitglieder (§. 72) 141.
Vormund. Antrag auf Ausstellung von Arbeitsbüchern und Arbeitszeugnissen für jugendliche Arbeiter (§§. 107, 108, 110, 113) 106. — Bestimmung über Auszahlung des Lohnes (§. 119a) 107. — über den Besuch von Fortbildungsschulen (§. 120) 107. — über Auflösung des Lehrverhältnisses (§. 131) 110.
Vormundschaft. Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes hinsichtlich der unter V. stehenden Personen (§. 10) 572, 583, (§. 114) 585.
Vormundschaftsordnung. Einführung in Helgoland 473.
Vornamen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts 445.
Vorrechtseinräumungen. Einfluß auf das geringste Gebot in dem Verfahren der Zwangsversteigerung 366.
Vorschüsse der Gemeindekassen zur Gemeinde-Krankenversicherung (§§. 9, 13) 214. — der Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen an die Kassenverbände (§. 46) 220. — der Betriebsunternehmer an die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§. 64 Nr. 4) 225. — auf Güter im inneren deutschen Verkehr (§. 50 zu k, §. 62) 321. — Hinterlegung von Frankaturvorschüssen (§. 50 zu i, §. 61) 321. — an Notare (§. 25) 593.
Vorsitzender der Gewerbegerichte (§§. 9, 11, 15, 20 bis 22, 28, 33, 34, 38, 40, 43, 47, 49, 53, 54, 77) 42. — desgl. der als Einigungsämter thätigen Gerichte (§§. 63 bis 69) 47. — der Schiedsgerichte für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§§. 1 bis 16, 20 bis 23, 27) 56. — Abtheilungsvorsitzender beim Reichs-Versicherungsamt für die Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 2, 4, 5, 8) 61. — Ernennung und Geschäfte der Vorsitzenden der Einkommensteuer-Voreinschätzungskommissionen (§§. 31, 32) 136. — desgl. der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen (§§. 34 bis 39) 137. — desgl. der Vorsitzenden der Berufungskommissionen (§§. 40 bis 43) 138. — Verpflichtung der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit (§. 52) 139. — Geschäfte und Befugnisse des Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses (§§. 25, 30, 32, 34, 35, 36, 47 bis 50, 54, 55, 62, 65) 145. — der Bergwerksdirektion in Saarbrücken, Rangverhältniß desselben 251. — der Veranlagungskommission zur Ergänzungssteuer (§. 25) 382. — des Bundesamts für das Heimathwesen (§§. 42, 45) 417.
Vorstand der Versicherungsanstalten für die Invaliditäts- und Altersversicherung, Verpflichtung gegenüber den Schiedsgerichten (§§. 7, 8) 57. — der Orts-Krankenkassen (§§. 34 bis 39, 42, 45) 218. — der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen (§§. 63, 64) 224.

W.

Waaren. Kreditiren an Arbeiter seitens der Arbeitgeber (Art. 3 §§. 115 bis 118, Art. 6 §. 146) 107.
Waarenbestellungen. Aufsuchen solcher auf öffentlichen Wegen ꝛc. an Sonn- und Festtagen (Art. 2 §. 55a, Art. 6 §. 146a) 104.
Waarenbezeichnungen. Gesetz zum Schutz derselben 442. — Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes 454. — Uebersicht der Staaten, wo deutsche Waarenbezeichnungen geschützt sind 407, 460.
Wachsbleichereien. Sonntagsarbeit in solchen 496.
Waffen. Verbot der Ausfuhr nach Aethiopien 622.
Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Gewerbegerichte (§§. 11 bis 16) 42. — von Arbeitervertretern in die ständigen Arbeiterausschüsse für Fabriken (§. 134b) 111. — der Stadtverordneten 67. — Aenderung des Wahlverfahrens 151. — Wahl der Stadtverordneten im Regierungsbezirk Wiesbaden (§§. 12 ff.) 122. — der Gemeindevertreter in den Landgemeinden (§§. 49 bis 57, 75 ff.) 158, 289. — des Vorstandes der Orts-Krankenkassen (§§. 34, 39) 218. — des Vorstandes von Krankenkassenverbänden (§. 46) 220. — von Vertretern für die Generalversammlungen der Orts-Krankenkassen (§§. 37, 39) 219.
Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Landwirthschaftskammern (§. 8) 455.
Wahlverfahren (bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten). Gesetz, betreffend Abänderung desselben 367. — Aufhebung des bezüglichen Gesetzes von 1891 (§. 6) 368.
Wahlversammlungen. Beurkundung des Herganges (§. 48) 577.

Waisen. Fürsorge für die Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen 35. — der Geistlichen in der evangelischen Landeskirche 204, 208. — Heranziehung der Waisen von Beamten zu den Gemeindeabgaben (§. 30) 155, 286. — Wann frei von der Ergänzungssteuer (§. 17) 382. — der Lehrer an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen (§§. 5 bis 8) 451. — der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts. Fürsorge für sie 542.
Waisenhäuser. Befreiung derselben von der Erbschaftssteuer (Tarif-Befr. Nr. 2g) 93.
Walzwerke. Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern 475. — Sonntagsarbeit in solchen 480.
Walz- und Hammerwerke. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern 242.
Wanderlager. Besteuerung des Betriebes (§. 1) 142.
Wappenvermehrungen und -änderungen 648.
Wartegelder. Steuerfreiheit der von einem anderen Bundesstaate zu beziehenden Wartegelder (§. 6 Nr. 1) 133.
Warteräume der Eisenbahnstationen (§§. 15, 16, 20, 21) 315.
Wartezeit für die Altersrente (§. 157) 118.
Waschräume s. Ankleideräume.
Wasserglas. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 487.
Wasserstoff. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 490.
Wasserwerke. Befreiung von der Gewerbesteuer (§. 3 Nr. 4b) 143.
Weberei. Alters- und Invaliditätsversicherung von Hausgewerbetreibenden der Weberei (Nr. 1) 409.
Wechselproteste. Aufnahme von solchen (§. 50) 577, (§. 139) 588. — Stempel 645.
Wechselstempelsteuergesetz (§§. 36, 43) 430.
Wege im Regierungsbezirk Wiesbaden 38. — Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau 152, 173, 183. — Abänderung wegepolizeilicher Vorschriften für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausnahme des Kreises Herzogthum Lauenburg 243.
Wegebauten. Krankenkassen für die bei denselben beschäftigten Personen (§. 69) 226.
Wegegelder (§§. 4, 5) 386.
Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover 446.
Wegeordnung für die Provinz Sachsen 178, 203.
Wehrpflicht der Geistlichen 10.
Weibliche Personen. Zulassung zum Schrankendienst bei Haupteisenbahnen (§. 5 Abs. 8) 265. — desgl. bei Nebeneisenbahnen (§. 21) 277. — Wann frei von der Ergänzungssteuer (§. 17) 382.
Weichensteller bei Haupteisenbahnen (§. 51) 271.
Weihnachten. Beschäftigung von Arbeitern ꝛc. im Handelsgewerbe und anderen Gewerbebetrieben (Art. 3 §. 105b, Art. 6 §. 146a) 105.
Weimar-Geraer Eisenbahn. Verwaltung derselben 674.
Wein. Ges. betr. Verkehr mit Wein ꝛc. 237.
Weinbau. Gewerbesteuer (§. 4 Nr. 1) 143.
Weinbauer als Verkäufer selbstgewonnenen Weines (§. 67) 148.
Weißblech. Sonntagsarbeit bei der Entzinnung 482.
Werfte. Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §. 105b, Art. 6 §. 146a) 105. — Anwendung sonstiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. 7 §. 154) 114. — polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen 202. — Krankenversicherung der auf Werften beschäftigten Personen (§. 1 Nr. 1) 211.
Werkführer der Staatseisenbahnverwaltung, Umzugskosten, Tagegelder und Reisekosten derselben 189.
Werkmeister in Gewerbebetrieben, Dienstverhältniß zu den Unternehmern (§§. 133a—133e) 110. — Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern durch Gewerbegerichte (§. 2) 42. — Krankenversicherung (§. 2b) 212.
Werkstätten. Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (§. 105b, §. 146a) 105. — Anwendung sonstiger Bestimmungen der Gewerbeordnung auf Arbeitgeber und Arbeiter (§. 154) 114.
Werkstätteninspektion der Staatseisenbahnverwaltung (§. 13) 469.
Werkverdingungsverträge. Stempel von solchen 651.
Werra-Eisenbahn. Verwaltung derselben 674.
Werthbestimmung bei der Ergänzungssteuer (§. 9) 381.
Werthermittelung bei der Stempelsteuer (§§. 6 ff.) 628.
Werthpapiere der Krankenkassen, Vorschriften über ihre Niederlegung (§§. 40, 64) 219. — Veranschlagung zur Ergänzungssteuer (§. 12) 381. — Reichsstempelabgaben von dem Verkauf (§§. 2 bis 6) 426, (Tarif Nr. 1 bis 4) 431. — Beurkundung des Herganges bei Ausloosung oder Vernichtung solcher (§. 48) 577. — Wiederinkurssetzung solcher (§. 52) 578, (§. 92 am Schluß) 583. — Empfang, Verwahrung und Auszahlung durch einen Notar (§. 14) 592.
Werthsberechnung. Bezügliche Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (§§. 18 ff.) 573, 582. — bezüglich der Notariatsgebühren (§. 2) 591.
Westfalen (Provinz). Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyterien der evangelischen Gemeinden 189. — Ruhegehalt der emeritirten Geistlichen, sowie Auflösung der Emeriten-Unterstützungsfonds 208. — Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche 208. — Neue Kirchengesetze, welche nicht auf diese Provinz ausgedehnt sind 349. — Aufbewahrung der Kopien der Katasterdokumente und Auszüge aus denselben (§. 7) 376. — Kirchenverfassung 448. — Fischerei der Ufereigenthümer in den Privatflüssen 457.
Westpreußen. Kirchengemeinde- und Synodalordnung 78. — Landgemeindeordnung 152. — Einführung der Anzeigepflicht für die Schweineseuche 419. — Kirchenverfassung 448. — Satzungen der Landwirthschaftskammer 654.
Wetteinsätze bei Pferderennen ꝛc., Reichsstempelabgaben davon (§. 26) 429.
Wiederaufhebung eines Vertrages. Gebühr dafür (§. 37) 575.
Wiederaufnahme des Verfahrens in Angelegenheiten der Invaliditäts- und Altersversicherung (Nr. 4, 7) 61.
Wiederausladung bei der Binnenschifffahrt (§§. 36 ff.) 547.
Wiesbaden. Wegegesetze 38. — Städteordnung 120, 346, 473. — Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Kirche 510, 519. — Verwaltung der direkten Steuern, sowie Domänen- und Forstverwaltung bei der Regierung 539. — Aufhebung von Stolgebühren 560. — Evangelische Kirchenverfassung 616. — Satzungen der Landwirthschaftskammer 666.
Wiesenbaumeister. Reiseentschädigung 241.
Wik. Vereinigung mit Kiel 352.
Wild. Schutzmaßregeln gegen Milzbrand in Wildständen (§§. 33, 65 Nr. 3) 438.
Wildpretsteuer (§. 14) 387.
Wildschadengesetz 176.
Winzervereine, wann von der Gewerbesteuer frei (§. 5) 143.
Wirkerei. Alters- und Invaliditätsversicherung von Hausgewerbetreibenden der Wirkerei (Nr. 1) 417.
Wissenschaftliche Thätigkeit (§. 4 Nr. 7) 143.
Wittstock (Provinz Brandenburg). Aenderung des Bezirks des Amtsgerichts 420.
Wittwen von Beamten. Heranziehung zu den Gemeindeabgaben in den Landgemeinden (§. 30) 155, 286. — Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der evangelischen Landeskirche 204, 208. — Unterstützungswohnsitz (§. 16) 415. — Wittwen der Lehrer

an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen (§§. 5 bis 8) 451. — der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts. Fürsorge für sie 542.
Wittwenpensionen. Gewährung von den Krankenversicherungskassen (§§. 85, 86) 228.
Wittwenunterstützungen. Nichtgewährung von den Orts-Krankenkassen (§. 21) 216.
Wochenmärkte. Handel außerpreußischer Gewerbetreibender (§. 4 Nr. 5) 143.
Wöchnerinnen. Beschäftigung in Fabriken (Art. 3 §. 137, Art. 6 §. 146 Nr. 2) 112. — Unterstützungen aus den Orts-Krankenkassen (§. 20 Nr. 2, §. 21 Nr. 4) 216.
Wohnsitzgemeinden. Veranlagung in denselben (§§. 49, 50) 391, 392.
Wohnungen. Aktiengesellschaften ꝛc. zur Beschaffung von W. für unbemittelte Familien (§. 5) 628.
Wohnungsgeldzuschuß der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten (§. 1) 450.
Wohnungssteuern (§. 23) 388.
Wohnungsverhältnisse der Arbeiter in staatlichen Betrieben und der geringbesoldeten Staatsbeamten. Staatsmittel für Verbesserung derselben 673.
Wuchergesetz 367.
Wurm (Thierkrankheit). Abwehr und Unterdrückung 598.
Würste. Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Würsten 59, 190.
Württemberg (Königreich). Aufstellung eines Armeekorps des deutschen Reichsheeres (Art. I §. 3) 5. — Anwendung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres (§. 4) 39. — Anwendung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Reichs (§. 15) 210. — Anwendung des Gesetzes, betreffend die Ersatzvertheilung 365.

3.

Zahlungsunfähigkeit von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§. 63, 64, 82) 236.
Zeichner in Gewerbebetrieben, Dienstverhältniß zu den Unternehmern (§§. 133 a bis 133 e) 110. — Reiseentschädigung der in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner und Hülfszeichner 241.
Zeit der Stempelverwendung (§§. 15 f.) 630.
Zellstofffabriken. Sonntagsarbeit in solchen 496.
Zeugnisse, amtliche, in Privatsachen, wann stempelpflichtig 651. — s. a. Arbeitszeugniß, Lehrzeugniß.
Ziegeleien. Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §. 105 b, Art. 6 §. 146 a) 105. — Beschränkungen in der Beschäftigung junger Leute und Arbeiterinnen (Art. 3 §. 139 b, Art. 6 §. 146 Nr. 2) 113. — Anwendung sonstiger Bestimmungen der Gewerbeordnung (Art. 7 §. 154) 114. — polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen 202. — Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern 358.
Ziegen. Schutzmaßregeln gegen Maul- und Klauenseuche derselben (§. 10 Nr. 4, §§. 15, 44 a, 65 Nr. 2) 436.
Zimmerplätze. Nichtbeschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen (Art. 3 §. 105 b, Art. 6 §. 146 a) 105. — Anwendung sonstiger Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Arbeitgeber und Arbeiter (Art. 7 §. 154) 114. — polizeiliche Anmeldung der Zahl der beschäftigtigten Arbeiterinnen 202.
Zinkweiß. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 491.
Zinnoxyd. Sonntagsarbeit bei der Gewinnung 492.
Zinsen bei der Einkommensteuer (§. 12) 134.
Zollabgabe von Branntwein 569.
Zollämter. Einfuhr von Pflanzen und anderen Gegenständen des Gartenbaues über gewisse Zollämter 63, 245, 473, 616.
Zollbeamte. Betreten der Eisenbahnanlagen (§§. 54, 55) 271, (§. 44) 279.
Zollbehörden. Beschlagnahme von ausländischen Waaren mit gesetzwidriger Bezeichnung (§§. 17, 22) 444.
Zölle. Erhebung und Beitreibung (§. 1) 541. — s. a. Landwirthschaftliche Z.
Zollkartell mit Oesterreich-Ungarn. Ausführung desselben 540.
Zollniederlagen für Mühlen- und Mälzereifabrikate (Nr. 3) 421.
Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879. Abänderung 421, 534.
Zollzuschlag für Waaren aus Spanien und den spanischen Kolonien 447, 616.
Zuchtthiere. Beaufsichtigung durch Thierärzte zur Ermittelung von Seuchen (§. 17) 437.
Zucker. Besteuerung des inländischen Rübenzuckers (§§. 1 bis 64) 94. — Eingangszoll von Zucker (§. 65) 101. — Uebergangsbestimmungen (§§. 66 bis 68) 101. — Zusatz von Zucker zu Wein und weinähnlichen Getränken (§§. 3, 4, §. 7 Nr. 2) 238. — Verfälschung des Weins durch Zuckerwasser (§§. 4, 5, 10) 238.
Zuckerfabriken. Kontrole derselben (§§. 7 bis 35, 42) 95. — Steueramtliche Abfertigung von Zucker aus den Fabriken (§§. 36 bis 39) 98. — Strafen für Inhaber oder Leiter von Zuckerfabriken (§§. 54 bis 58) 100.
Zuckerraffinerien. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern 201. — Sonntagsarbeit in solchen 497.
Zuckersteuer. Erhebung (§§. 1 bis 6, 66) 94. — Uebergangsbestimmungen bezüglich der Rückvergütung der Zuckersteuer bei der Ausfuhr (§§. 67, 68) 101. — Defraudation der Zuckersteuer (§§. 43 bis 50) 99.
Zuckersteuergesetz. Abänderung desselben 540.
Zuckerwaaren. Sonntagsarbeit bei der Herstellung 500.
Zugführer bei Haupteisenbahnen (§§. 13, 20, 32, 48) 266. — bei Nebeneisenbahnen (§. 24) 277.
Zündhölzer. Anlagen zur Anfertigung unter Verwendung von weißem Phosphor 371.
Zurücknahme von letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (§. 44) 576.
Zusammenstoß von Schiffen bei der Binnenschifffahrt 552.
Zusatzbeiträge von Krankenkassen-Mitgliedern für die ihren Angehörigen zu gewährenden Kassenleistungen (§§. 9, 22, 52 b) 214.
Zusatzgebühr bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften (§. 36) 575. — bei Vornahme von Rechtshandlungen außerhalb der Gerichtsstelle (§. 53) 578. — für notarielle Beurkundungen (§. 7) 591.
Zusatzpatente (§§. 7, 8) 75.
Zuschlagfristen bezüglich der Beförderung von Eisenbahngütern (§§. 63, 69) 324.
Zuschlagsfahrkarten zur Eisenbahnbeförderung (§§. 21, 25) 316.
Zustellungen im Verfahren vor den Gewerbegerichten (§§. 23, 30 bis 33, 38, 55, 56, 77) 43. — im Verfahren vor den Schiedsgericht für die Invaliditäts- und Altersversicherung (§. 10) 58. — in Patentsachen (§§. 17, 33) 76, (§. 12) 174. — an Steuerpflichtige (§. 53) 139. — im Verfahren vor dem Patentamt betreffs Eintragung von Waaren in die Zeichenrolle (§§. 7, 9, 10) 443. — Baare Auslagen für Z. (§. 173) 585.
Zwangsversteigerung und -verwaltung. Kostenvorschriften des bezüglichen Gesetzes (§. 117) 586.
Zweigniederlassungen. Gemeindesteuern für solche (§. 35) 390.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Preußische Einkommensteuergesetz

vom 24. Juni 1891

und die

Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 mit Erläuterungen.

Von

B. Fuisting,

Senatspräsidenten des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Dritte umgearbeitete Auflage.

Preis M. 14, in Halbfranz gebunden M. 16, bei postfreier Zusendung je M. 0,50 mehr.

Das Preußische Einkommensteuergesetz

vom 24. Juni 1891

nebst Ausführungsanweisungen.

Erläutert von

B. Fuisting,

Senatspräsidenten des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Taschen-Gesetzsammlung Nr. 1.

Preis kartonnirt M. 6, bei postfreier Zusendung M. 6,30.

Das Preußische Gewerbesteuergesetz

vom 24. Juni 1891

und die

Ausführungsanweisungen mit Erläuterungen und einer Einleitung:

Die geschichtliche Entwicklung der gewerblichen Besteuerung in Preußen und systematische Darstellung der Gewerbesteuer.

Von

B. Fuisting,

Senatspräsidenten des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Preis gebunden M. 12, bei postfreier Zusendung M. 12,50.

Das Preußische Gewerbesteuergesetz

vom 24. Juni 1891

nebst

Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 und Zusatzbestimmungen vom 5. März 1894.

Erläutert von

B. Fuisting,

Senatspräsidenten des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.

Taschen-Gesetzsammlung Nr. 2.

Preis kartonnirt M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,30.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze.

Von

M. von Brauchitsch.

Nach dem Tode des Verfassers
umgearbeitet, fortgeführt und herausgegeben von

Stadt,
Wirklichem Geheimen Rath,
Ober-Präsident der Provinz Westfalen,

und

Braunbehrens,
Unterstaatssekretär
im Ministerium des Innern.

Mit M. von Brauchitsch's Bildniß in Stahlstich.

Fünf Bände. Elegant gebunden je M. 8, bei postfreier Zusendung M. 8,50.

Ergänzungsband für die Provinz Westfalen.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben von

Braunbehrens,
Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.
Eleg. geb. M. 5. bei postfreier Zusendung M. 5,30.

Ergänzungsband für die Rheinprovinz.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben von

Dr. von Bitter,
Regierungs-Präsident.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.
Eleg. geb. M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,30.

Ergänzungsband für die Provinz Schleswig-Holstein.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben von

L. Haase,
Wirklichem Geheimen Ober-Regierungsrath, Ministerialdirektor im Ministerium des Innern.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.
Eleg. geb. M. 6, bei postfreier Zusendung M. 6,30.

Ergänzungsband für die Provinz Posen.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben von

L. Haase,
Wirklichem Geheimen Ober-Regierungsrath, Ministerialdirektor im Ministerium des Innern.

Eleg. geb. M. 5, bei postfreier Zusendung M. 5,30.

Ergänzungsband für die Provinz Hannover.

Im amtlichen Auftrage herausgegeben von

E. von Gosztowski,
Regierungsrath.

Eleg. geb. M. 8, bei postfreier Zusendung M. 8,30.

Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

Herausgegeben von

Jebens,
Senatspräsident d. Kgl. Oberverwaltungsgerichts, Wirklichem Geheimen Oberregierungsrath.

von Meyeren,
Senatspräsident d. Kgl. Oberverwaltungsgerichts, Wirklichem Geheimen Oberregierungsrath.

Techow,
Königlichem Oberverwaltungsgerichtsrath.

Schultzenstein,
Königlichem Oberverwaltungsgerichtsrath.

Preis des Bandes M. 7, geb. M. 8, bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

Jährlich erscheinen ein bis zwei Bände. Ausgegeben sind bis jetzt Band I—XXVIII.

Band II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X und XI sind in zweiter Auflage erschienen.

Hauptregister zu Band I—XX.

Preis M. 7, gebunden M. 8, bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

Entscheidungen des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen.

Band I bis IV.

Preis jeden Bandes M. 7, geb. M. 8, bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Fünfter Band.

Dritter Nachtrag.

(Abgeschlossen am 5. Mai 1898.)

Zur Verordnung vom 27. Januar 1890 (S. 5):
Zum Verzeichniß B: Siehe die Ergänzung in der Verordnung vom 19. August 1897.

Zum Gesetz vom 27. Juni 1890, betreffend die Fürsorge für die Waisen der Lehrer (S. 35):
In Helgoland eingeführt durch die Verordnung vom 1. Februar 1897 §. 1 Nr. 3.

Zum Gesetz vom 29. Juli 1890 (S. 41):
Zu §. 3: Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen werden nach Artikel 1 — §. 81a — der Gewerbeordnungs-Novelle vom 26. Juli 1897 von den Innungen entschieden.

Zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (S. 333):
Ueber den Beitritt Dänemarks siehe die Bekanntmachung vom 20. August 1897.
Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen Anwendung findet (5. Ausgabe), siehe in der Bekanntmachung vom 2. Februar 1898.

Zum Gesetz vom 18. Februar 1891 (S. 65):
Zu §. 11: Siehe die Verordnung vom 1. Februar 1897, betreffend die Einführung Preußischer Landesgesetze.

Zur Verordnung vom 22. März 1891 (S. 73):
Weitere Preußische Gesetze sind durch die Verordnung vom 1. Februar 1897 in Helgoland eingeführt worden.

Zum Patentgesetz vom 7. April 1891 (S. 74):
Zu §. 17: Ueber die Bildung einer weiteren Abtheilung siehe die Verordnung vom 5. Juni 1897.

Zur Bekanntmachung vom 16. April 1891 (S. 79):
Zu Nr. 2: Siehe die Bekanntmachung vom 11. August 1896.

Zum Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1891 (S. 80):
Zu Ziffer 4: Siehe die Ergänzung in dem Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1898 Ziffer IV.

Zum Reichsschuldbuch-Gesetz vom 31. Mai 1891 (S. 102):
Zu §. 4 Absatz 2: Siehe die Ausnahme im Gesetz vom 8. März 1897, betreffend Kündigung und Umwandlung der 4% Reichsanleihe, §. 9.

Zum Gesetz vom 1. Juni 1891 (104):
Zu §. 138a: Im letzten Absatz sind an Stelle der Worte „Ziffer 2 und 3" die Worte „Ziffer 3 und 4" zu setzen (Berichtigung im R.G.Bl. 1898 S. 33).

Zur Städteordnung vom 8. Juni 1891 (S. 120):
Ersetzt durch die Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897.

Zum Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (S. 176):
Zu §§. 12 und 13: Diese Bestimmungen kommen auch hinsichtlich des durch Elchwild verursachten Schadens gemäß §. 2 des Gesetzes vom 13. August 1897 zur Anwendung.

Zur Bekanntmachung vom 24. März 1892 (S. 200):
Siehe die Abänderung in der Bekanntmachung vom 11. März 1897.

Zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 (S. 211):
Zu §. 53a: Ueber Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen entscheidet nach Artikel 1 — §. 81a — der Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 die Innung.

Zum Gesetz vom 20. April 1892, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Lechenich (S. 238):
Zu §. 2: Das Gesetz ist zufolge Verordnung vom 20. April 1897 am 1. Juli 1897 in Kraft getreten.

Zur Verordnung vom 22. April 1892, betreffend Reiseentschädigung der in der landwirthschaftlichen Verwaltung beschäftigten Zeichner u. s. w. (S. 241):
Siehe die Abänderung der Sätze in der Verordnung vom 22. Dezember 1897 Artikel I.

Zur Betriebsordnung vom 5. Juli 1892 (S. 262):
Siehe die Abänderungen in der Bekanntmachung vom 24. März 1897.

Zur Bekanntmachung vom 5. Juli 1892, betreffend Bestimmungen über die Befähigung u. s. w. (S. 275):
Siehe die Abänderung in der Bekanntmachung vom 13. Juli 1897.

Zur Bekanntmachung vom 5. Juli 1892, betreffend die Normen für den Bau u. s. w. (S. 275):
Siehe die Abänderung in der Bekanntmachung vom 24. März 1897.

Zur Bahnordnung vom 5. Juli 1892 (S. 275):
Siehe Abänderung in der Bekanntmachung vom 24. März 1897.

Zum Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1892 (S. 307):
Siehe die Abänderung in dem Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1898 Ziffer VI.

Zur Verordnung vom 8. November 1892 (S. 313):
Siehe den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1896, betreffend Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes ꝛc. der Marine angehörigen Schiffsführer.

Zur Verkehrsordnung vom 15. November 1892 (S. 314):
Zu §§. 42 und 44: Siehe die Abänderungen in der Bekanntmachung vom 15. November 1897.

Zur Verordnung vom 6. Februar 1893 (S. 346):
Die Städteordnung vom 8. Juni 1891 ist durch die Städteordnung vom 4. August 1897 ersetzt.

Zum Gesetz vom 20. März 1893 (S. 351):
Ueber die Einrichtung einer Verbindung mit China siehe das Gesetz vom 13. April 1898.

Zur Cholera-Konvention vom 15. April 1893 (S. 462):
Ueber den Beitritt Rumäniens siehe die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1897.

Zur Bekanntmachung vom 27. April 1893 (S. 358):
Zu IV.: Die Gültigkeitsdauer ist durch die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1897 bis zum Ablauf des Jahres 1898 verlängert.

Zum Gesetz vom 23. Juli 1893 (S. 400):
In Helgoland eingeführt durch Verordnung vom 1. Februar 1897 §. 1 Nr. 5.
Ueber das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen siehe Gesetz vom 3. März 1897.

Zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 (S. 435):
Zu §. 10 Nr. 1: Ueber die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere siehe das Gesetz vom 14. Dezember 1896.
Zu §. 10 Absatz 2: Siehe die Bekanntmachung vom 4. März 1896, betreffend die Anzeigepflicht für Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf, und die Bekanntmachungen vom 18. September 1897, 2. Oktober 1897, 15. Oktober 1897, 11. Januar 1898 und 13. April 1898, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Zum Gesetz vom 12. Mai 1894 (S. 442):
Zu §§. 17, 22: Ueber das Verfahren siehe das Gesetz vom 26. Juli 1897 (§. 59 daselbst). Ueber die Strafniederschlagungs- und Strafmilderungsbefugnisse des Finanzministers bezw. der Provinzialsteuerbehörden siehe den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1897 Ziffer 3.

Zum Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 (S. 467):
Ueber die Errichtung einer Eisenbahndirektion in Mainz siehe den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1896; über die Aenderung der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahndirektionen den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1898.

Zur Verordnung vom 14. Januar 1895, betreffend Einführung der Städteordnung vom 8. Juni 1891 in weiteren Stadtgemeinden (S. 473):
Die Städteordnung vom 8. Juni 1891 ist durch die Städteordnung vom 4. August 1897 ersetzt.

Zur Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (S. 476):
Zur Tabelle Abschnitt G: Siehe die Ergänzung in der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1897.

Zur Verordnung vom 4. März 1895, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten u. s. w. (S. 508):
Aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung vom 12. Oktober 1897.

Zum Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1895 (S. 538).
Siehe die Abänderung in dem Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1898 Ziffer VI.

Zum Abgabentarif vom 4. Juni 1895 (S. 539):
Aufgehoben und ersetzt durch den revidirten Abgabentarif vom 4. August 1896.

Zum Gesetz vom 9. Juni 1895 (S. 541):
Siehe hierzu das Gesetz über das Verwaltungsstrafverfahren vom 26. Juli 1897.

Zum Schutztruppengesetz vom 9. Juni 1895 (S. 541):
Ueber die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Schutztruppe siehe die Verordnung vom 30. März 1897.

Zum Gesetz vom 13. Juni 1895 (S. 542):
Zu §§. 2 und 3: Ersetzt durch die neue Fassung in Artikel III des Gesetzes vom 17. Mai 1897.
Zu §. 4: Siehe den Zusatz in Artikel IV des Gesetzes vom 17. Mai 1897.

Zur Bekanntmachung vom 17. Juni 1895, betr. Neuredaktion des Branntweinsteuergesetzes (S. 561):
Zu §§. 1, 43d, 47: Siehe die Abänderungen durch das Gesetz vom 4. April 1898.

Zur Bekanntmachung vom 27. Juni 1895 (S. 595):
In §. 14 der Instruktion ist in Zeile 4 das Wort „oder" zu ersetzen durch das Wort „und" und in Zeile 5 daselbst das Wort „und" vor dem Worte „wie" durch das Wort „oder"; ferner ist im §. 13 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Hausthiere (Anlage A der Instruktion) in Zeile 6 hinter dem Worte „Seife" einzuschalten das Wort „sowie" und das Wort „und" zu ersetzen durch das Wort „oder" (Berichtigung auf S. 590 des R.G.Bl. von 1897).
Zu §. 80a: Aufgehoben durch die Bekanntmachung vom 1. Juli 1897.

Zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (S. 627):
Zu §. 19: Ueber das Verfahren siehe das Gesetz vom 26. Juli 1897 §. 60.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Fünfter Band.

Vierter Nachtrag.

(Abgeschlossen am 19. Januar 1899.)

Zur Verordnung vom 10. August 1890 (S. 50):
Siehe bezüglich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen die Verordnung vom 5. Oktober 1898.

Zum Gesetz vom 20. April 1892 (S. 230):
Ersetzt vom 1. Januar 1900 durch die Neuredaktion vom 20. Mai 1898 (Bd. VI S. 689 dieser Samml.).

Zum Gesetz vom 10. Mai 1892 (S. 246):
In Anm. 1 ist die abändernde Bekanntmachung vom 12. Dezember 1898 hinzuzufügen.

Zur Bekanntmachung vom 2. Juni 1892 (S. 247):
§§. 3, 8, 9 haben durch die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1898 eine neue Fassung erhalten.

Zur Betriebsordnung vom 5. Juli 1892 (S. 263):
Siehe die Aenderung in der Bekanntmachung vom 23. Mai 1898.

Zur Bekanntmachung vom 5. Juli 1892, betr. Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten (S. 275):
Siehe die Abänderung in der Bekanntmachung vom 23. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 353).

Zur Signalordnung vom 5. Juli 1892 (S. 275):
Siehe die Abänderung in der Bekanntmachung vom 23. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 353).

Zur Bekanntmachung vom 5. Juli 1892, betr. Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen (S. 275):
Siehe die Abänderung in der Bekanntmachung vom 23. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 355).

Zur Bahnordnung vom 5. Juli 1892 (S. 275):
Siehe die Abänderung in der Bekanntmachung vom 23. Mai 1898.

Zur Bekanntmachung vom 14. Januar 1893 (S. 343):
Zu Art. 3 §. 2: Siehe den Zusatz in §. 2 der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1898.

Zur Verordnung vom 2. April 1893 (S. 356):
Ueber die Anlegung des Grundbuchblatts siehe die Verordnung vom 5. Oktober 1898.

Zum Kirchengesetz vom 19. Februar 1894 (S. 408):
Siehe die Abänderungen in §. 26 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898 (Bd. VI S. 733 dieser Samml.).

Zum Kirchengesetz vom 4. März 1894 (S. 411):
Aufgehoben durch §. 25 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898 (Bd. VI S. 733 dieser Samml.).

Zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 (S. 435):
Zu §. 10 Absatz 2: Bezüglich der Anzeigepflicht für die Geflügelcholera siehe die Bekanntmachungen vom 16. Juni, 21. Juli, 3., 5., 13., 17., 20., 27. August, 6., 22. September, 17. Oktober, 14., 21. Dezember 1898.
Bezüglich der Anzeigepflicht für die Schweineseuche, Schweinepest und den Rothlauf der Schweine siehe die Bekanntmachungen vom 25. Mai, 8. September 1898.

Zum Kirchengesetz vom 18. Juni 1894 (S. 452):
Ersetzt durch §. 28 des Kirchengesetzes vom 2. Juli 1898 (Bd. VI S. 734 dieser Samml.).

Zum Gesetz vom 30. Juni 1894 (S. 454):
Ueber die Errichtung einer Landwirthschaftskammer in Westfalen siehe die Verordnung vom 28. April 1898.

Zum Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 (S. 467):
Siehe die Abänderung in dem Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1898.

Zur Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (S. 476):
Abgeändert durch die Bekanntmachung vom 3. November 1898.

Zur Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (S. 501):
Ueber die Schiffsvermessung in Ostasien siehe die Bekanntmachung vom 25. Juli 1898.

Zum Binnenschifffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 (S. 543):
Ersetzt vom 1. Januar 1900 durch die Neuredaktion vom 20. Mai 1898 (Bd. VI S. 697 dieser Samml.).

Zum Gesetz vom 31. Juli 1895 (S. 625):
Ueber die Erhöhung des Grundkapitals siehe das Gesetz vom 20. April 1898.

Zum Gesetz vom 13. August 1895, betr. Verbesserung der Wohnungsverhältnisse (S. 673):
Ueber die Bewilligung weiterer Staatsmittel siehe das Gesetz vom 2. Juli 1898 (G.S. S. 137).

Gesetz-Sammlung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Fünfter Band.

Sechster Nachtrag.

(Abgeschlossen am 4. März 1901.)

Zum Gesetz vom 1. Februar 1890 (S. 8):
Vergl. das Gesetz vom 25. Mai 1900.

Zur Verordnung vom 7. Februar 1890 (S. 9):
Aufgehoben durch §. 13 der Verordnung vom 9. November 1900.

Zur Verordnung vom 10. August 1890 (S. 52):
Aufgehoben durch §. 13 der Verordnung vom 9. November 1900.

Zur Verordnung vom 1. Januar 1891 (S. 62):
Aufgehoben durch §. 13 der Verordnung vom 9. November 1900.

Zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (S. 132):
Eingeführt in den Hohenzollernschen Landen durch Artikel XII des Gesetzes vom 2. Juli 1900.

Zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 (S. 211):
Abgeändert durch Gesetz vom 30. Juni 1900.

Zum Gesetz vom 22. April 1892, betreffend Heranziehung von Militärpersonen zu Gemeindeabgaben (S. 241):
Eingeführt in den Hohenzollernschen Landen durch §. 98 Ziffer VI der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900.

Zum Kirchengesetz vom 18. Juni 1892 (S. 256):
Zu §§. 6, 7 Abs. 5: Aufgehoben durch Artikel I des Kirchengesetzes vom 17. Juni 1900.

Zur Verordnung vom 9. August 1892, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (S. 82):
Abgeändert durch §. 2 der Verordnung vom 19. August 1900.

Zur Verordnung vom 8. November 1892 (S. 313):
Aufgehoben durch §. 13 der Verordnung vom 9. November 1900.

Zum Gesetz vom 29. Juni 1893 (S. 367):
Zu §§. 1 bis 4, 6, 7: Eingeführt in den Hohenzollernschen Landen durch das Gesetz vom 2. Juli 1900.
Zu §. 5: Aufgehoben durch §. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1900.

Zum Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (S. 375):
Zu §. 29 Abs. 3 u. 4: Aufgehoben durch Artikel XIII des Gesetzes vom 2. Juli 1900.

Zum Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (S. 380):
Eingeführt in den Hohenzollernschen Landen durch Artikel XII des Gesetzes vom 2. Juli 1900.

Zum Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (S. 386):
Eingeführt in den Hohenzollernschen Landen durch §. 97 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900.

Zum Kirchengesetz vom 19. Februar 1894 (S. 407):
Aufgehoben durch §. 23 des Kirchengesetzes vom 7. Mai 1900.

Zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (S. 426):
Ersetzt durch die Neuredaktion vom 14. Juni 1900.

Zur Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen vom 15. Dezember 1894 (S. 467):
Zu §. 9: Abgeändert durch den Erlaß vom 30. Januar 1900.

Zum Gesetz vom 9. Juni 1895 (S. 541):
Ueber das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Schutztruppen siehe Verordnung vom 18. Juli 1900.

Zum Gesetz vom 30. Juli 1895, betreffend Abänderung des Kommunalabgabengesetzes (S. 623):
Eingeführt in den Hohenzollernschen Landen durch § 97 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Fünfter Band.

Siebenter Nachtrag.

(Abgeschlossen am 15. Januar 1902.)

Zur Verordnung vom 27. Januar 1890 (S. 5):

Aufgehoben und ersetzt durch Verordnung vom 22. Oktober 1901.

Zum Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 (S. 41):

Abgeändert durch Gesetz vom 30. Juni 1901, neu publizirt in der Bekanntmachung vom 29. September 1901.

Zum Weingesetz vom 20. April 1892 (S. 237):

Aufgehoben und ersetzt durch Gesetz vom 24. Mai 1901.

Zum Ruhegehaltskassengesetz vom 23. Juli 1893 (S. 401):

Zu §. 18: Vergl. Verordnung vom 9. Mai 1901.

Zum Waarenzeichenschutzgesetz vom 12. Mai 1894 (S. 444):

Zu §. 23: Wegen Costa Rica vergl. Bekanntmachung vom 1. Oktober 1901.

Zum Gesetz vom 11. Juni 1894 (S. 450):

Zu §. 10 Abs. 2: Wegen Einführung des Gesetzes im Regierungs-Bezirke Wiesbaden vergl. Verordnung vom 9. Mai 1901.

Zum Erlaß vom 15. Dezember 1894 (S. 467):

Weitere Abänderungen siehe in Verfügung vom 26. März 1901.

Zur Verordnung vom 31. Dezember 1894 (S. 452):

Aufgehoben und ersetzt durch Verordnung vom 22. Oktober 1901.

Zur Verordnung vom 13. August 1895 (S. 673):

Ersetzt durch Verordnung vom 12. August 1901.

Zur Verordnung vom 25. November 1895 (S. 689):

Aufgehoben und ersetzt durch Verordnung vom 22. Oktober 1901.

Gesetzsammlung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Fünfter Band.

Neunter Nachtrag.

(Abgeschlossen am 1. April 1904.)

Zum Patentgesetz vom 7. April 1891 (S. 74):

Zu § 17 vergl. Ausführungsverordnung vom 2. Mai 1900 (Bd. VI S. 469); wegen der Patentanwälte Gesetz vom 21. Mai 1900 (Bd. VI S. 469).

Zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 (S. 210):

Die §§ 1, 2, 3, 6, 6a, 8, 10, 13, 20, 21, 26, 26a, 31, 35, 42, 45, 47. 54, 56, 57, 65, 74, 76 sind abgeändert durch die Novelle vom 25. Mai 1903.

Zu § 58 Abs. 3 vergl. für Preußen, Verordnung vom 8. Juni 1903 § 3.

Zur Bekanntmachung vom 16. April 1891 (S. 79):

Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 29. April 1903.

Zur Bekanntmachung vom 29. April 1892 (S. 243):

Aufgehoben und ersetzt durch Bekanntmachung vom 27. Februar 1903.

Zur Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 (S. 371):

Aufgehoben und ersetzt durch Bekanntmachung vom 26. Mai 1903.

Zur Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 (S. 372):

Die Gültigkeitsdauer ist bis zum 1. Mai 1905 bzw. 1. Juli 1903 verlängert laut Bekanntmachung vom 24. April 1903.

Zur Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 (S. 402):

Ergänzt durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1903.

Zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 (S. 436):

Zu § 10 Abs. 2: Wegen Einführung der Anzeigepflicht für Hühnerpest vergl. Bekanntmachung vom 16. Mai 1903; wegen desgl. für Geflügelcholera vergl. Bekanntmachung vom 17. Mai 1903.

Zum Waarenzeichenschutzgesetz vom 12. Mai 1894 (S. 444):

Zu § 23: wegen Ecuador vergl. Bekanntmachung vom 27. März 1903.

Zu § 25 vergl. Verordnung vom 10. Mai 1903.

Zur Verordnung vom 30. Juni 1894 (S. 453):

Bez. der Abtheilungen des Patentamtes für Waarenzeichen vergl. Bekanntmachung vom 10. Mai 1903.

Zum Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1894 (S. 472):

Bezüglich des Regierungspräsidenten in Potsdam und der Ministerialbaukommission in Berlin vergl. Allerhöchste Erlasse vom 16. März 1903 und 3. November 1902 (S. 473).

Zur Bekanntmachung vom 1. Februar 1895 (S. 474):

Aufgehoben und ersetzt durch Bekanntmachung vom 24. März 1903.

Zum Gesetz vom 13. August 1895 (S. 673):

Ergänzt durch Gesetz vom 4. Mai 1903.

Gesetzsammlung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Fünfter Band.

Fünfter Nachtrag.

PZ. 1907. 645.

Gesetzsammlung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Fünfter Band.

Zehnter Nachtrag.

(Abgeschlossen am 5. Juli 1905.)

Zum Gesetz vom 19. Mai 1891 (S. 83):

Zu § 6 Abs. 2: Wegen der Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen siehe die Bekanntmachung vom 15. Juli 1904.

Zum Reichsschuldbuch-Gesetz vom 31. Mai 1891 (S. 102):

Abgeändert durch Gesetz vom 28. Juni 1904.

Zur Bekanntmachung vom 11. Juni 1891 (S. 131):

Ersetzt durch Bekanntmachung vom 16. Januar 1904.

Zur Verordnung vom 11. Juli 1891 (S. 173):

Zu § 7: Ergänzt durch Verordnung vom 29. April 1904.

Zur Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (S. 183):

Zu § 2 Abs. 1a, § 7 Abs. 2: Aufgehoben, soweit sie sich auf Fischereidampfschiffe beziehen, durch § 16 der Bekanntmachung vom 5. Mai 1904.

Zur Eisenbahnbetriebsordnung, Bahnordnung und zu den Normen für den Eisenbahnbau vom 5. Juli 1892 (S. 263, 275):

Ersetzt durch die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904.

Zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 (S. 434):

Zu § 10 Abs. 2: Wegen Einführung der Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder im Herzogtum Sachsen-Altenburg siehe die Bekanntmachung vom 28. Juni 1904.

Zur Bekanntmachung vom 4. März 1895 (S. 507):

Ersetzt durch Bekanntmachung vom 16. Januar 1904.

Gesetzsammlung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Fünfter Band.

Elfter Nachtrag.

(Abgeschlossen am 1. April 1906.)

Zur Bekanntmachung vom 15. Mai 1891 (S. 82):

Art. 1 (§ 5[3]) aufgehoben durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 1905.

Zur Bekanntmachung vom 6. Mai 1892 (S. 243):

Zu Art. 1 (§§ 13—15): Ersetzt durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 1905.

Zur Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebs- und Polizeibeamten vom 5. Juli 1892 (S. 275):

Aufgehoben und ersetzt durch Bestimmungen vom 8. März 1906.

Zur Bekanntmachung vom 14. Januar 1893 (S. 343):

Art. 2 (§ 8) abgeändert durch Bekanntmachung vom 1. Oktober 1905.

Zur Bekanntmachung vom 8. Juli 1893, betr. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zigarrenfabriken (S. 374):

Zu § 11: Geltungsdauer verlängert bis 1. Mai 1907 laut Bekanntmachung vom 9. April 1905.

Zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 (S. 436):

Zu § 10 Abs. 2: Wegen Anzeigepflicht für die Druse der Pferde vergl. Bekanntmachung vom 7. April 1905.

Zum Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1894 (S. 470):

Weitere Abänderungen der Eisenbahndirektionsbezirke siehe in dem Allerhöchsten Erlaß vom 18. März, 4. Juli 1905, 12. und 22. März 1906, desgl. Abänderung der Verwaltungsordnung in dem Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1905.

Zur Verordnung, betr. Umzugskosten der Eisenbahnbeamten, vom 4. März 1895 (S. 508):

Ergänzt und abgeändert durch Verordnung vom 5. Juli 1905.

Zum Gesetz vom 18. Mai 1895 (S. 536):

Zu § 5 Abs. 1: Aufgehoben durch Gesetz vom 14. Juli 1905 Art. VIII.

§ 5 Abs. 2 aufrecht erhalten ebenda Art. VII.

Zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (S. 628):

Zu § 4d: Anwendung auf das Umlegungsverfahren bei der Oderregulierung Gesetz vom 12. August 1905 § 17.

Zur Verordnung vom 4. Oktober 1895 (S. 686):

§§ 1 und 7 abgeändert durch Verordnung vom 3. August 1905.

Gesetzsammlung

für die

Königlich Preußischen Staaten.

Fünfter Band.

Zweite Reihe.*) 1. Nachtrag.

(1. Juli 1907 bis 1. Februar 1909.)

Zum Allerhöchsten Erlaß vom 10. Oktober 1890 (S. 52):

Aufgehoben durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1908.

Zum Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (S. 333):

Die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz siehe in der Bekanntmachung vom 4. November 1908.

Siehe das zweite Zusatzabkommen vom 19. September 1906 Band VIII S. 305 dieser Sammlung.

Zum Patentgesetz vom 7. April 1891 (S. 74):

Siehe Gesetz, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Patentamt vom 18. Mai 1908.

Siehe Verordnung vom 14. Mai 1908, betreffend Bildung einer weiteren Abteilung für Patentanmeldungen.

Zum Gesetz vom 1. Juni 1891 (S. 104):

Zu Artikel 9 Abs. 1: Aufgehoben, insoweit er die Inkraftsetzung des § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung betrifft, durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1908.

Zum Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 (S. 176):

Für den Geltungsbereich der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 aufgehoben durch § 86 ebenda.

Zur Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (S. 178):

Abgeändert durch Gesetz vom 8. Juni 1908.

Zum Gesetz vom 30. März 1892 (S. 203):

Abgeändert durch Gesetz vom 18. Mai 1908.

Zum Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (S. 209):

Abgeändert durch Gesetz vom 7. März 1908.

Zum Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 (S. 303):

Vgl. Posensche Wegeordnung vom 13. Juli 1907 § 39.

Zur Verordnung vom 8. November 1892 (S. 313):

§ 3^1 abgeändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1907.

Zum Gesetz vom 26. April 1893 (S. 357):

Aufgehoben durch § 23 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 mit dem Inkrafttreten derselben.

Zum Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (S. 386):

§ 33^3 abgeändert durch Gesetz vom 22. Juni 1907.

Zum Allerhöchsten Erlaß über Abgrenzung der Eisenbahndirektionsbezirke vom 15. Dezember 1894 (S. 467):

Weitere Abänderungen siehe in dem Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1907.

Zu § 1 Abs. 3: Siehe Verfügung vom 24. April 1908.

Zur Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (S. 501):

Siehe Abänderung in der Bekanntmachung vom 12. April 1908.

Zum ersten Zusatzabkommen zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 16. Juli 1895 (S. 621):

Siehe das zweite Zusatzabkommen vom 19. September 1906 Band VIII S. 305 dieser Sammlung.

Zur Verordnung vom 27. Juli 1895 (S. 622):

Aufgehoben durch Verordnung vom 15. Juli 1907.

Zum Jagdscheingesetz vom 31. Juli 1895 (S. 624):

Für den Geltungsbereich der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 aufgehoben durch § 86 ebenda.

*) Die Nachträge der ersten Reihe sind in den mit dem Jahrgang 1906 ausgegebenen Hauptnachträgen zu jedem Band zusammengefaßt und enthalten alle Ergänzungen und Abänderungen bis zur Mitte des Jahres 1907.

Nachträge
zur
Gesetzsammlung für Preußen.

Fünfter Band.

Zweite Reihe*). 2. Nachtrag.

(Vom 1. Februar 1909 bis 1. Januar 1910.)

Zum Gesetz vom 15. Dezember 1890 (S. 60):
Zu § 6: Wegen Einführung des Unterstützungswohnsitz- und Freizügigkeitsgesetzes s. V. vom 29. März 1909, desgl. wegen Einführung des Gesetzes über die Reichskriegshäfen siehe Verordnung vom 28. Juni 1909.

Zum Gesetz vom 18. Februar 1891 (S. 66):
Zu § 11: Wegen Einführung der Unterstützungswohnsitzgesetze und des Freizügigkeitsgesetzes: Verordnung vom 29. März 1909; Verordnung vom 1. Dezember 1908 (Bd. VIII S. 329 dieser Sammlung) und Gesetz vom 30. März 1909.

Zum Gesetz vom 2. März 1891 (S. 67):
Aufgehoben durch Gesetz vom 26. Mai 1909, Anlage 3 Art. 10 Abs. 2.

Zum Kirchengesetz vom 2. März 1891 (S. 68):
Aufgehoben durch Kirchengesetz vom 26. Mai 1909, § 13 (S. 401 dieser Sammlung).

Zum Gesetz vom 11. Juli 1891 (Nov. z. AG. z. UWG.) (S. 175):
Wegen Ausdehnung auf Helgoland siehe Verordnung vom 1. Dezember 1908 (Bd. VIII S. 329 dieser Sammlung); außerdem Gesetz vom 31. März und Verordnung vom 29. März 1909.

Zur Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (S. 183):
Aufgehoben und ersetzt durch die Bekanntmachung vom 7. Januar 1909.

Zum Kirchengesetz vom 16. März 1892 (S. 204):
Aufgehoben durch Kirchengesetz vom 26. Mai 1909 § 16 (S. 394 dieser Sammlung) mit den dort angegebenen Maßgaben.

Zum Gesetz vom 30. März 1892 (S. 204):
Aufgehoben durch Gesetz vom 26. Mai 1909 Anlage 3 Art. 10.

Zum Kirchengesetz vom 30. März 1892 (S. 205):
Aufgehoben durch das Kirchengesetz vom 26. Mai 1909 § 6 (S. 406 dieser Sammlung) mit den dort ersichtlichen Maßgaben.

Zum Telegraphengesetz vom 6. April 1892 (S. 209):
Zu § 3b der Novelle vom 7. März 1908 siehe die Ausführungsbestimmungen vom 17. Dezember 1909.

Zum Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (S. 380):
§ 11 Abs. 1 abgeändert durch Gesetz vom 26. Mai 1909 Art. II (S. 415).
Wegen der Steuerzuschläge für 1909—1911 siehe Gesetz vom 26. Mai 1909 § 8 (S. 362).

Zum Ruhegehaltsgesetz für Lehrer vom 23. Juli 1893 (S. 400):
Zu §§ 7 u. 8 dergl. Lehrerbesoldungsgesetz vom 26. Mai 1909 §§ 19, 32.

Zum Viehseuchengesetz vom 1. Mai 1894 (S. 435):
Aufgehoben und ersetzt durch das Gesetz vom 26. Juni 1909.

Zum Warenzeichenschutzgesetz vom 12. Mai 1894 (S. 442):
Zu § 23: betr. Argentinien siehe Bekanntmachung vom 13. März 1909.
Vgl. auch § 32 des Weingesetzes vom 7. April 1909.

Zum Gesetz vom 11. Juni 1894 (S. 450):
Wegen Anschlusses der nichtstaatlichen Lehrer und Lehrerinnen an die staatliche Alterszulagekasse siehe Gesetz vom 25. August 1909 (S. 661).

Zum Gesetz vom 31. März 1895 Nr. 9727 (S. 510):
Aufgehoben bis auf die Art. 4 Abs. 1 u. 2, 5, 12 u. 13 durch Gesetz vom 26. Mai 1909 Anlage 3 Art. 10.

*) Die Nachträge der ersten Reihe sind in den mit dem Jahrgang 1906 ausgegebenen Hauptnachträgen zu jedem Band zusammengefaßt und enthalten alle Ergänzungen und Abänderungen bis zur Mitte des Jahres 1907.

Zum Kirchengesetz, betreffend die Verwaltung des Pfarr-Wittwen- und Waisenfonds vom 31. März 1895 (S. 511):

Vgl. die Kirchengesetze vom 26. Mai 1909 für Hannover, ev.-luth. S. 410 § 4, Schleswig-Holstein S. 411 l. § 6, Cassel S. 411 r. § 5, Wiesbaden S. 412 l. § 5, Hannover ev.-ref. S. 512 r. § 5.

Zum Gesetz vom 31. März 1895 Nr. 9730 (S. 526):

Aufgehoben durch Gesetz vom 26. Mai 1909 Anlage 3 Art. 10 Abs. 2.

Zu den Kirchen(Relikten-)Gesetzen vom 31. März 1895 (S. 513 ff.):

Ersetzt mit den aaO. näher angegebenen Maßgaben durch die Kirchengesetze vom 26. Mai 1909 für Hannover, ev.-luth., S. 410 § 5, Schleswig-Holstein S. 411 l. § 6, Cassel S. 411 r. § 5, Wiesbaden S. 412 l. § 5, Hannover, ev.-ref., S. 512 r. § 5.

Zum Branntweinsteuergesetz vom 16. Juni 1895 (S. 562 ff.):

Aufgehoben durch Gesetz vom 15. Juli 1909 § 156.

Zum Gesetz vom 31. Juli 1895 (S. 625):

Abgeändert durch Gesetz vom 13. Juli 1909.

Zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 (S. 627):

Abgeändert durch Gesetz vom 26. Juni 1909 (S. 485) und demnächst neu publiziert in der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (S. 489 ff.).

Zum Gesetz, betr. Verbesserung der Wohnungsverhältnisse vom 13. August 1895 (S. 673):

Weitere Ergänzung enthält das Gesetz vom 3. August 1909 (S. 648).

Nachträge
zur
Gesetzsammlung für Preußen.

Fünfter Band.

Zweite Reihe*). 4. Nachtrag.

(Vom 1. Januar 1911 bis 1. Januar 1912.)

Zum Ges., betr. Entschädigung für Milzbrand, v. 29. Juni 1890 (S. 38):
Aufgehoben und ersetzt durch Ges. v. 25. Juli 1911.

Zum Patentgesetz v. 7. April 1891 (S. 74):
§ 11 abgeändert durch Ges. v. 6. Juni 1911 Art. 1, § 30 Abs. 3 aufgehoben ebenda Art. III.
Zu § 17: Wegen Einrichtung der Anmeldeabteilung XII siehe V. v. 11. Mai 1911.

Zur östlichen Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 (S. 152):
§§ 128—138 aufgehoben durch das Zweckverbandsgesetz v. 19. Juli 1911.

Zum Ges., betr. Lotterielose, v. 18. August 1891 (S. 190):
Aufgehoben durch Ges. v. 19. Juli 1911.

Zur Bek. v. 24. März 1892 (S. 200):
Vgl. auch Bek. v. 24. November 1891.

Zum Krankenversicherungsgesetz (Neuredaktion) v. 10. April 1892 (S. 211):
Mit Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911 gegenstandslos (Art. 5 EG. z. RVO. v. 19. Juli 1911).

Zum Ges., betr. Entschädigung für Milzbrand, v. 22. April 1892 (S. 240):
Aufgehoben und ersetzt durch Ges. v. 25. Juli 1911.

Zur V. v. 22. April 1892 (Nr. 9529 S. 241):
Aufgehoben durch V. v. 23. September 1911.

Zur Schleswig-Holsteinischen Landgemeindeordnung v. 4. Juli 1892 (S. 283):
§§ 128—138 aufgehoben durch das Zweckverbandsgesetz v. 19. Juli 1911.

Zum Ges., betr. die Ersatzverteilung, v. 26. Mai 1893 (S. 395):
Zu Art. II § 1 Abs. 5: Vgl. Ges. v. 27. März 1911 § 1 Abs. 2.

Zum Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 (S. 386):
Zum § 1: Bez. der Zweckverbände siehe Zweckverbandsgesetz v. 19. Juli 1911 § 17.

Zum Ges., betr. Lotterielosehandel, v. 19. April 1894 (S. 422):
Aufgehoben durch Ges. v. 19. Juli 1911.

Zur Bek. v. 8. Mai 1894 (S. 441):
Aufgehoben und ersetzt durch die Eichordnung v. 8. November bzw. die Eichgebührenordnung v. 18. Dezember 1911.

Zum Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz v. 18. Juni 1894 (S. 452):
Aufgehoben und ersetzt durch Ges. v. 25. Juli 1911.

Zur Bek. v. 6. Mai 1895 (S. 553):
Aufgehoben und ersetzt durch die Eichordnung v. 8. November bzw. der Eichgebührenordnung v. 18. Dezember 1911.

Zur Viehseucheninstruktion v. 27. Juni 1895 (S. 595):
Mit Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 ersetzt durch die in der Bek. v. 25. Dezember 1911 veröffentlichten Ausführungsvorschriften v. 7. Dezember 1911.

Zum Ges. v. 13. August 1895, betr. Wohnungsverhältnisse der Arbeiter (S. 673):
Siehe dazu das weitere Gesetz v. 6. Mai 1911.

*) Die Nachträge der ersten Reihe sind in den mit dem Jahrgang 1906 ausgegebenen Hauptnachträgen zu jedem Band zusammengefaßt und enthalten alle Ergänzungen und Abänderungen bis zur Mitte des Jahres 1907, während die Nachträge der zweiten Reihe die Jahre 1907—1911 umfassen.

Nachträge
zur
Gesetzsammlung für Preußen.

Fünfter Band.

Zweite Reihe*). 5. Nachtrag.

(Vom 1. Januar 1912 bis 1. Januar 1913.)

Zum hannoverschen Kirchengesetz v. 30. Mai 1894 (S. 449):

§ 3 abgeändert durch Kirchengesetz v. 16. Juli 1912 (Nr. 11226).

Zum Wohnungsgesetz v. 13. August 1895 (S. 673):

Vgl. das ergänzende Ges. v. 14. Juni 1912.

*) Die Nachträge der ersten Reihe sind in den mit dem Jahrgang 1906 ausgegebenen Hauptnachträgen zu jedem Band zusammengefaßt und enthalten alle Ergänzungen und Abänderungen bis zur Mitte des Jahres 1907.

Nachträge
zur
Gesetzsammlung für Preußen.

Zweiter Band.

Zweite Reihe*). 6. Nachtrag.

(Vom 1. Januar 1913 bis 1. Januar 1914.)

Nachträge
zur
Gesetzsammlung für Preußen.

Fünfter Band.

Zweite Reihe*). 7. Nachtrag.

(Abgeschlossen am 10. März 1915.)

Zum Ges. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. Juli 1893 (S. 368):

Mit Ausnahme des § 11 außer Kraft gesetzt durch Ges. v. 3. Juni 1914 § 19.

Zum Ges. v. 28. Mai 1894, betr. den Schutz der Brieftauben (S. 449):

Zu § 4: Siehe über das Töten und Einfangen fremder Tauben die V. v. 23. September 1914.

Über die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten siehe V. v. 31. Juli 1914.

Zur Bekanntm. v. 5. Februar 1895 (S. 476):

Änderung der Tabelle siehe Bekanntm. v. 25. Juni 1914.

*) Die Nachträge der ersten Reihe sind in den mit dem Jahrgang 1906 ausgegebenen Hauptnachträgen in jedem Band zusammengefaßt und enthalten alle Ergänzungen und Abänderungen bis zur Mitte des Jahres 1907.

SBB
N12<133637997010

Buchbinderei
Siegfried Brand
Zwetschenweg 23
3550 Marburg
☎ (06421) 292094
RAL RG 495

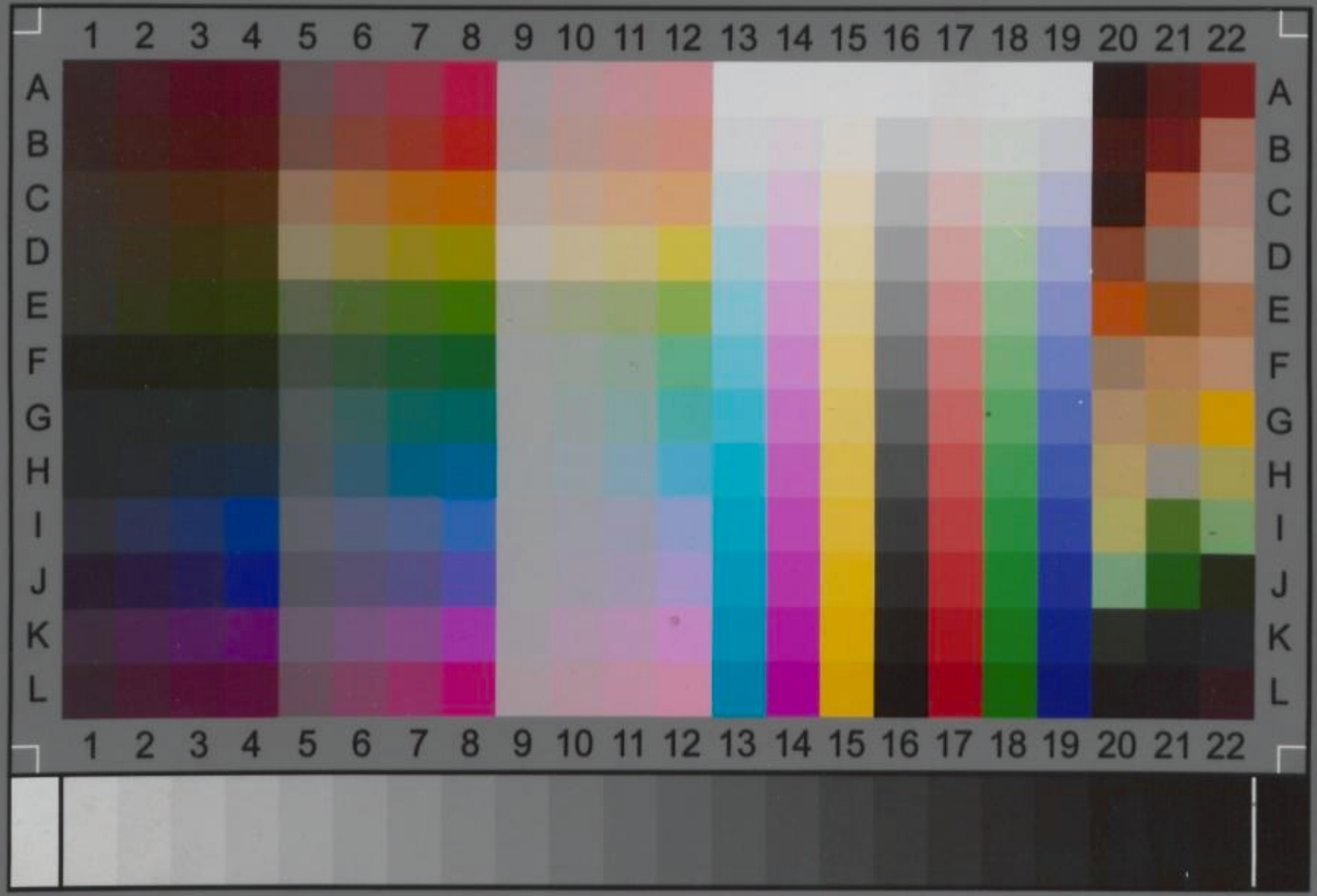

IT8.7/2-1993

2009:07

Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)

Charge: R090703

